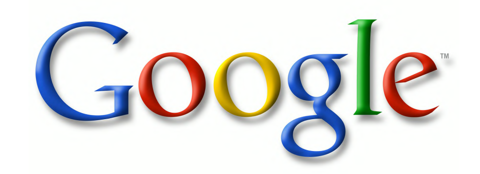
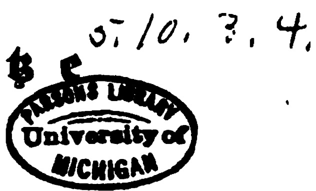








Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts

mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts

von

Dr. C. J. A. Mittermaier,
Geheimenrathe und Professor zu Heidelberg.

Erster Band.

Siebente, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

Regensburg, 1847.
Verlag von G. Joseph Manz.

Vorrede

zur fünften Auflage.

Es ist eine Erfahrung, die jeder Schriftsteller bezeugen wird, daß erst, wenn ein Werk gedruckt vorliegt, die Fehler desselben in ihrer ganzen Stärke dem Verfasser klar werden. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, das jetzt in der fünften Ausgabe erscheint, hat diese Erfahrung eben so gemacht. Sein der Erforschung und Verbreitung der Wahrheit geweihtes Streben hat ihn von jeher angetrieben, wenn eines seiner Werke gedruckt war, jene aus den schwarzen Buchstaben mahnende Stimme zu benutzen, und darauf zu denken, wie das Werk verbessert werden kann. Die Rathschläge und Belehrungen der Freunde aufsuchend, die tadelnden Worte der Feinde nicht gering schätzend, und das, was in ihnen wahr ist, wohl erwägend, sucht der Verfasser nach seinen Kräften jede mögliche Verbesserung seinem Werke zu geben. Seit dem Jahre 1831 ist dem Unterzeichneten mannigfaltige Gelegenheit geworden, in so vielen Rechtstheilen, deren Erörterung das vorliegende Werk bezweckt, reiche Erfahrungen zu sammeln. Sein Antheil an den Verhandlungen der badischen Kammer hat ihn in den Stand gesetzt, eine Reihe deutschrechtlicher Lehren, die sonst der Jurist nur aus Büchern oder Proceßakten kennen lernt, in ihrer praktischen Bedeutung und nach ihrem legislativen Einflusse zu studieren. Mancher Satz, den man sonst als reiner Theoretiker lehrt, erscheint dann, wenn man ihn in seinen Verzweigungen und in der Anwendung im Leben beobachtet, als einseitig und selbst als praktisch verderblich. Manche Lücke

der gewöhnlichen Theorie zeigt sich erst da, wo man in die Lage kömmt, legislativ eine Frage zu berathen. Die Lehren von dem Gemeinderechte, von dem Verhältniß der Gemeinden zum Staate, von den Gemeindesteuern, von dem Forstrechte, von den Zehnten, von den Frohnen, Grundzinsen u. A. — Gegenstände, über welche seit Jahren lebhafte Verhandlungen in den Kammern vorkamen, gehören hieher. Der Verfasser gesteht gerne, daß er durch manche legislative Berathungen viel gelernt habe. Gewöhnt, durch den Eifer für Verbesserung nicht zur plötzlichen Umgestaltung alter Einrichtungen sich hinreißen zu lassen; überzeugt, daß nur der Weg langsamer und stufenweiser Verbesserung zweckmäßig ist, sucht der Verfasser bei allen Einrichtungen, deren Umgestaltung man beabsichtigt, ihre geschichtliche Ausbildung, den allmähligen Gang ihrer Entwickelung kennen zu lernen, und die wahre Bedeutung der Einrichtung nach ihren Veranlassungen und Verzweigungen aufzufassen. Auf diesem Wege erscheint manche Rechtseinrichtung, über die derjenige, welcher die Geschichte nicht kennt, unbedingt den Stab bricht, nicht so bedenklich, und einer zweckmäßigen Verbesserung fähig.

Gewohnt, auch bei allen gesetzgeberischen Arbeiten die Erfahrungen aller anderen Länder über den in Frage stehenden Gegenstand zu sammeln, und durch die Vergleichung der Gesetzgebungen sich die verschiedenen Durchbildungen der nämlichen Grundidee klar zu machen, verdankt der Verfasser dieser Art des Studiums manche Warnung, manche Belehrung, und eine frische praktische Ansicht über viele Lehren. Schon in der Vorrede zur vierten Ausgabe hat der Verfasser redlich eingestanden, welche Fehler er an seinem Werke selbst tadelt, und zu verbessern suchte. Sie sind damals nicht so, wie der Verfasser jetzt wünschte, es gethan zu haben, verbessert worden. Die gegenwärtige Ausgabe soll wenigstens beweisen, daß es dem Verfasser Ernst war, zu verbessern, und die Klarheit der Darstellung dadurch zu bewirken, daß die geschichtliche Einleitung

strenge von der Entwicklung der dogmatischen Einzelnheiten gesondert, daß bei den letzten die Begriffe und die leitenden Grundsätze klar aufgestellt, und die gemeinrechtliche Theorie von der bloß partikularrechtlichen Ausbildung geschieden wurde. Vorzüglich sollte der Praktiker alle Streitfragen, namentlich diejenigen, welche durch die Verbindung des deutschen Rechts mit dem römischen Rechte entstehen, in dem vorliegenden Werke wenigstens so angegeben finden, daß ihm die sichere Entscheidung leicht würde. Auf diese Art ist das Werk freilich sehr angewachsen, und um mehr als 16 Bogen gegen die vorige Ausgabe vermehrt worden. Kein §. ist unverändert geblieben. Der Verfasser hat in den §§. 3. 34—40. den Grundsatz, nach welchem das deutsche Recht aufgefunden werden muß, und die Weise richtiger Behandlung bestimmter und vollständiger als früher zu entwickeln versucht. Es sei erlaubt, auf den in der Zwischenzeit erschienenen Aufsatz des Verfassers — über den praktischen Werth der richtigen Behandlungsweise des deutschen Rechts — als Vorrede zu dem Werke von Scholz: „das Schäfereirecht. Braunschweig, 1837." aufmerksam zu machen. In der Anordnung finden sich Abweichungen von der vorigen Ausgabe schon in den ersten §§.; wegen der Methode in §. 47 bis 51. 90. in der Darstellung des Ständerechts, und vorzüglich in den §§. 200—259 (in der vorigen Ausgabe §§. 257—312.) in der Lehre von den Regalien, da der Verfasser es für richtiger erkannte, die Regalien im Sachenrechte — unter dem Gesichtspunkte: von den Beschränkungen, welche durch Regalität oder Oberaufsichtsrechte des Staates in Bezug auf Sachen begründet sind — aufzustellen. Zweckmäßig schien es dem Verfasser, die Fortbildung des deutschen Rechts in den Rechten der stammesverwandten, außer Deutschland wohnenden Völker zu verfolgen, und anzudeuten, wie sich die nämliche Idee auf verschiedene Weise ausprägte, zugleich aber auch die Durchführung des germanischen Elements in den neuesten Gesetzgebungen zu zeigen. Um alle Verwirrung in der Darstellung zu veran-

lassen, finden sich diese Nachweisungen nur in den Noten. Im Handelsrechte glaubte der Verfasser mit Rücksicht darauf, daß dies Recht ein nicht an Landesgrenzen gebundenes, sondern aus den Bedürfnissen des Handels im Verkehr der Kaufleute aller Staaten entwickeltes Recht ist, überall die Handelsrechte fremder Nationen — der Franzosen, Engländer, Nordamerikaner, Italiener, Holländer, Spanier und Portugiesen — angeben zu müssen; allein überzeugt, daß in jenen ausländischen Rechten die handelsrechtlichen Einrichtungen oft eigenthümlich ausgebildet sind (man erinnere sich an die französischen Ansichten über Provision, über Valuta-Angabe, über Rückwechsel), hielt der Verfasser es für nothwendig, überall genau das deutsche Handelsrecht von dem fremden, wenn dies auf einem abweichenden Grundsatze beruht, zu trennen. In der Lehre von den Regalien ist die Darstellung neu und weit vollständiger durch die Angabe der technischen Beziehungen, die in diesen Lehren entscheiden, geworden. Ausführlich ist das Wasser- und Bergrecht erörtert; in Bezug auf das letzte ist der Verfasser schuldig, dem Herrn Professor Weiske in Leipzig zu danken, welcher — selbst seit längerer Zeit mit bergrechtlichen Studien beschäftigt — die Güte hatte, ihm die Ergebnisse seiner Forschungen mitzutheilen. Dankbar muß auch der Verfasser anerkennen, wie viel er dem Studium der Recension des Herrn Professor Michaelis verdankt, welcher in den Schunkischen Jahrbüchern XXI. und XXII. Band die vierte Ausgabe im genauesten Detail einer umsichtigen gründlichen Prüfung unterwarf. Möge die neue Ausgabe beitragen, das leider auf unsern Universitäten wegen der unseligen Täuschung, daß das römische Rechtsstudium für den Juristen hinreiche, von den Studierenden eben so wie von den Praktikern vernachlässigte Studium des deutschen Rechts zu beleben, und die Liebe für dasselbe zu vermehren!

Heidelberg,
am 9. Februar 1838.

Mittermaier.

Vorrede
zur siebenten Auflage.

Der Verfasser darf die hier erscheinende Auflage in vielfacher Beziehung als ein neues Werk betrachten. Wiederholte Reisen nach Italien haben den Verfasser mit bisher unbenützten Urkunden und Rechtsquellen jenes Landes bekannt gemacht, und gezeigt, daß die gewöhnlich verbreiteten Ansichten über den Einfluß des römischen Rechts und die Verbreitung desselben durch das Ergebniß der neuesten Forschungen nicht bestätigt werden. Die Benutzung der geschichtlichen Nachrichten, die wiederholte Prüfung, wie durch Wissenschaft und Rechtsübung seit drei Jahrhunderten in Deutschland aus dem römischen deutschgewordenen Rechte und dem rein deutschen Rechte ein gemeines Recht sich ausgebildet hat, dessen Bestehen den Reichsgesetzen wie den Gesetzgebern einzelner Länder und den Sammlern der Gewohnheitsrechte vorschwebte, hat die Ueberzeugung des Verfassers begründet, daß nur der Begriff dieses zuvor bezeichneten, aus dem römischen und nationalen Elemente gebildeten gemeinen Rechts einer wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Privatrechts zum Grunde gelegt werden könne. Dies von einer formellen Anerkennung durch einen bestimmten Ausspruch der Gesetzgebung unabhängige Recht hat der Richter eines deutschen Landes überall, wo sein Landesrecht über die in Frage stehende Lehre keine abweichenden Bestimmungen enthält, eben so wie zur Ergänzung und Auslegung seiner Landesrechte anzuwenden.

Inhaltsanzeige des ersten Bandes.

Einleitung.

I. Buch.

Allgemeine Lehren des deutschen Privatrechts.

I. Hauptabtheilung.

Von den Subjekten der Rechte.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

Von den Rechten der deutschen Stände.

I. Unterabtheilung.

Geschichtliche Einleitung über Freiheit und Unfreiheit.

Auf diese Art bedurfte das Werk einer völligen Umarbeitung. Die Masse neu bekannt gewordener deutscher Rechtsquellen, so wie der zur Vergleichung dienenden ausländischen Quellen gab einen neuen reichen Stoff, der dazu führte, Vieles in den früheren Auflagen zu berichtigen und zu ergänzen. Als eine Hauptaufgabe schwebte dem Verfasser die vor: mit Benutzung vieler wichtigen neuen Forschungen der mit der Behandlung des deutschen Rechts beschäftigten Männer, die Begriffe der einzelnen Rechtslehren klarer und bestimmter, als er früher gethan, aufzustellen, die Natur der deutschen Einrichtungen in ihrem Ursprung und ihrer Fortbildung aufzusuchen, die klare Auffassung des gemeinen deutschen Rechts durch die scharfe Sonderung des gemeinen Rechts von landesrechtlichen Verzweigungen und gesetzlichen Bestimmungen möglich zu machen, vorzüglich die Streitfragen, die durch Verbindung des römischen und deutschen Rechts entstehen, gehörig zu behandeln, jede Lehre in ihren Einzelnheiten in der Rechtsanwendung, in ihrer Fortbildung durch die Aussprüche der obersten Gerichtshöfe Deutschlands und durch die Bestimmungen neuer Gesetze zu entwickeln, und dadurch das Studium des deutschen Rechts dem jungen Manne eben so wie dem Praktiker die richtige Anwendung zu erleichtern. Ein vorzügliches Streben des Verfassers war darauf gerichtet, in jenen Lehren, die mit technischen Verhältnissen zusammen hängen, insbesondere im Handels- und Wechselrechte, jene technischen auf die Entscheidung einzelner Fragen einwirkenden Beziehungen hervorzuheben und das Gewohnheitsrecht und die Fortbildung des Rechts durch Mittheilung vieler Rechtssprüche des Handelsgerichts darzustellen. Der Verfasser wünscht nur, daß es ihm gelungen sein möchte, seinen Zweck auch nur einigermaßen erreicht zu haben.

Heidelberg,
am 8. November 1846.

Der Verfasser.

Einleitung.

Von dem Begriffe und den Quellen des deutschen Privatrechts und von der Aufsuchung des gemeinen deutschen Privatrechts.

§. 1. Deutsches Recht überhaupt.

Hervorgegangen aus den einheimischen Rechtsquellen und den Verhältnissen, welche die Entstehung und Entwickelung des Rechts in Deutschland veranlassen, liegt früh schon in Deutschland ein nationales Recht vor, welches die Quelle war, aus der die Ortsrechte flossen und welches bei der Anwendung auf einzelne Fälle den Schöffen vorschwebte. Selbst als das römische Recht auf die Ausbildung des Rechts in Deutschland Einfluß erhielt und vielfach das einheimische Recht verdrängte, blieb doch das nationale Recht noch wichtig, indem es ebenso die Gesetzgeber in den einzelnen Ländern, als die Richter in Bezug auf alle einheimischen Rechtsverhältnisse leitete und durch die Abänderung der römischen Ansichten in der Anwendung bewirkte, daß dies fremde Recht selbst ein deutsches Recht wurde [1]). Dies nationale Recht umfaßt die vor Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland ausgebildeten Rechtseinrichtungen [2]) und Rechtsansichten [3]), sowie diejenigen, welche, nachdem bereits das römische Recht zum Einflusse auf die deutsche Rechtsanwendung gelangte, durch die Vermischung römischer und deutscher Rechtsansichten als neue Einrichtungen [4]) und Rechtssätze ent-

1) Reyscher in seiner Zeitschrift für deutsches Recht IX. Bd. S. 341.
2) Z. B. Stammgüter, Einstandrecht.
3) Z. B. über Unterscheidung der beweglichen und unbeweglichen Sachen.
4) Z. B. Erbverträge.

V. Abtheilung.

Vom Pfandrechte.

Einleitung.

Von dem Begriffe und den Quellen des deutschen Privatrechts und von der Aufsuchung des gemeinen deutschen Privatrechts.

§. 1. Deutsches Recht überhaupt.

Hervorgegangen aus den einheimischen Rechtsquellen und den Verhältnissen, welche die Entstehung und Entwickelung des Rechts in Deutschland veranlassen, liegt früh schon in Deutschland ein nationales Recht vor, welches die Quelle war, aus der die Ortsrechte floßen und welches bei der Anwendung auf einzelne Fälle den Schöffen vorschwebte. Selbst als das römische Recht auf die Ausbildung des Rechts in Deutschland Einfluß erhielt und vielfach das einheimische Recht verdrängte, blieb doch das nationale Recht noch wichtig, indem es ebenso die Gesetzgeber in den einzelnen Ländern, als die Richter in Bezug auf alle einheimischen Rechtsverhältnisse leitete und durch die Abänderung der römischen Ansichten in der Anwendung bewirkte, daß dies fremde Recht selbst ein deutsches Recht wurde [1]). Dies nationale Recht umfaßt die vor Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland ausgebildeten Rechtseinrichtungen [2]) und Rechtsansichten [3]), sowie diejenigen, welche, nachdem bereits das römische Recht zum Einflusse auf die deutsche Rechtsanwendung gelangte, durch die Vermischung römischer und deutscher Rechtsansichten als neue Einrichtungen [4]) und Rechtssätze ent-

1) Reyscher in seiner Zeitschrift für deutsches Recht IX. Bd. S. 341.
2) Z. B. Stammgüter, Einstandrecht.
3) Z. B. über Unterscheidung der beweglichen und unbeweglichen Sachen.
4) Z. B. Erbverträge.

standen, oder, unabhängig von dem römischen Rechte, aus einheimischen, auf die Rechtsbildung wirkenden Verhältnissen sich entwickelten [5]). Die Quellen dieses Rechts sind ebenso die in den verschiedenen Zeiten gemachten Aufzeichnungen der geltenden Rechte und der Aussprüche der Schöffen, sowie die Ausflüsse der Reichsgesetzgebung und der Gesetzgebung für die einzelnen Länder, als vorzüglich das ungeschriebene Recht, welches neben allen Rechtsaufzeichnungen galt und mit den Bedürfnissen des Volks sich durch Jahrhunderte fortbildete. Wie für die Kenntniß des in dem römischen Rechte liegenden Elements des deutschen Rechts eine wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechts angewendet ward, bedarf es auch eines wissenschaftlichen Vortrags des aus den einheimischen Quellen hervorgegangenen deutschen Rechts.

§. 2. Deutsches Privatrecht.

Am zweckmäßigsten würde ein Vortrag sein [1]), welcher das gesammte in Deutschland geltende Recht in der Art, wie das aus den einheimischen Quellen entstandene Recht mit dem aus dem römischen Rechte aufgenommenen Recht zu einem Ganzen zusammengeschmolzen ist [2]), in seiner heutigen Anwendung wissenschaftlich darstellte [3]). Nach der einmal herkömmlichen Auffassungsweise des römischen Rechts und nach der Art der deutschen Einrichtung der Universitätsstudien aber, nach welchen das römische Recht Gegenstand besonderer Vorträge ist, wird die abgesonderte Behandlung des neben dem römischen Rechte den Grundbestandtheil des heutigen in Deutschland bildenden deutschen Rechts nothwendig. In dieser Auffassung ist das deutsche Recht (in seiner Anwendung auf Privatrechtsverhältnisse) als deutsches Privatrecht [4]) der Inbegriff der aus den die Rechtsentwickelung in Deutschland begründenden Verhältnissen entstandenen Rechtseinrichtungen und Rechtssätzen und der auf die Anwendung des Rechts in Deutschland sich beziehenden,

5) Z. B. die Lehre von den Staatspapieren.

1) Einleitungsvorträge — und zwar eine Einleitung in das Rechtsstudium überhaupt —, ein Vortrag über römische Rechtsgeschichte und einer über deutsche Rechtsgeschichte würden nothwendig sein.

2) Reyscher in d. Zeitschrift IX. S. 369. Zöpfl Rechtsgeschichte II. Thl. S. 188. Phillips Grunds. des deutschen Privatr. 3te Aufl. I. S. 238—241.

3) Versuche einer vollständigen Darstellung des Landesrechts mit dem gesammten gemeinen Rechte enthalten die Werke von Curtius über sächsisches und von Wächter und Reyscher über würtemb. Recht.

4) Ueber die Grenzen des öffentlichen und Privatrechts Mein Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Privatrechts (Landshut, 1815. §. XXV.). Weiße Einl. in das gem. deutsche Privatrecht §. 1—3. Maurenbrecher Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 8.

in Ermangelung besonderer, in einem Falle anwendbarer Vorschriften und Gewohnheiten geltenden Grundsätze [5]). Nicht nothwendig gehört zum Wesen des gemeinen Rechts, daß die darin vorkommenden Einrichtungen und Rechtssätze in allen deutschen Staaten zur Anwendung kommen müssen [6]). Dies gemeine deutsche Privatrecht umfaßt ebenso 1) die Rechtseinrichtungen und Rechtssätze, welche als rein deutsche dem fremden Rechte unbekannt sind [7]), als 2) diejenigen, welche auf einer veränderten Anwendung der fremden Rechtseinrichtungen beruhen [8]), insbesondere auch die Rechtsansichten, welche einzelne römische Rechtssätze in ihrer Anwendung in Deutschland aufheben, 3) sowie die aus der Vermischung des römischen und deutschen Rechts entstandenen Rechtsvorschriften und Rechtsverhältnisse [9]), oder 4) die später nach Verbreitung des römischen Rechts aus neuen Verhältnissen des deutschen Verkehrs sich ausbildeten [10]). Unter diesen Einrichtungen sind einige, welche in allen Staaten Deutschlands vorkommen [11]), während andere nur in einigen Gebieten gelten [12]), andere selbst nur mehr in wenigen Staaten als Ueberbleibsel des einst allgemein verbreiteten Rechts sich erhalten haben [13]). Dies gemeine Recht kömmt auch zur Anwendung bei solchen Einrichtungen, welche nur der Hauptidee nach in den meisten deutschen Staaten gelten, jedoch in den verschiedenartigsten Formen und Entwickelungen vorkommen [14]), zu deren richtigen Auffassung aber das gemeine Recht dient. Unter den rein deutschen Rechtsverhältnissen sind einige solche, die in Deutschland selbst aus einheimischen Quellen entstanden sind, andere, die dagegen zunächst außer Deutschland in anderen germanischen Ländern ausgebildet wurden, aber später auch in Deutsch-

---

5) Man unterscheidet oft das universelle deutsche Privatrecht als Inbegriff der in allen oder in den meisten deutschen Staaten vorkommenden Einrichtungen und Rechtssätze im Gegensatze des partikulären Privatrechts, das sich nur auf die in einigen deutschen Staaten vorkommenden Einrichtungen und Rechtssätze bezieht und trennt wieder das generelle Privatrecht, das die bei allen Ständeklassen vorkommenden Rechtseinrichtungen und Sätze umfaßt, im Gegensatze des speciellen, das das Recht der einzelnen Ständeklassen enthält.

6) Auch bei dem alten Reichsrechte gehörte dies Merkmal nicht zum gemeinen Rechte, und selbst die behauptete gemeinrechtliche Natur des röm. Rechts leidet nicht dadurch, daß in einzelnen Ländern besondere Vorschriften bestanden.

7) Die Einrichtung des Retrakts, der Einkindschaft.

8) Z. B. in Bezug auf die Aufhebung der väterl. Gewalt durch abgesonderten Haushalt.

9) Z. B. Erbverträge, Investitur.

10) Z. B. Amortisirung der Staatspapiere.

11) Z. B. Wechselrecht, Versicherungen, Erbverträge.

12) Z. B. eheliche Gütergemeinschaft.

13) Z. B. Geschlechtsvormundschaft. Manche dieser Einrichtungen, z. B. das Einlager, dürfen gemeinrechtlich nicht mehr bestehen.

14) Z. B. bei der ehelichen Gütergemeinschaft.

land verbreitet wurden und jetzt gemeinrechtlich dort gelten [15]). In das Gebiet des deutschen Privatrechts gehören auch ebenso Einrichtungen, welche bei allen Klassen von Unterthanen vorkommen, als diejenigen, welche nur bei einigen Ständen gelten, daher auch das Privatfürstenrecht [16]) (**jus privatum personarum illustrium**) hieher gehört [17]). Nach der Art, wie in Deutschland der Staat viele nutzbare Rechte erwarb, und viele Privatrechtsverhältnisse im Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte sich ausbildeten, muß das deutsche Privatrecht auch auf Rechtsverhältnisse ausgedehnt werden, bei welchen die Bürger in Bezug auf gewisse Gegenstände durch Berechtigungen des Staats beschränkt werden [18]), sowie auf die mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängenden Privatrechtsverhältnisse [19]).

§. 3. Grundlage des gemeinen deutschen Privatrechts.

Das gemeine deutsche Recht hat theils eine materielle, theils eine formelle Grundlage [1]). I. Die materielle wird durch die Natur der Sache bewirkt, in so fern sowohl durch die innersten Verhältnisse, welche das Recht überhaupt erzeugen [2]), als insbesondere durch die auf die Rechtsbildung in Deutschland wirkenden [3]) gemeinsamen Ursachen des Ursprungs [4]) und der Fortbildung [5]) des Rechts ein den deutschen Verhältnissen entsprechendes (nationales) Recht sich ausbildete, in so fern ein bestimmter rechtlicher Begriff der deutschen Rechtsein-

---

15) Z. B. das Wechselrecht.
16) Griebner del. jur. priv. univ. illust. Gott. 1736. Lips. 1745. Pütter prim. lin. jur. priv. princ. Gott. 1789. Selchow elem. jur. publ. Gott. 1772. Struv. jurisprudent. heroica (edit. Hellfeld) VII tom. Jen. 1743. Neumann inst. jur. priv. princ. Francf. 1751. Moser persönl. Staatsrecht der deutschen Reichsstände. Frankf. 1775. 2 Thle. Desselben Familienstaatsrecht. Frankf. 1775. Majer allgem. Einleitung in das Privatfürstenr. Tüb. 1783. Pfeiffer Versuch eines Privatrechts des Reichsadels. Nürnb. 1787. Pütter syll. Comm. jur. privat. princ. illustr. Gott. 1779. Reiche chron. syst. Verzeichniß zur Erl. der zum deutschen Privatfürstenr. geh. Urkunden. Lübeck, 1785. Kohler Handb. des deutschen Privatfürstenr. Sulzbach, 1832. Maurenbrecher Grundzüge des deutschen Staatsrechts von §. 227 an, und Maurenbrecher Lehrb. des Privatrechts §. 9.
17) s. Weiße Einl. §. 3. Michaelis in Schunks Jahrb. Bd. 21. S. 262.
18) Z. B. in Bezug auf Regalien.
19) Z. B. Adelsrecht, Gemeinderecht.
1) v. Wächter d. gemeine Recht Deutschlands (Leipzig, 1844) S. 6. Reyscher in seiner Zeitschrift für deutsches Recht IX. S. 339.
2) Hier werden die Sitten, die religiösen Ansichten, die klimatischen Verhältnisse, die Beschäftigungsweise rc. wichtig.
3) Z. B. in Ansehung der Schöffenverfassung.
4) Z. B. wegen der Gemeinschaft der Abstammung der Völker, wegen Gleichheit der politischen Verhältnisse.
5) Wegen der auch im Mittelalter gleichförmig bei allen deutschen Völkern vorkommenden Ereignisse und Schicksale.

richtungen[6]) und eine dem in Deutschland entwickelten Charakter derselben entsprechende rechtliche, die Anwendung derselben bestimmende, Auffassungsweise[7]) entstand, welche von jeher den Gesetzgebern der einzelnen Länder, wenn sie über eine deutsche Rechtseinrichtung sich erklärten, ebenso wie denjenigen vorschwebte, welche nach einer solchen Einrichtung ihre Rechtsverhältnisse anordneten, und die daher auch den Richter in der Rechtsanwendung leiten muß. Die Ausbildung dieses *materiell gemeinen* Rechts wurde früher in Deutschland durch die Geschlossenheit der Stände und später durch die erhaltene Autonomie mancher Stände[8]), sowie durch den innern, an keine Landesgrenzen gebundenen Zusammenhang anderer Stände[9]) noch leichter in so fern möglich, als sich für die diesen Ständen angehörigen Rechtseinrichtungen eine gemeinsame Anschauungsweise bilden konnte. II. Die formelle Grundlage des gemeinen deutschen Rechts wurde geliefert 1) durch Reichsgesetze[10]), 2) seit Gründung des deutschen Bundes durch Bundesgesetze und 3) durch die Ausbildung allgemeiner Gewohnheiten, die insbesondere bei manchen schon dem alten deutschen Rechte angehörigen, noch in Gültigkeit erhaltenen Rechtseinrichtungen und bei Anwendung der aus dem fremden Rechte in das deutsche Rechtsleben übergegangenen Einrichtungen wichtig werden.

§. 4. Aeltestes deutsches Recht. — Alte Volksrechtsbücher.

Schon das alte, bei den deutschen Völkern mündlich überlieferte und durch die Volksgerichte fortgebildete Gewohnheitsrecht enthält ein aus der Gemeinsamkeit der Abstammung der deutschen Völker, ihrer Schicksale und im wesentlichen gleichförmigen Bildungsstufe erklärbares gemeinsames nationales, in eigenthümlichen Rechtseinrichtungen[1]) und Rechtsideen[2]) ausgebildetes Recht, neben welchem in der Ausprägung im Einzelnen ein bei den verschiedenen Stämmen[3]) verschiedenes Recht

6) Bei Wechselrecht.
7) Z. B. wenn man die deutsche Rechtsansicht vom Erben mit der röm. vergleicht.
8) Z. B. bei dem Adel.
9) Z. B. bei dem Handelsstande.
10) Reyscher in der Zeitschrift X. S. 172.
1) Z. B. Wehrgeld, Familienverbindung, Brautkauf.
2) Z. B. über Mundium, die Einrichtung d. Stammgüter, Ansicht über germ. Freiheit.
3) Ueber die verschiedenen Stämme (über deren Charakterisirung, z. B. unsuevische oder suevische Stämme, Streit herrscht) s. Gaupp das alte Gesetz der Thüringer oder die lex Anglior. Breslau, 1834. S. 3. 19. 24.; vorzüglich Gaupp die german. Ansiedlungen und Landtheilungen. Breslau, 1844. S. 21 — 109. 218. Vergl. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte. (Kiel, 1844.) Einl. XVII. Sachse

vorkömmt, während unter diesen Stämmen[4]) wieder eine innere, auch auf das Recht wirkende Stammesverwandtschaft sich findet.[5]) Die verschiedene Art der Wanderungen und Niederlassungen, verschiedene Verhältnisse zu den Römern[6]) und zu einem herrschenden Stamme[7]), Verschiedenheit des Einflusses des Christenthumes[8]) erklären die Verschiedenheit der Ausbildung im Rechte. Zur Erkenntniß dieses ältesten Rechts der Deutschen dienen die Zeugnisse der Griechen und Römer[9]), die Benützung der Nachrichten über den Zustand der Völker, welche mit den alten Deutschen auf gleicher Bildungsstufe gestanden haben mögen[10]), Schlüsse aus der Verwandtschaft und Abstammung der alten deutschen Völker[11]), und die freilich mit Vorsicht abzuleiten-

histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 72. 148. Zeuß die deutschen und Nachbarstämme. München, 1837.

4) Noch jetzt kann man in dem Rechte der Völker im nämlichen Lande unterscheiden, ob eine Gegend von einem fränkischen oder sächs. Stamm nach d. Völkerwanderung bewohnt war. In Bezug auf die Schweiz habe ich den Einfluß der verschiedenen Bevölkerung nachzuweisen gesucht in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. Band XI. Nr. 8.

5) Vorzüglich hat Gaupp (s. Note 3) diese Verwandtschaft gut entwickelt. s. noch Zöpfl Rechtsgeschichte II. S. 20. Note 2.

6) Man vergleiche nur die Gesetze der Völker, welche lange mit den Römern in Verbindung waren oder in römischen Provinzen sich niederließen, mit den Gesetzen der Sachsen, Anglen. Selbst der Charakter der Sammlungen ward dadurch verschieden gestaltet. Zöpfl II. S. 17.

7) Vorzüglich seit der Ausdehnung der fränkischen Herrschaft.

8) T. Rothe über die Wirkungen des Christenthums auf die Völker Europa's. Kopenhagen, 1774. 5 Bde. Falk Encyklopädie S. 97. Münter Gesch. der Einführung des Christenthums in Dänemark und Norwegen. Leipzig, 1823. s. auch Giraud elemens de droit romain. Paris, 1836. vol. 1. p. 336. und Troplong de l'influence du christianisme sur le droit civil. Paris, 1843. Giraud essai sur l'histoire du droit français I. p. 290.

9) G. Koehler de fide scriptor. veter. in reb. German. Jen. 1771. Voelkel de fontib. unde Tacitus, quae de patria nostr. trad. hauser. Marb. 1788. J. P. Anchersen in opusc. minor. nro. 5. H. Arndt quatenus Tacit. de German. lib. fid. sit hab. Lips. 1775. J. Meierotto font. quos Tacitus in trad. reb. sequutus videt. Berol. 1795. Gebauer vestigia juris german. antiq. in Tacito obvia. Gott. 1766. Adelung älteste Geschichte der Deutschen, ihrer Sprache, Literatur. Leipzig, 1806. Barth Deutschlands Urgeschichte. Baireuth, 1818. 2 Thle. 2te Aufl. 1840. Rühs ausführl. Erl. der ersten 10 Kapitel des Tacitus. Berlin, 1821. Falk in Kieler Beitr. XI. Bd. S. 467. Luden Geschichte des teutschen Volkes. Gotha, 1825. I. Bd. S. 696. Die Germania des Tacitus, übersetzt und mit Anmerk. von Bülau, Weiske und Leutsch. Leipzig, 1828. Becker Anmerk. und Excurs. zu Tacitus Germ. Hannover, 1836. Türk Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Rostock, 1832. S. 29. Guizot cours d'histoire moderne. Paris, 1829. I. vol. p. 252. 258. und Abh. in den actis societatis Graecae. Lips. 1836. p. 43—110. Klimrath in der Revue de legislation. 1839. p. 289. Passov über Tacitus Germania in Wachlers Philomathie I. S. 31. Gerlach in der wissenschaftl. Zeitschrift der Lehrer der Basler Schule. 1825. 2r Jahrg.

10) Dreyer Miscellaneen S. 47. Falk in Kieler Blättern a. O. S. 77. Zur Vergleichung s. Martius von dem ältesten Rechtszustande der Ureinwohner Brasiliens. München, 1832. s. noch Guizot l. c. p. 271.

11) Dreyer Nebenstunden zur Erl. d. R. S. 267. S. Zachariae de origin. jur.

den [12]) Folgerungen aus den Gesetzen, welche in den ältesten Volksrechten [13]) und selbst in manchen zwar erst spät aufgezeichneten, aber Zeugnisse hohen Alterthums enthaltenden Sammlungen [14]) sich finden. Als Sammlungen dieses alten Volksrechts, von welchem jedoch ein großer Theil, ebenfalls mit lex bezeichnet [15]), neben den Aufzeichnungen fortgalt, erscheinen die vom 5ten bis 9ten Jahrhunderte gesammelten Volksrechtsbücher [16]). Bei der Ableitung eines gemeinsamen Rechts aus diesen Aufzeichnungen entscheiden die Rücksichten, daß sie nach verschiedenen Veranlassungen [17]) und unter verschiedenen Einflüssen [18]) erfolgten, daß die uns vorliegenden Sammlungen selbst ein in verschiedenen Zeiten entstandenes Recht enthalten [19]) und aus den allmählig in lateinischer Sprache gemachten [20]) Aufzeichnungen zusammengeflossen sind. Sie sind auf das System der Persönlichkeit [21]) der Rechte

---

rom. ex jur. germ. Heidelb. 1817. Falk in Kieler Blättern. 1819. S. 82. Kolderup Rosenvinge de usu juramenti in litibus. Hafniae, 1817. Sect. II. p. 9. Ueber die angebl. Abstammung v. d. Persern s. Luden Gesch. I. S. 14. 590.

12) Man bedenke den Einfluß der Verhältnisse der Germanen von der Urzeit bis zur Zeit der Aufzeichnung. Zöpfl II. S. 10.

13) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 29.

14) Hieher gehören besonders die Weisthümer, s. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. Vorrede S. IX. u. S. 63.

15) Lex bedeutete das gesammte im Volke lebende Recht (Dreyer de usu jur. Anglosax. p. 89 in not. v. Savigny Gesch. des röm. R. I. Bd. S. 105.); daher wird oft, z. B. in Goldast script. rer. Alemann. II. p. 26. von Lex Alemann. gesprochen, während in der gesammelten Lex Alemann. nichts vorkommt. Neugart Cod. dipl. Alam. nro. 709. Daraus erklärt sich auch II. Feudor. 29. Zöpfl II. S. 11. Note 5. Pardessus loi salique p. 416.

16) Gesammelt in J. Sichard leges Ripuar. Baiuwar. et Alemann. Basil. 1530. B. Herold. orig. ac german. ant. libr. Basil. 1557. J. Tilii aur. ven. ant. lib. Paris, 1573. Lindenbrog Codex legum antiquar. Francof. 1613. Corpus Juris German. Ant. conf. et praefat. Heineccii adorn. Georgisch. Hal. 1738. J. Canciani barbar. leg. antiq. cum notis et gloss. Venet. 1781—92. V tom. Walter Corpus Juris Germanic. Antiq. Berol. 1824. III vol. Von merkwürd. Handschriften alter Rechtsbücher s. Pertz im Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde V. Bd. S. 205. Davoud-Oghlou histoire de la legislation des anciens Germains. Berlin, 1845. II vol.

17) Zöpfl Rechtsgeschichte II. S. 16.

18) Z. B. ob mehr von dem Regenten ausgehend, oder mehr durch Einfluß der Geistlichkeit.

19) Dies ist bei der Prüfung der einzelnen leges jetzt nachgewiesen, z. B. in Bezug auf Lex Ripuar. von Rogge de pecul. leg. Ripuar. cum Salic. nexu. Regiom. 1824. Ueber lex Salica s. Pardessus loi salique p. V—LXXIX.

20) Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes S. 57. Zöpfl S. 14. s. jedoch Pardessus loi salique p. 416.

21) Darauf beziehen sich die Professiones legis. Montesquieu Lib. XXVIII. c. 2. Theorie des loix politiques de France (Paris, VIII vol., 1792, bearbeitet von einer Dame aus Poitou) vol. II. p. 19. und in den preuves p. 55—69. und neue Ausgabe Paris, 1844. in 4 Bänden. Muratori antiq. Ital. diss. XXII. v. Savigny Gesch. 1r Thl. S. 90. Rogge Gerichtsverfassung der Germanen S. 53. Zachariä vierzig Bücher vom Staate IV. Thl. S. 25. Barsocchini sulla storia di diritto romano nel med. evo del

gebaut. Die uns vorliegenden Sammlungen beruhen auf frühern, bis jetzt noch nicht bekannten[22]) Aufzeichnungen[23]) und setzen ein älteres Volksrecht voraus. Zu diesen Sammlungen gehören 1) die aus alten Gewohnheiten hervorgegangene, in einer in den Niederlanden[24]) gemachten Abfassung zuerst uns bekannte[25]), nicht für einen bestimmten, angeblich salischen Stamm gesammelte[26]), später unter den verschiedenen Königen vermehrte und revidirte[27]) Lex Salica, bei welcher sich in

S. Savigny. Lucca, 1839. pag. 13. Pardessus loi salique p. 437—454. Zöpfl II. S. 16. Gaupp die germanischen Ansiedlungen S. 223 und 241.

22) s. die Vermuthung von Pardessus loi salique p. 419.

23) Ueber den Werth der Vorreden dieser Rechtsbücher s. Senkenberg. vision. de collect. leg. p. 7—17. Wiarda Gesch. d. salischen Gesetzes S. 76. Milbiller in den Denkschriften der Akademie der Wissenschaften in München Jahrg. 1815. S. 59. Guizot cours d'histoire. I. p. 330. Montesquieu esprit des loix lib. XXVIII. Möser Osnabrück. Gesch. S. 32. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 29—33. v. Savigny Geschichte des röm. R. 1r Thl. S. 90—140. Luden Geschichte des teutschen Volkes III. S. 227—320. Phillips Grunds. des deutschen Privatr. 3te Aufl. I. §. 4. Maurenbrecher Lehrb. §. 48. Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 28. Pardessus loi salique p. 443. Schäffner Gesch. der Rechtsverf. Frankreichs I. S. 114. Die Lex Sal. ist abgedr. in Georgisch Corp. p. 1—144, in Canciani II. p. 1. und lex reform. p. 121, und nach einem Pariser Codex vol. V. p. 378; ältere Ausgaben sind: Libelli seu decreta a Chlodowaeo edita. Paris, 1573. Liber leg. salic. et glossar. ex bibl. Pithöei. Paris. 1602. Wendelin leges salicae illustratae. Antwerp. 1649; auch ein Abdruck in Schilter thesaur. ant. teut. vol. I. nro. 1. Eccard leges Francor. sal. cum addit. Francof. 1720. und in Wiarda. s. Note 25. s. noch Feuerbach über die lex salica. Erlang. 1831. Lex salica ex variis rec. edid. Laspeyres. Hal. 1833.

24) Zöpfl II. S. 24. Schäffner I. S. 116. s. dagegen Lehueron des institut. Merovingiennes chap. 5.

25) Daß eine in das 5te Jahrhundert gehörige Sammlung gemacht war, gibt die Sage an. Unter den Handschriften ist große Verschiedenheit. Pardessus p. VII. Daß unter Clodwig eine neue Abfassung gemacht wurde, ist gewiß. Pardessus p. 420. Zöpfl II. S. 23. Wilda Strafrecht S. 82. s. verschiedene Meinungen Heineccii antiq. German. I. p. 258. Biener Comment. de progressu legum. vol. I. pars II. p. 30. Wiesand de orig. et natal. leg. salic. Lips. 1760. Vertot in den Memoires de Literature. tom. IV. p. 333. Senkenberg vision. p. 7. Wiarda Gesch. und Auslegung des salischen Gesetzes und der malberg. Glossen. Bremen, 1808. Ortloff von den Handschriften und Ausgaben des sal. Gesetzes. Koburg, 1819. Weber comm. de legib. Francor. Heidelb. 1821. Carrion Nisas de la loi salique. Paris, 1821. Eichhorn Rechtsg. §. 35. 36. Wenk hessische Landesgeschichte II. Bd. S. 154. Rommel Gesch. von Hessen mit Anmerk. S. 39. Wersebe über die Völker und Völkerbündnisse S. 165 u. S. 175. Luden Gesch. III. S. 321 und 737. und Raepsaet analyse hist. de l'origine des Belges I. p. 210. Guizot cours I. p. 321—38. Türk Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 3s Heft. Nr. 1. 2. Gaupp das alte Gesetz der Thüringer S. 202. Gans Erbrecht IV. S. 50. Müller der lex Salica und der lex Anglior. Alter und Heimath. Würzburg, 1840. und Zöpfl Rezens. darüber in den Heidelberger Jahrbüchern 1841. S. 121. Pardessus loi salique. Paris, 1843. Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 21—29. Davoud-Oghlou histoire I. p. 455. Schäffner Gesch. I. S. 110.

26) Müller lex Salica S. 146. Zöpfl in den Heidelberger Jahrbüchern 1841. S. 121 und Rechtsgesch. II. S. 24. Die lex Salica breitete sich bald in ganz Gallien aus und galt auch in Italien. Wichtige Urk. v. 1039 von Novarra in Morbio municipi italian. vol. V. p. 327.

27) Heineccii antiq. I. p. 272—77. Türk Forschungen S. 131. Phillips Privatr.

einigen Handschriften in altfränkischer Sprache beigefügte Malbergische Glossen[28]) finden. 2) **Lex Ripuariorum**[29]), 3) **Lex Alemannorum**[30]), 4) **Lex Baiuwariorum**[31]), 5) **Lex Saxonum**[32]), 6) **Lex Angliorum**

I. S. 29. Müller l. c. S. 13. Vorzüglich ist hier die lex emendata von Carl d. Gr. wichtig. Pardessus loi p. 429. Zöpfl S. 26.

28) Verschied. Ansichten in Wiarda Geschichte S. 363—474. Luden Geschichte III. S. 738. Grimm Rechtsalterthümer S. 801. Phillips in den Berliner Jahrb. 1831. Maiheft, und Privatrecht I. S. 33. Pardessus loi salique p. 419. Zöpfl II. S. 122. Leo die Malberg. Glosse, ein Rest altkelt. Sprache. Halle, 1842—45. 2 Hefte. Clement die lex Salica und die Textglossen. Mannh. 1843. Du Meril sur la langue des gloses malb. Paris, 1843. Zöpfl S. 27. Schäffner S. 122.

29) Bei dieser lex zeigt sich klar, wie allmählig erst die Aufzeichnungen entstanden sind: deren Erste mag nicht lange nach lex Salica vorgekommen und durch sie veranlaßt sein. s. Zöpfl II. S. 29. s. noch Müller die lex Salica S. 25 abgedr. in Georgisch p. 145. Canciani II. p. 296. s. Theorie de loix politiques. vol. II. p. 10. Biener Comm. P. II. vol. I. p. 48. s. noch Eichhorn §. 38. v. Savigny Gesch. II. Theil. S. 91. P. F. Cramer de veter. Ripuarior. statu civili et eccles. Bonn. 1784. Themis ou biblioth. de Juriscons. tom. II. p. 305. und über die Sitze der Franken. P. F. Müller Beitr. zur Bestimmung der Grenzen zwischen Franken und Sachsen. Duisburg, 1804. v. Kamptz Prov. und statutarische Rechte der preuß. Monarchie. II. S. 249. Vom Verhältnisse der zwei fränkisch. Gesetze s. Rogge observ. de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu. Regiomont. 1824. Luden Gesch. III. S. 345. Guizot cours. I. p. 359. Gaupp Recht der Thüringer S. 225. Wilda Strafrecht der Germanen S. 89. Gaupp die german. Ansiedlungen S. 554. Schäffner S. 125.

30) Gesammelt in jenen alemannischen Ländern, die später erst unter fränkische Abhängigkeit kamen (nach 536). Phillips I. S. 34., abgedruckt in Georgisch p. 189. Canciani II. p. 320. s. noch Königshoven Elsaß-Chronik S. 623. Pfister Gesch. von Schwaben I. S. 119. Schoepflin Alsat. ill. I. p. 626. Eichhorn §. 39. v. Savigny II. S. 90. Luden Gesch. III. S. 355. Gaupp Recht der Thüringer S. 15. Bluntschli Rechtsgesch. von Zürich I. S. 20. 71. Haggenmüller Gesch. der Stadt und Grafschaft Kempten. Kempten, 1840. S. 13. Wilda Strafrecht S. 91. Stälin Gesch. von Würtemberg S. 198. Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 33.

31) Gesammelt zwischen 511—534, gedruckt in Georgisch p. 249. Canciani II. p. 356., in Mederer Beitr. zur Geschichte von Baiern. Ingolstadt, 1793. Varianten in Bruns Beitr. zu dem deutschen R. S. 87. s. noch Sterzinger in Abhandl. der Akad. der Wissensch. I. Thl. Nr. 2. Winter über die ältesten Ges. Baiuwar. Landshut, 1813. Pallhausen Garibald I. München, 1810. Urkundenb. S. 25. Milbiller in Denkschr. der Akad. der Wissensch. 1815. S. 59. Rudhart Abriß der Gesch. der baier. Gesetzgeb. Münch. 1820. Eichhorn Rechtsg. §. 40. v. Savigny II. S. 80. Luden III. S. 366. Wittmann die Bojovarier und ihr Volksrecht. München, 1837. und Jahrbücher für die baierische Gesetzgebung und Rechtswissensch. Nürnberg, 1838. I. Bd. S. 77. und 3s Heft. S. 32. Freiberg in den Münchner gel. Anzeigen 1838. S. 474. Wilda S. 91. Zöpfl II. S. 34. Merkwürdig wegen der Fortbildung des Rechts ist das Concilium zu Aschhaim im J. 762 und das zu Dingolfing 772. Die dort errichteten Gesetze sind abgedruckt in Canciani barb. leg. vol. II. p. 391—395. Von den Zusätzen zur lex auf dem Landtage von Ranshofen s. Föringer der Landtag zu Ranshofen. München, 1835. Von dem Zusammenhang der baier. Gesetze mit den westgoth. s. Gaupp Recht der Thüringer S. 18. Maurenbrecher I. S. 120. Wittmann S. 171. Wilda S. 93. Zöpfl S. 36. Note.

32) Wohl erst unter Carl d. Gr. gesammelt (802), obwohl Stellen (z. B. capit. de partib. Saxon. J. 785) auf älteres Gewohnheitsrecht deuten, gedruckt in Georgisch p. 453. Canciani III. p. 137. s. Einert fragm. obs. ad veter. leg. Sax. Lips. 1779. Gaertner Saxon. leg. tres quae exstant. Lips. 1730.

§. 5. Formelnsammlungen. Hof- und Beneficialrecht.

Als Zeugnisse der Art der Anwendung allgemeiner Rechtsansichten, zur Kenntniß des damaligen Gerichtsgebrauches, damaliger Rechtsansichten und zum Verstehen mancher Verhältnisse des öffentlichen Rechts wichtig sind die Formelnbücher [1]). — Da nach dem Charakter des damaligen Staats nur der Vollfreie nach dem Volksrechte lebte, so gehören zur Kenntniß des damaligen Rechts auch 1) die alten Hofrechte, begründet durch das Verhältniß des Unfreien zum Herrn, obwohl ursprünglich auf Gnade des Herrn beruhend [2]), jedoch so, daß bald die Sitte die Stelle des Rechts vertrat und gewisse allgemeine Rechtsansichten zum Grunde lagen [3]). 2) Das Beneficialrecht [4]), be-

---

neue Ausgabe erscheint in Neapel. Ueber den Gang und Charakter der Gesetze der einzelnen Könige s. Troya della condizione dei Rom. vinti dai Longob. Napol. 1841. (auch als Bd. 5. seiner Geschichte). Damit sind zu vergleichen die wichtigen Bemerk. von Rezzonico in seiner Ausgabe der Schrift von Troya. Mailand, 1844. S. 373—422. Von Fortbildung des longob. Rechts in Korsika Gregory statut. civil. di Corsica. Lione, 1843. in der Einl. p. LIII—CXVII. Die systematische Sammlung der lex Long. (lombarda) stammt aus Ende des 11. Jahrh. s. darüber Borgia memore istoriche della città di Benevento. Roma, 1764. vol. II. p. 396. s. noch Sclopis storia della legislaz. ital. vol. I. p. 66. II. p. 139. Dazu wurden Glossen gemacht von Carl di Tocco, besonders von Bonello (Andrea de Barulo) gedruckt in Venedig 1537.

1) Zu den ältesten Formeln gehören dictatus Andegavenses (von der Stadt Angers), s. neues Lehrgebäude der Diplomatik (übersetzt von Adelung). I. Theil. S. 320., abgedruckt zuerst in Mabillon annal. tom. IV. p. 234., in Canciani III. vol. p. 468. s. noch Biener comment. vol II. p. 304. Ueber d. Alter d. formul. Andegav. s. Giraud études de l'hist. du droit français II. p. 427. und dort p. 433. bessern Abdruck. Die Formeln heißen auch notitiae; s. neues Lehrgebäude I. Thl. S. 315. Ins Jahr 653 gehören die Formeln des Mönchs Marculf, abgedruckt in Marculf formul. edit. Bignon. Paris. 1677. Baluz Capitular. II. p. 321. und in Canciani vol. II. p. 177. s. darüber: Neues Lehrgebäude der Diplomatik VI. Thl. S. 388. Seidensticker de formulis Marculfinis. Jen. 1816. Eichhorn Rechtsgesch. §. 156. v. Savigny Gesch. II. Thl. S. 122. Hoffmann vermischte Beobachtungen. III. Thl. Nr. 5. Andere Formeln (ihre Benennungen deuten auf den Namen ihres späteren Herausgebers) sind formulae Sirmondicae in Baluz II. p. 467. und in Canciani III. p. 494. und mehrere bei Canciani III. p. 401. 414. 451. s. auch formulae Bigonian. Lindenbrog. formulae Alemannicae in Goldast script. rer. Alemann. P. I. p. 300. s. auch wicht. Urk. in Neugart Codex diplom. Alemann. St. Blas. 1791. und über die alten Formeln Bähr römische literar. Geschichte. Suppl. II. §. 224. III. §. 224. Elsaßische Formeln in Eckhardt ad leg. Sal. p. 732. s. noch Fischer Literatur des germanisch. Rechts S. 87. Spangenberg die Lehre von dem Urkundenbeweise. Heidelberg, 1827. I. Thl. S. 127 u. S. 294. Türk Vorlesungen S. 100. Zöpfl II. S. 57. Phillips deutsches Privatr. I. S. 42. Wichtige Nachrichten von Pardessus s. in der biblioth. de l'école des Chartes. tom. IV. Sept. 1842. p. 1.

2) Albrecht die Gewer als Grundlage des deutschen Sachenrechts S. 307.

3) Eine Art von Hofrecht findet man schon in edictum Pistense v. 864. bei Pertz III. p. 488. s. Eichhorn in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. I. S. 202. s. über die alten Hofrechte unten bei der Lehre von den Bauern. Wichtig in dieser Beziehung sind die Cartulaires der Klöster. s. Guerard Collection des Car-

gründet durch den Eintritt freier Personen in das Dienstverhältniß des Königs oder eines Herrn, anfangs auch blos auf Gnade des Herrn beruhend, bald aber auf gewisse allgemeine Gewohnheiten [5]) gebracht, die allmählig durch Gesetze bestätigt wurden.

§. 6. Capitularien.

Als eigentliche Gesetze, schon im Jahre 544 beginnend, selbst auf einheimische Gewohnheiten verweisend [1]), aus Verabredung mit dem Volke häufig hervorgegangen [2]), erschienen viele Capitularien [3]) der fränkischen Könige [4]) schon aus der Merovingischen [5]), vorzüglich aber aus der Carolingischen Zeit [6]). Es müssen die für das ganze Reich gegebenen von den nur für einzelne Völker gegebenen getrennt werden [7]), und unter den letzten sind vorzüglich die zu den Rechtsbüchern der Völker gegebenen, die Fortbildung des Rechts enthaltenden Zusätze wichtig [8]). Die Capitularien, zu denen manche Urkunden ohne Grund gerechnet wurden [9]), von welchen mehrere nur in Auszügen uns mehr vorliegen [10]), sind in einigen systematischen Sammlungen auf uns gekommen [11]) und waren lateinisch verfaßt [12]).

tulaires de France. Paris, 1840. III. vol. Hieher gehören auch die alten Oeffnungen u. Hofrodel. s. Bluntschli Rechtsgesch. von Zürich I. S. 208. 238. II. S. 395. und viele dieser Oeffnungen in Grimm Weisthümer und den andern §. 7. angeführten Sammlungen.

4) Die vollständigste Darstellung in der Theorie des loix politiq. vol. VI. p. 4—21. mit den dazu gehörigen Stellen. s. noch Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 157. Biener comm. de orig. pag. 236. Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 167. Laboulaye histoire du droit de proprieté fonciere. Paris, 1839. p. 337.

5) Daraus erklärt sich auch die allmählig entstandene Erblichkeit.

1) Biener comm. vol II. p. 196. Theorie des loix politiq. vol. II. p. 18. Zöpfl II. S. 59. Wilda Strafr. S. 111.

2) Senkenberg vision. Cap. II. §. 7. Heineccii ant. vol. I. p. 373.

3) Gesammelt in Baluz capitul. regum Francor. Paris. 1677.; neue Ausg. v. Chiniac. Paris. 1780., auch in Georgisch p. 465—895, in Canciani III. p. 137. und vorzüglich in Monument. German. histor. edid. Pertz. vol. III. legum vol. I. Hannov. 1835. und Zusätze in vol. IV. p. 1 — 18. s. noch merkw. Pardessus memoire sur l'origine du droit coutumier en France. Paris, 1834. p. 46 etc.

4) Gute Bemerkungen in Guizot cours d'histoire moderne II. p. 309. und 289. von Capit. Carls des Gr. s. noch Jamet in der Revue de legislation. Paris, 1836. vol. III. livr. 4. p. 241.

5) Pertz leg. vol. II. p. 3. Ueber die alten fränk. Reichstage s. Warnkönig franz. Rechtsgesch. I. S. 146. Ueber die ältesten Königsges. s. Pardessus prolegom. zur Ausgabe der diplomat. Chartae. p. 347. 361.

6) Pertz leg. I. p. VI.

7) v. Savigny Gesch. des röm. R. I. Thl. S. 143.

8) Zöpfl S. 60. Ueber den angeblichen Plan Carls d. Gr., ein Corp. Jur. Germ. zu sammeln: Fischer Liter. des german. Rechts S. 21. s. aber Senkenberg vision. p. 20.

9) Capitularia spuria führt auf Pertz monum. German. vol. IV. pars altera.

man sich wendete, als **Oberhöfe**[24]) wichtig wurden, deren Aussprüche großes Ansehen genoßen und vorzüglich zur Kenntniß des damaligen Rechts[25]) dienen.

§. 8. Rechtsbücher des Mittelalters, insbesondere Sachsenspiegel.

Veranlaßt durch die Umwandlung der politischen Verhältnisse, durch die Mischung der Rechte, durch Ausbildung des Territorialrechts[1]), die Vermehrung der Gewohnheitsrechte, entstanden seit dem 13ten Jahrhundert ebenso wie in anderen Ländern Europa's auch in Deutschland als Privatsammlungen zum Bedürfnisse der Schöffen Rechtsbücher, von welchen das älteste der Sachsenspiegel ist. Wenn auch manche Sagen[2]) und das Vorkommen von Rechtsansichten[3]) in dem Rechtsbuche, die nur auf eine gewisse Zeit deuten, die Entstehung der Sammlung im Anfange des 13ten Jahrhunderts, oder selbst früher[4]) anzunehmen gestatten, so führen doch andere Gründe wegen der Erwähnung

das schles. Landrecht S. 217. 232. und Nietzsche in der Jenaischen Literaturzeit. 1826. December. Nr. 222. Im Süden war Wimpfen ein Oberhof, wohin mehr als 60 schwäb. Orte appellirten. Harprecht de curiis superior. §. V.; auch Speier war Oberhof, Lehmann Speier. Chronik. lib. IV. c. 13. Viel Wichtiges ist noch unbenützt; z. B. die Sammlung der Schöffensprüche des Oberhofs von Brünn von 1371 bis 1490, in 50 Büchern gesammelt. Monse über die ältesten Municipalrechte Brünns S. 11. Rößler deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen I. S. XXIII. In Frankreich und der franz. Schweiz hieß das Einholen von Urtheilen bei einem Oberhof prendre les entreves. s. Matile declarat. des points de Coutume de Neufchatel. 1836. p. XXIV. Matile hist. des institut. judiciaires. p. 61. Samml. von Schöffensprüchen von Zütphen in Kondichboek aus dem 14. Jahrhundert abgedr. in den Tex nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdhaid 1845. 3. Heft. p. 423 ꝛc.

24) Von der Natur der Schöffensprüche s. Gaupp das alte Magdeb. R. S. 93. 172. Von dem Verfahren bei Berufungen Michelsen S. 20.

25) Auch in Gegenden des flachen Landes hatten Oberhöfe besonderes Ansehen. Hier ist besonders der Oberhof von Sandwell merkwürdig, s. v. Kamptz statutar. R. der preuß. Mon. II. S. 623.

1) Gaupp die german. Ansiedl. S. 261.

2) Dahin gehört, daß Eike v. Repgow den Sachsenspiegel sammelte. Eike kömmt als Anhaltischer Vasall 1215 vor. Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten S. 11. Kopp Bilder I. Thl. S. 143. Hoyer v. Valkenstein, auf dessen Rath die Sammlung entstanden sein soll, kömmt 1215 zuerst in d. Urk. bei Beckmann Anhalt. Gesch. III. S. 312 vor. s. Kopp Bilder und Schriften I. S. 139.

3) Der Quedlinburger Coder enthält schon einige wichtige in der spätern Sammlung vorkommende Stellen nicht. Vorzüglich ist die Stelle im Sachsensp. I. 3. wichtig, vergl. mit c. 8. X. de consanguin. Erst 1215 wurde die in der letzten Stelle vorkommende Erlaubniß zur Ehe im 5. Grade der Verwandtschaft gegeben. Der Quedlinburger Coder enthält jene Stelle nicht. Die Zusammenstimmung mancher Stellen des Sachsenspiegels mit Burchardi episc. Wormat. statuta famil. St. Petri v. 1024 weist nach Weiske in der Zeitschrift S. 56.

4) Weiske in Reyscher Zeitschr. I. Bd. S. 54. Schaumann Gesch. des niedersächs. Volks S. 527., jedoch Reyscher in der Vorrede zur Ausg. des Schwabenspiegels von Laßberg S. XXVI. und Phillips Privatr. I. S. 76. Zöpfl Rechtsg. II. S. 110.

von Verhältnissen, die erst einer spätern Zeit angehören, darauf, daß die jetzt uns vorliegende Sammlung nicht vor 1225 [5]) oder selbst 1235 [6]) entstanden sein kann. Daß das in obersächsischer Sprache geschriebene [7]) Rechtsbuch ursprünglich lateinisch abgefaßt wurde, wird durch die in einigen Handschriften der Vorrede [8]) vorkommenden Worte nicht genügend dargethan [9]). Eine vollständige Darstellung des gesammten in Deutschland geltenden Rechts oder auch nur aller Rechte der zum sächsischen Stamme gerechneten Völker, z. B. auch der Holsteiner, zu liefern [10]), lag nicht im Plane des Sammlers. Die Fortdauer der Ansicht von Stammesrechten in der Sammlung ist wahrscheinlich [11]) und ergibt sich schon aus den auf Verschiedenheit des sächsischen und schwäbischen Rechts sich beziehenden Stellen [12]). Die Sammlung, bei welcher dem Sammler alte Volksrechte [13]), Ansichten der Capitularien [14]) und Gewohnheiten vorschwebten, enthält theils gemeines deutsches Recht [15]), insbesondere auch Reichsgesetze [16]), theils sächsisches [17]) Gewohnheitsrecht [18]). Wenn auch das Dasein einer vom Papst ausgegangenen Verdammungsbulle dieses Rechtsbuchs sich nicht erweisen läßt [19]), so ist doch eine in Ansehung einiger Artikel [articuli

---

5) Wegen der Erwähnung (Sachsenspiegel I. 25. §. 3.) der Franziskaner (grauen Mönche), die erst 1225 nach Sachsen kamen, s. Sachse in Reyscher Zeitschrift X. Bd. S. 74.

6) Wegen Reichs=A. von Friedrich II. 1235 im Sachsenspiegel II. 27. III. 23. Zöpfl S. 111.

7) Kopp Bilder S. 143. Gaupp das alte Magdeb. Recht S. 67. s. jedoch Grupen in Spangenberg S. 11. 12. Homeyer in den Berliner Jahrb. 1827. S. 1351.

8) Im Görlitzer Codex (Gaupp das alte Magdeb. Recht S. 102.) steht: do ers in latin hatte gebrocht. s. noch Falk Handb. d. schlesw. Rechts I. Bd. S. 401.

9) Spangenberg Beitr. S. 19. s. aber Phillips a. O. S. 73. Wolf Privatr. S. 21.

10) Sachsenspiegel III. 64. Westphalen monum. ined. tom. III. praef. p. 35. Seestern Pauly die Neumünsterischen Kirchspielsgebräuche und Bordesholmischen Amtsgebräuche. Schleswig, 1824. S. 5. s. jedoch andere Meinung in Falk Handbuch I. S. 405. s. über Absicht des Sammlers überh. Gaupp Thüringerrecht S. 258.

11) Gaupp die german. Ansiedl. S. 255 und Urk. in Tittmann Gesch. Heinrichs des Erlauchten S. 388—393.

12) Sachsensp. I. 17. §. 2. I. 18. §. 1. I. §. 19. I. 29. II. 12. §. 12. Darüber Grupen orig. German. II. obs. 5. Kopp Bilder und Schriften I. S. 135. Sydow Erbrecht des Sachsenspieg. S. 24. Gaupp das Thüringerrecht S. 34. Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 84. Die Stellen beziehen sich auf die in Sachsen befindliche Colonie der Schwaben.

13) Sachsensp. I. 12. III. 10. 45. 47.

14) Stellen in Zöpfl S. 113. Note 22.

15) Vorzüglich in Bezug auf Reichsstaatsrecht s. Sachsensp. II. 52.

16) Sachsensp. I. 51. II. 13. 27. II. 63. 66. III. 91.

17) Zöpfl S. 110.

18) Bei den Prologen muß man die versch. Zeiten angehörigen Theile unterscheiden. Selbst die gereimte Vorrede besteht aus versch. Gedichten. Zöpfl II. S. 116—18.

19) Verschiedene Meinungen s. in Schott jurist. Wochenblatt 1773. Nr. 21. Kind de artic. reprobatis spec. sax. Lips. 1761. Heineccii antiq. germ. I. p. 409. Spangenberg Beitr. S. 94.

reprobati][20] ausgesprochene Mißbilligung des Papsts richtig, und hat selbst praktischen Einfluß gehabt[21]. Dies später vielfach glossirte Rechtsbuch[22] erhielt bald ausgedehntes Ansehen[23] im nördlichen Deutschland[24], ging oft wörtlich in die Sammlungen der Rechtsbelehrungen[25] und Stadtrechte[26] über, und veranlaßte wieder die Entstehung anderer Rechtsbücher[27].

---

20) Verzeichniß der Artikel in Gärtners Ausg. des Sachsenspiegels S. 527.

21) Sächs. Oberhofgerichtsordnung von 1493, auch Sachse Handb. S. 43. s. noch Zöpfl S. 119.

22) Wobei die Glossen aus dem 14. Jahrh. von Joh. v. Buch und die neuern aus dem 15. u. 16. Jahrh. wohl zu trennen sind. Spangenberg S. 29. 36. Zöpfl S. 138.

23) Eine Darstellung des Rechts im Sachsensp. s. v. Weiske Grunds. des deutschen Privatr. nach dem Sachsensp. Leipzig, 1826. Nach Tittmann Gesch. Heinrichs des Erlauchten S. 170. Kömmt in Urkunden der Sachsensp. nicht erwähnt vor.

24) Kind de specul. sax. usu et auct. Lips. 1783. Meister über Aufnahme und fortd. Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau, 1808. und wichtige Stellen gesammelt in Ortloff deutsches Privatrecht S. 17. Keine Spur führt darauf, daß in Süddeutschland der Sachsenspiegel galt.

25) Z. B. in der Magdeburg. nach Schlesien gesendeten. Gaupp das alte Magdeb. Recht S. 107.

26) Z. B. im Herforder Stadtrecht mit überall eingeschaltetem und paraphrasirtem Sachsenspiegel in Wigand Archiv II. Bd. 1. Heft S. 14. Von Uebereinstimmung des alten Hamburg. Rechts mit dem Sachsensp. s. Lappenberg Hamburg. Rechtsalterth. 1. S. LXIV—LXV.

27) s. über Sachsenspiegel überhaupt: über die Quellen des Sachsensp.: Schott Samml. I. S. 17. Lackmann an unquam specul. saxon. extiterit speculo Epkon. antiquior. Kil. 1747.; überhaupt Biener comm. P. II. pag. 270. Senkenberg vision. p. 46. 66. Eichhorn §. 279—81. Kopp Bilder u. Schriften der Vorzeit S. 134. Spangenberg Beitr. zu d. deutsch. Rechten d. Mittelalters, vorzüglich zur Kunde der altgermanischen Rechtsbücher. Halle, 1822.; von den Handschriften des Sachsenspiegels: Dreyer Beiträge zur Literatur und Gesch. S. 146—70. Bruns Beitr. S. 124. Böhme Beitr. zur Unters. schles. Rechte II. Bd. II. Thl. S. 1., vorzüglich Spangenberg a. O. S. 8—15. und Nietzsche in der Hallischen Liter. Zeitung 1827. December. Nr. 294—297. und Homeyer in der Vorr. zu seiner Ausg. des Sachsensp. S. XIII.; von der Görlitzer Handschr. s. Gaupp in der Vorrede zu seinem Grundriß der Gesch. des Reichs S. XV. und Cropp in Hudtwalker crimin. Beitr. II. Bd. S. 63. s. noch Nachr. von Handschr. in Spangenberg neues vaterländ. Archiv 1825. 1. Heft. S. 165 und 215. Homeyer Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschr. Berlin, 1836. S. 2. Von merkwürd. Oldenburg. Handschr. s. Kunde in den patriot. Phantasieen (Oldenb. 1836) S. 209.; von gedruckten Ausgaben: Spangenberg S. 16—18. und Nietzsche in der Hallisch. Literaturz. a. O. Nr. 296. Die ältesten sind Gouda, 1472.; Basel, 1474.; Augsburg, 1481. Ausgaben zum gewöhnlichen Gebrauche, von Ludovici, Halle, 1740.; von Gärtner, Leipz. 1732.; von Mekbach, Jena, 1764, und die neueste von Homeyer, der Sachsensp. Berl. 1827.; von polnischen Ausg. s. Böhme diplom. Beitr. zur schles. Gesch. II. Bd. S. 29—31.; von den Bilder-Codicibus von Heidelberg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Dresden, s. Jaricke in Büsching Zeitschr. der Deutschen Leben, Kunst u. Wissen (Breslau, 1819.) II. Bd. S. 1. Grupen Alterth. zur Erl. der sächs. u. schwäb. Landr. Hannov. 1746. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannh. 1819. I. Bd. Nr. 2. II. Bd. Nr. 1. Deutsche Denkmäler, herausgeg. v. Batt, Babo, Mone, Weber. Heidelb. 1820. Spangenberg Beitr. S. 162. Auch besaß (nach Spangenberg Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer S. 26.) Dreyer einen Dortmunder Bilder-Codex; von lateinischen Uebersetzungen (wovon schon eine im 14. Jahrh. vorhanden): Spangenberg S. 19. Das in Antwerpen

§. 9. Schwabenspiegel. Kaiserrecht.

Mit dem Streben, das gemeine deutsche Recht zu schildern, und als eine Art Gesetzbuch zu erscheinen [1]), jedoch von dem Sammler zunächst auf den praktischen Gebrauch des Rechtsbuchs in den Gegenden von Süddeutschland berechnet [2]), und in so fern selbstständig [3]), mit neuerem Rechte und mit einiger Kenntniß des römischen und canonischen Rechts [4]) im 13ten Jahrhundert [5]) liegt eine besondere Sammlung vor, als kaiserliches Landrecht, später [6]) Schwabenspiegel bezeichnet. Gewiß ist, daß dem Sammler der ursprüngliche Sachsenspiegel vorlag [7]), daß er aber viele von dem sächsischen Gewohnheitsrechte abweichende süddeutsche Gewohnheiten [8]) und Rechtsansichten [9]) aufnahm. Die alten Volksrechte der Baiern [10]) und Alemannen und Reichsgesetze [11]) schwebten vor. Den verschiedenen, in Anordnung und Umfang zwar abweichenden [12]), aber im Wesentlichen übereinstimmenden Handschriften liegt gewiß eine eigenthümliche, selbstständig bearbeitete Sammlung zum Grunde [13]), die nur wieder Umarbeitungen veranlaßte [14]), bei welchen

---

1500 unter dem Titel: Spiegel van Sassen van allen Keyserlichen Rechten erschienene Werk ist schon eine Umarbeitung des Sachsenspiegels.

1) Darauf deutet die Fassung der Artikel (z. B. der gebietende Ton in Art. 358. 363.) und die Berufung auf Kaiser Carls Recht. Zöpfl S. 121. Ueber das damalige Ansehen des Rechts von Carl d. Gr. s. Reyscher in seiner Zeitschr. IX. S. 384.

2) Dies ergibt sich aus dem Inhalte und aus den Gegenden, in denen er galt, so wie aus dem Hervorheben des Rechts der Schwaben im Rechtsbuch, z. B. Art. 32 (in Laßbergs Ausgabe).

3) Finsler in Falk Eranien zum deutschen Rechte 2s Heft. Nr. 5. Reyscher Vorrede zur Laßbergischen Ausg. S. XXII. Wilda in d. Zeitschr. für deutsch. Recht I. S. 85. Phillips Privatrecht I. S. 90. Maurenbrecher I. S. 133. Wolf S. 25. Kraut Grundriß S. 81.

4) Stellen in Zöpfl S. 128.

5) Ueber Alter s. Reyscher Vorr. S. XVIII—XXII. Nach der Mitte d. 13. Jahrh. entstand er wohl nicht. Daß er in die Zeit Friedrichs II. gehört, ist wahrscheinlich. Manches spricht dafür, daß er schon 1276 vorhanden war. Zöpfl S. 130.

6) Jedoch schon vor Goldast Spiegel genannt. Spangenberg S. 89. Die älteste gedruckte Ausgabe (Spangenberg S. 145), ohne Druckort und Jahrzahl, enthält die Worte: Spiegel des kaiserlichen und gemeinen Landrechts.

7) Eine genaue Vergleich. des Schwabenspieg. mit dem Sachsenspiegel und anderen Rechtsbüchern s. in der Ausgabe: der Schwabenspiegel von Fr. v. Laßberg, herausgegeben von Reyscher. Tübingen, 1840. S. 225 ꝛc.

8) Z. B. im ehel. Güterrecht und Erbrecht. Stellen in Zöpfl S. 124.

9) Z. B. in der Lehre von der Nothwehr. Zöpfl im Archiv des Crim. 1842. S. 145.

10) Zusammenstellung in Reyscher Ausgabe S. 227. Auch die Sprache deutet auf Entstehung in Baiern.

11) Zöpfl S. 127.

12) Gonne de comment. specul. suevic. nec non jur. suev. Erlang. 1753. hat daher behauptet, daß es so viele verschiedene Schwabenspiegel als Handschr. gebe. s. auch Eichhorn Rechtsgesch. II. §. 282. Gegen ihn mit Recht Reyscher Vorrede S. XXIV.

13) Reyscher Vorrede S. XXIII.

14) Finsler in den Eranien a. O. S. 21—38. und Gaupp das schles. Landrecht

jeder Bearbeiter[15]) wahrscheinlich auf Eigenthümlichkeiten und Bedürfniß seiner Gegend Rücksicht nahm[16]). Eine ähnliche Sammlung, deren Gültigkeit in den Ländern, wo die Lex Francorum zuvor galt[17]), nachzuweisen ist, war das (sogenannte kleine) Kaiserrecht[18]), in

---

S. 286. Gaupp Miscellen S. 40. und Weiße Einleit. in das deutsche Privatr. 2te Aufl. S. 39.

15) Merkwürdig ist, daß das Culm. Recht an vielen Stellen mit dem Schwabensp. zusammenstimmt. s. Schweikhard über die ost- und westpreuß. Rechte S. 28.

16) Vom Schwabenspiegel überhaupt: Heineccii antiq. I. p. 471. Biener comm. I. p. 288. Ayrer de aetate spec. suev. Gott. 1742. Lambacher de aetate. Vienn. 1739. Lahr in praef. ad Senkenb. corp. jur. germ. tom. II. Eichhorn §. 282.; von Handschriften: Senkenberg vision. p. 74. Spangenberg Beitr. S. 77.; von Handschr. des Schwabenspieg., in 4 Bücher abgetheilt, ist merkwürdig die Heidelb. und eine Breslauische. s. Gaupp schles. Landr. S. 285. s. noch von Handschr. in Oldenburg: Runde in den patriot. Phantas. S. 221.; von Handschr. in Freiburg: Amann de codic. MS. qui Friburg. servantur ad jurisprud. spectant. Frib. 1836.; von den Handschr. s. noch Laßbergische Ausgabe S. XXIX. (dort werden 197 angeführt); von gedruckten Ausgaben älteste: die Sorgischen. Augsb. 1480., auch wichtig Straßburger 1507. (Spangenberg S. 85.); gewöhnliche Ausgabe s. in Schilter Thesaur. ant. teut. tom. II., in Berger collat. codic. jur. Alemann. prov. Lips. 1726., und schon frühere von Meichsner kais. kön. Land- und Lehenrecht. Frank. 1566—76. Goldast in den Reichstagssatzungen S. 31. Schannat Sammlung allerh. histor. Schriften I. Thl. S. 163. Lahrische Ausg. in Senkenberg corp. jur. germ. tom. II. v. Freiberg Samml. hist. Schriften IV. Bd. 3s Heft. S. 505. Der Schwabenspiegel oder schwäb. Landrecht von Fr. v. Laßberg mit Vorrede von Reyscher. Tübingen, 1840. Der Schwabensp. in der ältesten Gestalt herausgeg. von Wackernagel. Zürich, 1840.; von einem franz. Schwabenspiegel (in Bern), v. Löw in der Zeitschrift für deutsches Recht I. Bd. S. 158., und die unten zu erwähnende Ausgabe von Matile; von der Gültigkeit des Schwabensp. im Mittelalter, von Elsaß: Hermann notices sur la ville de Strassbourg. tom. II. p. 24. 51.; von Baiern: Pfeffel über den ehemal. rechtl. Gebrauch des Schwabensp. in Baiern. München, 1764. Krenner über den churpfälzischen Reichsvikariatssprengel §. 32. 33. Krenner über gemischte und folg. Weibsritterlehen §. 21. Lori de orig. et progr. jur. boici p. 49—52. Rudhart Abriß S. 42. Auer das Stadtrecht von München. Münch. 1840. S. XXXVI. (mehrere Stellen dieses alten Stadtrechts stimmen mit dem Schwabensp. überein); über Gültigkeit in Würtemberg: Gerstlacher Samml. I. S. 32. 33. Reyscher das gesammte würtemberg. Privatrecht. Tüb. 1836. I. Thl. S. 11. 13.; von den Rheingegenden: Bodmann rheingau. Alterth. S. 504.; von Hessen: Kopp hessisch. Gerichtsverf. S. 43.; von Oesterreich: Rauch script. rer. austr. tom. III. praef.; Beweise der Gültigkeit in Böhmen, s. Gaupp in Streit schles. Provinzblätter 1827. St. XI. S. 338.; von Frankfurt: Orth Anm. IV. Forts. S. 25.; von der Gültigkeit in der Schweiz: Frey Quellen des Basler Stadtrechts S. 174. Nach Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 232. wird im Rechte von Winterthur von 1297 auf den Schwabenspiegel gedeutet; ebenso galt er in Freiburg und Lothringen. Darauf bezieht sich die franz. Uebersetzung Le miroir de Suabe par Matile. Neufchatel, 1843. Ueber die lat. Bearbeitung v. 1356. s. Schmeller in den Münchner gelehrten Anzeigen 1841. Nr. 130—132.

17) Daß das jus Francorum als Stammesrecht noch in Gerichten angerufen wurde (selbst im 13. Jahrh.), zeigen Urk. z. B. v. 1278. Gut Gaupp die germ. Ansiedl. S. 257—261.

18) Gesammelt am Ende des 13. Jahrh. über Alter und Charakter: Senkenberg vision. p. 25. Senkenberg in praef. ad corp. jur. german. P. I. Grupen observ. rer. et ant. nro. 30. Rudolph de vetere legum collect. Erlang. 1759. Schott unpartheiische Critik I. Bd. 8. 9. 10. St. II. Bd. 12. 13. 19. 20. St. Schröter verm. Abhandl. I. Bd. Nr. 1. Kopp hess. Gerichts-

seiner Anordnung vom Sachsenspiegel abweichend, eine Nachbildung anderer Rechtsbücher enthaltend, aber als selbstständige Sammlung in so fern bearbeitet, als der Sammler die Anwendung derselben in fränkischen Gegenden zunächst beabsichtigte und daher oft fränkische Gewohnheiten [19]) aufnahm [20]).

§. 10. Spätere Nachbildungen der Rechtsbücher.

Wichtig für die Ergänzung der Rechtsbücher und für die Kenntniß ihrer Fortbildung erschienen mehrere Nachbildungen und Umarbeitungen; dahin gehört 1) der Richtsteig [1]) als Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, jedoch auch bedeutend wegen des Zusammenhanges mit

---

verf. I. Thl. S. 24. Eichhorn §. 283.; gedruckte Ausgaben in Senkenberg corp. jur. germ. P. I.; viel besser in der Ausgabe von Bondam, dessen gelehrter Commentar bis zu Buch 2. Cap. 100. (Utrecht, 1777) gedruckt, aber noch nicht in den Buchhandel gekommen; von der Gültigkeit, in Hessen: Kopp Gerichtsv. S. 24.; in Frankfurt: Kirchner Gesch. I. Thl. S. 208.; in Nassau: Arnoldi Geschichte der nassauischen Länder I. Thl. S. 250.; in Friesland: Wicht Vorrede zum ostfries. Landrechte S. 87. 94. Wiarda Vorrede zum Asegabuch S. LII. s. jedoch dagegen Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft I. S. 154. III. S. 50.; in Holland und Belgien: Mark inst. jur. civil. p. 96. Arntzenii instit. jur. belgici p. 29. Eine wichtige Bemerkung ist es, daß nach Möser Osnabrück. Geschichte III. Thl. S. 143. das Elmenhorsterhofrecht oft wörtlich mit dem Kaiserrecht übereinstimmt. Von einer in die Zeit Carls IV. gehörigen Handschr. des Kaiserrechts in Innsbruck s. Rapp in der Zeitschrift für Tyrol V. S. 30; von einer Handschrift in der Bibliothek in Haag s. Birnbaum im Archiv des Criminalr. XII. S. 399. s. noch Kraut de codic. Luneburg. p. 18. Maurenbrecher I. S. 134. Zöpfl S. 151.

19) Auch ein bei Thomas Syst. Fuld. Rechte I. S. 7—10 angeführtes Rechtsbuch ist nach Ortloff Privatrecht S. 21 nur das Kaiserrecht. Weiske in Elvers jurist. Zeitung 1830. Nr. 39. 40.

20) Das Wort: Kaiserrecht bezeichnet oft das gesammte Reichsrecht. Haltaus glossar. p. 1075. Freiberg über d. historischen Gang der baier. Landesgesetzgebung 1834. S. 9. Oft bezeichnet es den Schwabensp. Dies ist der Fall bei einem Münchn. plattdeutsch geschriebenen Codex; s. Zusätze zu meinem Lehrb. d. deutschen Privatr. S. 66.; auch im Kraftischen Codex, s. Spangenberg S. 79.; auch Senkenberg vision. p. 27.; auch im Heidelb. Codex, wo der Sachsensp. und Schwabenspiegel zusammengeschrieben sind, heißt der letzte Kaiserrecht. Ueber den Grund des Ausdrucks Kaiserrecht s. Ortloff Privatrecht S. 15. Wichtig über das Kaiserrecht in der Bedeutung, wo es den Sachsen- oder Schwabensp. bezeichnen soll: Kämerer Beitr. zum gemeinen und Meklenburg. Lehenrechte: über Mantelkinder. Rostock, 1836. S. 31. 32. Oft bezeichnet es das römische Recht. Groninger Verhandelingen van Genootschap pro excol. jur. patr. tom. II. p. 433—35. Von verschiedenen Bedeutungen vom Kaiserrechte viel Birnbaum in der Zeitschrift III. S. 50. und im Archiv des Crim. XII. S. 394—99.

1) Gesammelt im 14. Jahrh. von Joh. v. Buch — als Scheveclod (Schöppenglosse). Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten S. 138. Spangenberg Beitr. S. 66. Heineccii antiq. I. p. 468. Biener comment. P. II. p. 311. Senkenberg vision. cap. IV. §. 25. Dreyer Beitr. zur Literatur S. 118. v. Kamptz Liter. des märk. Rechts S. 218. Hymen Beitr. zur jurist. Literatur I. Bd. S. 177. Abgedruckt ist der Richtsteig im Anhang von Ludovici Einleit. zum Lehensproceß. Halle, 1752., und in Senkenberg corp. jur. germ. I. p. 125. Homeyer Sachsenspiegel II. Bd. S. 109. s. noch Zöpfl II. S. 144.

privatrechtlichen Lehren; 2) die unter den Namen Cautelen und Premus bekannten Rechtsbücher [2]); 3) die Blume des Sachsenspiegels [3]); 4) Bearbeitungen des Sachsenspiegels oder Schwabenspiegels in Verbindung mit Stadtgewohnheiten [4]); 5) das Rigische Ritterrecht [5]); 6) das von einem baierischen Fürsprecher, Ruprecht von Freisingen, dem der Schwabenspiegel vorschwebte, bearbeitete, in Süddeutschland einflußreiche Rechtbuch [6]); 7) sächsische Distinktionen [7]), in welche Classe die von Pölmann [8]) herausgegebenen, das sogenannte Buch der Ausscheidung [9]) und das Eisenachische Rechtsbuch [9a]) und das von Böhme herausgegebene [10]), als vermehrter Sachsenspiegel bekannte, mit Unrecht als schlesisches Landrecht betrachtete [11]) Rechtsbuch gehört.

---

2) Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten S. 129. Spangenberg Beitr. S. 70.

3) Gaupp das schles. Landrecht S. 296.

4) Hier ist besonders wichtig das Herforder Stadtrecht mit dem Sachsenspiegel bearbeitet, abgedruckt in Wigand Archiv für Gesch. II. Bd. 1s Heft. S. 14 ꝛc. Auch die in Constanz befindliche Hdschr. (Laßberg Ausg. des Schwabenspiegels S. L.) ist eine Ueberarbeitung des Schwabenspiegels.

5) Oelrich dat rigische Recht. Bremen, 1773. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittlern livländ. Ritterrechts. Riga, 1827. v. Bunge Beitr. zur Kunde der livländ. Rechtsquellen. Riga, 1832. S. 89 ꝛc. v. Helmersen Gesch. des livländ. Adelrechts. Dorpat, 1836. S. 13. 89.

6) Gesammelt nach Hdschr. 1332. s. aber auch Maurer das Stadt- und Landrecht S. LVI, abgedruckt in Westenrieder Beitr. zur vaterländ. Historie, Geographie, in Band VII. s. noch Westenrieder über das Rechtbuch Ruprechts. Münch. 1802. v. Maurer das Stadt- und das Landrechtsbuch v. Ruprecht von Freisingen. Stuttgart, 1839. Durch Maurer ist hergestellt, daß ursprünglich zweierlei Rechtsbücher gesammelt waren, nämlich ein Landrechtsbuch (der Schwabenspiegel in der Gestalt, wie er im Bisthum Freising durch Praxis sich ausbildete) und ein für Freising gesammeltes Stadtrecht (s. auch in v. Freiberg Samml. histor. Schriften und Urkunden V. S. 159 ꝛc.), worauf später beide Bücher zu einem Ganzen vereinigt wurden. Dies Rechtbuch Ruprechts stimmt vielfach zusammen mit dem baier. Rechtbuch von K. Ludwig und dem Münchner Stadtrecht. s. Auer das Stadtr. von München. Münch. 1840. S. XIII und S. XXXVI. Das Rechtbuch scheint bei der Bearbeitung der CCC. vorgeschwebt zu haben. Zöpfl S. 149.

7) Gaupp das schles. Landrecht S. 32. S. 292. Schweikart in v. Kamptz Jahrb. Heft 51. S. 30—35. Zöpfl II. S. 141.

8) Unter dem Titel: die 11 Bücher des Magdeb. oder sächs. Rechtes, welche zuvor nie in Druck ausgegangen. Magdeburg, 1577. Ortloff das Rechtsbuch nach Distinktionen. Einl. S. XLV.

9) Abgedruckt theilweise in Longolius Vorrath allerlei brauchb. Nachrichten. Schwab. 1756. I. Fach. S. 62—99. II. S. 62. IV. S. 92. V. S. 133. VI. S. 28—51. s. noch Senkenberg Ged. vom lebhaften Gebrauch des alten deutschen Rechts. S. 235. Derselbe in Vision. cap. IV. p. 152. Lauhn in den Schriften der deutschen Gesellschaft zu Jena S. 119. Gaupp schles. Landr. S. 28, vorzüglich Ortloff das Rechtsbuch nach Distinktionen. Jena, 1836.

9a) Aus dem 15. Jahrh., abgedruckt in Ortloff das Rechtsbuch nach Distinktionen S. 627 und Einleit. S. LII. Davon ist wieder verschieden das Purgoldische Rechtsbuch. s. Ortloff S. LV.

10) In Böhme diplom. Beitr. zum schles. Rechte und Geschichte I. Bd. IV. Thl. Nr. 1. S. 1—104. V. S. 1—61. II. Bd. S. 16—61.

11) Klose neue literar. Unterhaltungen 2. St. 1774. S. 67—93. Nietzsche in der allgem. Literaturzeit. 1827. Dezember. Nr. 7; vorzüglich Gaupp das schlesische Landrecht S. 1—45.

8) Das wahre schlesische Landrecht [12]) von 1356, eigentlich für das Fürstenthum Breslau bearbeitet. 9) Wichtig zur Kenntniß der Fortbildung des Sachsenspiegels ist besonders noch das Culmische Recht [13]).

§. 11. Stadtrechte.

Früh schon fehlte es nicht an Ursachen, durch welche in den allmählig aufblühenden, aus verschiedenen einwandernden Stämmen [1]) zusammengeflossenen Städten ein von dem gemeinen, auf dem Lande geltenden Rechte abweichendes, aber auch unabhängig vom Hofrechte ausgebildetes Recht, feinere Rechtsbegriffe und neue Rechtseinrichtungen sich ausbilden konnten [2]), so daß das Bedürfniß der Sammlung [3]) von Stadtrechten [4]), die von den Landrechtsbüchern abwichen, fühlbar wurde. In den Städten bildete sich so ein gewisses Gewohnheitsrecht aus, das selbst wieder wegen der Gemeinschaftlichkeit der Ursachen vielfach übereinstimmend war. Die alten Stadtrechte [5]) beruhten auf diesem Rechte [5a]) und gingen hervor theils aus dem gemeinen Rechte des Landes, das durch städtische Bedürfnisse und Verhältnisse eigenthümlich verändert wurde, theils aus den einzelnen Privilegien der Kaiser oder

---

12) Dies ist noch ungedr.; s. die besten Nachrichten in Gaupp das schles. Landrecht oder Landrecht des Fürstenthums Breslau. Leipzig 1828. S. 48—201.

13) Davon unten bei Darstellung der preuß. Rechte. — In die Classe solcher Umarbeitungen der Rechtsbücher gehören noch: 1) eine Umarbeitung des Schwabenspiegels in Spangenberg Beitr. S. 216. 2) Emerichs Frankenberg. Gewohnheiten in Schminke monum. hass. P. II. p. 726. 3) Alsfelder Gewohnheiten in den Beilagen zu Senkenberg Gedanken vom Gebrauch des uralten deutschen Rechts S. 232. Eine merkwürdige Rechtssammlung, die in Flandern galt, ist die (unten bei der Literatur des franz. Rechts anzuführende) Somme rural von Bouteiller. Warnkönig flandrische Rechtsgeschichte I. S. 399.

1) In der ersten Zeit behielten diese Stämme, z. B. die einwandernden Niederländer in Wien (Urk. von 1208 in Rauch script. rer. austr. III. 117.), die Deutschen in Prag, ihre angestammten Rechte (Rößler deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I. S. XIV und S. 187). Ueberhaupt galt noch in den Städten anfangs das System der persönl. Rechte, so daß z. B. der Lübecker überall nach Lübischem Recht gerichtet wurde. Falk Archiv für Gesch. von Schleswig III. S. 492.

2) Phillips Privatrecht I. Thl. S. 91. Auer Stadtrecht von München S. XV.

3) Es ist nicht zu bezweifeln, daß die frühe Ausbildung der italien. Stadtrechte, worin schon röm. und german. Recht verbunden wurden (Forti libri due delle istituzione civili. Firenze, 1841. I. p. 299.), großen Einfluß auf die Statute der großen handeltreibenden deutschen Städte hatte.

4) Von Entstehung und Charakter s. Eichhorn §. 263. 284. Weiße Einl. S. 30. Meinen Aufsatz in v. Savigny Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II. Thl. S. 325. Forchhammer im staatsbürgerl. Magazin, herausgegeben von Carstens und Falk III. Bd. Nr. 23. und Gaupp über deutsche Städtegründung S. 81. 87. Donandt Gesch. des Bremischen Stadtr. II. S. 11. 40. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. I. S. 387. 393. Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. XXXI.

5) Verschiedene Namen: Justitia, Willkeure, Richtebrief, Ordelbock, Freiheit, Rechtbuch, Stadtbuch, Burspreke; in den Niederlanden: chora, keure.

5a) Rößler deutsche Rechtsdenkmäler I. S. XXI.

der Landes- oder Schutzherren [6]), theils aus der Gerichtspraxis und den Schöffensprüchen [7]), theils aus Verträgen zwischen Rath und Bürgerschaft, theils aus Beschlüssen der Gemeindeobrigkeit, theils aus Weisthümern über die Rechte des Schutzherrn und der Stadt. Die Sammlungen derselben wurden durch das Bedürfniß der Bestätigung, oder durch die Gesuche fremder Städte, welche nach dem Muster einer berühmten Stadt Privilegien erhielten, oder ihren Appellationszug an den Oberhof hatten, veranlaßt [8]). Als Grundlagen und Mutterrechte [9]) für das Recht anderer Städte dürfen die Rechte von Freiburg [10]), Straßburg [11]), Magdeburg [12]), Soest [13]), Cöln [14]), Lübeck [15]),

6) Auch bei diesen war häufig das im Privilegium anerkannte Recht schon lange in der Stadt hergebracht, oder von früheren Fürsten ertheilt, und wurde nur gesammelt oder wieder anerkannt.

7) Bei dem Augsburger Recht bezeugt das Privilegium von 1276 selbst, daß das Stadtrecht entstanden sey ex sententiis definitivis seu judicialiter latis in unum collectis. s. Lünig Reichsarchiv pars spec. cont. IV. P. II. p. 89.

8) Eichhorn Einl. in das deutsche Privatrecht S. 19. Zöpfl II. S. 156. Michelsen (der ehemalige Oberhof zu Lübeck S. 47 rc.) gibt das Verzeichniß der mit Lübischem Rechte bewidmeten Städte.

9) Für den Norden lassen sich die Familien des Hallischen, Magdeburg. und die des Lübischen und des zum Theil selbstständigen Hamburg. Rechts trennen. In den sächs. Fürstenthümern scheint das Eisenacher ein Mutterrecht gewesen zu sein (Tittmann Gesch. Heinrichs S. 170). Im Süden lassen sich als Mutterrechte trennen: 1) Rechte von Cöln, 2) Freiburg, 3) Nürnberg. s. noch Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 157.

10) Von 1120. Abgedruckt im Anhang zur Königshovenischen Chronik in der Ausg. von Schilter S. 12, bei Selchow jur. Bibl. III. Thl. S. 60 und Schoepflin hist. zaring. badens. tom. V. p. 25.; auch abgedruckt bei Gaupp über deutsche Städtegründung im Anh. S. 388. s. noch Dreyer Beitr. zur Literat. u. Gesch. S. 20. Daraus ging hervor die Bernische Handfeste von 1218, abgedruckt in Schnell Handbuch des Civilrechts. (Bern, 1811) S. 529, und über Verbreit. in der Schweiz s. Henke in v. Savigny Zeitschrift III. Bd. Nr. 6. Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Freiburg, 1828. 4 Bde.; dort I. Bd. S. 74 ältester Entwurf der Stadtrechte in deutscher Sprache; Schreiber die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg 1833.

11) Das älteste Stadtrecht gehört ins Ende des 11. Jahrh., abgedruckt bei Schilter Ausg. v. Königshovens Chronik S. 700. Nach Grandidier histoire vol. II. p. 37. (bei welchem S. 43—93 dies alte Stadtrecht aus 118 Artikeln abgedr. ist; auch abgedr. in Giraud essai sur l'histoire du droit français I. vol. Anhang nro. 1.) soll es unter Erzbischof Archimbald im 10. Jahrhund. entstanden sein; ein zweites soll zwischen 1082—1100 und ein anderes 1245—60 gesammelt sein. s. Grandidier hist. de l'eglise et des evêques de Strassb. tom. II. diss. 6. p. 46. Eichhorn in d. Zeitschr. I. Bd. S. 235. Gamb de ortu et progr. jur. stat. Arg. Arg. 1776. Hermann notices sur la ville de Strassbourg. tom. I. p. 7. II. p. 53. Eine Sammlung der Urkunden und Statuten erscheint im Code histor. et diplomat. de la ville de Strassbourg. Strassb. 1843. Bis jetzt ein Theil. Ein Stadtrecht von 1270—1283 enthält 137 Capitel. Die in der Hdschr. bis Cap. 155 gehenden Capitel stammen aus spätern Jahren bis 1320. Das vollständige Stadtrecht ist von 1322 und enthält 493 Capitel. Im Zusammenhang damit stand das Recht von Weißenburg, wo ein Oberhof bestand. Sein Statutarr. ist (noch Hdschr.) unter dem Namen Mundatrecht gesammelt; s. Auszüge in Papelier de mundato Weissenburg. Argent. 1771.

12) Gaupp das alte Magdeb. und Hall. Recht. Breslau, 1826. s. unten Not. 22.

13) Das alte Stadtrecht, vor der Mitte des 12. Jahrhund. abgefaßt, abgedruckt in Haeberlin analect. med. aevi p. 507. 518, in Eminghaus memorab. Susat.

p. 101 u. 120, und mit Commentar in Eminghaus comm. ad jus Susatens. antiquiss. Franc. 1755. Richtig Seibertz Landes- und Rechtsgesch. von Westphalen I. Nr. 42. Verschieden davon ist die neue, aus 178 Artikeln bestehende, erst im 13. Jahrh. gesammelte Schraa, in Eminghaus mem. p. 137. und Westphalen mon. ined. tom. IV. p. 3064. Die alte Schraa (als Uebers. des Stadtrechts mit Zusätzen von Seibertz) II. Bd. S. 387. Die neueste aus dem 16. Jahrhund. in Eminghaus p. 199. Ueber die neueste Schraa s. Seibertz a. O. II. S. 409. Nachrichten von Handschr. im Soester Archiv in Wigand Archiv für Gesch. und Alterthumskunde II. Bd. 2s Heft. S. 156—165. s. noch v. Kampz statutar. Rechte der preuß. Mon. II. S. 327. Nach v. Kampz S. 330 existirt noch eine Urk. von 1186 (Hdschr.) über Erbfolge der Ehegatten in Soest. s. noch Manches über Soest, Scholz in Falk staatsbürgerlich. Magazin V. S. 40. s. überhaupt Westphalen mon. in praef. vol. IV. p. 131. Terlinden im neuen westphälischen Magazin (1790) I. Bd. S. 331. Eine Haupturk. für Soest ist die von 1177 in Haeberlin analect. p. 222, wo schon von solidis susatensis monetae gesprochen wird. In dem ältesten Statut bei Haeberlin p. 507 kommen noch vor: tria sunt judicia, praepositi, advocati et sculteti; in dem andern Stat. bei Häberlin S. 518 heißt es: tria sunt judicia, videlicet domini, archiepiscopi — ac praepositi; ehe Soest (1180) an Cöln. Herrschaft kam, gehörte es schon zur Diöcese Cöln. Rechtsbelehrungen von Soest s. in Wigand Archiv VII. 1s Hft. S. 57. Ueber das Verhältniß des Soesterrechts zum Lübecker s. Hach das alte Lüb. Recht S. 15. u. Verh. z. Hamb. Recht. Lappenberg Rechtsalterth. I. S. XLIV.

14) Ein gesammeltes älteres Statut ist nicht vorhanden. Die Urkunde von 1169 (in Securis ad radicem posita p. 191) spricht von einem producirten privilegio, cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat. Freiburg erhielt schon 1120 jura Coloniae und Cöln war der Oberhof für 72 auswärt. Schöffenstühle. s. Clasen erste Gründe der Cöln. Schreinspraxis S. 46. Eine unter den Bürgern verabredete Verfassungsurkunde (aus dem 12ten Jahrh.) steht abgedruckt in den Materialien zur geistl. und weltl. Statistik. I. Jahrg. 2r Bd. S. 492. Die politischen Verhältnisse Cölns werden klar aus den Urkunden, welche abgedruckt sind in der Apologie des Erzstifts Cöln. Bonn, 1666. und in Securis ad radicem posita. Bonn, 1687. Für das alte Privatr. finden sich Aufschlüsse in d. alten Schreinsurkunden, abgedruckt in den Materialien zur geistl. und weltl. Statistik des niederrhein. Kreises. Erlangen, 1781. I. Jahrg. 2r Bd. S. 491. und in Clasen erste Gründe der Cöln. Schreinspraxis. Cöln, 1782. s. noch Eichhorn in der Zeitschr. I. Bd. S. 137. Gesammelt ist erst ein Stadtrecht von 1437 gedruckt 1570—1572 unter dem Titel: Statuta und Concordata der freien Reichsstadt Cöln. Die zuvor angeführte securis ad radicem posita ist eigentlich ein Responsum des Spruchcollegiums zu Ingolstadt und sollte bei dem Reichsgerichte eingereicht werden. Bei dem Mangel von Cöln. Urkunden werden vorzüglich die das Nieberich (suburbium inferius) betreffenden Urkunden wichtig. Eine aus dem Anfang des 12ten Jahrh. (abgedruckt bei Clasen in den zuvor angeführten Materialien S. 492) beginnt: §. 1. Hec sunt traditiones et leges nobis a patribus nostris et antecessoribus traditae. §. 2. Comes et advocatus noster tria habent placita legalia. §. 5. In his placitis legalibus quilibet civium nostrorum quidquid de hereditate sua tractare habent vel respondere impetenti persolvent. §. 6. In his placitis XII senatores nostre parochie super hereditates nostras jura dicent. §. 7. Omnis vero civium nostrorum queremoniam facturus de cive suo coram magistris civium et senatoribus et judicibus nostris eum interpellet. §. 8. Quicunque vero hereditatem aliquam inter nos comparaverit et nobis jura nostra persolverit nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem. §. 10. Si quandoque magister eligendus est quod quidem fiet legali placito vel si opus fuerit ministro, consensu magistrorum et civium eligantur et si alterutra pars horum magistrorum vel civium electioni non consenserint, irrita sit electio. Merkwürdig ist, daß in allen Urkunden vor 1220 es immer heißt: coram civibus senatoribus, judicibus magistris. Im Jahre 1227 ging eine Umwandlung vor, die durch das (in Clasen a. O. S. 505) abgedruckte Grundgesetz bestätigt ist. §. 1. Ad declarandum jura et leges, Comitis, advocati, senatorum, scilicet duo-

Hamburg[16]), Rüthen[17]), Zütphen[18]), Schwerin[19]), Frankfurt[20])

decim scabinorum et officiatorum parochie de Niderig statutum est, quod in tribus legalibus placitis — — domus officiatorum aperietur comiti advocato et senatoribus seu scabinis et in antea ipsa domus non aperietur scabinis ad placitandum nisi sit de voluntate officiatorum. §. 2. Quicunque fuerit comes debet esse senator seu scabinus et quicunque erit scabinus seu senator debet esse heredatus infra parochiam de Niderig. §. 3. Quidquid per ipsos senatores seu optentum determinatum fuit seu coram eis quod vulgariter dicitur Judincke hoc ipsi senatores indicabunt et protestabuntur officiatis ut ipsi illud secundum quod optentum in scrinio suo conscribant et conservent prout est consuetum. s. noch vom Cölnischen Rechte v. Kamptz statutar. Rechte III. S. 588—597.

15) Die erste auf die Verfassung sich beziehende Urkunde ist die justitia v. 1158 in Westphalen mon. tom. III. p. 632. s. Nettelbladt diss. qua de fontib. jur. lubec. conjectur. Gryphisw. 1728. Riccius v. Stadtges. von 1170. S. 129. Eichhorn Rechtsg. §. 263. Note h. Hach das alte Lübische Recht. Lübeck, 1839. S. 11. Die accession. ad justit. sind abgedruckt in Westphalen III. p. 635. Hach S. 42. Man darf glauben, daß schon 1209 ein gesammeltes Lübeck. Stadtr. vorhanden war. Beweise in Dreyer Einl. in d. Lüb. Verordn. S. 224. und (wegen art. 195 des Cod. bei Westphalen III. p. 662) in Falk Handb. I. S. 386. Eigentliche Statuten von 1235, latein. in Westphalen III. p. 619, deutsch 1240, latein. Tondern. Coder von 1243 in Westphalen p. 620. Drei freilich jüngere Codices, abgedruckt bei Brockes select. obs. in adp. p. 4—24. p. 40—78. p. 79—181. Den Coder für Danzig 1266, abgedruckt in Dreyer Abhandl. S. 443; Segebergischer Coder von 1254, deutsch in Cronhelm. corp. statut. provinc. Holsat. tom. IV., nach Falk Handb. I. S. 387 sollen darin aus dem Hamburg. Stadtrecht Artikel sein. s. über die latein. Codices Hach S. 20. Der wahrscheinlich älteste Coder ist abgedr. in Falk staatsbürgerl. Magazin IV. Bd. I. Hft. S. 72—82. Dort findet sich noch die Zollverordnung, die nur in den latein. Codices steht; daher man annahm, daß wahrscheinlich alle latein. Lüb. Codices älter als die deutschen sind. Falk Handb. I. S. 386. s. jedoch Hach a. O. S. 53. In d. Lübischen Urkundenbuch (Lübeck, 1843) I. Thl. S. 37 kommen die Zollverordnungen und Rechtsaufzeichnungen v. 1220—1226 vor. Der Kieler Coder ist von 1232. Der älteste deutsche Coder ist von 1240. Hach S. 48. Von verschiedenen Codicibus s. Dreyer Einleit. in die Lübeck. Verordn. S. 227—241. Westphalen mon. in praef. tom. III. p. 115. Christiani Gesch. der Herzogth. Schleswig und Holstein. II. Thl. S. 207. Schrader Lehrb. des Holst. Rechts I. Thl. S. 162. Stein Betrachtungen über verschiedene Rechtsmat. III. Thl. S. 163. IV. Thl. Nr. 10. Von den mit Lübischem Rechte bewidmeten Städten s. Dreyer Einleit. S. 275 u. v. Kamptz Mecklenburg. Civilr. S. 36. s. noch Westphalen de orig. et fontib. jur. lubec. ejusque usu. Rostock, 1727. und oben Note 8; merkwürdig über Verbreitung des Lübischen Rechts nach Schlesien s. Gaupp schles. Landrecht S. 133; von den holstein. Städten Abh. in den schleswig-holstein. Anzeigen V. Bd. S. 119. Ein durch Sorge des Kanzlers v. Bardewik 1294 verfertigter Coder (aus 256 Artikeln), s. darüber Hach S. 56, ist abgedruckt in Hach S. 229 ꝛc. Ueber den Coder von 1348 s. Hach S. 66. Anfrage von Reval v. 1248 um einen Punkt des Lübecker Gewohnheitsr. im Lüb. Urkundenbuch S. 132. Daß Lübeck die Soestischen Gesetze schon früh erhalten habe (s. angebliche Beweise in Riccius von den Stadtgesetzen S. 83), wird behauptet. s. Dreyer Einl. in das Lüb. Recht S. 202—209. Hach S. 15. Ueber das früheste Verhältniß von Soest und Lübeck s. Scholz in Falk staatsbürgerlichem Magazin V. S. 1—41. X. S. 296. Ueber alte Handschriften des Lüb. Rechts und ihre große Verschiedenheit s. Falk Archiv für d. Gesch. von Schleswig III. Bd. S. 493.

16) In einer Urk. von 1242 (im staatsbürgerl. Magazin IV. S. 88.) wird für den Fall, daß Kiel im Krieg mit Lübeck wäre, die Stadt Kiel wegen des Rechtszuges nach Hamburg gewiesen (es heißt: Diligenter jura ejusdem perquirentes); allein daraus läßt sich nicht erweisen, daß Hamburg damals schon ein Stadtrecht

betrachtet werden[21]). Von manchen dieser Mutterrechte ist uns die

---

hatte. Hach S. 23. In d. Urk. v. 1188 und später 1232 (Lambec. orig. reipubl. p. 29.) wird schon auf justitia Lubecens. für Hamburg verwiesen, daher der Streit, ob Hamburg d. Lübecker Recht habe. Riccius S. 125. s. Westphalen Comm. zum Hamburg. Stadtrecht I. Thl. S. XIV., aber dagegen Hach S. 24. und Lappenberg I. S. XXXIX — XLIV. Aeltestes Ordelbok von 1270 in Anderson Hamburg. Privatr. Hamburg, 1782. I. Thl. S. 10 — 122. und in Westphalen mon. inedit. tom. IV. p. 2084; am besten in Lappenberg Alterth. I. S. 1 ꝛc. Das Ordelbok von 1276 in Anderson S. 128 — 224. und Stadtrecht von 1292 in Anderson S. 228—350; vorzüglich Lappenberg Hamb. Rechtsalterthümer S. 99. s. überh. v. Hamburg. Recht Richey M. histor. stat. hamb. Hamb. 1738. Westphalen mon. in praef. tom. IV. p. 119—126. Schuback de orig. stat. hamb. mon. susat. Gott. 1749. Riccius von den Stadtgesetzen S. 124 und Anderson a. O. S. 1. 127. 227. Von Uebertragung des Hamb. Rechts an andere Städte s. Lappenberg S. LXXVI.

17) Rüthen war eine angesehene Stadt, und kam unter Cölnische Hoheit 1180. Die Handschriften, welche von dem Stadtrechte von Rüthen in Cosmann Materialien u. Beiträge zur älteren und neueren Geschichte und Rechte des westphäl. Kreises, Paderborn, 1789. Nr. 1. S. 1 — 62., und wieder in Wigand Archiv für Westphalen V. Bd. S. 56. und darüber S. 106, s. noch Seibertz im neuen Archiv für preuß. Recht (Arnsberg, 1834. I. Bd. S. 403.) abgedruckt ist, spricht von d. Erzbischof Philipp von Cöln; die Vorrede hat die Jahrzahl 1178; vollst. Abdruck in Seibertz Landes- und Rechtsgesch. v. Westphalen II. S. 71. Die Stadt Werl ist auf Rüthenisches Recht gegründet. Der abgedruckte Codex hat 70 Artikel. s. noch v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 696. Auch die Rechte von Arnsberg, Menden, Medebach (Stadtrecht abgedr. in Seibertz Landesgesch. II. S. 380.), Baleke, Geseke (Stadtr. in Seibertz II. S. 473.) sind auf das Recht von Rüthen gebaut. s. Seibertz in Wigand Archiv I. Bd. 4. Heft S. 36. II. Bd. S. 250. Seibertz die Statut. u. Gewohnh. v. Westphalen. Arnsberg, 1839. S. 84.

18) Zütphen war der Oberhof für viele niederrheinische und gelderische Städte. Schon in dem Privilegium von 1190 (in Bondam Charterbock der Hertogen van Gelderland p. 249) heißt die Stadt civitas und erhält vollste Stadtfreiheit; instituens, heißt es, in ea duodecim scabinos, quorum consilio eadem civitas regatur, ut si quae inordinata in ea fuerint, maturiori consilio pertractent. Mehrere Städte erhielten Zütphenische Stadtfreiheit, z. B. Emerich 1233 (in Bondam p. 398.); 1311 hatte Zütphen schon vollständig gesammelte Statute. Teschenmacher Annales Cliviae, Juliae etc. p. 493., und das Zütphenische Lehenrecht war so berühmt, daß am Rhein allgemein danach gesprochen wurde. Rhetius de feudis Clivensium vel Zutphaniens. more concessis. Francof. 1682. s. noch vom Zütphen. Lehenr. v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 476. Auch in Westphalen belehnte man nach dem Zütphenischen Rechte. Urk. von 1365 in Niesert Münsterisches Urkundenbuch S. 216. Ueber Emerichs Recht s. v. Kamptz statutar. Rechte III. S. 57—64. Das Kondichboek von Zütphen aus dem 14ten Jahrh. ist abgedruckt in Tex nederlandsche Jaarboeken 1845. 3. Heft p. 426. und 4. Heft p. 563.

19) Von 1220 abgedruckt in Westphalen monum. tom. I. p. 2027. und nach andern Handschriften p. 2045.; das älteste Schwerin. Recht gehört schon aus Ende des 12ten Jahrh. s. Trendelenburg Abh. in den gelehrt. Beiträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten von 1766. Stück 22. 23 — 26. S. 87. v. Kamptz Civilr. der Herzogthümer Mecklenburg I. Thl. S. 258. Ein Abdruck nach 8 Codicibus findet sich in v. Kamptz 2te Abth. a. O. S. 145. Dies Recht war Mutterrecht für viele mecklenburgische und pommerische Städte. s. v. Kamptz a. O. 1ste Abthl. S. 270. Eine eigene Bearbeitung und Ausgabe des Schwerin. Rechts kömmt vom Rathsherrn Hövisch 1759. v. Kamptz S. 260.

20) Stadtrecht von 1297 in Fichard Wetteravia I. S. 252. und dort S. 257. von den Orten, die nach dem Frankf. Recht sich richteten. Thomas der Oberhof von Frankfurt S. 83 und 217. Baculus judicii aus dem 14ten Jahrh. abgedr. in Thomas S. 222. und Schöffensprüche in Thomas S. 299.

21) Zu den Stadtrechten des 12ten Jahrh. rechnet man auch das Schlesw. Stadt-

recht, angeblich von 1156; das in Corp. stat. Slesvic. tom. II. p. 1. abgedruckte ist das neue Stadtrecht (aus dem 14ten Jahrh.). s. darüber Westphalen monum. praef. tom. I. p. 107. III. p. 55; das alte ist abgedruckt in Ancher Lovhistorie im Anhang S. 1. und in Ancher farrago legum antiquar. Dan. p. 1—18. (Dort ist von S. 19 an das neuere mit dem Commentar von Cypräus abgedruckt; allein das zwar immer merkwürdige Stadtrecht v. Schleswig kann nicht vor dem Jahre 1200 aufgezeichnet sein.) s. über die Geschichte desselben Forchhammer in dem staatsbürgerl. Magazin, herausg. von Carstens und Falk III. Thl. Nr. 23. s. noch Falk Handbuch I. Thl. S. 376. und Paulsen im staatsbürgerl. Magazin V. S. 56. Eine besondere Wichtigkeit für die Erläuterung der Rechte niederdeutscher Städte, welche mit den holländischen in so vielfachem Verkehre standen, haben die vielen durch Alter, Vollständigkeit und rein germ. Recht sich auszeichnenden Stadtrechte holländischer Städte, abgedr. in Mieris groot Charterboek der Graaven van Holland, van Zeeland en Herren van Vriesland. IV vol. Fol. Leyden, 1753; z. B. in Mieris vol. I. p. 170. Stadtrecht von Middelburg von 1217, von Westcappel von 1223 in Mieris p. 182., von Domburg 1223 in Mieris p. 190., und besonders die vollständigen Statuten von Harlem von 1245 in Mieris I. p. 223., von Delft v. 1246 in Mieris I. p. 232. Belehrend sind auch d. jura Teutonicor. in Prag nach Urk. v. 1065 in Rößler deutsche Rechtsdenkmäler I. S. 187. Ins 13te Jahrhundert gehören von wichtigen Stadtrechten: 1) das von Lüneburg von 1247, in Rhetmeyer Braunschweig-Lübeck. Chronik III. Thl. S. 1832. 2) v. Braunschweig von 1232 in Leibnitz script. rer. brunsvic. tom. III. nro. 17. 3) v. Goslar in Leibnitz ibid. tom. III. p. 484. und dazu Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten S. 169—341. und vorzüglich noch v. Kamptz statut. Rechte I. S. 369—78. Göschen die Goslarer Statuten. Berlin, 1840. u. Ortloff Rechtsbuch nach Distinktionen, Einleitung S. XXIII. 4) v. Stade Stadtr. v. 1279 in Senkenberg sel. jur. et hist. VI. p. 269. Pufendorf obs. tom. I. app. 163. Das früher von mir angeführte Stadtr. v. 1209 ist nur ein Privilegium. Daß das Recht von Stade aus dem Hamburger Recht und nicht dies aus jenem stammt, s. Trummer Vorträge über Tortur 2. Heft S. 478. Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. Einleitung S. LXXVIII. Grothaus statut. Stadens. cum introd. Gott. 1766. Hülsemann obs. ad jus Stad. Gott. 1820. 5) von Blessen in Hoffmann Samml. ungedr. Urkunden I. Thl. S. 248. 6) von Weissensee v. 1265, in Walch Beitr. zu d. d. Recht S. 5. 7) von Augsburg von 1276, in Walch Beiträge IV. Bd. S. 23. (6 Handschriften verwahrt die Heidelberger Bibliothek.) Nach einer Mittheilung des Herrn Prof. Michaelis befindet sich in Tübingen eine Handschrift des Augsb. Stadtr. in Verbindung mit einer Handschrift des Schwabenspiegels, s. noch v. Freiberg Samml. deutscher Rechtsalterthümer. Mainz, 1828. Nr. 1. Morell de jure statut. ill. reip. Aug. Alt. 1743. Tröltsch Abhandl. über verschied. Theile der Rechtsgelehrsamkeit II. Bd. Nr. 1.; von den spätern Augsb. Ges. s. v. Huber Abhandl. über die Abweichung der Augsb. Statuten vom gemeinen Recht. Augsburg, 1821. 8) von Salfeld in Walch Beitr. I. Bd. S. 13. (nach Walch v. 1276), allein nach Schultes Coburg. Landesgesch. II. Thl. S. 50. gehört das Statut erst ins 14te Jahrh. 9) von Stettin v. 1243, in Eibrand kurze Nachr. aus begl. Urk. v. Stettiner Recht. Stettin, 1713. 10) von Mühlhausen in Grashof de orig. et ant. lib. civ. Mühlhus. p. 231—59. und in Förstmann d. Rechtsbuch v. Mühlhausen. Nordhausen, 1843. 11) Stadtbuch von Wismar (beginnend mit 1246). Burmeister Alterthümer d. Wismar. Stadtrechts. Hamburg, 1838. Wichtig ist noch d. alte Prager Stadtr. aus dem 14ten Jahrh. in Rößler deutsche Rechtsdenkmäler S. 1. und das Rechtsb. S. 103. Ueber die alten österreich. Statute aus d. 13. Jahrh. s. v. Würth in d. österreich. Zeitschr. für Rechtsw. 1846. 3. Heft. S. 211. v. Neustädter Stadtr. S. 217. Zu den Hauptstadtrechten des 14ten Jahrhunderts gehören: 12) das Stadtrecht von Bremen v. 1303, in Oelrich vollständige Sammlung alter und neuer Ges. der freien Stadt Bremen. Bremen, 1771. S. 5. (Sie enthalten 13 Artikel des bürgerl. und 16 des Criminalr. Von dem Privilegium von 1186, Donandt Gesch. d. Brem. Stadtr. I. Thl. S. 114.; von Privil. v. 1206, Do- [illegible] 2.; von d. Reversalen von 1246, Donandt a. O. S. 23., und

ursprüngliche Sammlung nicht bekannt, sondern es kann darauf nur aus Rechtsbelehrungen, die eine Stadt für andere Städte sammelte, geschlossen werden; z. B. bei dem Magdeburgischen Stadtrechte [22]). Die Uebertragung des Rechts einer Stadt an eine andere geschah nicht

von der Sammlung von 1303 Donandt S. 35 rc. Dazu kamen 1304 noch 35 Artikel hinzu, und darauf folgen 149 Ordeele.) s. auch abgedr. in Nettelbladt Grenier, oder Nachlese vom Alten und Neuen, Fremden und Eigenen. Stockholm, 1764. 3. Stück. S. 46—108. Auf die Brem. Statute sind die von Oldenburg von 1345 in Oelrich a. O. S. 787. gegründet. 13) Stadtr. v. Nordhausen v. 1308, in Senkenberg vision. p. 318—54.; besser in Förstmann d. Gesetzsamml. der Stadt Nordhausen. Nordh. 1843. 14) Stadtr. von Heiligenstadt von 1335 in Wolf Gesch. von Heiligenstadt in Anlage Nr. 3. 15) Stadtrecht von Duderstadt aus dem 14ten Jahrh. in Wolf Gesch. von Duderstadt, Anlage Nr. 55. 16) Das Stadtr. von Burtehude v. 1328 (gegründet auf Staderrecht) abgedruckt in Duve Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissensch. in Hannover. 3. Heft. S. 47—92. 17) Stat. von Verden v. 1330, in Vogt mon. ined. tom. I. p. 276., in Pufendorf obs. tom. I. app. nro. 3. und die unten §. 17. bemerkten Stadtrechte von Göttingen, Celle. 18) von Erfurt v. 1306, in Walch Beitr. zu d. Rechten I. Thl. S. 95. und in Heinemann die statutar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt, 1822. S. 67—89. 19) von Freiberg (gesammelt zwischen 1294—1305); nach Adelungs Direktorium S. 140. eristirt ein Coder von 1294. s. Seger de statut. Friberg. Lips. 1766. Klotzsch Gesch. des Freiberg. Rechts in Schott Sammlung z. d. Land- u. Stadtr. III. Thl. S. 1—78.; abgedr. in Schott a. O. S. 155—286. Merkw. Auszüge aus Freiberg. Statuten sind auch in Klotzsch Abhandl.: das Verzellen. Dresd. 1765. im Anhang. 20) Stadtr. von Ulm v. 1296, in Jäger schwäb. Städtewesen d. Mittelalters. Stuttgart, 1831. S. 729. Es war Mutterrecht vieler schwäb. Stadtr. Jäger S. 147. 21) Stadtr. von Saarbrück von 1321, in Kremer Gesch. der altardennischen Geschlechter im Anh. S. 241. 22) Stadtr. von Bamberg aus d. 14ten Jahrh. in Zöpfl das alte Bamberger Recht. Heidelb. 1839. 23) Stadtrecht von Regensburg in Freiberg Samml. hist. Schriften V. S. 7. 24) Stadtr. v. Goslar in Göschen d. Goslarer Recht. Berlin, 1840.

22) Unter diesen Sammlungen sind wichtig: a) Privilegium von 1188, von Bischof Weichmann für Magdeburg ertheilt, und 1211 für die Stadt Goldberg verliehen. Worb neues Archiv für die Gesch. Schlesiens und der Lausitz II. Thl. S. 111. und in Gaupp das Magdeburg. Recht S. 215. und in Tschoppe und Stenzel Urkundensamml. zur Gesch. des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Colonisten in Schlesien. Hamburg, 1832. S. 266. s. dort S. 270 noch eine andere wichtige Magdeburg. Urkunde. b) Das Schöffenrecht von Magdeburg für Goldberg, bald nach 1211, in Gaupp S. 219. s. noch darüber Gaupp S. 90. c) Rechtsbelehrung für Breslau von 1261, von 1283 und 1295 in Gaupp S. 230. 259. Tschoppe und Stenzel S. 351 u. 428. und Gaupp in der Schrift: Schles. Landrecht S. 238. d) Die 1235 von den Schöffen zu Halle für Neumarkt in Schlesien gegebene Sammlung in Böhme diplom. Beitr. zum schles. Recht II. Thl. S. 1. und in Mathis jurist. Monatschrift XI. Bd. S. 86. und in Gaupp S. 223. Tschoppe und Stenzel S. 294. e) Das Schöffenrecht 1304 der Stadt Görlitz, mitgetheilt in Schott Samml. zu dem deutschen Land- und Stadtr. I. Thl. Nr. 1. und in Gaupp S. 269. Tschoppe und Stenzel S. 448. f) Recht der Stadt Brieg von 1250 u. 1327, in Böhme Beitr. I. Thl. S. 20. und in Gaupp S. 327—31.; über Handschriften des Magdeb. Rechts Nietzsche in d. Jen. Literaturz. 1826. Nr. 222. g) Schweidnitzerrecht aus d. 13ten Jahrhundert in Gaupp das schles. Landr. Leipz. 1828. S. 215—32. Tschoppe u. Stenzel S. 518. h) Leobschützerrecht v. 1270, in Tschoppe u. Stenzel S. 371. i) Hieher gehört auch das unter dem Namen Culm. Recht in Preußen im 14. Jahrh. verbreitete Magdeb. Schöffenrecht, abgedr. in Leman das alte Culm. Recht. Berlin, 1838. s. noch über Verbreitung des Magdeburg. Rechts Heydeman die Elemente der Joachim. Constitution S. 48.

immer wörtlich nach einer bestimmten Handschrift, sondern gewöhnlich mit manchen Abänderungen und Zusätzen[23]), bezog sich auch nicht immer auf das Privatrecht[24]). Die vermöge eines Privilegiums erfolgte Bewidmung einer Stadt mit dem Recht einer andern hinderte nicht die Autonomie der ersten[25]). Bedeutend wegen ihres Alters und ihrer frühen Vollständigkeit sind die Stadtrechte der brabantischen und flandrischen Städte[26]), insbesondere von Brügge[27]), Gent[28]) und Brüssel[29]), wobei als gewiß anzunehmen ist, daß nach dem lebhaften Handelsverkehr zwischen diesen Städten und den niederdeutschen und niederrheinischen Städten das Recht der ersten nicht ohne frühen Einfluß auf das der letzten geblieben ist. Beachtenswürdig ist in

23) Gute Bemerkungen in Stenzel u. Tschoppe Urkunden S. 109.
24) Stenzel und Tschoppe S. 110.
25) Falk in d. Archiv a. O. S. 491.
26) Vorzüglich Warnkönig flandrische Staats- u. Rechtsgesch. Tübing. 1835. II. Bd. und Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts der belg. Provinzen für deutsche Rechtsgesch. Freiburg, 1836. Wichtige Urkunden von Stadtr. in dem fast nicht in den literar. Verkehr gekommenen Werke von St. Genois: Monuments anciens essentiellement utiles à la France aux provinces de Hainault, Flandre, Brabant. Paris, 1782. Dort sind Urk. von 1164 für St. Omer (p. 476.), von 1176 für Haspre (p. 479.), von 1191 für Landrecies (p. 488.), von 1228 für Basserode (p. 521.), von 1240 für Chatellenie de Bourbourg (p. 543.); eben so finden sich sehr alte Stadtrechte in Miraei oper. diplomat., z. B. von 1127 für St. Omer (Miraei vol. IV. p. 195.), von 1068, von 1200 für Gramont (Miraei I. p. 291.); sehr viele Stadturk. in d'Achery collect. vet. scriptor. (nova edit. per de la Barre. Par. 1723.), besonders in vol. III. p. 551., für Tournai von 1187. p. 553., für Aire in Artois von 1188. — s. noch Nachrichten von niederländ. Stadtrechten in de Bast l'institution des Communes dans la Belgique. Gand. 1819. s. noch Charta pacis von Valenciennes von 1114 in Warnkönig von der Wichtigkeit &c. S. 35. Von den von Giraud in Essai sur l'histoire du droit français im Anhang mitgetheilten alten Stadtr. sind besonders die von Montpeiller von 1204 (I. p. 47.) und die von Arles von 1162—1202 (vol. II. p. 185.) sehr belehrend.
27) Ueber das Recht von Brüges Warnkönig a. O. II. Bd. S. 100. Der erste Keurbrief von 1189, abgedr. in Beaucourt Jaerboeken van den Lande van den Vrgen tot Bruge 1785. vol. I. p. 165—179. Spätere Stadtr. von Brüges von 1240, von 1281 in St. Genois monuments p. 546. 684. und Warnkönig a. O. Urkundenb. II. S. 102. und von 1301 ibid. S. 119.
28) Ihre Urkundensammlung ist vorzüglich reichhaltig; s. darüber die Schriften von Diericx memoires sur les loix, les coutumes et les privileges des Gantois, depuis l'institution de leur commune. II vol. Gand. 1817; derselbe Memoires sur la ville de Gand. Gand. 1814. III vol. und der nämliche Het Gends Charterboekje. Gend. 1821. s. überhaupt sehr gut Warnkönig flandr. Rechtsgesch. II. Bd. S. 1 &c. Die ersten Statute sind von 1172 (Keurbrief) in Warnkönig flandr. Rechtsgesch. Urkundenbuch S. 33.; von 1176 (abgedruckt in Diericx memoires sur les loix vol. I. p. 17—50. Statute von 1192 in Warnkönig a. O. II. Urkundenbuch S. 14. Dann Stadtrecht von 1228 ibid. p. 320—342. Stadtrecht von 1296, abgedruckt ibid. vol. IV. p. 320.
29) Urk. (in flamänd. Sprache) von 1229 für Brüssel — von 1234, über Schöffeneinrichtung; vollständ. Stadtrecht von 1260. 1292, abgedr. in Loovens practyke stiel ende manieren van procederen in Raede van Brabant. Bruss. 1745. im III. Thl. p. 1—22.

Deutschland das Magdeburgische oder sächsische Weichbild[30]), das aus zwei[31]) von verschiedenen Sammlern herrührenden Theilen besteht, die im 14ten Jahrhundert schon in ein Ganzes vereinigt waren. Der Sammler scheint eine Darstellung des in den Städten des sächsischen Rechts in Uebung gewesenen Rechts beabsichtigt zu haben[32]). Nicht überall, wo eine Stadt die jura civitatis einer andern erhält, darf man schon glauben, daß eine geschriebene Privatrechtssammlung dadurch mitgetheilt worden sei[33]). Eben so wenig darf man annehmen, daß, wenn das Recht einer Stadt secundum jura einer andern verliehen wurde[34]), ein gesammeltes Stadtrecht dieser Stadt verliehen worden sei.

§. 12. Aelteste Landrechte.

Während anfangs das System der persönlichen Rechte noch fortdauerte, bildete sich allmählig durch die Mischung der Bevölkerungen das Territorialrecht auf dem flachen Lande aus; und die Einwirkung landesherrlicher gesetzgebender Gewalt machte sich schon, obwohl langsam, geltend[1]); allein die Gesetzgebung jener Zeit trägt das Gepräge

30) Gedruckte Ausgaben: Augsburg, 1482; eine von Zobel besorgte, Leipzig, 1537, und eine Ausgabe von Ludovici. Halle, 1721. Von Handschriften: Spangenberg Beitr. zum deutschen Recht S. 59. Senkenberg vision. p. 160. Biener comm. vol. I. p. 252—63. von einer Hdschr. zu Jena. Martin spec. hist. studior. et meritor. quib. in theor. ordin. juriscons. p. 36. Nach Gottschalk annal. cod. Dresdensis quo jus magdeb. cont. (Dresd. 1824.) p. 3—11 ist zu Dresden ein 1300 dahin gebrachter Codex, den man mit Unrecht für eine Hdschr. des Weichbildrechts hielt. s. über Hdschr. des Weichbilds Nietzsche in der Jen. Literaturz. 1826. Nr. 222, und Ortloff deutsches Privatr. S. 28. Vom Görlitzer Codex von 1387 und andern Hdschr. s. Gaupp S. 153. — Eine lat. Uebersetz. in Goldast collect. consuet. imper. p. 168. s. noch Gaupp S. 190. s. noch Ortloff in Schunk Jahrb. Bd. X. S. 304—14. und (über den Heidelb. Codex) von Thüngen das sächs. Weichbild, herausgeg. von Thüngen. Heidelb. 1837.

31) Und zwar beginnt der 2te Theil von Art. 27 an. Gaupp S. 124—135. s. noch verschiedene Meinungen in Riccius von den Stadtgesetzen S. 187. Grupen in Schott Samml. II. S. 204 Senkenberg vision. cap. IV. Dreyer Beitr. zur Literatur S. 126. Nach Gaupp das Magdeb. Recht war das alte Weichbildrecht schon vor 1294 gesammelt. s. aber auch Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 139. s. noch Kraut Grundriß S. 79.

32) s. jedoch Spangenberg Beitr. S. 53.

33) Nettelbladt histor. jur. Abhandl. von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame II Abth. S. 41. s. aber Dreyer Einleit. in die Lübischen Verordn. S. 219.

34) Daher kann aus der Urk. von 1182, nach welcher die jura Sosatiae an Lübeck verliehen wurden, nicht die Verleihung des Soesterrechts gefolgert werden. s. Westphalen mon. ined. tom. IV. p. 130. Cronhelm corp. statut. provinc. hols. im histor. Bericht S. 94. Dreyer Einleitung in die Lüb. Verordnungen S. 212. Scholz im staatsbürgerl. Magazin V. Bd. S. 42—46. Der Ausdruck justitia beweist nicht eine Rechtssammlung, sondern oft Privilegien in Bezug auf öffentl. Recht, z. B. in Lübeck. Urk. von 1182. Terlinden im neuen westphäl. Magazin I. Bd. S. 336. Scholz im staatsbürgerl. Magazin V. S. 44.

1) Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 152.

einer gesetzlichen Bestätigung des Gewohnheitsrechts, mit dem Streben, höchstens die Rechtsungewißheit zu beseitigen. Von den für große Landesgemeinden gegebenen oder gesammelten Landrechten als Nachbildungen der Rechtsbücher und Stadtrechte, veranlaßt durch die Mischung der Rechte, erscheinen 1) manche nur als Privatsammlungen und entstanden aus Schöffenrechten [1a]); 2) andere sind Anerkennungen von Privilegien und Aussprüche über Verhältnisse des öffentlichen Rechts [2]); 3) andere sind von der gesetzgebenden Gewalt der Regenten ausgegangen [3]); 4) andere sind Ausflüsse reiner Volksautonomie, entweder a) auf den Landtagen als Verträge verbündeter freier Landesgemeinden [4]), oder b) durch die Autonomie für einzelne Gaue entstanden [5]); 5) einige erscheinen als Verleihungen von Rechten für ganze Bezirke, wo die Herren entweder durch Freiheiten Ansiedler anlocken wollten [6]), oder wo der Herr eines größeren Landesbezirkes herkömmliche Rechte und Einrichtungen [7]), insbesondere der Schutzherr autonomisch gesammelte

---

1a) Dahin gehört das rheingauische Landrecht vom 14. Jahrh. im Auszug in Bodmann rheingauische Alterthümer S. 625.

2) Dahin österreichisches Landrecht aus dem 13. Jahrh. in Ludewig rel. MS. tom. IV. p. 1, in Senkenberg vision. p. 213. Nach Kurz (Oesterreich unter Ottokar II.), I. Thl. S. 19, stammt das Landrecht schon aus dem 12. Jahrh. s. noch Kurz Gesch. der Militärverfass. Oesterreichs. Linz, 1825. S. 261. In die Classe dieser Privatsammlungen scheint auch das (sonst wichtige) Landrecht der Grafschaft Saarbrücken von 1321 in Krenner Gesch. der alten ardennischen Geschlechter, im Cod. dipl. p. 551, in v. d. Nahm Handbuch d. rhein. Partikularr. II. S. 938. und in Grimm Weisth. II. S. 1 ꝛc., zu gehören. s. v. Kamptz statutar. R. III. S. 379.

3) Am wichtigsten baier. Landr. von Kaiser Ludwig, gewöhnlich ins Jahr 1346 gesetzt; allein nach Urk. früherer Jahre (von 1340—43) in Mon. boic. I. p. 437. 444, XVIII. p. 167. 658, XXI. p. 7 und nach einer Urk. von 1336 in Monum. boic. XXII. 294 muß es schon früher gesammelt gewesen sein. Krenner über gemischte und folgende Weibsritterlehen S. 60. Mannert Kaiser Ludwig S. 458. Rudhart Abriß S. 44. Freiberg über den histor. Gang S. 13; gedruckt ist das Rechtsbuch Augsburg, 1484, und in Heumann opusc. Norimb. 1747. p. 54, und neuerlich in v. Freiberg Samml. histor. Schriften und Urkunden. Stuttgart, 1834. IV. Thl. S. 387. Nach den Forschungen von Auer das Stadtrecht von München S. IX—XV. ist das ursprüngliche Rechtbuch schon 1300 oder bald darnach veröffentlicht und 1346 ist erst die Umarbeitung bekannt gemacht. Nur dies Buch von 1346 ist in Heumann abgedruckt. s. noch Zöpfl II. S. 153.

4) Hieher gehören die friesischen Leges Upstalboomicae von 1323. (s. unten bei dem friesischen Rechte) und die wichtige Erneuerung mit Zusätzen von 1361 . . . (unten.) Vorzüglich wichtig sind auch die vertragsmäßig entstandenen Statuten tyrolischer Thäler (aus dem 12. Jahrh.), s. darüber Rapp in der Zeitschrift für Tyrol III. S. 36 ꝛc. und die Statuten aus dem 14. Jahrh. bei Rapp III. S. 64.

5) Hieher die Gauenrechte, z. B. von Hunsingow von 1252, Langewolt von 1207, Fiwelgow von 1227. s. unten bei dem friesischen Rechte. Als Ausflüsse der Volksautonomie erscheinen auch die Dithmarser Landrechte von 1447 und 1467. — Am besten bei Michelsen Samml. altdithmarser Rechtsquellen. Altona, 1842. S. 1—87.

6) Eine Haupturkunde ist hier die von 1161 vom Grafen von Flandern in Sanderus [illegible]ndria illustr. tom. III. p. 126.

[illegible]züglich bedeutend ist der Keurbrief von 1190 von dem Gebiete: le franc

Gewohnheiten bestätigte [7a]). Einzelne Gesetze, oft schon tiefer in das bisherige Recht eingreifend, finden sich fast in allen Gebieten schon seit dem 13ten Jahrhundert; vollständigere Landesordnungen kommen erst am Ende des 15ten Jahrhunderts vor [8]). Merkwürdig sind noch die aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts stammenden Gewohnheitssammlungen, deren Aufzeichnung schon zum Zwecke geschah, eine geschriebene Rechtsquelle zu haben [9]).

§. 13. Reichsgesetze im Mittelalter.

Wenn auch die im Mittelalter gegebenen, als wahre Akte der Gesetzgebung erscheinenden, noch sparsam vorkommenden Reichsgesetze [1]) meist nur auf öffentliche Rechtsverhältnisse sich beziehen, so sind sie doch wegen ihrer Rechtsansichten und für das Ständerecht auch im

---

de Bruges. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. II. Bd. S. 150 und abgedruckt dort im Urkundenbuch S. 83. Vorzüglich wichtig ist die Keure van Waes van Graven Thomas von 1241, abgedruckt in Verzameling van XXIV origineele chartres, privileg. en keuren van de provincie van Vlandern. Gend. 1787. nr. 1. Dies Recht (abgedruckt in Warnkönig flandrische Rechtsgesch. II. Bd. 2. Abthl. S. 178.) enthält ein wahres Landrecht. s. Warnkönig S. 123. s. noch andere Keuren für Landesbezirke in Warnkönig a. O. z. B. S. 209. 219. 234. Eine ähnliche Urkunde von 1248 ist für die Leute des Landes de Langle in St. Genois monuments p. 570. s. noch von ähnlichen Keuren Warnkönig Rechtsg. von Flandern I. S. 400.

7a) Merkwürdig sind hier die Statuten des Thals Formazza von 1487 mit Anmerk. v. Burkhardt im Archiv für Schweizer Geschichtskunde III. S. 251.

8) Hessische Landesordn. von 1455 in Senkenberg corp. jur. med. aev. tom. II. p. 139. — Hessische Gerichtsordn. (von Art. 27 an Privatrecht enthaltend) von 1497 in Kleinschmidt Samml. fürstl. hess. Landesordn. S. 15. — Eine Nassauische Landesordn. von 1475 u. 1498, abgedr. in den Dillenburg. Nachrichten 1774. S. 97; eine thüringische von 1446, abgedr. in Müller Reichstagestheater unter Max I. Vorst. III. Cap. 27. S. 86. Sachse Handb. des Weimar. Rechts S. 67; — sächs. Landessatzung von 1428 u. 1434, Landesordn. von 1482 in Cod. August. I. p. 1—12. Haubold Lehrb. S. 12. Würtemberg. von 1493, gedruckt 1515. Gerstlacher Einl. in die alte und neue Verf. S. 107. Baierische von 1474 in Krenner baier. Landtagshandl. VII. Bd. S. 485 und von 1491 in Westenrieder glossar. nro. V.

9) Hieher 1) das Balduinische Rechtsbuch von 1434—43, abgedr. in Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterth. S. 119. 2) Das oben angeführte Dithmarser Landrecht von 1447. 3) Landrecht der Insel Fehmarn. 4) Landrecht der 5 Harden im Nordstrand, davon unten bei den Rechten von Holstein und Schleswig. 5) Das Billwärderrecht von 1498 mit Anm. von Lappenberg, herausgeg. Schleswig, 1828; nach neu aufgefundenen Handschr. aus dem Ende des 14. Jahrh. ist das Billwärderrecht abgedr. in Lappenberg Hamburg. Rechtsalterth. I. S. 323 ꝛc. Hieher gehören auch das wichtige Landrecht von 1200 von Balduin für Hennegau. s. Chartes du Hainault de l'an 1200 en langue gauloise par Delattre. Mons, 1822; ferner das Landr. von 1256 für Seeland in Mieris Charterboek I p. 203. s. noch Birnbaum in der Zeitschr. für ausländ. Rechtswiss. I. S. 154 in der Note.

1) Man muß von diesen an die Zustimmung der Reichsstände gebundenen Reichsgesetzen wohl die Ausflüsse der vollziehenden Gewalt und die Privilegien unterscheiden. Zöpfl II. S. 82.

einer gesetzlichen Bestätigung des Gewohnheitsrechts, mit dem Streben, höchstens die Rechtsungewißheit zu beseitigen. Von den für große Landesgemeinden gegebenen oder gesammelten Landrechten als Nachbildungen der Rechtsbücher und Stadtrechte, veranlaßt durch die Mischung der Rechte, erscheinen 1) manche nur als Privatsammlungen und entstanden aus Schöffenrechten [1a]); 2) andere sind Anerkennungen von Privilegien und Aussprüche über Verhältnisse des öffentlichen Rechts [2]); 3) andere sind von der gesetzgebenden Gewalt der Regenten ausgegangen [3]); 4) andere sind Ausflüsse reiner Volksautonomie, entweder a) auf den Landtagen als Verträge verbündeter freier Landesgemeinden [4]), oder b) durch die Autonomie für einzelne Gaue entstanden [5]); 5) einige erscheinen als Verleihungen von Rechten für ganze Bezirke, wo die Herren entweder durch Freiheiten Ansiedler anlocken wollten [6]), oder wo der Herr eines größeren Landesbezirkes herkömmliche Rechte und Einrichtungen [7]), insbesondere der Schutzherr autonomisch gesammelte

---

1a) Dahin gehört das rheingauische Landrecht vom 14. Jahrh. im Auszug in Bodmann rheingauische Alterthümer S. 625.

2) Dahin österreichisches Landrecht aus dem 13. Jahrh. in Ludewig rel. MS. tom. IV. p. 1, in Senkenberg vision. p. 213. Nach Kurz (Oesterreich unter Ottokar II.), I. Thl. S. 19, stammt das Landrecht schon aus dem 12. Jahrh. s. noch Kurz Gesch. der Militärverfass. Oesterreichs. Linz, 1825. S. 261. In die Classe dieser Privatsammlungen scheint auch das (sonst wichtige) Landrecht der Grafschaft Saarbrücken von 1321 in Krenner Gesch. der alten ardennischen Geschlechter, im Cod. dipl. p. 551, in v. d. Nahm Handbuch d. rhein. Partikularr. II. S. 938. und in Grimm Weisth. II. S. 1 ꝛc., zu gehören. s. v. Kamptz statutar. R. III. S. 379.

3) Am wichtigsten baier. Landr. von Kaiser Ludwig, gewöhnlich ins Jahr 1346 gesetzt; allein nach Urk. früherer Jahre (von 1340—43) in Mon. boic. I. p. 437. 444, XVIII. p. 167. 658, XXI. p. 7 und nach einer Urk. von 1336 in Monum. boic. XXII. 294 muß es schon früher gesammelt gewesen sein. Krenner über gemischte und folgende Weibsritterlehen S. 60. Mannert Kaiser Ludwig S. 458. Rudhart Abriß S. 44. Freiberg über den histor. Gang S. 13; gedruckt ist das Rechtsbuch Augsburg, 1484, und in Heumann opusc. Norimb. 1747. p. 54, und neuerlich in v. Freiberg Samml. histor. Schriften und Urkunden. Stuttgart, 1834. IV. Thl. S. 387. Nach den Forschungen von Auer das Stadtrecht von München S. IX—XV. ist das ursprüngliche Rechtbuch schon 1300 oder bald darnach veröffentlicht und 1346 ist erst die Umarbeitung bekannt gemacht. Nur dies Buch von 1346 ist in Heumann abgedruckt. s. noch Zöpfl II. S. 153.

4) Hieher gehören die friesischen Leges Upstalboomicae von 1323. (s. unten bei dem friesischen Rechte) und die wichtige Erneuerung mit Zusätzen von 1361 . . . (unten.) Vorzüglich wichtig sind auch die vertragsmäßig entstandenen Statuten tyrolischer Thäler (aus dem 12. Jahrh.), s. darüber Rapp in der Zeitschrift für Tyrol III. S. 36 ꝛc. und die Statuten aus dem 14. Jahrh. bei Rapp III. S. 64.

5) Hieher die Gauenrechte, z. B. von Hunsingow von 1252, Langewolt von 1207, Fiwelgow von 1227. s. unten bei dem friesischen Rechte. Als Ausflüsse der Volksautonomie erscheinen auch die Dithmarser Landrechte von 1447 und 1467. — Am besten bei Michelsen Samml. altdithmarser Rechtsquellen. Altona, 1842. S. 1—87.

6) Eine Haupturkunde ist hier die von 1161 vom Grafen von Flandern in Sanderus Flandria illustr. tom. III. p. 126.

7) Vorzüglich bedeutend ist der Keurbrief von 1190 von dem Gebiete: le franc

Gewohnheiten bestätigte [7a]). Einzelne Gesetze, oft schon tiefer in das bisherige Recht eingreifend, finden sich fast in allen Gebieten schon seit dem 13ten Jahrhundert; vollständigere Landesordnungen kommen erst am Ende des 15ten Jahrhunderts vor [8]). Merkwürdig sind noch die aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts stammenden Gewohnheitssammlungen, deren Aufzeichnung schon zum Zwecke geschah, eine geschriebene Rechtsquelle zu haben [9]).

§. 13. Reichsgesetze im Mittelalter.

Wenn auch die im Mittelalter gegebenen, als wahre Akte der Gesetzgebung erscheinenden, noch sparsam vorkommenden Reichsgesetze [1]) meist nur auf öffentliche Rechtsverhältnisse sich beziehen, so sind sie doch wegen ihrer Rechtsansichten und für das Ständerecht auch im

---

de Bruges. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. II. Bd. S. 150 und abgedruckt dort im Urkundenbuch S. 83. Vorzüglich wichtig ist die Keure van Waes van Graven Thomas von 1241, abgedruckt in Verzameling van XXIV origineele chartres, privileg. en keuren van de provincie van Vlandern. Gend. 1787. nr. 1. Dies Recht (abgedruckt in Warnkönig flandrische Rechtsgesch. II. Bd. 2. Abthl. S. 178.) enthält ein wahres Landrecht. s. Warnkönig S. 123. s. noch andere Keuren für Landesbezirke in Warnkönig a. O. z. B. S. 209. 219. 234. Eine ähnliche Urkunde von 1248 ist für die Leute des Landes de Langle in St. Genois monuments p. 570. s. noch von ähnlichen Keuren Warnkönig Rechtsg. von Flandern I. S. 400.

7a) Merkwürdig sind hier die Statuten des Thals Formazza von 1487 mit Anmerk. v. Burkhardt im Archiv für Schweizer Geschichtskunde III. S. 251.

8) Hessische Landesordn. von 1455 in Senkenberg corp. jur. med. aev. tom. II. p. 139. — Hessische Gerichtsordn. (von Art. 27 an Privatrecht enthaltend) von 1497 in Kleinschmidt Samml. fürstl. hess. Landesordn. S. 15. — Eine Nassauische Landesordn. von 1475 u. 1498, abgedr. in den Dillenburg. Nachrichten 1774. S. 97; eine thüringische von 1446, abgedr. in Müller Reichstagstheater unter Max I. Vorst. III. Cap. 27. S. 86. Sachse Handb. des Weimar. Rechts S. 67; — sächs. Landessatzung von 1428 u. 1434, Landesordn. von 1482 in Cod. August. I. p. 1—12. Haubold Lehrb. S. 12. Würtemberg. von 1493, gedruckt 1515. Gerstlacher Einl. in die alte und neue Verf. S. 107. Baierische von 1474 in Krenner baier. Landtagshandl. VII. Bd. S. 485 und von 1491 in Westenrieder glossar. nro. V.

9) Hieher 1) das Balduinische Rechtsbuch von 1434—43, abgedr. in Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterth. S. 119. 2) Das oben angeführte Dithmarser Landrecht von 1447. 3) Landrecht der Insel Fehmarn. 4) Landrecht der 5 Harden im Nordstrand, davon unten bei den Rechten von Holstein und Schleswig. 5) Das Billwärderrecht von 1498 mit Anm. von Lappenberg, herausgeg. Schleswig, 1828; nach neu aufgefundenen Handschr. aus dem Ende des 14. Jahrh. ist das Billwärderrecht abgedr. in Lappenberg Hamburg. Rechtsalterth. I. S. 323 ꝛc. Hieher gehören auch das wichtige Landrecht von 1200 von Balduin für Hennegau. s. Chartes du Hainault de l'an 1200 en langue gauloise par Delattre. Mons, 1822; ferner das Landr. von 1256 für Seeland in Mieris Charterboek I p. 203. s. noch Birnbaum in der Zeitschr. für ausländ. Rechtswiss. I. S. 154 in der Note.

1) Man muß von diesen an die Zustimmung der Reichsstände gebundenen Reichsgesetzen wohl die Ausflüsse der vollziehenden Gewalt und die Privilegien unterscheiden. Zöpfl II. S. 82.

Privatrechte wichtig. Landfrieden, Reichsjustiz und Kriegsverfassung waren die Hauptgegenstände der Reichsgesetze bis zum 16ten Jahrhundert [2]). Manche Reichsschlüsse scheinen gar nicht aufgezeichnet worden zu sein [2a]). Auch muß man sich hüten, die häufig vorkommenden, über einzelne Fälle auf Reichshöfen von den Reichsschöffen gesprochenen Urtheile als Reichsgesetze zu betrachten [3]). Manche Verordnungen der Kaiser, die allgemeine Reichsgesetze sein sollten, sind irriger Weise nur als Vorschriften für einzelne Länder betrachtet und in die Sammlung der Partikularrechte aufgenommen worden [4]).

§. 14. Rechtszustand im Mittelalter. Bedeutung des damaligen gemeinen Rechts.

Die Eigenthümlichkeiten des Rechtszustandes im Mittelalter sind I. das Dasein eines aus dem Volksleben hervorgegangenen, das Rechtsbewußtsein des Volkes offenbarenden Gewohnheitsrechts [1]), aus welchem

---

2) Sammlungen der Reichsges. in Goldast collect. constitut. imper. Francof. 1613. III tom.; auch Goldast Reichssatzungen des heiligen römischen Reichs von 774—1576. Frankfurt, 1609. II. Thl. und Goldast collect. consuetud. imperial. Francof. 1613. Pachner von Eggenstorf vollständige Samml. der Reichsgesetze. Regensburg, 1740. 4 Bde. Neue Sammlung der Reichsabschiede (v. Senkenberg). Frankfurt, 1747. 4 Bde. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Carlsruhe, 1786. 11 Bde. Oesterreicher Inhalt einiger noch nicht bekannter Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs. Erlangen, 1809. Eine neue zweckmäßige Samml. s. in Eminghaus corp. jur. german. tam public. quam privat. Jen. 1824. II vol. 2te Aufl. 1844. Ueber Geschichte der Reichsges. s. Mauritius de recessibus imperii. Tubing. 1664. Joachim Geschichte der deutschen Reichstage. Halle, 1762. 2 Bde. Gullmann Abhandl. von der Gesch. der ehemaligen Reichsgrundgesetze. Frankf. 1767. Oelenschlager Einleit. in die Geschichte der Reichsabschiede (vor dem I. Theil der neuen Samml.). Pfeffinger vitriar. illustr. tom. I. p. 49—72. Eichhorn Rechtsgesch. §. 262. 408. 435. 440. Eine Samml. der ältesten Reichsges. (beginnend mit Gesetzen von Heinrich I.) ist abgedruckt in Pertz monum. german. histor. vol. IV. von p. 10 an x. Viele davon beziehen sich auf öffentliches Recht, andere auf Italien, bei andern (z. B. p. 331 const. de jure protimiseos) ist weder die Zeit noch die Bedeutung des Gesetzes ganz klar. Auch das in Pertz II. S. 32 und in Eminghaus S. 12 abgedruckte Edikt von 967 bezieht sich auf Italien, ist aber wegen den Rechtsansichten wichtig.

2a) Türk Vorlesungen S. 275. s. gute Nachrichten über Reichsgesetze in Böhmer die Reichsgesetze von 800—1400. Frankfurt, 1832.

3) Biener von der kaiserl. Machtvollkommenheit S. 146—150. Das oft angeführte angebliche Reichsgesetz von 1293 über die Inseln ist nur ein solcher Rechtsspruch; s. unten §. 147.

4) Dies ist der Fall bei einer wichtigen Verordnung von Kaiser Heinrich II. von 1004, gegeben auf dem Reichstag in Straßburg. Sie handelt von Verwandtenmord, von ehel. Güterrechten und von Tödtung; sie ist abgedr. bei Grandidier histoire eccles. milit. civile. Strassb. 1787. vol. I., in den Beilagen p. 194 und jetzt auch in Pertz monum. germ. IV. p. 38. In einem unvollständigen und schlechten Abdruck ist sie unter die Leges Longobardorum bei Georgisch p. 1273 und bei Canciani vol. I. p. 234 (irrig von dem Letzten dem Kaiser Heinrich I. zugeschrieben) eingereiht.

1) Schwabensp. (Laßberg) Cap. 44. Kaiserrecht II. 48. Zöpfl II. S. 76. s. bes. den Landfrieden von 1287. §. 13.

damals alle Rechtssammlungen und Gesetze schöpften und nach welchem immer vor allem Recht gesprochen wurde [2]). II. Es bestanden vielfache Gründe, welche die Einheit des Rechts im Mittelalter bewirkten. Zu diesen Gründen gehörte A. der Gang der damaligen Rechtsbildung [3]) überhaupt, insbesondere die Schöffenverfassung, nach welcher das Recht, hervorgegangen aus den bürgerlichen, religiösen und sittlichen Ansichten des Volks, und angepaßt den Bedürfnissen und Verhältnissen des Lebens, von den Schöffen, die in schwierigen Fällen den Rath des Volkes einholten [4]), gefunden und als Gewohnheitsrecht fortgebildet wurde, bis es erst durch eine spätere Sammlung den Charakter eines ständigen Rechts erhielt [5]). B. Auch der Umstand, daß damals der Staat in eine Masse einzelner Corporationen und Stände aufgelöst war, und in jedem Kreise die Standesgenossen [6]) das Recht fanden, daher gleiche Standesansichten, ohne Rücksicht auf Landesgrenzen, ein gemeinsames Recht erzeugten, welches allen Schöffen in ähnlichen Verhältnissen bei ihren Entscheidungen vorschwebte [7]), verbunden mit der Rücksicht, daß gewisse allgemeine politische Umwälzungen und Ereignisse alle germanischen Staaten erschütterten [8]) und auf die Fortbildung des Rechts wirkten, macht das gemeinsame Recht begreiflich. C. Vorzüglich fanden sich mehrere Vereinigungspunkte des Rechts, und zwar wurden 1) die (oben §. 8—10. genannten) Rechtsbücher wichtig, welche, obwohl nur Privatsammlungen, bald in Schöffengerichten hohes Ansehen erhielten, und zwar so, daß insbesondere der Sachsenspiegel

---

2) So wird immer der Richter angewiesen, nach den guten Gewohnheiten und dann erst nach den Gesetzen zu sprechen; wichtig von Italien: Statut von Benevent von 1202 (1238) in Borgia storia di Benevento II. p. 182, secundum consuetudines approbatas et legem Longobardam et eis deficientibus secundum legem Romanam.

3) s. Eichhorn Rechtsgesch. §. 258. Meyer esprit orig. et progrés des institut. jud. tom. I. p. 396. Feuerbach über Oeffentlichkeit. I. Thl. S. 78.

4) s. Urk. in Monum. boic. vol. X. p. 526; damit im Zusammenhange steht auch die Collaudatio des Umstands, s. Maurer Gesch. des altgerman. öffentl. mündl. Gerichtsverfahrens S. 103. 111. 179. s. noch Grimm Rechtsalterth. S. 769. Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 118.

5) s. Einleitung in die Landshuter Urkunde von 1423 in v. Savigny Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft II. Bd. S. 325.

6) Sachsensp. III. 70. Dreyer Abhandl. zum deutschen Recht. III. Thl. S. 1152.

7) Nicht blos bei dem Adel, sondern auch bei Handwerkern und insbesondere vornehmeren Zünften, z. B. den Steinmetzen, galt die Ansicht, daß sie durch ganz Deutschland in einer Verbindung standen, und ihre Streitigkeiten durch Genossen mit Appellationszug an Oberhöfe (z. B. in Straßburg, Cöln) entschieden.

8) Z. B. Lehenswesen (s. darüber Laferriere histoire du droit françois. Par. 1836, wo aber dem Lehenswesen ein zu großer Einfluß zugeschrieben wird), Kreuzzüge. s. Regenbogen comm. de fructib. quos hum. libertas, mercatura per junctam Europam e bello sancto perceper. Amstelod. 1809. Heeren Versuch einer Entw. der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Göttingen, 1808.

und im Süden der Schwabenspiegel vielen Sammlern der Gewohnheitsrechte vorschwebte [9]), und daß bei der Abfassung der Stadt- und Landrechte ganze Stellen aus den Rechtsbüchern in die Statute übergingen [10]), weil man das Recht in den Rechtsbüchern als dasjenige Recht betrachtete [11]), welches die Schöffen schon bisher anzuwenden gewohnt waren. 2) Nach der Art der Städtebildung und der Sitte, nach welcher das Stadtrecht einer sehr alten und berühmten Stadt von dem Regenten andern neu gegründeten Städten verliehen [12]) oder freiwillig von den Städten angenommen wurde, können, ungeachtet der großen Masse von Statuten, doch nur einige Mutterrechte [13]) hervorgehoben werden, die zugleich Vereinigungspunkte für die Rechte anderer Kreise wurden. Je mehr die Sammler solcher Rechtsbelehrungen nur das wirklich praktische Recht aufnahmen, und auf ein schon allgemein bekanntes Recht, das ihnen vorschwebte, verwiesen, desto schneller fanden diese Rechtsbelehrungen Anerkennung [14]). 3) Die oben §. 7. bezeichnete Sitte, nach welcher einige Schöffenstühle und Oberhöfe in Deutschland ein vorzügliches Ansehen erhielten, machte das Recht des Oberhofs zum Vereinigungspunkte für die Fortbildung des Rechts der anderen Orte [15]). III. Das Recht des Mittelalters beruhte auf dem Dasein eines gemeinen Rechts, das überall angewendet wurde, wo nicht ein an dem Orte, dessen Recht in Frage

---

9) Merkwürdig ist, daß Münster in seiner Cosmographie S. 461 (am Anfang des 16. Jahrh.) vom Schwabenspiegel sagt: Wer mer lesen will, der nem den Sachsenspiegel, in dem das Sachsenlandrecht beschrieben wird, die fast zusammenstimmen mit den Landrechten der schwäbischen Nation.

10) So finden sich im Rechtbuche K. Ludwigs von 1340—46 mehr als 20 Stellen aus dem Schwabenspiegel. Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 153. Von Uebereinstimmung der Hamburgischen und Bremischen Gesetze mit dem Sachsenspiegel s. Dreyer Beitr. zur Literatur und Geschichte S. 141; von Uebereinstimmung des Rechts von Stade mit dem Sachsensp. s. Hülsemann obs. ad jus Stadense p. 53. s. noch Donandt Gesch. des Bremischen Stadtrechts II. S. 9.

11) Vom Sachsenspiegel s. Urkunden von 1421 in Dreyer Beiträge zur Literatur S. 166. Vom Schwabenspiegel s. Samml. baier. Freiheitsbriefe S. 75. Vom Kaiserrechte s. Bondam ad specul. francon. belgic. p. 77. Nach einer Urkunde bei Dreyer de usu jur. anglosax. P. LXXXII. wurden 1447 bei einem Gerichte Capitel aus dem Sachsenspiegel wie Gesetze vorgelesen. s. noch Ortloff deutsches Privatrecht S. 17.

12) Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. I. Thl. S. 137. Diese Nachbildung eines Stadtrechts nach einem andern geschah nicht ängstlich buchstäblich. s. Gaupp über deutsche Städtegründung, Städteverfassung im Mittelalter S. 87. Ueber Verbreitung des Münchner Stadtrechts auf andere Städte s. Auer das Stadtrecht von München S. XXVI.

13) s. oben §. 11. Note 0—20.

14) Gaupp das alte Magdeb. und Hallische Recht. Breslau, 1826. S. 92.

15) s. oben §. 11. So appellirte man nach Frankfurt von Limburg, Nassau, Hessen. Thomas der Oberhof von Frankfurt S. 119 ꝛc. Nach Cöln appellirten 72 Schöffenstühle.

stand, geltendes formelles Recht eine abweichende Bestimmung enthielt. Dies gemeine Recht war A. ein materielles, aus den innersten Verhältnissen des deutschen Volkes hervorgegangenes und fortgebildetes, in den alten Aufzeichnungen und Rechtssammlungen niedergelegtes, in den Schöffensprüchen anerkanntes, die rechtlichen Begriffe [16]) und die Natur der Rechtseinrichtungen bestimmendes Recht. Der gemeinrechtliche Charakter desselben litt nicht durch die schon frühe ausgebildeten und *selbst im Mittelalter* fortdauernden Stammesrechte [17]), deren Verschiedenheiten meist nur Einzelnheiten betrafen [18]), oder auf verschiedene Formen [19]) oder mehr oder minder strenge Durchführung der gemeinen Rechtsansicht [20]) sich bezogen, während die Schöffen immer durch die gemeinrechtlichen Ansichten bestimmt wurden, dabei freilich zunächst die Entwickelung des gemeinen Rechts in ihren Gegenden betrachteten [21]) und die Gewohnheiten derselben und des Oberhofs, unter dem das Gericht stand [22]), anwendeten. B. Ein formelles gemeines [23]) Recht lag theils in den Reichsgesetzen, theils in allgemeinen Gewohnheiten, deren Vorkommen nach den oben angedeuteten Gründen der Rechtseinheit leicht begreiflich ist. Die Pflicht der Richter, an das, was einmal bei einem Gerichte als Recht angesehen wurde, sich zu halten, ohne daß deswegen die nothwendige Fortbildung des Rechts gehindert wurde, war allgemein anerkannt [24]). Auf das bisher geschilderte gemeine Recht deuten die in Urkunden und Gesetzen vorkommenden Ausdrücke [25]), insbesondere auch die des d e u t s c h e n [26])

---

16) Z. B. über Erbschaftsantretung, über Erwerbung von Grundeigenthum.

17) So spricht man in den staatsrechtl. Quellen vom fränkischen Rechte (im Gegensatze des sächsischen). Goldene Bulle Cap. V. Pfeffinger in Vitriar. illustr. tom. III. p. 595. Günderode sämmtl. Werke 11. Bd. S. 55. Grupen discept. f. p. 759. H. Griebner in Opuscul. jur. publ. tom. II. p. 137. Eichhorn Rechtsgeschichte III. Thl. S. 42 in Not. Ueber die Bedeutung viel in Birnbaum im Archiv des Criminalr. XII. Bd. S. 393. Weiße Einl. in das deutsche Privatrecht §. 19. Gaupp Miscellen S. 47. 57. Gaupp altes Recht der Thüringer S. 259. Oft bezeichnet in Urkunden, z. B. in Schlesien, das jus franconicum das deutsche Recht, oft das fränkische Recht im engern Sinne. Gaupp in Reyscher Zeitschrift I. S. 66 und in der Schrift: die germ. Ansiedl. S. 257.

18) Z. B. schon früh zeigte sich dies in Bezug auf die Wirkung der Unterlassung der Investitur. §. 160 unten.

19) Z. B. bei ehel. Güterrechten.

20) Z. B. in Bezug auf das Recht Stammgüter zu veräußern.

21) Damit sind die consuetudines terrae gemeint.

22) In diesem Sinne mag man sagen, daß in den mit Lübischem Rechte bewidmeten Städten das Lübische Recht das gemeine Recht war.

23) Reyscher in der Zeitschrift I. S. 17 und IX. S. 377.

24) Darauf deutet das Gesetz von Kaiser Friedrich v. 1235 in Pertz mon. II. p. 318.

25) Oft spricht man von R i k e s r e c h t, R e i c h s r e c h t; z. B. Urkunde von 1438 in Niesert Münsterisches Urkundenbuch S. 93. Auch im Staatsrecht sprach man von Urtheilen vom gem. Recht. s. Pfeffinger vitriar. illustr. vol. III. p. 616.

Rechts[27]); sie setzen das Dasein eines Rechts voraus, welches als die Grundlage bei der Rechtsprechung dient, die Quelle der einzelnen Stadt- und Landrechte wurde, und aus welcher die Schöffen ihre Ansichten von der Natur einer Einrichtung schöpften[28]).

§. 15. Römisches und canonisches Recht im Mittelalter.

Wenn auch in den Zeiten der Eroberungen durch die Germanen in den vorher von den Römern bewohnten Gegenden das römische Recht sich als das persönliche Recht der Römer[1]) erhielt und Geistliche nach dem römischen Recht leben konnten, so bewirkte dies doch nicht eine frühe Verwandlung des deutschen Rechts durch römische Elemente; das deutsche Recht erhielt sich vielmehr selbst in Italien[2]), verbreitete sich sogar noch mehr[3]), und wurde als gemeines Recht anerkannt[4]). Der Einfluß der Geistlichen konnte nur einzelne Ansichten

---

Am gewöhnlichsten heißt es gemeines Recht, z. B. Urk. von 1360 in Glaffey anecdot. p. 322 und Haltaus glossar. p. 461. s. überhaupt Reyscher in der Zeitschr. IX. S. 386 rc. Ueber den Ausdruck: jus commune in den Hörterischen Statuten: Wigand Archiv für die Gesch. Westphalens. Hamm, 1825. S. 98. Oft heißt es auch Landrecht, z. B. Urk. in Haltaus glossar. p. 1171. So wird auch im sogenannten Buche der Ausscheidung (bei Longolius Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten, II. Fach. S. 67.) überall Landrecht und Weichbildrecht getrennt, und das erste bedeutet das gemeine, überall geltende, das zweite aber das Städterecht. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. Thl. S. 31. Ueber d. Bedeutung von Kaiserrecht oben §. 9. s. noch Maurenbrecher I. Thl. S. 152. Reyscher a. O. S. 384.

26) Z. B. Urk. von 1417 in Goldast Reichssatzungen II. Thl. S. 99. Reyscher Zeitschrift IX. S. 384.

27) Oft bedeutet deutsches Recht nur den Gegensatz anderer in der Gegend geltenden Rechte. Z. B. in Schlesien, wo oft in Urk. vom jure teutonico gesprochen wird. s. Tschoppe und Stenzel Urkundensammlung von Schlesien S. 94—109. Man verwies dadurch auf die Ansiedlungen, die, im Gegensatze des slav. Rechts, deutschen Ursprung hatten und deutsches Recht behielten. Gaupp in Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 60—67. s. oben Note 1 zu §. 11. Merkwürdig ist hier auch dies Recht der Deutschen (sie waren größtentheils Niederländer in Siebenbürgen). Rößler deutsche Rechtsdenkmäler S. XIV.

28) Merkw. ist in den Constitut. von Kaiser Friedrich (Constit. I. 62.) die Vorschrift: daß deficientibus consuetudinibus (in Sicilien) geurtheilt werde secundum jura communia, longobarda videlicet et romana prout qualitas litigantium exegerit. s. darüber Gregori storia di Sicilia I. p. 582.

1) v. Savigny Gesch. des röm. R. I. S. 116. Die Ansichten v. Savignys bedürfen aber der Berichtigung nach den Forschungen von Barsochini in der oben in §. 4. Note 21 angeführten Schrift S. 15 und den neuen Forschungen von Troya (oben §. 4. Note 39).

2) Dies ergibt sich aus den zahlreichen Urkunden, in welchen das longobard. Recht überall angewendet wird, und aus den Statuten der italien. Städte aus dem 13. Jahrhundert.

3) Vorzüglich da immer mehr Geistliche und Stifter erklärten, daß sie nach longob. Recht leben wollten. Beispiele bei Sclopis in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XV. Bd. S. 41. Note 2. Auch die Päbste schloßen sich oft an das longobard. Recht an. s. Pieri de usu juris longobard. apud ecclesiast. Florent. 1744.

4) Darauf deuten die in §. 14. Note 2 u. 28 angef. Urkunden.

des römischen Rechts in die Rechtsanwendung bringen [5]); nie aber bekam das römische Recht, das vielmehr als persönliches Recht fortdauerte [5a]), allgemeine Gesetzeskraft, und selbst in Italien hielt man römisches Recht im Mittelalter [6]) nur für subsidiär anzuwendendes Recht oder sah es als **naturalis ratio** an [7]), auf die man sich berief. Es drangen zwar immer mehr römische Ansichten in die Statute ein [7a]), aber das römische Recht war noch kein gemeines, gesetzlich verbindendes, sondern nur ein wissenschaftlich anerkanntes Recht. Die Idee eines Weltrechts [8]) und die Ansicht von der Fortdauer des römischen Reichs und von der Fortsetzung desselben durch die deutschen Kaiser [9]), der Umstand, daß das römische Recht den Ansprüchen der Kaiser in Italien diente [10]) und überhaupt den Fürsten taugte [11]), trugen zur Verbreitung des römischen Rechts bei; die in Italien begründeten Ansichten über den Werth desselben wirkten allmählig auch auf Deutschland [12]). Als subsidiär anzuwendendes, wissenschaftlich einflußreiches Recht schwebte das römische Recht den Reichsgesetzen [13]) und Landesrechten [14]) vor; bald gingen auch immer mehr römische Rechtseinrich-

---

5) Daraus stammen so viele Verzichtsclauseln, wo man auch römisches Recht mit hereinzog. s. Kopp Nachrichten von den geistl. und weltl. Gerichten in Hessen I. Thl. S. 69. Urk. v. 1300 in Tittmann Gesch. Heinrichs d. Erlauchten S. 172.

5a) Dies folgt in Bezug auf Sicilien aus d. Urk. bei Gregori storia I. p. 125.

6) s. die in §. 14. Note 2 angeführte Urk. von 1202. s. noch Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 84. Conte Sclopis storia della legislazione italiana p. 15—30. Forti libri due delle istituzioni civili. Firenze, 1841. p. 273.

7) Die Glossatoren führten röm. Recht gleichsam als das allgemeine natürliche Recht wie in den französ. Provinzen als raison écrite an.

7a) Es zeigt sich z. B. aus den alten Statuten von Mailand, daß das röm. Recht zuerst im Obligationenrecht und in d. Servituten aufgenommen wurde.

8) Gaupp die german. Ansiedl. S. 8.

9) Samml. der Ansichten in Schardii syntagm. tractat. de imperial. jurisdict. Basil. 1566. Diese Idee liegt auch dem Werke von Dante de monarchia zum Grunde.

10) Z. B. in dem Edikt Kaiser Heinrichs VII. von 1303 gegen die rebellischen Städte in Pertz leg. II. p. 544.

11) Zöpfl II. S. 86.

12) Riccius spicil. quo jur. justin. usus in aulis German. adopt. erunt. Francof. 1738. Senkenberg method. jurisprud. Francof. 1756. Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht II. Thl. Nr. 23. Eichhorn II. §. 269. Memoires sur la question: depuis quand le droit romain est-il connu dans les provinces des pays-bas, par Berg Heylen d'Outrepont. Bruxelles, 1773. Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter IV. Bd. Heidelberg, 1825—26. Maurer Gesch. des altgerman. Gerichtsverfahrens S. 308. Sarau über Geschichte des röm. Rechts in Schleswig in Falk staatsbürgerl. Magazin VIII. Nr. 11. IX. Nr. 10. X. Nr. 3.

13) Goldene Bulle Cap. 24. Landfrieden von 1467. Kammergerichtsordn. von 1495. CCC. art. 105. Reichshofrathsordnung. s. darüber Reyscher in der Zeitschrift IX. Bd. S. 395. 401.

14) v. Wächter gem. Recht Deutschlands S. 199 führt die Landesrechte an, die auf die gemeinen geschriebenen Rechte verweisen; allein immer werden diese nur als subsidiar vorausgesetzt und nicht als in toto complexu verbindlich anerkannt.

tungen und Rechtsansichten in die deutsche Rechtsprechung[15]) über. Auf einem Irrthum beruht aber ebenso die Annahme, daß das römische Recht wie ein Gesetzbuch in Deutschland aufgenommen worden sei[16]), oder daß es durch allgemeine Gewohnheit[17]) als verbindliches Recht gelte. Selbst bei dem Kammergerichte[18]) lag nicht die Absicht zum Grunde, eine unbedingte Befolgung des römischen Rechts in den Gerichten anzuerkennen, um so mehr, als auch die auf die Praxis erfolgreich wirkenden Juristen sich einer solchen Ansicht widersetzten.[19]). Die Sitte, daß Juristen, die mit dem römischen Rechte bekannt waren, in den Hof- und Stadtgerichten angestellt wurden[20]), und später in allen Gerichten Recht sprachen, bewirkte bald noch mehr, daß das römische Recht auf einzelne Rechtstheile Einfluß gewann, durch die Verbreitung seiner Ansichten deutschrechtliche Sätze verdrängte, bald auch auf die Sammlungen der Statuten und Gewohnheitsrechte wirkte. Die richtige Ansicht, welche die allmählig durch Zusammentreffen vieler Umstände bewirkte Reception des römischen Rechts nicht in Abrede stellen kann, muß nach der Art wie das römische Recht da, wo es nicht als persönliches galt, schon früh immer nur als wissenschaftliches Recht Einfluß hatte, und neben dem einheimischen Rechte aufgenommen wurde, davon ausgehen, daß das römische Recht nicht als fremdes, sondern selbst nur so weit, als es durch die Verbindung mit dem einheimischen Rechte ein nationales Recht geworden ist, und durch die Gerichtsübung[21])

15) Schon im Schwabenspiegel zeigt sich der Einfluß des röm. Rechts. Oft führt man aber Urkunden als Beweise der Gültigkeit des röm. Rechts da an, wo höchstens sich ergibt, daß die Geistlichen, die freilich etwas vom röm. Recht wußten, Einfluß hatten. Trummer Vorträge über Tortur ꝛc. 1. Heft. S. 188.

16) Man kann daher v. Wächters Ansicht (gemeines Recht S. 186) nicht beistimmen. v. Beseler Volksrecht S. 99. Reyscher Zeitschrift IX. S. 342.

17) f. zwar v. Wächter S. 29. v. Savigny System I. §. 17. 18. Nur in Bezug auf einzelne römische Einrichtungen kann man diese allgemeine Gewohnheit als wirksam annehmen. Reyscher S. 377.

18) Auch da berief man sich auf das römische Recht nur wie auf eine naturalis ratio, ferner in einzelnen Einrichtungen, worin man das römische Recht für recipirt erkannte und auch da immer mit den Modifikationen durch die Praxis. Zöpfl S. 188.

19) Reyscher Zeitschrift IX. S. 345—50 von der Opposition gegen das röm. Recht. Zöpfl II. S. 178 und S. 185, jedoch auch Falk im Archiv für die Geschichte von Schleswig. IV. Jahrg. S. 218. Wie sehr noch im 16. Jahrh. das röm. Recht als antinationales gehaßt war, lehrt Luthers Testament von 1542 in Weiske praktische Untersuchungen I. Heft. S. 9.

20) Lappenberg in Hugo civilr. Magazin VI. Thl. S. 198. Ueber Verbreitung des röm. Rechts in Würtemberg f. v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts I. S. 73 ꝛc.

21) Daraus erklärt es sich, warum auch die Anwendung des römischen Rechts in verschiedenen Ländern verschieden ist. Ueber die Verbreitung in der Schweiz f. Bluntschli Rechtsgesch. von Zürich II. S. 46 und Matile de l'autorité du droit romain, de la Coutume de Bourgogne dans le princip. de Neufchatel, Neufchatel, 1838.

erweislich als verbindlich angenommen wurde, einen Theil des gemeinen deutschen Rechts bildet [22]). Das canonische Recht, als das schon früh alle christliche Staaten umfassende Recht, erzeugte manche neue, überall beobachtete Rechtsansichten [23]), benützte häufig das römische Recht ohne dessen Anerkennung als verbindliches, vielmehr nur zur nationellen Begründung seiner Aussprüche [24]), trug zur Fortbildung des Civilrechts bei [25]), und wird selbst für das Studium des deutschen Rechts wichtig, da es an das nationale Recht sich anschloß und oft Hinweisungen auf deutsche Rechtseinrichtungen enthält [26]), und selbst manche Einrichtungen des canonischen Rechts ihre Erklärung aus deutschen Rechtsansichten erhalten [27]). Dies canonische Recht, wenn es auch in manchen Rechtslehren auf die Rechtsübung Einfluß erhielt, kann deswegen doch nicht im Civilrechte überhaupt als ein allgemein verbindliches gemeines Recht betrachtet werden [28]).

§. 16. Ausbildung des Rechts seit dem 16ten Jahrhundert, insbesondere durch Einfluß des römischen Rechts.

Durch den Untergang [1]) der Schöffenverfassung, durch den Verfall vieler Oberhöfe [2]), durch die Besetzung der Gerichte mit den nur mit dem römischen Recht vertrauten Juristen erhielt allmählig das römische Recht, obwohl nur mit großen Widersprüchen [3]), von Seite des Volkes und der Stände [4]), an manchen Orten und nicht auf einmal [5]) einen

22) Reyscher Zeitschrift IX. S. 408. X. Bd. S. 158. Ueber die Mängel der bisherigen Leistungen in dieser Beziehung s. Falk a. O. S. 220.
23) Donandt Gesch. des Bremer Stadtrechts II. S. 40. Ueber den Geist des canon. Rechts und seinen Einfluß s. Forti libri due (s. in Note 6.) p. 273. s. noch Zöpfl in Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht IV. S. 114.
24) Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 93.
25) Rocco jus canonicum ad civilem jurisprudent. perficiundam quid attulerit. Panormi, 1839.
26) C. 2—10. X. de consuetud. c. 1. de immunit. eccl. in 6to. Zöpfl II. S. 94.
27) z. B. bei der Lehre vom Spolium, v. der Verwandtschaft, dem Reinigungseide. s. überhaupt Estor vestigia juris german. in jur. canon. Marburg. 1750. Hommel de jure canon. ex leg. german. explicand. Lips. 1755. Tittmann de caus. auctor. jur. can. — in Martin collect. diss. crim. p. 191.
28) Graf Sclopis in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XV. S. 61. und Forti libri due p. 381, dagegen zwar v. Savigny Rechtssystem I. Thl. S. 266. v. Wächter Handb. I. S. 1104.
1) Kopp Nachrichten I. S. 291 von den im 16. Jahrh. entstandenen Obergerichten. s. Meine Schrift: Der gemeine deutsche Prozeß. III. Heft. S. 11.
2) Dreyer Einleitung in die Lübecker Verordnungen S. 267, insbesondere Michelsen der ehemal. Oberhof zu Lübeck S. 30 ꝛc.
3) Lübeck protestirte noch 1555 bei dem Kammergericht gegen Anwendung des röm. Rechts. Dreyer Einleitung in die Lübecker Verordnungen S. 310. s. von der Anhänglichkeit Sachsens an einheimisches Recht: Weiße Lehrb. des sächsischen Staatsrechts S. 20.
4) Stellen in Phillips Privatrecht I. S. 112. Zöpfl II. S. 184.

überwiegenden Einfluß und wurde ein Theil des gemeinen deutschen Rechts. Dieser Einfluß wurde vom 16ten Jahrhundert an durch die Reichsgerichte [6]) und die ihnen nachgebildeten Obergerichte der einzelnen deutschen Staaten, sowie durch Reichsgesetze [7]) und Landesrechte anerkannt. Diese allmählige Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland veranlaßte mehrere Juristen, Rechtsbücher, welche das deutsche Recht in Verbindung mit dem römischen systematisch darstellen [8]), und sogenannte Formularbücher [9]) zu liefern, welche für die Kenntniß der Art, mit welcher man römisches Recht damals betrachtete und mit deutschem Rechte verband, wichtig sind. Das Ansehen, welches bald römisches Recht in den Gerichten erhielt, die Schwierigkeit, das einheimische Recht in den Gerichten zu beweisen und die vielfachen Col=

---

5) Ueberall, wo die alte Schöffenverfassung länger fortdauerte, z. B. in den friesischen Gegenden, erhielt auch das römische Recht erst spät Eingang. Ueberhaupt fand es im Süden schneller Aufnahme, als im Norden. s. noch Bunge das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen. Dorpat, 1833. s. von der Schweiz: Frey die Quellen des Basler Stadtrechts, im Anhang S. 124. Von Würtemberg s. Reyscher würtemb. Recht I. S. 55. v. Wächter Handb. des würtemb. Privatrechts II. S. 100. Ueber das Verhältniß des römischen Rechts zum Landesrechte ist überhaupt viel Streit. s. von den Ostseeprovinzen theor. Erörter. aus den livl. esthl. und in Curland geltenden Rechten, herausgeg. von Bunge und Madai. I. Bd. S. 67. Von Schleswig in Falk Archiv für Gesch. v. Schlesw. III. S. 496. vergl. mit Sarauw im neuen staatsbürgerl. Magazin VIII. IX. u. X. und Paulsen im Archiv S. 224. Sarauw im Archiv III. S. 546.

6) s. die Stellen in §. 15. Note 13. s. aber über die Auslegung dieser Stellen Eichhorn Rechtsgesch. III. §. 440—42, und Tönsen Grunds. eines allgem. posit. Privatrechts. Kiel, 1828. Vorwort S. XXII—XXXVII.

7) Reichsabschied von 1495 v. d. Gotteslästerern. Reichsabschied von 1529 über Erbfolge der Geschwisterkinder. Notariatsordn. von 1512.

8) Das wichtigste ist ein (wahrscheinlich in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. gesammeltes) friesisches Rechtsbuch, worin das römische und canonische Recht systematisch bearb. ist; gedruckt unter dem Titel: Jurisprudentia frisiaca or friesche regtkenis door J. Montanus Hettema. III vol. Leuwarden, 1834. 35. Hieher gehört auch das oben §. 8. Note 27 am Ende genannte Rechtsbuch: Spiegel van Sassen.

9) Rhetorica und Formular 1488. Formulari, darin begriffen sind allerhand Brief. Augsburg, bei Sorg. 1485. Neue praktische Rhetorik und Briefformulari von Geßler. Straßburg, 1493. Riederer Spiegel der wahren Rhetorik. Freib. 1493. U. Tengler Laienspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerl. und peinlichen Regimenten. Augsburg, 1509. Brand der richterl. Klagspiegel. Straßb. 1516. Institut., Aufzug, Anzaigung etlicher geschriebener kaiserl. Rechte durch Perneder. Ingolst. 1544. Hugen Rhetorica und Formular. Tübingen, 1528. Ordnung und Unterweisung, wie sich ein jeglicher halten soll vor den Rechten. Heidelb. 1490. J. Gobler der Rechtenspiegel. Frankf. 1558. Statutenbuch, Gesetz, Ordnung u. Gebrauch kais. Land= und Stadtr. Frankf. 1558; überh. Senkenberg vis. de collect. leg. p. 113—126. Eichhorn §. 443. Wichtig ist auch Polmann Handb., darin zu finden, was sich bei Gericht zuträgt. Wittenb. 1576. 1590. Magdeb. 1603. Volmann das laufende Urtheil, so man täglich bei Gericht braucht. Elbing, ...sberg, 1563. s. darüber Nietzsche in der Hall. Literaturzeit. 1829. ... richtiger Kraut Grundriß, Vorrede S. VI. s. überh. über die For= ... Spangenberg vom Urkundenbeweise S. 130 und Nietzsche de ... p. 2. not. 3. und Kraut Grundriß S. 90. Zöpfl II. S. 181.

lisionen veranlaßten die Abfassung von Statuten[10]), zu deren Bearbeitung man sich schon häufig eines römischen Doktors bediente[11]), wodurch freilich das einheimische Recht sehr litt, und wo die allmählig entstandenen Gesetze weniger mehr an das bisher bestehende Recht sich anschloßen, sondern das römische Recht hereinzogen und nach individuellen Ansichten der Sammler gegeben erschienen. Auch die Gerichtsordnungen[12]) des 16ten Jahrhunderts sind wichtige Quellen des Privatrechts, und für die Kenntniß des einheimischen Rechts sind die im 16ten Jahrhundert entstandenen Gewohnheitssammlungen[13]) bedeutend, welche *als* beurkundetes Gewohnheitsrecht die Rechtsprechung bestimmten.

§. 17. Rechtsquellen seit dem 16ten Jahrhundert.

Die Reichsgesetzgebung, deren Streben mehr auf die Feststellung der Landfrieden, auf Einrichtung der Reichsgerichte, auf Ordnung des

---

10) Dahin gehören vorzüglich: Wiener Stadtrecht von 1435 in Rauch. rer. austr. script. vol. III. nro. 33. Nürnbergische Reformation von 1484, begonnen 1497. Riccius von den Stadtges. S. 61. Köhler histor. jur. statut. Norimb. 1721. Hamburgisches Stadtr. von 1497 in Walch Beitr. zum deutschen R. VI. Thl. S. 57 in (Nettelbladt) thes. jur. statut. tom. I. p. 633—720, und in Anderson Hamburg. Privatr. I. Thl. S. 351. Wormsische Reformation von 1498, gedruckt 1499, neu verkündet 1507. 1509. 1542. s. Walch Beitr. II. Thl. S. 345. III. Thl. S. 343. Freiburger Stadtrecht von 1520 (wichtig, weil es den meisten Stadtrechten der schwäb. Städte zum Muster diente, und selbst 1552 bei Abfassung des würtemberg. Landrechts zum Grunde gelegt wurde). Von Landrechten sind wichtig: die tyrolische Landesordn. von 1526, revidirt 1532. Hennebergische Landesordn. v. 1539; der Markgrafschaft Baden Statute und Ordnungen von 1511. Eine badische Landesordn. von 1508 für die Grafschaft Eberstein s. in v. Krieg Gesch. d. Grafen v. Eberstein S. 442. Die baier. Gesetze (Landpot von 1516). Reformation des Landr. 1518. Lehrreich über den Gang der damaligen Gesetzgebung sind die Verhandlungen mit den Landständen über die Reformation des Rechtbuchs von 1346 am Ende des 15. Jahrh. s. in Krenner baier. Landtagshandlungen VII. Bd. S. 372. VIII. S. 505. XII. S. 58—184. XIII. S. 156. XVI. S. 358.

11) Hier sind besonders merkwürdig: 1) Zasius, der Verfasser des Freiburg. Stadtr. von 1520 und des bad. Landrechts von 1511 (geb. 1461, † 1535), Biographie in Jngler Beitr. zur jur. Biographie III. Bd. S. 227. 2) Fichard, der Verf. des Frankfurtischen und Solmsischen Rechts, † 1581. Seine Erklärung, wie er sich bei der Abfassung benommen, s. in Orth Anm. zur Frankf. Reformation IV. Forts. S. 43. 3) Cl. Cantiunkula, Verfasser der Nürnberg. Reformation und Rath Carls V. s. von ihm Adam de vitis juriscons. p. 59. und Schneidt thes. jur. franc. I. vol. p. 57.

12) So enthält die Mainzische Untergerichtsordnung von 1534 einen Titel über Vormundschaft, über Einkindschaft; eben so die Cöln. Gerichtsordnung von 1538, die Untergerichtsordnung von Trier von 1539, wo sich auch ein besonderer Titel über Verjährung und über Abtriebsrecht findet.

13) Ein wichtiges Beispiel gibt die in Senkenberg select. jur. et hist. tom. III. p. 267—300 abgedruckte Samml. der Gewohnheiten einzelner Aemter in Hessen über Erbfälle zwischen Ehegatten. — Hieher gehören auch die Sammlungen von Suttinger. s. unten bei der Literatur des österreich. Rechts §. 19. Not. 12. und von Diestelmeier und Scheplitz unten bei der Literatur d. preuß. R. §. 19. Not. 13. s. d. Oettingische Landr. von 1584. bei Arnold Beitr. zum deutschen

Verfahrens, auf Münzgesetze, auf Anordnung der Religionsverhältnisse und auf öffentliches Recht sich bezog, war schon durch das Mißtrauen der Landesherren gegen den Kaiser gelähmt, und konnte über privatrechtliche Verhältnisse höchstens in so fern etwas anordnen, als eine Einrichtung mit Verhältnissen des öffentlichen Rechts zusammenhing [1], oder als die Reichspolizei eine gleichförmige Anordnung eines leicht streitig gewordenen Verhältnisses, bei welchem eine Grundansicht des deutschen Rechts fortwirkte [2], forderte. Aber auch andere Reichsgesetze werden in so fern privatrechtlich wichtig, als sie wenigstens nebenher einzelne Rechtssätze aussprechen [3], oder deutsche Rechtsansichten enthalten und Einrichtungen [4] als allgemein vorkommend voraussetzen [5]. Unter den Reichsgesetzen können unterschieden werden 1) die eigentlichen Reichsabschiede, d. h. die in eine Urkunde zusammengefaßten, vom Kaiser bestätigten und am Ende eines Reichstags verkündeten Beschlüsse einer Reichsversammlung [6]. 2) Die Reichsschlüsse, d. h. die nach dem Gutachten der drei Collegien entstandenen, vom Kaiser genehmigten Beschlüsse der Reichsversammlung [7]. 3) Die Reichsdeputationsabschiede waren die in eine Urkunde zusammengefaßten kaiserlich genehmigten, von einer Reichsdeputation oder Ausschuß gefaßten Beschlüsse. 4) Ordnungen entstanden, in so fern über besondere Gegenstände oder Anordnung gewisser Verhältnisse Gesetze gegeben wurden. 5) Wahlcapitulationen waren die bei der Kaiserwahl von dem Kaiser über seine künftige Regierungsart zugesicherten und von ihm beschwornen Verabredungen zwischen ihm und den Churfürsten [8]. Jedem Landesherrn stand übrigens das Recht zu, in seinem Lande ohne alle kaiserliche Bestätigung Gesetze zu geben, selbst dadurch die Reichsgesetze, vorzüglich wenn die salvatorische Clausel beigefügt war, abzuändern, wenn er nur die Grundgesetze der Reichsverfassung oder absolut gebietende und

---

Privatrecht I. S. 565; ist nie promulgirt worden, wurde aber doch in Gerichten befolgt.

1) Z. B. im Ständerecht.

2) Z. B. über Vormundschaft.

3) Z. B. über Zinsen.

4) Ueber Nachsteuer, über Wechselrecht.

5) Eine Sammlung des in den Reichsgesetzen enthaltenen Privatrechts (systematisch geordnet) findet sich in Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, nach dem möglichst echten Text (Stuttg. 1791) im 10. Theil.

6) Häberlin Repertorium d. Staatsr. I. S. 41. Der letzte Reichsabschied (daher der jüngste genannt) ist von 1654; seit dieser Zeit war der Reichstag bis zur Auflösung des deutschen Reichs überhaupt fortdauernd, daher keine Reichsabschiede mehr entstanden.

7) Seit 1654 gibt es Reichsschlüsse, aber keine Reichsabschiede.
Gönner Staatsrecht §. 12. 13.

verbietende Reichsgesetze, die auf öffentliches Recht sich bezogen, nicht verletzte [9]). Die im Reichsgesetze ausgesprochenen Rechtssätze [10]) galten aber immer als Quellen des gemeinen Rechts, in so fern sie so lange angewendet werden mußten [11]), bis in einem Lande eine landesgesetzliche Abweichung angeführt werden konnte. Den Reichspolizeiordnungen [12]) nachgebildet, entstanden viele Landespolizeiordnungen [13]), auch oft Landesordnungen, auch Amtsordnungen [14]) genannt [14a]), wichtig für Rechtsverhältnisse, die mit Landescultur und öffentlichem Rechte zusammenhängen, obwohl auch oft Landesordnungen reines Privatrecht enthalten [15]). Das Eindringen des römischen Rechts, der veränderte Geist der Rechtsbildung, die mit Ausbildung der Landeshoheit erweiterte Ansicht von der gesetzgebenden Gewalt, und von einer gewissen Obervormundschaft des Staats, der nun für alle Verhältnisse der Unterthanen sorgen wollte [16]), erzeugten das Bedürfniß der Umwandlung der einheimischen Landesrechte oder der Veranstaltung neuer Sammlungen, unter denen die für Privatrecht bestimmten gewöhnlich [17]) Landrechte hießen, während über einzelne Gegenstände unter verschiedenen Namen [18]) einzelne Verordnungen erschienen. Die nur mit

9) Thomasius de statuum imper. potest. legislator. contra jus comm. Hal. 1708. Silberrad de potest. imper. leg. in imper. contr. Argent. 1756. Glück Comm. I. S. 160. Häberlin Repertorium I. S. 44. Nettelbladt Samml. jur. Abhandl. S. 101—110. Gönner deutsches Staatsr. §. 290. Türk Vorlesungen S. 381.

10) Brauchbar wegen des Verhältnisses der Reichsgesetze zum röm. Recht ist Grass collat. jur. civil. rom. cum recess. imp. Tub. 1703. Bunge über die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen in d. Erörter. aus dem livl. esthl. und curl. R. I. S. 289.

11) Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 15. Im Reichsabsch. v. 1654. §. 137.

12) Reichsabschied von 1500. Tit. 22—34. Reichsabschied von 1530. Reichspolizeiordn. von 1548 und 1577.

13) Der Ausdruck Polizei kömmt zwar schon 1384 in einer Ordnung bei Kleinschmidt Sammlung hess. Ordn. S. 5 vor, allein die Aufschrift ist erst später gemacht. s. noch Lotz im neuen Archiv d. Criminalr. III. S. 573—81.

14) Diese waren eigentlich Anweisungen für die Beamten, enthielten aber auch privatrechtliche Vorschriften, s. z. B. Amtsordn. v. Anspach von 1608 in Arnold Beitr. I. S. 23.

14a) Sächs. von 1556, Anhaltische von 1572, Mecklenburgische von 1572, Berg und Jülichische von 1581, Weimarische von 1589, Bremische von 1585.

15) Z. B. die Hennebergische Landesordnung von 1539 ist ein reines Landrecht über Erbfolge, Eherecht, Obligationenrecht u. a.

16) Eine gute Entwickelung der würtemberg. Gesetze im 16. Jahrh. in v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatr. I. S. 92—187.

17) Es kommen jedoch sehr verschiedene Namen vor, besonders in Städten, z. B. Willküre, Reformation, Stadtrolle, Dingbuch, Richtebrief; oder vom Einband benannt, z. B. das rothe Buch. Dreyer de variis codicum germ. denominat. Kil. 1761.

18) Z. B. Constitutionen, Decisionen, Edikte, Mandate, Generalien, Ordnungen. s. Curtius Handbuch d. sächs. Civilr. I. S. 28. Paulsen Lehrbuch d. schlesw. Privatr. S. 11.

römischem Rechte vertrauten Doktoren hatten bei Abfassung jener Rechtsbücher die Oberhand [19]). Je mehr die Landstädte unter landesherrliche Macht kamen, und je mehr die Landesherren ein gleichförmiges Recht für alle Unterthanen zu begründen suchten, desto unbedeutender wurde die Gesetzgebung [20]) der Landstädte [21]), und nur in Reichsstädten bildete man das Recht selbstständiger durch neue Sammlungen fort [22]). In manchen Städten dauerte das alte Recht ohne Umarbeitung fort, wo dann freilich durch Gerichtsgebrauch und Einwirkung des römischen Rechts vom alten Rechte allmählig sich viel verlor [23]).

§. 18. Ausbildung vollständiger Civilgesetzbücher.

Obwohl die Mehrzahl der deutschen Landesgesetze das römische Recht oft irrig als das eigentliche gemeine Recht betrachtete, und nur zur Ergänzung oder als Abänderungen desselben Sammlungen veranstaltet wurden, so gingen doch schon im 18ten Jahrhundert aus der

---

19) Daher wurde die Beachtung des einheimischen Rechts und der Statute sehr vernachlässigt. v. Wächter a. O. S. 227.

20) Unter dem Namen Reformation kommen die im 16. Jahrh. durch das Bedürfniß wegen eingedrungenem römischen Rechte veranlaßten Umarbeitungen der früheren Stadtrechte vor.

21) Eichhorn Einleit. in d. Privatr. S. 60. §. 18. Wenn zwar der größte Theil von Rechten der Landstäcte aus Polizeigesetzen oder au Verfassung und Gemeindeverhältnisse sich beziehenden Normen besteht, so kommen doch auch größere Stadtrechte, die eigentliches Privatrecht haben, seit dem 16. Jahrh. vor, z. B. Breslauische von 1577. 1591, Arensberg von 1608, Lüneburg von 1582. 1679, Celle von 1537, Leipzig von 1593, Weimar von 1590. 1670, Coburg von 1651.

22) Sammlungen von Statutarrechten und Landesgesetzen enthalten: A. Saveri fascic. ord. judic., d. h. schöner Ausbund. Frankf. 1588. J. Weingarten fascicul. diversor. jur. Nürnb. 1690. M. de Ludolf collect. quorund. statutor. provinc. et urb. Germ. Wetzlar, 1734. (Nettelbladt) thesaur. jur. provinc. et stat. Germ. Giessen, 1757. II vol. H. A. Geise deutsches Corpus Juris, oder Verfassung der deutschen Nation Rechte. Hannov. 1703. Moser reichsstädtisches Handbuch. 2 Bde. Tüb. 1732. Pufendorf observ. jur. univ. Hannov. 1744. IV vol. (als Anhang zu jedem Theile). Walch Beitr. zu dem deutschen Rechte. Jen. 1771. 8 Bde. A. Schott Samml. zu d. deutschen Land- und Stadtr. Leipzig, 1775. III. Thl. Beitr. zu den deutschen Land- und Stadtr. Wetzlar, 1777. Gesammelt sind noch viele Statute in Dreyers und Senkenbergs Schriften. Eine Uebersicht der deutschen Partikularrechte liefert Pütter in der jurist. Encyklopädie S. 116; besonders Selchow specim. biblioth. jur. germ. provinc. et stat. Gott. 1782. (auch bei einigen Auflagen seiner Elementa) und Staudner fontium atque comment. juris privati spec. provinc. germ. collectio. Norimb. 1775. Einzelne Landesgesetze sind gesammelt in Gegel Samml. der kaiserl. chur- u. landesherrl. Verordnungen. Hanau, 1769. Samml. der im J. 1767 ergangenen. Frankfurt, 1782. Bergius Samml. auserlesener deutscher Landesgesetze. Frankfurt, 1781. 14 Bde. Fortgesetzt von Beckmann. s. auch noch Riccius jurist. Entw. von den Stadtgesetzen. Frankfurt, 1740. Wegelin reichsstädt. Statutenbibliothek in Jäger jurist. Magazin I. Thl. S. 423—52. s. noch insbesondere Gründler Uebersicht der Quellen der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehenrechte. Ilmenau, 1832. und Ortloff deutsches Privatr. S. 69—110. Maurenbrecher Privatr. I. Thl. S. 185.

23) Z. B. in Köln, Bremen.

Einsicht, daß das römische Recht dem gemeinen Manne unverständlich, an sich streitig sei, und durch den Widerstreit mit den einheimischen Rechten die Rechtsanwendung erschwere, vollständige Civilgesetzbücher hervor [1]). Dahin gehört die baierische Civilgesetzgebung, welche auf dem Streben beruhte, alle Streitfragen abzuschneiden, und systematisch und verständlich das ganze römische noch anwendbare und das einheimische Recht in einem Gesetzbuche, das an die Stelle aller andern Rechte treten sollte, darzustellen [2]). Der Verfasser des Gesetzbuches, W. v. Kreitmayr [3]), ungeachtet er wohl fühlte, daß manche römische Vorschriften nicht passend wären, wagte doch nicht von dem nun einmal überall angenommenen gemeinen Rechte abzuweichen [4]). Schon einen Schritt weiter ging die preußische Gesetzgebung. Veranlaßt durch die Cabinetsordre vom 31. December 1746 [5]), entstand ein von Cocceji [6]) 1749 bearbeiteter Entwurf [7]), der jedoch keine Gesetzeskraft erhielt; erst eine Cabinetsordre vom 14. April 1780 [8]) brachte die Sache wieder in Anregung, worauf als Produkt der Thätigkeit von Carmer [9]) und Suarez ein Entwurf von 1784—88 vorgelegt, durch einzelne Gelehrte und die Stände geprüft und 1794 mit Gesetzeskraft verkündet wurde, nachdem eine Cabinetsordre von 1793 die Umarbeitung des Entwurfs geboten hatte [10]). Mit Unrecht würde man das preußische Landrecht [11]), welches übrigens nicht blos reines Pri-

---

1) Das von Maurenbrecher Privatr. I. S. 168 dem baier. Codex an die Seite gestellte (zwar für seine Zeit sehr gute) Landrecht v. Geldern (s. unten §. 19.) gehört nicht hieher, da keine Absicht der Vollständigkeit bei Abfassung jenes Landrechts zum Grunde lag.

2) Unter dem Titel: Codex Maximilianeus bavaric. civil., oder neu verbessertes und ergänztes churbaier. Landr. von 1756, aus 4 Bänden (am Schlusse auch das Lehenrecht). Hiezu gehören 5 Bände Anmerk., bearbeitet von Kreitmayr.

3) Seine Biographie in Rheingruber Abhandl. über dunkle Gesetzesstellen. Landshut, 1814. S. 31—48. Kreitmayr war geboren 1705, † 1790.

4) Man sehe z. B. seine Anmerkungen über den Satz: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus etc.

5) Abgedruckt in Mathis jurist. Monatschrift XI. Bd. S. 194.

6) Samuel v. Cocceji, geboren zu Heidelberg 1679, † 1755.

7) Unter dem Titel: Corpus juris Fridericianum, d. i. in Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landr. Berlin, 1749—52. Fol.

8) Matthis a. O. S. 197.

9) Geboren 1721, † 1801.

10) Interessante Bemerkungen s. in v. Oppen Vergleichung der französ. und preuß. Gesetze. Cöln, 1827. I. Heft. S. 1—25. Ueber die Abfassung des preußischen Landr. s. Simon in Mathis Monatschrift XI. S. 191. Nach der im Texte oben angeführten Cabinetsordre sollten neue, aus den bisherigen Gesetzen nicht fließende, zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht dienende Vorschriften aus dem Entw. weggelassen werden. s. auch noch über die Umgestaltung des Entw. Material zur wissenschaftl. Erklärung der neuesten allgemeinen preuß. Landesges. I. Heft. S. 143. Maurenbrecher Privatr. I. S. 171.

11) Es besteht aus 2 Theilen, der erste aus 23 Titeln: I—X. Lehre vom Eigen-

vatrecht, sondern auch Regierungsprivatrecht, Kirchen-, Zunft- und selbst Strafrecht enthält, als ein alle Statuten und Provinzialgesetze aufhebendes Gesetzbuch betrachten; das Landrecht wollte vielmehr nur für die Zukunft das werden, was bisher das römische Recht, oder in einigen Provinzen das Sachsenrecht war; daher sollten die Rechtsverhältnisse nach den Provinzialgesetzen und Statuten beurtheilt werden[12]), der Gesetzgeber verlangte aber ordentliche Sammlungen der Provinzialrechte[13]), und wies selbst häufig den Richter auf diese

---

thum und dinglichen Rechten überhaupt; XI. von Verträgen; XII. Erwerbung d. Eigenthums aus Verordnungen von Todeswegen; XIII—XVI. von Verträgen; XVII. von gemeinschaftl. Eigenthum; XVIII. von Lehen; XX. Unterpfändern; XXI—XXIII. von Servituten, Erbpacht u. a. Der zweite Theil aus 20 Titeln: I. von Ehe; II. von väterl. Gewalt; III. IV. Familienverhältnissen; V. Gesindeverhältniß; VI. Gesellschaftsrecht; VII. Bauernrecht; VIII. Stadt-, Handwerks- und Handelsrecht; IX—XIII. vom Adel, Pfarreien, Schulen; XIV—XVII. von Staatseinkünften und Regalien; XVIII. Vormundschaft; XIX. Armenanstalten; XX. Criminalrecht. Ueber den Werth des preuß. Landr. s. v. Savigny vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung S. 81—95. Sehr zu beachten ist (auch wegen Benützung der Materialien der Abfassung des Gesetzbuchs) Bornemann systemat. Darstellung des preuß. Civilr. Berlin, 1843. 5 Bde. 2te Ausg.

12) Publikationspatent Art. 3; selbst die neue Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Januar 1821 weiset den Richter an die Provinzialrechte. Was aber unter Provinzialrecht zu verstehen ist, s. bei Bielitz Comm. zum preuß. Landr. I. Thl. S. 25. Weichsel Comm. zur Gemeinheitstheilungsordn. S. 82. Gut über die Schwierigkeit, zu erkennen, was Provinzialrecht ist: Neues Archiv für preuß. Recht. Arnsberg, 1839. VI. S. 352.

13) Für alle Provinzen liegen schon die Vorarbeiten bereit, z. B. für die Marken von G. R. Wilke, für Pommern von Massow, für Westpreußen von Scheibler bearbeitet. s. v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung Heft 35. Bd. 18. S. 99 rc. Privatarbeiten für das Recht einzelner Provinzen werden in §. 19. bei diesen Provinzen angeführt werden. Eine auch für jeden Germanisten höchst wichtige Sammlung sind die amtlich abgefaßten Provinzialrechte von Preußen. Die Arbeit kam unter Leitung des Justizministers v. Kamptz zu Stande. Nicht blos die geschichtlichen Nachrichten in den Motiven, die Nachweisungen der Quellen und der Ausbildung des Gerichtsgebrauchs, sondern auch das häufig mitgetheilte Ergebniß der Berathungen der ernannten Commissäre über Vortheile und Nachtheile einer Einrichtung sind sehr belehrend. — Vor uns liegen: Zusammenstellung der in den ostrhein. Theilen des Regierungsbezirks Coblenz noch geltenden Provinzialrechte. Berlin, 1837. Revid. Entw. des ostrhein. Provinzialr. 1837. Revid. Entw. des Provinzialr. v. Eichsfeld. 1837. Revid. Entw. des Provinzialr. des Herzogth. Cleve ostseits d. Rheins und d. Grafsch. Essen, Werden, Eltin. 1837. Revid. Entw. des ostpreuß. Provinzialr. 1836. Revid. Entw. des Danziger Partikularr. 1837. Revid. Entw. des Provinzialr. v. Westphalen 1837. Revid. Entw. des Provinzialr. des Herzogth. Berg, Herrsch. Gimborn. 1837. Entw. des Halberstädtischen Provinzialr. 1836. Entw. des westpreuß. Rechts. 1837. Entw. des Provinzialr. v. Münster. 1836. Provinzialr. der Grafsch. Mark, Stadt Dortmund, Soest. 1836. Provinzialr. v. Halberstadt und Hohenstein. Rev. Entw. des westrhein. Provinzialr. 1837. Rev. Entw. des Provinzialr. v. Pommern. 1836. Provinzialr. der Standesherrsch. Lingen und Tecklenburg. Zu Stande sind amtlich gekommen: Ostpreuß. Provinzialr. Berlin, 1803., westpreuß. verkündet in d. Gesetzsamml. 1844, S. 103—110. Manche Arbeiten über Provinzialrechte sind von Privatpersonen, z. B. das v. Halberstadt von Lentze. Berlin, 1827; v. d. Mark Scholz Entw. des Provinzialr. d. M. Brandenburg. 1834. Ueber die neue Gesetzesrevision s. v. Kamptz aktenm. Darst. der preuß. Gesetzesrevis. Berlin, 1842.

Rechte hin [14]). Nur in denjenigen Provinzen, welche 1807 von Preußen getrennt und 1814 damit wieder vereinigt wurden, wurde das Landrecht unbedingt eingeführt, ohne daß man die alten Statute wieder herstellte [15]). Für die Fortbildung des Landrechts werden die Anhänge und Ergänzungen wichtig [16]).

§. 19. Uebersicht der in Deutschland vorkommenden Landesgesetzgebung und Regeln für ihre Anwendung.

Bei der Aufsuchung der Landesrechte der deutschen Staaten muß man unterscheiden: I. das Recht, welches in jedem einzelnen Theile des Staatsgebiets vor der Einverleibung desselben mit dem Staate galt [1]). II. Das allgemeine für alle Provinzen und Theile des Landes geltende Landesgesetz. III. Das subsidiarisch geltende Recht [2]). In der ersten Beziehung wird es wichtig, aufzusuchen, zu welchem Lande vor der Einverleibung mit dem jetzigen Staate jedes Gebiet gehörte und welches Recht dort galt. In mehreren deutschen Staaten [3]) gelten vollständige Gesetzbücher [4]), während die Mehrzahl derselben nur Länder des gemeinen deutschen Rechts sind. Auch in Ländern der ersten Art hat das Studium der Landesrechte praktischen Werth a) theils zur Beurtheilung älterer schon vor Einführung des neuen Gesetzbuches begründeter Verhältnisse [5]), b) theils zum Verstehen und zur Benützung des Gewohnheitsrechts, theils c) für Verhältnisse, für die das Landesgesetzbuch keine Bestimmungen enthält [6]). Eine vorzügliche Beachtung verdient überall, wo ein Staat aus sehr verschiedenen Landestheilen

---

14) Verzeichniß der Stellen, gesammelt in v. Kamptz Jahrb. Heft 35. S. 196—210.

15) Bielitz Commentar I. Thl. S. 28. Dahin gehören z. B. die Länder, in denen das französische Recht galt.

16) Erster Anhang. Berlin, 1803. Ergänzungen und Abänderungen, gesammelt in Paalzow Magazin VI. Bd. S. 235. VII. Bd. S. 187. Ergänzungen des allgem. Landrechts, enth. vollständ. Zusammenstellung aller noch geltenden Ges. Berlin, 1823. 2 Thle. Strombek Ergänzungen des allgem. Landrechts. Leipzig, 1824. Nachträge 1829, 1834 u. 1837. Gut Ergänzungen u. Erläut. der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzg. u. Wissensch. von Gräff, Koch, Simon, Wenzel. 1843—44. 3 Abtheil.

1) Nothwendig ist es hier, die einzelnen Rechtsgebiete zu unterscheiden, z. B. in Holstein und Schleswig, wo vom Gebiete d. sächs. Rechts, des röm. Rechts 2c. die Rede sein kann. Paulsen Lehrb. d. Privatr. in Holstein S. 2—8. Eine gute Arbeit ist: Bunge das liv- u. esthländische Privatr. Dorpat, 1838. 2 Thle., wo sehr gut die verschiedenen Rechte nach den einzelnen Gebieten abgesondert sind.

2) Z. B. in manchen Gegenden das sächsische Recht.

3) In dieser Rücksicht ist ein Hauptwerk das unten bei dem preuß. Recht anzuführende von v. Kamptz, und für die Rheingegenden das unten anzuführende Werk von v. d. Nahmer.

4) Z. B. Oesterreich, Preußen, Baiern, Baden.

5) Z. B. wenn eine Ehe schon früher geschlossen wurde.

6) Z. B. häufig in Bezug auf Wasserrecht.

besteht, in denen besondere Statute gelten, die Frage: ob nach der Einverleibung des Landes theils die früheren Statute als gültig beibehalten, oder durch die Gesetzgebung des Hauptstaates ersetzt wurden[7]), und im letzten Falle in wie fern ihnen dennoch subsidiarische Kraft zukömmt. In Ländern, wo das gemeine deutsche Recht gilt, wo daher das römische Recht das gemeine Recht ist, hat das Landesrecht noch mehr Werth, und besteht theils 1) aus größeren Gesetzsammlungen[8]), die neben dem römischen Rechte gelten, theils 2) aus Gesetzen über einzelne Rechtsverhältnisse[9]), theils 3) aus Statuten einzelner Kreise, theils 4) aus dem Gewohnheitsrechte. Ueberall bedarf es auch der Prüfung, wie das Ortsrecht selbst durch Einfluß späterer Gesetze und durch Gerichtsgebrauch fortgebildet wurde[10]). Darnach ist der Zustand der Rechtsquellen[11]) zu betrachten in Oesterreich[12]),

7) In Baiern bestehen z. B. die meisten Provinzialrechte fort; nur an einigen Orten wurden sie bei der Einverleibung abgeschafft. In Mittelfranken allein bestehen noch 20 versch. Gesetzgebungen. Kumpf Gesetzesstatistik v. Mittelfranken. Ansbach, 1839. In Würtemberg wurden die alten Statute aufgehoben. Ueber den Umfang ihrer fortdauernden Kraft in Würtemberg herrscht viel Streit. s. Reyscher die Einführung der würtemberg. Gesetze in den neuen Landen. Tübingen, 1838. Dagegen v. Wächter in Sarwey Monatschrift für d. Justizpflege in Würtemberg II. Bd. S. 13. IV. Bd. S. 399. s. aber wieder Reyscher in Sarwey V. S. 219. u. v. Wächter Handb. des würtemb. Privatr. II. S. 793.

8) Landrechte, Landesordnungen genannt.

9) s. verschiedene Namen in §. 17. Note 17.

10) Ein treffliches Werk ist daher: Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht. Ansbach, 1840. (enthaltend das fränkische Partikularrecht.)

11) s. das oben §. 17. Note 22. angeführte Werk von Gründler.

12) I. Oesterreich. Zur Kenntniß älterer Rechte s. altes österreich. Landrecht aus dem 13. Jahrhundert; von Stadtrechten: Wiener von 1198 in Lazius vienn. austr. Lib. II. c. 73; deutsch in Abermann histor. Beschr. von Wien II. Buch S. 85, auch in Lambacher österr. Interregnum im Anh. S. 146. Stadtrecht von 1296 in Senkenberg vision. p. 283. Stadtrecht von 1351 im Auszuge in Fischer Versuch über die Geschichte der Erbfolge im Urkundenbuch S. 302—15; spätere von 1435 in Rauch script. tom. III. p. 144. Von Rechten von Ens u. a. Städten s. Kurz Oesterreichs Handel in den älteren Zeiten. Linz, 1822. Ein sehr vollständiges Stadtrecht für Ens von 1212 lateinisch in Hormayr Taschenbuch für vaterländ. Gesch. 1812. S. 44; deutsch in Kurz Oesterreich unter Ottokar II. 2r Thl. Nr. 47. Stadtrecht v. Neustadt von 1239 in Hormayr Taschenbuch. 1812. S. 74—80. Stadtrecht von Crems und Stein in Rauch script. III. p. 259—391. Ueber österreichische Gewohnheitssamml. (genommen aus dem Consuetudinarium von 1555, der Landtafel und dem Motivenbuch v. 1550). Winiwarter das österr. bürgerliche Rechtssyst. Wien, 1831. I. Thl. S. 3. s. Suttinger observat. pract. Vienn. 1662; verneuerte Observat. practic. Nürnb. 1678. Suttinger consuetud. Austriac. accessit tract. auct. B. Walter. Norimb. 1710. 18. Walters Consuet. Austr. sind, obwohl erst als Anhang von Suttinger gedruckt, schon vor 1560 gesammelt; gedr. Norimb. 1718. s. noch Vossii legum et consuet. Austriac. collat. Vienn. 1774. Wichtig ist Tract. de juribus incorporal., auch abgedr. in Weingarten fasc. II. p. 162. B. Finsterwalter obs. ad consuetud. Archid. Austr. Salisb. 1687. Gesetzsammlungen in Codex Austriac. ordin. alph. comp. (v. Guarient) Vienn. 1704. II vol. Continuat. 1748—52. II vol. (von Heerenleben) Supplementbände, Gesetze von 1740—70. Wien, 1777. 2 Bde. (v. Pök.) Theres. Gesetzb. aller Verordn. u. Gesetze von

1740—80. Wien, 1789. 8 Bde. Handbuch aller unter der Regierung Josephs II. ergangenen Verordn. von 1780—90. Wien. 19 Bde. Leopold Gesetzbuch aller Verordn. von 1790—92. Wien. 5 Bde. Franzisches Gesetzbuch aller Verordn. bis 1806. (v. Kropatschek.) 17 Bde. Forts. der von Kropatschek verfaßten Sammlung, herausgegeben von v. Goutra. Wien, 1818. 36 Bde. 44r Bd. 1824. Auszüge aus Gesetzen in de Lucca polit. Coder. Wien, 1789—95. 14 Bde. und desselben Justizcoder. Wien, 1793. 10 Bde.; ferner die officielle Sammlung der Gesetze unter dem Titel: Sr. Majestät polit. Gesetze u. Verordn. s. darüber Winiwarter das österr. bürgerl. Recht I. Thl. S. 15. Literatur: Kreuzer Handbuch der Literatur d. österr. Privatr. Wien, 1808. und gut Winiwarter a. O. S. 19—24. s. noch Vesque von Püttlingen Darstellung der Literatur des österreich. bürgerl. Gesetzb. Wien, 1827. Alle einzelnen Provinzen haben wieder besondere Gesetzsamml. Ellinger Handb. des österreich. Civilrechts S. 9. Von den Rechten der einzelnen Provinzen. A) Steyermark und Kärnthen, s. Steyerisches Stadtr. von 1278 in Preuenhuber steyerische Annalen S. 35. Stadtr. v. St. Veit v. 1308. 1338 u. v. Klagenfurt v. 1338. s. Ankershofen in Chmel I. S. 206—16. Steyerische Landhandfest. Wien, 1554. Augsb. 1583; neu verfaßte Reformation 1574. 1583. Ordnung guter Polizei. 1577. s. Walch Beitr. zum deutschen Recht V. Bd. S. 272. Beckmann idea juris stat. Stiriac. et Austr. Graec. 1688.

B) Salzburg. Nachr. in (Kleinmayer) unparth. Abhandl. v. dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfass. 1765. Auszüge und Notizen daraus in Hofmann Eherecht S. 416. s. Zauner in Siebenkees neues jurist. Magaz. I. Bd. S. 244. u. in Siebenkees Beitr. z. deutschen Recht III. Thl. S. 35. — Salzburg. Landthäding v. 1534 in Walch Beitr. II. Bd. S. 149. Zauner Auszug d. wichtigsten Salzburg. Landesges. 3 Thle. Salzburg, 1785—90.

C) Tyrol. Nachrichten im Anhang zu de Pauli über das Erbrecht der Ascendenten. Landshut, 1811. S. 4—20. Eine gute Rechtsgeschichte von Tyrol findet sich von Rapp in der Zeitschr. für Tyrol und Vorarlberg (Insbruck, 1827. im 3., 5. und 8. Bande), wo auch viele Urkunden sich befinden. Schon früh im Mittelalter hatten einzelne Thäler ihre Statute u. Freiheiten (im 12. Jahrh.) (Rapp in d. Zeitschrift III. S. 38.) Die Stadt Insbruck hat Stadtr. von 1239 (Rapp III. S. 51.) Im 14. Jahrh. wurden die Sammlungen von Statuten einzelner Dörfer noch häufiger (Rapp III. S. 64; über Bundesbrief von 1323, Rapp III. S. 71; von allgemeinen Landesgesetzen Rapp III. S. 75. 95). Bei der Betrachtung der Statute Tyrols muß man die des deutschen und die des italienischen Tyrols unterscheiden. Für die Grafschaft Tyrol erging Landesordnung von 1526 (wegen des Einflusses der Bauernschaft die Bauern-Landesordnung) gedruckt Augsb. 1826. s. Schilderung Rapp V. S. 33. Revidirte Landesordn. v. 1532 (durch Dr. Frankfurter) Rapp V. S. 65. In den einzelnen Thälern bestanden besondere (oft rein deutsches Recht enthaltende) Statute, z. B. im Gericht Ennsberg von 1524 (Rapp V. S. 122), in Buchenstein von 1541. In Rattenberg, Kitzbüchel und Kufstein galt das alte baier. Rechtbuch v. 1346 unter dem Namen Buchsag fort (Rapp V. S. 127.) Im italienischen Tyrol bildete die Tridentinische Gesetzgebung die Grundlage, enthalten im Statutum Tridentinum von 1504 (Rapp VIII. S. 5.), vermehrt 1528 (über Ausgaben und Inhalt s. Rapp VIII. S. 7.). Einzelne Thäler haben wieder ihre besonderen (häufig sehr wichtigen) Statute, z. B. das Thal Ampezzo 1354, Statuta della comunita di Cadore. Venet. 1693. (Rapp VIII. S. 62.) Statut von Ivano Telvana e Castellalto. Bassano, 1721. Statut von Arco v. 1645. Weitl. Statute von Roveredo, gedruckt 1610; die merkwürdigen (noch Handschriften) Statute vom Thal Fleims; Statuta della Valle di Ledro. Trento, 1777; von Riva, bestätigt 1774. (s. über alle diese Rapp VIII. S. 67.) Ein Verzeichniß aller Tyroler Statute (am vollständigsten in der Bibliothek des Präsidenten de Pauli in Insbruck) hat geliefert Karpe in der Beilage zur Insbrucker Nationalzeitung von 1835. s. noch tyrolische Gewohnheitsrechte, gesammelt in der tyrol. Monatschrift v. 1769. s. noch Reichenfeld comm. pract. ad jus statutar. Tyrol. Oenip. 1716.

D) Böhmen. Hieher gehören die Untersuchungen über slavisches Recht überh. Macieiowski slav. Rechtsgeschichte übers. von Buß und Nowrokt. I—III.

Stuttgart, 1835—39. Safaryk slavische Alterthümer. Prag, 1836. A. Kucharski älteste Denkmäler der slovenischen Rechte. Warschau, 1839. Von alten böhm. Landr. s. Cosmas († 1125) in Chronic. Lib. II. p. 26; nach der Ausg. von Pelzel script. rer. Bohem. tom. I. und von den Gesetzen v. Przemisl (merkw. Codex im Wenzelkloster zu Prag). Dobner in historisch crit. Anmerk. auf das Jahr 676 S. 79. Die Gesetzgebung von 1197—1228 in Habrich Jura primaevae Moraviae collegerunt et notis illustr. Benedictini. Brun. 1781. s. noch Voigt Geist der böhm. Gesetze S. 68—79. Mehrere böhmische Städte richteten sich nach d. Magdeburger Recht. Voigt Geist a. O. S. 107. Rößler S. XXX. Von böhm. Rechten des Mittelalters s. Gaupp in dem Ergänzungsbogen zu Streit schles. Provinzialblätter, November 1827. Stück 11. S. 332—346. Merkwürdig ist die majestas Carolina (von Carl IV.) 1348, die jedoch von den Ständen nicht angenommen wurde. s. Pelzel Leben Carls IV. I. Thl. S. 311. Voigt S. 139—163. Es sind noch unbenutzte böhm. Landrechte aus d. 13. Jahrh. vorhanden und Commentar dazu von Duba (unter Carl IV.), auch eine Gerichtsordn. aus d. 14. Jahrhundert. s. Gaupp a. O. S. 338—41. Landesordnung von Ferdinand I. ist schon gesammelt 1492 und 1500, in der jetzigen Form 1530, 1534, 1538, 1564, 1565 wieder aufgelegt, wurde (übersetzt von Sturba) deutsch 1604 (Frankf. u. Leipzig, 1617) herausgegeben als erneuerte Landesordn. von 1627; schon 1341 begannen die Vorarbeiten zur Sammlung. Voigt S. 182. und Deklaration und Novellen hiezu 1640. Böhmische Stadtrechte. Hier sind besonders die Statutarrechte v. Prag (aus d. 14. Jahrh.) wichtig; abgedr. in Rößler deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren. Prag, 1845. Das älteste Stadtrecht von Prag ist von 1287. Rößler I. S. 1 fgd. Im 16. Jahrhundert wurden die Stadtrechte revidirt und bekannt gemacht (Rößler S. XXIII.). Die gedruckte Ausgabe der revid. böhm. Stadtrechte ist: Böhm. Stadtr. in Prag und andern Städten. Leipz. 1607. Die Sammlung erfolgte böhmisch 1536, revidirt 1579. Voigt S. 185 vollst. deutsche Stadtrechte in Böhmen. Wien, 1721. Weingarten Auszug der vermehrten Landesordn. mit Anh. Prag, 1686. Ejusd. fascic. divers. jur. tom. IV. Norimb. 1690; ejusd. codex Ferd. Leop. Joseph. pro regno Bohem. etc. Prag. 1720. Zur Rechtsgeschichte: Voigt über den Geist der böhmischen Gesetze in verschiedenen Zeitaltern. Dresden, 1788. Zur Literatur: Fr. de Serponte et Bregaziis prompt. jur. bohem. Prag. 1678. Grana veter. et nov. leg. oder alphab. Ausz. Prag, 1690. Feigel inst. jur. bohem. Prag. 1765. Gross instit. Prag. 1764. Stöhr Handbuch der älteren bürgerl. Gesetze für Böhmen. Prag, 1788. Keffenbrink med. ad jus stat. Prag. spec. I. II. Francof. 1760. s. noch v. Kamptz stat. Rechte der preuß. Monarchie I. Thl. S. 516. Angekündigt ist eine böhmische Rechtsg. von Dr. Glückselig aus Prag.

E) Mähren. Wichtig Potschek Codex dipl. Morav. Brün. 1837. Die ältesten Gesetze von Ottokar v. 1229 s. in dem Werke Jura primaevae Moraviae colleg. Benedictini. Rayhrad. Brunn. 1781. Brünner Stadtr. von 1243. 1268 in Senkenberg vision. p. 297. Iglau hatte schon 1248 Statute, in Dobner mon. IV. p. 191. Rößlers oben angef. Werk wird im 2ten Bande d. mährischen Rechte enthalten. Ueber die älteren Gesetze Mährens s. Dobner monument. Bohemiae. tom. IV. p. 205 etc. Dobner über die Gesetze des Fürsten Ulrichs in den Abhandl. der böhm. Gesellschaft. Jahrgang 1786. S. 462. v. Monse über die alten Municipalrechte daselbst. Jahrg. 1787. S. 75. Tschoppe u. Stenzel Urkundenbuch S. 371. Eine Sammlung der mährischen Gewohnheitsrechte ist 1480 von Tobitschau gemacht. s. Elvert in Wagner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1829. I. Bd. S. 56. Ref. mährische Landesordn. von 1628. Das erste mährische Landrecht ist gedruckt Leitomischl, 1538. Olmütz, 1604. Elvert in Wagner Zeitschrift. S. 67. Böhmische Stadtrechte wurden in Mähren unter Rudolph eingeführt; gedruckt in Brünn, 1701. s. noch Luschke das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens. Brünn, 1818. 2 Bde. Mehrere mährische Städte bedienten sich des Magdeburger und Breslauer Rechts. Tschoppe u. Stenzel Urkundenb. S. 568. Fischer Gesch. von Olmütz. S. 112. und Elvert S. 72. Ein Oberhof war in Brünn, dessen Aussprüche 1350 und 1471 gesammelt wurden. Elvert S. 76.

Preußen [13]), Baiern [14]), Hannover [15]), Braunschweig [16]), Königreich

13) Preußen. Rechte einzelner Landestheile. Das Hauptwerk darüber ist v. Kamptz die Provinzial- und statutar. Rechte der preuß. Monarchie. Berlin, 1826—28. 3 Bde.

A) Märkisches Recht. s. v. Kamptz Literatur d. märkischen Rechte in den Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung. Heft 25. Nr. II. v. Kamptz statut. Rechte I. Bd. S. 1—142. Die Statute der märkischen Städte sind unmittelbar oder mittelbar auf das Magdeburgische Recht gegründet. Das erste z. B. ist in Stendal, Prenzlau, Seehausen, Salzwedel geschehen; mit dem Stendalischen Rechte wurden wieder bewidmet Wittstock, Neuruppin, Kyritz. s. v. Kamptz in Beitr. zu dem Mecklenburg. Staats- und Privatrecht II. Bd. S. 190. s. Urk. in Gerken fragm. march. tom. II. nro. 8. III. nro. 4. 5. und noch v. Kamptz Liter. des märk. Rechts S. 194—196. und v. Kamptz in Mathis jurist. Monatschrift XI. Bd. S. 38—90. s. v. Kamptz Jahrbücher. Heft 53. Nr. 1. und v. Kamptz statut. Rechte I. S. 21—56. und Heydemann die Elemente der Joachimischen Constitution S. 47. In der Mark überhaupt galt Sachsenrecht (v. Kamptz Lit. S. 120.). Zur Vergleichung des älteren Rechtszustandes ist wichtig: Landbuch des Churf. und Mark Brandenburg unter Carl IV. 1375 verfertigt, herausg. v. Herzberg. Berl. 1781. Von älteren Gesetzen ist wichtig: Polizeiordn. d. Städte v. 1515. Kammergerichtsordn. v. 1516 (viel für Privatrecht). Joachimische Constitution wegen Erbfälle von 1527 und darüber das Werk v. Heydemann. Landtagsrecesse von 1527. 36. 39. Landesordnung Georgs v. 1594 (nicht als Gesetz gültig). Die märkischen Gesetze, gesammelt in Mylius corp. Constit. Marchicar. 6 Thle. mit 4 Fortsetzungen. Berlin, 1636. Repertorium hiezu 1755. Als Gewohnheitssammlungen u. Commentare dienen: etzliche Statute und Gewohnheiten der Chur u. Mark Brandenburg, gezogen aus Reversen, Ordnungen und Observationen. H. Diestelmaieri cura Scheplitz. Jen. 1608. Lips. 1670. und Scheplitz consuetud. Elector. et March. Brandenb. recogn. et auxit Chr. Pape. Berol. 1744. (und über Scheplitz s. v. Kamptz §. 9.) Hieher gehören noch: Götze die Provinzialrechte der Altmark. 2 Thle. 1836. Scholz Provinzialr. der Churmark. 1834. v. Kunow Provinzialr. der Neumark. Berlin, 1836. s. noch über Märk. Rechte Riedel Magazin des Provinz.- u. statutar. Rechts der Mark Brandenburg. Berlin. 3 Bde.

B) Herzogthum Preußen. (Rechtsgeschichte davon ist als Einleitung, S. 1—64, vor der Ausg. des Culm. Rechts ex ultim. revis. Dort auch in den Beilagen S. 273—85.) v. Kamptz statutar. Rechte I. Thl. S. 143—298. Grundlage ist hier das Culmische Recht und zwar Handveste v. 1233 von Hermann v. Salza, latein. in Hartknoch altes und neues Preußen S. 665. Handveste von 1251 latein. in Bandtke jus Culmens. p. 283. und Schottky Zeitschrift: Vorzeit und Gegenwart. Posen, 1823. I. Bd. Heft 2. Nr. 13., deutsch in Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten S. 208. s. noch Wersebe Gesch. der niederl. Colon. I. Thl. S. 155. II. Thl. S. 674. Schweikhart in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 53. Ergänzungen in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 61. S. 225. s. noch Voigt Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. Marienwerder, 1834. S. 3. Das eigentliche alte Culmische Recht (gesammelt 1394, eine Mischung von sächsischem, Magdeburgischem und Culm. Rechte) ist gedruckt Thorn, 1584; höchst wahrscheinlich gründet sich dies Recht auf die Rechtssprüche des Schöffenstuhls zu Culm, ferner auf Breslauerrecht, und in so fern mittelbar auf Magdeburgisches. s. Gaupp das alte Magdeburg. Recht S. 123. s. darüber Schweikhart S. 20. und Gaupp schles. Landrecht S. 9. Note. S. 240—255. Voigt S. 16. Vorzüglich Lemann das alte Culmische Recht. Berlin, 1838. Auch die Statute der einzelnen preuß. Städte gründen sich auf Culmisches Recht, s. Erl. Preußen, I. Bd. S. 205. II. S. 456. III. S. 464; z. B. Königsberger Statute von 1394, verm. 1420. s. Sahmeio de stat. civit. Regiom. Reg. 1741. und Danzig Willkür von 1388, von 1597, neu revid. 1761. Linde de origin. libris jur. et stat. Gedaneus Dantisc. 1680. Elbing hatte Lübisches Recht, s. Hartknoch altes u. neues Preußen. P. II. cap. 7. p. 562. s. überh. von den Rechten der Städte im Herzogthum Preußen v. Kamptz statutar. Rechte

Stuttgart, 1835—39. Safaryk slavische Alterthümer. Prag, 1836. A. Kucharski älteste Denkmäler der slovenischen Rechte. Warschau, 1839. Von alten böhm. Landr. s. Cosmas († 1125) in Chronic. Lib. II. p. 26; nach der Ausg. von Pelzel script. rer. Bohem. tom. I. und von den Gesetzen v. Przemisl (merkw. Coder im Wenzelkloster zu Prag). Dobner in historisch crit. Anmerk. auf das Jahr 676 S. 79. Die Gesetzgebung von 1197—1228 in Habrich Jura primaevae Moraviae collegerunt et notis illustr. Benedictini. Brun. 1781. s. noch Voigt Geist der böhm. Gesetze S. 68—79. Mehrere böhmische Städte richteten sich nach d. Magdeburger Recht. Voigt Geist a. O. S. 107. Rößler S. XXX. Von böhm. Rechten des Mittelalters s. Gaupp in dem Ergänzungsbogen zu Streit schles. Provinzialblätter, November 1827. Stück 11. S. 332—346. Merkwürdig ist die majestas Carolina (von Carl IV.) 1348, die jedoch von den Ständen nicht angenommen wurde. s. Pelzel Leben Carls IV. I. Thl. S. 311. Voigt S. 139—163. Es sind noch unbenutzte böhm. Landrechte aus d. 13. Jahrh. vorhanden und Commentar dazu von Duba (unter Carl IV.), auch eine Gerichtsordn. aus d. 14. Jahrhundert. s. Gaupp a. O. S. 338—41. Landesordnung von Ferdinand I. ist schon gesammelt 1492 und 1500, in der jetzigen Form 1530, 1534, 1538, 1564, 1565 wieder aufgelegt, wurde (übersetzt von Sturba) deutsch 1604 (Frankf. u. Leipzig, 1617) herausgegeben als erneuerte Landesordn. von 1627; schon 1341 begannen die Vorarbeiten zur Sammlung. Voigt S. 182. und Deklaration und Novellen hiezu 1640. Böhmische Stadtrechte. Hier sind besonders die Statutarrechte v. Prag (aus d. 14. Jahrh.) wichtig; abgedr. in Rößler deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren. Prag, 1845. Das älteste Stadtrecht von Prag ist von 1287. Rößler I. S. 1 fgd. Im 16. Jahrhundert wurden die Stadtrechte revidirt und bekannt gemacht (Rößler S. XXIII.). Die gedruckte Ausgabe der revid. böhm. Stadtrechte ist: Böhm. Stadtr. in Prag und andern Städten. Leipz. 1607. Die Sammlung erfolgte böhmisch 1536, revidirt 1579. Voigt S. 185 vollst. deutsche Stadtrechte in Böhmen. Wien, 1721. Weingarten Auszug der vermehrten Landesordn. mit Anh. Prag, 1686. Ejusd. fascic. divers. jur. tom. IV. Norimb. 1690; ejusd. codex Ferd. Leop. Joseph. pro regno Bohem. etc. Prag. 1720. Zur Rechtsgeschichte: Voigt über den Geist der böhmischen Gesetze in verschiedenen Zeitaltern. Dresden, 1788. Zur Literatur: Fr. de Serponte et Bregaziis prompt. jur. bohem. Prag. 1678. Grana veter. et nov. leg. oder alphab. Ausz. Prag, 1690. Feigel inst. jur. bohem. Prag. 1765. Gross instit. Prag. 1764. Stöhr Handbuch der älteren bürgerl. Gesetze für Böhmen. Prag, 1788. Keffenbrink med. ad jus stat. Prag. spec. I. II. Francof. 1760. s. noch v. Kamptz stat. Rechte der preuß. Monarchie I. Thl. S. 516. Angekündigt ist eine böhmische Rechtsg. von Dr. Glückselig aus Prag.

E) Mähren. Wichtig Potschek Codex dipl. Morav. Brün. 1837. Die ältesten Gesetze von Ottokar v. 1229 s. in dem Werke Jura primaevae Moraviae colleg. Benedictini. Rayhrad. Brunn. 1781. Brünner Stadtr. von 1243. 1268 in Senkenberg vision. p. 297. Iglau hatte schon 1248 Statute, in Dobner mon. IV. p. 191. Rößlers oben angef. Werk wird im 2ten Bande d. mährischen Rechte enthalten. Ueber die älteren Gesetze Mährens s. Dobner monument. Bohemiae. tom. IV. p. 205 etc. Dobner über die Gesetze des Fürsten Ulrichs in den Abhandl. der böhm. Gesellschaft. Jahrgang 1786. S. 462. v. Monse über die alten Municipalrechte daselbst. Jahrg. 1787. S. 75. Tschoppe u. Stenzel Urkundenbuch S. 371. Eine Sammlung der mährischen Gewohnheitsrechte ist 1480 von Tobitschau gemacht. s. Elvert in Wagner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1829. I. Bd. S. 56. Ref. mährische Landesordn. von 1628. Das erste mährische Landrecht ist gedruckt Leitomischl, 1538. Olmütz, 1604. Elvert in Wagner Zeitschrift. S. 67. Böhmische Stadtrechte wurden in Mähren unter Rudolph eingeführt; gedruckt in Brünn, 1701. s. noch Luschke das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens. Brünn, 1818. 2 Bde. Mehrere mährische Städte bedienten sich des Magdeburger und Breslauer Rechts. Tschoppe u. Stenzel Urkundenb. S. 568. Fischer Gesch. von Olmütz. S. 112. und Elvert S. 72. Ein Oberhof war in Brünn, dessen Aussprüche 1350 und 1471 gesammelt wurden. Elvert S. 76.

Preußen [13]), Baiern [14]), Hannover [15]), Braunschweig [16]), Königreich

13) Preußen. Rechte einzelner Landestheile. Das Hauptwerk darüber ist v. Kamptz die Provinzial- und statutar. Rechte der preuß. Monarchie. Berlin, 1826—28. 3 Bde.

A) Märkisches Recht. s. v. Kamptz Literatur d. märkischen Rechte in den Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung. Heft 25. Nr. II. v. Kamptz statut. Rechte I. Bd. S. 1—142. Die Statute der märkischen Städte sind unmittelbar oder mittelbar auf das Magdeburgische Recht gegründet. Das erste z. B. ist in Stendal, Prenzlau, Seehausen, Salzwedel geschehen; mit dem Stendalischen Rechte wurden wieder bewidmet Wittstock, Neuruppin, Kyritz. s. v. Kamptz in Beitr. zu dem Mecklenburg. Staats- und Privatrecht II. Bd. S. 180. s. Urk. in Gerken fragm. march. tom. II. nro. 8. III. nro. 4. 5. und noch v. Kamptz Liter. des märk. Rechts S. 194—196. und v. Kamptz in Mathis jurist. Monatschrift XI. Bd. S. 38—90. s. v. Kamptz Jahrbücher. Heft 53. Nr. 1. und v. Kamptz statut. Rechte I. S. 21—56. und Heydemann die Elemente der Joachimischen Constitution S. 47. In der Mark überhaupt galt Sachsenrecht (v. Kamptz Lit. S. 120.). Zur Vergleichung des älteren Rechtszustandes ist wichtig: Landbuch des Churf. und Mark Brandenburg unter Carl IV. 1375 verfertigt, herausg. v. Herzberg. Berl. 1781. Von älteren Gesetzen ist wichtig: Polizeiordn. d. Städte v. 1515. Kammergerichtsordn. v. 1516 (viel für Privatrecht). Joachimische Constitution wegen Erbfälle von 1527 und darüber das Werk v. Heydemann. Landtagsrecesse von 1527. 36. 39. Landesordnung Georgs v. 1594 (nicht als Gesetz gültig). Die märkischen Gesetze, gesammelt in Mylius corp. Constit. Marchicar. 6 Thle. mit 4 Fortsetzungen. Berlin, 1636. Repertorium hiezu 1755. Als Gewohnheitssammlungen u. Commentare dienen: etzliche Statute und Gewohnheiten der Chur u. Mark Brandenburg, gezogen aus Reversen, Ordnungen und Observationen. H. Diestelmaieri cura Scheplitz. Jen. 1608. Lips. 1670. und Scheplitz consuetud. Elector. et March. Brandenb. recogn. et auxit Chr. Pape. Berol. 1744. (und über Scheplitz s. v. Kamptz §. 9.) Hieher gehören noch: Götze die Provinzialrechte der Altmark. 2 Thle. 1836. Scholz Provinzialr. der Churmark. 1834. v. Kunow Provinzialr. der Neumark. Berlin, 1836. s. noch über Märk. Rechte Riedel Magazin des Provinz.- u. statutar. Rechts der Mark Brandenburg. Berlin. 3 Bde.

B) Herzogthum Preußen. (Rechtsgeschichte davon ist als Einleitung, S. 1—64, vor der Ausg. des Culm. Rechts ex ultim. revis. Dort auch in den Beilagen S. 273—85.) v. Kamptz statutar. Rechte I. Thl. S. 143—298. Grundlage ist hier das Culmische Recht und zwar Handveste v. 1233 von Hermann v. Salza, latein. in Hartknoch altes und neues Preußen S. 665. Handveste von 1251 latein. in Bandtke jus Culmens. p. 283. und Schottky Zeitschrift: Vorzeit und Gegenwart. Posen, 1823. I. Bd. Heft 2. Nr. 13., deutsch in Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten S. 208. s. noch Wersebe Gesch. der niederl. Colon. I. Thl. S. 155. II. Thl. S. 674. Schweikhart in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 53. Ergänzungen in v. Kamptz Jahrbüchern. Heft 61. S. 225. s. noch Voigt Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. Marienwerder, 1834. S. 3. Das eigentliche alte Culmische Recht (gesammelt 1394, eine Mischung von sächsischem, Magdeburgischem und Culm. Rechte) ist gedruckt Thorn, 1584; höchst wahrscheinlich gründet sich dies Recht auf die Rechtssprüche des Schöffenstuhls zu Culm, ferner auf Breslauerrecht, und in so fern mittelbar auf Magdeburgisches. s. Gaupp das alte Magdeburg. Recht S. 123. s. darüber Schweikhart S. 20. und Gaupp schles. Landrecht S. 9. Note. S. 240—255. Voigt S. 16. Vorzüglich Lemann das alte Culmische Recht. Berlin, 1838. Auch die Statute der einzelnen preuß. Städte gründen sich auf Culmisches Recht, s. Erl. Preußen, I. Bd. S. 205. II. S. 456. III. S. 464; z. B. Königsberger Statute von 1394, verm. 1420. s. Sahmeio de stat. civit. Regiom. Reg. 1741. und Danzig Willkür von 1388, von 1597, neu revid. 1761. Linde de origin. libris jur. et stat. Gedaneus Dantisc. 1680. Elbing hatte Lübisches Recht, s. Hartknoch altes u. neues Preußen. P. II. cap. 7. p. 562. s. überh. von den Rechten der Städte im Herzogthum Preußen v. Kamptz statutar. Rechte

I. S. 177. 259—277. u. v. Kamptz Jahrbücher. Bd. XI. S. 109. Schweikhart a. O. S. 24—32. Im Jahr 1534 begann die Reformation des Culmischen Rechts, Schweikhart S. 40; 1549 wurde der Entwurf vorgelegt; wichtig hiezu ist die Heilsbergische Revision von 1555 und die von 1566, gedruckt 1711 in Braunsberg; davon verschieden ist die Neumarkter Revision, Bandtke jus Culmense cum appendic. Varsav. 1814. Schweikhart S. 43 und das Danziger Culm. Recht. Schweikhart S. 45—54. Wegen Nichtvereinigung des Adels und der Städte entstand 1599 das jus terrestre nobil. Pruss. Thorn, 1599. 1622; Danzig, 1728—36. s. über die Gültigkeit Klein Annalen XXII. Bd. S. 297. XXXIII. Nr. 1. s. v. Kamptz statutar. Rechte I. S. 248 und das jus Culm. ex ultima revis. 1711. Danzig, 1765 u. 1767 und Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620. Schweikhart S. 55. Neu revid. Landrecht. Königsb. 1685, und verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen, 1721. Von Landesordnungen von Preußen s. Landesordnung von 1309 in der Samml. preuß. Urk. von 1526. II. Thl. S. 113. Königsb. 1529. Satzung und Landesordnung von 1577 und Landesordn. von 1640. Sahme Einleit. zur preuß. Rechtsgelehrsamk. Königsb. 1741. Corpus constit. Prutenic. (v. Grube). Königsb. 1721. 3 Thle., und Abweichungen vom preuß. Landr. sind gesammelt im ostpreuß. Provinzialr. Berlin, 1801. Lemann Handb. des ostpreuß. Provinzialrechts. Insterburg, 1821. Lemann Einleit. in die Provinzialrechte v. Westpreußen. Marienwerder, 1830.

C) Provinz Sachsen. s. v. Kamptz statutar. Rechte I. Thl. S. 299—486. 1) Magdeburger Provinzialrecht, viel in Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises. Halle, 1755. — Magdeb. Kirchen-, Polizei- und Proceßordn. von 1652. 1673. Augusti Administratoris Magdeburg. Ordnungen. Leipz. 1673. Brandenburg. im Herzogthum Magdeburg verkündete Polizeiordnung von 1688. Mylius corp. const. Magdeb. Magdeb. 1714. — Recht der Stadt Magdeburg s. oben §. 11. Note 22. Dazu v. Kamptz stat. Rechte I. S. 309—16. Magdeburg. Willkür 1568; reform. Willkür und Statuten von 1625. 1663; rev. Willkür, oder Stadtrecht von 1712. (Diez Archiv Magdeburg. Rechte S. 64); von Rechten anderer Städte s. v. Kamptz S. 319. s. noch überhaupt über Magdeb. neueres Recht v. Kamptz Jahrb. Heft 43. S. 50. v. Klevitz Provinzialr. des Herzogth. Magdeb. 1837. 2 Bde. 2) Fürstenthum Halberstadt. Lenze Provinzialr. des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, herausgeg. von Strombek. Leipzig, 1827; in v. Kamptz statutar. Rechte S. 347 einzelne Verordnungen. — Von den Rechten der Städte, z. B. Halberstadt, wo Goslarisches Recht galt, s. oben §. 11; s. v. Kamptz S. 368; vom Rechte von Aschersleben s. v. Kamptz S. 379. 3) Herzogthum Sachsen. v. Kamptz stat. Rechte I. S. 395 2c. Interessant sind hier besonders die Rechte einzelner Städte, z. B. d. Wittenberg. Stadtr. v. 1424 u. Willkür v. 1504. s. v. Kamptz S. 405; von thüringischen Städten s. Naumburg. Gerichtsordnung von 1461, Merseburg. von 1506. v. Kamptz S. 437; von Mühlhausen, das alte Rechtsb., herausgeg. von Förstmann. Nordhausen, 1843 und die Statuten von Nordhausen, herausgeg. von Förstmann 1843, Erfurt. s. oben §. 11. — Das alte Fürstenr. von 1234. 1289, Willkür von 1306. v. Kamptz S. 471 und Heinemann die statutar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt, 1822. Pinder Provinzialr. der vormal. sächsischen Landestheile. 2 Thle. 1836.

D) Lausitz. v. Kamptz statutar. Rechte III. S. 609 2c. Gesch. in oberlausitzischen Beitr. zur Gelehrsamkeit. Stück I. S. 3 und 33. Stück IV. S. 49. Stück IX. S. 129. Stück XI. S. 161. Meißner Literatur des oberlaus. Rechts. Zittau, 1800. Weinart Rechte und Gewohnh. der beiden Markgrafenth. Lausitz. Leipzig, 1793. 2 Thle. Noch gehört hieher ein großer Theil des Rechts von Sachsen, unter welchem die Lausitz stand. — s. noch Corp. jur. provinc. March. Lusatiae super Badissin. 1715. Cont. 1770. — Landesordn. von 1551. Von Rechten der Städte ist wichtig das von Görlitz (gegründet auf Magdeburg. R.), s. v. Kamptz III. S. 614.

E) Pommern. v. Kamptz Jahrbücher. Heft 56. S. 199 und v. Kamptz statut. Rechte II. S. 1—247. In den Städten gilt theils Lübisches Recht, z. B. Anklam, Camin. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 275. Balthasar hist. Abhandl. von d. in pommerischen Städten geltenden R. Greifsw. 1777. v. Kamptz statut. R. II. S. 34. Andere Städte, z. B. Stettin, Pölitz, Gartz haben Mag-

deburg. Rechte. s. Brüggemann ausführl. Beschreib. des gegenwärtigen Zustandes des H. Pommern I. Thl. 6. Hauptst. S. 77. Eine eigene Ausbildung erhielt Stettinisches R. s. Sibrand kurze Nachrichten aus beglaubigten Urkunden v. Stettiner Rechte. Stettin, 1713. Auch das Schwerinische Recht hat Ansehen auf dem Lande. Balthasar a. O. §. 24. Homeyer hist. jur. pomeran. p. 30; auch Culm. Recht galt in einigen Städten, z. B. Lauenburg, Bütow; s. Balthasar histor. Abhandl. S. 17. Statute von Rügenwalde s. in Schott Samml. I. Thl. Nr. 2; von Gützkow in Schott a. O. Nr. 7; von Anklam s. v. Kamptz II. S. 52; von den Rechten in Neupommern (ehemals Schwedisch-Pommern) s. v. Kamptz II. S. 64. Für das Fürstenthum Rügen (v. Kamptz II. S. 84) gilt der (von M. v. Normann 1529) gesammelte Wendisch-Rügianische Landbrauch. Stralsund, 1777, herausgeg. von Gadebusch, auch abgedruckt in Dreyer mon. anecd. ant. I. p. 209. Die erste Sammlung ging schon 1496 von Waldemar aus; s. noch Helwig orat. de cod. jur. prov. Vandal. rug. Gryphsw. 1724. Sammlung von Gesetzen in Balthasars Apparat. dipl. historic., oder Verzeichniß aller pommer. Landesges. Constitut. Greifsw. 1730. Quikmann Ordn. oder Samml. der pommer. Verordn. 1750 in Dähnert Samml. gemeiner und besond. pommer. Landesurk. und Gesetze. Stralf. 1765. 3 Thle. v. Dreger codex pom. et vic. terrar. Stettin. 1748, mit Anhang. Berlin, 1795. Oelrichs Verzeichniß der v. Dregerischen Sammlung. Stettin, 1795. s. vom pommer. Recht Schwarz Einleit. in die pommer. und Rigian. Justizhistorie. Greifswalde, 1735, und die oben angeführte Schrift v. Balthasar in Pistor amoenitat. jur. P. IV. p. 935. Hymen in den Beiträgen zur jurist. Literat. III. Thl. S. 343. Homeyer hist. jur. pom. cap. Berol. 1821. Von Hinterpommern s. v. Kamptz II. S. 90. Provinzialr. des Herzogth. Alt-, Vor- und Hinterpommern. Stettin, 1837. Provinzialr. des Herzogth. Neuvorpommern und des Fürstenth. Rügen. 6 Thle. 1837.

F) Schlesien. s. Literatur des schles. R. in v. Kamptz Jahrbüchern I. Bd. S. 291. II. Bd. S. 203. Ludewig Zusätze im Heft XX. S. 335. Schubert de legib. Siles. Lips. 1720. Schroer de Sternfels hist. jur. Siles. Lips. 1736. Friedensberg Abhandl. von den in Schlesien üblichen Rechten. Breslau, 1738. II. Thl. Jachmann Beitr. zur jurist. Literatur in Schlesien. Breslau, 1787. Vater Privatentw. eines Repert. der schles. Verfassung. Breslau, 1798. s. v. Kamptz statutarische Rechte I. S. 487. Es galt dort sächs. Recht. s. über den sogenannten vermehrten Sachsenspiegel oben §. 10. Das wahre für Schlesien (obwohl nicht verkündete) schles. Landrecht ist noch ungedruckt. s. oben §. 10 und Gaupp das schles. Landrecht. Leipzig, 1828. Kretschmer de jur. Siles. Saxon. Hal. 1704. in Stryk diss. Halens. II vol. nro. 8. Meister über Aufnahme und fortdauernde Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau, 1808. Vater über die heutige Grenze der behaupteten Gültigkeit des Sachsenrechts. Breslau, 1818. Wegen der ehemaligen Verbindung werden noch wichtig polnisches Recht, z. B. für Glogau. s. v. Kamptz Jahrbücher I. Bd. S. 317. v. Kamptz I. S. 518 und böhmisches, z. B. in der Grafschaft Glatz, s. darüber v. Kamptz a. O. S. 319. v. Kamptz I. S. 515. Nachrichten und Sammlungen von den schlesischen Rechten s. in Böhme diplom. Beitr. zur Untersuchung der schles. Rechte und Geschichte. I—IV. Thl. Breslau, 1771. Ehrhard neue diplomat. Beitr. Breslau, 1773. Sammlung aller im Herzogth. Schlesien und Glatz publicirten Ordnungen I — XIX. Bd. Bresl. 1742 — 90. Neue Samml. der Ordn. Breslau, 1792—1804. 7 Bde. und (Suarez) Samml. alter und neuer schles. Provinzialgesetze. Breslau, 1771 — 73. 2 Thle. J. a Weingarten fascic. divers. jur. Nürnb. 1690. Friedenberg tract. de general. et part. Siles. jur. Bresl. 1738. II vol. Von den schlesischen Städten sind mit Magdeburg. Recht bewidmet: Goldberg, 1211; Neumarkt, 1235; Breslau, 1261. 1295; Brieg, 1327. Schweidnitz (diplomat. Beitr. a. O. I. Thl. S. 1. 20.) s. überhaupt Gaupp das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau, 1826. v. Kamptz statutar. Rechte I. S 513. v. Kamptz Jahrbücher Heft 53. S. 24. Gaupp schles. Landr. S. 215—76; vom R. v. Schweidnitz, merkw. v. Kamptz I. S. 562. Gaupp S. 215. Am meisten scheint das Bresl. Recht auf andere schles. Städte sich verbreitet zu haben. Von einem Stadtrecht von Löwenberg (aus d. 13. Jahrh.) gibt gute Nachricht Homeyer in d. Uebers.

von Rosenvinge Grundr. der dän. Rechtsgesch. S. 97; auch mit flämischem Rechte sollen einige schles. Städte, z. B. Neisse, Ottmachau, bewidmet gewesen sein. Gaupp a. O. S. 46. s. oben §. 11. Not. 22 und die Urkundensamml. v. Tschoppe u. Stenzel. Hamb. 1832 und Stenzel script. rerum Silesiae. vol. I. Bresl. 1835. Ueber deutsches u. flämisches Recht in Schlesien s. Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht III. Bd. S. 41 ꝛc. Eigene Statute haben Breslau von 1577, verm. 1588. 1591, revid. 1710. s. Statutarr. der Stadt Breslau mit den Abweichungen vom allgem. Landr. Brieg, 1794. v. Kamptz statut. Rechte I. S. 527 — 37; von Leobschütz Willkür in Böhme diplomat. Beitr. II. Thl. S. 4. Brieg, Statut von 1551, auch in Köllner Wolagiographia p. 117. Schweidnitz. Statuten in Weingarten fascic. L. II. p. 295; von Landshut. Statuten s. Klein Annalen III. Thl. S. 238. Von den noch ungedruckten Statuten anderer schles. Städte s. Auszüge in diplomat. Beiträgen VI. Thl. S. 57 — 62 und das unten angeführte Werk von Wenzel. An vielen Orten gelten zwar keine geschriebenen Statute, aber doch von Privatpersonen gesammelte Gewohnheitsrechte, z. B. in Wenzel II. Thl. von S. 314 an. Für einzelne schles. Territorien (v. Kamptz statut. R. I. S. 557.) gelten besondere Landesordnungen. Landesordn. für Oppeln u. Ratibor 1562 in Weingarten II. p. 288. Landesordn. für Troppau von 1673 in Weingarten p. 342. Landesordn. für Teschen von 1573 in Weingarten p. 334. Saganisches Landr. von 1614 – 1651 in Weingarten p. 415. Oelnsische Landesordn. von 1517. 1617 in Weingarten p. 154. Eine gute Sammlung der verschiedenen schlesischen Provinzialrechte s. in der Schrift: Beitr. zur Kenntniß d. schles. Provinzialrechts. Breslau, 1830 und vorzüglich Wenzel die jetzt bestehenden Provinzialrechte des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. Breslau, 1830. 2 Thle. und Koch und Baumeister schlesisches Archiv für prakt. Rechtsw. Breslau, 1838.

G) Westphälische Provinzen und Grafschaft Mark. v. Kamptz statut. Rechte II. von S. 248 an, und gut Seibertz die Statutar- und Gewohnheitsr. des Herzogth. Westphalen. Arnsberg, 1839. Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen. Arnsberg, 1843. 3 Thle. Die Statuten der Städte gründen sich a) auf die Rechte von Soest (oben §. 11. Not. 13.), z. B. Minden, Lippstadt, Attendorn, Wartenberg, Corbach. s. Westphalen mon. IV. praef. p. 130. Terlinden im neuen westphäl. Magazin I. Bd. S. 331. Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen S. 19—55. Auf Lippstädterrecht (Pufendorf obs. III. Anhang p. 406 und spätere Statute in Runde Beitr. II. S. 397) gründet sich das Recht der Stadt Büren (s. in Wigand Archiv III. Bd. S. 29; ferner das Recht der Stadt Rheda in Wigand Archiv VI. Bd. S. 259); b) auf das Recht von Rüthen (oben §. 11.) z. B. Werl. Seibertz die Statutarrechte S. 212 und Neues Archiv für preuß. Recht IV. S. 576; c) auf Dortmunder Recht, z. B. Corvei und Hörter. Dortmunder Stat. von 1379, abgedr. in Dreyer Nebenstunden Nr. V., ältere aber in Wigand Geschichte von Corvei und Hörter. Hörter, 1819. Urkundenb. II. Thl. S. 209. Besonders Thiersch in der Zeitschrift für vaterländ. Geschichte u. Alterthümer III. S. 292. s. noch Neues Archiv für preuß. R. X. S. 404. Von den Statuten von Hörter s. Wigand Archiv für die Gesch. Westphalens I. 3. Heft. S. 35 und Band III. Heft 3. S. 14. Medebach gegründet auf Recht von Soest, nach Privileg. von 1124. v. Kamptz statut. R. II. S. 691. Privil. von 1165, daselbst, und (obwohl nicht vollständig) in Kindlinger Münster. Beitr. III. Thl. Nr. 5 — 19; über d. Stadtr. aus d. 14. Jahrh. s. Seibertz Landes- u. Rechtsgesch. III. S. 380. v. Kamptz statut. R. II. S. 693. s. noch über Recht von Medebach Seibertz S. 238 und Neues Archiv für preuß. R. VI. S. 373. Bocholt hat gesammelte Statute von 1481, einige Artikel in v. Kamptz Jahrbücher II. S. 612. s. noch Statuten aus dem 15. Jahrh. in Wigand Archiv III. Bd. 1. Heft. S. 1 und Bd. III. Heft 1. S. 1. Cocsfeld 1197 ebendas. S. 104. Coesfeld hat gesammeltes Stadtrecht (Hdschr.) aus 43 Titeln; die Sammlung beginnt mit 1344. Das letzte Statut in der Sammlung, die ich besitze, ist von 1535. s. v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 62, von der Stadt Brilon s. Seibertz a. O. S. 218 und Neues Archiv für preuß. R. V. S. 535. Mehrere Städte sind gegründet auf Münsterisches Recht, wo das Privilegium Ottonianum galt. s. Niesert Münster.

Urkundenbuch aus vaterländischen Archiven. Münster, 1823. I. Bd. S. 472. 498. Stat. von Bochum. Polizeiordn. Auszüge im neuen westphäl. Magazin 1790. 7. Heft. S. 194. Das Bochumer Land- und Stoppelrecht, ebendas. 7. Heft. S. 205. s. noch Bochumer Gerichtsordn. von Johann II. in v. Kamptz statut. Rechte II. S. 311. Warberg hat Burspräche aus dem 15. Jahrh. s. neues westphäl. Magazin 7. Heft. S. 265. s. v. Kamptz statutar. R. II. S. 612. Münster hatte schon Stat. 1326, die geltenden in der Polizeiordn. von 1740. Die Münsterischen Stat. von 1326 sind zu ersehen aus dem Privilegium Ottonianum für Bielefeld, abgedruckt in v. Kamptz II. S. 501. Rechte des Bisthums Münster. v. Kamptz stat. Rechte II. S. 491. Münster. Landesprivileg. von 1309 in Kindlinger Münster. Beitr. II. Thl. Urk. S. 303. Gemeine Münster. Landesordn., publicirt 1517. Münster, 1671. Landurtheile von Sandwell, s. in Wigand Archiv VI. S. 339. Arensberg hat Stat. von 1608. Morgensprache von 1608 (gegründet auf Lippisches R.). v. Kamptz stat. R. II. S. 687. Seibertz die statutar. R. S. 74. 266. s. noch Provinzialr. des Fürstenth. Münster, herausgeg. von Strombek. Leipzig, 1829. Paderborn. Polizeiordn. von 1655 und Paderborn. Landesordn. IV. Thl. Paderborn, 1585—88; vom Paderborn. R. überhaupt: v. Kamptz statutar. R. I. S. 529; von der Stadt Paderborn: Gehrken in Wigand Archiv II. Heft 1. Nr. 3. v. Kamptz II. S. 535. Wigand Provinzialr. der Fürstenthümer Paderborn und Corvei. Leipzig, 1832. 3 Theile. Einzelne Gebiete haben eigene Landr., merkwürdig unter diesen das Delbrücker Landrecht. s. über Geschichte des Landes Wigand Archiv IV. S. 430. Wigand Provinzialr. von Paderborn II. S. 395. s. Bessen Gesch. von Paderborn II. Thl. S. 145, noch Urk. von 1415 in Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 545, und abgedruckt das Delbrücker Landr. in v. Kamptz Jahrbücher Heft 57. S. 62, vorzüglich in Wigand Archiv für Gesch. Westphalens Bd. V. Heft 3. S. 221. Vom Ravensberger Rechte s. Meinders de judiciis centenariis p. 283 und Hymen Beitr. zur Literatur V. S. 405. v. Kamptz statutar. R. II. S. 373. Das Recht der sieben freien Hagen in Ravensberg in Wigand Archiv V. S. 385. s. noch Wigand Provinzialrecht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. Leipz. 1834. Von Städten sind wichtig: Bielefeld, das Münsterisches Recht hat. Urkunden von 1287. v. Kamptz II. S. 384. Bielefelder Stat. von 1578 in Walch Beitr. III. S. 97. Herford besitzt ein altes Schöffenbuch (v. Kamptz S. 387) und das Herforder Stadtrecht (mit Sachsenspiegel) abgedruckt in Wigand Archiv II. Bd. 1. Heft. S. 7. — Vom Fürstenthum Minden s. v. Kamptz II. S. 399. Culemann Sammlung Mindenischer Landesverordn. Minden, 1748. Von der Stadt Minden: Stat. von 1336, rev. Stat. von 1613; überh. Crusius jus statutar. reipubl. Mindens. Mind. 1674. Wigand Provinzialr. des Fürstenthums Minden. Leipzig, 1834. Grafschaft Tecklenburg: s. v. Kamptz statut. R. II. S. 415. Tecklenburg. Landgerichtsordn. von 1613. Provinzialr. der Grafschaft Tecklenburg von Strombek. Leipzig, 1830, als 2ter Theil der Provinzialr. von Westphalen von Schlüter. Von Recklinghausen: Provinzialr. von Schlüter in Strombek Sammlung der Provinzialr. III. Thl. und Ewelt in v. Kamptz Jahrbücher Heft 59. s. noch über westphäl. R. Seibertz im neuen Archiv für preuß. R. V. S. 303. Von Geldern: Gelrische Land en Stadtrechten mit Overquartier van Ruremond. Ruremond, 1620. 1665, neu Venlo, 1740. Schrassert Codex Gelro Zutphanic. oste Handboek verraltende het summeer van veele jacken de Politie ende justitie in Gelre etc. Hardervyk. 1740; der 2te Theil enthält viele Dokumente. s. v. Kamptz II. S. 431—491. Von Corvei: v. Kamptz statut. Rechte II. S. 546 und Wigand in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 58. Nr. 1. Wigand Provinzialr. von Paderborn und Corvei. Leipzig, 1832. 3 Bde. Von der Stadt Corvei s. oben und Wigand Archiv I. Bd. Heft 3. S. 35—48. Heft 1. S. 96 und Heft 2. S. 34. Vom Stift Essen: v. Kamptz stat. R. II. S. 561; die Stadt Essen hat Stat. von 1668 in v. Kamptz II. S. 564, s. noch merkw. Stat. über Gütergemeinschaft der Ehegatten in v. Kamptz Jahrb. Heft 37. S. 100. Vom Stift Werden ist eine Landesordn. von 1734 merkw. in v. Kamptz Jahrb Heft 58. S. 243 und v. Kamptz statut. R. II. S. 576. Die Grafschaft Wittgenstein hat eine Polizeiordnung von 1569 und 1573. Gerichtsordn. von 1569 (in v. Kamptz stat. R. II. S. 585) und ein Landrecht

aus dem 16. Jahrh. v. Kamptz S. 594. In der Herrschaft Werth soll das Eulenburgische Landrecht von 1318 gegolten haben. v. Kamptz II. S. 618. Ein merkwürdiges Landrecht (Gewohnheitssammlung mit alten Gebräuchen) hat die Grafschaft Rietberg, abgedruckt in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 58. S. 183. s. noch statut. R. II. S. 630 und vorzüglich in Wigand Archiv V. Bd. S. 132 ꝛc. Wigand Provinzialr. des Fürstenthums Minden. Leipzig, 1834. I. S. 111. 403. II. S. 28. Reckenbergisches Landrecht in Wigand Archiv V. S. 409. In der Grafschaft Limburg gilt eine ausführl. Verordnung vom 31. Mai 1786 über ehel. Gütergemeinschaft. v. Kamptz statut. R. II. S. 644. In dem Herzogthum Westphalen unter Cöln. Hoheit mehrere von Cöln ausgegangene Verordnungen; vorzüglich die Churcöln. verbesserte Polizeiordnung für das Herzogthum Westphalen vom 20. Sept. 1723. v. Kamptz statutar. R. II. S. 672—77. Köster Repertorium über die von alten Zeiten bis 1812 für das Herzogthum Westphalen erlassenen Gesetze. Arnsberg, 1813. Vom Rechte der Grafschaft Mark insbesondere: v. Kamptz statutar. R. II. S. 279 und Scotti Sammlung der Gesetze und Verordn., welche in Cleve und in der Grafschaft Mark von 1418 an ergingen. Düsseldorf, 1826. 5 Theile; — eine Amtsordnung von 1431 (in Scotti V. S. 2955) ist hier wichtig. Statute von märkischen Städten s. in Steinen westphäl. Gesch., z. B. v. Iserlohn I. Bd. S. 1015, v. Schwerte I. S. 1507, v. Unna II. S. 1081, v. Brekerfeld III. S. 1271, v. Schwelm III. Thl. S. 1353, v. Hamm IV. Thl. S. 636. 649. Auszüge aus geltenden Statuten der märkischen Städte in Terlinden Entwurf der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter S. 40—49. Zur Kenntniß westphälischer Rechte überhaupt sind wichtig Kindlinger Münster. Beitr. zur Gesch. Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. III. Thl. Münster, 1787—94 und Klöntrupp alphabet. Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten von Osnabrück, mit Rücksicht auf die benachbarten Provinzen III. Bd. Osnabrück, 1799; viel in den westphäl. Zeitschriften, z. B. Weddigen westphäl. Magazin. Lemgo, 1785—88. 4 Bde.; neuestes Magazin III. 1789—92. Mallinkrodt neuestes Magazin. Dortmund, 1816. Seibertz westphäl. Beiträge. Darmstadt, 1819—23. II. Bd.; vorzüglich Wigand Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens. Hamm, 1825—35. 8 Bde. s. noch über westphäl. Provinzialrecht Seibertz in v. Kamptz Jahrb. Heft 61. S. 235; auch viel in dem unten anzuführenden Archiv von Ulrich und Sommer.

H) Rheinische Länder (auf fränk. Recht gebaut). s. v. Kamptz statut. Rechte III. Thl. Maurenbrecher die rheinpreuß. Landrechte. Bonn, 1830. 1831. Zur Kenntniß der verschiedenen Landestheile und welches Recht dort galt, s. v. d. Nahmer Entw. der rheinischen Territorial- und Verfassungsverhältnisse. Frankfurt, 1832. v. d. Nahmer Handbuch des rhein. Partikularrechts. Frankf. 1831. 2 Bde. 1) Herzogthum Cleve. Teschenmacher annales Cliviae Jul. Mont. Westphal. cum cod. dipl. cura Dithmar. Frcf. 1721. Scotti Samml. der Gesetze und Verordnungen, welche in d. ehemal. Herzogth. Jülich, Cleve, Berg von 1475 an galten. Düsseldorf, 1821 — 22. 4 Thle. Ein von manchen Autoren, z. B. auch Selchow, behauptetes allgem. Clevisches Landrecht gibt es nicht. s. v. Kamptz III. S. 7; desto reichhaltiger ist das Recht der Städte. Das Recht von Zütphen, wo ein Oberhof bestand, scheint den größten Einfluß auf dies Recht gehabt zu haben. Cleve hat Stadtprivileg. von 1348. 1360. 1368. Es gibt ein sehr vollständiges (aus 277 Titeln) Stadtrecht (Hdschr.) mit sehr alten Rechten, obwohl später erst gesammelt. s. Auszug in v. Kamptz S. 24 ꝛc. Calcar mit weitl. Stat. aus dem 14. Jahrh. v. Kamptz S. 44. Duisburg mit alten Privileg. von 1129. 1279; altes Coerbuch, im 16. Jahrh. gesammelt, aber altes Recht enthaltend, v. Kamptz S. 47. Jura municipalia, gesammelt 1662, v. Kamptz S. 49—55. Emerich Privil. von 1233, wodurch es Recht von Zütphen erhielt. Bondam Charterboek van Gelderland p. 398. Schöffenrecht von 1306, revid. im 16. Jahrh. v. Kamptz III. S. 58. Gennep mit Statuten von 1441 abgefaßt. Auszüge in v. Kamptz S. 64. Reeß Stat. aus dem 15. Jahrh. v. Kamptz S. 73. Grieth Stat. v. 1254 in Teschenmacher annal. Cliviae. Cod. nro. 33. Hueffen Stat. von 1318 in Teschenmacher nro. 23. Wesel alte Privileg. in Teschenmacher nro. 1. (gegründet auf Recht von Zütphen). Justizpunkte (eigentlich Stadtrecht) von 1682

in v. Kamptz III. S. 76. Privilegien von Wesel in Wigand Archiv für Westphalen IV. S. 407. V. Bd. S. 27. Xanten (auf Recht von Nimwegen), Teschenmacher P. II. nro. 2. Stat. von 1495, ausführl. Stat. von 1596. 2) Herzogthum Jülich und Berg. Voet hist. jur. civil. Mont. Düsseld. 1693. Buinink mod. jur. statut. Mont. Düsseldorf, 1803. Altenhofen und Indendonk observ. über d. Jülich. Rechtsordn. Cöln, 1760. Beitr. zur Aufklärung der Berg. und Jül. Landr. Düsseldorf, 1729. Rennen Bemerk. über das Bergische Landr. Düsseldorf, 1803. Bever Samml. einiger bei den Jülich. Dikasterien entsch. Rechtsfälle. Düsseld. 1799. 7 Bde. Sommer prakt. Comment. über Jülich. Rechtsordn. Cöln, 1804. Scottis oben angeführtes Werk und Correns Abhandl. über den vorzügl. Unterschied zwischen den ehemal. Landesrechten. Gewohnh. von Cöln, Jülich, Berg. Cöln, 1826. Lacomblet Archiv für die Gesch. des Niederrheins I. Bd. S. 30. s. dort S. 79 das merkwürd. Jülische Ritterr. von 1511, und S. 111 das Jülische Landr. von 1537. Jülich und Bergische Rechtsordn. von 1555, revid. 1562 (über Abfassung Lacomblet a. O. S. 64), letzte Revision von 1696 unter d. Titel: Gülich und Bergische Rechts-, Lehen-, Gerichtsschreiber-, Bruchten-, Polizei- und Reformationsordn. v. Herzog Wilhelm. Düsseldorf, 1696. s. v. Kamptz III. S. 115—128. Gute Nachrichten über den Geist der Jülich. Rechtsordn. Devies Lichtstrahlen aus d. Verfangenschaftsrecht. Cöln, 1833. S. 12—31. Das Recht des Herzogthums Berg ist gesammelt im revid. Entwurf des Provinzialr. des Herzogthums Berg. Berlin, 1837. Von Stadtrechten s. nur Stadtr. von Düsseldorf von 1228 in Aschenberg niederrhein. Blättern I. Bd. S. 108. Stat. von Blankenberg ebendaselbst V. Bd. S. 330. 3) Reichsherrschaft Wildenburg. Gerichtsordn. und Landr. von 1592, revid. 1607. s. v. Kamptz S. 188. 4) Erzstift Trier. Hontheim prodrom. hist. Trevir. Aug. Vind. II vol. 1757. — Idem hist. Trevirens. diplom. A. Vindel. 1750. III vol. Neller opusc. omn. Col. 1788. VI vol. Günther cod. Rheno-Mosellan. Cobl. 1822—26. IV vol. Trierisches Landr. von 1668, revid. 1713, beste Ausgabe 1772, abgedr. in v. d. Nahmer Handbuch I. S. 593. Voraus ging schon eine (viel Privatrechtliches enthaltende) Untergerichtsordnung von 1533. s. v. Kamptz III. S. 225 — 38. Stadtrechte. Trier hat keine gesammelten Statute; einzelne Ordnungen und Privilegien in Hontheim und in der Trierischen Chronik (eine Wochenschrift) Jahrgang 1820. S. 24. 40. 45. 55. Boppard Gerichtsordn. v. 1291 in Günther cod. II. tom. p. 47. Coblenz, Günther Gesch. der Stadt Coblenz 1813, wo z. B. S. 101 Manches von den Stat. der Stadt vorkömmt. Höchst reichhaltig ist Trier an Weisthümern, die 1574 auf Befehl gesammelt wurden, viele in Hofmann de scab. placit. p. 183. Ludolf observ. III. fasc. II. p. 263, besonders in Günther Codex. Von den mit Trier einverleibten Gegenden ist wichtig Landesordn. von der Herrschaft Homburg von 1566. s. v. Kamptz III. S. 247. Vorzüglich bedeutend ist das Cröverreicher Weisthum. Die Dörfer Cröv, Kinheim, Reil, Erden, Kinderbeuern, Bengel, waren Reichsdomäne, die später Pfandschaft wurde; sie hießen das Cröverreich, wo ein Schöffenstuhl war, der großes Ansehen hatte (s. Hontheim histor. II. p. 261. 340. III. p. 247, und Simon Annalen der innern Verwaltung an den linken Rheinufern. Cöln, 1827. I. Thl. S. 320). Dort bestand ein höchst wichtiges (über öffentl. Privat- und Strafrecht sich verbreitendes) Schöffenweisthum von 1491, jetzt abgedruckt von Engelmann in Ledebur Archiv für preuß. Geschichtskunde XIV. Bd. S. 298 ꝛc. Auszüge in v. Kamptz III. S. 349. 5) Erzstift Cöln. Nachrichten in Daniel Abhandl. von Testam. nach Churcöln. R. Bonn, 1791 von S. 19 an. Brewer elem. jur. statut. Archiepisc. et elect. Col. Bonn. 1786. Idem systema jur. rom. in for. Colon. Bonn. 1779. Correns in der oben angef. Schrift. Vollständ. Samml. von Edikten, die Verfassung des Erzstifts betreffend. Cöln, 1772. 2 Theile. Sammlung einiger älteren und jüngern Verordn. zur Erl. des Churcöln. Privatr. Bonn, 1793. Cöln. Rechtsordn. von 1663, oft herausgeg., z. B. durch Becker 1723, auch in der Ediktensamml. des Erzstifts Cöln; Reformation der weltlichen Gerichts-, Rechts- und Polizeiordn. von 1537 in Saurii fasc. p. 38. Polizei- und Landesordn. von 1595. Von den Städten s. oben §. 11 von Cöln und dazu v. Kamptz statut. R. III. S. 589; die Statut. sind erst gesammelt in Statuta und Concord. der heil. Reichsstadt Cöln 1437, gedr.

Landesordn. von 1474. v. Freiberg Gesch. der baier. Gesetzgebung I. Bd. Vorrede S. XXIV. Das Landgebot von 1491, die neue Landesordnung von 1501 (ist eigentlich die Landesordn. von 1474) und Landpot v. 1516. Das alte Rechtbuch von 1340 (s. oben §. 12) wurde unter dem Titel: Reform. der baier. Landr. 1518 umgearbeitet verkündet. s. über die Reform. v. Freiberg über den hist. Gang S. 24—30. Eine Umarbeitung der Landesordn. erfolgte 1553, und mit Zusätzen 1557 und 1578; s. darüber v. Freiberg S. 31—36. Ein vollständigeres Landr. (enthaltend Proceß, Civilrecht, Polizeiordnung, Jagdordnung, Malefizordnung) wurde 1616 gegeben. s. darüber Wolf Gesch. Maximilians und seiner Zeit I. Thl. S. 317 — 356. v. Freiberg pragm. Gesch. der baier. Gesetzgebung seit Max I. Leipz. 1836. I. Thl. S. 47 und II. Bd. Vorrede u. S. 352. Von dem jetzt noch geltenden allgem. Landr. s. oben §. 18. Not. Zur Rechtsgeschichte: H. Senkenberg comm. de legibus gent. Bav. Giess. 1742. Lori comm. de orig. et progr. jur. boic. ant. Ingolst. 1748. Klem Versuch einer Gesch. der baier. Gesetzgeb. Landshut, 1801. Gründler Einl. zum baier. Privatrecht, als Vorbereitung. Erlangen, 1817. Rudhart Abriß der Geschichte der baierischen Gesetzgeb. München, 1820. Baierns Gesetzgeb. von Mussinan. München, 1835. Sammlungen von Gesetzen in Kreitmayr Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churpfalzbaier. Generalien. München, 1771. Maier Samml. der churpfalzbaier. Landesverordn. München, 1784. 2 Bde. 1795. III—V. Bd. Neue Samml. der Verordn. von 1799—1802. 3 Bde. Primbs vollständ. Uebers. aller baier. Gesetze. 5 Thle. München, 1798—99. Handbuch der Staatsverfassung und Verw. im Königreiche Baiern. Münch. 1809—11. 7 Bde. (enthält eine Samml. von allgem. organ. Gesetzen). Dörrer Real-Index über alle in Regierungsblättern von 1802—17 vorkommenden Gesetzen. München, 1818. Döllinger Repertorium der Staatsverwalt. des Königreichs Baiern. München, 1814. 6 Bde. (Moritz) Novellen zum baier. Landr. Memmingen, 1820. Literatur, wichtig zum Landr. von 1616. C. Schmid comm. in jus provinc. Bavar. Monach. 1695. III tom. s. über Schmid oberbaier. Archiv I. Bd. S. 379. Zum geltenden Landr. Krüll Handbuch des baier. gem. bürgerl. Rechts, mit Rücksicht auf fränk. Recht. Landshut, 1807. 3 Thle. Reingruber Abhandl. über dunkle Civilgesetzesstellen. Landshut, 1814. Zeitschriften: Schelhaß Magazin des k. baier. Staats- u. Privatrechts. Ulm, 1807. 4 Hefte. Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern, herausgeg. von Aretin. Neuburg, 1811 — 18. 2 Bde. Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern, herausg. von v. Gönner und Schmidtlein. Erlang. 1818 — 20. 3 Bde. v. Zurhein Beitr. zur Gesetzg. und prakt. Jurisprudenz in Baiern. Würzburg, 1830 — 32. 3 Bde. v. Zurhein Zeitschrift für Theorie und Praxis des baier. R. München, 1835. 1839. 3 Bde. Sehr gut Seuffert Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Baiern. Ansbach, 1836—1846. (wird fortges.), und Jahrbücher für die baier. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Nürnb. 1838. 3 Hefte. v. Weber Darstellung d. sämmtl. Provinzial- u. Statutarr. v. Baiern. Augsburg, 1838. II. Bd. Rechte einzelner zum Königreiche Baiern gehöriger Gebiete:

A) Oberpfalz. Statut. von Amberg, ältere Privilegien, s. in Löwenthal Geschichte vom Ursprung der Stadt Amberg (im Urkundenbuche). München, 1801. Stadtrechte von 1360 — 81 in Schenkl Samml. der Freiheiten, Rechte, Gesetze, Gewohnheiten der Stadt Amberg, aus dem 14 — 16. Jahrh. Amberg, 1820. S. 9 — 36; das zweite Heft besteht aus Ambergischen Vertrags- und Gerichtsbriefen von 1379 — 89. Stadtrecht von 1554; von den Stat. von Neumarkt s. Löwenthal Geschichte des Stadtschultheißenamts und der Stadt Neumarkt. München, 1805; von andern pfälzischen Städten: Feßmaier Gesch. vom alten Vitzthumamte Lengenfeld. München, 1800. Von den Rechten der Vogteien Vilseck und Hahnbach in der Zeitschrift: die geöffneten Archive 1—3. Heft. Ehehaftr. der Vogtei Hahnbach von 1559 in der Zeitschr. 4. Heft. S. 361. Ein Stadtr. von Nabburg von 1296 s. in Feßmaier Gesch. S. 52. Eine gute rechtshistor. Darstellung in Fink Versuch einer Gesch. des Vicedomensamts Nabburg. München, 1819. Pfälzische Gesetze überhaupt: Landesordn. von 1599. Landr. der Oberpfalz 1606. Landr. 1657. Seit 1756 wurde d. baier. allgemeine Cod. Maxim. eingeführt, allein man ließ einige Bestimmungen des Landrechts von 1657 stehen. Münchmaier Comp. das oberpfälzische

Landrecht. Sulzbach, 1689. Arnold Beiträge zum deutschen Privatr. S. 550. II. Bd. S. 508.

B) Fränkische Gegenden überhaupt: Nachr. in Demeradt diss. jur. commun. et francon. Wirc. 1681. Ausgabe von Carlier 1742. Schneidt thes. jur. francon. Thl. I. aus 24, II. aus 15 Heften. Herbip. 1787—89; über fränk. Recht s. Manches in v. Schelhaß Beitr. zur deutschen Gesetzeskunde. Bamberg, 1827 (nur 1 Heft). s. Kumpf Gesetzesstatistik von Mittelfranken. Ansbach, 1839, und vorzüglich Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht. Ansbach, 1840. I. Thl. II. Bd. 1841. Ueber Würzburger Recht s. Land- und Gerichtsordn. des Herzogth. Franken und Stift Würzburg, 1528 in Schneidt II. sect. *p.* 834; kaiserl. Landgerichtsordn. von 1512 in Schneidt ebendas. S. 783; *alte* Landesgebräuch des kaiserl. Landgerichts, gesammelt von Stieber 1536 und *verm.* von Friese in Senkenberg Abhandl. von der kaiserl. höchsten Gerichtsbar*keit* im Anhang S. 33. Revidirte Landsbräuch von 1570 in Schneidt a. O. S. 897. Landgerichtsordnung von 1580 in Schneidt S. 943; des hochlöbl. Stifts Würzburg Landgerichtsordnung von 1619 und später 1733 in Ludolf collect. stat. p. 1—302. Ref. und Ordn. der Stadt Würzburg von 1527 in Schneidt a. O. S. 826. Grundquelle der fränk. Landgerichtsordn. ist die Nürnberger Reformat. s. Schneidt I. S. 49. Samml. der Hochst. Würzburg. Landesverordn. Würzburg, 1776—1801. 3 Thle., von Heffner mit Nachtrag. Granbauer die Gesetzgeb. des Fürstenthums Würzburg unter baier. Regierung. Würzburg, 1802. Recht von Bamberg: Vom alten Bamb. Stadtr. s. Schubert histor. Vers. über die geistl. u. weltl. Staats- und Gerichtsv. Bambergs. Erlangen, 1790. S. 152. Ueber die in Gotha (Cyprian. catal. MS. bibl. Goth. nro. 214) befindliche Hdschr. s. Geib im Archiv des Crimin. 1845. S. 113 und dort S. 114 von andern spätern Statuten v. Bamberg. Vorzüglich Zöpfl das alte Bamberger Recht als Quelle der C. C. C. Heidelb. 1839. Ueber Gewohnheitsr. s. J. Veracii (nur angenommener Name) libell. consuetud. Bamb. 1681. 1733; auch in Ludewig script. tom. I. p. 935. Des Hochstifts und Fürstenthums Bamberg Landrecht. Bamberg, 1769. Hanauer comm. system. jur. prov. Bamb. Bamb. 1769. Potschka Register zum Landr. Bambergs, 1779. v. Weber Grunds. des Bamberg. Landr. Bamberg, 1814. 2 Theile in 4 Abtheilungen. Spies Handbuch des Bamberg. Provinzialr. Bamberg, 1836. Recht von Ansbach, s. Arnold Beitr. S. 1—150, schon Amtsordn. von 1608 in Arnold I. S. 23. Corp. constitut. Brandenburg. Culmbac. III vol. Baireuth, 1706—51. Hirsch Real-Index oder Extrakt der hochfürstl. Brandenburg. Onolzb. Landesconstit. Ansbach, 1774. Heuber Real-Index der Onolzb. Verordn. Schwabach, 1785. Krause sämmtl. Verordn. für die königl. preuß. Provinzen in Franken. Baireuth, 1803. Baireuther Recht, s. Arnold S. 152—220. Landesconstit. von 1722 und revid. Polizeiordn. von 1746. Recht von Castell, s. Arnold S. 222. Landesverordn. von 1801 s. in Arnold S. 234. Recht von Dinkelsbühl, s. Arnold S. 258. Statuten von 1738. v. Weber Darstellung sämmtl. Provinzialrechte von Baiern. II. S. 969. Recht von Eichstädt, s. Constitut. Bertholdina von 1364. Polizeiordn. von 1614. 1684. Arnold S. 302. v. Weber Darstellung II. Bd. (hat nur einzelne Verordnungen). Recht von Hohenlohe, s. Arnold S. 366. Hohenlohisches Landrecht von 1738. Recht von Oehringen, s. v. Weber Darstellung II. S. 201. Recht von Oettingen, s. Arnold S. 560. Oetting. Landrecht von 1584 (obwohl nie verkündet, aber als Gewohnheitsrecht beobachtet). Arnold S. 565. Deutschordenisches Recht, s. Arnold S. 753. In den ehemals zu Mainz gehörigen Orten gilt Mainz. Landrecht. Nur einige Städte, z. B. Aschaffenburg, Stadt Prodselten, hatten das Albertinische Privil. von 1528 (zwar mehr in Bezug auf Polizei und städtische Einrichtung). Stadt Amorbach hat Stadtr. (Hdschr.) von 1679. Merkw. Quellen für Privatr. sind auch die Jurisdiktionalbücher fränkischer Aemter; ich besitze ein solches vom Amt Orb und Hauffen von 1668, wo viel Privatrecht vorkömmt.

C) Rechte einiger ehemaligen Reichsstädte: Von Augsburg s. oben §. 11; von Regensburg s. Stadtrecht (aus dem 14. Jahrhund.) in v. Freiberg Samml. histor. Schriften V. S. 7. s. die einzelnen Privilegien und Ordnungen in Gemeiner Regensburg. Chronik von 1800. 3 Bde., gesammelt scheinen sie im Friedgerichtsbuch (Hdschr.) von 1390 gewesen zu sein. (Gemeiner

Landesordn. von 1474. v. Freiberg Gesch. der baier. Gesetzgebung I. Bd. Vorrede S. XXIV. Das Landgebot von 1491, die neue Landesordnung von 1501 (ist eigentlich die Landesordn. von 1474) und Landpot v. 1516. Das alte Rechtbuch von 1340 (s. oben §. 12) wurde unter dem Titel: Reform. der baier. Landr. 1518 umgearbeitet verkündet. s. über die Reform. v. Freiberg über den hist. Gang S. 24—30. Eine Umarbeitung der Landesordn. erfolgte 1553, und mit Zusätzen 1557 und 1578; s. darüber v. Freiberg S. 31—36. Ein vollständigeres Landr. (enthaltend Proceß, Civilrecht, Polizeiordnung, Jagdordnung, Malefizordnung) wurde 1616 gegeben. s. darüber Wolf Gesch. Maximilians und seiner Zeit I. Thl. S. 317 — 356. v. Freiberg pragm. Gesch. der baier. Gesetzgebung seit Max I. Leipz. 1836. I. Thl. S. 47 und II. Bd. Vorrede u. S. 352. Von dem jetzt noch geltenden allgem. Landr. s. oben §. 18. Not. Zur Rechtsgeschichte: H. Senkenberg comm. de legibus gent. Bav. Giess. 1742. Lori comm. de orig. et progr. jur. boic. ant. Ingolst. 1748. Klem Versuch einer Gesch. der baier. Gesetzgeb. Landshut, 1801. Gründler Einl. zum baier. Privatrecht, als Vorbereitung. Erlangen, 1817. Rudhart Abriß der Geschichte der baierischen Gesetzgeb. München, 1820. Baierns Gesetzgeb. von Mussinan. München, 1835. Sammlungen von Gesetzen in Kreitmayr Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churpfalzbaier. Generalien. München, 1771. Maier Samml. der churpfalzbaier. Landesverordn. München, 1784. 2 Bde. 1795. III—V. Bd. Neue Samml. der Verordn. von 1799—1802. 3 Bde. Primbs vollständ. Uebers. aller baier. Gesetze. 5 Thle. München, 1798—99. Handbuch der Staatsverfassung und Verw. im Königreiche Baiern. Münch. 1809—11. 7 Bde. (enthält eine Samml. von allgem. organ. Gesetzen). Dörrer Real-Inder über alle in Regierungsblättern von 1802—17 vorkommenden Gesetzen. München, 1818. Döllinger Repertorium der Staatsverwalt. des Königreichs Baiern. München, 1814. 6 Bde. (Moritz) Novellen zum baier. Landr. Memmingen, 1820. Literatur, wichtig zum Landr. von 1616. C. Schmid comm. in jus provinc. Bavar. Monach. 1695. III tom. s. über Schmid oberbaier. Archiv I. Bd. S. 379. Zum geltenden Landr. Krüll Handbuch des baier. gem. bürgerl. Rechts, mit Rücksicht auf fränk. Recht. Landshut, 1807. 3 Thle. Reingruber Abhandl. über dunkle Civilgesetzesstellen. Landshut, 1814. Zeitschriften: Schelhaß Magazin des k. baier. Staats- u. Privatrechts. Ulm, 1807. 4 Hefte. Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern, herausgeg. von Aretin. Neuburg, 1811 — 18. 2 Bde. Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern, herausg. von v. Gönner und Schmidtlein. Erlang. 1818 — 20. 3 Bde. v. Zurhein Beitr. zur Gesetzg. und prakt. Jurisprudenz in Baiern. Würzburg, 1830 — 32. 3 Bde. v. Zurhein Zeitschrift für Theorie und Praxis des baier. R. München, 1835. 1839. 3 Bde. Sehr gut Seuffert Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Baiern. Ansbach, 1836—1846. (wird fortges.), und Jahrbücher für die baier. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Nürnb. 1838. 3 Hefte. v. Weber Darstellung d. sämmtl. Provinzial- u. Statutarr. v. Baiern. Augsburg, 1838. II. Bd. Rechte einzelner zum Königreiche Baiern gehöriger Gebiete:

A) Oberpfalz. Statut. von Amberg, ältere Privilegien, s. in Löwenthal Geschichte vom Ursprung der Stadt Amberg (im Urkundenbuche). München, 1801. Stadtrechte von 1360 — 81 in Schenkl Samml. der Freiheiten, Rechte, Gesetze, Gewohnheiten der Stadt Amberg, aus dem 14 — 16. Jahrh. Amberg, 1820. S. 9 — 36; das zweite Heft besteht aus Ambergischen Vertrags- und Gerichtsbriefen von 1379 — 89. Stadtrecht von 1554; von den Stat. von Neumarkt s. Löwenthal Geschichte des Stadtschultheißenamts und der Stadt Neumarkt. München, 1805; von andern pfälzischen Städten: Feßmaier Gesch. vom alten Vitzthumamte Lengenfeld. München, 1800. Von den Rechten der Vogteien Vilseck und Hahnbach in der Zeitschrift: die geöffneten Archive 1—3. Heft. Ehehaftr. der Vogtei Hahnbach von 1559 in der Zeitschr. 4. Heft. S. 361. Ein Stadtr. von Nabburg von 1296 s. in Feßmaier Gesch. S. 52. Eine gute rechtshistor. Darstellung in Fink Versuch einer Gesch. des Vicedomenamts Nabburg. München, 1819. Pfälzische Gesetze überhaupt: Landesordn. von 1599. Landr. der Oberpfalz 1606. Landr. 1657. Seit 1756 wurde d. baier. allgemeine Cod. Maxim. eingeführt, allein man ließ einige Bestimmungen des Landrechts von 1657 stehen. Münchmaier Comp. das oberpfälzische

Landrecht. Sulzbach, 1689. Arnold Beiträge zum deutschen Privatr. S. 550. II. Bd. S. 508.

B) Fränkische Gegenden überhaupt: Nachr. in Demeradt diss. jur. commun. et francon. Wirc. 1681. Ausgabe von Carlier 1742. Schneidt thes. jur. francon. Thl. I. aus 24, II. aus 15 Heften. Herbip. 1787—89; über fränk. Recht s. Manches in v. Schelhaß Beitr. zur deutschen Gesetzeskunde. Bamberg, 1827 (nur 1 Heft). s. Kumpf Gesetzesstatistik von Mittelfranken. Ansbach, 1839, und vorzüglich Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht. Ansbach, 1840. I. Thl. II. Bd. 1841. Ueber Würzburger Recht s. Land- und Gerichtsordn. des Herzogth. Franken und Stift Würzburg, 1528 in Schneidt II. sect. p. 834; kaiserl. Landgerichtsordn. von 1512 in Schneidt ebendas. S. 783; *alte* Landesgebräuch des kaiserl. Landgerichts, gesammelt von Stieber 1536 und *verm.* von Friese in Senkenberg Abhandl. von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit im Anhang S. 33. Revidirte Landsbräuch von 1570 in Schneidt a. O. S. 897. Landgerichtsordnung von 1580 in Schneidt S. 943; des hochlöbl. Stifts Würzburg Landgerichtsordnung von 1619 und später 1733 in Ludolf collect. stat. p. 1—302. Ref. und Ordn. der Stadt Würzburg von 1527 in Schneidt a. O. S. 826. Grundquelle der fränk. Landgerichtsordn. ist die Nürnberger Reformat. s. Schneidt I. S. 49. Samml. der Hochfst. Würzburg. Landesverordn. Würzburg, 1776—1801. 3 Thle., von Heffner mit Nachtrag. Grandauer die Gesetzgeb. des Fürstenthums Würzburg unter baier. Regierung. Würzburg, 1802. Recht von Bamberg: Vom alten Bamb. Stadtr. s. Schubert histor. Vers. über die geistl. u. weltl. Staats- und Gerichtsv. Bambergs. Erlangen, 1790. S. 152. Ueber die in Gotha (Cyprian. catal. MS. bibl. Goth. nro. 214) befindliche Hdschr. s. Geib im Archiv des Crimin. 1845. S. 113 und dort S. 114 von andern spätern Statuten v. Bamberg. Vorzüglich Zöpfl das alte Bamberger Recht als Quelle der C. C. C. Heidelb. 1839. Ueber Gewohnheitsr. s. J. Veracii (nur angenommener Name) libell. consuetud. Bamb. 1681. 1733; auch in Ludewig script. tom. I. p. 935. Des Hochstifts und Fürstenthums Bamberg Landrecht. Bamberg, 1769. Hanauer comm. system. jur. prov. Bamb. Bamb. 1769. Potschka Register zum Landr. Bambergs, 1779. v. Weber Grundss. des Bamberg. Landr. Bamberg, 1814. 2 Theile in 4 Abtheilungen. Spies Handbuch des Bamberg. Provinzialr. Bamberg, 1836. Recht von Ansbach, s. Arnold Beitr. S. 1—150, schon Amtsordn. von 1608 in Arnold I. S. 23. Corp. constitut. Brandenburg. Culmbac. III vol. Baireuth, 1706—51. Hirsch Real-Inder oder Extrakt der hochfürstl. Brandenburg. Onolzb. Landesconstit. Ansbach, 1774. Heuber Real-Inder der Onolzb. Verordn. Schwabach, 1785. Krause sämmtl. Verordn. für die königl. preuß. Provinzen in Franken. Baireuth, 1803. Baireuther Recht, s. Arnold S. 152—220. Landesconstit. von 1722 und revid. Polizeiordn. von 1746. Recht von Castell, s. Arnold S. 222. Landesverordn. von 1801 s. in Arnold S. 234. Recht von Dinkelsbühl, s. Arnold S. 258. Statuten von 1738. v. Weber Darstellung sämmtl. Provinzialrechte von Baiern. II. S. 969. Recht von Eichstädt, s. Constitut. Bertholdina von 1364. Polizeiordn. von 1614. 1684. Arnold S. 302. v. Weber Darstellung II. Bd. (hat nur einzelne Verordnungen). Recht von Hohenlohe, s. Arnold S. 366. Hohenlohisches Landrecht von 1738. Recht von Oehringen, s. v. Weber Darstellung II. S. 201. Recht von Oettingen, s. Arnold S. 560. Oetting. Landrecht von 1584 (obwohl nie verkündet, aber als Gewohnheitsrecht beobachtet). Arnold S. 565. Deutschordensches Recht, s. Arnold S. 753. In den ehemals zu Mainz gehörigen Orten gilt Mainz. Landrecht. Nur einige Städte, z. B. Aschaffenburg, Stadt Prodselten, hatten das Albertinische Privil. von 1528 (zwar mehr in Bezug auf Polizei und städtische Einrichtung). Stadt Amorbach hat Stadtr. (Hdschr.) von 1679. Merkw. Quellen für Privatr. sind auch die Jurisdiktionalbücher fränkischer Aemter; ich besitze ein solches vom Amt Orb und Hauffen von 1668, wo viel Privatrecht vorkömmt.

C) Rechte einiger ehemaligen Reichsstädte: Von Augsburg s. oben §. 11; von Regensburg s. Stadtrecht (aus dem 14. Jahrhund.) in v. Freiberg Samml. histor. Schriften V. S. 7. s. die einzelnen Privilegien und Ordnungen in Gemeiner Regensburg. Chronik von 1800. 3 Bde., gesammelt scheinen sie im Friedgerichtsbuch (Hdschr.) von 1390 gewesen zu sein. (Gemeiner

II. S. 282 Not.) Die einzelnen Rathsdekrete sind 1554 von Keyser gesammelt; eine neue Sammlung ist von 1802. Regensburg, herausgeg. von Wiesand; von Nördlingen s. Stat. von 1318 in Senkenberg vision. p. 355. s. auch in Trölsch Anmerk. und Abhandl. aus versch. Theilen der Rechtsgelehrs. S. 84—124. Tröltsch annal. ad sing. stat. Noerdl. Gott. 1779. Stat. von 1650 s. in Schott Samml. zu den Land- und Stadtr. I. Thl. S. 201. Arnold Beiträge S. 470. 491; von Memmingen s. Stadtr. von 1396 in v. Freiberg Samml. V. S. 243. Memmingen erhielt 1286 das Ueberlinger Stadtr. Jäger Ulms Verfass. S. 149. Stat. v. 1713, v. 1751 und Stat. in Walch Beitr. II. Thl. Nr. 10. IV. Thl. S. 419; von Nürnberg s. Nürnb. Polizeiges. von 1286—1304 in Murr Journ. zur Kunstgesch. VI. Thl. S. 47. Nürnberg. Reformat., begonnen 1479, gedruckt 1484. 1488. 1498, erneuert unter dem Titel: erneuerte Reformation 1564. 1595. s. Köler hist. codic. statut. sive ref. Norimb. Altorf. 1721. Siebenkees jurist. Mag. I. Bd. Nr. 20. Wölkern comm. succ. in cod. jur. stat. Nor. III tom. Norimb. 1737. Lahner Samml. der zur Erl. der Stadtref. ergangenen Additionalien. Nürnb. 1773. Lahner Real-Inder. Nürnb. 1795. Strommer von Reichenbach Einl. in die Nürnb. Rechte. Nürnb. 1778; dies zwar gewöhnlich angeführte Buch ist aber nicht gedruckt, s. allgem. Anzeiger der Deutschen von 1824. Nr. 23. Lahner Einl. Nürnb. 1780. Arnold S. 494 und Literatur dort S. 497; von Kaufbeuern s. Stat. in Walch Beitr. III. Thl. S. 298 und viele Nachrichten in Hörmann de Guttenberg de civit. Kaufbur. priv. praec. Erl. 1763; von Weissenburg s. Stat. von 1739. Ein merkw. altes Weisthum als eine Art von Stadtr. s. in Arnold S. 816. Stadtrecht von 1739; von Altorf s. in Siebenkees neues Magazin I. Bd. S. 426—435. Die Stadt Rothenburg a. d. Tauber hat ein Willkürbuch in Bensen hist. Unters. über die ehem. Reichsstadt Rothenburg. Nürnb. 1837. S. 487 und über d. Stat. S. 134. Arnold in den Beitr. S. 680. Kempten hat eine sehr vollständ. Landesordnung vom Fürsten Johann Erhard aus dem 16. Jahrh., sogen. Rettenberger Landesordn. von 1538 (wieder gedr. Kempten 1842), und eine Sammlung aller noch jetzt brauchbaren, die fürstlich Kemptische Gerichtsverfassung und das Kemptische Privatrecht betreffenden, Verordnungen. Kempten, 1793 (enthält viel rein deutsches Recht). Von Dinkelsbühl s. zuvor unter B. Stadt Schweinfurt (wichtig weil sie ein Oberhof war, Lunig pars spec. cont. IV. in Suppl. ult. vol. p. 39 und Coburg schon Schweinfurter Recht erhielt, Hoen hist. Coburg. p. 153) hat vollständ. nach der Ordnung der fränk. Landgerichtsordn. eingerichtete Statuten von 1724, und eine für Privatr. brauchbare Samml. der vornehmsten Pflichten und Ordn. der Reichsst. Schweinfurt, 1780.

D) Rechte von Rheinbaiern. Dort galten und gelten noch jetzt für die Beurtheilung der vor Einführung des französ. Rechts geschlossenen Eheverhältnisse, und wichtig wegen der Gewohnheitsrechte, vorzüglich folgende Rechte (viele sind gesammelt in den Supplementheften zu den fünf französ. Gesetzbüchern, Heft 2—6. Zweibrücken, 1837; auch manche abgedr. in v. d. Nahmer Handbuch der rhein. Partikularrechte. Frankfurt, 1831. 2 Bde.): a) In den ehemals bischöflichen Orten, z. B. Weiher, Heinfeld, Deidesheim, Rheinzabern die Bruchsal. Verordnungen, gesammelt in d. Samml. der hochfürstlich Speier. Gesetze und Landesverordnungen, 4 Thle. Bruchsal, 1788 (die Gesetze beginnen mit 1470); für die ehel. Verhältnisse entscheidet die Ausfauteiordn. vom 2. Jan. 1772 in d. Samml. IV. Thl. S. 152; b) in den zum Weissenburger Mundat gehörigen Orten, z. B. Bobenthal, Scheitenbach, Fischbach, galt das Weissenburger Mundatrecht (s. oben §. 11. Note 11); c) im Guttenberger Amte, z. B. Kandel, Minfeld, galt eine eigene Erbordnung von 1541 (Hdschr.); d) in den pfälzischen Orten, z. B. Neustadt, Edenkoben, Germersheim, Frankenthal, galt das pfälzische Landrecht von 1582, erneuert 1611. Heidelberg, 1657. Weinheim, 1700 (auch darüber unten bei den Stat. v. Baden); e) in den Zweibrückischen Orten galt die Zweibrückische Untergerichtsordnung von 1640. 1722, abgedr. in v. d. Nahmer Handb. II. S. 1020; f) von der Reichsstadt Speier, die älteren Rechte sind nicht gesammelt, nur einzelne Urtheile und Stat. aus dem 14. Jahrh., z. B. über Erbfolge der Ehegatten s. in Lehmann Speierische Chronik. Buch IV. Cap. 21, gedr. Stat.

über Erbfolge vom 20. Nov. 1667; g) die Stadt Landau hat (in Speier 1660 gedruckte) Statuten über Erbfolge, beide Statute stehen in den erwähnten Supplementheften; h) in den ehemals Leiningischen Orten, z. B. Dürkheim, Wachenheim, gilt aushülfsweise Solmisches Recht und eine eigene Erbordnung der Ehegatten vom 30. Sept. 1779 und eine Erbfolgeordnung von 1724, beide abgedruckt im 3. Supplementhefte; i) das Weisthum des Dorfes Fischbach von 1536 ist abgedruckt in der Zeitschrift: die geöffneten Archive für die Gesch. des Königr. Baiern. 4. Heft. S. 377; k) in den Leiningen-Grünstädtischen Gebieten gilt eine sehr vollständige Successionsverordnung vom 12. Decemb. 1726; l) in der Grafschaft Falkenstein (zuletzt österreichisch) galt das Josephinische Gesetzbuch von 1786. Simon Annal. I. Bd. 2. Abtheil. S. 416 und Statute im 4. Supplementhefte; m) in den ehemals Nassau-Weilburgischen Gegenden, z. B. Kirchheimboland, Morschheim, Göllheim, galt Nass. resp. Solm. Landrecht; n) in den reichsritterschaftlichen Orten war im Zweifel churpfälzisches Landrecht aufgenommen; o) in den ehemal. Besitzungen der Wild- und Rheingrafen galt die rheingräfl. Landordn. (vom Wildgraf Magnus) vom 2. Mai 1754 mit Nachträgen von 1756—65, abgedr. in Walch Beitr. zu den deutschen R. V. Thl. Nr. 8. S. 213, besser im 5. Supplementheft; p) in den Nassau-Saarbrücken. Besitzungen das Landr. v. Saarbrücken v. 1321, im 5. Supplementheft. — Eine Samml. der in Rheinbaiern geltenden Gesetze und Verordnungen s. in Siebenpfeiffer Handbuch der Verfass. und Verwalt. von Rheinbaiern. Zweibrücken, 1831. 5 Bde.

15) Königreich Hannover. A) In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen galt ehemals wohl auch das Sachsenrecht, jetzt aber das gemeine Recht. Grefe Leitfaden des Hannöv. Privatrechts (neue Aufl.) 1838. S. 14. Die meisten Städte haben eigene Statute. Hannover (ehem. nach Mindenischem R. Grupen discept. for. p. 735—53), Statute von 1392 in Pufendorf obs. tom. IV. adp. p. 142. Manske Extr. der Hannöver. Stadtkundigungen von 1536. 1544. in Pufendorf ebendas. S. 215. Grefe S. 40. Die prakt. gültigen Statuten u. Observanzen von Hannover, herausg von Leonhard. Hannover, 1843. Göttingen, Stat. von 1354 in Pufendorf III. adp. p. 145. Stat. aus dem 15. Jahrh. in Seidensticker obs. et anecd. quae ad jus germ. pertin. Jen. 1809. P. 1. p. 1. Meyenberg Auszug aus einigen Statuten. Göttingen, 1790. Grefe S. 45. Hameln (Grupen discept. p. 756.), Stat. von 1277 — 79 in Pufendorf II. adp. p. 276, von 1355. 1407. in Pufendorf a. O. S. 270 und Ludewig rel. MS. tom. X. p. 26—63. Grefe S. 42. Einbeck, Stat. von 1340 in Ludewig rel. MS. tom. X. p. 101 von 1549, rev. 1658 in Pufendorf tom. II. adp. p. 203. Osterode, Stat. von 1580 in Pufendorf II. adp. p. 233. Bodenwerder, Stat. von 1287 in Orig. Guelfic. tom. IV. p. 495 und Baring clavis dipl. p. 478; von Münden (das zwar kein eigenes Statut hat) s. Willigerod das Mündener Stadtrecht. Münden, 1817. Allgemeine Landesgesetze für diese Landestheile s. in (Tappe, Bilderbeck und Baring) Churbraunschw.-Lüneburg. Landesverordn. und Gesetze. Gött. 1739—40 in 4 Bänden mit Supplementen. Willich Auszug aus den Churbr. Landesgesetzen. Gött. 1780—82. 3 Bde. mit Suppl. I—III. 1792—1815.

B) Fürstenthümer Lüneburg und Grafschaft Hoya und Diepholz. s. Engelbrecht de genuin. decision. jur. font. in terr. Brunsvic. Luneb. Helmst. 1719. Mascov. notit. jur. et indic. Brunsvic. Luneb. Gott. 1738. Grefe S. 47. Von Gültigkeit des Sachsenrechts s. Scheid prolus. quam ob causam jur. Saxon. abrog. fuerint. Gott. 1738. Selchow in den Hannöv. Beitr. 1760. S. 1369 — 96. s. Selchow von den Quellen des Braunschweig-Lüneburg. Privatr. Gött. 1760. Ueber Statute der Städte s. von Lüneburg (s. Grupen disc. p. 754.) Statute von 1247 in Dreyer Nebenstunden S. 361 und Rethmeier Braunschweig-Lüneb. Chronik III. Thl. S. 1852. Stat. von 1300 bei Leibnitz script. rer. Brunsvic. tom. III. p. 754, v. 1582 (v. Husanus verfaßt), v. 1679 bei Pufendorf obs. tom. IV. adp. uro. 21. de Dassel consuetud. reipubl. Luneb. Hamb. 1592. Krüger diss. jur. civ. et Luneb. Helmst. 1716. Stat. von Celle (Grupen disc. p. 756): Stat. von 1301 in Pufendorf tom. I. adp. p. 229 und Leibnitz script. tom. III. p. 483, confirm. 1447. Stat. von 1537, revid. 1712. Ausg.

von Bilderbef. Celle, 1712, 1730; von Hagemann, mit Anmerk. Hann. 1800. Verbesserungen und Zusätze dazu 1822. s. noch Grefe S. 56. Soltau hat Cellisches Recht. Hagemann prakt. Erl. VII. S. 214. Stat. von Uelzen: Stat. von 1270 in Pfeffinger Braunschw. Histor. Thl. II. S. 241; in Hofmann Samml. ungedr. Urk. S. 238 und in Pufendorf obs. adp. tom. I. p. 239. Stat. von Dannenberg von 1373 bei Pufendorf III. adp. p. 413, von 1499 in Duve Zeitschr. 3. Heft. S. 23—34. Stat. von Diepholz von 1313 in Pufendorf tom. I. adp. p. 137. Gewohnh. des Amts Diepholz in Schlüter Beitr. 2. Heft. S. 304; von Nienburg: Stat. von 1314 in Rathlef Gesch. der Grafschaft Hoya und Diepholz Thl. III. S. 101, von 1569 in Pufendorf tom. II. adp. p. 322; von Harburg: Stat. von 1739 in Pufendorf IV. p. 236; von Landesgesetzen in Hoya überh. s. Hagemann prakt. Erörter. VII. Nr. 1. Grefe S. 74. 80. Allgemeine Gesetze, gesammelt von der Justizkanzlei 1698, 1700, und Suppl. 1716—29. Churbraunschw.-Lüneb. Landesordn. und Gesetze. Lüneburg, 1741—45. 5 Bde. m. Supplem. Wagner Samml. derjenigen Verordn. und Ausschreiben, welche in der Braunschweig. Landesordn. &c. Hannover, 1791. 2 Bde. Von Gewohnheitsrechten ist merkwürdig das Wietzenmühlenrecht von 1570, abgedruckt in Mascov. not. jur. et judicior. im Anh. S. 1—46 und Spangenberg in Duve Zeitschr. für Gesetzgeb. in Hannover I. Bd. S. 57. Grefe S. 60 und jurist. Zeitung 1840. Heft 1. S. 55.

C) Herzogthümer Bremen und Verden (hier galt neben dem sächs. auch fries. Recht). Stat. der Städte: Von Stade s. oben §. 11 und gute Erörter. über die Stat. von 1279 in der juristischen Zeitung 1842. Abtheil. 3. S. 9. 25. 33. 52. Burtehude bedient sich des Stader Statuts, s. Hagemann prakt. Erörter. VI. Thl. S. 225. Stat. von Verden, s. Stat. der Altstadt von 1330 in Vogt mon. ined. tom. I. p. 276. Spiel vaterländ. Archiv I. Bd. 2. Heft. S. 77. 81. Stat. der Neustadt in Pufendorf obs. I. adp. p. 77; die neuen noch gültigen (Hdschr.) sind von 1667 — 84. Koch synops. stat. Verd. et Brem. Brem. 1684. Ueber d. 1582 verkünd. Stadtr. v. Verden s. jurist. Zeitung 1844. Heft 3. S. 177. Höchst merkwürdig ist das Balduinische, aus Schöffensprüchen von 1434—43 auf Befehl des Erzbischofs Balduin gesammelte, Rechtsbuch, abgedruckt in Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer S. 119—132. s. noch darüber Mascov. notit. jur. et judicior. p. 115, richtiger jurist. Zeitung 1843. Heft 3. S. 9. 17. 33. von Grefe II. S. 8 im Anhang. Partikularrechte einzelner Landestheile und Gewohnheitssammlungen (s. Spangenberg in Duve Zeitschrift I. Bd. S. 63 — 85) sind Osterstader Landrecht von 1581 in Pufendorf observ. tom. III. adp. p. 1 — 32; s. auch darüber in Spiel vaterländ. Archiv V. Bd. S. 93, s. jurist. Zeitung 1844. 2. Heft. S. 126. 135. Bremisches Ritterrecht von 1577, gedr. S. 1673 in Pufendorf obs. tom. IV. adp. p. 1 — 39 und dazu Pratje Altes und Neues Bd. III. S. 46 — 82. Wurster Willkür von 1508 in Pufendorf obs. tom. III. adp. p. 36. Wurster Landr. von 1611 in Pufendorf obs. tom. I. adp. p. 61. s. noch Schlüter Beitr. S. 80. Kedinger Stat. von 1662 in Pufendorf observ. tom. I. adp. p. 141 — 162. Rechtsbuch des alten Landes von 1588 in Dreyer Abhandl. I. Thl. S. 532 und dazu Pufendorf obs. adp. tom. IV. nro. 2 u. 3. Eine Darstellung sämmtl. im Herzogthum Bremen und Verden geltenden Gewohnheitsrechte (vorzüglich auf eheliche Güterverh. und Retrakt bezogen) s. Spangenberg in Duve Zeitschrift I. Bd. 2. Heft. S. 73—94. Landesgesetze, der Herzogthümer Bremen und Verden Polizei-, Teich-, Holz-, Jagdordn., nebst Anhang von Verordn. Stade, 1723. Ferner weiterer Anh. Stade, 1749. Wolf system. Auszug sämmtl. für die Herzogthümer neuen Verordnungen. Stade, 1809. Schlüter in den Beiträgen für das Hannöv. Landesrecht 1. Heft. Nr. 3 und 4. Grefe S. 89.

D) Land Hadeln. Hadeleracologia historica. Hamb. 1720. Stat. v. Otterndorf von 1541 in Pufendorf tom. II. adp. p. 161. Landrecht von Hadeln von 1581, gedr. Hamburg, 1584. 1671 und in Pufendorf obs. tom. I. adp. p. 3 — 59. Eine Samml. der allgem. Gesetze enthält der III. Theil des IV. Bandes der Spangenbergischen Sammlung. Grefe S. 104.

E) Osnabrück. Stat. der Stadt von 1348. Mascov. notit. jur. et jud. p. 369, andere Stat. s. in Monum. Osnabrug. adp. nro. IV. p. 137 und

Acta Osnabrug. tom. II. p. 98; s. von alten Stat. von Osnabrück überhaupt im Ergänzungshefte Nr. 3 zur jurist. Zeitung von Schlüter und Wallis. Rechte von Fürstenau in Act. Osnabrug. II. S. 155; von Vörden ebend. S. 164; von Yburg ebendas. S. 172; von Wiedenbrück ebendas. 2. Stück. S. 144; Polizeiordn. von 1618—48. Rechte des Landes s. in Codex const. Osnabrugens. Osnabr. 1783. II. Bd. 1820. s. noch Lodtmann var. jur. civil. capita. Osnabr. 1774; derselbe in den Acta Osnabrug. Osnabr. 1778. III vol. Klöntrupp alphab. Handbuch der besond. Rechte und Gewohnheiten v. Osnabrück. 3 Bde. Osnabrück, 1793—1800.

F) Hildesheim. Mascov. notitia jur. et jud. p. 394. Stat. der Stadt Hildesheim von 1422 in Pufendorf observ. tom. IV. adp. nro. XV. Hildesheim. Privilegien und Stat. Hildesh. 1783. Harbeck über das Hildesheim. Stadtrecht. Hildesh. 1835; für das Hochstift s. Polizeiordn. von 1665; von besondern Gewohnheitsrechten einzelner Distrikte s. Spangenberg in Duve Zeitschr. I. Thl. S. 107—109, mehrere abgedr. in Pufendorf introd. in proc. Brunsv. Luneb. adp. p. 867 — 76, und in Noltenii diatr. jur. patric. de jurib. p. 135—82. Hildesheim. Landesverordn. von 1781—91. 3 Bde. Hillebrand Samml. der Stadt Hildesheim. Verordn. 1791. Grefe S. 120.

G) Lauenburg (das zwar größtentheils an Dänemark abgetreten ist, daher auch unten bei d. Rechte von Holstein). Von Stadtrechten gehören hieher Lauenburg. Stat. von 1610 in Pufendorf tom. III. adp. p. 384. Ratzenburger von 1582 in Pufendorf tom. IV. p. 232. In Mölln gilt Lübisches Recht. Die Landesgesetze, gesammelt in Spangenberg corp. const. ducat. Lauenburg. Hannov. 1822 als IV. Thl. 2. Abtheil. der Samml. der Verordn. des Hannöv. Staats. Von der Gültigkeit des Sachsenrechts in Lauenburg s. in Duve Zeitschr. I. Bd. S. 114, und 2. Heft. S. 176.

H) Friesland. Die alten friesischen Gesetze dauerten bis in das späte Mittelalter fort. Wiarda in Duve Zeitschr. I. Bd. 2. Heft. S. 170. Das Kaiserrecht war ein geachtetes Rechtsbuch. Sicco Beninga Chronik. p. 20. Nachrichten vom friesischen Rechte s. in Wicht Vorrede zum ostfries. Landrechte. Wiarda in der Vorrede zum Asegabuch und in Groninger Verhandelingen pro excolend. jur. patr. tom. II. p. 152. Die wichtigste Sammlung ist (Schwartzenberg) groot Placaat en Charterboek van Vriesland. Leuward. 1768. 5 Thle; wichtige früher ungedruckte fries. Rechte u. einzelne Statute s. in Driessen monument. Groningana veter. aevi inedita. Groning. III. vol. p. 1824—1827. Dort sind auch (z. B. vol. II. p. 234. III. p. 600) interessante Gildebriefe. Auf den allgemeinen Versammlungen der Friesen entstanden mehrere Gesetze, dahin gehören: a) die 17 Keuren und 24 Landrechte; sie sind sowohl dem alten fries. Landrechte als den Rechten der einzelnen Gaue gewöhnlich vorgesetzt; nach Wiarda Vorrede zum Asegabuch S. XX. aus der Carolingerzeit (s. Halsema in den Groninger Verhandelingen tom. II. p. 153. 416), abgedruckt in Richthofen fries. Rechtsquellen S. 2—28; b) die Overkeuren, s. Wiarda Willküren der Brokmänner S. VII. (sie finden sich bei dem Hunsingoer Rechte in Groninger Verhandel. tom. II. in der Beilage von S. 33 an), und Wicht ostfries. Landrecht S. 823. Richthofen S. 98; c) Upstalsboomische Rechte von 1323. Halsema in den Verhandelingen II. p. 418. Wicht Vorr. S. 126. (abgedruckt in Siccama leges Frision. p. 53). Schotanus bescryvinge p. 18 und Wiarda von den Landtagen der alten Friesen S. 19 und in der jurisprud. Frisiaca (Leuwarden, 1835) vol. III. p. 1. Richthofen S. 102. 531. Eine Erneuerung dieser Rechte mit neuen Artikeln aufgerichtet zwischen Landschaften ist von 1361. Driessen monum. inedit. vol. II. p. 229; d) eine Berechnung der Bußen und Brüchen von 1276 (Halsema a. O. S. 156), abgedruckt in Schwartzenberg Charterboek I. p. 97 — 120, und zum Theile gehört hieher das Schulzenrecht (Scheltenriucht). Halsema a. O. S. 156. Schwartzenberg Charterboek I. p. 78. Wicht Vorr. S. 98; nach Wiarda Vorrede zum Asegabuch gehört es ins 12. Jahrh. Aus allgemeinen fries. Rechten und den erwähnten Rechten und Gewohnheiten besteht das sogenannte altfriesische Landrecht (nach Wicht Vorr. S. 134 zwischen 1309—1328 von Abt Sibranda gesammelt. Wiarda Asegabuch S. LVII, gedruckt in Cöln zwischen 1468 — 70); dann von Schotanus seiner Bescryvinge en Chronik van de Heerlikheid van Friesland

(S. 36—106 eingerückt) und von Wierdsma und Brantsma, Campen und Leuwarden 1782, wieder herausgegeben. Außer diesen Rechten hatte wieder jede einzelne Provinz oder jeder Gau seine besondere Sammlung, von welchen die meisten ins 13. Jahrh. gehören. Dahin sind zu rechnen: a) die Willkeuren von Langewolt 1207, aus 34 Artikeln, in Groninger Verhandel. tom. I. in der Beil. S. 1 — 16, und die von 1282 aus 33 Artikeln ebendas. S. 16 — 39. Richthofen S. 366; b) das Fiwelgow von 1227 aus 22 Artikeln in Groninger Verhandel. tom. III. in Beil. S. 53. Richthofen S. 283; c) Hunsingoer Recht (s. über dessen Wichtigkeit Wicht Vorrede S. 153) von 1252, altfriesisch in Groninger Verhandel. tom. II. in Beil. S. 1—64, und latein. in denselben Verhandel. tom. III. Beil. S. 1 — 32 (mit Einleit. von de Röhr, ebendas. S. I — XXX.) Richthofen S. 328; d) Stat. von Fredewold von 1396 in den Verhandel. tom. IV. Beil. S. I—XXX. Richthofen S. 377; e) die Willküren der Brokmänner, wohl schon vor 1340 (Wicht Vorr. S. 155), herausgegeben von Wiarda: die Willküren der Brokmänner. Berlin, 1820. Richthofen S. 135; f) die Emsischen Domen von 1312 (Wicht Vorrede S. 123), abgedruckt in Wicht ostfries. Landr. S. 645 — 669. s. auch das Emsiger Landr., abgedruckt in Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer Nr. III. S. 108, besser in het Emsiger Landregt v. 1312 door Montanus Hettema. Leuward. 1830. Richthofen S. 182; g) das Recht der Rüstringer (Asegabuch genannt), Wicht Vorr. S. 170, schon vor 1355 gesammelt. Wiarda Asegabuch S. LXX, plattdeutsch in Pufendorf obs. tom. III. adp. p. 48; vollständiger und mit fries. Text herausgeg. von Wiarda: Asegabuch. Berlin, 1805. Richthofen S. 115; h) Willkeuren von Utingerad von 1450 in Schwartzenberg Charterboek tom. II. p. 534; i) Stat. von Humsterland (aus dem 14. Jahrh.), abgedruckt in Groninger Verhandel. tom. III. in Beil. S. XI — XXXVI. und Anmerk. hiezu S. 1 — 44. Oude Landrecht von Westerwold von 1470 in Groninger Verhandel. IV. Thl. 2. Abtheil. Beil. S. 1—69; das Landrecht von 1567 aus 285 Art., in Groninger Verhandel. im IV. Thl. 2. Abth. S. 1—209. Allg. Gesetze des Westerlauwerschen Frieslands in Richthofen S. 385. Fries. Gesetze aus den Sevenwolden. Richthofen S. 510. Gesetze der Nordfriesen. Richthofen S. 561. Diese alten Statute sind später revidirt (jedoch mit Beibehaltung vieler alten Rechte), z. B. Landrecht van Hunsingo, Fywelgo en Westerquartier. Groning. 1664. Landrecht der beyden Oldambten. Groning. 1654. Außer diesen haben noch die einzelnen friesischen Städte eigene Statute aus dem 15. Jahrh.; s. Beispiele in Schwartzenberg Charterboek I. p. 558. 577. Stat. von Apingadam in Hackenroth Ostfries. Ooorsprong. S. 552. Besonders wichtig ist wegen der Vollständigkeit das Groninger Stadtboek von 1425, abgedruckt (mit trefflichen Anmerk.) in Verhandelingen der Groninger Genootschap. vol. V. Hieher gehört auch das oben (§. 16. Note 8) angeführte Rechtsbuch aus dem 15. Jahrh., jurisprudentia frisiaca. Eine sehr wichtige, im Anfange des 16. Jahrh. aufgezeichnete, Rechtssammlung von Friesland ist die in Leuwarden 1772 unter dem Titel gedr. Schrift: dit zyn die statuten en landrechten van den landen van Westfriesland, also sy by di sassenschen tyden in ghestelt waren. Aus den Partikularrechten der Friesen ist das unter Graf Edzard 1515 verkündete ostfriesische Landrecht entstanden, herausgeg. mit Anmerk. von Wicht. Aurich, 1745; über dessen jetzige Gültigkeit s. Spangenberg in Duve Zeitschrift I. Bd. S. 104; dem ostfriesischen Landrechte von 1515 ging schon ein früheres unter Graf Ulrich 1453 voraus. Wicht S. 190. Wiarda Asegabuch Vorrede S. XLVII.; gut zur Kenntniß des friesischen Rechts s. Huber heedensdag regtsgeleerdheid in Friesland. Leuward. 1690. Noch ist bei dem fries. Rechte interessant das sogenannte Theelrecht, geltend für die Theelbauern (eine Genossenschaft im Norder- und Berumeramt). s. Wenkebach de diff. jur. rom. et Theelandici in succ. ab int. Gron. 1746. Wenkebach neu revid. Theelr. Halle, 1759. Spangenberg in Duve Zeitschrift I. Bd. S. 98. Wiarda Asegabuch S. LI. Jetzt gilt in Ostfriesland das preuß. Landr. Grefe Leitfaden S. 64.

l) Grafschaft Lingen. Statut von 1555 und das zuletzt geltende Recht in Landrechten en Ordonantien van Lingen. Grafenhaag (gegeben vom [Pr]inzen von Oranien) 1639. s. Auszüge in Hymen Beitr. zur jur. Liter. III. Thl.

Sachsen[17]), in den einzelnen sächsischen Fürstenthümern[18]), Chur-

S. 396. IV. S. 392 und in Acta Osnabrugens. vol. II. p. 159. s. noch v. Kamptz statut. Rechte II. S. 427, gedruckt vollständig in Strombek Provinzialrecht aller preuß. Länder. 2 Thle. II. Bd. S. 62. Jetzt gilt preuß. Landr. Grefe Leitfaden S. 53.

Allgemeine Hannöverische Gesetze für alle Landestheile, gesammelt in Hagemann Samml. der Hannöverischen Landverordnungen und Ausschreiben (enthält die seit 1813—17). 5 Bde. Hannover, 1815. Spangenberg Samml. der Verordn. und Ausschr., welche für sämmtl. Provinzen des Hannöv. Staats ergangen sind. Hannover, 1819—22, bis jetzt 4 Theile, der letzte aus 2 Abtheil. Zur Kenntniß des Hannöverischen Rechts überhaupt dienen: Selchow Anfangsgründe des Braunschw.-Lüneb. Privatr. Gött. 1760. Struben rechtliches Bedenken. 5 Thle. Hannov. 1760, und vorzüglich neu herausg. von Spangenberg. Hannover, 1827. 4 Bde. Pufendorf observ. jur. univ. tom. IV. 1744—1770. Ramdohr jurist. Erfahrungen, oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien. 3 Thle. Hannov. 1809—10. Bülow und Hagemann prakt. Erörterung. 8 Thle. 1798. 1824, fortgesetzt von Spangenberg Bd. IX. Zeitschriften: Spiel vaterl. Archiv, oder Beitr. zur allseitigen Kenntniß von Hannover. 4 Bde. Lüneb. 1819—21. Neues vaterländ. Archiv, fortges. von Spangenberg. 4 Bde. Duve Zeitschr. für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Hannover und in Lauenburg und Holstein. Lüneb. 1821—22. I. Bd. 1—3. Heft. Gans Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege in Hannover. Hannov. 1826—28. 4 Hefte. Wallis und Schlüter jurist. Zeitung für Hannover wird seit 1827 bis jetzt fortgesetzt (auch mit vielen rechtshistor. Abhandl.). Beitr. für das Hannöv. Landesrecht von Schlüter. Celle, 1834. 2 Hefte. s. Grefe Leitfaden zum Studium des Hannöv. Privatrechts. Göttingen, 1833; neue Aufl. 1838. I. Thl. II. Thl. 1845.

16) Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Statuten der Städte. Braunschweig: die von 1227 in Orig. Guelf. IV. cod. prob. p. 107; von 1232 in Leibnitz script. tom. III. p. 434; von 1532 in Pufendorf obs. tom. IV. app. p. 73; von Braunschw. Stat. Liebhaber Einleit. II. S. 235—50. Von Helmstädt: Stat. von 1247 bei Kress vindic. justit. judic. recuperat. p. 327, erneuert von 1589. s. auch Liebhaber Einleit. II. Thl. S. 251. Von Heinrichstadt von 1592, gedruckt 1602—62, auch in der Braunschw. Hofgerichtsordn. v. 1663. S. 565; über Aufhebung des Sachsenrechts 1556 s. Steinacker Braunschw. Privatrecht S. 3. Landesgesetze: gesammelt in Schlüter Samml. der Wolfenb. Landesverordn. Wolfenb. 1729—31. 3 Bde. Woltereck kurzer Begriff der Wolfenbütt. Landesordn. Braunschweig, 1750 (herausgeg. von Lichtenstein 1771). Fredersdorf Promtuarium der fürstl. Braunschw. Landesverordn., in einem Ausz. Braunschw. 1775—97. Leiste Repertor. der Verordn. und Reskripte, welche im Herzogthum Braunschweig 1750—1804 erlassen sind. Braunschw. 1805. J. du Roi system. Anl. zur Kenntniß der Quellen und Literatur der Braunschw.-Wolfenbütt. Staats- und Privatr. Braunschw. 1792. v. Liebhaber Einl. in das Braunschw. Landrecht. Braunschw. 1791. 2 Thle. Rosenthal Vers. einer richtigen Beantw. mehrerer in das gemeine und Braunschw.-Wolfenbütt. Landesrecht einschlagenden Rechtsfragen. Göttingen, 1805. Zachariä Grundr. des Braunschw. Privatr. mit Literatur 1832. Schneider Fragmente über Privatrecht, Civilproceß im Herzogthum Braunschweig. Braunschw. 1835. Scholz jurist. Magazin. Braunschw. 1834. 35. 4 Bde. Steinacker partikular. Privatrecht des Herzogthums Braunschweig. Wolfenbüttel, 1843.

17) Königreich Sachsen. In den Städten gelten besondere Statute. Dresden hatte Magdeburg. Recht, s. Gottschalk annal. codic. Dresdens. quo jus Magdeburg. p. 3. Dresden, Stat. von 1659, erneuert 1728, wieder gedruckt 1785. Leipzig, Leipz. Weichbild von 1504. Reformation von 1550, erneuert 1593. 1608; auch in Schneider Chronik S. 241, erneuerte Stat. von 1701. Freiberg, s. oben §. 11 und dazu Stat. der Stadt Freiberg von 1776, mit Anmerkungen herausgeg. von Gerlach. Freiberg, 1803. Meissen, Willkür über Erbfälle 1525. Schöttgen und Kreisig Nachlese. II. Thl. S. 306. Chemnitz, Stat. von 1607 in Schott Samml. zu d. Landr. II. Thl. Nr. 4. Budissin,

Stat. von 1678 in Schott Samml. II. Thl. Nr. 1. Zittau, Stat. von 1567 in Schott Samml. I. Thl. S. 91. Ueber die oberlausitzischen Rechte s. oben bei dem preuß. Rechte Lit. D.

Allgemeine Landesgesetze. Landessatzung des Churfürsten Friedrich von 1428 und 1434. Herzog Wilhelms Landesordn. von 1446 und 1482 (s. Haubold Lehrbuch §. 12). Landesordn. von 1543. 1550. 1555, von 1572 an (von Churfürst August) beginnen Constitutionen. Haubold a. O. §. 16; zum Verstehen derselben s. Friderus Mindanus Consult. saxon. a celeberr. Assessoribus decis. Francof. 1616; über die Bedeutung dieses Werks s. Bemerkungen und Exkurse zu Curtius Handb. I. S. 4—27. Torgauisches Ausschreiben von 1583. Erledigung der Landesgebrechen von 1661; ältere Decisionen von 1661 und neue von 1746. Resolutionen über Rechtsfragen von 1786. Sammlungen der Gesetze: Ordnungen Herzogs Ernst, Albrecht, Moritz. Dresden, 1573. 1609. — Corpus novum Saxonicum. Dresd. 1660. Codex Aug. oder neu verm. Corp. jur. Sax. (herausgeg. von Lünig). I—III. Bd. Leipzig, 1724, fortges. von Beningsen I—III. Thl. 1772. II. Forts., I—III. Thl. 1805—6. III. Forts. Dresden, 1824. Handbuch der chursächs. Gesetze. 8 Bde. Zeitz, 1804. Repertorien: Hayme digest. jur. Saxon. Lips. 1734. Richter dig. jur. Sax. Lips. 1774. Hommel chronol. Register über den chursächs. Cod. Aug. Leipzig, 1778. 2 Bde. Schwarz Wörterbuch über die chursächs. Ges. V. Thl. Dresden, 1792. Die neuen Gesetze in der amtlichen Gesetzsammlung. Literatur: M. Berlich concl. pract. sec. ord. const. Aug. V vol. Lips. 1615. Carpzov jurispr. for. rom. Sax. Francof. 1638. 1721. Schaumburg Einleit. zum sächs. R. IV. Thl. Leipz. 1778. Regner kurze Vorst. der in Chursachsen üblichen Rechte. Leipzig, 1780. Schott inst. jur. Sax. Lips. 1778, ed. Haubold 1795. Schwarz System des in Chursachsen geltenden Privatr. II. Thl. Dresd. 1795. Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts (fortgesetzt von Richter und Hänel). IV. Bd. 1797—1819, und dazu Hänsel Bemerk. und Exkurse über das im Königreich Sachsen gültige Civilrecht nach Anl. von Curtius. Leipzig, 1828. I. Thl. III. Bd. 1833. Pinther allgem. Landrecht für das Königreich Sachsen I. Thl. Dresden, 1807. Haubold Lehrbuch des königl. sächs. Privatr. Leipzig, 1820; neu herausgegeben von Günther. Leipzig, 1829. s. noch Köchy thes. jur. Sax. tom. II. Lips. 1796. Kind quaest. for. IV tom. Lips. 1792. 1807. Gottschalk annal. jur. Sax. Lips. 1804 und idem sel. discipl. forens. III tom. Dresd. 1816—22. 1830. Weiske Archiv für praktische Rechtskunde mit vorzüglicher Rücksicht auf sächs. Recht. Zwickau, 1834. 2 Hefte. Codex juris Saxon. privat. oder Handbuch der gesammten im Königreiche Sachsen gültigen privatrechtlichen Gesetze von Schaffrath. Altenburg, 1841 (brauchbar wegen der neuern Gesetze), und Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung in Sachsen. Leipzig, 1838—46 (wird fortgesetzt).

18) A) Sachsen-Weimar und Eisenach. s. überhaupt Sachse Handbuch des großherz. sächs. Privatrechts. Weimar, 1824. Ueber die Rechte der fürstl. sächs. Länder überhaupt s. Koppe v. Koppenfels Nachrichten von der Verfassung der Gesetze in den fürstl. sächs. Ländern in Franke Beitr. I. Thl. S. 157. Ortloff Grundz. des deutschen Privatrechts S. 103—106. Von den Rechten der Städte: Weimar erhielt 1371, 1407 Privileg., und 1410 das Weissenseer Stadtrecht von 1250 (abgedruckt in Schmidt Gesetzsamml. für Weimar). VIII. Bd. S. 85. Walch Beitr. II. S. 5—79; spätere Stat. von 1590, rev. 1670. 1693, und gedruckt 1702 und in Schmidt a. O. S. 101. Allstädt, Stat. von 1565. 1576, abgedruckt in Schmidt a. O. VII. S. 1—100. Apolda, Stat. von 1671 in Schmidt a. O. S. 101. Berka, Stat. von 1674. 1688 in Schmidt S. 206. Buttelstädt (Böhme über die Buttelst. Statut. Leipzig, 1775), Stat. von 1431. 1482. 1736 in Schmidt S. 295. Eisenach, Stat. von 1221. 1283 (abgedruckt in Paullini annal. Isenac. in synt. rer. et ant. p. 57); Sachse Handbuch S. 49. Die aus den Schöppensprüchen entnommenen Stat. von 1670, abgedruckt in Franken neue Beitr. zu der Gesch. von Sachsen I. S. 172 (vergl. Schott Samml. I. Thl. S. 5). Jena, Stat. von 1677. 1704 in Schmidt a. O. S. 379. Ilmenau, Stat. von 1426 in Schultes Beschreib. der Grafsch. Henneberg II. Thl. Nr. X. u. von 1555, 1636 u. 1752 in Schmidt S. 428. Lobda, Stat. von 1407. 1644 in Schmidt S. 497.

hessen [19]), Großherzogthum Hessen [20]), Nassau [21]), Würtemberg [22]),

Magdala, Stat. von 1406 in Schmidt XI. Bd. S. 343, und von 1671 in Schmidt VII. S. 501. Rastenberg, Stat. von 1481. 1683 in Schmidt VIII. S. 1. Neumark von 1510 in Schmidt VII. S. 518. — Allgemeine Landesgesetze s. in Schmidt Gesetzsamml. für die Fürstenthümer Weimar und Jena. Jena, 1810—19. VI. Bd. Löber Repertor. oder alphab. Ausz. d. Weimar. Gesetze. Jena, 1783. Hellfeld Real-Repertorium der in Weimar seit 1783 ergangenen Gesetze. Jena, 1789 (neuere Gesetze im Regierungsblatt). Von dem einverleibten Erfurter Gebiet s. oben §. 11 bei Darstellung des preußischen Rechts.

B) Sachsen-Gotha. Stat. der Städte: s. von alten Gothaischen Stadtr. Sachse Handbuch S. 45. Brückner Handbuch d. herzogl. Gothaischen Privatr. Gotha, 1830 in der Einl. S. VI. Gotha, Stat. von 1579 in Rudolphi Gotha dipl. tom. III. p. 173 und in Brückner S. 251. s. Heß jurist. Anmerk. über einige Art. des Goth. Stadtr. Gotha, 1770. Stat. von Eisenberg in Walch II. Thl. S. 204; von Orlamünde aus dem 14. Jahrh. in Walch Beitr. II. Thl. S. 61. Stat. von Ohrdruf in Brückner S. 279. Landesgesetze: Gotha, sächs. Landesordn. von Fr. Wilh. und Joh. Wilhelm 1556. (Brückner Einl. S. XXIII.) neu aufgerichtet. Coburg, 1720. Beifügung 1738; neue Beifügung 1781. Zusätze mit Register v. Salbach 1817. Von der Gültigkeit d. sächs. Constitut. in Gotha s. Brückner Einl. S. XXV. Gothaische Landesverordn. Gotha, 1659. Zusätze 1738.

C) Altenburg. Stat. der Stadt Altenburg von 1555 s. in Walch Beitr. III. Nr. 4 und erneuert 1725. Von der Gültigkeit d. sächs. Constitut. in Altenburg s. Hesse Handb. Einl. S. XIII. Von altenburgischen Gesetzen: Landesordn. von 1446, 1482 u. 1509. Altenburg. Landesordn. von 1705. Samml. der altenburg. Gesetze von 1750, 2te Samml. 1775, 3te 1820. Nachtrag zur 3. Samml. 1823. Schultes und Haberland Realrepertor. sämmtl. Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg. Cahla, 1786. Hesse Handbuch des herz. Altenburg. Privatrechts. Altenburg, 1841.

D) Sachsen-Coburg-Saalfeld. Stat. der Städte: Stat. von Coburg, gesammelt zuerst 1651 (durch Güntzel), dann 1675. s. Kreysig Beitr. zur Histor. der sächs. Lande I. Thl. S. 354 und Ortloff Stat. der herz. sächs. Residenzstadt Coburg. Coburg, 1818 und dort S. 58—90 in dem Anhange viele rechtshistorische Notizen von Lotz. Mit den Coburger Statuten stimmen überein die Statuten von Heldburg (in Kreysig III. Thl. Nr. 8), Amerstadt, Eißfeld, Schalkau. Von älteren Statuten von Saalfeld s. oben §. 11. Note 21. Nr. 8. Die späteren Statute von 1558 in Schultes Coburg. Landesgeschichte II. Thl., S. 50. — Allgemeine Landesgesetze: Coburg. Landesordn. von 1531 in Schultes Coburg. Landesgesch. II. Thl. Urkundenb. Nr. 29. Abschied Casimirs von 1612. Neue Beitr. zu den Coburg. Landesgesetzen von 1760—90, herausgeg. von Grunner. Realrepertorium der Coburg. Landesgesetze. Coburg, 1820—21. II. Thl. s. noch Rösler dec. jur. Sax. Cob. 1696. edit. nov. 1782.

E) Sachsen-Meiningen. Stat. der Stadt Meiningen von 1565 in Kreysig Beitr. V. Thl. Nr. 9. Stat. von Wasungen von 1561 in Kreysig I. S. 399. In Meiningen gilt die Henneberger Landesordn. von 1539 (s. darüber Kümpel Handbuch des Sachsen-Meiningischen Privatr. Meiningen, 1828. S. 13), wieder gedruckt Meiningen, 1720. Eine Gerichtsordnung von Henneberg von 1427 in Schultes diplom. Gesch. des gräflichen Hauses Henneberg I. Thl. S. 431. II. Thl. S. 248. Gerichtsordn. von 1527 in Schultes II. S. 346. s. über Henneberg R. v. Kamptz statutar. Rechte I. Thl. S. 441 — 451 und merkw. Martin Jahrb. des sächs. R. I. Bd. 1828. 3. Heft. S. 289. Die subsidiar. Gültigkeit des sächs. Rechts ist wieder in den einzelnen Gegenden sehr verschieden. Kümpel S. VIII. Die neuen Gesetze s. in der offic. Gesetzsammlung.

F) Sachsen-Hildburghausen. Stat. der Stadt Hildburghausen, s. gegründet auf d. Coburgischen, gesammelt 1659 bis 1680 mit späteren Zusätzen; s. von den Rechten des Landes Koppe v. Koppenfels in Kreysig Beitr. z. Histor. der sächs. L. VI. Thl. S. 389.

19) Churhessen. Nachr. in Waldschmid de singul. quibusd. et ant. Hassiae

jur. Marb. 1715. Senkenberg de jure Hassor. priv. ant. Giess. 1740. Kuchenbecker annal. Hassiac. Marb. 1738—42. XII tom. Schminke monum. Hass. Cassel. 1747. IV tom. Von Städtestatuten: Stat. von Cassel von 1239 in Kopp Nachr. von den geistl. und weltl. Gerichten in Hessen, in d. Beilagen I. Thl. S. 22. Stat. von 1300 in Kuchenbecker IV. p. 262. Stat. von 1413 in Kopp a. O. S. 24 und 27; von Grünenberg in Kuchenbecker VII. p. 67; von Hersfeld in Hofmann Samml. ungedruckter Nachr. II. Thl. S. 84; von Marburg in den Marburg. Beitr. III. Stück S. 10. Gewohnheiten einzelner Distrikte s. eine Samml. des 16. Jahrh. in Senkenberg sel. jur. et hist. tom. III. nro. 5. Gewohnh. des Oberfürstenth. Marburg in den Marburg. Beitr. III. Stück, S. 11. Landesgesetze: Privatrechtl. Bestimm. in d. Gerichtsordn. von 1497 in (Kleinschmids) Sammlung hess. Ordnungen S. 15—28. Reform. Ordn. v. 1511 in Kleinschmid S. 33. Reform. Ordn. in Polizeisachen von 1526 ebend. S. 49. Die von Geise in Corp. Jur. p. 458. bekannt gemachte Landesordn. von 1583—92 ist nur Entwurf geblieben. s. Kleinschmid Samml. I. Thl. S. 462; über die Gültigkeit ist unter den hess. Juristen noch Streit. s. Zangen Beitr. zum deutschen Recht I. Thl. S. 7. 8. Not. Dies Landrecht hat jedoch großen Werth für die hess. Praktiker. s. Pfeiffer prakt. Ausführungen I. S. 184. II. S. 208. Samml. der hess. Landesordn. und Ausschreiben von 1337 an. Cassel, 1767—82. Handbuch der Hessen-Casselschen Landesverfassungen und Rechte in alphabet. Ordnung. I. u. II. Bd. von Kopp, die übr. von Wittich herausg. Cassel, 1798—1804. 7 Bde. Wittich delin. jur. civ. in terr. Hass.-Cassel. Cass. 1791—93. 2 vol. Viel zum hessischen Rechte in Hombergk Vach. Comm. jur. Hass. de usufr. parent. in 8 comm. Marb. 1773—80. und Cannegiesser collect. decis. supr. trib. Hass.-Cass. Cass. 1768—71. 12 vol. und vorzüglich in Pfeiffer prakt. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissensch. Hannov. 1825—45. 7 Thle. In den mit Hessen vereinigten Ländern, und zwar in der Grafsch. Schaumburg, gilt die Polizeiordn. von 1615; in Solms das Solmische Landr. von 1571, 1599, 1688 u. 1719, gedruckt s. Orth in Anmerk. zur Frankf. Reform. I. Thl. S. 243. V. Thl. S. 41. und Walch Beitr. II. Thl. S. 345. III. S. 341; neu abgedruckt in v. d. Nahmer Handbuch I. S. 1—112. In Hanau gilt Solmisches Recht. Hofmann Eherecht S. 530. s. noch Moritz Magazin über mittelrheinische Rechte u. Geschichte. Frankf. 1803. 1s Heft. Nr. 5. Viel Privatrecht enthält auch die Hanauische Untergerichtsordn. vom 2. Jan. 1764. Von dem Fuldischen Rechte s. Thomas System aller Fuldischen Privatr. Fulda, 1788—90. 3 Thle. und manche Fuldische Ordnungen in Ludolf collect. statut. p. 605—42. Schüßler Erörter. von Fragen aus dem Fuld. Privatrechte. Fulda, 1835. Viel in Strippelmann neue Samml. bemerkensw. Entscheid. des Oberappellationsgerichts. Cassel, 1843. 3 Bde.

20) Großherzogthum Hessen. In der Provinz Starkenburg wie in der Stadt Darmstadt gilt das (obwohl nie verkündete) Landrecht der Obergrafschaft Katzenellenbogen, abgedruckt in Selchow Magazin für deutsches Recht I. Thl. S. 47, besser abgedr. Darmstadt, 1795; dies Landrecht ist 1589 auf Befehl des Landgrafen Georg aus Gewohnheiten gesammelt worden. s. Zangen Beitr. zum deutschen Rechte I. Thl. S. 6. II. Thl. S. 206. Zangen in den Bemerkungen zum Abtriebsr. S. 20—28. Von den Rechten von Allendorf s. Zangen Samml. prakt. Rechtserörterungen II. Thl. S. 69. Gießener Stadtbrauch in Senkenberg de jur. Hassor. im Anh. S. 2—36; vom Grund Breitenbach ebend. S. 57. und bei v. d. Nahmer Handbuch I. S. 885. In der Provinz Oberhessen gilt Solmisches Landrecht; dasselbe gilt auch in dem vormals Hanauischen Amt Schaafheim und in dem Isenburgischen, sowie in der Stadt und Burggrafschaft Friedberg. Das Erbachische hat eigene Samml. von Gewohnheitsrechten; das ziemlich vollständige Erbachische Landr. von 1520—1552 besteht aus einer Centgerichtsordnung, Untergerichtsordnung, in welcher auch das Privatr. vorkömmt, Hain- und Forstgerichtsordnung. Das Erbachische Landr. ist 1824 mit Erläuterungen von Beck u. Lauteren in Darmstadt gedruckt erschienen. In den ehemals pfälzischen Aemtern Lindenfels, Otzberg gilt churpfälzisches Landrecht. In den vormals churmainzischen Landestheilen Heppenheim, Lorsch, sowie in dem Mainzischen Gebiete gilt Mainzisches Recht; vor 1755 galt

der sogenannte Landesbrauch (gesammelt von Itstein 1643) in Auszügen bei Bodmann rheingauische Alterthümer S. 504; auch die Mainzische Untergerichtsordn. von 1534, auch abgedr. in Saur fascicul. judic. ordin. P. I. fasc. I. p. 1. enthielt viel Privatrechtliches. Das geltende Mainzische Landrecht ist von 1755, abgedr. in v. d. Nahmer Handbuch I. S. 685. In der Stadt Wimpfen gilt Stadtrecht von 1775, abgedr. in v. d. Nahmer II. S. 1045. Von Rechten der Stadt Mainz (die keine gesammelten Statute hat) s. Guden cod. dipl. exhib. Francof. 1743—68. V vol., und von älterem Rechte Senkenberg med. jus publ. et priv. conc. III. p. 474. und merkw. Rechte u. Ordn. von 1422 in Siebenkees Beitr. zum deutschen Recht I. Thl. S. 41. s. noch Mainzer Rechte v. Kamptz stat. Rechte III. S. 217. In Worms galt die (oben §. 16.) beschriebene Reformation. Samml. hess. Verordn. in Samml. hochfürstl. hess. Landesges. Gießen, 1786. Eigenbrod Handb. der großherzogl. hessischen Verordn. Darmstadt, 1817—18. 4 Bde. Rühl das gemeine deutsche Privatr. mit vorzügl. Hinweisung auf die Privatrechtsquellen in Hessen. Darmstadt, 1824. Bopp Mittheilungen aus den Material. der Gesetzgeb. und Rechtspflege in Hessen. Darmstadt, 1830. 4 Hefte. — Der hessische Rechtsfreund, Handbuch zur Gesetzkunde (von Bopp herausgegeben). Darmstadt, 1835. 4 Hefte.

21) Nassau. s. Rechtsbelehr. v. Soest für Siegen in Wigand Archiv VII. S. 57. Von Stadtrechten kömmt vor das von Siegen, gegründet auf Soesterrecht aus dem 15. Jahrhundert (nach einigen Handschriften schon aus d. 13. Jahrh.) in Dillenburg. Intelligenznachr. 1774. S. 1; auch abgedruckt in Corpus Constit. Nassovic. tom. I. p. 1—6. v. d. Nahmer Handbuch des rhein. Partikularrechts I. Thl. S. XLIV. Alte Landesgesetze sind: Graf Johann Landesgesetz von 1446 und 1465, in Dillenburg. Intelligenznachr. 1774. S. 6. 17. Landesordnung des Grafen Johann von 1475, verkündet 1498 in Dillenb. Nachr. a. O. S. 97. Nassauische Polizeiordn. von 1615. Nass. Katzenellenb. Gerichts- und Landordn. von 1616. Wetzlar, 1711, abgedr. bei v. d. Nahmer Handbuch I. S. 117. Diese Gerichts- u. Landordnung von 1616 ist von Schorei entworfen und von Schildius revidirt. s. Reinhart kleine Ausführungen I. S. 248. s. noch über Nass. Recht v. Kamptz statut. Rechte III. S. 354 rc. Sammlungen: Corp. Constit. Nassov. Dillenburg, 1773—96. 6 Bde. Weisthum der Gesetze, Ordn. und Vorschriften, welche in den Nassauischen Ländern ergangen. Hadam. 1802. 3 Thle. Sammlung der landesherrl. Edikte und Verordnungen. Wiesbaden, 1816—25. 3 Thle. In den einzelnen Landestheilen gelten verschiedene Statutarrechte. s. v. Dalwigk Versuch einer Darstellung des Erbrechts. Wiesbaden, 1820. Vorrede S. XXII.; z. B. das Solmische Recht in den vormals Nassau-Usingischen und Weilburgischen und Leiningischen Landen; das Triersche Landrecht in den Trierischen Aemtern Limburg, Montabaur, Kamberg, Lahnstein; das Mainzische im Rheingau, Höchst, Hochheim; pfälz. Landrecht in Caub. s. noch Wiederholt coll. jur. Nassov. et Solm. cum jur. comm. Herb. 1725. Böttger Analekten des Solm. u. Nassauischen Rechts. Herborn, 1805. s. noch v. d. Nahmer Sammlung der merkwürd. Entscheidungen des Nassauischen Oberappellationsgerichts. Frankf. 1824. 2r Bd. 1825.

22) Würtemberg. Ueber Gültigkeit der Rechtsbücher des Mittelalters in Würtemb. s. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatr. Stuttg. 1839. I. S. 61. (obwohl die dortige Ansicht vom Schwabenspiegel kaum richtig ist). Ueber d. Recht der einzelnen später mit Würtemberg vereinigten Orte s. v. Wächter Handbuch I. Bd. 2te Abthlg. S. 724. Von Städtestatuten s. Stuttgarter Stat. (aus dem 14. Jahrh.) in Sattler Gesch. des Herzogthums Würtemberg V. Bd. in Beil. Nr. 15. Rechte v. 1492 in v. Wächter I. S. 68. Stadtr. v. Tübingen v. 1493 in Kaußler Zeitschrift: Allerlei. Tübingen, 1798. Nr. I. v. Wächter Handb. S. 69. 73. Tübingen stand mit Freiburg in Verbindung. v. Wächter S. 71. Die meisten Städte und Flecken hatten eigene Gewohnheitsrechte, gesammelt 1553 (die Handschrift ist noch da). s. darüber v. Wächter Handb. I. S. 193. Fischer v. der Deutschen Erbfolge in der Vorr. Auszüge aus diesen Rechten bei Fischer s. im Urkundenb. S. 131—302; vorzügl. Reyscher Samml. altwürtemberg. Statutarrechte. Tübingen, 1834., z. B. dort S. 109. Stadtrecht von Asperg. Nach Jäger schwäbisches Städtewesen I. S. 145. waren die Mutterrechte der schwäb. Städte die Rechte von Speier, Freiburg, Eßlingen,

Ueberlingen, Lindau. s. dort S. 147. von Rechten der einzelnen Städte. Stat. von den würtemb. vereinigten Städten, z. B. Ulm. Ulmer Stadtr. v. 1296. u. Stadtb. v. 1345. (rothes Buch) (in Jäger Ulms Verf. im Mittelalt. S. 729. u. Ausz. aus d. rothen Buch S. 240.) Revis. des Stadtr. v. 1579. 1615. v. Wächter Handb. I. S. 750. Ueber das geltende R. in: der Stadt Ulm Gesetze und Ordnungen neu revid. Ulm, 1783; von älteren Rechten Ulms: Jäger Magazin III. Thl. S. 496. Morell de jur. stat. reipubl. Aug. p. 12. not. Neubronner diss. jur. civ. et Ulm. Jen. 1680., vorzüglich Jäger Städtewesen I. S. 144. S. 729. Reutlingen, Erbrecht von 1500. Reutlinger Stadtr. aus d. 14. Jahrhundert u. d. Erbr. v. 1500. v. Wächter S. 692. u. S. 773. Eßlingen, Ordn. u. Satzungen eines ehrsamen Raths 1532, verbessertes Erbrecht v. 1712. Eßlingen muß schon früh Stadtr. gehabt haben (Jäger S. 147.), da Ulm sein Stadtrecht erhielt. Von Stadtrechten aus dem 14. Jahrh. s. v. Wächter S. 759. Heilbronn, Stat. v. 1549. Ueber d. alten Heilbr. Stat. aus d. 15. Jahrh. s. Jäger Gesch. v. Heilbronn I. S. 251. 292. Ueber d. Stat. v. 1541 s. v. Wächter S. 691. u. S. 765. Schwäb. Hall, Stat. v. 1516. Von Schwäb. Hall. Stat. z. B. v. 1498. s. in v. Wächter S. 692. u. S. 768. Von den mit Würtemberg vereinigten Ländern hat Hohenlohe ein sehr vollständiges Landr. von 1737. s. oben bei dem baier. Rechte. V. Hohenl. Landr. s. noch v. Wächter Handb. S. 745. und von der (zuletzt Taxis gehörigen) Grafschaft Friedberg-Scheer (Stadt Scheer erhielt 1289 Freiberger Stadtr.) s. v. Wächter S. 733. Es wurde 1792 dort ein eignes allgem. bürgerl. Gesetzbuch eingeführt. v. Wächter S. 733. Nach Mittheilung des Hrn. Prof. Michaelis finden sich in der Stuttgarter Bibliothek noch merkwürd. Stat. in Handschriften, z. B. altes Bopfinger Statut oder s. g. Merzenrecht, dann altes Herkommen v. Wimpfen, 1544. v. Wächter Handb. I. S. 83. Würtembergische Landesgesetze: Landesordn. von 1495, erneuert 1515. 1521. 1536. 1567. Ueber Abfassung s. v. Wächter S. 226. und über das von 1567 v. Wächter S. 264—79. Neu würtemberg. Landrecht von 1554. (über die Abfassung s. Pfister Herzog Christoph S. 245.) Revision des Landr. 1567 und des Herzogthums Würtemberg erneuertes gem. Landr. 1610. s. v. Wächter S. 345. Ueber die Gesetzgebung seit 1805 s. v. Wächter Handb. S. 695. Zur Geschichte: Harprecht praec. quaedam hist. leg. punct. Tubing. 1767. H. Weißer Nachr. von den Gesetzen des Herzogth. Würtemberg. Stuttg. 1781. Hochstetter spec. jur. germ. jur. Wuertemb. ant. Stuttg. 1780. Lauterbach different. jur. civil. et Wuertemb. Tub. 1692. und vorzüglich das schon angeführte Werk v. Wächter. Der II. Bd. erschien 1842. Doktrinelle Werke: Griesinger Comment. über d. herzogl. würtemb. Landr. Frankf. 1793—99. 8 Bde. IX. u. X. Bd. 1808. Weishaar Handb. des würtemberg. Privatr. Stuttg. 1801. 2te Aufl. 1816. 3 Bde. 3te Aufl. 1831. Reinhard das Landr. des Königr. Würtemberg, mit Comment. III. Thl. Stuttgart, 1822. IV. Thl. 1825. Reyscher das gesammte würtemb. Privatr. Tüb. 1836. I. Thl. II. Thl. 1843. Samml. der Gesetze: Hochstetter Extrakt der würtemberg. Generalreskripte. Stuttg. 1735—42. 2 Bde. Gerstlacher Samml. aller einzelnen ergangenen würtemb. Verordn. Stuttg. 1759. 2 Bde. Kapf Samml. einzeln ergangener Verordn. Tüb. 1800. 3 Bde. Hartmann Gesetze des Herzogthums Würtemberg. Stuttg. 1791—98. 4 Bde. Knapp Repert. über die würtemberg. Gesetzg. v. 1797—1811. Tüb. 1810—11. 5 Thle. Daran schließen sich an: Knapp Annalen der würtemb. Gesetzg. (Ges. von 1817—19.) Tüb. 1818—20. Christlieb Real-Index der würtemberg. Ges. u. Ordn. Gmünd, 1814. Hezel Repertor. der würtemb. Polizeiges. Ellwangen, 1814—21. 10 Bde. u. 1 Supplem. Reyscher Samml. aller würtemberg. Rechtsquellen. 1r Bd. 1829. Rechtsfälle: Kapf merkw. Civilrechtssprüche d. Gerichtsh. Würtemb. Tübingen, 1821. Eine neue Zeitschrift ist: Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Würtemberg, herausg. von Hofaker. I. Bd. 3 Hefte. Stuttg. 1824. IV. Bd. 1834. Reinhard verm. Auff. 1821. Volley verm. jurist. Aufsätze. Stuttg. 1831. Volley Entw. v. Gesetzen für Würtemb. 1835. v. Mohl, Scheuerlen u. v. Wächter, die Literatur des würtemb. Rechts. Stuttg. 1830. Sarwey Monatschrift für die Justizpflege von Würtemberg. Ludwigsburg, 1839—46. bis jetzt 11 Bände.

Baden 23), Holstein und Schleswig 24), Mecklenburg 25), Olden=

23) Baden: A) Markgrafschaft Baden. Landesgesetze: Der Markgrafschaft Baden Stat. u. Ordn. von 1511, bearbeitet von Zasius; vergl. mit der Landesordn. von 1508 für die Grafsch. Eberstein in v. Krieg Gesch. der Grafen v. Eberstein. Carlsruhe, 1836. S. 442. Landrecht für die Markgrafschaft Baden. Baden, 1588, abgedr. in d. Samml. der Landrechte, Landesordn. (Carlsr. 1805.) 1. Bd. Nr. 1. Der Herrsch. Lahr und Mahlberg Stat. in Test., Erbf. u. Vorm. 1566, abgedr. in der Samml. der Landr. II. Thl. S. 61—104; von 1726 an galt in der Herrschaft Lahr das Nassauische Recht. Mayer S. 705. Landrecht des Fürstenth. u. d. Markgr. Baden u. Hochberg. 1622, verkündet 1654. Neuer Abdruck unter d. Titel: Landr. u. Ordnung der Fürstenth. u. d. Markgr. Baden u. Hochberg. Durlach, 1710. Landesordn. der Fürstenth. und Landen. Durlach, 1710. u. wieder Carlsr. 1773. Sammlungen: Gerstlacher Samml. aller Bad.=Durlach. Verordn. Carlsr. 1773—74. 3 Bde. Der neuern bad. Gesetzgeb. wesentl. Inhalt, oder Handb. in alphab. Ausz. Carlsr. 1782. 4 Bde. Zur Geschichte u. Literatur des bad. Rechts: Harprecht diff. jur. comm. et prov. March. Bad. Tub. 1691. Maler prim. lin. diff. jur. civ. et March. Carlsr. 1757. Waffenträger der Gesetze I. Bd. S. 301. Mayer in den Blättern für Justiz u. Verwaltung in Baden. I. Bd. S. 85 u. S. 585. B) Für die vormals churpfälzischen Lande galt churpfälz. Landr. von 1582. 1594. 1611; Churpfalz bei Rhein ern. u. verbess. Landesordn. von 1610, von neuem gedr. Heidelb. 1657. 1700, abgedruckt in v. d. Nahmer Handbuch I. S. 402. verbesserte und erneuerte Landesordn. Weinheim, 1710. Janson Materialien zu einem künftigen Gesetzb. d. i. churpfälz. Verordn. (v. 1196—1743.) Heidelb. 1791. C) Für die Bruchsalischen Lande galt die oben unter der Rubrik Rheinbaiern angeführte Samml. der hochfürstl. Speier. Gesetze. Bruchs. 1788. 4 Thle. Mayer S. 711. Eigene Statute hatten noch die Städte Freiburg, s. oben §. 16. Note 10, Offenburg, Stat. (aus dem 16. Jahrh.) in Walch Beitr. III. S. 112, besser in der Samml. der Landrechte u. Statute. (Carlsr. 1806.) II. Thl. Nr. 1. Stadtrecht von Zell am Hammersbach in der Samml. II. Thl. Nr. 2. Stadtr. von Gengenbach ebend. S. 58. u. S. 105. Für das zu Baden gehörige Werthheim ist merkwürdig eine Erbverordnung von 1325 u. ein ziemlich vollständiges Stadtrecht (Handschr.) 1466 von Schultheiß Heyles gesammelt. Die Reichsstadt Ueberlingen hatte Statute v. 1707. (Mayer a. O. S. 588.) Schon 1286 erhielt Ueberlingen Freiburgerrecht. Jäger Ulms Verfassung S. 148. Mörsburg hatte Statute von 1480. 1517. 1555, gesammelt 1725 (Mayer S. 594.). Oberkirch hatte Statute (Mayer S. 701.). Neue allgem. Gesetzgebung: Landrecht des Großherzogthums Baden, nebst Handelsgesetzen von 1809; hiezu Brauer Erläuterungen über den Code Napol. u. d. großh. bad. bürgerl. Gesetzgebung. Carlsr. 1809—12. 6 Bde. s. dazu Treffurt System des bad. Civilrechts. Carlsr. 1824. v. Hohnhorst Jahrbücher des badischen Oberhofger. Mannheim, 1824. VII. Bd. 1833. Neue Folge der oberhofgerichtl. Jahrbücher bis 1841. Fundamentalgesetze (auch für Privatrecht wichtig) finden sich in 13 Organisationsedikten von 1803 und 8 Constitutionsedikten von 1807. Mors alphabet. Repertorium über sämmtl. bad. ältere und neuere Gesetze von 1710—1810. Freiburg, 1811. II. Bd. und Fink alphab. Repertor. der großh. bad. Gesetze von 1811 an. 2te Aufl. Heidelb. 1834. 2 Bde. Rettig die Polizeigesetzgebung des Großherzogth. Baden. Carlsr. 1826. Beck Annalen der badischen Gerichtshöfe. Carlsruhe, jährlich 1 Band seit 1832 bis 1846. Duttlinger Archiv für Rechtspflege u. Gesetzgebung in Baden. Freiburg, seit 1829 bis jetzt 4 Bde. Blätter für Justiz und Verwaltung in Baden, herausgegeb. von Mayer u. Rettig. Freiburg, 1841. 2 Hefte. 2te Aufl. 1842.

24) Holstein u. Schleswig. In Holstein gilt theils 1) das gemeine Recht, z. B. in Pinneberg, in Ranzau, Altona. s. Paulsen Lehrb. des Privatrechts in den Herzogth. Holstein und Schleswig. (Altona, 1834.) S. 4; theils 2) das sächsische Recht, z. B. in den holsteinischen Städten, in denen nicht Lübisches Recht gilt, ferner im Gebiete des Land= u. Marschrechts (über d. Recht in d. Marsch s. Falk Archiv III. S. 627.), auch in Neumünster; 3) römisch=deutsches Recht, z. B. in Dithmarsen u. Elderstedt; 4) friesisches Recht, z. B. Nordstrand;

5) altdänisches Recht, z. B. in Schleswig, Insel Fehmarn. s. Aufsatz in der Samml. der wichtigsten Abhandl. zur Erl. der vaterländischen Geschichte und des vaterl. Rechts I. Bd. 2s Heft. Nr. XLVII. und dazu Falk S. 509. Falk Handbuch I. S. 406. Schauenburg Polizeiordn. v. 1615. Gewisse alte Formen und Gebräuche galten unter dem Namen Ding u. Recht; eine Sammlung davon ist dat Holsten Lantrecht 1649. 1750. und von Lehmann mit Anmerkungen herausg. Glückstadt, 1735. und von Fuchs unter dem Titel: Holsteinisches Ding und Recht. Kiel, 1698. s. auch in Pauly Seestern. Neumünster. Kirchspielsgebräuche. Schleswig, 1824. S. 1—35. s. Falk Handb. I. S. 457. Von den Rechtsquellen in der Herrschaft Pinneberg s. Aufsatz in der Samml. der wichtigsten Abhandl. (herausg. v. Falk.) III. Bd. Nr. 26. III. Ueber Gebrauch des Lüb. Rechts s. staatsbürgerl. Magaz. IV. Bd. S. 90. s. noch Gadendam historia jur. cimbrici. p. 101—104. In den Städten Holsteins gilt Lübisches Recht, und zwar halten sich die großfürstl. Städte an das alte Lüb. Recht. s. Westphalen mon. ined. vol. IV. p. 3203. s. jedoch Falk Handbuch I. S. 388—400. s. Kieler Stadtbuch v. 1264—1289, herausgeg. v. Lucht. Kiel, 1842 (enthält Aufzeichnung der vor und von dem Rath vollzogenen Geschäfte). Im Herzogth. Schleswig gilt das jütische Lowbuch von 1240 und Zusätzen von 1269. 82; hiezu gehören Ekenbergers Uebersetzung und Blütings Glossen. s. Westphalen monum. III. p. 2154. Meier comp. jur. cimbric. in Westphalen IV. p. 1715. Das jütische Lowb. in Westphalen IV. p. 1766, gute Ausgaben von Falk: das jütische Lowb., aus dem Dänischen übers. von Blasius Ekenberger. Altona, 1819. Kolderup Rosenvinge Kong Valdemar Jydske Lov or Thord Degns Artikler. Kjobenhaven, 1837. s. noch Schrader Lehrb. des holstein. Rechts I. Bd. S. 38—48. und Dreyer Beitr. zur Lit. der nordischen Rechtsgelehrs. S. 33—51. Gadendam histor. p. 32—56. Röm. Recht gilt in Schleswig nicht. Falk Handb. I. S. 132. s. oben §. 16. Note 5. In einzelnen Landestheilen gelten besondere Statute, z. B. in Eiderstedt von 1572 (gedr. Hamburg, 1573), erneuert 1591, gedr. Tundern, 1737; auch in Corp. statut. Slesvic. vol. I. p. 1. abgedruckt. s. noch Falk Handb. I. S. 431. Hieher gehört auch das fries. Statut in Eiderstedt, Everschoh u. Utholm von 1428 in Dreyer Abhandl. III. S. 1457; in Nordstrand. Landr. v. 1555 mit späteren Zusätzen, s. darüber Heimreich nordfriesische Chronik (herausgegeben von Falk. Tondern, 1819. I. Thl. S. XXXII. und S. 410—34. II. Thl. S. 1—22.). Nordstr. Landr. von 1572, abgedr. in Corp. statut. Slesvic. I. p. 428. In Fehmarn gilt eigenes Landr. v. 1326 in Dreyer Abhandl. II. S. 1019. Das Fehmarische Stat. ist auch abgedruckt in Suhm dänische Gesch. XII. S. 332; auch im staatsbürgerl. Magazin IV. S. 710. Landr. von 1558 in Corp. stat. I. p. 686. Auf der Insel Föhr hat sich das friesische Statut von 1426 (s. Dreyer Abhandl. S. 475—528.) im Gebrauch erhalten. Ueberhaupt stehen das Nordstrander, das Eiderstedter, das Stapelholmer Recht, das Recht der Schlesw. Inseln und der 4 friesischen Harden unter sich im Zusammenhang und enthalten friesisches Recht. Gadendam hist. jur. cimb. p. 57—72. Falk Handb. I. S. 423. In Dithmarsen gilt das Dithmars. Landrecht, älteres von 1447 in Westphalen mon. III. nro. 33. und über Geschichte und Ausz. s. Dreyer Beitr. zur Literatur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit Nr. IV; neues Dithmars. Landrecht von 1576. Glückstadt, 1711. (s. von Zusätzen Dreyer a. O. S. 223.) Giesebert peric. statutor. harmon. introd. III. nro. 75. p. 20. Gadendam hist. jur. cimb. p. 87—92; über die Abfassung der letzten Samml. des Dithmars. Rechts s. Neocorus im Auszuge in Kieler Blättern V. Bd. S. 236. u. bes. Michelsen Samml. der altdithmars. Rechtsquellen. Altona, 1842. Ein merkwürdiges Rechtsbuch von 1498 ist das Billwärderrecht, herausg. mit Anmerkungen von Lappenberg. Schleswig, 1828. und im staatsbürgerl. Magazin von Falk VII. Bd. s. noch oben §. 12. Note 9. In den Schlesw. Städten gelten eigene Stadtrechte. s. darüber Paulsen in dem staatsbürgerl. Magazin V. S. 54—198. Von dem Schlesw. Stadtr., und zwar von dem alten, s. oben §. 11. Note 21. Das neue, aus dem Ende des 14. Jahrh. (latein. übers. v. Cypräus), abgedr. in Corp. stat. Slesvic. vol. II. p. 1. Das alte Schlesw. Stadtr. wurde das Mutterrecht für die anderen Schlesw. Stadtrechte, jedoch hat Flensburg 1295 ein eigenes Stadtr.,

abgedr. in Westphalen mon. ined. III. vol. p. 92, besser im staatsbürgerl. Magaz. IV. S. 710. (umgearb. u. übers. im 15. Jahrh.), abgedr. in Westphalen IV. p. 1817. und im Corp. statut. II. p. 175. Apenrade hat Stadtr. v. 1284 u. 1335 in Dreyer verm. Abhandl. III. S. 1275. Westphalen IV. p. 1849. u. in Corp. stat. Slesv. III. p. 355; eine Apenrader Skrae ist in Dreyer ebend. S. 1437. und in Corp. stat. II. p. 415. Husum hat Stadtr. v. 1608, gedr. 1688, abgedr. in Corp. statut. II. vol. p. 555. Friedrichstadt v. 1635, abgedr. in Corp. statut. III. vol. 1. Abtheil. p. 1. Ekernförder Stadtr. in Corp. statut. vol. II. p. 152. Töninger Stadtr. in Corp. stat. III. vol. II. Abtheil. p. 1. Gardinger ebend. S. 117. Eine Bauernsprache, z. B. von Oldenburg, s. im staatsbürgerl. Magaz. IV. S. 715. Von Gewohnheitssammlungen s. Neumünster. Kirchspielsgebräuche in Dreyer Abhdl. II. Thl. S. 1053. Die Neumünst. Gebräuche enthalten altholsteinisches Recht. Gadendam hist. p. 82. Eine sehr gute Ausgabe in Seestern Pauly: die Neumünsterischen Kirchspielsgebräuche und die Bordesholmischen Amtsgebr. Schleswig, 1824. s. jedoch Falk Handb. I. S. 450; ein merkwürd. Gewohnheitsrecht ist das Land- und Marschrecht (in den Marschen des Amts Steinburg) friesischen Ursprungs. Falk Handb. I. S. 455. Von Lauenburg. Es gilt hier das alte Sachsenrecht, obwohl vielfach verändert. Paulsen 2te Ausgabe S. 371. s. oben bei d. Rechte von Hannover G. noch Richter Samml. der Verordn. Ausschreiben und sonstigen Verordn. v. Lauenburg v. 1816—30. und Zusätze v. 1813—40. Lübeck, 1841. Allgemeine Verordnungen für alle Theile beginnen 1477, vorzügl. Landgerichtsordn. von 1573 und revidirt 1636. Ueber Abfassung der Landgerichtsordn. s. Gadendam hist. p. 108—15. Zur Rechtsgeschichte: v. Cronhelm histor. Bericht von den alten und neuen Gerichten in Holstein. Altona, 1750; vor seinem Corp. const. tom. IV. P. Ancher de font. leg. patr. Hafn. 1778. Ancher Danske Lowhistor. Kiöbenhaven, 1769. Gadendam hist. jur. cimbr. spec. Slesvic. 1770. Schrader Lehrbuch der holstein. Rechte I. Thl. und einzelne Abhandl. in Samml. der wichtigsten Abhandl. zur Erl. der vaterländ. Geschichte und Rechte, welche in d. holstein. Anzeiger erschienen sind, herausgegeben mit Anmerk. von Falk. 5 Bde. Tondern, 1820—28. Staatsbürgerl. Magazin, mit besond. Rücksicht auf die Herzogth. Schleswig-Holstein, herausg. v. Carstens u. Falk. Schleswig, seit 1821—31 10 Bde.; von da an als neues staatsbürgerl. Magazin von Falk bis 1841 9 Bde. Samml. zur nähern Kunde des Vaterlandes von Falk. Altona, 1825. 3 Bde. (im I. Bd. 2ten Heft Nr. 19 von Falk Bemerk. über die Quellen des vaterländ. Rechts.) Sammlungen in (Cronhelm) corpus const. reg. Holsaticar. I—III. Bd. mit 11 Suppl. Altona, 1749—53. Cronhelm corp. statut. prov. Holsat. Ibid. 1750. Corp. stat. Slesvic. I—III. Bd. Schlesw. 1794, neuester Band 1812. Dazu Brünner Samml. der Verordn. des Plön. Herzogs. Plön, 1757. Samml. der gemeinschaftl. Verordn. Glückstadt, 1773. Chronolog. Samml. der 1788—89 ergangenen Verordn. Kiel, 1792. Egger chronolog. Samml. der 1808—9 ergangenen Verordn. Kiel, 1811. Repertor. der für die Herzogth. Holstein und Schleswig erlassenen Verordn. Kiel, 1824. 2 Bde. Literatur und Bearbeitungen: s. Schrader Handb. der vaterländ. Rechte. 3 Thle. Hamburg, 1784—93. Schrader Lehrb. der holstein. Landesrechte. 3 Thle. Kiel, 1800. Schrader collect. diss. ac tract. ad jus Slesvic. Kil. 1799. Einige der merkwürdigsten Urtheile und Bescheide des holstein. Landgerichts. Glückstadt, 1774. Egger Beitr. zu neuen Erfahrungen d. Rechts- u. Gesetzkunde. Altona, 1795—97. Henning Hülfsbuch der vaterländ. Rechte des Herzogthums Holstein. 1821. 1826. 2 Bde.; vorzügl. Falk Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. Altona. I. Bd. 1825. II. 1831. III. IV. Bd. 1841. Paulsen Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogth. Schleswig und Holstein. Altona, 1834; neue Aufl. 1842. Falk landrechtliche Erörterungen I. Thl. Schleswig, 1836, und Schleswig-Holstein. Anzeigen von Schirach und Nickels seit 1837 bis 1846. Falk staatsbürgerl. Magazin und Falk Archiv für Geschichte, Statistik und Landesr. v. Schleswig und Holstein. Kiel, bis jetzt 4 Jahrg. Jurist. Zeitschrift des Schleswig-Holstein. Advokatenvereins. Schleswig, 1843. 3 Hefte. Ueber Ausbildung der verschied. Rechte in Holstein s. Esmarch Handb. d. Erbr. in Schleswig. Schlesw. 1842. Esmarch das im Herzogth. Schleswig geltende bürgerl. Recht. Schlesw. 1846.

25) Mecklenburg. Im Mittelalter galt außerhalb den Städten und für Rittermäßige das sächsische Recht (v. Kampß Mecklenburg. Civilr. S. 6. 12.). Die Hauptquellen des Mecklenburg. Rechts sind: 1) das Lübische Recht; es gilt im ganzen Umfange in Rostock, Gadebusch, Boitzenburg, Marlow u. a. (s. v. Balthasar Abhandl. von dem in pommerischen Städten geltenden Lübischen Recht, mit Anhang in Absicht auf Mecklenburg. Greifswalde, 1777. v. Kampß in Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelahrtheit II. Bd. S. 293. und v. Kampß Civilrecht S. 38.), oder in einzelnen Theilen, z. B. in Bezug auf Gütergemeinschaft in Güstrow, Hagenow; selbst in einigen Dörfern gilt Lübisches Recht (v. Kampß Civilr. S. 150.); s. über Art der Gültigkeit des Lüb. Rechts in Mecklenburg v. Kampß a. O. S. 41—46; von Wismar, Burmeister Alterthümer des Wismar. Stadtr. Hamburg, 1838. 2) Das märkische Recht, welches aus dem Magdeburgischen Rechte geflossen, zuerst nach Stendal und Altbrandenburg, und von da in die anderen Städte des Stargardischen Kreises überging, z. B. in Friedland, Neubrandenburg (s. v. Kampß in den Beitr. zum Mecklenburg. Staats- und Privatrecht. I. Bd. S. 241—68. und v. Kampß Civilr. S. 47—50.). Von den einheimischen Stadtrechten sind wichtig: a) das Schwerinische v. 1220; es galt in Güstrow, Malchow, Röbel, Malchin u. a. s. v. Kampß Civilrecht S. 256—72. u. 2te Abth. S. 145—60. b) Das Rostockische von 1757 (welchem nur älteres, auf Lübische Rechte gegründetes Gewohnheitsr. vorausging). v. Kampß S. 272—84. c) Das von Parchim, theilweise abgedr. in Ringwicht diss. exh. quaedam juris stat. Parchim. Rost. 1757. s. v. Kampß S. 284—89. d) Das Neubrandenburgische (v. Kampß S. 290.). Eine Samml. der in Mecklenburgischen Städten vorhandenen Gewohnheitsrechte von 1589 in Westphalen mon. tom. I. p. 2050—2106 (s. treffliche Nachrichten in v. Kampß Civilrecht S. 152—247.). Die meisten Städte haben ihre Bürgersprachen (s. v. Kampß S. 307—17. und in der 2ten Abtheil. S. 244—340.). Allgemeine Gesetze sind die Polizeiordn. v. 1516 in der neuen Sammlung Mecklenburg. Landesgesetze IV. Thl. Nr. II. und die revidirte v. 1542 (neue Samml. IV. Thl. Supplem. Nr. 259. und die späteren von 1562. 1572.). s. über die Geschichte v. Kampß Civilrecht S. 56—87. Hieher gehören auch die Landesreversalen von 1572, von 1621 und der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755. Von den allgemeinen Landesconstitutionen s. v. Kampß S. 115—20. Ein allgem. Landr. war schon seit 1583 in Antrag, und hatte einen Entwurf von 1589 und einen von Mevius 1657 bearbeiteten (in Westphalen mon. tom. I. p. 651—860 abgedruckten) Entwurf zur Folge. s. v. Kampß S. 21—29. und Haupt über die Idee eines neuen Gesetzbuchs für Mecklenburg-Schwerin, 1822. s. jedoch Kämmerer Beitr. zum gemein. u. Mecklenb. Lehenrecht. Rostock, 1836. S. 90—97. Zur Geschichte u. Literatur des Mecklenb. Rechts s. v. Kampß Beitr. zum Mecklenb. Staats- u. Privatrecht I. Bd. Nr. 6. und Literatur in v. Kampß Civilrecht S. 345—413. Sammlungen: im Herz. M. Güstrow. Verordn. Güstrow, 1619. Jura Mecklenburgica. Neubrandenb. 1724. Constitut. Mecklenburg., oder Abdruck der mecklenburg. Landesgesetze. Frankf. 1744. (Bärensprung) neue Sammlung Mecklenburg. Landesgesetze. 4 Thle. Supplem. 1769—80. (Arh) Samml. einiger Mecklenb. Landesges. u. Verfass. Schwerin, 1739—41. (Schröder) neueste Samml. für das Herzogth. Mecklenburg-Schwerin. 1802—4. 4 Bde. v. Both Samml. der seit 1802—16 für Mecklenburg-Schwerin ergangenen Verordnungen. Schwerin, 1817. Dittmar Samml. neuer Mecklenburg. Gesetze u. Urkunden. Rostock, 1811—17. Neue vollständige Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande von Anbeginn der Thätigk. der Gesetzgebung. Parchim, 1835—41. 5 Bde. Repertorien: Spalding Repertor. juris Mecklenburg. Rost. 1781. Dittmar erstes Supplem. hiezu. Rost. 1780. v. Kampß Repertor. der im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. Neubrandenburg, 1794. Boccius Repertor. der im Herzogth. Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. Neubrandenburg, 1820. Literarische: E. Mantzel jus Mecklenb. et Lub. illustr. Rost. 1749—53. und desselben Pandectar. Mecklenburg. spec. I. II. Rost. 1731. Ejusd. Stricturae hist. et legal. Gustrow, 1732. Ejusd. select. jurid. Rostoch. Rost. 1741—58. Warnemünde diff. jur. civ. et Mecklenb. Gustrow, 1750. Eschenbach Beiträge zum Mecklenburg. Rechte.

burg [26]), Anhalt [27]), Schwarzburg [28]), Reuß [29]), Lippe-Detmold [30]), Schaumburg-Lippe [31]), Waldeck [32]), Hohenzollern [33]) und in den freien Städten [34]).

Rostock, 1813. Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit im Herzogthum Mecklenburg. Rostock, 1803—10. 4 Bde. v. Kamptz Beitr. zum Mecklenburg. Staats- u. Privatr. 6 Bde. Neustrelitz, 1795—1805. v. Nettelbladt und Wachenhusen neues Archiv für die Rechtsgelehrsamk. I. Thl. v. Kamptz Mecklenburg. Rechtssprüche. Rostock, 1800. v. Nettelbladt Rechtssprüche d. Oberappellationsgerichts. Berlin, 1821. III. Bd. 1830. s. noch überh. v. Kamptz Civilr. der Herzogthümer Mecklenburg. 1ste Abth. Schwer. 1805. 2te Abth. 1806. II. Bd. 1825.

26) Oldenburg. Allgemeine Verordnungen und Quellensammlungen: J. v. Oetken Corp. const. Oldenburgic. bis 1722. P. I—VI. Oldenburg, 1722. Suppl. I. bis 1731, II. Suppl. (cura Schäfer) 1775. Verzeichniß und summarischer Inhalt der seit 1774 ergangenen Verordnungen. Oldenburg, 1794—1802. 2 Bde. Auszug aus den Verordnungen enthält Halem jetzt geltendes Oldenburg. Partikularr. Oldenburg, 1804—6. 3 Bde. Besondere Quellen: Butjadinger Stadt- und Landrecht von 1664 in Oetken III. p. 91—110. (Halem oldenburg. Geschichte I. S. 105. II. S. 194.) Würder Landrecht von 1574 in Oetken III. p. 87. Statuten des Stedinger Landes von 1525 in Oetken III. p. 114. Amerisches R. von 1614 in Oetken III. p. 120. Stadtr. von Oldenburg, gegründet auf Bremisches Statut von 1433 in Oetken VI. p. 228—361; eigentlich gilt durch stillschweigende Annahme die Kreftingische Samml. der Brem. Gesetze, s. Halem oldenburg. Privatr. I. Thl. S. 105—468 und Vorrede zum II. Thl. S. 101. Eine Uebersicht der Rechtsveränderungen in Oldenburg gewährt Runde kurzgefaßte oldenburg. Chronik. Oldenb. 1823. Für einen größeren Theil Oldenburgs, den alten Rüstringergau, welcher die Herrschaft Jever, die Vogtei Rüstringen, die Aemter Neuenburg und Varel, das Butjadinger und das Stadland begriff, galt das (oben unter der Rubrik Friesland angeführte) Rüstringerrecht oder Asegabuch. Durch den Vergleich von 1568 wurde aber römisches Recht eingeführt, und das Asegabuch dauerte als Gewohnheitsrecht noch fort; eine versprochene Revision kam nicht zu Stande. Wiarda Asegabuch Vorrede S. LXXVII—LXXXIII. Eine Sammlung Jeverischer Verordnungen ist 1800 von Hübling erschienen. Die Hauptverordnung für Jever ist von 1806 über Verhältnisse der Ehegatten, Vormundschaft und Erbfolge. Ueber Oldenburg. Partikularrecht s. Siegen jurist. Abhandl. Göttingen, 1834. S. 286. s. auch Runde in den patriot. Phantasien. Oldenburg, 1836. S. 286 und Archiv für die Praxis des Oldenburg. Rechts von Groskopf, Ruhstreit und Steun. Oldenb. 1844 (bis jetzt 3 Bände).

27) Anhaltische Gesetze. Anhaltische Polizei- und Landesordnung von Cöthen, 1572; Zerbst, 1666; Dessau, 1725, und Anhang von 1666. Vom Stadtrecht zu Zerbst s. Becmann Anhalt. Histor. III. Thl. Bd. II. Cap. 1. Codex Anhaltin., oder von Landtags-Deput. und Ausschreiben. Zerbst, 1794. Die fürstl. Anhalt. revidirte und verbesserte Landes- und Proceßordnung, herausgegeben von Lobethan. Cöthen, 1804. Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung (vom 10. Juli 1822). Dessau, 1822. Samml. landesherrl. Verordnungen, die im Herzogthum Anhalt-Dessau ergangen sind. Dessau, 1818—19. 2 Bde. Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg. Bernburg.

28) Schwarzburg. A) Sondershausen. Successionsedikt Günthers von 1551 in Walch Beitr. VIII. Thl. S. 43. Schwarzburg. Polizeiordn. von 1650. 1663. Landgerichtsordn. von 1529. Samml. in Hellbach Handbuch des Schwarzburg-Sondershaus. Privatrechts in einem Repert. Arnstadt, 1820. v. Schrek Repert. der schwarzburg. Verordn. 1841. Stat. einzelner Städte: von Arnstadt von 1543 (s. Hellbach a. O. S. XXII.); von Gehren von 1718; von Sondershausen von 1554 (s. Hellbach S. XXVI); von Greußen von 1556 in Walch Beitr. VII. Thl. S. 61. B) Rudolstadt. Stadtrechte von Rudolstadt von 1404 im Waffenträger der Gesetze II. Bd. 8. Hauptst. Nr. 2. S. 134 und von 1594 in Walch Beitr. V. S. 26. Stat. von Frankenhausen von

1588 in Walch Beitr. V. Thl. S. 185. Müldener de reliq. jur. german. in stat. Francohus. 1739, und dessen Abhandl. von der Geschichte des Frankenhauser Stadtrechts. Frankenhausen, 1747—51; von Blankenburg von 1594 in Walch V. S. 27; von Ilm von 1596 in Walch V. S. 120; von Königsee von 1723 in Walch V. S. 192.

29) Reußische Rechte. Statuten von Gera von 1487 in Walch Beitr. II. Thl. S. 87, erneuert 1567; neue Statuten von 1658 in Schott Samml. I. Thl. Nr. V. S. 145. Statuten von Schleiz von 1625 in Walch VIII. S. 58.

30) Lippe-Detmold. Polizeiordn. von 1620. Gesetze und Landesverordn. der Grafschaft Lippe. Lemgo, 1799—1840. 8 Bde. Lemgo muß nach Senkenberg de jur. egress. a potest. parent. p. 25 ein Stadtrecht gehabt haben.

31) Schaumburg-Lippe. Polizeiordn. von 1615 mit Anmerk. von Rottmann. Rinteln, 1717. Haube primitiae Schaumb. Fasc. I. p. 60.

32) Waldeck. Landesordn. von 1581 und Verordn., gesammelt in Varnhagen Versuch eines Handbuchs für die Oberjustiz- und Oberpolizeibeamten in Waldeck-Pyrmont. Arolsen, 1821; dort ist auch S. 153 die Landordnung abgedruckt.

33) Hohenzollern. Erneuerte und verbesserte Landesordnung von 1698. Samml. der Gesetze und Verordn. für d. Fürstenth. Hohenzollern von 1808 — 1820. Sigmaringen, 1822.

34) Freie Städte; insbesondere Hamburg. Zur Rechtsgesch. von Hamburg: Lappenberg Hamb. Urkundenbuch. Hamburg, 1842. An die oben §. 11. Note 16 angeführten Statuten reihen sich an: der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta. Hamb. 1605 und Burspraken von 1594, abgedruckt in Anderson Nachtrag zum I. Bande der Erläut. des Hamb. Rechts. Hamburg, 1810. Wichtige Auszüge aus dem Stadterbebuch von 1248—74 in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte I. Bd. S. 329—464. Sammlung der Gesetze: Klefeker Samml. der Hamb. Gesetze und Verordn. Hamb. 1763—73. 6 Thle. Anderson Hamb. Privatr. erläutert. Hamb. 1782. 3 Bde. Desselben Samml. von Hamb. Verordn. Hamb. 1783 — 1810. 8 Thle. Desselben Samml. der Verordn. der freien Stadt Hamburg, seit ihrer Wiederbefreiung 1814—21. 8 Bde. Dissertat. zum Hamb. Stadtbuch sind gesammelt in Nettelbladt thes. jur. prov. et stat. Germ. (Giess. 1756) tom. II. Zur Kenntniß des Rechts der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen s. viel in Heise und Cropp jurist. Abhandl. Hamb. 1827. 1830. 2 Bde, und Commentar zum Hamb. Stadtrecht von 1603, herausgegeben von Westphalen. Hamburg, 1837. 2 Bände.

Lübeck. Merkwürdige Notizen über Lübisches Recht aus alten Lübischen Testamenten s. bei Dreyer in Siebenkees Beitr. III. S. 7 und in Pauli die ehelichen Erbrechte nach Lüb. R. Lübeck, 1840 und von den Lübischen Burspraken s. Dreyer Einleit. S. 100. 586. Das ältere Recht (§. 11 oben) wurde vorzüglich auf Andringen fremder Städte (Dreyer Einleit. S. 251) durch Ludinghausen, Schein und v. Stiten revidirt, und das revidirte erschien unter dem Titel: der kaiserl. freien Stadt Lübeck Statuten und Stadtrechte, aufs neue übersehen. Lübeck, gedruckt bei Ballhorn 1586. s. noch Falk Handbuch des holstein. Rechts I. S. 394. Das von Kollius in Hamburg 1586 herausgegebene Lüb. Rechtsbuch ist nur Privatarbeit (Dreyer Einleit. S. 254—60. Stein Betracht. IV. Thl. S. 65), s. noch Hach das alte Lübische Recht S. 155 ꝛc. Sammlungen und Erläuterungen in Bunekau bibl. jur. Lubec. Lub. 1776. Carstens access. ad bibl. jur. Lubec. Lub. 1803. Gesterding thes. jur. Lub. Rost. 1787—95. II vol. Gesterding annal. jur. Lubec. Gryphisw. 1800. J. Mevius comm. ad jus Lubec. Francof. 1709. 1744. Stein Abhandl. des Lüb. Rechts. Lübeck, 1738. 5 Bde. Stein Einleit. in das Lüb. Recht. Rostock, 1751. Stein Betrachtungen einzelner Rechtsmat. Rost. 1777. 4 Bde. Dreyer Einleit. zur Kenntniß der Lüb. Verordn. Lübeck, 1769. Hach Beitr. zur Erläut. des in Lübeck geltenden Privatrechts. Lübeck, 1801. Carstens Beitr. 1. Samml. 1801. 2. Samml. 1814. Pauli Abhandl. aus d. Lüb. R. Lübeck, 1841. 3 Hefte.

Bremen. Das ältere Recht (§. 11. Note 21. Nr. 12 oben) wurde 1433 revidirt, besteht aus 106 Stat., 5 Art., 102 Ordeelen, auch abgedruckt in Pufendorf obs. adp. II. nro. III. Der Bürgermeister Krefting († 1611) hat diese Statuten in eine andere Form gebracht, allein seine Arbeit wurde nicht als Gesetz angenommen; abgedr. ist sie in Oetken corp. const. Oldenb. VI. p. 231

§. 20. Rechtsquellen des 19ten Jahrhunderts.

Die Auflösung des deutschen Reichs im J. 1806 wirkte zwar auf die Rechtsquellen, welche das Bestehen des Reichs voraussetzten; allein dennoch gelten die Reichsgesetze noch immer als Theile des geltenden Rechts [1]) überall fort, wo nicht die Landesgesetzgebung sie abgeschafft hat, und man ist nicht befugt, aus dem Art. 2. der Rheinbundesakte, wodurch nur die auf den staatsrechtlichen Verband des nun aufgelösten Reichs sich beziehenden Reichsgesetze aufgehoben wurden und die souveränen Fürsten das Recht erhielten, auch die übrigen Reichsgesetze in ihren Staaten abzuschaffen, auf die Aufhebung aller Reichsgesetze, die für das Privatrecht geltend waren, zu schließen [2]), so daß noch jetzt alle Reichsgesetze, die nicht auf das öffentliche Recht des deutschen

—368. Zu der Kenntniß der Bremischen Gesetze gehört noch der Vertrag, die Tafel genannt, von 1433, die neue Eintracht von 1534 und die kundige Rulle (eine Sammlung von Polizeigesetzen) von 1489; alle diese sind abgedr. in der oben §. 11 angeführten Sammlung von Oelrichs und in Roller Grundges. der Stadt Bremen. Bremen, 1798. s. noch Deneken Vorles. über wichtige Gegenst. d. Brem. Stadtr. Bremen, 1798. Gildemeister Beitr. zur Kenntniß der vaterl. R. Bremen, 1806—9. 2 Bde. Zur Geschichte noch Cassel histor. Nachrichten von den Gesetzen von Bremen in Nettelbladt Nachlese von alten und neuen Abhandl. II. Thl. S. 203 und vorzüglich das oben §. 11. Note 21. Nr. 12 angeführte Werk von Donandt, und Berk über das Bremische Güterrecht der Ehegatten. Bremen, 1832, wo überhaupt die Fortbildung des Bremischen Rechts gezeigt ist.

Frankfurt. Eine Sammlung von Rechten von 1352 ist abgedruckt in Senkenberg select. jur. et hist. tom. I. p. 1—84. s. noch Kirchner Gesch. von Frankfurt I. Thl. S. 483, am besten Thomas der Oberhof zu Frankfurt S. 92. Eine vollständige Sammlung begann 1509. Darüber Thomas der Oberhof S. 96. Reform der Stadt Frankfurt, 1509. Die Umarbeitung begann 1571, vollendet 1578. (v. Fichard) der Statt Frankfurt ern. Reformation, 1578. 1588. (s. Senkenberg select. I. p. 507.) Thomas S. 108, erneuert 1611. Thomas S. 113. Gesetze zur Reform. in Senkenberg ebendas. S. 504. Zur Reformation: Nöthig und nützlich erachtete Anmerk. über die erneuerte Reform. von Orth. Frankf. 1731—1757. 5 Thle. v. Adlerflycht das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt. 4 Thle. Frankfurt, 1824. Sammlungen: Beyerbach Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 1798—1801. 10 Bde. Versuche zur Erl. des Privatrechts der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt, 1804. Bender Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1835 und viel über Ausbildung d. Frankfurter Rechts s. in Thomas der Oberhof zu Frankfurt, herausgeg. von Euler. Frankf. 1841.

1) Berg über die durch die rhein. Bundesakte aufgehobene verbindliche Kraft der deutschen Reichsgesetze in d. Abhandl. zur Erl. der Bundesakte. Hanau, 1808. Nr. III. Gönner über den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und den Einfluß auf die Quellen. Landshut, 1807. Brauer Beitr. zu d. allgem. Staatsr. d. Bundesst. Nr. III. Zeitschr. der rhein. Bundesst. Heft 30. Nr. 33. Heft 52. Nr. 11. Wiesand de abrogatione legum germ. vi et effectu in civitat. foeder. Rhenan. ads. Servest. 1810. Gründler Polemik I. Thl. S. 46. v. Wächter Handbuch S. 1078.

2) Weiße Einleit. in das deutsche Privatrecht S. 37. Klüber öffentl. R. des deutschen Bundes (2. Aufl.) §. 49—51a.

Reichs sich bezogen, in den Ländern gelten, in denen sie nicht in der Rheinbundeszeit gesetzlich aufgehoben wurden [3]). Die neuen Bundesgesetze und Schlüsse werden für die mit öffentlichen Rechtsverhältnissen im Zusammenhange stehenden Privatrechte, Rechtsquellen [4]). Die Bundesakte erhielt Gesetzeskraft von selbst in jedem zum Bunde gehörigen Staate, von der Zeit an, als der Regent in seinem Staate die Bundesakte verkündet, somit die in Frage stehende Bestimmung der Bundesakte durch die Gesetzgebung zur Ausführung gebracht hat [5]). In Bezug auf die Bundesschlüsse entscheidet der Grundsatz, daß der deutsche Bund keine die Unterthanen aller Bundesstaaten unmittelbar verbindende gesetzgebende Gewalt hat, und die Bundesschlüsse nur vertragsmäßig errichtet sind [6]), daß daher jeder deutsche Regent durch sein Verhältniß zum Bunde verpflichtet ist, kein den Bundesgrundgesetzen widersprechendes Landesgesetz zu geben [7]), und kein denselben widersprechendes aufrecht zu erhalten [8]); daß aber für die Staatsbehörden und Unterthanen eines Landes die Bundesschlüsse eine verbindende Kraft erst dann erlangen, wenn und so weit sie verfassungsmäßig von der Staatsregierung als verbindlich verkündet sind [9]), so daß sie für den Unterthanen als Theile der inländischen Gesetzgebung von dem Zeitpunkt an gelten [10]), als sie von dem Landesherrn verkündet sind [11]). Der Ausspruch der Bundesversammlung in einem einzelnen Falle, worüber bei einem Gerichte ein Streit anhängig ist, hindert nicht die

---

3) Bunge in Erört. aus den livl. esthl. Rechten I. Bd. S. 292—94. H. Zachariä deutsches Staatsrecht. Göttingen, 1841. I. S. 90.

4) Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und Schlußakte des Wiener Congresses v. 9. Juni 1815. Klüber Akten des Wiener Congresses. Erl. 1815. 6 Bde. Klüber Uebersetz. der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses. Frankf. 1816. Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes gehaltenen Ministerialkonferenzen vom 15. Mai 1820. Neue Bundestagsbeschlüsse und einzelne Gesetze s. auch in Emingbaus corp. jur. Germanici (oben §. 15 angeführt) und in Michaelis corp. jur. publici. Tubing. 1825. G. Meyer corp. jur. confoed. germ. oder Samml. der Quellen des deutschen Bundes. Frankfurt, 1822.

5) Bolley Entw. von Gesetzen für Würtemberg S. 206. v. Wächter Handbuch I. S. 1079. s. jedoch dagegen v. Mohl Staatsrecht I. S. 467.

6) Klüber öffentl. Recht §. 156a. neue Ausg. §. 214—15. Bolley Entw. S. 170.

7) Klüber öffentl. Recht §. 156b. Behr von den rechtl. Grenzen der Einwirkung d. deutschen Bundes auf das Innere der Bundesstaaten. Würzburg, 1820. s. noch Dresch öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 64. s. jedoch Maurenbrecher Grunds. des deutschen Staatsrechts. Frankf. 1837. §. 115.

8) Runde deutsches Privatrecht §. 45.

9) Klüber öffentl. Recht §. 164. Jordan deutsches Staatsrecht I. Thl. S. 343. Ueber Mitwirkung der Landstände s. Braunschw. Verfassungsurk. §. 8. v. Moy Lehrbuch des baier. Staatsrechts I. S. 19.

10) Dies bestimmen die Verfassungsurk., z. B. d. würtembergische von 1819: §. 3. (Ueber die richtige Ausleg. s. v. Mohl würtemb. Staatsrecht I. S. 565 und neue Aufl. S. 677.) Badische Verfassungsurk. §. 1—2.

11) Zachariä Staatsrecht II. S. 197. u. 270.

freie Entscheidungsbefugniß des Gerichts über die Frage[12]). Auch die Verfassungsurkunden[13]) werden für den Staat, in dem sie gegeben sind, wegen des Zusammenhangs des Privatrechts mit öffentlichem, Rechtsquellen für das Erste, in so fern sie für die Bürger Rechte und Pflichten begründen, und zwar entscheidet der besondere Inhalt der Bestimmung der Verfassungsurkunde, ob dieselbe nur auf den inländischen Bürger oder allgemein auch auf Ausländer bezogen werden kann[14]). Da in constitutionellen Staaten das Gesetzgebungsrecht des Regenten mehr beschränkt ist, so wird die Unterscheidung von Gesetzen, d. h. den nach Zustimmung der Kammern erlassenen Geboten, im Gegensatz der Verordnungen, die von der Staatsregierung ohne solche Zustimmung erlassen werden, wichtig[15]). Diese Beschränkung des Gesetzgebungsrechts des Fürsten in constitutionellen Staaten wirkt auch auf das Recht, Dispensationen und Privilegien im Widerspruche mit bestehenden Gesetzen zu geben[16]). Auch die Landtagsabschiede[17]) können Grundlagen richterlicher Entscheidungen gewähren.

§. 21. Neue Gesetzgebungen der deutschen Staaten.

Von vollständigen Civilgesetzgebungen der neuern Zeit verdient vorerst das österreichische Civilgesetzbuch vom 1. Juni 1811[1]) eine

---

12) Zöpfl im Archiv für Civilpraxis XXVII. S. 428.

13) Verzeichniß derselben in Klüber öffentl. Recht §. 219, neue Ausg. §. 286. Zachariä Staatsrecht I. S. 119. Zu den dort angeführten sind beizufügen: die königl. sächsischen, die churhessischen, die Braunschweigischen, Hannöverischen und Hohenzollern-Sigmaringischen.

14) v. Mohl in Sarwey Monatschrift V. S. 205.

15) Pfeiffer Gesch. der landständ. Verf. in Churhessen S. 104. 175. Archiv für civ. Praxis XVI. S. 318. XVI. Nr. 6. XVII. S. 309. v. Mohl würtemberg. Staatsrecht I. Thl. neue Aufl. S. 198. Zöpfl Grunds. des allgem. und konstitut. Staatsrechts. Heidelb. 1841. S. 200. Steinacker Braunschw. Privatrecht S. 9. v. Wächter Handbuch II. S. 18. Zachariä Staatsrecht I. S. 86. Pfeiffer prakt. Ausf. V. S. 527.

16) v. Wächter Handbuch II. S. 131.

17) Pfeiffer prakt. Ausf. VI. S. 136. f. dort S. 174 über die Verbindlichkeit der verschiedenen in den Verordnungssammlungen aufgenommenen Normen.

1) Der Titel ist: Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, 1811. 3 Thle. s. dazu Zeiller jährl. Beitr. zur Gesetzk. und Rechtspflege in den österr. Staaten. Wien, 1800 — 1811. 4 Bde. Zeiller Comm. über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Wien, 1811—13. 4 Bde. Scheidlein Handbuch des österreich. Privatrechts. Wien, 1814. 3 Bde. Linden das früher in Oesterreich übliche gem. und einheim. Recht, nach der Ordn. des bürg. Gesetzb. Wien, 1815. 3 Thle. Schuster Comm. über das allgem. Gesetzb. 3 Thle. Prag, 1818. Scheidlein Comm. über die bürgerl. Gesetze, welche seit eingetretener Wirksamkeit des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs nachträglich erschienen sind. Wien, 1819. Pratobevera Material für die Gesetzk. und Rechtspflege in Oesterreich. Wien, 1816—24. 8 Bde. Scheidlein Miscell. aus dem Gebiete der bürgerl. Gesetzgebung. Wien, 1820—21. 5 Hefte. Wagner Zeitschr. für österr. Rechtsgel. und Gesetzk. Wien, 1825—36 (fortges. seit Wagners Tode von Kudler,

Betrachtung. Das badische Landrecht ist eine Uebersetzung des französischen Civilgesetzbuchs [2]); allein es ist in so fern als selbstständiges Gesetzbuch zu betrachten, als überall darin für deutsche Rechtseinrichtungen, die der Code Napoleon nach seinen Grundsätzen nicht aufnehmen konnte, vollständige Vorschriften vorkommen [3]), oder Lücken des französischen Gesetzbuchs ausgefüllt [4]), Folgerungssätze beigefügt oder gewisse Härten desselben gemildert sind [5]). Da man jedoch die französische Prozeßordnung und manche Einrichtungen, auf welchen die Wirksamkeit französischer Bestimmungen beruht [6]), nicht zugleich angenommen hatte, und da das gemeine Verfahren bis zu 1832 fortbestand, so mußten in allen Lehren, die mit dem Verfahren oder den erwähnten Einrichtungen zusammenhängen, große Zweifel und Nachtheile in der Rechtsanwendung [7]) um so mehr entstehen [8]), als noch mit sehr vielen neben dem Landrecht bestehenden Gesetzen das Gesetzbuch vereinigt werden soll [9]). Das österreichische Gesetzbuch gründet sich schon auf Vorarbeiten von 1767 von Professor Azzoni, auf den von Keeß 1786 bearbeiteten ersten Theil des Civilgesetzbuches, woran unter Franz I. ein von Martini bearbeiteter Entwurf sich anschloß, der in Gallizien als Gesetzbuch versuchsweise eingeführt wurde, bis endlich der letzte Entwurf (bearbeitet von Zeiller) 1811 nach vielen Berathungen Gesetzes-

---

Dolliner, Fränzl und Stubenrauch bis jetzt). s. noch Vesque v. Püttlingen Darstellung der Literatur des österr. allgem. Gesetzbuchs. Wien, 1827. Nippel Erl. des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs. Grätz, 1830—39. 9 Bde. Linden das früher in Oesterreich übliche gemeine Recht. Wien, 1815—20. 3 Bde. Winiwarter Handbuch der politischen Gesetze und Verordnungen, die sich auf das bürgerliche Gesetzbuch beziehen. Wien, 1829. 3 Bde. 3te Aufl. 1844. 4 Bde. und Winiwarter das österreichische bürgerliche Recht systematisch dargestellt. Wien, 1831—37. 7 Bde.; neue Aufl. 1838—46. 5 Bde. Ellinger Handb. des österreichischen Civilrechts. Wien, 1843. Der Jurist, Zeitschrift von v. Wildner. Wien seit 1839.

2) s. oben §. 19. Not. 23. Ein ähnliches Gesetz hätte das 1808 nur bis zu 3 Heften erschienene baierische werden sollen. Feuerbach Themis, oder Beitr. zur Gesetzgebung. Nr. 1.

3) Z. B. in den Zusätzen zum Satze 515. 577. 710. 1381. Das französ. Civilgesetzbuch für das Großherzogthum Baden von Thilo. Carlsruhe, 1838. Roßhirt das französ. und bad. Civilrecht. Heidelberg, 1842.

4) Z. B. 577 d. Art. 939 a. 1160 a. Art. 1583 a.

5) Z. B. Zusatz zu Art. 340.

6) Z. B. Staatsbehörde, Notariat. Führung der Civilstandsregister durch die Bürgermeister.

7) Beispiel s. in Hohnhorst Jahrb. des Oberhofger. II. Bd. S. 252. In der Lehre vom Besitze zeigte sich dies besonders.

8) s. noch Roßhirt Zeitschrift für Civilrecht III. S. 377.

9) Z. B. mit der Eheordnung Munke Vortr. zur Einl. in das Studium des bad. bürgerl. Rechts. Mannheim, 1845. S. 26.

kraft erhielt [10]). Dies Gesetzbuch unterscheidet sich von dem preußischen nicht blos durch seine Einfachheit, sondern dadurch, daß es nicht blos eine subsidiäre, sondern eine vollständige, in allen Theilen der Monarchie die im Gesetzbuch geordneten Rechtsverhältnisse bestimmende Gesetzgebung sein will. Für die Länder, welche mit Frankreich als Provinzen vereinigt waren, und seit 1815 an deutsche Herrscher wieder gefallen sind, werden die sogenannten Uebergangsgesetze [11]) wichtig. Das französische Civilgesetzbuch bleibt noch immer für die Beurtheilung der Verhältnisse der Zeit wichtig, in welchen in deutschen, mit Frankreich verbundenen Provinzen das französische Recht galt, und ist noch geltende Rechtsquelle in den Provinzen [12]), in welchen die deutschen Herrscher das französische Recht fortbestehen ließen [13]). Die neuen

10) Ueber den Werth des Gesetzbuchs s. v. Savigny über den Beruf unserer Zeit S. 95—108.

11) Preuß. Verordn. für die von dem preuß. Staate getrennt gewesenen Provinzen vom 9. Sept. 1814. Hannover für die Hannöver. Staaten vom 23. Aug. 1814. Hannover vom 14. April 1815 für Hildesheim. Oldenburgische vom 25. Juli 1814 und 10. März 1815. Lübeck. Verordn. vom 16. Febr. 1814 und 4. Mai 1814; über diese Verordn. s. Bergmann in der Schrift über rückwirkende Kraft neuer Gesetze S. XVIII.

12) Z. B. in den Rheinprovinzen. Eine Sammlung der seit 1813 für die Rheinprovinzen gegebenen preußischen Gesetze von Lottner Sammlung der seit 1813 für die Rheinprovinzen gegebenen Gesetze. 4 Bde. 1834—37, fortges. v. Leitner V. 1838; s. aber auch Handbuch der für die preuß. Rheinprovinz ergangenen Gesetze, Verordn. rc. aus der Zeit der Fremdherrschaft v. Borman und Daniels. Cöln, 1833—36. 4 Bände; für Rheinbaiern Siebenpfeiffer Handbuch der Verfass. und Verwalt. von Rheinbaiern. Zweibrücken. V. Bd. 1832—34. Eine Darstellung des Gangs, den die Einführung des preuß. Rechts in den Rheinprovinzen genommen hat, s. in v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung Heft III. S. 333 — 373.

13) Von neueren Werken der Civilgesetzgebung sind folgende zu nennen: Nachbildungen des österreich. Gesetzbuchs (jedoch wieder als selbstständige Gesetzgebungen zu betrachten) liefern einige Schweizergesetze, z. B. von Bern und Aarau. Civilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern, 1825. I. Thl., III. Thl. 1828, mit Commentar von Schnell, und allgem. bürgerl. Gesetzbuch für den Canton Aargau. Aarau, 1826. s. Meine Recens. in Schunk Jahrb. II. Bd. I. Heft. Nr. 1. Code civil du Canton de Vaud. Vevey, 1821. Bürgerl. Gesetzbuch für den Canton Luzern I. Thl. 1831. II. Thl. 1832. III. Thl. 1839. K. Pfyffer Erläut. des bürgerl. Gesetzbuches im Canton Luzern, 1831—39. Code civil du Canton de Fribourg. Frib. 1834—40. Civilgesetzbuch des Cantons Solothurn, 1842, hiezu Comment. von Reinert. Solothurn, 1842. Der II. und III. Theil wurde 1845 verkündet. Der neueste vollständ. Entw. eines Civilgesetzes ist der für das Großherzogthum Hessen. Von neuen Gesetzbüchern, auf welche das französische vielfach Einfluß hatte, die jedoch eine selbstständige Fortbildung und viel Eigenthümliches haben, gehören hieher das Gesetzbuch v. Neapel (Codice 1819) u. von Parma. Codice civile per gli stati di Parma, Piacenza. Parma, 1820, neu 1835, das holländische: Burgerlik Wetboek. Gravenhag, 1837, das sardinische: Codice civile per gli stati di Sardegna. Torino, 1837. Codice civile della repubblica di Ticino. Belinzona, 1837. Diese neuen Civilgesetzb. Italiens finden sich in d. Collezione compl. dei moderni codici civ. degli stati d'Italia. Torino, 1845. s. überhaupt St. Joseph Concordance entre les Codes civils étrangers et le Code Napoleon. Paris, 1840.

Gesetzbücher sind in Bezug auf deutsches Recht bedeutend, weil sie die Versuche einer deutschen Gesetzgebung und immer das Anerkenntniß enthalten, daß unsere Gesetzbücher ein volksmäßiges Recht enthalten müssen [14]).

§. 22. Rechtsquellen einzelner Corporationen, oder für besondere Verhältnisse.

1) Statute.

Die Autonomie der Corporationen äußerte sich einst nicht blos durch Anordnung ihrer inneren Verhältnisse nach Vereinbarung der Mitglieder der Genossenschaft (statuta conventionalia), sondern auch durch Festsetzung von Privatrechtsnormen, welche als Gesetze auch für jeden Dritten in dem Bezirke der Corporationen galten [statuta legalia] [1]). Diese Befugniß ist durch die später ausgebildete, die Einführung allgemeiner Gesetzgebungen bezweckende Staatsgewalt und durch die neuen Ansichten von Rechtsbildung verändert worden; und die Frage: wie weit Statuten gelten, erhält eine verschiedene Antwort nach dem Charakter der Gesetzgebung des Landes, in welchem Statute gelten. Der Ausdruck: Statut bezeichnet oft überhaupt so viel als Gesetz [2]), häufiger alle Partikularrechte [3]), welche in einem bestimmten Bezirke des Landes gelten, im Gegensatze des gemeinen Rechts des Landes, in einem engeren Sinne nur jene Norm, die in einem bestimmten Kreise [4]), oder einer Corporation [5]), vermöge der Autonomie dieses Kreises, oder der Corporation, als Gesetz gilt, zuweilen auch

---

14) Zum Verstehen vieler Vorschriften der neuen Gesetzbücher dient daher auch das Studium des deutschen Rechts. s. überh. Meine Vorrede zu Scholz das Schäfereirecht. Braunschweig, 1837. S. XXIX. und Zöpfl in Reyscher und Wilda Zeitschrift für deutsches Recht IV. Bd. S. 91 und V. S. 110. s. Nachweisung germanischer Elemente im französ. Code. Zöpfl Rechtsgesch. II. S. 199.

1) v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatr. II. S. 48.

2) Z. B. in Bezug auf die Frage über Anwendung der statuta personalia und realia v. Wächter in Sarwey Monatschrift IV. S. 405. Auch bei den französ. Schriftstellern wird das Wort: Statut wie in Deutschland in verschiedenem Sinne gebraucht. Foelix, in der Revue étrangère, 1840. p. 100. s. besond. Mailher de Chassat traité des statuts. Paris, 1845. p. 11 — 17.

3) In den Reichsgesetzen und alten Rechtsquellen bedeutet oft Statutum so viel als Landesgesetz, im Gegensatze des römischen Rechts genommen. Im Reichsabschiede von 1654 §. 105. s. noch Riccius von den Stadtgesetzen II. Thl. Cap. 1. §. 5. in Not.

4) So spricht auch das preuß. Landrecht Einl. §. 2. II. Thl. Tit. 8. §. 115 von Statuten. s. auch die preuß. Gemeinheitstheilungsordn. vom 7. Juni 1821. §. 59. Bielitz Comment. zum preuß. Landr. I. Thl. S. 103. Weichsel Comm. zur Gemeinheitstheilungsordn. S. 88.

5) Z. B. Zunftstatuten.

nur die von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen Normen für einzelne Corporationen [6]). In Ländern, wo neue Civilgesetzbücher eingeführt sind, kömmt es auf die Art des Verhältnisses des Gesetzbuchs zu den bisherigen Ortsrechten an; der Begriff von Statuten erhält dann nur eine Bedeutung, in so fern noch für einzelne Lehren das Gesetzbuch die Ortsstatuten bestätigt [7]), oder überhaupt noch Partikularrechte neben dem Gesetzbuch fortbestehen läßt, oder wenn von Statuten die Rede ist, welche nach der bei ihnen anerkannten Autonomie von Gemeinden oder anderen Corporationen ausgegangen, oder von der Staatsregierung den Corporationen gegeben sind. In Ländern, in welchen kein allgemeines Civilgesetzbuch besteht oder dies Provinzialrechte bestehen läßt, kömmt es auf die Frage an: ob das Statut als solches gültig entstand und noch als gültig fortdauert. I. Gemeinrechtlich kann bei der Frage: in wie fern Statute ohne Bestätigung des Regenten verbinden, in Ansehung der älteren schon vor dem 16ten Jahrhundert entstandenen Statute aus dem Umstande, daß schon im Mittelalter [8]) zur größeren Sicherheit und wegen der durch einen mächtigen Schutzherrn ausgesprochenen Garantie, oft Bestätigung von Statuten nachgesucht wurde, kein Grund für die Nothwendigkeit der Bestätigung abgeleitet werden. Die Autonomie der Corporationen und der Ursprung des Rechts aus dem Volksleben erklärt, wie überall Statuten entstehen konnten. Auch die spätere Verbreitung des römischen Rechts hob nicht nothwendig bestehende Statute auf [9]). Wird behauptet, daß ein früher gültiges Statut nicht mehr gelte, so muß nachgewiesen werden, daß in dem Bezirke, in welchem es galt, entweder die gesetzgebende Gewalt dasselbe [10]) aufgehoben hat, oder daß sie später alle nicht landesherrlich bestätigten Statute als aufgehoben erklärte und das in Frage stehende Statut nicht bestätigt wurde, oder daß es außer Uebung kam [11]). In Bezug auf die erst seit der Zeit, als das römische Recht ein Theil des gemeinen deutschen Rechts wurde,

---

6) Z. B. Universitätsstatuten s. noch Weishaar würtemb. Privatr. I. Thl. S. 12. f. noch über die Bedeutung von Statut Reyscher über Einführung der würtemb. Gesetze S. 48.

7) Z. B. selbst im Code civil. art. 671. 1648. Clausade usages locaux ayant force de loi. Paris, 1844.

8) Gaupp das Magdeb. Recht S. 55. Mein Aufsatz in Savigny Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. II. Thl. S. 325. Maurenbrecher Privatr. I. S. 182.

9) Daher wiesen die Landesgesetze die Richter immer an, nach den Gewohnheiten und Statuten und dann nach röm. Rechte zu entscheiden.

10) Hier entscheiden die Worte, wie das neue Gesetz in Bezug auf Statute sich erklärte.

11) Runde deutsches Privatrecht §. 54.

entstandenen Statute der einer Territorialgewalt unterworfenen Bezirke kömmt es auf die Art an, wie die Landesgesetzgebung und die Staatsgewalt in Bezug auf Statute sich ausbildete, ob insbesondere die Bestätigung der Statuten durch die oberste Gewalt gefordert wurde[12]; es genügte dann aber auch eine stillschweigende Bestätigung[13]. II. Bei Statuten von Bezirken, die später einem andern Staate einverleibt wurden, kömmt es darauf an, in wie fern bei der Einverleibung die Statuten anerkannt wurden[14]. III. Bei den in neuerer Zeit entstandenen Statuten kömmt es darauf an, wie weit die Autonomie des Kreises, der ein Statut erließ, gesetzlich anerkannt ist[15]. In constitutionellen Staaten kann durch die Zustimmung der Staatsregierung kein statutum legale begründet werden[16]. IV. Das conventionelle Statut ist nur zuläſſig, so weit dadurch nicht ein gebietendes Gesetz verletzt wird[17]. V. Statute, welche auf civilrechtliche Gegenstände überhaupt sich beziehen, wirken auf alle Personen[18], welche an dem Orte, an welchem das Statut besteht, ein Rechtsgeschäft eingehen, so weit der Satz: locus regit actum zur Anwendung kömmt; ausgenommen, wenn das Statut nur auf Angehörige der Corporation sich bezieht[19], oder nur ihnen Verbindlichkeiten auflegt[20]. VI. Die Stadtstatuten, welche den Besitz liegender Güter betreffen, wirken auf die Güter, welche in dem städtischen Weichbild liegen[21]. VII. Jedes Statut dauert auch neben allgemeinen neuen Gesetzen fort, in so fern nicht das Gesetz ausdrücklich das Statut aufhebt[22], oder ausspricht,

---

12) Menken de statutor. non confirmat. effectu. Lips. 1697. und in Select. diss. jur. nro. 14. Böhmer in exercit. ad Pand. vol. I. p. 693. Schnaubert Beitr. zum deutschen Staatsrecht I. Thl. S. 61. Baier. Landr. I. Thl. Cap. 2. §. 13. Curtius sächs. Civilr. I. §. 26. Riccius von den Stadtgesetzen S. 357. Gründler Polemik I. Thl. S. 49.

13) Wenn die Gerichte des Landes oft auf ein Statut sprachen, so begnügte man sich damit. Glück Erl. der Pand. I. S. 495.

14) s. oben §. 19. Note 7.

15) Revid. preuß. Städteordnung §. 2. 3. Königl. sächs. Städteordnung §. 5 und Verordn. über die Einführung §. 10. Churhess. Gemeindeordnung §. 3. Braunschweig. Städteordnung §. 9.

16) Weil kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände gegeben werden kann. v. Wächter Handbuch II. S. 49, vergl. mit Reyscher Privatrecht §. 72.

17) Dagegen ist es gestattet, in so weit durch Autonomie ein ergänzendes Gesetz zuläſſig ist.

18) Z. B. wenn die privilegirte Testamentsform eingeführt ist, z. B. in München. s. Auer Stadtrecht von München S. LXXIX.

19) Hier wird bei Stadtstatuten das Verhältniß der Eximirten wichtig. Riccius II. Cap. 13. Schnaubert a. O. S. 68.

20) Riccius a. O. II. Cap. 12. Siebenkees Beitr. zum deutschen Recht III. S. 113.

21) Eisenhart Anleit. zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht S. 102—4.

22) C. 1. de constit. in 6to.

daß kein Statut gegen das Gesetz gelten soll[23]). VIII. Jedes Statut[24]) wird nach den allgemein über Auslegung der Gesetze geltenden Regeln ausgelegt[25]); nur die Ansicht, welche alle Statute als jura singularia betrachtet, hat die in ihrer Allgemeinheit unrichtige Meinung[26]) von der einschränkenden Auslegung der Statute erzeugt; und höchstens da, wo ein in einem Lande des gemeinen Rechts bestehendes Statut auf eine Lehre sich bezieht, die im römischen Recht behandelt ist, und wo das Statut nicht neue von dem römischen abweichende Grundsätze aufstellen will, ist diejenige Auslegung anzunehmen[27]), bei welcher das Statut am wenigsten vom römischen Rechte abweicht. Ist ein Statut erweislich aus einem andern Statute geflossen, oder hatte auf die Rechtsbildung des Bezirks, worin das Statut gilt, zur Zeit seiner Entstehung ein anderes Recht Einfluß[28]), so ist bei der Auslegung das Zurückgehen auf das Mutterrecht nothwendig[29]), so weit nicht dem Statute eine selbstständige Ausbildung zum Grunde liegt.

§. 23. 2) Von der Anwendung der Autonomie auf Rechts-Quellen in Adelsverhältnissen.

Die Autonomie[1]), d. h. die Befugniß von Privatpersonen, in ihren Rechtsverhältnissen durch ihre Willkür die anzuwendenden Gesetze zu bestimmen, kömmt bei jeder Gesetzgebung in Betrachtung, in so fern da, wo keine absolut gebietenden oder verbietenden Gesetze im Wege stehen, Privatpersonen bei Abschließung ihrer Rechtsgeschäfte die Normen der Beurtheilung festsetzen dürfen; sie wurde aber im deutschen Rechte nach der Art der Ausbildung des Rechts und der Stellung der Corporationen zum Staate noch wichtiger, nicht blos bei Familien, bei Gemeinden, sondern auch bei Ständen, die corporativ geschlossen

---

23) Kind quaest. for. I. cap. 38. Runde Beitr. zur Erl. rechtl. Gegenst. I. Thl. Nr. 8. Preuß. Landr. Einleit. §. 61.
24) Von dem Beweise der Statute s. Archiv für Civilpraxis XVIII. S. 68.
25) Riccius II. Cap. 11.
26) Riccius II. Cap. 11. §. 11. s. noch Westphal deutsches Privatr. I. Nr. 1. Sachse Handb. des Weimar. Rechts S. 98.
27) Gasser diss. jur. brocard. statuta ex jure comm. esse interpretanda. Hal. 1731.
28) Z. B. bei Stadtrechten, die aus dem Lübischen Rechte flossen.
29) Riccius II. Cap. 11. §. 3. Scherer von der ehel. Gütergemeinschaft I. S. 334. Gildemeister Beitr. zur Kenntniß des vaterländ. Rechts. II. Thl. S. 169.
1) Dreyer Abhandl. III. Thl. S. 473. Maier von der Autonomie vorn. des Fürsten- und unmittelbaren Adelsstandes. Tübing. 1782. H. Hersemeier de pact. gentilit. famil. illustr. atque nob. Mog. 1788; über Autonomie s. noch Puchta das Gewohnheitsrecht. Erl. 1828. I. S. 159. s. Kohler Handb. des deutschen Privatfürstenrechts. Sulzbach, 1832. S. 310. Phillips deutsches Privatrecht. I. Thl. S. 190.

waren, z. B. der Adel, so daß die Corporation allen ihren Mitgliedern ein in gewissen Rechtsverhältnissen anzuwendendes Gesetz vorschrieb. Dadurch entstanden als besondere Rechtsquellen für die Adelsverhältnisse 1) die in einzelnen Ländern als Anerkennungen der Adelsgewohnheiten vorkommenden Ritterrechte [2]), 2) für die ehemalige Reichsritterschaft die verschiedenen Ritterordnungen [3]), 3) Hausgesetze und Familienstatute. Die Autonomie des Adels bildete sich in den adeligen Familien als das zur Feststellung des häufig als Familiengebrauch beobachteten oder zur Bestimmung neuer Rechtsregeln dienende gewillkürte Recht aus [4]), und zwar entweder in so fern die selbstgegebenen Gesetze von dem Familienoberhaupte [5]) oder von den vollberechtigten Agnaten als Vertretern der Familie ausgingen [6]). Auch nach der Verbreitung des römischen Rechts erhielt sich diese Autonomie [7]) bei dem hohen Adel nach seiner politischen Stellung, und bei dem Adel überhaupt wegen der Fortdauer des genossenschaftlichen Grundsatzes, um so mehr, als der Adel leicht einsah, daß durch die Anwendung des römischen Rechts, z. B. in der Lehre von der Erbfolge [8]), der Glanz der Familie [9]) bald vernichtet werden würde. Auch ganze Corporationen des Adels machten noch spät von der Autonomie Gebrauch [10]), welche zur Zeit der Reichs-

---

2) Beispiele sind: Bremisches Ritterrecht von 1577, revid. 1739 in Pufendorf obs. adp. tom. IV. p. 1. Jus terrestre nobilit. Prussiae von 1599. Thorn, 1599. Danzig, 1728. 36. Erblandesvereinigung der Churcölnischen Landsch. in Westphalen in der Samml. der Cöln. Edikte. I. Thl. S. 45. Stift Cölnische Rechtsordn. Tit. V, VI und VII. Privileg. der Schleswig-Holstein. Ritterschaft, herausgeg. von Jensen und Hegewisch. Kiel, 1797. Ritterrecht der Grafschaft Berg in Lacomblet Archiv für die Geschichte des Niederrheins. I. Heft. S. 79. f. auch zur Vergleichung livländisches Ritterrecht. Reinh. von Helmersen Gesch. des livländ. Adelsrechts. Dorpat, 1836.

3) Ritterordnung des schwäb. Kreises von 1560. Ritterordnung des fränk. Kreises von 1590, bestätigt 1591, 1652, vermehrt und bestätigt 1718. Ritterordn. der Ritterschaft am Rhein von 1552, (als einstweilig) 1652, bestätigt 1662.

4) Phillips Privatrecht I. S. 191. Wilda in Weiske Rechtslexikon I. S. 539. Puchta Gewohnheitsrecht I. S. 158. Beseler die Lehre von den Erbverträgen. II. Thl. II. Bd. S. 15.

5) Hier gab die väterliche Gewalt oder Mundium und die Herrschaft des Disponenten der Norm Kraft.

6) Beseler a. O. S. 24—31.

7) N. Betsii de statut. pact. consuet. famil. Arg. 1690. a Watzdorf de stat. et jud. gentil. gent. nob. med. Lips. 1774. Böhmer de fund. pact. fam. in exerc. ad Pand. II. p. 403.

8) Wichtig über die Fortdauer des fränk. Successionssystems bei dem Ritterstande am Niederrhein. s. v. Kamptz Jahrbücher für preuß. Gesetzg. Heft 92. S. 275.

9) Strecker diss. de splendore famil. illustr. Erford. 1747.

[illegible]chtiges Beispiel in d. sogenannten Geislinger Statut der Reichsritterschaft v. [illegible]3 in Eminghaus corpus juris p. 465.

verfassung sowohl dem hohen[11]), als dem niedern Adel zustand[12]). Einer kaiserlichen Bestätigung bedurften die Hausgesetze oder die Verabredungen des reichsunmittelbaren Adels nicht[13]); selbst bei dem landsässigen Adel gab es keine Vorschrift, welche die landesherrliche Bestätigung forderte, obwohl es bei seinen Hausgesetzen gewöhnlich war, diese Bestätigung nachzusuchen[14]). Zu einem gültigen Hausgesetze gehörte[15]) die Einwilligung aller volljährigen männlichen Familienglieder[16]). Da eine Familie oft in verschiedene Linien sich zersplitterte, so kommt auch oft ein nur für eine Linie gegebenes Hausgesetz vor. Daß Dritte (nicht Familienglieder) durch solche Gesetze nicht gebunden sind[17]), wenn ihre schon erworbenen Rechte verändert werden sollen, ist eben so gewiß, als daß die durch solche Gesetze auf Güter gelegten Lasten und Beschränkungen da wirken, wo der Dritte später diese Güter erwirbt[18]), und wo die öffentlich anerkannte Natur des Gutes auch dem dritten Contrahenten bekannt sein mußte. Nach der Auflösung des deutschen Reichs machten manche Souveräne von dem Mittel Gebrauch, jede Autonomie des Adels zu vernichten, und so selbst die früheren Hausgesetze aufzuheben[19]). Die

---

11) Neumann medit. de jure princip. I. p. 107. Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenr. II. Thl. Nr. 29. 30. und über Anwendung des römischen Rechts auf hohen Adel s. Griesinger in der Fortsetz. des Handbuchs von Danz. IX. Bd. S. 113 – 163.

12) Weiße Einleit. in das deutsche Privatrecht §. 64. Gründler Polemik I. S. 51. Der landsässige Adel wurde als den Landesgesetzen unterworfen betrachtet, aber die gestatteten Familien-Fideicommisse und Erbverträge, insbesondere verzichtende, bewirkten dennoch, daß auch dem landsässigen Adel Autonomie zustand.

13) Moser Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände I. Thl. S. 323. II. S. 1048. Runde de confirmat. caesar. jur. primogenit. in famil. illustr. Gott. 1770. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze XI. S. 2251. Biener von der kaiserl. Machtvollkommenheit S. 282 und s. Wahlcapitul. Art. I. §. 9. XI. §. 2. Cramer Wetzlar. Nebenstunden Thl. XXVIII. Nr. 1. Eichhorn Rechtsgeschichte. IV. Thl. §. 540. 542. Kohler Handbuch des Privatfürstenr. §. 123. v. Wächter in Sarwey Monatschrift für Justizpflege in Würtemberg. IV. Bd. S. 363.

14) Stek Ausführungen polit. und rechtl. Mater. Berlin, 1776. S. 180. Hersemeier diss. cit. §. 9. Danz Handb. I. S. 241.

15) Hersemeier diss. cit. §. 3. Danz Handbuch I. S. 225. Kohler Handbuch S. 317.

16) Weibliche müßten freilich dann einwilligen, wenn ihre schon erworbenen Rechte verändert werden sollten, Weiße Privatrecht S. 59; allein deswegen gehörte nicht zum Hausgesetz als solchem die Einwilligung der Weiber.

17) Jaup de valore et efficacia pactor. seu statutor. famil. illustr. intuitu tertii. Giess. 1792.

18) Stek Ausführungen S. 183. Danz Handbuch I. S. 228. Gründler Polemik I. S. 54.

19) Z. B. in Würtemberg s. v. Wächter Handbuch I. S. 822. Ueber den Einfluß des Rheinbundes s. Berg Abhandl. zur Erl. der Rheinbundesakte S. 227; s. jedoch Haus in Winkopp rhein. Bund. Heft 28. S. 70. Heffter Beitr. S. 80.

deutsche Bundesakte [20]) erklärte aber, daß den durch Auflösung des Reichs mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden, und sie sichert ihnen die Befugniß zu, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen [21]). Zugleich erklärt die Bundesakte, daß alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein sollten. Da nun manche Staaten, welchen Reichsunmittelbare unterworfen wurden, in der Zeit des Rheinbundes die Hausgesetze aufhoben, so entsteht die Streitfrage: ob in Gemäßheit der zuletzt erwähnten Vorschrift der Bundesakte die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familiengesetze, so weit sie nicht durch die in Frage stehende Familie vertragsmäßig oder aus anderen Gründen rechtlich erloschen, sondern nur durch die in der Rheinbundeszeit ergangenen Landesgesetze aufgehoben sind, wieder (jedoch ohne rückwirkende Kraft) hergestellt seien [22]). Richtiger muß die Absicht der Wiederherstellung in den Fällen der letzten Art nach der Fassung der Bundesakte angenommen werden [23]). Die Vorschrift der Bundesakte, daß die Hausgesetze den Souveränen vorgelegt werden sollen, bezieht sich, wenn nicht das Landesgesetz weiter geht [24]), nicht auf Hausgesetze, welche schon nach der Reichsverfassung gültig bestanden [25]) und nicht gehörig aufgehoben waren, als die Bundesakte

---

20) Art. 14. Klüber öffentl. Recht §. 234. 44. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen, 1841. S. 291.

21) Ein neues Beispiel liefern die Fuggerischen Hausverträge, bestätigt von Baiern, abgedruckt im baier. Regierungsblatt von 1822. Nr. 45. In Würtemberg sind viele Familienstatute bekannt gemacht, z. B. 1829 (Regierungsbl. 1829. S. 425.) Gräflich Rechbergisches Erbstatut; gräflich Stadionisches 1835. (Regierungsblatt S. 387.) Das fürstl. Leiningische Statut vom 30. Juli 1840 ist in Baden auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen.

22) Dies läugnen Klüber Abhandl. und Beobachtungen I. S. 83. 125. Pernice de princip. comitumque subject. jur. priv. part. Hal. 1827. Dresch Abhandl. über Gegenst. des öffentl. Rechts. München, 1830. S. 165.

23) Heffter Beitr. zum deutschen Staatsrecht S. 90. Zachariä deutsches Staatsr. S. 292. v. Wächter in Sarwey Monatschrift IV. S. 368. Seeger in dieser Monatschrift I. S. 22. Schlund über die Gültigkeit der Hausgesetze des deutschen Adels. München, 1842. S. 11.

24) Der Sinn der Bundesakte ist verschieden in den Gesetzen aufgefaßt. Baier. Deklarat. vom 26. Mai 1818. §. 9. Bad. Deklarat. vom 10. April 1819. §. 4. Preuß. Instruktion vom 30. Mai 1820. §. 16. Hessisches Edikt §. 10.
[illegible]ter in Sarwey a. O. S. 375. Volley Entw. von Gesetzen für das [illegible]) Würtemberg S. 177. Die Fassung der Bundesakte ist dunkel wegen [illegible]rucks: welche. s. noch Schlund a. O. S. 17.

gegeben wurde. Auch fordert sie nicht wesentlich zur Gültigkeit neuer Hausgesetze landesherrliche Bestätigung, sondern nur Prüfung [26]), ob das Hausgesetz nichts enthalte, was mit der Verfassung des Staats und dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten im Widerspruche ist [27]).

§. 24. 3) Dorfrechte und Rechtsquellen in Dorfs- und Bauernverhältnissen.

Nach der Art der Bildung des deutschen Rechts und der Bedeutung des Gewohnheitsrechts konnte die Autonomie auch bei den Dörfern sich geltend machen, und zwar I. selbst in privatrechtlichen Lehren [1]); II. am meisten in Dorfs- und bäuerlichen Verhältnissen. Zu diesen Rechtsquellen gehören 1) die für Dörfer von Landes- oder Grundherren ertheilten Dorfordnungen [2]), 2) die durch die Schutzherren bestätigten Dingrobel [3]), Oeffnungen [4]) und Pantheidigungen, 3) Gemeinordnungen, Ehehaften [5]) und Weisthümer [6]), 4) die aus Schöffen-

---

26) v. Wächter in Sarwey Monatschrift IV. S. 375—90. v. Moy Lehrbuch des baier. Staatsrechts I. Thl. S. 208. Ueber die Frage: ob gerichtlicher Rekurs Statt findet, wenn gerichtliche Bestätigung versagt wird, s. Sarwey Monatschr. IV. S. 391. 94.

27) Wenn auch die Bundesakte nur den Ausdruck: Familienverträge enthält, so ist doch anzunehmen, daß sie auch auf Familienobservanz und einseitige (nach der Reichsverfassung) gültige Verfügungen sich erstreckt. Heffter Beitr. S. 93. Beseler von den Erbverträgen a. O. S. 39.

1) So enthalten z. B. für Westphalen die in Seibertz: die Statute und Gewohnheiten des Herzogthums Westphalen. Arnsberg, 1830, abgedr. Dorfrechte, z. B. S. 276, Vieles über ehel. Gütergemeinschaft. Vorzüglich haben die würtemberg. Dörfer viele Dorfrechte auch in Bezug auf eheliches Güterrecht. v. Wächter Handbuch I. S. 786.

2) Z. B. Schwarzburgische in Fritsch de statu pagor. in opusc. tom. II. p. 49, und Hellbach Sondersh. Privatr. S. XIV. Hessen-Cass. Grebenordn. von 1739 und die Samml. der hess. Landesv. IV. Thl. S. 608. Dorfordn. für Minden, Ravensberg vom 7. Febr. 1755 in Holsche Beschr. von Tecklenburg S. 405.

3) Z. B. in J. v. Arx Gesch. des Buchsgau. S. 104, auch in Senkenberg corp. jur. I. adp. p. 59 und in Grimm Weisthümer.

4) So heißen sie in der Schweiz und im badischen Oberlande, s. solche abgedruckt in Grimm Weisthümer I. S. 1—149 und dazu v. Rieden in den Beiträgen zur Kunde und Fortbildung der Züricher Rechtspflege II. Bd. S. 135 und von Oberhausen von 1393 in den Beitr. II. S. 223 und die oben §. 7. Note 14 angef.

5) Z. B. vom Ehehaftsbuch von Großenried v. 1660 im zweiten Jahresbericht des histor. Vereins des Rezatkreises, 1831. S. 25.

6) Ein Verzeichniß in Hofmann de scabinor. placitis. §. VII. und das oben §. 7 angeführte Werk von Grimm. Beispiele in Kopp de jure pignor. p. 70. Kopp Nachr. von den geistlichen und weltlichen Gerichten in Hessen I. Bd. in d. Beil. S. 125. Dahl Beschreib. von Lorsch im Urkundenb. S. 52, 59 und 77; in Steiner Gesch. des Freigerichts Wilmundsheim S. 246. 54. s. oben §. 7. Note 6. In Franken heißen diese Statuten Gemeindeordnungen, in Baiern Ehehaften, s. unten bei Darstellung der Gemeindeverhältnisse. Auch Dorfrügen gehören hieher; Haubold Lehrb. S. 37. s. noch Gemeinordn. in Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrecht I. Thl. S. 582, 600, 680 und 715. Rohr Haus-

sprüchen hervorgegangenen Gödingssprüche [7]) und Gewohnheiten [8]), Dorfsbeliebungen [9]), und für das Verhältniß der Bauern zu ihren Herren die Hub= [10]) und Hofsrechte. Da viele Dörfer als unfreie Gemeinden galten, oder doch unter der Vogtei standen, so enthielten die Statuten solcher Dorfgemeinden gewöhnlich nur vom Herrn gegebene oder bestätigte Gemeindeschlüsse über polizeiliche Verhältnisse, allein das Ansehen des Gewohnheitsrechts war schon so tief gewurzelt, daß auch Aufzeichnungen eines solchen Rechts in Privatrechtsverhältnissen [11]) anerkannt wurden, was noch häufiger in Gegenden vorkam [12]), wo größere Vereinigungen der Bewohner selbstständiger sich erhalten haben. Vorzüglich findet man in den reichsritterschaftlichen Dörfern umständliche auch für Privatrecht wichtige Dorfordnungen [13]). In wie fern solche Rechtsquellen einer landes= oder gutsherrlichen Bestätigung bedürfen, hängt wohl davon ab, ob das Dorf einen speziellen Dorfs= oder Schutzherrn hat, ob das Statut nur über rein polizeiliche Verhältnisse sich erstreckt und in den Formen entstand, in welchen die Gemeinde gültige Beschlüsse fassen konnte; da, wo das Statut nur eine in Form eines Weisthums aufgefaßte Sammlung von Gewohnheiten war, bedurfte es keiner Bestätigung.

§. 25. 4) Rechtsquellen im Handelsrechte.

In Bezug auf Handelsrecht lehrt die Geschichte, daß schon früh ein selbstständiges, von eigenen Richtern angewendetes, durch Han=

---

haltungsrecht III. Thl. S. 378; über Statutarrecht der Dörfer s. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern I. 2. Eines der merkwürdigsten Bauernrechte, wo viel Privatrechtliches sich findet, ist die Brandenburg. Bauernrechtsordnung von 1531 in v. Kamptz Jahrb. der preuß. Gesetzgebung Heft 89. S. 81. In der Schweiz heißen sie auch Hofrodel, am Bodensee Malengebote.

7) s. Acta Osnabrug. I. p. 154. Klöntrupp Theorie vom Anerbenrechte S. 29; von Bauernköhren s. Halem oldenburgische Landesgesch. II. Thl. S. 195.

8) Hieher gehören auch die schon genannten Bochumer Stopelrecht, Wendehagener Bauernrecht u. a.

9) Beispiel in Falk staatsbürgerl. Magazin IV. S. 727.

10) s. Beisp. hinter den Diss. von Rehm (praef. Schilter) de curiis dominic. 1691. Arg., und bei Schilter corp. jur. feud. p. 363. Klugkist disp. de curiis domin. Basil. 1700, und unten bei dem Bauernrechte.

11) Dorfrecht von Bofsheim von 1566 in Hofmann Eherecht S. 499. s. noch Falk im staatsbürgerl. Magazin II. S. 740 und von den Mecklenburg. Dörfern, welche Lüb. Recht haben, v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht S. 149.

12) Z. B. in friesischen Gegenden.

13) Beispiele aus dem 16. Jahrh. in Mader reichsritterschaftl. Magazin VI. S. 200. IX. S. 345. X. S. 546. XI. S. 489. Besonders reich an Dorfordnungen ist Würtemberg. s. in Reyscher Sammlung alt=würtemb. Statutarrechte (Tübingen, 1834), wo z. B. (S. 524) das Dorfrecht von 1495 für Nordheim sich befindet. s. noch Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 18. s. Reyscher über die Einführung der würtemberg. Gesetze S. 58.

delsgebräuche bestimmtes, den Handelsbedürfnissen entsprechendes Handelsrecht sich ausbildete [1]), auf welches zwar nach der Verbreitung des römischen Rechts dies Recht auch Einfluß erhielt, ohne daß es jedoch das Wesen des Handelsrechts als eines eigenthümlichen, den Handelsgewohnheiten sich anschließenden Rechts zerstören konnte [2]). I. Wo in einem Lande ein vollständiges Civilgesetzbuch eingeführt [3]) und ein Handelsgesetzbuch gegeben ist, muß zwar die Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, daß beide Gesetzbücher als ein Ganzes betrachtet werden und so die allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften auch auf Handel anzuwenden sind, so weit nicht bei dem letzten das Gesetz eine Ausnahme macht, und daß Analogien des Civilrechts beachtet werden müssen [4]); allein überall entscheidet doch zunächst bei den durch das Handelsgesetzbuch bestimmten Lehren die Natur des Handelsgeschäfts, und die Handelsgewohnheiten [5]), so weit sie nicht im Widerspruche mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs des Landes oder allgemeinen gebietenden oder verbietenden Civilgesetzen stehen [6]). II. In Ländern, wo das römische Recht als gemeines Recht gilt und kein Handelsgesetzbuch besteht [7]), ist die Auffassung der Handelsverhältnisse nach ihrer Ausbildung durch Handelsgebräuche um so mehr gerechtfertigt [8]), als bei dem Handel es auf ein an keine Landesgrenzen gebundenes, allen Handeltreibenden vorschwebendes Recht ankömmt,

---

1) Darauf deuten die Statute der italien. Städte des Mittelalters und vorzüglich Casaregis discursus legal. de commercio. Florent. 1719. Venet. 1790. IV vol.

2) Delamarre et Lepoitevin traité du contrat de commission vol. I. nro. 361. Mein Aufsatz im Archiv für Civilpraxis XXVI. S. 115.

3) Von Oesterreich s. Fischer in Wagner Zeitschr. für österreich. Rechtsgelehrsamk. 1836. VI. Bd. S. 77. In Frankreich ist im Code de comm. an einzelnen Stellen auf den Code civil als das allgemeine Gesetz gewiesen. (Code de comm. 2. 6. 18. 65. 92. 95. 643.) Der Code civil (1107. 1341. 1964. 2070. 2084) weiset dagegen oft auf Ausnahmen für Handelsrecht hin. In Preußen entscheidet das preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 8. s. über d. Verh. des Code civil und Code de comm. Cadrès modificat. des disposit. du Code civil en matière de comm. Paris, 1845. Das holländische Handelsgesetz Art. 1. erklärt das Civilgesetzbuch auf Handelsverhältnisse für anwendbar, soweit nicht das Handelsgesetz Abweichungen enthält. Mein Aufsatz Archiv XXVI. S. 129.

4) In so weit ist die Ansicht von Troplong in der Revue de legislation par Wolowski 1842. Juillet. p. 62 richtig. — s. noch Massé le droit commercial dans ses rapports avec le droit de gens et droit civil. vol. IV. p. 14.

5) Delamarre et Lepoitevin traité I. nro. 361. II. nro. 19. 22. Alauzet in d. Revue de legislat. 1844. vol. III. p. 323.

6) Mein Aufsatz im Archiv XXVI. S. 127.

7) Verschiedene Ansichten: Büsch in den Grundsätzen des Handelsrechts I. Thl. S. 600. II. S. 366, Hasche Erl. der Hamb. Fallitenordn. S. 22. Ueber die Anwendung des röm. Rechts s. noch Gründler Polemik I. S. 36. M. Pöhls Darstell. des gemeinen deutschen und Hamburg. Handelsr. Hamburg, 1828. I. Thl. S. 46. Türk Vorles. S. 331. Thöl Handelsrecht I. S. 19.

8) Mein Aufsatz im Archiv für Civilpraxis XXV. S. 119. XXVI. S. 122.

und die Benützung der Analogien des römischen Rechts ist hier wesentlich an die Voraussetzung gebunden, daß die zunächst immer entscheidende Natur des Handelsgeschäfts berücksichtigt werden muß [9]). III. Handelsgewohnheiten werden wichtig [10]), da sie zunächst, so weit sie nicht mit dem Landesgesetze in Handelssachen im Widerspruche sind, den Richter hier als Rechtsquellen verpflichten und immer zur Auslegung der häufig aus Handelsgewohnheiten (Usancen) hervorgegangenen Gesetze [11]) dienen, und bei Auslegung von Verträgen oft als Ortsgewohnheiten den wahren Sinn der Worte erkennen lassen. Die allgemeinen Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts entscheiden auch hier [12]); allein die Richter sind in Handelssachen, wo so viele allgemeine Gewohnheiten vorkommen [13]), oder eine Gewohnheit häufig gerichtskundig ist, schuldig, solche Gewohnheiten selbst ohne Beweisauflage zu beachten [14]), oft selbst amtliche Erkundigungen anzustellen und nur in besonderen Fällen auf den Beweis der Gewohnheit zu erkennen [15]). III. Die kaufmännischen Gutachten [Parere] [16]) über Gegenstände, deren Begutachtung einer kaufmännischen Beurtheilung unterliegt, kommen in Betrachtung [17]), in so fern das Gericht sich veranlaßt sieht, entweder den Beweis durch Sachverständige zuzulassen, oder amtlich gutachtliche Berichte einzuholen [18]), wogegen die Gerichte bei den von

---

9) In so ferne sagt Casaregis disc. disc. 76. nro. 16. disc. 144. nro. 88. disc. 199. nro. 65.: mercatorum stylus et consuetudo praevalere debet juri communi.

10) Reichsabschied von 1654. §. 107. Auch in Frankreich beachtet man Usancen; s. Avis du conseil d'état vom 13. Dec. 1811 und vom 13. Dec. 1813. Vincens exposition. I. p. 56. Molinier traité de droit commercial. Paris, 1841. I. p. 14. s. Massè le droit comm. merc. IV. p. 11. und Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsr. Hamburg, 1836. I. Thl. S.163.

11) Delamarre I. p. 639. Thöl S. 14.

12) Daher bildet die bloße Gewohnheit in Bezug auf ein gewisses Benehmen der Kaufleute noch nicht ein verbindliches Gewohnheitsrecht. Mein Aufsatz im Archiv S. 132.

13) Vorzüglich in Bezug auf Abänderungen des röm. Rechts. Pöhl Handelsrecht S. 48. Fischer Lehrbuch des österreich. Handelsrechts S. 4. Wagner in der Zeitschrift, 1826. S. 260. Thöl S. 15. Bender Wechselrecht I. S. 95. Hamb. Rechtsfälle I. S. 183. s. darüber die unten in §. 27 aufgestellten Grundsätze.

14) Dies schreibt vor die Brem. Handelsgerichtsordn. vom 16. Juni 1845. §. 53 u. 54. Bad. Gesetz vom 6. März 1845 über Gerichtsverfass. §. 35.

15) Z. B. baier. Urtheil in Blättern für Rechtsanwendung 1843. S. 413.

16) Dies ergibt sich aus den Reichsgesetzen. Commissionsdekret vom 10. Okt. 1668 in der Samml. der Reichsgesetze IV. S. 59.

17) Marquard de jure mercator. lib. III. c. 6. nro. 51. Slüter de respons. mercator. Giess. 1706. Büsch Darstellung I. S. 613. Thöl Handelsrecht I. S. 16. Würtemberg. Entw. des Handelsgesetzb. §. 899.

18) Reichsabschied von 1654. §. 107. Reichsschluß von 1671. Scherer Handbuch des Wechselrechts II. S. 236. III. S. 468. Bender Handelsrecht S. 420. Pöhls S. 345. Martens Handelsrecht §. 37. Pardessus Cours. vol. V. p. 73. Glück Geiger Rechtsfälle III. Thl. Nr. 39. Brenner Handelsgerichtso. §. 51. 54.

einer Parthei einseitig vorgelegten Gutachten [19]) sich nicht veranlaßt sehen werden, darauf zu bauen, in so fern nicht das Ansehen und die Unpartheilichkeit der Begutachtenden [20]) oder die Art der Anfrage [21]) und das Gewicht der Gründe Bürgschaft für Gutachten gibt. IV. Von den Partikularhandelsrechten [22]) ist das preußische [23]) wegen des Versuchs der Vollständigkeit der Regeln wichtig, obwohl das Landrecht weniger Grundsätze und mehr nur Regeln aufstellt, und zu viele Beschränkungen enthält. In den einzelnen deutschen Handelsstädten gelten meist nur einzelne Verordnungen [24]), sowie auch in Oesterreich nur Gesetze über einzelne handelsrechtliche Verhältnisse vorkommen [25]). V. Da überhaupt das Handelsrecht mehr auf gewisse in der ganzen Handelswelt gleich vorkommende Bedürfnisse, auf Gebräuche und die Natur der handelsrechtlichen Verhältnisse sich stützt, so ist auch die Kenntniß der handelsrechtlichen Gesetzgebung anderer Staaten außer Deutschland wichtig. 1) Das ältere holländische Handelsrecht ist zwar nicht in einem Gesetzbuche gesammelt, aber reichhaltig durch die Entscheidungen der holländischen Handelsgerichte [26]). 2) Eines der

---

19) Samml. v. Handelsgutachten in Savary avis et conseils sur les plus importants de Commerce. Paris, 1688, und als II. Theil seiner Schrift: Parfait negociant. Leipz. Parere in Siegel corp. jur. camb. II vol. p. 1 - 226.

20) Z. B. wenn Handelskammern Gutachten geben.

21) Oft legt eine Parthei nur einseitig und verdreht die Thatsachen vor.

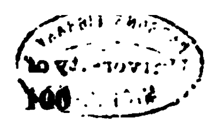
22) Eine Samml. aller Handelsrechte von Europa s. in St. Joseph concordance entre les Codes de commerce étrangers et le Code français. Paris, 1844.

23) Im Landrecht II. Thl. VIII. Titel über die Abfassung: Büsch Darstellung der Handlung I. S. 605 s. noch Schunken das preuß. Handels- und Wechselrecht. Elberfeld, 1822. 2 Bde. Bielitz prakt. Comment. zum Landrechte (gehört der VI. Theil hieher).

24) Nachrichten v. Hamburger Handelsrecht in Gries de studiis Hamburg. promov. comm. Gott. 1792. s. Samml. d. Erkenntnisse und Entscheidungsgründe des Oberappellationsger. Lübeck in Hamb. Rechtssachen, 1843; von Bremen, Focke adumbr. jur. merc. Brem. Gott. 1797. Aehnliche Samml. der Urtheile des Oberappellationsgerichts Lübeck in Bremer Rechtssachen. Bremen, 1842. In Bremen sind viele neue einzelne Gesetze, z. B. über Wechselrecht, ergangen; von Leipzig, K. G. Rößig Darstell. des Leipziger Handelsr. Leipzig, 1796; von Frankfurt s. die (dem Code de comm. nachgebildeten) Vorarbeiten zu einem Handelsgesetzbuch für die Stadt Frankf. 1811, und Vieles in den Schriften von Orth und Adlerflycht. Bender Frankf. Privatrecht S. 276.

25) Für Oesterreich: Sonnleithner Lehrb. des österreich. Handels- und Wechselrechts. Wien, 1820. Graf von Barthenheim österreich. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde. 7 Bde. Wien, 1819—24. Fischer Lehrb. des österreich. Handelsr. mit Ausschluß des Wechsel- und Seerechts. Prag, 1828, neue Ausg. von Ellinger. Wien, 1842. Entwürfe des Wechselrechts (von 1834) und des Seerechts (1840) und eines Handelsrechts (1843) liegen vor.

26) Brauchbar ist wegen vieler gesammelter Fälle und Urtheile die Schrift: Verzammeling van Casus positien, Voorstellingen en declaratien betrekelyk tot vorvallende omstandigheden in Koophandel. Amsterdam, 1795. Noch vollständiger ist ein Werk: Advysen over den Koophandel en Zeevaert, mitgaders verscheidene Turbes, memorien etc. door Barels. Amsterd. 1781.



vollständigsten Gesetzbücher ist das Handelsgesetzbuch für Bilbao [27]). 3) Auf die älteren französischen Ordonnances de Commerce gebaut, obwohl selbstständig und ausführlich, jedoch nicht immer mit der nöthigen Genauigkeit gearbeitet und theils durch seine Lücken, theils durch Mangel der Beachtung von Handelsgebräuchen fehlerhafter [28]), die freie Bewegung des Handels vielfach hindernd, ist der französische [29]) Code de Commerce [30]), als dessen Nachbildung das badische Handelsrecht [31]) erscheint, welches jedoch manche Lücken des französischen Gesetzbuchs ausfüllt [32]), manche Artikel deutlicher stellt, obwohl nicht selten störende Fehler des Code de Commerce beibehält [33]). 4) Weit wichtiger ist das zwar auch auf den Code de Commerce gebaute, jedoch vollständigere königl. niederländische Handelsgesetzbuch [34]),

---

II vol. in 4to, und eine Darstellung des holländ. Handelsr. in Regtsgeleerd practical en Koopmanns Handboek door van Linden. Amsterdam, 1806. p. 421—554.

27) Ordenanzas de la illustre univerzidad y casa de contratacion de villa de Bilbao, aprobadas por las Majestades Felipe V. 1737, y Fernando VII. 1814, con inserzion des los privil. Madrid, 1819. (Es galt seit 1827 als Handelsgesetzbuch für ganz Spanien.)

28) Ueber die Mängel des Code s. vorzüglich Vincens im unten anzuführenden Werke und Fremery etudes du droit commercial ou le droit fondé par la Contum. Paris, 1833. s. noch Mein Aufsatz in Foelix Revue étrangere. Paris, 1840. p. 851. St. Joseph concordance, Einleit. p. XII.

29) Voraus ging die Ordonnance de commerce von 1673, auch in Siegel corp. jur. Camb. I. p. 447, und Bornier ord. de comm. enrichie des observ. Paris, 1757. Boutaric expl. de l'ordonn. de comm. Toul. 1743. Jousse comm. sur l'ordonn. Paris, 1770. Dem geltenden Code de Commerce vom 20. Sept. 1807 (dessen Redaktoren le Gras, Goppeau, Vital Reur, Vignon, Boursier, Coulomb waren) ging voraus das Projet de cod. de comm. presenté 13. Frim. l'an X., hiezu Revision du projet de Code de comm. precedée de l'analyse raisonnée des obs. du tribun. de cassat. et des trib. d'appel. Paris, 1803. Exposé des motifs du Cod. de comm. Paris, 1807. s. noch vorzüglich Locré la legislation civile commerciale de France. vol. I. p. 122 über Abfassung des Code de comm.; beste Ausgabe: Code de comm. annoté par Sirey. Paris, 1817. Uebersetzungen: von Daniels, Lassaulx, Müller; zu empfehlen ist die Uebers. v. Erhard, Napoleons Handelsgesetzbuch. Dessau und Leipzig, 1808, und mit Bemerk. von Mann. Mainz, 1807. Eine Sammlung der Gesetze, die zur Ergänzung des Code de comm. gehören, ist: Corps de droit commercial françois, ou recueil complet des loix par Thieriet. Paris, 1841.

30) Der Code hat 4 Bücher: I. Buch vom Handel überhaupt und Handeltreibenden, wo Artikel 110 — 189 Wechselrecht vorkömmt; II. Seerecht; III. von der Gant; IV. von Einrichtung der Handelsgerichte.

31) Als Anhang des Landrechts, jedoch ist Buch II. und IV. des Code weggefallen

32) Z. B. Zusätze zu Art. 7. 92. 110. 112. 114. 117. 125. 138. 146. 157. 165. 186. 190—203.

33) Z. B. bei Art. 115 d. Code vergl. mit d. bad. Handelsr. Art. 115. Thilo das franz. Civilgesetzbuch und Handelsrecht für Baden. Carlsruhe, 1841 (der III. Theil enthält das Handelsrecht).

34) Wetboek van Koophandel vom 23. März 1826. Handelsgesetzbuch für das Königreich der Niederlande, übersetzt von Schuhmacher. Altona, 1827. (Vom Wechselrecht unten.) Verhandlungen in den Generalstaaten in Voorduin geschie-

das mehr das ältere niederländische Recht berücksichtigt[35]), mehr Grundsätze aufzustellen und den Handelsgebräuchen anzupassen strebt[36]). Das ursprünglich noch im vereinigten Königreiche der Niederlande berathene Gesetzbuch wurde im Königreich Holland 1834 einer neuen Berathung zum Grunde gelegt, als deren Folge das neue Handelsgesetzbuch von 1835 erschien[37]). 5) Nachbildungen des französischen Code, jedoch mit manchen Verbesserungen, sind das neapolitanische Handelsgesetzbuch[38]) und 6) das Edikt für den Kirchenstaat[39]). 7) Das Gesetzbuch für Parma[40]). 8) Das Gesetzbuch für den Canton Tessin[41]). 9) Handelsgesetzbuch für Rußland[42]). 10) Handelsgesetzbuch für Sardinien[43]). 11) Zwar ebenfalls auf die Grundlage des französischen Code gebaut, aber weit besser und vollständiger gearbeitet, ist das spanische Handelsgesetzbuch[44]) und 12) das portugiesische Gesetzbuch[45]). 13) Viele Vorschriften für das ungarische Handelsrecht

deniss en beginselen der nederlandsche Wetboeken im VIII. und IX. Thl. Utrecht, 1840.

35) Interessante Darstellung in opinions enoncés par Donker-Curtius sur les divers titres de ce Code de comm. Dortrecht, 1826, und wichtig Hall in Bydragen van den Tex en Hall tot regtsgeleerdheid. Amsterdam, 1829. nro. I. p. 69 — 162. Darstellung des Gesetzbuchs von Asser in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VIII. S. 343. IX. Bd. S. 40. — Eine französische Uebersetzung in Foucher collection des loix civiles et crimin. im vol. VII. Paris, 1839.

36) Merkwürdige neuere Entscheidungen der holländ. Handelsgerichte s. in Uytwerf Sterling Verzammeling van Vonnissen in Zacken van Koophandel. Amsterdam, 1826. 2 Stükken, und in den Tex en van Hall: Bydragen tot regtsgeleerdheid en Wetgeving. Amsterdam, 1826—46.

37) Im Staatsblad van Koningryk der Nederlanden vom December 1834 bis Dec. 1835. Eine Darstellung des Gesetzbuchs in meiner Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VIII. Nr. 17. IX. Nr. 2. Urtheile der holländ. Gerichte in dem regtsgeleerd Bijblad, das jährlich erscheint.

38) Von 1819 Leggi d'eccezione pegli affari di commercio. Eine Darstellung in meiner Zeitschrift für ausländ. Gesetzg. III. Bd. Nr. 2. Castellano instituz. del diritto commerc. pel Regno delle due Sicilie. Napoli, 1843.

39) Regolamento provis. di commercio. Roma, 1821. Darauf bezieht sich das Werk von Cesarini: Principii del diritto commerciale secondo lo spirito delle leggi pontif. Roma, in 12 Bänden, 1830—36, neue Ausgabe (in 4to) in einem Bande. Macerata, 1840, und besonders Decisiones sacrae rotae Romanae in re commerciali. Romae, 1842.

40) Das Handelsrecht ist enthalten im Codice civile per gli stati di Parma. Parma, 1823, neu 1835, z. B. von den Verträgen von Art. 1523 an das Wechselrecht, von Art. 1806 an die Handelsgesellschaft.

41) Wie das Gesetzb. von Parma enthält d. Codice civile della republica del Ticino. Bellinzona, 1837, auch Handelsrecht, z. B. von Art. 1234 an.

42) Gesammelt im Swod 1826, französ. mitgetheilt in St. Joseph concordance bei jedem einzelnen Art. des französ. Code.

43) Codice di commerc. per gli stati del Re di Sardegna. Torino, 1842. Ein guter Commentar von Bronzini. Turin, 1844.

44) Codigo de commercio, Madrid vom 30. Mai 1829. s. Meine Darstellung in der Zeitschr. Bd. II. Nr. 24. III. Nr. 2.

45) Codigo commercial portugez. vom 18. Sept. 1833, bestehend aus 1860 Artikeln.

sind kürzlich verkündigt worden [46]. England [47] besitzt kein Handelsgesetzbuch, sondern nur einzelne Statute über einige Handelsverhältnisse, ist aber wichtig wegen seines auf Gebrauch und Präjudizien beruhenden Rechts. Das englische Recht, jedoch fortgebildet durch die Praxis und die Statuten der einzelnen Staaten, liegt auch dem nordamerikanischen Handelsrechte [48] zum Grunde. Das Handelsrecht von Rußland beruht auf einzelnen Gesetzen [49], die jetzt in eine systematische Sammlung gebracht sind. Entwürfe eines Handelsgesetzbuchs sind für Würtemberg und Nassau erschienen [50]. Für die richtige Erkenntniß des Handelsrechts ist die Kenntniß der Handelsgeschichte [51], und der technischen Verhältnisse des Handels [52] wichtig.

---

f. Zeitschr. für ausländ. Gesetzgebung VIII. Nr. 22, und vorzüglich über das Handelsrecht vor dem Codigo: Silva Lisboa principios de direito mercantil. Lisboa, 1828. III vol.

46) Gesetzesartikel des ungar. Reichstags von 1839. 40. nebst dem Wechselrecht und dem Creditgesetze für Ungarn, übers. von Crosz. Preßburg, 1840, und dazu gut v. Wildner theor. prakt. Commentar der auf dem letzten Reichstage zu Stande gekommenen Gesetze. Wien, 1841—45. II. Bd.

47) England hat kein gesammeltes Handelsgesetzbuch, dafür desto mehr traditionelles Recht und Jurisprudenz, f. Cunningham merchant lawyer or the law of trade in general. London, 1778. II vol. Wyndham Beave lex mercator. red. or the merchant directory. London, 1783, und 6. Edition von Chitty 1813. Montefiore commerc. dictionary containing the present state of mercantile law. London, 1803. Williams laws of trade and commerce, 1814. f. noch gute Abhandl. in Law magazine. Lond. 1828. nro. I. p. 45—54. nro. II. p. 242 und fortgesetzt bis jetzt 16 Abhandl., letzte im Heft 32. f. gut Smith Compendium of mercantile law. London, 1834. Chitty the commercial and general lawyer. London, 1840. und St. Joseph concordance p. 224.

48) Hieher gehören die Statute der einzelnen amerikan. Staaten. Eine gute wissenschaftl. Darstellung f. in Kent Commentaries on American. law. Newyork, 1827. vol. II. p. 477. vol. III. p. 1—93, sehr vermehrt in der neuen Ausgabe von 1840, und am besten ergibt sich das nordamerikan. Handelsrecht aus den Zusätzen von Berbee zu Chitty treatise on bills of exchange. Springfield, 1836, und von Phillips zu Bayley summary on the law of bills of exchange. Boston, 1836. f. noch eine französ. Darstellung in St. Joseph concordance p. 198.

49) v. Bunge Darstellung des heutigen russischen Handelsr. Riga, 1829. St. Joseph concordance, Einleitung p. XVI. Ueberall findet sich dort auch die russische Sammlung (über 2000 Artikel).

50) Stuttgart, 1839, mit Gründen bearbeitet von Hofacker. Nassauisch. Entw. v. 1842.

51) Capmany y de Montpalau hist. crit. sobre la marina commercio della antiqua ciudad de Barcellon. Madrid, 1779. 92. IV vol. Marini storia civile e politica del commercio de Veneziani. Venez. 1789. VIII vol.; v. Genua, Canale storia civile commerc. e letterar. dei Genovesi. Genov. 1845, vorzügl. vol. II. von S. 457 an über d. Handel. Wichtig ist de Guignes in den Memoires de l'Academie des inscriptions. tom. XXXVII. p. 476 und das Werk: Della decima, et delle altre gravezze della moneta e della mercatura de Fiorentini fino al secolo XVI. Lisboa e Lucca, 1766. tom. I—IV. Dort ist auch Balducci Pegolotti aus dem 16. Jahrh. (in tom. III. p. 287) eine practica della mercatura, und Uzzano della mercatura von 1442 in tom. IV. p. 17; über die Wichtigkeit dieser Bücher f. Martens vom Ursprung des Wechselrechts S. 17. Schlözer Versuch einer allgem. Gesch. der Handlung und See-

§. 26. 5) Quellen des Seerechts*).

Daß schon die Römer eine Sammlung von einheimischen Gesetzen über Seerecht hatten, ist unerweislich, nur über einige Seerechtsverhältnisse [1]) fanden sich Vorschriften, von denen viele jedoch aus dem rhodischen Gewohnheitsrechte geschöpft zu sein schienen. Schon früh finden sich Beweise [2]) des Ansehens [3]), welches dies Recht genoß, nur ist es zweifelhaft, ob schon zur Römerzeit das rhodische Recht gesammelt war [4]). Gewiß ist aber, daß die jetzt noch unter dem Namen *rhodische* Seegesetze bekannte, aus drei Theilen bestehende Sammlung [5])

---

fahrt in den ältesten Zeiten, aus dem Schwedischen übersetzt. Rostock, 1761. Anderson histor. und chronolog. Gesch. des Handels von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten übersetzt. Riga, 1773—79. 7 Bde. Fischer Gesch. des deutschen Handels. Han. 1792. 4 Thle. Bredcrlow Gesch. des Handels und der gewerbl. Cultur der Ostseereiche im Mittelalter, mit Bezug auf Danzig. Berlin, 1820. Lang über den Handel in Baiern v. 1197—1294, in Lang baier. Jahrb. S. 345. Büsch Gesch. der Hamb. Handlung. Hamb. 1797. Roth Gesch. des Nürnberg. Handels. Leipzig, 1800. 4 Bde. Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes. Gött. 1802. 3 Bde. Hallam geschichtl. Darstellung des Zustandes von Europa II. Bd. S. 569. Hüllmann das Städtewesen des Mittelalters. Bonn, 1826—28. 3 Bde.; und viel in Pardessus collection des loix maritimes in der Einleitung zu jedem Bande.

52) Büsch theor. prakt. Darstell. der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. 3. Ausg. mit Zusätzen von Normann. Hamb. 1808. 2 Bde. Berghaus Handbuch für Kaufleute, oder Encykl. der vornehmsten Gegenstände der Handlungswissensch. 2 Thle. Münster und Osnabrück, 1797. s. noch Beckmann Anleit. zur Handlungswissensch. Gött. 1798. Ludovici neu eröffnete Akademie der Kaufleute, umgearbeitet von Schedel. Leipzig, 1797. Bleibtreu Lehrbuch der Handelswissenschaft. Carlsr. 1830. Schiebe die Contorwissenschaft mit Ausnahme des Briefwechsels. Frankfurt, 1830. 2 Thle.

*) Sammlungen der Seegesetze s. Libre appellat. Consolat. de mar. Barcellona, 1494, und L. Libre de Consol. dels fets maritimes. Barcell. 1592 (s. darüber Pardessus collection. I. p. 10). T. Boek der Zeerechten, 1594 (beste Ausg. von Verwer 1716). Verwer Nederlands Zeerechten. Amsterd. 1711. Clairac Us et coutumes de la mer. Bordeaux, 1661. A general treatise of the dominion of the sea. London (ohne Datum), übersetzt in allgemeene Verhandeling van de Heerschappy der Zee, en een complet lichaam van de Zeerechten. Amsterd. 1757. Bibliotheca di Gius nautico o le leggi delle più culte nazioni. Fiorenze, 1785. Engelbrecht corp. jur. nautici. Lubec. 1790. Capmany codigo de las costumbres maritimas. Madr. 1791. II vol. — und das Hauptwerk ist: Pardessus collection de loix maritimes anterieures au XVIII siècle. Paris, vol. I. 1828, vol. II. 1831, vol. III. 1835. IV. 1839. VII. 1845.

1) Stellen, die im röm. R. auf Seerecht sich beziehen, s. in Pardessus collect. I. p. 85—132.

2) Ueber die ersten Spuren s. Pardessus p. 60.

3) L. 9. D. ad leg. Rhodiam de jactu. Zweifelhaft ist es, ob das rhod. Recht nur in der Lehre vom Seewurf, oder auch weiter in Rom galt. s. Glück Comm. Bd. XIX. S. 291—96. Pardessus p. 62.

4) Meier histor. leg. marit. p. 6. Pardessus p. 22.

5) Abgedruckt in Schard leg. Rhodior. naval. mil. Basil. 1561 in Leunclavii thes. jur. Graeë. rom. tom. II. p. 266. Engelbrecht corp. jur. nro. I, am besten in Pardessus p. 231—60.

aus dem Mittelalter stammt[6]). Aus den Zeiten der Römer kann sie nicht herkommen, da darin über den Seewurf gerade ganz abweichende Grundsätze vorkommen, als sie im römischen Rechte, als aus rhodischem Rechte stammend, angeführt werden[7]). Die Vorrede der rhodischen Sammlung enthält große Unrichtigkeiten[8]), und gehört auch einer späteren Zeit an[9]). Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die römischen Rechtsansichten auch bei den germanischen Völkern lange fortdauerten[10]), obwohl schon im 11ten Jahrhundert in Italien eben über Seewurf abweichende Grundsätze sich bildeten. In Bezug auf das Seerecht des Orients würden die Basiliken, in welchen das Buch 53. das Seerecht enthielt[11]), wichtige Aufschlüsse geben, allein dies 53. Buch ist noch nicht aufgefunden[12]), und was Fabrot herausgab[13]), ist ungenügend[14]). Wichtig ist ein Gesetz der Insel Cypern[15]) aus dem 13ten Jahrhundert, das auch über Seerecht Mehreres enthält. Für die Kenntniß des im Mittelalter geltenden Seerechts sind besonders bedeutend die aus römischem, orientalischem Rechte, aus Gewohnheiten der handeltreibenden Völker entstandenen, dem Ortsbedürfnisse angepaßten Sammlungen der Statuten der italienischen Seestädte und zwar von Amalfi[16]), Bari[17]), Trani[18]), Rimini[19]), Venedig[20]),

---

6) Pardessus p. 220. s. noch über rhod. Seerecht Pardessus vol. V. p. 227.
7) Pardessus p. 218.
8) s. zwar Godofredus de imperio maris. cap. 8. 9. s. aber Pardessus p. 211.
9) Ueber rhod. Recht überhaupt s. Bynkershoek in oper. tom. II. Meier hist. legum maritim. med. aevi. Gott. 1824. p. 6 — 10. Crowher Shomberg treatise on the marit. laws of Rhod. London, 1786. Pastoret sur l'influence des loix Rhodien. Par. 1784. Isambert in Themis I. p. 401; vorzügl. v. Hall in den Bydragen tot regtsgeleerdheid. Amsterdam, 1833. VII. Thl. Heft 3. S. 321.
10) Pardessus collect. I. p. 133 — 147.
11) Dies ergibt sich aus den Hdschr., welche das Titelverzeichniß der Basiliken liefern. Pardessus coll. p. 156.
12) Ueber die Versuche der Auffindung s. Pardessus p. 157.
13) In seiner Ausgabe der Basiliken tom. VI. p. 655 — 671.
14) Pardessus p. 165 — 170.
15) Abgedruckt in Pardessus p. 192. Berichtigungen daselbst VII. S. 482.
16) Ueber d. tabul. Amalfitan. s. Pardessus collect. I. p. 142. V. p. 223. Jetzt ist die Tafel abgedruckt in: Capitula et ordinat. curiae maritim. civit. Amalphae. Neapol. 1844.
17) Statute von Bari, gesammelt durch den Richter Andrea, herausgeg. mit Comm. von Marilla ab Atella. Padua, 1550. Auszüge aus dem Seerecht von Bari in Pardessus VII. p. 625.
18) Das Statut soll schon von 1063 sein (in Pardessus collect. vol. V. p. 237). s. noch darüber Pardessus l. c. p. 217, verglichen mit Sclopis storia della legislazione italiana I. p. 168.
[illegible]ten von 1303 in Pardessus vol. V. p. 116.
[illegible]um maritimum von 1255 in Pardessus vol. V. p. 19, zu vergleichen [illegible]ag. 605.

Pisa [21]), Genua [22]), Ankona [23]). Beachtungswürdig sind die in den Assisen von Jerusalem [24]) [bei welchen die alte Sammlung von der späteren Bearbeitung [25]) und der italienischen Uebersetzung [26]) getrennt werden muß] vorkommenden Seerechtsaussprüche [27]). Auf die Ausbildung des Seerechts in England [28]) und Frankreich hatte vorzüglich das Seerecht von Oleron (rooles d'Oleron) Einfluß [29]). Ohne genügende [30]) Zeugnisse dem König Richard [31]) von England oder der Herzogin Eleonore zugeschrieben [32]), ist die Sammlung kein öffentliches Gesetzbuch, sondern nur Privatarbeit, nicht einmal blos für Oleron bearbeitet [33]), wahrscheinlich vor 1266 [34]); in der noch jetzt uns vorliegenden Sammlung müssen die ersten 25 Artikel als die ursprünglichen von 2 nur Frankreich angehörigen, dann von 8 Artikeln, die blos England zugehören, und von drei späteren Zusätzen getrennt

21) Statuten von 1160 in Pardessus vol. IV. p. 569. Ueber Abfassung s. Pardessus p. 545.
22) Statuten von 1316 in Pardessus vol. IV. p. 439, verglichen mit Statuten in Monum. histor. patriae Taurini. 1838. vol. II. p. 242. — Ueber das auf Seerecht sich beziehende officium Gazariae in den Monum. histor. p. 300. s. Pardessus vol. IV. p. 421. Wichtige Zusätze s. in Pardessus VII. p. 581 und 587. Statut von Pera.
23) Stat. von 1397 in Pardessus collect. vol. V. p. 116.
24) Wilken Gesch. der Kreuzzüge I. S. 307. Taillandier in Themis ou Bibl. tom. VII. p. 505. Schmid in Hermes XXX. Bd. S. 315. Pardessus collect. p. 261—71. s. noch Themis ou Biblioth. du Jurisconsulte. Bruxell. 1828. L. III. p. 353 und 444.
25) Erste Abfassung ist von 1099. s. von der späteren Revision Schmid in Hermes S. 327. Pardessus p. 264.
26) Sie ist für Cypern auf Auftrag der Venetianer veranstaltet. Canciani barbar. leg. III. p. 493. s. Il libro delle assise del reame di Hierusalem. Venet. 1536. Die assise della corte alta, abgedruckt auch in Thaumassiere assises et bons usages du royaume de Jerusalem. Paris, 1690. Assise vom Hofger., abgedruckt in Canciani barb. leg. V. p. 107, vom Niedergericht in vol. II. p. 479. Assises de Jerusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés dans le XIII. siecle, publiées par le Comte Beugnot. I vol. Paris, 1841, bei ihm neue Aufklärungen über diese Assisen. s. unten zu §. 42. Note 1.
27) In Corte de Borghesi art. 40—46, in Canciani II. p. 485 und Pardessus coll. I. p. 275—282.
28) Pardessus collect. IV. p. 194. VII. p. 485.
29) Zuerst bekannt gemacht durch Garcie grand routier de la mer (1542), dann in Clairac us et coutumes de la mer. Bordeaux, 1647. Merkwürdig ist die Ausgabe der Gesetze von Oleron in den alten Coutumes de la Bretagne. Rennes, 1480. 1521 (und oft noch). Dort sind auch vom Recht von Oleron mit dem Ausdruck: cout. de la mer, aber nur 27 Artikel abgedruckt, und am Ende steht: tesmonig le seel de l'ile d'auleron 1266.
30) Alles gründet sich in Bezug auf Eleonore auf das Zeugniß von Clairac.
31) s. was sich dafür sagen läßt, geprüft in Pardessus p. 289.
32) s. zwar Meier histor. sect. II; aber Pardessus p. 306.
33) Es stimmt mit dem Statutarr. von Oleron (1340) gar nicht zusammen. s. über dies Statutarrecht Pardessus IV. p. 229 und 290.
34) Pardessus p. 300. vol. IV. p. 228.

Grundlage des Seerechts von Flandern, nämlich des Rechts von Damme [45]) und Westcapell [46]) und des Rechts von Amsterdam [47]) und Enchuysen [48]). Was unter dem Namen Seerecht von Wisby vorkömmt [49]), ist nur eine nicht einmal blos auf Wisby berechnete Privatarbeit [50]) aus dem Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts, und besteht aus verschiedenen von einander unabhängigen Sammlungen, von denen eine auf Lübeck [51]), die andere auf die Niederlande [52]) sich bezieht. Zur Kenntniß des alten Seerechts gehören noch die Seerechte der nordischen Staaten [53]), holländischer Städte, z. B. Briel und Dorbrecht [54]), dann die niederdeutschen, Lübischen [55]) und Hamburgischen [56]) Seerechte und das hanseatische Seerecht [57]). Eine

---

1258 über Seepolizei in Pardessus V. p. 339. Seegesetz von 1340 S. 351 und Rechte von Barcellona S. 371.

45) In Verwer Nederlands Zeerechten, 1711. p. 5—23; in Leclercq van de Heerschappy der Zee. p. 161—177; in Pardessus coll. I. p. 371—84, vorzüglich in Warnkönig flandrische Rechtsgeschichte I. Bd. Urkundenbuch S. 86. f. überhaupt darüber Biben in den Tex bydragen tot regtsgeleerdheid, 1828. nro. 2. p. 240—53 und p. 469—519, und besonders im Jahrg. 1830. Heft 1. p. 33, wo auch p. 40 der alte Text mitgetheilt ist. Pardessus p. 355—64, neue Forschungen in Pardessus vol. IV. p. 2, dort S. 19 neuer Abdruck des Seerechts.

46) In Boxhorn Chron. Zeelandiae tom. I. p. 276. van Leuwen Batav. illustr. p. 137. 627. Pardessus coll. p. 385 verglichen mit vol. IV. p. 4. f. überhaupt Biben in den Bydragen l. c. p. 254—61.

47) In van Leuwen Batavia illustr. p. 140. Wagenaar Beschryving van Amsterdam II. p. 525. Pardessus coll. p. 405. f. überhaupt Biben in den Tex bydragen, 1828. nro. 3. p. 469—500.

48) Pardessus coll. pag. 393. Seerecht von Holland; abgedruckt in Pardessus IV. pag. 29.

49) Ausgabe von 1505 in Kopenhagen, 1545. Ausg. von Rhode in Danzig, 1538; plattdeutsch Lübeck, 1575; — auch eine in Brockes sel. observ. adp. p. 24—40, in Corp. statut. Slesvicens. vol. II. p. 675, in Engelbrecht corp. jur. nro. IV; eine schwedische (von Hadorph), Stockholm, 1680; — am besten Pardessus coll. p. 463—524. Biben in den Tex bydragen vol. III. p. 229 und Pardessus vol. IV. p. 7.

50) Dies zeigt sich aus den Artikeln, die auf französische Seehäfen gehen, und der ganzen Sammlung. Pardessus p. 442.

51) Von Art. 1—12 und die letzten zwei Artikel. Pardessus VII. p. 490.

52) Von Art. 12—37 wörtlich Oleron., von 37—70 rein niederländ. R. f. Meier histor. sect. III. Pardessus p. 425—48.

53) Von Norwegen f. Pardessus coll. III. p. 1, von Island ebendas. III. S. 45.

54) f. darüber wichtige Nachrichten von Biben in den Tex 1828. p. 501 und p. 510—19, von Rotterdam Ordonnance p. 1655 in Pardessus VII. p. 513.

55) Von 1299 in Dreyer spec. jur. publ. lub. p. 316—24; daraus wurde das spätere revid. Lüb. Seerecht von 1579 als VI. Buch des Stadtrechts. Vom hanseatischen Seerecht f. Pardessus collect. II. p. 433 und vol. III. p. 390 vom Seerecht von Lübeck.

56) Hamburger Schipprecht von 1270 in Andersen Hamburg. Privatrecht I. S. 103 und Engelbrecht corp. jur. p. 92, von 1497 in Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. S. 306 und Einleit. S. CXXXVII. Zum Hamburg. Seerecht überh. Langenbek Anmerk. über Hamb. Schiff- und Seerecht. Hamb. 1727. Vom Seerecht von Hamburg f. Pardessus III. p. 329. Hanseat. Rezeß von 1482 über Seerecht in Pardessus VII. p. 497.

wichtige Sammlung von Seegewohnheiten für die Kaufleute von Rouen ist das Buch[58]) Guidon de la mer[59]). Von größeren Gesetzgebungen über Seerecht sind hervorzuheben: die von Karl V. und Philipp II.[60]) für die Niederlande gegebenen Ordnungen, die französische Ordonnance maritime von 1681[61]) und die in Spanien[62]), Portugal[63]), England[64]), Rußland[65]), Dänemark[66]), Schweden[67])

---

57) Von 1591 unter dem Titel: Schiffsordn. und Seerecht, revid. 1614. Uebrigens finden sich in den niederdeutschen Stadtrechten noch viele Seerechte, z. B. altes Rigisches Seerecht von 1542 in Engelbrecht corp. p. 169; spätere Seerechte in dem V. Buche der Statuten von Riga, von Danzig in den Danziger Willküren von 1597, revid. 1761. Bremisches Seerecht in den Statuten von 1433 und in Engelbrecht S. 109. Vom Bremer Seerecht s. Pardessus collect. III. p. 309, von Rostock in dem Stadtrecht von 1757. VI. Thl.

58) In Clairac us et cout. de la mer. p. 213, vermehrt gedruckt in Rouen, 1761. s. Boulay Paty droit commercial maritime I. p. 82. Pardessus coll. II. p. 369. p. 377 etc. ist das Buch abgedr. s. noch Pardessus vol. IV. p. 230.

59) Aehnliche Darstellungen des alten franz. Seerechts s. im Auszug aus d. livre de justice et de Plet, und in Pardessus VII. p. 535 und Us et Coutumes d'Olonne in Pardessus VII. p. 546.

60) Karl V. provisioneele Ordonantie vom 29. Jan. 1549 und 19. Juli 1551, abgedruckt in Pardessus IV. p. 38. Philipp II. Seerecht für die Niederlande vom 31. Okt. 1563, abgedruckt auch mit Anmerk. in Leclercq van de Heerschappy der Zee. p. 190 — 257, und in Pardessus IV. p. 64, dort S. 103 die Ordonnanz von 1570. Taco van Glins Aenmerkingen ende Bedenkingen over de Zeerechten. Amsterdam, 1665. s. auch die schon angeführten Hetboek van Zeerechten und Verwer Nederlands Zeerechten. — Assekuranzordnungen kommen in vielen Städten vor, z. B. Amsterdamer Assekuranzordnung von 1598 (die spätere vom 28 April 1774), Middelburger von 1660, Rotterdamer von 1604.

61) Ordonnance maritime von 1681, abgedruckt in Pardessus IV. p. 325. Boulay Paty I. p. 93, am besten commentirt von Valin comment. sur l'ordonnance mar. Rochelle, 1760, und Comm. sur l'ord. mar. par Valin, avec les notes et explications concernant. l'ordonn. par Becanne. II vol. Paris, 1828.

62) Außer den siete partidas s. oben Note 44. und Fuero real s. Verordn. von Peter von Arragonien von 1340 in Engelbrecht corp. p. 145; mehrere ältere Verordnungen von Barcellona in Engelbrecht S. 145—149, in der oben Note * angeführten Ausg. des Consolato und am besten in Capmany memorias histor. sobre la marina, commercio de Barcellona. Madr. 1792. vol. I — III, und Darstellung des früheren span. Seerechts in Juan de Hevia Bolanos curia Philipica p. 261 — 519. Pardessus VII. p. 1 etc. p. 15 etc.

63) Sehr gut in Principios de direito mercantil e leis de marina por J. de Silva. Lisboa, 1828. III vol. und Pardessus VII. p. 300.

64) s. oben Not. 42 und Reeves a history of the law of shipping and navigation. Lond. 1792. Holt system of the shipping and navigation laws of Great-Britan. Lond. 1820. Earnshaw digest. of acts relating to shipping navig. 1820, und das oben angeführte Buch: General treatise of the dominion of the sea, neue Auflage 1824. Maxwell spirit. of the marine laws. II vol. 1808; vorzüglich die oben §. 25 Not. 47 angeführte Abhandl. in law magazine und das angeführte Handbuch von Smith. — In Nordamerika richtet man sich viel nach dem englischen Rechte, beachtet aber auch die übrigen Seerechte. Kent commentar. on American. law. vol. II. p. 509 — 28. III. p. 93 — 306, neue Ausgabe von 1840 in lect. XLII spricht Kent von einer Geschichte des Seerechts (freilich mit vielen Unrichtigkeiten) und S. 18—20 v. engl. und amerikan. Seerecht. — s. noch gut Dunlap treatise on the practice of courts of amirality. Philad. 1836. Curtis treatise on the rights and

entstandenen Seerechte. Die neuesten Seerechte sind die spanischen[68]), preussischen[69]), französischen[70]), niederländischen[71]), portugiesischen[72]), italienischen[73]) und österreichischen[74]).

§. 27. Gewohnheitsrecht.

Die Trefflichkeit des deutschen Rechts bewährte sich durch das Hervorgehen desselben aus den Ansichten und Bedürfnissen des Volkes[1]). *Die in einer längeren Reihe von Handlungen und so durch gute Gewohnheit*[2]) sich aussprechende Rechtsüberzeugung wurde von den Schöffen beachtet und durch Weisthümer[3]) häufig beurkundet. Alle Partikularrechte gingen nur aus Gewohnheiten hervor und wurden durch sie fortgebildet und ergänzt. Selbst als römisches Recht sich

---

duties of the merchant seamen. Boston, 1844, und amerik. Seerecht in St. Joseph concordance p. 210.

65) Kaiserl. russische Ordnung der Handelsschifffahrt, übers. von Arndt. Petersburg, 1781. Auch abgedr. in Bekmann Sammlung auserlesener Landesgesetze. V. Thl. 3. Alphabet. S. 169. s. noch v. Bröker in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung III. Nr. 16 und Pardessus collect. III. p. 505. und Seerecht von 1826 in St. Joseph p. 56.

66) Seerecht von 1561 in Engelbrecht S. 175 und das geltende in Christian V. Gesetzbuch IV. Vom dänischen Seerecht s. Pardessus collect. III. p. 205.

67) Vom älteren schwed. Seer. s. Pardessus coll. III. p. 89. Schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667, deutsch Wismar, 1670, Riga, 1670. Flintberg schwedisches Seerecht, mit Anmerk. herausg. und übers. von Hagemeister. Greifswald, 1796; latein. in Loccenius suec. regn. jus maritim. Holm. 1674, und schwed. und französ. in Pardessus collect. III. p. 134.

68) Hier am wichtigsten: Ordenanzas de la illustre universidad y casa de contratacion de Bilbao por reg. miestro. 1737, neu verm. 1819. s. oben §. 25 und 1827 als provis. allgem. Handelsgesetzbuch für Spanien erklärt. Jetzt gilt der neue Codigo von 1829. s. §. 25. Not. 44.

69) Im preuß. Landr. II. Thl. Tit. VIII. — Das ältere preuß. Seerecht in l'Estocq Auszug der Historie des allgem. und preuß. Seerechts (Königsberg, 1747), wo S. 73 ein altes Seerecht abgedr. ist. Vom älteren preuß. Seerecht s. Pardessus collect. III. p. 459. Seerecht von 1727, und hiezu Sahme Einleit. zum preuß. Seerecht im Anhange von l'Estocq. s. noch Mirus das Seerecht nach preuß. Gesetzen. Leipzig, 1838.

70) Im jetzigen Code de commerce Buch II von Art. 190 — 436.

71) Im neuen niederlând. Handelsgesetzbuch (vor. §.), Buch II aus 11 Titeln.

72) s. in dem im §. 25 angeführten neuen Gesetzbuche.

73) s. über Neapel und den Kirchenstaat §. 25. Not. 38. 39. s. noch in Pardessus coll. vol. V. p 256—66. Ein auf Auftrag des Ministeriums bearbeitetes Werk (Entwurf des Seerechts) ist von Jorio diritto marit. Napol. 1781. vol. IV.

74) Als Entwurf wichtig: Progetto del primo libro d'un Codice marittimo austriaco. Vienna, 1840.

1) Schwabenspiegel C. 44. Kaiserrecht II. 48; in Frankreich unterschied man coutume und usage. Gut Beaumanoir cout. de Beauvoisis (Ausgabe v. Beugnot I. S. 338) und in der Einleit. I. S. LXVI.

2) C. 11. X. de consuetud. Die Kirche duldete nur keine neuere, ihren auf sittliches Recht gebauten Vorschriften widersprechende Gewohnheit.

3) s. oben §. 7. Die Lehre von der unvordenklichen Verjährung hängt damit zusammen. Puchta der unvordenkliche Besitz des gem. Civilr. Heidelberg, 1841. Friedländer die Lehre von der unvordenklichen Verjährung. Heidelberg, 1843. Pfeiffer prakt. Erörter. VII. S. 175.

werden [35]). Das Consolato del mare [36]) ist eine im Süden Frankreichs und in Spanien im 13ten Jahrhundert gebrauchte, wahrscheinlich in Barcellona in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, vielleicht erst Anfangs des 14ten Jahrhunderts entstandene, durch die rooles d'Oleron veranlaßte [37]) Sammlung, in welcher wieder die Cap. 45—297. als die ursprünglichen von den für das Seegericht von Valencia gesammelten Cap. 1—44. und von den Schlußcapiteln getrennt werden können [38]). Auf die Statute der Städte des südlichen Frankreichs [39]) erhielt dies Consulato einen vorzüglichen Einfluß, während in anderen Städten Frankreichs [40]) (nach der Art ihres Seehandels) mehr die Sammlung von Oleron Einfluß erhielt und auch von der Gesetzgebung Frankreichs [41]) eben so wie von der Englands [42]) als entscheidend anerkannt wurde. Das Consulato del mare hatte Einfluß auf die Seerechte Spaniens [43]), wo schon früh die Gesetzgebung über Seerecht thätig war [44]). Sicher ist auch die Sammlung von Oleron die

35) Am besten abgedruckt in Pardessus coll. p. 323—354.

36) s. die oben Not. * angegebenen Ausgaben. — Die älteste Ausgabe (vor 1484) ist in der Pariser Bibliothek, eine spätere von 1502; die beste Ausgabe in Capmany y Monpalan. Codigo de las costumbres maritimas de Barcellona. Madrid, 1791; französ. Uebersetzungen von Meyssoni. Marseille, 1577. 1635, und in Boucher consulat. de la mer ou Pandect. du droit comm. Paris, 1808. II vol.; italien. (durch Pedrozano). Venedig, 1544. 1576. 1599, und besonders von Casaregis spiegatione. Venet. 1637. Livorno, 1802; eine holländ. von Westerween. Leiden, 1704; eine deutsche in Engelbrecht corp. jur. nro. 6. Neuer Abdruck in Pardessus collect. II. p. 49—360. Berichtigungen in Pardessus VII. p. 492.

37) Pardessus collect. II. p. 27. s. dort S. 7—16, daß aus der angeblich alten Urkunde von 1070 nichts zu folgern ist.

38) s. Azuni diritto maritimo. tom. I. cap. 4. Boucher I. p. 63—84. Hallam Darstellung II. Thl. S. 595. Meier histor. Sect. I. neue Forschungen in Pardessus collect. vol. V. p. 326. Die zuletzt vorliegende Sammlung ist erst allmählig entstanden.

39) Z. B. Arles, Mümpelgard (über dessen Seerecht in Pardessus collect. IV. p. 253). Marseille (Seegesetze in Pardessus IV. p. 256) und überhaupt Pardessus IV. p. 231.

40) Pardessus IV. p. 228.

41) Schon in der Ordonnanz von 1364. (Ordonnances du Louvre IV. p. 423.) s. aber Pardessus coll. IV. p. 224 und bei ihm S. 295 das Edikt von 1584.

42) s. Selden vindic. maris clausi in opp. tom. II. p. 1419. Pardessus coll. p. 309. Wichtig ist das schwarze Buch der Admiralität, wo auch Oleron. Seerecht aufgenommen ist. Pardessus collect. IV. p. 196; eben so wichtig Inquisitio von Guinborow von 1376, und aus den alten englischen Seegesetzen hat ein Ganzes gemacht Rowghton. s. überhaupt Praxis supremae Curiae admiralitatis Francisci Clerke. London, 1743, und Dawson origo legum or a treatise of the origin of laws. London, 1694. p. 114—131. Das Oleron. Seerecht ist selbst in Staatsakten anerkannt. Pardessus IV. p. 197. s. bei Pardessus IV. p. 203 die ältesten englischen Seerechtsquellen.

43) Pardessus coll. vol. V. p. 322. Die Aufklärung für die Geschichte des Consulato ist hier bedeutend.

44) Coutume de Valence von 1250 in Pardessus V. p. 333. Ordonnanz von

Grundlage des Seerechts von Flandern, nämlich des Rechts von Damme [45]) und Westcapell [46]) und des Rechts von Amsterdam [47]) und Enchuysen [48]). Was unter dem Namen Seerecht von Wisby vorkömmt [49]), ist nur eine nicht einmal blos auf Wisby berechnete Privatarbeit [50]) aus dem Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts, und besteht aus verschiedenen von einander unabhängigen Sammlungen, von denen eine auf Lübeck [51]), die andere auf die Niederlande [52]) sich bezieht. Zur Kenntniß des alten Seerechts gehören noch die Seerechte der nordischen Staaten [53]), holländischer Städte, z. B. Briel und Dorbrecht [54]), dann die niederdeutschen, Lübischen [55]) und Hamburgischen [56]) Seerechte und das hanseatische Seerecht [57]). Eine

---

1258 über Seepolizei in Pardessus V. p. 339. Seegesetz von 1340 S. 351 und Rechte von Barcellona S. 371.

45) In Verwer Nederlands Zeerechten, 1711. p. 5—23; in Leclercq van de Heerschappy der Zee. p. 161—177; in Pardessus coll. I. p. 371—84, vorzüglich in Warnkönig flandrische Rechtsgeschichte I. Bd. Urkundenbuch S. 86. s. überhaupt darüber Biben in den Tex bydragen tot regtsgeleerdheid, 1828. nro. 2. p. 240—53 und p. 469—519, und besonders im Jahrg. 1830. Heft I. p. 33, wo auch p. 40 der alte Text mitgetheilt ist. Pardessus p. 355—64, neue Forschungen in Pardessus vol. IV. p. 2, dort S. 19 neuer Abdruck des Seerechts.

46) In Boxhorn Chron. Zeelandiae tom. I. p. 276. van Leuwen Batav. illustr. p. 137. 927. Pardessus coll. p. 385 verglichen mit vol. IV. p. 4. s. überhaupt Biben in den Bydragen l. c. p. 254—61.

47) In van Leuwen Batavia illustr. p. 140. Wagenaar Beschryving van Amsterdam II. p. 525. Pardessus coll. p. 405. s. überhaupt Biben in den Tex bydragen, 1828. nro. 3. p. 469—500.

48) Pardessus coll. pag. 393. Seerecht von Holland; abgedruckt in Pardessus IV. pag. 28.

49) Ausgabe von 1505 in Kopenhagen, 1545. Ausg. von Rhode in Danzig, 1538; plattdeutsch Lübeck, 1575; — auch eine in Brockes sel. observ. adp. p. 24—40, in Corp. statut. Slesvicens. vol. II. p. 675, in Engelbrecht corp. jur. nro. IV; eine schwedische (von Haborph), Stockholm, 1689; — am besten Pardessus coll. p. 463—524. Biben in den Tex bydragen vol. III. p. 229 und Pardessus vol. IV. p. 7.

50) Dies zeigt sich aus den Artikeln, die auf französische Seehäfen gehen, und der ganzen Sammlung. Pardessus p. 442.

51) Von Art. 1—12 und die letzten zwei Artikel. Pardessus VII. p. 490.

52) Von Art. 12—37 wörtlich Oleron., von 37—70 rein niederländ. R. s. Meier histor. sect. III. Pardessus p. 425—48.

53) Von Norwegen s. Pardessus coll. III. p. 1, von Island ebendas. III. S. 45.

54) s. darüber wichtige Nachrichten von Biben in den Tex 1828. p. 501 und p. 510—19, von Rotterdam Ordonnance p. 1655 in Pardessus VII. p. 513.

55) Von 1299 in Dreyer spec. jur. publ. lub. p. 316—24; daraus wurde das spätere revid. Lüb. Seerecht von 1579 als VI. Buch des Stadtrechts. Vom hanseatischen Seerecht s. Pardessus collect. II. p. 433 und vol. III. p. 390 vom Seerecht von Lübeck.

56) Hamburger Schipprecht von 1270 in Anderson Hamburg. Privatrecht I. S. 103 und Engelbrecht corp. jur. p. 92, von 1497 in Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. S. 306 und Einleit. S. CXXXVII. Zum Hamburg. Seerecht überh. Langenbek Anmerk. über Hamb. Schiff- und Seerecht. Hamb. 1727. Vom Seerecht von Hamburg s. Pardessus III. p. 329. Hanseat. Rezeß von 1482 über Seerecht in Pardessus VII. p. 497.

einer Anerkennung der Gewohnheit durch Urtheile der Gerichte[19]. 4) In Bezug auf den Beweis des Gewohnheitsrechts, auf welches sich eine Parthei im Rechtsstreite beruft, muß, dem Geiste des deutschen Rechts treu, wie er in den Reichsgesetzen[20]) und in Landrechten[21]) anerkannt ist, der Richter, wie einst die Schöffen das gültige Recht beachteten, auch das nicht formell ausgesprochene Recht beachten, und daher von Amtswegen Gewohnheiten befolgen[22]), und die Kenntniß derselben durch Beachtung der bisher bei den Gerichten des Landes befolgten Anwendung einer Gewohnheit[23]), oder vorhandener Weisthümer[24]), oder Zeugnisse der Gerichte[25]), oder von unpartheiischen Personen, die nach ihren Verhältnissen die Gewohnheit wohl kennen können[26]), sich verschaffen, und nur da, wo eine Parthei auf eine nicht ohnehin gerichtskundige und nicht auf die bezeichnete Weise leicht herzustellende, angebliche Gewohnheit sich beruft, dem Behauptenden den Beweis auflegen[27]). 5) Der Ausdruck: Herkommen[28]) (Observanz) bezeichnet häufig so viel als Gewohnheit[29]), oft unvordenklichen Besitz[30]), oft die in einer gewissen Corporation durch lange Uebung unter den zu diesem Kreise gehörigen Personen beobachtete Rechtsregel[31]).

---

19) Solche Urtheile können wohl für den Beweis des Gewohnheitsrechts wichtig werden.

20) Ueberall sieht man, daß sie dem Richter die gültigen Gewohnheiten zu beachten gebieten. s. oben Note 12.

21) Anmerkungen zum baier. Landrechte I. Thl. Cap. 2. §. 15. Nr. 6. Sächs. Landesordn. von 1555 (Cod. Aug. I. p. 63.).

22) Puchta II. S. 160. Maurenbrecher I. S. 42. v. Wächter II. S. 39.

23) In so fern werden Präjudizien wichtig sein.

24) s. oben §. 7.

25) s. Bülow und Hagemann Erörter. I. Bd. Nr. 40. Quistorp rechtl. Bemerk. II. 59. Bülow Abhandl. über einzelne Mat. II. Nr. 25. Ein wichtiges solches Zeugniß über Brem. Gütergemeinschaft von Seite des Brem. Untergerichts vom 14. März 1840 s. in v. Kamptz Jahrb. für preuß. Gesetzgebung Heft 110. S. 738.

26) Z. B. von Handelskammern, oder von Mäklern, oder in Bezug auf Observanzen von Vorständen der Corporation. Von Magistraten s. Beispiele in Seibertz die Statutarrechte v. Westphalen S. 470.

27) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 84—87. Ein merkwürd. Beispiel einer solchen Beweisführung in Klöntrupp vorläufige Bem. zur künftigen Theorie v. Anerbenrecht S. 67. Beispiele in Seibertz S. 480.

28) Griebner de observant. collegior. Viteb. 1713. Glück Pandekten I. §. 84. Puchta II. S. 105. Maurenbrecher I. S. 36. v. Savigny System I. Thl. S. 98. Auch in einem geschlossenen Stande kann eine Observanz vorkommen.

29) Nach Präjudiz des baier. Oberappellationsgerichts vom 19. Dec. 1844 in Zehntsachen, und von Sachsen Weiske prakt. Unters. II. Heft S. 18.

30) Z. B. wenn es heißt uraltes Herkommen. s. die Schrift: das Zehntrecht in Baiern S. 44. Pfeiffer prakt. Erört. VII. S. 180.

31) v. Wächter Handbuch II. S. 45.

§. 28. Benützung alter Rechtsbücher oder Rechtsquellen.

Die aus dem Mittelalter stammenden Rechtsbücher und Quellen werden I. zwar da, wo römisches Recht das gemeine geworden ist, keine praktische Gültigkeit mehr haben, eine Bedeutung aber immer erhalten [1]), in so fern sie zur Auslegung von Partikularrechten, zum Verstehen des wahren Sinnes und der Natur alter deutscher Rechtseinrichtungen und zur Erforschung von Gewohnheitsrechten dienen. II. Eine Hauptrücksicht für den Richter ist noch: welches Stammesrecht im Mittelalter in der in Frage stehenden Gegend galt; nach dem Charakter jenes Rechts ist auch das Partikularrecht der Gegend auszulegen [2]). III. In manchen Ländern, in welchen einst sächsisches Recht galt [3]), ist dies Recht noch fortdauernd gültig geblieben, wo aber dann unter Sachsenrecht nur der Sachsenspiegel verstanden wird [4]), so daß die sächsischen Constitutionen [5]) außer dem Königreich Sachsen selbst in den sächsischen Fürstenthümern nur gelten, in so fern für ihre Gültigkeit ein specielles Aufnahmegesetz oder eine Gewohnheit nachzuweisen ist. Aber auch in Sachsen selbst, wo zwar im 16ten Jahrhundert das Ansehen des Sachsenspiegels wie das eines geschriebenen einheimischen Gesetzbuchs galt, hat der Sachsenspiegel durch den Gebrauch und durch den Sieg des römischen Rechts allmählig seine Kraft, als subsidiarisches Recht zu gelten, verloren, und nur in einigen Lehren noch Einfluß

---

1) Struben Nebenstunden V. Thl. Nr. 1.

2) Z. B. wird bei Auslegung rheinischer Rechtsquellen das fränkische Recht vorzüglich zu berücksichtigen sein.

3) 1) Im Königreich Sachsen, Kind quaest. for. tom. III. cap. 1; 2) in den großherz. u. fürstl. sächsischen Ländern, Sachse Handbuch §. 38—48. Koppe v. Koppenfels Nachrichten in Franke neue Beitr. I. S. 157. Gothaische Landesordnung v. 1666. II. Thl. Cap. 1. Tit. 12; s. von Gotha insbesondere Brückner Handbuch des gothaischen Privatrechts. Einleit. S. IX. X; 3) im Anhaltischen, Anhalt. Landesordn. von 1666. Tit. 16. 35. 36. 37. 40; 4) in den Reußischen Ländern; 5) in Schwarzburg; über Meiningen s. Kümpel Handb. des Meining. Privatrechts S. 15; 6) von Altenburg, Hesse Handbuch des Altenb. Privatrechts S. XI. s. noch Mascov notit. jur. et Brunsvic. p. 86. Mann de orig. et auct. specul. sax. in terr. Anhalt. Lips. 1816. Kori in Elvers Themis I. Bd. 2s Heft Nr. 13. Eichmann sylloge obs. prisci jur. sax. Jen. 1827. Ortloff deutsches Privatrecht S. 65. s. noch Emminghaus in Martins Jahrbüchern für Gesetzgeb. in Sachsen I. Bd. 3s Heft S. 281.

4) Schrader Lehrbuch I. S. 119—138. Landgerichtsordn. II. 3. 3. IV. 6. 15. Dithmars. Landr. Art. 135. Falk im staatsbürgerl. Magazin I. S. 751. Falk in der Samml. der wichtigsten Abhandl. Tondern, 1821. I. Bd. S. 509. III. Bd. S. 207; auch Westphalen mon. med. praef. III. p. 47; von Lauenburg, Paulsen Lehrb. des Privatrechts, 2. Aufl. S. 371.

5) Sachse Handbuch des Weimar. Privatrechts S. 207. Gersdorf de vi et auctor. Constit. Augusti in foro Magn. Ducatus. Jen. 1816. Haubold Lehrb. §. 16. s. besonders Kori in Elvers Themis a. O. S. 323.

behalten [6]). IV. In anderen Ländern ist nur in einzelnen Lehren auf das sächsische Recht verwiesen [7]), in welchem Falle auch nur so weit, als auf das alte Recht verwiesen wird, dasselbe anzuwenden ist, von demjenigen, der sich auf sächsisches Recht beruft, der Beweis der Fortdauer und Gültigkeit geliefert werden muß. V. Da, wo eine Stadt auf das Recht einer anderen Stadt, z. B. auf Lübisches Recht gegründet ist, ist dies nicht so zu verstehen, daß unbedingt alle Artikel des Lübischen Rechts dort gelten [8]); auch muß immer wohl geprüft werden, ob das ältere oder das neuere Lübische Recht angenommen worden ist [9]); im Zweifel ist die Regel zu befolgen, daß das zur Zeit der Annahme vorhandene Mutterrecht entscheidet, wenn nicht der Ortsgerichtsgebrauch eine abweichende Ansicht rechtfertigt [10]).

§. 29. Von dem Verhältniß der verschiedenen Quellen des deutschen Rechts zu einander.

Nach dem Grundsatze [1]), daß die besondere Rechtsvorschrift der allgemeinen, das Partikularrecht dem gemeinen Rechte vorgehe [2]), hat der Richter, 1) so oft eine gültige durch erlaubte Willkür der Partheien entstandene Vorschrift (Vertrag — Testament) vorhanden ist, zuerst diese zu befolgen; in Ermangelung einer solchen 2) das Gewohnheitsrecht des Orts, dessen Recht in dem Falle in Frage steht, so weit dasselbe die gesetzlichen Erfordernisse an sich trägt [3]), anzuwenden,

---

6) Kind quaest. III. c. 1. Sachse Handbuch S. 38. s. noch Grupen discept. p. 755. Riccius spicil. p. 31. Falk Handbuch I. S. 409.

7) Z. B. in Braunschweig (s. darüber Steinacker Braunschw. Privatr. S. 2), in Lüneburg, in Hildesheim, in Lauenburg; s. Duve Zeitschrift I. S. 115 und dort Literatur. Auch in Schlesien gilt auf diese Art das sächs. Recht, s. v. Kamptz statut. R. I. S. 510; so auch im Herzogthum Magdeburg, s. v. Kamptz I. S. 318; von Halberstadt s. v. Kamptz I. S. 355; von Hannover s. Grefe Leitfaden zum Studium des Hannöv. Privatr. S. 19.

8) Z. B. wichtig wegen der jura fisci der Lübischen Städte.

9) v. Kamptz Mecklenburg. Civilr. I. S. 37. 42. Falk im staatsbürgerl. Magaz. II. S. 752. IV. S. 85. Balthasar Abhandl. von den in Pommern geltenden auswärtigen Rechten S. 53 — 56.

10) Auch in Holstein gibt die Praxis dem neuen Lübischen Rechte den Vorzug (s. Falk Handb. I. S. 399), obwohl die Consequenz das Gegentheil forderte. Daher Westphalen mon. praef. III. p. 120. Es muß jedoch zwischen den königlichen und den ehemals großfürstlichen Städten unterschieden werden. Schleswig-Holstein. Anzeigen V. S. 119. Paulsen holstein. Privatr. S. 4.

1) Schon angedeutet im Magdeb. Weichbild Art. 14. Man drückt ihn durch das Sprichwort aus: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht (dieser Satz ist nur mit Unterscheidungen wahr, s. Phillips Privatr. I. S. 198), [illegible]t bricht gemein Recht.

[illegible] von den Stadtgesetzen S. 421. Schnaubert Beiträge zum deutschen und Kirchenrecht. Beitr. 4. S. 54. Tütk Vorles. S. 379.

[illegible]mt es auch darauf an, ob das Gewohnheitsrecht noch überhaupt zulässig [illegible]. B. nach neueren Gesetzen nur in gewissen Lehren Einfluß haben kann.

oder, 3) wenn ein solches nicht da ist, das Ortsstatut, und wenn dies nicht ausreicht, 4) die deutschrechtliche Quelle zu befolgen, welche subsidiarisch für dies Statut entscheidet [4]; 5) wenn es an Statuten mangelt, dem allgemeinen Partikularrechte des Landes, zu welchem der Ort gehört, zu folgen, so weit dies Recht auch für den bestimmten Ort, dessen Recht in Frage ist, eingeführt [5]) und nicht durch ein neueres allgemeines Gesetz verdrängt ist [6]). Das Partikularrecht ist aus seinem Zusammenhange, seinen Quellen und seinem Geiste auszulegen und darnach anzuwenden. 6) Beim Mangel von Partikularrechten ist in Ländern des gemeinen Rechts das Reichsgesetz, welches über eine Lehre Vorschriften gibt, und 7) wenn ein solches nicht da ist, das subsidiäre römische Recht nach der Art seiner Aufnahme und für die dem römischen Rechte unbekannten Einrichtungen das ungeschriebene gemeine deutsche Recht, 8) in Ländern, wo ein neues allgemeines Gesetzbuch eingeführt ist, dies Gesetzbuch zu befolgen.

§. 30. Von der Collision der Rechtsquellen verschiedener Bezirke des nämlichen Landes oder verschiedener Länder. *)

Allgemeine Grundsätze und Anwendung derselben

1) auf Verhältnisse des Personenrechts.

Die Grundsätze, nach welchen die Anwendung der Gesetze in Fällen sich richtet, in welchen der Richter eines Landes über ein im Auslande begründetes Rechtsverhältniß, oder ein solches entscheiden soll,

---

4) Z. B. wenn ein Stadtrecht auf Lübisches Recht gegründet ist, wo dann das Lübische Recht, oder in Ländern des sächsischen Rechts dies Recht subsidiarisch entscheidet.

5) Dies wird wichtig, da oft das allgemeine Landesrecht einer Provinz nicht für alle darin befindlichen Orte gilt.

6) Z. B. wenn ein neues Gesetz erging, wo es wichtig ist, zu prüfen, wie weit dasselbe noch Statuten neben sich fortbestehen ließ.

*) Ueber die Lehre von der Collision der Rechtsquellen s. Literatur in Thibaut §. 38. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts I. Thl. §. 72. 73. Ueber die Ansichten der alten Juristen s. Tractat. illustr. juriscons. de statutor. et cons. collis. Venet. 1574. Froland mem. concernant la nature et qualité des statuts. II vol. Paris, 1729, und derselbe Diss. sur les questions qui naissent de la contrarieté des loix. Paris, 1732. Boullenois traité de la personalité et realité des loix. Paris, 1766. II vol. Bouhier les coutumes du Duché de Bourgogne vol. I. p. 458 – 502. s. ferner Eichhorn Einleit. §. 34—36. Manitius de jur. quae ex divers. territor. legib. coll. Vratisl. 1833. s. gut Story comm. on the conflict. of laws. Boston, 1834, neue Aufl. 1841. Mein Auszug in der Zeitschrift VII. S. 228. Phillips Privatr. I. S. 201. Maurenbrecher Privatr. I. S. 310. Seuffert Handbuch des deutschen Civilprozesses. Erlangen, 1836. I. Thl. S. 231—63. Rocco dell uso ed autoritá delle leggi

wobei im Auslande wohnende Personen oder dort liegende Güter betheiligt sind, können nur aus dem schon im Mittelalter seit dem Siege des Territorialgrundsatzes [1]) zuerst in Italien [2]) durch wechselseitige Anerkennung der Völker [3]) und das Bedürfniß, auch fremde Rechte anzuerkennen, allmählig ausgebildeten internationalen Privatrechte abgeleitet werden [4]). Das römische Recht [5]) gibt hiezu keine leitenden Grundsätze, und Unterscheidung der Statute in Personal-, Real- und gemischte Statute [6]) führt leicht irre [7]). Nach dem Verhältnisse des Richters zum Gesetze kann nur der Grundsatz entscheiden [8]), daß der Richter, dessen Rechtsschutz in einem Lande in einem Streite angerufen wird, zunächst durch das in seinem Lande geltende Gesetz bestimmt wird [9]), und so weit dies eine Entscheidung über die in dem Falle vorliegende Frage enthält: welches Gesetz anzuwenden ist, diese Vorschrift befolge, und daß er da, wo keine solche vorliegt, nach dem Sinne und Geiste des einheimischen Gesetzes prüfe, ob darnach auf das in Frage stehende Verhältniß das einheimische oder fremde Recht angewendet werden darf. Darüber entscheidet theils ein Staatsvertrag [10]),

---

del regno delle due Sicilie considerate nelle relazioni con le persone e col territor degli stranieri. Napol. 1837, neue Ausg. Palermo, 1844. II vol. Burge comment. on colonial and foreign laws generally and in their conflict with other. London, 1838. IV vol. — Rahn in der Monatschronik der Züricher Rechtspflege XI. Bd. 5. Heft. S. 327. Mein Aufsatz in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XI. S. 267. Foelix revue étrangère 1840. p. 81. 200. 307. 342. 608. v. Wächter in dem Archiv für Civilpraxis XXIV. Nr. 2. S. 230. XXV. S. 1. 161. 361. v. Wächter Handbuch der würtemberg. Gesetze II. S. 84. Struve in Reyscher Zeitschrift VII. S. 50. Kori im Archiv für Civilpraxis XXVII. S. 310. Schäffner Entw. des internationalen Privatrechts. Frankf. 1841. Pütter das prakt. europ. Fremdenrecht. Leipz. 1845. Foelix traité du droit international. privé. Paris, 1843. Mailher de Chassat traité des statuts lois person. et reelles. Paris, 1845. Heffter das europ. Völkerrecht. S. 65. Günther in Weiske Rechtslexikon IV. S. 723.

1) Daß dabei manche frühere Ansichten von der Persönlichkeit der Rechte fortwirkten, ist nachzuweisen.

2) Bei der großen Zerstückelung des Landes in unabhängige Städte. s. Zachariä in Elvers Themis II. S. 111. Schäffner S. 5.

3) Ueber die Art dieses Uebereinkommens gut Günther in Weiske IV. S. 723.

4) Story p. 19. Rocco l. c. p. 110. Burge l. c. I. p. 25. Foelix droit p. 12. v. Wächter im Archiv S. 268.

5) s. darüber richtig v. Wächter im Archiv a. O. S. 243. Hartogh de regul. jur.: locus regit actum. Hagae, 1838. p. 72.

6) Dies war die früher herrschende Ansicht. Gail observ. II. 124. Carpzov def. p. 111. const. 12. def. 12. Baier. Landr. I. Thl. Cap. 2. §. 17. Mailher p. 32.

7) Story p. 12—18. v. Wächter XXIV. S. 278. Mailher p. 42. Schäffner S. 24.

8) Bestimmungen im preuß. Landr. Einleit. §. 34. 35. Oesterr. Gesetzbuch §. 4. 34. Hillebrand in wie fern ein österreich. Unterthan im Auslande an die Gesetze seines Staats gebunden ist. Wien, 1824. Winiwarter bürgerl. Recht I. Thl. S. 57. 153. Vesque von Püttlingen die gesetzl. Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842. S. 47. Code civil art. 3.

9) v. Wächter XXIV. S. 261, vergl. mit Schäffner S. 29.

Wächter Handbuch II. S. 81.

der auf das fragliche Verhältniß sich bezieht, theils die Art des Verhältnisses und der Charakter des einheimischen Gesetzes. Die Grundsätze des oben bezeichneten internationalen Rechts und die Ansicht von Anerkennung der Nationalität [11]) leiten dabei den Richter. Vorzüglich wird die Rücksicht wichtig, daß jede Gesetzgebung zwei Classen von Gesetzen anerkennt [12]), von welchen die einen den im öffentlichen Interesse bei einem gewissen Verhältnisse begründeten Charakter des absoluten Gebietens und Verbietens haben [13]), wogegen andere nur ergänzender Art sind [14]) und eine Vorschrift für den Fall bezwecken, daß es an Anordnungen fehlt, welche Ausflüsse der erlaubten Autonomie der Privatpersonen sind. So weit nun diese Autonomie anerkannt ist und davon Gebrauch gemacht wurde, wird auch das im Auslande geschlossene Verhältniß überall geschützt werden können, wenn es den dortigen Gesetzen gemäß ist, während da, wo es auf ein Verhältniß ankömmt, welches durch ein absolut gebietendes oder verbietendes Gesetz geordnet ist, das ausländische Gesetz nicht in Betrachtung kommen darf [15]). Das inländische Gesetz des angerufenen Richters entscheidet darüber, wie weit die Autonomie gehen darf; aus der Abschließung eines Rechtsgeschäfts im Auslande allein folgt noch nicht der Wille der Partheien, durch Autonomie das fremde Gesetz entscheiden zu lassen [16]). I. Schon nach der früh durch allgemeine Gewohnheit [17]) anerkannten Ansicht von dem Zusammenhange des Status mit der Nationalität [18]) und mit dem öffentlichen Rechte ist in Bezug auf Personenrechtsverhältnisse allgemein [19]) anerkannt [20]), daß die rechtlichen Eigenschaften einer Person als Folgen ihres Status überall nach dem Gesetze ihres Wohnorts zu beurtheilen sind [21]). Auf diese Weise

11) Gut Mailher de Chassat p. 90.
12) Foelix traité p. 12. 14. Mailher p. 177. v. Wächter im Archiv XXV. S. 265. Wolf Privatrecht S. 53.
13) Z. B. bei Wuchergesetzen.
14) Z. B. in Bezug auf die meisten Verträge.
15) L. 38. D. de pactis.
16) v. Wächter Handbuch II. S. 113.
17) v. Wächter im Archiv XXV. S. 175.
18) Mailher p. 327.
19) Daß dies durch frühe deutsch-rechtliche Ansichten begründet ist, s. Zürcher Monatschronik XI. Bd. S. 327.
20) Schon bei den alten Juristen anerkannt. s. gesammelt in Story p. 50. Rocco p. 104. 107. Burge I. p. 25. Foelix p. 35 — 42. Spangenberg praktische Erörter. I. Nr. 25. Brinkmann wissensch. Rechtsk. Nr. 3. Türk Vorles. S. 378. Phillips I. S. 204. Maurenbrecher I. S. 312. Mailher p. 329. Schäffner S. 44.
21) Ueber die verschiedene Begründung des Satzes s. v. Wächter im Archiv S. 300. Mailher p. 330. Günther in Weiske IV. S. 727. s. noch über die Anwendung der Gesetze über den Status Roßhirt Zeitschrift III. S. 331.

beurtheilt der Richter diese Eigenschaften eines Bürgers seines Vaterlandes nur nach seinen inländischen Gesetzen [22]), auch wenn das fragliche Geschäft im Auslande geschlossen ist. Eben so muß jeder Richter das Dasein der obigen Eigenschaft eines Ausländers nur nach dem Gesetze des Wohnorts des Ausländers beurtheilen [23]). Der ausgesprochene Grundsatz erstreckt sich aber nicht so weit, daß auch die rechtlichen Wirkungen jener Eigenschaften nur nach den Gesetzen des Wohnorts einer Person beurtheilt würden; diese Wirkungen müssen vielmehr stets nach den Gesetzen des Staats, dessen Richter angerufen wird, beurtheilt werden [24]). Nicht allgemein anerkannt ist, daß auch die durch eine besondere Rechtshandlung entstandenen Rechtsbeschränkungen eines Ausländers [25]) bei Beurtheilung seiner im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfte überall als vorhanden angenommen werden [26]); auch die in einem Lande erkannte Ehrlosigkeit wird nicht von selbst in jedem anderen Lande anerkannt [27]). Wenn Rechtsbeschränkungen in einem Lande ausgesprochen sind, so werden sie auf keinen Fall in jenen Ländern anerkannt, deren Gesetze solche Verhältnisse absolut als unzuläßig erkennen [28]). II. Die Familienverhältnisse einer Person werden stets nach dem Gesetze ihres Wohnorts beurtheilt [29]), wenn auch dieselben im Auslande gerichtlich geltend gemacht werden, oder eine aus dem Familienverhältnisse fließende Handlung im Auslande vorgenommen wurde [30]). Natürlich kann jedoch eine nach den Gesetzen des Wohnorts zuläßige Wirkung in einem anderen Lande nicht geltend gemacht werden, wenn das Gesetz des Landes jene Wirkung als unzuläßig erklärt [31]). Diese Grundsätze wirken bei der väterlichen Gewalt [32]) und der Vormundschaft [33]). III. In Bezug

---

22) Z. B. der Baier gilt als großjährig nach baier. Gesetzen, wenn er auch in Hannover, wo ein anderes Gesetz über Großjährigkeit gilt, ein Geschäft eingeht.
23) Z. B. der Hesse wird auch in Nordamerika als minderjährig betrachtet, wenn er nach hess. Gesetzen es noch ist. v. Wächter Archiv XXV. S. 178.
24) Z. B. wie weit ein Minderjähriger verfügen darf. v. Wächter S. 177.
25) Z. B. wenn Jemand in einem Lande als bürgerlich todt oder als Verschwender erklärt ist. Phillips S. 188. Story p. 96.
26) s. zwar v. Wächter XXV. S. 179. Mailher p. 329. Foelix droit p. 54. 118. s. aber Günther a. O. S. 729.
27) Würtemberg. Strafgesetzbuch Art. 29. Hepp Comment. hiezu I. S. 341. Falk Handbuch IV. S. 276.
28) In Bezug auf Sklaverei s. Story p. 91. Burge IV. p. 735.
29) v. Wächter Archiv XXV. S. 184. Handbuch II. S. 97. 98.
30) Z. B. über die rechtliche Stellung der Ehefrau zum Manne.
31) Z. B. in Bezug auf Züchtigungsrecht. Heffter S. 67.
ntré ad consuet. Britan. p. 648. Bouhier coutumes de Bourgogne chap.
j. 37. Story p. 385. Mailher p. 305.
p. 410. Burge I. p. 930 etc. Schäffner S. 56.

mobilien ankömmt [6]), oder b) als die Frage ist: welche Erfordernisse der Erwerber der Liegenschaft an sich tragen muß [7]), oder c) wo es auf die Formen und Bedingungen der Erwerbung einer Liegenschaft oder dinglicher Rechte daran ankömmt [8]). Dagegen kann die Frage um Gültigkeit eines auf eine Liegenschaft sich beziehenden Rechtsgeschäfts oder die Fähigkeit zur Abschließung nicht nach dem Gesetze des Orts der Lage beurtheilt werden. II. Ueberall, wo das Vermögensverhältniß einer Person als ein Ganzes und in so ferne Liegenschaften als Theile dieses Ganzen in Betrachtung kommen [9]), entscheidet aber das Gesetz des Orts, wo die einzelne Sache liegt, nicht [10]). III. In Bezug auf bewegliche Dinge wurde früh behauptet, daß der obige Satz, wie er bei Liegenschaften aufgestellt ist, nicht auch auf bewegliche Sachen sich beziehe [11]); häufig stellte man den Satz auf: mobilia ossibus inhaerent [12]), allein in solcher Allgemeinheit ist der Satz nicht richtig [13]), es gilt vielmehr der Grundsatz, daß auch bei den in einem Staate befindlichen beweglichen Sachen die Gesetze dieses Staats anzuwenden sind, wenn es auf die Erwerbung eines Rechts an der Sache ankömmt [14]), oder die Verfügung über die Sache gesetzlich beschränkt ist [15]); wogegen da, wo bewegliche Sachen nur als Theile des Gesammtvermögens einer Person zur Sprache kommen [16]), nur das Gesetz entscheidet, nach welchem das Gesammtverhältniß zu beurtheilen ist. Kömmt es auf Rechte an, welche im Auslande an den im Auslande befindlichen Mobilien erworben wurden, so werden sie auch in anderen Staaten nach Gesetzen des Auslandes beurtheilt [17]) und das im Auslande nach dortigen Gesetzen begründete Verhältniß an Mobilien dauert

6) Z. B. über die Anwendung der Marklosung — oder in so ferne gewisse Personen vom Besitze von Liegenschaften ausgeschlossen sind.
7) Z. B. ob ein Jude Liegenschaften besitzen kann. s. Mein Aufsatz in der Zeitschr. XI. S. 270. s. noch Schäffner S. 74.
8) Z. B. wegen Eintragung in Bücher. s. noch Türk Vorlesungen S. 397. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 129.
9) Z. B. bei der Behandlung des Vermögens der Ehegatten. s. noch v. Wächter im Archiv XXV. S. 198. Schäffner S. 70. Phillips I. S. 207.
10) Z. B. ob eine Ermächtigung der Ehefrau nothwendig ist.
11) Ueber alte Schriftsteller s. Foelix revue p. 222. Story p. 308. Burge I. p. 28. II. p. 19.
12) Gail. obs. II. 124. Bodmann inneres Territorialverhältn. vom Abzugsr. S. 167.
13) v. Wächter im Archiv a. O. S. 293—97, vergl. mit Schäffner S. 80.
14) v. Wächter XXV. S. 384. Foelix traité p. 68. Mailher de Chassat p. 94.
15) Z. B. bei Ausfuhrverboten. Foelix revue p. 227.
16) Z. B. bei Erbrecht, Gütergemeinschaft.
17) Z. B. in Bezug auf Zulässigkeit der Eigenthumsklage. v. Wächter im Archiv S. 294. Seuffert Handbuch I. S. 262. s. noch Züricher Monatschronik a. O. S. 343.

andern Orte begangen wurden, und dort andere Vorschriften gelten [19]. Gerade so wird die Frage über Zuläßigkeit der Dotationsklage der Verführten wegen außerehelichen Beischlafs und der Umfang der daraus begründeten Verpflichtungen des Schwängerers nach den Gesetzen des Orts beurtheilt [20], wo der Beklagte in Anspruch genommen wird; der Umstand also, daß die Klage am Ort der Schwängerung gesetzlich nicht anerkannt ist, hindert deren Zuläßigkeit nicht [21].

§. 32. 3) Anwendung auf Sachenrechte und auf Erbrechte.

Aus den vorzüglich durch Lehenrecht ausgebildeten Ansichten des Mittelalters [1]) über Unterwerfung unter die Gewalt eines Herrn entstand der Satz, daß in Bezug auf Rechte an Liegenschaften nur das Gesetz des Orts, wo sie liegen, entscheide [2]). Dieser noch jetzt in den Gesetzen mancher Staaten geltende Satz [3]) ist nur da, wo er ausnahmslos oder in zu weiter Ausdehnung verstanden werden soll, unrichtig [4]); dagegen ist er I. gegründet in so fern da [5]), wo ein Staat über unbewegliche Sachen Gesetze gibt, welche die Sache als solche und unmittelbar als Gegenstand von Rechtsverhältnissen betreffen, nur die Gesetze dieses Staats zur Anwendung zu bringen sind, ohne Unterschied, ob ein Einheimischer oder Ausländer bei dem Verhältnisse betheiligt ist, das eine im Staatsbezirke liegende Sache betrifft. Insbesondere kömmt dies zur Anwendung, a) so oft es auf gewisse mit dem Besitze der Liegenschaft verbundene Pflichten und Lasten, oder staatswirthschaftliche oder polizeiliche Beschränkungen des Besitzes von Im-

---

19) v. Wächter im Archiv XXIV. S. 392. v. Wächter nimmt jedoch eine Ausnahme an, wenn der fremde Staat selbst, in dessen Bereiche einer seiner Angehörigen verletzt wurde, die Handlung für eine solche erklärt, die keinen Anspruch auf Ersatz begründe. Eine feste Uebung besteht nicht.

20) Seuffert Handb. I. S. 245. Gett die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft. München, 1836. S. 44; vergl. mit Kritz Samml. von Rechtsfällen I. S. 121. Phillips I. S. 208. Schäffner S. 124.

21) v. Wächter S. 396 macht Unterscheidungen, er trennt auch die Vaterschaftsklage von der Dotationsklage.

1) Laferriere histoire du droit françois p. 211. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XI. S. 269.

2) Story p. 356. Schäffner Entwicklung S. 65. Foelix p. 54. Maillier de Chassat traité p. 210.

3) Wenn das Landesgesetz nicht auch hier das Gesetz des Orts der Lage entscheiden läßt, z. B. in England, Burge l. c. I. p. 25. II. p. 14. 26; in Nordamerika, Story l. c. p. 357; in Italien, Rocco p. 104. 117; in Frankreich, Code civil art. 3; in Preußen, Landrecht, Einleitung §. 32; in Oesterreich, Gesetzbuch Art. 300.

4) Mein Aufsatz im Archiv a. O. S. 270.

5) v. Wächter im Archiv XXV. S. 199.

ist[25]); allein auch hier entscheidet nicht der Satz: locus regit actum, in der Ausdehnung, daß es nur auf das Gesetz des Orts der Errichtung ankömmt[26]), sondern es genügt, wenn es entweder nach den Gesetzen des Wohnorts des Testators oder denen des Orts der Errichtung förmlich errichtet ist; auf die Lage der Vermögenstheile kömmt dabei nichts an[27]). Auch gilt obige Regel[28]) ohne Rücksicht darauf, ob das im Auslande errichtete Testament ein öffentliches ist oder ein Privattestament; und das einmal nach dem Gesetz des Orts der Errichtung förmlich errichtete Testament bleibt gültig, wenn der Testator auch erst an seinem Wohnorte stirbt[29]).

§. 33. Verhältniß des römischen Rechts zu dem deutschen Rechte.

Bei der Feststellung des Verhältnisses des römischen Rechts zu dem deutschen[1]) entscheidet der Grundsatz, daß das römische Recht ein Theil des heutigen gemeinen Rechts geworden ist, aber nicht als fremdes, sondern als deutsch gewordenes verbindet[2]), daß die römische Rechtssammlung nicht wie ein eingeführtes Gesetzbuch in Deutschland

---

25) Daß aus röm. R. hier nicht die Gültigkeit der Regel: locus regit actum abzuleiten ist, zeigt Hartogh a. O. S. 84—91. v. Wächter Archiv XXV. S. 371.

26) Glück Erl. der Pandekten, Fortf. von Mühlenbruch XXXV. S. 30. Scheuerlen S. 77. Story p. 390. Burge IV. p. 379. Code civil art. 999, wo aber nur dem Franzosen gestattet ist, ein Testament im Ausland zu machen, das entweder als eigenhändiges gilt oder den Gesetzen des Auslandes gemäß ist, und nur als öffentliches Testament dort besteht. Nach Art. 1000 muß aber das Testament, wenn es in Frankreich gelegene Güter betrifft, auch in Frankreich registrirt werden. s. überhaupt Hartogh diss. p. 131—38. s. auch Schäffner S. 182. Mailher de Chassat p. 417. v. Wächter im Archiv S. 377.

27) Schon nach den obigen Grundsätzen vom locus regit actum. Auch hier muß man aber beachten, daß in Ländern, wo die Theorie der Realstatute absolut gilt, z. B. in England und Amerika in Bezug auf Liegenschaften das Gesetz des Landes beobachtet werden muß, wo die Liegenschaften sind. Story p. 397. Burge II. p. 586.

28) Seuffert Handb. I. S. 259. s. noch Falk Handb. I. §. 53. Not. 30. v. Wächter a. O. S. 370.

29) Unrichtig ist daher Glück XXXV. S. 38. Richtig v. Wächter S. 374.

1) Ueber Anwendung des röm. und deutschen Rechts s. J. G. Kulpis (Conr. Sincerus) de german. leg. vet. atque jur. rom. orig. Lips. 1682. Horn de praerogat. morum german. in concurs. cum leg. rec. Viteb. 1702. Brunquell progr. quo pugna juris rom. et germ. in caus. ill. praef. off. Gott. 1735. Stein an et quatenus jur. rom. praerog. prae veter. jur. germ. Rost. 1736. Griebner opusc. tom. IV. p. 92. Bauer opusc. I. p. 192. Stein Betr. über verschiedene Rechtsmat. I. Thl. S. 73. Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht II. Thl. Nr. 26 — 31. Kühne de adplic. jur. rom. ad instituta German. propria. Helmst. 1792. Eichhorn Privatr. S. 89. Runde §. 83 — 84. Phillips S. 193. Türk S. 376. Maurenbrecher I. S. 22. Huck de hodierno juris rom. usu. Tubing. 1830. Reyscher würtemberg. Privatr. I. Thl. S. 97. Wolf Lehrb. des Privatr. S. 52.

2) Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht IX. S. 408.

gilt[3]), daß auch der Satz, nach welchem Jeder, der im Lande des gemeinen Rechts sich auf einen römischen Rechtssatz beruft, die begründete Rechtsvermuthung der Gültigkeit des Satzes für sich hat, nicht in der Allgemeinheit richtig ist[4]), sondern nur so viel wahr ist, daß das römische Recht als subsidiarisches die Lücken des einheimischen Rechts zu ergänzen hat, und von dem Richter anzuwenden ist[5]), so weit es in die deutsche Rechtsübung überging[6]) und mit den noch gültigen deutschen Rechtseinrichtungen[7]) und dem einheimischen Rechte in Uebereinstimmung zu bringen ist[8]). Darnach hat der Richter in jedem Falle zu prüfen, ob und wie weit da, wo an die Stelle deutscher Rechtsansichten römische getreten sein sollen[9]), römische Rechtssätze anzuwenden sind, und jene subsidiäre Natur des römischen Rechts fordert, daß es immer nur mit jenen Abänderungen angewendet werde[10]), die durch die einheimischen Verhältnisse geboten und durch die im Lande geltenden Landesrechte und Gewohnheiten nothwendig sind. I. Das Partikularrecht muß darnach immer zunächst aus seinem Zusammenhange, aus seinem Geiste und der Fassung der Vorschrift, sowie aus dem deutschen Rechte, das sich auf die in Frage stehende Einrichtung bezieht, ausgelegt werden[11]). II. Wo über eine Rechtslehre das römische und das Landesrecht eine Vorschrift enthält, kömmt es darauf an, ob das letzte die Einrichtung vollständig feststellen[12]), oder einen von dem römischen abweichenden Hauptgrundsatz[13]) einführen, oder nur in einer Einrichtung des römischen Rechts eine Aenderung in einzelnen Punkten bestimmen wollte[14]). Nur in dem letzten Falle paßt der Satz, daß das Landesgesetz so anzuwenden ist, wie es am wenigsten von dem römischen Rechte abweicht[15]). III. Wenn dem Landesrechte römische Rechtssätze vorschwebten, oder die Absicht,

---

3) Beseler über die Stellung des röm. Rechts zum einheimischen nationalen Recht. Basel, 1836. Vergl. mit Bluntschli die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen S. 48.
4) So weit hat gewiß Beseler in der Schrift: Volksrecht u. Juristenrecht S. 99 Recht.
5) Dies gibt auch zu v. Wächter gem. Recht Deutschlands S. 188. 193.
6) Wieder mit Rücksicht auf die Ausbildung der Praxis in dem in Frage stehenden Lande. Falk staatsbürgerl. Magazin I. S. 742.
7) Z. B. die Lehre vom Pflichttheil mit ehel. Güterrechte.
8) Z. B. Aufhebung der väterlichen Gewalt.
9) Z. B. in der Lehre vom Besitze.
10) Z. B. wie weit der Vertrag auch auf dritte Personen wirkt. Runde in d. Zeitschrift für deutsches Recht VII. S. 18.
11) v. Wächter Handb. des würtemberg. Privatr. I. S. 1105.
12) Z. B. das ehel. Güterrecht durch Gütergemeinschaft bestimmen.
13) Z. B. bei Einführung der neuen Hypothekenordnung.
14) Z. B. über Rückgabe der dos, oder Zahl der Zeugen bei Testamenten.
15) v. Wächter Handbuch S. 1106.

die römische Einrichtung einzuführen, zum Grunde lag, so kann es nicht auf die Ansicht, die zur Zeit der Abfassung des Landesrechts die herrschende war, allein ankommen [16]). IV. Einrichtungen, welche rein deutsch und dem römischen Rechte unbekannt waren, sind nach dem gemeinen deutschen Rechte und den Landesgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen. V. Wo neben der römischen Einrichtung eine rein deutsche besteht, muß diese nach deutschem Rechte beurtheilt werden, in so fern nicht nachzuweisen ist, daß auch ein römischer Satz auf die deutsche Einrichtung durch die Rechtsübung angewendet wurde [17]), oder in so fern es auf allgemeine Rechtsregeln [18]) ankömmt, die bei *allen* Rechtseinrichtungen gelten [19]), oder wo ein römischer Satz ein allgemeiner Satz des Forderungsrechts ist, und der deutsche Vertrag nur eine Art der Verträge ist [20]). Die bloße Namensähnlichkeit [21]) *einer* deutschen Einrichtung mit einer römischen berechtigt zu keiner analogen Anwendung römischer Grundsätze, jedoch muß der Richter prüfen, ob nicht ungeachtet des eigenthümlichen deutschen Namens doch die Natur einer römischen Einrichtung den Contrahenten vorschwebte [22]). Verderblich ist es, römische Analogien auf deutsche Einrichtungen anzuwenden [23]), wenn sich nicht nachweisen läßt, daß später die römische Ansicht die vorwaltende wurde, oder Einfluß erhielt. VI. Bei der Verbindung der Einrichtungen des römischen Rechts mit denen des deutschen Rechts hat der Richter jede derselben nach den Quellen, denen sie angehört, anzuwenden [24]), vorzüglich mit Prüfung, ob in der Einrichtung das deutsche Rechtselement als vorherrschend beibehalten, oder ob das römische Element als Hauptsache anerkannt wurde [25]). VII. Wo ein römischer Grundsatz durch deutsches Recht aufgehoben ist, dürfen auch die römischen Sätze, welche nur Folgerungen des römi-

16) Ausgenommen wenn sich zeigen läßt, daß das Landesgesetz jene römische (wenn auch irrig verstandene) Vorschrift gesetzlich festsetzen wollte. v. Wächter a. O. S. 1107.

17) Z. B. wenn man behauptet, daß bei dem gerichtlichen Testamente der Grundsatz d. l. 10 Cod. de testam. anzuwenden ist.

18) Runde deutsches eheliches Güterrecht S. 6.

19) Z. B. über Privilegien, Wirkung der Protestation, über Besitz s. Reyscher a. O. S. 99.

20) Z. B. bei den Sätzen des Forderungsrechts, oder über Dienstbarkeiten.

21) Z. B. bei deutschem Erbzinsgut mit römischer Emphyteuse, bei dem Familienfideicommisse.

22) Z. B. bei manchen deutschen Bauerngütern, die nur Arten der Pacht sind.

23) Daher sollte man aufgeben, bei dem Wechselvertrage oder Spedition, oder Lotterievertrag röm. Vorschriften eines bestimmten röm. Vertrags anzuwenden.

24) Z. B. bei den ehelichen Verhältnissen, wo Dotalsystem und Witthum neben einander vorkommen.

25) Wolf Privatrecht S. 62.

schen Grundsatzes sind, nicht weiter auf die deutsche Einrichtung angewendet werden [26]). VIII. Wo der in der Lehre geltende römische Grundsatz gewisse Rechte überhaupt zusichert, muß die deutsche Einrichtung so beschränkt werden, daß dadurch die gesicherten Rechte nicht vereitelt werden [27]). IX. Wenn auf eine rein deutsche Einrichtung Wirkungen einer römischen ausgedehnt werden sollen, so darf dies nur geschehen, wenn erweislich die spätere Ausbildung der deutschen Einrichtung durch allgemeine oder Landesgewohnheit die römische Vorschrift aufgenommen hat [28]), und im Zweifel immer so, daß durch die Anwendung des römischen Satzes nicht das Wesen der deutschen Einrichtung zerstört wird [29]).

§. 34. Deutsches Recht. Einfluß des Volks- und des Juristenrechts.

Die Geschichte des deutschen Rechts lehrt, daß dies Recht im geringen Maaße durch ausdrückliche Gesetze entstand, daß vielmehr schon früh ein ungeschriebenes Recht sich ausbildete [1]), welches ebenso den in den legibus barbarorum enthaltenen Aufzeichnungen zum Grunde lag und sie ergänzte, als im Mittelalter die Grundlage der Rechtssammlungen und der damaligen Rechtsanwendung war [2]). Dies ungeschriebene Recht [3]) veränderte das allmählig einflußreich gewordene fremde Recht und machte es zu einem einheimischen Rechte. Bei der im Wesentlichen vorhandenen Gleichheit der das Recht in Deutschland erzeugenden und fortbildenden Verhältnisse und Bedürfnisse wurde dies Recht die Quelle aller Partikularrechte und diente zur Ergänzung derselben, es schwebte den Sammlern der Landesrechte, den Gesetzgebern der einzelnen Länder ebenso wie den Bürgern [4]), welche Rechtsgeschäfte eingingen, und den Richtern, welche das Recht anwendeten, vor. Den Charakter als gemeines Recht bewährte es in so fern, als es in Ermangelung besonderer Satzungen und Gewohnheiten zur An-

26) Z. B. bei Vindikation der beweglichen Sachen da, wo der Satz gilt: Hand muß Hand wahren.
27) Z. B. bei der Frage: ob bei dem deutschen Erbvertrag auch die im röm. R. zugesicherten Rechte der Notherben zu berücksichtigen sind.
28) Dies letzte wird z. B. bei der Legitimation durch nachfolgende Heirath wichtig.
29) Z. B. in der Lehre von den Familienfideicommissen.
1) Reyscher in der Zeitschrift IX. S. 339.
2) Daraus erklärt sich die Unvollständigkeit der alten Statute, die erst aus dem im Volke lebenden gemeinen Rechte ergänzt werden müssen.
3) Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht I. Bd. 1. Heft. S. 40.
4) Gewiß schwebte Jedem, der seiner Ehefrau ein Witthum zusagte, dabei eine gewisse, nämlich die allgemein im Volke lebende, Rechtsansicht über Witthum vor.

wendung kam [5]). Zum Wesen dieses gemeinen Rechts dürfte eben so wenig gefordert werden, daß es überall in Deutschland angewendet werde [6]), als daß die Landesrechte die Einrichtung, worauf es sich bezog, besonders aufgenommen oder anerkannt haben [7]). Durch die oben geschilderten Schicksale deutscher Rechtsbildung entstand ein gesammtes gemeines Recht in Deutschland, das aus dem rein in Deutschland ausgebildeten und aus dem römischen zusammengeflossen war, so weit dies letzte aufgenommen und dadurch ein deutsches Recht wurde. Dies gemeine deutsche Recht ist ein Volksrecht [8]), in so fern das aus der innersten Natur des Menschen, den allgemeinen Rechtsbedürfnissen und dem gemeinsamen Rechtsbewußtsein hervorgehende Recht bei dem deutschen Volke nach den demselben eigenthümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen abgeändert und so ein nationales Recht wurde, um so mehr, als das deutsche Recht größtentheils nur durch Gewohnheiten [9]) entstand. Die Hauptgründe, wegen welcher das deutsche Recht nicht ein reines Volksrecht genannt werden kann, liegen darin, daß schon früh die gesetzgebende Macht [10]) auch in Deutschland auf die Rechtsentstehung wirkte und selbst von dem Gewohnheitsrechte Abweichendes vorschrieb, daß vorzüglich das fremde Recht einen übermächtigen Einfluß erhielt, die deutschen Rechtsvorstellungen vielfach verdrängte [11]) und neue Begriffe in das deutsche Recht brachte, und daß später die Rechtsbildung größtentheils in die Hände der rechtsgelehrten, vorzugsweise dem römischen Rechte huldigenden Juristen kam. Auf diese Art sind zwar durch die Juristen viele dem deutschen Rechte unbekannte Rechtseinrichtungen in das einheimische Recht gekommen, und durch die Juristen, die den Stoff wissenschaftlich verarbeiteten, die Gesetze und Rechtsnormen auslegten und auf Rechtsanwendung Einfluß erhielten, wurden neue Rechtssätze aufgestellt; allein dennoch darf das Juristenrecht [12]) nicht als eine Rechts-

5) Ueber die Bedeutung, was gemeines Recht ist, herrscht freilich viel Streit, s. v. Wächter gem. Recht Deutschlands. Leipzig, 1844.
6) Reyscher in der Zeitschrift X. S. 157.
7) s. zwar v. Wächter gem. Recht S. 183. s. aber Reyscher Zeitschr. X. S. 170.
8) Hieher gehört die Schrift von Beseler Volks- und Juristenrecht, 1844; vergl. mit Puchtas Antwort und Muselers Erwiederung. s. aber auch v. Wächter gem. Recht S. 114 und Runde gem. Recht in Deutschland S. 4.
9) Wie weit man Gewohnheitsrecht und Volksrecht unterscheiden kann s. Falk Archiv für die Geschichte Holsteins IV. S. 223.
10) Auch bei den Capitularien der fränk. Könige und der Sammlung der leges barbar. geschah dies schon.
11) Man denke an die römischen Lehren von der Transmission.
12) Puchta das Gewohnheitsrecht S. 161. Maurenbrecher deutsches Privatrecht I. S. 52 — 88. Phillips deutsches Privatrecht 3. Aufl. I. S. 188.

quelle betrachtet werden [13]), denn selbst da, wo neue Rechtseinrichtungen in die deutsche Rechtsanwendung kamen, wurden sie nicht Theil des deutschen Rechts, weil die Juristen sie lehrten, sondern erst durch die längere Gewohnheit, mit welcher die Einrichtungen in das Rechtsbewußtsein des deutschen Volks und in die Rechtsübung übergingen, und die von den Juristen gelehrten Sätze verpflichten nicht die Richter, die vielmehr selbst immer die Gründe, worauf diese Sätze beruhen, zu prüfen und nur dann anzuwenden haben, wenn sie von ihrer Richtigkeit überzeugt sind [14]). Nur da können Präjudicien eine größere Bedeutung erhalten, wo nach dem Landesgesetze [15]) ihnen ein besonderes Ansehen zugeschrieben ist. Die Erfahrung [16]) lehrt jedoch, daß die neueren Präjudiciengesetze nicht den gehofften Erfolg haben, und häufig neue Streitfragen herbeiführen. Daß die Uebereinstimmung noch so vieler Rechtslehrer in der Aufstellung eines Satzes (communis opinio) kein verbindliches Recht erzeugen kann, ergibt sich schon aus dem Wesen des Juristenrechts [17]).

§. 35. Aufsuchung des gemeinen deutschen Rechts. Versuche der wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Rechts.

Schon früh äußerten sich Bestrebungen einzelner Männer gegen die Versuche ausschließender Herrschaft des römischen Rechts, das nationale Recht in Deutschland zu retten und das Studium desselben zu befördern; vorzüglich wirkten Conring [1]), Schilter [2]) und Kulpis [3])

---

13) Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 36. v. Savigny Rechtssystem I. S. 97. 148. Grefe Hannöv. Privatrecht I. S. 20. v. Wächter im Archiv für Civilpraxis XXIII. S. 432.

14) v. Wächter gem. Recht S. 114. Runde gem. Recht S. 8. Wolf S. 50. Reyscher in der Zeitschrift X. S. 155, und Archiv für Geschichte und Recht in Holstein IV. Jahrg. S. 225.

15) Preuß. Cabinetsordre vom 1. August 1836. Baier. Gesetz vom 17. Nov. 1837. s. darüber u. über die Verhandlungen Moritz Realcommentar zu d. baier. Proceßgesetze von 1837. Erlangen, 1840. S. 809. K. Hannöv. Gesetz vom 7. Sept. 1838 (auch in v. Kamptz Jahrb. der preuß. Gesetzgeb. Bd. 56. S. 315).

16) Merkwürdig von Baiern: Seuffert Blätter für Rechtsanwendung, 1840. S. 290. 1841. S. 81. Die Gesetzgeber machten sich häufig nicht genug klar, was sie wollten, z. B. ob nur die einzeln eben schwebende Streitfrage, oder das wissenschaftliche Ganze der Rechtsfrage entschieden werden soll, und ob man dem obersten Gerichte ein Recht, eine gesetzlich bindende Vorschrift zu geben, beilegen wollte.

17) v. Wächter Handbuch II. S. 47.

Geboren 1606, † 1681. Seine Werke sind gesammelt von Göbel in 6 Theilen. …era. Brunsvic. 1730. Sein hieher gehöriges Werk de origine juris ger…nici erschien zuerst. Helmstädt, 1643. s. über seine Ansichten Reyscher in der …itschrift IX. S. 345.

dahin, die Anwendbarkeit des römischen Rechts näher zu bestimmen. Früher hatte man schon das Streben, die deutschen Rechtsquellen zu sammeln [4]). Manche Schriftsteller stellten nebeneinander die Abweichungen des römischen und des deutschen Rechts [5]) oder des Sachsenrechts [6]) in einer Lehre dar. Die Sitte, in den gemeinrechtlichen Schriften auch den usus modernus vorzutragen [7]), andere Versuche, die Art der Anwendbarkeit des römischen Rechts zu untersuchen [8]), und die Differentiensammlungen [9]) veranlaßten immer mehr das Bedürfniß einer vollständigen Bearbeitung des einheimischen Rechts, obwohl selbst die ersten wissenschaftlichen Vorträge auf Universitäten [10]) nur auf ein-

2) Schilter, geb. 1632, † 1705, wirkte besonders als Consiliarius von Straßburg. Ueber sein Leben und seine Werke s. Giraud éloge de Schilter. Strassb. 1845.

3) (Er war Prof. in Straßburg.) Diss. de german. legum veter. ac jur. roman. in republ. nostra orig. et auct. Lips. 1682. Er schrieb zuerst unter dem angenommenen Namen Conr. Sincerus. s. Kulpis dissert. academic. vol. cum praef. Schilteri. Arg. 1705.

4) Zu denjenigen, welche sich das Verdienst der Veranstaltung solcher Sammlungen erwarben, gehören Sichard, geb. 1499, † 1552; Herold, geb. 1511, † 1558; Lindenbrog, geb. 1540, † 1616. Von den Franzosen gehören hieher Tilius (du Tillet), † 1570; Pithöus (Pithou), † 1621; St. Baluz, geb. 1621, † 1718; Bignon, † 1665. Von den deutschen Sammlern ist noch zu nennen M. Goldast, von Haiminsfeld, † 1635, dessen Werke jedoch mit Vorsicht zu gebrauchen sind. s. Senkenberg sel. jur. et hist. tom. I. p. 295.

5) Eine wichtige Schrift dieser Art ist von Schubeus: Gründlicher Bericht von Erbschaft, so einer ohne Testament stirbt, aus dem allgem. kaiserl. Recht, sächs., Culmischen und Lübischen Recht gezogen durch Egid Schubeum. Stettin, 1597. Er stellt bei jeder Lehre römisches, sächsisches, Magdeburgisches, Culmisches und Lübisches Recht neben einander.

6) Dahin gehören: Kling das ganze sächs. Landrecht mit Text und Glosse in eine richtige Ordnung gebracht. Leipzig, 1572. s. über dies Werk Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten S. 144, auch Conr. Lagi comp. jur. civil. et sax. edid. Greg. (von Prietzen). Magdeb. 1597.

7) Dahin: Schilter (s. oben Not. 2) praxis jur. roman. in foro germ. juxta ord. edict. perp. Jen. 1698, cum praef. Thomasii. Lips. 1713. 1733. Stryk usus modernus. IV vol. Hal. 1747. 3. Aufl. s. darüber Falk Encykl. S. 237. Für das Studium des deutschen Rechts sind noch besonders die Praktiker des 16. und 17. Jahrh. wichtig, weil sie lehren, wie man das röm. Recht damals auffaßte. s. besonders Gail observat. practic. Libr. II. Colon 1578. Fichard consilia. Francof. 1590. Menochii consilia, ibid. 1594. Mynsinger singul. observat. Viteb. 1563. Cothman. consil. et responsa. Francof. 1597. Arumaei sentent. et decis. Jen. 1612. Besold consilia Tubingens. Tub. 1661. Für die Ausbildung des Sachsenrechts ist besonders wichtig B. Carpzov (geb. 1595, † 1666. Seine Lebensbeschreibung s. in Jugler jurist. Biograph. I. Bd. S. 280). Von ihm sind merkwürdig seine Jurisprud. forens. rom. Saxonic. exhibens definitiones succinctas. Francof. 1638 und öfter, und sein Opus decisionum illustrium Saxonicarum causas forenses exhib. Lips. 1680.

8) E. Kestner de defectib. jur. commun. in republ. germ. Rinteln, 1708. Auch gehört hieher Conr. Sinceri (Kulpis) de germanicar. legum veterum ac rom. jur. in republica nostr. orig. auctor. praest. Lips. 1682.

9) H. Gisebert pericul. statut. harmon. pract. Pars I. Lubec, 1650. Pars II. Hamb. 1665. s. noch Falk Handb. des Schlesw.-Holst. Privatr. I. Thl. S. 430.

10) Schon 1614 wurden über das Sachsenrecht in Wittenberg Vorlesungen gehalten; Grohmann Annalen II. Bd. S. 86. In den Statuten der Univers. Rinteln und

zelne Theile und Stämme des deutschen Rechts gingen. Erst von der Zeit an, als man die Geschichte der einheimischen Rechtsquellen als die einzig richtige Vorarbeit für deutsche Rechtsbehandlung betrachtete, als mehr die älteren Rechtsquellen gesammelt wurden, als Conring eine deutsche Rechtsgeschichte begründete, als Beyer [11]) über deutsches Privatrecht Vorlesungen hielt [12]), wurden die Versuche einer wissenschaftlichen Behandlung über diesen Rechtstheil häufiger.

§. 36. Verschiedene Systeme der Behandlung des deutschen Privatrechts.

Bei den Versuchen [1]), ein deutsches Privatrecht zu begründen, kann man unterscheiden: I. Das System, welches gewisse überall an-

---

Gießen wird das jus Saxonum et Francorum zu lehren empfohlen. Kopp Nachrichten von den geistl. und weltl. Gerichten in Hessen I. Thl. S. 66.

11) Zu Wittenberg 1707. Beyer ist geboren 1665, † 1714. Seine Lebensbeschreibung steht in Jugler Beitr. zur jurist. Biographie I. Bd. S. 184. Sein Compendium wurde: Delineatio jur. germ. v. Griebner (Halle 1718) herausgegeben. Voraus gingen mehrere deutschrechtliche Dissertationen von Beyer, z. B. 1707 de utilit. lect. acad. in jur. germ. cap. 1712 diss. jur. germ. de jure personar. ex jure german. Sein Buch wurde 1723 von Hoffmann vermehrt und 1729. 1740 herausgegeben. Buch I. enthält das jus personarum, Buch II. das jus reale, Buch III. das jus obligationis. s. über Beyer Reyscher in der Zeitschrift a. O. S. 350.

12) Die von Danz im Handb. I. Bd. S. 297 gegebene Nachricht, daß in Kiel 1665 ein Lehrstuhl für deutsches Privatrecht errichtet wurde, ist ungegründet. s. Falk Encyklop. S. 236.

1) Außer Beyer (§. 35. Not. 11.) gehören hieher: Brunquell Gedanken von dem deutschen Stadt- und Landrecht. Jena, 1720; auch Opusc. tom. I. p. 91. Heineccii elem. jur. germ. tom. II. Hal. 1736. 1737. Polac. syst. jurisprud. civil. german. Lips. 1733. J. Engau elem. jur. german. Jen. 1737. 1752. G. Senkenberg Anfangsgründe der alten, mittleren und neuern deutschen Rechtsgelehrsamkeit. Göttingen, 1737, und als (unvollendeter) Commentar zu Engau Riccii specileg. jur. germ. Gott. 1750. J. Pütter elem. jur. germ. Gott. 1748. 1776. Eisenhart inst. jur. germ. priv. Hal. 1753. 1775. B. Schmid princ. jur. germ. priv. Norimb. 1755. J. Estor bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. Nürnberg, 1757. 3 Thle. s. über ihn Vollgraff im Beilagenheft zum 9. Bande des civil. Archivs S. 143. J. H. Selchow inst. jur. germ. Gott. 1757, seit der Ausg. von 1762 Elem. jur. germ. genannt. 8. Aufl. 1795. J. Heumann conspect. jur. civ. comm. Alt. 1756. Rudlof de jure germ. justa meth. tractand. Gott. 1767. Schröter fund. jur. priv. germ. Lips. 1777. Westphal deutsches und reichsst. Privatr. 2 Thle. Leipzig, 1783. Runde Grunds. des gem. deutschen Privatr. Göttingen, 1791. 7. Aufl. 1824. 8. Aufl. 1829; als Commentar hiezu Danz Handb. des deutschen Privatrechts Stuttgart, 1796—1806. VIII. Thl. (IX. Bd. 1822. X. 1824 bearbeitet [illegible]) Hufeland Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen [illegible] Jena, 1796, und Beitr. zur Berichtigung und Erweiter. der pos. [illegible]t. Nr. 3. G. Tafinger über die Bestimmung des Begriffs der [illegible]utschen Privatrechts. Ulm, 1787. Rössig erste Grunds. des deutschen [illegible]ts. Leipzig, 1797. Th. Schmalz Handbuch des deutschen Land[illegible]s. Königsberg, 1796. 2. Aufl. 1819. Posse Abhandl. einiger vor[illegible]nde des deutschen Staats- und Privatrechts. Rost. 1802. Nr. 1. [illegible]l. Versuche. Gießen, 1803. Nr. 3. Ulrich Versuch einer Critik der

wendbare Rechtssätze und gemeinrechtlich nachzuweisende einheimische Rechtseinrichtungen aufstellen will, entweder A) indem das System die Rechtsbücher des Mittelalters als noch fortdauernd geltende Quellen eines gemeinen deutschen Rechts und die darin enthaltenen Sätze als noch anwendbare erklärt [2]); B) oder auf die Uebereinstimmung der deutschen Partikularrechte unter sich das deutsche Recht baut und die durch diese Uebereinstimmung zu gewinnenden Sätze als überall anwendbar erklärt [3]), wo nicht Landesgesetz oder Absicht der Contrahenten andere Vorschriften gab; oder C) aus allgemeinen Reichsgesetzen, aus allgemeinen Gewohnheiten und aus der Natur der Sache ein gemeines deutsches Recht ableitet [4]). — II. Andere Systeme verzichten auf die Aufstellung eines praktisch allgemeinen deutschen Rechts, und wollen nur eine Einleitung in die Partikularrechte geben, indem sie nur ein deutsches Privatrecht schaffen wollen [5]), das als Erklärungsquelle deutscher Partikularrechte dienen, und von den wenigstens in mehreren

---

von Hufeland und Feuerbach behaupteten Deduktion der Principien des deutschen Privatrechts. Marb. 1804. Krüll deutsches Privatrecht. Landsh. 1805. 2. Aufl. 1821. Göde jus germ. priv. Gott. 1806. Gründler Einleit. zu dem deutschen Land- und Lehenrecht. Erlangen, 1808. Mittermaier Versuch einer wissenschaftl. Behandlung des deutschen Privatrechts. Landshut, 1815. Desselben Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Landsh. 1821. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft I. Bd. Nr. 7. Weiße Einleit. in das gem. deutsche Privatr. Leipzig, 1817. Malinkrodt über die Behandlung des deutschen Privatr. Jena, 1818. Dabelow historisch-dogmat. Grundlinien des ursprüngl. deutschen Privatr. Dorpat, 1821. Schildener Beitr. zur Kenntniß des german. Rechts. Greifsw. 1822; 2. Beitr. 1827. Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehenrechts. Göttingen, 1823. 1825. 1829. 1836. 5. Aufl. 1845. Rühl das gemeine deutsche Privatrecht, mit Rücksicht auf Hessen. Darmst. 1824. Grundrisse, neuere, sind von Michaelis, Tübing. 1819, und Walter, Bonn, 1822; von Gaupp, Breslau, 1827; Maurer, München, 1828; Maurenbrecher, München, 1828. Diek Geschichte, Alterthümer und Institutionen des deutschen Privatrechts. Halle, 1826. Gründler das Land- und Lehenr. in den Bundesstaaten, mit Liter. Erlangen, 1828. Ortloff Grundzüge eines Systems des deutschen Privatrechts. Jena, 1828. Kraut Grundriß über das deutsche Privatrecht mit beigefügten Quellen. Göttingen, 1830. Neue Ausg. 1845. Türk histor.-dogmat. Vorles. über das deutsche Privatrecht. Rostock, 1832. Maurenbrecher Lehrb. des heutigen gem. deutschen Rechts. Bonn, 1832. 2 Bde. 2. Aufl. 1840 (bis jetzt 1 Bd.). Phillips Grunds. des gem. deutschen Privatrechts. Berlin, 1829. 2 Bde. 3. Aufl. 1846. Weiske Abhandl. aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Leipz. 1830. Nr. 1. Gründler Polemik des german. Rechts, Land- und Lehenrecht. Merseburg, 1832. 1837. 4 Bde. Wigand im Archiv für Gesch. III. Bd. 4. Heft. S. 146. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht I. Bd. 1. Heft. Nr. 1. Gaupp in der Hallischen Literaturzeit. 1831. Nr. 7. Reyscher in der Zeitschrift IX. S. 339 und X. S. 153. v. Wächter Handbuch des würtemb. Privatrechts I. S. 1081. v. Wächter gem. Recht S. 183. Wolf Lehrb. des gem. deutschen Privatrechts. Göttingen, 1843. Gerber das wissenschaftl. Princip des gemeinen deutschen Privatrechts. Jena, 1846.

2) Dahin gehören die Schriften von Fischer, Engau, Senkenberg.

3) Dies ist der Charakter des Systems von Selchow.

4) Dies ist Runde's Ansicht.

5) Ansicht Hufelands.

Theilen Deutschlands vorkommenden einheimischen Einrichtungen den Begriff und die leitenden Grundsätze durch Abstraktion aus den Partikularrechten und durch Benützung der sonst gültigen allgemeinen Rechtsgrundsätze aufstellen soll. III. Andere Systeme erkennen nur die Möglichkeit der Aufstellung einer allgemeinen Lehre der einzelnen deutschen Rechtseinrichtungen, entweder A) durch das Zurückgehen auf den Ursprung der deutschen Einrichtungen, durch die Benützung der älteren Rechtsquellen und die daraus herzuleitenden analogischen Rechtsbestimmungen [6]), sowie aus der Uebereinstimmung der Partikularrechte, oder B) durch die Nachweisung eines analogischen deutschen Privatrechts, welches lehrt, die heutige Beschaffenheit deutscher Einrichtungen aus der Entstehung und Ausbildung des allgemeinen Begriffs und der Grundsätze zu bestimmen [7]), oder C) sie wollen ein gemeines deutsches Privatrecht der Theorie nach für die dem fremden Rechte unbekannten Einrichtungen aufstellen, das anwendbar sein soll, wenn in einem deutschen Staate eine Einrichtung vorkömmt, und wobei die Natur der Sache oder die Rechtsidee, welche bei jeder Einrichtung leitet, durch Verfolgung der Gemeinschaft des Ursprungs und der Fortbildung aufgesucht werden soll [8]). Verschieden sind wieder einzelne Ausbildungen des letzten Systems, je nachdem sie eine gemeinrechtlich ausgebildete Ansicht von dem im Mittelalter vorhandenen gemeinen Rechte zum Grunde legen, das durch die Rechtsübung begründete Verhältniß des deutschen Rechts zum römischen berücksichtigen, und mehr oder weniger das Hereinziehen partikularrechtlicher Entwickelungsformen für nothwendig halten. Weitere Verschiedenheiten der Ansichten liegen noch darin, daß Manche selbst hofften, das gemeine Recht durch gewisse Organe, die dasselbe ausdrücken [9]), nachweisen zu können, Andere durch Construktion jeder Rechtseinrichtung auf den Grund der Geschichte und Natur der Sache das gemeine Recht zu bilden suchten [10]). Die Gründe, aus welchen das deutsche Privatrecht auf manchem der eben bezeichneten Wege nicht jene feste Begründung erhielt, deren der Rechtstheil fähig ist, lagen in den oft unrichtigen Vorstellungen von dem gemeinen Rechte und in der Art der Bildung der Theorie, vorzüglich

6) Ansicht Pütters.
7) Ansicht Tafingers. Ueber die verschiedenen Ansichten neuerlich Reyscher in der Zeitschrift IX. S. 352 — 62.
8) Hieher gehört die Ansicht Eichhorns, Weiße's und wohl der Mehrzahl der neuern Germanisten. Ueber Unterscheidungen unter sich s. Reyscher IX. S. 358.
9) s. daher Juristenrecht oben §. 34.
10) Gute Bemerkungen in Maurenbrecher Privatrecht I. S. 239 — 45.

in irriger Auffassung des Einflusses des römischen Rechts. Diejenigen, welche ein gemeines Recht nur dasjenige nannten [11]), dessen Einrichtungen überall angewendet werden müßten, mußten, wenn sie nicht durch Erfahrung nachgewiesene Irrthümer lehren wollten, auf ein gemeines deutsches Recht ebenso wie diejenigen verzichten, welche nur ein formell begründetes gemeines Recht annahmen; und jene Schriftsteller, welche die in den alten Rechtsbüchern vorkommenden Sätze als gemeinrechtliche betrachteten, vergaßen die Natur dieser alten Gewohnheitssammlungen, und die seit dem 16ten Jahrhundert überall sichtbare Fortbildung des Rechts und Umgestaltung des Alten. Andere, welche alle irgendwo vorkommenden Einrichtungen mit allen verschiedenen Ausbildungen vortragen wollten, entbehrten bei dem Vortrage die gehörige Begrenzung [12]), und liefen Gefahr, eine bloße Reihe von Partikularrechten ohne innere Einheit zu liefern [13]). Andre Germanisten, welche die Aufstellung eines gemeinen Rechts beabsichtigten, verfehlten darin den Weg, daß sie die Rechtsregel nur aus den angeblichen Rechtsgrundsätzen aufsuchten, welche durch Schlüsse der gesunden Vernunft zu finden wären, daher sie oft Gefahr liefen, nur ein philosophirtes und willkührlich abstrahirtes Recht an die Stelle des positiven zu setzen und den Weg der historischen Behandlung mit dem philosophirenden zu verwechseln [14]). Die historische Methode hat häufig dadurch nicht die gewünschten Vortheile geliefert, weil sie zu einseitig entweder bei den vor Einführung des römischen Rechts in den Rechtsquellen vorkommenden Sätzen stehen bleibt, und die Berücksichtigung der Fortbildung der Rechtseinrichtungen und dabei auch den Einfluß

---

11) Darnach hätte z. B. die gerichtliche Investitur, die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die Einkindschaft überall angewendet werden müssen.

12) Von diesem Vorwurfe kann sich auch der Verfasser nicht frei machen, wenn er den in früheren Schriften ausgesprochenen Plan hätte durchführen wollen. s. Eichhorn Einleit. §. 39.

13) Die neuesten Schriftsteller, welche die Möglichkeit eines gemeinen deutschen Rechts bezweifeln, sind: Wigand im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens Bd. III. 4. Heft. Nr. 1, und Weishaar würtemberg. Privatr. 3. Aufl. Vorr. zum III. Bde. S. VII. Ueber den Einfluß der polit. Umgestaltung Deutschlands s. v. Wächter gem. Recht S. 205.

14) Wer freilich Natur der Sache nennt, was er durch Schlüsse der gesunden Vernunft gefunden zu haben glaubt, macht seine individuellen Ansichten zum positiven Rechte. Wer von der Ungerechtigkeit der Frohnen oder der Leibeigenschaft ausgeht, wer das Ideal von unbedingter Gleichstellung des Vaters und der Mutter im Mittelalter an die Spitze der elterlichen Verhältnisse stellt, muß zu einer Reihe von Sätzen kommen, die nach dem sogenannten Naturrechte dem Gesetzgeber sich empfehlen mögen, welche aber dem positiven deutschen Rechte widerstreiten. Die durch die Geschichte aufgefundene Natur der Einrichtung mischt die Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht in das, was sie als positives Recht aufstellt.

des römischen Rechts vernachläßiget, auf der andern Seite aber zu sehr von Vorliebe für römisches Recht geleitet wurde[15]).

§. 37. Charakter des gemeinen deutschen Rechts. Begründung der Theorie desselben.

Geht man davon aus, daß das gemeine deutsche Recht dasjenige ist[1]), welches in Ermangelung besonderer Satzungen und Gewohnheiten, die in dem Bezirke, von dessen Rechte die Rede ist, gelten, in den deutschen Staaten angewendet werden muß, und erkennt man an, daß das römische Recht nicht das alleinige gemeine Recht Deutschlands, sondern nur ein Theil des heutigen gemeinen Rechtes ist (§. 15. 34.), so erscheint dasjenige Recht, welches für die dem römischen Rechte unbekannten einheimischen oder die aus der Mischung des römischen und deutschen Rechts hervorgegangenen Einrichtungen zur Anwendung kömmt, ebenso als gemeines deutsches Recht. Nicht blos das durch den Willen eines Gesetzgebers bekannt gemachte Recht ist ein formell gültiges[2]), sondern auch dasjenige, welches den Grund seiner juristischen Nothwendigkeit und daher der Verbindlichkeit seiner Anwendung in dem Gewohnheitsrechte oder in der Natur und dem Wesen des anzuwendenden Rechtes hat[3]). So wie im Mittelalter für die Schöffen das aus dem Volksleben, den Bedürfnissen und einheimischen Verhältnissen ausgebildete Recht das gemeine Recht war, eben so ist ein solches Recht, das in der Natur der Sache begründet und durch die gelehrten Juristen und die Wissenschaft[4]) fortgebildet war, um so mehr als gemeines Recht wirksam geblieben, als alle Partikularrechte an dies Recht sich anschloßen und daraus zu ergänzen waren[5]). Zur Anwendung kam es, wenn in dem Lande keine entgegenstehende Satzung oder Gewohnheit bestand, und so oft in der Rechtsübung eine Einrichtung

15) Diek über die Legitimation durch nachfolgende Ehe Vorrede S. 18. Ueber die Fehler der Behandlung des deutschen Rechts s. Meine Vorrede zu Scholz das Schäfereirecht S. VIII — XIX, und Reyscher in der Zeitschrift X. S. 163.

1) Verschiedene Ansichten vom gemeinen Rechte s. in Grupen disc. for. p. 792. Hufeland Beitr. zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft I. S. 85. Eichhorn Rechtsgesch. III. Thl. §. 440. Runde deutsches Privatr. §. 10. Weiße Einleit. S. 59. Falk Encyklop. 2. Aufl. §. 124. v. Wächter gem. R. S. 4 — 14. Runde gem. Recht in Deutschland. Oldenb. 1845. Wolf Lehrb. S. 54. Reyscher in der Zeitschrift IX. S. 339 ꝛc.

2) s. zwar v. Wächter gemeines Recht S. 10.

3) Runde deutsches ehel. Güterrecht S. 9.

4) Wie weit die Wissenschaft ein gemeines Recht begründen kann s. v. Wächter gem. Recht S. 183. Der Einfluß der Wissenschaft ist hier zu gering angeschlagen. Reyscher Zeitschrift IX. S. 177.

5) Pfeiffer prakt. Ausführungen I. S. 121. Bluntschli die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen S. 35.

vorkam [6]), deren rechtliche Beurtheilung in Frage stand. Fehlte es an dem Partikularrechte oder dem durch zulässige Autonomie begründeten Rechte, oder war dies Recht ungenügend für die Entscheidung des Falles, so hatte der Richter zu prüfen [7]), ob die anzuwendenden Rechtsregeln aus dem römischen oder dem einheimischen Rechte abzuleiten wären; im ersten Falle war das römische deutsch gewordene Recht, im zweiten das deutsche Recht das anwendbare gemeine Recht. Bei der Anwendung der römischen Sätze hatte es zwar der Richter leichter [8]), da die Sätze schon in einer Rechtssammlung vorlagen und bei dem großen Einflusse des römischen Rechts die Anwendbarkeit römischer Rechtssätze gerichtskundig war [9]); allein deswegen entbehrt das deutsche Recht nicht den Charakter eines gemeinen, da der Richter immer prüfen muß, ob und wie weit das römische Recht anwendbar ist [10]), und es an partikularrechtlichen, wenigstens allgemein die Einrichtung bezeichnenden Vorschriften selten fehlt [11]). Das römische wie das deutsche gemeine Recht waren auf gleiche Weise ein hypothetisches [12]). Zum Wesen des gemeinen Rechts gehörte nicht, daß die Einrichtung, worauf es sich bezog, in der Gesetzgebung des Landes sich vorfand [13]); eben so wenig wurde der Charakter des gemeinen Rechts durch die vielfältig entstandenen neuen Gesetzbücher [14]) oder dadurch verändert, daß das deutsche Reich aufgelöst wurde. Dies gemeine deutsche Recht [15]) (in so fern es das römische Recht umfaßt) beruht auf den Reichsgesetzen, den Bundesschlüssen (§. 39.), allgemeinen Gewohnheiten und der Natur der Sache (§. 40.). Der Jurist, indem er dies Recht erforschen will, muß I. prüfen, welche Einrichtungen er als gemeinrechtlich begründet betrachtet, und II. wie er die Rechtssätze aufsucht, die bei Entscheidung der einzelnen Fälle leiten dürfen. Als gemeinrechtliche Einrichtungen wird er die durch Reichsgesetze, Bundesgesetze und allgemeine Gewohn-

6) Z. B. wenn ein Wechsel vorlag, war Wechselrecht anzuwenden.
7) Z. B. wenn ein Fall aus dem Wasserrecht zu entscheiden war.
8) Daraus leitet v. Wächter, gem. Recht S. 183, freilich andere Folgerungen ab.
9) Z. B. wenn die Frau eine Mitgift zubrachte.
10) Z. B. wenn das System der ehelichen Errungenschaft besteht.
11) Der Fehler war, daß man bei den deutschen Rechtsvorschriften zu schnell das röm. Recht als das subsidiäre Recht betrachtete, statt die deutschrechtliche Entwickelung gehörig zu beachten. Falk Archiv für Geschichte und Recht von Holstein IV. S. 219.
12) s. zwar v. Wächter gemeines Recht S. 184 in seinem Handb. des würtemberg. Rechts I. S. 1082.
13) s. zwar v. Wächter S. 183, aber auch Reyscher Zeitschrift X. S. 170.
14) Dies wirkte nur auf den Umfang, in dem das gem. Recht galt; aber auch die neuen Gesetzbücher setzen das gem. deutsche Privatrecht als einflußreich voraus.
15) Reyscher Zeitschrift X. S. 174.

heiten anerkannten ansehen dürfen. Um die Rechtstheorie zu erkennen, bedarf[16]) es A) der Aufsuchung des Grundsatzes, B) der Erkenntniß der Entwickelung desselben und der Folgerungen daraus. Dies fordert eben so eine geschichtliche Auffassung[17]), als auch eine rationelle Entwickelung[18]), die mit Hülfe der Wissenschaft das philosophische Recht aufsucht und die wissenschaftliche Consequenz in der Anwendung des Grundsatzes eben so wie die Ausbildung in der Rechtsübung verfolgt. Zur Erkenntniß dieses gemeinen Rechts dient I. bei den schon aus dem früheren rein deutschen[19]) Rechte entstandenen Einrichtungen[20]) 1) die Aufsuchung der ersten Spuren, in welchen die Einrichtung vorkömmt[21]), die Verfolgung ihrer Veranlassung[22]), ihres Zwecks und Zusammenhangs mit anderen deutschen Einrichtungen[23]) und Grundansichten[24]); 2) die Erforschung der verschiedenen Verhältnisse, sowohl des öffentlichen Rechts[25]), als der Fortschritte der Bildung[26]) überhaupt und der Bedürfnisse[27]); 3) die Erwägung der Rechtsmeinung, mit welcher die Bürger immer die Einrichtung auffaßten[28]) und anwendeten, und 4) Verfolgung der Grundansichten, welche den alten Schöffen bei der Entscheidung der einzelnen die Einrichtung betreffenden Rechtsstreitigkeiten vorschwebten[29]); 5) die Betrachtung der verschiedenen technischen Verhältnisse[30]) bei manchen Einrichtungen; 6) die Verfolgung der Ansichten, mit welchen nach Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland die Juristen die Einrichtung auffaßten[31]), und dabei zuläßige Analogien anwendeten[32]), und endlich

---

16) Gut Falk im Archiv für Gesch. und Recht in Holstein IV. S. 223.
17) Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen Vorr. S. X. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 40—46 und X. Bd. S. 180.
18) Falk im Archiv a. O. S. 239.
19) Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 129. Weiske Abhandl. S. 34.
20) Ueber den Werth, welchen die geschichtliche Erforschung für die Praxis hat, s. Meine Vorrede zu Scholz Schäfereirecht S. XIX — XXX.
21) Z. B. was in Tacitus über Brautkauf, Erbordnung — und vorzüglich was in den alten Legibus vorkömmt.
22) Z. B. bei der Investitur.
23) Z. B. bei dem Retrakt.
24) Daher ist die Erforschung des alten Nationallebens und der deutschen Volkszustände wichtig. Schildener Beitr. zur Kenntniß des german. Rechts II. S. 16 — 38. Hiezu ist das Werk von Grimm deutsche Rechtsalterthümer (Gött. 1828) wichtig.
25) Z. B. in der Lehre von den Regalien.
26) Daher ist die Betrachtung der Entwicklung des alten Kriegswesens, des Lehenswesens, der Schutzverhältnisse, des Einflusses der Kreuzzüge wichtig.
27) Z. B. in dem Bauernrechte.
28) Z. B. bei der Einkindschaft.
29) Z. B. im Erbrechte, wo der Zusammenhang desselben mit der Schutz- u. Rachepflicht wichtig war.
30) Z. B. im Wechselrechte, Bergrechte.
[31]) [Z.] B. in der Lehre von der väterlichen Gewalt.
[32]) [Z.] B. bei pacta dotal., bei Familienfideicommissen, bei dominium utile.

in irriger Auffassung des Einflusses des römischen Rechts. Diejenigen, welche ein gemeines Recht nur dasjenige nannten [11]), dessen Einrichtungen überall angewendet werden müßten, mußten, wenn sie nicht durch Erfahrung nachgewiesene Irrthümer lehren wollten, auf ein gemeines deutsches Recht ebenso wie diejenigen verzichten, welche nur ein formell begründetes gemeines Recht annahmen; und jene Schriftsteller, welche die in den alten Rechtsbüchern vorkommenden Sätze als gemeinrechtliche betrachteten, vergaßen die Natur dieser alten Gewohnheitssammlungen, und die seit dem 16ten Jahrhundert überall sichtbare Fortbildung des Rechts und Umgestaltung des Alten. Andere, welche alle irgendwo vorkommenden Einrichtungen mit allen verschiedenen Ausbildungen vortragen wollten, entbehrten bei dem Vortrage die gehörige Begrenzung [12]), und liefen Gefahr, eine bloße Reihe von Partikularrechten ohne innere Einheit zu liefern [13]). Andre Germanisten, welche die Aufstellung eines gemeinen Rechts beabsichtigten, verfehlten darin den Weg, daß sie die Rechtsregel nur aus den angeblichen Rechtsgrundsätzen aufsuchten, welche durch Schlüsse der gesunden Vernunft zu finden wären, daher sie oft Gefahr liefen, nur ein philosophirtes und willkührlich abstrahirtes Recht an die Stelle des positiven zu setzen und den Weg der historischen Behandlung mit dem philosophirenden zu verwechseln [14]). Die historische Methode hat häufig dadurch nicht die gewünschten Vortheile geliefert, weil sie zu einseitig entweder bei den vor Einführung des römischen Rechts in den Rechtsquellen vorkommenden Sätzen stehen bleibt, und die Berücksichtigung der Fortbildung der Rechtseinrichtungen und dabei auch den Einfluß

---

11) Darnach hätte z. B. die gerichtliche Investitur, die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die Einkindschaft überall angewendet werden müssen.

12) Von diesem Vorwurfe kann sich auch der Verfasser nicht frei machen, wenn er den in früheren Schriften ausgesprochenen Plan hätte durchführen wollen. s. Eichhorn Einleit. §. 39.

13) Die neuesten Schriftsteller, welche die Möglichkeit eines gemeinen deutschen Rechts bezweifeln, sind: Wigand im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens Bd. III. 4. Heft. Nr. 1, und Weishaar würtemberg. Privatr. 3. Aufl. Vorr. zum III. Bde. S. VII. Ueber den Einfluß der polit. Umgestaltung Deutschlands s. v. Wächter gem. Recht S. 205.

14) Wer freilich Natur der Sache nennt, was er durch Schlüsse der gesunden Vernunft gefunden zu haben glaubt, macht seine individuellen Ansichten zum positiven Rechte. Wer von der Ungerechtigkeit der Frohnen oder der Leibeigenschaft ausgeht, wer das Ideal von unbedingter Gleichstellung des Vaters und der Mutter im Mittelalter an die Spitze der elterlichen Verhältnisse stellt, muß zu einer Reihe von Sätzen kommen, die nach dem sogenannten Naturrechte dem Gesetzgeber sich empfehlen mögen, welche aber dem positiven deutschen Rechte widerstreiten. Die durch die Geschichte aufgefundene Natur der Einrichtung mischt die Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht in das, was sie als positives Recht aufstellt.

stimmende Art der Auffassung einer Einrichtung [5]) in Landesrechten ein wichtiges Zeugniß der Rechtsübung in Deutschland und eine Bestätigung der Verbreitung einer gewissen Rechtsansicht werden. Die Verfolgung der Partikularrechte bis zur neuesten Zeit läßt ferner die Fortbildung des Rechts erkennen, und die verschiedene Art einsehen, wie die nämliche deutsche Rechtsidee in der äußeren Erscheinung in eigenthümlichen Gestalten hervortrat [6]). Ueberall aber darf nicht die bloße Uebereinstimmung vieler Landesrechte bei Erforschung des deutschen Rechts leiten; es bedarf vielmehr einer genauen Prüfung, um nicht durch übereinstimmend verbreitete Irrthümer [7]) oder einseitige Auffassung des Rechts [8]) in den Landesrechten getäuscht zu werden.

§. 39. Allgemeine Gewohnheiten.

Das Dasein allgemeiner Gewohnheiten [1]) zur Zeit des reinen deutschen Rechts kann um so weniger bezweifelt werden, als damals das Recht überhaupt aus dem Volksleben und gewissen gleichförmigen Bedürfnissen und Ansichten sich ausbildete und ein Gesammtbewußtsein des Volkes Rechtseinrichtungen und Sätze erzeugte [2]), als zur Zeit der

---

5) Z. B. des Retraktsrechts.

6) Zur Erkenntniß des Partikularrechts gehören aber auch die Sammlungen der Gewohnheitsrechte, die Weisthümer und Urtheile. Merkwürdig werden hier Sammlungen, wie z. B. das Bochumische Stopelrecht im neuen westphäl. Magaz. 1790. 7. Heft. S. 205. Das Witzemühlenrecht in Mascov. not. jur. et jud. Brunsvic. im Anh. S. 1 — 46. Das Wendehagenische Bauernrecht in Spangenberg Beitr. zum deutschen Recht S. 199. Das Beeker Heidenrecht in Steinen westphäl. Geschichte I. Bd. S. 1809. s. auch Schwelmisches Vestenrecht in Steinen westphäl. Gesch. III. Thl. S. 1353. Hieher gehören auch manche sogenannte Landrechte, die nur Gewohnheitssammlungen sind, z. B. Rietberger, Delbrücker Landrecht. Auch die Benützung der Landtagsverhandlungen ist wichtig. s. Krenner Anleitung zur näheren Kenntniß der baier. Landtage des Mittelalters. München, 1804. So hat Haubold im Lehrbuch des sächs. Privatrechts die Landtagsakten trefflich benützt. Auch neuere Landtagsverhandlungen werden wichtig, um die Ansichten und Bedürfnisse der verschiedenen Stände kennen zu lernen; besonders noch, weil die den Kammern vorgelegten Motive zu neuen Gesetzen Zeugnisse über bisherige Rechtsansichten und gemachte Erfahrungen liefern.

7) Nicht selten ging aus einem Landesrecht der Irrthum in viele andere über, insbesondere auch bei der Art, wie die Sammler das röm. Recht auffaßten.

8) Dabei wirkten oft politische und Standesansichten.

1) Ob es allgemeine Gewohnheiten gebe, s. Hufeland Beitr. zur Berichtigung der posit. Rechtswissensch. 1. St. Nr. 1. Pütter Beitr. zu dem deutschen Staats- und Fürstenrecht II. Thl. Nr. 21. Runde Grundsätze §. 80. H. Reinhard de consuetud. germ. univers. Dresd. 1805. Weiße Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 50. Bethmann-Hollweg Grundr. zu Vorles. über Civilproc. S. XXII. Türk Vorles. S. 371. Gründler Polemik I. S. 76. Phillips deutsches Privatrecht I. S. 185. Maurenbrecher I. S. 38. Wolf S. 4. v. Wächter Handbuch I. S. 1080.

2) Phillips I. S. 185.

Schöffenverfassung die Richter überall an dies im Volke lebende Recht [3]) eben so sich anschloßen [4]), als alle Partikularrechte aus dem Gewohnheitsrechte hervorgingen. Auch nach der Verbreitung des römischen Rechts konnten allgemeine Gewohnheiten [5]) vorkommen, in so fern im Kampfe gegen das eindringende fremde Recht das nationale Recht sich erhielt [6]), die Anwendbarkeit des fremden Rechts nur durch Gewohnheit und Rechtsübung begründet wurde, die Richter an die Gewohnheiten gewiesen waren und es an Vereinigungspunkten des Rechts [7]) in Deutschland nicht fehlte. Auf das Dasein solcher allgemeinen Gewohnheiten berief man sich in späteren Urtheilssprüchen [8]) und bei Sammlung der Landesrechte; die einflußreichen Praktiker [9]), die Reichsgesetze [10]) deuten auf sie, und die oft angeführte Berufung auf natürliches Recht [11]) oder gute Sitte und auf deutsches Recht [12]) ist eigentlich Berufung auf Gewohnheit. Zwar kann durch bloße Uebereinstimmung vieler örtlicher Gewohnheiten noch keine allgemeine Gewohnheit entstehen, zu deren Begründung vielmehr die Nachweisung eines Grundes innerer Einheit gehört, die durch das Fortwirken des nationalen Gesammtbewußtseins über Rechtsverhältnisse [13]) oder durch ein gemeinsames, Rechte erzeugendes oder fortbildendes Verhältniß begründet sein muß; in so fern läßt sich für die in den meisten Orten

---

3) Dreyer Nebenstunden S. 136. So wird unter communia jura terrae gewöhnlich im Mittelalter das ungeschriebene gemeine Recht verstanden. s. Westphalen mon. ined. tom. IV. praef. p. 121. Die Köln. Schöffen berufen sich in Urk. von 1258 (in der Apologie des Erzstifts Köln, Beil. S. 28) auf generalem consuetudinem terrae et civitatum. Die italien. Praktiker im Mittelalter, wenn sie eine allgemeine Rechtsansicht bekräftigen wollen, berufen sich auf generalis consuetudo, z. B. Gandinus de maleficiis cap. de poenis. nro. 4—10. s. noch Jul. Clarus praxis §. homicidium nro. 14. 74.

4) Berufung auf Gewohnheiten im Landfrieden von 1235 s. in Pertz leg. II. p. 313. N. Samml. der Reichsabschiede 1. Thl. S. 44. Eichhorn Rechtsgesch. III. Thl. S. 322. In einer Urkunde von 1299 in den preuves der Schrift: De la condition des personnes et des terres dans les Gaules en Suisse, 1786. nro. 103 beruft man sich bei dem Retrakt auf die generalis consuetudo.

5) Man unterscheidet oft, z. B. Hufeland in den Not. 1 angeführten Beitr. I. Bd. Nr. 1, histor. allgemeine und jurist. allgemeine Gewohnheiten. Historisch allgemein ist die Gewohnheit, welche aus zufälligen, nicht juristisch verbindlichen und nothwendigen Gründen an mehreren Orten auf gleiche Art vorkömmt.

6) Im Familienrechte, das so vielfach mit den Sitten zusammenhängt.

7) Z. B. das Verhältniß der Reichsgerichte.

8) Z. B. im Jenaischen Urtheilsspruch von 1636. s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 559. Not. a.

9) Gail obs. II. obs. 19.

10) Reichshofrathsordnung I. §. 15. Phillips deutsches Privatrecht I. S. 186.

11) Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 24 — 27.

12) Ein Urtheil v. 1417 in Goldast Reichstagssitzung II. S. 99 spricht von deutscher Rechtsgewohnheit.

13) Phillips I. S. 185.

heiten anerkannten ansehen dürfen. Um die Rechtstheorie zu erkennen, bedarf[16]) es A) der Aufsuchung des Grundsatzes, B) der Erkenntniß der Entwickelung desselben und der Folgerungen daraus. Dies fordert eben so eine geschichtliche Auffassung[17]), als auch eine rationelle Entwickelung[18]), die mit Hülfe der Wissenschaft das philosophische Recht aufsucht und die wissenschaftliche Consequenz in der Anwendung des Grundsatzes eben so wie die Ausbildung in der Rechtsübung verfolgt. Zur Erkenntniß dieses gemeinen Rechts dient I. bei den schon aus dem früheren rein deutschen[19]) Rechte entstandenen Einrichtungen[20]) 1) die Aufsuchung der ersten Spuren, in welchen die Einrichtung vorkömmt[21]), die Verfolgung ihrer Veranlassung[22]), ihres Zweckes und Zusammenhangs mit anderen deutschen Einrichtungen[23]) und Grundansichten[24]); 2) die Erforschung der verschiedenen Verhältnisse, sowohl des öffentlichen Rechts[25]), als der Fortschritte der Bildung[26]) überhaupt und der Bedürfnisse[27]); 3) die Erwägung der Rechtsmeinung, mit welcher die Bürger immer die Einrichtung auffaßten[28]) und anwendeten, und 4) Verfolgung der Grundansichten, welche den alten Schöffen bei der Entscheidung der einzelnen die Einrichtung betreffenden Rechtsstreitigkeiten vorschwebten[29]); 5) die Betrachtung der verschiedenen technischen Verhältnisse[30]) bei manchen Einrichtungen; 6) die Verfolgung der Ansichten, mit welchen nach Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland die Juristen die Einrichtung auffaßten[31]), und dabei zuläßige Analogien anwendeten[32]), und endlich

16) Gut Falk im Archiv für Gesch. und Recht in Holstein IV. S. 223.
17) Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen Vorr. S. X. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 40—46 und X. Bd. S. 180.
18) Falk im Archiv a. O. S. 239.
19) Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 129. Weiske Abhandl. S. 34.
20) Ueber den Werth, welchen die geschichtliche Erforschung für die Praxis hat, s. Meine Vorrede zu Scholz Schäfereirecht S. XIX — XXX.
21) Z. B. was in Tacitus über Brautkauf, Erbordnung — und vorzüglich was in den alten Legibus vorkömmt.
22) Z. B. bei der Investitur.
23) Z. B. bei dem Retrakt.
24) Daher ist die Erforschung des alten Nationallebens und der deutschen Volkszustände wichtig. Schildener Beitr. zur Kenntniß des german. Rechts II. S. 16 — 32. Hiezu ist das Werk von Grimm deutsche Rechtsalterthümer (Gött. 1828) wichtig.
25) Z. B. in der Lehre von den Regalien.
26) Daher ist die Betrachtung der Entwicklung des alten Kriegswesens, des Lehenswesens, der Schutzverhältnisse, des Einflusses der Kreuzzüge wichtig.
27) Z. B. in dem Bauernrechte.
28) Z. B. bei der Einkindschaft.
29) Z. B. im Erbrechte, wo der Zusammenhang desselben mit der Schutz- u. Rachepflicht wichtig war.
30) Z. B. im Wechselrechte, Bergrechte.
31) Z. B. in der Lehre von der väterlichen Gewalt.
32) Z. B. bei pacta dotal., bei Familienfideicommissen, bei dominium utile.

7) die Nachweisung, wie durch den Gerichtsgebrauch, der römische Rechtssätze [33]) hereinzog, die Natur der Einrichtung ausgebildet wurde. II. Bei Einrichtungen, welche schon im Mittelalter unter verschiedenen Grundformen vorkommen [34]), oder wegen des Einwirkens andrer Einrichtungen in verschiedenen Formen sich ausbildeten [35]), müssen die gemeinschaftlichen Grundideen [36]) und zugleich die Grundformen mit den sie bestimmenden Verhältnissen dargestellt werden. III. Bei den seit Verbreitung des römischen Rechts entstandenen Einrichtungen ist die Erforschung des Ursprungs [37]) und des Zwecks der Einrichtung, sowie ihres Zusammenhangs mit gewissen Einrichtungen der Ansicht der Contrahenten und der Meinung nothwendig, wie der Gerichtsgebrauch die Einrichtung mit römischen Rechtssätzen [38]) in Verbindung brachte.

§. 38. Benützung der Partikularrechte.

Die Uebereinstimmung noch so vieler Partikularrechte kann zwar kein gemeines deutsches Recht in der Art erzeugen [1]), daß deswegen eine Einrichtung oder ein Rechtssatz zu einem überall verbindlichen gemacht werden könnte; allein die Aufsuchung der Partikularrechte ist doch höchst wichtig, zwar nicht um daraus das gemeine Recht selbst kennen zu lernen [2]), sondern um Zeugnisse über deutsche Rechtsansichten zu erhalten, und zwar [3]), indem die Erforschung der Landesrechte mit den verschiedenen deutschen Einrichtungen und Rechtssätzen bekannt macht, und in den Stand setzt, von dem in allen Partikularrechten begründeten Dasein einer Einrichtung auf deren allgemeine Verbreitung zu schließen. Auf diese Art kann da, wo es auf die Frage ankömmt: ob römische Sätze anwendbar sind, die Nachweisung, daß die Partikularrechte einen römischen Satz nicht annahmen [4]), eben so die überein-

33) Z. B. Lehre von den Erbverträgen.
34) Z. B. eheliche Güterverhältnisse.
35) Z. B. im Bauernrechte.
36) Z. B. der Zusammenhang der ehel. Güterverhältnisse mit dem Mundium.
37) Z. B. bei den Staatspapieren.
38) Z. B. in Bezug auf die Vindikation der Staatspapiere.

1) s. Falk Encykl. §. 7. Wening Encykl. S. 71. Türk Vorles. S. 448. Runde in der Vorrede zur ersten Ausgabe der Grundsätze des deutschen Privatrechts, und schon Stein in den Betr. einzelner Rechtsmaterien I. Thl. S. 92. Mein Vers. einer wissensch. Behandl. des deutschen Privatrechts §. 11. 19. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 41. Runde ehel. Güterrecht S. 7. Maurenbrecher I. S. 192.

2) Die Ungenauigkeit eines Ausdrucks in meiner früheren Ausgabe tadelt nicht ohne Grund Maurenbrecher I. S. 193.

3) Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. I. Thl. S. 141. Falk in den Kieler Blättern 1819. S. 73.

4) Z. B. über das Verbot der Erbverträge.

stimmende Art der Auffassung einer Einrichtung [5]) in Landesrechten ein wichtiges Zeugniß der Rechtsübung in Deutschland und eine Bestätigung der Verbreitung einer gewissen Rechtsansicht werden. Die Verfolgung der Partikularrechte bis zur neuesten Zeit läßt ferner die Fortbildung des Rechts erkennen, und die verschiedene Art einsehen, wie die nämliche deutsche Rechtsidee in der äußeren Erscheinung in eigenthümlichen Gestalten hervortrat [6]). Ueberall aber darf nicht die bloße Uebereinstimmung vieler Landesrechte bei Erforschung des deutschen Rechts leiten; es bedarf vielmehr einer genauen Prüfung, um nicht durch übereinstimmend verbreitete Irrthümer [7]) oder einseitige Auffassung des Rechts [8]) in den Landesrechten getäuscht zu werden.

§. 39. Allgemeine Gewohnheiten.

Das Dasein allgemeiner Gewohnheiten [1]) zur Zeit des reinen deutschen Rechts kann um so weniger bezweifelt werden, als damals das Recht überhaupt aus dem Volksleben und gewissen gleichförmigen Bedürfnissen und Ansichten sich ausbildete und ein Gesammtbewußtsein des Volkes Rechtseinrichtungen und Sätze erzeugte [2]), als zur Zeit der

---

5) Z. B. des Retraktsrechts.

6) Zur Erkenntniß des Partikularrechts gehören aber auch die Sammlungen der Gewohnheitsrechte, die Weisthümer und Urtheile. Merkwürdig werden hier Sammlungen, wie z. B. das Bochumische Stopelrecht im neuen westphäl. Magaz. 1790. 7. Heft. S. 205. Das Witzemühlenrecht in Mascov. not. jur. et jud. Brunsvic. im Anh. S. 1 — 46. Das Wendehagenische Bauernrecht in Spangenberg Beitr. zum deutschen Recht S. 199. Das Beeker Heidenrecht in Steinen westphäl. Geschichte I. Bd. S. 1809. s. auch Schwelmisches Vestenrecht in Steinen westphäl. Gesch. III. Thl. S. 1353. Hieher gehören auch manche sogenannte Landrechte, die nur Gewohnheitssammlungen sind, z. B. Rietberger, Delbrücker Landrecht. Auch die Benützung der Landtagsverhandlungen ist wichtig. s. Krenner Anleitung zur näheren Kenntniß der baier. Landtage des Mittelalters. München, 1804. So hat Haubold im Lehrbuch des sächs. Privatrechts die Landtagsakten trefflich benützt. Auch neuere Landtagsverhandlungen werden wichtig, um die Ansichten und Bedürfnisse der verschiedenen Stände kennen zu lernen; besonders noch, weil die den Kammern vorgelegten Motive zu neuen Gesetzen Zeugnisse über bisherige Rechtsansichten und gemachte Erfahrungen liefern.

7) Nicht selten ging aus einem Landesrecht der Irrthum in viele andere über, insbesondere auch bei der Art, wie die Sammler das röm. Recht auffaßten.

8) Dabei wirkten oft politische und Standesansichten.

1) Ob es allgemeine Gewohnheiten gebe, s. Hufeland Beitr. zur Berichtigung der posit. Rechtswissensch. 1. St. Nr. 1. Pütter Beitr. zu dem deutschen Staats- und Fürstenrecht II. Thl. Nr. 21. Runde Grundsätze §. 80. H. Reinhard de consuetud. germ. univers. Dresd. 1805. Weiße Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 50. Bethmann-Hollweg Grundr. zu Vorles. über Civilproc. S. XXII. Türk Vorles. S. 371. Gründler Polemik I. S. 76. Phillips deutsches Privatrecht I. S. 185. Maurenbrecher I. S. 38. Wolf S. 4. v. Wächter Handbuch I. S. 1080.

2) Phillips I. S. 185.

Schöffenverfassung die Richter überall an dies im Volke lebende Recht[3]) eben so sich anschloßen[4]), als alle Partikularrechte aus dem Gewohnheitsrechte hervorgingen. Auch nach der Verbreitung des römischen Rechts konnten allgemeine Gewohnheiten[5]) vorkommen, in so fern im Kampfe gegen das eindringende fremde Recht das nationale Recht sich erhielt[6]), die Anwendbarkeit des fremden Rechts nur durch Gewohnheit und Rechtsübung begründet wurde, die Richter an die Gewohnheiten gewiesen waren und es an Vereinigungspunkten des Rechts[7]) in Deutschland nicht fehlte. Auf das Dasein solcher allgemeinen Gewohnheiten berief man sich in späteren Urtheilssprüchen[8]) und bei Sammlung der Landesrechte; die einflußreichen Praktiker[9]), die Reichsgesetze[10]) deuten auf sie, und die oft angeführte Berufung auf natürliches Recht[11]) oder gute Sitte und auf deutsches Recht[12]) ist *eigentlich* Berufung auf Gewohnheit. Zwar kann durch bloße Uebereinstimmung vieler örtlicher Gewohnheiten noch keine allgemeine Gewohnheit entstehen, zu deren Begründung vielmehr die Nachweisung eines Grundes innerer Einheit gehört, die durch das Fortwirken des nationalen Gesammtbewußtseins über Rechtsverhältnisse[13]) oder durch ein gemeinsames, Rechte erzeugendes oder fortbildendes Verhältniß begründet sein muß; in so fern läßt sich für die in den meisten Orten

---

3) Dreyer Nebenstunden S. 136. So wird unter communia jura terrae gewöhnlich im Mittelalter das ungeschriebene gemeine Recht verstanden. s. Westphalen mon. ined. tom. IV. praef. p. 121. Die Köln. Schöffen berufen sich in Urk. von 1258 (in der Apologie des Erzstifts Köln, Beil. S. 28) auf generalem consuetudinem terrae et civitatum. Die italien. Praktiker im Mittelalter, wenn sie eine allgemeine Rechtsansicht bekräftigen wollen, berufen sich auf generalis consuetudo, z. B. Gandinus de maleficiis cap. de poenis. nro. 4—10. s. noch Jul. Clarus praxis §. homicidium nro. 14. 74.

4) Berufung auf Gewohnheiten im Landfrieden von 1235 s. in Pertz leg. II. p. 313. N. Samml. der Reichsabschiede I. Thl. S. 44. Eichhorn Rechtsgesch. III. Thl. S. 322. In einer Urkunde von 1299 in den preuves der Schrift: De la condition des personnes et des terres dans les Gaules en Suisse, 1786. nro. 103 beruft man sich bei dem Retrakt auf die generalis consuetudo.

5) Man unterscheidet oft, z. B. Hufeland in den Not. 1 angeführten Beitr. I. Bd. Nr. 1, histor. allgemeine und jurist. allgemeine Gewohnheiten. Historisch allgemein ist die Gewohnheit, welche aus zufälligen, nicht juristisch verbindlichen und nothwendigen Gründen an mehreren Orten auf gleiche Art vorkömmt.

6) Im Familienrechte, das so vielfach mit den Sitten zusammenhängt.

7) Z. B. das Verhältniß der Reichsgerichte.

8) Z. B. im Jenaischen Urtheilsspruch von 1636. s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 559. Not. a.

9) Gail obs. II. obs. 19.

10) Reichshofrathsordnung I. §. 15. Phillips deutsches Privatrecht I. S. 186.

11) Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 24 — 27.

12) Ein Urtheil v. 1417 in Goldast Reichstagsitzung II. S. 99 spricht von deutscher Rechtsgewohnheit.

13) Phillips I. S. 185.

noch partikularrechtlich vorkommenden Gewohnheiten eine leitende Regel aus der einst allgemeinen Gewohnheit, als deren Ueberbleibsel die partikularrechtliche Gewohnheit erscheint [14]), nachweisen. Das Dasein allgemeiner Gewohnheiten zeigt sich insbesondere, in so fern durch das unter allen Völkern in einem völkerrechtlichen Interesse allmählig ausgebildete stillschweigende Uebereinkommen ein gewisser Rechtssatz entstand [15]), oder als in Bezug auf das Fortwirken rein deutscher Rechtsansichten auch nach der Verbreitung des römischen Rechts bei der Anwendung desselben durch übereinstimmende Praxis der Gerichtshöfe [16]) durch die Nothwendigkeit einheimischer Verhältnisse eine Abänderung des römischen Rechts erzeugt wurde [17]), oder in Rechtsverhältnissen, welche in einem unter sich zusammenhängenden Stande [18]) vorkommen, dessen Mitglieder in ihren Rechtsgeschäften nach einem unter ihnen durch Uebung begründeten Gebrauche sich richten, daher im Handelsrechte vorzüglich allgemeine Gewohnheiten vorkommen. Wenn auch nach den jetzigen Verhältnissen in Deutschland die Bildung allgemeiner Gewohnheiten schwieriger wird [19]), als einst, so kann dennoch das Dasein solcher nicht geläugnet werden [20]).

§. 40. Natur der Sache.

Bei der Begründung des gemeinen Rechts durch die Natur der Sache [1]) ist es zwar dem Richter nicht gestattet, dasjenige, was er als vernünftiges Recht erkennt, in der Art bei der Rechtsanwendung zum Grunde zu legen, daß er eine auf solche Weise als zweckmäßig erkannte Einrichtung [2]) bei dem Mangel eines Landesgesetzes oder einen Rechtssatz [3]) blos deswegen, weil das Vernunftrecht ihn billigt, anwenden könnte; allein da, wo eine Rechtseinrichtung [4]) in einem Lande

14) Z. B. in der Lehre von den Pferdemängeln.
15) Der Satz: locus regit actum beruht eigentlich auf allgemeiner Gewohnheit. s. auch v. Wächter im Archiv für Civilpraxis XXIV. S. 225. 286.
16) Z. B. über Gültigkeit der Erbverträge, über Aufhebung der väterl. Gewalt.
17) Man erwäge die Grundsätze über den Zinsfuß, über Gültigkeit der Erbverträge, über Aufhebung der väterl. Gewalt durch abgesonderte Haushaltung.
18) Z. B. im Adelsrechte und unter Kaufleuten.
19) In jenen Ländern, in denen das Gesetzbuch keine Gewohnheit gestattet, als worauf das Gesetz besonders verweist, kann freilich keine allgemeine Gewohnheit wirken.
20) Z. B. über das Verlagsrecht, über Handelsgesellschaftsrecht.
1) Zur Bezeichnung dessen, was man sagen will, werden freilich verschiedene Ausdrücke gebraucht. Maurenbrecher I. S. 242. Not. 5. 6. Phillips I. S. 232. Wolf S. 56.
2) Z. B. wenn er die ehel. Gütergemeinschaft für das vernünftigste System hält.
3) Z. B. die Oeffentlichkeit als Erforderniß der Hypotheken.
4) Auch kann bei der Frage: ob römisches oder deutsches Recht in einer Lehre zu befolgen ist, nicht die Rücksicht auf das Vernunftrecht entscheiden.

vermöge Gesetz, Gewohnheit oder Autonomie besteht, und ein darauf bezüglicher Fall entschieden werden soll, aber keine landesgesetzliche Vorschrift über den Fall vorhanden ist, muß der Richter die Natur der Sache in so fern erforschen, als er den leitenden Rechtsgrundsatz [5]) bei der Einrichtung aufsucht, und zwar indem er die aus dem innersten Wesen bei allen Völkern hervorgehende Grundansicht der Einrichtung und den aufzustellenden Grundsatz der Beurtheilung erforscht [6]), und prüft, wie bei dem deutschen Volke die Ansicht durchgeführt wurde [7]). Auf eine solche Benützung des durch die Natur der Sache gewonnenen Grundsatzes einer Einrichtung deutet die Urtheilsfindung der Schöffen [8]) eben so wie die spätere Rechtsanwendung [9]), jedoch überall mit der Richtung, die Grundsätze des in Deutschland ausgebildeten Rechts zu erkennen [10]) und die rechtliche Natur einer Einrichtung aufzufassen [11]). Dabei leitet a) die Rücksicht auf die Art der Entstehung der Einrichtung, in so fern daraus und aus dem Zwecke derselben eine entschiedene Rechtsansicht [12]) sich nachweisen läßt, welche den Begriff und die Merkmale der Einrichtung bestimmt, b) die Rücksicht auf die bei einer Einrichtung vorkommenden gewissen technischen Beziehungen, welche zugleich die obersten Grundsätze für die Anwendung gemeiner Regeln auf einzelne Fälle bilden [13]), c) in so fern aus einer ununterbrochen beobachteten Rechtsansicht und verbindlich angenommenen Meinung aller Interessenten ein stillschweigend vertragsmäßiges Recht sich ableiten läßt [14]), oder d) aus

5) Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. I. Thl. S. 130. Derselbe in der Einleit. in das Privatrecht §. 40. Runde Abhandl. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft. Göttingen, 1832. S. 56. Reyscher in der Zeitschrift X. S. 171. v. Wächter Handbuch I. S. 1111.
6) Z. B. das Wesen der väterlichen Gewalt.
7) Z. B. im Zusammenhange mit dem Mundium.
8) Nach einer Urkunde von 1241 sollen die Schöffen, wenn in der geschriebenen Rechtssammlung der Fall nicht entschieden wäre, secundam rectam rationem entscheiden. s. Raepsaet supplément à l'analyse hist. de l'origine des Belges vol. III. p. 203.
9) Oft bezeichneten die Juristen dies mit dem Ausdruck naturalis ratio. Reyscher Zeitschrift I. S. 19 — 28.
10) In so fern ist die Erforschung eine rationelle und zugleich historische, und in der letzten Rücksicht bedarf es wieder der Erforschung der besondern Entwickelung (z. B. der Gütergemeinschaft) in dem Lande, dessen Recht angewendet werden soll.
11) Hier wird auch die Beachtung der einwirkenden staatsrechtl. Elemente wichtig, z. B. bei den Regalien.
12) Wenn z. B. die Frage entsteht: ob der Retrakt auch bei dem Tausch anwendbar ist, oder ob Laudemium auch bei Veränderung in der Person des Gutsherrn zu zahlen ist, so entscheidet die Natur des Retrakts und des Laudemiums für die verneinende Beantwortung.
13) Z. B. im Deichwesen, im Bergrechte.
14) Wenn die Partheien sich einst Morgengabe, Leibgeding u. A. bedungen, so schwebte

dem Zusammenhange der Einrichtung mit einer bestimmten Art des Verkehrs, aus dem Zwecke derselben und der Absicht aller Contrahenten bei der Eingehung des Geschäfts eine Regel sich ergibt, welche den Richter bei Entscheidung der einzelnen Fälle leiten muß [15]).

§. 41. Anwendung der Theorie des deutschen Privat-Rechts.

Die Anwendung der Theorie des gemeinen Rechts bei den deutschen Rechtseinrichtungen ist in so fern eine bedingte [1]), als der Richter sie da zur Anwendung bringt, wenn das Rechtsverhältniß, wofür die gemeine Regel gebildet ist, zur Beurtheilung vorliegt, und die gemeinrechtliche Theorie durch verbindliche Landesgesetze, Gesetze, Gewohnheiten, Gerichtsgebrauch, oder durch zuläßige Autonomie der Contrahenten in dem einzelnen Falle nicht aufgehoben oder abgeändert ist. I. Ist in einem Lande für einen zu entscheidenden Fall ein Landesgesetz vorhanden, so darf angenommen werden, daß dies Partikularrecht, wenn es nichts Abweichendes bestimmt, die Einrichtung im gemeinrechtlichen Sinne habe auffassen wollen; und da, wo das Gesetz auch etwas bestimmt, ohne Einzelnes anzugeben, ist das Gesetz doch so auszulegen, wie es am wenigsten von der gemeinrechtlichen Ansicht abweicht. a) Bei der Anwendung von Rechtssätzen, die durch die geschichtliche Forschung gewonnen werden, müssen vorzüglich immer die besondere Geschichte und die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes, in welchem die Anwendung geschehen soll, erforscht werden [2]). b) Bei der Auslegung und Anwendung der Partikularrechte muß der Richter zurückgehen auf die Grundquelle, woraus das Partikularrecht hervorging, oder welche immer einen entschiedenen Einfluß auf die Fortbildung hatte [3]), sowie er c) die Stellen des geltenden Rechts auf die älteren einheimischen Quellen zurückführen muß, woraus das Geltende floß [4]); d) wichtig wird auch immer die Prüfung, in welchem erweislichen Zusammenhange ein gewisser Satz des Partikularrechts mit anderen

---

ihnen dabei eine gewisse Rechtsansicht vor; so schwebt dem Handelsmanne bei dem Spediteur eine gewisse Ansicht, die überall als herkömmlich gilt, vor. s. noch Weiße Einleit. S. 53.

15) Z. B. im Wechselrechte, ob die except. leg. Anastas. auf Indossament anzuwenden sey.

1) Reyscher Zeitschrift X. S. 171.

2) Z. B. wichtig in der Lehre von den Frohnen, Zehnten, im Forstrechte u. a.

3) Z. B. Bremisches Recht auf Oldenburg., Lübisches auf Holstein. und Mecklenburgisches Recht.

4) s. Wiarda in Duves Zeitschrift für Hannover II. Heft. S. 170.

in dem Lande geltenden Rechtssätzen [5]) steht. II. Wo eine deutsch-rechtliche Einrichtung in einem Lande, das dafür gar kein Landesgesetz hat, durch erlaubte Willkür der Contrahenten vorkömmt [6]), wird die im gemeinen Rechte geltende Theorie der Einrichtung zum Grunde gelegt werden dürfen, wieder mit Rücksicht auf die erweisliche Absicht der Contrahenten, auf Ortsgewohnheiten oder die durch Uebung in dem Lande anerkannten Rechtsansichten.

§. 42. Hülfsmittel zum Studium des deutschen Rechts.

Zur Erkenntniß älterer Rechtsansichten und Gewohnheiten gehören a) die Aufsuchung alter Sprüchwörter [1]). Sie können zwar für sich allein keine Gewohnheit beweisen, allein sie können bei diesem Beweise wichtig werden [2]), und werden es noch mehr, wenn man sieht, daß den Contrahenten ein Sprüchwort vorschwebte [3]), oder wenn man oft aus dem Gebrauche einer gewissen sprüchwörtlichen Formel die Absicht der Contrahenten, ein bestimmtes Rechtsverhältniß einzugehen, erkennt. Bedeutend sind Sprüchwörter auf jeden Fall zur Erkenntniß der wahren Volksansicht bei einer Einrichtung oder des Alters und der Verbreitung einer solchen; b) die Kenntniß der Regeln zum richtigen Verstehen und zur Benützung alter Urkunden [4]); c) die Kenntniß der deutschen Staatsgeschichte; d) insbesondere der Rechtsgeschichte [5]); e) der deut-

5) Z. B. bei der Frage: ob die Frau, wenn sie statutar. portio wählt, Illata einwerfen muß?
6) Z. B. in einem Ehevertrage wird Morgengabe oder Witthum ausbedungen.
1) Hert de paroemiis jur. germ. in opusc. vol. II. P. III. p. 252. Pistor thes. paroem. germ. jur. Lips. 1716. Eisenhart Grunds. des deutschen Rechts in Sprüchwörtern. Leipzig, 1759. 1792 (besorgt von Otto, Leipz. 1823.). Kind de jurisprud. germ. paroem. ejusque caut. usu. Lips. 1776. Eisenhart von Beweisen durch Sprüchwörter, in den kleinen Schriften S. 17. Reyscher in der Zeitschrift V. S. 189 und viel in Loysel institut. coutumières (neue Ausg. von Dupin und Laboulaye). Paris, 1846. II vol. Auch die Poesie des Mittelalters dient dem Rechtshistoriker zur Aufhellung; s. Lang in den neuesten Mannigf. meist jurist. Inhalts S. 142. Dreyer in den Nebenstunden Nr. I. Grimm in der Zeitschrift für histor. Rechtswissenschaft II. Bd. Nr. 2. Von der Symbolik des german. Rechts s. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts. Tübingen, 1833. 1. Heft.
2) Z. B. bei dem Sprüchwort: Längst Leib, längst Gut.
3) Maurenbrecher Privatrecht I. Thl. S. 47.
4) Pfeffel spec. VI. jurisprud. diplomat. Strassb. 1779. Sammlungen der Urkunden sind verzeichnet in Gatterer prakt. Diplomatik S. 199 — 259 und Eichhorn Rechtsgesch. I. Thl. S. 11—13. Hiezu gehört Kenntniß der Diplomatik und verwandter Wissenschaften. s. Weiße Einleitung in das Privatrecht S. 67. Sehr brauchbar wegen der eingestreuten Abhandlungen ist: Nouveau traité diplomatique par deux religieux Benedictins. Paris, 1750. IV vol. und übersetzt von Adelung. Erfurt, 1759. 9 Bde. s. noch Huch Versuch einer Literatur der Diplomatik. Erlangen, 1792. Ueber Benützung der Münzen s. Hommel jurisprudent. numism. illustr. Lips. 1763.
5) Außer Conring (oben §. 35) s. Hofmann de orig. et natur. legum germ.

schen Alterthümer [6]); f) des deutschen Staatsrechts [7]). Zur Benützung der Quellen gehört Kenntniß der germanischen Sprache [8]).

Lips. 1715. Fischer Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts. Leipzig, 1781. Biener comm. de orig. et progr. legum juriumque germ. Lips. 1787 — 95. III vol. Heineccii antiquit. german. jurisprud. patr. illustr. Hafn. 1772 — 73. III vol. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. II. Bd. Göttingen, 1808, jetzt 4 Bde., und IV. Aufl. 1835. Meine Einleit. in das Studium der Gesch. des german. Rechts. Landshut, 1812. v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. Heidelberg, 1815 — 26. 5 Bde., neue Aufl. 1834. Meyer ésprit, orig. et progrès des institut. judiciaires, à la Haye. 1819 — 23. VI vol.; viel in Raepsaet analyse histor. et crit. de l'origine et des progrès des Belges et Gaulois. Gand. 1824—26. III vol. Lindelof deutsche Rechtsgeschichte, insbesondere Entwurf des deutschen öffentlichen Rechts. Gießen, 1827. Phillips deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Berlin, 1832 — 35. 2 Bde. Löw Gesch. der deutschen Reichsverfassung. Heidelberg, 1832. Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Heidelberg, 1834 — 35, neue Ausg. Stuttgart, 1845. s. noch Sachse histor. Grundl. des deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelb. 1844.

6) Hachenberg german. med. Hal. 1709. Tresenreuter antiq. german. Gott. 1761. Grupen observ. rer. et antiq. Hal. 1763; viel in Muratori antiq. Ital. med. aevi. Mediol. 1738. VI tom. Grupen deutsche Alterthümer. Hannov. 1746. Hummel Bibliothek der deutschen Alterthümer. Nürnberg, 1787. Zusätze dazu 1791. Gräter Bragur. II. Bd. 2. Abtheil. Nr. 1. Nößig Alterthümer der Deutschen. Leipzig, 1801. Stuhr Abhandl. über nordische Alterthümer. Berlin, 1817. Nyerup Wörterbuch der skandinav. Mythologie. Kopenh. 1816. Dreyer Abhandl. vom Nutzen der heidnischen Gottesgelehrtheit in Erklärung des deutschen Rechts, in d. Abhandl. II. Bd. Nr. 1. Mone Gesch. des nord. Heidenthums. 2 Bde. Darmstadt, 1822 — 23. Münter Geschichte der Einführung des Christenthums in Dänemark und Norwegen. Leipzig, 1823; am trefflichsten Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1828.

7) Wegen der innigen Verbindung des Staats- und Privatrechts in manchen Lehren, z. B. bei Regalien und im Ständerechte.

8) Für die lateinische Sprache des Mittelalters sind wichtige Glossarien: Carol. du Fresne dom. du Cange glossar. ad script. med. atque infim. lat. Paris, 1678. III vol. et opera Monach. St. Benedict. Paris, 1733. VI vol; auch Basil. 1762, neue Ausgabe begonnen in Paris 1841; vorzüglich durch Henschel. Carpentier glossar. nov. ad script. med. aev. Par. 1766. IV vol. Adelung glossar. man. ad script. med. latin. ex magn. gloss. in comp. Hal. 1772. VI vol. Stocker vocab. lat. ant. et med. aev. dipl. Noerdl. 1805. Für altdeutsche Sprache: Glossar. von Schilter in dem Thesaur. antiq. teut. in tom. III. Wachteri gloss. germ. Lips. 1737. Haltaus glossar. ibid. 1757. Scherz glossar. germ. cura Oberlin. Argent. 1781. Für plattdeutsche Sprache: Vers. eines Brem.-niedersächs. Wörterbuchs. Bremen, 1767 — 71. 5 Thle. Dähnert plattdeutsches Wörterbuch. Greifswalde, 1781. Für fries. Recht: Richthofen altfries. Wörterbuch. Gött. 1840. Für niederdeutsches Recht: Kilian etymol. teuton. ling. Ultraj. 1588. Oelrichs glossar. ad statut. brem. Francof. 1767, und Oelrichs hinter der Ausgabe des Rigischen Rechts. Für einzelne deutsche Gegenden: Schütze holstein. Idiotikon. Hamb. 1800. 1806. Bock idiot. Prussicum. Regiomont. 1759. Westenrieder gloss. germ. lat. voc. obsolet. imprim. bavar. Monach. 1816 (ist auch als allgem. Glossar. des Mittelalters dienlich). Richey idiotic. hamburg. in Nettelbladt thes. jur. I. Bd. 1. Abtheil. S. 129. Schmeller baier. Wörterbuch. München, 1827. 4 Thle. Für skandinavische Sprache: Loccenii lexic. jur. sueo goth. Holm. 1651. Spegel gloss. sueo goth. Lund. 1712. Ibre gloss. sueo goth. Upsal. 1769. Lexicon island. lat. Danic. Biörnoms Haldorson. Havn. 1814. II vol. Für angelsächsische Sprache: hinter Wilkins leges anglosax. und Dictionarium Saxon. et Goth. latin. auct. E. Lye edit. O. Maning. Lond. 1772. II vol. Ganz vor-

§. 43. Rechte verwandter Völker.

Wegen der Verwandtschaft der in den germanischen Staaten außer Deutschland wohnenden Nationen und wegen Ausbreitung durch Colonien können auch die Rechte [1]) der Franzosen [2]), Engländer [3]), Ita-

züglich (auch wegen der eingeschalteten Abhandlungen) Spelmann glossar. Archaeologic. Lond. 1687, und Hickesius thesaur. veter. linguarum septentrional. Oxon. 1705, und Somner diction. saxon. latin. anglic. Oxford. 1759. Für die juristische Terminologie der deutschen Praxis findet sich viel in den juristischen Wörterbüchern, z. B. Wehner pract. jur. observ. liber singul. ad mater. de verbor. signif. ed. Schilter. Argent. 1735. Struv Samml. und rechtl. Erklär. deutscher Wörter in d. Landesordn. Hamb. 1748. Wiesand jurist. Handbuch. Hildburghausen, 1762.

1) Maurenbrecher Privatrecht I. S. 225 bezweifelt, ob span., portugies., poln. u. a. Rechte hieher gehören; allein den zuerst genannten Rechten liegt doch westgothisches Recht zum Grunde. Vorsichtiger muß die Vergleichung der slav. Rechte geschehen.

2) Französische Rechtsgeschichte: Silberrad ad hist. jur. Heineccii. Arg. 1765, auch hinter Heineccii hist. jur. civ. Fleury hist. abregé du droit françois. Paris, 1744. Grosley rech. pour servir à l'histoire du droit françois. Paris, 1752. Bernardi de l'origine et progrès de la legislat. françoise. Paris, 1816. Meyer ésprit, origine et progrès in vol. III. Laferriere hist. du droit françois. Paris, 1836. 2. Thl. 1838. Ueber das alte öffentliche Recht von Frankreich s. Theorie des loix politiques de la France par Mlle de Lezardière. VIII vol. Paris, 1789, neue Ausgabe (mit einem bisher ungedruckten Bande.) Paris, 1844. s. noch Klimrath travaux sur l'histoire du droit français publ. par Warnkönig. Paris, 1843. II vol. Essai sur l'histoire du droit français au moyen age par Giraud. Paris, 1846. II vol. Französ. Staats- und Rechtsgeschichte von Warnkönig und Stein. Basel, 1846. Schäffner Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs. I. Bd. Frankf. 1845. Ueber den Unterschied der Länder du droit écrit et droit coutumier s. Dreyer de usu juris anglosax. p. 35. Montesquieu esprit liv. XXVIII. chap. 4. Berriat St. Prix histoire du droit p. 218. v. Savigny Gesch. des röm. Rechts I. Thl. S. 147. Berroyer et Lauriere in der Vorrede zur Biblioth. des Coutumes, und gut Bouhier comm. sur les Cout. de Bourgogne. vol. I. p. 219 und p. 406. Mejan de divisione juris francici in jus scriptum et non script. Utrecht, 1825. Laferriere p. 74. Schäffner a. O. S. 206 und Klimrath travaux II. p. 220. Ueber Verbreitung des röm. Rechts in Frankreich s. vorzüglich Arrests du parlement de Bretagne pris des memoires et plaidoyers de feu S. Frain. nouv. edit. par Hevin. Rennes, 1684. tom. II. p. VII — LXXXI, und Grosley recherches pour servir à l'histoire p. 2—175. Gute Nachrichten über altfranzösische Rechtsgeschichte s. in Mignet de la feodalité, des institutions de St. Louis et de la legislation de ce prince. Paris, 1822. Philipp examen de l'état du gouvernement de St. Louis. Paris, 1822. Beugnot essai sur les institutions de St. Louis. Paris, 1822. Die Vorreden von Beugnot in seiner Ausgabe der Assises und seiner Ausgabe von Beaumanoir. Auch enthält die Vorrede zu jedem Bande des Recueil des ordonnances eine rechtsgeschichtliche Abhandlung, und die Noten von der von Guerard herausgegebenen Collect. des cartulaires de France. Paris, 1840, und belehrend wegen der alten Enquêtes und Parlamentssprüche: les Olim ou registres du Parlement publ. par Beugnot. Paris, 1839—43. III vol. Alte norman. Quellen, gesammelt in Houard anciennes loix des François conservées dans les coutum. angloises par Littleton. Rouen, 1766. II vol., und Houard traité sur les coutumes anglonormand. Paris, 1776. IV vol. s. noch Houard dictionnaire analyt. hist. etymol. de la coutume de Normandie. Rouen, 1781. IV vol. Vorzüglich wichtig ist der Cod. legum Normanicarum (wahrscheinlich gesammelt zwischen

10 *

1270—80); eine seltene Ausgabe davon ist: Les coutumes du Pays et duché de Normandie enrichies de Commentaire. Rouen, 1599, und schon einzeln Coutumes de Normandie. Rouen, 1578, und in latein. Sprache abgedruckt in Ludewig reliquae Manuscriptorum. tom. VII. p. 149 — 418. Der alte Coutumier ist auch abgedruckt in Bourdot de Richebourg coutumier general. vol IV. p. 1 etc., noch Etablissemens et coutumes assises de l'échiquier de Normandie au treizieme siècle par Marmier 1839. Sehr merkwürdig ist dieser alte Coutumier in Versen. Die Hdschr. hat die Jahrzahl 1280, abgedr. in Houard dictionnaire de la coutume de Normandie. IV vol. im Anhang, und wichtig die Rotuli Normaniae. Magni rotul. scaccarii Normaniae opera Stapleton. Lond. 1840, und Grands roles des échiquiers de Normandie par Lechaudé d'Anisy. Paris, 1845. Ueber das wahre Alter des Coutumier ist viel Streit; s. Houard anciennes loix des François I. p. 212, auch in der Dissert. preliminaire p. XIII. s. noch Meyer ésprit, orig. etc. vol. II. p. 152. Reeves history of the english law. I. p. 225. Wiener Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 230—33. Daviel recherches sur l'origine de la coutume de Normandie. Caen, 1834. Warnkönig in der Zeitschr. für ausländ. Rechtswissensch. VII. Bd. S. 318. Wichtig zur Kenntniß des franz. Rechts sind die Assises de Jerusalem, s. oben §. 26. Not. 24. 25, und dazu Pardessus memoire sur un monument de l'ancien droit coutumier, connu sous le nom d'Assises. Paris, 1829. Pardessus sur l'origine du droit coutumier en France. Paris, 1834. p. 66—99. Neue Ausgaben der Assises sind von Foucher. Assises du Royaume de Jerusalem. Rennes, 1839—41. 4 Hefte. — Les livres des Assises et des Usages du Reaume de Jerusalem, edidit Kaussler. Stuttgard, 1839. Assises de Jerusalem, ou recueil des ouvrages de jurisprudence pendant les XIII siècle par le Comte de Beugnot. Par. 1841. II. 1843. Alte Gewohnheitssammlungen in P. Beaumanoir livre des coutumes et usages des Beauvoisis (er schrieb 1283) in Thaumassiere assises de Jerusalem ensemble les coutumes de Beauvoisis. Par. 1680. 90, neue Ausg. von Beaumanoir par Beugnot. Paris, 1842. II vol. Ueber Beaumanoir s. Laboulaye in der Revue de legislation, 1840. p. 433. Pierre de Fontaines Conseil que Pierre donna à son ami hinter du Cange hist. de St. Louis. Paris, 1668, in der 3. Abtheil. p. 77—160. Vorzüglich Le Conseil de Pierre de Fontaines publ. par Marnier. Paris, 1846. Ein wichtiges Rechtsbuch ist das Livre de la Reine Blanche (noch ungedruckt); s. darüber du Cange in Histoire de St. Louis, Vorrede zur 3. Abtheilung; vorzüglich die Forschungen von Klimrath in dem Memoire sur les monumens inedits de l'histoire du droit franc. au moyen age. Paris, 1835. p. 27—47. Ein anderes Rechtsbuch ist das Livre du justice et de plet (noch Hdschr.); s. darüber Klimrath memoire p. 48 in den Travaux sur l'histoire II. p. 42. — s. noch Pardessus collect. des loix maritim. vol. VI. p. 535 v. d. alten Schriftsteller Jakobus (Prof. in Mümpelgard) Praxis aurea (v. 1311). Revue de legislation par Wolowski, 1844. II. p. 418. Bedeutend sind die Nachrichten, welche Beugnot in der Einleit. zur Ausgabe der Assises p. XXXVIII etc. über den alten Philippe de Navarre gibt. Für die Kenntniß des Gewohnheitsrechts des 14. und 16. Jahrh.: le grand coutumier de France (Charles VI.) Paris, 1512. 15. s. Klimrath memoire p. 17. s. dort auch von andern Sammlungen und Laferriere histoire p. 66. Wichtig Bouteiller somme rural (sein Testament ist von 1402). Bruges, 1479. Abbeville, 1786. Paris, 1603 (von Charondas, mit Noten). Wichtige Samml. der Rechte einzelner Provinzen oder Städte s. in Bayle-Mouillard études sur l'histoire du droit en Auvergne. Riom, 1842. — de Courson histoires des origines et des institut. des peuples de la Gaule armoric et de la Bretagne. Paris, 1843. Courson histoires des peuples bretons. II. Paris, 1846. Varin archives legislat. de la ville de Rheims (in d. Collection de docum. inedits. Paris, 1840), dort p. 35 Consuetud. Rhemens. Wichtige alte Urkunden in Coutumes locales du Baillage d'Amiens par Bouthors. Amiens, 1842—45. 6 Hefte. Von der Pikardie: Ancien coutumier de Picardie du XIV siècle par Marnier. Paris, 1840. — Fors de Bearn legislat. ined. du XI siècle par Mazure. Paris, 1841. Der wichtige Coutumier de Bourgogne (1270 bis

1360) ist gedruckt in Giraud études vol. II. p. 268. Dort auch viele alte französ. Stadtrechte. Zur Kenntniß des alten Gewohnheitsrechts gut: Institutes coutumieres de A. Loysel avec les notes de Lauriere; neue Ausg. von Dupin et Laboulaye. Paris, 1846. II vol. Sammlung der Ordonnanzen: Ordonnances des rois de France de la troisième race recueillies par ordre chronol. Paris, 1720 — 1825. XVIII vol.; die ersten zwei Bände von Lauriere, die letzten von Pastoret herausgegeben. Sammlung der Coutumes in: le grand coutumier de France, publié par Caroud le Caron. Paris, 1598, und Coutumier général par Bourdot de Richebourg. Paris, 1724. IV vol. Ueber Ausbildung, Verzweigung und Aufzeichnung der Coutumes s. Klimrath études sur les coutumes. Paris, 1837. Ueber die einzelnen Coutumes s. Nachweisungen in Lauriere bibliotheq. des coutum. Paris, 1699. Camus lettres sur la profession d'avocat et bibliotheque choisie. Nouv. edit. par Dupin. Paris, 1819. II. vol. 1833. Zur Kenntniß des französ. Gewohnheitsrechts: Fortin conference de la coutume de Paris avec les autres coutumes. Paris, 1611. Argou instit. au droit françois. Paris, 1692. Institutes coutumieres par Loysel avec des notes par Challines. Paris, 1646. Nouv. edit. par Lauriere. Paris, 1783. II vol. Nouv. instit. coutumiere qui contient les regles du droit coutum. par Feriere. Paris, 1702. Gin analyse raisonné du droit françois. Paris, 1782. Prevot de la Jannes les principes de la jurisprud. françoise. Paris, 1780. II vol. Bourjon le droit commun. de France et les cout. de Paris. Paris, 1747. II vol. Eine wichtige Rechtssammlung des 13. Jahrh. (Privilegien und Schöffensprüche enthaltend) ist Coutumier de Champagne et Brie que le Roy Thiebaux a établi (beginnt mit 1280), abgedruckt in le Grand coutume de Troyes. Paris, 1737. II. p. 349—57. Die alten Stadtprivilegien und Statute finden sich zerstreut in dem Recueil des ordonnances des roix de France, und in den oben angeführten études de Giraud. Reich an alten Städteurkunden und histor. Untersuchungen ist Thaumassiere les anciennes et nouvelles coutumes de Berry et celles de Lorris Commantées. Bourges, 1679, und Thaumassiere nouveau comment. sur les coutumes de Berry. Bourges, 1701. s. gut über alte Coutumes de Berry in der Revue de legislation, 1840. vol. XII. p. 5 u. 257. Das einflußreichste (auch bei der Abfassung des geltenden Code) Gewohnheitsrecht ist das von Paris, s. hiezu Dumoulin (Molinaeus) consuetud. Paris. urbis. Paris, 1575; allein am brauchbarsten (weil die Meinungen aller Commentatoren benützt sind) ist: Corps et compilation de tous les commentateurs sur la coutume de Paris, par Claude de Ferriere. Paris, 1670. III tom., und 1714 in IV tom. Die besten Commentatoren zu den einzelnen Coutumes sind: Basnage coutumes de Normandie in oeuvres de Basnage. II vol. 1716. Coutumes de Maine et d'Anjou par Olivier St. Vast. Paris, 1778. IV vol. (Die Coutumes der erwähnten Orte sind wichtig wegen des Alterthums und wegen des Zusammentreffens mit den englischen Gesetzen.) Coutumes d'Auvergne par Chabrol. Riom, 1784. IV vol. Coutumes de Nivernois par Coquille (höchst scharfsinnige Untersuchungen) in den Oeuvres de Coquille. Bordeaux, 1703. Bouhier comment. sur les coutumes de Bourgogne. II vol. Dijon, 1742 (besonders treffliche rechtshistor. Abhandlungen). Coutumier de Picardie par du Fresne, Heu, darin Comment. zu den Coutumes d'Amiens, Peoronne. Paris, 1726. II vol. Argentré comm. in patrias Britonum (Bretagne) leges seu consuet. Paris, 1621 (mit guten histor. Untersuchungen). Pothier comm. sur les coutumes d'Orleans in den Oeuvres de Pothier. Maillart cout. gén. d'Artois. Paris, 1756. Coutumier de Vermandois, avec les comm. de Buridan, d'Hericourt. Paris, 1728. II vol. s. auch Pontanus consuetud. Blesenses. Paris, 1678.

3) Alte englische Rechtsquellen. Außer den angelsächs. Gesetzen (s. oben §. 4. Not. 35) s. noch leges Walliae eccl. et civil. Hoeli boni (angeblich 942 gesammelt) edit. Wotton. Lond. 1730. The ancient laws of Cambria containing the institutional trials of Dynwal Moelmud. London, 1823 (angeblich schon 400 Jahre vor Christus). s. Meine Recens. in Schunks Jahrb. VI. Bd. 2. Heft. S. 124—128, und von Hoels Gesetzen, Phillips engl. Reichs- und Rechtsgeschichte I. Bd. S. 243—52. Schmid die Gesetze der Angelsachsen.

Leipzig, 1832. Einleit. S. XXVIII—XLVII. s. jetzt die wallischen Gesetze in Ancient laws and institutes of Wales (von der Record-Commission herausgegeben). London, 1841, und darüber Zöpfl in der Zeitschrift für ausländ. Recht XIV. S. 238 und Zöpfl Rechtsgeschichte II. S. 54. Ueber den Rechtszustand unter den alten Britten s. Flintoff the rise and progr. p. 9—62. Zur Kenntniß der alten Landesverhältnisse gehört Doomsdaybook (gesammelt unter Wilhelm von der Normandie). London, 1787, illustrated by Kelham. London, 1788; auch Auszüge in Houard traité I. p. 195 — 259, am besten von der Record-Commission herausgegeben. Liber censualis vocatus Domesdaybook. Lond. 1814. II vol. (Hallam geschichtl. Darstellung II. Thl. S. 188.) s. noch Phillips engl. Rechtsgesch. I. S. 196. Von der Samml. der Gesetze Canut des Großen (1032), abgedruckt am besten in Ancient laws and institutes of England p. 153. Falk in der Vorr. zu Colbitz S. XX; s. noch Rosenvinge Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer S. 14. Rosenvinge antiq. legum Canuti M. vers. latin. edit. Havniae, 1826. Das in der vorigen Note angeführte normännische Recht (als einflußreich auf englisches Recht) gilt noch jetzt fort auf den Inseln Jersey und Guernesey. s. Darstellung darüber in der französ. Zeitschrift Le droit. Paris, 1836. Nr. 62 und 132. Ueber den Einfluß des normänn. Rechts: Flintoff the rise and progress of the laws p. 114. Gewohnheitssammler des Mittelalters waren: a) Ranulph de Glanvilla (im 12. Jahrh.) de legib. et consuet. regn. Angl. Lond. 1604. 1780. Glanvilla † 1190. (Lebensbeschreib. in Houard traité I. p. 378.) Sein Buch erschien zuerst cura Stanfford. Lond. 1554, auch abgedruckt in Houard traité I. p. 37. Ueber Glanvilla's Werk (jetzt auch abgedruckt in Phillips engl. Reichs- und Rechtsgesch. II. Thl. S. 335 — 473.) s. Biener Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 219. Phillips engl. Reichs- und Rechtsgesch. I. S. 232. Gans Erbrecht IV. S. 262. Besonders kömmt es darauf an, ob Glanvilla's Rechtsbuch das ursprüngliche, und das schottische Rechtsbuch: Regia majestas die Nachbildung ist, oder umgekehrt. s. Biener Beitr. S. 229, aber auch Birnbaum bibliotheque du jurisconsulte et du publiciste. Liege, 1826. tom. I. livr. 3. p. 214. Die schottischen Juristen nehmen gewöhnlich die Regia maj. als das ursprüngliche an. Erskine instit. of the law of Scotland. Edinburg, 1824. vol. I. p. 12; s. aber noch Reeves history I. p. 225. b) Sammler der Fleta (aus dem 13. Jahrh.), herausgeg. von Selden comm. jur. Angl. Lond. 1647 und 1685; auch abgedruckt in Houard traité III. p. 1 — 752. c) Horne mirror of justice (aus dem 13. Jahrh.), abgedruckt in Houard IV. p. 465. d) Bracton (unter Heinrich III.) de legibus et consuet. angl. Lond. 1569. 1640. s. über den Werth und das Alter des Buchs Reeves history I. p. 85 —90. Biener S. 220, aber noch Houard dictionnaire vol. I. p. 199. Crabb history of english law. p. 157, und gut über Brakton und andere altenglische Juristen Law magazine, 1841. Heft. 54. p. 267. e) Britton († 1275) le Breton ex edit. Wingate. Lond. 1640, abgedruckt in Houard traité IV. p. 1. Sammlungen der Gewohnheiten aus dem 14. und 15. Jahrhundert: Littleton les tenures, dazu schrieb Cook (geb. 1550) seine Instit. jur. angl. Lond. 1628. 17. Ausg. 1817. IV vol. Fortescue (1471) de laudib. leg. angl. Lond. 1603, mit Noten von Selden 1775. Covell instit. jur. angl. Cantabr. 1605. Die Gesetze der älteren englischen Könige, die nicht in die alten leges anglosaxon. gehören, s. in Wilkins leges anglosax., z. B. leges Cnuti († 1035) in Wilkins p. 126, leges Eduardi confessor. in Wilkins p. 197, leges Guilelmi conquestoris in Wilkins p. 217. s. noch Phillips englische Rechtsgesch. I. S. 183—196. Nachrichten über die altenglischen jurist. Schriftsteller s. in Baleus script. illustr. major. Britan. quam nunc angl. et scot. vocant. Basil. 1557. II vol. Nicolson the english, scotsch and irish libraries giving a short view and character of our historians. Lond. 1736. Zur Kenntniß der englischen Rechtsliteratur: Clarke bibliothec. legum or complete catalogue of the comon and statute Lawbooks. Lond. 1810. 1824, — u. a. general catalogue of lawbooks, by Butterworth. Lond. 1823. Vieles für altengl. Recht s. auch in Spelmann concilia, decreta, leges, const. in re eccles. orbis brit. Lond. 1639. Salternus of the an- ·nt laws of great britain, Lond. 1605. Dugdal origenes juridic. or hi-

storical memorial of the english laws, courts of justice etc. Lond. 1671. Gatzert de jure communi Angliae. Gotting. 1765. s. noch viel Rechtsgeschichtliches in Dawson origo legum or a treatise of the origin. of laws. Lond. 1694. Barrington observations on the more ancient statutes from magn. charta. Lond. 1769: und von neuen Werken: Phillips engl. Reichs- und Rechtsgesch. seit der Ankunft der Normannen. Berlin, 1827 — 28. 2 Bde. Gesetzsammlungen und Statutes at large from magn. charta with notes by O. Ruffhead and Runnington. Lond. 1763. XIV vol.; the statutes of the Realm printed by comand the King Georg III. VII vol. 1810 — 20. Statutes at large to the union with Ireland, by Tomlins. 1811. X vol., Hauptausgabe (von der Record-Commission): The statutes of the realm. vol. I—IX. Lond. 1810—22. Auszüge aus den Statuten s. in Abridgment of statutes von Cay, 1762. II vol., von Hawkins 1735. IX. vol.; ein Abridgment herausgeg. von Williams III vol. 1791—1803. Gabett digested. abridgment of statute law. III vol. 1812. Suppl. 1813. Zur Geschichte: *Αρχαιονομια* sive de prior. anglor. legib. libr. Lombardo interpraete. Lond. 1568. Reeves history of the english law from the times of the Saxons. Dublin, 1787, nov. 1814. IV. Bd. V. Bd. 1829. Crabb history of engl. law, to trace the rise of common law. Lond. 1829. The hist. of the common law by M. Hale ill. with notes by Runnington. Lond. 1794. II vol., nov. 1810. 6. edit. 1821. Dreyer de usu jur. anglosax. in explic. jur. cimbr. Kil. 1747. Meyer esprit, origine etc. vol. II, und Falk Vorrede zu Blakstone Handbuch des englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung neuer Gesetze von Gifford, aus dem Englischen von Colditz, mit Vorrede von Falk. Schleswig, 1822. I. Bd. s. noch eine Rechtsgeschichte von Palgrave the rise and progress of the english common-wealth, anglosaxon Periode. Lond. 1832. II vol. (wichtig der 2te.). Flintoff rise and progress of the laws of England. Lond. 1840. Zur Kenntniß des englischen Rechts überhaupt W. Blackstone comm. on the laws of England. IV vol. London, 1782. 16. Ausg. 1809. 19. Ausg. mit Noten von Hoveden and Ryland. London, 1836. IV vol. und hiezu Gifford comm. on the laws of England principally in the order and comprising the whole substance of the comm. of W. Blackstone. London, 1819, übers. v. Colditz. Schleswig, 1822. 2 Bde., neueste Ausg. (mit vielen Zusätzen) von Stewart. London, 1845. Comyn digest. of laws of England by Hamond. Edinburg, 1822. VIII vol. Tomlins law dictionary explaining the rise, progress and present state of the british law. 3. edit. II vol. 1820; neue Ausgabe von Granger 1835. Spence the equitable jurisd. of the court of chancery. Lond. 1846. — Zur Kenntniß des englischen Rechts in seiner Ausbildung dienen die erstatteten Reports on real property, ferner das oben in §. 30 angeführte Werk von Burge (wo auch das schottische und irländische Recht angegeben ist) und die drei Zeitschriften: Law magazine, Legal observer u. The law Review. Lond. 1845. (5 Hefte.) Ueber römisches Recht in England s. die Vorrede in der engl. Uebersetzung von Savigny history of the roman law von Cathcart. Edinb. 1829. s. noch Schmid Gesetze der Angelsachsen. Einleit. XXXI. Gans Erbrecht IV. S. 265. Für schottisches Recht: Skenaei regia majestas. Edinb. 1609. 1774, auch abgedruckt in Houard traité II. p. 36; s. auch dort p. 1 die Gesetze Malcolmes und p. 269 Leges baronum. s. noch Makenzie observ. legum et consuetud. Edinburg, 1668. Idem institut. of the laws of Scotland. Edinb. 1684. Wallace system of the principles of the laws of Scotland. Edinb. 1760. Forbe institut. of the laws of Scotl. 1722. Erskine institut. Lond, 1763, neue Ausg. by Ivory. Lond. 1825. Erskine principles of law of Scotland; neue Ausg. by More. Edinb. 1820, by Ivory, 1828. Bell dictionary of law of Scotland. Edinb. 1815. s. noch über schottisches Recht Bell comm. on the laws of Scotland. Edinb. 1821. II vol. Macdonall instit. of the law of Scotland III vol. 1751—53. Stair inst. of the law of Scotland, 1681. 1693. 1759; und für die Rechtsgeschichte Schottlands: The laws and actes of parliament maid by King James. Edinb. 1597, besonders im Anhang, wo ein Buch de verbor. signif. von Skené, Edinb. 1597, abgedruckt ist. The acts of the parliaments of Scotland. vol. II—XI. Lond.

liener [4]), Niederländer [Belgier] [5]) und Holländer [6]), der Schweizer [7]),

1826. Ueber irländisches Recht s. Thorkelin in den neuesten Schriften der königl. Akademie der Wissenschaften. Kopenhagen. IV. Bd. S. 553. Falk in den Kieler Beiträgen S. 169, und viel in Beaumont l'Irlande sociale, politique etc. Paris, 1839. II vol.

4) Italienisches Recht. Dies löst sich in das Recht einzelner Staaten, Städte und Gegenden auf. Ueber die Rechtsgesch. Italiens überhaupt s. Dissertazioni sopra la legislazione lucchese dell abbate Gigliotti. Lucca, 1817. Sclopis storia della legislazione italiana. vol. I. Torino, 1840. II. 1844. Forti libri due delle istituzioni civili. Firenze, 1841, von p. 161 an. — Cibrario della economia politica del medio evo. Torino, 1839, neue Ausg. Torino, 1842. III vol. mit Urk.; und eine gute Rechtsgesch. von Sicilien: Rosa Gregorio consideraz. sopra la storia di Sicilia. Palermo, 1831. IV vol. Ueber die Mischung des röm. u. germ. R. s. die oben §. 4. Not. 39 angegebenen Schriften und die Statute von Bari (worin noch viel longob. Recht, gesammelt schon unter König Roger) und früher Comm. dazu: Comm. super consuet. civ. Bari auct. Maxilla ab Atella, Patav. 1550. Statuten von Benevent (besonders vom Pabst Innocenz von 1230) in Borgia memor. istor. della città di Benev. Rom. 1764. Von alten Statuten von Amalfi, gesammelt 1274 (wohl auf ältere deutend), s. Capitul. et ordinat. 'cur. mar. amalf. et consuet. Neapol. 1844. Von Statuten von Mantua s. Carlo d'Arco della econom. politic. del munic. di Mantova, 1843. Zur Rechtsgeschichte einzelner Provinzen s. Muletti memorie storico diplom. apparten. alla città ed ai marchesi di Saluzzo. Saluzzo. VI vol. — Cibrario delle storie di Chieri. Torino, 1827. II vol. Cibrario storia della monarchia di Savoia. Torino, 1840. 41. II vol. Eine merkw. ausführliche Gesetzgebung ist die von Friedrich II. 1231 für Neapel gegebene (bearbeitet von Peter de Vineis), gedruckt in Constitut. regni Siculi. Venet. 1580; auch in Lindenbrog cod. leg. antiquar. p. 691, und in Canciani barbaror. leges. vol. I. p. 297. Hauptausgabe unter dem Titel: Const. regni utriusque Sicil. mandante Friderico. Neapol. 1786. Die Darstellung dieser Gesetzgebung s. in Raumer Geschichte der Hohenstaufen III. Thl. S. 462 —555; hiezu Math. de Afflictis comm. in constit. Neap. et Sicil. Venet. 1588, und Folleri comm. super const. Siciliae. Venet. 1568. An die Gesetze Friedrichs reihen sich viele Constitut. späterer Könige an; s. darüber Codicis leg. sicular. Libri IV cum glossis, notis Cutellii. Messanae, 1636. Ueber Geschichte des neapolitanischen Rechts s. Torelli lezioni di diritto. Napoli, 1834. vol. I. p. CXXXII etc. Neapel hat im 13. Jahrh. gesammelte Statute, bestätigt von Karl 1304. Consuetud. Neapolit. cum glossis et acc. Carletti. Napol. 1774. II vol. Vorzüglich wichtig ist das für die Insel Sardinien von der Fürstin der Judicatur Arborea im 14. Jahrh. verkündete Rechtsbuch unter dem Titel: Carta di Logù, aus 198 Artikeln bestehend (mit vielen Beweisen fortgeschrittener Bildung); neuerlich herausgegeben mit Commentar von Mameli. Rom, 1805, und wieder in Buchon collection des chroniques françoises. Paris, 1826. vol. XV. p. 61 — 208. Jetzt gilt auf der Insel Sardinien ein eigenes Gesetzbuch: Leggi civili e crim. del regno di Sardegna. Torino, 1827. Ueber die Geschichte der italien. Städtestatute s. Sclopis vol. I. p. 144. II. 101. Im 12. Jahrh. kommen schon Statuten vor. Die ältesten sind von Pistoja von 1107 (in Muratori antiq. Ital.) vol. IV. p. 519. (s. aber auch Forti libri due p. 300.) Statuten von Genua von 1143 in Monum. histor. patriae. vol. II. p. 241 etc. und darüber die Vorrede von Raggio in den Monum. p. 236. Die ausführlichsten sind die von Pisa von 1160 (Forti p. 300), von Verona von 1228. Mailand hat eine Samml. der Consuetudini von 1216 (noch Hdschr.), dort röm. und longobard. Recht nebeneinander. Spätere Abfassung von 1230. 1264. 1351. 1396. Die neuen Statuten unter Sforza 1498. Verri de ortu [illegible] progress. jur. Mediol. Mediol. 1747. Giovanetti degli statuti Novaresi [illegible]., und über alte italien. Statuten s. Sclopis storia della antica le[illegible]ne del Piemonte. Torino, 1833. p. 129. Pardessus collection des [illegible]ritimes in den oben §. 26 angegebenen Stellen, in Hüllmann Städte[illegible] Mittelalter III. Thl. S. 596. Morbio storie dei municipi italiani

illustrate con docum. Milano, 1837—45. V vol., und in Auszügen in Briegleb über exekut. Urk. und Exekutivproz. II. Thl. S. 189 rc. Die wichtigste Sammlung alter (bisher ungedruckter) italien. Statuten s. in Monument. historiae patriae vol. II. Taurini, 1838. Ueber Fortbildung des italien. Statutarrechts s. Forti libri due delle istituzioni civili p. 374. Die Reformat. der Sammlungen der Stadtstatuten beginnen am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh.; allein in diesen Sammlungen finden sich überall ältere Stadtprivilegien und Statute. s. noch Auszüge aus den italien. Statuten in Gans Erbrecht III. S. 230 rc. In diesen Stadtrechten ist schon viel römisches Recht. Von wichtigen Statuten sind zu nennen: Statuta civitat. Vercellarum (gesammelt 1350), gedruckt 1541, wichtig wegen ihrer Vollständigkeit. Statut civit. Ravennae (alte Statute in Fantuzzi, mon. Ravennat. tom. IV.), gesammelt später 1447, gedruckt in Ravenna 1580. Statute von Novarra (im 13. Jahrh.) gesammelt 1460, gedruckt 1580. s. gut Giovanetti degli statuti Novaresi. Torino, 1830. Statuta almae urbis Romae, 1519, cum glossis Galganetti. Rom. 1611; besonders Fenzonii annot. ad stat. urbis. Romae, 1665. Die Samml. der Stat. sind von Pabst Hadrian VI. und Gregor XIII. Syst. Darstell. von Olio elementi delle leggi civili Rom. Firenze, 1816. 4 Hefte. Statuta in Perusia. Perusia, 1528. Statuta civit. Luccensis. 1539. Statuta civil. civit. Bononiae, 1566 und 1735. Ausgaben der spätern Mailänder Statuten: Statuti di Milano con note. Milano, 1773. Leges et statut. ducat. Mediolan. com. a Hor. Carpano. Mediol. 1616. Stat. et decreta antiq. civit. Placentiae (1391 verbessert). 1560. Griffo volumen statutarum legum Venetarum. Venet. 1606. (Venedig hatte schon 1242 unter dem Dogen Tiepolo gesammelte Statute, und 1244 andere Sammlung.) Statut. civit. Colon. Venet. 1593. Stat. Fossari Aug. Taurin. 1599. Novelli stat. ac jura Venetar. Venet. 1564. 97. Statut. civil. reipubl. Genuens. nuper reform. Gen. 1597. Valsechi de veter. Pisan. civ. statut. Flor. 1727. Grimaldi istoria delle leggi e magistrati di Napoli. Lucc. 1731. Consuetud. Neapol. cum gloss. auctore Salerno. Neapol. 1567. Consuetud. Neapol. cum addit. Felicis de Rubeis. Venet. 1588. Comm. ad consuetud. Neapolit. auct. Molfesio. Neapol. 1613. II vol. Pragmaticae edicta, decreta regni Neapol. Neap. 1682. Valetta delle leggi del regno Napoletano. Nap. 1784. III vol. Marini-Guarani jus regni napoletan. nov. Neap. 1780. s. noch Stat. civit. Veron. 1588 (schon 1228 werden Statuten erwähnt, gesammelt 1450). Veron. 1728. Hauptausgabe Venet. 1747. Statuta et provision. duc. civit. Tarvisii. Venet. 1555. Jus civile Vicentinum, 1539. Statuta civit. Belluni. Venet. 1747 (beginnen mit 1406). Statuta Bassanensia. Bassano, 1506. Statut. inclyt. civit. Tergesti. Tergesti, 1625. Stat. civitat. Caesenae. Caes. 1589 (zu den ausführlichsten italien. Statuten gehörend). Stat. civit. Anconae, nova edit. Feretti. Ancon. 1560. Stat. Massae. Lucca, 1592. — Stat. di Padua. Venet. 1747. II vol. Hauptausgabe Venet. 1709. Stat. von Florenz, erste Sammlung von 1285, dann 1353, 1408 und 1415. s. Forti libri due p. 373. Sclopis storia II. p. 120. Statuta Taurinensia in Monum. histor. patr. vol. II. p. 442. — Besonders interessant sind die Statuten der kleinen italien. Landgemeinden (meist am Ende des 16. Jahrh. gesammelt) voll Ueberbleibsel des alten german. Rechts, z. B. Gesammtbürgschaft. s. Statuta Vallis-camoniae (kleine Landschaft in Venedig). Brix. 1498. Statuta terrae montis Sanctae Mariae in Cassiano Macerata, 1555. Statut. et ordin. commun. et hominum terrae belfortis. Camerini, 1567. Statuta Seravalli, 1603. Statuta communit. Cadubrii. Venet. 1545. Statuta terrae Coneglianae. Conegl. 1610 (gesammelt nach der Vorrede 1488). Statuta commun. Colon. Venet. 1593. Statuta communit. Bergami. Brix. 1491. Stat. civil. et crim. della communità di Diano. Genova, 1623. Ueber die Statute vom Thal Aosta s. Sclopis storia p. 185. Leggi della communità di Forti-Bologna, 1577. Größere historische Entwicklungen über die Ausbildung des Rechts fehlen; eine sehr gute Rechtsgeschichte von Piemont (wo viel in Bezug auf Italien überhaupt vorkömmt) ist vom Grafen Sclopis: Storia delle antica legislazione del Piemonte. Torino, 1833, und Sclopis in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. Bd. VI. Nr. 17. In den italien. Staaten, die unter Non-

archen standen, äußert sich die gesetzgebende Gewalt schon früh durch Constitutionen, z. B. in Toskana. s. darüber Forti libri due p. 423, und in Piemont das Edikt von Amadeus VIII. (1430) und Emanuel Filibert von 1561 (Sclopis p. 111. 124). Eine merkwürdige Sammlung für Savoyen ist von 1770 (system. in 6 Büchern): Loix et constitutions de S. Maj. 1770; neue Aufl. Turin, 1825. Eine Sammlung der in Italien jetzt geltenden Civilgesetze s. in Collezione dei codici moderni civili degli stati d'Italia. Torino, 1845, dort p. 789 ist auch die noch jetzt in Modena geltende Sammlung von 1771.

5) Die Niederlande, wo sich die salischen Gesetze sehr lange erhielten (Urkunde in Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 80. Defacgz ancien droit belge p. 133), sind reich an Statuten. In den oben in §. 11 angegebenen Werken von St. Genois und Raepsaet finden sich wichtige Urkunden. Am reichsten für die Rechtsgeschichte von Flandern ist die oben in §. 11 angeführte Rechtsgeschichte von Warnkönig. Der 3. Band ist erschienen 1842. Gesammelt sind die flandrischen Stadtrechte in: Les coutumes et loix des villes et chatellenies du comte de Flandres, traduites par le Grand. Cambray, 1719. III vol. in Fol. Eine andere Ausgabe ist unter dem Titel: Generaele Tafel van de materien begrepen en de Costumen van Vlandern. Gendt, 1780. XII vol. Die Edikte von Flandern s. in Ordonantien, statuten der Graven van Vlandern. Antw. 1662. IX vol. Vlaemisch Recht, d. i. Costumen ende Wetten door: van der Hane. Antw. 1672. II vol. Die brabantischen Stadtrechte (s. über die alten Stadtrechte oben §. 11. Not. 26 ꝛc.) s. in Brabandts Recht, dat is generale Costumen van der Lande en Hertogdomen van Brabant door Christyn. Antwerp. 1682. II vol. Verloo Codex Brabantiæ. Brem. 1781. Vorzüglich ausgebildet und vollständig ist das Stadtrecht von Antwerpen von 1581, auch gedruckt in Brabandts Recht I. vol. p. 375 — 590. Von den alten Statuten s. oben §. 11. Not. 26—28 und noch eine große Sammlung von Tournai, das schon ein Stadtrecht von 1187 (in d'Achery spicileg. tom. XI. p. 463) hat. Hoverlant essai chronolog. pour servir à l'hist. de Tournai. Tournai, 1805 etc. LXIV vol. Stadtrecht von Mecheln, hiezu Christyn ad jus Mechlinens. Stat. von Brüssel, und hiezu Consuet. Bruxellens. comm. illustr. studio Christyn. Brux. 1689. Ueber Stat. von Lille s. Patou comment. sur les coutumes de la ville de Lille. III vol. Lille, 1788. Von Lüttich s. Grand record. de la cité de Liege conten. les anciens droits. Leod. 1669, und hiezu de Mean ad jus civil. Leodiens. obs. et rer. jud. V vol. Leod. 1654 (cura de Louvrex. 1740. VIII tom. Ueber de Mean und sein großes Wirken s. La belgique judic. 1845. nro .7, und dort über Rechtsgesch. von Lüttich). Recueil contenant les edits et reglemens faits pour le pays de Liége et Comtés de Looz par Louvrex, nouv. edit. par Bauduin Hodin. Liége, 1750. IV vol. Schon 1088 bestand in Lüttich ein merkwürd. Judicium pacis (Louvrex I. p. 5). Stadtprivil. von 1208 (ebend. S. 2). Es bestanden in dem Lütticher Lande unter dem Namen: Paix alte Conventionen und Statute, meist aus dem 14. Jahrh. s. in Louvrex I. p. 349. 373. Daraus entstand ein Rechtsbuch unter dem Namen Pawillart. s. Warnkönig in Falk Eranien zum deutschen Rechte 3. Heft. S. 152; Warnkönig in d. Themis X. S. 121. s. dort überhaupt über Lüttricherrecht. s. noch über die Sammlung Pawillart Birnbaum in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft I. S. 163. Vorzüglich Warnkönig in den Beiträgen zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. Freib. 1838. s. dort S. 23 Nachrichten, das Pawillart von S. 142 — 215 abgedruckt, das Lütticher Gewohnheitsrecht am Ende des 16. Jahrh. Die zuletzt geltende Gewohnheit von Lüttich war gesammelt 1642 durch de Mean, der auch als eine Art von Commentar 1670 seine Observ. et res judicat. ad jur. leodiens. herausgab, und eine systematische Arbeit ist: Sohet Institut. du droit pour le pays de Liége. 1770. III vol. Die Grafschaft Hennegau hat alte Stadtrechte und besonders ein altes Landrecht von 1200, herausgegeben von de Lattre chartes de Hainault. Mons, 1822. — Später wurden vollständige Statuten entworfen: Chartres loix et coutumes du pays et Comté du Hainault, 1410, und reformirt 1483. 1534. 1619. s. Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde u. s. w. S. 93. Ein prakt. Werk über Hennegauerrecht ist von Dumées jurisprud. du Hainault.

Douai, 1750. Boulé institutions du droit coutumier du pays de Hainault. Mons, 1780. Delecourt introd. à l'histoire administ. de Hainault. Mons, 1839. Ravux memoire sur les rapports des anciennes coutum. de Hainault. Brux. 1833. Von Gent s. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. II. Bd. II. Thl. 3. Buch. Jus civile Gandensium cum obs. a Knobaert. Brux. 1770. Ueber die alten Coutumes von den Niederlanden s. eine Nachweisung in Berg memoire sur la question: depuis quand le droit romain est-il connu dans les provinces des Pays-bas? Brux. 1783. p. 75. 115. Rechtsgeschichte in Godet essai sur l'histoire externe dans la Gaule et la Belgique. Liége, 1830. Meyer ésprit, origine et progrès des inst. judic. tom. IV., und Raepsaet analyse raisonnée hist. et crit. de l'origine et progrès des droits des Belges. Gand. 1824—26. III tom.; vorzüglich Warnkönig flandr. Staats- und Rechtsgeschichte. Tüb. 1835. 1836, und 2ten Bandes 2. Abtheil. 1837. 2 Bde. III. Bd. 1842 und (über Gesch. des Gewohnheitsrechts) Defacqz ancien droit belge. Brux. 1846, bis jetzt 1 Heft; s. dort S. 129 über Ausbildung der Coutumes, S. 158 über die verschiedenen Arten, und S. 170 über den Gebrauch des röm. Rechts, und Warnkönigs schon angeführte Schrift über die Wichtigkeit der Kunde des Rechts der belgischen Provinzen. Freiburg, 1836. Zur Jurisprudenz Niederlands: Jurisprudence de Flandres par Dubois d'Hermanville. Lille, 1777. VI tom. Stockmann opera omn. jurid. Brux. 1698. tom. IV. 1700. Compendien: Zypaeus notitia juris belgici. Antw. 1665. Ghewiet institut. du droit belgique. Lille, 1736. II tom. Noch viele geschichtliche Nachrichten von Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft I. Bd. S. 163—189. Sammlung der allgemeinen Gesetze: Recueil d'anciennes ordonnances, statuts. Liége, 1828. II vol.

6) Sammlungen der Statute und Gesetze in Mieris Groot Charterboek der Graven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland. Leyden, 1753. IV tom. Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen. Utrecht, 1783. 4 Abtheil. Groot Placaatboek inhoudende de Placaten en Ordonantien van Holland. Gravenhage, 1657—1797. IX vol. Von Geldern s. Groot Gelder Placatboek door van Loon. Nymwegen, 1701. III tom. Ueber die Sammlungen der Gesetze in den Plakaatbüchern s. Birnbaum in der Zeitschrift I. S. 193, und den Tex encyclopaedia p. 431. Merkwürd. Abhandlungen und Mittheilungen von alten Gesetzen sind in den Beilagen zu jedem Stücke der Verhandelingen ter nasporinge van de Wetten en gestelheid onzes vaderlandes door en genootschap te Groningen pro excolend. jur. patr. Gron. 1773—1809. VI tom. Der V. Band ist 1828 erschienen und enthält das sehr wichtige Groningerstadsboek von 1425 mit Commentarien. s. noch über späteres Recht von Groningen Corpus der Groningerrechten. Groning. 1735. Von einzelnen holländ. Stadt- oder Landrechten sind wichtig: Von Overyssel, Landrecht van Averyssel door Winhoff, und neue Ausgabe von Chalmot. Kampen, 1782. s. auch viel Geschichtliches in Racer Overyssel Gedenkstukken. Campen, 1781. Eine wichtige rechtsgeschichtliche Erörterung von Halsema over den Staaten regeringsvorm van Omelanden in den Verhandelingen pro excol. jur. patr. vol. II. p. 1 etc.; von Zeeland s. Statuten von 1256 in Mieris Charterboek I. p. 302. s. noch Birnbaum im Archiv des Criminalrechts XII. S. 403. Ein merkwürdiges südholländisches Landrecht von 1303 in Mieris Charterboek II. p. 1 sq. und in der Sammlung: Korte Beschryvinge, Handvesten van Zuytholland. Dordr. 1628. Gereform. Landrecht van Veluwen. Arnheim, 1775; dazu Goris ad Consuet. Veluv. Arnh. 1635, und Schrassert, ad ref. Velav. Harderov. 1719. Landtrecht en Gewoonten van Nymwegen, 1765. Rechten, Costumen en Gewoonten der stad Tyel. Tyel, 1660. Reformat. der Landrechten der Grafschap Zutphen. Arnheim, 1655. Generale Keuren der ses hoofdorpen van Waterland. Amstel. 1746. S. van Leuwen costumen en Handvesten van Rynland. Leyden, 1667. II tom. Keuren der stad Leyden. Leyden, 1583. 1658. Handvesten der stad Leyden verzaameld door Mieris. Leyd. 1759. Costumen der stad Middelburg met aanteek van Timerman. Middelb. 1771. Costumen der stad Vlissingen, 1765. Landrecht van Overyssel. Dev. 1724. Landrecht van Drenthe, 1713. Handvesten en pri-

vilegien van Enchuyzen, 1667 (sehr vollständig und alt). Handvesten van Haarlem. Haarlem, 1751. Handvesten en privil. der steden Alkmar en Hoorn. Enchuisen, 1667. Handvesten der stad Medenblick. Enchuysen, 1667; besonders wichtig (wegen der trefflichen Commentare und rechtsgeschichtl. Erläuterungen): de Wall Handvesten, Privil., Vryheden, Costumen der stad Dordrecht. VIII vol. Dordrecht, 1783. Statuten en Ordinant. van Vriesland. Leuward. 1725. Keuren en ordinantien van t'Heemraedschap van Schielant. Rotterdam, 1696. Keuren en privileg. des Lands van Voorne. Rotterd. 1717. Keuren en ordinant. van Gravenhage. Gravenh. 1735. Vorzüglich viel von alten Urkunden und Statuten findet sich in den Beschreibungen der Städte; am interessantesten (wegen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen und Urkunden) ist Besehryving van de stad Briel door Alkemade en Schelling. Rotterd. 1729. Rooseboom recueil van verscheyde Keuren en Costumen van Amsterdam. Amsterd. 1655; merkw. Kondichboek von Zütphen (beginnend 1311) in den Tex nederlandsche Jaerboeken, 1845. Heft 3. p. 428 und Heft 4. p. 563. Ueber friesisches Recht s. oben bei §. 19 unter Hannover; und Hettema jurisprudent. frisiac. een Handschrift uit de XV Eeuw. Leuwarden, 1834. III vol. In Friesland hatte das röm. Recht großes Ansehen und wurde 1524 förmlich als geltend anerkannt, dagegen verweigerten 1504 die Stände die Anerkennung des Lehenrechts: den Tex encyclop. p 423 und dort p. 429 von dem Ansehen des röm. Rechts in Holland. Für holländ. Recht überhaupt: de Groot Inleiding tot de hollandsche Rechtsgeleertheid Harlem, 1647. Delft, 1652. Amsterd. 1783. Die beste Ausgabe mit Anmerkungen von Simon, van Groenewegen und Schorer. Middelburg, 1767; wichtig ist hiezu (wegen der guten Urkunden und Berichtigung der Ansichten von de Groot) Dertig rechtsgeleerde Vraagen uit de Inleidinge tot de hollandsche Rechtsgeleertheid door en Genootschap van Rechtsgeleerden. Gravenhage, 1777, und Rechtsgeleerde observatien dienende tot opheldering van verscheide duistere en tot nug toe voor het grootste gedeelte onbeweezene passagien uit de Inleiding van de Groot, door Genootschap van Rechtsgeleerden. Gravenhage, 1777. IV tom., und wichtig (wegen der guten Behandlung deutschrechtlicher Streitfragen) van der Keessel theses selectae juris hollandici et zelandici ad supplend. H. Grootii introductionem. Lugd. 1800. Ueber Praxis des röm. R. in Holland s. Groenewegen de legib. abrogatis et inusit. in Holland. Novimag. 1664; auch gute Bemerk. in Zurk Codex batavus of kerk en burgerlick Recht van Holland. Delft, 1711. 1764; reichhaltig an vielen ungedr. Quellen für german. Erbrecht ist: van der Voorm Verhandelingen van het hollandsch, zeelandsch en de westfrieslandsch Versterfrecht (in der Ausgabe von Blondeel). Amsteld. 1774; ungedruckte alte Urkunden s. in Monumenta Groningana veteris aevi inedita, edit. Driessen. Groningen, 1822 (beginnt mit Urkunden von 1152). Eine holländische Rechtsgeschichte enthält van de Spiegel Verhandeling over den Ooorsprong en de historie der vaderlandsche rechten van Holland. Goess. 1769; auch Osting de orig. et progr. jur. Drenthini. Harderov. 1805, und eine gute systematische Bearbeitung des holländischen Personen- und Familienrechts in Arntzen instit. jur. belgici de conditione comin. Gron. 1783. III tom., und ein neueres Handbuch des holländischen Rechts ist van der Linden regtsgeleerd. Handboek. Amsteld. 1806, und den Tex encyclopaedia jurisprudentiae. Amstel. 1839, von S. 415 an und dort S. 431 bis 441 das Quellenverzeichniß.

7) Zur Rechtsgeschichte der Schweiz gehören: Lerber praelect. de font. jur. patr. Bern, 1748. Leu eidgenössisches Stadt- und Landrecht. Zürich, 1727—46. Dreyer Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts Nr. 1. Henke in der Zeitschrift für histor. Rechtswissenschaft III. Bd. Nr. 6. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, 1838. 39 (kann als Rechtsgeschichte aller Schweizercantone dienen, welche alemannisches Recht haben). s. über die verschiedenen Stammesrechte in der Schweiz: Mein Aufsatz in der Zeitschrift XI. S. 79 rc.; gute rechtshistorische Abhandl. über Schweizerrecht s. in der Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege. Zürich, seit 1833. 10 Bände; daran reihen sich die Beiträge zur Kunde der Züricher

Rechtspflege von Schauberg. Zürich, seit 1840. Rechte von Zürich: Richtebrief aus dem 14. Jahrh. in helvet. Bibl. St. 11. S. 13—83, und außer der Sammlung von Züricher Ordeelen (oben §. 7. Not. 24) s. noch Gerichtsbuch der Stadt Zürich von 1553 (Dreyer a. O. S. 9). Samml. der bürgerlichen und Polizeigesetze der Stadt Zürich. 6 Bde. 1757 — 93. s. über das Rechtbuch von 1553 Bluntschli II. S. 38. Aus einer Sammlung (Hdschr.) von 1670 von alten Entscheidungen entstand 1715 — 16 Satz und Ordnungen eines löblichen Stadtgerichts Zürich. s. Bluntschli S. 39; s. noch Samml. der vom großen Rathe zu Zürich gegebenen Gesetze. 6 Thle. 1804 — 14, und neue Sammlung, 1821 — 22. 2 Bde. Eine merkwürdige Sammlung von Statuten des Cantons Zürich ist von Pestalutz vollständige Sammlung der Statute des Cantons Zürich. I. Bd. 3. Heft. 1830—34. Auszüge aus alten Urtheilen in Wyß Geschichte des Konkursprocesses in Zürich S. 19 ꝛc. s. noch Züricher Rechtsquellen in Schauberg Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizer Rechtsquellen. Zürich, 1844. 1. Heft. Rechte von Bern: Stettler Staats- und Rechtsgesch. von Bern. Bern, 1845. Handveste von 1218 (s. oben §. 11; s. auch Walther Geschichte des Bernischen Stadtrechts. Bern, 1794). Der Stadt Bern alte und neue Satzungen von 1539 (Hdschr.); darüber Schnell Handbuch S. 37 — 58. Gerichtssatzung von 1614, bearbeitet von J. Steck; erneuerte Gerichtssatzung von 1761. s. Schnell Handbuch des Civilrechts, mit besonderer Hinsicht auf Gesetze von Bern. Bern, 1811. Civilgesetzbuch für Bern 1825, mit Comment. von Schnell. Bern, 1825. II. Thl. 1828. Viel für Berner Rechtsgeschichte in der Zeitschrift für vaterländisches Recht. Bern, seit 1837. 4 Bde. s. auch in Schweizer Vierteljahrschrift. Bern, seit 1842. Rechte von Basel: Frei die Quellen des Basler Stadtrechts. Basel, 1830. Der Stadt Basel Ordnungen von 1507. Der Stadt Basel Landesordnung von 1654. Stat. und Gerichtsordn. von Basel, 1709. 19. Baselische Landesordn. von 1556, Reform und Polizeiordn. Basel, 1737. 50. Baselische Landesordn., nach den bestehenden Gesetzen zusammengetragen und erneuert. Basel, 1813. Zur Rechtsgeschichte des Cantons Basel (Landtheil), ist wichtig eine Rechtsgeschichte der Landgrafschaft Siegau, von Burkhardt in den Beiträgen zur vaterländ. Geschichte, von der historischen Gesellschaft zu Basel (1843) II. Bd. S. 277. Liestaler Stadtrodel (Burkhardt S. 418) ist v. 1411. Amtsrodel von Farnsprug von 1556 in d. Landesordn. von 1611, für einige Aemter zusammengefaßt in der Basler Landesordnung von 1757. Rechte von Luzern: Eine Art Stadtrecht von Luzern von 1252 in d. Geschichtsfreund. Mittheil. des histor. Vereins der fünf Orte. Luzern, Uri ꝛc., Einsiedeln. I. Bd. 2. Liefer. S. 180. Dort auch von Seite 218 an gute rechtsgeschichtl. Beiträge von Segesser. Vom alten Stadtbuch von Luzern (aus dem 14. Jahrh.) in Segesser S. 283. Ein neues Civilgesetzbuch ist 1839 beendigt. s. hiezu Erläuterungen des bürgerlichen Gesetzbuchs von K. Pfyffer. Luzern, 1839. 3 Bde. Von Zug: Statute von 1566 und 1591. (Hdschr.) Dreyer a. O. S. 22. Von St. Gallen: Handveste von 1291 in Haller Versuch eines krit. Verz. VI. S. 385. Erbrecht des Gotteshaus St. Gallen von 1633. Erbrecht und Satzungen von 1721. Samml. der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der kleinen und großen Räthe von St. Gallen von 1817 bis 21. St. Gallen, 1817—21. 2 Bde., und in neuerer Zeit in d. Sammlung der Gesetze. Von Solothurn: Stadtrecht von 1280 in dem Solothurner Wochenblatt von 1811. S. 183. Strafgesetz von 1490 im Wochenblatt von 1845. S. 10. s. in diesem Wochenblatt die wichtigsten städt. Urkunden abgedruckt. Vollständige Statuten von 1604, erst gedruckt unter dem Titel: das Stadtrecht von Solothurn. Solothurn, 1817. Civilgesetzbuch für den Canton Solothurn (I. Thl.). 1811 (mit Comment. von Reinert). II. Theil des Civilgesetzbuchs von 1845. Vom Canton Glarus: Das Landsbuch des Cantons Glarus. Glarus, 1808 — 9. 2 Bde. (beginnt mit Gesetzen v. 1448). Eine Rechtsgeschichte von Glarus von Blumer das Thal Glarus u. Gemingen. Zürich, 1844. Von Uri: Das Landbuch, oder officielle Sammlung der Gesetze und Beschlüsse für Uri. Fluelen, 1823. Von Appenzell: Landbuch des Cantons Appenzell-Außerrhoden. Trogen, 1828, und Landbuch des Cantons Appenzell-Innerrhoden, nach der letzten Erneuerung von 1585. St. Gallen, 1828. Von Murten (das sein Stadtrecht von H. Berthold hat): s. der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch von Engelhard. Bern, 1828; dort auch alte Urkunden.

Spanier[8]), Portugiesen[9]), der Dänen[10]), Isländer[11]), Schweden[12]),

---

Von Graubündten: s. Graubündtische Grundgesetze. Chur, 1827. Sammlung der Urkunden, Statute und Gesetze des oberen Bundes. Chur, 1827. v. Mohr Gesetzessammlung der 18 Erbrechte von Graubündten. Chur, 1831. Statuti ossia legge municipale della communità di Boschiavo. Sondrio, 1812 (beginnt mit Stat. von 1388). Landbuch der Landschaft Davos. Chur, 1831. Landbuch des Hochgerichts Klosters. Chur, 1833. Landsatzungen der Hochgerichte der fünf Dörfer. Chur, 1837. — Satzungen von Engadin. Chur, 1840. Ueber den Rechtszustand von Graubündten s. Mein Auffatz in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XI. Bd. S. 82. Histor. Nachrichten in Snell Handbuch des Schweiz. Staatsrechts II. Bd. 2. Abtheil. S. 551. Die zur sogenannten franz. Schweiz gehörigen Cantone sind auf burgund. Recht gebaut. s. Mein Auffatz in der Zeitschrift XI. S. 92. Ueber Rechtsgeschichte jener Cantone viel: De l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules en Suisse 1780 (der Verfasser ist Perecict). II vol. Memoires et Documens publiés par la societè d'histoire de la Suisse Romande. Lausanne, 1839—45. 10 Hefte; dort auch von Hisely sur l'orig. et le développem. des libertès des Waldstetten, Uri, Schwytz, Unterwalden. Lausanne, 1839, und einzelne Adelsgeschichten mit Urkunden. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, 1839. 3 Hefte. Mémoires et Documens publiés par la societè d'histoire de Geneve. Geneve, 1841. 2 Hefte. Ein gesammeltes Stadtrecht von Genf von 1387 in den erwähnten Mémoires vol. II. p. 312 etc. Recht von Waadtland ist gesammelt in Loix et statuts du pays de Vaud. 1615. Boyve remarques sur les loix et statuts du pays de Vaud. Neufchatel, 1776. Das Waadtland hat seit 1821 ein auf den Code Napoleon gebautes Gesetzbuch, jedoch mit eigenthümlichen Verbesserungen. Code civil du Canton de Vaud. Vevey, 1821. Von Neuenburg s. Les loix, us et coutumes de la souveraineté de Neufchatel et Valangin par Osterwald. Neufchatel, 1785. Privilegien der Stadt Neuenburg (beginnend von 1214) in Recueil d'actes publics relatifs aux institutions de la ville Neufchatel, 1831, und wichtig über Fortbildung des Rechts: Declarations ou points de coutume rendus par le petit conseil a Neufchatel, par Matile. Neufchatel, 1836. s. noch Matile histoire des institutions judiciaires et legislatives de la principauté de Neufchatel, 1838, und Mémoires sur le Comte de Neufchatel par le Chancellier de Montmollin. Neufchatel, 1831. Zur Rechtsgeschichte von Neuenburg wichtige Urk. in Monumens de l'histoire de Neufchatel par Matile. Neufchat. 1844. Recht des Cantons Wallis, zuerst gesammelt 1571, mit Zusätzen 1597. 1713. s. Statuta Vallesiae, Seduni, 1843. II vol. Nachrichten über das Schweizerrecht überhaupt s. in Haller Bibliothek der Schweizergeschichte (6 Thle. Bern, 1785—88), im XVI. Bande S. 395—472. Ueber die jetzigen Schweizerrechte s. Usteri Handbuch des schweizerischen Staatsrechts; hinter der Verfassung eines jeden Cantons und in Snell Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Auch in den einzelnen Cantonen hat fast jede Grafschaft oder jeder einst selbstständig vorhandene Landestheil sein eigenes Recht; z. B. die Stadt Aarau hat ein gesammeltes Stadtrecht (Hdschr.) von 1665; nun gibt es aber besonders für eheliche Güterrechte und für Erbfolge wichtige einzelne Rechte, z. B. Lenzburger Grafschaftsrecht von 1557, Erbrecht der Stadt Lenzburg von 1612, Aarburgisches Amtserbrecht von 1605, Erbrecht von Zurzach, Erbrecht von Klingnau, Erbrecht von Kaiserstuhl. Viele Erbrechte und Hofrodel finden sich in der oben erwähnten Zürcherischen Monatschronik und in Schaubergs angeführter Sammlung. Ueber römisches Recht in der Schweiz s. Mein Auffatz in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XI. S. 82. s. aber auch Blumer das Thal Glarus S. 8. in Not. s. Frei hinter der Schrift: die Quellen des Basler Stadtrechts. Basel, 1830. Matile de l'autorité du droit romain etc. dans la principauté de Neufchatel. Neufchatel, 1838, und Bluntschli Rechtsgesch. II. Thl. S. 319. — Neue Civilgesetzbücher gelten in der Schweiz im Waadtland, Bern, Luzern, (s. oben) in Freiburg: Code civil du Canton de Fribourg. Bis jetzt 3 Theile. 1840, und im Canton Tessin: Codice civile della republica del Ticino. Bellinzona, 1837. In Genf gilt der französische Code civil.

8) Zur Rechtsgeschichte: Marina ensayo historico critico sobre la antiqua legislacion y principales cuerpos legales de los reynos leon. Madr. 1808; vermehrte Ausgabe, Madrid, 1834, in 2 Theilen. Dies Buch wurde heftig angegriffen in einem Werke: Tratado sobre la confirmacion de los obispos. Cadix, 1813. (s. dagegen Marina vol. II. p. 56.) Breyer de justitia Arragon. fragm. Jen. 1800. und Ensayo histor. critic. sobre la legislacion di Navarra por D. M. de Zuaznavar. St. Sebast. 1827. III vol. Die span. Gesetzgebung gründet sich auf die Lex Wisigothor. (s. oben §. 4.); diese dauerte in Spanien bis ins 13. Jahrhundert fort. (s. Marina ensayo p. 28—33. 110. Llorente in dem Werke: Leyes del fuero juzgo p. 19.); aus der Lex Wisigoth. entstand der fuero juzgo (liber judicum). Llorente leyes del fuero juzgo o recopilacion de las leyes de los Wisigodos espanoles. Madr. 1792, und Hauptausgabe die oben §. 4. Note 37 von der Akademie in Madrid 1815 besorgte. s. noch Türk in der oben genannten Schrift; der fuero juzgo ist die alte spanische Uebersetzung der lex Wisigoth. Türk a. O. S. 21. Neuspanische Uebersetzung in forus antiquus Gothor. regum Hispaniae olim liber judicum auct. Alf. a Villadiego. Madr. 1600. Ueber die Geschichte des fuero juzgo s. Elementos del derecho civil y penal de Espanna por Gomez de la Serna y Juan Montalvan I. p. 37. Sehr früh erhielten die spanischen Städte besondere Statute (fueros); Fuero von Leon schon von 1020, und der von Narera gleichzeitig. Sepulveda von 1076 (in romanischer Sprache aus 253 Capiteln), von Logrono von 1123 (s. darüber Marina ensayo vol. I. p. 123—96.). Vorzüglich finden sich jetzt alte Stadtrechte, z. B. von Najera, Estella, Logreno, San Sebastian im Anhang zum oben angeführten Werke von Zuaznavar; darüber Gomez de la Serna elementos I. p. 50. Manche dieser Fueros wurden Provinzialfueros; hier ist besonders wichtig der fuero viejo di castilla, auch oft fuero de Burgos genannt; es war die Absicht, diesen Fuero allgemein für Castilien zu machen. s. Marina ensayo p. 162. und el fuero viejo de Castilla, public. por J. de Asso y del Rio, y D. Miguel de Manuel y Rodriguez. Madrid, 1771; darüber Gomez elem. I. p. 54. Dieser fuero viejo wurde später oft noch bestätigt, Marina p. 167, aber nur für Castilien; in Leon galt der alte fuero juzgo fort. Jede Provinz hatte ihre eigene Gewohnheitssammlung und eigene Fortbildung des Rechts. Wichtig von Navarra ist die Gesetzgebung von Sancho el Sabio (s. Zuaznavar l. c. vol. II. p. 132.) und besonders der Codigo foral de Navarra. s. darüber Zuaznavar vol. III. p. 67 etc. Eine allgemeine Gesetzgebung begann unter Ferdinand III., erst zu Stande gebracht unter Alfons dem Weisen; daraus ging das Gesetzbuch unter dem Namen: Siete partidas hervor (1254—56), mit Hülfe der mit römischem Recht schon vertrauten Juristen, z. B. Jakob Ruiz, Gonzalo Garcia. (s. überhaupt Marina ensayo vol. I. p. 350—72.) Gomez de la Serna I. p. 68. Aelteste gedruckte Ausgabe Sevilla, 1491; oft glossirt besonders von Lopez. Die besten Ausgaben: Las siete partidas del rey Alfonso glossados, par Lopez. Valencia, 1767. Madrid, 1789. IV vol. und siete partidas cotejados con varios codices antiquos por la real academià. Madr. 1807. III vol.; neue Ausg. durch Ramon Marli y Cixala. Barcellona, 1844. Neben diesen sind wichtig die Provinzialfueros: Constitut. y altres drets de Cathalunya. Barcell. 1704. III vol. Fuero del regno de Valencia. Valenc. 1548. 1607. II vol. Fueros de Aragon. Zaragoza, 1517. Fueros y observantias de las costumbres del regno de Aragon. Zaragoza, 1576. Fueros de Viscaya; neue Ausg. Bilbao, 1771. Fueros summa de todos los fueros y observ. Sarag. 1589. und sehr bedeutend hiezu M. de Molino repertor. foror. et observant. regni Aragon. Saragossa, 1585 (alphabetisch). Von dem Könige Alfons ist auch der zur Verdrängung der Stadtrechte und als Sammlung derselben bestimmte fuero real v. 1254. Fuero real, que hizo el noble rey Alfonso. Burgos, 1533. (s. darüber Marina ensayo p. 359. Gomez de la Serna I. p. 64. Dies Gesetzbuch heißt auch oft fuero de las leyes.) Fuero real glosado dor Diàz de Montalvo. Salamanca, 1569. und Hauptausgabe Madrid, 1781. 2 Bde. Eine Privatsammlung des Rechts ist das Buch: Especulo de fueros; s. Marina p. 351. Gomez elem. I. p. 62. Einzelne Städte

und Gegenden haben besondere Privilegiensammlungen, z. B. Aureum opus regalium privileg. civit. et regni Valenc. Valenc. 1515. Ordinacions y summari dels privilegs consuetuts y bons usos del regne Mallorca. Mallorca, 1663. Der Rechtszustand im 14. und 15. Jahrhundert wurde durch die Masse von Gesetzen sehr erschwert; es begannen nun die einzelnen Gesetze; zu Sammlungen dieser Gesetze gehören: das ordeniamento d'Alcala von 1348 und die leyes de Toro von 1505. Marina II. p. 184. 227. Gomez I. p. 79. u. 88. und Llamas y Molina Comment. a las leyes de Toro. Madrid, 1827. II vol. Eine wichtige Sammlung entstand von dem Juristen Alfonso de Montalvo, von dem König bestätigt, gedruckt 1484. Marina p. 181. Die späteren spanischen Gesetze, gesammelt in der Recopilacion (nach dem System der siete partidas geordnet). Die erste Recopilacion ist von Philipp II. von 1567. Gomez de la Serna I. p. 91. Recopilac. de las leyes destos reynos hecha por mandado del Rey Philippe. Madrid, 1723. IV vol. Madrid, 1777. VII vol. Supplemento a la collezion. Madr. 1799. Nueva recopilacion. Madr. 1569. 1640. 1772. 1798. 1806. Nuevissima Recopilac. 1815. 1817; wichtig über den Geist der Recop. Marina juicio critico de la nueviss. Recop. Madrid, 1820. Zur Literatur: Sotelo histor. del derecho real de Espanna. Madrid, 1738. Mayuno y Rebes proemiales de la jurisprudenzia su origen y progreseos. Madr. 1767. III vol. Institutiones del derecho civil de Castilla do Jordan de Asso y del Rio y Rodriguez. Madrid, 1792. 1806. und englisch, weil spanisches Recht in den Colonien gilt, (z. B. in Trinidad) in Johnston instit. of the civil law of Spain. Lond. 1825. Franekau themidis hisp. Arcanna, jurium legumque ortus, progress. Hannov. 1703. (ist ein Plagiat. s. darüber auch Türk a. O. S. 9.) Ritter de foro antiquo Gothor. regnum Hispan. Vit. 1770. Biener comm. de orig. et progress. legum. vol. I. P. II. p. 110. Apuntamientos sobre las leyes de partida al tenor de leyes recopilados por Berni y Catala. Valenc. 1759. II vol. s. noch Curia Philipica por Juan de Hevia Bolanos. Madr. 1797. Ilustracion del derecho real de Espanna por Juan Sala. Madrid, 1834. II vol. und wieder Paris, 1837. Elementos del derecho civil y penal de Espanna por Gomez de la Serna y Montalvan. Madrid, 1840. III vol. s. noch über Geschichte des spanischen Rechts: Tejada in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XI. S. 386. Viel in einer neuen span. jurist. Zeitschrift: El derecho. Madrid seit 1844.

9) Das portugiesische Recht fällt in der früheren Zeit zusammen mit dem von Spanien. Das westgothische Gesetzbuch dauerte bis ins 11. Jahrhundert fort. s. Melli Freirii histor. cur. civil. p. 34; vorzüglich aber Amaral in den memorias de literatura portugeza vol. VII. p. 61—104, wo er das Verhältniß des portugies. Rechts unter maurischer Herrschaft schildert (p. 155—61). Beweise der Fortdauer des westgothischen Rechts noch in Urk. von 1087. 1096. Auch in den Städten finden sich schon frühe Statuten (Foral) und Privilegien, z. B. Foral de Soure von 1081, Thomas von 1162, Pombal 1176. s. Memorias della literatura vol. V. p. 89. vol. VII. p. 162. s. noch Melli Freirii p. 40. Auf den Versammlungen der Cortes kamen schon allgemeine Gesetze zu Stande; wichtig sind die der Cortes de Lamego von 1143. — Von den Gesetzen der einzelnen Könige 1211. 1251. Dionys 1291. Petrus I. (Melli Freirii p. 45—77 unter Johann I. 1385) wurde von Johann ab Aregis eine Sammlung des Justinian. Codex gemacht. Von Johann I. stammt auch 1423 die berühmte lex mentalis (Melli Freirii p. 79). Die Sammlung der Gesetze begann unter Johann I., unter Alphons V. vollendet (durch Ruy Fernandez) 1447, aus 5 Büchern, unter Emanuel. Diese Gesetzsammlung (nach Ordnung der Dekretalen gemacht) ist höchst wichtig wegen ihrer Vollständigkeit. Umarbeitung dieses Codex, gedruckt Olispona, 1514; neue Sammlung unter K. Sebastian 1569, gedruckt 1570; vollständiger erst unter Philipp II. 1595, gedruckt 1603. Hauptausgabe des Philippischen Codex 1747; s. darüber Memorias vol. II. p. 46. Hauptsamml.: Colleçao de legislaçao antiqua e moderna do reino de Portug. Coimbra, 1797. und die beste Sammlung der Gesetze von Alfons V. in Ordenaçoens de Senhor Alfonso V. Coimbra, 1792. V vol. Ueber Geschichte des röm. Rechts in Portugall: Figueiredo in den angef. Me-

morias vol. I. p. 258. und vol. V. p. 377. Zur portugies. Rechtsliteratur s. Synopsis chronolog. de subsidios ainda os mais raros para a historia e estudo critico da legislaçao por J. A. de Figueiredo. Lisboa, 1790. Dissertaçaoes chronol. a historia e jurisprudencia eccl. e civil de Portugal publicadas por ordem da Academia pelo suo socio Ribeiro. Lisboa, 1810—13. III vol. Indice chronolog. remiss. da legislaçao portugeza, posterior a publicaçao do Codigo Filipino, por Ribeiro. Lisboa, 1805—20. 6 Thle. Vorzüglich viele Abhandlungen in Memorias de literatura portugeza, publicadas pela academia di Lisboa. Lisboa, 1792—1812. VIII vol. Documentos para a historia da legislaçao portugeza pelos socios da Academia Joa Ribeiro e Joquin. de Santo Agost. de Brito. Galvao. Lisboa, 1814. Synopsis chronol. de subsidios uinda os mais raros para historia e legislaçao portug. por Jos. Figueiredo. Lisboa, 1809. II vol. Melli Freirii histor. jur. civ. lusit. Olispon. 1794. Melli Freirii instit. jur. lusit. 1794. Colleçao da legislaçao portug. por Delgado da Silva. Lisboa, 1825—30. VI vol. Carneiro direito civil de Portugal. Lisboa, 1826. III vol.

10) Zur Rechtsgeschichte und Literatur: Dreyer Beitr. zur Literatur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit. Hamb. 1794. S. 16—56. Grimm in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft III. Thl. Schildener Bemerk. zur Abh. Grimms. Greifswalde, 1818. Paulsen über das Studium des nordischen Rechts und des dänischen insbesondere. Kiel, 1826. Ancher farr. legum danic. Haf. 1776. Hennings de leg. danic. antiq. Alt. 1736. Westphalen monum. ined. vol. III. praef. p. 6. 9. 44. K. Ancher Dansk Lowhistorie. Kiöbenh. 1769. 2 Thle. K. Ancher samlede juridiske Skriften udgiver af Profess. Schlegel og Nyerup. Kiöbenh. 1808. 3 Thle. Rosenvinge Grundrids af den Danske Lowhistorie. Kiöbenh. 1822; neue Ausg. 1832. 2 Thle., übersetzt (nach der ersten Ausgabe) und mit Anmerk. von Homeyer. Berlin, 1825. Wilda Strafrecht der Germanen S. 51. — Rechtsquellen: Canuti Magni jus aulicum (gesammelt 1035) in Langenbeck script. rer. Dan. III. p. 180. und von Resenius herausgegeben 1672; s. noch Rosenvinge übers. S. 43. Dänisches Gesetzbuch von Christian V., gedruckt 1683, deutsch übers. Kopenh. 1699. Schonische Gesetze von 1158—63, lateinisch nach der Bearbeitung von Sunesen in Westphalen mon. IV. p. 2029. Schonisches (aus d. 13. Jahrh.) durch Sunesen in Westphalen mon. IV. p. 2029. Seeländisches altes von 1170. Ancher Dansk Lowhistorie I. Thl. S. 527—93, vermehrt von Erich VII. Ancher saml. jurid. Skriften I. Thl. S. 271; ein Theil übers. in Dreyer Beitr. zur nord. Literatur S. 111. 150. Kong Eriks Sjellandske Low med Inledning Oversättsle (von Rosenvinge besorgt). Kiöbenh. 1822. Ueber Seeländ. Recht s. Wilda Strafrecht S. 56. — Ueber die Frage: ob die Gesetze Canuts d. Großen von 1021 (s. die oben Note 2. angeführte Schrift von Rosenvinge) auch in Dänemark gegolten haben? s. Münter Gesch. der Einführung des Christenthums S. 420. Ueber die alten haraldinischen Gesetze s. Abhandl. im staatsbürgerl. Magazin IV. Bd. S. 417. Dänische Stadtrechte in Westphalen mon. IV. p. 1780—1876. und Ancher farr. leg. antiq. Dan. p. 185—208. s. noch Rosenvinge S. 47, auch S. 163; vorzüglich Samling of gamle danske love danske Gardsretter og Stadsretter med Inledninger udgivne af Kolderup Rosenvinge. Kjobenhavn. 1827—37. I—III Thl. Vom jütischen Lowbuch schon oben bei Schleswig, s. noch Rosenvinge S. 158. Ueber Larsens Beitr. zur Gesch. der altdänischen Provinzialrechte s. Paulsen in der Zeitschr. für ausländische Rechtswissenschaft I. Thl. S. 476. Hauptwerk Oersted Haandbog over den Danske og norske Lovkyndighed. Kopenhagen. 6 Bände. s. noch Michelsen in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzg. XIV. S. 192.

11) Altes isländisches Gesetzbuch, 1120 gesammelt, welchem schon frühere Gesetze vorhergingen (Grimm in der Zeitschrift III. S. 104—6.); verm. 1280; dänisch 1763 in Kopenhagen gedruckt. s. noch Dreyer in Bibra Journal von und für Deutschland 1790. 8tes Stück S. 125. Sueins Solvasyne comp. jur. island. Hafn. 1754. Detharding Abh. von den isländischen Gesetzen. Hamb. 1748. M. Stephensen comm. de legibus quae jus islandicum hodiernum efficiunt. Havn. 1819. Das älteste (1118) isländische Gesetzbuch, die graue Gans ge-

Norweger[13]), Polen[14]), und zum Theil der Russen[15]), Ungarn[16])

---

nannt (s. Dreyer Beitr. zur Literatur S. 99; s. Paulsen S. 36, Auszüge von Michelsen in Falk Eranien Nr. 9. 21.), erschien unter dem Titel: Codex juris islandorum antiquiss. qui nominatur Gragàs (mit Vorrede von Schlegel). Havn. 1829. II. vol. s. darüber Journal des Savans 1831. April- und Maiheft, und Homeyer in Berliner Jahrb. 1832. S. 423. Wilda in d. Hallischen Literaturzeitung 1832. Januar Nr. 9. und Wilda Strafrecht S. 14.

12) Messenii leg. Suecor. Gothor. Stockholm, 1614. Loccenii reg. Suecor. leges. Lond. Scan. 1675. Stiernhock de jure Sueon. et Goth. vetusto. Holm. 1672. Rühs in der allgemeinen Welthistorie Bd. 63. S. 144. Gesetze: Es bestanden mehrere gothische Landrechte, dahin d. alte Lumbsgesetz (aus dem 12. Jahrh.); das ostgothländische (aus d. 13. Jahrh.). Wilda S. 34—42. Uplandslagh, gegründet auf alte Gesetze, revid. vom König Birgher im J. 1296; ins Latein. übersetzt v. Loccenius: Jus vetus uplandicum quod Birgerus 1295 recogn. latin. a Loc. illustr. Rudbek. Ups. 1700; altes westgoth. Gesetz (Lumbslagh v. 9—12. Jahrh.), gedruckt 1663 und in Legum Westrogoth. in Suionia liber. lat. a Loccenio, ed. Rudbek. Upsal. 1692. Codex Westrogoth. ex bibl. reg. edid. Bring. Lund. 1818. Ostgotha Laghen (von 1168—1260). Stockh. 1667. Recht der Insel Gothland: Schildener Guta Lagh, d. h. der Insel Gothland altes Rechtsbuch. Greifsw. 1818. Aus den alten Landrechten entstand dann Swerikes Rikes Landslagh von 1442, von Messenius lateinisch edirt. Stockh. 1614. Das geltende Recht ist von 1734, latein. Holm. 1743, deutsch 1736. Die alten Landrechte, gesammelt in Corp. jur. Sueogothor. antiq. vol. I. Codex jur. Westrogoth. cum gloss. utgifen af Collin och Schlyter. Stockh. 1827. Es bestanden auch viele alte Stadtrechte (z. B. von Helsinborgh), gesammelt und verarbeitet in Swerikes Stadz-Lagh 1618. Sueciae regni leg. civil. ant. civit. a Loccenio lat. Lund. 1675. Eine neue Sammlung der schwed. Gesetze ist das Corpus Juris Sueogothor., edit. Collin et Schlyter. Stockholm, 1827. 1830. 2 Bde. Ueber Rechtszustand in Schweden: Ziemsen in d. Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XII. Nr. 21. XIII. Nr. 3. Von schwed. Rechtsgesch. Wilda S. 26—51.

13) Von den ältesten Gesetzen, die nur in dänischer Uebersetzung vorliegen (in Paus Samling af gamle Norske Love in den ersten 2 Theilen. s. noch Wilda Strafrecht S. 24.): Gulathingslov (940 von Hakon Adelsteen); Guloetingslov (Verbesserung des vorigen 1274 von König Magnus); Frostathingslov (aus dem 12. Jahrh. v. Hakon Hakonesen), das rev. Gulathingslov von König Magnus Hagens (Lagabäter) 1274 ist gedruckt: Regis Magni legum reform. leges Gulathingenses sive jus magnum com. Norwegic. Hav. 1817 (dort in der Vorrede S. I—LX. Geschichte und Literatur); von K. Magnus erging auch Hird'skraa (ein Recht der Ministerialen) von 1273, herausg. von Resenius unter dem Titel: Jus aulicum ant. Norwag. Hav. 1673. s. noch Thorkelin analecta quibus histor. antiq. jura regn. Norveg. illustr. Havn. 1778. Sammlung norweg. Gesetze in Paus Samml. af gamle Norske Love. Kiöbenh. 1751—53. 3 Bde.

14) Auch dort hat der Sachsenspiegel Ansehen. Biener comm. de orig. P. II. §. 21. p. 75. Meister über Aufnahme des Sachsenrechts S. 4. Bandtke de studio juris Polonic. Vratisl. 1806. §. 28, und v. Kamptz stat. Rechte III. S. 716. Auch Magdeburg. und Culm. Recht gehört dahin. — Vom polnischen Recht: Zur poln. Rechtsgesch. s. in der Vorrede der Leges, statuta, constit. Vratisl. 1732. Bröcker Beitr. z. Kenntniß des polnischen Rechts. Berlin, 1797. Wichtig Macielowski Geschichte der slavischen Gesetzgebung. Warschau und Leipzig. 3 Thle. 1830—34, deutsch (bisher I. Thl.) übersetzt von Buß unter dem Titel: Slavische Rechtsgesch. Stuttg. 1835. II. Thl. 1836. III. Thl. 1839. Die erste größere Sammlung ist das Statut von Wislica von ..7 unter König Casimir; ein Gesetzbuch für Lithauen erschien 1529; später allgemein für d. ganze Reich. Sammlungen: Statuta regis Casimiri . Oelrichs liber vetustiss. rarissimarumque const. et stat. regn. Palaeo. Stettin, 1768. Statuta regni Polon. mand. Alexandri. ov. 1506 (vom Reichskanzler Laski). Statuta Cracov. 1563 (von Ful-

und der illyrischen Provinzen [17]) viele Aufschlüsse für deutsches Rechtsstudium gewähren.

---

stein); das Hauptwerk: Leges, statuta, constitut. privil. regni Pol. Varsav. 1732—82. vol. VIII. (siehe überhaupt v. Kamptz stat. Rechte III. S. 785—7.) Von den Versuchen, ein eigenes Civilr. für Polen zu geben (schon 1613), s. v. Kamptz S. 788. Handbücher: a Lasko commun. Polon. regn. privil. Cracov. 1506. (s. noch v. Kamptz S. 703.) Hauptwerk: Prawo cywilne, von Ostrowskiego. Vars. 1784. 1787. Deutsch: Civilrecht der polnischen Nation (übersetzt von Bröcker). Berlin, 1797. 2 Thle. Lelewel ursprüngliches Civil- und Strafrecht Polens bis zu den Zeiten der Jagellonen. Warschau, 1828, und in einem Auszuge: Essai historique sur la legislation polonaise civile par Lelewel. Paris, 1830. Wolowski coup d'oeil sur la legislat. polonaise, auch abgedruckt in Archives de droit et de legislation. Brux. 1839. vol. II. p. 293.

15) Vorzüglich wichtig ist das von Jaroslaw (1019 — 1054, größtentheils deutsche Gewohnheiten enthaltend) gegebene Gesetz, Prawda genannt. s. Büsching Abh. von und aus Rußland 1. St. Nr. 3. Schmidt-Phiseldek Mater. zur russischen Geschichte I. Bd. S. 19; am besten Karamsin Geschichte des russischen Reichs. Riga, 1820. II. Bd. S. 34 — 52, und Ewers das älteste Recht der Russen. Dorpat, 1826. Dort S. 259 die ursprüngliche Prawda abgedruckt, und S. 305 die Erweiterung der Prawda und S. 312 die Prawda des 13. Jahrhunderts. Sehr wichtig ist das alte Stadtprivilegium (sehr ausführlich) für Nowgorod. s. Behrmann de Skra van Nougarden. Kopenh. 1828, und dazu Falk im staatsbürgerl. Magazin IX. Bd. Nr. 17. s. auch Reutz russ. Rechtsgeschichte I. S. 169. Rechte der Deutschen in Nowgorod, 1229, in dem Lübeck. Urkundenbuch I. S. 694 und dort S. 700 die alte Skraa von Nowgorod, die neue S. 703. Eine gute russische Rechtsgeschichte ist von Reutz Vers. über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau, 1829. 2 Bde. s. eine kurze russische Rechtsgesch. in V. Foucher Code civil de l'empire de Russie in der Einleitung. Das geltende russische Landrecht (gesammelt 1647), lateinisch in Meyerberg iter in Moscoviano, deutsch herausgegeben v. Struve; allgemeines russisches Landrecht, wie solches auf Befehl des Zaar Alexei Michailowicz zusammengetragen worden. Danzig, 1723. Dies Landrecht v. 1647 ist unter dem Namen Uloschenie bekannt. s. über Abfassung und Geist von Reutz Geschichte II. S. 359. Ein Repertor. der seit 1710 erlassenen russischen Verordnungen (deutsch) hat man in v. Bunge Repertor. der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland. Dorpat, 1823—26. 3 Thle. Ueber die neuesten legislativen Arbeiten in Rußland und die russischen Pandekten s. Precis des notions hist. sur la formation du corps des loix russes. St. Petersb. 1833. Das in den auf Befehl des Kaisers bearbeiteten russischen Pandekten befindliche gesammelte russische Civilgesetzbuch ist übersetzt in V. Foucher collect. des loix civiles, commerciales vol. VIII. Paris, 1841, und Auszug von Jakubowski in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XV. S. 95. Das Recht der Ostseeprovinzen hat eine (auch für den Germanisten wichtige) Bearbeitung gefunden an v. Bunge das liv- und esthländische Privatrecht. Dorpat, 1838. 2 Thle. Man muß hier das Landrecht von dem Stadtrecht unterscheiden. Die Quellen des ersten bilden die einheimischen Quellen und zwar die Lehen- und Ritterrechte. Man unterscheidet dabei (über seine Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel s. Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländ. Ritterrechts. Riga, 1827) das ältere (aus 67 Artikeln aus dem Waldemarischen Lehenrecht von 1315), das mittlere (aus dem Ende des 14. Jahrh.), das umgearbeitete (aus dem 15. oder 16. Jahrh.). s. Oelrichs das Rigische Recht und das gemeine jüthische Recht, im Recht von Riga. Bremen, 1773. Schwarz in Hupels neuen nordischen Miscellen. Riga, 1794. Evers des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrecht. Dorpat, 1821. v. Bunge Beitr. zur Kunde der liv-, esth- und curländ. Rechtsquellen. Dorpat, 1832. Außerdem gelten Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft (Bunge das liv- und esthländ. Recht. §. 7). Esthland erhielt in der schwedischen

§. 44. Literatur des deutschen Privatrechts.

Die hieher gehörigen Schriften beziehen sich entweder a) auf deutsches Privatrecht überhaupt, und enthalten Lehr- oder Handbücher [1]), oder Sammlungen von Abhandlungen [2]), oder b) auf einzelne Theile des Privatrechts, insbesondere Handels- und Seerecht [3]).

Zeit das oben angeführte esthländ. Landrecht. — Vorzüglich wurde später das russische Recht-Rechtsquelle (Bunge a. O. §. 11); allein die Grenze der Anwendbarkeit ist sehr bestritten (Bröcker Jahrbücher für Rechtsgel. in Rußland II. Bd. S. 30). Die bürgerlichen Gesetze sind nicht anwendbar (Bunge §. 12). — Hülfsrecht ist das gemeine deutsche Recht (und in so fern auch der Sachsenspiegel) und römisches Recht (Bunge das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen. Dorpat, 1833, und Müthel in den Erörterungen aus dem livländ. Rechte [s. unten] Heft II. Nr. 7. und III. Nr. 11; über Anwendung der deutschen Reichsgesetze s. dort Heft III. Nr. 12). Die Städte in Livland haben wieder ihre eigenen Quellen, insbesondere Riga (Bunge §. 18), wo das oben von Oelrichs herausgegebene Rigische Recht (das alte aus dem 13. Jahrh., das geltende 1673 gesammelt) gilt. In Esthland gilt in Reval das Lübische Recht (Bunge §. 19). Von Curland: Statuta Curlandica in Nettelbladt fascic. rer. Curlandic. Rost. 1729. s. noch über liv- und esthländ. Recht Bröcker Jahrbücher für Rechtsgelehrte in Rußland. Riga, 1822—24. 2 Bde. (Buddenbrock) Sammlung der Gesetze, die das heutige livländ. Recht enthalten. Mitau, 1802. Riga, 1821. 2 Bde. Theor. prakt. Erörter. aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten von v. Bunge und Madai. Dorpat, 1839, bis jetzt 4 Hefte. Ueber das Provinzialrecht der Ostseeprovinzen s. Provinzialr. der Ostseeprovinzen. Dorpat, 1845. 2 Bde. bis jetzt. Eine rechtsgeschichtliche Einleitung geht in einem Bande voraus. Samml. der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Kurlands von Bunge und Madai. Dorpat, seit 1844.

16) Auch in Ungarn galten bei der sächsischen Colonie sächsische Rechte; es ist aber gewiß, daß die Colonisten meist Niederländer waren. s. Stat. jur. municip. saxon. in transilv. pronum opera Fronii 1583, edita nunc rec. Cibin. 1721, deutsch 1726. Die Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen. Hermanstadt, 1839 u. Jus transilvan. saxon. edid. Nagy. Claudiopol. 1845. Vom ungar. Recht überhaupt s. Steph. de Werbeus (Werböcz) opus tripart. jur. consuet. regn. Hung. Tyrn. 1696. Werboczius illustr. Budae, 1822. Monum. veter. legis lat. hung. nunc prim. detect. vulg. Kovavich. Claudiopol. 1815. E. Kelemen inst. jur. priv. hungar. Pest, 1814. Jung kurzgefaßte Darstellung des ungar. Privatrechts. Wien, 1817. 3 Bde., neue Aufl. 1827. Jung jus priv. pers. regn. hungar. Pest, 1827. Frank princ. jur. civ. hungar. Pest, 1827. Wenzel de fontib. jur. priv. hungar. Pest., 1836. Benosick repert. jur. publ. privat. et crim. hung. Pos. 1822. s. über ungar. Recht Schunk Jahrbücher XII. Bd. 2. Heft. S. 115. Ueber ungarische Gesetzgebung s. Notizen über Ungarn von Orosz. Leipzig, 1835. S. 241. Ueber Fortbildung in neuerer Zeit s. Orosz Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstag von 1830. Leipzig, 1831. 2 Thle., und Orosz Gesetzartikel des ungar. Reichstags von 1836 und von 1840. Preßburg, 1840.

17) Es ist dies das Recht slavischer Völker und Mischung mit italienischem Rechte. Stat. z. B. von Zara, von Trau kommen schon im 14. Jahrh. vor, s. v. Reutz Verfassung und Rechtszustand der dalmat. Küstenstädte. Dorpat, 1841.

1) s. oben §. 36. Not. 1.

2) Schottelius de singul. quibusd. jurib. in german. Francof. 1671, und Werner, Geriken, Schottelius illustr. et cont. Lips. 1718. Hofmann obs. jur. germ. Francof. 1738. Heumann opusc. quibus var. jur. germ. hist. arg. explic. Norimb. 1747. Heumann exerc. jur. univers. IV vol. 1749. Struben obs. jur. et hist. Hannov. 1769. Heineccii antiquitates germ. jurisprud. patr. illustr. Hafn. et Lips. 1772. III vol. Struben Nebenstunden.

Hannover, 1742. 6 Thle. Dreyer Sammlung verm. Abhandl. zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer 3 Bde. Rostock, 1754. Dreyer Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen R. Lübeck, 1793. Dreyer Miscellan. oder kleine Schriften über einige Gegenstände des deutschen R. Lübeck, 1784. Grupen discept. forens. cum observat. Lips. 1737. Observ. rer. agrar. german. Hannov. 1758. Grupen observ. rer. et antiq. Hal. 1763. Grupen deutsche Alterthümer. Hannover, 1746. Selchow elect. jur. germ. publ. et priv. Lips. 1771. Selchow Magazin für die deutschen Rechte und Geschichte. Göttingen, 1779. 2 Bde. Tresenreuter syllog. sel. obs. jur. germ. Gott. 1761. Eberhard Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts. Frankfurt, 1769. Estor auserlesene kleine Schriften. Gießen, 1734; und neue kleine Schriften. Marburg, 1761. 6 Stücke. Senkenberg meditat. ex univers. jure et histor. Giess. 1740. v. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. in verschiedenen Theilen der Rechtsgeschichte. Nördlingen, 1775. Schröter vermischte juristische Abhandl. zur Erläuterung des deutschen Privat- und Kirchenrechts. Halle, 1785. 2 Bde. Siebenkees jurist. Magazin. Jena, 1782. 2 Bde. Dessen neues jurist. Magazin. Ansbach, 1784. Desselben Beiträge zum deutschen Recht. Nürnberg, 1786—1790. 6 Bde. v. Günderode sämmtliche Werke, herausgeg. von Posselt. Leipzig, 1787. 2 Bde. Zangen Beitr. zu dem deutschen Rechte. Gießen, 1788. 2 Bde. Musäus Beiträge zum deutschen Rechte. Frankfurt, 1801. Posse Abhandl. einiger vorzüglichen Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts. Leipzig, 1802—4. Spangenberg Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, vorzüglich zur Kunde und Critik german. Rechtsbücher. Halle, 1822. Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen. Hannover, 1824. Gaupp Miscellen des deutschen Rechts. Breslau, 1830. Weiske Abhandl. aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Leipzig, 1830. Weiske prakt. Unters. aus dem Gebiete des einheim. Rechts. Leipzig, 1846. 2 Hefte, und in der oben bei der Schweiz angeführten Monatschrift für Zürcher Rechtspflege und vorzüglich in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft von Reyscher und Wilda. Leipzig, seit 1840, bis jetzt 10 Bände. s. auch deutschrechtliche Abhandl. in Weiske Rechtslexikon. Manches für deutsches Recht findet sich in den Repertorien, z. B. Hellfeld repert. real. pract. jur. priv. Jen. 1753—62. IV vol., und in den Sammlungen der Urtheile und praktischen Beobachtungen, z. B. Struben rechtliche Bedenken. 5 Thle. Hannover, 1761; neue Ausgabe von Spangenberg. Hannover. 3 Thle. Pufendorf obs. jur. univ. quib. praecip. res jud. sum. trib. Hannov. 1744. IV vol. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen, 1798—1818. 8 Bde., und fortgesetzt von Spangenberg. Schorch nov. collect. respons. et sent. select. etc. Erf. 1798. Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien von zwei Rechtsgelehrten. Hannover, 1789—1802. 11 Bde., und treffliche deutschrechtliche Abhandl. in Pfeiffer prakt. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissensch. Cassel, 1825—45. 7 Thle., und die bei den Quellen der einzelnen Partikularr. angeführten Kind, Cannegießer, Gottschalk, Klein. Von Zeitschriften für deutsches Recht, außer d. oben genannten Zeitschr. von Reyscher und Wilda, s. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von v. Savigny, Eichhorn und Göschen. Berlin, 1815—28. 8 Bde. v. Dalwigk Eranien zum deutschen Privatrecht. Heidelberg, 1815—28. 3 Hefte. Vom 2. Hefte an ist Falk der Herausgeber. Hieher auch Wetteravia, herausgegeben von Fichard. Frankfurt, 1828. I. Thl.; auch Vieles in dem staatsbürgerl. Magazin von Falk. Schleswig (wird fortgesetzt), und in der von Mittermaier und Zachariä herausgegebenen Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelb., bis jetzt 17 Bde.; vorzüglich gehört hieher die oben genannte Zeitschrift für deutsches Recht.

3) Eine gute Literatur des Handelsrechts befindet sich in Pardessus cours de droit commercial. (II. edit.) vol. I. P. XVII—CCXL. Stracca mercat. juris peritus. Lugd. 1556. 1669. Lauterbach de jure in curia mercator. usitato. Tub. 1655. Bellonius decision. rotae Genuens. de mercatura. Venet. 1552. Francof. 1592. Cotrugli della mercatura. Venet. 1573. Roccus responsa de mercatura et de assecur. de navib. Neapol. 1665. Ansaldi discurs.

de commercio. Genev. 1698. Casaregis discurs. de commercio. Flor. 1719. (Casaregis Buch ist das Hauptwerk für Handelsrecht.) Hevia-Bolano laberinto de commercio terrestre y naval. Madrid, 1619. Jorio Giurisprudenza di commercio. Napol. 1799. IV vol. C. Molinaei tractatus commercior. contr. monet. Paris, 1608. Scaccia de commerc. et cambio. Col. 1758. Marquard de jure mercat. et commerc. Francof. 1662. Marperger neu eröffnetes Handelsgericht, oder wohlbestelltes Commerciencollegium. Hamb. 1709. Casaregis disc. de commerc. Ven. 1737. Savary parfait negotiant. Paris, 1675. II vol. 1760. Musäus Grundsätze des Handlungsrechts. Hamb. 1785. 1790. 1817. Lobethan Grunds. des Handelsrechts. Leipzig, 1796. Rößig kurze Darstellung des Leipziger Handelsrechts. Leipzig, 1796. Beillodter Entwurf eines allgemeinen Handelsrechts. Frankfurt, 1803. Martens Grundsätze des Handelsrechts, insbesondere Wechselrechts. Göttingen, 1797. 1805. 1819. Sonnleithner Lehrbuch des österreich. Handels- und Wechselrechts. Wien, 1820. Schunken das preuß. Handels- und Wechselrecht. Elberfeld, 1820. 2 Bde. Leuchs Handelsrecht. Nürnberg, 1821. Jacobsen neue Samml. handelsrechtl. Abhandl. Altona, 1823. Bender Grundsätze des deutschen Handlungsrechts nach den besten Hülfsmitteln. Darmst. 1824. I. Bd. II. Thl. 1828 (Wechselrecht). Fischer Lehrb. des österr. Handelsr. Wien, 1828, neue Ausgabe von Ellinger. Wien, 1843. Pöhls Darstellung des gemeinen deutschen und hamb. Handelsrechts. Hamb. 1828—33. 4 Bde. Mirus Grunds. des preuß. Handlungsrechts. Berlin, 1834. Marré corso del diritto commerc. Firenze, 1838. Thöl das Handelsrecht als gemeines deutsches Privatrecht. Gött. 1841, bis jetzt 1 Thl. Wörterbücher für Handelsrecht: Savary dictionn. de commerce. Paris, 1741. III tom., 1765. V tom. Azuni dizzionario univ. raggion. della giurisprudenza mercantil. Nizza, 1786. Baldasseroni dizzion. della giurisprud. mercantile. Firenze, 1810. II vol. Daubanton dictionn. du Code de commerc. Paris, 1818. II vol. Deville neuve dictionnaire du contentieux commercial. Paris, 1845. Portula dizion. avalit. di diritto e di economia industriale e commerciale. Torino, 1843. Zeitschriften für deutsches Handelsrecht und Samml. handelsrechtl. Entscheidungen: Archiv für das Handelsrecht, herausgegeben von einigen Hamburg. Rechtsgelehrten. Hamburg, 1819. 2 Bde. Hieher auch Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts, mit Entscheidungen des Hamb. Handelsgerichts. Hamburg, 1837. 3 Thle. Posset gerichtliche Entscheidungen in Wechsel- und Merkantilsachen nach baier. Wechsel- und Merkantilrecht. München, 1844. Eine wichtige Sammlung der Entscheid. des Handelsgerichts in Livorno von Nervini giurisprudenza commerciale decisioni del magistrato com. di Livorno. Livorno, 1840. II vol. Decisiones sacrae rotae romanae in re commerciali de a. 1821—42. Romae, 1843—44, und vorzüglich Giurisprudenza del codice di commercio e delle altre leggi (Samml. der Urtheile italienischer Handelsgerichte und gute Abhandl.). Alessandra, seit 1844. 2 Bde. bis jetzt. Für französisches Handelsrecht: Boucher instit. commerc. Paris, 1801 und 1810. Boucher manuel des negotians ou Code commerc. Paris, 1808. II tom. Locré esprit du Code de commerce. Paris, 1810. VIII tom. Delaporte comm. sur le Code de commerce. Paris, 1808. II tom. Delvincourt instit. de droit commercial. franç. Par. 1810. II tom. Pardessus élémens du droit commerc. Paris, 1810. 1818. Pardessus cours de droit commercial. Paris, 1810. V tom., nouv. edit. 1822. V tom., 1841. 5 Bde., und in freier deutscher Bearbeitung: Schiebe Lehrbuch des Handelsrechts nach Pardessus. Leipzig, 1838. Vincens exposition raisonnée de la legislation commerc. et examen critiq. du Code III tom. Paris, 1821. Dupuy le Classique des commerçans ou abregé des comment des lois de comm. Paris, 1822. II tom. s. Mongalvi et Germain analyse raisonnée du Code de commerce. Paris, 1824. II tom. Code de commerce expliqué par motifs par Rogron. Paris, 1825. Code commerc. ou recueil complet des lois et regl. par Rouen. Paris, 1826. Fremery études de droit commercial ou du droit fondé par la coutume universelle des commerçants. Paris, 1833. Molinier traité de droit commerc. Paris, 1841. 3 Hefte bis jetzt. Wegen Vollständigkeit der angef. Rechtsfragen Codice di commerc. colle te per cura d'un avecato Toscano (Corsi). Firenze, 1844, und (das um-

fassendste Werk über französ. Handelsrecht) Massé le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. Paris, 1843 — 45. IV vol. bis jetzt. Zeitschriften für französ. Handelsrecht sind: Journal de jurisprudence commerciale et maritime, redigé par Girod et Clariond, avocats. Marseille; erscheint seit 1820, bis jetzt 15 Bde., und als Sammlung von Abhandlungen und Urtheilssprüchen Memorial du commerce et de l'industrie par Lainne. Paris (bis jetzt 9 Thle.); auch viele handelsrechtl. Abhandlungen in Dalloz dictionnaire de legislat. et jurisprud. und Encyclopedie de droit par Sebire et Carteret. Paris (bis jetzt 17 Hefte), und zum italien. Handelsrechte s. Zuradelli diritto commerciale ora vigente nel regno lombardo veneto. Pavia, 1822. Reale del diritto commerciale. Pavia, 1822. Beachtungswürdig ist auch das oben §. 25 in Not. angeführte Werk von Cesarini in 12 Bänden. Rom, 1834; das Werk von Cesarini ist jetzt in einem Bande in 4to vermehrt erschienen. Macerata, 1841. Zum Seerechte gehören: Literatur in Friderici de celebr. jur. marit. script. Lips. 1758. Rusäus Beiträge zum deutschen Rechtbuch Nr. 2. v. Kampß Fortsetzung der Literatur des Völkerrechts (Berlin, 1817) S. 157 ꝛc. Schriften: Stypman de jure maritim. et nautico (suppl. a Fritz). Gryphisw. 1652. Loccenii de jur. marit. et nav. Amstel. 1651. Langenbek über das Hamb. Schiff- und Seerecht. Hamburg, 1727. Weddercop introduct. in jus naut. Flensb. 1757. Kurike ad jus marit. anseatic. Hamb. 1667. Bayf. de re navali. Basil. 1537. Ferretus de jure et re naval. Venet. 1759. Peckius in tit. Digestor. et Codic. ad rem nauticam pertinent. cum notis Vinnii. Lugdun. 1668. Targa ponderazioni sopra le contratazioni maritime. Livorno, 1755. Lange brevis introduct. in notitiam legum nauticar. et script. jur. marit. Lubec. 1724. Surland Grundsätze des europäischen Seerechts. Hannover, 1750. Cancrin Abhandl. vom Seerechte. Halle, 1800. 2 Thle. Clairac us et coutumes de la mer. Bordeaux, 1671. Classisch (nicht blos für älteres französisches Seerecht) ist Valin comment. sur l'ordonnance marit. (s. oben §. 26 in Not.). Azuni syst. univ. dei principi del diritto marit. Firenze, 1759. II tom. Boucher instit. du droit marit. Paris, 1803. Plantanida della giurisprudenza maritima comm. antic. e modern. Mil. 1806. III tom. Jakobsen Seerecht des Friedens und Krieges. Altona, 1815. Boulay Paly cours de droit commercial maritime. Paris, 1821—23. IV tom. Principi di diritto publico marittimo del Conte Luchesi-Palli. Napoli, 1840, und besonders in den oben §. 26 angeführten nordamerikanischen und italienischen Werken.

I. Buch.

Allgemeine Lehren des deutschen Privatrechts.

I. Hauptabtheilung.

Von den Subjekten der Rechte.

I. Abtheilung.

Von den Einflüssen des natürlichen Zustandes.

§. 44[a]. Lebensfähigkeit und Altersverschiedenheit.

I. Die Gesetze geben zwar schon in manchen Beziehungen ausnahmsweise dem ungebornen Menschen (embryo) Rechte [1]); allein zu dem Anfang der vollen Rechtsfähigkeit gehört regelmäßig, daß das Kind lebendig geboren wurde [2]), und zwar kömmt es nach dem heutigen gemeinen Rechte nur auf den, nicht auf bestimmte Lebenszeichen beschränkten, Beweis des Lebens des Kindes an [3]). Das ältere deutsche Recht [4]) forderte zur Rechtsfähigkeit das Beschreien der vier Wände des Zimmers [5]); allein durch das eindringende römische Recht ist ge-

---

1) Im deutschen Rechte wird dies noch bedeutend z. B. in Bezug auf die Frage: ob ein Kind Adelsrecht hat, das schon zur Zeit, als der Vater noch adelig war, empfangen wurde, während der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes nicht adelig war. Falk Handbuch des holstein. Privatrechts IV. S. 84.

2) v. Savigny System des römischen Rechts II. Thl. S. 8.

3) Die Ansicht der L. 3. Cod. de posthumis haeredibus siegte hier. Es ändert nichts, wenn auch das Kind, sobald es von der Mutter getrennt ist, stirbt.

4) Leg. Alem. Tit. 92. (Wenn das Kind vivus remanserit, ut videre possit culmen domus et quatuor parietes.) Sachsenspiegel I. S. 33. Magdeburg. Weichb. Art. 86. Tresenreuter obs. nr. 1. Urk. in Haltaus glossar. p. 2025. Walch opusc. tom. II. p. 138. Erfurter Stat. in Walch I. S. 111. Dies war allgem. Recht. s. von Schottland Regia majestas lib. II. cap. 58; von Frankreich Etabliss. de St. Louis I. cap. 11, und hiezu du Cange in seiner Histoire de St. Louis III. p. 165. s. auch Glanvilla in Houard traité I. p. 497. — Von nordischen Rechten s. Grimm in Savignys Zeitschrift II. S. 69. s. noch Königswärter in der Revue de legislation 1842. p. 327. Die Ansicht
-mann. Gesetzes erhielt sich noch in alten Hofrechten, z. B. von Dürnten
berg Beitr. zur Zürcher Rechtspflege III. Bd. S. 196.
ltet jedoch, ob nicht etwa in der symbol. alten Rechtssprache dies Ge-

meinrechtlich [6]) die alte deutsche Ansicht verdrängt worden [7]) und findet sich nur mehr in einigen Partikularrechten [8]). — II. Auch über den Zeitpunkt der Mündigkeit und Großjährigkeit entscheidet jetzt gemeinrechtlich das römische Recht; nur in den Partikularrechten kommen andere Zeitpunkte vor. In dem früheren deutschen Rechte bewirkte die durch die Wehrhaftmachung [9]) ausgedrückte, oft schon früh [10]) eintretende Mündigkeit [11]) die volle Rechtsfähigkeit; später schob die Sitte diesen Zeitpunkt [12]) weiter hinaus [13]); aber um in Bezug auf einzelne Verhältnisse [14]) als mündig zu gelten, wurde oft noch ein früherer Termin beibehalten. Man trennte auch im Mittelalter oft den Zeitpunkt der

---

schrei nur als das sicherste Lebenszeichen, aber nicht als das einzige aufgestellt wurde. Eichhorn Privatrecht §. 334. Sydow Erbrecht des Sachsenspiegels S. 55. Falk Handbuch IV. S. 85. — Dagegen hält Phillips deutsches Privatrecht I. S. 254 jenen Beweis des Beschreiens der vier Wände für nothwendig nach dem rein deutschen Rechte.

6) Selbst in Sachsen: Coler decis. germ. dec. 258. Orlloff deutsches Privatrecht S. 165. Auch Statute des 16. Jahrh., die sonst mehr an deutsches Recht sich anschloßen, haben die römischen Ansichten angenommen, z. B. das ostfriesische Landrecht Cap. 193.

7) Ob auch zur Rechtsfähigkeit Lebensfähigkeit des Kindes gehört: Falk Handbuch IV. S. 87. s. aber v. Savigny System II. S. 385. v. Vangerow Leitfaden I. S. 55.

8) Z. B. Wurster Landrecht I. Art. 1. Eisenacher Statuten von 1670 I. Thl. Tit. IV. Art. 7.

9) Sachse Grundlagen der deutschen Staatsgeschichte S. 449. 515. Ueber Zusammenhang der Mündigkeit mit Vormundschaft, Wehrhaftmachung und Kriegsdienst s. Schildener Beitr. zum german. Recht I. S. 49. Stenzel Kriegsgesch. S. 323. Phillips Privatrecht I. S. 259. Ueber Zusammenhang mit dem Rechte, Ehe zu schließen, s. Kraut S. 128. Interessant ist die Darstellung bei Bracton de legibus et consuet. Angl. lib. III. de corona cap. 11, wo es heißt: minor, qui infra aetatem XII. annorum est, non potest utlagari nec extra legem ponere, quia ante talem aetatem non est sub lege aliqua.

10) Z. B. mit 10, oder nach andern Rechten mit 12 Jahren, so im longob. Recht. Leg. Luitprand. c. 112, leg. sal. 28. Altes Freiburger Recht §. 34. s. Kraut I. S. 112. Kaiserrecht II. S. 17. Dithmarser Landrecht von 1447. Art. 192. 236. s. noch Falk Handbuch IV. S. 100.

11) Hofmann de termino major. aetatis legib. et morib. inprim. sanct. Hamb. defin. Francof. 1737. Gildemeister Beitr. zum vaterl. Rechte II. Thl. S. 141, und gut Kraut die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen, 1835. I. Thl. S. 111.

12) Vorzüglich war das 18. Jahr ein gewöhnlich angenommenes. Lüb. Recht von 1240. Art. 114; Hamburg. Recht von 1270. V. 3; Braunschweig. von 1408. C. 10. s. Kraut S. 135, allein es galt keine Gleichförmigkeit.

13) Zuweilen sah man mehr auf die äußeren Zeichen der körperlichen Ausbildung. Sachsenspiegel I. S. 42 (vergl. mit altculm. Recht V. S. 50). s. noch Grimm Rechtsalterthümer S. 413. Auch der Stand, zu dem Jemand gehörte, entschied über die Art der Zeichen der Selbstständigkeit eines jungen Menschen. Glanvilla in Houard I. p. 483. — Auch Familienautonomie wirkte auf die Bestimmung der Großjährigkeit ein. Dreyer in Siebenkees Beitr. zum deutschen R. III. Thl. S. 10 in Not.

14) Z. B. wegen Veräußerungen von Liegenschaften oder in Bezug auf Lehen, auf das Recht, einen Vormund zu wählen.

Mündigkeit mit dem Ausdruck: „zu seinen Jahren [15]) kommen", von dem Zeitpunkte, wo die Person als völlig selbstständig erscheint, mit der Bezeichnung: „zu seinen Tagen kommen" [16]), bis später das verbreitete römische Recht die alten Ansichten veränderte und zuletzt gemeinrechtliche Gültigkeit erhielt [17]). In den neuen Gesetzgebungen, welche den Volljährigkeitstermin auf eine unsern Verhältnissen entsprechende Weise festsetzen wollen [18]), ist selbst keine Gleichförmigkeit [19]). Für einzelne Stände [20]) und für gewisse Geschäftsverhältnisse [21]) kömmt eine besondere Mündigkeit vor, z. B. Lehensmündigkeit [22]), Eidesmündigkeit [23]).

---

15) Sachsenspiegel I. S. 42. Altculm. Recht V. S. 52. Bresl. Recht in Gaupp Magdeburg. Recht S. 242.

16) Urk. in Haltaus glossar. p. 1769. Jur. Friburg. in Schöpflin hist. Zaring. V. p. 54. Goslar. Stat. Art. 10. Oude Friesche Wetten I. p. 185. Kaiserrecht I. 18, II. 17, III. 10, IV. 1. Bondam ad specul. franc. belg. p. 17. 46. Homeyer in den Berliner Jahrbüchern von 1827. S. 1317. s. noch Sydow Erbrecht S. 22. Grimm S. 412; vorzüglich Kraut S. 145. In Partikularrechten ist viel Verschiedenheit über Großjährigkeit, so z. B. im Hamburg. Recht von 1292 sind 18 Jahre die der Mündigkeit. Im geltenden Billwärderrecht Art. 48 eben so, s. Lappenberg zu diesem Artikel S. 35 in Not.

17) Wiesner Vormundschaftsrecht S. 47. 59. Kraut S. 151 und 157. Wie weit der römische Unterschied von Pupillen und Minderjährigen gilt, s. unten bei der Vormundschaft.

18) Ueber die Wichtigkeit gesetzlicher Vorschriften in dieser Hinsicht s. Mathis jurist. Monatsschrift VI. Thl. S. 316. Gönner Jahrb. der Gesetzgeb. II. Thl. Nr. 2, und Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 81.

19) Nach baier. Ges. vom 26. Okt. 1813 und 1. Juni 1822, badischem Landrechte Art. 488, Frankfurter Ges. vom 8. Juli 1817, würtemberg. Ges. vom 21. Mai 1828, französischem (also auch badischem) Rechte Art. 488 tritt Volljährigkeit mit 21 Jahren — nach preußischem Gesetz vom 26. Juni 1808 (Bielitz Comm. I. S. 240), österreich. Gesetzbuch §. 21, Oldenb. trans. Verordn. vom 11. Aug. 1814. §. 5, Bern. Gesetzb. Art. 165 mit 24 Jahren ein. Um gewisse staatsbürgerliche Vorrechte auszuüben, z. B. wahlfähig als Volksvertreter zu werden, fordern oft die Gesetze (baier. Verfassungsurkunde §. 12, badische §. 36) noch höheres Alter.

20) Der hohe Adel nahm Großjährigkeit mit 18 Jahren an. Aurea bulla cap. 7. §. 4. Urk. in Haltaus gloss. p. 993. Hanselmann von der Landeshoheit S. 164. Häberlin Repertorium des Staatsrechts III. Thl. S. 369. Ludewig de aetat. legit. pubert. et major. caes. Hal. 1725. Das 18. Jahr gilt noch jetzt als die Zeit der Volljährigkeit in vielen fürstl. Häusern: z. B. in Holstein (Falk IV. S. 99), in Baiern (Verfassungsurkunde II. S. 7), in Würtemberg (Verfassungsurkunde §. 9), im Königreich Sachsen (Verfassungsurkunde §. 8); allein Gleichförmigkeit herrscht darüber nicht. Maurenbrecher Lehrbuch des Staatsrechts §. 248. Zachariä Staatsrecht I. S. 192.

21) Z. B. Testamentsmündigkeit. Heumann exercit. I. vol. nro. 1. Falk IV. S. 105.

22) Nach sächs. Lehenrecht Art. 28 mit 13 Jahren 6 Wochen; s. noch schwäbisches Lehenrecht Cap. 52. Weber Handbuch des Lehenrechts IV. Thl. S. 551.

23) s. zwar wegen 14 Jahren cap. 14. 15. C. 22. qu. 5. Malblank de jurejurando p. 20. Glück II. Thl. S. 276. s. aber auch XXII. S. 151. Nach Praxis und neuen Gesetzen s. preuß. Gerichtsordn. Tit. X. §. 264. Baierisches Criminalgesetzbuch II. Thl. Art. 281; nach badischer Eidesordnung §. 1 darf man das 18. Jahr annehmen.

§. 45. Ansichten des deutschen Rechts über Verwandtschaft und ihre Berechnung.

Die Aufstellung bestimmter Grade der Verwandtschaft und einer Grenze derselben war im deutschen Rechte [1]) nach der Bedeutung der Familie, als eines geschlossenen, auf Gesammtbürgschaft beruhenden Bündnisses, wichtig wegen obliegender Pflichten [2]) und zustehender Rechte [3]). I. Der Ausdruck parentela bezeichnet in den alten Rechtsquellen bald die Familie [4]) als geschlossene Rechtsgenossenschaft, bald eine Mehrheit von Verwandten [5]), die unter dem nämlichen Elternpaar als ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamm vereinigt sind. Im Mittelalter bezeichnet Sippschaft [6]), Magschaft [7]) im weiteren Sinne die Verwandtschaft überhaupt; allein im engeren Sinne trennen die Rechtsbücher Busen [8]), der selbst in der engsten Bedeutung nur die Descendenten eines Erblassers umfaßt, von der Magschaft im engeren Sinne [9]), welche nur die entfernteren Verwandten bezeichnet [10]). Dabei trat früh eine Unterscheidung [11]) der nächsten Verwandten [12]), bei

1) Sachse histor. Grundlage des deutschen Staatslebens S. 458.
2) Z. B. Wehrgeld zu zahlen, Fehde zu üben.
3) Z. B. bei Veräußerungen von Erbgütern.
4) Leg. Salica Tit. 46. §. 10. Tit. 63. Burgund. 85. §. 1. Wisigoth. IV. Tit. 1. §. 3. Auch in Bracton de legib. Angl. lib. III. de coron. cap. 11. heißt parentela noch Verwandtschaft. In leg. Alemann. Tit. 84. Capitul. III. v. 811. §. 9. ist genealogia so viel als parentela.
5) Leg. Rotharis (Leg. Longobard. II. 14. §. 1). s. jedoch Griesinger in der Fortsetzung von Danz Handbuch IX. S. 503.
6) Haltaus glossar. p. 1295. Die Verwandten heißen auch oft Bulen, Libmagen, Gedelinge.
7) Stein Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien III. Thl. Nr. 7. S. 42. 73. Grimm Rechtsalterthümer S. 467. Verhandel. der Groninger Genootschap. vol. V. p. 53.
8) Sachsenspiegel I. 17. Urk. in Haltaus glossar. p. 200. Sydow Erbrecht des Sachsenspiegels S. 40. Weiske Grundſ. des deutschen Privatrechts nach d. Sachsenspiegel S. 55. Grimm Rechtsalterthümer S. 470. s. noch Klenze Familienrecht der Cognaten und Affinen S. 175. Der Ausdruck: Busen ist von der bildlichen Darstellung genommen. Busenerbe bedeutet in der Schweiz alle vom Erblasser in gerader Linie abstammenden Verwandten. Monatschronik der Zürcher Rechtspflege III. S. 186.
9) Sachsenspiegel I. 3. 17. Sydow S. 41. Das Wort: Schooß bezeichnet oft die Ascendenten. Vorenbaren bezeichnet in holländischen und friesischen Urk. die Voreltern. s. aber auch Groninger Verhandel. vol. V. (im Comm. S. 34).
10) Ueber die verschiedenen Bezeichnungen der Verwandten in Urkunden s. Lenzen über die Bedeutungen der latein. Verwandtschaftsnamen. Köthen, 1756. Heimreich nordfriesische Chronik I. S. 56. Falk Handbuch des holstein. Privatrechts IV. S. 300. Mereau Taschenbuch der Vorzeit S. 260. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der Rechte II. S. 100.
11) Gut Sachse S. 458.
12) Insbesondere bis zum 2. Geschlechte. Es wurde dies spät noch wichtig bei dem Retrakt.

denen man größere Rechte und Pflichten anerkannte, und der übrigen ein. II. In wie fern man die väterliche und mütterliche Verwandtschaft als zwei besondere Rechtsgenossenschaften voneinander trennte [13]), geht nicht klar aus den Quellen [14]) hervor [15]); nur gewiß ist es, daß viele Rechtsquellen Unterscheidungen dieser Art aufstellen, und zwar Schwertmagen [16]), d. h. Verwandte durch den Vater, und Spillmagen, d. h. die durch Weiber Verwandten, ohne Rücksicht auf das Geschlecht [17]) des Verwandten, von dem die Rede ist, was aber wohl vom Vatermagen und Muttermagen unterschieden werden muß [18]). III. Die Darstellung der Verwandtschaft zum Behufe der Zählung der Grade war eine zweifache, indem Einige [19]) in Form eines Baumes mit Zweigen, Andere [20]) in Form eines menschlichen Körpers die Verwandtschaft aufführten [21]). Auf diese letzte Darstellungsweise bezog sich der Ausdruck: Nagelmagen [22]). Die Zählung der Verwandten fiel verschieden [23]) aus, je nachdem man die Berechnung bei einem

---

13) Gebauer vestig. jur. germ. p. 355. Heineccii antiq. german. III. p. 298.

14) s. zwar Leg. anglior. VI. p. 8. Sax. Tit. 61. Leg. Alfredi §. 27.

15) Diese Absonderung läugnen Deiters de civili cognat. et famil. nexu ex jur. rom. et germ. Bonn, 1825. Sybow Erbrecht S. 44.

16) Sachsenspiegel I. 19, 23, 27 und 45; III. 15. Schwabenspiegel C. 313. 409. Grimm S. 470.

17) Gaupp Recht der alten Sachsen S. 157. Kraut Vormundschaft I. S. 166.

18) Dies zeigt sich vorzüglich aus der Vergleichung der Schweizerrechte, worin Schwertmage und Vatermage genau geschieden sind, obwohl man freilich oft die zwei Ausdrücke als gleichbedeutend nahm. Vatermagen sind alle durch den Vater, väterlichen Großvater Verwandten; Muttermagen sind alle durch die Mutter, die mütterlichen Großeltern, väterliche Großmutter Verwandten; allein die Ausdrücke hatten auch andere Bedeutung, z. B. alle Verwandten von väterlicher Seite her, gleichviel, ob die Verwandtschaft durch Männer oder Weiber gehe, heißen Vatermagen; — s. über diese verschiedenen Bedeutungen, bei denen also der Sprachgebrauch der Gegend zu erforschen ist: Bluntschli Rechtsgesch. I. Thl. S. 118 und in der Zürcher Monatschronik III. S. 188; vorzüglich aber Pfyffer in den Erläuterungen zu dem Luzerner Rechte I. Thl. S. 36 in Not. und II. Thl. S. 43.

19) Z. B. Isidor, Bischof von Sevilla († 636), Etymol. IX. 5. Canon 1. c. 35. qu. 5.

20) Damiani de gradib. parentel. († 1072) in oper. in der Ausgabe von Paris von 1642. tom. III. p. 179.

21) Der Sachsenspiegel I. 3. hat diese Darstellung. Es heißt: An dem Haupt soll Mann und Weib, die ehelich zusammenkamen, stehen. An dem Gliede des Halses die Kinder, so als leibliche Geschwister von einem Vater und einer Mutter geboren sind. — Leiblicher Brüder Kind stehen an demjenigen Gliede, wo die Schultern und Arme zusammenkommen, desgleichen auch der Schwester Kinder. Dieses ist die erste Sippzahl, die man zur Verwandtschaft rechnet (nach Cod. Lips. die man zu Magen rechnet), nämlich Bruder- und Schwesterkind. Die andere steht bei dem Ellbogen, die dritte bei dem Gliede der Hand.

22) Sachsenspiegel I. 3 sagt: zum siebenten steht ein Nagel und kein Glied, darum [illegible] sich da die Sibbe und heißen nur Nagelmagen.

[illegible] ...mundl. S. 334. 464. Gaupp das Thüringer Gesetz S. 343. 52. s. Gradezählung I. feud. 1. §. 3; 8. §. 1.,

oder dem anderen Punkte [24]) anfangen ließ. IV. In Ansehung der Zählung [25]) der Grade [26]) stimmen das deutsche und das canonische Recht darin überein [27]), daß nach beiden die Generationen, nicht, wie nach römischem Rechte, bis zum gemeinschaftlichen Stammvater auf beiden Seiten, sondern nur auf einer Seite gezählt werden, so daß die Verwandtschaft nach Parentelen gerechnet wird, wobei alle unter dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater sich vereinigenden Verwandten eine Parentel ausmachen, und daher in der Seitenlinie nur bis zu dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, also nur die Entfernung auf einer Seite gezählt wird [28]). Es ist wahrscheinlich, daß das canonische Recht, welches eine Gradberechnung der Verwandtschaft wegen der Eheverbote brauchte [29]), allmählig [30]) an die allgemein bekannte deutsche Zählungsweise um so lieber sich anschloß, als dadurch die Ausdehnung der Eheverbote begünstigt werden konnte [31]). V. Die im canonischen Rechte bis Alexander II. [32]) wahrscheinlich auch wegen der dadurch möglichen Ausdehnung der Eheverbote begünstigte Ansicht [33]), erst mit den Enkeln der Stammeltern die Gradezählung zu beginnen, erklärt sich aus der bemerkten Verschiedenheit

---

24) So ist in vielen Gesetzen die Zählung vom Ellbogen an erst gerechnet, nach andern, z. B. Sachsenspiegel, von den Schultern an.

25) Hannesen de comput. graduum. Gott. 1736. Sick (Maier) de consang. nat. ac indole. Tub. 1802. Breuning de ejurat. famil. p. 11. Maier Germaniens Urverfassung S. 99. Desselben Erbfolgeordnung S. 120. I. Fortsetzung S. 17. 71.

26) Es wird bald mit geniculus, bald mit gradus, bald generatio (s. Grimm S. 469. Sydow S. 125), bald mit Knie (was oft Ellenbogen, oft Glied bedeutet) bezeichnet. Wicht ostfries. Landrecht S. 159.

27) Griesinger in der Fortsetzung von Danz IX. S. 500, X. S. 530—38. Laspeyres canon. comput. et nuptiar. propter sanguin. prohib. sistens. Berol. 1824. Sydow Erbrecht S. 117. Phillips deutsche Rechtsgesch. I. S. 169.

28) Gut Zürcher Monatschronik III. S. 194 — 96.

29) s. noch Böhmer jus eccl. Protest. IV. Tit. 24. Laspeyres diss. p. 36. Sydow S. 120. Gans Erbrecht III. S. 130. Eichhorn Kirchenrecht II. S. 388.

30) Im Dunkeln liegt noch, wann das canonische Recht die deutsche Zählung annahm. s. Glück Comment. XXIII. S. 179. Falk Handbuch IV. S. 302. Gut über die Gregorische Zählung Meier in der Zeitschr. für deutsches Recht VII. S. 173.

31) In Schweizerstatuten erhielt sich die rein deutsche Zählungsweise am längsten, z. B. in Bern; s. Schnell Handbuch des Civilrechts im Canton Bern. Bern, 1811. Dasselbe gilt im Luzerner Gesetzbuch Art. 16 (Pfyffer Erläut. I. S. 38), nach Thurgauischem Erbgesetz vom 17. Juni 1839. Art. 55 gilt röm. Zählung, in Zürich gilt die deutsche, Bluntschli I. S. 116. In Solothurn Proceßordnung §. 31 gilt canon. Zählung. Auch kömmt im Erbrechte noch jetzt in England eine ähnliche Berechnung vor. Blackstone comment. liv. II. cap. 14. Ausgabe von 1825. S. 206.

32) C. 1. 2. §. 4. C. 35. qu. 5. C. 21. C. 35. qu. 2. Laspeyres diss. p. 33—35. Boehmer lib. IV. Tit. 18. §. 6. Griesinger a. D. X. Bd. S. 539. Viel über canonisches Recht in Glück Comment. XXIII. Bd. S. 357.

33) Sydow Erbrecht S. 122.

über den Anfangspunkt der Zählung[34]. So erklären sich auch die verschiedenen Ausdrücke[35]. VI. Auch in der Ansicht, daß man in einem gewissen Grade die Verwandtschaft endigen läßt[36], stimmt canonisches und deutsches Recht zusammen; nur ist es nicht zu erweisen, daß das erste[37] durch die spanische Kirche (die wieder durch römisches Recht veranlaßt worden sein soll) dazu gebracht worden wäre[38], mit den Erbrechten im siebenten Grade die Verwandtschaft (wichtig wegen der Eheverbote) endigen zu lassen[39]; viel natürlicher ist[40] die Annahme, daß bei der damaligen Wichtigkeit des Familienbandes in Absicht auf Beistand, Wehrgeld, Eid, selbst in Bezug auf gewisse Rechte der Verwandten, die Volksansicht auch die Nothwendigkeit einsah, die Verwandtschaftspflicht nicht zu weit auszudehnen[41], wodurch man leicht zu einer Begrenzung der Verwandtschaft auf bestimmte Grade unabhängig vom canonischen Rechte und früher als dasselbe kommen konnte[42].

---

34) Sachsenspiegel I. 3. Im Schwabenspiegel Cap. 256, wo die Kinder der Stammeltern an das Schultergelenke gesetzt werden, ist schon die neuere canonische Ansicht (seit Alexander II.) vorgedrungen. s. über die Ansicht des Pabstes Gregor Sachse S. 465.

35) Ueber den Ausdruck Ganerben; Sachsenspiegel I. 17 heißt es: Wann ein Erbe nicht auf den Bruder oder die Schwester fällt, so nehmen alle diejenigen, welche sich gleich nahe zur Sippe ziehen können, es sey Mann oder Weib, gleichen Theil daran, und diese heißen die Sachsen Ganerben. Die latein. Uebersetzung sagt: haeredes accelerantes. s. darüber Grimm S. 478. Gaupp schles. Landrecht S. 91 nimmt Ganerbe gleichbedeutend mit Geschlechtserbe. Ganerben heißen aber auch oft alle Miterben, oft auch die in vertragsmäßiger Erbgemeinschaft sind. Haltaus, vorzüglich Spelmann glossar. p. 255. Ueber die Gründe der verschiedenen Ansichten über den Anfang der Zählung s. Grimm Rechtsalterthümer S. 469. Weiske Privatrecht S. 56. Gaupp schlef. Landrecht S. 92.

36) Nach Leg. Anglior. et Wer. Tit. 6. §. 8 im 5ten, nach Ripuar. Tit. 56 im 4ten, nach Leg. Salior. Tit. 46 im 6ten, nach Baiuwar. XIV. 9, Wisigothor. IV. 2. §. 11, nach Sachsenspiegel I. 3, endigt die Sippe im 7ten Gliede; merkwürdig ist auch I. feud. 8. §. 1.

37) C. 1. 3. 7. 16. C. 35. qu. 2.

38) Dies sucht zu beweisen Sydow S. 129—33, vergl. mit Meier in der Zeitschrift VII. S. 198.

39) Merkwürdig ist, daß das schwäbische Recht (daher auch die Rechte jener Schweizercantone, die auf alemannische Rechte gebaut sind) keine Begrenzung der Erbfolge kennt, während der Sachsenspiegel I. 19 sie annimmt. s. Zürcher Monatschronik III. S. 200.

40) Ancher de orig. et sensu septimae generat. Havn. 1740. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 203. Laspeyres p. 93. Kienze a. D. S. 183. s. auch Falk Handbuch IV. S. 300. Einen Ueberrest der german. Ansicht s. im Code civil français art. 755.

41) Kieler Blätter I. S. 190. Schildener Beitr. zur Kenntniß des german. Rechts I. S. 16. Sachse S. 458.

42) Für den reindeutschen Ursprung der Ansicht spricht auch ihr Vorkommen in den nordischen Rechten. Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte §. 49. 52. 99.

§. 46. Einfluß des Geschlechts.

Ueber das Verhältniß des weiblichen Geschlechts zum männlichen [1]) entscheidet gemeinrechtlich nur römisches Recht. Zusammenhang bestimmter Pflichten, die nur ein Mann erfüllen konnte, mit Ausübung gewisser Rechte [2]), insbesondere Zusammenhang der Rechtsfähigkeit mit Waffenfähigkeit, Ansicht von der Schutzbedürftigkeit [3]) des Weibes und Rücksicht auf Erhaltung der Familie [4]) erzeugten im ältern deutschen Rechte vielfache Vorzüge des männlichen Geschlechts, veranlaßten die Geschlechtsvormundschaft und Beschränkung der Weiber in der Fähigkeit der Ausübung einiger Rechte [5]); manche im alten Rechte vorkommende Zurücksetzungen der Weiber gegen die Männer betreffen besonders das Erbrecht [6]). Schon früh äußerte aber die christliche Religion [7]) einen wohlthätigen Einfluß auf eine würdigere Stellung der Frau auch im Rechte; auch bei den einzelnen germanischen Völkern zeigt sich Verschiedenheit der Ansichten [8]). Verfeinerung der Sitten, Einfluß des römischen Rechts, größere Theilnahme des Weibes an den Geschäften vermehrten die Rechte der Frauen [9]). Besondere Erwähnung nach Partikularrechten verdient das Verhältniß [10]) der Handelsfrau [11]).

1) Muratori ant. Ital. diss. vol. III. nro. 20. Grupen de uxore theotisc. Gott. 1748. Eminghaus de praec. foem. jur. in germ. Jen. 1756. Baleman de foem. ex ant. legib. Alt. 1756. Quistorp kleine Schriften S. 69 — 96. Röslin Abhandl. von den besonderen weiblichen Rechten. Mannheim, 1775—79. 2 Bde.; gut Engelstoft Forsög til en Skildering af Quindekjönnets huuslige og borgerliche Kaar. Kiöbenh. 1799. Welker in dem Staatslex. Bd. VI. S. 630 rc. Curain traité des droits de femmes en matière civile. Paris, 1841. Laboulaye recherches sur la condition civile et politique des femmes. Par. 1843. v. Gößler Frauenrecht (nach baier. Recht). Passau, 1842.

2) Z. B. bei Lehen.

3) s. unten bei Geschlechtsvormundschaft.

4) Z. B. im Erbrechte.

5) Z. B. bei Wechsel. Die Ansichten von Eidesfähigkeit. Kolderup de Rosenvinge de usu juram. in Lit. I. p. 120, II. p. 20. Von Zeugenfähigkeit: Kopp Nachr. von hessischen Gerichten I. S. 461. Hach das alte Lüb. Recht S. 571. Sachsenspiegel I. 33.

6) Grimm Rechtsalterthümer S. 403 — 8.

7) Gut Troplong in der Revue de legislation. Paris, 1841. Novembre, p. 391.

8) Vorzüglich war in dem burgund. Rechte das Verhältniß der Frauen ein besseres.

9) In den Landesrechten kommen immer noch viele Zurücksetzungen der Weiber gegen die Männer vor. s. Falk Handbuch IV. S. 93.

10) Was Ludolf de jur. foemin. illustr. (Jen. 1711) von adeligen Frauen anführt, genügt nicht, um ein eigenes Recht adel. Frauen anzunehmen; allerdings wirkt aber der Adel auf die Stellung der Frauen. Laboulaye p. 208.

11) s. im Handelsrecht.

*) Vom Rechte der Zwitter (altevil) s. Sachsenspiegel I. S. 4; hess. Eigenbuch in Waldschmid de homin. propr. p. 44. Schilter comm. ad jus feud. alemann. cap. 63. Ob altevil Zwitter bedeutet, ist zwar noch zweifelhaft. Grimm S. 409. Der latein. Text vom Sachsenspiegel übersetzt homuncio.

II. Abtheilung.

Von den Rechten der deutschen Stände.

I. Unterabtheilung.

Geschichtliche Einleitung über Freiheit und Unfreiheit.

§. 47. Ansichten des älteren deutschen Rechts über Freiheit.

Die Begriffe von Freiheit [1]) sind relativ, wechseln nach den verschiedenen Zuständen des Volkes und nach dem Umfange der Rechte. Die Freiheit der alten Zeit bei den Germanen war eine politisch bedeutende, indem sich daran die mit Theilnahmsrechten an der politischen Herrschaft verbundene volle Rechtsfähigkeit zur Ausübung aller dem in einem Lande herrschenden Stamme zustehenden Volksrechte [2]) knüpfte. Ausflüsse dieser Freiheit waren [3]): a) das Recht freier Genossenschaft [4]), woraus ebenso die Stimmfähigkeit in der Gemeinde, als die Befugniß sich erklärte, in allen vor der Volksgemeinde und in den Volksgerichten vorgenommenen Geschäften Schöffe, Fürsprecher, Zeuge zu sein; b) das Recht des echten Eigenthums; c) Freiheit von Lasten [5]); d) das Waffenrecht; e) die Befugniß, Andere, die sich dem freien Grundbesitzer ergaben, in der Gemeinde zu vertreten. Sie sind die als arimani [6]) und boni homines bezeichneten. Unter ihnen waren die

1) Lex. Salic. Tit. 44. §. 7. 15. Gregor. Turon. VII. p. 13. Fredegar. c. 17. Verschiedene Ansichten in Maiers Urverfassung S. 44. Hüllmann a. O. I. S. 64—70. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 773. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 12. Möser patriotische Phantasien II. S. 203. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 16, 48, 194 u. 343. Rogge Gerichtswesen der Germanen Cap. I. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts I. Thl. S. 160, 177 und 186. 2. Aufl. S. 191. Phillips Geschichte des angelsächsischen Rechts S. 122. Raepsaet origine des Belges. vol. II. p. 129. Koutorga essai sur l'organisation de la tribu traduit du Russe par Chopin. Paris, 1839. p. 144. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte S. 184.

2) G. L. Böhmer de jurib. ex statu milit. germ. pendent. Gott. 1794. Richter de vi milit. veter. Germanor. exerc. II. p. 23. Houard anciенn. loix des François II. p. 118. Grimm Rechtsalterthümer S. 281. Sachse Grundlagen S. 452.

3) Von äußerer Auszeichnung der alten Freien s. Grimm S. 283.

4) Nur der Freie konnte daher in der Gesammtbürgschaft sein.

5) Grimm S. 297.

6) v. Savigny Gesch. d. römischen Rechts I. Thl. S. 193 ꝛc. Seine Forschungen sind aber von den italien. Gelehrten vielfach berichtigt: de Vesme vicende della proprietà in Italia p. 139. 144. Cibrario della economia politica

höchst Freien, die zugleich freien Grundbesitz hatten [7]), während Andere, die keinen Grundbesitz hatten [8]), die Rechte der Freigebornen (ingenui) genoßen [9]), wogegen die, welche überhaupt nicht Leibeigene waren, als liberi [10]) geringere Rechte hatten [11]). Durch die Eroberungen der Germanen [12]) entstanden neue, sehr verschiedene [13]) Verhältnisse, indem die Besitzer des eroberten Landes [14]) in eine Stellung kamen, in der sie zwar frei, aber doch geringer als die Freien des herrschenden Stammes waren [15]). Immer mehr kamen nun auch Schutzverhältnisse vor. A. Eines der frühesten Verhältnisse dieser Art war das der recommandatio [16]), und zwar indem ein Freier entweder überhaupt einem Herrn zur Treue sich verpflichtete, oder einem Schutzherrn sich unterworfen hatte, oder in den Schutz der Kirche, um gewisse Vortheile zu erlangen, mit seinem Gut und seiner Familie sich begab [17]).

---

p. 13. Barsochini sulla storia del diritto romano p. 35—49. Troya della condizione dei vinti Romani p. CXLVII.

7) Möser Osnabr. Gesch. I. §. 13 ꝛc. Welker in d. Staatslexikon 2te Ausg. 2tes Heft S. 262.

8) Z. B. die jüngeren Söhne der Freien. In Leg. Luitprandi VI. 29. ist von Freien die Rede, die nec casam nec terram habent. In Urkund. von Pavia (Muratori antiq. diss. XIII.) ist von liberis die Rede, welche super alienas res resident.

9) Pardessus loi salique p. 460. und gut über acht verschiedene Arten der Freien in fränk. Zeit Guerard polyptic. Irminon. I. p. 212.

10) Daher trennte man auch in Urkunden den ingenuus von liber. Böhmer elect. jur. civil. II. nro. 15. Selchow elect. jur. germ. p. 132. Kopp Bilder S. 18. Rosenvinge Grundriß S. 15.

11) Nach der alten Rechtsansicht erlosch der Flecken der Unfreiheit, wenn Jemand freigelassen wurde, erst in dem folgenden Geschlechte. Capitul. V. a. 803. §. 57. 64. Cap. VI. 159. 352.

12) de Vesme delle vicende della proprietà in Italia p. 175. Laboulaye histoire du droit de proprieté p. 253. Lehuëron histoire des institutions merovingiennes. Paris, 1842. p. 169 etc. Von dem Verh. der Römer unter d. Franken s. Pardessus loi p. 510.

13) Gaupp die german. Ansiedlungen S. 177. 265. 372. 462.

14) Es gab daher auch liberi possessores romani in Italien. Barsochini p. 38. de Vesme p. 193.

15) Schwierig wird das Verh. der in Paul Diacon II. 32. bei den Longobarden erwähnten hospites und agravati. Troya della condizione dei Romani vinti p. CCCCIX. Gaupp germ. Ansiedl. S. 504; die richtige Lesart s. im Bamberger Codex. Bianchi Giovini in rivista Europea 1845. nro. 11. 12. p. 643.

16) Formul. Marculf. I. 21, II. 32. Form. Sirmond. 44. Lindenbrog 177. Leg. Wisigothor. V. Tit. 3. art. I, IX. Tit. 2. art. ult. Leg. Baiuw. III. 13. §. 1. Capit. Carol. M. 813. art. 16. Capit. Carol. M. a. 806. art. 10. Merkw. Urk. aus 1288 und 1308 in der Schrift: De la condition des terres et de l'état des personn. in Urk. Nr. 98—108. Laboulaye histoire du droit de proprieté fonciere. Paris 1839. pag. 281. Gaupp Recht der alten Sachsen S. 216.

17) s. über recommandat. du Cange h. v. und Raepsaet analyse de l'origine des Belges II. p. 357; vorzüglich aber die Schrift: De la condition des terres l. c. vol. I. p. 414—27. Winspeare degli abusi feudali p. 275. und in Note 21. Laboulaye p. 293. Troya l. c. p. CXLVIII. s. Courson histoire des peuples bretons. Paris, 1846. vol. II. p. 41.

B. Auch aus den Immunitätsprivilegien [18]), welche manche Adeligen und die Stifter erwarben, ging eine Veranlassung hervor, durch welche die Lage der auf dem Immunitätsboden angesiedelten Freien [19]) in der Folge umgestaltet wurde. Noch wird zur Erklärung der zahlreich entstandenen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse die Vogtei [advocatia] [20]) wichtig. Schon in der fränkischen Zeit kommt der advocatus vor und zwar in einem zweifachen Sinne, entweder als der für eine Kirche oder ein Stift aufgestellte Schirmbeamte [21]), oder als ein innerhalb der Grafschaft für einen Bezirk ernannter öffentlicher Beamter [22]). — Im Gegensatze der Freien findet man schon in der frühen Zeit [23]) auch eine Classe von Unfreien [24]), welche vorzüglich durch Kriegsgefangenschaft [25]) in einen Zustand geriethen, in welchem sie ohne

---

18) Davon unten beim Adel. s. Montag Geschichte der staatsb. Freiheit I. S. 241.
19) Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 283.
20) Capit. Car. M. 813 in Baluz I. p. 509. Montag Geschichte I. S. 233. Ueber die Kirchenvogtei s. du Cange sub voce: advocatia. Brüssel usage des fiefs. vol. II. p. 779 etc. Mathaei de nobilitate p. 498. St. Genois histoire des avoueries en Belgique. Bruxelles, 1837. Warnkönig flandrische Rechtsgesch. III. S. 374; und die Schriften unten in Not. zu §. 48.
21) Zuerst in Urk. von 644. Mabillon Annal. Benedict. I. p. 390.
22) Dies ergibt sich vorzüglich aus Schweizerurk., in denen advocati als Beamte vorkommen. Hisely im essai sur l'origine et le développement des libertés des Waldstetten. Lausanne, 1839. p. 12, und Bluntschli Rechtsgeschichte von Zürich I. S. 225.
23) Tacit. germ. cap. 25. Gebauer vestig. jur. germ. nro. 10. 11. Eichhorn §. 16. Barth Urgesch. II. Thl. S. 381—85. Meyer ésprit, origine etc. vol. I. p. 120. Luden Geschichte I. S. 486—89. 719. Rosenvinge Grundriß §. 18. Phillips deutsche Rechtsgeschichte I. S. 103.
24) Husani, Bonacassae et Erhardi tract. de servis et hom. propr., zusammengedruckt cura Tabor. Giess. 1663. Stamm de servitute personal. Francof. 1669. Mevius Gedanken von dem Zustande und Abforderung der Bauersleute. Stralsund, 1645. Hert de homin. propr. in opusc. tom. I. II. p. 108. Meinders de jurisdict. colonar. et cur. dom. Lemg. 1713. Ejusd. tract. de orig. stat. nob. et serv. in Westph. 1713. Pottgiesser de statu serv. vet. ac nov. Lemg. 1736. Senkenberg de cond. serv. Giess. 1743. Trotz jur. agr. belg. II. p. 520. T. Rothe Nordens Staatsverfassung vor der Lehenszeit, aus dem Dänischen übersetzt. Kopenhagen und Leipzig, 1784. Calon de prisc. serv. in patr. jur. (edit. Schildener). Strals. 1819. Karl Hurtig de serv. quae inter major. invaluit ind. Hafn. 1791. Estrup von der Leibeigenschaft im Norden. Kopenhagen, 1823, übersetzt im neuen staatsbürgerl. Magazin von Falk VI. Bd. S. 269. Von der Unfreiheit bei den slavischen Völkern s. slav. Rechtsgesch. von Maciejowski übers. I. Thl. S. 138. Reutz russische Rechtsgesch. I. S. 76. Phillips deutsche Rechtsgesch. I. S. 103. Biot de l'abolition de l'esclavage en occident. Par. 1840. Sachse Grundl. S. 453. Pardessus loi salique p. 515, u. besonders Guerard polypticon Irminonis I. p. 277—392.
25) Pottgiesser de statu servor. lib. II. cap. 4. Daß noch im 11. Jahrhundert dies vorkam, s. Chronik in Labbei bibliothec. MS. vol. II. p. 177. s. noch Grimm Rechtsalterthümer S. 320. Darauf deutet auch der Sachsenspiegel III. 45. Von Knechtschaft zur Strafe s. noch Ewers ältestes Recht der Russen S. 52. Vergleichung der römischen und deutschen Unfreiheit: Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 40, und Laboulaye histoire l. c. p. 428.

alle Fähigkeit zum Volksrechte [26]) und zum echten Eigenthum [27]) ihrem Herrn unbedingt unterworfen, unter keinem Schutze des Gesetzes gegen die Gewalt ihres Herrn standen [28]), kein Wehrgeld erhielten und Gegenstände der freien Verfügung ihres Herrn wurden, der selbst ohne alle Beziehung auf ein gewisses Gut solche Unfreien auf dem Markte veräußern konnte [29]). Zwischen den Unfreien und völlig Freien befand sich schon früh [30]) die Classe von Hörigen [31]), deren Zahl um so mehr stieg [32]), je mehr vorzüglich die Kirche [33]) auf Aufhebung der alten Unfreiheit wirkte. Diese Personen [liti [34]), lazzi [35]), litones [36]),

---

26) Grimm Alterthümer S. 349.

27) Leg. Frision. IV. 1, I. 12. s. noch diese Ansicht in den Schonisch. Gesetzen VI. 13.

28) Daher kömmt das Recht des Herrn, Sklaven zu tödten, vor. — Tacit. germ. cap. 25. Grimm S. 344. Vom Norden Rosenvinge §. 15. Not. f. Von Böhmen Dobner monum. hist. Bohem. II. p. 23. In den legibus Walliae (Ausgabe v. Wotton) p. 206 heißt es: hero eadem potestas in servum suum ac in jumentum.

29) Marculf form. II. 22. Leg. Wisigothorum VI. 2. 1, IX. 1. 10. Grimm S. 343. Noch im 10. Jahrhundert kam dies in Böhmen vor. Histor. Abhandl. von der Unterthänigkeit in Böhmen S. 19. Ueber Verkäufe der Unfreien s. Biot de l'abolition p. 263.

30) Ueber den Ursprung der Hörigkeit s. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 43; verglichen mit Gaupp Miscellen S. 72.

31) Münter Gesch. der Einführung des Christenthums S. 194. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 5. Seyfried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern II. S. 360. Biot de l'abolition p. 311. Forti delle istituzioni civili vol. II. p. 221—28, und p. 213 über Aussprüche der Kirchenväter. — Schon in Capitul. decret. Childeb. a. 595. Capit. Carol. Magni ll. 779. c. 19. Capit. addit. IV. 49 spricht sich der Einfluß des Christenthums aus. Was in den Volksrechten vorkömmt, deutet zwar schon mehr oder weniger auf Milderung durch Christenthum; allein es ist noch immer volle Unfreiheit. Leg. Baiuw. I. cap. 14. §. 1—5. VII. cap. 10. Tit. XV. cap. 9. 11. Alem. 23. 38. Saxon. II. cap. 4. Wiarda Gesch. des salischen Gesetzes II. S. 167—180. Seyfried a. O. II. S. 349. Montag Gesch. I. S. 266. Pardessus loi salique p. 518. Von dem Verh. bei den verschiedenen Völkern s. Sommer von d. bäuerl. Verh. II. S. 88. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 40. Laboulaye histoire p. 433. Forti delle istituz. civili vol. II. p. 249. Biot de l'abolition p. 267.

32) Wichtige Forschungen in v. Wersebe in Spangenbergs neuem vaterländ. Archiv, 1830. I. Heft. S. 113. Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. S. 146. Wigand Provinzialrecht von Minden II. S. 111.

33) Lex sal. XIV. 6. XXXI. XXXVIII. 6. Lex frision. XI. 2, und gut Gaupp lex Frisionum. Einleit. S. XIX. Not. 11. Ripuar. Tit. 62. §. 1. 2. Alemann. XXII. Urkunde von 845 in Grandidier hist. de l'église de Strassbourg II. p. 124. 226. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. S. 77. Grimm Rechtsalterthümer S. 305. Gaupp Miscellen S. 59. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 144. Lacomblet Archiv für Gesch. des Niederrheins I. S. 162.

34) Gegen die Ansicht, daß liti zu d. servis gehörten, s. Pardessus loi salique p. 472—480. Guerard polypticon Irminon. I. p. 250—275. s. überhaupt Giraud étud. sur l'histoire du droit français I. p. 186.

35) Urk. von 865 in Schaten Annal. Paderb. P. I. 158. Auch lati, Urk. von 824 in Wigand Femgericht S. 220.

36) Dieser Ausdruck ist meist ein späterer. Urkunde von 1058. Schannat trad. fuldens. p. 255. Urk. von 1237 in Möser Osnabr. Gesch. III. Thl. S. 321.

aldiones [37])] entbehrten die staatsbürgerliche Freiheit, und wurden in der Volksgemeinde nur durch ihren Herrn vertreten. Diese Hörigen standen unter dem Mundium ihres Herrn [38]), und ihr Zustand war schon dadurch von dem der Unfreien verschieden, daß die Ersten [39]) eines Eigenthums überhaupt fähig waren, Wehrgeld hatten [40]) und selbst einige Rechte bei Gericht ausüben konnten [41]). Eine völlige Ausschließung der liti von dem Volksrechte darf nicht angenommen werden [42]). Verhältnisse der Abhängigkeit, woraus später eine Hörigkeit sich ausbildete, lagen schon früh 1) in dem Verhältnisse der deutschen Colonisten, die bereits im römischen Reiche [43]) Ländereien zum Bau gegen Zins übernahmen, und sich unter römische Botmäßigkeit begaben [44]). 2) In den, kriegerischen Anfällen ausgesetzten, Gegenden

37) Kommt vor bei Longobarden und in baier. Urk. Leg. Rotharis 206. 208. 211. Grimm S. 309. v. Savigny Beitr. S. 20. Türk die Longobarden S. 223; vorzüglich de Vesme vicende della proprietà p. 168. Dort (p. 172) werden auch die pertinentes (Hörige) besonders hervorgehoben.

38) Gut Gaupp Recht der alten Sachsen S. 105 u. 219. Der Herr übernahm den Kampf für die aldio Leg. Luitprandi VI. c. 14. Ueber aldio s. Troya della condizione dei vinti p. XXXI. Gaupp Ansiedlungen S. 499. Gregorj statuti di Corsica p. LVII, und Davoud Oghlou histoire de la legislation II. p. 28.

39) Es war wieder große Verschiedenheit unter den Arten der Hörigen; z. B. die tributales waren besser daran, als die übrigen. Leg. sal. 48. 7. Ripuar. 62. Act. Sanct. Bened. p. 249. Urk. in Bouquet VI. p. 644. Nach Capitul. Carol. M. ad leg. Longob. 801. c. 83 sollen die aldiones ea lege in Italia leben in servitute dominorum suorum, qua fiscalini et vel liti vivunt in Francia.

40) Leg. fris. III. 4, XI. 1, XV. Wiarda Asegabuch S. 51. Meyer esprit I. p. 118. Phillips Geschichte des angelsächsischen R. S. 123. Sachße Grundl. S. 352. 457.

41) Die liti konnten bei Gericht eidlich sich reinigen. Leg. frision. III. 4.

42) Laboulaye l. c. p. 447. Wichtige Urk. in Barsochini sulla storia del diritto romano p. 25. In Hucbald vita St. Lebuini in Pertz monument. II. p. 361 (aus dem 10. Jahrh.) ist von 3 ordines der alten Sachsen die Rede. Darunter ordo der lassi (quod latina linqua serviles).

43) Hieher gehört das Verhältniß der Laeti. Tit. Cod. Theodos. de veteranis. Gothofred ad legem 12. h. t. Forschungen darüber s. in der Schrift: De l'état des personnes dans les provinces gaul. vol. I. p. 256. 76. Raepsaet l'origine des droits des Belges. vol. I. p. 72. s. noch Grimm a. O. S. 307. Troya storia d'Italia. vol. I. part. IV. p. 297. Pardessus loi salique p. 470, und Giraud études I. p. 187.

44) Von den tributariis s. Göller in actis soc. graec. p. 72. Wie weit überhaupt röm. Verhältnisse in den röm. Provinzen einwirkten, und über den Zustand des Landbaues bei den Römern und den Einfluß der german. Eroberungen s. oben Not. 13 besonders die neuen Streitigkeiten von Troya, Rezzonico u. A. s. die Schrift: De l'état des personnes I. p. 91. Bouhier coutumes de Bourgogne II. p. 418. v. Savigny Vergleichung der deutschen Hörigkeit mit röm. Colonat. Berlin, 1823, und vorzüglich (Garzetti) della condizione d'Italia sotto il governo dei Romani. Milano, 1836. vol. II. p. 113 etc. C. Baudi de Vesme e Spirito Fossati delle vicende della proprietà in Italia dalla caduta dell imperio romano fin'allo stabilimento dei feudi. Torino, 1836. p. 32—50. Von den colonis verschieden waren die adscriptitii, censiti; s. de Vesme p. 50, und eine Art der Colonen waren die Laeti. s. de Vesme p. 48. s. noch Forti delle istituzioni II. p. 236. Laboulaye p. 115. Biot de l'abolition p. 163.

wurden die minder Mächtigen[45]) genöthigt, in den Schutz der Mächtigeren sich zu begeben, und unter fremder Vertretung zu leben. 3) Durch das Anhäufen der Güter bei dem Fiskus, den Stiftern und den Adeligen entstand das Bedürfniß, diese Ländereien zum Bau an Andere zu überlassen[46]), wodurch ein engeres Verhältniß solcher Leute zu dem Herrn, unter dessen Mundium sie sich begaben, entstand. 4) Auch bei den Eroberungen der deutschen Völker bildete sich bei manchen Völkern eine mildere Sitte aus, statt der Kriegsgefangenschaft[47]) die bisherigen Gutsbesitzer in Bezug auf ihre Ländereien in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu setzen[48]).

§. 48. Verhältnisse der Freiheit im Mittelalter.

Die Bedeutung der Freiheit und der politischen Vorrechte, die sie gewährte[1]), wurde im Mittelalter vielfach verändert durch die neu ausgebildeten politischen Verhältnisse, insbesondere durch die Ausbildung des Adels und seiner Vorrechte, durch das Lehenswesen, durch die Ausbildung der neuen Kriegsverfassung und die entstandene Ansicht, nach welcher kriegerische Ehre als die höchste galt, so daß jetzt der Gemeinfreie schon tiefer stand. Das immer mehr entstandene Bedürfniß für die Gemeinfreien[2]), sich in den besonderen Schutz eines Mächtigen zu begeben, verminderte die Bedeutung der alten Freiheit und veranlaßte Abstufungen der Stände. Was in den Rechtsbüchern über die Freiheitsstufen[3]) vorkömmt, erklärt sich theils[4]) aus den

---

45) Falk staatsbürgerl. Magazin V. Bd. S. 64.

46) Beweise gesammelt in Théorie des loix politiques de France. tom. II. p. 42 und d. Preuves p. 88. 265. Nach einer Stelle in d. Annales Bened. p. 184 wird von 20,000 servis eines Herrn gesprochen.

47) Die erste Milderung trat ein, als man erkannte, daß jeder Kriegsgefangene losgekauft werden konnte. Von Rußland s. Ewers ältestes Recht der Russen S. 53 und 157. s. noch Grimm S. 321.

48) s. davon unten bei der Geschichte des Bauernstandes.

1) Nach den Vorstellungen des Mittelalters konnte der Regent nur in so fern, als Heerbannspflicht und Gerichtsbarkeit auf alle nicht eximirte Bewohner des Territoriums sich bezog, von seinen Unterthanen (Untersaten, s. Urk. von 1370 in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 309) sprechen.

2) Diese Freien sind unter den Namen: Biderleute, Gude Mannen bezeichnet. s. Hüllmann Städtewesen II. S. 212. 217. Riccius spicileg. p. 168. Maurer Geschichte der altgerman. öffentl. Verf. S. 100. Urk. in Ritz Urk. und Abhandl. zur Gesch. des Niederrheins. 1. Heft. S. 9. 20. Urk. von 1231 in Günther Codex Rheno-Mos. II. p. 170. Lappenberg im Comment. zur Ausgabe des Billwärderrechts Art. 12. Die richi homines in span. und portug. Urkunden sind nur Gemeinfreie. s. noch Birnbaum in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung I. Bd. S. 202 in Not.

3) Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 6. s. von einläufigen Leuten Bodmann rheingauische Alterthümer S. 774. Sachsenspiegel I. 51. Schwabenspiegel Cap. 49. 50. Kaiserrecht III. 1. Semperfrei waren die freien

Beamtenverhältnissen, die allmählig in Standesverhältnisse übergingen, theils aus dem in alle Verhältnisse einwirkenden Lehenswesen [5]), theils daraus, daß in Deutschland noch mehr als in andern Ländern die gemeine Freiheit eine Bedeutung behielt [6]). Aus der Aufführung der Personen [7]) in dem Heerschilde [8]) läßt sich keine vollständige Darstellung aller Ständeclassen ableiten [9]). Nur der durch höheren Frieden, Immunität und eigene Herrschaft und Gerichtsbarkeit vor den Gemeinfreien Ausgezeichnete, insbesondere wer selbst regierte und über andere Freie herrschte, wer auf der Reichssend zu erscheinen befugt war (sendbarfrei), war semperfrei [10]). In den Schöffenbarfreien erhielten sich die Freien [11]), welche so viel Grundbesitz hatten, daß daran

---

Herren als Fürsten und die andere Freie zum Mann haben; mittelfrei waren die, welche der hohen Freien Mann waren; freie Landsassen waren alle andern Freien. s. Heineccii antiq. II. p. 144. Pfeffinger Vitriar. illustr. II. p. 759. Dok. von 1145 in Besold doc. rediviv. p. 781. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit II. Thl. S. 563. Eichhorn §. 337 — 42. s. noch Haltaus glossar. p. 1687. Biener comment. P. II. vol. II. p. 249 — 61. Boehmer elect. jur. III. p. 365. Schmidt fortges. Beitr. zur Geschichte des Adels S. 142. Weiske de clypeis militar. p. 52. Gaupp Miscellen Cap. III —XII, Gaupp Gesetz der Thüringer S. 141, und Gaupp germanische Ansiedl. S. 572. Ueber die Verschiedenheit des Sachsen- und Schwabenspiegels in Bezug auf Ständerecht s. Welker im Staatslexikon I. S. 325. Gaupp germanische Ansiedl. S. 576.

4) Sachse Grundlagen S. 405.

5) Daß dies in Deutschland weniger scharf durchgeführt wurde, als in andern Ländern, ist richtig. Sachse S. 411. Daher ist die Darstellung der Abstufungen der Stände etwas anders in Frankreich und Italien.

6) Vorzüglich in der Schöffenbarkeit.

7) Langgut de septem clypeis milit. Jen. 1723. Ph. Sperl de clypeis milit. Norimb. 1736. Senkenberg de ordin. exerc. germ. Giess. 1742. Haltaus glossar. p. 886. Schilter comm. ad jus feudal. p. 19. Hüllmann a. D. II. Bd. S. 290. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit II. Bd. S. 473. 559. Stenzel Versuch einer Geschichte der Kriegsverfass. S. 221. Kopp Bilder und Schriften S. 33. 62. Eichhorn §. 294. 337. Häberlin Repertor. des Staatsr. II. S. 425. Weiske de septem clypeis militar. Lips. 1830. Welker Staatslexikon I. S. 325. Zöpfl Rechtsgeschichte §. 83. Sachse Grundlagen S. 405. 413. Gaupp german. Ansiedl. I. S. 127.

8) Sachsenspiegel I. 3. Schwabenspiegel Art. 8. Schwäbisches Lehenrecht Art. 1. Vermehrter Sachsenspiegel Thl. V. Cap. 20. Dist. 10. Im ersten Heerschild war der König, im zweiten die geistlichen Fürsten, im dritten die weltl. Fürsten, im vierten Grafen und Freiherren, im fünften Mittelfreie (nach dem Sachsenspiegel die schöpenbaren leut und der Freiherrn Manne), im sechsten die Dienstmannen, im siebenten alle Freien, die nicht ritterlicher Geburt sind (nach dem Schwabenspiegel jeglich Mann, der nicht eigen ist und ein Ehekind ist).

9) Es wirkte aber doch die Darstellung bald auf die Abstufungen der Freiheit. s. noch Tittmann Geschichte Heinrich des Erl. S. 270. Vergl. Sachsenspiegel I. 26. 27, III. 65.

10) Nach Urk. bei Menken scriptor. II. p. 307 heißt ein solcher egregiae libertatis vir. s. merkwürd. Stelle im altculmischen Recht V. 56. Ueber die Bedeutung von semperfrei s. Unger alte Gerichtsverf. S. 323. Der Ausdruck: semperfrei ist jedoch verschieden gebraucht. Sachse Grundl. S. 424—26.

11) Nach dem Sachsenspiegel I. 3 stehen die Schöffenbaren und die Leute freier

die Verpflichtung zum Reichsdienst sich knüpfte[12]), die aber auch das Recht hatten, an Gerichten über Freie Theil zu nehmen und andere Rechte ausübten[13]). Andere Gemeinfreie, die nicht das zur Schöffenbarkeit erforderliche Maaß der Grundstücke hatten[14]), waren die Pfleghaften[15]), die zwar die Rechte der Freien, aber geringere hatten, als die Schöffenbaren, und am meisten veranlaßt waren, sich in Abhängigkeit von Andern zu begeben. Diese Pfleghaften [auch bargildi[16])] standen jedoch höher als die Landsassen[17]), welche zwar frei waren, aber kein Eigen besaßen. Die Zahl der Verhältnisse, wodurch Gemeinfreie[18]) in Abhängigkeit von Andern kamen, vermehrte sich. Die hospites[19]) [Gäste[20])] waren[21]) entweder Freie[22]), die als einwandernd[23]) in dem Lande Güter übernahmen, oder auf einem ihnen nicht eigenthümlichen Gute Anderer saßen, oder es waren Unfreie[24]). Manche Abhängigkeitsverhältnisse waren nur Schutz-[25])

Herren im fünften Heerschild, und nach dem Schwabenspiegel C. 8. §. 5 stehen die Mittelfreien auch im fünften Heerschild; gut Lüntzel die bäuerlichen Lasten in Hildesheim S. 35. Welker im Staatslexikon I. S. 327—29 in Not.

12) Gaupp german. Ansiedl. S. 562. 72.

13) Sachsenspiegel I. 2. Gaupp schlesisches Landrecht S. 138. Grimm S. 294. Sydow Erbrecht nach dem Sachsenspiegel S. 161—64. Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 178. 325. Daß noch spät die gemeinen freien Landeigenthümer (Geburen) Schöffen im allgemeinen Landgerichte waren, s. Schreiber im Urkundenbuch der Stadt Freiburg I. S. 89. II. S. 91. s. überhaupt Sachse Grundl. S. 452.

14) Gaupp Ansiedl. S. 574. Sachse Grundl. S. 537.

15) Sachsenspiegel I. 3. Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 200.

16) Capitul. Carol. Calv. 864. c. 32. Montag Gesch. II. S. 155. Unger S. 291. 94. Sachse Grundl. S. 547. Auch die Biergelten (Sachsenspiegel I. 2. §. 5) gehören hieher. Sachse S. 547. Unger S. 290.

17) Sachsenspiegel I. 2. 16. III. 45. Haltaus glossar. tom. V. Gaupp schles. Landrecht S. 140. Gaupp Ansiedl. S. 575.

18) In Urk. werden die Gemeinfreien im Gegensatze der Adeligen auch mediocres, auch Mitterleut (Oefele script. rer. boic. II. p. 132) genannt. Grimm Rechtsalterthümer S. 282.

19) Warnkönig flandr. Rechtsgeschichte III. S. 44. Gaupp german. Ansiedl. S. 576. Von ähnlichen Verhältn. in der Bretagne s. Courson histoire des peuples bretons II. p. 49.

20) Sachsenspiegel III. 45. §. 6. Gaupp S. 577.

21) Hospites heißen oft mansionarii (was auch Landsasse bedeutet). Foppens dipl. Belg. I. p. 513. 684. 705. II. p. 857. 1219. Miraei op. dipl. I. p. 684—705. Urk. in der Schrift: De la condition des terres et personnes dans les provinces Gaulois. vol. I. p. 350. Göller act. soc. Graecae p. 72.

22) Von den Mittelfreien s. Schilter comm. ad jus feudal. alemann. cap. 1. §. 14. Kopp de insigni different. p. 119. Biener comm. de orig. et progr. jur. II. p. II. p. 257. s. noch über Freie im Mittelalter Eichhorn Privatrecht §. 52. s. aber Gaupp schles. Landrecht S. 139. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 184. Die minofledi in d. Lex Alam. adit. 22. 29 sind freie Leute. Bluntschli I. S. 28. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 302 in Not. Gaupp Ges. der Thüringer S. 178. Gaupp german. Ansiedl. S. 129.

23) Z. B. die flandr. Colonisten. Gaupp S. 583.

24) Gaupp S. 581.

25) Hieher gehören die mundmani. (Urk. von 804 in Möser Osnabr. Gesch. Nr. I.)

oder Gerichtsunterwürfigkeitsverhältnisse [26]). Ein wichtiges Verhältniß wurde das der Vogtei [27]) (advocatia). Sie bezeichnet [28]) überhaupt das Verhältniß, nach welchem Jemand Andere zu vertheidigen und zu schützen verpflichtet war, und war mit einer in dieser Beziehung nothwendigen Gewalt und der Befugniß, die zu schützenden Personen sich zu unterwerfen, verbunden, bald aber auch als das Vertretungsrecht Anderer aufgefaßt [29]). In dieser letzten Beziehung findet man Reichsvögte [30]) und Landvögte. Vorzüglich war die kirchliche Vogtei wichtig [31]), die selbst wieder mit verschiedenen Befugnissen vorkam; besonders einflußreich wurden die Kastenvogtei [32]) und die gerichtliche Vogtei [33]). Diese Vogteien wurden bald eine Quelle von Einkünften für den Vogt [34]) und eine Veranlassung zur Gewalt über die Vogtpflichtigen [35]). Der Ausdruck „Vogtei" bezeichnet allmählig eben so a) die Landes-

---

Frei diss. de muntmannis. Norimb. 1749. Unger a. O. S. 285. Die barschalci in baier. Urk. Meichelbek hist. Frising. I. Urkundenbuch Nr. 481. Monum. boic. I. p. 121. XIII. p. 309. Seyfried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit I. S. 205. Neue Abhandl. der Akademie der Wissenschaften V. S. 155. Unger a. O. S. 288.

26) Darauf deutet das Wort: malmann. Grimm Alterth. S. 768. Unger S. 287. Montag Gesch. II. S. 155. Unger S. 291—94.

27) Von der Vogtei des Mittelalters s. oben §. 47. Not. 20. s. Rechenberg de advocatis et advocatiis german. Lips. 1725. Ludewig de jure clientelar. germ. Hal. 1717. Pfeffinger Vitriar. III. p. 100. Zwierlein Nebenstunden I. Thl. Nr. 12. Voigt Abhandl. Nr. 8. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. II. Thl. S. 147. Eichhorn Rechtsgesch. §. 51. 84. 185. 223. Haltaus gloss. p. 1981.

28) Mundiburdus, defensor, mamburnus sind gleichbedeutend mit advocatus. St. Genois histoire des avoueries p. 2.

29) Der Advocatus repräsentirte entweder den Kaiser oder den Bischof oder den Abt eines Klosters.

30) Hisely essai sur l'origine des libertés de Waldstetten p. 9. Bluntschli I. S. 135. Gut Tittmann Gesch. Heinrichs des Erl. S. 55, und viel Urk. über die Schweiz bei Segesser im Geschichtsfreund S. 226. 263.

31) St. Genois p. 81—124. Warnkönig flandr. Rechtsgesch. III. S. 375.

32) Auch Schirmvogt, Gastaldus, St. Genois p. 14. 146. Warnkönig a. O. S. 389.

33) St. Genois p. 19. Warnkönig S. 391.

34) Ueber solche Vogtabgaben s. Günther Cod. Rheno-Mos. I. p. 400. 431. 465. Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 61. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 689. Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 308. Dahl Beschreibung von Lorsch S. 131.

35) Die Vogtleute hießen auch Pfleghafte. Sachsenspiegel I. 2. III. 45. 64. Wohlbrük Geschichte der Familie v. Alvensleben I. S. 26, Urk. von 1282 in Kremer rheinisches Franzien S. 237. Gaupp schles. Landrecht S. 140. Gaupp Ges. der Thüringer S. 143. Häufig ist der Ausdruck: advocatitii. Miraei oper. dipl. tom. I. p. 413. du Cange voce: advocatitii. Der deutsche Ausdrucks „Vogtleut" wird freilich verschieden gebraucht. Auch in Reichsgesetzen: Friedrichs II. Verordn. von 1232. Sigismunds Nürnberger Abschied von 1431. Cap. V. §. 1, 2 u. 3. s. noch über Vogtleute Datt de pace publica. Lib. I. cap. 14. nro. 137. Haltaus voce: Vogtmann. Sattler Geschichte [illegible]berg unter den Grafen. 4te Forts. S. 120. 130. Gerstlacher Hand[illegible]lschen Reichsgesetze X. Bd. S. 1822. Die Vogtei machte das Gut [illegible] freien. In Urk. von 1435 überträgt Jemand sein freies, lediges, [illegible]ut, s. die Zeitschrift: die geöffneten Archive I. Bd. S. 54.

hoheit [36]); b) die Oberherrlichkeit [37]); c) die Gerichtsbarkeit [38]), oft auch die hohe [39]), am häufigsten die niedere [40]); d) die Schutzherrlichkeit über Städte [41]), über Kirchen und Stifter; e) das Schutzverhältniß eines Adeligen, welchem sich Andere unterworfen hatten [42]); f) die Gutsherrlichkeit [43]). Je mehr die Bedürfnisse die Gemeinfreien bestimmten, in das Verhältniß der Vogtei oder der Mundschaft [44]) sich zu begeben, desto kleiner wurde die Zahl der Gemeinfreien [45]). Auch wurde die Ansicht von Freiheit verändert durch die Sitte, freie und unfreie Gemeinden zu unterscheiden, und nur die Städte als freie zu betrachten, wodurch die Mitglieder der Stadtgemeinde als Freie erschienen [46]).

§. 49. Verhältnisse der Unfreiheit und Hörigkeit im Mittelalter.

Während die Zahl der völlig Unfreien theils durch die fortgesetzten Bemühungen der Kirche [1]), theils durch die eigene Ueberzeugung der Herren [2]), welche die Nothwendigkeit fühlten, für ihre Ländereien

36) Möser Osnabr. Gesch. III. Vorr. S. XXIV. Eichhorn Privatrecht S. 157.
37) Hontheim hist. trevir. I. p. 634. Haltaus glossar. p. 1981. Voigt Abhandl. S. 254. 260. Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 219.
38) Röder von den Erbgerichten und Lehensvogteien in der Pflege Coburg, 1782. Grupen observ. rer. p. 447. Beck de jurisdict. vogteic. immediat. Norimb. 1756. Nach Urk. von 1266 (Tittmann Gesch. S. 107) wird Gericht mit der Vogtei abgetreten (also nicht immer gleichbedeutend).
39) Haltaus glossar. p. 1981.
40) Möser Osnabrück. Gesch. III. Thl. Vorrede S. XXIV.
41) Senkenberg medit. p. 385. Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg II. S. 127.
42) Fink Versuch einer Geschichte des Vicedomenamts Nabburg S. 15, 19 und 89.
43) Hist. Norimberg. diplom. p. 294. Monum. boic. V. nro. 53; wichtig Bluntschli S. 225. Ueber Vogtei als Herrschaft s. Tittmann S. 371.
44) Ueber Mundiburdium monum. boic. II. p. 416. VIII. p. 363. Leg. salic. XIV. c. 5. LIX. Ripuar. Tit. XXXI. capit. Pipin. a. 795. cap. 18. Heineccii antiq. tom. II. p. 487. Abhandl. der baier. Akad. der Wissenschaften V. Thl. S. 4. Neues Lehrgebäude der Diplomatik I. Thl. S. 302 (in der Uebersetzung von Adelung). Fischer Geschichte des Despotismus S. 16 in Not. Einhorn Rechtsgeschichte §. 52.
45) Merkwürdige Abstufungen in westphäl. Urkunden von 1438 f. in Sommer von den Bauerngütern S. 268 und Urk. von 1457 in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 586.
46) Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit II. S. 642.
1) Gesenius Meierrecht I. S. 296. Wie allgemein die Ansicht von Freilassung war, ergibt sich aus Urkunden von 1252, wo Margaretha von Flandern alle ihre Sklaven in so fern freiließ, als sie dieselben nunmehr als Hörige erklärte. Vraedius Annal. Flandr. I. p. 438. Diericz mem. sur les lois de Gand. vol. II. p. 343. f. jedoch auch darüber Raepsaet analyse III. p. 8. 9; und Warnkönig Rechtsgeschichte III. S. 13.
2) Am besten aus Urkunden von 1347 in den preuves der Schrift: De l'état des personnes, nro. 126. s. noch vol. I. p. 508.

Colonisten[3]) unter Bedingungen zu gewinnen, die das eigene Interesse der Landbebauer ermunterten — immer mehr im Mittelalter[4]) sich verminderte[5]), und die oft angeführten Beweise der Unfreiheit[6]) häufig nur auf Hörigkeit deuten, vermehrte sich die Zahl der Hörigen[7]), in so fern die alte Unfreiheit in Hörigkeit[8]) überging[9]) oder neue Verhältnisse entstanden, die diese herbeiführten[10]). Der Hörige, dessen besonderes Verhältniß verschieden war, nach der Beschaffenheit des Herrn, zu dem er gehörte[11]), trat in ein persönliches Verhältniß[12]) zu dem Herrn, unterwarf sich den Statuten, der Verbindung, welcher er nun angehörte, und erlitt dadurch auch manche Veränderungen an seinem Volksrechte, ohne daß man deswegen annehmen darf, daß durch

---

3) Von Bedeutung war, daß diese Colonisten, besonders flämische, in ein günstiges freies Verhältniß kamen. Tittmann Geschichte S. 366—68.

4) Diese Aufhebung der Unfreiheit kömmt in verschiedenen Ländern sehr verschieden vor. Sammlung der Nachrichten aus verschiedenen Ländern in Biot de l'abolition p. 308—442, und über Italien s. Libri histoire des sciences mathematiques vol. II. p. 508.

5) Vorzüglich aufklärend für das Verhältniß deutscher Hörigkeit ist das Verhältniß der französischen main-mortables (sie heißen auch in Statuten taillables à volonté, exploitables). s. darüber Loisel instit. coutumières I. p. 89—139, und am meisten mit geschichtlichen Erörterungen Bouhier coutumes de Bourgogne vol. II. p. 417—572. Uebrigens war das Verhältniß der gens de mainmorte höchst verschieden, Loisel l. c. p. 104; daher unterschied man main-morte personelle, reelle. Bouhier l. c. p. 421. s. noch die Schrift: De l'état des personnes et de la condit. des terres I. p. 389—411. Sehr belehrend ist die Darstellung der Verhältnisse der zu einem Kloster gehörigen Leute von Guerard cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres vol. I. p. XXXIV—LVI; und von Flandern Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 16—25.

6) Z. B. wenn man 1307 noch von Holstein vom Verkauf der Bauern spricht. s. Falk Handbuch IV. S. 197. Not. 53.

7) Venedey Römerthum, Christenthum, Germanenthum S. 155.

8) Möser patriot. Phantasien III. Thl. Nr. 66. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, mit Urkunden. Berlin, 1819. Sethe urkundl. Entwurf der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf, 1810. S. 104. 169. Müller über das Güterwesen. Düsseldorf, 1816. S. 46, 83, 102 u. 117. Richard Abhandl. von den Bauerngütern in Westphalen S. 27. 88. Schrassert Cod. Gelr. Zutph. p. 249.

9) In den Chroniken der alten Sachsen erwähnen Mehrere, z. B. Nithardus (in Pertz monum. II. p. 668), Hucbaldus (in Pertz II. p. 361), nur außer den edlingis und frilingis die lazzi, während in andern Chroniken (Pertz II. p. 675) außer den 3 Ständen noch servi erwähnt werden. Falk staatsbürgerl. Magazin VI. S. 28 und Falk Handbuch IV. S 187.

10) Der Ausdruck hörig kömmt nicht allgemein in Deutschland vor, und hat verschiedene Bedeutungen. s. Urk. in Treuers Geschlechtshistor. von Münchhausen Anh. S. 47; in Kindlinger Geschichte S. 490, 604 u. 761. s. noch Grimm Rechtsalterthümer S. 310. In Urk. von 1260 in Rive über das Bauerngüterwesen S. 378 heißt Hörigkeit: pertinentia.

11) Schon in der fränk. Zeit waren die Hörigen des Fiskus in besserer Lage als die anderer Herren. Die Kirche dehnte dies später auch auf ihre Hörigen aus. Sachse S. 501.

12) Rive über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark und Recklinghausen. Köln, 1824. S. 42.

jede Art der Hörigkeit die Freiheit der Person verloren gegangen wäre[13]). Das Verhältniß[14]) kam aber in höchst verschiedenen Formen vor; insbesondere bildete sich eine Hörigkeit[15]) so aus[16]), daß Jemand in Beziehung auf Gutsbesitz einem Herrn sich unterwarf, welcher der echte Eigenthümer des Guts war, welches der Hörige baute, und daß dieser nunmehr dem von dem Herrn vorgeschriebenen Hofrechte, oder dem, den in der Genossenschaft vereinigten Leuten gegebenen Gesetze gehorchen mußte[17]), und vielfach seinem Volksrechte entfremdet wurde. Diese Hörigkeit war wieder zweifach[18]), A) indem der Hörige einem Herrn sich unterwarf, dessen Gut er baute, ohne zu einem bestimmten Gute nothwendig zu gehören; während B) bei einer andern Art von Hörigkeit die Abhängigkeit sich nur auf das bestimmte Gut, zu dem der Bauer gehörte, bezog. Solche Verhältnisse wurden entweder dadurch bewirkt[19]): 1) daß die freigelassenen servi die Ländereien ihrer Herren zum Bauen erhielten; oder 2) daß bei dem Anhäufen der Ländereien des Adels oder der Klöster das Bedürfniß entstand, Leute zu finden, denen man Grundstücke zum Bau überließ[20]); oder 3) daß die Mindermächtigen,

---

13) Daher auch nach Urkunden (z. B. in Müller über das Güterwesen Nr. 68) Adelige hörig seyn konnten.

14) Ligius homo bedeutet zwar auch in Urkunden einen Hörigen, allein zuweilen auch (in westphäl. Urk. [z. B. in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 86. 91]) einen zur Freigrafschaft Gehörigen; am gewöhnlichsten aber bezeichnet es eine gewisse Art von Vasallen. s. am besten (mit wichtigen Urkunden) Brüssel usage des fiefs. vol. I. p. 105—121. Lauriere gloss. vol. II. p. 56. Mathaei de nobilitate p. 977. Urk. in Recueil des ordonnances des rois de France vol. V. p. 43. Besonders gute Notizen s. in der Schrift: De l'état des personnes et de la condit. des terres vol. I. p. 389—95.

15) Jus proprietatis seu litonicum genannt in d. Urkunde von 1395 in Kindlinger Geschichte von Vollmestein I. Nr. 112. s. noch Rive über das Bauerngüterwesen S. 42. 378. In der Urkunde von 1377 bei Lüntzel über bäuerl. Lasten S. 56 heißt es: teutonico laten in latino litones.

16) Die völlig Unfreien heißen auch homines de corpore, Urk. von 1263 in Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 420, die Hörigen häufig homines de mantissa. Urk. v. 1253 in Perard recueil à l'histoire de Bourgogne p. 476.

17) Albrecht von der Gewere S. 304.

18) Daher unterschied man villani, qui ratione personae serviunt von denen, qui ratione tenementi serviunt. Von Frankreich: de Fontaines conseil (in du Cange) cap. 21. §. 8. Valbonois hist. de Dauphiné I. p. 94. Thaumassiere notes zu Beaumanoir p. 389 (die Schrift: De l'état des personnes I. p. 330—35) und Courson histoire des peuples bretons. II. p. 51. Von Italien: vorzüglich Constitut. regni sicul. Lib. III. Tit. 3. Von England: Britton in Houard IV. p. 133. s. überhaupt Houard anciennes loix I. p. 252. 264—76. Phillips engl. Rechtsgesch. II. S. 90. Warnkönig flandrische Staats- und Rechtsgeschichte III. Bd. S. 13.

19) Ueber Umwandlung der vollen Unfreiheit in Hörigkeit s. Raepsaet origine des Belges II. p. 134. Bouhier l. c. II. p. 419. s. auch vom Norden Rosenvinge Grundr. §. 94. s. noch Hontheim prodr. hist. trevir. I. p. 284. Guden Codex III. p. 1053. Günther Cod. Rheno-Mos. I. p. 77, 93 u. 184.

20) Die Bedingungen, unter denen man Ländereien verlieh, waren freilich sehr ver-

durch den Druck der Mächtigeren veranlaßt [21]), sich in den Schutz der Letzteren begaben, und ihnen ihre Güter auftrugen; oder 4) daß Gemeinfreie, durch mannigfaltige Vortheile einer Verbindung mit der Kirche veranlaßt oder durch religiösen Sinn getrieben, ihre Güter einem Stifte auftrugen [22]), oder 5) ohne diese Auftragung nur in den kirchlichen Schutz als Altarhörige sich begaben [23]), oder 6) daß nach der Auflösung der Gauen und der Ausbildung des Lehenwesens neue Ansiedelungen [24]) entstanden, bei denen die Herren die in ihren Bezirken Angesiedelten bald als freie Ansiedler [25]), bald als ihnen Unterworfene behandelten. Der Umfang der Verpflichtungen der Hörigen war höchst verschieden nach den besonderen Verabredungen. Die gemeinschaftlichen Merkmale [26]) der Hörigkeit waren, daß die Hörigen der freien Volksgemeinde entzogen wurden, in ein engeres Verhältniß zu dem Herrn, der sie schützte und vertrat, kamen, sein Recht anerkennen mußten, und daß dies Verhältniß ein erbliches, die ganze von dem Hörigen [27]) abstammende Familie umfassendes wurde. Das Hofrecht

---

schieden. Pacht wurde weniger als das Verhältniß der Hörigkeit gesucht. s. Urk. von 1337 in Möser Osnabrück. Geschichte III. S. 321. Urk. von 1230 ebendaselbst S. 287.

21) Gut dargestellt in Beaumanoir cout. de Beauvoisis chap. 25, und in der Schrift: De l'état des personnes vol. I. p. 433—444.

22) Urk. in Miraeus oper. I. p. 348. 505. 686. II. p. 1131. IV. p. 16. 503. Calmet histoire de Lorraine preuves I. p. 137.

23) Darauf beziehen sich auch die cerocensuales. Das Verhältniß kam freilich sehr verschieden, oft ohne alle Beschränkung der Freiheit, aber auch wieder als wahre Hörigkeit vor. s. gut Seibertz in Ulrich und Sommer neues Archiv für preuß. Recht VII. Bd. S. 209. Diese Verschiedenheit der Lage der Altarhörigen zeigt sich auch in Flandern. Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 25—35. Die homines ecclesiae (in der Schweiz auch Gotteshausleute genannt, Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 187) konnten völlig Freie sein. Warnkönig III. S. 35.

24) Eine Art davon waren die Casalagia (du Cange h. v.) Merkwürd. Urk. von 1298 in Ordonnances des rois de France vol. XII. p. 335.

25) Am lehrreichsten ist hier das Verhältniß der hospites, s. oben §. 48. Not. 19 in Urk. bezeichnet mit ostisia, die Ansiedler hießen ostes. Beaumanoir chap. 32 und Auszüge aus Urk. vom 12. Jahrh. in Lauriere glossaire du droit françois II. p. 165. 166. Die hospites in Frankreich und in den Niederlanden waren freilich meist eine Art von Hintersassen (freilich wieder mit sehr verschiedenen Bedingungen). Guerard cartulaire de l'abbaye de Chartres I. p. XXXV, und besonders Warnkönig Rechtsgeschichte III. S. 45 rc.

26) Ueber die Ansichten der Rechtsbücher s. Sachsenspiegel I. 28. III. 42. 80. Schwabenspiegel Cap. 54. §. 15. Cap. 69. Sächs. Weichbild Art. II. Kopp Bilder der Vorzeit S. 16. Reitemeier das gemeine Recht in Deutschland S. 144. Weichsel rechtshistor. Unters. S. 51—58. — Das Verhältniß der Unfreiheit war höchst verschieden in einzelnen Ländern; s. von Tyrol, wo früh ein mildes Verhältniß eintrat, Rapp in der Zeitschrift für Tyrol III. S. 25. 31. 34; von Flandern wichtig Warnkönig Rechtsgeschichte I. Thl. S. 244.

27) Daß diese Hörigen doch eigenes Vermögen hatten, ergibt sich aus Urkunden. In d. Urk. von 1166 in Lang regesta I. p. 259 übergibt ein homo proprius 2 Mansos der Kirche. In d. Urk. von 1168 in Günther Cod. Rheno I. p. 380 gibt ein Leibeigener, um sich frei zu kaufen, dem Herrn Weinberge.

verlieh in der Hofgenossenschaft dem Hörigen selbst gewisse Rechte [28]), wie sie der Freie in der Volksgemeinde hatte. Wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse der Hörigkeit, die häufig nur an ein Schutzverhältniß grenzte, muß man sich hüten, aus manchen darauf deutenden Ausdrücken [29]) auf strenge Hörigkeit oder selbst auf Unfreiheit zu schließen. Ueberall zeigt sich, daß allmählig immer mehr reine Schutz-, Gerichts- oder Zinsverhältnisse theils durch Uebermacht der Herren [30]), theils aus Unkenntniß der wahren Bedeutung der alten Ausdrücke [31]), theils wegen des Zusammenwerfens verschiedener Verhältnisse, in Hörigkeit verwandelt wurden.

---

28) Der Hörige war in dem Hofgerichte Schöffe über seine Genossen, wie der Gemeinfreie im Volksgerichte. s. noch gut Bluntschli I. S. 197.

29) Ueber Vorsicht bei den Ausdrücken s. Grupen discept. p. 1024. Von Bedeutung servus: Richard von den Bauergütern in Westphalen S. 395. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 65; auch ministeriales hießen servi, Urk. von 1264 in Kopp hess. Gerichtsverf. I. Nr. 121; von mancipium: Anton Gesch. der Landwirthschaft I. S. 327. III. S. 128. Kindlinger S. 64. 81. 176; vom Worte Knecht: Seyfried II. S. 123; vom Werte Schalk: Mathaei de nobil. p. 938. Auch Mundling scheint auf Hörigen zu deuten: Priv. Otto I. a. 937 in Lindenbrog privil. hamaburg. p. 1609. Vom Ausdruck Eigen Mann: Urk. in Kindlinger S. 453 und schon S. 82. Oft bezeichnet Eigen Mann den Gerichtseingesessenen; Weichsel rechtshistorische Untersuchungen I. S. 33. s. noch Eichhorn §. 448. Grimm S. 312. Ueber das Verhältniß der Tagwerker (nach dem Sachsenspiegel III. 44. §. 3 und 45. §. 7) s. Falk Handbuch IV. S. 198. Vom Worte Sklav: Dreyer Abhandl. III. S. 1163. Pottgiesser de statu serv. I. cap. 3. §. 57. 58. Seyfried II. S. 133. Hüllmann Staatsrecht des Alterthums S. 125 in Not. Vom armen Mann: Siebenkees Magazin I. Nr. 24. Armer Mann bezeichnet auch Unterthanen. s. Haltaus gloss. p. 52. s. noch wichtig Kuchenbecker annal. hass. coll. III. p. 192. Grimm S. 312. Der Ausdruck leibsangehörig kömmt vor in der Nassauischen Landesordnung von 1498. Art. 56. In Holstein dreht sich im Mittelalter Alles um den Unterschied von Bonden und Lansten. Westphalen monum. I. p. 6. 91. praef. von tom. II. p. 80, und Abhandl. im staatsbürg. Magazin, herausgeg. von Falk IV. Bd. S. 369. V. Bd. S. 61. Ueber das Verhältniß der Brydie (im jütischen Lowbuch II. S. 67) s. Falk Handb. IV. S. 200. Sachse Grundl. S. 479.

30) Das bloße Zinsverhältniß begründete keine Hörigkeit. Nach Urk. in Bouquet VI. p. 524 kommen liberi vor, qui censum de capite solvunt. s. Urk. in Perard recueil p. 77. 130. 493. Miraei oper. I. p. 348. II. p. 1181. Foppens dipl. Belg. IV. p. 183. Die Schrift: De l'état des personnes I. p. 340. 349.

31) Z. B. der Ausdruck: cerocensualis. Urk. in Günther Cod. I. p. 55. Pottgiesser de statu serv. p. 201. Hanselmann von der Landeshoheit S. 207. Wigand Geschichte von Corvei II. S. 104. Driver Geschichte des Amts Vechte S. 54. Hannöv. Magazin von 1782. St. 45. Kindlinger Münster. Beitr. II. Nr. 70. Clasen Cöln. Schreinspraxis S. 69. Rive von den Bauergütern S. 103, und merkwürdige Urk. von 1226 bei Rive S. 390. Urk. von 1315 in Wigand Archiv II. S. 163. Urk. von 1272 in Grimm Weisthümer III. S. 126. Auch ganz Freie und Adelige konnten wachszinsig sein. Tolner Cod. palatin. nro. 36. p. 31. s. über Wachszinsige gut Wigand Provinzialrecht v. Paderborn II. Thl. S. 190. Gut über die spätere Behandlung Seibertz in Ulrich Archiv S. 237.

§. 50. Ministerialverhältniß.

Das Ministerialverhältniß [1]) hatte das Eigenthümliche, daß der Ministerial (Dienstmann) seinem Geschlechte nach für einen ihm angewiesenen Genuß [2]) gewisse Dienste dem Herrn, welchem er sich ergeben, so zu leisten hatte [3]), daß er sich von diesem vererblichen Verhältnisse nicht einseitig losmachen konnte [4]). Es ging hervor [5]) theils aus der Hörigkeit königlicher Hörigen, die allmählig in ein zu Krieg [6]) oder anderen ehrenhaften Diensten verpflichtendes Verhältniß traten, theils aus der Sitte der fränkischen Könige [7]), bestimmte Personen zu haben, die gewisse Hofämter bekleideten, und aus der Nachahmung [8]), mit welcher die Fürsten und allmählig auch geistliche Fürsten und Stifter [9]) zu solchen Aemtern Verpflichtete haben wollten, theils aber auch daraus, daß häufig Gemeinfreie, als der Dienstmannstand einmal geachtet war, sich in denselben begaben [10]). Entehrend war dies Verhältniß an sich nicht, da es selbst als Nachahmung der schon am fränkischen Hofe vorkommenden Einrichtung erschien, und manche Vortheile [11]) und Ehrenrechte dem Dienstmanne gab. Bei den reichen Stiftern wurde es wegen der Anhäufung vieler Grundstücke, die nicht veräußert, aber zur Benutzung an Andere verliehen werden konnten, wichtig [12]), indem dadurch das Stift gewisse Personen gewann, welche zu Ehrendiensten vorzüglich bei feierlichen Gelegenheiten gegen die Verleihung von Gütern sich verpflichteten [13]). Auf ähnliche Weise hatte

---

1) Mathaei de nobilit. Lib. IV. cap. 23 etc. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 49. 167. 194. v. Fürth die Ministerialen. Köln, 1836. Warnkönig flandrische Rechtsgeschichte III. Thl. S. 117, wo eine Darstellung der Ministerialität in Flandern vorkömmt.
2) Darauf bezog sich Beneficium. v. Fürth S. 265.
3) Tittmann Geschichte Heinrichs S. 245.
4) Dies folgt aus den Urkunden der Entlassung aus der Ministerialität.
5) Sachse Grundlagen S. 502.
6) Darauf bezogen sich die milites ministeriales.
7) Pardessus loi salique p. 494. Guerard polypticon Irminon. I. p. 431.
8) Leg. sal. Tit. II. c. 6. Cap. VII. 432. c. 8. Cap. III. a. 811. cap. 4. Hüllmann I. S. 33. Montag Geschichte II. S. 583.
9) Von den Klosterbeamten s. Guerard im angeführten Cartulaire p. LXX. Warnkönig III. S. 147.
10) Vom sächsischen Ministerial s. Tittmann S. 246.
11) Tittmann Geschichte Heinrichs S. 248.
12) Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte v. Alvensleben I. S. 20. Im Thal Glarus gehörten zum Stift Seckingen 12 Geschlechter freier Wappengenossen, die Ministerialen waren. Blumer das Thal Glarus S. 47.
13) Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 316. Ochs Geschichte von Basel I. S. 307. 458. Wigand Geschichte von Corvei II. S. 59. Dahl Beschreibung von Lorsch S. 136. v. Fürth S. 143.

wieder jedes Mitglied des hohen Adels seine Dienstmannen [14]). Auf diese Art bildete sich eine höhere [15]) und niedere [16]) Ministerialität nach der Art der Dienste [17]), die sie leisteten. Der Dienstmann [18]) hatte zwar Rechtsfähigkeit nach Landrecht [19]), trat aber zu seinem Herrn in eine Genossenschaft, in welcher seine Verhältnisse zum Herrn vorzüglich auch in Bezug auf das ihm verliehene Gut nach Dienstrecht [20]) beurtheilt wurden. Vermöge dieses Verhältnisses erhielt der Dienstmann [21]), der übrigens den Freien nachgesetzt wurde [22]), aber auch wichtige Rechte. Wenn zwar das Recht der Vasallen und das der Ministerialen, bei denen wieder die besondere Verabredung und das Dienstrecht den Umfang der Rechte und Pflichten bestimmte, von einander geschieden [23]) war und das Erste höher stand [24]), so schmolzen doch später beide vorzüglich bei den höheren Ministerialen zusammen, oder das Zweite ging in einigen Ländern [25]) in Lehensverhältniß über. Seit dem 16ten Jahrhundert verlor das Verhältniß durch das Entstehen besoldeter Staatsdiener, die Sitte der Juristen, das Verhältniß nach Lehenrecht zu beurtheilen, und Uebergang des Verhältnisses in Adel seine ehemalige Bedeutung [26]).

---

14) v. Fürth S. 137. Oft besaß Jemand von dem nämlichen Herrn ein Gut als Vasall und das andere als Dienstmann. Urk. von 1197 in Treuer Geschlechtshistorie im Anhang S. 7.

15) Die höheren Ministerialen bildeten den Hofstaat, wurden zu Verhandlungen beigezogen. Tittmann S. 253.

16) Ministerialis bedeutet daher zuweilen den zu Aufseherdiensten Gebrauchten, auch oft nur den Diener im Hause. v. Fürth die Ministerialen S. 16. 21.

17) Kriegsdienste gehörten zu den höheren, aber nicht ausschließend. Tittmann S. 246.

18) Der allgemeine Ausdruck war Dienstmann. Urk. in Kopp de insign. different. p. 108. Ueber Verhältn. des Sachsen- und Schwabenspiegels wegen Dienstmann s. Gaupp Miscellen Nr. 8 und Weiske Abhandl. S. 64. 65. Sachsenspiegel III. 42 spricht schon von der großen Verschiedenheit der Dienstmannen. s. noch Kopp Bilder S. 103. Schwabenspiegel c. 65. §. 3. c. 115.

19) Sachsensp. I. 38. III. 81. Sydow Erbrecht nach Sachsensp. S. 12.

20) Oben §. 7. Not. 19, und v. Fürth S. 247.

21) Streitschriften in de Ploennies de ministerial. Marb. 1719, cura Estor. Jen. 1740. Glaffey de vera quond. minist. indol. Erford. 1724. Estor comm. de minist. Arg. 1727, und in den kleinen Schriften 3. St. S. 555. Semler de minist. Altorf, 1751. Struben obs. jur. et hist. p. 48, und Nebenstunden IV. Thl. S. 355. Runde Grundsätze §. 352. s. noch Pfeffel von den baier. Dienstmannen. München, 1767. Krenner Anleitung zur Kenntniß der Landtage des Mittelalters S. 22.

22) Ricctus der landsäßige Adel S. 66. s. Urk. in Tittmann S. 251.

23) Tittmann S. 249.

24) Kurtz Geschichte der Militärverfassung Oesterreichs S. 168—180. Albrecht von der Gewere S. 308. 314.

25) Heusser Abhandl. von den Hofämtern des Erzstifts Mainz S. 375. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben S. 367. Dies war aber nicht allgemein; in Mainz war es, aber nicht in Sachsen. Tittmann S. 248.

26) In Leibnitz script. rer. Brunsvic. II. p. 267 kömmt der Ausdruck 1502 noch

§. 51. Ausbildung neuer Ansichten über Freiheit und wechselnde Begriffe von Stand, besonders seit dem 16ten Jahrhundert.

Je mehr das Streben der Landesherren gelang, die einzelnen im Staate vorhandenen, durch verschiedene Rechte getrennten Einwohnerclassen durch die Ausbildung des allgemeinen Schutzverhältnisses in eine Unterthansclasse zu vereinigen, je mehr die Landeshoheit sich ausbildete, vermöge welcher dem Landesherrn gleiche Rechte auf alle Unterthanen zustanden, desto mehr fiel die alte Bedeutung von Freiheit weg. Die Gemeinfreien [1]) wurden Unterthanen. Die ehemalige Vogtei verlor immer mehr ihre Bedeutung; die landesherrliche Vogtei ging in die Landeshoheit über [2]), und die Privatvogtei [3]) wurde durch die Ausbildung des Unterthanenverhältnisses und durch den größeren Staatsschutz entbehrlich und verwandelte sich in eine Gutsherrschaft oder in Patrimonialgerichtsbarkeit, oder begründete das Verhältniß von Reallasten. Der Begriff von Freiheit erhielt nur mehr einen Sinn durch den Gegensatz, in so fern es Personen im Staate gab, welche (als Leibeigene oder Hörige) unfrei waren. Der Begriff von Freiheit verlor auf jeden Fall seine ehemalige politische Bedeutung [4]). — Während ursprünglich die Geburt den Stand bestimmte [5]), die Freiheit die höchste Auszeichnung gab, wirkte später auch der Beruf und die Beschäftigung auf Absonderung der Stände [6]), und von der Zeit an, wo die durch gleiches Recht Vereinigten einen streng geschlossenen Stand [7]) bildeten,

---

vor. In Trier (1497) heißen minist. das Hoifgesind. s. Hontheim hist. trev. II. p. 507. In Urk. von 1535 kömmt minister. noch vor. Riccius vom Adel S. 216. Vom Uebergang des Verh. s. v. Fürth S. 472.

1) Beweise von der Fortdauer der Gemeinfreien s. Halsema in den Groninger Verhandelingen II. p. 235. Wiarda Asegabuch S. 49. de Groot Inleiding p. 95. Rechtsgeleerde observat. tot de Groot. II. p. 51 — 59. Arntzen instit. jur. Belg. I. p. 100. Lünzel von den bäuerl. Lasten S. 36.

2) Möser Osnabrück. Geschichte III. Thl. S. 50.

3) In einem baier. Gesetze von 1501 (in Kreunners Landtagsverhandlungen XI. S. 534) wird das Vermunden der Bauern, d. h. Begeben in Privatvogtei, verboten.

4) Es ist jetzt ein negativer Begriff. Selbst da, wo nach der Verfassung gewisse Personen politische Rechte haben, hat darauf die Freiheit keinen Einfluß.

5) Phillips Privatrecht I. S. 285.

6) Ueber deutsches Ständerecht s. de Gourcy Abhandl. über Freiheit und Leibeigenschaft, Adel und dritten Stand, übersetzt von Oesterli. Göttingen, 1788. Pütter von dem Unterschied der Stände in Deutschland. Göttingen, 1795. Mereau Miscellen zum deutschen Staats- und Privatrecht I. Thl. Nr. 15. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankfurt, 1806. 3 Thle. Neue Auflage.

7) Die Classifikation ist wieder verschieden nach dem Begriffe vom Stand. Sachße Grundl. S. 309.

gab es nur einen Stand [8]) der Geistlichen, des Adels, der Bürger und Bauern. Dazu kam später der Militär- und Beamtenstand [9]). Je mehr Gleichheit der Rechte eintrat [10]), Standesprivilegien verschwanden, Jeder von einem Stande in den andern gelangen konnte [11]), desto mehr verlor der ehemalige Begriff von Stand seine juristische Bedeutung [12]).

II. Unterabtheilung.

Von dem Adelstande.

Geschichtliche Einleitung.

§. 52. Spuren des Adels in der frühesten Zeit und Verhältnisse zur Zeit der Volksrechte.

Die Geschichte lehrt, daß bei den alten Germanen nur der Stand der Gemeinfreien [1]) der höchst bevorrechtete war, daß aber unter den Freien diejenigen, welche zugleich Güterbesitz [2]) und vorzüglich ausgedehnteren [3]) hatten, vor den übrigen Freien [4]) Vorrechte genoßen.

8) Man kann dem Ausdruck: Stand auch die Bedeutung unterlegen, die verschiedenen Classen im Staate zu bezeichnen, die thatsächlich von einander geschieden sind und hier von Geburtsständen und Berufsständen sprechen; Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 300. Maurenbrecher I. S. 293; allein juristisch hat dies keine Bedeutung. s. überhaupt Falk Handb. des holstein. Privatrechts IV. S. 176 ꝛc. s. noch Wolf Privatrecht S. 65.

9) Der seit dem 16. Jahrh. ausgebildete Beamtenstand (v. Wächter I. S. 151) und spätere Militärstand (v. Wächter S. 384) ist kein Geburtsstand und hat mehr auf öffentliches Recht (obwohl auch einige privatrechtliche Wirkungen) Einfluß. s. noch Reyscher I. S. 332. 340. s. noch über Standesverschiedenheit: Vollgraff im Beilagenheft des Civilarchivs IX. Bd. S. 18, 20 u. 38. Zachariä deutsches Staatsrecht I. S. 310.

10) v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts I. S. 150. 384. Wenn man in neuerer Zeit noch von Stand in so fern spricht, als alle Personen, welche vermöge ihrer Hauptbeschäftigung oder Lebensbestimmung in der bürgerl. Gesellschaft gleiche Rechte haben, einen Stand ausmachen (z. B. preuß. Landrecht I. Thl. I. Tit. §. 6. Zeiller Comm. zum österreich. Gesetzbuch I. Thl. S. 101), so bezieht sich dieser Ausdruck auf Berufsstände, hat aber im Privatrechte keine praktische Wichtigkeit.

11) Besonders nach der neueren Stellung vom Militär- und Beamtenstand.

12) Nur in so fern nach den deutschen Gesetzen, die bis zu den neuesten Einrichtungen galten, an den Geburtsstand des Adels, der Bürger, Bauern sich rechtlich besondere Verhältnisse knüpften, ist schon zum Verstehen mancher älterer Einrichtungen das Hervorheben jener drei Stände nothwendig.

1) Sachße Grundlagen S. 452.

2) Darauf deutet der Ausdruck: liberi qui proprium possident. Welcker in der 2. Ausg. des Staatslexikons 2. Heft. S. 262. Sachße S. 452.

3) Daß auf Größe der Besitzung gesehen wurde, ergibt sich auch aus den angelsächsischen Quellen (ancient laws of England p. 79), nach welchen das Wehr-

Auch ist zu glauben, daß wenigstens bei manchen Völkern eine Hinneigung, bei Wahlen zur Königswürde bei dem Geschlechte, woraus gewählt war, zu bleiben [5]), sich durch die Sitte aussprach [6]). Ein Erbadel [7]) kann in der ältesten Zeit [8]) nicht angenommen werden [9]). Bei den verschiedenen Völkern [10]) bestanden zwar verschiedene Ver-

---

geld mit der Größe des Besitzthums steigt. s. Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 21. s. noch Müller die lex Salica p. 169 (der aber zu weit geht).

4) Gaupp german. Ansiedlungen S. 569.

5) Gaupp S. 152.

6) In so fern werden Königsgeschlechter bei einigen Völkern erwähnt. Waitz S. 69. Sachse S. 440. Welker S. 285.

7) Ueber Ableitung des Worts: Adel, von Aett-edhil (Wohlgeboren) oder athal (vornehm) oder odling (Gutsbesitzer) oder odel (Vaterland) s. noch Homeyer Uebers. von Rosenvinge Grundriß S. 54. Nach Grimm Rechtsalterth. S. 265 bedeutet Adel das Geschlecht. Spelmann gloss. p. 9. Waitz Verfassungsg. S. 66.

8) Vom ältesten Adel: Tacitus german. cap. 7. 13 (verglichen mit Vellej. Patercul. I. 108, II. 118. Tacit. histor. IV. 15. Tacit. annal. III. 40, XI. 16, XIV. 31. Caesar de bello G. V. 3. VI. 23). Runde orat. de vera nobil. rat. pro div. temp. rat. Gott. 1793. Hontheim prodr. hist. Trev. I. p. 13. Barth Urgeschichte der Deutschen I. Thl. S. 390. Maier german. Urverfassung S. 48. Möser Osnabrück. Geschichte I. Thl. §. 26. Eichhorn §. 14. Schildener Guta-Lagh S. 218. Schildener Beitr. zum german. Rechte S. 80. Zöpfl Rechtsgeschichte §. 15. Kurz Geschichte der Militärverfassung S. 32—42. Luden deutsche Geschichte I. S. 495. 721. Spence inquiry into the origin of the laws and institutions of modern Europe. London, 1826. p. 218. Raepsaet orig. vol. II. p. 122. Vom Norden Rosenvinge Grundriß §. 14. 41. Von dem Adel bei den slavischen Völkern s. Reutz russische Rechtsgeschichte I. S. 36, und Macielowski slavische Rechtsgeschichte übersetzt I. S. 84. 110. s. noch über den ältesten Adel Koutorga essai (s. oben §. 47. Not. 1) p. 170. Löbell Gregor von Tours und seine Zeit S. 156. Beil. 4. Falk Handbuch IV. S. 181. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel, 1844. S. 65. Sachse Grundlagen S. 429. Pardessus loi salique p. 498. Gaupp die germanischen Ansiedl. S. 128.

9) Auch von einem Zusammenhang des Adels mit dem Priesterverhältniß ist nicht die Rede. (Tacitus german. cap. 10 stellt zwar proceres und sacerdotes in ein Verhältniß.) s. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 14. Not. m. Falk in Kieler Blättern, 1819. III. S. 147. Grimm Rechtsalterth. S. 267. 270. Phillips deutsche Gesch. I. Thl. S. 111. Müller die lex Salica p. 172. s. aber dagegen Welker S. 293, neue Ausg. S. 270. Waitz S. 79.

10) s. daher Sommer von den bäuerlichen Rechtsverhältnissen II. S. 42. Wilda Strafrecht der Germanen S. 96. Gaupp german. Ansiedl. S. 131—37, und Schmidt Zeitschrift für Geschichte, II. Jahrg. III. Bd. S. 330. Leg. Saxon. Tit. 2. §. 1—4, Tit. 17. §. 1; vergl. mit den Stellen in den Chronisten s. v. Savigny S. 7. Anglior. Tit. 1. §. 1. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 128. 285. Frision. Tit. 1. §. 1. 3. XV; hiezu Halsema Groninger Verhandel. tom. II. p. 64. Baiuwar. Tit. II. c. 20; hiezu Pallhausen Garibald im Urkundenbuch S. 77. Rudhart Gesch. der baier. Gesetzgebung S. 27. Von den Longobarden s. v. Savigny Beitr. I. S. 22, dagegen Welker S. 294; und über leg. longob. Luitprandi VI. 9 und cap. 88. Löbell a. O. S. 163. Gaupp S. 137. Leg. Burgund. Tit. II. Gaupp S. 134. Capit. von 797. c. 3. Cap. III. von 813. c. 2. 3, von 877. c. 20, und Mannert Freiheit der Franken S. 80. 204. Hüllmann Gesch. des Ursprungs I. Thl. S. 33. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 118. Richter de vi milit. p. 10—27. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 47. 164. 167. 195. v. Savigny Geschichte des röm. Rechts I. Thl. S. 158. 177. 186, II. Thl. Vorrede S. XVII. v. Savigny Beitr. S. 7—25. Pertz Geschichte der Merovingischen Hausmeier S. 117. Stenzel

hältnisse in Bezug auf die Einrichtungen, die auf den Ursprung des Adels [11]) einwirkten. Vorzüglich wurde früh das System der Gefolgeschaften [12]) einflußreich, nach welchen es nicht fehlen konnte, daß die

Geschichte der Kriegsverfassung S. 82. s. noch Spelmann gloss. sub voce: Adalingi, und vom Adel bei den Angelsachsen s. Phillips S. 113 und Heywood diss. upon the distinctions of society and ranks of the people under the Anglosaxons. Lond. 1818. In den alten Wallischen Gesetzen Hoeli Boni (leg. Walliae p. 12) heißt Edling der bestimmte Nachfolger des Königs. s. noch Theorie des loix politiques de la monarchie françoise vol. VI. p. 80—93. Hieher gehören auch die Untersuchungen der französischen Schriftsteller: Boulainvillers hist. de l'ancien gouvernement. Amst. 1727. Tabary essai sur la noblesse de la France. Par. 1732. Mignot de Bussy lettres sur l'origine de la noblesse de la France. Lyon, 1763. La Roque traité de la noblesse et de ses diverses especes. Rouen, 1709. Viel Zweifel ist über Adel bei den Franken. Grimm S. 268. v. Savigny Beitr. S. 15. Welker S. 284. Sehr fleißig gesammelt sind Stellen über die frühesten Spuren des Adels bei den Franken in der Schrift: De l'état civil des personnes et de la condit. des terres dans les Gaules I. p. 172 217, und Stellen in Recueil des historiens de France tom. III. p. 380—652. Merkwürdig ist Leg. Sal. LXXII, und dazu Gaupp Ges. der Thüringer S. 128. Löbell S. 165. 171. Ueber den Adel bei den Alemannen s. Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 30. Ueber den Adel bei den Franken s. Lehuëron histoire des institut. Caroling. p. 445. 456. Pardessus loi salique p. 488. Gerard histoire p. 3 — 25. Vom Adel in der Bretagne s. Courson histoire des peuples bretons II. p. 126.

11) Vom Adel: Tiraquell de nobilit. in operib. Francof. 1616. nro. 1. Christinaei observat. eugenialogicae sive mater nobil. in der Ausgabe von Reinhart ad Christinaeum, obs. sel. Erford. 1743. Laroque traité de la noblesse. Rouen, 1734. Nolden de statu nobil. civil. Giess. 1623. Jurisprudentia heroica seu de jure Belgarum circa nobilitat. et insign. Brüssel, 1668 A. Mathaei de nobilitate, de princip. ducib. Amstel. 1686. Hasselt tract. ad Mathaei librum de nobil. Traj. 1777. Kopp de insigni differentia inter comites et nobiles immediatos. Argent. 1728. Cramer de jur. et praerogat. nobil. avit. Lips. 1739. Struben de orig. nobil. germ. Lugd. 1718. Jen. 1745. Idem de orig. ac progress. ordin. equestr. in observ. jur. et hist. nro. 1. Struben in den Nebenstunden II. Thl. S. 205. III. Thl. S. 436. C. Riccius zuverlässiger Entwurf von dem Adel in Deutschland. Nürnb. 1735. C. L. Scheidt histor. und diplom. Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland. Hannov. 1754. Fr. Lobethan Recht des landsäßigen Adels. Leipz. 1796. Schmidt Beitr. zur Geschichte des Adels und zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung. Braunschweig, 1794—95. Schmid fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Adels. Leipzig, 1795. Mayer Geschichte des Faustrechts S. 271. Allgem. Encyklop. von Ersch und Gruber unter dem Artikel: Adel (bearbeitet von Hüllmann, Mittermaier, Rau); s. noch in den Schriften von Müller Elem. der Staatskunst I. Thl. S. 242; von Gagern Resultate der Sittengeschichte. Wien, 1812. II. Thl. Haller Restaur. der Staatswissensch. III. Thl. S. 229—307. Georgi Metamorph. des german. Adels. Nürnb. 1810. s. noch Hellbach Adelslexikon oder Handbuch über die Nachrichten vom Adel. Ilmenau, 1825. 2 Bde. Thierbach über den german. Erbadel. Gotha, 1836. Welker in dem Staatslexikon I. Bd. S. 257—354. v. Savigny Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa. Berlin, 1836. v. Strantz Geschichte des deutschen Adels. Breslau, 1845. Gerard histoire de la legislation nobiliaire de Belgique. Bruxelles, 1846.

12) Tacit. germ. c. XIII. Maier Geschichte des Faustrechts S. 293. Meyer ésprit, origine I. p. 102. Die Germania des Tacitus von Weiske S. 211. Phillips engl. Reichs- und Rechtsgeschichte I. S. 22. Schmid Gesetze der Angelsachsen, Einleit. S. LXX. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 107. v. Savigny Beitr. S. 4. 16. Löbell S. 508. Lehuëron histoire des institut. meroving. p. 343. Waitz S. 120. Gaupp Ansiedlungen S. 140—43.

kühnen Häuptlinge, unter deren Anführung die Genossen zu gemeinschaftlichen Zügen und Eroberungen sich vereinigten, bald eine höhere Würde vor den Uebrigen erhielten, und daß ein Geschlecht, aus welchem mehrere solche Häuptlinge hervorgingen, als ein höher geachtetes Geschlecht galt. Das Verhältniß der Gefolgeschaften hatte auch bei den Eroberungen den Gefolgsherren vorzügliche Gelegenheit gegeben, größere Massen von Ländereien zu erwerben, und durch den Reichthum Vorrechte zu begründen; ihre Stellung zu dem Regenten als dem obersten Gefolgsherrn gab ihnen eine politische Würde, und ihr Verhältniß zu ihrem Gefolge machte sie in gewisser Art zu Herren der von ihnen Abhängigen. Seit den Eroberungen bewirkte das Anschließen der Getreuen an den König manche Vortheile für diejenigen, welche sich anschloßen [13]; es wurde die Sitte häufiger, in den Schutz des Königs sich zu begeben [14]) [antrustiones [15]]). In Bezug auf das Verhältniß der Beamten, zu denen auch die alten principes [16]) gehörten, mochte früh die Volkssitte einflußreich werden, bei der Wahl auf das Geschlecht, woraus bisher gewählt war, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen [17]). Unter den fränkischen Königen kamen die Beamten [18]) noch mehr in ein persönliche Ehren bewirkendes Verhältniß. Aus allen diesen Verhältnissen konnten wohl äußere Auszeichnungen [19]) der Gefolgsleute, königlichen Getreuen und Beamten durch die Sitte sich bilden, aber es bestand immer noch kein Erbadel [20]). Die durch Reichthum, äußeres Ansehen und politische Stellung Ausgezeichneten bildeten nun in der fränkischen Zeit die Classe der proceres, optimates [21]), nobiles [22]). Auf diese Art konnte wohl in der öffentlichen

---

13) Sachse S. 437.
14) Pardessus loi salique p. 488.
15) Marculf form. I. 18. Leg. Salic. tit. 32. 66. 74. Grimm S. 275. Feuerbach über die lex Salica p. 80. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 107. v. Savigny Beitrag S. 16 rc. Müller die lex Salica p. 217. Gegen v. Savignys Ansicht s. vorzüglich Löbell Gregor von Tours S. 160. Pardessus p. 497.
16) Tacit. germ. cap. 12. s. darüber v. Savigny S. 27. Gaupp Recht der Thüringer S. 97 u. 103. Goeller act. soc. Graecae p. 49. 60. Löbell Gregor v. Tours. Beilage 4. Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 107. Gaupp german. Ansiedlungen S. 147. Waitz S. 86. Sachse S. 429.
17) Gaupp S. 152.
18) Lehuëron p. 444.
19) Z. B. in Bezug auf Wehrgeld. v. Savigny S. 3. 16. 22; allein zu vergl. mit Welker neue Aufl. 2. Heft S. 264. Wilda S. 96.
20) Daß der Sohn des antrustio nicht ohne neue Verleihung antrustio war, s. Pardessus p. 499.
21) Auch seniores, priores genannt. s. Stellen in Pertz in der oben Note 10. angeführten Schrift. Lehuëron p. 449.
22) In einer Urk. von 894 bei Baluz Miscellan. IV. p. 424. werden nobiles und ignobiles getrennt. Nobilis bezeichnet oft bei den Franken einen königlichen

Meinung ein Adel der Meinung und ein höheres Ansehen Einzelner selbst mit Beziehung auf ihre Abstammung [23]) entstehen [24]), ohne daß daraus und aus den darauf deutenden Ausdrücken [25]) ein Geburtsadel [26]) im späteren Sinne abzuleiten ist [27]).

Getreuen oder höheren Beamten, oder einen freien Franken. Urk. in Annales Benedict. vol. I. p. 109. Concil. Aquisgran. von 816 in Sirmond. Concil. vol. II. p. 391. und Urk. im Bouquet vol. IX. p. 307. 360, vol. X. p. 69. Theorie des loix politiques vol. VI. p. 89. s. noch Scheidt vom Adel S. 8. Note m. Montag Geschichte I. Thl. S. 134. Ueber die alten Bezeichnungen s. Löbell S. 176.

23) Darauf beziehen sich viele Stellen, z. B. ortus ex illustri prosapia, Urk. von 917 in Codex laurishamens. vol. II. p. 87. 89. 127, oder orta ex alta Werineri prosapia; s. Urk. von 828 in Actis Acad. Theod. Palat. vol. VI. p. 252; noch Urk. in Schöpflin Alsat. dipl. vol. I. p. 625. Auch Stellen in Chronisten sprechen von der nobilitas carnis et parentum numerosa multitudine in Oefele script. rer. boic. tom. I. p. 455. Auch wird von melioribus natu schon bei Franken gesprochen; s. Stellen gesammelt in Pistor von den Graven S. 26. 445. Besonders wichtig sind jene Stellen, wo auch von Frauenzimmern das Prädikat nobilis gebraucht wird, z. B. Urk. in Annal. Benedictin. saecul. II. p. 423. Bouquet II. p. 619, III. p. 599. 651. Nicht wahrscheinlich ist die Ansicht von Luden deutsche Geschichte III. S. 372. 380, nach welchem erst die fränkischen Könige einigen Geschlechtern bei den Baiern und Angeln höheres Wehrgeld zugestanden haben sollen.

24) Manche Familien suchen ihren Ursprung in die Frankenzeit hinaufzusetzen, z. B. die Welfen. Gebhardi Genealgeschichte der erbl. Reichsstände II. Thl. S. 142. Schmidt fortgesetzte Beiträge zur Adelsgeschichte S. 86. s. noch von den Urdynasten die Stelle in Monach. Weingartens. in Leibnitz scriptor. I. p. 798; dazu Stenzel Gesch. S. 84. Kopp de insigni different. p. 33. Eichhorn Rechtsg. §. 194. Pallhausen Urgeschichte der Baiern S. 98. Wichtig sind die Stellen der Chronisten, z. B. Hucbaldus (s. oben §. 49. Note 9.), wo entschieden von den alten Sachsen erklärt wird, daß es drei Stände gab und unter diesen edlingi, hoc est latina lingua nobiles.

25) Wie wichtig das Verh. des ingenuus angesehen wurde s. Theganus in vita Ludovici Pii cap. 44. Pardessus p. 461.

26) In Marculf I. 18. scheint zwar eine Adelsverleihung vorzukommen; s. aber Gaupp S. 157.

27) Zur Adelsgeschichte einzelner Länder: s. von Oesterreich Leupold allgem. Adelsarchiv von Oesterreich. Wien, 1789. 3 Bde. Wisgrill Schauplatz des landsäss. niedern Adels. Wien, 1794. 3 Bde. Suntinger Unters. über die Verhältnisse des priv. Erbadels. Wien, 1812. Springer Statistik des österreich. Kaiserstaats I. S. 287; vom Adel bei den alten Böhmen Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 37; vom Adel bei den Slaven Helmold Chron. I. 36. 48. 51. 55; von Preußen und zwar dem märkischen Adel Wersebe über die niederländ. Colonien II. S. 572. J. Lippisch spec. jur. March. quo mat. de nobil. March. expon. Lips. 1742. Dithmar churmärkische Adelshistorie. Frankf. 1737. Grundmann Versuch einer uckermärk. Adelshistorie. Prenzlow, 1744; von Schlesien Willenberg de jur. nobil. ducat. oppol. Francof. 1700. v. Kamptz Jahrb. II. Bd. S. 321. Vom Adel im Saalkreise Dreihaupt in der Beilage B. zu seiner Beschreibung des Saalkreises: von Halberstadt Lucanus in den Halberstädtischen Blättern I. Jahrg. 1. Bd. 1791. Nr. 30—33; von Pommern v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 144; von der Grafschaft Mark Steinen westphäl. Gesch. I. Thl. S. 1533 u. 1869. Vom Adel in Cleve v. Kamptz III. S. 99; von Jülich Robens der ritterbürtige Adel des Großherzogthums Niederrhein. Aachen, 1818. 4 Bde.; von Trier Hontheim histor. trev. II. vol. p. 656; von Luxemburg Bertholet hist. de Luxembourg. VI. p. 41, VII. 129. 255. 364. Von Baiern Lang baier.

ausgebildete Erblichkeit der Aemter und Stellen [3]) mit der dadurch bewirkten Uebertragung der Rechte, welche nur den Beamten hätten zustehen sollen, auf Familien. **II.** Durch den Gebrauch von Geschlechtsnamen [4]), so daß die Besitzer der Güter sich Herren derselben nannten und allmählig jedes andere Familienglied eben so diesen Namen annahm, trat [5]) die Sitte ein, das adelige Geschlecht mit einem eigenthümlichen Familiennamen auszuzeichnen; obwohl das Wörtchen von keine sichere Bezeichnung des adeligen Standes war [6]). Dagegen wurde es häufiger, daß diejenigen, welche ihre Amtsbezirke als Eigenthum behandelten, mit dem Wunsche, das Andenken an die persönliche Würde vergessen zu machen, durch den Ausdruck **nobilis** ihren neuen Stand bezeichneten [7]). **III.** Die Umwandlung der Kriegsverfassung [8]) und die vorzugsweise dem Adel als dem kriegerischen Stande zukommende höhere Ehre stand im Zusammenhang mit der verbreiteten Ansicht von der Wichtigkeit des Reiterdienstes [9]), wodurch aber der Kriegsdienst überhaupt kostspieliger wurde. Dies bewirkte die Erschütterung der alten

---

politiques III. p. 76. 380. Gerard histoire p. 30; von Italien: Rosario Gregorio storia di Sicilia I. p. 173.

3) Schöpflin Alsat. ill. I. p. 776. Miraei opera diplom. tom. I. p. 73. Schaten Annal. Paderborn. p. 403. Hontheim prodrom. I. p. 276. Hormayers Werke I. Thl. S. 19. 31. Hüllmann Geschichte der Stände I. Thl. S. 115. Laroque traité p. 50. Graf Beugnot in der Vorrede zu den Assises de Jerusalem p. IX.

4) Urk. von 1037 in Hanselmann diplomat. Beweis von der Landeshoheit S. 364, von 1064 in Thuring. sacra p. 6, von 1074 in Kremer akadem. Beitr. II. Bd. S. 206, von 1086 in Kuen coll. script. hist. monaster. tom. II. p. I. p. 56, von 1089 in Kindlinger Geschichte von Vollmestein S. 88. s. noch Muratori ant. vol. VIII. diss. 42. Viehbeck die Namen der alten Deutschen. Erlangen, 1818. Wiarda über deutsche Vor- und Geschlechtsnamen. Berlin, 1820. Wigand Geschichte von Corvei I. S. 137. II. S. 73. Geschichte deren von Alvensleben I. Thl. S. 7. 34. Kindlinger Münster. Beitr. III. Thl. S. 79. Wersebe Geschichte der niederländ. Colonien I. Thl. S. 53. s. überhaupt Schmidt Beitr. zur Adelsgeschichte Nr. II, und viele Notizen in Estor Anleit. zur Ahnenprobe S. 423. Hüllmann Ursprung der Stände (neue Ausg.) S. 430, und über den Ursprung der Namen Laroque traité de la noblesse im Anhang: Guerard cartulaire I. p. XCII, und gut über Entstehung der adeligen Namen Falk Handbuch IV. S. 234. In das bei Strantz Geschichte des Adels S. 68 rc. aufgestellte Verzeichniß früher Geschlechtsnamen sind viele unsichere Beispiele aufgenommen.

5) Tittmann Geschichte Heinrichs S. 263.

6) Oft deutet es nur auf den Wohnort der Person. Tittmann S. 261.

7) Kurz Oesterreichs Militärverfassung in der älteren Zeit S. 250. Der Ausdruck summus comes wurde gleichfalls oft zur Auszeichnung vor dem bloßen comes, der Beamter war, gebraucht. Z. B. Urk. von 1031 in Falke tradit. Corbeiens. p. 459. Wigand das Femgericht S. 108.

8) Kindlinger Geschichte von Vollmestein I. Thl. S. 20. Richter de vi milit. veter. exerc. II. p. 20. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 223. Stenzel Geschichte der Kriegsverfassung S. 93. Falk Handbuch III. S. 324. 348.

9) Kurz Oesterreichs Militärverf. S. 216. v. Strantz Gesch. des Adels S. 232.

§. 53. Verhältnisse, welche die Ausbildung des Adels bewirkten.

Der Ursprung des Adelsstandes muß in der Umwandlung gesucht werden, daß allmählig nicht mehr die Freiheit das Princip höchster Berechtigung und Auszeichnung im Staate war, sondern gewisse Vorzugsrechte als erbliche von Familien so erworben wurden, daß sie den höchsten Stand mit den vollsten Freiheitsrechten [1]) bildeten. Die Hauptverhältnisse, welche dies bewirken konnten, waren I. die allmählig [2])

Jahrb. von 1179—1294. S. 306—320. Hund baierisches Stammbuch. Ingolstadt, 1598. 2 Thle.; III. Thl. in v. Freiberg Samml. histor. Schriften und Urkunden. III. Bd. S. 162—796. Lang baier. Adelsbuch. München, 1815. Mibler die Edelmannsfreiheit in Baiern. Landshut, 1808. Gärtner die Landsassenfreiheit in der oberen Pfalz. Landsh. 1807; von Sachsen Horn Handbibliothek I. Thl. Nr. 1. Weiße Geschichte der sächs. Staaten I. Thl. S. 80. König genealogische Adelshistorie. Leipzig, 1727. 3 Bde. v. Uechtritz ausführl. Nachr. adeliger Familien. Leipzig, 1790. Beitr. zur sächs. Geschichte, besonders des sächs. Adels. Altenburg, 1791. Römer Staatsrecht und Statistik von Sachsen III. Thl. S. 138—70. Haubold Lehrbuch des sächsischen Rechts S. 429; von Westphalen Cosmann historisch-genealog. Magazin für den deutschen Adel, vorzüglich in Niedersachsen und Westphalen. Frankfurt, 1798. Berken in Aschenbergs niederrhein. Blätt. V. Thl. S. 34. Niesert in Mallinkrodts Magazin der Geographie Westphalens. 1816. I. Heft. v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 513. f. noch Sommer von deutscher Verfassung S. 59; von Hessen Senkenberg Samml. rarer und ungedruckter Schriften I. Thl. S. 115. Wenk hess. Landesgeschichte I. Thl. S. 166. Romel Geschichte von Hessen, Anmerk. S. 286; von Mecklenburg Köhler de orig. et increm. jur. et priv. nob. Mecklenb. Gott. 1739. v. Kamptz Mecklenb. Civilr. II. S. 524. Laspeyres die Rechte des eingebornen Mecklenb. Adels. Halle, 1844; von Holstein f. (Amthor) histor. Bericht von dem vormaligen und gegenwärtigen Zustand der Schleswig-Holstein. Ritterschaft. 1714. Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, herausg. von Jensen und Hegewisch. Kiel, 1797. Schrader Lehrbuch des holstein. Rechts II. Thl. S. 131. Hennings Hülfsbuch S. 49—59. Falk Handbuch des Holst.-Schlesw. Privatr. IV. S. 180. Ueber Adel in den Ostseeprovinzen f. Reinhold von Helmersen Geschichte des livländischen Adelsrechts. Dorpat, 1836. v. Bunge gesch. Entw. d. Standesverhältn. in Liv-, Esth- und Curland. Dorpat, 1838. v. Bunge esthländ. Privatrecht I. Thl. S. 79 rc.; von Würtemberg Cast Adelsbuch des K. Würtemberg. Stuttgart, 1839. v. Wächter Handbuch I. S. 144. 806; von Baden hist. Adelsbuch des Großh. Baden. Stuttg. 1845. Geschichten einzelner adeliger Geschlechter: Treuer Geschlechtshistor. der Herren v. Münchhausen. 1741. Gatterer hist. gen. domin. Holzschuheror. Nor. 1755. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der v. Schlieffen. Cassel, 1780—84. N. Kindlinger Geschichte der Familie und Herrschaft von Vollmestein. Osnabrück, 1801. 2 Bde. Wohlbrück geschichtl. Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben und dessen Gütern. Berlin, 1819. 2 Bde. v. Krieg Gesch. der Grafen von Eberstein. Carlsruhe, 1836. Fürst Lichnowski Gesch. des Hauses Habsburg. Wien, 1836. 2 Bde. Seibertz Familiengesch. der Grafen von Westphalen, von Werl und Arnsberg. Arnsberg, 1845.

1) Theorie des loix politiques vol. III. p. 94.

2) Capit. Carol. Calvi. Tit. 53. c. 9. I. Feud. I. §. 1. V. Feud. 1. f. besonders eine Chronik aus dem 10. Jahrhundert in Bouquet hist. vol. X. p. 365. Brüssel usage des fiefs. I. p. 71. Beweise von Frankreich: Theorie des loix

ausgebildete Erblichkeit der Aemter und Stellen [3]) mit der dadurch bewirkten Uebertragung der Rechte, welche nur den Beamten hätten zustehen sollen, auf Familien. II. Durch den Gebrauch von Geschlechtsnamen [4]), so daß die Besitzer der Güter sich Herren derselben nannten und allmählig jedes andere Familienglied eben so diesen Namen annahm, trat [5]) die Sitte ein, das adelige Geschlecht mit einem eigenthümlichen Familiennamen auszuzeichnen; obwohl das Wörtchen von keine sichere Bezeichnung des adeligen Standes war [6]). Dagegen wurde es häufiger, daß diejenigen, welche ihre Amtsbezirke als Eigenthum behandelten, mit dem Wunsche, das Andenken an die persönliche Würde vergessen zu machen, durch den Ausdruck nobilis ihren neuen Stand bezeichneten [7]). III. Die Umwandlung der Kriegsverfassung [8]) und die vorzugsweise dem Adel als dem kriegerischen Stande zukommende höhere Ehre stand im Zusammenhang mit der verbreiteten Ansicht von der Wichtigkeit des Reiterdienstes [9]), wodurch aber der Kriegsdienst überhaupt kostspieliger wurde. Dies bewirkte die Erschütterung der alten

---

politiques III. p. 76. 380. Gerard histoire p. 30; von Italien: Rosario Gregorio storia di Sicilia I. p. 173.

3) Schöpflin Alsat. ill. I. p. 776. Miraei opera diplom. tom. I. p. 73. Schaten Annal. Paderborn. p. 403. Hontheim prodrom. I. p. 276. Hormayers Werke I. Thl. S. 19. 31. Hüllmann Geschichte der Stände I. Thl. S. 115. Laroque traité p. 50. Graf Beugnot in der Vorrede zu den Assises de Jerusalem p. IX.

4) Urk. von 1037 in Hanselmann diplomat. Beweis von der Landeshoheit S. 364, von 1064 in Thuring. sacra p. 6, von 1074 in Kremer akadem. Beitr. II. Bd. S. 206, von 1086 in Kuen coll. script. hist. monaster. tom. II. p. I. p. 56, von 1089 in Kindlinger Geschichte von Vollmestein S. 88. s. noch Muratori ant. vol. VIII. diss. 42. Wiehbeck die Namen der alten Deutschen. Erlangen, 1818. Wiarda über deutsche Vor- und Geschlechtsnamen. Berlin, 1820. Wigand Geschichte von Corvei I. S. 137. II. S. 73. Geschichte derer von Alvensleben I. Thl. S. 7. 34. Kindlinger Münster. Beitr. III. Thl. S. 79. Wersebe Geschichte der niederländ. Colonien I. Thl. S. 53. s. überhaupt Schmidt Beitr. zur Adelsgeschichte Nr. II, und viele Notizen in Estor Anleit. zur Ahnenprobe S. 423. Hüllmann Ursprung der Stände (neue Ausg.) S. 430, und über den Ursprung der Namen Laroque traité de la noblesse im Anhang: Guerard cartulaire I. p. XCII, und gut über Entstehung der adeligen Namen Falk Handbuch IV. S. 234. In das bei Strantz Geschichte des Adels S. 68 rc. aufgestellte Verzeichniß früher Geschlechtsnamen sind viele unsichere Beispiele aufgenommen.

5) Tittmann Geschichte Heinrichs S. 263.

6) Oft deutet es nur auf den Wohnort der Person. Tittmann S. 261.

7) Kurz Oesterreichs Militärverfassung in der älteren Zeit S. 250. Der Ausdruck summus comes wurde gleichfalls oft zur Auszeichnung vor dem bloßen comes, der Beamter war, gebraucht. Z. B. Urk. von 1031 in Falke tradit. Corbeiens. p. 459. Wigand das Femgericht S. 108.

8) Kindlinger Geschichte von Vollmestein I. Thl. S. 20. Richter de vi milit. veter. exerc. II. p. 20. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 223. Stenzel Geschichte der Kriegsverfassung S. 93. Falk Handbuch III. S. 324. 348.

9) Kurz Oesterreichs Militärverf. S. 216. v. Strantz Gesch. des Adels S. 232.

Heerbannsverhältnisse, verschaffte dem *Adel, der diesen Reiterdienst leistete*, höhere Ehre, und nöthigte *die Gemeinfreien, die sich dem Kriegsdienste entziehen wollten*, zur *Abfindung*, stellte die Gemeinfreien, die nicht kriegerische Ehre *hatten, im Range tiefer* und veranlaßte Abhängigkeitsverhältnisse der *Freien* [10]). Die Kriegspflicht richtete sich nach dem Grundeigenthum, und wurde durch die mit den Dienst- oder Lehensleuten geschlossenen Uebereinkommen geordnet [11]). IV. Vorzüglich wichtig wurde in Bezug auf die Ausbildung des Adels das Lehenswesen [12]), dessen Charakter darin bestand, daß mit Auflösung des Volksrechts und der Staatsgemeinde in den Pflichten des Vasallen Alles erschöpft war, und statt des Bandes, welches an das Vaterland knüpfte, nur ein Lehensband entstand, welches an einen gewissen Grundbesitz Pflichten der Treue knüpfte und unendlich viele Abstufungen begründete, den Lehensmännern aber Gelegenheit gab [13]), Vorrechte vor den Gemeinfreien und damit Adel zu erlangen [14]). V. Eine Ver-

---

10) Klagen über Bedrückungen der ärmeren Gemeinfreien durch die Mächtigen kamen früh vor. Capit. III. v. 811. c. 23.

11) Daß die oft angeführte constitutio de expeditione Romana (angeblich von 1024) nicht der alten Zeit angehört und für Deutschland nichts beweist, ist jetzt anerkannt; daher Pertz monum. hist. IV. p. 3 sie unter die Capitular. spuria stellt und abdrucken läßt. s. zwar noch Biener comm. P. II. p. 307. Fischer Literatur des german. Rechts S. 39, und noch Eichhorn Rechtsgeschichte §. 294.

12) Eichhorn §. 286. 345. Stenzel Geschichte der Kriegsverfassung S. 113. Kindlinger Münster. Beiträge III. Thl. S. 209. Hallam geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter (übersetzt von Halem). Leipzig, 1820. I. Thl. S. 116. — Brüssel nouvel examen de l'usage general des fiefs en France. Paris, 1727. II vol. s. noch Winspeare storia degli abusi feudali. Napoli, 1811. v. Savigny Beitrag S. 31. Laferriere hist. du droit franç. p. 54. 100. de Vesme delle vicende della proprietà p. 252. Ueber den Geist des Lehenwesens s. Graf Beugnot in d. erwähnten Vorr. zu den Assises p. XVIII. XXXV. Ueber d. Lehenswesen in Frankreich s. besonders Fräulein Lezardiere: Théorie des lois politiq. (der ganze IV. Bd.), und Courson histoire des peuples bretons II. p. 129; und von Italien s. Dragonetti origine dei feudi nei regni di Napoli e Sicilia. Palermo, 1842; von Belgien s. Gerard histoire p. 29 — 44, am besten in Ricotti storia delle compagnie di ventura in Italia (1844) I. vol. p. 3 — 69.

13) Falk Handbuch III. S. 340.

14) In der Adelsgeschichte der einzelnen Länder ist große Verschiedenheit. So ist z. B. in Friesland noch im 13. Jahrhundert der Adel ein Verdienstadel; daher auch das alte Beamtenverhältniß dort einflußreicher blieb. Familia Werdumana in Brenneisen ostfries. hist. tom. I. in doc. p. 23. Darauf mag sich der Ausdruck: capitaneus und hovetling beziehen. Halsema Groninger Verhandel. II. p. 199. 214. Wiarda Asegabuch S. 50. In Ländern, wo die alte Volksfreiheit sich länger erhielt, konnte auch ein Adel nicht so früh sich ausbilden, z. B. in Dithmarsen. Falk Handbuch des Schleswig. Privatrechts I. S. 247. Phillips engl. Rechtsgeschichte II. S. 14—32. Merkwürdig von den Marschgegenden, wo spät ein Adel sich ausbildete, s. Spangenberg vaterländ. Archiv 1830. 1. Heft. S. 134. Von Dithmarsen s. Falk Handbuch IV. S. 193. In Friesland, wo die Gemeinfreien den Reiterdienst leisteten, bedeutete nobilis in Urk. oft den Gemeinfreien. Urk. von 1258 in Monum. Groning. ined. p. 34.

anlassung des Adelsstandes waren die vielfachen Exemtionen[15]), indem die Besitzer großer Bezirke der Amtsgewalt des Gaugrafen sich entzogen, selbst eine solche Gewalt ausübten und eigene Herrschaften bildeten, oder ihr Vogteiamt erblich machten[16]), oder für ihre Burgen Vorrechte behaupteten[17]).

§. 54. Herrenstand.

Den eigentlichen Adel des Mittelalters (woraus später der hohe Adel entstand) bildeten die Grafen, Freiherren[1]) [Barone[2])] und Dynasten, die den Herrenstand ausmachten[3]), der sich daraus erklärt, daß es vielen Familien[4]), welche in der fränkischen Zeit Reichsämter besaßen, und sie nun erblich zu machen wußten, sowie andern mächtigen, durch großen Güterbesitz ausgezeichneten Familien, sowie solchen, die große Bezirke mit Exemtion von der landesherrlichen Gewalt zu vereinigen wußten, vielleicht auch manchen Familien der Reichsdienstmannen[5]), gelang, ihre in Erbländer verwandelten Gebiete von jeder Gewalt eines Landesherrn frei zu erhalten, ihre Rechte über das Gebiet selbst in eine Landeshoheit auszubilden, dynastische Rechte auszuüben und ihr Gebiet als eine Herrschaft (Dynastie) zu behandeln. Die Besitzer solcher Dynastien[6]), in dem vollsten Rechte des echten Eigen-

---

15) Z. B. von der Schweiz s. Nachweisungen in Burkhard Beitr. zur vaterländischen Geschichte II. S. 286. Stettler Rechtsgeschichte von Bern S. 12. Die Herren hießen oft Landgrafen, im Gegensatz von Gaugraf.

16) Viele Beispiele s. in Theorie des lois politiques III. p. 408.

17) Darauf bezieht sich das Verhältniß der Burgsassen in Glarus. Blumer das Thal Glarus S. 29. 49.

1) Sie stehen mit den Grafen in einem Heerschilde. s. noch Sachse Grundl. S. 406. 416. In d. Urk. werden sie oft als Edelfreiherren erwähnt. Blumer das Thal Glarus S. 50.

2) In Frankreich war Baron der Besitzer der haute justice (im Gegensatz von chatelain: Theorie des lois polit. IV. p. 12. 84). Gerard histoire p. 46. Ueber Vorrechte des Adels Theorie etc. III. p. 426 und p. 449 über das Verhältniß der Freien und nobiles. Es ergibt sich, daß gentiles (daher gentilhommes) oft die Freien bedeutete.

3) Bei manchen Familien, die Herrschaften hatten, ist der Beweis schwierig, ob sie auch Dynasten waren. s. Burkhard in d. Beitr. zur vaterländischen Geschichte II. S. 286, und von dem alten burgund. Adel in Bern: Meßmer über Bauerngüter S. 31.

4) Gegen die Ansicht Eichhorns, Rechtsgeschichte §. 254. 340. 342, nach welcher der ganze fränk. Adel in den Herrenstand übergegangen sey, s. mit Recht Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 305. Falk Handbuch IV. S. 118. Welker in dem Staatslexikon 2. Heft. S. 299.

5) Hüllmann von dem Ursprung der Stände. Neue Ausgabe S. 444. Ueber die Principes de fisco s. Bluntschli I. S. 56.

6) Perponcher de origin. dynast. Traject. 1765. Weisse de dynast. germ. Lips. 1788; deutsch und vermehrt in Schmidt fortges. Beitr. zur Geschichte des Adels Nr. 2. Kopp de insign. diff. p. 133. 359. Scheidt vom Adel S. 141.

thums [7]), und daher im Stande, viele Ausflüsse desselben als wahre Regalien geltend zu machen [8]), durch ihre erblich gemachten Grafschaftsrechte in dem Besitze der Gerichtsbarkeit und des Heerbanns geschützt [9]), durch ihr Lehensverhältniß zum Reich [10]), wenn es bestand, an ihren Vorrechten nicht gehindert, bildeten den eigentlichen Adel des Mittelalters [11]), den wahren Herrenstand [12]), die Classe der Semperfreien, die anfangs allein als nobiles bezeichnet wurden [13]). In Bezug auf die Reichsstandschaft kann man dieselbe als wesentliches Merkmal des damaligen Adels nur in so fern aufstellen, als man darunter die Fähigkeit, auf dem Reichstag zu erscheinen, versteht [14]), während sich nicht nachweisen läßt, daß alle kleineren Dynasten wirklich die Standschaft ausübten. In dem Herrenstande waren keine, verschiedene Rechte gründende Stufen [15]), und der Titel: Fürst [16]) gab keinen Vorrang

---

Eichhorn §. 294. 340. Kopp Bilder S. 28. Wilken Geschichte der alten Reichsedlen und Dynasten von Steinfurt. Münster, 1826. Schrader die älteren Dynastenstämme zwischen der Leine und Weser. Göttingen, 1832. Von den hohen Geschlechtern am Oberrhein Fürst Lichnowski I. S. 15—19. Von den Familien in der Schweiz s. Bluntschli I. S. 183.

7) Hontheim prodrom. hist. Trev. I. p. 273. Hüllmann Geschichte der Stände II. Thl. S. 94. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit II. S. 550. Von der Ebenbürtigkeit des hohen Adels s. v. Savigny Beitrag S. 34, der aber zu weit geht.

8) Schmidt fortgesetzte Beiträge S. 120.

9) Struben Nebenstunden V. Thl. S. 346. Schmidt a. O. S. 125.

10) Köhler de fide et auctor. Monachi Wingart. p. 22. Schmidt S. 133.

11) Daher nobilis vor der Mitte des 13. Jahrh. vorzugsweise nur einen Dynasten bezeichnet. Scheidt vom Adel S. 8 in Not. Eichhorn Rechtsgeschichte II. Thl. S. 77—80; jedoch auch von anderen Bedeutungen Ludewig script. rer. Bamb. p. 300. Schannat cod. prob. hist. Fuld. p. 71. Pez script. rer. Austr. II. p. 417. Der Ausdruck nobilis ist übrigens nicht ein sicheres Kennzeichen des Adels; er bezeichnet oft den Ausgezeichneten. In Cöln. Urk. sind alle Bürger nobiles genannt. Tittmann Geschichte Heinrichs S. 258. Allgemeiner auch bei Rittern angewendet war der Ausdruck: erbar, exsam. Scheidt vom Adel S. 69. 149. v. Stetten Geschichte des adeligen Geschlechts S. 13. Krenner über die Siegel der Münchner Geschlechter S. 39. Eben so die Bezeichnung: guder Hand Lüde; s. Dreyer Nebenstunden S. 213. Scheidt S. 200. Wersebe von den niederländ. Colonien I. Thl. S. 258. Hach im staatsbürgerl. Magazin I. Bd. S. 455.

12) Daher regelmäßig nur Dynasten domini hießen, auch Landesherren. Schmidt fortges. Beitr. S. 94. Weiske de septem clypeis p. 52. Der französische Seigneur bedeutet das, was in Deutschland Herr hieß: Lauriere glossaire II. p. 352; allein man hob wieder den haut seigneur hervor: Brüssel I. p. 132, auch capitalis dominus genannt. s. du Cange h. v. Ueber Abstufung der Seigneurs s. Theorie des loix polit. III. p. 77.

13) Urk. angeführt in Bluntschli I. S. 184; allein richtig ist es, daß auch schon im 13. Jahrh. Adelige, die nicht domini waren, nobiles hießen. s. Urk. in Reyscher I. S. 305 in Not.

14) Pistor histor.-jur. Anmerk. über den Ursprung und Historie der Graven. Frankf. 1726. Cap. 1. — Zeitschrift für deutsches Recht III. Thl. S. 132.

'z script. I. p. 339. Pistor scriptor. I. p. 393. Montag Geschichte 566. Hormayers Werke I. S. 29.

1: Fürst kömmt schon im 13. Jahrh. vor, z. B. bei dem Hause Anhalt.

vor dem Grafen [17]), oder einem Freiherrn [18]), und wenn auch Fahnenlehen nur Fürstenlehen waren [19]), so ist doch gewiß, daß auch Grafen Fahnenlehen erhalten konnten [20]). In der Regel konnte nur ein Dynast ein Bannerherr [21]) werden. Die Macht der Dynasten wuchs, je mehr sie selbst andre Adelige als Vasallen oder Dienstleute hatten [22]), und durch den Besitz der Reichs- und Kirchenvogteien neue [23]) Quellen von Einkünften sich eröffneten.

§. 55. Ausbildung eines von dem hohen Adel getrennten Adels. Einfluß des Ritterwesens.

Wie der Herrenstand in seinem Verhältnisse zum Reiche bedeutend wird, erscheint ähnlich im Verhältniß zu einzelnen Landesherren, im Fortwirken der alten Freiheitsgrundsätze ein durch Besitz gewisser Güter und Besitz von Freiheitsvorrechten angesehener Adel, entstanden aus Familien [1]), die entweder nicht zu den Dynasten sich aufschwangen, aber Amtsrechte erblich machten, Exemtion für ihren Bezirk sich zuschrieben, oder aus der Classe der Gemeinfreien durch großen Güterbesitz [2]) oder durch ihr Dienstmannen- oder Vasallenverhältniß zum

---

Schmidt Beitr. zur Adelsgeschichte S. 35. Eine Urkunde von 1366 (Schmidt S. 31 in Not.) spricht von gefürsteten Grafen, principes Comites. Nach einer Urk. bei Tittmann S. 255 werden die Fürsten nicht unter den nobiles begriffen.

17) Pistor von den Graven I. Thl. S. 32.

18) Urk. von 1217 in Rottenbacher annal. cremis. p. 179. Urk. von 1226 in Lang regesta II. p. 156; von 1276 in Günther Codex II. p. 414, und nach Schmidt fortges. Beitr. Nr. III. Daß auch Ritter unter principes vorkommen s. Wigand Femgericht S. 119.

19) Kopp de insigni diff. p. 72. 78. Häberlin Repertorium II. S. 8. Eichhorn §. 294. 299.

20) Pistor von den Graven III. Thl. S. 192.

21) Pistor amoen. jur. hist. vol. V. p. 1349. Urk. in Guden Cod. I. p. 809. Dreyer Nebenstunden S. 193. Gundling de feud. vexill. §. 23. Scheidt vom Adel S. 142. Kopp Bilder S. 32. Schmidt fortges. Beitr. S. 105. Französ. Urk. (Brüssel usage des fiefs I. p. 165) unterscheiden milites bannerios von aliis militibus; von diesen bannerets s. du Cange hist. de St. Louis. P. II. diss. IX. p. 189. s. noch Mathaei de nobilit. p. 1041. Gerard histoire p. 60.

22) Ein wichtiges Kennzeichen, daß eine Familie zum Herrenstande gehörte, lag wohl darin, daß sie andere Adelige als Dienstmannen hatte. Von den Titeln des Herrenstandes s. Grupen observat. nro. 31. Klüber de nobil. codicill. p. 17; von den Würden, die dazu berechtigten, s. Schmidt Beitr. S. 80.

23) St. Genois histoire des avoueries p. 47—51. Birnbaum über die Rechte des Herzogs von Loos-Corswaren. Aachen, 1830.

1) Die Zahl der Adeligen, die nicht dem Herrenstand angehörten, scheint in manchen Ländern im 13. Jahrh. schon groß gewesen zu sein. Es kommt schon in Urk. die allgemeine Eintheilung in nobiles und ignobiles vor. Urk. von 1290 in Hanselmann hohenlohische Landeshoheit S. 426. s. Warnkönig Rechtsgesch. III. S. 9. Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 184.

2) In solchem Falle thaten sie den ehrenvollen Ritterdienst.

Fürsten [3]) oder durch erbliche Vogteirechte sich höheres Ansehen erwarben [4]). Die Ritterwürde begründete an sich keinen adeligen Stand für den Ritter [5]). Wenn auch die Ritter später als nobiles bezeichnet werden [6]), so läßt sich doch nicht beweisen, daß die Fähigkeit zur Erlangung der Ritterwürde [7]) ein Vorrecht eines erblichen Standes gründete, da vielmehr jedem nach seinen kriegerischen Eigenschaften Fähigen die Würde gegeben werden konnte. Als später [8]) die Regel galt [9]), daß die Ritterwürde nur dem Ritterbürtigen, d. h. dem gegeben werden könne [10]), dessen Vorfahren bis in das zweite Geschlecht frei und von Rittersart waren, veranlaßte dies zwar eine Auszeichnung ritterbürtiger Geschlechter [11]), aber keinen Adel, und selbst keine Erb=

3) Falk Handbuch III. S. 342.
4) Insbesondere wurde dies in der Schweiz bedeutend. Hisely histoire des Waldstetten p. 9. 44.
5) In den Urkunden sind Ritter den Freien entgegengesetzt. Tittmann Gesch. S. 256.
6) Sie hießen anfangs strenui, später (im 15. Jahrh.) auch Herren. Tittmann S. 263.
7) Ueber Ritterwesen s. Dissert. von du Fresne ad Joinville; am besten in der Ausgabe von du Fresne I. du Cange hist. de St. Louis. Paris, 1668; auch in Pistor amoen. hist. tom. I. V. VI. Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militärischen Verfassung von de la Curne de St. Palaye, übersetzt und mit Anmerkungen von Klüber. Nürnberg, 1786. 3 Bde. s. noch Laroque traité p. 68. 181. 200. Mathaei de nobilitate. Lib. IV. cap. 10. Kaiserer Geschichte des Ritterwesens im Mittelalter. Wien, 1804. Heeren Versuch des Entwurfs der Folgen der Kreuzzüge S. 126. 205. Hüllmann Geschichte der Stände II. Thl. S. 295. Eichhorn §. 241. Stenzel Geschichte S. 96. Kopp Bilder S. 21. Hallam geschichtliche Darstellung II. Thl. S. 666. Nachrichten des Geschlechts von Alvensleben I. S. 47—50. v. Helmersen Geschichte des livländischen Adels S. 9. In Friesland war der Name: pugiles gewöhnlich; s. Mathaei analect. vet. aev. III. p. 245. Der Ausdruck: infançones in spanisch=portugiesischen Urkunden bezeichnet ursprünglich den von einem Ritter Abstammenden, Molino repert. foror. h. v., bald aber überhaupt einen Adeligen, der nicht zum hohen Adel gehört. Espanna sagrada XXVI. vol. p. 450. XXXVIII. p. 323, und vorzüglich Amaral memorias de literatura portugeza vol. VII. p. 216. Auch in einigen französischen Gegenden kömmt so der Ausdruck vor. Merlin repertoire VI. p. 89. Wichtig, über Ritterthum bei den slavischen Völkern, slavische Rechtsgeschichte übersetzt I. S. 117. v. Fürth die Ministerialen S. 65. v. Bunge geschichtl. Entw. der Standesverhältnisse S. 43. s. noch über Ritterwesen Theorie des loix politiques III. p. 88. 428. Gerard histoire p. 47. v. Strantz Geschichte des Adels S. 126.
8) Ueber den Einfluß der german. Ansichten darauf s. Gaupp germ. Ansiedl. S. 155.
9) In manchen Ländern war die Forderung, daß nur ein Adeliger Ritter werden könnte, früh gemacht. Von Frankreich s. Theorie des loix III. p. 88. Gerard p. 51.
10) Nach Constitut. von Kaiser Friedrich II. Petrus a Vineis epistol. VI. 17. Tittmann Geschichte S. 264 (dort über eine Verordnung von Friedrich I.). Kopp Bilder S. 24. Phillips Privatrecht I. S. 277. Klüber de nobilit. codic. p. 39.
11) Großer Vorsicht bedarf es bei der Ableitung aus dem Namen: miles. Er bezeichnete häufig den Ritter. Scheidt S. 54. 238. Montag Gesch. II. S. 273. Montag de milit. nobil. et ingen. Norimb. 1794. s. aber auch Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen Geschichte 3. Heft. S. 95. Besonders bedeutet miles den Ritter, wenn es nach dem Namen steht; s. Urk. in Bodmann rheingauische Alterthümer S. 251. s. überhaupt Hüllmann vom Ursprung der Stände.

lichkeit des Ritterverhältnisses[12]); allein das letzte wurde allmählig Veranlassung von Entstehung ritterlicher Geschlechter, die, unter sich verbunden, zwischen dem Gemeinfreien und dem Herrenstand stehend[13]), immer mehr Vorrechte erwarben[14]), und, allmählig selbst mit dem Adel verbrüdert, sich Vorrechte des Adels um so mehr erwerben konnten, als diejenigen, welche die Ritterwürde hatten, höhere kriegerische Ehre genoßen. Die meisten dieser Ritter waren der Landeshoheit[15]) der Herren unterworfen. Es bildete sich die Ansicht, daß Geschlechter, deren Familienglieder immer Ritter waren, als ritterliche Geschlechter[16]) galten[17]), deren Nachkommen die Erwerbung der Ritterwürde leichter wurde. Zur Erwerbung mancher Lehen[18]) gehörte selbst Abstammung von Ritterart. Je mehr die unter dem Namen Ritterschaft Vereinigten einen geschlossenen Stand mit verschiedenen Vorrechten bildeten[19]), desto leichter gelang es den Rittern[20]), die Ehrenauszeichnungen des Adels auch auf sich auszudehnen und sich allmählig als Adel geltend zu machen[21]), um so mehr, als die Herren des hohen Adels strebten,

---

Neue Ausg. S. 450. Im 12. Jahrh. bezeichnet miles in Urk. überhaupt nur den Vasallen, oder den Kriegsdienstthuenden, oder den Reiter; erst später bezeichnet es nur den Ritter. Brüssel usage des fiefs II. p. 679. Eben so häufig ist statt miles — cavallarius gebraucht, Mathaei de nobil. p. 967, woraus das französische Wort: Chevalier entstand; das deutsche Riddere kömmt in Cöln. Urk. von 1263 in Günther cod. dipl. Einleit. S. 17 vor. Der Ritter hieß gestreng und ehrhaftig, der Knappe hieß tüchtig. Treuer Geschlechtshistorie von Münchhausen, Beilage S. 32. 58. 62. s. noch Warnkönig III. S. 11. Guerard cartulaire de Chartres p. XXXII.

12) Scheidt a. O. S. 52. Auch in Frankreich galt der Satz: Nul ne nâit chevalier. Loisel institutes coutumier. I. p. 22, neue Ausg. I. p. 50.

13) Hontheim prodr. I. p. 510. Günther cod. dipl. p. 11—21. Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 485—554.

14) Scheidt S. 66. Eichhorn §. 224. 341. Dreyer Nebenstunden S. 149.

15) Hanselmann diplomat. Bemerk. der Landeshoheit S. 107.

16) Daher kommen ritterbürtige Geschlechter vor. Schmidt Beitr. S. 70, auch schildbürtige, Haltaus glossar. p. 1620; allein schildbürtig bezeichnet anfangs noch jeden Freien, da jeder waffenfähig war. Grimm Rechtsalterthümer S. 287. Später bezog es sich nur auf den Ritter.

17) Daher ist militaris nicht gleichbedeutend mit miles. Schmidt S. 71. Eine Urk. von 1256 in Neugart cod. dipl. alemann. nro. 957 spricht von homines caracterem nobilitatis habentes dummodo sint de militari prosapia etsi non sunt militaribus insigniis decorati.

18) II. Feud. 10. §. 2. Sächsisches Lehenrecht Cap. 2. Glosse zum Sachsenspiegel I. 27. Helmersen Geschichte des livländischen Adelsrechts S. 10. Ueber den Zusammenhang der Ritterwürde und Ritterlehen s. gut Tittmann Geschichte S. 266. Das Verhältniß der Rittergüter hängt schon mit früheren Einrichtungen zusammen. Sachse Grundlagen S. 418.

19) Eichhorn Einleit. in das Privatrecht S. 155.

20) Selbst der hohe Adel nannte sich, wenn er nicht miles war, nur Junker. Schmidt fortges. Beitr. S. 263. Junker (von junior), auch in Urk. domicellus, Mathaei de nobilit. p. 23.

21) Daher erklärt es sich, daß später auch die Ritter Herren hießen. Westphalen mon. ined. tom. IV. p. 958. Schmidt fortges. Beitr. S. 246. Merkwürdig

durch Verleihungen der Regenten [4]), in manchen Gegenden jedoch mehr durch Verwandlung der herrschaftlichen Gewalt [5]) oder der Vogtei [6]) in Gerichtsverhältniß [7]) entstand. Zu diesen Gründen der vermehrten Macht gehörte auch die Landstandschaft [8]) des Adels. Sie war ein Ausfluß der alten Freiheitsrechte, welche die Befugniß gaben, an Berathung öffentlicher Angelegenheiten Theil zu nehmen, und wurde durch das Einigungsrecht, durch Ministerialität, durch verändertes Verhältniß der Landesgenossen, durch die Nothwendigkeit, den häufigen fürstlichen Forderungen wegen Steuern entgegen zu wirken, noch mehr erweitert. Durch die Gerichtsbarkeit erlangte der Adel eine Reihe von Vorrechten, die die Landesherren allmählig zugestehen mußten, die Gerichtsholden wurden mehr der landesherrlichen Einwirkung entzogen, und der Gerichtsbezirk wurde als ein geschlossener betrachtet. Durch die Landstandschaft erwarb der Adel die Rechte eines anerkannten Standes [9]) und die Möglichkeit, auf den Landtagen immer mehr Rechte für sich durch die Einwirkung auf die Landesgesetzgebung zu gewinnen.

§. 58. Adel in der Ausbildung vom 16ten Jahrhundert an. — Verhältniß des hohen Adels.

Wenn auch im deutschen Reiche jeder Adel eigentlich Reichsadel war [1]) und von dem Kaiser verliehen galt, so waren dennoch in dem Adel zwei Classen zu unterscheiden, in so fern I. ein Theil unmittelbar

---

4) Ueber manche angeblich frühe Verleihungen s. Houard ancienn. lois des françois vol. II. p. 161, und Traité sur les coutumes Anglo-Norm. II. p. 23. Raepsaet analyse hist. de l'origine des Belges II. p. 330, und Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 2.

5) Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 237—65.

6) Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 218.

7) Montag Gesch. I. S. 134, II. S. 250. Tittmann Geschichte Heinrichs S. 143. Kopp Nachrichten von den geistlichen und weltlichen Gerichten I. Thl. S. 350. Schultes Coburgische Landesgeschichte in Beil. Nr. 9. 11. 22. Seyfried Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. 2 Bde. Pesth, 1791. Holler Gesch. und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichte. Landshut, 1804. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 303. Meyer esprit, orig. et progr. I. p. 437. Wichtig über Ausbildung in Holstein s. Falk Gerichtsverfassung von Holstein. Altona, 1835. S. 133. Wirschinger Darstellung der Entstehung und Ausbildung d. Patrimonialgerichtsb. in Baiern. München, 1837.

8) Montag I. Thl. S. 83. Scheidt vom Adel S. 120. Gesch. Kaiser Heinrichs von 1231 in Schultes Coburgische Landesgeschichte S. 135. Runde Grundſ. §. 412; vorzüglich Eichhorn Rechtsgesch. §. 423.

9) Krenner Anleitung zur Kenntniß der Landtage des Mittelalters. München, 1805. Rudhart Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelberg, 1816. Pfeiffer Gesch. der landständischen Verfassung in Churhessen. Cassel, 1834. Unger Geschichte der deutschen Landstände. Hannover, 1843—44. 2 Bde., und Bode Beitr. zur Geschichte der Feudalstände. Braunschweig, 1843.

1) Darauf baut vorzüglich das Urtheil der Fakultät von Jena in dem Bentinkischen Erbschaftsfall (Leipzig, 1843) S. 242.

nur dem Reiche unterworfen war und dieser wieder A) entweder zu dem sogenannten hohen Adel oder B) als Reichsritterschaft zu dem niederen reichsunmittelbaren gehörte, oder II. ein Theil zugleich als Unterthan einem Landesherrn unterworfen war (landsäßiger Adel). In dem Schicksale des Adels waren manche Veränderungen vorgegangen. Ein Hauptstreben des Adels ging dahin, durch Benützung günstiger Umstände der Landeshoheit des Fürsten sich zu entziehen [2]) und als reichsunmittelbar sich geltend zu machen, was auch in manchen Ländern durch Einigung der Adeligen und den Wunsch der Kaiser, die Macht der Landesherren zu schwächen [3]), gelang. Auf diese Art befanden sich unter dem Landesadel verschiedene Classen, indem in einigen Ländern nur der Landesadel bestand [4]), in anderen manche Familien, von dem reinen Landesadel geschieden, sich als Reichsadel [5]) erhielten, aber dennoch ihre Interessen durch Theilnahme an Landtagen [6]) geltend machten. Von den alten Dynastenfamilien [7]) waren viele zum niederen Adel herabgesunken [8]), da sie gegen die Zumuthungen der Landesherren sich nicht mehr halten konnten und landsäßig wurden; bei anderen Dynasten [9]) trat ihr altes Verhältniß mehr in den Hintergrund, da sie entweder selbst größere Herrschaften erwarben, mit welchen sie ihre Dynastien als Theile vereinigten [10]), oder diese in Herzogthümer oder Grafschaften verwandelten [11]). Die alten Dynasten, welche sich in dieser Würde erhielten, suchten ihre alte Fürsten- oder Grafenwürde

---

2) Z. B. in Oesterreich unter Kaiser Friedrich. Chmel Gesch. Kaiser Friedrichs IV. I. Thl. S. 281.
3) Unger Geschichte der Landstände II. Thl. S. 57—66.
4) Z. B. in Baiern.
5) Z. B. in Würtemberg. v. Wächter Handbuch I. S. 141. II. S. 812. Unger Geschichte der Landstände II. S. 64. So kommt auch in einem Lande, z. B. in Oesterreich, der Herrenstand getrennt von der Ritterschaft vor.
6) Sehr häufig wirkte der Adel auf Landtagen hindernd bei Verbesserung durch Gesetze. Unger Geschichte II. S. 217.
7) Merkwürdig ist, daß fast in allen Ländern ein sehr großer Theil der adeligen Familien am Ende des Mittelalters ausgestorben war. Dies zeigt sich z. B. aus einer 1537 aufgezeichneten Trierischen Uebersicht (in Hontheim hist. Trev. II. p. 656), wo 53 gräfliche, 121 dynastische und 800 ritterliche Familien als ausgestorben genannt werden.
8) Scheidt mant. doc. zur Schrift über Adel S. 303. Moser von den Reichsständen II. Thl. Cap. IV. §. 63. 85. 161. Schmidt Beiträge S. 111. Schmidt fortgeſ. Beitr. S. 180. Auch läßt sich erweisen, daß viele ehemals adelige Familien zum Bürgerstand herabsanken. Fink Versuch einer Geschichte von Rabburg S. 138.
9) Von den Schicksalen des Dynastenstandes s. Schmidt fortgesetzte Beitr. S. 139. Pfeffinger Vitriar. illustr. II vol. p. 737—758. Hüllmann Gesch. der Stände II. Thl. S. 167. s. noch Bülau nonnulla de dynastis in Saxon. Lips. 1833.
10) Schmidt a. O. S. 145—153.
11) Schmidt a. O. S. 154. Viele setzen ihren Titeln die Bezeichnung: Herr wegen einzelner Länder bei.

1) die Würde eines Reichsfürsten oder Reichsgrafen, 2) den Besitz eines unmittelbaren, von der Landeshoheit anderer Reichsstände und von der Einverleibung in die reichsritterschaftlichen Güter freien Landes und 3) die Reichsstandschaft durch Zulassung in das Collegium der Reichsfürsten oder Reichsgrafen forderte [22]); wogegen die andere [23]) nur die zwei ersten Merkmale und die Berechtigung zur Reichsstandschaft, wenn sie auch noch nicht wirklich ausgeübt wurde, verlangt, da schon im Mittelalter viele Familien des Herrenstandes nicht wirklich auf den Reichstagen erschienen, und später, nach der Geschichte, die kaiserliche Erhebung in den Fürsten= [24]) und Grafenstand für regierende Familien die höhere Würde des hohen Adels mit der Fähigkeit zur Reichsstandschaft gewährte, wenn auch die wirkliche Ausübung Hindernisse fand. Wenn jetzt bei einer Familie die Frage, ob sie zum hohen Adel gehörte, streitig wird, haben die Gerichte darüber zu entscheiden [25]), mit Rücksicht, ob die Familie zur Zeit der Reichsverfassung, wenn sie auch nicht Reichsstandschaft ausübte, jene Stellung hatte, nach der sie jene Rechte genoß, die im Rangverhältniß Familien des hohen Adels zuerkannt wurden. Die bloßen Titulargrafen [26]) oder nicht reichsständischen bildeten an sich keinen mittleren Adel [27]). Dagegen kam eine Classe von Familien vor, die einst zu dem Herrenstande gehörten, in der Folge aber der Oberherrlichkeit eines deutschen Landesherrn, jedoch nicht unbeschränkt, unterworfen wurden, daher höheren

---

dem Bentinkischen Erbschaftsfall S. 258. Kohler staatsrechtl. Verh. des mittelb. gewordenen Adels (Sulzb. 1844) S. 28. Weiß deutsches Staatsrecht S. 180. Michaelis über die gegenwärtige Lage des Bentinkischen Streits S. 21.

21) Nach dem Jenaer Urtheil S. 249 könnte man vom hohen Adel als demjenigen sprechen, der durch höhere Titel ausgezeichnet ist, ohne durch Besitz des Landes mit Landeshoheit und Reichsstandschaft zur Classe der Erlauchten zu gehören. In manchen Ländern machte man bei dem landsässigen Adel einen Unterschied von hohem und niederem, und rechnete zum letztern die Besitzer größerer Lehensherrschaften, z. B. in Sachsen. Römer Staatsrecht von Sachsen III. Thl. S. 138 — 44. In Oesterreich gehören zum hohen Adel die Fürsten, Grafen und Freiherren.

22) Die Wahlcapitulat. (Jenaer Urtheil S. 255) scheinen für diese Ansicht zu sprechen.

23) Schmidt Beiträge zur Geschichte des hohen Adels S. 83. 94. Tabor in der Zeitschrift a. O. S. 145. Wilda in der Zeitschrift a. O. S. 246. Zachariä deutsches Staats= und Bundesrecht I. S. 262. Wolf Privatrecht S. 66.

24) Von dem Ausdruck fürstenmäßig s. Robert de iis qui dicuntur Fürstenmäßige. Marb. 1795. Pfeffinger Vitriar. ill. II. p. 707 Kammergerichtsordnung von 1555. II. Tit. 2. 3. Reichsabsch. von 1570. §. 102. Pütter inst. jur. publ. §. 25. Runde §. 339. Not. a. Schmidt Beitr. S. 35. Klüber öffentliches Recht §. 198. Not. d.

25) Zöpfl im Archiv für Civilpraxis XXVII. S. 388.

26) Ein noch so hoher Titel begründete für sich allein nie den hohen Adel, wenn dazu nicht die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit kam. s. Schmidt S. 26. Reichsabsch. von 1548. §. 66. Wahlcapitulat. III. 21, XXII. 5, XXIV. §. 9.

27) Wie Hommel rhaps. obs. 899 ihn aufstellt; dagegen Klüber de nob. codic. §. 7. s. noch Hüllmann Geschichte der Stände II. S. 172.

geltend zu machen, oder zu erlangen[12]). Ein vielfacher Kampf entstand zwischen dem Kaiser[13]), der von seinem Rechte der Standeserhöhung oft einen sehr ausgedehnten Gebrauch machte und die höchsten Reichsadelswürden verlieh, und den Reichsständen, welche dieser Ausdehnung widersprachen, wo sie auf Reichsstandschaft auch zum Vortheil derer wirken sollte, welche kein reichsunmittelbares Gebiet besaßen[14]). Es gelang endlich dem Reichsgrafenstand 1654 die Erklärung[15]) zu bewirken, daß die wirkliche Ausübung der Reichsstandschaft nur von der Aufnahme in das als geschlossen sich betrachtende Collegium durch dasselbe abhängen sollte, ohne daß deswegen die früher von dem Kaiser in den Fürsten- oder Grafenstand erhobenen Familien an ihren erworbenen Rechten leiden konnten. Das Recht des Kaisers zur Standeserhöhung war dadurch nicht beschränkt. In den Reichsgesetzen[16]) wie in den Landesrechten[17]) des 16ten Jahrhunderts wird der Ausdruck: Adel zuweilen schon im weiten Sinne, obwohl nicht gleichförmig gebraucht, so daß auch die Ritterschaft damit begriffen wurde. Durch die Sitte bildete sich die Unterscheidung von hohem und niederem Adel; in den Reichsgesetzen finden sich weder die Worte noch Merkmale zur Erklärung, was hoher Adel ist[18]). Auf diese Art wurde der Sprachgebrauch schwankend[19]), und besonders zwei Meinungen entstanden, von welchen die eine[20]) zum hohen[21]) Adel, als dem regierenden,

12) Tabor in der Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 108.
13) Wiener von der kaiserlichen Machtvollkommenheit S. 89.
14) Tabor S. 116 — 25. Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht III. Thl. S. 242. Ueber diese Kämpfe s. das Jenaer Urtheil S. 250 — 57.
15) Tabor S. 125—31. Verglichen mit Klüber Abhandl. I. S. 155.
16) Im Reichsabschied von 1497. §. 9 — 14 (neue Samml. der Reichsabschiede II. Thl. S. 31) wird zuerst gesprochen von Fürsten, Grafen, Herren und denen vom Adel (§. 9); dann von Bürgern, die nit von Adel oder Ritter sind (§. 11); dann von den Adeligen, so nit Ritter sind (§. 12), und §. 13 von denen vom Adel, so Ritter sind, und §. 14 allgemein von der Ritterschaft. — Aehnliche Unterschiede im Reichsabschied von 1498 (neue Samml. II. S. 48). — Im Reichsabschied von 1542 (neue Samml. II. S. 454) ist gesprochen von Fürsten, Prälaten, Grafen, Freien, Herren und denen vom Adel.
17) Beiträge zur Ausbildung in einzelnen Ländern s. in Hontheim hist. Trev. tom. II. p. 656. Lothringer Landesgewohnh. von 1599. Tit. 1. §. 4. Baier. Landtagshandl. XVI. Bd. S. 83. Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter S. 44.
18) Tabor S. 109. Hieher gehören die neueren Forschungen in dem Bentinkischen Streite.
19) Moser von den Reichsständen V. c. 1. §. 1. Springer von den Grenzen des hohen und niederen Adels. Erfurt, 1774. Scherel de vera nobil. infer. orig. Lips. 1761. Scheidt vom Adel S. 3. 70. Runde §. 344. Danz Handbuch III. Thl. S. 286. Schmid Staatsrecht S. 267. Eichhorn Privatrecht S. 167. Klüber öffentl. R. §. 198. Kohler Privatfürstenrecht S. 102. Klüber Abhandl. I. S. 217. Schmidt Beitr. zur Geschichte S. 24.
20) Eichhorn Privatrecht §. 66. Klüber Abhandl. I. S. 217. II. S. 193. Heffter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 15. Urtheil von Jena in

1) die Würde eines Reichsfürsten oder Reichsgrafen, 2) den Besitz eines unmittelbaren, von der Landeshoheit anderer Reichsstände und von der Einverleibung in die reichsritterschaftlichen Güter freien Landes und 3) die Reichsstandschaft durch Zulassung in das Collegium der Reichsfürsten oder Reichsgrafen forderte [22]); wogegen die andere [23]) nur die zwei ersten Merkmale und die Berechtigung zur Reichsstandschaft, wenn sie auch noch nicht wirklich ausgeübt wurde, verlangt, da schon im Mittelalter viele Familien des Herrenstandes nicht wirklich auf den Reichstagen erschienen, und später, nach der Geschichte, die kaiserliche Erhebung in den Fürsten- [24]) und Grafenstand für regierende Familien die höhere Würde des hohen Adels mit der Fähigkeit zur Reichsstandschaft gewährte, wenn auch die wirkliche Ausübung Hindernisse fand. Wenn jetzt bei einer Familie die Frage, ob sie zum hohen Adel gehörte, streitig wird, haben die Gerichte darüber zu entscheiden [25]), mit Rücksicht, ob die Familie zur Zeit der Reichsverfassung, wenn sie auch nicht Reichsstandschaft ausübte, jene Stellung hatte, nach der sie jene Rechte genoß, die im Rangverhältniß Familien des hohen Adels zuerkannt wurden. Die bloßen Titulargrafen [26]) oder nicht reichsständischen bildeten an sich keinen mittleren Adel [27]). Dagegen kam eine Classe von Familien vor, die einst zu dem Herrenstande gehörten, in der Folge aber der Oberherrlichkeit eines deutschen Landesherrn, jedoch nicht unbeschränkt, unterworfen wurden, daher höheren

---

dem Bentinkischen Erbschaftsfall S. 258. Kohler staatsrechtl. Verh. des mittelb. gewordenen Adels (Sulzb. 1844) S. 28. Weiß deutsches Staatsrecht S. 180. Michaelis über die gegenwärtige Lage des Bentinkischen Streits S. 21.

21) Nach dem Jenaer Urtheil S. 249 könnte man vom hohen Adel als demjenigen sprechen, der durch höhere Titel ausgezeichnet ist, ohne durch Besitz des Landes mit Landeshoheit und Reichsstandschaft zur Classe der Erlauchten zu gehören. In manchen Ländern machte man bei dem landsäßigen Adel einen Unterschied von hohem und niederem, und rechnete zum letztern die Besitzer größerer Lehensherrschaften, z. B. in Sachsen. Römer Staatsrecht von Sachsen III. Thl. S. 138—44. In Oesterreich gehören zum hohen Adel die Fürsten, Grafen und Freiherren.

22) Die Wahlcapitulat. (Jenaer Urtheil S. 255) scheinen für diese Ansicht zu sprechen.

23) Schmidt Beiträge zur Geschichte des hohen Adels S. 83. 94. Tabor in der Zeitschrift a. O. S. 145. Wilda in der Zeitschrift a. O. S. 246. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 262. Wolf Privatrecht S. 66.

24) Von dem Ausdruck fürstenmäßig s. Robert de iis qui dicuntur Fürstenmäßige. Marb. 1795. Pfeffinger Vitriar. ill. II. p. 707 Kammergerichtsordnung von 1555. II. Tit. 2. 3. Reichsabsch. von 1570. §. 102. Pütter inst. jur. publ. §. 25. Runde §. 339. Not. a. Schmidt Beitr. S. 36. Klüber öffentliches Recht §. 198. Not. d.

25) Zöpfl im Archiv für Civilpraxis XXVII. S. 388.

26) Ein noch so hoher Titel begründete für sich allein nie den hohen Adel, wenn dazu nicht die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit kam. s. Schmidt S. 26. Reichsabsch. von 1548. §. 66. Wahlcapitulat. III. 21, XXII. 5, XXIV. §. 9.

27) Wie Hommel rhaps. obs. 899 ihn aufstellt; dagegen Klüber de nob. codic. §. 7. s. noch Hüllmann Geschichte der Stände II. S. 172.

Rang als der niedere Adel genießen; und zwar gehörten dahin a) solche uralte reichsgräfliche Häuser, die mit Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit der Hoheit eines anderen Reichsstandes, jedoch auf eine vertragsmäßige Weise, so sich unterwarfen [28]), daß sie doch eine gewisse, obwohl beschränkte Landeshoheit sich erhielten; b) die Besitzer gewisser reichsunmittelbarer Bezirke [29]), die zwar nicht reichsständisch waren, aber gewisse höhere Vorrechte, als der niedere Adel, genoßen [30]).

§. 59. Niederer Adel.

Hervorgegangen aus den ritterbürtigen Familien oder reichen Ministerialen, die im Laufe der Zeit Adelsrechte erlangten, oder aus alten Gemeinfreien, die sich emporschwangen, oder aus den Nebenlinien von Dynastenfamilien, oder selbst aus dynastischen Familien, die sich nicht als solche erhalten konnten, aus patricischen und aus Briefadeligen entstand der niedere Adel [1]), entweder bei der bestehenden deutschen Reichsverfassung als reichsunmittelbar (§. 58.), oder als mittelbar und landsäßig vorkommend, in so fern er der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfen war. In diesem Adel kamen verschiedene Abstufungen vor [2]), und wenn auch einst Grafen- [3]) und Freiherren- [4])

---

28) Z. B. das Haus Schönburg. Römer Staatsrecht von Sachsen II. Thl. S. 73—83. s. noch über das Haus Schönburg Protokolle der Bundesversamml. Thl. XVII. S. 105. Feststellung der Verh. des Hauses Schönburg durch königl. sächs. Verordn. vom 23. Nov. 1835. Regierungsblatt Nr. 29. Pernice quaest. de jure public. germ. P. I. Hal. 1828. Auch Stollberg wegen Wernigerode und Hohnstein. Der Grund lag darin, daß ihnen ungeachtet der Unterwerfung die persönliche Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft zustand. s. überhaupt gut Zachariä Staatsrecht I. S. 271—76.

29) Moser von den Reichsständen S. 1506. Klüber öffentliches Recht §. 240.

30) Unter dem Ausdruck: Personalisten verstand man die, welche auf dem Reichstag Sitz und Stimme hatten, ohne unmittelbares Land zu besitzen. Mayer die Personalisten. München, 1843. Kohler staatsrechtl. Verh. S. 31. s. noch v. Wächter Handbuch I. S. 810.

1) Schmidt Beiträge S. 47. 75.

2) Nämlich: 1) Grafen (nicht reichsständische), 2) Freiherren oder Barone, 3) Edle und Bannerherren, 4) Ritter des heiligen römischen Reichs, 5) Edle von, 6) Adelige mit dem Beiwort von. s. Estor kleine Schriften I. S. 844.

3) Von der Ableitung des Worts s. Pistor Abhandlungen von den Grafen I. Thl. S. 107. Schilter thesaur. III. p. 404. Hormayr Werke I. Thl. S. 12. Wersebe Geschichte der niederländ. Colon. I. Thl. S. 349. Ueber Grafen s. noch Grimm Rechtsalterthümer S. 752. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 107. Weiske die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands. Leipzig, 1836. S. 67. Von den Comites s. noch Mathaei de nobilit. p. 29. 37; von den Comtes (in Frankreich) s. gute Notizen in du Cange glossar. und besonders in Brüssel des fiefs I. p. 57. 138. 174. 370, und eigene Diss. in Papon histoire de Provence vol. II. p. 475.

4) In einer baierischen Urkunde von 1292 in Lang baierische Jahrbücher kömmt Freiherr vor.

[Baronen-[5])] Würde auf hohen Adel deuteten[6]), so bezeichneten doch später regelmäßig[7]) diese Titel nur Abstufungen des niederen Adels. Jede adelige Familie hat das Recht, das Wort „von" ihrem Familiennamen vorzusetzen; allein mit Unrecht schließt man daraus, daß eine Familie dies Wort de oder von vor ihrem Namen hat, auf Adel[8]); da bei vielen altadeligen Familien das Prädikat von anfangs nicht vorkam, sondern erst später angenommen[9]) wurde, während in manchen Gegenden auch bürgerliche Familien ihrem Namen von vorsetzten[10]).

§. 60. Reichsritterschaft.

Das Streben der Adeligen, sich der Landeshoheit der Fürsten, in deren Herrschaften ihre Gebiete lagen[1]), zu entziehen, und als unmittelbar[2]) zum Reiche gehörig geltend zu machen, gelang besonders den in Schwaben, Franken und am Rhein begüterten, von den dortigen Verhältnissen begünstigten Adeligen[3]), unter dem Schutze mächtiger Einigungen gegen die Landesherren[4]). So entstand in jenen Ländern als ein Ueberbleibsel der alten Freiheit[5]) die durch ihre anerkannten Genossenschaften[6]) mächtiger gewordene Reichsritterschaft[7]) mit ihrer

5) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VI. Thl. S. 339. Spelmann gloss. p. 64 — 72. Leg. Sal. Tit. 33. §. 12. Ripuar. 58. §. 12. Capit. Carol. Calvi II. 77. Ein Titularfreiherr kömmt vor in Glafey anecdot. p. 352 in Urk. von 1360. Von den Baronen s. noch Mathaei de nobilit. Lib. III. cap. 7. Brüssel des fiefs I. p. 149. 173. 896. du Fresne hist. de St. Louis II. p. 189. de Vesme vicende della proprietà p. 141.

6) Von den verschiedenen Schicksalen des Worts Baron s. oben §. 54. Not. 1. 2. Schmidt fortgesetzte Beiträge Nr. III. Mein Artikel: Baron in der allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber. s. noch Stryk dissertat. jur. Hal. vol. I. nro. 13.

7) s. jedoch §. 58. Not. 21.

8) Schmidt Beitr. S. 124. Hommel de particula: von nostris tempor. nobil. charact. Lips. 1752. Goede jus german. §. 225. not. e.

9) v. Kamptz Mecklenbürg. Privatrecht II. S. 527. s. überhaupt über die Bezeichnung von und zu Estor kleine Schriften I. Bd. S. 7 und 798. Wichtig über Holstein s. Falk Handbuch IV. S. 235. Von Preußen s. Bielitz Darstellung der Rechtsverf. des Adels §. 1.

10) Insbesondere kömmt z. B. in Westphalen und am Niederrhein „van" oft vor dem Familiennamen vor und deutet nur auf Abstammung von einem gewissen Orte.

1) Unger Geschichte der Landstände II. S. 57.

2) Eine Hauptstelle, worauf man sich für das frühe Alter der Reichsunmittelbarkeit bezog, war die bei Wippo vita Conradi in Pistor scriptor. p. 435; s. aber Oetter von den ministerial. imperii p. 51 — 54.

3) Kopp de insigni different. p. 150. Pütter Entwurf der Staatsverfass. I. Thl. S. 22. Hontheim prodr. hist. Trev. I. p. 520. Arnoldi Geschichte von Nassau III. Thl. S. 241.

4) Vollgraff die deutschen Standesherren. Darmstadt, 1823. S. 51. 71.

5) Vielleicht geschah dies auf ähnliche Art wie bei den Freischöffen in Westphalen. Wigand das Femgericht S. 124. 130.

6) Häberlin Repertorium des Staatsrechts IV. Thl. S. 534. Eichhorn Rechtsgesch. §. 401. Von kaiserlichen Privilegien von Ferdinand I. an: Eichhorn Rechtsgesch. §. 539. Neff in Winkopp rheinischer Bund VI. S. 161.

eigenen Verfassung, mit manchen vom Reiche anerkannten, insbesondere auch bei Steuern wichtigen[8]), Vorrechten[9]) [die entweder der Gesammtheit des Rittercantons[10]) oder allen einzelnen Mitgliedern zustanden]. Von dem hohen Adel[11]) schon dadurch geschieden, daß den Reichsrittern die fürstlichen und gräflichen Rechte fehlten, daß sie keiner Reichsstandschaft[12]) fähig waren[13]), besaß die Reichsritterschaft zwar Reichsunmittelbarkeit und manche Regierungs- und Territorialrechte, aber keine eigentliche Landeshoheit. Unbezweifelt war eine große Zahl der reichsritterschaftlichen Familien in älterer Zeit nicht unmittelbar, sondern stand unter den Grafen und Landesherren[14]), und nur spätere Exemtionen und glückliche Kämpfe erzeugten einen Besitzstand, der durch das Corporationswesen[15]) geschützt, und durch die die Macht der Landesherren gerne schwächenden Privilegien der Kaiser anerkannt wurde[16]). Die Ritterschaft bildete den unmittelbaren niederen Adel[17]) und machte sich in dem Lande, in dem sie lebte, durch mannigfaltigen Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse geltend, auch ohne Unterthan zu sein, und daher ohne Theilnahme an den Landeslasten[18]).

---

7) Als unmittelbar anerkannt im Religionsfrieden von 1555. Art. 260. Dep. A. von 1564. §. 21. 32. Reichsabschied von 1566. §. 29. Reichsabschied von 1576. §. 11. Westphälischer Friede V. §. 28. Schon der Reichsabschied von 1500 (Eminghaus corp. p. 118) spricht von d. Rittersch. zu Franken, Schwaben und den Rheinlanden. Moser von den deutschen Reichsst. S. 1380. Sammlungen von Urkunden zur Reichsritterschaft in Burgermeister corp. jur. oder cod. dipl. equestr. Ulm, 1707. Thesaur. jur. equestr. publ. et privil. Ulm, 1718. II vol. Lünig collect. nova von der mittelbaren oder landsäßigen Rittersch. in Deutschland. Leipzig, 1730. 2 Thle. (gehört zu d. Quellensamml. über Adelsgeschichte überhaupt) und Knipschilt tract. de jurib. et privileg. nobil. et ordin. equestr. Campodun. 1693.

8) v. Strantz Geschichte S. 231.

9) M. Allgayer (Gregel) Versuch einer Bestimmung der wesentlichen Merkmale und Begriffe der Unmittelbarkeit. Würzburg, 1795. Kerner Staatsrecht der freien Reichsritterschaft. Lemgo, 1786. 3 Thle. Klüber isag. in element. jur. publ. quo utunt. nob. immed. Erlang. 1793. Geschichte d. Reichsr. in Würtemberg bei v. Mohl Staatsrecht I. S. 495.

10) Von den Ritterordnungen der Kreise s. oben §. 23; hier kömmt der Retrakt und das Besteuerungsrecht vor.

11) Felz de dign. nobil. immed. Lips. 1747. Runde §. 343. Schmid Staatsrecht S. 299.

12) Tabor in der Zeitschrift III. S. 108.

13) Uebrigens wurden sie oft, z. B. in dem Osnabrück. Frieden V. 28, V. 48, den Reichsständen gleichgestellt, z. B. in Religionssachen §. 2. 9. 10. 11. Art. 2. §. 3. s. Kerner Staatsrecht 1. Thl. S. 68. Häberlin Repertorium S. 558. Einzelne Rechte der Landeshoheit (aber nicht volle Landeshoheit) hatte wohl die Reichsritterschaft. Eichhorn IV. §. 539.

14) Pistor Abhandl. von den Graven II. Thl. S. 241.

15) Z. B. Statut der Reichsrittersch. von 1653 (in Eminghaus p. 464).

16) Eine der merkwürdigsten Urkunden ist die von Karl IV. in Senkenberg Samml. rarer ungedruckter Schriften 1. St. Nr. 1, wo von Rittern, die zum Reiche gehören, gesprochen wird.

17) Schmidt Beitr. S. 47. Eichhorn Privatrecht S. 165.

§. 61. Städteadel.

Eine besondere Art des Adels bildeten die sogenannten Patricier [1]). Sie entstanden in den aufblühenden Städten theils aus den Abstämmlingen der zur Römerzeit schon angesehenen senatorischen Familien [2]), theils aus alten Burgministerialen [3]), oder aus eingewanderten adeligen oder anderen freien reichen [4]) Familien [5]), oder aus manchen schon

---

18) Weishaar würtemberg. Privatrecht, neue Ausg. I. S. 398. Ueber die Stellung der Rittersch. in Würtemberg s. v. Wächter Privatrecht I. S. 111.

1) s. Urk. von 1306 in Lünig cod. dipl. tom. I. p. 122. Urk. von 1373 u. 1378, wo boni homines nati patritii vorkommen, in Miraei oper. dipl. II. p. 1024—27; progeniosi genannt in Urk. von 1284 in Martene collect. V. p. 121. Geschichte der Patricier s. Leyser de orig. patric. in opusc. nro. 14. Haller ab Hallerstein de patric. Regiom. 1684 und (von Senkenberg edirt) 1740. Genne in Schott jurist. Wochenblatt II. Thl. S. 63. Günderode Werke I. Thl. S. 481. Eisenhart Anleit. zu dem Städte- und Bürgerrecht S. 70. Scheidt vom Adel S. 180. Huscher Culturgeschichte der Städte S. 80. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 311. Zur Geschichte der Patricier in einzelnen Städten s. Stetten Geschichte der adeligen Geschlechter von Augsburg. Augsb. 1762; von Mühlhausen s. Grashof orig. p. 14; von München s. Lipowsky Urgeschichte S. 132. 326. Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter in histor. Abhandl. der Akademie der Wissenschaften (1813) II. Bd. Nr. 1; von Regensburg s. Gemeiner Chronik I. S. 373. 429. 464; von Frankfurt s. Orth Anmerk. I. Thl. S. 272. Moritz Frankfurter Stadtverfass. I. Thl. S. 212. Kirchner Geschichte von Frankfurt I. Thl. S. 177. Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. Frankf. 1819. Für Frankfurt ist besonders wichtig das Verhältniß der adeligen Gesellschaft Altlimpurg, s. darüber mehrere bei dem Bundestag eingereichte Schriften: 1) Bittschr. der adeligen Ganerbsch. an die Bundesversammlung vom 30. Okt. 1816. 2) Ungrund des von der adeligen Gesellschaft angesprochenen Rechts auf eine bestimmte Zahl von Stellen im Senat, 1816. 3) Nachtrag der überreichten Bittschrift, 1817. Der adeligen Gesellschaft Altlimpurg angesprochenes Recht mit Anlagen, 1817; von Lübeck s. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordnungen S. 88. Becker Lüb. Geschichte I. S. 446; von Basel s. Ochs Geschichte I. Thl. S. 476; von Coblenz s. Günther Geschichte von Coblenz S. 97; von Mainz s. Joannis script. rer. Mogunt. vol. III. p. 453. In die Classe der Patricier gehören auch die Erbmänner in Münster, s. Pfeffinger Vitr. illustr. IV. p. 384. v. Kamptz statut. R. II. S. 513; von Ulm s. Jäger Geschichte von Ulm S. 89. 750; von Bremen s. Donandt Geschichte des Brem. Stadtrechts I. S. 425. 452; von Metz (wo das Verhältniß der paraiges wichtig ist) in der histoire de Metz. Metz, 1775. vol. II. p. 324; von Flandern s. Warnkönig flandr. Rechtsgeschichte I. S. 349; von den einzelnen Patriciergeschlechtern in deutschen Städten s. v. Strantz Geschichte des Adels S. 217.

2) Man sieht aus Gregor von Tours, daß man auf diese Abstammung besonderen Werth legt. Löbell Gregor von Tours S. 168. In den italienischen Städten leitet man die Patricii aus den römischen nobilibus und honoratis civibus ab. Pagnoncelli della antic. origine dei govern. munic. ital. II. p. 41 u. 210. Morbio storia dei munic. ital. Firenze p. XXXIII. s. noch Lambert von Aschaffenburg in Pistor scriptor. I. p. 251.

3) Hüllmann Geschichte der Stände III. Thl. S. 29; auch aus Ministerialen des Abts, z. B. zu St. Gallen, Arx Geschichte von St. Gallen I. Thl. S. 455.

4) Jäger Geschichte von Ulm S. 89.

5) Dreyer Nebenstunden S. 91. Grashof orig. Mühlhus. p. 14. Wolf Gesch. von Heiligenstadt S. 31.

früh blühenden Geschlechtern[6]). Schon der Umstand, daß die Abstämmlinge solcher Familien ihre Abstammung von einer Reihe freier Ahnen beweisen konnten[7]), wirkte günstig für sie, um in den Besitz von Rechten zu gelangen, welche der Adel genoß. Diese Patricier (auch oft als die **Alten** bezeichnet), vorzugsweise **Bürger** genannt, wurden mächtiger durch den Besitz der Rathsstellen[8]) und dadurch, daß andere Bürger sich in ihre Mundschaft begaben[9]). Ein großer Theil von Patriciern[10]), die eben so wie in Reichsstädten auch in Landstädten[11]) vorkamen, verdankt seine Würde nur kaiserlichen Privilegien[12]), obwohl häufig diese Privilegien mehr nur Erneuerungen und Anerkennungen des langen Besitzstandes waren[13]). Die Abstämmlinge dieser Geschlechter, wenn sie nicht durch ihre Beschäftigung mit dem gemeinen Bürgerstande sich vermischten, wurden als Adel anerkannt[14]), bis seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts[15]) der Sieg der Zünfte dem Städteadel viele auf das städtische Regiment sich beziehenden Vorrechte entzog, und dem Landadel Veranlassung gab[16]), den Städteadel geringer zu achten. Auf diese Art müssen überall Ortsverhältnisse[17]) und die Rücksicht, ob die alten Patricier sich im Besitze adeliger Vorrechte erhielten, beachtet werden. Den wirklich von Patriciern abstammenden Geschlechtern, deren Vorfahren im Besitze adeliger Vorrechte waren[18]), kann die Eigenschaft des niedern Adels nicht

6) Z. B. in Cöln, s. Clasen das edele Cölln, oder Beiträge zur Abhandlung von den rittermäßigen Cöllenern. Cöln, 1769, und Geschichte der Cölnischen Familie Overstolz in den Materialien zur Statistik II. Bd. S. 520.

7) Man findet daher häufig unter diesen Patriciern Ritter.

8) Krenner über die Siegel S. 56. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. S. 218 und 384.

9) Urkunde von Cöln in Securis ad rad. pos. p. 243. Hüllmann Städtewesen II. S. 229.

10) Die Ableitung der Patricier von den militib. agrariis ist grundlos. Riccius spicileg. p. 238—46.

11) Ludewig reliq. MS. praef. tom. X. p. 57.

12) Manche gewöhnlich angeführte Urkunden dieser Art scheinen zwar nicht echt zu sein, z. B. Urk. von 1198 für Nürnberg, s. Riccius spicileg. p. 292.

13) Z. B. Urk. für Augsburg in Lünig R. Archiv Pars spec. cont. IV. p. 159.

14) Gemeiner Chronik I. Thl. S. 373. Stetten Geschichte S. 385. Oefele script. rer. boic. I. p. 743. Riccius vom Adel S. 327. Gatterer hist. Holzschuh. Pars gen. §. 5. Land- und Stadtadel verheiratheten sich auch mit einander; Krenner S. 37.

15) In Cöln 1372, in Nürnberg 1378, in Augsburg 1368, in Straßburg 1332. Eichhorn §. 432.

16) Burgermeister cod. dipl. equest. I. p. 17.

17) Jäger jurist. Magazin II. Thl. S. 302. Eisenhart Anl. S. 76.

18) Daher der Unterschied von patres primi et cooptati. s. Runde Grundsätze
[illegible]1. Die Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. XIII. spricht von Bürgern, Geschlechtern sind. Der westphälische Friede V. 17. spricht von nobi-
[illegible]tricii.

abgeläugnet werden[19]). Der bloße Umstand, daß sich einzelne Glieder solcher patricischen Familien mit Personen aus bürgerlichen Familien verheiratheten[20]), schadet ihrem Adel eben so wenig, als die Betreibung von Gewerben, sobald das Gewerbe nur nicht ein solches war, welches als unverträglich mit dem Adel gilt[21]). Wenn eine patricische Familie aus der Stadt, in der sie wohnte und ihre patricische Würde ausübte, wegzog, so könnte daraus nur ein Verlust des Adels dann gefolgert werden, wenn das Patriciat als rein örtliche Würde an den Aufenthalt in der Stadt geknüpft war[22]).

§. 62. Briefadel.

Schon früh[1]) ist zwar durch Verleihung von Vorrechten und Anerkennung höherer Würden oft der Grund zu späteren Adelserwerbungen gelegt worden; auch sind Urkunden nicht selten, in welchen bei Entlassungen eines Dienstmannes aus der Dienstmannschaft der Kaiser die Rechte eines Freien der Sicherheit wegen noch als unverletzt einer Person zustehend aussprach[2]), oder wo der Kaiser einem Ministerialgeschlechte eine Anerkennungsurkunde der vollen Adelsfähigkeit verlieh[3]), oder noch häufiger den Besitzstand einer adeligen Familie anerkannte. Als der Grundsatz entstand, daß zur Erwerbung der Ritterwürde Abstammung von einem ritterlichen Geschlechte gehörte, wurden auch Urkunden nicht selten, in welchen die Ritterwürde unter Umständen, wo dem Bewerber die Erforderniße fehlten, verliehen wurde[4]). Allein solche Urkunden können nicht als wahre unmittelbare Adelsverleihungen angesehen werden. Die Aufnahme in landesherrliche Dienstmannschaft mag schon früh die Veranlassung[5]) der Erwerbung des Adels gewesen sein. Gewisse höhere Adelswürden[6]) wurden wohl schon früher er-

19) Cramer de nobil. avit. p. 247. Merkwürdige Urk. von 1306 für Patricier in Brüssel s. in Gerard histoire p. 169.
20) Dies kann wohl der Reinheit der Ahnenprobe schaden, aber nicht den Adel überhaupt tilgen.
21) Schmidt Beiträge S. 55.
22) Riccius spicil. p. 304.
1) Zu weit geht aber Montag Geschichte I. Thl. S. 153. Ueber die Verleihung nach Marculf form. s. oben §. 52. Not. 26.
2) Nachr. von dem Geschlechte derer v. Alvensleben I. Thl. S. 369.
3) Urkunde von 1278, abgedruckt in Spangenberg die Lehre vom Urkundenbeweise II. S. 123.
4) Riccius von dem landsäßigen Adel S. 295. Klüber de nobil. cod. §. 15. Urk. in Goldast const. imp. tom. III. p. 398. Eichhorn §. 242. Die Ansichten des Mittelalters s. in Bartolus ad leg. I. cod. de dignitat., und Loisel instit. coutum. (neue Aufl.) I. p. 51.
5) Wenigstens von Dänemark nachzuweisen. s. Falk Handbuch IV. S. 230.
6) Klüber de nobilit. codicillar. §. 6, auch p. 31.

[illegible] Verleihungen des niedern Adels in Deutschland [7]) seit [illegible] vorkommen [8]). Aus dem Wappenbriefe, der nur [illegible] Wappen zu führen, gab, ist kein Beweis des verliehenen [illegible] geadelten [10]), wenigstens gilt dies bei den seit dem 16ten Jahrhunderts ausgefertigten Wappenbriefen [11]). Grundsatz der deutschen Reichsverfassung war, daß die Verleihung des Briefadels [12]), d. h. des durch eine Urkunde von demjenigen, der das Recht der Adelsverleihung hat, einer bisher nicht adeligen Familie verliehenen Adels, nur dem Kaiser zustand; welcher jedoch selbst später wegen zu häufigen Verleihungen durch Wahlcapitulationen [13]) eingeschränkt wurde. Außerdem hatten dies Recht der Verleihung die Reichsvikarien und die Reichsstände, aber nur, wenn sie das besondere Privilegium der Verleihung erworben hatten [14]). Uebrigens verlieh der Briefadel, obgleich er nicht alle Vorrechte des alten Adels dem Neuadeligen geben konnte, gleichen Stand mit dem alten Adel [15]).

§. 63. Dogmatische Darstellung. Adel in seiner heutigen rechtlichen Bedeutung. Arten des Adels.

Adel ist derjenige Stand, welcher in dem Staate vermöge der Abstammung bestimmte gesetzlich anerkannte politische und bürgerliche Vorrechte vor den übrigen Bürgern erblich genießt [1]). Er ist entweder

---

7) Außer Deutschland kommen Adelsverleihungen schon früher vor. Hallam geschichtl. Darstellung I. Thl. S. 173. s. von Frankreich: Etablissements de St. Louis I. chap. 128. Bouteiller somme rural. Lib. 2. Tit. 2. p. 672. la Roque traité de la noblesse chap. 22. Loisel instit. contum. I. p. 19. In Frankreich gab Philipp III. zuerst Adelsverleihungen. Warnkönig Rechtsgeschichte Frankreichs I. S. 416.
8) Klüber de nobil. p. 46. Von Adelsverl. s. v. Stranß Geschichte I. S. 180.
9) Aelteste Urk. von 1357, abgedruckt in Klüber de nobil. adp. nro. 2, und Urk. von 1360 in Spangenberg a. D. II. S. 125.
10) Estor kleine Schriften 4. St. S. 945. Siebenkees Beitr. V. S. 70. Posse vom deutschen Adel S. 106.
11) Estor kleine Schriften I. S. 904. Christynaei observ. eugenialog. Lib. I. cap. 10. s. noch über Wappenbriefe: Hagen de armigeris. Erlang. 1836.
12) v. Ludewig Erläuter. der goldenen Bulle I. Thl. S. 48. Ch. de Leipziger de orig. nob. dipl. Viteb. 1738. Klüber de nobil. codicill. Erlang. 1788. Runde Beitr. zur Erläut. rechtlicher Gegenstände I. Nr. 19. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 153. Eichhorn §. 446. Mein Artikel: Briefadel in der Encyklopädie von Ersch und Gruber XIII. S. 13.
13) Wahlcapitul. Art. 22. s. auch über die Verleihung des Fürstentitels oben §. 58.
14) Pfeffinger Vitriar. illustr. III. p. 1029. Scheidemantel Repertorium I. Thl. S. 80. Klüber de nobil. p. 54. Runde Beitr. zur Erläut. I. Bd. Nr. 19. §. 7. Beispiele, daß auch Landesherren ihre Landsassen adelten, kommen vor (schon von 1460, 1485) in Spangenberg Lehre vom Urkundenb. I. S. 339 in Not. [illegible]r p. 70.
[illegible] Ansichten s. in Stahl Philosophie des Rechts II. Thl. S. 326. v. Geisler [illegible]en Adel als Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie. Minden,

Geburtsadel[2]), d. h. der durch rechtmäßige Ehe vom adeligen Vater seinen Nachkommen mitgetheilte Adel, oder Briefadel (§. 62.). Der Ausdruck: stiftsmäßiger Adel hat keine praktische Bedeutung mehr[3]). Da, wo im deutschen Rechte von dem Adel gesprochen wird, ist nur der erbliche Standesrechte[4]) begründende Adel gemeint; der Personaladel[5]), in so fern einer Person für sich gewisse sonst nur dem erblichen Adel zustehende Rechte wegen besonderer bürgerlicher Verhältnisse ohne Recht der Uebertragung auf Nachkommen zustehen[6]), muß da, wo er gelten soll, durch besondere Gesetze gerechtfertigt sein. Gemeinrechtlich gibt es keinen solchen Adel; was auch in Reichsgesetzen den Kammergerichtsbeisitzern und Anderen zugestanden war[7]), bezog sich nur auf einzelne Auszeichnungen, zu denen gewisse Personen, ebenso wie der Adel, berechtigt sein sollten, begründet aber bei uns keinen gemeinrechtlichen Amtsadel, der, wo er vorkommen soll, nur durch Landesgesetze[8]) nachgewiesen sein muß; selbst aus dem Umstande, daß Beamte in gewissen einzelnen Verhältnissen durch ein Landesgesetz dem Adel gleichgestellt sind[9]), folgt noch kein Personaladel dieser Beamten. Auch der Verdienstadel, welcher den mit einem gewissen Orden Ausgezeichneten einen Personaladel nach manchen neuen Landesgesetzen verleiht, ist nur partikularrechtlich[10]). Daraus, daß man ehemals in der allgemeinen Meinung den Stand der Gelehrten für so hoch als

---

1835. v. Savigny Beitrag S. 1. v. Moy Lehrbuch des baierischen Staatsrechts I. S. 184.

2) Ortloff im deutschen Privatrecht S. 182 bemerkt, daß der Ausdruck: Erbadel uneigentlich sei, weil von einer Vererbung keine Rede ist, und ein Todesfall des Vaters nicht vorausgesetzt wird.

3) Blätter für Rechtsanwendung in Baiern, 1844. S. 161, und dort Urtheil des Appellationsgerichts.

4) Und zwar wird Erblichkeit ohne Begrenzung gefordert.

5) Leyser med. ad Pand. spec. 664. med. 5. Klüber de nobilit. codicill. §. 4. Strk vom Geschlechtsadel S. 51. Runde deutsches Privatrecht §. 419. Daß es keinen Personaladel gibt, s. richtig Falk Handbuch IV. S. 228.

6) In Riccius spic. p. 189 kommt schon in Urk. von 1220 eine Art von Personaladel vor; s. noch Loisel inst. contumieres I. p. 14. 19. Schon früh erkannte man in Frankreich und in den Niederlanden einen Adel, der an gewisse Aemter geknüpft war. Gerard histoire p. 155—69.

7) Reichsabschied von 1548. Art. 11. §. 2. s. darüber zwar Cramer observ. jur. tom. IV. obs. 1049. p. 104. s. aber Runde a. O.

8) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. IX. §. 32. Badische Grundverfassung der verschiedenen Stände (VI. Const. Edikt von 1808) §. 20. Curtius sächs. Civilrecht I. Thl. S. 255. Christynaei observ. eugenialog. I. cap. 17.

9) Z. B. wenn in einem Gerichte neben der adeligen auch eine gelehrte Bank sich befindet. Ortloff deutsches Privatrecht S. 192.

10) Baierisches Edikt vom 22. Dec. 1812. Nach dem Adelsedikt vom 26. Mai 1818 §. 5 kann aber aus dem Verdienstadel unter gewissen Bedingungen ein Geburtsadel entstehen. v. Moy baierisches Staatsrecht I. S. 170. Von Würtemberg s. v. Mohl Staatsrecht I. S. 252—55 und besonders S. 515.

den des Adels hielt, oder daß man in einzelnen Verhältnissen [11]) die Doktoren gleicher Ehre, wie sie der Adel genoß, für fähig hielt, oder einzelne äußere Auszeichnungen [12]), die der Adel hatte, ihnen zugestand, folgt kein Doktorenadel [13]), dessen Dasein häufig nur durch Mißverständnisse [14]) behauptet wurde. — Die Auflösung der Reichsverfassung bewirkte in den Adelsverhältnissen [15]) vielfache Veränderungen; der Adel erscheint von da an mit Ausnahme des hohen Adels nur als ein Unterthanenverhältniß [16]). Nur eine Verleihung des Landesherrn, welchem der Bewerber als Unterthan unterworfen ist, kann den Adel gewähren, und die Verleihung durch einen ausländischen Fürsten kann nur Wirkung haben, wenn der einheimische Fürst sie bestätigt [17]). Das ehemalige Mittel, durch kaiserliche Verleihung ohne landesherrliche Bewilligung zum Adelstand zu gelangen, hat aufgehört, obwohl begreiflich diejenigen Familien, welche zur Zeit der Reichsverfassung dem Adelstande zugehörten, auch jetzt demselben fortdauernd angehören [18]), da das Wegfallen der Veranlassung der Adelsverleihung keinen Einfluß auf die Fortdauer eines begründeten Rechts hat. Wie weit der Adel an den ihm gemeinrechtlich zustehenden Vorrechten in einem einzelnen Lande etwas verloren hat, oder welche besondere Rechte er genießt, hängt von der Landesverfassung und den Gesetzen des Staats

11) Z. B. bei Besetzung von gewissen Gerichtsstellen, und nach dem westphäl. Frieden V. §. 17 bei der Stiftsfähigkeit.

12) Z. B. nach der Reichskleiderordnung von 1500. Tit. 23 in Bezug auf das Recht, gewisse Kleiderauszeichnungen zu tragen.

13) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts III. Thl. S. 186. Ayrer de equit. legum. Gotting. 1748. Reichsabschied von 1498. §. 39, von 1500. Tit. 15. Reform guter Polizei von 1530. Art. 15. Seuffert Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in hohen Erz- und Domstiftern S. 58. Posse vom deutschen Adel S. 101. Runde Grundsätze §. 420. Eichhorn §. 447. Der Ausdruck: Chevaliers des loix ist alt. Bouteiller somme rural. II. Tit. 2. p. 672. s. noch vom Doktorenadel la Roque traité de la noblesse chap. 42. Tiraquell de nobilit. cap. 8. s. Christyn. observat. eugen. I. 34.

14) Man berief sich auf L. 2. §. ult. D., L. 4. D. de excus. tut., L. 4. §. 1. Cod. de postul. Scheplitz consuetud. Marchiae p. 7. 491. Gründler Polemik I. S. 112. Maurenbrecher II. S. 777.

15) Mein Artikel Adel in der Encyklopädie S. 382. Klüber Akten des Wiener Congresses I. B. 2. St. S. 124. I. 2. S. 106. Europäische Annalen von 1815. 8. u. 9. St. Neue Adelsedikte: baierisches vom 26. Mai 1818, vom 28. Juli 1818; badische Grundverfass. der verschiedenen Stände vom 4. Juli 1808. §. 21. Ueber den Einfluß des französischen neuen Adels s. Eggers über den neuen franzöf. Erbadel. Hamburg. 1808. Göttinger Anzeigen, 1814. St. 6. s. Schenk v. Schweinsberg über den niederen Adel und dessen politische Stellung in Deutschland. Stuttgart, 1842. Liebe der Grundadel und die neuen Verfassungen. Braunschweig, 1844. Welker Staatsler. 2. Aufl. 3. Heft. S. 326.

16) Klüber Abhandl. I. S. 269.

[illegible] Ansicht galt schon früh auch im Auslande, s. Gerard histoire de la le[illegible]t. nobil. p. 140.

[illegible]r öffentliches Recht §. 412.

ab, dessen Unterthan der Adelige ist[19]). Vermöge völkerrechtlicher Gewohnheit wird der in seinem Vaterlande Adelige auch als solcher in anderen Ländern anerkannt, die überhaupt den Adel anerkennen; nur erwirbt er nicht die Rechte, welche im Lande gesetzlich nur dem inländischen Adel gehören[20]). Die allgemeine Umgestaltung der politischen Verhältnisse, das Wegfallen mancher Einrichtungen, worauf der Reichthum des Adels, oder sein äußerer Glanz berechnet war, z. B. der Fideicommisse, und das überall mehr oder weniger sichtbare Streben, eine Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze zu begründen, und Standesvorrechte, welche Lasten auf andere Stände wälzen oder die gerechten Ansprüche aller Staatsbürger gefährden würden, z. B. in Bezug auf Aemter, aufzuheben, haben fast in jedem Lande auf das Adelsverhältniß gewirkt, und dem Adel, insbesondere in constitutionellen Staaten, eine neue Stellung gegeben.

§. 64. Verhältniß des hohen Adels im heutigen Sinne.

Der zur Zeit der Reichsverfassung (§. 58.) wichtige Unterschied des hohen und niederen Adels hat eine Bedeutung noch jetzt in so fern, als vermöge der deutschen Bundesakte die Familien, welche zur Zeit der Reichsverfassung zum hohen Adel gehörten, gewisse von allen Bundesstaaten anzuerkennende und durch die Landesgesetzgebung nicht zu entziehende Vorrechte genießen, welche als Ueberbleibsel der ihnen einst zustehenden Regierungsrechte anzusehen sind. Die deutsche Bundesakte behält den Ausdruck: hoher Adel bei, und schließt sich dabei an den zur Zeit der Reichsverfassung gebildeten Begriff an[1]) (so weit nicht durch die neuen politischen Verhältnisse eine Umgestaltung von selbst sich ergab); sie sprach zwar von den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, wollte aber dadurch nicht erklären, daß nur die reichsständischen Familien den hohen Adel bilden sollten. Darnach

---

19) Vom Adel in einzelnen Staaten s. Schweizer öffentl. Recht von Weimar S. 59. Cucumus Staatsrecht von Baiern S. 135. v. Moy Staatsrecht von Baiern I. Thl. S. 184; von Würtemberg s. v. Mohl Staatsrecht I. S. 495. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 516. v. Wächter Handbuch I. S. 867; vom Großherzogthum Hessen s. Weiß System des öffentl. Rechts S. 261; von Preußen s. Bielitz Darstellung der Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen. Berlin, 1840. Bergius Preußen in staatsrechtlicher Beziehung S. 164; von Oesterreich s. Springer Statistik des österreich. Kaiserstaats I. S. 240. Bisinger vergleichende Darstellung der Staatsverfassung S. 309; von Holstein s. Falk Handbuch I. S. 222; von Braunschweig s. Steinacker Privatrecht von Braunschweig S. 90. Im Allgemeinen s. v. Strantz Gesch. III. S. 158.

20) Weiske Rechtslexikon I. S. 110.

1) Tabor in der Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 146. Wilda in der Zeitschrift a. O. S. 252.

bundestagsmäßig gesicherten Vorrechten versehen worden sind [2]). Zur Ausübung der dinglichen Vorrechte gehört der Besitz einer Standesherrschaft, nämlich eines zur Zeit des Reichs mit Landeshoheit besessenen Gebiets; es ist nicht nothwendig, daß dingliche Reichsstandschaft darauf ruhte [3]). Durch die Veräußerung der Standesherrschaft gehen die Rechte des hohen Adels des Standesherrn nicht verloren [4]); so lange ein nicht persönlich Berechtigter die Herrschaft besitzt, ruhen die dinglichen Vorrechte [5]). Den Standesherren stehen überhaupt zu [6]): 1) die Auszeichnung der Würde des hohen Adels mit der Ebenbürtigkeit [7]); 2) sie bilden die bevorzugteste Classe in jedem Staate und haben Anspruch auf das Beiwort Durchlaucht und Erlaucht [8]); 3) sie haben das Recht, frei ihren Aufenthalt in jedem, dem deutschen Bunde zugehörigen oder mit dem Bunde in Frieden lebenden Staate zu wählen; 4) sie haben privilegirten Gerichtsstand; 5) Freiheit von Militärpflichtigkeit; 6) in Bezug auf ihre standesherrlichen Besitzungen das Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit; 7) Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen; 8) das Recht, daß ihre Familienverträge aufrecht erhalten werden, und daß sie über ihre Güter und Familienverhältnisse autonomische Verfügungen treffen können [9]) (oben §. 23.). Die Fiskusrechte, welche die Standesherren ehemals besaßen, können ihnen nicht mehr zuerkannt werden [10]), in so fern diese Rechte Ausflüsse der Landeshoheit waren, mit deren

---

2) Vollgraff die deutschen Standesherren; ein historisch-publicistischer Versuch (Darmst. 1823), wo auch im zweiten Theile die wichtigsten Edikte abgedruckt sind.
3) s. zwar v. Mohl Staatsrecht I. S. 471. s. aber Zachariä S. 285.
4) s. zwar v. Dresch Abhandl. S. 206; aber Zachariä S. 285. Zöpfl Grunds. des Staatsrechts S. 346. Mayer von den Personalisten S. 24.
5) Ueber die Wirkungen der Veräußerung s. v. Mohl Staatsrecht I. S. 473. v. Moy Staatsrecht I. S. 219. Weiß hessisches Staatsrecht S. 285. Zöpfl a. O. S. 347. Strenge Bestimmungen hat das preuß. Edikt, s. Bielitz S. 35.
6) Bundesakte Art. 14 und von Partikularedikten baier. Deklaration vom 19. März 1807 und vom 16. Mai 1818. Cucumus Staatsrecht von Baiern S. 140. Würtemberg. Edikte vom 8. Aug. und 25. Aug. 1819. Badisches vom 16. April 1819, und Verhandlungen der ersten Kammer (1819) 4. Heft. S. 464. Verhandl. der zweiten Kammer 6. Heft. S. 46. Großherzogl. hess. Edikt vom 21. Juni 1819. Preuß. Edikt vom 21. Juni 1815, vom 30. Mai 1820. Die Bundesakte erklärte, daß bei Regulirung des Rechtszustandes der Standesherren die baier. Deklaration von 1807 zum Grunde gelegt werden soll. s. überhaupt v. Mohl Staatsrecht I. S. 468 ꝛc. v. Moy Staatsrecht S. 206. v. Wächter Handbuch I. S. 814. Von Preußen s. Bergius Preußen in staatsrechtl. Beziehung S. 174.
7) v. Dresch öffentliches Recht des deutschen Bundes S. 277—88.
8) Bundesschluß vom 19. Aug. 1825.
9) s. überhaupt Klüber öffentliches Recht §. 230—40.
10) Hertel im Archiv für civil. Praxis VII. Bd. Nr. 14. Elvers Themis I. Thl. S. 541, und Emmerich über die Ansprüche der Standesherren auf die jura fisci. Hanau, 1834. Ueber die Natur der Fiskusr. s. v. Mohl Staatsr. II. S. 740.

Wegfallen auch die Rechte des Fiskus untergingen, wenn nicht die Standesherren in Ansehung einiger dieser Rechte beweisen können, daß sie auch nach Auflösung der Reichsverfassung im Besitze dieser Rechte geblieben sind, oder daß diese Rechte Ausflüsse anderer Rechte sind, welche ihnen bundestagsmäßig zustehen. Das Recht, in ihren Rechtsstreitigkeiten einen Eid durch ihre Beamten schwören zu lassen, steht ihnen nur zu, wenn das Landesgesetz dies zuerkennt [11]). Das Archivsrecht haben sie nur, wenn sie durch eigene Archivsbeamte dies Recht bisher ausübten [12]). In Bezug auf den reichsritterschaftlichen Adel entscheidet die Rücksicht [13]), daß er schon bei der Reichsverfassung weit geringere Rechte als der hohe Adel hatte, daher auch die Bundesakte nur einige den standesherrlichen analoge Rechte der Ritterschaft einräumte, bei welcher man wieder zwei Arten unterscheiden kann, 1) diejenigen, welche zur Zeit der Auflösung der Reichsverfassung noch reichsunmittelbar waren [14]); 2) diejenigen, welche schon vor dieser Auflösung durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten, und nun wieder mit deutschen Staaten vereinigt wurden [15]). Bei den letzteren bedurfte es einer durch die Bundesakte wirklich geschehenen Wiederherstellung ihres vorigen niederen Adelstandes. — Der Reichsritterschaft sind die Rechte des freien Aufenthalts, die Familien-Autonomie (§. 23.), der Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonialrecht, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirter Gerichtsstand zugesichert. Der Umfang [16]) der besonderen Rechte in jedem Lande ist durch Partikulargesetze oder Verträge bestimmt.

§. 66. Erwerbung des Adels.

Erwerbungsgrund des Adels ist I. die Geburt, in so fern auf alle von einem adeligen Vater [1]) Abstammenden, in einer gültigen Ehe

11) Z. B. in Preußen nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845. In Baiern entschied der Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts vom 21. April 1843, daß dies Recht ihnen nicht zustehe.

12) Nach einem baier. Reskript von 1836. s. Seuffert Handbuch des Civilprocesses III. S. 125.

13) Klüber öffentliches Recht §. 241. Zachariä Staatsrecht S. 303. Gut Neff in Winkopp Rheinbund VII. S. 199. v. Mohl Staatsrecht I. S. 500.

14) Von den Versuchen der Reichsritterschaft, bei der Bundesversammlung ihren Rechtszustand zu begründen, s. Vollgraff in der Schrift: die deutschen Standesherren S. 501 2c.

15) Klüber öffentl. Recht §. 245 a. Klüber Akten des Wiener Congresses II. S. 468.

16) Zachariä Staatsrecht I. S. 304. v. Mohl S. 498, dort S. 499 über die Schicksale des Entwurfs des würtemberg. Adelsstatuts. v. Moy Staatsrecht I. S. 223. Weiß hessisches Staatsrecht S. 332.

1) Daher gibt es keinen Kunkeladel. Gundling an nobilitet venter. Hal. 1718.

eigenen Verfassung, mit manchen vom Reiche anerkannten, insbesondere auch bei Steuern wichtigen [8]), Vorrechten [9]) [die entweder der Gesammtheit des Rittercantons [10]) oder allen einzelnen Mitgliedern zustanden]. Von dem hohen Adel [11]) schon dadurch geschieden, daß den Reichsrittern die fürstlichen und gräflichen Rechte fehlten, daß sie keiner Reichsstandschaft [12]) fähig waren [13]), besaß die Reichsritterschaft zwar Reichsunmittelbarkeit und manche Regierungs- und Territorialrechte, aber keine eigentliche Landeshoheit. Unbezweifelt war eine große Zahl der reichsritterschaftlichen Familien in älterer Zeit nicht unmittelbar, sondern stand unter den Grafen und Landesherren [14]), und nur spätere Exemtionen und glückliche Kämpfe erzeugten einen Besitzstand, der durch das Corporationswesen [15]) geschützt, und durch die die Macht der Landesherren gerne schwächenden Privilegien der Kaiser anerkannt wurde [16]). Die Ritterschaft bildete den unmittelbaren niederen Adel [17]) und machte sich in dem Lande, in dem sie lebte, durch mannigfaltigen Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse geltend, auch ohne Unterthan zu sein, und daher ohne Theilnahme an den Landeslasten [18]).

---

7) Als unmittelbar anerkannt im Religionsfrieden von 1555. Art. 260. Dep. A. von 1564. §. 21. 32. Reichsabschied von 1566. §. 29. Reichsabschied von 1576. §. 11. Westphälischer Friede V. §. 28. Schon der Reichsabschied von 1500 (Eminghaus corp. p. 118) spricht von d. Rittersch. zu Franken, Schwaben und den Rheinlanden. Moser von den deutschen Reichsst. S. 1380. Sammlungen von Urkunden zur Reichsritterschaft in Burgermeister corp. jur. oder cod. dipl. equestr. Ulm, 1707. Thesaur. jur. equestr. publ. et privil. Ulm, 1718. II vol. Lünig collect. nova von der mittelbaren oder landsäßigen Rittersch. in Deutschland. Leipzig, 1730. 2 Thle. (gehört zu d. Quellensamml. über Adelsgeschichte überhaupt) und Knipschilt tract. de jurib. et privileg. nobil. et ordin. equestr. Campodun. 1693.

8) v. Strantz Geschichte S. 231.

9) M. Allgayer (Gregel) Versuch einer Bestimmung der wesentlichen Merkmale und Begriffe der Unmittelbarkeit. Würzburg, 1795. Kerner Staatsrecht der freien Reichsritterschaft. Lemgo, 1786. 3 Thle. Klüber isag. in element. jur. publ. quo utunt. nob. immed. Erlang. 1793. Geschichte d. Reichsr. in Würtemberg bei v. Mohl Staatsrecht I. S. 495.

10) Von den Ritterordnungen der Kreise s. oben §. 23; hier kömmt der Retrakt und das Besteuerungsrecht vor.

11) Felz de dign. nobil. immed. Lips. 1747. Runde §. 343. Schmid Staatsrecht S. 299.

12) Tabor in der Zeitschrift III. S. 108.

13) Uebrigens wurden sie oft, z. B. in dem Osnabrück. Frieden V. 28, V. 48, den Reichsständen gleichgestellt, z. B. in Religionssachen §. 2. 9. 10. 11. Art. 2. §. 3. s. Kerner Staatsrecht 1. Thl. S. 68. Häberlin Repertorium S. 558. Einzelne Rechte der Landeshoheit (aber nicht volle Landeshoheit) hatte wohl die Reichsritterschaft. Eichhorn IV. §. 539.

14) Pistor Abhandl. von den Graven II. Thl. S. 241.

15) Z. B. Statut der Reichsrittersch. von 1653 (in Eminghaus p. 464).

16) Eine der merkwürdigsten Urkunden ist die von Karl IV. in Senkenberg Samml. rarer ungedruckter Schriften 1. St. Nr. 1, wo von Rittern, die zum Reiche gehören, gesprochen wird.

17) Schmidt Beitr. S. 47. Eichhorn Privatrecht S. 165.

§. 61. Städteadel.

Eine besondere Art des Adels bildeten die sogenannten Patricier [1]). Sie entstanden in den aufblühenden Städten theils aus den Abstämmlingen der zur Römerzeit schon angesehenen senatorischen Familien [2]), theils aus alten Burgministerialen [3]), oder aus eingewanderten adeligen oder anderen freien reichen [4]) Familien [5]), oder aus manchen schon

---

18) Weishaar würtemberg. Privatrecht, neue Ausg. I. S. 398. Ueber die Stellung der Rittersch. in Würtemberg s. v. Wächter Privatrecht I. S. 111.

1) s. Urk. von 1306 in Lünig cod. dipl. tom. I. p. 122. Urk. von 1373 u. 1378, wo boni homines nati patritii vorkommen, in Miraei oper. dipl. II. p. 1024—27; progeniosi genannt in Urk. von 1284 in Martene collect. V. p. 121. Geschichte der Patricier s. Levser de orig. patric. in opusc. nro. 14. Haller ab Hallerstein de patric. Regiom. 1684 und (von Senkenberg edirt) 1740. Genne in Schott jurist. Wochenblatt II. Thl. S. 63. Günderode Werke I. Thl. S. 481. Eisenhart Anleit. zu dem Städte- und Bürgerrecht S. 70. Scheidt vom Adel S. 180. Huscher Culturgeschichte der Städte S. 80. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 311. Zur Geschichte der Patricier in einzelnen Städten s. Stetten Geschichte der adeligen Geschlechter von Augsburg. Augsb. 1762; von Mühlhausen s. Grashof orig. p. 14; von München s. Lipowsky Urgeschichte S. 132. 326. Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter in histor. Abhandl. der Akademie der Wissenschaften (1813) II. Bd. Nr. 1; von Regensburg s. Gemeiner Chronik I. S. 373. 429. 464; von Frankfurt s. Orth Anmerk. I. Thl. S. 272. Moritz Frankfurter Stadtverfass. I. Thl. S. 212. Kirchner Geschichte von Frankfurt I. Thl. S. 177. Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. Frankf. 1819. Für Frankfurt ist besonders wichtig das Verhältniß der adeligen Gesellschaft Altlimpurg, s. darüber mehrere bei dem Bundestag eingereichte Schriften: 1) Bittschr. der adeligen Ganerbsch. an die Bundesversammlung vom 30. Okt. 1816. 2) Ungrund des von der adeligen Gesellschaft angesprochenen Rechts auf eine bestimmte Zahl von Stellen im Senat, 1816. 3) Nachtrag der überreichten Bittschrift, 1817. Der adeligen Gesellschaft Altlimpurg angesprochenes Recht mit Anlagen, 1817; von Lübeck s. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordnungen S. 88. Becker Lüb. Geschichte I. S. 446; von Basel s. Ochs Geschichte I. Thl. S. 476; von Coblenz s. Günther Geschichte von Coblenz S. 97; von Mainz s. Joannis script. rer. Mogunt. vol. III. p. 453. In die Classe der Patricier gehören auch die Erbmänner in Münster, s. Pfeffinger Vitr. illustr. IV. p. 384. v. Kamptz statut. R. II. S. 513; von Ulm s. Jäger Geschichte von Ulm S. 89. 750; von Bremen s. Donandt Geschichte des Brem. Stadtrechts I. S. 425. 452; von Metz (wo das Verhältniß der paraiges wichtig ist) in der histoire de Metz. Metz, 1775. vol. II. p. 324; von Flandern s. Warnkönig flandr. Rechtsgeschichte I. S. 349; von den einzelnen Patriciergeschlechtern in deutschen Städten s. v. Strantz Geschichte des Adels S. 217.

2) Man sieht aus Gregor von Tours, daß man auf diese Abstammung besonderen Werth legt. Löbell Gregor von Tours S. 168. In den italienischen Städten leitet man die Patricii aus den römischen nobilibus und honoratis civibus ab. Pagnoncelli della antic. origine dei govern. munic. ital. II. p. 41 u. 210. Morbio storia dei munic. ital. Firenze p. XXXIII. s. noch Lambert von Aschaffenburg in Pistor scriptor. I. p. 251.

3) Hüllmann Geschichte der Stände III. Thl. S. 29; auch aus Ministerialen des Abts, z. B. zu St. Gallen, Arx Geschichte von St. Gallen I. Thl. S. 455.

4) Jäger Geschichte von Ulm S. 89.

5) Dreyer Nebenstunden S. 91. Grashof orig. Mühlhus. p. 14. Wolf Gesch. von Heiligenstadt S. 31.

früh blühenden Geschlechtern [6]). Schon der Umstand, daß die Abstämmlinge solcher Familien ihre Abstammung von einer Reihe freier Ahnen beweisen konnten [7]), wirkte günstig für sie, um in den Besitz von Rechten zu gelangen, welche der Adel genoß. Diese Patricier (auch oft als die Alten bezeichnet), vorzugsweise Bürger genannt, wurden mächtiger durch den Besitz der Rathsstellen [8]) und dadurch, daß andere Bürger sich in ihre Mundschaft begaben [9]). Ein großer Theil von Patriciern [10]), die eben so wie in Reichsstädten auch in Landstädten [11]) vorkamen, verdankt seine Würde nur kaiserlichen Privilegien [12]), obwohl häufig diese Privilegien mehr nur Erneuerungen und Anerkennungen des langen Besitzstandes waren [13]). Die Abstämmlinge dieser Geschlechter, wenn sie nicht durch ihre Beschäftigung mit dem gemeinen Bürgerstande sich vermischten, wurden als Adel anerkannt [14]), bis seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts [15]) der Sieg der Zünfte dem Städteadel viele auf das städtische Regiment sich beziehenden Vorrechte entzog, und dem Landadel Veranlassung gab [16]), den Städteadel geringer zu achten. Auf diese Art müssen überall Ortsverhältnisse [17]) und die Rücksicht, ob die alten Patricier sich im Besitze adeliger Vorrechte erhielten, beachtet werden. Den wirklich von Patriciern abstammenden Geschlechtern, deren Vorfahren im Besitze adeliger Vorrechte waren [18]), kann die Eigenschaft des niedern Adels nicht

---

6) Z. B. in Cöln, s. Clasen das edele Cölln, oder Beiträge zur Abhandlung von den rittermäßigen Cöllenern. Cöln, 1769, und Geschichte der Cölnischen Familie Overstolz in den Materialien zur Statistik II. Bd. S. 520.

7) Man findet daher häufig unter diesen Patriciern Ritter.

8) Krenner über die Siegel S. 56. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. S. 218 und 384.

9) Urkunde von Cöln in Securis ad rad. pos. p. 243. Hüllmann Städtewesen II. S. 229.

10) Die Ableitung der Patricier von den militib. agrariis ist grundlos, Riccius spicileg. p. 238—46.

11) Ludewig reliq. MS. praef. tom. X. p. 57.

12) Manche gewöhnlich angeführte Urkunden dieser Art scheinen zwar nicht echt zu sein, z. B. Urk. von 1198 für Nürnberg, s. Riccius spicileg. p. 292.

13) Z. B. Urk. für Augsburg in Lünig R. Archiv Pars spec. cont. IV. p. 159.

14) Gemeiner Chronik I. Thl. S. 373. Stetten Geschichte S. 385. Oefele script. rer. boic. I. p. 743. Riccius vom Adel S. 327. Gatterer hist. Holzschuh. Pars gen. §. 5. Land- und Stadtadel verheirathete sich auch mit einander; Krenner S. 37.

15) In Cöln 1372, in Nürnberg 1378, in Augsburg 1368, in Straßburg 1332. Eichhorn §. 432.

16) Burgermeister cod. dipl. equest. I. p. 17.

17) Jäger jurist. Magazin II. Thl. S. 302. Eisenhart Anl. S. 76.

18) Daher der Unterschied von patres primi et cooptati. s. Runde Grundsätze S. 441. Die Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. XIII. spricht von Bürgern, so von Geschlechtern sind. Der westphälische Friede V. 17. spricht von nobiles, patricii.

abgeläugnet werden [19]). Der bloße Umstand, daß sich einzelne Glieder solcher patricischen Familien mit Personen aus bürgerlichen Familien verheiratheten [20]), schadet ihrem Adel eben so wenig, als die Betreibung von Gewerben, sobald das Gewerbe nur nicht ein solches war, welches als unverträglich mit dem Adel gilt [21]). Wenn eine patricische Familie aus der Stadt, in der sie wohnte und ihre patricische Würde ausübte, wegzog, so könnte daraus nur ein Verlust des Adels dann gefolgert werden, wenn das Patriciat als rein örtliche Würde an den Aufenthalt in der Stadt geknüpft war [22]).

§. 62. Briefadel.

Schon früh [1]) ist zwar durch Verleihung von Vorrechten und Anerkennung höherer Würden oft der Grund zu späteren Adelserwerbungen gelegt worden; auch sind Urkunden nicht selten, in welchen bei Entlassungen eines Dienstmannes aus der Dienstmannschaft der Kaiser die Rechte eines Freien der Sicherheit wegen noch als unverletzt einer Person zustehend aussprach [2]), oder wo der Kaiser einem Ministerialgeschlechte eine Anerkennungsurkunde der vollen Adelsfähigkeit verlieh [3]), oder noch häufiger den Besitzstand einer adeligen Familie anerkannte. Als der Grundsatz entstand, daß zur Erwerbung der Ritterwürde Abstammung von einem ritterlichen Geschlechte gehörte, wurden auch Urkunden nicht selten, in welchen die Ritterwürde unter Umständen, wo dem Bewerber die Erfordernisse fehlten, verliehen wurde [4]). Allein solche Urkunden können nicht als wahre unmittelbare Adelsverleihungen angesehen werden. Die Aufnahme in landesherrliche Dienstmannschaft mag schon früh die Veranlassung [5]) der Erwerbung des Adels gewesen sein. Gewisse höhere Adelswürden [6]) wurden wohl schon früher er-

---

19) Cramer de nobil. avit. p. 247. Merkwürdige Urk. von 1306 für Patricier in Brüssel s. in Gerard histoire p. 169.

20) Dies kann wohl der Reinheit der Ahnenprobe schaden, aber nicht den Adel überhaupt tilgen.

21) Schmidt Beiträge S. 55.

22) Riccius spicil. p. 304.

1) Zu weit geht aber Montag Geschichte I. Thl. S. 153. Ueber die Verleihung nach Marculf form. s. oben §. 52. Not. 26.

2) Nachr. von dem Geschlechte derer v. Alvensleben I. Thl. S. 369.

3) Urkunde von 1278, abgedruckt in Spangenberg die Lehre vom Urkundenbeweise II. S. 123.

4) Riccius von dem landsäßigen Adel S. 295. Klüber de nobil. cod. §. 15. Urk. in Goldast const. imp. tom. III. p. 398. Eichhorn §. 242. Die Ansichten des Mittelalters s. in Bartolus ad leg. I. cod. de dignitat., und Loisel instit. coutum. (neue Aufl.) I. p. 51.

5) Wenigstens von Dänemark nachzuweisen. s. Falk Handbuch IV. S. 230.

6) Klüber de nobilit. codicillar. §. 6, auch p. 31.

theilt, während Verleihungen des niedern Adels in Deutschland[7]) seit Karl IV.[8]) häufig vorkommen[9]). Aus dem Wappenbriefe, der nur das Recht, ein Wappen zu führen, gab, ist kein Beweis des verliehenen Adels abzuleiten[10]), wenigstens gilt dies bei den seit dem 16ten Jahrhundert ausgefertigten Wappenbriefen[11]). Grundsatz der deutschen Reichsverfassung war, daß die Verleihung des Briefadels[12]), d. h. des durch eine Urkunde von demjenigen, der das Recht der Adelsverleihung hat, einer bisher nicht adeligen Familie verliehenen Adels, nur dem Kaiser zustand; welcher jedoch selbst später wegen zu häufigen Verleihungen durch Wahlcapitulationen[13]) eingeschränkt wurde. Außerdem hatten dies Recht der Verleihung die Reichsvikarien und die Reichsstände, aber nur, wenn sie das besondere Privilegium der Verleihung erworben hatten[14]). Uebrigens verlieh der Briefadel, obgleich er nicht alle Vorrechte des alten Adels dem Neuadeligen geben konnte, gleichen Stand mit dem alten Adel[15]).

§. 63. Dogmatische Darstellung. Adel in seiner heutigen rechtlichen Bedeutung. Arten des Adels.

Adel ist derjenige Stand, welcher in dem Staate vermöge der Abstammung bestimmte gesetzlich anerkannte politische und bürgerliche Vorrechte vor den übrigen Bürgern erblich genießt[1]). Er ist entweder

---

7) Außer Deutschland kommen Adelsverleihungen schon früher vor. Hallam geschichtl. Darstellung I. Thl. S. 173. s. von Frankreich: Etablissements de St. Louis I. chap. 128. Bouteiller somme rural. Lib. 2. Tit. 2. p. 672. la Roque traité de la noblesse chap. 22. Loisel instit. coutum. I. p. 19. In Frankreich gab Philipp III. zuerst Adelsverleihungen. Warnkönig Rechtsgeschichte Frankreichs I. S. 416.

8) Klüber de nobil. p. 46. Von Adelsverl. s. v. Stranz Geschichte I. S. 180.

9) Aelteste Urk. von 1357, abgedruckt in Klüber de nobil. adp. nro. 2, und Urk. von 1360 in Spangenberg a. O. II. S. 125.

10) Estor kleine Schriften 4. St. S. 945. Siebenkees Beitr. V. S. 70. Posse vom deutschen Adel S. 106.

11) Estor kleine Schriften I. S. 964. Christynaei observ. eugenialog. Lib. I. cap. 10. s. noch über Wappenbriefe: Hagen de armigeris. Erlang. 1836.

12) v. Ludewig Erläuter. der goldenen Bulle I. Thl. S. 48. Ch. de Leipziger de orig. nob. dipl. Viteb. 1738. Klüber de nobil. codicill. Erlang. 1788. Runde Beitr. zur Erläut. rechtlicher Gegenstände I. Nr. 19. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 153. Eichhorn §. 446. Mein Artikel: Briefadel in der Encyklopädie von Ersch und Gruber XIII. S. 13.

13) Wahlcapitul. Art. 22. s. auch über die Verleihung des Fürstentitels oben §. 58.

14) Pfeffinger Vitriar. illustr. III. p. 1029. Scheidemantel Repertorium I. Thl. S. 80. Klüber de nobil. p. 54. Runde Beitr. zur Erläut. I. Bd. Nr. 19. §. 7. Beispiele, daß auch Landesherren ihre Landsassen adelten, kommen vor (schon von 1460, 1485) in Spangenberg Lehre vom Urkundenb. I. S. 339 in Not.

15) Klüber p. 70.

...enere Ansichten s. in Stahl Philosophie des Rechts II. Thl. S. 326. v. Geisler ...r den Adel als Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie. Minden,

Geburtsadel[2]), d. h. der durch rechtmäßige Ehe vom adeligen Vater seinen Nachkommen mitgetheilte Adel, oder Briefadel (§. 62.). Der Ausdruck: stiftsmäßiger Adel hat keine praktische Bedeutung mehr[3]). Da, wo im deutschen Rechte von dem Adel gesprochen wird, ist nur der erbliche Standesrechte[4]) begründende Adel gemeint; der Personaladel[5]), in so fern einer Person für sich gewisse sonst nur dem erblichen Adel zustehende Rechte wegen besonderer bürgerlicher Verhältnisse ohne Recht der Uebertragung auf Nachkommen zustehen[6]), muß da, wo er gelten soll, durch besondere Gesetze gerechtfertigt sein. Gemeinrechtlich gibt es keinen solchen Adel; was auch in Reichsgesetzen den Kammergerichtsbeisitzern und Anderen zugestanden war[7]), bezog sich nur auf einzelne Auszeichnungen, zu denen gewisse Personen, ebenso wie der Adel, berechtigt sein sollten, begründet aber bei uns keinen gemeinrechtlichen Amtsadel, der, wo er vorkommen soll, nur durch Landesgesetze[8]) nachgewiesen sein muß; selbst aus dem Umstande, daß Beamte in gewissen einzelnen Verhältnissen durch ein Landesgesetz dem Adel gleichgestellt sind[9]), folgt noch kein Personaladel dieser Beamten. Auch der Verdienstadel, welcher den mit einem gewissen Orden Ausgezeichneten einen Personaladel nach manchen neuen Landesgesetzen verleiht, ist nur partikularrechtlich[10]). Daraus, daß man ehemals in der allgemeinen Meinung den Stand der Gelehrten für so hoch als

---

1835. v. Savigny Beitrag S. 1. v. Moy Lehrbuch des baierischen Staatsrechts I. S. 184.

2) Ortloff im deutschen Privatrecht S. 182 bemerkt, daß der Ausdruck: Erbadel uneigentlich sei, weil von einer Vererbung keine Rede ist, und ein Todesfall des Vaters nicht vorausgesetzt wird.

3) Blätter für Rechtsanwendung in Baiern, 1844. S. 161, und dort Urtheil des Appellationsgerichts.

4) Und zwar wird Erblichkeit ohne Begrenzung gefordert.

5) Leyser med. ad Pand. spec. 664. med. 5. Klüber de nobilit. codicill. §. 4. Stek vom Geschlechtsadel S. 51. Runde deutsches Privatrecht §. 419. Daß es keinen Personaladel gibt, s. richtig Falk Handbuch IV. S. 228.

6) In Riccius spic. p. 189 kommt schon in Urk. von 1220 eine Art von Personaladel vor; s. noch Loisel inst. coutumieres I. p. 14. 19. Schon früh erkannte man in Frankreich und in den Niederlanden einen Adel, der an gewisse Aemter geknüpft war. Gerard histoire p. 155—69.

7) Reichsabschied von 1548. Art. 11. §. 2. s. darüber zwar Cramer observ. jur. tom. IV. obs. 1049. p. 104. s. aber Runde a. O.

8) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. IX. §. 32. Badische Grundverfassung der verschiedenen Stände (VI. Const. Edikt von 1808) §. 20. Curtius sächs. Civilrecht I. Thl. S. 255. Christynaei observ. eugenialog. I. cap. 17.

9) Z. B. wenn in einem Gerichte neben der adeligen auch eine gelehrte Bank sich befindet. Ortloff deutsches Privatrecht S. 192.

10) Baierisches Edikt vom 22. Dec. 1812. Nach dem Adelsedikt vom 26. Mai 1818 §. 5 kann aber aus dem Verdienstadel unter gewissen Bedingungen ein Geburtsadel entstehen. v. Moy baierisches Staatsrecht I. S. 170. Von Würtemberg s. v. Mohl Staatsrecht I. S. 252—55 und besonders S. 515.

adeliger Standesgenossen über die Richtigkeit der Ahnentafel. Zur Ergänzung des Beweises kann auch der Eid dienen [12]).

§. 69. Rechte des Adels überhaupt.

Bei den Rechten des Adels müssen unterschieden werden I. jene, welche dem Adel überhaupt ohne Rücksicht auf eine gewisse Ahnenzahl zustehen; II. die Rechte, welche nur dem alten Adel zukommen. Eine andere Abtheilung scheidet A) die Rechte, welche dem Adel persönlich zustehen; B) die dinglichen Rechte, und zwar a) solche, die jedem Adeligen vermöge eines gewissen Gutsbesitzes zukommen; b) Rechte, welche gewissen adeligen Gütern ankleben, ohne Rücksicht auf den Stand ihres Besitzers [1]). III. Bei den Adelsrechten trennt man noch politische und privatrechtliche Vorzüge [2]). IV. Eine andere Unterscheidung bezieht sich darauf, ob die Adelsrechte nur einer gewissen adeligen Corporation [3]), oder dem Adel überhaupt zustehen. Zu den Rechten, welche jedem Adeligen [4]) schon nach dem Range und ohne Rücksicht auf Gutsbesitz [5]) und auf eine gewisse Ahnenzahl zustehen, gehört a) das Recht, die Namen der Familie zu führen, und anderen, die nicht der Familie angehören, den Gebrauch zu verbieten [6]); b) das Recht, adelige Lehen erwerben zu können [7]); c) Anspruch auf befreiten Gerichtsstand [8]), in so fern überhaupt noch das Landesgesetz [9]) diesen

---

12) Preuß. Landrecht §. 30. Ueber Anwendung der unvordenklichen Verjährung zur Erleichterung der Ahnenprobe s. Christyn. observ. eugen. I. cap. 7.

1) Wichtig sind hier die an mehreren Orten vorkommenden Rittergüter. Wenn in einem Landesgesetze in Bezug auf den Adel überhaupt eine privatrechtliche Vorschrift gegeben ist (z. B. im badischen Landrecht §. 1393 a über die Eheverträge), so ist anzunehmen, daß sie bei dem Adel überhaupt ohne Rücksicht auf Gutsbesitz eintrete. Hohnhorst Jahrbücher V. S. 233.

2) Maurenbrecher II. S. 781.

3) Z. B. in Holstein hat die Ritterschaft besondere Rechte. Falk Handbuch IV. S. 240. In den Ostseeprovinzen sind eben so die Rechte der verschiedenen Ritterschaften zu trennen. v. Bunge Privatrecht I. S. 86 ꝛc.

4) de Schulenberg de privil. ac praerog. nobil. med. in german. Giess. 1733. Posse über die Rechte des Adels, mit vorzüglicher Rücksicht auf Eintheilung derselben in dingliche und persönliche. Rostock, 1802.

5) Erst seit adelige Lehen durch Privilegien auch in bürgerliche Hände kamen, wurden die zuvor persönlichen Adelsrechte vom Besitze gewisser Güter abhängig gemacht. Posse S. 61.

6) Einert Erörter. einzelner Materien des Civilrechts S. 114. Jeder Adelige kann auch seinem Geschlechtsnamen das Wort von vorsetzen, ohne daß dies wesentlich zum Adel gehört.

7) Sächs. Lehenrecht Cap. 2. Vetus auctor. de benef. cap. 1. §. 4. Posse S. 110. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 341. 446.

8) Bauer opusc. I. p. 463. Zu weit geht man, wenn man überhaupt den Adel von der städtischen Gerichtsbarkeit befreien will; s. gut Posse S. 123. Falk Handbuch IV. 235. v. Bunge S. 86.

9) Baier. Verfassungsurkunde Tit. V. §. 4. Nr. 3. v. Moy Staatsrecht S. 228. Würtemb. 4. Organisationsedikt v. 1818. §. 2—52. v. Mohl Staatsr. I. S. 514.

anerkennt; d) Recht auf alle Auszeichnungen, welche Landesgesetze oder Gewohnheit den sogenannten Honoratioren vor den Bürgerlichen zuschreiben [10]); e) Vorrechte, welche Landesgesetze in Bezug auf Erbfolge, auf Errichtung von Familienfideicommissen geben [11]); f) Befreiungen von gewissen Abgaben nach Landesgesetzen [12]); g) Anspruch auf alle Rechte, zu deren Ausübung die Statuten den Adel überhaupt fordern [13]); h) Recht, ein adeliges Wappen zu führen; i) Recht der Siegelfähigkeit; k) die Landtagsfähigkeit des Adels, die nach den Landesgesetzen oft noch an besondere Bedingungen geknüpft ist [14]); l) die Wechselfähigkeit [15]); m) Vorrechte in Bezug auf Militärpflichtigkeit [16]). Manche Landesgesetze befreien auch den Adel von gewissen Landespolizeigesetzen [17]).

§. 70. Wappenrecht und Siegelmäßigkeit des Adels.

Die frühe Sitte [1]), bei Rüstungen gewisse Auszeichnungen zu wählen, und der Gebrauch [2]), Eigenthumsgegenstände als einer gewissen Person oder Familie oder einer Corporation angehörig durch bestimmte Symbole zu bezeichnen [3]), wurde bald auf die Hauptstücke der Waffen

10) Riccius vom Adel S. 277.
11) Wo Siegelmäßigkeit besteht, hat sie auch der Adel. s. noch Haubold sächs. Privatrecht S. 430. Posse S. 113. Von Vorrechten in Ansehung des Zeugnisses (L. 15. D. de jurejur.) Riccius vom Adel S. 487. Ob das Recht der Adeligen, sub fide nobili ein Zeugniß abzulegen, das wie ein eidliches gilt (Walch de testim. nobil. injurato. Jen. 1759) noch besteht, muß bezweifelt werden. Die Gleichstellung des Adels mit den Soldaten hatte in der Praxis z. B. Wernher obs. for. II. p. 127 dazu verleitet, auch das beneficium competentiae des Adels zu behaupten. s. dagegen mit Recht Hänsel Exkurse zum sächsischen Civilrecht II. S. 203.
12) Z. B. im Mittelalter hatte der Adel Zollfreiheit. Senkenberg visiones p. 263. Von persönlicher Steuerfreiheit s. Posse S. 74. s. noch Köhler de orig. et increm. nob. p. 29. Solche Befreiungen kommen vor in den Ostseeprovinzen, s. v. Bunge S. 87; von Oesterreich s. Springer Statistik I. S. 290.
13) Z. B. bei Familienstiftungen.
14) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 9. §. 46. Köhler de orig. et incr. nobilit. Mecklenb. §. 11. Posse vom Adel S. 85. 95. Eichhorn S. 193. Weiße Staatsrecht von Sachsen S. 103. In neuen Verfassungsurkunden hängt das Recht zur Landstandschaft theils mit gewissen Rangclassen des Adels, theils mit dem Gutsbesitze zusammen. Von verschiedenen Ländern s. v. Strantz Geschichte III. S. 154.
15) Z. B. in Würtemberg.
16) Z. B. in Baiern s. v. Moy S. 228; in Holstein s. Falk S. 235; von Oesterreich s. Springer S. 290.
17) Z. B. in Sachsen durch das Recht der Haustrauung. So hat der Adel in Preußen nach der Cabinetsordre vom 28. September 1786 die Befreiung vom Pfarrzwang.
1) Kopp in der unten anzuführenden Schrift §. 1—12. Falk Handbuch IV. S. 249.
2) Zum Theil schon nach Tacit. germ. cap. 6.
3) Falk Not. 8 spricht auch von den im Norden üblichen Hausmarken; sie finden sich auch in der Schweiz und in Tyrol.

eines Mannes angewendet[4]). Als das Ritterwesen[5]) dem Auftreten der Ritter mit bestimmten Waffen eine besondere Bedeutung gab, wurde der Gebrauch von Symbolen mit Abbildung von gewissen Waffen üblich, und daraus entstand die Sitte[6]), daß die Mitglieder einer adeligen Familie[7]) bei ihrem Auftreten erblicher Auszeichnungen sich bedienten[8]), die man Wappen nannte. Vorzüglich wurden diese Zeichen auch auf den Siegeln angewendet[9]). Gewiß ist es, daß auch die Gemeinfreien[10]) und die Corporationen Wappen führten und frei ein solches wählten. Anfangs wurden die Wappen noch in der nämlichen Familie beliebig verändert[11]), allmählig aber als erbliche, bleibende Auszeichnungen betrachtet. Der regierende Adel bediente sich zur Bezeichnung der Besitzungen der Wappen, allmählig auch bei allen feierlichen Gelegenheiten des öffentlichen Auftretens, während auf gleiche Art bei dem niedern Adel schildbürtige Familien der allmählig von den Standesgenossen gekannten und geachteten, z. B. bei Turnieren wichtigen Auszeichnung sich bedienten[12]). Später entstand die Sitte, daß man in den Adelsdiplomen[13]) bestimmte Wappen den geadelten Familien ertheilte[14]), und daraus bildete sich die Ansicht, daß das Recht, ein Familienwappen ausschließend zu führen, ein Vorrecht des Adels sei[15]). Wappen

4) Ueber d. Wappen s. Bartolus († 1359) de insign. et armis (in der Venetianer Ausgabe von 1615, seiner Werke vol. X.). Fesch de insign. eorumque jure. Bas. 1672. Höpingk de jure insign. Norimb. 1642. Wenk de concessione insign. Lips. 1772. Pfeffinger Vitr. illustr. III. p. 1009. Neues Lehrgebäude der Diplomatik (übersetzt). VI. Thl. S. 146 2c. la Roque de la noblesse, im Anhang. Christyn. observ. eugenial. Lib. II. Phillips deutsches Privatrecht II. S. 69. 2. Ausg. S. 182; und besonders Kopp über Entstehung der Wappen im allgemeinen und des badischen insbesondere. Freiburg, 1831. s. noch v. Strantz Geschichte I. S. 183. Gerard histoire p. 61.

5) Heeren über die Folgen der Kreuzzüge S. 227. Hallam geschichtl. Darstellung I. Thl. S. 170.

6) Hagen de armigeris. Erlangen, 1836.

7) Von Frankreich s. Menestrier abregé methodique p. 219. Wenk comm. I. p. 19. Carpentier hist. de Cambray III. p. 69—71. p. 1013. Gatterer hist. Holzschuher p. 24. Von den Niederlanden s. Mathaei de nobilit. p. 1022. lib. IV. cap. 17, und besonders Gerard histoire p. 101. Von Deutschland s. Duellius hist. ordin. equit. teutonic. P. III. p. 82. Fesch de insign. p. 94.

8) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VI. S. 157. Senkenberg select. jur. IV. p. 541. Wann Erblichkeit allgemeiner wurde, ist streitig. Neues Lehrgeb. S. 162.

9) Falk S. 251.

10) Falk S. 255. In der Schweiz bewahren viele nichtadelige Familien noch jetzt ihr altes Wappen.

11) Estor von der Ahnenprobe S. 437. Bei Mitgliedern der nämlichen Familie fanden sich oft verschiedene Wappen. v. Strantz Geschichte S. 192.

12) Gatterer hist. Holzschuher p. 24. Falk S. 252. Stellen in Kraut Grund-
[illegible] 128.

[illegible] 155.

[illegible] von 1416 (bei Krenner von den Siegeln der Münchner Geschlechter [illegible] ennt sie der Kaiser Sigismund arma nobilitatis insignia.

[illegible] ches Recht sich verbreitete, war unter den römischen Juristen große Ver-

waren häufig ein Gegenstand der Belehnung [16]) und kaiserlicher Verleihung [17]). Seit dem 16ten Jahrhundert bildete sich das anerkannte Recht jeder adeligen Familie aus [18]), ein erbliches Wappen zur Bezeichnung des Standes ausschließlich [19]) zu führen, und jedem Dritten, der sich dies Wappen anmaßt, den Gebrauch zu verwehren [20]). Mit Unrecht hat man nur die Wappen mit einem offenen Helm als adelige Wappen betrachtet, während der Unterschied zwischen Wappen mit offenem und denen mit geschlossenem Helm heraldisch gleichgültig ist [21]). Von dem einer bürgerlichen Familie verliehenen Wappenbriefe ist noch nicht auf Adelsverleihung zu schließen [22]). Bürgerliche Familien können zwar eben so sich Wappen beilegen, aber sie haben kein Recht auf den ausschließenden Gebrauch derselben, wenn sie nicht durch einen Wappenbrief geschützt sind [23]). Die Siegel, die früh vorkamen [24]), und im Mittelalter eben so von Corporationen als von Familien, die auch nicht *adelig* waren, gebraucht wurden [25]), erhielten eine neue Bedeutung, als man das Wappen in dem Siegel führte; und da damals das Siegel [26]) die Stelle der Unterschrift vertrat [27]), und die Beifügung des Siegels die Ausfertigung der Urkunde mit dem Willen des Be-

---

schiedenheit der Ansichten. Bartolus in oper. X. p. 124 geht von dem Gesichtspunkt der Freiheit aus; allein es gab immer Juristen, die ihm widersprachen. s. Krenner S. 22. Hagen de armigeris p. 22.

16) Hagemann kleine jurist. Aufsätze I. Thl. S. 1—84. Weber Handbuch II. S. 531.

17) Riccius vom Adel S. 371.

18) Christyn. observ. eugen. lib. II. cap. 13. Estor kleine Schriften S. 913.

19) Kreitmaier Anmerk. zum baier. Civilcoder V. S. 1689. s. auch die badische Grundverfass. §. 22. Lit. c. Gründler Polemik I. S. 128.

19) Wahlcapitulat. Leopolds II. Art. 22. §. 12.

20) Höpingk cap. 13. nro. 52. Mevius dec. IX. nro. 141. Riccius p. 202. Preuß. Landrecht §. 16. Baier. Adelsedikt §. 9.

21) Gatterer Heraldik S. 58. Pfeffinger Vitriar. III. p. 1029. s. noch Christyn. observat. II. cap. 7. Spangenberg Lehre vom Urkundenbeweise S. 256.

22) Estor I. Thl. S. 913. Eichhorn S. 186. Es scheint, daß häufig vermöge unvordenklicher Verjährung Bürgerfamilien das Recht, Wappen zu führen, behaupteten. Fesch de insign. c. 11. nro. 5. Bei Doktoren (Fesch cap. 9. nro. 26) war das Recht, Wappen (selbst mit offenen Helmen) zu führen, allgemein behauptet.

23) Eichhorn Privatrecht §. 63. Falk IV. S. 258. Wolf Privatrecht S. 78. Wie weit Anmaßung fremden Wappens strafbar ist, s. Kopp §. 35.

24) Leg. alaman. art. 23. §. 4. Tit. 28.

25) Falk S. 251.

26) Böhmer exerc. ad Pand. IV. nro. 10. 67. Heineccius de sigillis. Hal. 1719. Höpingk de jure sigill. Norimb. 1642. Stryk de except. defic. sigill. Hal. 1702. Gerken Anmerk. über die Siegel. Stendal, 1786. 2 Thle. Pauli Einleitung in die Kenntniß des Adels S. 90. Scheidt vom Adel S. 258. Neues Lehrgebäude der Diplomatik VI. Thl. S. 37.

27) Spangenberg vom Urkundenbeweise S. 240. Schwabenspiegel Cap. 283. 311. Senkenberg S. 240; auch merkwürdig Beaumanoir cout. de Beauvoisis cap. 35. Ueber die rechtliche Bedeutung des Siegels s. Falk IV. S. 257 in Not. 30.

siegelnden (Siegelberechtigten) ausdrückte [28]), so war das Siegel, bei welchem man das große und kleine unterschied [29]), noch wichtiger. Im Zusammenhange mit erblichem Wappenrecht war das Recht, ein Siegel zu führen, eine Befugniß des Adels [30]), für welchen noch das Siegelrecht in so fern wichtig wurde, als die Adeligen als Grundherren die Urkunden über Rechtsgeschäfte ihrer Unterthanen besiegelten [31]). In Bezug auf heutiges Adelsrecht läßt sich aber nur aufstellen, daß jeder Adelige eines eigenen Siegels, auf dem er sein Wappen benützen kann, bei Fertigung seiner Urkunden sich zu bedienen und jedem andern, der nicht zu seiner Familie gehört, die Führung des nämlichen Siegels, in so fern es das Geschlechtswappen enthält, zu verwehren das Recht hat [32]); wogegen jeder Nichtadelige eben so ein eignes Siegel [33]) führen kann [34]), ohne deswegen ein Verbietungsrecht gegen Andere ausüben zu dürfen [35]). Was dem Adel als Grundherrn oder Patrimonialgerichtsinhaber in Bezug auf Urkunden seiner Grundholden oder Amtssäßigen zusteht, ist nicht auf Adelsrecht überhaupt auszudehnen, und was in einzelnen Ländern dem Adel in der Art zusteht, daß er durch sein adeliges Siegel seinen Urkunden die Kraft öffentlicher Urkunden geben kann [36]), ist blos partikularrechtlich.

§. 71. Rechte des alten Adels.

Als Rechte, welche nur an den Besitz des alten Adels geknüpft sind [1]), in so fern er nämlich eine gewisse Ahnenzahl nachweisen kann,

28) Oft kömmt vor: quia proprium sigillum non habeo. s. neues Lehrgebäude der Diplomatik a. O. S. 44. Scheidt S. 218. Hanselmann Landeshoheit von Hohenlöh S. 112. In einer Urkunde von 1238 bei Thaumassiere anciennes cout. de Berry p. 59 kömmt vor: sigillum non habeo, cum nondum miles essem nec uxoratus.

29) Falk IV. S. 253. Das kleine Siegel hieß auch secretum, auch Signet.

30) Kaiserrecht II. 27. Spangenberg S. 242. Neues Lehrgebäude der Diplomatik VI. S. 7 — 52.

31) s. baier. Rechtsbuch von 1340 (46). Tit. XVII. Art. 2.

32) Falk a. O. S. 259.

33) Die Notariatsordnung von Max I. Titel von Testamenten §. 7 unterscheidet Siegel und Signet.

34) Frühe Beispiele von Nichtadeligen, die Siegel führten, s. in: Neues Lehrgebäude der Diplom[illegible] 68. Krenner von den Siegeln der Münchner Geschlechter [illegible] a. O. S. 108.

35) Durch [illegible] von dem Urkundenbeweise hat die Siegelfähigkeit ihre [illegible]; da bei uns die Unterschrift und Autorität eines [illegible] das Siegel einer Privatperson eine Urkunde zur [illegible] England ist noch das Siegel wichtig. Phillips [illegible] 467.

[illegible] keit, die in einigen Ländern, z. B. in Baiern,

[illegible] nobil. avit. Lips. 1739. Die Turnierfähigkeit [illegible] nicht mehr in Betrachtung.

die statutenmäßig zu bestimmten Rechten erforderlich ist, kommen vor: a) die Stiftsfähigkeit, als Vorrecht zur Erlangung gewisser Kirchenpfründen [2]), in so fern Stiftung oder Ortsherkommen dieses Recht des alten Adels begründen [3]). Gleichförmigkeit findet sich hierüber nicht; obwohl in alten Stiftern häufig die Statuten nur Adelige als aufnahmsfähig erklärten [4]), so fehlt es doch nicht an andern, die literatos aut nobiles zulassen [5]); die Päbste erklärten sich selbst anfangs gegen die Ausschließung der Nichtadeligen [6]); der westphälische Friede schützt nur den Besitzstand, ohne nähere Vorschriften; b) Vorrecht zu gewissen Hof- [7]) und nach Landesrechten selbst gewissen Staatsämtern [8]); c) Vorrecht zur Aufnahme in adelige Orden [9]). Auch Landtagsfähigkeit und Erwerbung der Ritterlehen waren an manchen Orten an alten Adel geknüpft. Der Begriff vom alten und neuen Adel ist übrigens ein relativer, und im Zweifel, wenn die Statute nichts sonst enthalten, genügen vier Ahnen [10]); ob das Statut, wenn es Adel fordert, nur Adel überhaupt oder alten Adel fordert, hängt von der Zeit ab, in welcher das Statut entstand; nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß man zur Zeit der Entstehung alten Adel als den bevorrechteten betrachtete, ist alter Adel zu verlangen; im Zweifel aber da, wo

---

2) Nicht gemeinrechtlich c. 37. X. de praeb. Eichhorn §. 333. 341. Wiese Handbuch des Kirchenrechts II. Bd. S. 271. Seuffert Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in hohen Erz- und Domstiftern. Frankfurt, 1790. Riccius vom Adel S. 332. Zachariä biographisch-jurist. Nachlaß S. 145.

3) Westphäl. Friede Art. V. §. 17. Seuffert S. 130. Spittler im Göttinger historischen Magazin II. Bd. 3. St. Von Sachsen s. Haubold S. 432. Estor von der Ahnenprobe S. 429.

4) Riccius vom Adel S. 333. Z. B. Urk. von 1207 für das Stift von Namur in Miraeus tom. I. p. 196.

5) Z. B. Stat. des Stifts zu Regensburg 1247, in Lang regesta II. p. 384.

6) Man bemerkt, daß die Päbste im Mittelalter, weil die meisten Adeligen Gibellinen waren, nicht die ausschließliche Stiftsfähigkeit des Adels anerkennen wollten, um die Macht des Adels nicht zu vermehren. Gerard histoire p. 81.

7) Runde §. 403. Posse S. 122.

8) Struben Nebenstunden II. Thl. Nr. 14. Riccius S. 349. Haubold S. 332.

9) Heeren von den Folgen der Kreuzzüge S. 234. Eichhorn §. 335. Ueber die Geschichte des Ordens von Toison d'or s. Gerard histoire p. 64. Dahin gehören von älteren allgemeinen Orden der deutsche Orden (entstanden 1190). Elben Einleitung in die Geschichte des deutschen Ordens. Nürnberg, 1784, und Johanniterorden (entstanden 1048). Dienemann Nachr. vom Johanniterorden und dessen Herrnmeisterthum. Berlin, 1767. s. noch Gryphius Entw. der geistl. und weltl. Ritterorden. Leipzig, 1709. Runde §. 398 — 401. Geschichtliche Nachrichten über den Johanniterorden s. in Pfeffinger Vitriar. II. p. 905; über den deutschen Orden ebendas. S. 920; über die Ritterorden s. Zachariä Staatsrecht I. Thl. S. 299. v. Strantz Geschichte III. S. 64. Wichtig ist das österreichische Gesetz vom 28. Juni 1840 über das Verhältniß des deutschen Ritterordens zum österreichischen Staat.

10) Schmidt Beiträge S. 49.

überhaupt Adel zur Ausübung eines Rechts erforbert ist, bedarf es nicht der Nachweisung des alten Adels [11]).

§. 72. Besondere Verhältnisse des Privatrechts des Adels.

In den Privatrechtsverhältnissen des Adels werden einflußreich die dieser Classe zustehenden Befugnisse, von der Autonomie ausgedehnter als andere Personen Gebrauch zu machen, insbesondere zur Erhaltung des Glanzes der Familie a) Familienfideicommisse zu errichten [1]); b) besondere, die Theilung der Güter verhindernde Erbfolge-Ordnungen zu treffen; c) die damit zusammenhängenden Erbverzichte der Frauen; d) das Recht, eine besondere Art (nicht mit allen bürgerlichen Wirkungen versehene) Ehe zur linken Hand einzugehen; e) die besonderen Erbrechte adeliger Wittwen [2]).

§. 73. Besondere dem Adel analoge Einrichtungen nach manchen Partikularrechten.

Obwohl der Unterschied von Amts- und Schriftsäßigkeit sich ursprünglich auf das Gutsverhältniß bezog [1]), indem Schriftsäßige nur den Obergerichten unterworfen waren, so entstand doch später eine mit Rang und Würde verbundene (persönliche) Schriftsäßigkeit [2]). An das Vorrecht des Gerichtsstandes knüpften sich bald andere Vorrechte, z. B. einer ausgezeichneten Behandlung bei Rechtsangelegenheiten und selbst Jagdrechte; allein wenn die Landesgesetze nichts Abweichendes bestimmen, so bringt die Schriftsäßigkeit (auch Canzleisäßigkeit) nur das Vorrecht in Ansehung des befreiten Gerichtsstandes mit sich [3]). In andern Ländern, z. B. in Baiern, ist das, was sonst Schriftsäßigkeit heißt, die Siegelmäßigkeit, welche jedoch, obwohl ursprünglich auf das

11) Scheplitz consuet. p. 6. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 9. §. 21.

1) Unten §. 158.

2) s. über diese Verhältnisse im zweiten Band in der Lehre von der Ehe und vom Erbrecht, besonders die §§. 414, 444, 450, 451, 457 fgd.

1) Ueber den Ursprung des Unterschieds ist großer Streit, und am wahrscheinlichsten ist Weißes Meinung (in der Geschichte von Sachsen II. S. 169). s. noch Weiße in der neuen Ausgabe von Zachariäs Handbuch des sächs. Lehenrechts S. 178.

2) Bauer opusc. I. p. 463. s. noch Biener de orig. Schriftsassior. Lips. 1797. Biener de Schriftsassior. pers. Lips. 1804. Curtius sächs. Civilrecht S. 230. Haubold Lehrbuch S. 555. Hänsel Erkurse II. S. 207. Gründler Polemik I. S. 133.

3) Von Mecklenburg s. v. Kamptz Mecklenburg. Civilproc. (2. Ausg.) S. 34; von Churhessen s. Wagner Grundzüge der Gerichtsverfassung S. 11; von Hannover s. Oesterlei Hannöver. Proc. I. S. 223; von Baden s. badische Grundverfassung §. 20.

Recht beschränkt [4]), mit einem eigenen Siegel die von dem Siegelmäßigen selbst ausgestellten Urkunden beglaubigen zu dürfen, allmählig eine Reihe auch privatrechtlich wichtiger Vorrechte gab [5]), und außer dem Adel vielen Staatsdienern und allen Graduirten zustand, in neuerer Zeit aber mehr beschränkt ist [6]). In manchen Ländern [7]) stehen auch den nicht recipirten Besitzern adeliger Güter besondere persönliche Vorrechte zu.

III. Unterabtheilung.

Vom Bürgerstande.

§. 74. Geschichtliche Einleitung über Ausbildung des Bürgerstandes.

Die Entwicklung des Bürgerstandes steht mit den Schicksalen des Städtewesens im Zusammenhang, indem durch das Aufblühen der Städte als freier Corporationen aus den vollberechtigten Mitgliedern der Stadtgemeinde ein eigener Stand im Gegensatz des Adels und der Bauern entstand [1]). Der Ausdruck: Bürger [2]) bezeichnete in der Zeit, als noch die Geschlechter die Rathsstellen ausschließend inne hatten, nur die rathsfähigen [3]) Geschlechter [4]), während seit der Ausbildung

---

4) Daher Siegelgenossen, s. Kopp Lehensproben I. Thl. S. 297. Henneberg. Landesordn. II. Thl. Tit. 1. C. 1. Baier. Rechtsbuch von 1340. Tit. 17. Art. 2. Baier. Landesordnung von 1553 II. Thl. Tit. 4. Art. 3. Krenner von den Siegeln S. 55.

5) Cod. judic. bavar. cap. 20. §. 9. Kreitmaier Anmerkungen V. S. 1689.

6) Baier. Gesetz vom 26. Mai 1818 über Siegelmäßigkeit und baier. Verfassungsurkunde Tit. V. §. 4. 5; z. B. das Recht des siegelmäßigen Vaters, das Muttergut selbst den Kindern auszuzeigen, das Recht der Versiegelung der Erbschaft ohne Zuziehung der Obrigkeit ist stehen geblieben. s. über Siegelmäßigkeit v. Moy Staatsrecht I. S. 232.

7) Z. B. in Holstein, s. Falk Handbuch IV. S. 260.

1) Heineccii antiq. germ. tom. II. p. 291. Hüllmann Gesch. III. Bd. S. 1—212. Montag Geschichte II. Thl. S. 336. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft I. Bd. Nr. 8. Pauli de orig. burgens. Vit. 1763. Hannesen de statu civ. ejusque jur. Gotting. 1751. Nonnen de jure civit. inprim. brem. Gott. 1800. Eisenhart Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschweig, 1791. Schilling Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts in den deutschen Bundesstaaten. Leipzig, 1830. — Eine gute Entwicklung über die Gesch. der bourgeoisie s. in Brüssel des fiefs. vol. II. p. 902 in Recueil des ordonnances de France. Préface zu vol. XII. P. I — XXXIV.

2) Vom burgensis (schon in d. Urk. von 1081. Miraei op. I. p. 291.) s. Dreyer Einleit. in die Lübeck. Verordn. S. 84. Hüllmann a. O. S. 11. Burgensis und civis wird auch später oft abwechselnd gebraucht. Riccius spic. p. 235. Ueber civis s. de Vesme delle vicende della proprietà p. 178.

3) Eichhorn in der Zeitschrift II. S. 169. Gemeiner vom Ursprung der Stadt Regensburg S. 57. 85. Fichard Entstehung von Frankfurt S. 74 und 103. Es

des Kunstfleißes und des Handels, der zwischen den Geschlechtern auf einer und den Handwerkern auf der andern Seite emporgekommene, aus Handelsherren und Künstlern gebildete Stand Bürgerstand hieß[5]), dessen Bedeutung immer mehr durch die Blüthe der Städte stieg[6]). Seit der Zeit des Sieges der Handwerker, die nun auch als rathsfähig erklärt wurden[7]), und durch die Ausdehnung städtischer Kriegsverfassung[8]) auf die Zünfte, umfaßte der Ausdruck „Bürger" alle vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde, und, wenn man auch die Schutzverwandten dahin rechnete, alle in einer Stadt als Mitglieder der Gemeinde Aufgenommenen[9]). Die Bevölkerung der Städte war selbst sehr verschieden[10]). Anerkannt war es, daß die Bürger Kriegsdienste leisteten[11]), obwohl es in Städten oft solche gab, die ausschließend im Dienste der Stadt als Soldaten standen[12]). Immer mehr siegte auch die Ansicht, bei dem Bürger die Rechte der Freien anzuerkennen[13]); daher auch unter den Bürgern viele Ritter waren[14]).

---

kommen in Urk. cives villae vor, z. B. in Küster opusc. March. ill. P. XVI. p. 118.

4) Daher oft Bürger (in diesem Sinne) ritter= und lehenfähig heißen. Kaiserrecht IV. 1. Montag a. O. S. 642. Krenner von den Münchner Siegeln S. 50. Ochs Geschichte von Basel II. S. 193. Noch in einer Urkunde von 1340 in Senkenberg corp. jur. tom. I. P. II. p. 5 unterscheidet man Altburger, Mittelburger und Handwerker. s. noch Hüllmann vom Ursprung der Stände (neue Ausg.) S. 479.

5) Hüllmann Städtewesen II. S. 245. In einer Urkunde von 1162 von Genf in Spon histoire de Géneve II. p. 24 werden milites, cives, burgenses unterschieden. In Urk. von Basel in Ochs II. S. 78 Ritter, Bürger, Handwerker. s. noch Königshoven elsaß. Chronik S. 305. Lehmann Speier. Chronik S. 318. Aehnlich war auch das Verhältniß in Flandern, wo eine höhere Bürgerclasse bestand, und den Kaufherren allmählig die reicher gewordenen Gewerbsleute der höheren Zünfte sich anschloßen. Warnkönig Rechtsgeschichte I. S. 352.

6) In manchen Gegenden wurden immer mehr die Adeligen veranlaßt (in Italien war dies die Regel), von dem Lande in die Städte zu ziehen; so daß dadurch die Bevölkerung der Stadt an Ansehen stieg.

7) Ueber diese Umbildung s. Hüllmann Städtewesen II. S. 463. III. S. 333. Bluntschli I. S. 151.

8) Ueber die Geschichte der städtischen Kriegsverfassung s. Ricotti sulla milizia dei communi italiani. Torino, 1838. Ricotti storia delle compagnie di ventura. Torino, 1841—45. IV vol.

9) In den Urkunden werden aber früh die Bürger von den Einsassen getrennt. Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 143.

10) Nach Knipschild de jurib. civit. imper. cap. 29 unterschied man 9 Arten von Bürgern. Bluntschli I. S. 146.

11) Wie häufig bewirkten sie in Schlachten für Kaiser oder Fürsten den Sieg gegen den Adel.

12) Darauf bezogen sich die Glevenbürger, oft bezeichnet aber das Wort auch eine besondere Art des Soldaten, der den Spieß trug. Abgeleitet von Gleve, d. h. einem langen Spieß. s. Wenker de Glevenburgeris. Argent. 1698. Grupen observ. rer. et antiq. p. 355. Riccius spicil. p. 274. Stenzel S. 158. Hüllmann II. S. 183.

13) Daraus erklärt sich die Lehensfähigkeit der Bürger, z. B. nach Urk. von Kaiser

Als besonders bevorrechtet, in einer engeren Beziehung zum Kaiser stehend und in eine eigene Corporation vereinigt erschienen die Hausgenossen [15]). Angelockt durch die wachsende Zahl von Privilegien der Städte und durch die Sicherheit, welche in den Zeiten des Sturms die Städte gewährten, sowie durch den Reiz mancher Vortheile, deren Ausübung durch Besitz des Bürgerrechts bedingt war, vermehrte sich die Bevölkerung der Stadt, in welcher jedoch die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde von denjenigen unterschieden wurden, welche wegen des Mangels gewisser Erfordernisse nur unvollkommene Bürgerrechte erlangen konnten (Schutzverwandte, §. 77.), und denjenigen, welche nur, um gewisse, an städtische Bürgerrechte geknüpfte Vortheile zu erhalten, sich als Bürger aufnehmen ließen [16]), ohne ihren festen Wohnsitz in der Stadt zu wählen oder dem angeborenen Stande, z. B. dem Adel, zu entsagen [Ausbürger [17])]. Die Pfahlbürger [18]) waren entweder solche, welche Angehörige der Geistlichen oder anderer Herren waren, vorzüglich auch als Leibeigene, und um ihnen sich zu entziehen,

---

Ludwig von 1329 in Ludewig rel. MS. IX. p. 680. Tittmann Gesch. Heinrichs S. 266. Auch im Besitze ganzer Dörfer findet man in Sachsen Bürger. Tittmann S. 267. Daraus erklärt sich das Privilegium, daß die Bürger adelige Güter erwerben konnten, z. B. für Sachsen 1329. Haubold Lehrbuch S. 437; für die thüringischen Bürger 1350 in Schultes Coburgische Landesgeschichte. 2. Abth. Nr. 27. Für Bürger von Winterthur s. Bluntschli I. S. 181. Daher stammt auch die an einzelne Bürger verliehene Wappenfähigkeit. s. neues Lehrgebäude der Diplomatik IV. S. 161.

14) Von Zürich s. Bluntschli I. S. 145. Der Sohn des Ritters war gewöhnlicher Bürger, aber auch der Ritter, obwohl im Range ausgezeichnet, wurde zum Bürgerstand gerechnet.

15) Ursprünglich die, welche hinter des Herrn Twing sitzen. Hüllmann III. S. 17. Eichhorn in der Zeitschrift II. S. 217. Rechtsgeschichte §. 296. Not. n. Hanselmann von der Landeshoheit S. 49. 413. Falkenstein Geschichte von Erfurt S. 100. Not. a. Ochs II. S. 128. Guden cod. dipl. II. p. 462. Siebenkees Beitr. I. S. 49. Hüllmann Städtewesen II. S. 22. Stettler Rechtsgesch. S. 74.

16) Die Sitte, in förmliche Bürgerbücher die Bürger einzutragen, kömmt früh vor. In Nürnberg beginnt das Bürgerbuch mit dem Jahr 1285. Murr Journal zur Kunstgeschichte II. S. 33.

17) Dahin gehören die Klöster und der Adel. Monum. boic. III. p. 144, XI. p. 174. Jäger im jurist. Magazin für Reichsstädte IV. Nr. 12. Bodmann in Siebenkees Magazin I. Nr. 1. Stenzel Gesch. der Kriegsverfassung S. 154. Im Coblenzer Bürgerbuch von 1469 (Günther Geschichte von Coblenz) ist der Churfürst von Trier als Bürger eingetragen. Buytenpoorters in Flandern s. Warnkönig Rechtsgesch. I. Thl. S. 354. Der Name Ausbürger bezeichnete oft die außer der engern Stadt — aber doch im Weichbild wohnenden Bürger. Bluntschli I. S. 380. In der Regel aber waren (Ausbürger [concives]) die niederen Ständen Angehörigen außer der Stadt Wohnende, aber in das Bürgerrecht Aufgenommene. Verzeichniß von Frankfurt s. in Thomas der Oberhof zu Frankfurt S. 176.

18) Wenker de Pfalburgeris. Arg. 1698. Olenschlager Erl. der goldenen Bulle S. 316. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. 3. Forts. S. 173. Pfeffinger Vitriar. illustr. tom. II. lib. I. tit. 22. §. 8. Hüllmann Geschichte der Stände III. S. 126. Eichhorn Rechtsgesch. II. S. 144. Thomas der Oberhof S. 182.

in die Städte flüchteten, oder solche, welche außer den Pfählen, d. h. in der Vorstadt wohnten. Gegen die erste Art der Pfahlbürger eiferten die Reichsgesetze[19]).

§. 75. Bürgerstand im heutigen Sinne.

Der Begriff von Bürgerstand[1]) in einem weiteren Sinne[2]), in so fern man dahin entweder die Bewohner eines Staats rechnet, welche nicht zum Adel oder solche, welche nicht zu den bevorrechteten Ständen im Staate gehören[3]), oder solche, die ihrer Geburt nach weder zum Adel- noch zum Bauernstande gehören, und auch nachher in keinen dieser Stände übergegangen sind, hat keine andere praktische Bedeutung, als daß die dahin[4]) gehörigen Personen die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers haben, ohne die Rechte des Adels zu genießen und den Pflichten des Bauernstandes unterworfen zu sein. Bedeutender war einst der Bürgerstand im Sinne des Mittelalters[5]), nach welchem dahin nur diejenigen gehören, welche als berechtigte und verpflichtete Mitglieder einer Stadt- oder Marktflecken-Gemeinde (§. 33.) aufgenommen sind, und vermöge dieser Eigenschaft theils gewisse Rechte in der Gemeinde, der sie angehörten, theils selbst in Bezug auf die Verfassung öffentliche Rechte[6]), theils blos wegen ihres Standes im Staate Vorrechte genoßen[7]). Diese Bedeutung ist jedoch seit der Zeit, als immer mehr alle Unterthanen gleiche Rechte genießen, und insbesondere Bürger und Bauern nicht mehr rechtlich unterschieden sind, untergegangen, so daß der Bürgerstand nur im Zusammenhang mit dem Gemeinderecht zu erwähnen ist[8]). Der Unterschied

19) Schon Gesetze in Pertz monum. III. p. 315. IV. p. 282. Goldene Bulle Tit. 16. Neue Sammlung der Reichsabschiede I. S. 146.

1) Preußisches Landrecht II. Thl. Tit. VIII. §. 1. Dazu Bielitz Comment. VI. Thl. S. 150.

2) Auf diesen Begriff legt Maurenbrecher II. S. 802 Werth.

3) In diesem Sinne ist Bürgerstand so viel als dritter Stand (tiers état). Reyscher würtembergisches Privatrecht I. S. 347.

4) Weishaar würtemberg. Privatrecht (neue Ausg.) I. S. 397.

5) Eisenhart Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht §. 4. 121. Klüber öffentliches Recht §. 200. 201.

6) Z. B. wegen der Landstandschaft oder Landtafelfähigkeit. In dieser Beziehung spricht man noch in Oesterreich von einem eigenen Bürgerstande. Springer Statistik des österreichischen Kaiserstaats I. S. 294.

7) Dies war praktisch z. B. wegen Lehensfähigkeit, wegen Rechts der Familienfideicommisse, und noch jetzt in manchen Ländern wegen Wechselfähigkeit.

8) Man könnte daher wohl jetzt die Aufstellung des Bürgerstandes ganz aufgeben und bei dem Gemeinderechte die daraus fließenden Rechte und Pflichten aufstellen. Der Verfasser würde dies gethan haben, wenn er nicht gewünscht hätte, wenigstens die ehemalige noch in Ueberbleibseln vorkommende Ansicht darzustellen, und in der jetzigen Auflage die Ordnung des Buchs nicht zu sehr zu ändern. s. vor-

von einem höheren und gemeinen Bürgerstand [9]) kömmt zwar in den Reichsgesetzen [10]) vor, bezieht sich aber nur auf gewisse Auszeichnungen in Kleidern, welche einigen Bürgerclassen gestattet wurden, hat aber keine gemeinrechtliche Bedeutung [11]) und beruht auf keiner festen anerkannten Grundlage [12]); wo in Partikularrechten ein solcher Unterschied noch vorkömmt [13]), wirkt er nur bei den besonderen Rechtseinrichtungen, in welchen das Partikularrecht des Unterschiedes erwähnt; und zu dem höheren Bürgerstand können dann, wenn nichts anderes bestimmt ist, alle Gelehrten, Künstler, Kaufleute, Apotheker, Fabrikanten, Rathsglieder gerechnet werden [14]).

§. 76. Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht [1]), in so fern es im Zusammenhange mit dem Gemeinderecht in Städten aufgefaßt wird [2]), ist der Inbegriff der Befugnisse [3]), welche den Mitgliedern der Stadtgemeinde zustehen [4]).

---

züglich über den Bürgerstand v. Bunge liv- und esthländisches Privatrecht I. Thl. S. 94—108. Provinzialr. der Ostseegouvernements. Petersb. 1845. II. S. 127 fgd.

9) Schon in alten Urkunden wurden unter dem Namen: Constaffler (im Gegensatze der zünftigen Handwerker) gewisse vornehmere Bürger verstanden. Hüllmann Städtewesen II. S. 181.

10) Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. 11.

11) Weishaar a. O. S. 397. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 347.

12) s. zwar Wolf Privatrecht S. 106.

13) Baier. Landrecht IV. Thl. Cap. 10. §. 4. Nr. 5. Kreitmaier Anmerk. Thl. V. S. 1751. Preuß. Landrecht II. Tit. 1. §. 31. Erläuterungen zur anhaltischen Landesordnung von 1822. Tit. V. §. 3. Nr. 6. Weimarische Gesetze in Schmidts Samml. V. Thl. S. 110. 215.

14) Im baier. Landrecht a. O. bezieht sich der Unterschied auf die Bürgschaft, im preuß. Landrecht auf die Ehe, in andern Ländern (Scherer Handbuch des Wechselrechts III. Thl. S. 364) auf Wechselrecht. s. noch Eichhorn Privatrecht S. 196. Klüber öffentliches Recht §. 200. Not. d. Gründler a. O. S. 137. Maurenbrecher II. S. 803. Auch der Ausdruck: Honoratioren hat keine rechtliche Bedeutung. Falk Handbuch IV. S. 263.

1) Auch concivium genannt in Act. Osnabrug. I. p. 105; auch Burmal. s. Haltaus glossar. p. 108; auch Burgrecht, s. Haltaus glossar. p. 194.

2) In den Gesetzen wird oft von Staats- und von Ortsbürgern gesprochen. Oft ist es z. B. in der badischen Wahlordnung §. 43 zweifelhaft, was das Wort: Bürger bedeutet.

3) In manchen alten Rechtsquellen, z. B. in den altcölnischen Urkunden (Clasen Schreinspraxis S. 31), wurde das große und kleine Bürgerrecht unterschieden. Das erste (urbanitas) wurde vom vollen Rathe, und das kleine von den Amtleuten des Kirchspiels ertheilt. Bürgerrecht ist auch ausgedrückt mit Geburschaft. s. Hüllmann Städtewesen II. S. 423. Hänsel Exkurse zum sächsischen Civilrecht II. S. 247.

4) Colmar de jure civ. Norimb. Alt. 1781. Hessel de jur. civit. munic. in germ. Alt. 1788. Bodmann in Siebenkees Beitr. zum deutschen Rechte III. Thl. S. 96. Eisenhart S. 172. Runde §. 443. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 8. Preuß. Städteordnung von 1808. §. 15. Badische Grundverf. §. 10. Weimar. Stadtordn. vom 21. Dec. 1810. Altenburg. Stadtordnung vom 17. Juni 1831. §. 10—46. Von Braunschweig s. Steinacker Privatrecht S. 144.

Man kann dabei solche, die in privatrechtlichen Verhältnissen Vortheile gewähren, und unter diesen wieder persönliche und dingliche Befugnisse von den politischen und Ehrenrechten als Ausflüssen des Bürgerrechts. unterscheiden [5]). Zu den ersten gehören: a) der Anspruch auf ständigen Aufenthalt in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, und auf Benützung aller Gemeindeanstalten; b) Anspruch auf städtischen Schutz und Gerichtsstand; c) das Recht der vollständigen Gewerbsbetreibung [6]); d) Theilnahme an den Privilegien, die den Bürgern einer Stadt verliehen sind; e) an den städtischen Stiftungen; f) an den städtischen Gütern; g) Recht, in dem städtischen Weichbilde liegende Güter zu besitzen; h) Befugniß, die Marklosung auszuüben, wenn dies Recht noch in einem Lande besteht; i) das Recht, in der Stadt, deren Mitglied Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; k) das Recht, im Falle der Armuth aus Gemeindemitteln unterstützt zu werden. Manche Rechte des Gemeindebürgers sind solche, welche er als Staatsbürger hat, andere solche, die ausschließend nur dem Ortsbürger zustehen [7]). Zu den politischen Rechten gehört 1) die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der Gemeinde; 2) die aktive und passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern. Zur Ausübung einzelner Rechte werden oft nach Statuten noch besondere Erfordernisse verlangt [8]). Zu den dinglichen Rechten gehört die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens [9]). Auch sprechen einige Gesetze noch von einem besonderen Aktivbürgerrechte [10]), in so fern nur der, welcher in dem Gemeindebezirke, welchem er angehört, auf eigene Rechnung selbstständig lebt und sich aufhält, als Aktivbürger aller Bürgerrechte fähig ist, aber auch besondere Verpflichtungen hat, während der Nichtaktivbürger nur die im Heimathsrechte liegenden Rechte genießt [11]). Aner-

5) s. über den Umfang des Bürgerrechts das badische Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dec. 1831. §. 1. Sächs. Städteordn. §. 65. Ueber das Königreich Sachsen s. Milhauser Staatsrecht von Sachsen S. 288. Braunschweig. St. O. §. 21. Zürcher Gesetz über Bürgerrecht vom 20. Sept. 1833. §. 23. Würtemb. Bürgergesetz vom 4. Dec. 1833. — s. darüber v. Mohl Staatsrecht II. S. 154 ꝛc. Hohenzollern-Sigmaringer Bürgerrechtsgesetz von 1839.

6) Ueber die Art der Gewerbe entscheiden wieder überall besondere Gesetze.

7) Z. B. das Recht, durch Heirath eine eigene Familie zu gründen. Christ das badische Gemeindegesetz S. 221. 224.

8) Z. B. Weimar. Stadtordn. §. 4 und Stadtordn. von Jena §. 6. So hängt das Recht, Bier brauen zu dürfen, nach einigen Statuten von dem Besitze eines Hauses in der Stadt ab.

9) [illegible] Mohl Staatsrecht II. S. 178.

[illegible] würtemberg. Privatrecht I. S. 326. Würtemberg. Gesetz vom 4. Dec. [illegible] 45. 46. Die sächs. Städteordn. §. 65. 73 verlangt besondere Erfor[illegible] Ausübung der Ehrenrechte des Bürgers.

[illegible] O. S. 174.

kannt war immer, daß die Frauensperson kein selbstständiges Bürgerrecht hat [12]), daß aber die Bürgerstochter, wenn sie mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, ihr angebornes Bürgerrecht antreten kann [13]), und daß die Ehefrau eines Bürgers auch nach dem Tode ihres Ehemanns Vortheile erlangt [14]). Wo die Frauensperson aber auch Bürgerrechte hat [15]), hat sie nicht alle Rechte des männlichen Bürgers [16]). Ein Unterschied des wirklichen Bürgerrechts von dem angeborenen kömmt in so fern vor, als alle ehelichen Kinder eines Bürgers, so lange sie noch nicht durch Eintragung in das Bürgerbuch und die Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen das wirkliche Bürgerrecht angetreten haben, in der Gemeinde, in welcher ihr Vater Bürger war, nur ein angeborenes besitzen [17]), vermöge dessen sie nur das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, das Recht, Liegenschaften zu erwerben, ohne Ausübung der Marklosung besorgen zu müssen, und Unterstützung aus Gemeindemitteln haben. Das Bürgerrecht legt außer der allgemeinen Pflicht der Unterwürfigkeit unter städtische Obrigkeit [18]) auch die Unterwürfigkeit unter die Statuten der Stadt, und die Pflicht der Theilnahme an städtischen Abgaben [19]) und an Beiträgen zu Gemeindeanstalten und Gemeindediensten auf [20]).

§. 77. Unvollkommenes Bürgerrecht.

Ein Unterschied zwischen dem vollkommenen und unvollkommenen Bürgerrechte [1]) entstand in einigen Städten dadurch, daß viele Personen den städtischen Schutz suchten, jedoch die nöthigen Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts nicht besaßen, und die Stadt ihnen

---

12) Z. B. ein Mädchen, die nicht Bürgerstochter ist, kann nicht als Bürger aufgenommen werden.

13) Bad. Gesetz über Bürgerrecht §. 5.

14) Z. B. Recht am Allmendgenuß. Christ das bad. Gemeindegesetz S. 428.

15) In den Gesetzen ist Verschiedenheit. Kein Bürgerrecht der Frauen gilt in Sachsen, s. Hänsel II. S. 250. Nach der sächs. Städteordn. vom 2. Febr. 1832. §. 40 sind Weiber fähig des Bürgerrechts; s. jedoch sächs. Städteordn. §. 73 b. Die Braunschweig. Städteordn. vom 4. Juni 1834 §. 15 spricht nur von Männern. Im würtemberg. Gesetze von 1833. §. 26 scheinen unverheirathete Frauenspersonen des Bürgerrechts nicht fähig.

16) Z. B. in der Altenb. Stadtordn. §. 14, wo sie nur die Wahlrechte nicht hat.

17) Badisches Gesetz §. 6.

18) Eisenhart S. 206.

19) Fischer Polizeirecht I. Bd. §. 1028. Eisenhart S. 313.

20) Buder de operis burgens. Jen. 1748. Orth Anmerk. III. Fortsetz. S. 891. Eisenhart §. 146.

1) Opidanus wird schon in d. Urk. von 1350 in Schultes Coburg. Landesgesch. II. Nr. 27 von civis getrennt.

daher nicht alle, sondern nur einige Bürgerrechte zugestand [2]). Ein solcher Unterschied kam aber nicht in allen Städten vor, daher er auch nur da angenommen werden darf, wo er durch die Landesgesetzgebung, durch Statuten oder Herkommen eingeführt ist [3]), so daß in der Regel jeder neu aufgenommene Bürger, wo nicht das bloße Beisassenrecht ihm verliehen wurde, das vollkommene Bürgerrecht genießt. Wo ein blos unvollkommenes Bürgerrecht (der Schutzverwandten, Beisassen) vorkömmt, gilt die Regel: 1) daß die Beisassen zwar an allen politischen und Ehrenrechten, die im Bürgerrechte liegen, nicht Theil nehmen können [4]), dagegen 2) den städtischen Schutz und Gerichtsstand, in so fern die Bürger einen befreiten Gerichtsstand nach dem Landesgesetze haben, genießen, den städtischen Statuten unterworfen sind [5]) und an den darin ausgesprochenen Vorrechten Theil nehmen. 3) Alle Vorrechte der Bürger, die in privatrechtlichem Verhältnisse Vortheile gewähren, daher Befugniß, bürgerliche Nahrung zu treiben (zur Ausschließung von den zünftigen Gewerben gehört, daß dies das Ortsgesetz besonders bestimme), liegende Güter in der Gemarkung der Stadt zu erwerben, die Marklosung, wo sie noch besteht, auszuüben [6]), stehen dem Schutzverwandten zu [7]); 4) bei dem Rechte auf Nutzungen an den Gemeindegütern muß von den Beisassen, wenn sie Antheil nehmen wollen, nachgewiesen werden, daß das Ortsstatut oder die Gewohnheit dies Recht auch den Beisassen gibt. Der Umfang, in welchem der Beisasse zu gewissen städtischen Lasten beiträgt, kann dabei wichtig [8]) werden, um auf die Theilnahmsbefugniß an den Rechten zu schließen. 5) Eximirte heißen solche [9]) städtische Einwohner, welche durch ihr besonderes

---

2) Diez de discrimine civ. et incolar. Gott. 1757. Deinzer de capitib. quibusd. incol. Norimb. Alt. 1778. Eisenhart S. 228—234. Preuß. Städteordn. §. 5. 40—45. Schweitzer öffentliches Recht von Weimar S. 74 unterscheidet Orts-, Feld- und Schutzbürgerrecht.

3) In den neueren Gesetzen ist er häufig verschwunden, z. B. in der großherzoglich hessischen Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821. §. 54. Badisches Gesetz von 1831. §. 2. Beibehalten ist er noch im würtemberg. Gemeindegesetz (Gründe in Weishaar I. S. 325. s. aber auch v. Mohl Staatsrecht I. S. 160), eben so in der sächs. Städteordnung §. 68. Preuß. revid. Städteordnung §. 24. In der Altenburg. Stadtordn. §. 38. Steinacker Braunschweig. Privatrecht S. 143 über das Verhältniß vom Bürger zum Einwohner.

4) Eisenhart Anleitung S. 240.

5) Wenn nicht darin eine besondere Einschränkung auf Bürger als vollberechtigte [illegible] gemacht ist. Riccius von den Stadtgesetzen S. 455.

6) [illegible] rf. S. 29.

[illegible] große Verschiedenheit. Bad. Grundverfassung §. 10. Wei[illegible] 23 — 29. Würtemberg. Gemeindeordn. §. 6. Eisenhart [illegible] en hat der Schutzbürger kein solches Recht.

[illegible] preuß. Landrecht II. Thl. S. 385.

[illegible] S. 256. 267. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 3. 8. §. 3. 59. 71.

Amt oder den höheren Stand, dem sie angehören, der städtischen Obrigkeit nicht unterworfen sind; sie nehmen an den städtischen Bürgerrechten keinen Theil, sind den allgemeinen Ortspolizeigesetzen [10]), und, wenn sie liegende Güter in der Stadt besitzen, den Statuten unterworfen, welche jeden Liegenschaftsbesitzer treffen [11]). Im Zweifel [12]) kann nur derjenige die Befreiung von Ortsstatuten geltend machen, welcher einen privilegirten Gerichtsstand genießt [13]). Das Ehrenbürgerrecht, welches die Gemeinde einzelnen Personen, welche die sonst vorgeschriebenen Erfordernisse nicht haben, oder doch nicht um Aufnahme als Bürger nachsuchten, zur Auszeichnung ertheilen kann, kömmt entweder als bloßer Ehrentitel vor, oder gibt das volle Bürgerrecht, legt aber auch alle Bürgerpflichten auf, in so fern nicht bei der Verleihung Beschränkungen gemacht wurden [14]).

§. 78. Erwerbung des Bürgerrechts.

I. Das Stadtbürgerrecht wird durch Aufnahme der ordentlichen städtischen Obrigkeit, welcher die Aufnahmsbefugniß zusteht [1]), erworben; allein dies Bürgerrecht muß als Recht betrachtet werden, welches das Landesbürgerrecht voraussetzt, daher auch ein Ausländer durch Aufnahme von Seite der städtischen Behörde das Bürgerrecht nur erwerben kann [2]), wenn er zuvor das Landesbürgerrecht [3]) erworben

---

Bielitz Comment. zum preußischen Landrecht VI. S. 151. 183. s. noch preuß. Städteordnung §. 44. 45. Sächs. Städteordn. §. 17.

10) Eisenhart S. 269.

11) Riccius von den Stadtgesetzen II. Cap. 16. 17. Eisenhart S. 268.

12) Es gibt auch an manchen Orten Freihäuser, die von öffentlichen Abgaben frei sind, ohne daß deswegen die Besitzer nicht der Stadtobrigkeit unterwürfig wären. Eisenhart §. 144. Not. 4.

13) Riccius a. O. S. 471.

14) In den neuen Gesetzen verschieden bestimmt. Revid. preuß. Städteordnung §. 18, sächs. §. 59, Braunschweig. §. 27. Das badische Gesetz erwähnt das Verhältniß nicht; die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kömmt aber auch in Baden vor, jedoch steht dann der aufgenommene Bürger völlig den andern Bürgern gleich, in so fern nicht ein bloßer Ehrentitel gemeint ist. Christ das badische Gemeindegesetz S. 2. Nach der Braunschweig. Städteordnung §. 27 hat der Ehrenbürger keine städtische Verpflichtung. Eine merkwürdige Art des Ehrenbürgerrechts mit Ausdehnung von Vorrechten des Bürgerstands auf gewisse Personen besteht in Rußland (Gesetz von 1832). v. Bunge Privatrecht der Ostseeprovinzen I. S. 97.

1) Eisenhart S. 176.

2) Eminghaus de acquirend. vel amittend. jur. civit. Jen. 1753. Hommel de acquir. vel amitt. jur. civ. hamburg. Lips. 1777. s. noch würtemb. Gesetz über Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828. Revid. Gesetz vom Dec. 1833. Badisches Gesetz von 1831. §. 6. 66, und die angeführten preußischen und Braunschweig. Städteordnungen.

3) Würtemberg. Gesetz vom 15. April §. 17. Es genügt, wenn ihm wenigstens die Ertheilung des Staatsbürgerrechts durch die Staatsgewalt für den Fall der Erwerbung des Ortsbürgerrechts zugesichert worden ist. s. überhaupt bad. Gesetz

hat[4]). II. Die *Geburt ist nur in so fern* ein Erwerbungsgrund[5]), als ein Bürgerkind durch *die Geburt* das Recht erwirbt, die Aufnahme als Bürger *in der Stadt, wo* der eheliche Vater Bürger war, zu fordern, wenn der Aufzunehmende die nöthigen Bedingungen der Antretung des Bürgerrechts erfüllen kann; bis zu dieser Erfüllung hat er nur das angeborne Bürgerrecht[6]). Die Landesgesetze fordern nämlich zum Antritt des wirklichen Bürgerrechts von Seite einer Person, welcher das angeborne zustand, noch Volljährigkeit und Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges. Uneheliche Kinder haben dies angeborene Bürgerrecht da, wo die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung ihr Bürgerrecht hatte[7]). Adoptirte erwerben durch Adoption keinen solchen Anspruch auf Bürgerrecht[8]), während die meisten Gesetze den Legitimirten den Anspruch zugestehen[9]).

§. 79. Verlust.

Von den ehemals nach Statuten vorkommenden Verlustsarten, zu welchen man auch nach einigen Statuten die Ausschlagung eines städtischen Amtes[1]), oder das Wegziehen vom Orte[2]), oder mehrjährige Nichterfüllung bürgerlicher Lasten[3]) rechnet, können als gemeinrechtliche Verlustsarten nur angesehen werden: 1) die ausdrückliche Aufgebung[4]), wobei von dem bloßen Wegziehen aus der Stadt

---

§. 40. Würtemberg. Gesetz von 1833. §. 17, sächs. §. 21, Braunschweig. §. 20. Ueber bedingte Annahme der Ausländer s. Christ S. 239.

4) Was von besonderen Bedingungen zur Aufnahme, z. B. gewisses Vermögen, Religion, oft vorkömmt, ist nur partikularrechtlich. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 83. Ayrer annal. jur. stat. Nordling. cap. 1. §. 4. Gutner von der ältesten Gewerbsverfassung in München S. 591.

5) Weiter ausgedehnt zwar nach L. 6. D. ad municip., daher auch manche Schriftsteller (Pufendorf obs. I. obs. 80. Mevius dec. P. VII. dec. 188) die Geburt als Erwerbungsgrund betrachten.

6) Hänsel Exkurse II. S. 248. Badisches Gesetz von 1831. §. 6. Zürcher Gesetz §. 2. 6. Würtemberg. Gesetz von 1833. §. 13, s. aber §. 45.

7) Badisches Gesetz §. 14. Zürcher Gesetz §. 3. Würtemberg. Gesetz §. 14.

8) Hommel rhapsod. obs. 661. Eisenhart §. 132. Hänsel Exkurse II. S. 248. Christ S. 230.

9) Eisenhart de legitimat. liberor. illegit. §. 15. Würtemberg. Gesetz §. 14. Badisches Gesetz §. 7. 8. Zürcher Gesetz §. 4.

1) Hamburg. Stadtbuch I. Thl. Tit. 1. Art. 6. Eisenhart S. 226. Nach der Altenb. Stadtordn. §. 33 kann ihm der Verlust der Ehrenvorzüge zuerkannt werden.

2) Riccius spic. p. 272.

3) Pufendorf obs. I. 80. §. 6. Eisenhart S. 227. s. noch badische Grundverfass. §. 12. Wie lange der Säumige die Pflichten unterlassen muß, um des Bürgerrechts verlustig zu werden, ist verschieden in den Gesetzen bestimmt. In Würtemberg durch fünfjährige Nichtzahlung. v. Mohl Staatsrecht II. S. 169. Altenburg. Stadtordnung §. 29.

4) Stryk diss. jur. Hal. vol. I. nro. 24.

noch nicht auf den Willen der Aufgebung zu schließen ist [5]). Die neueren Gesetze sprechen von einem ruhenden Bürgerrechte [6]), wenn der Bürger auf längere Zeit abwesend ist, oder Verhältnisse eintreten, welche gesetzlich bewirken, daß er das Bürgerrecht nicht ausüben kann. 2) Der Verlust des Staatsbürgerrechts [7]). 3) Die Verheirathung einer Frauensperson mit dem Bürger einer andern Gemeinde [8]). Dagegen tilgt die Verurtheilung zu gewissen Strafarten [9]), wenn nicht Landesgesetze eine andere Vorschrift enthalten [10]), nicht die gemeinen Bürgerrechte, sondern nur die politischen und Ehrenrechte [11]).

IV. Unterabtheilung.

Von dem Bauernstande.

I. Abschnitt.

Ursprüngliche Verhältnisse.

§. 80. Geschichtliche Einleitung.

Die frühesten Nachrichten über landwirthschaftliche Zustände der alten Germanen [1]) lehren [2]), daß bei ihnen ein Sondereigenthum [3])

5) Eisenhart S. 223. In den neuen Gesetzen ist das Recht, zu verzichten, vielfach beschränkt. Badisches. Gesetz §. 69. Sächs. Stadtordnung §. 77.

6) Badisches Gesetz §. 66. Braunschweig. Städteordnung §. 25, dazu Steinacker Privatrecht S. 146. Preuß. revid. Städteordnung §. 23.

7) Daher kann Jemand nicht aus dem Lande auswandern und sich sein Ortsbürgerrecht vorbehalten.

8) Würtemberg. Gesetz vom 15. April §. 62.

9) Da, wo ewige Landesverweisung noch vorkömmt, kann sie auch als Aufhebungsgrund des Bürgerrechts gelten.

10) Hillebrand de jure civ. orig. cap. IV. §. 5. Preuß. Stadtordnung §. 39. Die Landesgesetze sind sehr verschieden. Das badische Gesetz nimmt diese Verlustart gar nicht an, nur die Wählbarkeit geht verloren. Bad. Strafgesetzbuch Art. 17. Christ badisches Gemeindegesetz S. 287. Nach d. würtemberg. Ges. von 1833. §. 47 gehen wegen Verurtheilungen nur die Wahlrechte verloren. Nach der Braunschweig. Stadtordnung §. 22 tritt Verlust ein, wenn Jemand in die Lage kömmt, daß er durchaus unfähig würde, das Bürgerrecht zu erlangen. Die revid. preuß. Städteordnung §. 19 entzieht das Bürgerrecht wegen Verurtheilung zu größeren Strafen, und gibt nach §. 20 dem Stadtrath noch ausgedehntere Rechte. s. noch sächs. Städteordnung §. 74.

11) Weimar. Stadtordnung §. 21. Baier. Gemeindeedikt §. 78, hessisches §. 34, würtemberg. §. 6. Nach der Altenburg. Stadtordnung §. 35 gehen wegen entehrender Strafen nur die Ehrenvorzüge verloren.

1) Caesar de bello gall. IV. 1, VI. 21. 22. Tacit. germ. c. 24. 25. 26. Meier germ. Urverfass. S. 34. Anton Geschichte der Landwirthschaft I. S. 24. Barth Urgeschichte II. S. 255. Eichhorn §. 13. Luden deutsche Geschichte I. Bd. S. 483—86. Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. Thl. S. 146.

2) s. verschiedene Erklärungen der in Not. 1 angeführten Stellen. s. Kontorga

der einzelnen Familien neben den in den Gemeinden vorkommenden, zum gemeinsamen Gebrauche und in einer gewissen Weise zur Vertheilung unter die Genossen zur Benützung bestimmten Marken und Allmenden bestand [4]). Die Bestellung der Ländereien geschah von den Familien, und man darf nicht annehmen, daß Ackerbau nur als eine unfreie Beschäftigung galt [5]). Zum großen Theile war diese Bebauung Personen überlassen, welche nicht zu den Vollfreien des herrschenden Stammes gehörten, vielmehr in Abhängigkeit von den freien Grundeigenthümern standen und ihre Ländereien mit Verpflichtung zu gewissen Abgaben bauten [6]). Solche Verhältnisse kamen schon vor I. nach der

essai sur l'organis. de la tribu p. 192. Müller die lex Salica p. 175. Ueber die frühern Dorfsnamen deutschen Ursprungs s. Bluntschli I. S. 25.

3) Die römischen Schriftsteller, welche die deutschen Zustände schilderten, konnten freilich von dem Standpunkte des römischen Rechts aus das Dasein eines wahren Eigenthums bezweifeln.

4) Waitz in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2. Jahrg. III. Bd. I. S. 7. Arndt im 3. Heft S. 231. s. noch über Auslegung der Stellen von Tacitus: Fauriel histoire de la Gaule merid. I. p. 467 und Courson histoire des peuples bretons II. p. 24.

5) Irriger Weise wurde diese Unfreiheit angenommen, angeblich wegen lex Baiuw. VI. cap. 2. §. 1. Capit. Car. M. 879. c. 79. Meyer Geschichte des Faustrechts S. 32. Hüllmann von Naturaldiensten S. 6. Dagegen Seyfried Geschichte II. S. 226. s. noch Trotz jur. agrar. I. p. 12—23. Weichsel rechtshistor. Untersuch. S. 7—22. Sommer II. S. 135. Moser die bäuerlichen Lasten der Würtemberger S. 99.

6) Von dem Bauernrechte und Geschichte desselben überhaupt s. Ludewig de jure clientel. germ. in feud. et col. Hal. 1717. Trotz jur. agrar. belg. Franeg. 1751. III. vol. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Görlitz, 1799. 1802. 3 Thle. Seyfried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Pesth, 1791. 2 Bde. Hüllmann historische und staatsrechtliche Untersuchung über die Naturaldienste der Gutsunterthanen. Berlin, 1803. Desselben Geschichte der Stände I. Thl. S. 191, II. S. 315. Kindlinger Geschichte der Familien und Herrschaften zu Vollmestein. Osnabrück, 1804 (und desselben Münsterische Beiträge an verschiedenen Orten). Richard von den Bauerngütern in Westphalen. Göttingen, 1818. Gesenius das Meierrecht mit Hinsicht auf Wolfenbüttel I. Bd. S. 247—566. Mittermaier Artikel: Bauer, in der Encyklopädie, herausgegeben von Ersch und Gruber, VIII. Thl. S. 150. Swinderen in den Verhandelingen van Groninger Genootschap. III. p. 95. 210. Weichsel rechtshistorische Untersuchung: das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß in Deutschland. Bremen, 1822. Ueber rechtliches Verhältniß der Bauern s. Seip de statu rustic. ex med. aev. cond. Gotting. 1749. Leiser jus Georgicum. Lips. 1698. 1741. Deneckens verbessertes Dorf- und Landrecht. Leipzig, 1739. 1804. Göbel de jure et judicio rustic. Helmst. 1723. Noltenius diatribe jur. patr. de juribus et consuetud. circa villas. Brunsv. 1738. Strube comm. de jure villicor. Cell. 1720. 1735. Accession. 1739. Hannov. 1768. Buri ausführliche Abhandl. von den Bauerngütern mit Anmerk. von Runde. Gießen, 1783. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrechte 4 Thle. Leipzig, 1749. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. Halle, 1780. Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechtes. Hannover, 1807. Hauer prakt. Darstell. der in Oesterreich geltenden Gesetze für das Unterthansfach (neue Ausgabe von Rößler). Wien, 1811. 4 Bde. Graf v. Barthenheim die polit. Verhältnisse der verschiedenen Gattungen der Obrigkeiten zum Bauernstand in Oesterreich. Wien, 1818. 3 Thle. Hieher gehören auch die Schriften von Müller

Art der ersten Ansiedelungen, wobei die großen Landstrecken nach Geschlechtern [7]) von ihnen in Besitz genommen wurden, und zwar so, daß das Land unter die Familienhäupter vertheilt wurde [8]), während diese [9]) wieder auf ihre Ländereien die von ihnen abhängigen Leibeigenen oder Personen, die sich in ihren Schutz begaben, zur Bebauung der Grundstücke setzten; II. nach der Art der älteren Eroberungen [10]) der Deutschen, welche in manchen Gegenden die Provinzialen, die sie in den eroberten Ländern fanden, auf mannigfaltige Weise zinsbar machten, und häufig keine vollen Eigenthumsrechte der Eroberten erkannten [11]), ohne daß eine Gleichförmigkeit der Behandlung angenommen werden kann; III. nach dem Verhältniß der Gefolgsherren [12]), die bei den Ansiedelungen Ländereien an ihre Getreuen zum Baue überließen; IV. einflußreich wurde die Fortdauer des römischen Colonatssystems insbesondere bei den Gütern der Kirche [13]), und die römische Emphyteuse in den zuvor römischen Provinzen bewirkte die

---

über das Güterwesen. Düsseld. 1816. Sethe urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf, 1810. Sommer Darstellung der Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Hamm, 1823. Rive über das Bauerngüterwesen in der Grafschaft Mark, Recklinghausen, Dortmund, Essen, Cleve. Cöln, 1824. I. Thl.

7) v. Sybel in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswiss. III. Bd. S. 290. Vergl. mit Courson histoire des peuples bretons II. p. 5.

8) Vorzüglich (nach einer dänischen Schrift von Olussen) in Falks neuem staatsbürgerl. Magazin III. Bd. 1. Heft. S. 75; und besonders noch staatsbürgerliches Magazin VI. Bd. 1. Heft. S. 1 ꝛc.; vergl. mit Goeller in actis societ. graec. I. p. 104 — 8 und Waitz in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2. Jahrg. I. S. 7.

9) Diese Uransiedler hießen im Dänischen Adelbönder (Magazin a. O. S. 125).

10) Sartorius in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1821. Nr. 27. Eichhorn Rechtsgeschichte I. §. 15, und in der Zeitschrift I. S. 158. Hüllmann Geschichte der Naturaldienste S. 17. Kortüm Königsthum, Dienstmannschaft und Landestheilung. Basel, 1822. Meyer ésprit, origine et progrès des institutions I. p. 275. Grimm S. 321. Pertz Geschichte der Meroving. Hausmeier S. 3. 123—25. Löbell Gregor von Tours S. 129. Laboulaye histoire p. 251; vorzüglich Gingins la Sarraz essai sur l'établissement des Burgunden dans la Gaule, wo er (p. 29. 82) zeigt, wie die erobernden Burgunder in der Schweiz mit den Landeseinwohnern friedlich theilten. Vorzüglich über den Geist der german. Ansiedlungen s. Gaupp german. Ansiedl. Breslau, 1844.

11) Leg. Burgund. Tit. 54. §. 3. Tit. 84. §. 1. Wisigothor. X. 1. VIII. 14. 16. v. Savigny Geschichte I. S. 254—67. Gut über d. Verhältniß d. gothischen Eroberungen von Amaral memorias di literatura portugeza. vol. VII. p. 66. Hieher gehört vorzüglich die oben §. 47. Not. 43 angeführte Preisschrift: Delle vicende della proprietà pag. 163. 185. 229. Daß die Provinzialen nicht zu Hörigen gemacht wurden, sondern ihre Freiheit behielten, s. p. 193.

12) Phillips Rechtsgeschichte I. S. 405.

13) Birnbaum über die rechtliche Natur der Zehnten S. 98. 122. 130 und de Vesme delle vicende p. 170. Ueber röm. Colonat s. oben §. 47. Not. 43 und unten im § 82, und Poggi cenni storici delle leggi sulla agricultura. Firenze, 1845. vol. I. p. 161. Giraud études de l'histoire du droit français I. p. 148 und Guerard polypticon Irminonis I. p. 225.

Annahme ähnlicher Verhältnisse bei den Germanen [14]). V. Das Anhäufen der großen Gütermassen [15]) bei dem Könige, den Klöstern und angesehenen Familien, sowie das leicht entstehende Bedürfniß, diese Güter wieder an Andere zum Baue zu verleihen, erklärt das Vorkommen vieler Personen, welche für Andere Güter bebauten. Die Verhältnisse dieser Bebauer von Gütern, deren echtes Eigenthum Anderen gehörte, waren selbst wieder verschieden, je nachdem a) Unfreie, b) Hörige [16]), oder c) blos Zinspflichtige die Güter inne hatten, oder d) nur dem Schutze Unterworfene; nur lag darin bei den zwei ersten Classen immer, häufig bei der dritten Classe auch, ein gemeinschaftliches Merkmal zum Grunde, daß alle diese Landbebauer kein volles Eigenthum an ihren Gütern hatten, daß sie zu Abgaben vermöge des Gutsbesitzes pflichtig waren, und ihre staatsrechtliche Freiheit vermindert war.

§. 81. Hofsverhältnisse in fränkischer Zeit.

Zur Erklärung der bäuerlichen Verhältnisse dient besonders das in der fränkischen Zeit [1]) schon vorkommende Hofssystem [2]) in der Art [3]), daß aus dem Inbegriff gewisser Ländereien ein landwirthschaft-

---

14) Giraud études I. p. 198.

15) Der Ausdruck sors, praedium wird häufig abwechselnd gebraucht. Grimm Alterthümer S. 534; nur nie gleich mit villa. s. noch Müller lex Salica p. 164. Ueber den Ursprung der homines singulares (einlüke Leute) s. Wigand Provinzialrecht von Minden II. S. 113. Sachse Grundlagen S. 573.

16) Hieher gehören die zur fränk. Zeit vorkommenden liti. s. oben §. 47. Not. 33 und dazu Gaupp die german. Ansiedlungen S. 166 — 76. Waitz Verfassungsgeschichte S. 182. Sachse histor. Grundl. des deutschen Staatslebens S. 453.

1) Vorzüglich belehrend ist hier das Capitul. Carol. M. de villis mit Anmerkungen in Bruns Beiträgen zum deutschen Rechte S. 359. Carls des Großen Capit., erläutert von Reß. Helmst. 1794. Tresenreuter spec. de villis reg. Francor. Altorf, 1758. Hüllmann Finanzgeschichte S. 20. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 169. 173. 211. Raepsaet origine des Belges II. p. 181. Weiske die Grundl. der früheren Verfassung Deutschlands S. 107. Das Capitul. de villis ist auch abgedruckt in Pertz monum. III. p. 181.

2) Bluntschli I. S. 78. Unger altdeutsche Gerichtsverfassung S. 73. Müller a. O. S. 158. 166. Guerard cartulaire de St. Père de Chartres I. p. XXVIII.

3) Bodmann rheingauische Alterthümer S. 681. Diplomat. Beiträge zum Lehenrechte II. Thl. S. 28. Wigand Geschichte von Corvei II. Thl. S. 97. Dahl Beschreibung von Lorsch S. 124, von der Villa s. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 149. Huba bezeichnet einen größeren Gutscomplex. Grimm S. 534. s. Dahl Beschreibung S. 124. In späteren Urkunden, z. B. 1202 in Günther Cod. II. p. 73, ist es gleichbedeutend mit mansus. Nach den alten Hofrodeln scheint Huba einen Umfang von 40 Jauchert gehabt zu haben. Hübner ist Besitzer solcher Hube. Schauberg Zeitschrift S. 117. Blumer das Thal Glarus S. 18. Auf den Zusammenhang mit den Familien, die die Ansiedlung gründeten, deuten auch die früheren Namen der Höfe; Bluntschli I. S. 26. Darüber, ob diese Ansiedlungen zerstreut lagen oder in frühen Dörfern vorkamen, s. Müller lex Salica p. 160.

liches Ganzes [villicatio [4])] mit einem gewissen Umfang so gebildet wurde, daß zu dem unter der Aufsicht eines villicus [5]) [major [6])] stehenden Haupthofe [mansus indominicatus [7]), später Kellnhof [8])] außer den den Haupthof umgebenden Ländereien [9]) viele unter einzelne Familien zum Bau vertheilten Ländereien gehörten, die schon einen bestimmten Umfang hatten, und mansi [10]) hießen. Die Bebauer dieser mansi, welche nach Verschiedenheit der Bedingungen der Verleihung und des Verhältnisses — mansi lediles, ingenuiles oder serviles genannt wurden, besaßen ihre Ländereien häufig in unvollkommenem Eigenthum und gehörten zur Familie des Herrn, dessen Güter sie bebauten, waren ihm auch zu vielfachen Leistungen pflichtig, obwohl regelmäßig zu einer solchen villa auch freie Besitzer gehörten [11]).

§. 82. Bäuerliche Verhältnisse in der fränkischen Zeit.

Bedeutende Erscheinungen in der Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse in der fränkischen Zeit sind: I. die Vermehrung der Zahl jener Verhältnisse, wodurch Landbebauer mit unvollkommenem Eigenthum entstanden. Die Anhäufung der großen Gütermassen [1]) der Stifter

---

4) Guerard polypticon Irminon. I. p. 45. Blumer das Thal Glarus S. 17.

5) Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. S. 146. Unger S. 133. 246.

6) Guerard l. c. p. LXXIV.

7) Mansus indominicatus. Anton Gesch. der deutschen Landwirthschaft I. S. 298. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 681. Grimm S. 561. Salhube: Codex Laurishamens II. p. 423. Kremer rhein. Franzien S. 233. Später entstand der Name: Amts=, Herren=, Schultendinghof; auch Schwaighof. Monum. boica I. p. 407, IV. p. 142. s. über sala und curtis: Guerard biblioth. de l'école des Chartes tom. III. Novemb. pag. 121.

8) Es ist der, wo der gutsherrliche Meier wohnt. Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 156, und Schauberg Zeitschrift für ungedruckte Schweizer Rechtsquellen I. S. 116.

9) Dies ist das Salland in den Hofrodeln. Zeitschrift a. O. S. 68.

10) Mansus bezeichnet aber auch so viel als überhaupt eine Landstelle, die ein Pfluggespann beschäftigt, und daher schon das bei der ersten Ansiedlung dem Freien zufallende Loos. Es ist das dänische Bool. (Schonische Gesetze IV. 1.) Falk neues staatsbürgerl. Magazin III. S. 86. Gleich stand das engl. Hida. Spelmann glossar. p. 177. 261. Mansus hat übrigens sehr verschiedene Bedeutungen. Guerard in der Ausgabe des Polyptic. Irminonis I. p. 577 — 610. Wenk hessische Landesgeschichte II. Bd. S. 97. Wersebe über die niederländ. Colon. I. S. 43. Seyfried Geschichte II. S. 57 — 92. Anton Geschichte I. S. 293. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 152. Grandidier hist. de l'église de Strassb. II. p. 351. Bondam Charterboek van Gelderland p. 534. In verschiedenen Gegenden mag das Maaß, wie viel ein mansus betrug, verschieden gewesen sein. Z. B. in Urk. von 856 bei Martene nova collect. I. p. 146 hat der mansus 30 bunarios, nach Urk. von 1275 in Miraeus oper. dipl. II. p. 865 hat er 12. s. noch Raepsaet origine des Belges II. p. 193. Grimm S. 536. 560.

11) Unger a. O. S. 91. Belehrend sind die späteren Hofrodel und Weisthümer.

1) Am lehrreichsten sind hier die Traditionensammlungen. s. auch Kremer orig. Nassovic. II. p. 111. Falke tradit. Corbeiens. p. 33. Meibom servit. I.

und Klöster wirkte dazu vorzüglich mit. II. Eine sehr verbreitete[2]) Classe von Landbebauern waren die Coloni[3]), höher gestellt als andere Hörige[4]), der Freiheit selbst fähig[5]), und schon zuweilen mit erblichen Rechten vorkommend[6]), obwohl der Ausdruck in Urkunden verschieden vorkömmt und später oft ausgedehnter alle Landbebauer umfaßte[7]), unter denen höchst verschiedene Arten vorkamen[8]). III. Die vorzüglich bei geistlichen Gütern mit Rücksicht auf das Princip der Unveräußerlichkeit dieser Güter vorkommende Prekarei bestand[9]) im engeren Sinne[10]) in dem Verhältnisse, durch welches der echte freie Eigenthümer sein Gut einem Anderen (wohl zuerst nur einem Stift oder Kloster) auftrug, und für sich lebenslänglichen Nießbrauch dieses Guts vorbehielt, oder auch seinen Nachkommen (wieder mit verschiedenem Umfang) den Besitz des Guts sicherte[11]). Die Veranlassungsgründe waren theils religiöse, theils der Wunsch, durch Begebung in den Schutz eines Stifts gewisse Vortheile zu erlangen. IV. Unter den

---

p. 741. Aus den in §. 86 Not. 10. angeführten Güterbeschreibungen kann man schon Schlüsse ableiten.

2) Schon durch das Antreffen der Coloni in den römischen Provinzen mochte dies Verhältniß häufiger werden. Varro de re rustic. II. in proem. Columella I. cap. 7. l. 20. pr. D. de instr. vel inst. legat. l. 15. 25. D. locati. s. noch v. Savigny über das röm. Colonat. Berlin, 1823. Winspeare degli abusi feudali p. 105, und de Vesme delle vicende della proprietà p. 38. 168, oben §. 13.

3) Leg. alem. Tit. IX. XXIII, wo liberi Coloni vorkommen. Anton I. S. 76. 330. Seyfried II. S. 230. Urk. in Schannat Buchon vet. p. 352. Hormayr Werke I. S. 245. Guden Cod. V. p. 15. Grupen disc. p. 1019. Wigand Provinzialrecht von Minden II. S. 114. Laboulaye histoire p. 457. Zellweger Geschichte von Appenzell I. S. 58. Biot de l'abolition p. 259, und über fränk. Colonat s. Guerard polyptic. Irminon. I. p. 233.

4) Merkwürd. Urk. von 861 in Dubois histoire de l'église de Paris I. p. 491. In Urk. von 845 bei Grandidier histoire de l'église de Strassb. II. p. 226 wird von colonis et fiscalinis equestri ordine gesprochen.

5) Liberi coloni. Codex Laurishamens. II. p. 97. Grupen discept. p. 1019. Montag Geschichte der bürgerlichen Freiheit I. S. 270 — 78. Pardessus loi salique p. 483.

6) Dies folgt aus edictum Pistense cap. 30.

7) Aehnlich dem deutschen Baumann. Grimm Alterthümer S. 559.

8) Ueberall zeigen die Beschreibungen einzelner Gegenden, wie man die Hörigen, die Vogtleute, Dienstleute im Gegensatze von Leibeigenen und Insassen nannte, z. B. im Sisgau. s. Burkhard Geschichte des Sisgaues S. 342.

9) Im weiteren Sinne kömmt der Ausdruck auch vor für die Verleihung eines Grundstücks an einen andern praecario jure. Grimm Rechtsalterthümer S. 560. s. Birnbaum rechtliche Natur der Zehenden S. 129—42. Moser die bäuerlichen Lasten S. 191.

10) Buri von den Bauerngütern S. 508; besser aber in Neller opusc. vol. II. P. I. p. 162. Montag Geschichte I. Thl. S. 282, und eine Sammlung alter Prästareibriefe in Ritz Urk. und Abhandl. zur Geschichte des Niederrheins S. 3 —52. Ueber Präkarei s. Pardessus p. 552.

11) Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 94. Wie weit dies auf das Standesverhältniß wirkte, s. dort S. 96. Laboulaye p. 296 — 303.

Landbebauern scheinen die Hörigen des Fiskus [12]) durch Vorrechte vor den Hörigen der Privatpersonen begünstigt gewesen zu sein [13]). Auch die, welche dem Schutze eines Klosters sich ergaben [14]), scheinen in einem günstigeren Verhältnisse gestanden zu haben. Aus den Bezeichnungen: malmanni [15]), masmani [16]), cereales [17]), darf keine Unfreiheit gefolgert werden, da häufig diese Bezeichnungen auf reine Gerichts- oder Schutzverhältnisse deuten. V. Besonders einflußreich wurde das Immunitätsverhältniß [18]), nach welchem durch Privilegien bald das zuerst nur den königlichen Villis zugestandene Vorrecht [19]) einer Befreiung des Bezirks von dem ordentlichen Gerichte des Gaues, und einer Stellung der auf dem Bezirke Wohnenden unter einen eigenen Richter, anfangs einzelnen Stiftern [20]), bald regelmäßig jedem Stifte, und häufig auch adeligen Familien [21]) ertheilt wurde [22]), wodurch bald die Zahl der Personen, und zwar selbst völlig freier [23]), welche

12) Daher Capit. Carol. M. 805. cap. 20; von den servis fisci nach westgoth. Recht s. Amaral memorias di literatura vol. VI. p. 260. Ueber das bestrittene Verhältniß der Fiskalinen s. gut Bluntschli I. S. 49. Laboulaye p. 449. Pardessus p. 525 und oben §. 49. Not. 11.

13) Von den alten hubis fiscalinis stammt in Rheinbaiern der Ausdruck: Fischelhube, und von den fiscalinis kommen gewiß die Pallastbauern. Kremer Geschichte des rheinischen Franziens S. 213.

14) Dies sind die Gotteshausleute; sie hatten oft freie Verfügung über ihre Güter. Darunter werden selbst freie Semperleute genannt. Blumer das Thal Glarus S. 46. Segesser in dem Geschichtsfreund S. 253.

15) Urk. in Bondam Charterboek van Gelderland p. 111. 160. Seyfried Gesch. II. S. 234. Hüllmann Städtewesen I. S. 13 betrachtet sie als Erbzinsbauern; deutlich spricht übrigens die Urk. von 803 in Fürstenberg mon. Paderborn. p. 325 von liberis malmannis. s. jedoch auch Wigand Femgericht S. 88 in Not. Wigand Provinzialrecht von Minden II. S. 109. Ueber malmanni s. oben §. 48. Not. 26.

16) Urk. von 1108 in Bondam Charterboek p. 160.

17) Urk. in Bondam p. 108 und Günther Cod. dipl. p. 46.

18) Gute Darstellung in Théorie des loix politiques de France vol. VII. p. 38, und neue Ausgabe III. p. 127. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 130. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 86. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 191. Phillips Rechtsgeschichte I. S. 498 und Weiske über die Grundlagen S. 96 (der aber zu sehr das Verhältniß einschränkt). Scheffner Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I. S. 353. s. noch von Italien de Vesme delle vicende della proprietà p. 249.

19) Marculf form. I. 14. 17. Laboulaye p. 322.

20) Mabillon annal. Bened. I. p. 31, II. p. 20. Urk. von 969 in Günther Cod. Rheno-Mosell. I. p. 85. Montag I. S. 216. s. noch Laboulaye p. 327. Bluntschli I. S. 66. Kock de potestatis civilis episcopor. in regno Francorum. Traject. 1838. p. 78—92. Unger alte Gerichtsverfassung S. 269.

21) Capit. V. 195. Capit. 779. Cap. 9. Merkwürd. Privil. von Chilberich II. von 662 in Bouquet IV. p. 652.

22) In den alten Privilegien geht die Immunität auf homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius commanentes. Montag Gesch. I. Thl. S. 223. Raepsaet origine des Belges II. p. 330.

23) Merkwürd. Diplom in Histoire de Languedoc II. preuves p. 17; und über das Verhältniß der Freien zur Immunität s. Unger Gerichtsverf. S. 283.

die Immunitätsvortheile suchten, sich vermehrte, und die Stellung der Immunitätsleute unter ein eigenes Gesetz und einen besonderen Richter entstand [24]). VI. Das durch die villae veranlaßte Verhältniß wurde bald die Veranlassung, daß die unter dem villicus [25]) vereinigten Leute, welche die zum Haupthofe gehörigen Ländereien [26]) besaßen, unter ein Gesetz des Hofes [27]) vereinigt und dem Volksrechte und Volksgerichte entzogen wurden. Allmählig kamen auch freie Besitzer von Gütern [28]), häufig durch Schutzbedürfniß veranlaßt, unter das Gesetz des Hofes, welches ebenso auf die Freien wie auf die Hörigen sich bezog [29]), und eine Corporation aus allen Hofleuten machte.

§. 83. Verhältnisse der Abhängigkeit der Landbebauer im Mittelalter.

Die Zahl der Verhältnisse, durch welche Jemand vermöge seines Guts von anderen Freien abhängig wurde, vermehrte sich seit der Zeit, als 1) die mächtigen Freien immer mehr die ärmeren Freien nöthigten, sich ihnen zu unterwerfen, und insbesondere der Druck des Heerbanns [1]) manche Freien nöthigte [2]), durch Begeben in den Schutz Anderer die Wohlthaten der Schutzgenossen zu erhalten, und 2) religiöser Sinn [3])

24) Damit scheinen die Sokemanni zusammen zu hängen. Phillips Geschichte des angelsächsischen Rechts S. 84; s. aber auch Hüllmann Städtewesen I. S. 11 — 15, und noch Houard traité I. p. 205, III. p. 9. Phillips engl. Rechtsgeschichte II. S. 91.

25) Anton Geschichte I. S. 320, II. 141. Wigand II. S. 89. Grupen disc. p. 1035. Zuweilen kommen zwei Schulzen bei dem nämlichen Hofe vor. Wilkens Geschichte von Münster S. 5.

26) Die Aufzeichnungen sämmtlicher Ländereien eines Hofs hießen polyptica, s. unten §. 86. Not. 10. Ueber die Bedeutung dieser polyptica s. Guerard in seiner Ausgabe des Polypticon Irminonis I. p. 16—35. s. noch Maffei historia dipl. p. 139. Neues Lehrgebäude der Diplomatik (übersetzt) I. Thl. S. 450. Merkwürdig ist auch hier das breviarium rerum fiscalium in Bruns Beitr. zum deutschen Rechte S. 55.

27) Jus curiale in Urk. bei Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 340.

28) Eine merkwürd. Urk. von 817 in Schöpflin Alsatia diplom. I. p. 66, wo von familia tota sive militaris sive censualis vel et servilis die Rede ist.

29) Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 204. Bluntschli I. S. 97.

1) Capit. von 807. C. 1—9. Capit. von 812. C. 5. Hüllmann Geschichte der Naturaldienste S. 41. Grupen disc. p. 893. Eichhorn §. 166. 193. s. Lang Geschichte der Steuerverf. S. 52. 103.

2) In Urk. von 1058 in Lang regesta I. p. 91 übergibt sich eine Freie mit Vorbehalt der Freiheit und mit Leistung des census und nach dem Tode optimi jumenti an die Kirche. In Urkunden in Monum. boic. II. p. 323, III. p. 297 übergeben sich Freie defensionis causa. s. auch Urkunden in Wigand Archiv 3. Handheft. I. S. 89. 100.

3) In Frankreich hießen solche Personen sanctuarii (sainteurs). Merlin repertoire vol. XII. p. 215, und Urk. in Lauriere glossaire vol. II. p. 339. In Flandern heißen sie auch oblati. Sie sind unter den tributales begriffen, welche nicht als Unfreie zu betrachten sind. Warnkönig Rechtsgeschichte I. S. 244.

und Absicht[4]), an gewissen Vortheilen[5]) der Leute der Kirche Theil zu nehmen, immer mehr Freie zur Auftragung ihrer Güter an die Kirche veranlaßte[6]); 3) als dadurch, und durch Anwachsen der Schenkungen, die Masse der Güter[7]) sich mehrte und die Stifter bewog[8]), die Güter zum Baue an Andere zu vereinzelnen; 4) als die Ausrottung großer Waldungen das Bedürfniß, Colonisten zu gewinnen, erzeugte[9]); 5) und das Entstehen des neuen Reiterdienstes den freien Gutsbesitzern, die diese Dienste nicht leisten konnten, viele Steuern und Abgaben auflegte[10]). Alle diese Verhältnisse erzeugten aber an sich nur Schutz- und nicht nothwendig Unfreiheitsverhältniß. Die Formen, unter welchen man sich in fremden Schutz begab[11]), waren höchst verschieden, häufig mit Vorbehalt der Freiheit[12]), oft auch ohne Güter von demjenigen, in dessen Schutz man sich begab, anzunehmen, oft unter der Form von pariage[13]), indem man einen Theil seiner Güter einem Mächtigen auftrug, um seinen Schutz für die übrigen Güter zu genießen. Aus solchen Verhältnissen darf man aber nicht nothwendig auf das Dasein gutsherrlicher Rechte der Schutzherren schließen[14]). Das Vogteiverhältniß wurde mehrfach einflußreich, in so fern die Vögte der Stifter und Klöster die Klosterleute bald selbst als ihre Schutzpflichtigen be-

---

4) Leg. alem. Tit. 1. §. 1. Hontheim prodr. hist. trev. I. p. 269. Hüllmann Geschichte der Stände I. S. 113. 117. 203. Anton Geschichte I. S. 359, III. S. 80. Montag Geschichte II. S. 656. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 163. 199. Moser von den bäuerlichen Lasten S. 187.

5) Wegen der emunitas der Stifter und Privilegien s. Montag a. O. S. 653.

6) Merkwürd. Urk. von 905 in Günther Cod. p. 55. — St. Gallen hatte im 10. Jahrh. 1723 Zinsleute. Arx Geschichte I. S. 159.

7) St. Gallen besaß im 10. Jahrh. 160,000 Jauchert. Arx I. S. 156.

8) Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 165. Anton Geschichte III. S. 87.

9) Rommel Geschichte von Hessen, Anmerk. S. 293. Arnoldi Geschichte von Nassau I. S. 240. Bessen Geschichte von Paderborn I. S. 157.

10) Grupen disc. p. 921. Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 233.

11) So kommen in französ. Urk. hommes de poote (de potestate alterius) vor. Beaumanoir cout. chap. 3. 18. 35, und viel in Bouhier cout. de Bourgogne vol. II. p. 28. Houard anciennes lois I. p. 252 in Not. Lezardière théorie des lois pol. III. p. 90. 100.

12) Urk. von 1120 in Miraei opera dipl. I. p. 816. Urk. von 1040 in Miraei IV. p. 503.

13) Urk. von 1179 in Recueil des ordonnances XI. p. 213 und Raepsaet origine des Belges II. p. 350.

14) Auch aus der Vogtei, in der Jemand stand, darf nicht auf eine Unfreiheit geschlossen werden. Urk. von 1375 in Fink Versuch einer Geschichte von Nabburg S. 89. Not. 49. In Urk. von 1171 in Lang regest. I. p. 278 heißt villicatio quae libera dicitur ein Vogthof. s. auch noch als wichtige Urk. über die damaligen Verhältnisse Urk. von 1136 in Günther Cod. Rheno-Mos. I. p. 223, und Urk. von 1361 in Fink a. O. S. 95.

trachteten [15]) und ihnen viele Lasten auflegten, theils allmählig ihr Schutzrecht in ein grundherrliches Verhältniß verwandelten [16]).

§. 84. Hofrecht im Mittelalter.

Das Hofrecht in der Art, daß die Besitzer [1]) von Gütern, welche zu einem Haupthofe gehörten, eine durch ein gewisses ihre Gutsverhältnisse und oft ihre persönlichen Rechte betreffendes Recht gebildete Genossenschaft ausmachten [2]), entstand aus dem §. 81 geschilderten Villikationssysteme [3]) und aus dem Anwachsen von Hofsbesitzern, von denen viele Freie waren, aber sich in den Schutz des Haupthofherrn begaben, wo allmählig eine Mischung [4]) des Rechts entstand, indem die Freien mehr Rechte verloren [5]) und die Hörigen mehr Rechte erwarben, woraus ein für alle gleichförmiges Recht sich bildete [6]). Es gab aber auch Verbindung persönlich Freier, die Grundstücke Anderer zum Bau hatten [7]). Das vorzüglich in Westphalen [8]) und am Niederrhein [9]) ausgebildete Hofsystem [10]), nach welchem die Besitzer von Unterhöfen zu einem Oberhofe hörig und huldig waren, in Bezug auf die Veräußerung [11]) ihrer Höfe, und auf die Erbfolgsrechte an den Höfen

---

15) Dies ergibt sich vorzüglich in Baiern und in der Schweiz. s. Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 218—32. Aus dem Ausdruck: Vogtleute, homines de advocatia, ist nicht zu viel zu folgern, da häufig freie und unfreie Leute dazu gerechnet werden. Bluntschli I. S. 185; vergl. mit Warnkönig Rechtsgeschichte III. S. 38.

16) Bluntschli Rechtsgeschichte von Zürich I. S. 229.

1) In einer Urkunde von 1377 in Küntzel S. 55 wird von universitas hominum qui laten dicuntur, gesprochen.

2) Türk Vorlesungen S. 106. 116.

3) Dies zeigt sich besonders bei den Hofrechten in der Schweiz und im Elsaß. Das bei Schilter cod. jur. feud. alemann. p. 577 abgedruckte Hofrecht von 814 für die Abtei Ebersheim (auch in Grandidier hist. de l'église de Strassb. II. P. CLVI.) gehört nicht in das in der Urkunde angegebene Jahr. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 165. s. Grimm Rechtsalterthümer S. 562. Ein in Giraud études vol. I. im Anhang p. 27 abgedrucktes Hofrecht von Sindelsberg ist von 1120.

4) Forschungen über die durch den Adel in der Schweiz gebildeten Hofrechte s. in Stettler Versuch einer Geschichte der Gemeindeverhältnisse im Canton Bern. Bern, 1840.

5) Urk. in Schaubergs Zeitschrift für Schweizer Rechtsquellen I. S. 40. 76.

6) Daher hießen sie alle Hofsgenossen. Die Pflicht, bei Veräußerung des Guts es den Uebrigen anzubieten, war gewöhnlich. Der Geschichtsfreund I. S. 257.

7) Darauf bezieht sich das merkwürd. Baramt zu Freising in Baiern, Föhringer Beitr. zur baier. Staats- und Rechtsgeschichte. München, 1843, und dort alte Baramtsordnung.

8) Sommer Darstellung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse II. S. 267.

9) Lacomblet Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. S. 106.

10) Rive von den Bauerngütern S. 25—42.

11) s. eine merkwürdige Urkunde König Albrechts über die Hofsgüter von 1310 in Rive von den Bauerngütern S. 392.

unter einem gewissen Recht [dem Hofrechte[12])] standen, und überhaupt eine das Interesse der Hofsverbindung bezweckende Corporation[13]) bildeten, entstand häufig aus einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gutseigenthümer[14]) unter einem mächtigeren Hofseigenthümer, dessen Hof dann der Oberhof wurde, obwohl auch dies Hofsystem zuweilen durch die großen Reichshöfe und Reichsgüter veranlaßt sein kann[15]), indem die Herren unter den zu dem Reichshof gehörigen Gütern eine solche Verbindung gründeten, bei welcher dann freilich das Interesse des Haupthofs vorzüglich berücksichtigt wurde. Wenn auch die meisten größeren gesammelten Hofrechte erst im 14ten Jahrhundert aufgezeichnet sind, so enthalten sie doch häufig schon früheres Gewohnheitsrecht, und andere aus dem 11ten und 12ten Jahrhundert stammende Aufzeichnungen[16]) verdienen ebenfalls als Arten von Hofrechten betrachtet zu werden[17]).

§. 85. Bauernstand im Mittelalter.

Eine wichtige Erscheinung im Mittelalter ist die Vermehrung der Verhältnisse, durch welche die kleinen Grundeigenthümer[1]) sich unter sehr verschiedenen Uebereinkommen[2]) andern Mächtigeren oder Stiftern

12) Das vollständigste und wichtigste ist das Hofrecht von Lohn von 1363, abgedruckt in Strodtmann de jure litonico p. 1; besser in Schrassert Stukken en docum. tot cod. Gelro. Zutphan. p. 355. s. auch Hofrecht von Lohn, herausgegeben von Niesert. Coesfeld, 1819. s. noch Hofrecht von Lochum in Schrassert p. 276, von Vreede in Schrassert p. 308, von Vahrwark daselbst p. 310. Hofrecht von Stockum in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 475; von Eickel in Kindlinger S. 645. 695. Hofrecht von Schwelm in Steinen westphäl. Geschichte III. S. 1350; von Brackel in Steinen V. S. 1819; s. noch Rive S. 75. 225. Hofrecht von Elmenhorst in Steinen III. S. 1350; von Westhoven in Steinen I. S. 1721; von Chor in Rive S. 236; von Dorsten in Rive S. 449; von Essen in Rive S. 511. s. darüber auch Bondam Charterboek p. 622, und Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 257.

13) Daß Gericht dort gehalten wurde, s. Rehm de curiis dominic. vulgo Dinkhöfen. Arg. 1691; auch in Schilter cod. p. 548.

14) Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 9. Sommer Darstellung II. S. 268; s. dagegen zwar Maurenbrecher II. S. 914.

15) Rive von den Bauerngütern S. 25—42. Die Verpfändung solcher Reichshöfe (Beispiele in Rive S. 367) geschah oft an Stifter oder Adelige, wo, wegen der möglichen Einlösung, der Pfandsinhaber die Güter in der geschlossenen Verbindung erhalten mußte.

16) Z. B. vom Kloster Weingarten (aus dem 9. Jahrh., erneuert im 11ten) in Kindlinger S. 220; vom Kloster St. Michael von 1015 in Kindlinger S. 222; von Fritzlar von 1101 in Kindlinger S. 228.

17) Sehr merkwürdig ist das bei Schilter cod. Alem. p. 580 abgedruckte Dinghofbuch von Ebersheim, gesammelt 1320 (es beginnt mit dem Eide der Hübner); s. noch andere Hubrechte in Schilter p. 588. 608. Hieher gehören auch die bei Grimm in den Weisthümern gesammelten Ding- und Hofrodel der verschiedenen Gegenden, in Schauberg und in Kaltenbäck, s. oben §. 7.

1) Moser von den bäuerlichen Lasten S. 212.

2) In der nämlichen Gegend kommen hier große Verschiedenheiten vor. Auch konnten

und Klöstern unterwarfen, während allmählig die Herren die ihrem Schutze unterworfenen Leute und diejenigen, welche Güter von ihnen bebauten, ohne Rücksicht auf ihre Freiheit unter einem gemeinschaftlichen Namen behandelten [3]), und einem Gesetze zu unterwerfen suchten. Hier kommen die Ausdrücke: Baumann [4]), Mansionarius [5]), Villanus [6]), Hövere [7]), Curtulanus [8]), Freisaß [9]), Maier [10]), Läten [11]) vor, aus welchen Ausdrücken aber kein sicherer Schluß auf die Unfreiheit einer der so bezeichneten [12]) Personen gemacht werden darf. Nie fehlte es an völlig freien Landeigenthümern [13]) [Bauern [14])] im Mittelalter. Ueberall bemerkt man die allmählige Zersplitterung des Villikations-systems [15]), indem die Herren der ehemaligen Villen entweder die Hofgüter in einzelnen Theilen zum Baue verliehen [16]), oder die ehemalige Benützungsart unter Leitung des villicus [Maier [17])] als

---

oft die sich Unterwerfenden mannigfaltige Rechte sich vorbehalten, z. B. die Gotteshausleute in der Schweiz; s. Zellweger Geschichte von Appenzell I. S. 251. Die Verschiedenheit der Verhältnisse der dem Stifte Kempten unterworfenen Leute war groß. Die meisten waren Freizinser, d. h. freie Leute, die nur gegen Zins in den Schutz des Stifts sich begaben; man bemerkt aber bald, wie allmählig ihre Lage drückender gemacht wurde. s. Haggenmüller Geschichte von Kempten S. 101. 215.

3) Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. S. 253. Ueberall findet man z. B. unter den tributales auch völlig Freie. Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern I. S. 244.

4) Monum. boic. XXI. p. 416. Westenrieder glossar. p. 41.

5) Urk. von 1140 in Lang regest. I. p. 159.

6) s. oben §. 49.

7) Urk. von 1202 in Günther cod. II. p. 72.

8) Urk. von 1295 in Günther II. p. 342.

9) Mon. boic. IV. p. 487, XV. p. 378. Lünzel S. 119.

10) Nolten. de jurib. et consuet. p. 13. Ludewig de jure client. Sect. III. cap. 8. §. 1. Groninger Verhandelingen III. p. 104. Grimm Rechtsalterthümer S. 315.

11) Lakomblet Archiv für Geschichte des Niederrheins I. Bd. 1. Heft. S. 164. Warnkönig I. S. 244. III. Bd. S. 42.

12) Der Hoppabauer, auch Amerbauer, war der, welcher den Haupthof, wenigstens den Rest desselben besaß. Westenrieder glossar. p. 13. 259.

13) s. Beweise in Not. 1 zu §. 86.

14) Urk. in Niesert Münster. Urkundenbuch 2. Abth. S. 384—85.

15) Ein Hauptbeweis der Freiheit liegt in Normanns Rügian. Landbrauch (1529 abgefaßt) Tit. 106, wo er sagt: it is war, dat de Buhr in Ruigen so fry iß, dat he sinen Hof Erve oder Katten mach verkopen. Nach Schweizer Urk. (z. B. Schauberg Zeitschrift I. S. 41) heißen die Freien, welche die Dingstatt des Hofsherrn besuchen mußten, Hausgenossen. In Westphalen sind alle Hofsgenossen Hofhörige. Seibertz Urkundenbuch zur Rechtsgeschichte von Westphalen II. S. 633.

16) Beweise in Burkhard Geschichte des Sisgaues S. 359.

17) Ueber die Verhältnisse des Maiers s. Guerard polypt. Irmin. I. p. 442. Rechtsgeschichte I. S. 244. Dies Verhältniß ist sehr verschieden, da Maier ihre Stelle erblich zu machen wußten. (Bluntschli S. 246.) trat auch ein, wo der Maier sein Amt als Lehen erhielt. Blumer Narus S. 51. 58 (S. 91 eine Urk., wo Oesterreich mit Maieramt

unzweckmäßig erkannten, und damit begannen, durch neue Uebereinkommen [18]), vorzüglich durch Feststellung bestimmter Leistungen von den Gütern der ihnen unterworfenen Leute neue Gutsverleihungsarten zu begründen [19]). Das besondere Bauernverhältniß und der Umfang des Drucks der Bauern hing in den verschiedenen Ländern davon ab, ob ein größerer Bezirk mehr im Schutze eines Herrn blieb und mehr ein landesherrliches Verhältniß sich ausbildete [20]), oder ob mehr das Land in kleine den Privatgutsherren gehörige Bezirke zersplittert war [21]), ob mehr durch Einungen sich Gemeinfreie erhielten [22]), oder in den Schutz einer blühenden Stadt sich begaben [23]), ob in einem Lande mehr die Kriege die alten Verhältnisse erschütterten [24]), als in anderen, oder ob der Adel mächtiger wurde und weniger Steuern zahlte [25]), und ob früher die Landesgesetzgebung die Bauern gegen den Adel in Schutz nahm [26]).

§. 86. Verschiedenheit der Verhältnisse des Bauernstandes im Mittelalter.

Die Annahme einer Unfreiheit aller Bauern im Mittelalter wird auf das bestimmteste durch das Vorkommen so vieler völlig freier Land-

---

belehnt wird). s. noch vom Maier im Gegensatz zum Kellner Segesser im Geschichtsfreund S. 251.

18) Merkwürdig ist hier das Bauernverhältniß in Tyrol, wo früh schon locatio ad perpetuum vorkömmt (Urk. von 1178) und Erbrechte der Bauern an ihren Gütern anerkannt wurden. s. Urk. in Rapp Zeitschrift für Tyrol III. S. 31. 32. Insbesondere traf man schon mit den ehemaligen Leibeigenen Uebereinkommen. Rapp a. O. S. 34 und Urkunden Nr. 9—11 bei ihm.

19) Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. S. 185. Provinzialrecht von Minden II. S. 110.

20) Wichtig z. B. in dem Lande Delbrück. Wigand Archiv für die Geschichte Westphalens IV. S. 430.

21) Beneke Grunds. des Maierrechts S. 71. Wo in großen geschlossenen Vogteien, die z. B. an den Landesherrn verpfändet wurden, Bauern saßen, war ihre Lage meistens sehr gut; s. merkwürdig in der Zeitschrift: die geöffneten Archive I. Bd. 1. Heft. S. 44—55.

22) Z. B. in Tyrol, im Hauensteinischen, in Friesland.

23) Z. B. in Oberhasli im Berner Oberland; s. Stettler a. O. S. 33.

24) Möser Osnabr. Geschichte 1. Thl. S. 86. Beneke Grundsätze des Maierrechts in Braunschweig S. 51.

25) Urk. von 1392 in Beneke S. 68.

26) Aus d. Reichsges. von Friedrich II. in d. neuen Samml. der Reichsabschiede I. Thl. S. 18 läßt sich ableiten, daß die Reichsgesetze schon das Bedürfniß fühlten, der Ueberladung der Bauerngüter mit Lasten entgegen zu wirken; zu ausdehnend erklärt dies Gesetz Möser Osnabr. Geschichte III. Thl. S. 140—43. An manchen Orten, z. B. in Hauenstein (im Breisgau), wurde durch Einung der Bauern, die zum Theil selbst leibeigen waren, ein Verhältniß gegründet, nach welchem die Bauern wichtige Rechte, die sonst nur Freie übten, durch ihre Eintracht erwarben. s. Merk in Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1833. August. S. 126—57.

bebauer in verschiedenen Gegenden [1]) Deutschlands und durch die geschichtlichen Nachrichten widerlegt, nach welchen eben an Orten [2]), an welchen später Unfreiheit der Bauern vorkam, im Mittelalter noch die Bauern aller Rechte in der Volksgemeinde fähig waren, welche nur einem völlig Freien zustanden [3]). Auch beweist der Ausdruck: Bauer [4]) [Bur [5])], rusticus [6]), nichts für die Unfreiheit des damit Bezeichneten. — Die Meinung von einem unfreien Zustande der Slaven [7]) ist eben so irrig, da vielmehr erst durch die erobernden Germanen [8]) in die slavischen Länder drückende Verhältnisse der Unfreiheit eingeführt wurden [9]). Aus den Güterbeschreibungen [10]) des

---

1) Beweise in Gerken cod. dipl. vet. March. I. nro. 7. p. 25, in Lang baier. Jahrb. S. 331. Hergott geneal. Habsb. I. p. 299. Seyfried Geschichte II. S. 228. Wigand Geschichte von Corvei II. S. 25. Schultes Coburg. Landesgeschichte S. 161. Monum. boic. XI. p. 53, XIII. 373. 397. Urk. in Maliufrodt: der Bauernstand S. 58. Ludewig script. rer. hamb. II. p. 402; in Steiner Geschichte des Freigerichts Wilmundsheim S. 39. 239. Geschichte des Geschlechts v. Alvensleben I. S. 52. I. Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 322. 449. Grupen orig. german. tom. II. p. 341. Urk. in Möser Osnabr. Geschichte III. Thl. S. 138; in Fink Geschichte von Nabburg S. 66; in Lang regesta I. p. 97. 116. 121. Lüntzel von den bäuerlichen Lasten S. 83. Beweise aus den Ostseeprovinzen in v. Bunge geschichtl. Entw. der Standesverhältnisse S. 5. 21. Von vielen freien Bauern im Stifte Kempten s. Haggenmüller Geschichte von Kempten S. 215. Von der Schweiz s. Segesser im Geschichtsfreund S. 261.

2) Z. B. in Lauenburg; eine gute Nachweisung s. in Falks staatsbürgerl. Magazin VI. Bd. S. 32 rc.

3) Wichtige Urk. von 1280 in Westphalen monum. II. p. 2198.

4) Urk. in Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 362. 378. Ludewig rel. MS. I. p. 260. Grupen disc. p. 1062. Buren heißen auch alle Markgenossen, s. Niesert Münster. Urkundenbuch II. S. 134; auch alle Vollfreien, s. Wiarda Asegabuch S. 50. Gut Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. S. 253. Bluntschli I. S. 186.

5) Grimm Alterthümer S. 316. Ueber Ableitung des Worts s. noch Müller lex Salica p. 159. 160.

6) Urk. in Günther Cod. I. p. 378.

7) In den slavischen Gegenden kömmt eine eigene Art von Freibauern unter dem Namen Wutaschken, auch Wuczass vor; s. Haltaus glossar. p. 2140.

8) Arndt Geschichte der Leibeigenschaft S. 59. 77. Anton Geschichte der Landwirthschaft III. S. 4. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 159. Hüllmann Geschichte der Naturaldienste S. 82. Weiße Geschichte von Sachsen I. S. 20. Wichtig über die durch die Germanen bei den Slaven erst verbreitete Unfreiheit: Maciejowski slavische Rechtsgeschichte (übersetzt) I. Thl. S. 138. Von Pommern s. v. Bülow geschichtl. Entw. der Abgabenverhältnisse in Pommern. Greifswalde, 1843. S. 2 und 21.

9) Von slavischen Colonien in Deutschland s. Arndt S. 80. Becker in den niederrheinischen Blättern V. S. 168. Wigand Geschichte II. S. 103. Von solchen Colonien in Franken: Echart comm. de reb. franc. orient. I. p. 393. 807. 802, und in Baiern: Urk. in Ried cod. episcop. Ratisbon. I. 112. Vom Verhältniß der Smurden in Sachsen s. Tittmann Geschichte Heinrichs S. 387.

10) Solche Beschreibungen in Polyptico Fossatensi, in Baluz Capit. tom. II. p. 1387 und in d. Venet. Ausg. 921. Eine wichtige Beschreibung ist das Polypt. Irminonis von St. Germain, herausgegeben mit Anmerk. von Guerard.

Mittelalters ergibt sich die große Zahl der verschiedenartigsten Verhältnisse der damaligen Güterverleihung. Ein Grund, aus welchem die Bauern Schutz gegen Bedrückungen der Herren fanden, lag darin, daß häufig die unter einem Herrn vereinigten Gutsleute als Schöffen in dem Gerichte urtheilten, vor welchem über die auf die Güter bezüglichen Streitigkeiten entschieden wurde [11]). Je mehr die Herren anfingen, alle Leute, die in ihrem Schutze waren, oder Güter von ihnen besaßen, als ihre Hörigen zu betrachten, je mehr die Gemeinfreien in andere Stände übergingen oder in Abhängigkeit sich begaben, und daher allmählig in vielen Gegenden nur Leute, die fremde Ländereien bauten, Bauern waren, je schärfer der Stand des Adels, der Ritter und der Bürger durch Vorrechte sich auszeichnete, desto mehr entstand die Sitte, alle nicht bevortechteten Landbautreibenden Bauern zu nennen [12]), und mit dem Ausdruck den Begriff eines nicht mehr Vollfreien zu verbinden.

Paris, 1844. s. darüber auch Naudet in den Memoires de l'academie des inscriptions, tom. VIII. und Laboulaye l. c. p. 468. s. auch andere polyptica im Anhang zu Guerards Ausgabe vol. II. p. 283. Hieher gehören auch die schon angeführten, von Guerard herausgegebenen Cartulaires. Vorzüglich wichtig ist eine Freckenhorster Heberolle (aus dem 9. bis 11. Jahrh.), in deutscher Sprache abgedruckt in Niesert Münster. Urkundenbuch 2. Abthl. S. 581, und in Dorov Denkmäler alter Sprache und Kunst. Berlin, 1824. 1. und 2. Heft. Anlage A, und Wigand Archiv für die Geschichte Westphalens 2. Heft. S. 10. s. vom Stift Emeram 1031 in Pez thes. anecd. tom. I. P. III. p. 67; von Utrecht in Bondam Charterboek p. 510; vom Petersstift zu Mainz 1264 in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 289; vom Maursmünster 1120 in Schöpflin Alsat. dipl. I. p. 199; von Niederaltaich (angeblich 814) in Mon. boic. XI. p. 14; vom Stift Weissenburg in Zeus tradit. possession. Wissenburgens. Spirae, 1842; vom Schultenhof zu Soest von 1275 in Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 262; vom Grafen v. Dale 1188 in Kindlinger a. O. III. S. 81. (Münsterisches aus dem 14. Jahrh. in Kindlinger Geschichte von Vollmestein II. S. 481.) Essendisches in Kindlinger a. O. S. 473. Güterverzeichniß der Familie Rinkenrode (aus dem 13. Jahrh.) in diplom. Beiträgen zum Lehenrechte, herausgegeben von Köster. II. Thl. S. 159, und Kindlinger Gesch. von Vollmestein II. S. 289. Güterbeschreib. vom Amt Hesne von 1400 in Kösters diplom. Beitr. zum Lehenrechte II. S. 467. Güterverzeichn. und Einkünfte von Corvei (aus dem 12. Jahrh.) in Kindlinger Münster. Beitr. II. Thl. S. 107. 119. 221, und das Registrum Sarachonis in Falke tradit. Corbeiens. p. 1 etc. Der Corveiische Güterbesitz, dargestellt von Wigand. Lemgo, 1831. Registrum Prumiense von 1222 in Hontheim hist. Trevir. I. p. 661. Aehnliche Beschreibungen aus dem 13. Jahrh. s. in Kremer orig. Nassov. P. II. p. 217; in Hergott geneal. Habsb. vol. III. p. 566. Rauch rer. Austr. script. I. p. 391; wichtig über die Güterregesten: Wigand Archiv III. Bd. 1. Heft. S. 54. Merkwürdige Aufzeichnungen von Luzern s. im Geschichtsfreund S. 163. Güterverzeichn. von Arnsberg in Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte von Westphalen II. Bd. S. 107. 273.

11) Urk. in Günther Cod. p. 223. Mon. boic. XII. p. 344. Rive von den Bauerngütern S. 390. Raepsaet analyse III. p. 136. Albrecht von der Gewer S. 307. Dies ergibt sich noch aus den alten Hofrodeln. s. noch Unger alte Gerichtsverf. S. 328. Von dem alten spät noch vorkommenden Kaspel- und Kohrgerichte in Pommern s. v. Kamptz Jahrbücher Heft 111. S. 374.

§. 87. Ereignisse, welche mildernd auf den Bauernstand wirkten.

Das Interesse der Gutsherren, vermehrt durch politische Ereignisse, insbesondere die durch die Kriege veranlaßten Auswanderungen vieler Familien [1]), die Kreuzzüge [2]) und das schnelle Emporblühen der Städte, zu deren Privilegien auch bald die Befreiung der in die Städte fliehenden Leibeigenen von der Unfreiheit gehörte [3]), beförderte die Freilassungen vieler Unfreien [4]) und begünstigte die Versuche der Hörigen, sich erbliche Rechte an den Gütern zu verschaffen [5]). Durch die seit 1106 [6]) gegründeten niederländischen Colonien [7]) wuchs die Zahl freier Bauern in den in mehreren deutschen Gegenden [8]) entstandenen flämischen Colonien. Durch diese Colonien entstanden freie Zinsgüter mit festbestimmten Abgaben, mit vollen Eigenthumsrechten und selbst mit einer

---

12) Meichelbek hist. Fris. II. P. I. p. 196. Gerken cod. dipl. III. p. 103. Schultes Coburgische Landesgeschichte S. 161. Guden cod. dipl. I. p. 635.

1) Z. B. die Auswanderungen von holsteinischen Familien nach dem Harz. Helmold Chron. Slavor. I. cap. 26, und Fein in den Hannöverischen Anzeigen 1751. St. 15. Auch die Niederlassungen der Sachsen (eigentlich der Fläminger) in Ungarn gehören hieher. Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht S. 861. Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen. Offenb. 1792. Rößler deutsche Rechtsdenkmäler S. XIV.

2) Regenbogen de fructibus e bello sancto pag. 61. Heeren von den Folgen der Kreuzzüge S. 168. Beneke Grundsätze des Maierrechts S. 37.

3) Urk. von 1188 in Miraei op. dipl. I. p. 719 und Oudegherst I. p. 133. Anton Geschichte der Landwirthschaft II. S. 22. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 383. Ueber den Einfluß der Städte auf den Bauernstand s. Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. Thl. S. 172.

4) Boehmer de imperf. libert. rust. in german. §. 17—20. Anton a. O. II. S. 233. Gesenius Maierrecht I. S. 319—45. Verhandelingen van het Groning. Genootsch. III. p. 102.

5) Urk. in Guden cod. dipl. I. nro. 112. Mon. boic. VII. p. 125. 169. Thuring. sacra p. 101. Merkwürdige Urk. von 1154 in Schöttgen Geschichte Conrads des Großen S. 158. In manchen Gegenden konnten die Bauern es nur zum Laßsysteme bringen, s. Thomas Fuldisches Privatrecht I. Thl. S. 190. Kopp Lehensproben I. S. 269. Gesenius I. S. 322. 349. s. noch vorzüglich Urkunde von 1289 in Lünzel S. 81. s. Wigand Provinzialr. von Paderborn II. S. 252 über die Verhältnisse gegen Ende des 14. Jahrh. Das Erbrecht der Hörigen an ihren Gütern in der Schweiz war Regel. Blumer das Thal Glarus S. 21. f. noch wichtig Tittmann Geschichte Heinrichs S. 381.

6) Zuerst um Bremen, Urkunde in Lindenbrog. priv. Archiep. eccl. in script. rer. sept. p. 148; auch abgedruckt in Mieris Charterboek I. p. 79.

7) Eelking de Belgis sec. XII. in german. advenis. Gott. 1770. Hoche histor. Untersf. über die niederländ. Colonien. Halle, 1791. v. Wersebe über die niederländ. Colonien, welche im nördlichen Deutschland gestiftet. Hannover, 1815—16. 2 Bde. Gaupp die german. Ansiedlungen S. 584, und von den flämischen Colonien in Sachsen s. Tittmann Geschichte Heinrichs S. 366.

8) Vom flämischen Recht in der Mark Brandenburg s. v. Kamptz Prov. von der preuß. Monarchie I. S. 58; von dem flämischen Recht in Schlesien s. Tschoppe und Stenzel Urkundenbuch S. 101, und Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. III. S. 66 2c.

befreiten Gerichtsbarkeit dieser Colonisten. Je länger an manchen Orten sich die Gemeinfreien erhielten, je mehr der gefestete Bauer früh durch Uebereinkommen mit dem Landesherrn oder dem fremden Eroberer sein Rechtsverhältniß sicher zu stellen wußte [9]), je länger der Gemeinfreie selbst den Kriegsdienst leistete [10]), desto besser blieb das Schicksal des Bauernstandes, während an anderen Orten der Bauer der Uebermacht der Adeligen unterlag, der Mangel des Staatsschutzes die Zahl der Abhängigkeitsverhältnisse vermehrte, und die bereits vorhandenen zu mißbrauchen gestattete, so daß der Begriff des echten Eigenthums bei dem Bauernstande an manchen Orten nicht mehr anwendbar wurde.

§. 88. Ausbildung der Gutsherrlichkeit.

Die Grundherrlichkeit in dem Sinne, daß gewissen Personen eine Hoheit über bestimmte, von Andern bebaute Güter und ihre Bebauer zustand, war schon veranlaßt durch die Herrschaft über die villa [1]), durch die Immunitätsrechte, vorzüglich durch die spätern Schutzverhältnisse [2]), insbesondere durch die Erwerbung der Gerichtsbarkeit, advocatia (Vogtei) und durch die vertragsmäßig begründeten Schirmrechte. Der Umfang der durch die Grundherrlichkeit im Laufe der Zeit begründeten Rechte war verschieden; je mehr die Verhältnisse der Verleihung von Gütern zum Bau an Andere unter verschiedenen Formen vorkamen, so daß der Herr das echte Eigenthum und der Bebauer das abgeleitete Eigenthum hatte, desto mehr entstand das Verhältniß, nach welchem die echten Eigenthümer, die Schirm- und Vogtherren über die Besitzer der ihnen unterworfenen Güter eine Herrschaft geltend zu machen suchten [3]), welche (verschieden in einzelnen Ländern) als Grund- oder Gutsherrschaft sich ausbildete [4]), und durch die Patrimonialgerichtsbarkeit noch einflußreicher gemacht werden konnte [5]). Der

---

9) Z. B. die Constitutionen in Holstein, s. staatsbürgerl. Magazin IV. Bd. S. 371.

10) Z. B. in Oldenburg stellte vor 1180 noch der Bauernhof seinen Mann zum Kriege. Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg I. S. 104.

1) Raepsaet analyse vol. II. p. 334.

2) Voigt Abhandl. über einzelne Gegenstände S. 271. s. eine wichtige Urkunde über Verhältniß von Vogtei, Jurisdictio und Gutsherrschaft in Tröltsch Anmerk. und Abhandl. II. S. 147—53. Gut über allmählige Ausbildung der Gutsherrlichkeit aus Vogtei: Tittmann Geschichte Heinrichs des Erlauchten S. 372—77.

3) Baier. Rechtbuch von 1340. Tit. 13. Art. 13 redet von den Leuten, die der Herr mit Thür und Thor beschlossen hat. s. noch jütisch Lowbuch I. 32.

4) In dem baier. Rechtbuch von 1340. Tit. XIII. ist vom Herrn, in Urk. von 1497 bei Senkenberg med. jur. et hist. spec. IV. p. 721 vom Grundherrn, und bei Maiergütern 1557 vom Gutsherrn die Rede. s. Gesenius I. S. 425 von den Seigneurs s. Théorie des loix politiq. vol. IV. p. 66.

5) Möser Osnabr. Geschichte II. S. 215. Weichsel rechtshistorische Untersuchungen

Ausdruck: Gutsherrschaft [6]) kommt darnach in sehr verschiedenem Sinne vor; und wurde oft in dem obigen Sinne auch für jeden Inbegriff von Rechten gebraucht, welche einer Person in Bezug auf die Besitzer von Bauerngütern, vorzüglich in Ansehung gewisser davon zu leistender Reichnisse zustehen [7]). In diesem weiten Sinne genommen löst sich aber das Verhältniß immer in eine Gerichtsherrschaft [8]), oder Markenherrschaft [9]), oder Schutzherrschaft, oder in das Recht, Reallasten von einem Gutsbesitzer zu fordern [10]), auf. Die Grund- oder Gutsherrschaft [11]) im engeren Sinne ist der Inbegriff von Rechten [12]), die theils in Bezug auf ein Gut zustehen [13]), das dem Grundherrn gehört, aber von Anderen in Colonatsverhältnissen bebaut wird, theils über die Person der Gutsbebauer herrschaftliche Befugnisse gewähren. Der Umfang der Rechte in Bezug auf das Gut ist verschieden nach der Art des zum Grunde liegenden Vertrags. Die Herrschaft über die Person äußert sich aber 1) in einer freiwilligen Gerichtsbarkeit in so fern [14]), als der Gutsherr die auf das Gut bezüglichen Verträge der Grundholden unter eigenem Siegel als öffentliche Urkunden errichten kann; 2) in dem Selbstpfändungsrecht [15]) wegen gutsherrlicher Abgaben [16]); 3) in der niedern Polizei über die Gutsleute [17]); 4) in einer gewissen Aufsicht

S. 173. Kopf die Grundherrlichkeit in Baiern. Landshut, 1809. Gründler Polemik I. S. 154. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 394.

6) Maurenbrecher Privatrecht II. S. 909. Zachariä der Kampf des Grundeigenthums mit der Grundherrlichkeit. Heidelberg, 1832. S. 6, womit zu vergleichen Reyscher die grundherrlichen Rechte des würtemberg. Adels S. 52. 60.

7) Kopf die Grundherrlichkeit in Baiern. Landshut, 1809. Koch-Sternfeld Beitr. zur deutschen Länder- und Völkerkunde III. S. 483. v. Freiberg pragm. Gesch. II. S. 220.

8) Nach der Art der Ausbildung der Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 57) konnte auch Jemand, der nicht Gutsherr war, Gerichtsherr in einem Bezirke sein.

9) Klöntrupp alphabetisches Handbuch II. S. 111. v. Löw über die Markengenossenschaften S. 47.

10) Z. B. bei dem Zinsherrn.

11) Man könnte Gutsherrlichkeit auch nennen den Inbegriff gewisser obrigkeitlicher und Eigenthumsrechte über gewisse Güter.

12) Sachsenspiegel I. 54. Schwabenspiegel Cap. 335. Kopp de jure pignor. convent. Marburg. 1738. Kopp Lehenproben I. S. 309. Walther consuetud. Austr. p. 1006. Acta Osnabrugens. I. p. 144. Albrecht von der Gewer S. 21. 74. 159.

13) v. Moy baier. Staatsrecht I. S. 297.

14) Schon im baier. Rechtbuch von 1340. XVII. Art. 2 kommt das Siegelrecht der Gutsherren vor.

15) Vom ältern Rechte s. Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 50. 215.

16) Hannöver. Gesetz über Patrimonialgerichte vom 28. März 1821. §. 13. Baier. ... vom 26. Mai 1818. §. 118. 127. Würtemberg. Verordn. vom 30. Dec. Würtemberg. Exekutionsgesetz vom 15. April 1825. Art. 81. Von Baiern Moy baier. Staatsrecht I. S. 306.
...ps Jahrb. der preuß. Gesetzgebung Heft 67. S. 236. 240. s. auch von ...seeprovinzen v. Bunge Privatrecht I. S. 118.

über die Gemeindeverhältnisse derselben[18]); 5) häufig in gewissen Rechten über Kirchen und Schulen[19]). Daß auch streitige Gerichtsbarkeit mit der Gutsherrlichkeit verbunden ist, muß von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden[20]). Auch die zuvor genannten herrschaftlichen Rechte sind in späterer Zeit vielfach aufgehoben oder eingeschränkt worden.

§. 89. Ausbildung neuerer Verhältnisse.

Die durch Mißverständnisse immer mehr verbreitete Berufung auf die völlig grundlose Vermuthung der ursprünglichen Unfreiheit der Bauern[1]), durch den Einfluß der Gutsherren auf Landtagen auf die

---

18) Unten §. 125.

19) Z. B. in Baiern s. v. Moy a. O. S. 304.

20) s. auch v. Kamptz a. O. S. 271. Die geschichtliche Ausbildung der Gerichtsbarkeit führt zu dem obigen Satze.

*) Zur Vergleichung der deutschen gutsherrlichen Verhältnisse mit ausländischen ist wichtig, für Frankreich: Guyot traité des matières feodales tant pour le pays coutumier que pour celui de droit écrit. Par. 1738. VII vol. Hervé théorie des matières feodales et censuelles. Paris, 1785. VI vol. Henrion de Pansey dissertat. feodales. Paris, 1789. II vol. Renauldon traité historique et pratique des droits seigneriaux I. Paris, 1765. Boutaric traité des droits seigneriaux. Toul. 1741. Freminville la pratique univers. sur la rènovat. des droits seigneriaux I. Paris, 1748, II. 1759. Lauriere glossaire I. p. 488, II. p. 352. Gut über die Geschichte der Güterverleihung in Frankreich s. Troplong in der Vorrede zu seinem Werke: Droit civil, traité du louage. Pepin le Halleur histoire de l'emphyteose. Paris, 1843. Championere traité des droits d'enrégistrement IV. p. 219. — Für die Niederlande: Ghewiet institution du droit belgique tom. I. p. 232. Warnkönig flandrische Rechtsgeschichte III. S. 74 ꝛc. Für Italien, wo vorzüglich als Arten der Emphyteuse die beni livellari vorkommen, s. Muratori diss. 36. Statutum Tridentin. cap. 99—102. Rapp in der Zeitschrift für Tyrol VIII. S. 36; und vorzüglich Poggi saggio di un trattato teoret. pratico sul sistema livellare. Firenze, 1829. IV vol. Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen in Toskana von Rumohr. Hamb. 1830. Für England: Houard ancienn. loix des François conservées dans les coutumes angloises recueillies par Littleton. Rouen, 1766. Meyer ésprit, origine des instit. jud. vol. II. chap. 4. Blakstone Comment. on the engl. laws. Lib. II. cap. 6 (vorzüglich gehört hieher villein socage); wichtig ist Wynne Eunomus or dialogues concerning the law and constitut. of England. 5. edit. with notes by Bythewood. London, 1822. I. vol. p. 174—83 und II. p. 318—32. Das Hauptwerk ist Cruise a digest of the laws of England respecting real property. 4. Ausg. von White. London, 1835. VII vol., wo im ersten Bande auch die beste Geschichte der Gutsverleihung sich findet. Vom Uebergang zum Satze: nulle terre sans seigneur, Lauriere institutes coutumières I. p. 169, neue Ausg. I. p. 241. Der Satz galt nicht in allen Coutumes. Basnage comm. aux cout. de Normandie I. p. 160. Ferriere corps des commentateurs de la cout. de Paris II vol. p. 124. Raepsaet origine des Belges II. p. 233.

1) Sethe von der Natur der Leibgewinnsgüter S. 24. Weichsel rechtshistor. Untersf. II. S. 43, und Reineccii comm. de rustico quondam servo. Jen. 1745. Estor de praes. contra rustic. Giess. 1734. Hauschild de praes. pro libert. nat. in caus. rust. Dresd. 1738. Hauschild Abhandl. von den Bauern, deren Frohndiensten und der Vermuthung ihrer Freiheit. Dresden, 1771. Westphal deutsches Privatrecht I. Nr. 32. Kindlinger Samml. zum Bauernrecht I. Thl.

Gesetzgebung 2) und die Verdrängung deutscher Begriffe durch unpassendes Hereinziehen des römischen Rechts, sowie die Ausdehnung der Vogtei in eine Landesunterthänigkeit 3), und der Umstand, daß Adel und Bürgerstand immer mehr Vorrechte erwarben, oder ihre Rechte sich sicherten, während der nicht vertretene Bauernstand als ein abhängiger betrachtet wurde 4), verschlimmerten auf einer Seite 5) das Loos der Bauern; allein auf der andern Seite wirkten die Bauernkriege 6), wodurch wenigstens manche mildernde Uebereinkommen veranlaßt wurden 7), die Ausbildung der landesherrlichen Gesetzgebung 8), eigenes Interesse der Gutsherren, vorzüglich wegen der Steuern 9), die allmählige Mischung der Stände, und vorzüglich der durch die Reformation bewirkte Geist der Freiheit 10) wohlthätiger auf den Bauernstand. Einen solchen Einfluß hatte auch in mancher Hinsicht auf die Stellung der Bauern der Umstand, daß sie landsteuerpflichtig, und dadurch mit dem Regenten mehr als Unterthanen verknüpft wurden 11), sowie das Verhältniß, in Folge dessen nach dem neueren Militärsystem auch der Bauer an allen Rechten und Pflichten des Soldatenstandes Theil nahm 12). Der Zustand der Bauern war übrigens höchst verschieden

---

S. 43. Runde §. 484. 499. Wersebe von den niederländischen Colonien I. Bd. S. 138.

2) Daher Versuche der Einführung der Leibeigenschaft, Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 721. Ueber Einfluß auf Landtagen s. Unger Geschichte der deutschen Landstände II. S. 100. 391. Bode Beitr. zur Geschichte der Feudalstände S. 19—28.

3) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 448. Ueber Schutzverhältnisse, in Würtemberg s. v. Wächter würtemberg. Privatrecht I. S. 161.

4) Wigand Provinzialrecht von Minden II. S. 117.

5) Malinkrodt der Bauernstand an seinen gerechten König S. 59.

6) Sartorius Geschichte der deutschen Bauernkriege, oder Empörung in Deutschland. Berlin, 1795, und dort S. 384 Artikel der Bauerschaft.

7) Z. B. im Stifte Kempten, 1525. s. Haggenmüller Gesch. von Kempten S. 544.

8) Schon 1433 wurden in Wolfenbüttel durch Receß die Ausflüsse der Leibeigenschaft sehr beschränkt. Gesenius I. S. 397. Spittler Geschichte von Hannover I. S. 109—13. s. aber auch Steinacker Privatrecht S. 93. In manchen Gegenden, z. B. in Lauenburg, war nie Leibeigenschaft. Paulsen holstein. Privatrecht S. 377.

9) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 545.

10) Bluntschli Rechtsgeschichte II. S. 13. So erfolgte 1525 in Zürich durch den Rath die Aufhebung der Leibeigenschaft.

11) Halem Geschichte von Oldenburg S. 329.

12) Partikularrechtlich wirkten viele Beziehungen ein. Merkwürdige Verhandl. in der Mark über das Recht des Adels, den Bauern ihre Güter auszukaufen, nur unter der Bedingung, daß der Adel diese Güter selbst brauchen will. Scheplitz consuet. March. p. 384. Einflußreich wurde besonders noch der Umstand, daß an manchen Orten der Bauer das Recht landständischer Vertretung behielt. Lang Geschichte der Steuerverfassung S. 227.

in den einzelnen Gegenden Deutschlands [13]), nach der Verschiedenheit der politischen Verhältnisse [14]).

II. Abschnitt.

Von der Unfreiheit der Bauern in ihrer praktischen Ausbildung.

§. 90. Begriff von Leibeigenschaft und Hörigkeit.

Aus den bisher geschilderten Verhältnissen ergibt sich, daß immer eine Classe von unfreien Bauern bestand, daß aber früh diese Unfreiheit von der Hörigkeit verdrängt wurde, und daß viele Verhältnisse entstanden, durch welche die Landbauern in Abhängigkeit vom Herrn kamen. Die Geschichte lehrt, daß in den meisten Ländern seit dem 16ten Jahrhundert [1]) durch Mißverständnisse, Unkenntniß der älteren Verhältnisse [2]), ungeeignetes Hereinziehen des römischen Rechts [3]), durch das Aufhören der alten Schöffengerichte, die Ausdehnung der Patrimonialgerichte und die an manchen Orten vorzüglich ausgebildete Uebermacht [4]) der Gutsherren, durch die Bildung der adeligen Güter, bei denen man nun größere Hofdienste forderte [5]), und durch die Weise, wie man im 16ten Jahrhundert auf eine für die Bauern drückende Weise in den Lagerbüchern die bäuerlichen Lasten eintrug [6]), sich ein neues Verhältniß der Unfreiheit unter dem Namen Leibeigenschaft ausbildete [7]), nach welchem eine Person für sich und ihre Nachkommen von einer andern Person in Abhängigkeit versetzt wurde, vermöge welcher

---

13) Vorzüglich günstig war die Lage der Bauern in Friesland und Dithmarsen. Unger Geschichte der Landstände II. S. 110. 116. In Bezug auf die slavischen Gegenden zeigt die Geschichte, daß der anfangs bessere Zustand der Bauern erst später ungünstiger wurde. Döniges die Landculturgesetzgebung Preußens. (Berlin, 1843.) I. Bd. S. 42. 223.

14) Am günstigsten, wo die Bauern selbst auf Landtagen erschienen. Unger II. S. 104.

1) Gut Wigand Provinzialrecht von Minden II. S. 160. Reichsabschied von 1555. §. 24.

2) Ueber die staatsrechtliche Umgestaltung s. Albrecht von der Gewer S. 314.

3) Böhmer exerc. I. nro. 18. Schlockwerder observ. jur. rom. et germ. in doctr. de serv. Lips. 1765.

4) Gewiß ist, daß eben an Orten, wo später drückende Leibeigenschaft galt, hohe Freiheit der Bauern vorkam. s. Anton Geschichte der Slaven S. 93; von Polen s. Grevenitz der Bauer in Polen S. 16. Arndt Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern S. 104. Homeyer de jure pomeran. p. 20. — Auch in Holstein ist erst später durch Uebermacht der Gutsherren die Leibeigenschaft drückender geworden; staatsbürgerl. Magazin IV. S. 380.

5) Falk Handbuch IV. S. 202.

6) Es läßt sich überall leicht nachweisen, wie man bei dieser Eintragung oft willkührlich zu Werke ging. v. Wächter würtemberg. Privatrecht I. S. 152.

7) Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 350. Ueber die allmählige Ausbildung der strengern Unfreiheit in den Ostseeprovinzen s. v. Bunge geschichtl. Entw. der Standesverhältnisse S. 8. 9.

sie dem Herrn zu gewissen Leistungen verpflichtet war. Das Verhältniß hat sich auf sehr verschiedene Weise 9) in Deutschland ausgebildet; so daß oft von Leibeigenschaft gesprochen wird, wo sie eigentlich nicht besteht. Leibeigenschaft 9) im engeren Sinne ist jenes Verhältniß, nach

8) An manchen Orten, z. B. in Sachsen, ist die Hörigkeit in ein Colonatsverhältniß übergegangen. s. Haubold Lehrbuch S. 522, und in der Altmark Scheplitz consuet. p. 384; in Baden hieß sie Erbpflicht; badische Grundverf. S. 18.

9) Von Böhmen s. histor. Abhandl. von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft in Böhmen. Prag, 1775; von Mähren s. Willenberg de jure person. duc. oppol. p. 1. 22; von Pommern s. Bauernordnung in Dähnerts Sammlung pommer. Landesurk. III. Thl. S. 835. Balthasar de homin. propr. eorumque orig. in Pom. Gryphsw. 1735. 1779, und Arndt Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin, 1803. Dähnert pommer. Bibl. II. Bd. II. Thl. S. 153. v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 142. v. Bilow geschichtl. Entw. d. Abgabenverhältn. in Pommern. Greifswalde, 1843; von Mecklenburg s. Erbland. Vergl. §. 19. S. 325—336. Mantzel de condit. et statu hom. in Megapol. Bütz. 1763. Fabri geograph. Magazin III. Bd. 12. Heft. S. 401. Niedersächs. Magazin I. Nr. 10; gel. Beitr. zu den Mecklenburg. Anzeigen 1766. St. 18—20. Eggers über den gegenwärtigen Zustand und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft. Schwerin, 1784. Haupt über die Idee eines neuen Gesetzbuchs S. 39; v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. Thl. S. 504—523; von Braunschweig s. Steinacker Privatrecht I. S. 93; von Polen s. Zaluzowsky jus regn. Pol. tom. II. p. 1036. Grevenitz der Bauer in Polen. Berlin, 1818. Thoma über die Verhältnisse der bäuerlichen Einwohner in Posen. Berlin, 1808; von den Ostseeprovinzen s. Entwicklung d. Provinzialr. in den Ostseegouvernements. Petersb. 1845. II. S. 86 fgd.; von Cöln s. histor. Archiv der preuß. Provinzialverf. 4. u. 5. Heft. v. Kamptz statutar. Rechte III. S. 721; von der Lausitz s. Schacher de hom. propr. in Lusat. sup. Lips. 1715. Meissner de ortu et progress. servitut. Lips. 1762. Wiesand de dom. pot. ex jur. lusat. Vit. 1769. Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen. Leipz. 1791, und die Schrift: Versuch einer Darstellung des in der Lausitz zwischen Erbherrn und Erbunterthanen stattfindenden Verhältnisses. Dresden, 1820; von Holstein s. Schrader Lehrb. I. Thl. S. 1; und vorzüglich Falk Handb. IV. Bd. S. 194 rc. Paulsen. Lehrbuch des Privatrechts S. 22. 377; von Baiern, s. darüber Kopf die Grundherrlichkeit in Baiern S. 57. Zschokke Geschichte von Baiern I. Thl. S. 219. Geschichte der früheren Gesetze in Seyfried Geschichte II. Bd. S. 366—386. Baier. Landrecht I. Thl. Cap. VIII. In dem heutigen Franken war Leibeigenschaft schon seit langer Zeit verschwunden, z. B. in Bayreuth; s. Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht II. Bd. S. 243 in Not. v. Moy Staatsrecht II. S. 11; von Würtemberg s. Sattler Gesch. des Herzogthums Würtemberg unter d. Reg. der Grafen IV. Thl. S. 109. Weishaar würtemberg. Privatrecht I. Thl. S. 41; neue Ausgabe S. 390. Moser von den bäuerlichen Lasten S. 169. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 350. v. Wächter würtemberg. Privatrecht I. S. 152 u. 911; von Hohenlohe s. Hohenl. Landrecht III. Thl. Tit. 8. s. die oben §. 88. Not. 6 angeführten Schriften von Zachariä und Reyscher; von Hessen s. Wenk hess. Landesgeschichte I. Thl. S. 169—72. Schmidt Geschichte des Großherzogthums I. S. 112. Rommel Geschichte von Hessen S. 188. Estor in Kuchenbecker annal. III. p. 92. Estor kleine Schriften 2. St. S. 239. Waldschmidt de hom. propr. Hass. Marb. 1716. Kopp Handbuch des hessischen Rechts VI. Thl. S. 300. [...] überhaupt Runde §. 538; von Fulda s. Thomas Fuld. Privatr[...] [...] 188; von Hannover s. Grefe Hannöver. Privatrecht II. [...]r Beitr. zum Hannöver. Landesrecht 2. Heft. S. 307. [...]r. villic. cap. 1. §. 8. Struben rechtl. Bedenken IV. Thl. [...]schichte von Hannover I. S. 105. Gesenius Maierrecht II. S. 91. Heine Nachweisungen zum Rechte der Guts[...] [...]üneburg, 1831. Strukmann prakt. Beitr. zur Kenntniß des [...]rechts 20. Beitr. Lüneburg, 1826—35; von Oesterrei[...]

welchem eine Person der Herrschaft einer Privatperson in der Art untergeben ist, daß sie entweder wegen eines gewissen Gutsbesitzes oder ohne Rücksicht darauf, vermöge ihres Geburtsstandes, gewissen Beschränkungen, Diensten oder Abgaben unterworfen ist [10]. Die ehemalige Hörigkeit [11]) hat sich dagegen an vielen Orten so ausgebildet, daß eine Person nur vermöge ihres Grundbesitzes dem Herrn des Guts zu gewissen Leistungen verpflichtet ist, für sich und ihre Nachkommen in einer persönlichen Abhängigkeit von diesem Herrn steht und ohne den Willen des Herrn von dem Verhältniß sich nicht losmachen kann [12]). Am härtesten war das Verhältniß da, wo die Leibeigenschaft den Leibherrn berechtigte, selbst von einem Gute auf das andere die leibeigene Familie wie Taglöhner zu versetzen, und die von dem Leibeigenen bisher bebauten Felder mit dem Hoffelde zu vereinigen [13]). Die deutsche Leibeigenschaft unterscheidet sich sowohl von der römischen servitus als dem römischen Colonate, und muß eben so von dem rein gutsherrlichen wie von dem schutzherrlichen und solchen Verhältnissen getrennt werden, die nur aus dem alten Hofsverbande oder Ministerialität sich erklären. Bei der verschiedenartigen Ausbildung der deutschen Unfreiheit läßt sich zwar ein genau bestimmter Umfang der Verpflichtungen nicht angeben, jedoch können folgende Merkmale als sichere Ausflüsse des Verhältnisses betrachtet werden:

---

s. Tract. de jur. incorpor. in Weingarten fasc. II. p. 163. Hauer prakt. Darstellung der in Oesterreich unter der Ens für das Unterthansfach geltenden Gesetze. Wien, 1811. 4 Thle. Ueber Gutsunterthänigkeit in Oesterreich s. Wagners Zeitschrift 1834. II. S. 123; und Springer Statistik des österreichischen Kaiserstaats I. S. 300 xc. (Die Gutsunterthänigkeit kömmt nur vor in Böhmen, Gallizien, Land ober und unter der Ens, Steyermark, Kärnthen.) Ueber Umfang s. Springer I. S. 304—17. Ueber Begriff österreichischer Gutsunterthänigkeit s. in der Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit 1834. II. S. 123; von Preußen s. preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 7. §. 93. Mathis jurist. Monatsschrift III. Thl. S. 55 xc. Schmalz über die Erbunterthänigkeit. Berlin, 1808. Weichsel rechtshistor. Unters., das gutsherrliche bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend (Bremen, 1822), im II. Theil; von Brandenburg s. noch v. Kamptz statutar. Rechte I. S. 78; vom Herzogthum Preußen s. v. Kamptz I. S. 219; von Preußen besonders s. Döniges die Landculturgesetzgebung Preußens I. Thl. S. 17—22. Bergius Preußen in staatsrechtlicher Beziehung S. 127.

10) Zachariä über die Souveränitätsrechte der Krone Würtemberg (Heidelberg, 1836) S. 25 scheidet eine rein persönliche und eine gemischte Leibeigenschaft. s. dagegen Reyscher über die grundherrl. Rechte des würtemberg. Adels S. 36.

11) An manchen Orten ist die Hörigkeit als Gutsunterthänigkeit ausgebildet.

12) Maurenbrecher II. S. 891. Wolf Privatrecht S. 88. Wie verschieden der Sprachgebrauch ist, zeigt z. B. das Oldenburg. Gesetz vom 2. August 1830 über die aufgehobenen gutsherrlichen Rechte, wo in §. 1 gesagt ist: die Leibeigenschaft an sich, so wie die damit verbundene Hörigkeit, oder das Verhältniß, vermöge dessen der Leibeigene oder Hörige an den Grund und Boden gebunden ist.

13) Dies geschah in Mecklenburg, in Holstein; s. Falk IV. S. 212. Man sprach von dem Niederlegen der Bauernstellen.

1) Die persönlich bei manchen Leistungen ohne Rücksicht auf Gutsbesitz jedem Leibeigenen obliegende Verpflichtung zu Abgaben und Diensten an den Herrn; 2) Nothwendigkeit eines Freikaufs, wenn der Leibeigene in ein anderes freies Verhältniß treten will; 3) die Erbbesetzung, so daß nur durch Auflassung des Leibherrn das Gut auf einen Erben übergeht [14]); 4) die Pflicht, das von dem Herrn angewiesene Gut ohne den Willen des Herrn nicht zu verlassen, so daß der Herr den Entlaufenen von jedem Dritten abfordern kann [15]); 5) Beschränkungen des Leibeigenen in Bezug auf Standeswahl; 6) und in Bezug auf Ehe; 7) Uebergang des Verhältnisses auf alle Nachkommen. In Bezug auf die Stellung der Leibeigenen zum Staate ging seit der Ausbildung des Unterthanenverhältnisses und der Gleichheit vor dem Gesetze die Veränderung vor, daß auch der Leibeigene wie ein anderer Staatsbürger erscheint, aller Rechte eines solchen fähig ist (§. 95.), in so fern nicht zur Ausübung eines solchen Rechts der Besitz der Freiheit gefordert ist. Wenn in einem Lande gesetzlich die Leibeigenschaft aufgehoben ist, kann auch einem Fremden, in dessen Lande die Leibeigenschaft noch besteht, kein Recht zur Ausübung seiner leibherrlichen Rechte zugestanden werden [16]).

§. 91. Eigengehörigkeit in Westphalen.

Als eine Art der Unfreiheit entwickelte sich theils aus der Zersplitterung [1]) der ältern Hofsverhältnisse [2]) und aus Mißverständniß oder dem Mißbrauch [3]) derselben, theils durch den großen Einfluß der Gutsherren auf die Abfassung der Eigenthumsordnungen [4]), je nach

14) Grefe Hannöver. Privatrecht II. S. 61.
15) v. Bunge geschichtl. Entw. S. 13.
16) Kind quaest. for. II. p. 385. Wagner Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit I. Bd. 1. Heft. S. 6. f. jedoch preuß. Landrecht §. 196. Hymen Beiträge zur jurist. Literatur in den preußischen Staaten 6. Heft. Nr. 4. f. aber Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht VI. Thl. S. 90, besonders Falk de servo libertate donato, si Europae solum attigit. Amstelod. 1834. Burge Comment. on foreign law I. p. 682. Story on conflict of laws p. 92.
1) Rive über Bauerngüter S. 263.
2) Möser Einleit. in die Osnabrück. Geschichte I. §. 45, und Struve in der Vorrede zum III. Theile von Mösers Osnabrück. Geschichte S. XIII. Grupen discept. p. 1026. Richard von den Bauergütern S. 157. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 82. Sehr erläuternd ist das Verhältniß der geldrischen und holländischen Verhältnisse, s. Schrassert Stukken tot den Codex Gelro-Zutphan. Harder. 1740, und gut Engberts de jure curiali litonico. Lugdun. 1818. v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 454.
[3)] ...e Ausdrücke: Egendom und Behörigkeit deuten ursprünglich nur auf das jus ...nicum. Urk. in Grupen disc. p. 1206.
[4)] ...ifterische vom 10. Mai 1770. Ludolf obs. cont., obs. 149. p. 163; Os...rückische vom 25. April 1722; auch recipirt in Rietberg, s. v. Kamptz statutar.

den verschiedenen Gebieten wieder sehr verschieden [5]), in der Grafschaft Mark und in westphälischen Gegenden das Leibeigenthum oder die Eigengehörigkeit als das Verhältniß, nach welchem Jemand in Absicht auf einen gewissen Hof einem Herrn, gegen erblichen Nießbrauch des Guts [6]) hergebrachte Leistungen abzutragen persönlich verpflichtet ist. Dem größten Theile dieser Verhältnisse liegt Hörigkeit zum Grunde [7]), die in manchen Gegenden, die keine Leibeigenschaft kannten, durch die von den politischen Verhältnissen des Landes begünstigten Versuche der Gutsherrn so umgestaltet wurde, daß das Verhältniß fast der Leibeigenschaft ähnlich wurde [8]). Von der Leibeigenschaft, die in anderen

---

Rechte II. S. 640; Ravensbergische von 1669 und preuß. Eigenthumsordnung f. Minden und Ravensberg vom 26. Nov. 1771 (auch für Tecklenburg s. Holsche Beschr. Tecklenburgs S. 275); von Recklinghausen von 1781 in den Mater. zur Statistik des niederrheinisch-westphäl. Kreises 2. Jahrg. I. Bd. S. 177. s. noch vorzüglich die in der Note 5 angeführten wichtigen Schriften von Strukmann und Wigand.

5) Strodtmann de jure curial. liton. Gott. 1754. Slegtendahl de jur. cur. lit. germ. infer. praes. Cliv. Duisb. 1772. Neowald de ant. Westphal. Colon. Vit. 1566. Osnabr. 1674. Palm Entw. des Leibeigenthumsrechts, insbesondere in der Grafschaft Hoya. Hanau, 1797. Bodmann Osnabrück. Eigenthumsrecht. Osnabrück, 1771. Vinke Ged. über das Osnabrück. Eigenthumsrecht. Lemgo, 1721. Diedrichs Entw. der Rechtslehre von Eigengehörigen, vorzüglich in Ravensberg. Lemgo, 1792. Möller zwei Abhandl. über Entstehung der westphäl. Leibeigenschaft. Dowen, 1799. Stühle über den Ursprung des Leibeigenthums. Münster, 1802. v. Kamptz statutar. Rechte II. S. 394. 515; von Corvei s. v. Kamptz II. S. 559; von der Grafschaft Mark II. S. 354. Führer maierrechtl. Verf. in der Grafschaft Lippe S. 32 ꝛc. Gräbe Nachr. von der Eigengehörigkeit in Schaumburg. Lemgo, 1802. Westphäl. Magaz. II. Bd. S. 49. Neues westphäl. Magazin I. 9. Heft. S. 46. Berken in den niederrhein. Blättern V. Bd. S. 163. Malinkrodt: der Bauernstand an seinen gerechten König. Dortm. 1816. Sommer Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen S. 124. 185. Rive über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund, Hohenlimburg. Cöln, 1824. s. noch vorzüglich über Paderborn Wigand Provinzialrecht von Paderborn. Leipzig, 1832. I. Thl. S. 67; jetziges Recht II. Thl. S. 333. Geschichte des dortigen Maierrechts im III. Thl. (Quellen); von Corvei ebendas. I. Thl. S. 320; über Recht in Minden und Ravensberg s. Wigand Provinzialrecht von Minden ꝛc. (Leipzig, 1834) im I. Thl. S. 117 ꝛc.; über heutiges Recht im II. Thl. S. 100; über Geschichte s. dort S. 180; S. 231 f. merkwürdige Tabellen über die verschiedenen Classen der Bauern; von Münster s. v. Strombek Provinzialrecht von Westphalen. Leipzig, 1829. I. Thl. S. 11; von Osnabrück s. außer den oben angeführten Werken, besonders Strukmann prakt. Beitr. zur Kenntniß des Osnabrück. Eigenthumsrechts. Lüneburg, 1826 — 35 (enthält 20 Abhandlungen). s. noch überhaupt Sommer Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse II. Bd. S. 146—426. Seibertz in Ulrichs neuem Archiv für preuß. Recht VII. Bd. S. 210 und dort S. 233, wie man später frühere nicht unfreie Verhältnisse zur Begründung von Leibeigenthum mißbrauchte. Grefe Hannöver. Privatrecht II. S. 57.

6) Klöntrupp alphabet. Handbuch I. Thl. S. 290—323. II. S. 113. Holsche Beschreibung von Tecklenburg S. 189.

7) Es kommen auch in Westphalen, obwohl selten und zerstreut, wahre Leibeigene vor. Sommer von den Bauerngütern S. 124; von der Grafschaft Mark s. Rive S. 96.

8) Sethe von den Leibgewinnsgütern S. 24. 97, und dazu Rive S. 96.

deutschen Ländern sich ausbildete, unterscheidet sich jedoch diese Eigengehörigkeit durch die Dinglichkeit des Verhältnisses, in so fern sie nur in Beziehung auf ein gewisses Gut vorkömmt (daher sie mehr eine Hörigkeit genannt werden kann), sowie durch die anerkannten, eine Art von Erbrecht enthaltenden Ansprüche der eigengehörigen Familie auf das Gut [9]). Damit ist nicht zu verwechseln das Verhältniß der Hofhörigen [10]) und Hausgenossen [11]), deren Rechte (ohne wahre Unfreiheit) nach dem Haupthofe und dem besondern Hofrechte beurtheilt werden, während andere Benennungen auf ältere Ministerialverhältnisse deuten [12]).

§. 92. Entstehung der Unfreiheit.

Begründungsarten der Unfreiheit sind 1) die Geburt, wobei früh zweierlei Systeme galten, indem nach dem einen, wenn ein Theil der Ehegatten unfrei war, das Kind der ärgeren Hand folgen sollte [1]), während später unter Einfluß römischer Ansichten nach dem Satz: **partus sequitur ventrem** das Schicksal des Kindes nach dem Stande der Mutter bestimmt wurde [2]); 2) freiwillige (jedoch die schon gebornen Kinder nicht verbindende) Ergebung, wobei schon früh die **chartae** [3])

---

9) Die Münsterische Eigenthumsordnung Thl. I. Tit. I. §. 1 spricht von einem Erbnießbrauch. Merkwürdig ist es, daß die Bauern im Münsterischen, als man ihnen Verwandlung des Leibeigenthums in Erbpacht anbot, dies verweigerten. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 141. Gut über westphäl. Leibeigenschaft Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. S. 340.

10) Auch hier ist große Verschiedenheit in den einzelnen Gegenden. Strodtmann de jure curial. Einleit. §. 6 und Böhmers Vorrede. Klöntrupp alphab. Handbuch II. S. 175. Sethe von den Leibgewinnsgütern S. 24. v. Strombek Provinzialrecht von Westphalen I. S. 27.

11) Acta Osnabrug. I. p. 113—26. Osnabrück. Unterhaltungen 1770. V. S. 66. Klöntrupp II. S. 139—49. Richard S. 394. Reckenberger Hausgenossenrecht in Kreß Erläut. des Archidiakonalwesens im Anhang S. 154. Gut Wigand Provinzialrecht von Minden S. 137.

12) Z. B. bei den Kammerlingen, Strodtmann de jure curial. lit. p. 105. 128. Schrassert Stukken tot den Codex p. 387. Engberts diss. p. 30—32. Wigand Prov. von Minden II. S. 114.

1) Ripuar. Tit. 58. §. 11. Urk. in Kremers rhein. Franzien S. 237 und Urk. in Haltaus glossar. p. 795. Sachsenspiegel I. 51. III. 73. Schwabenspiegel Cap. 328. Oesterreich. Landrecht in Ludewig rel. MS. IV. p. 8. Gute histor. Nachrichten in Lauriere glossaire du droit françois II. p. 103.

2) Nach Analogie von L. 24. Cod. de agricolis (11. 47). Diese Ansicht galt in Schwaben allgemein; s. Haggenmüller Geschichte von Kempten S. 216. Grimm Rechtsalterthümer S. 325. s. noch Schonisches Gesetz VI. 5; s. aber Rosenvinge S. 17. Balthasar de homin. propr. II. cap. 1. §. 4. Eggers von der Leibeigenschaft S. 50. Münster. Eigenthumsordnung II. 1, Osnabrückische II. 2. Baierisches Landrecht VIII. §. 5. v. Wächter würtemberg. Privatrecht I. S. 152. Falk Handbuch IV. S. 205.

3) Leg. alem. I. cap. 1. Baiuwar. V. §. 6. Sachsenspiegel III. 42. Münster. Eigenthumsordnung II. 9, Osnabrück. II. 3. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 507. Grimm S. 327.

obnoxiationis [4]) vorkommen. Als Arten stillschweigender Ergebung konnten betrachtet werden a) die Heirath einer freien mit einer unfreien Person, jedoch nur, wenn durch hinzukommende Handlungen damit die Absicht der Ergebung unter die Leibeigenschaft des Herrn des anderen Ehegatten verbunden war [5]); b) die Uebernahme eines unfreien Gutes ohne allen Vorbehalt, wo das Landesgesetz oder Ortsgewohnheit diese stillschweigende Eigengebung aufstellte [6]), c) die Ansiedelung an Orten, wo die Luft eigen machte [7]), obwohl dies Sprüchwort nicht immer auf *eine* wahre Leibeigenschaft deutete [8]). Der Satz, wo er auch galt, *wirkte* nur bei denjenigen, die nicht das Bürgerrecht an dem Orte *erwarben*, wenn er nicht an dem Orte allgemeiner galt. Eine Verschiedenheit bestand darin, ob die Leibeigenschaft nur so lange dauerte, als die Person an dem Orte, an welchem der Satz galt, sich aufhielt, oder überhaupt so begründet war, daß auch nach dem Wegziehen die Unfreiheit fortdauerte [9]). 3) Die Verjährung [10]), jedoch nur in so fern sie als unvordenkliche zur Anwendung kömmt, oder als gewöhnliche Klagenverjährung die Klage des Unfreien ausschließt [11]).

§. 93. Verhältnisse des Unfreien zum Herrn.

Die Abhängigkeit des Unfreien vom Leibherrn äußert sich außer den Rechten, welche dem Leibherrn als dem vollen Eigenthümer des

---

4) Marculf form. II. 19. 28. s. noch Schwabenspiegel Cap. 54. §. 13.

5) Ripuar. 18. 58. Marculf II. 29. Eisenhart Recht in Sprüchwörtern S. 75. Daher kömmt das Sprüchwort: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn." Münster. Eigenthumsordnung II. §. 7. Baier. Landrecht VIII. §. 7. Martini de nat. et ind. hom. propr. cap. III. Balthasar I. cap. 2. §. 11. Eggers S. 50. v. Kamptz a. O. S. 507. s. noch gut Bouhier cout. de Bourg. II. p. 446. Grimm Alterthümer S. 326. Strukmann Beiträge zur Kenntniß Nr. XVII. S. 9.

6) Münster. Eigenthumsordnung I. 2. Neue Ravensberg. Eigenthumsordnung II. §. 3. Eichhorn Privatrecht S. 204. Gemeinrechtlich kann man aus der bloßen Uebernahme des unfreien Guts keine Eigengebung folgern; gut Klöntrupp I. S. 309. Strukmann a. O. S. 10—13.

7) Eisenhart Sprüchwörter S. 73. Möser patriotische Phantasien II. 24; auf diese Regel bezieht sich der Ausdruck: Wildfang. Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 44. Riccius spic. p. 86.

8) Bodmann vom Besthaupt S. 101.

9) In Würtemberg kommen die verschiedenen Arten vor. v. Wächter Handbuch I. S. 154 in Not.

10) Stamm tract. Lib. III. cap. 13. Martini cap. III. §. 3. Eggers S. 58. Darstellung der in der Lausitz geltenden Rechte S. 28. Münster. Eigenthumsordnung II. 12. Recklinghauser Eigenthumsordnung I. §. 10. Mindener Eigenthumsordnung I. 1. Baier. Landrecht §. 6. Falk a. O. S. 205. v. Wächter I. S. 155.

11) s. zwar Unterholzner Verjährungslehre II. S. 394; auch scheinbar für Verjährung als Entstehungsgrund der Leibeigenschaft: Leges longob. Grinwaldi cap. 1 gegen Annahme der Verjährung. Strukmann Beitr. XVII. S. 15.

vom Unfreien bebauten Guts zustehen, a) in der Verpflichtung zu Diensten [1]), welche häufig als unbestimmte Frohnen [2]) vorkommen, b) in gewissen vorzüglich bei Leibeigenen gewöhnlichen Abgaben [3]), ohne daß man jedoch von Leistung des Leibzinses [4]) oder Kopfzinses [5]) sicher auf Leibeigenschaft schließen kann; c) in dem Zwangsdienste [6]), als der Verbindlichkeit der Kinder des Leibeigenen, eine gewisse Zeit hindurch unentgeldlich dem Herrn auf dem herrschaftlichen Hofe Dienste zu verrichten; zuweilen geht jedoch der Zwang nur darauf, daß die Kinder, wenn sie aus dem väterlichen Hause traten, vorerst *ihrem Herrn* ihre Dienste anbieten, und gegen Lohn *gewisse Zeit dort* dienen mußten [7]). Da der Zwangsdienst manchmal blos aus Vogtei- oder aus polizeilichen Gründen, um dem zu häufigen Verlassen des Bauernstandes entgegen zu wirken, entstanden ist, so beweist dieser Dienst nicht nothwendig für das Dasein der Leibeigenschaft [8]). Auch das an manchen Orten hergebrachte Recht des Herrn, die freie Standeswahl zu beschränken, hängt mit Dienstzwang zusammen [9]). d) In dem Rechte des Herrn, mit dem Gute, zu welchem die unfreie Familie gehört, den Unfreien zu veräußern [10]), was aber, wenn nicht das Partikularrecht diese Ausdehnung gestattet, nicht zu dem Rechte aus-

---

1) Versuch einer Darstellung der in der Oberlausitz stattfindenden Rechte S. 39. Man behauptet zu viel, wenn man Pflicht zu ungemessenen Frohnen bei Leibeigenen als Regel annimmt. v. Kamptz II. S. 514. Zu weit geht Maurenbrecher II. S. 886. s. noch über das Merkmal der Ungemessenheit Falk S. 209.

2) Die Dienste der Besitzer des Guts sind wieder verschieden von denen der übrigen Unangesessenen. Von der Frohnenpflicht ist aber nicht auf Leibeigenschaft zu schließen. Grupen disc. for. p. 1012. s. über die Dienste Falk Handbuch IV. S. 207.

3) Z. B. census capitalis. Bodmann vom Besthaupt S. 9. Pottgiesser de statu servor. Lib. II. cap. 6. Grimm S. 383.

4) Seyfried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit II. Bd. S. 121.

5) Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 198. v. Wächter Handbuch I. S. 157. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 361. Die Abgabe hieß auch oft Mannssteuer. Oft mußte nur Jeder, der sich verheirathete, oft Jeder, der eine eigne Haushaltung gründete, den Zins zahlen.

6) Münster. Eigenthumsordnung Thl. I. Tit. 4. §. 5. Klöntrupp Abhandlung der Lehre vom Zwangsdienste. Osnabrück, 1801. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 98. Richard von den Bauerngütern S. 424. — Daß jeder Leibherr das Recht hatte, Zwangsdienst zu fordern, läßt sich nicht behaupten. Strukmann Beitr. Nr. XVII. S. 39.

7) In diesem Sinn kömmt das Verhältniß oft ohne Rücksicht auf Leibeigenschaft vor, z. B. in Sachsen chursächs. Gesindeordnung von 1769. Tit. VII; hier hat dann der Dienstzwang die Natur eines juris protimiseos der Herrschaft auf Dienstmiethe gewisser Personen. s. Dorn Gesinderecht S. 111. s. noch Hänsel Exkurse zum sächs. Civilrecht II. Thl. S. 138.

8) Haubold sächs. Privatrecht S. 101. Fischer Cameral- und Polizeirecht I. S. 757. Sommer von den Bauerngütern S. 191.

…ccius spicil. p. 93, und Eggers über Beschaffenheit der Leibeigenschaft S. 90.
…izel de eo quod circa homines proprios II. §. 3. Eggers §. 29. Osnabrück.
…nthumsordnung Cap. 2. §. 4. Münster. Eigenthumsordnung I. Tit. 2. §. 11.

gedehnt werden kann, den Leibeigenen ohne Beziehung auf das Gut zu veräußern [11]); e) in dem Rechte des Herrn, den Leibeigenen, der ohne seine Zustimmung sich dem leibherrlichen Verband entzog, zurückzufordern [Besatzungsrecht genannt [12])]; die Zurückforderung ist gegen den Unfreien selbst oder gegen einen Anderen, der ihn vorenthält, zu richten [13]); f) in der Pflicht des auf dem Gute sitzenden Unfreien [14]), sich ohne Zustimmung des Herrn nicht zu verheirathen [15]), und für die Einwilligung gewisse Abgaben zu bezahlen [16]), obwohl aus dem Dasein dieser Abgabe kein Recht des Herrn gefolgert werden kann, die Einwilligung zu verweigern; auch kann die verweigerte Zustimmung obrigkeitlich ergänzt werden [17]); der Mangel der Einwilligung schadet aber der Gültigkeit der Ehe des Unfreien nicht [18]). Abgaben für die Zustimmung können nur gefordert werden, so weit Herkommen oder Landesgesetz dafür spricht [19]). An manchen Orten bestand selbst die

11) Nach dem älteren Rechte kamen freilich auch Veräußerungen ohne das Gut vor. Pottgiesser de statu L. II. c. 4. 5. f. noch Riccius spicil. p. 100. Beweise von Veräußerungen der Leibeigenen im Mittelalter s. bei v. Wächter I. S. 157; und von späterer Zeit in Falk IV. S. 218.

12) Uneigentlich vindicatio genannt. Eichhorn Privatrecht S. 206. s. noch Falk Handbuch S. 206. Die Urkunden deuten darauf mit dem Worte: Landzwang. Burkhard Geschichte des Sißgaues S. 348.

13) Pottgiesser II. cap. 9. Daries de jure vindic. servos fugitivos. Francof. 1764. Mevius vom Zustand der Bauern qu. 4. Nr. 9. Preußisches Landrecht §. 155. Kind quaest. tom. II. p. 378. Ueber Einfluß der Bundesakte Art. 18. s. Bundesschluß über Abzugsfreiheit von 1817. §. 4 in Eminghaus corp. jur. vol. II. p. 671.

14) Grupen de uxore theot. p. 1—35. Pottgiesser de statu serv. p. 364. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 115. Richard a. O. S. 419. Hofmann Eherecht S. 10. Piper von dem Bedemuthsrecht in Westphalen. Halle, 1761. Grimm S. 384. Mit Unrecht dehnt man dies so aus, daß auch der nicht auf dem Gute Wohnende die Einwilligung des Herrn zur Ehe einholen soll. Strukmann Beitr. Nr. 3.

15) Im Mittelalter veranlaßten die Streitigkeiten mit den Leibherren oft die Bestimmung, daß die Ehe der Leibeigenen mit Ungenossen, d. h. die einem andern Leibherrn gehörten, nicht gestattet sein sollte. Bluntschli S. 490. Haggenmüller a. O. S. 217. Oft war für den Fall eine besondere Abgabe (ungenossenami) bestimmt; Moser die bäuerlichen Lasten der Würtemberger S. 170. 173.

16) Unter dem Namen: Bettemund, Bumede, Brautlauf, Frauenzins, Hemdschilling, Bunzengroschen, Bauermiethe, Schürzengeld, Gürtelgeld; s. noch Bluntschli Rechtsgeschichte I. S. 189. Reyscher I. S. 359.

17) Münster. Eigenthumsordnung Tit. 9. §. 5. Lausitzer Unterthanenordnung Art. 2. Preuß. Landrecht §. 161. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 357.

18) Pottgiesser de statu serv. p. 360. Richard von den Bauerngütern S. 396—400. v. Kamptz II. S. 518. Falk Handbuch IV. S. 206. Not. 82. Merkwürdig ist die Geschichte, wie die christliche Kirche allmählig erst noch die Ehen der Leibeigenen als wahre Ehen schützte. (s. Tit. X. de conjug. servor.) Boehmer jus eccl. protest. ad Lib. IV. Tit. 9. Forti istituzioni civili. vol. II. p. 255 etc.

19) Eichhorn S. 208; von Marchetta s. Dümge Symbolik germanischer Völker S. 18—28. Bettemund in Westphalen bezeichnet auch die Summe, die der Gutsherr, dessen leibeigene Magd geschwängert wird, erhält. Klöntrupp Handbuch I. Thl. S. 140.

Zwangsehe[20]). Was von dem Rechte der Leibherren auf die erste Nacht [droit de culage[21]) ou de prélibation] behauptet wird, beruht auf einer Verwechslung[22]) der an manchen Orten vielleicht thatsächlich vorgekommenen Mißbräuche mit einem begründeten Rechte, oder mit Abgaben, die oft für gewisse kirchliche Dispensationen bezahlt wurden, obwohl man nach Urkunden glauben kann, daß selbst Anmaßung der Leibherren sich das Recht auf Abgaben für die Ausübung des ehelichen Rechts des neuvermählten Leibeigenen an einigen Orten verschaffte[23]). Gewiß ist nicht selten der Glaube an dies Recht der ersten Nacht durch manche unanständige Bezeichnungen des Heirathsgelds der Leibeigenen entstanden. g) Die Abhängigkeit des Leibeigenen äußert sich noch in der oft ohne Rücksicht auf Unfreiheit durch Hofs-[24]) oder Schutzverhältnisse entstandenen[25]) [auch oft bei Ministerialen[26]) und selbst vertragsweise bei Zinspflichtigen[27]) vorkommenden] Pflicht zum Sterbfall[28]), als dem Rechte des Leibherrn, zu verlangen, daß ihm aus dem Nachlasse des Unfreien ein bestimmter Theil [dann oft Erbtheilung[29]) genannt], oder ein durch Wahl des Herrn zu bestim-

20) So daß der Leibherr den Leibeigenen an eine Person, wie es ihm beliebte, verheirathen konnte. Burkhard Geschichte S. 347.

21) Merlin repertoire du droit françois III. p. 277. VIII. p. 107. s. noch Raepsaet récherches historiques sur l'origine du droit, connu sous le nom de droit de première nuit. Gand. 1817.

22) Grupen de uxore theotisca p. 34. Pottgiesser p. 378. s. jedoch grundlose Ansichten in Fischer Polizeirecht I. Thl. S. 749. s. auch gegen dies Recht Houard anciennes loix des François I. p. 332, und Houard traité II. p. 259.

23) Spuren dieses Rechts kommen nur vor in Rußland; s. Ewers ältestes Recht der Russen S. 70, und nach Grimm S. 384 in einem Weisthum von Mure bei Zürich §. 4. s. über dies Weisthum Bluntschli I. S. 190. Von Frankreich und Savoyen s. Lauriere glossaire du droit françois I. p. 307. Die wichtigsten Beweise dieses Rechts in Frankreich in dem alten Gedichte: le Jongleur. s. Historial de Jongleur, chroniques et legendes publiées par Langle et Morice. Paris, 1829. — Von Italien s. Beweise in Winspeare degli abusi feudali p. 130. s. noch Urk. von 1166 bei Rapp in der Zeitschrift für Tyrol III. Bd. S. 43.

24) Oft bezahlten alle Hübner Sterbfall. Burkhard Gesch. des Sißgaues S. 369. Blumer das Thal Glarus S. 19. 43. Das Geläße bedeutete das Recht auf einen gewissen Theil der Erbschaft.

25) Kindlinger a. O. S. 117—21. Richard S. 87. 346. Heineccii ant. II. p. 475. 504. Urkunde von 812 in Leukfeld annal. etc. Lit. B. p. 243. Wigand Geschichte von Corvei II. S. 109. Reyscher S. 363.

26) Montag Geschichte II. S. 618.

27) Urk. in Hanselmann Bew. von der Landeshoheit S. 207. Beweis, daß Abelige Sterbfall gaben, in Sethe von der Natur der Leibgewinnsgüter S. 162 und in Urk. im Anhang S. 173. s. noch vom Todfall bei den Freizinsern Haggenmüller S. 216.

28) Pottgiesser de statu L. II. cap. 11. Bodmann historisch-jurist. Abhandlung von dem Besthaupt. Mainz, 1794. Buri von den Bauerngütern S. 134. Schneidt thes. jur. L. VIII. p. 1364.

29) In den fränk. Gegenden (Urk. von 1115 hat ervideila in Günther cod. dipl.

mendes bewegliches Stück [30]) gegeben werde. Manche Gründe sprechen für die Annahme, daß dieser Sterbfall bei Hörigen aus der nämlichen Grundansicht, wie das relevium [31]) bei dem Lehen hervorging, und als Beschränkung des Rechts der natürlichen Erben erschien. Da diese Abgabe unter Umständen oft auch bei Freien vertragsmäßig [32]) bedungen wurde [33]), während wieder Leibeigene vorkommen [34]), die gar kein Besthaupt geben, so darf man nicht vom Sterbfall auf Unfreiheit schließen. Völlig ungegründet ist die Vorstellung, daß der Leibherr den Sterbfall nur jure dominii ziehe [35]), daher kann auch vom Separationsrecht im Konkurse nicht gesprochen werden [36]). Die Pflicht zum Sterbfall kann als dingliche oder persönliche vorkommen [37]); im ersten Falle trifft sie nur das Vermögen des verstorbenen unfreien Gutsbesitzers; wo sie (als persönlich) auch bei allen (daher den nicht hofgesessenen) Unfreien, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, vorkömmt [38]), trifft sie diejenigen, welche eigenes Vermögen besitzen [39]). Nur bei dem Tode einer Person tritt regelmäßig Besthauptpflicht [40]) ein [41]), und

p. 184). Kindlinger S. 141. Sommer Entw. II. S. 395. Von den schwäbischen Gegenden im Mittelalter s. Haggenmüller Geschichte von Kempten S. 217.

30) Genannt: mortuarium, Kurmede, Fallrecht, todte Hand, Hainrecht, Baulebung, Besthaupt, Buttheil, vorzüglich Hauptrecht. s. von Würtemberg v. Wächter Handbuch I. S. 158; auch Todlait, z. B. in Monum. boic. II. p. 29, IV. p. 378; auch beschehen Bett; in Frankreich hieß es meilleur cattel, s. Merlin repert. VIII. p. 163; auch échûte, s. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 537. Runde §. 549. Lauriere gloss. I. p. 205. Raepsaet analyse de l'origine des Belges III. p. 25. Gegen Kindlingers Hypothesen mit Recht: Sommer Entw. II. S. 389. Die Größe des Sterbfalls ist nach den Quellen höchst verschieden, s. bei Sommer a. O. S. 391.

31) In England kömmt auch relief de vilain vor. Leg. Guilel. conquest. s. Phillips engl. Rechtsgeschichte II. S. 215 — 17; auch in Frankreich Lauriere gloss. II. p. 299. Grimm Rechtsalterthümer S. 364 — 74.

32) Daher kömmt auch bei völlig Freien oft Besthaupt vor. Urkunde von 1221 in Lang regest. II. p. 125. Nach Urk. von 1254 gab auch ein Kloster Besthaupt; s. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 279.

33) In Urk. ist Buttheil und Besthaupt oft getrennt. Guden cod. dipl. II. p. 46. Haltaus glossar. p. 203. Schneidt p. 1388. s. noch Pottgiesser p. 550.

34) Sommer von den Bauerngütern I. S. 185. Bodmann S. 72.

35) Bodmann vom Besthaupt S. 264. Gründler Polemik I. S. 147. Strukmann Beitr. XVII. S. 19.

36) Bodmann S. 91. s. noch Harprecht tract. de succ. P. II. p. 921. s. aber Weishaar würtemb. Privatrecht I. Thl. S. 59. Auch ist das Recht auf Sterbfall nur eine Forderung, nicht aber ein Anspruch auf Intestaterbtheil.

37) Bodmann S. 153, verglichen mit Struben obs. nro. 8. Maurenbrecher I. S. 349. Neue Ausgabe S. 758.

38) Dies galt regelmäßig in Würtemberg; Reyscher Privatrecht I. S. 364.

39) Oft kömmt die Pflicht nur vor bei denjenigen, die aus der elterlichen Were getreten sind. Schöpflin als. dipl. II. nro. 689. Bodmann S. 109. Strukmann Beitr. XVII. S. 17. Maurenbrecher a. O. vermuthete die Persönlichkeit der Last; in der neuen Ausgabe S. 759 stellt er keine Vermuthung auf.

40) In Urk. bei Ludewig rel. MS. I. p. 1118 heißt Besthaupt der census ultimus, per quem utique omissa vel neglecta supplentur servitia.

41) Strukmann a. O. S. 26. In Baden kömmt Heerdrecht vor, das nur bezahlt

bei Uebergaben unter Lebenden, z. B. Leibzuchtsbestellung, muß der Tod des Uebergebers abgewartet werden [42]). Wo Erbtheilung begründet ist [43]), erbt der Leibherr mit den Kindern und dem Ehegatten des Verstorbenen zu dem bestimmten Theil des Nachlasses; bei Berechnung des Sterbfalls werden die Schulden zuvor abgezogen [44]). — Zu den Pflichten der Leibeigenen gehören noch nach einigen Statuten h) Unterwerfung unter den Dienstzwang [45]) als das Recht des Leibherrn, den in Leistung seiner Pflichten säumigen Leibeigenen ohne Zuziehung des Gerichts zur Leistung zu nöthigen, z. B. durch Auspfändung, woraus aber keine Gerichtsbarkeit des Leibherrn zu folgern ist; i) Unterwerfung unter ein mäßiges Züchtigungsrecht des Herrn [46]), so weit dies auf die Arbeiten des Leibeigenen sich bezieht.

§. 94. Verhältniß in Bezug auf das Gut.

In Bezug auf das Gut, welches der Unfreie bewirthschaftet, ist derselbe nur Wirth, und hat nur die zur Bewirthschaftung und Erhaltung des Guts nothwendigen Verfügungsrechte [1]). In Bezug auf die Erwerbungen wird zwar vermuthet, daß sie Zubehörungen des Guts seien, wenn nicht der Unfreie beweist, daß er sie anderswoher erwarb [2]); kann aber dies erwiesen werden, so verfügt der Unfreie über seine Erwerbungen [3]), und eine Beschränkung in diesem Rechte kann nur durch das Recht des Herrn auf den Sterbfall eintreten. Zu Processen bedürfen die Unfreien Einwilligung des Herrn nur, in so fern über

---

wird, wenn der Leibeigene in einem leibeigenen Hause stirbt. Häufig aber bezeichnet Heerd nur symbolisch den eigenen Hausbesitz, so daß Heerdgeld auch eine Reallast bedeutet. Reyscher S. 364. An manchen Orten bedeutet Heerdrecht das Laudemium.

42) Riccius spic. p. 112. Bodmann S. 219. Runde Rechtslehre von der Leibzucht S. 481 — 87. Da man bei Leibzucht eine success. anticipata annahm, so kamen die Landesrechte freilich zu verschiedenen Vorschriften. Auch in Würtemberg wurde sogleich Besthaupt eingezogen bei der Uebergabe.

43) Merkwürdige Art, wie man sich der Erbtheilung entziehen konnte: Rive von den Bauerngütern S. 228.

44) Münster. Eigenthumsordnung II. Thl. Tit. 8. §. 2, Minden-Ravensbergische Cap. 8, Osnabrück. Cap. 6, Recklinghauser Cap. 8 (in Rive S. 494). Strukmann Beitr. Nr. XIII. Die Schulden, welche der Leibherr nicht anzuerkennen braucht, werden an den meisten Orten nicht abgezogen.

45) Lodtmann acta Osnabrug. I. p. 143. Münster. Eigenthumsordnung I. Thl. Tit. 5. §. 4. Strukmann XVII. S. 43.

46) Münster. Eigenthumsordnung a. O. §. 1. Baier. Landrecht 1. Thl. Cap. 8. §. 16. Riccius spic. p. 97.

1) Mind.-Ravensb. Eigenthumsordn. C. 10. §. 1. Strukmann Beitr. XVII. S. 28.

2) Minden-Ravensbergische Cap. 3. §. 4, Osnabrück. XI. §. 1, Recklinghauser [illegible]umsordnung IV. §. 24. v. Kamptz II. S. 516.

[illegible] Handbuch I. S. 296. Ueber das Recht zu schenken s. Strukmann [illegible] 29.

das Gut verfügt oder diesem eine Last aufgelegt werden soll [4]). Die Erbfolge unfreier Familien in das Gut ist kein wahres Erbrecht; allein in so fern die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines gewissen Guts zusammenhängt, steht den Kindern der Leibeigenen schon durch Geburt ein Recht der Nachfolge in das Gut zu, wobei aber das überall hier entscheidende Interesse des Leibherrn in der Wahl des tauglichsten Nachfolgers einflußreich sich zeigt [5]). Auch bei leibeigenen Gütern findet Interimswirthschaft statt [6]).

§. 95. Allgemeine persönliche Verhältnisse der Unfreien.

In Bezug auf den Staat muß der Leibeigene aller Rechte eines freien Bürgers für fähig geachtet werden, da sich seine Unfreiheit nur auf das Verhältniß zum Leibherrn bezieht; der Unfreie hat daher alle allgemeinen Bürgerrechte [1]); er übt väterliche Gewalt über seine Kinder wie ein Freier aus [2]); auch ist er völlig erwerbsfähig, beerbt seine freien Verwandten **ab intestato** [3]), und das Recht der aktiven und passiven Testamentsfähigkeit kann ihm nicht abgesprochen werden [4]); nur die aktive Fähigkeit wird irriger Weise [5]) durch manche Landesgesetze [6]) beschränkt. Die Beschränkungen der Fähigkeit zur Vornahme mancher Handlungen [7]) erklären sich aus der Rücksicht auf das Gut, worüber der Unfreie nicht verfügen kann. Die Rücksicht, daß zum Genusse der vollen Bürgerrechte bürgerliche Freiheit und Ehre gehörten,

---

4) Klöntrupp S. 298. Osnabrück. Eigenthumsordnung XIV. 3.

5) Buri von den Bauerngütern S. 392. Minden-Ravensberg. Cap. 11, Recklinghauser Eigenthumsordnung Tit. VII. Münster. Eigenthumsordnung II. Tit. 9.

6) Eggers von der Leibeigenschaft S. 173. Runde von der Interimswirthschaft S. 103, besonders neue Ausgabe S. 34. 196.

1) v. Kampß Civilrecht II. Thl. S. 510; s. aber Pottgiesser L. III. cap. 1. Baier. Landrecht Cap. 8. §. 1. Münster. Eigenthumsordnung III. Tit. 1. §. 1. Mathis jurist. Monatschrift III. S. 54. Recklinghauser Eigenthumsordn. §. 70. v. Wächter Handbuch I. S. 159.

2) Eggers S. 189.

3) Recklinghauser Eigenthumsordnung §. 20.

4) Osnabrück. Eigenthumsordnung Cap. 4. §. 24. Klöntrupp I. S. 301. s. Balthasar de hom. propr. p. 240. Runde §. 552. Gerstlacher Handbuch der Reichsgesetze X. Bd. S. 1968, und noch Ravensberg. Eigenthumsordnung Tit. 11. §. 12. Husanus de homin. propr. cap. 6. Mantzel spec. 2 jur. mecklenburg. p. 12. Glück Erläuter. der Pandekten XXXIV. Thl. S. 63. Eggers S. 197.

5) Nur die Rücksicht auf den Sterbfall führte oft irriger Weise zur Ansicht von der Beschränkung der Testamentsfähigkeit. Wolf Privatrecht S. 99.

6) Münster. Eigenthumsordnung III. Tit. 4. §. 1, Osnabrück. Cap. 6. §. 9. (wichtig Strukmann Beiträge S. 32), Ravensberg. VIII. §. 1. 2. Ueber Würtemberg, wo später die Testamentsfähigkeit der Leibeigenen anerkannt war, s. v. Wächter Handbuch I. S. 160.

7) Z. B. von der Bürgschaft, s. Klöntrupp I. S. 204. Strukmann a. O. S. 33

erklärt in den Landesgesetzen manche Zurücksetzung Unfreier [8]), *daher* einige Gesetze bestimmt die Ausschließung der nicht entlassenen Leibeigenen von Aemtern und Würden [9]) aussprechen. Die Zeugnißfähigkeit der Leibeigenen überhaupt läßt sich nicht bestreiten [10]); aus der Notariatsordnung ließe sich höchstens ableiten, daß Leibeigene keine Solennitätszeugen sein können [11]); allein die Anwendung dieser Stelle ist immer in der Praxis bestritten worden [12]). Wegen des Abhängigkeitsverhältnisses vom Herrn nahm man oft den Unfreien als verdächtigen Zeugen bei Processen des Herrn an; auch erklärt sich daraus die Sitte, um dem Zeugnisse Glaubwürdigkeit zu verschaffen, die Leibeigenen, die zeugen sollen, zu diesem Zeugnisse ihrer Pflicht zu entbinden [13]), obwohl dies eine nutzlose, von der besseren Praxis nicht mehr beobachtete Förmlichkeit ist [14]).

§. 96. Aufhebungsarten der Leibeigenschaft.

Außer der freiwilligen, vom Willen des Herrn abhängigen Freilassung [1]) kamen immer schon Fälle vor, in welchen die Gesetze die Leibeigenen gegen Uebermacht und Härte ihrer Herren in Schutz nahmen, und die Herren zur Freilassung nöthigten [2]). Als eine allgemeine Gewohnheit darf es betrachtet werden, daß Grausamkeit von Seite des Herrn dem Leibeigenen das Recht gebe, Freilassung zu fordern [3]). Auch das wissentliche Zugeben des Herrn, daß der Leibeigene eine mit der Leibeigenschaft nicht verträgliche Lebensart anfängt, gilt als Art

---

8) Wegen Aufnahme in Zünfte s. Kulenkamp Recht der Handwerker S. 83.

9) Recklinghauser Eigenthumsordnung §. 85.

10) Irrig ist daher Pottgiesser lib. III. cap. 3. s. richtig v. Wächter Handbuch I. S. 159.

11) Notariatsordnung von 1506. Tit. von Testamenten.

12) Selbst bei dem Reichskammergerichte. Cramer Wetzlar. Nebenstunden Thl. II. S. 21. Runde Priv. §. 552. Gründler Polemik I. S. 148. Glück Erläut. Bd. XXXIV. S. 316.

13) Pottgiesser p. 610. Eichhorn Privatrecht S. 212. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 463.

14) Reinhard Handbuch des bürgerlichen Processes I. S. 329.

1) Pottgiesser lib. IV. Heineccius ant. germ. tom. III. lib. II. cap. 10. Grimm S. 331. Eichhorn §. 51. Kindlinger Geschichte §. 30. Münster. Eigenthumsordnung Thl. IV, Osnabrück. VIII. Strukmann XVII. S. 45, Ravensberg. Cap. 14. Baier. Landrecht a. O. §. 19.

us loi salique p. 522. Capitul. Carol. M. VI. cap. 14. Capit. VII. . Capit. v. 816. cap. 6. Schwabenspiegel Cap. 61. 410. Baierisches §. 19.

us georg. cap. 7. §. 38. Mevius vom Zustande der Bauern S. 72. S. 74. Kind quaest. II. p. 389. Kreitmaier Anmerk. I. Thl. v. Kamptz II. S. 513. Nach Falk Handbuch IV. S. 211 war in der Mißbrauch kein Aufhebungsgrund.

der stillschweigenden Freilassung [4]). Die Verjährung muß als Erlöschungsgrund in so fern angenommen werden [5]), als die dem Leibherrn zustehende Klage zur Zurückforderung eines Leibeigenen in der zur Verfolgung der Rechte durch Klagen nöthigen Zeit nicht angestellt wurde, wo es dann auch auf guten Glauben und Rechtsgrund nicht ankommen kann [6]). Das Verhältniß der Freigelassenen in der älteren Zeit [7]), wenn nicht ausdrücklich alle Freiheitsrechte gegeben wurden, äußerte sich in einem fortdauernden Schutzverhältnisse zu dem bisherigen Herrn; später wurde der Leibherr oft Gutsherr des Freigelassenen [8]). Durch Freilassung treten nach der spätern Umwandlung der Ansichten des öffentlichen Rechts sogleich die vollen Freiheitsrechte ein. In Bezug auf das bisherige leibeigene Gut hängt es davon ab, ob besondere neue Verhältnisse zwischen dem Herrn und dem bisherigen leibeigenen Besitzer verabredet wurden. Will der Leibeigene, im Falle eine gegründete Ursache der Freigebung vorhanden ist, sich freikaufen [gegen ein gewisses von dem Herrn zu bestimmendes Lösegeld, lytrum [9])], so kann der Unfreie, wenn der Herr aus unerheblichen Gründen Freilassung verweigert, richterliche Hülfe verlangen [10]). Wandert der Leibeigene aus einem Bundesstaate in den andern aus, so hat er keine Manumissionsgelder zu zahlen [11]).

III. Abschnitt.

Heutiges Verhältniß des Bauernstandes.

§. 97. Begriff und Arten der Bauern.

Bauer [1]), in dem nach dem juristischen Sprachgebrauche des vorigen Jahrhunderts allgemein angenommenen Sinne [2]), ist derjenige,

4) Eggers S. 66.
5) Im Mittelalter wirkte hier oft Verjährung von Jahr und Tag. Pottgiesser IV. cap. 13. Balthasar diss. II. cap. 3. p. 16. Riccius de praescript. germ. cap. 17. Eggers S. 70. Eichhorn S. 215. Baier. Landrecht a. D. §. 18. Strukmann Beitr. XVII. S. 45. Wolf S. 102.
6) In Würtemberg bestand 30jährige Verjährung. Reyscher I. S. 367. In Holstein genügte 10jähriger Aufenthalt außer dem adeligen Gute bei verehelichten Leibeigenen. Falk Handbuch IV. S. 211.
7) Heineccii antiq. III. Lib. II. cap. 11. Eichhorn §. 51. 343 in Not. Rosenvinge S. 21. 56. Grimm S. 335.
8) Runde §. 557.
9) Meinders de jurisdict. colon. p. 135. Hofmann collect. script. et mon. I. p. 45.
10) Recklinghauser Eigenthumsordnung §. 82. 83. Münsterische Eigenthumsordnung Thl. IV. Tit. 1. §. 4.
11) Bundesbeschl. v. 23. Juni 1817.
1) Die Bedeutung ist höchst verschieden. Westphäl. Magazin II. Bd. S. [illegible]

welcher auf dem flachen Lande wohnt, Landwirthschaft als Gewerbe treibt und keinem höheren Stande angehört [3]). Ob der Besitzer sein Gut persönlich bewirthschaftet, oder unter seiner Aufsicht durch Andere bewirthschaften läßt, ist gleichgültig [4]). Die Bezeichnungen Voll- oder Halbbauern [5]), Pferdner, Anspänner [6]) beziehen sich auf Bauern, welche einen geschlossenen Bauernhof mit Pferden bewirthschaften; eine juristische Bedeutung ist damit nur in so fern verbunden, als sie auf die Steuerverfassung und Antheil an Gemeinderechten sich beziehen, und gewöhnlich wird nur die Größe der Besitzung durch den Ausdruck bestimmt. Die Ausdrücke: Taglöhner [7]), Häuslinge [8]), Gärtner, Dreschgärtner [9]), Hintersassen [10]), Einlieger [11]), Söldner [12]), Brinksitzer [13]), Kötter [14]), deuten auf Personen, welche in der Dorfgemeinde nur ein-

---

s. Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 259. Selchow Lüneburg. Privatrecht §. 482. Kreitmaier Anmerk. V. S. 1839. Haubold Lehrbuch S. 521.

2) Westphal deutsches Privatrecht I. Thl. S. 241. Gesenius Maierrecht II. S. 43. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 83. Rive von den Bauerngütern S. 5. Sommer von den Bauerngütern S. 19. Eichhorn Privatrecht S. 598. Gut Hänsel Exkurse zum sächs. Civilrecht III. S. 94.

3) Preuß. Landrecht II. 7. §. 1. Maurenbrecher Privatrecht II. S. 876. Wolf S. 83. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 348. s. noch v. Bunge livländ. Privatrecht I. S. 110.

4) Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht VI. Thl. S. 45—51.

5) Litus dimidius in Schannat Buchonia vetus p. 331.

6) Z. B. in Sachsen. Hänsel a. O. S. 108.

7) In den alten Hofrechten Tagnauwr oder Tauner genannt, da sie nur für Andere gegen Taglohn Dienste verrichten. Schauberg Zeitschrift I. S. 131. Burkhard Sißgau S. 344.

8) Auch Hausgenossen. Hänsel a. O. S. 111.

9) D. h. Besitzer von Häuschen und etwas Gartenland, mit Verbindlichkeit, der Herrschaft dreschen und ernten zu helfen. Klein Annalen der Gesetzgebung XXV. Bd. S. 65.

10) Oft gleichbedeutend mit Grundholb; häufig bezeichnet es einen Taglöhner, der um oder hinter dem Hause eines Bauern in einem Häuschen sitzt. Westenrieder gloss. p. 246. Schon das baier. Rechtbuch von 1340. Tit. 13. Art. 26 eifert gegen die Anhäufung der Hintersassen in den Dörfern; oft bezeichnet Hintersasse den, qui non habet haereditatem vel agros in villa. Urkunde von 1264 in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit Nr. 32.

11) Eggers von der Leibeigenschaft S. 78. 141. 181; von den Büdnern s. Eggers S. 76. 139. 180. In der lippischen Landgemeindeordnung vom 2. März 1841. §. 8 sind Einlieger und Alle, die nicht im eigenthümlichen oder erbpachtweisen Besitze eines Wohngebäudes sind — nicht stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten.

12) Von Burgemaiern s. Gesenius II. S. 59; von Bonden und Lansten s. Westphalen mon. ined. praef. II. p. 80. Henning Hülfsbuch S. 95. — Bonde heißt in Holstein ein Eigenthumsbauer, Lanste ist ein Pächter. s. Paulsen Lehrbuch des Schleswig. Privatrechts S. 58. 62. Ueber die Bedeutung von Brybte in Holstein s. Falk IV. S. 200.

13) Urk. in Harenberg ant. Gandersheim. p. 1174. Haltaus p. 187.

14) Auch Kossate schon im Landbuch der Mark S. 45. 213. s. noch Grimm Alterthümer S. 318; von Groß- und Kleinköthern s. Gesenius II. S. 45. In Urk. heißt Kote ein domunculus, Westphalen mon. III. p. 1549. s. noch merkw. Spelmann gloss. p. 153, und Möser Osnabrück. Geschichte I. S. 5.

zelne Aecker oder Gärten besitzen[15]), oder nur das Recht der Niederlassung im Dorfe haben, ohne vollberechtigte Mitglieder der Dorfsgemeinde zu sein[16]); allein auch solche Personen werden doch zu den Bauern im weiteren Sinne gerechnet[17]). Der Ausdruck: Pfarrbauer[18]) (Dotale) bezieht sich auf diejenigen Bauern, welche wegen ihres Grundstücks dem Pfarrer, als Gutsherrn, zu gewissen Leistungen verpflichtet sind[19]). Andere Bezeichnungen[20]) beziehen sich auf die Namen der Bauerngüter[21]), oder auf ältere Hofs=[22]) oder auf besondere Schutzverhältnisse[23]). Wo in einem Landesgesetze von gewissen Zurücksetzungen[24]) oder von Beschränkungen, welchen Geschäfte der Bauern unterworfen werden[25]), oder von Ausschließung von gewissen Rechten die Rede ist, wird der Ausdruck Bauer in dem oben angegebenen engeren Sinne aufzufassen sein, jedoch so, daß es dabei auf den Grundbesitz oder auf Theilnahme am Gemeinderechte nicht ankömmt[26]). Wo dagegen der Grund eines Gesetzes, welches bei Bauern eigene Vorschriften enthält, in der Zerstreutheit der Wohnungen auf dem Lande und der Schwierigkeit liegt, alle Förmlichkeiten der Gesetze zu erfüllen, bezieht sich

---

15) Eichhorn Privatrecht S. 600.

16) Ueber die processualische Bedeutung s. Erläut. sächs. Proceßordn. Tit. 18. §. 5. Preuß. Gerichtsordnung X. §. 228. Nr. 10. Wichtig wird es nämlich, daß solche Leute in Gemeindeprocessen in der Regel gültige Zeugen sein können.

17) Scholz im jurist. Magazin, neue Folge für bürgerl. Recht. Braunschweig, 1838. II. Bd. 4. Heft. S. 422.

18) Auch Dotalen=, Widums=, Gotteshausleute, Peterlinge, Altarmänner, Märtensmänner genannt: s. Apel de orig. rustic. dotal. eorumque cond. in Sax. Lips. 1795. Kopf Grundherrlichkeit S. 73. Kopp in Kuchenbecker annal. hass. coll. IX. p. 65. Treuer Untersuch. des Ursprungs des Märtensmannes. Helmst. 1733. Steiner Geschichte des Freigerichts S. 119.

19) s. gut Hänsel Exkurse III. S. 101.

20) Der Ausdruck Petersfreier, z. B. in Osnabrück, bezieht sich auf den Schirmverwandten des heiligen Petrus oder des zeitigen Landesherrn, unter dessen Schutz (Hode) er steht, um nicht zu verbiestern. Möser Osnabrück. Geschichte I. Thl. 1. Abschn. §. 40. Klöntrupp II. S. 167, III. S. 58.

21) Z. B. Zinsbauern Amtssattelmaier; s. Führer maierrechtliche Verfassung in Lippe S. 166.

22) Z. B. von Vollschuldigen s. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 85; von Sonderleuten s. Kindlinger a. O. S. 47; von einlüken Leuten s. Richard von den Bauerngütern S. 207; vom einläufigen Mann s. Schatzmann de jure marcar. p. 44.

23) Von Kemerlingen s. Holsche Beschreibung von Tecklenburg S. 187. Strodtmann de jure curial. p. 128; von Wetterfreien, Chur= oder Nothfreien s. Klöntrupp alphabet. Handbuch III. S. 9. 301; von Biesterfreien s. Möser patriot. Phantas. II. S. 186. Klöntrupp I. S. 151. Merker von den Freisassen in Mähren und Schlesien. s. Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit 1840. Notizenblatt S. 437 ꝛc.

24) Nach Partikulargesetzen bei den Wechseln, Lehen. Die Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. 10. §. 1 spricht bei der Kleiderordnung vom gemeinen Bauersmann.

25) Z. B. wegen Bestätigung ihrer Verträge. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. IV. Nr. 83. Runde von der Leibzucht S. 522.

26) Scholz im jurist. Magazin a. O. S. 427.

das Gesetz auf Alle, die auf dem Lande wohnen, ohne Rücksicht auf ihren Stand [27]).

§. 98. Rechtsverhältnisse der Bauern.

Der Bauernstand ist zwar in Deutschland häufig in den Landesgesetzgebungen als ein vielfach zurückgesetzter betrachtet; allein gemeinrechtlich läßt sich keine solche Zurücksetzung aufstellen. Die Bauern im Verhältnisse zum Staate sind in ihren Geschäften freie, vollberechtigte Staatsbürger [1]), und dürfen daher von keinem bürgerlichen und politischen Rechte ausgeschlossen werden, in so fern nicht das Landesgesetz eine abweichende Vorschrift für Bauern enthält. Im Verhältnisse zum Dorfe erscheinen sie als Mitglieder der Gemeinde, und im Verhältnisse zum Gutsherrn sind sie zu den Leistungen, welche vertragsmäßig ihnen obliegen, pflichtig. Einzelne in Landesrechten vorkommende Zurücksetzungen sind Folgen der ehemaligen Ausschließung der Bauern von Vorrechten der Städte [2]), oder der Ansicht vom Bauernstande als dem niedrigsten Stande. Ohne Landesgesetze aber dürfen Bauern wegen ihres Standes eben so wenig in bürgerlichen Verhältnissen zurückgesetzt werden, als man gemeinrechtlich von Privilegien [3]) der Bauern sprechen kann; selbst die Entschuldigung wegen Rechtsunwissenheit ist nicht für alle Bauern als solche zu erweisen [4]), da man das, was von der rusticitas als bäuerischer Einfalt gesagt ist, nicht auf den Bauernstand überhaupt und am wenigsten bei unsern heutigen Gerichtsverhältnissen ausdehnen darf. Eigenthümliche Privatrechte, die sich auf den Güterbesitz beziehen, sind in der Lehre von den Bauerngütern anzuführen.

§. 99. Veränderungen in den Bauernverhältnissen durch neue Gesetze.

Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte die Ausbildung der Staatswirthschaft, die Mischung der Stände, die Vertheidigung gewisser Ideen von Gleichheit aller Unterthanen eine Milderung der Lage des Bauernstandes durch Gesetze bewirkt; durch die

27) Z. [illegible] testamento rusticorum. — Notariatsordnung von 1512. Tit.
[illegible] §. 2. Marezoll im Archiv für civilist. Praxis IX. Bd. S. 304.
[illegible] vil. Archiv Bd. XIX. S. 250.
[illegible] II. 7. §. 148. Maurenbrecher II. S. 877.
[illegible] §. 452. Curtius sächs. Civilrecht I. Thl. S. 276.
[illegible] usticor. jur. et obl. sing. falso vel merito susp. obs. 3.
[illegible] 77. Mühlenbruch im Archiv für civilist. Praxis II. Bd. S. 448.
[illegible] stem des römischen Rechts III. S. 436. s. aber auch Reyscher
[illegible] rivatrecht I. S. 349.

seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts entschiedener begründete Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufhebung der bäuerlichen Verhältnisse, welche den Aufschwung der Landwirthschaft lähmen, durch die eigene Ueberzeugung der Herren von den Vortheilen der Freigebung der Bauern [1]), und durch das Streben der Gesetzgebung, die materiellen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft zu sichern, mußte das Bedürfniß, alle Zurücksetzungen des Standes der Landeigenthümer zu vertilgen, bestimmter in der Gesetzgebung hervortreten; neue Verfassungen gaben auch dem Landwirthe völlige Gleichstellung mit den übrigen Bürgern durch Theilnahme an landständischen Rechten [2]). Die Versuche der Gesetzgebungen zur Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse sind höchst verschieden. I. Am allgemeinsten ging das Bestreben dahin, die Unfreiheit der Bauern aufzuheben [3]). Die Wege, welche man hiezu wählte, sind verschieden, je nachdem man 1) den Weg einschlug, die Leibeigenschaft [4]) völlig so aufzuheben, daß der Leibherr keine Entschä-

---

1) Einflußreich wurde die Schrift: Ueber Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstand Freiheit zu geben. Leipzig, 1769.

2) Mein Artikel: Bauer in der Encyklopädie VIII. Thl. S. 167. — Die Gesetzgebungen schwanken aber noch über diese Theilnahmsrechte. s. von Weimar Sachse Handbuch S. 622; baier. Verfass. d. Landst. §. 8; würtemberg. Verfassungsurk. §. 134; bad. Verfassungsurk. §. 37. Die königl. sächs. Verfassungsurk. §. 68 und die Hannöverische §. 98 sprechen ausdrücklich von Abgeordneten des Bauernstandes. Auch die neueste Verfassungsurkunde vom 24. Sept. 1841 für Schwarzburg-Sondershausen §. 109 spricht nur von bäuerlichen Grundbesitzern.

3) Zu den frühen Aufhebungsgesetzen gehören die in Preußen schon seit Friedrich I. s. Krug Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung in Preußen I. S. 114—235. Dohm Denkwürdigkeiten IV. Bd. S. 403. Arndt Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft S. 228. Durch preuß. Landrecht II. Thl. Tit. VII. §. 148 wurde die Leibeigenschaft und durch Gesetze von 1807 vom 9. Okt. wurde auch die Erbunterthänigkeit aufgehoben. 1708 wurde auf den Domänen in Preußen die Unterthänigkeit aufgehoben; das Gesetz vom 9. Okt. 1807 dehnte die Aufhebung auf alle Güter in dem ganzen Reiche aus. Döniges die Landculturgesetzgebung Preußens I. Heft. S. 17. Bergius Preußen in staatsrechtlicher Beziehung S. 115. In Oesterreich, Aufhebung durch Joseph. Gesetz vom 20. Dez. 1782. Oesterreich. Civilgesetzbuch §. 16. Gute Darstellung des Verhältnisses in Winiwarter Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze. Wien, 1835. I. Bd. S. 43. Springer Statistik des österreich. Kaiserstaats I. S. 302. v. Kremer Darstellung der für Oesterreich seit 1820 für das Unterthanenverhältniß erlassenen Gesetze. Wien, 1836. s. noch von Ungarn über voriges und jetziges Bauernverhältniß: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1839. Notizenblatt S. 141. In Baden: Gesetz vom 28. Juli 1783, abgedruckt in v. Drais Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich S. 23 in den Beilagen. In Holstein: Resolut. vom 23. Juni 1797; völlige Aufhebung seit 1805. v. Rantzau Aktenstücke zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein. Hamburg, 1798. Das erste Beispiel der freiwilligen Aufhebung gab 1688 der Graf Rantzau. Die Regierung bereitete die Aufhebung schon am Ende des vorigen Jahrhunderts vor. s. überhaupt Falk Handbuch IV. S. 214—22.

4) Leibeigenschaft (obwohl sehr gemildert) kömmt noch vor in der Oberlausitz und in einigen Theilen von Hannover (obwohl die meisten früheren Gesetze sie aufhoben). Grefe Hannöver. Privatrecht II. S. 20, neue Aufl. S. 80, und Beil.

digung erhielt und das Gut in volles Eigenthum des bisherigen Unfreien überging [5]), oder 2) daß man nur gewisse rein persönliche Ausflüsse der Leibeigenschaft ohne Entschädigung aufhob [6]); da aber, wo die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Guts verbunden war, zwar die rein aus der Leibeigenschaft stammenden Verbindlichkeiten aufhören sollten, wogegen die auf dem Gute haftenden bestehen blieben, und nun das Gutsverhältniß nach den Grundsätzen von dem dominium utile beurtheilt wurde [7]); oder die Gesetzgebung hob 3) die Leibeigenschaft gegen Entschädigung auf [8]), wenigstens in Bezug auf Leibeigene der Privatpersonen, und zwar so, daß das Verhältniß nicht blos für ablösbar, sondern selbst für aufgehoben erklärt wurde, und der Staat aus Staatsmitteln die Entschädigung übernahm; 4) andere Gesetzgebungen gaben dem Leibherrn und dem Leibeigenen das Recht, durch Aufkündigung das Verhältniß aufzulösen [9]). Bei der Entscheidung, was dann, wenn Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben wird [10]), als aufgehoben gilt, entsteht häufig eine Schwierigkeit deswegen, daß manche Leistungen eben so oft rein vertragsmäßige, auch bei freien Gütern begründete Leistungen sind [11]), als sie in Verbindung mit Leibeigen-

---

S. 24. 355. Nach der Ablösungsordnung vom 10. Nov. 1831. §. 18 ist Leibeigenschaft in Hannover ablösbar, und nach der Ablösungsordnung von 1833 soll sie vom 10. August 1836 von selbst aufhören.

5) Z. B. im Königreich Westphalen vom 12. Dec. 1808, und im Bergischen vom 9. Dec. 1811, und in allen einst zu Frankreich gehörigen deutschen Provinzen.

6) Z. B. in Baiern, Gesetz vom 31. August 1808. Von Baiern s. Mayerhofer Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communalverm. (Regensb. 1843) S. 217. Würtemberg. Gesetz vom 31. August 1808. Badisches Gesetz vom 17. Juni 1819. Oldenburgisches Gesetz vom 10. März 1814, und Gesetz vom 2. August 1830 für Vechta und Kloppenburg. Hannover. Gesetz für Lingen vom 9. Mai 1823.

7) v. Moy baier. Staatsrecht II. Thl. S. 11.

8) Z. B. im Großherzogthum Hessen, Gesetz vom 25. Mai 1811. Eigenbrod hessische Verordnung III. S. 223. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums. Darmstadt, 1831. S. 106. Ueber die Ausführung in den standes- und patrimonialherrlichen Gebieten: Gesetz vom 5. Juni 1827. Goldmann a. O. S. 109. Der Gegenstand ist jetzt in Hessen ganz erledigt. Ergänzung und Fortsetzung der Schrift von Goldmann S. 73. In Nassau: Verordnung vom 1. Jan. 1808, 3. Sept. 1812. In Würtemberg: Gesetz vom 18. Nov. 1817. s. darüber Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 393. Das Edikt von 1817 war jedoch nicht hinreichend; erst das Gesetz vom 29. Okt. 1836 beendigte das Uebel und regulirte genau die Entschädigung; Reyscher Privatrecht I. S. 369. 389. v. Mohl Staatsrecht I. Thl. S. 341. v. Wächter Handbuch des würtembergischen Privatrechts I. S. 911 rc.

9) Z. B. im Mecklenburg. Gesetz vom 22. Febr. 1820. s. über die ungenügende Weise dieser Aufhebung Falk neues staatsbürgerl. Magazin IV. Bd. S. 806. s. überhaupt über die verschiedenen Wege der Gesetzgebung Rau Lehrbuch der politischen Oekonomie II. Bd. S. 68—94, dritte Aufl. S. 77—126.

10) Warnende Worte über diese Aufhebung in Kleins Annalen XXV. Bd. S. 70.

11) Z. B. bei dem Besthaupt, das in Baiern, Würtemberg, Nassau, im preußischen

schaft vorkommen. Im Zweifel können als wahre Ausflüsse der Leibeigenschaft dann nur als aufgehoben gelten: a) das bisherige Recht des Herrn [12]), die Standeswahl des Leibeigenen zu beschränken, b) die Nothwendigkeit des Freikaufs, und c) der Einholung der Einwilligung zur Heirath, d) das Recht des Leibherrn, den Leibeigenen in Ansehung der Verfügung über sein Allod zu beschränken, e) das Vindikationsrecht, f) der Dienstzwang. Wenn der bisherige Leibherr Abgaben, die vorher der Leibeigene leistete, noch fortdauernd als gutsherrliche verlangt, muß er den Beweis ihrer von der Leibeigenschaft unabhängigen Natur führen; aber eben so muß das Recht dem Leibeigenen zustehen, den Beweis zu führen, daß eine von ihm als nicht leibrechtliche geforderte Abgabe eine leibeigenschaftliche sei. Die bloße gesetzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn das Gesetz nicht auch Rechte am Gute zusichert, gibt dem Leibeigenen keine Eigenthumsrechte an dem Gute, das er bisher baute. Wo Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben ist, bezieht sich dies auf alle im Lande bestehenden leibeigenschaftlichen Verhältnisse [13]). II. Eine andere Richtung der Gesetzgebung ist die, das ohne Rücksicht auf Unfreiheit begründete gutsherrliche Verhältniß aufzulösen, oder die Umwandlung in andere Verhältnisse möglich zu machen, entweder a) indem das Gesetz das gutsherrliche Verhältniß [14]) ohne alle Entschädigung aufhebt [15]), oder b) andere Gesetzgebungen davon

---

Gesetz vom 25. Sept. 1820. §. 9 als aufgehoben erklärt ist, und in Hessen und in Lingen (Gesetz §. 8) fortbesteht, bis die Herren entschädigt sind. Nach baier. Bestimmungen (v. Moy II. S. 16) ist die Abgabe, welche von der Verlassenschaft eines Grundholden unabhängig vom Gutswerth gefordert wird, als leibeigenschaftliche zu vermuthen; s. noch bei Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht II. Bd. S. 245 in Not., wie weit Besthaupt noch zu fordern ist. Es kann gegen die gesetzliche Vermuthung der leibeigenschaftlichen Natur des Besthaupts der Beweis des Gegentheils geführt werden. Mayerhofer S. 217. In Würtemberg wird bei Besthaupt auf die leibeigenschaftliche Natur nur geschlossen, wenn Leibeigenschaft erwiesen ist. v. Wächter Handbuch I. S. 917.

12) Hannöver. Verordnung für Lingen §. 3, Oldenb. vom 2. Aug. 1830. §. 1—8. Grefe Hannöver. Privatrecht II. S. 80.

13) Daher auch auf die standesherrlichen Gebiete in Würtemberg. Wiest rechtl. Gutachten von Tübingen, ob die Ausflüsse der persönlichen Leibeigenschaft in Würtemberg unbedingt aufgehoben (Ulm, 1835), verglichen mit Weishaar I. S. 595, und Wiest über Aufhebung der Zehenden, Leibeigenschaft (Ulm, 1833), und Reyscher die grundherrlichen Rechte des würtembergischen Adels. Tübingen, 1836. S. 152.

14) Gute Bemerkungen in Lüntzel die bäuerlichen Lasten in Hildesheim 1830. Weichsel Beitr. zur Charakteristik der gutsherrl. Verhältnisse. Zerbst, 1830. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums. Darmstadt, 1831. v. Harthausen über Agrarverf. im Norden Deutschlands. Berlin, 1829. Hieher gehört auch die in Note 9 angeführte gute Darstellung in Raus Lehrbuch der politischen Oekonomie.

15) Z. B. in den mit Frankreich vereinigten Departements. s. Stündek über die Abschaffung der Lehensverf. in Frankreich. Crefeld, 1805.

ausgingen, daß die Gutsherren entschädigt werden müßten [16]); c) einige Gesetze gestatten nur den Bauern das Obereigenthum abzulösen [17]); d) einige reguliren nur die Ablösung der Reallasten [18]); e) andere [insbesondere die preußischen Gesetze [19])] sind darauf gebaut, durch Vertheilung des Bauernguts zwischen Gutsherren und Bauern nach dem Verhältnisse, in wie fern bisher der Bauer erbliche Rechte an dem Gute hatte oder nicht, die Rechte auszugleichen [20]). — Man muß sich bei der ganzen Lehre hüten, überall nur von der Vermuthung lehenrechtlicher Verhältnisse auszugehen, und die Lehensverhältnisse von Frankreich auch bei deutschen Staaten zum Grunde *zu legen*; überall muß der Richter erwägen, daß auch da, wo das gutsherrliche Verhältniß völlig durch Gesetze aufgehoben ist, bei dem nämlichen Gute manche Abgaben rein vertragsmäßig ohne alle Lehenbeziehung vorkommen, welche daher in ihrer Eigenschaft als Grundrenten [21]) (rentes foncieres) unter der Aufhebung des gutsherrlichen Verhältnisses nicht begriffen sein können. Hier können die Namen der Abgaben, obwohl mit Vorsicht, den Richter leiten [22]). Immer muß dem Herrn, welcher

---

16) Z. B. französ. Dekret vom 12. Dec. 1808 für die neuen vereinigten Gegenden; Dekret vom 13. Sept. 1811 für das Großherzogthum Berg; hiezu Geßner geschichtl. Entwurf der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse Deutschlands. Berlin, 1820. Hannöver. Gesetz für Lingen vom 9. Mai 1823.

17) Z. B. Baiern: Gesetze schon seit 1799 vom 3. Mai. Zusammenstellung im Unterricht im Hofmarksrecht IV. Thl. S. 491. Edikt über gutsherrliche Rechte vom 26. Mai 1818. Mayerhofer Handbuch S. 174. 253. Von Würtemberg: Edikt vom 18. Nov. 1817; von Baden vom 5. Okt. 1820 und 20. Okt. 1821.

18) s. unten davon bei den Reallasten.

19) s. preuß. Edikt vom 25. Sept. 1820 für die zum Großherzogthum Berg und hanseat. Departement gehörigen Länder. Edikt vom 21. Juli 1821 für die Ober- und Niederlausitz; vom 8. April 1823 für Posen, Westpreußen und Culm. s. noch Schrader Agraria der preuß. Monarchie, oder. Zusammenstellung aller über Landcultur und bäuerliche Verhältnisse ergangenen Verordnungen. Magdeb. 1824. Weichsel rechtshistor. Untersuch. über gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse II. 90. 190. Sommer von den Bauerngütern S. 214. Ueber das nach Einführung der neuen Gesetze in Westphalen bestehende Verhältniß s. Wigand Provinzialrecht von Paderborn I. S. 67 rc. II. Thl. S. 423. Wigand Provinzialrecht von Minden I. S. 117. II. Bd. S. 271, und Welter das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in Beziehung auf die vormaligen Eigengehörigen rc. in Westphalen. Münster, 1836. Viel im neuen Archiv für preuß. Criminalr. und Verfahren von Sommer und Böle, bisher 12 Bde.

20) Dönges die Landculturgesetzgebung Preußens. Berlin, 1843. 3 Hefte, über Abfindung in Land s. 2. Heft. S. 269. 303, und Bergius Preußen in staatsrechtl. Beziehung S. 127.

21) Hier ist der Zustand der französ. Gesetzgebung lehrreich. s. Foelix et Henrion traité des rentes foncieres suivant l'ordre de Pothier. Paris, 1822. — Weiß Uebersicht des Thatbestandes, Proceßgeschichte und Rechtsmittel in einer bei rheinhessischen Gerichten anhängigen Sache. Mainz, 1827. Zachariä, welche Rechte hat der Gläubiger bei einer vorbehaltenen Rente? Heidelberg, 1828.
-s französ. Dekret vom 9. Vendem. Jahr IX, abgedruckt in Siebenpfeiffer ...mlung der Gesetze für Rheinbaiern V. S. 186, vermuthet als Grundrenten

behauptet, daß eine ihrem Namen nach zwar als lehenrechtlich erscheinende Abgabe eine privatrechtlich begründete Reallast sei, gestattet werden, den Beweis seiner Behauptung zu führen, und wenn dieser Beweis geführt ist, die Abgabe ferner zu beziehen [23]). Da, wo Landesgesetze dem Bauernstand überhaupt, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsrechte an seinen Gütern, Beschränkungen auflegen, dauern diese auch fort, obgleich das gutsherrliche Verhältniß aufgehoben ist, und eben so dauert, wenn das Gesetz nicht in einem größeren Umfang die alten Verhältnisse aufhebt, und blos die Freiheit der Person und Freiheit des Eigenthums der Bauern ausspricht, die bisher mit dem gutsherrlichen Verhältnisse verbundene polizeiliche Gewalt der Herren fort [24]).

III. Abtheilung.

Von der bürgerlichen Ehre und der Verminderung derselben.

Historische Einleitung.

§. 100. Ansichten des deutschen Rechts.

Der Genuß der höchsten Vollkommenheit im Rechte [1]) mußte nach den Verhältnissen des öffentlichen Lebens im ältern deutschen Rechte nach der strengen Standesabsonderung im Mittelalter seine Bedeutung vorzüglich 1) in Bezug auf die Fähigkeit des im Rechte Vollkommenen

---

die Erbpacht, Erbzins, Medum, Theiltraube, Grundzins; ungeachtet dieser Vermuthung darf aber der Zinsmann den Beweis beibringen, daß diese Abgaben doch lehenrechtlich seien. s. noch über französ. Recht: l'Emphyteose allemande ou bail hereditaire emphyteot d'après les statuts. Mayence, 1813. s. noch Merlin repertoire vol. II. p. 455, X. p. 488. Das französ. Dekret vom 9. Dec. 1811 für die Weser- und Elbgegenden s. in Merlin XI. p. 500. Gesetz vom 9. Okt. 1807, 28. Okt. 1819 u. 14. Sept. 1811. Deklarat. vom 9. Juni 1819. Gesetz über gutsherrl. Verhältn. in Westphalen vom 25. Sept. 1825, und Gesetz vom 7. Juni 1821. Ueber Anwendung des französ. Dekrets von 1790 und Art. 530 des Code civil auf Erbpacht und die irrige Ansicht, daß durch die französ. Dekrete der Erbpächter das Eigenthum erworben habe, s. Urtheil des Cassationshofs vom 24. Nov. 1837, und Annalen für Rechtspflege in den preuß. Rheinprovinzen. Trier, 1845. IV. Bd. 3. Heft. 1. Abth. S. 188. 2. Abth. S. 49. s. überhaupt über Fortdauer und Natur der mit Gutsherrlichkeit zusammenhängenden Verhältnisse in Proudhon traité du domaine de proprieté nro. 265 — 308. Troplong le droit civil, du louage nro. 50 etc. Dalloz dictionnaire général de legislat. et de jurisprudence tom. IV. p. 190. 201. Supplém. tom. V. p. 809.

23) Die neue preuß. Cabinetsordre vom 29. Okt. 1835 erklärt, daß für alle bis 1. April 1834 bezahlten Renten die Vermuthung gelte, daß sie nicht lehenrechtlich seien.

24) v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung Heft 67. S. 337.

1) Der Sachsenspiegel III. 28 setzt den Rechtlosen die vollkommenen Leute an ihrem Rechte entgegen.

zur Genossenschaft mit jedem Unbescholtenen, 2) in Bezug auf Gerichts- und Proceßverhältnisse, 3) in Bezug auf den vollen ungeschmälerten Genuß des Rechtsfriedens äußern, und so entstanden nach den erwähnten Rücksichten, zur Bezeichnung der im Rechte Zurückgesetzten, die Ausdrücke: Ehrlosigkeit [2], Rechtlosigkeit, Friedlosigkeit. Wenn auch das Wort: Ehre [3]) oft in alten Urkunden zur Bezeichnung des guten Rufs oder der Menschenwürde gebraucht wurde [4]), so bedeutet doch Ehre — juristisch gebraucht — die durch Unbescholtenheit begründete Fähigkeit der Genossenschaft mit jedem Unbescholtenen [5]); in so fern ist Ehrlosigkeit [6]) der Verlust der Ehre (als eines selbstständigen Gutes gedacht) in Beziehung auf Ausschliessung der Person von allen ehrlichen Genossenschaften und Zusammenkünften; in so fern im deutschen Rechte die Standesgenossenschaft durch den Besitz ungeschmälerter Ehre bedingt war [7]), und zum Genuß mancher Rechte [8]) eine solche Ehre gehörte, wurde die Ehrlosigkeit besonders als Verlust [9]) der Standesehre bedeutend [10]), und trat ein, wenn Jemand wegen Handlungen verurtheilt wurde, welche die Unwürdigkeit der Gesinnung durch verübte Treulosigkeit [11]) aussprachen [12]), oder wo Jemand die Verpflichtung

2) Heineccii elem. lib. 1. tit. 17. p. 324. Huth spec. jur. germ. de his qui notant. infam. Alt. 1723. Günderode Werke Thl. II. S. 187. Marezoll über die bürgerliche Ehre, gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Gießen, 1824. Budde über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit. Bonn, 1842. Hillebrand über gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerl. Ehre. Gießen, 1844 (dazu Gerber in Richters Jahrbüchern 1845. 8. Heft. S. 697). Die Schrift: über Ehrenstrafen und Ehrenfolgen. Rostock, 1845.

3) Ueber den altdeutschen Begriff s. Hüllmann Städtewesen II. S. 206. — Polit. Betrachtungen über german. Ehre s. Vollgraf im neuen Archiv des Criminalrechts X. Nr. 9, und Vollgraf System der prakt. Politik III. S. 83. Maurenbrecher I. S. 148. Neue Ausg. I. S. 310. Phillips Grunds. II. S. 44. 3. Aufl. I. S. 288. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 286. Falk Handbuch des holstein. Privatrechts IV. S. 263. Luden in Weiskes Rechtslexikon III. S. 607. Budde S. 91. Hillebrand S. 32.

4) Sächsisches Landrecht I. 5. Schwabenspiegel Cap. 229. Budde S. 98. Hillebrand S. 32.

5) Schrift über Ehrenstrafen S. 92.

6) Kaiserrecht III. 5. 7, IV. 1. Sachsenspiegel I. 40. Schwabenspiegel Cap. 81. 288. Cöln. Stat. von 1437. Art. 13.

7) Insbesondere trat dies bei dem Adel hervor, aber auch beim Bürgerstand.

8) Z. B. Turnierfähigkeit.

9) Haltaus gloss. p. 262—67. Dreyer Abhandl. I. S. 3, III. S. 1194. v. Savigny Geschichte des röm. R. I. Thl. S. 160. Meyer ésprit, origine des institutions I. p. 63. Marezoll S. 299. Eichhorn Privatrecht §. 83. Maurenbrecher I. S. 322. Luden im Rechtslexikon S. 623.

10) Nur darf man nicht wie Phillips I. S. 297 u. Hillebrand S. 34 die Ehrlosigkeit blos auf Standesrechte beziehen.

11) Daher trat Ehrlosigkeit nicht bei allen Verbrechen, sondern nur den Treulosigkeit enthaltenden ein, z. B. Betrug, Meineid, Bruch des Friedens. Budde S. 97. Capitul. I. von 789. c. 62. Sachsenspiegel I. 40, III. 78. Albrecht doctrina de probat. secundum jus german. Regiom. 1825. I. p. 68—70. Häberlin

bei Ehre angelobter Treue brach[13]). In Bezug auf das Recht[14]) (gleichbedeutend genommen mit Gericht und Proceß) äußerte sich die Rechtlosigkeit[15]) in dem Verluste von Rechten[16]), die das Auftreten bei Gericht und gewisse processualische Vorrechte betreffen, und trat ein bei den unehelich Gebornen[17]), bei den durch Richterspruch gewisser Verbrechen[18]) für schuldig Erklärten und bei denjenigen, welche eine gewisse verächtliche Lebensweise trieben[19]). In der Richtung auf den durch den Genuß des Rechtsfriedens[20]) dem Rechtsfähigen gesicherten Rechtsschutz äußerte sich die Friedlosigkeit[21]) bei denjenigen, welche wegen ihres beharrlichen Ungehorsams bei Gericht

---

spec. saxon. jur. crim. Lips. 1838. p. 13. Reyscher a. O. S. 288. Nietzsche de prolocut. p. 13 in Not.

12) Daher ist oft bei ehrlos noch ein Zusatz gemacht, z. B. truwelos und erelos. Guden III. p. 29. Oft heißt es auch ehrlos und rechtlos. Sachsenspiegel II. 13.

13) Ludewig rel. Ms. V. p. 581. Günther Cod. Rheno-Mosell. II. p. 378. Guden Cod. I. p. 565 und Hillebrand S. 40.

14) Phillips I. S. 295. Hillebrand S. 11.

15) Sachsenspiegel I. 37. 40. 68, III. 16. 45. 70; verm. Sachsenspiegel I. c. 15. dist. 4, III. c. 10. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 194. 394. Marezoll S. 295. 301. Weiske Privatrecht S. 3. s. vorzüglich Nietzsche de prolocutoribus. Lips. 1831. p. 13 in Not. Ueber die verschiedenen Bezeichnungen der Rechtlosigkeit, z. B. echt-, recht-, siegellos, s. Urk. in Baring clavis dipl. adp. p. 79. Hergott geneal. II. p. 336. Ludewig rel. Ms. II. p. 202. Stellen gesammelt in Rumpf de nonnullis convent. german. accessor. p. 2 etc. Am häufigsten hieß ein Rechtloser ein verzellter Mann, s. Klotzsch das Verzellen nach seiner Bedeutung. Dresden, 1765; auch war rechtlos gleichbedeutend mit übersaiter Mann. Mon. boic. vol. III. p. 212, IX. 238, oder vertaner Mann. Mon. XIII. p. 405.

16) Sachsenspiegel I. 40, II. 13. Kaiserrecht III. 7. Dortmund. Statuten in Dreyer Nebenstunden S. 435. Cropp in Hudtwalker II. S. 400. Reyscher Privatrecht I. S. 287. Eigenthumsunfähig wurde zwar der Rechtlose nicht, aber der Vorrechte des echten Eigenthums und der Lehen wurde er unfähig. Nicht beistimmen kann man der Ansicht von Budde S. 5, welcher Recht auf Stand bezieht. Hillebrand S. 13. Ueber den Mangel des Wehrgelds der Rechtlosen s. Sachsenspiegel III. 45. §. 9. Budde S. 14. Hillebrand S. 18.

17) Sachsenspiegel I. 38. Angeblich schon Leg. Sal. XIV. §. 12. Marezoll S. 303. s. noch Rechtbuch Ruprechts Art. 169. 184. Diek Beitr. zur Lehre von der Legitimat. S. 37.

18) Der Richtsteig I. 28 sagt: es gebe fünferlei Strafen — einige nehmen dem Mann seine Leib, andere sein Recht, andere sein Gesund, die vierden seine Ehre, die fünfte den gemeinen Frieden. Sachsenspiegel I. 58. s. noch Cropp in Hudtwalker criminal. Beitr. II. S. 347. Maurenbrecher I. S. 321. Hillebrand S. 30.

19) Landshuter Urk. von 1279 in Krenners Anleitung zur Kenntniß der Landtage S. 111. Wiener Stadtrecht von 1278 in Kurz: Oesterreich unter Ottokar II. S. 15. Lüneburger Statut in Dreyer Nebenstunden S. 403. Sachsenspiegel I. 38. Grimm Rechtsalterthümer S. 677; vergl. mit Weiske S. 96, und vorzüglich mit Falk Handbuch IV. S. 277. Not. 33.

20) Wilda Strafrecht S. 278. Phillips I. S. 290. Hillebrand S. 2.

21) Statut. Susat. in Häberlin Annal. p. 509. 520. Wiarda Asegabuch S. 263. Westphalen mon. IV. p. 981. Rigisch Ritterrecht Art. 208—9; altes holstein. Landrecht (herausgegeben von Lehmann) S. 68. Bambergensis Art. 241. Vorzüglich über Bedeutung von vredelos: Verhandelingen pro excolend. jure patrio I. p. 436, V. vol. in den Anmerkungen p. 175.

des Rechtsfriedens und dadurch des Genusses der Rechte beraubt waren [22]), wobei wieder der Umfang, in welchem der Verlust eintrat, nach der Art, wie die Ungehorsamsstrafe [Acht [23]), Verfestung [24])] ausgesprochen wurde [25]), verschieden war.

§. 101. Bildung neuer Ansichten seit Verbreitung des römischen Rechts.

Seit dem 16ten Jahrhunderte [1]) änderten sich die alten Ansichten, mit welchen die deutsche Ehr- und Rechtlosigkeit zusammenhing. Durch die Umgestaltung der Standes- und der processualischen Verhältnisse verlor die alte Recht- und Ehrlosigkeit ihre Hauptbedeutung [2]). Die Aenderung im Systeme der Ungehorsamsstrafen änderte das Verhältniß der Friedlosigkeit. Durch die Kenntniß des römischen Rechts wurde zwar der römische Ausdruck: infamia früh bekannt [3]), und als das römische Recht mehr verbreitet wurde, fehlte es freilich nicht an Juristen, welche blind römisches Recht und daher auch seine Ansichten über infamia

---

22) Im alten Rechte kam der forbannitus vor. Leg. Sal. 59. Ripuar. 87. Capitul. von 809. Art. 11. Im Mittelalter kommt auch der Ausdruck: utlagatus vor. Fleta in Houard traité III. p. 89. Hauschild Gerichtsverf. S. 180. Kopp Nachrichten von den geistlichen und weltlichen Gerichten I. S. 152, in Beilagen S. 240. Die Acht äußerte ihre Wirkungen nach der Gewalt desjenigen, welcher sie erkannt hatte, ging also nur auf dessen Gerichtssprengel. Kopp über Verf. der peinlichen Gerichte S. 233. Erst nach Jahr und Tag entstand für den in die Reichsacht Erkannten die Oberacht, die mit Ehr- und Rechtlosigkeit verbunden war. s. Wigand Femgericht S. 422. Hauschild S. 180. s. überhaupt Klotzsch vom Verzellen S. 57. Albrecht von der Gewer S. 42. Marezoll S. 306.

23) Perthes de proscript. et banno regio. Bonn, 1834. Albrecht von der Gewer S. 18. Hillebrand S. 6.

24) Sachsenspiegel I. 67. 68, III. 63. §. 3. Hillebrand S. 42.

25) Der Ausdruck: echtlos ist oft gleichbedeutend mit friedelos (exlex, wo Ehe Gesetz bedeutet. Sächs. Landrecht I. 38. §. 3), oder gleichbedeutend mit rechtlos (Hillebrand S. 24), oder im Zusammenhang mit Ehe, auf den unehelich Gebornen oder in keiner rechten Ehe Lebenden. s. überhaupt Budde S. 106. 141. Hillebrand S. 26. Nach dem sächs. Landrecht I. 51 ist Mancher rechtlos, der nicht echtlos ist. Budde S. 111.

1) Die beste Aufklärung über Ansichten des 16. Jahrh. von Ehrlosigkeit s. in den Gerichtsordnungen in dem Titel: Wer nicht Zeuge sein kann. Wormser Reformation von 1495. I. Buch. Tit. XI. Freiburger Statute von 1520. Fol. 18. Badisches Landrecht von 1588 (in der Sammlung I. Thl. S. 86). Eine Schrift: Processus juris, herausgegeben von Rotschitz 1561. Fol. 36, handelt umständlich von den Ehrlosen, die dort anrüchtig genannt werden. Statuten des 16. Jahrh. und ihre Ansichten über Ehrlosigkeit gesammelt in Giesebert periculum statutorum p. 233.

2) Budde S. 116. Phillips I. S. 300.

3) Zwar kommt der Ausdruck: infamis schon früh vor; z. B. im canonischen Recht C. 2. 20. C. III. qu. 7. c. 2. 3. 6. 17. VI. quaest. 1. Marezoll S. 318. Authent. Frideric. auth. agricultor. VIII. 17. Gesetz Kaiser Friedrichs von 1136 in Pertz monum. IV. p. 84. s. noch Urk. in Guden cod. dipl. I. p. 565. und Birnbaum im Archiv des Crim. 1844. S. 168. Allein dies beweist nicht die Gültigkeit römischer Ansichten über Infamie, sondern nur, daß der römische Ausdruck für ein deutsches Verhältniß in Gebrauch war.

anwendeten [4]). Die Meisten fühlten jedoch, daß die römische infamia [5]) nicht als gleichbedeutend mit der deutschen Recht= und Ehrlosigkeit betrachtet werden könne, und daß die mit den sittlichen Ansichten eines Volkes, dem öffentlichen Leben und den Staatseinrichtungen genau zusammenhängende Lehre von der Ehrenverminderung nicht aus dem römischen Rechte entlehnt werden könne [6]), daher man wenigstens zugab, daß *nicht* das ganze römische Recht in dieser Lehre anwendbar sei. Der deutsche Ausdruck: Ehrlosigkeit wurde nun auch auf das neu *ausgebildete* Verhältniß angewendet, indem man zugleich der Grund=*ansicht treu* blieb, daß Ehrlosigkeit in Folge einer Verurtheilung wegen *gewisser* Verbrechen eintrete. Man erkannte, daß die Lehre in das Strafrecht gehöre, und daß mit der Ansicht, nach welcher Ehrlosigkeit als schwere Criminalstrafe [7]) galt [8]), die nur durch ein Strafurtheil aufgelegt werden kann [9]), die römischen Ansichten unverträglich seien. So entstand durch den Gerichtsgebrauch eine deutsche, wohl auch durch manche Stellen des römischen Rechts bestimmte Lehre von der Ehrlosigkeit [10]), bei welcher die alte Rechtlosigkeit aufhörte oder in Anrüchtigkeit überging, und die Ehrlosigkeit als der Verlust erschien, den ein

---

4) Man darf sich durch Ausdrücke der Landesgesetze nicht irre machen lassen, oft heißt anrüchtig, was eigentlich ehrlos heißen sollte; z. B. Lübisches Recht IV. Cap. 14. Culm. Recht V. Thl. Tit. 2. Cap. 23. Hamburg. Stat. IV. Thl. Tit. 4. Art. 5.

5) Daß röm. infamia auf andern, von den unsrigen verschiedenen Verhältnissen beruht, hat nachgewiesen v. Savigny System II. S. 173. 284.

6) Verschiedene Ansichten über Anwendung des römischen Rechts: Selchow sel. capit. doctr. de infamia. Gotting. 1770. Hübner über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen. Leipzig, 1800. S. 67. Hagemeister in Hugos civilist. Magazin III. Bd. Nr. 8. Roßhirt Entw. der Grunds. des Strafrechts S. 479, und Pandekten I. S. 149. Berg jurist. Beobachtungen I. S. 72. Kind quaest. III. nro. 55. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht V. Thl. S. 1847. Thibaut Pandekten §. 243. Haubold Lehrbuch des sächs. Privatrechts S. 115. Wening=Ingenheim Civilrecht I. §. 91. Marezoll S. 341. Ortloff deutsches Privatrecht S. 200. Gründler Polemik I. S. 158. v. Wächter die Strafarten und Strafanstalten in Würtemberg. Tübingen, 1832. S. 217. Luden a. D. S. 627. Sintenis prakt. gem. Civilrecht I. S. 101.

7) So erklärt J. Clarus sent. lib. V. §. fin. qu. 72. nro. 1: est gravis poena infamiae.

8) P.G.O. Art. 104. 107.

9) Carpzov Praxis P. III. qu. 135. nro. 47—50. Hübner S. 118. Tittmann Handbuch S. 125. Cod. crim. Bav. von 1750. cap. I. §. 9. s. Eichhorn S. 260. Sachse Handbuch des Weimar. Privatrechts S. 187. Preuß. Gerichtsordnung Tit. X. §. 227. Hannöver. Gesetz über Abschaffung der Folter vom 25. März 1822. Art. 6. s. noch Schweizer Weimar. Staatsrecht S. 62. Heffter Lehrbuch S. 153.

10) Häusel Bemerkungen zum sächsischen Civilrecht II. Thl. S. 189. Maurenbrecher I. S. 150. Weiße Grundriß des deutschen Privatrechts. Leipzig, 1832. S. 19. Paulsen holstein. Privatrecht S. 39. Gaupp in der Hallischen Literaturzeitung 1831. Nr. 19. S. 79. Franke in der neuen Jenaischen Literaturzeit. 1842. S. 19.

wegen einer strafbaren Handlung durch gerichtliches Erkenntniß Verurtheilter an gewissen Ehrenrechten erlitt[11]). Die Reichsgesetze bedienten sich zur Bezeichnung des Verhältnisses des Ausdrucks ehrlos[12]); es mochten ihnen dabei römische Stellen über infamia vorschweben, aber immer war es doch die durch die Praxis ausgebildete deutsche Einrichtung[13]), auf die sich die Reichs- und Landesgesetze bezogen. Unerweislich ist es, daß bei uns eine zweifache Ehrlosigkeit bestehe[14]), nämlich die des deutschen Rechts und die römische infamia; denn die letztere, so weit sie der deutschen mit unsern Strafrechtsgrundsätzen zusammenhängenden Grundansicht widerspricht, ist in der Praxis unanwendbar geworden. Eine infamia immediata im römischen Sinne[15]) ist demnach nicht anzunehmen[16]); allein im Zusammenhange der Einrichtung mit dem Strafrechte wurde hier die Ansicht wichtig, daß man früh gewisse Strafen[17]) als entehrende erkannte, so daß an das Erleiden[18]) derselben Ehrlosigkeit geknüpft war, welche dann eintritt, wenn auch das Urtheil nicht ausdrücklich Ehrlosigkeit drohte. Die neuerliche Ansicht, nach welcher neben der Ehrlosigkeit des heutigen Rechts noch eine Ehrlosigkeit des alten deutschen Rechts gelte, welche

---

11) Falk Handb. IV. S. 273. Maurenbrecher I. S. 324. Wolf Privatrecht S. 180. Steinacker Braunschweig. Privatrecht S. 84. Hesse Altenb. Privatrecht S. 70. v. Wächter Handbuch S. 903.

12) Reichsabschied von 1551. §. 80. Reichsnotariatsordnung von 1512. §. 2 (s. darüber Budde S. 122). Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 10. Peinliche Gerichtsordnung Art. 107. 108. 122. Reiterbestallung Max I. Tit. 2. §. 62. Reichspol. von 1548. Tit. 22, von 1577. Tit. 23. Reichsschluß von 1668 (welcher letzte aber nicht als Reichsgesetz veröffentlicht wurde). s. noch Reichsschluß von 1731. §. 13, wegen der Handwerksmißbräuche. Ueber die Ausdrücke der Landesgesetze. Verläumbdet oder bemakelt bezeichnet nicht immer den Ehrlosen; s. z. B. Cod. bav. civ. P. III. cap. 3. §. 14. Badische Eidesordnung §. 2; auch unehrlich ist nicht immer gleich mit ehrlos. Zangen Beiträge zum deutschen Recht I. Thl. S. 77. s. Ansichten der Landesrechte in Schrader Lehrbuch des holstein. Rechts I. S. 211. Curtius sächs. Civilrecht I. S. 216. Selchow Braunschweig. Privatrecht S. 257. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht V. Thl. S. 1847. Paulsen holstein. Privatrecht S. 39. Daß Mißverständnisse des römischen Rechts bei den Reichsgesetzen zum Grunde lagen, zeigt v. Savigny a. O. S. 229.

13) Falk Handbuch IV. S. 275.

14) Wie Eichhorn in seinem Privatrecht §. 86. 88 behauptet. s. dagegen meine Abhandl. in Hudtwalker crimin. Beitr. I. S. 475, und Budde S. 126.

15) Diese behauptet zwar noch Marezoll S. 172, zum Theil auch Martin Criminalrecht §. 90. Not. 16 und v. Wächter über die Strafarten S. 230 rc.

16) Heffter Lehrbuch S. 194. Neue Ausg. S. 149. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 151. Vergl. mit neuer Ausg. S. 323. Weiße Grundriß S. 20. s. noch v. Wächter im Archiv für Civilpraxis XXIII. S. 40.

17) Ob nach deutschem Rechte schon an die Verurtheilung zu gewissen Strafen oder an die erlittene Strafe der Ehrenverlust geknüpft war, ergibt sich nicht klar. Budde S. 60. Hillebrand S. 30.

hrift über Ehrenstrafen S. 91.

allein im Verlust der Standesehre bestehen soll [19]), läßt sich weder nach der Praxis, noch nach den neuen Gesetzen begründen.

§. 102. Heutiges Recht. Fälle, wo Ehrlosigkeit eintritt.

Nach heutigen Ansichten muß die bürgerliche Ehre in ihrer juristischen Bedeutung [1]) als positive Einrichtung aufgefaßt werden, wobei nur das Gesetz [2]) bestimmt, welche Rechte und Vorzüge an den Besitz dieser Ehre geknüpft sind, so daß auch nur diese im Gesetze bezeichneten Rechte [3]) durch erkannte Ehrlosigkeit verloren gehen können. Die Frage aber, wann Ehrlosigkeit eintrete, kann nur nach den Grundsätzen des Strafrechts beurtheilt werden, da durch Ehrlosigkeit der Verlust höchst bedeutender Rechte [4]) begründet wird, was nur zur Strafe geschehen und daher nur in Folge eines Strafurtheils eintreten kann. Nach den Grundsätzen der Strafgesetzgebung erscheinen eben die entehrenden Strafen [5]) als die schwersten, so daß es unzweckmäßig sein würde, wenn eine Folge, die man nur bei schweren Verbrechen eintreten läßt, auch an die nicht durch ein strafgerichtliches Urtheil, sondern auf andere Art nachgewiesenen Handlungen geknüpft würde [6]). — Darnach kann es zum Eintreten der Ehrlosigkeit nicht genügen, wenn nur von einer Person auf eine andere Art [7]) als durch Strafurtheil die Verübung einer strafbaren That erwiesen wird; eben so wenig genügt es 2) wenn eine Person überhaupt wegen eines nach römischem Recht mit Infamie

19) Maurenbrecher I. S. 324 und 331.

1) Ueber die in neuen Gesetzgebungen geänderten Ansichten von Ehre s. v. Jagemann im Archiv des Criminalrechts 1838. Nr. 9. 15. Franke in der Jenaischen Literaturzeitung (s. oben §. 101. Not. 10). Birnbaum im Archiv des Criminalrechts 1844. S. 159.

2) Falk Handbuch IV. S. 268.

3) Bei den Berathungen der Strafgesetzbücher zeigt sich die Verschiedenheit der Ansichten über den Umfang des Ehrenverlusts.

4) Z. B. der staatsbürgerlichen Rechte, der Unfähigkeit zum Staatsdienst.

5) Ueber ihre Bedeutung s. meine Schrift: Ueber die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung I. Thl. S. 273, und die Schrift über Ehrenstrafen S. 90.

6) Dies wäre der Fall, wenn man die römische Infamie im ganzen Umfang anwenden wollte.

7) Demnach gibt es keine infamia immediata (oben §. 101. Not. 15). Eichhorn §. 87. Man beruft sich zwar auf die Stellen in der Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. 1. §. 5, Reichsschluß von 1668, wo stehe: soll ipso jure aller Ehren entsetzt sein. s. noch Ortloff S. 201. Auch in Partikularrechten soll dies vorkommen, z. B. würtemberg. Landrecht III. Thl. Tit. 20. s. v. Wächter Lehrbuch des deutschen Strafrechts I. S. 187. Runde Privatrecht §. 307. Danz Handbuch III. S. 60. Man muß aber das Mißverstehen des römischen Rechts in den Reichsgesetzen und die Praxis beachten und nicht vergessen, daß jene Stellen voraussetzten, daß die Handlung durch ein Strafurtheil constatirt wurde. s. noch Luden im Rechtslexikon S. 627.

so weit dieser Vorbehalt gesetzlich gestattet ist[17]). Eine völlige Aufhebung aller bürgerlichen Rechtsfähigkeit kömmt gemeinrechtlich nicht vor; nur einige Partikularrechte kennen in der Einrichtung des bürgerlichen Todes[18]) ein ähnliches Verhältniß. Da, wo nach Landesgesetzen durch gewisse Verurtheilungen einzelne Rechte, die zur bevorzugten Ehre[19]) gehören, verloren gehen, und zwar solche, die entweder auf das Beamtenverhältniß[20]), oder auf politische Wahlrechte[21]) wirken, kann daraus nicht auf das Eintreten der Ehrlosigkeit überhaupt geschlossen werden. Auch ist in neuen Gesetzgebungen der Unterschied von zeitlicher und bleibender Entziehung von Ehrenrechten wichtig[22]).

§. 103. Wirkungen der Ehrlosigkeit.

In Bezug auf die Wirkungen der Ehrlosigkeit schwebte den Reichsgesetzen und älteren Landesgesetzen ein gewisser Umfang von Folgen vor, welche man an die deutsche Ehrlosigkeit knüpfte[1]), und wobei die Grundansicht leitete, daß der Ehrlose als ein bescholtener Mann die Rechte verliere, welche durch Ehre und Vertrauen bedingt sind, und als Vorzugsrechte des Unbescholtenen erscheinen[2]), daher nur auf öffentliches Recht sich beziehen oder Rechte der Theilnahme an ehrlichen Genossenschaften sind; wogegen Privatrechte durch Ehrlosigkeit nicht verloren gehen sollten. Soll die Ehrlosigkeit weiter, als oben bezeichnet ist, wirken, so muß dargethan werden, daß das Landesgesetz oder die

---

Zeit erkennt man die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge III. S. 424.

17) Meine Schrift über die Strafgesetzgebung S. 206.

18) Baier. Strafgesetzbuch §. 7. Neues Archiv des Criminalrechts II. Thl. Nr. 3. Evertz de morte civili. Grön. 1822. Renaud la mort civile en France. Paris, 1843. Diese aus dem franzöf. Gesetz entlehnte Einrichtung ist in den neuen Gesetzgebungen von Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Hessen, Baden nicht mehr aufgenommen.

19) Ueberhaupt ging man von einer solchen Ehre in neuen Gesetzen aus. Baier. Strafgesetzbuch §. 23. Anmerk. zum baier. Strafgesetzbuch I. S. 105. Bauer Motive zum Hannöver. Entwurf S. 335.

20) Daher zieht die schimpfliche Absetzung des Beamten nicht nothwendig die Ehrlosigkeit nach sich. Heffter im Archiv des Crim. XIII. 1. Heft. §. 4; ausgenommen, wenn das Landesgesetz, z. B. in Würtemberg, die Dienstentsetzung als entehrend erklärt.

21) So z. B. ist in Baiern (nach d. Verfassungsurk. VI. 12), in der hessischen §. 16 der Verlust der Wahlrechte auch schon daran geknüpft, daß Jemand wegen Vergehen in Untersuchung gezogen und nicht völlig losgesprochen wurde.

22) Die in einigen neuen Gesetzen, z. B. würtemberg. Strafgesetzbuch Art. 28, gedrohte zeitliche Entziehung der Dienst- und Ehrenrechte gehört dahin. v. Wächter im Archiv für Civilpraxis XXIII. Bd. S. 40.

1) Einzelne römische Ansichten über infamia wirkten dabei allerdings auf die deutsche Praxis.

2) Schrift über Ehrenstrafen S. 164. 172.

belegten Vergehens mit einer nur polizeilichen [8]) Strafe belegt wird [9]). Die Landesgesetze und die Praxis sind zwar in Bezug auf Strafarten sehr verschieden; aber als leitende Grundsätze gelten folgende: Ehrlosigkeit kann nur eintreten, 1) wenn in dem von dem zuständigen Gerichte ergangenen Strafurtheil die Ehrlosigkeit erkannt worden ist [10]), 2) oder auch wenn Jemand wegen einer Handlung bestraft wird, an welche ausdrücklich ein Gesetz des gemeinen Rechts [11]) (in so fern darnach geurtheilt wird), oder das Landesgesetz die Ehrlosigkeit knüpft; oder 3) wenn Jemand zu einer Strafe verurtheilt ist, welche in dem Landesgesetze oder in der Landespraxis als entehrende Strafe erklärt ist [12]). In beiden Fällen ist durch das Erkennen der gesetzlichen Strafe auch die im Gesetze voraus bestimmte Folge der Hauptstrafe zugleich mit erkannt. Welche Strafen entehrend sind, wird durch die Landesgesetzgebung oder die Landespraxis bestimmt [13]), nach welcher in vielen Ländern die durch Henkershand vollzogenen Strafen, oder der Pranger [14]) als entehrend betrachtet werden [15]). Eine Verurtheilung zu einer in der Regel als entehrend erklärten Strafe zieht Ehrlosigkeit dann nicht nach sich, wenn im Urtheil ausdrücklich die Ehre vorbehalten ist [16]),

---

8) Dies wird behauptet von v. Wächter in Sarwey Monatsschrift für Justizpflege in Würtemberg I. Bd. 3. Heft. S. 191.

9) Das würtemberg. Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 5. Sept. 1839. §. 1 hebt die bisherige römische infamia auf. s. v. Wächter im Archiv für Civilpraxis XXIII. S. 39.

10) Dies ist in allen neuen Strafgesetzgebungen anerkannt.

11) Z. B. bei Meineid, Art. 107. der P.H.G.O.

12) Geip vom Unterschiede der ehrenrührigen Strafen. Göttingen, 1750. Kleinschrod Entwurf der Grundwahrheiten rc. III. Thl. S. 87; auch in Frankreich hielt man den Staupbesen für infamirend. Loisel institutes cout. II. p. 362. Eichhorn Privatrecht S. 285. Marezoll S. 366. s. noch für entehrende Strafen preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 1. §. 61; von Holstein s. Falk in der Sammlung der wichtigsten Abhandlungen. Tondern, 1824. III. Bd. 2. Heft. S. XIII, und Schirach Handbuch des holstein. Criminalrechts I. S. 171. Anhalt. Erl. zur Landesordnung Tit. 5. 6. §. 3. Heffter Lehrbuch S. 195. Von neuen Gesetzgebungen s. Meine Schrift über die Strafgesetzgebung S. 275—83.

13) In Holstein (Falk IV. S. 275) ist nur Staupbesen oder Staupenschlag infamirend. In Mecklenburg ist es der Pranger und das Halseisen. Kämmerer Bemerk. über die Strafe des Prangers. Rostock, 1838.

14) Dreyer von den alten Strafen S. 100. Stübel Criminalverfassung §. 2969.

15) Wo nicht entschiedener Gerichtsgebrauch oder Landesgesetz eine gewisse Strafe als entehrend erklärt, kann keine solche Folge angenommen werden. L. 22. D. de his qui not. Lex 14. Cod. ex quib. caus. inf. Tittmann Handbuch I. S. 125. Hübner S. 118. Gelchow Lehrbuch §. 39. Henke Handbuch I. S. 479. Gründler Polemik I. S. 159. In den neuen Strafgesetzgebungen tritt Verschiedenheit nach den Arten der Freiheitsstrafen ein.

16) Gail obs. pract. obs. 65. nro. 6. 7. Harprecht dissert. acad. vol. I. 12. p. 416. Budde S. 121. Bouhier coutumes de Bourgogne II. 14. Heffter Lehrbuch S. 149. Phillips I. S. 303 in Not. v. Wächter [illegible]dbuch I. S. 904 in Not. Schrift über Ehrenstrafen S. 99. Auch in neuerer

so weit dieser Vorbehalt gesetzlich gestattet ist [17]). Eine völlige Aufhebung aller bürgerlichen Rechtsfähigkeit kömmt gemeinrechtlich nicht vor; nur einige Partikularrechte kennen in der Einrichtung des bürgerlichen Todes [18]) ein ähnliches Verhältniß. Da, wo nach Landesgesetzen durch gewisse Verurtheilungen einzelne Rechte, die zur bevorzugten Ehre [19]) gehören, verloren gehen, und zwar solche, die entweder auf das Beamtenverhältniß [20]), oder auf politische Wahlrechte [21]) wirken, kann daraus nicht auf das Eintreten der Ehrlosigkeit überhaupt geschlossen werden. Auch ist in neuen Gesetzgebungen der Unterschied von zeitlicher und bleibender Entziehung von Ehrenrechten wichtig [22]).

§. 103. Wirkungen der Ehrlosigkeit.

In Bezug auf die Wirkungen der Ehrlosigkeit schwebte den Reichsgesetzen und älteren Landesgesetzen ein gewisser Umfang von Folgen vor, welche man an die deutsche Ehrlosigkeit knüpfte [1]), und wobei die Grundansicht leitete, daß der Ehrlose als ein bescholtener Mann die Rechte verliere, welche durch Ehre und Vertrauen bedingt sind, und als Vorzugsrechte des Unbescholtenen erscheinen [2]), daher nur auf öffentliches Recht sich beziehen oder Rechte der Theilnahme an ehrlichen Genossenschaften sind; wogegen Privatrechte durch Ehrlosigkeit nicht verloren gehen sollten. Soll die Ehrlosigkeit weiter, als oben bezeichnet ist, wirken, so muß dargethan werden, daß das Landesgesetz oder die

---

Zeit erkennt man die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge III. S. 424.

17) Meine Schrift über die Strafgesetzgebung S. 206.

18) Baier. Strafgesetzbuch §. 7. Neues Archiv des Criminalrechts II. Thl. Nr. 3. Evertz de morte civili. Grön. 1822. Renaud la mort civile en France. Paris, 1843. Diese aus dem französ. Gesetz entlehnte Einrichtung ist in den neuen Gesetzgebungen von Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Hessen, Baden nicht mehr aufgenommen.

19) Ueberhaupt ging man von einer solchen Ehre in neuen Gesetzen aus. Baier. Strafgesetzbuch §. 23. Anmerk. zum baier. Strafgesetzbuch I. S. 106. Bauer Motive zum Hannöver. Entwurf S. 335.

20) Daher zieht die schimpfliche Absetzung des Beamten nicht nothwendig die Ehrlosigkeit nach sich. Heffter im Archiv des Crim. XIII. 1. Heft. §. 4; ausgenommen, wenn das Landesgesetz, z. B. in Würtemberg, die Dienstentsetzung als entehrend erklärt.

21) So z. B. ist in Baiern (nach d. Verfassungsurk. VI. 12), in der hessischen §. 16 der Verlust der Wahlrechte auch schon daran geknüpft, daß Jemand wegen Vergehen in Untersuchung gezogen und nicht völlig losgesprochen wurde.

22) Die in einigen neuen Gesetzen, z. B. würtemberg. Strafgesetzbuch Art. 28, gedrohte zeitliche Entziehung der Dienst- und Ehrenrechte gehört dahin. v. Wächter im Archiv für Civilpraxis XXIII. Bd. S. 40.

1) Einzelne römische Ansichten über infamia wirkten dabei allerdings auf die deutsche Praxis.

2) Schrift über Ehrenstrafen S. 164. 172.

Landespraxis diese Ausdehnung rechtfertigt. Der Umfang, in welchem die Ehrlosigkeit, oder der durch entehrende Strafen eintretende Ehrenverlust [3]) gewisse Wirkungen nach sich zieht, muß überhaupt in jedem Lande nach dem Landesgesetze und vorzüglich nach den Strafgesetzen und den über politische Rechte verfügenden Gesetzen beurtheilt werden. Da, wo die Landesgesetzgebung vollständige Bestimmungen über entehrende Strafen angibt, und nur an gewisse Strafarten *bestimmte* Ehrenfolgen knüpft, darf auch der Richter die Wirkungen *nicht ausdehnen*. Wenn im Landesgesetze keine besondere Vorschrift *vorkömmt*, so können als Wirkungen des Ehrenverlusts nur an*genommen werden:* I. Verlust der öffentlichen Aemter und der Fähigkeit dazu [4]). II. Verlust der politischen und zwar der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Wahlrechte [5]); zunächst entscheidet aber darüber das Gesetz, welches auf jene Befugnisse sich bezieht [6]); eine Ausdehnung ist nicht erlaubt; dadurch, daß die passiven Wahlrechte [7]) nach dem Gesetze wegen entehrender Strafen verloren gehen sollen, wird es noch nicht gerechtfertigt, auch die aktiven zu entziehen [8]). III. Bei dem Adel gehen nur die daran geknüpften politischen und Ehrenrechte verloren, wenn nicht das Landesgesetz allgemeiner den Verlust des Adels überhaupt annimmt [9]). IV. Die Ehrlosigkeit wirkt wenigstens beschränkt [10]) auf Lehensfähigkeit; V. sie schließt, wenn nicht durch Landesgesetze eine andere Ansicht aufgestellt ist, von Zünften und allen Corporationen,

---

3) Die neuen Strafgesetzbücher bedienen sich des Ausdrucks: Ehrlosigkeit nicht mehr. Ohnehin ist dieser Ausdruck unpassend.

4) Darauf beziehen sich auch die dignitates. Hofacker Jahrbücher des würtemberg. Rechts III. S. 380. v. Wächter über Strafarten S. 220. Marezoll S. 208. Ueber Verlust der honores bei d. römischen infamia s. v. Savigny II. S. 201.

5) Die Ansichten der Verfassungsurkunden sind sehr verschieden. In Bezug auf die Landstandschaft hat häufig erst die Ständeversammlung selbst zu entscheiden; z. B. churhessische Verfassungsurkunde §. 67, eben so in Baden. s. überhaupt Marezoll S. 207. Hofacker Jahrb. III. S. 387. v. Wächter über Strafarten S. 221. Aus römischem Recht über den Verlust des Jus suffragii (v. Savigny II. S. 202) läßt sich nichts ableiten.

6) Z. B. die Wahlordnung.

7) Reyscher Privatrecht I. S. 292; vergl. mit v. Wächter in Sarwey Monatschrift 1837. S. 183. v. Wächter Handbuch S. 905.

8) s. überhaupt über diese Entziehung: Meine Schrift über Strafgesetzgebung S. 290. s. aber Birnbaum im Archiv des Crimin. 1844. S. 188, und die Schrift über Ehrenstrafen S. 175.

9) s. oben §. 67. Auch im Mittelalter verlor der ehrlose Adelige nur äußere Auszeichnungen. s. noch Budde S. 122. 127; jedoch auch die Schrift über Ehrenstrafen S. 174, wornach selbst (gewiß mit Unrecht) der Ehrlose das Familienfideicommiß verlieren soll.

10) II. feud. 24. §. 10. 37. Sächs. Lehenrecht 2. Zachariä sächs. Lehenrecht S. 68. v. Weber Handbuch des Lehenrechts III. S. 28. Richtiger kann man nur bei schweren Verbrechen diese Wirkung annehmen, und auch hier hängt Alles mehr vom Lehensherrn ab. Heffter Lehrbuch S. 152.

in welchen volle Ehre Bedingung des Eintritts ist, aus[11]); VI. sie bewirkt Unfähigkeit, Advokat, Prokurator und Notar[12]) zu sein[13]). VII. Das Gemeindebürgerrecht geht aber dadurch nicht verloren, und von dem, was in Bezug auf die politischen Gemeinderechte, z. B. wegen Wahlen, vorgeschrieben ist, darf keine Ausdehnung auf die gemeinen Rechte gemacht werden. VIII. Die Glaubwürdigkeit des Ehrlosen als Zeugen kann vermindert werden; eine völlige Untüchtigkeit kann man aber nicht annehmen[14]), wenn man den heutigen Grundsatz der Zeugeneigenschaften und den bei uns angenommenen Unterschied von untüchtigen und verdächtigen Zeugen erwägt[15]), und berücksichtigt, daß das römische Recht[16]) in dieser Lehre irrig verstanden wurde. Es entscheidet daher das richterliche Ermessen[17]). Nur der wegen Meineids Verurtheilte gilt nach den meisten Gesetzen als zeugnißuntüchtig[18]). IX. Von den allgemeinen gesetzlichen Mitteln der Rechtsverfolgung verliert der Ehrlose keines[19]), wenn es nicht durch besonderes Gesetz ihm entzogen ist. Da, wo nach den Gesetzen es nur vom Ermessen des Richters im einzelnen Falle abhängen soll, ob nach den besondern Umständen der Bescholtene gegen den Unbescholtenen zurückgesetzt werde[20]), kann man nicht von einer Wirkung der Ehr-

11) Reichsschluß wegen der Handwerksmißbräuche §. 5. 13. Statuten der Kaufmannschaft zu Berlin §. 71. 72. s. jedoch v. Wächter über Strafarten S. 229. Nach Falk IV. S. 270 ist der Ehrlose auch unfähig, Mitglied der Universität zu sein. Nach der preuß. Gewerbeordnung §. 21 bedarf der wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens Verurtheilte zum Gewerbebetrieb besondere polizeiliche Erlaubniß.

12) Notariatsordnung von 1512. §. 12. v. Wächter a. O. S. 226. s. aber auch v. Savigny II. S. 228 in Not.

13) L. 1. §. 5. L. 8. 9. D. de postul.

14) Ueber Zeugniß des Ehrlosen s. Böhmer jus eccl. protest. II. Tit. 20. §. 12. Glück Erläut. der Pandekten Bd. XXII. S. 144. Reinhard Handbuch des bürgerlichen Processes I. S. 318, und Mein Aufsatz in v. Zurheins Jahrbüchern des Processes I. Bd. Nr. 9, und Mein Strafverfahren II. S. 393.

15) s. preuß. Gerichtsordnung X. §. 227. Preuß. Criminalordnung §. 356. Nr. 6. 7. Baier. Strafgesetzbuch II. Thl. §. 279. Nr. 6 und 280. Pratobevera Materialien der Gesetzkunde in Oesterreich VII. Bd. S. 224. Hagemann prakt. Erörterungen VI. Thl. S. 274.

16) Zwar nov. 90. cap. 1 fordert testes bonae opinionis. s. daher Marezoll S. 226 und 375; dagegen aber meinen erwähnten Aufsatz. Linde Civilproceß §. 258. s. noch Eichhorn §. 88. v. Savigny II. S. 222. Falk Handbuch IV. S. 271. Falk S. 270 erklärt aber die Ehrlosen als unfähig zu Solennitätszeugnissen aus Gründen, die nur aus dem altdeutschen Rechte abgeleitet sind.

17) Darnach kann Jemand als untüchtiger oder verdächtiger Zeuge erscheinen. s. bad. Civilproceßordnung von 1831. §. 510. Das würtemberg. Gesetz über privatrechtliche Folgen §. 4.

18) C. 54. X. de testib.

19) Wichtig wegen des Rechts, einen Eid zu leisten oder zuzuschieben: Malblank de jurejurand. p. 93. Pratobevera Materialien V. S. 181.

20) Daher kann man nicht überhaupt die Zulässigkeit der querela inofficiosi der

werden auch die Erkennung der Hauptuntersuchung [19]) und die Begründung einer formellen Gant [20]) nach einigen Landesgesetzen einflußreich, ohne daß man gemeinrechtlich die Richtigkeit dieser Ansicht vertheidigen kann [21]).

IV. Abtheilung.

Von dem rechtlichen Unterschiede Einheimischer und Fremder.

§. 105. Geschichtliche Einleitung.

Nach den ursprünglichen Vorstellungen von dem *Zusammenhange* der Freiheit und vollen Rechtsfähigkeit mit dem Volksrechte konnte nur das Gemeindeglied die volle Rechtsfähigkeit in einem Rechtsbezirke haben, der im Bezirke sich aufhaltende Fremde konnte der bürgerlichen Rechte, welche den Mitgliedern des herrschenden Stammes zustanden, nicht fähig sein [1]). Daraus erklärte sich die Ansicht, nach welcher der Fremde wie ein Unfreier galt, und keinen Rechtsschutz genoß [2]), wenn er nicht durch einen freien Germanen als Schutzherrn [3]) verbürgt war, oder der Fürst vermöge des Königsschutzes den Fremden [4]) schützte, oder wenn das Gesetz Fremde überhaupt oder gewisse Fremde unter den Schutz des Königs stellte. Der auf eine dieser Arten verbürgte

---

19) Stübel Criminalverordnung §. 2954—57. s. jedoch I. 3. Cod. de requir. reis. Art. 218. P.G.O. Marezoll S. 372. Glück Comm. V. S. 216. Hessische Verfassungsurk. §. 16. Falk S. 283. Maurenbrecher I. S. 330.

20) Marezoll S. 198. Schweppe System des Conkurses (2. Aufl.) S. 52. Coburg. Gesetz über ständische Verfassung vom 8. Aug. 1821. §. 44. Baier. Gemeindeedikt §. 78. Würtemberg. Verfassungsurk. §. 135.

21) In Bezug auf Hauptuntersuchung: Mein Strafverfahren II. Bd. S. 198. In Bezug auf den Conkurs: Bayer Conkursproc. 3. Aufl. S. 60; vergl. mit Richter critische Jahrbücher I. S. 526.

1) Meginhard in translat. S. Viti cap. 13. Leg. Eduardi confess. cap. 27. Leg. Anglosax. Chlothar. et Eadric. art. 15. Leg. Inae §. 20. Muratori ant. Ital. III. diss. 37. Möser Osnabrück. Geschichte I. Thl. S. 28. Meyer ésprit, origine I. p. 186. Grimm Alterthümer S. 396.

2) Daher d. leg. Withraedi cap. 30.

3) Leg. Anglosax. leg. Knuth. cap. 37, et Inae §. 23. s. noch Phillips Gesch. des angelsächsischen Rechts S. 108. Leg. Baiuw. IV. c. 30. Leg. Longob. I. 9. 28, III. 4. 2—4. Capit. II. v. 813. c. 6, III. 813. c. 8. Richter de vi milit. veter. germ. exerc. II. p. 36. Pflicht zur Gastfreundschaft: Capit. I. v. 802. cap. 5. 27. Grimm S. 399. Der Fremde hieß auch Wargangus. Leg. Longob. Rothar. 390. s. Rogge vom Gerichtswesen S. 54. [illegible]ch de Vesme delle vicende della proprietà p. 200.

[illegible] bezieht sich die leg. long. Rotharis c. 390. Wegen der Wargangi [illegible]argangi s. Troya della condizione dei vinti Romani §. 47. 56. [illegible], Rezzonico in seinen Noten zu Troya pag. 407 und Volpicella del[illegible]i albinaggio p. 19, und vorzüglich viel in der Ore solitarie. Napoli, [illegible] 294. Von dem Königsfrieden der Fremden. Wilda Strafrecht S. 256.

Fremde hatte Aufenthaltsrecht, blieb aber seinen persönlichen Gesetzen unterworfen [5]). Rechte, zu denen Angesessenheit in der Gemeinde gehörte [6]), konnte der Fremde [7]) noch weniger ausüben. Die Grundsätze der nothwendigen Verbürgung des Fremden durch einen freien Mann der Gemeinde [8]), der dann auch wegen Vergehen des Fremden schwur [9]), dauerten noch im Mittelalter fort, wirkten auch auf Wehrgeld [10]), und wurden Veranlassung, daß der Fürst die Anklage wegen Verletzungen der Fremden übernahm [11]). In der Durchführung der Ansichten war Verschiedenheit, je nachdem mehr die alte Strenge sich *geltend* machte [12]), oder der Wunsch, viele Fremde anzuziehen [13]), oder überhaupt in den Städten [14]) das Interesse der Begünstigung des Handelsverkehrs oder nachbarliche Verhältnisse mit anderen Städten [15]) den Fremden eine günstigere Lage sicherten. Die Entstehung der Gastgerichte setzte schon voraus, daß man den Fremden wegen des städtischen Handels begünstigte [16]). Je mehr allmählig der einst besondere Königsschutz auf alle Fremde oder auf gewisse im Lande Reisende [17]) ausgedehnt wurde und ihnen Rechtsfrieden zusicherte [18]), je mehr man

---

5) Dreyer de cespitalit. requisit. in test. Kil. 1749. Abhandl. III. S. 1281. Pestel inst. et benign. leg. germ. erga pereg. Rint. 1754. Schröter Abhandl. I. S. 258.

6) Vom Einfluß auf Zeugniß: Dreyer diss. cit. Rogge Gerichtswesen S. 96. Augsburger Stat. von 1276. C. 323 auf Amt. Sachsenspiegel III. 61. Ueber Wehrgeld des Fremden s. Sachse Grundlagen S. 81. 314.

7) Ein Fremder hieß ein Gast. Schauberg Zeitschrift der Schweizer Rechtsquellen I. S. 42 (de Vesme delle vicende pag. 149), oder auch ein Ellendiger. s. Dreyer Nebenstunden S. 377. Schauberg a. O. S. 191.

8) Bring de veterum Suevorum et Gothor. quae rempubl. spectant. inst. P. IX. p. 66; auch von England: Fleta I. cap. 24 in Houard III. p. 76. Besonders wichtig ist die Erklärung in Bracton de legib. Angliae lib. III. de corona cap. 10, wo drei Arten von Fremden getrennt werden.

9) Altes Schlesw. Stat. Art. 16.

10) Urk. in Rechtsgeleerde observat. over de Groot Inleiding II. vol. p. 44.

11) Haltaus gloss. p. 310. Hauptstelle im alten Culm. Recht II Art. 89. Mein Strafverfahren I. Thl. S. 188.

12) Indem man jeden Fremden, der im Bezirk sich aufhielt, als hörig ansah.

13) Authentica Friderici II. omnes peregrini (Codex VI. 59), wo schon ausgesprochen wird: libere hospitentur ubi voluerint; das Recht der Fremden zu testiren, wurde darin eben so wie das Erbrecht der Erben des Fremden anerkannt. Ueber die Anwendung dieser Constitut. in Neapel s. Rocco dell uso ed autorità delle leggi del regno. Napoli, 1837. pag. 64 in Not., und Volpicella p. 33, besonders in Ore solitarie 1845. p. 299, 341 und 436.

14) Unger altdeutsche Gerichtsverfassung S. 364.

15) Z. B. 1190 konnten die Consuln von Neapel jedem Fremden aus Amalfi (und umgekehrt) das Bürgerrecht von Neapel nach dreitägigem Aufenthalt gewähren.

16) Kopp Nachrichten von den geistlichen Gerichten I. Thl. S. 399. Urk. in Observat. over de Groot II. p. 48. v. Kamptz Mecklenburg. Civilproc. (Ausgabe von Nettelbladt) S. 113. Maurenbrecher I. Thl. S. 306.

17) So waren z. B. Pilger, Wallfahrer unter Königsschutz gestellt.

18) In Italien war das Verhältniß der Fremden frühe schon günstig. s. über Ver-

in manchen Gegenden Ansiedlungen begünstigte, je mehr auch das System der Persönlichkeit der Rechte aufhörte, desto mehr kam man dazu, zwar an den gemeinen Rechten des Landes auch den Fremden Theil nehmen zu lassen, ihn aber von politischen Rechten auszuschließen, und auch nur in Ansehung einzelner bürgerlichen Rechte, Zurücksetzungen der Fremden beizubehalten.

§. 106. Partikularrechtliche Lasten der Fremden, insbesondere Fremdlingsrecht.

Die Fortdauer der zuvor bezeichneten Ansichten [1]) erzeugte an manchen Orten den Grundsatz, daß man auf Fremde [albanos [2])] die bei Hörigen vorkommenden Verhältnisse anwendete [3]), und veranlaßte, jedoch nur partikularrechtlich [4]), a) das Fremdlingsrecht [droit d'aubaine [5])], als das Recht des Fiskus, sich die Verlassenschaft eines im Lande verstorbenen Fremden mit Ausschluß der sonstigen Erben anzueignen [6]). Der Satz, daß das Vermögen des sterbenden

hältniß der Fremden Forti delle istituzioni civili vol. II. pag. 12 etc. Volpicella p. 27.

1) Etabliss. de St. Louis I. c. 31. 85. Brokmänner Willküren S. 104. Ostfries. Landrecht I. Cap. 56.

2) Urk. von 820 in Baluz capitul. im adpendix II. p. 1418, und Urk. von 1221 in Miraei op. dipl. I. p. 413. Mit Unrecht leitet man das Wort ab von alibi natus. — Das Wort albanus zur Bezeichnung der Fremden in französ. Urkunden ist sehr alt. Lauriere gloss. I. p. 87; auch in den flandrischen Urk. werden mit albani die Fremden bezeichnet, und ihre Lage war dort oft sehr drückend. Warnkönig flandr. Rechtsgeschichte III. S. 14.

3) Z. B. Kurmede. Arntzen inst. jur. belg. I. p. 169—78. Richard von den Bauerngütern S. 87; von Abgaben s. Kurz österreich. Handel S. 21.

4) Nicht aus Frankreich ist dies Recht gekommen, wie Phillips I. S. 320 annimmt. Auch in andern Ländern, z. B. im Norden war es früh geübt. Eigene Verhältnisse galten bei den fremden Handelsleuten, z. B. den Lombarden. Cibrario opuscoli p. 236.

5) Ueber die geschichtliche Entwicklung s. Loisel instit. coutum. I. p. 81. Raepsaet origine des Belges vol. II. p. 159. Pastoret in der Vorrede zum vol. XV. des Recueil des ordonnances p. XXIII. Monglas de orig. et nat. jur. albin. Arg. 1785. Pestel de usu pract. albin. Rint. 1718. Schönlaub de jur. Albinag. Arg. 1765. Arntzen inst. p. 176.

6) Von späteren Aufhebungen s. Runde §. 320. Das droit d'aubaine wird in Frankreich in zweifachem Sinne genommen, nämlich in dem im Texte angegebenen, und in einem weitern Sinne, als Ausschließung der Fremden von der in dem Staate, wo dies Recht gilt, ihnen anfallenden Erbschaft. Ueber dies Verhältniß im älteren französischen Recht s. Burge commentar. I. p. 699 und von dem Fremdenrechte in England s. Burge p. 705 etc. Droit d'aubaine bezeichnet ferner auch oft das Verhältniß der Gegenseitigkeit (Reciprocität), so daß der Fremde in einem Lande so behandelt wird, wie in seinem Vaterlande die Bürger des andern Staats. Das französische Dekret vom 6. August 1790 über Aufhebung des Rechts veranlaßte viele Zweifel. Erst ein Gesetz vom 14. Julius 1819 hob das droit d'aubaine im weitern Sinne völlig auf, nachdem es der Code civil wieder hergestellt hatte. s. darüber interessante Reden in Merlin repert. vol. XVI. p. 379. Gut Rossi in der Encyclopedie de droit par Sebire

Fremden dem Herrn des Bodens, auf dem er starb, gehöre [7]), und der Zusammenhang des Schutz- und Erbrechts mochte dazu Veranlassung gegeben haben; b) das Wildfangsrecht, d. h. das einigen Fürsten zustehende Recht [8]), die gewisse Zeit in ihrem Gebiete sich aufhaltenden ungewehrten Fremden wie andere Hörige zu behandeln [9]); c) den Erbkauf, d. h. eine gewisse Summe, welche der Fremdling an eine Stadt bezahlte, um zu bewirken, daß nach seinem Tode die Erbschaft an seine Erben abgeliefert würde [10]).

§. 107. Heutiges Recht. Staatsbürgerrecht. Bestandtheile.

Nach der Art, wie allmählig das Staatsverhältniß sich ausgebildet hat, sind wahre Mitglieder der Staatsgemeinde nur die Staatsangehörigen [1]), Unterthanen [2]), oder Einheimische [3]) (Indigenae). Dahin gehören alle Personen, welche in einem bestimmten Staate das *Unterthanenrecht genießen*, entweder weil sie vermöge ihrer Geburt dies Recht erworben oder durch spätere Aufnahme in den Staatsverband es erlangt haben. Der Ausdruck: Staatsangehörige bedeutet entweder Unterthanen oder solche, die innerhalb des Staatsgebiets von heimathlosen Eltern geboren oder von dem Staate wegen ihres Gewerbsbetriebs oder ihres langen Aufenthalts als Staatsangehörige behandelt werden [4]). Der Ausdruck: Indigenat [5]) hat nach dem Staatsrecht verschiedener

---

vol. II. p. 228. s. auch Abhandl. in Themis ou biblioth. du jurisconsulte. Bruxelles. Livr. IV. p. 514 etc., und in der Revue belge 1837. p. 393. Ueber Fremdenrecht s. Demangeat histoire de la condition des étrangers en France. Paris, 1844.

7) Bonhoeffer in diss. de jure detractus p. 13 spricht von einem Capit. Karls des Gr. von 813. Im Mittelalter galt der Grundsatz in Flandern. Urk. in Warnkönig a. O. III. S. 14.

8) Z. B. in der Pfalz, in den Niederlanden, auch in Frankreich; s. von Statuten darüber Ancienne coutum. de Champagne art. 53. Cout. de Chateauneuf. tit. 2. art. 2. Hildebrand de jur. Wildfang. elect. Palat. Alt. 1717. Arntzen inst. p. 175. Grimm S. 399.

9) Runde §. 316.

10) Es liegt darin wohl der Gedanke des Sterbfalls. Ripense jur. in Westphalen III. p. 2008. Flensburg. ibid. IV. p. 1898. Fischer erbschaftl. Versendungsrecht S. 33. Staatsbürgerl. Magazin v. Falk V. S. 70. Rosenvinge Grundriß S. 197.

1) Z. B. in den sächsischen Gesetzen so genannt. Hänsel Bemerk. zum sächsischen Civilrecht II. S. 157.

2) Nach manchen Verfassungsurkunden, z. B. Meiningische von 1829. §. 6, Altenburgische von 1831. §. 44. Manche Verfassungsurkunden sprechen nur vom Staatsbürger.

3) Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 84. s. noch überhaupt Jordan Versuche über allgemeines Staatsrecht S. 389.

4) s. daher von Würtemberg v. Mohl Staatsrecht II. S. 709. Von Sachsen s. Schaffrath Codex juris Saxon. privati p. 24. s. Milhauser sächs. Staatsrecht S. 34, der über Mangel klarer Bestimmungen klagt.

5) Strauch opusc. tom. I. nro. 1. Hofmann de jurib. indig. germ. Jen. 1747. van Vliet de jure indig. Traj. 1767. Schröter Abhandl. I. S. 235. Her-

Staaten auch verschiedene Bedeutung; entweder ist er gleichbedeutend mit Staatsbürgerrecht [6]), Unterthanenrecht [7]), oder bezeichnet den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche der Einheimische vor dem Fremden hat. **Staatsbürger** sind diejenigen, welche beständige Mitglieder dieses Staats sein zu wollen erklärten, durch Geburt oder Aufnahme das Recht hiezu erlangten, und nicht wieder aus dem Staatsverbande (freiwillig oder unfreiwillig) ausgeschieden sind [8]). Das Staatsbürgerrecht ist entweder das deutsche Bundesbürgerrecht oder Landesbürgerrecht. Das Erste ist das einem Staatsbürger *eines* zum deutschen Bunde gehörigen Landes zustehende Recht, *auch in allen* übrigen Bundesstaaten gewisse Rechte auszuüben; es hat aber nur *eine* Bedeutung, in so fern alle Unterthanen der Bundesstaaten das Recht haben, Grundeigenthum [9]) auch außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben, frei von einem Bundesstaat in den andern wegzuziehen, oder in Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaates zu treten [10]); nur uneigentlich kann man daher von einem deutschen Bürgerrechte sprechen [11]), das nicht weitere Wirkungen als die Sicherung der oben bezeichneten Rechte hat [12]). Bei dem Staats-

---

mann de indig. in terr. haered. princ. elect. sax. Vit. 1804. Schrader Lehrbuch des holstein. Rechts II. S. 104. In den neueren Gesetzen und Staatsrechtsansichten ist selbst große Verschiedenheit der Ausdrücke. Badisches Gesetz vom 4. Juni 1808. Oesterreich. Reichsges. §. 28 — 31. Graf Barthenheim Beitr. zur pol. Gesetzeskunde in Oesterreich. Wien, 1822. II. Bd. Nr. 1. Buschmann die österreich. Staatsbürgerschaft. Wien, 1833. Preußisches Gesetz vom 12. Juli 1812. und vom 31. Dec. 1842 (auch in Bergius S. 97). Baier. Edikt vom 26. Mai 1818. Cucumus Staatsrecht S. 127. Würtemberg. Verfassungsurk. III. §. 19. Hess. Edikt vom 18. März 1820. Coburg. landständ. Ges. §. 6. Oldenburg. Ges. vom 10. Juli 1820 über Erwerb und Verlust der Unterthaneneigenschaft. Meining. Grundgesetz §. 6—17. Altenburg. Grundgesetz §. 44—88. Hesse Altenburg. Privatrecht S. 55. Churhessische Verfassungsurk. §. 20. Auch in Holstein gibt die Eingeborenheit (Indigenat) besondere Rechte. Falk Handbuch IV. S. 144. Von Braunschweig s. Steinacker S. 120.

6) In manchen Ländern bezeichnet Indigenat den Inbegriff der Vorrechte der Landeseingebornen vor den Aufgenommenen. Hagemeister Mecklenburg. Staatsrecht S. 47. — s. noch andere Bedeutung in Schweizer Weimar. Staatsrecht S. 52. Zöpfl Grunds. des allgem. Staatsrechts S. 104.

7) Wie Staatsbürger u. Unterthanen verschieden sind, s. v. Mohl Staatsr. I. S. 316.

8) v. Mohl I. S. 312.

9) Dies bezieht sich auch auf andere dingliche Berechtigungen, die an Grund und Boden haften. Zachariä Staatsrecht I. S. 242.

10) Bundesakte Art. 18, und darüber Klüber öffentliches Recht §. 167 und Bemer- [illegible] Kieler Blättern II. Bd. 1. Heft. S. 160.

1[illegible] [illegible] Bund nicht ein Staat, sondern nur ein Staatenbund ist. s. Wei[illegible] [illegible]schen Staatsrechts S. 227.

[illegible]s Recht des freien Aufenthaltes im ganzen Bundesgebiete spricht [illegible]kte nicht unmittelbar aus; doch hatten gewiß die Verfasser der [illegible]t, daß kein Deutscher in einem deutschen Lande als Fremder [illegible] solle, und die Worte im Art. 18: Grundeigenthum zu erwerben [illegible]n, geben ohne Zweifel das Recht, auf dem erworbenen Eigen-

bürgerrechte muß man unterscheiden, ob dasselbe nach der Landesverfassung [13]) daran geknüpft ist, daß die Person dem Lande, dessen Indigenat sie besitzt, durch Besitz besteuerter Liegenschaften oder Rechte, oder Ausübung eines besteuerten Gewerbs, oder Eintritt in ein öffentliches Amt angesessen ist [14]), oder ob Staatsbürgerrecht in dem obigen Sinne genommen ist, wo es gleich dem Indigenate steht [15]). Da, wo im Landesgesetze Staatsbürgerrecht im Gegensatze von Indigenat aufgefaßt wird [16]), bezieht es sich auf den vollen Genuß der politischen Rechte im Lande [17]), und äußert sich 1) in dem Rechte der Theilnahme an den politischen Rechten (Aktiv- und Passivwahlrechte), 2) in der Fähigkeit, Staatsämter zu erlangen, 3) in dem Rechte, in einer bestimmten Gemeinde des Staats das Gemeindebürgerrecht zu erwerben, 4) in dem Rechte, in dem Staate alle Gewerbs- und Handelsbefugnisse auszuüben, in so fern der Bürger noch den besondern gesetzlichen Erforderníssen Genüge leistet, 5) in dem Anspruch auf den Rechtsschutz des Staats [wichtig wegen der Auslieferung und Vertretung durch den Staat [18])], 6) im Anspruch auf Versorgung im Falle der Hülfsbedürftigkeit, 7) wenigstens in manchen Staaten als Recht der Petition [19]), 8) in dem Rechte, Grundeigenthum in dem Staate zu erwerben, 9) im Recht der Beschwerdeführung [20]), 10) in dem Rechte des Staatsbür-

---

thum sich aufzuhalten. Zachariä Staatsr. II. S. 283. Protokoll der Bundesversammlung I. S. 52. II. S. 17. Die Reichsunterthanen hatten nach dem Westphäl. Frieden IX, 2. ausgedehntere Rechte. Moser nachbarl. Staatsr. S. 676.

13) Baier. Edikt über den Indigenat von 1818. §. 27. 28. Großherzoglich hessische Verfassungsurkunde §. 12.

14) Nach baier. Gesetzen muß der Neueinwandernde 6 Jahre im Lande sein, um Staatsbürger zu sein, außer bei dem Fremden, der in Baiern angestellt wird. Dresch baier. Staatsrecht §. 56. v. Moy Staatsrecht I. S. 84.

15) Z. B. in Würtemberg. v. Mohl I. S. 257. Uebrigens hat Maurenbrecher Privatrecht I. S. 303 zum Theil Recht, wenn er der Sache nach überall den Unterschied von Unterthanen und Staatsbürgern (Vollbürger) findet. s. noch über Wirkungen des Indigenats Zöpfl S. 109. 110.

16) Baier. Edikt von 1818. §. 7. Meining. Grundgesetz §. 7. 8. Altenburg. Grundgesetz §. 81. Sachse Weimar. Privatrecht S. 174. v. Wohl würtembergisches Staatsrecht I. S. 312. In den Verfassungsurkunden ist gewöhnlich mehr von Pflichten als von Rechten, und von den letzten in sehr unbestimmten Ausdrücken die Rede. s. über die Rechte Maurenbrecher I. S. 302.

17) Z. B. in Baiern. Wichtig in Bezug auf Wahl zur Ständeversammlung, Gemeindeämtern.

18) Daß Landesunterthanen nicht ausgeliefert werden können, erkennen die Landesgesetze und der Bundesschluß vom 18. August 1836. Art. 2. Mein Strafverfahren §. 59.

19) Z. B. in Braunschweig Staatsgrundgesetz §. 103. 107.

20) In der Lehre vom Staatsbürgerrechte und dem Verhältnisse der politischen Rechte, Aktivrechte u. a. fehlt es noch an Klarheit. Auch in Frankreich ist viel Streit, wer eigentlich Citoyen ist, und was die droits politiques seien. s. Laferriere Cours de droit public. p. 25. Revue Bretonne de droit. Rennes, 1841. p. 185. Encyclopedie de droit par Sebire I. p. 302. s. noch Zöpfl S. 104

gers, für sich und seine Familie einen ständigen Aufenthalt in dem Lande zu nehmen [21]). Das Heimathsrecht [22]) ist wichtig, in so fern jeder Staatsbürger zu irgend einem Heimathsbezirk im Lande im Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen muß; vermöge desselben hat er das Recht, 1) in dem Heimathsbezirke sich aufzuhalten, Gewerbe darin zu treiben, 2) im Falle der Hülfsbedürftigkeit Unterstützung zu erhalten. Das Heimathsrecht kömmt in Betrachtung, in so fern einige Personen in einer bestimmten Gemeinde des Staats ein Heimathsrecht haben [23]), ohne deswegen das Gemeindebürgerrecht und alle staatsbürgerlichen Rechte zu besitzen [24]); in so fern daher durch den Staat ein Heimathloser einer Gemeinde zugewiesen [25]) oder von ihr freiwillig aufgenommen ist, oder sein angebornes Bürgerrecht nicht angetreten hat [26]). Aus den Verhältnissen der Begründung eines Wohnorts ist nichts abzuleiten [27]), um zu bestimmen, ob Jemand Staatsbürger sei.

§. 108. Erwerbung und Verlust des Staatsbürgerrechts.

Das Staatsbürgerrecht wird erworben: 1) durch Geburt [1]), wenn der Vater [2]) des ehelichen Kindes, oder bei Unehelichen, wenn die Mutter das Staatsbürgerrecht hat [3]), 2) durch die Aufnahme von Seite

---

21) Der Staatsbürger kann nicht aus dem Lande oder einer Gemeinde ausgewiesen werden, wenn nicht das Landesgesetz dies bestimmt. Sechstes badisches Constitutionsedikt von 1808. §. 11. Christ das badische Gemeindegesetz S. 222.

22) Auch dieser Ausdruck hat in den Gesetzen sehr verschiedene Bedeutungen. s. Hänsel Bemerk. zum Civilrecht II. S. 157. Königlich sächs. Gesetz vom 26. November 1834. Weimar. Gesetz vom 11. April 1833. Schwarzburg. Gesetz vom 19. Febr. 1833. Altenburg. Gesetz vom 9. August 1833. Lippisches Heimathsgesetz vom 2. März 1841. Im weitern Sinne nimmt man Heimatherecht für gleichbedeutend mit Unterthansrecht. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 256.

23) s. Gesetze in der vorigen Note und badisches Gesetz über Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dec. 1831. §. 70—80. Personen dieser Art nennt das badische Gesetz Einsassen. Umständlich handelt davon auch das Zürcher Gesetz vom 24. Herbstmonat 1833 über Personen, die nur Niederlassungsrechte haben. s. noch baier. Gesetz vom 11. Sept. 1825 über Heimath, Ansäßigmachung rc., und hiezu baier. Gesetz vom 1. Juli 1834. v. Moy Staatsrecht I. S. 394.

24) Bad. Gesetz über Bürgerrecht §. 72. Christ das bad. Gemeindegesetz S. 227.

25) Bad. Bürgerrechtsgesetz §. 70.

26) Z. B. bei den Söhnen der Staatsdiener. Christ S. 228.

27) [illegible] darüber Hannöv. Gesetz vom 6. Juli 1827. Spangenberg prakt. Erörterungen [illegible]4.

[illegible] von 1808. §. 8. Oldenburg. Gesetz §. 2. Oesterreich. Gesetz[illegible] hiezu wichtige Erörterungen bei Winiwarter das österreich. bür[illegible] Thl. S. 137—40. Altenburg. Grundgesetz §. 41. Bergius S. 98. [illegible] prakt. Erörterungen I. S. 144.

[illegible]endung gibt es viel Streit, z. B. ob auch das Kind, das von [illegible]berger erzeugt, aber geboren wurde, als er nicht mehr Würtem[illegible] das würtemb. Indigenat habe, was wohl zu bejahen ist. v. Mohl [illegible] I. S. 318; obwohl das Wort: Indigenat, dagegen zu sprechen scheint. [illegible]ion durch einen Unterthanen gibt dem adoptirten Kinde kein Indigenat

der Regierung des Staats [4]), 3) durch Verleihung eines öffentlichen Amtes [5]), wenn damit auch die Einwanderung des Beamten verbunden ist, 4) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthanen [6]). Nur in einigen Partikularrechten [7]) ist auch der Ablauf einer gewissen Zeit, während welcher Jemand in dem Lande wohnt, ein Erwerbungsgrund des Staatsbürgerrechts. Das Heimathsrecht in einem gewissen Bezirk wird auf ähnliche Weise wie das Staatsbürgerrecht erworben [8]); hiezu kömmt noch die Zuweisung einer Person durch Akt der Regierung an eine gewisse Gemeinde. Verloren wird das Staatsbürgerrecht: 1) durch Auswanderung [9]), welche jedem selbstständigen, von einer privatrechtlichen Gewalt unabhängigen Staatsbürger frei steht, und nur da anzunehmen ist, wenn Jemand aus dem Staat, dessen Bürger er ist, in einen andern Staat mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren, sich begibt. Es kömmt darauf an, ob die Auswanderung schon rechtlich von der Zeit des Verzichts oder des Empfangs des Reskripts auf Anzeige der Auswanderung wirkt, oder erst von der Zeit an, als der Unterthan die Landesgrenze überschreitet [10]). Wie

---

des Adoptirenden, zwar ist Streit: Vesque von Püttlingen die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842. S. 5. Auch die Legitimirung durch Ehe gibt, wenn nicht das Landesgesetz anders entscheidet, kein Indigenat. v. Mohl I. S. 320. Wolf Lehrbuch des Privatrechts S. 113. In Braunschweig gibt auch die Legitimität das Staatsbürgerrecht. Steinacker S. 125.

4) Auch Naturalisation genannt. Spangenberg a. O. S. 147. Viel in Winiwarter a. O. S. 70. v. Mohl würtemberg. Staatsrecht I. S. 318. Eine Gemeinde kann dem Ausländer nur vorläufig Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht das Ortsbürgerrecht erhalten werde. Badisches Bürgerrechtsgesetz §. 40. Unrichtig ist Wolf S. 112.

5) Schröter Abhandl. I. S. 236. Bad. Verfassungsurk. §. 9. Oesterreich. Gesetzbuch §. 29. Winiwarter a. O. S. 65. Oldenburg. Edikt §. 6. Altenburg. Grundgesetz §. 41. Was in der würtemberg. Verfassung §. 19, im baier. Edikt §. 3. 7 vorkömmt, ist nur partikularrechtlich. v. Mohl S. 319. Welche Aemter das Indigenat übertrage, ist verschieden bestimmt. Vesque v. Püttlingen S. 6. Wer ein Amt erhält, und im Auslande bleibt, z. B. als Consul, wird nicht Staatsbürger.

6) Oesterreich. Gesetzbuch §. 32, und dazu neue Gesetze in Winiwarter I. S. 69.

7) Z. B. in Oesterreich §. 29; dazu Winiwarter I. S. 67. Seit 1833 ist der zehnjährige Aufenthalt erst dann ein Grund der Erwerbung des Indigenats, wenn der Unterthanseid geleistet wird. Vesque v. Püttlingen S. 20. In Baden Edikt von 1808. §. 88. In Braunschweig gibt zehnjähriges Wohnen im Lande das Recht, nicht ausgewiesen zu werden. Steinacker S. 126.

8) s. Gesetze in §. 107. Not. 22.

9) Badisches Gesetz von 1808. §. 9. Baier. Edikt von 1818. §. 10. Oldenburg. Edikt §. 10. Würtemberg. Gesetz vom 15. August 1817. — Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 85. Oesterreich. Gesetzbuch §. 32, und das (sehr umständliche) Gesetz vom 24. März 1832 in Winiwarter a. O. S. 79. Altenburg. Grundgesetz S. 69. In Preußen Bergius S. 138.

10) In der würtemb. Verfassungsurkunde heißt es: durch den Wegzug. s. v. Mohl S. 301. Dies letzte betrachtet Wolf S. 113 als Regel.

weit die Auswanderung auch auf die Ehefrau [11]) oder die Kinder [12]) des Auswandernden wirkt, ist in den Gesetzen gewöhnlich nicht bestimmt; denjenigen, welche das Gesetz nicht zwingt [13]), dem Gatten oder Vater zu folgen, bleiben die Indigenatsrechte eben so vorbehalten [14]), wie in dem Falle der unbefugten Auswanderung [15]). Das Indigenat geht verloren 2) durch Erwerbung des Staatsbürgerrechts in einem fremden Staate, oder 3) durch Eintritt in auswärtigen Staatsdienst, in so fern nicht das Staatsbürgerrecht von der Regierung vorbehalten wurde [16]); 4) durch Verheirathung einer Frauensperson [17]) mit einem Ausländer [18]).

§. 109. Verhältniß der Fremden zu den Einheimischen, und verschiedene Arten der Fremden.

Als Fremder [1]) erscheint in einem Staate derjenige, welcher, wenn er auch darin sich zufällig aufhält oder Grundeigenthum besitzt, als Unterthan der Gewalt eines anderen Staates unterworfen ist. Solche Fremde sind entweder [2]): 1) nur Durchreisende, 2) oder solche, die zu einem vorübergehenden Zwecke in dem Lande zeitlich sich aufhalten, ohne in bleibende Verbindung mit dem Staate zu treten [3]), oder 3) solche, welche die Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde des

---

11) Oldenburg. Gesetz §. 2. Würtemberg. Gesetz von 1817. Weishaar I. S. 85. v. Mohl würtemberg. Staatsrecht I. S. 388.

12) Nicht gezwungen zu folgen sind in Oesterreich die großjährigen Kinder. (Püttlingen S. 40); in Würtemberg die Kinder, welche die Unterscheidungsjahre erreichten und bei denen die Polizeibehörde anerkennt, daß sie sich im Lande selbst fortbringen, oder von Unterstützung der Verwandten leben können. Reyscher Privatrecht I. S. 269.

13) Z. B. die Ehefrau ist in Würtemberg nicht gezwungen, dem Manne zu folgen, wenn er ohne ihre Einwilligung aus Europa zieht, oder wenn vertragsmäßig die Nichtauswanderung festgesetzt war, oder die Ehefrau durch Krankheit abgehalten ist. Würtemberg. Gesetz von 1817. §. 15.

14) Püttlingen S. 40. s. noch Reyscher S. 270.

15) In manchen Ländern muß der außerhalb deutschen Bundesstaaten Auswandernde einen Bevollmächtigten im Lande zurücklassen. s. Altenburg. Gesetz über die privatrechtlichen Verhältnisse der Ausgewanderten vom 30. Jan. 1841.

16) v. Mohl Staatsrecht I. S. 321.

17) Baier. Edikt §. 6. Oesterreich. Gesetzbuch §. 32. s. noch von Baden Annalen der badischen Gerichtshöfe 1835. S. 175, wo gezeigt wird, daß das Staatsbürgerrecht nie unbedingt verloren geht.

18) Auch da, wo Jemand seine bleibende Wohnung im Auslande ohne Bewilligung des Königs nimmt, verliert er in Würtemberg das Indigenat. v. Mohl S. 321.

1) Die ausführlichste Erörterung s. in Vesque v. Püttlingen die gesetzl. Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1842. s. noch Bergius S. 55. Stein- … S. 133.

… r würtemberg. Privatrecht I. S. 89. Badisches Gesetz von 1808. §. 4. … g. Grundgesetz §. 94. Zürcher Gesetz vom 20. Herbstmonat 1833. §. 1. … ten nur polizeiliche Rücksichten wegen Pässen u. a. ein. Bergius S. 137.

Staats erlangt haben, ohne dem Staatsverbande anzugehören, oder 4) solche, welche in einem Staate Liegenschaften besitzen, aber in demselben kein Staatsbürgerrecht haben [4]). Das Verhältniß dieser letzteren [Forensen [5]) genannt] ist verschieden, je nachdem voller Landsassiat in dem Lande gilt oder nicht; in einigen Ländern [6]), die schon früh als geschlossene Bezirke sich geltend machen konnten [7]), vorzüglich in den größeren Reichslehen, gelang, durch Unterwerfung aller Grundstücksbesitzer des Bezirks, von welchen man das homagium forderte, und durch Ausdehnung der Vasallenpflicht die Ausbildung des vollen Landsassiats [8]), so daß auch der Forense den Pflichten eines Unterthans des Staats, in welchem er Liegenschaften besitzt [9]), unterworfen gilt, und nicht blos dinglich, sondern auch persönlich den Gesetzen und Gerichten des Landes, in welchem er Güter besitzt, daher auch persönlichen Ansprüchen gegen ihn, unterworfen ist. Gemeinrechtlich gilt jedoch nur der unvollkommene Landsassiat [10]), d. h. Inbegriff der Pflichten desjenigen, der in einem Lande Güter besitzt, vermöge seines Gutsbesitzes alle darauf bezüglichen Lasten wie ein Unterthan zu erfüllen, wegen dinglicher seine Liegenschaft betreffender Klagen Recht vor den Gerichten dieses Landes zu nehmen und wegen der Erfüllung seiner Pflichten einen Stellvertreter aus Unterthanen des Landes, wo die Güter liegen, zu bestellen. So lange keine besonderen Beschränkungen gesetzlich im Lande bestehen, oder nicht der Retorsionsgrundsatz Ab-

---

4) Im badischen Gesetz §. 5 Einsassen genannt, im Altenburg. Grundgesetz §. 91 angesessene Unterthanen. Wer in einem Staate auch mit Beibehaltung des Indigenats seines Vaterlandes einen Staatsdienst hat, wird in der Regel als Staatsbürger anzusehen sein, und hat dann doppelte staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

5) Häberlin Repertorium des Staatsrechts III. Thl. S. 91. Klüber öffentl. Recht §. 204. Preuß. Landrecht Einleit. §. 30. 35. 38. Oesterreich. Gesetz §. 33. 37. Baier. Edikt §. 15.

6) Geissler de Landsassiatu. Marb. 1741. Zachariä sächs. Lehenrecht (2. Ausg.) S. 47. Weiße sächs. Staatsrecht S. 87. Klüber öffentl. Recht §. 204. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilrecht II. S. 212.

7) Wagner de territoriis clausis. Lips. 1752. Merkwürdige Urkunde von 1249 in Horn Henricus auceps in dipl. nro. 16.

8) Sachse Handbuch des Weimar. Rechts S. 175. Schweizer S. 50. Struben rechtl. Bedenken II. Nr. 25. Der volle Landsassiat gilt in Sachsen, s. Mülhauser Staatsrecht von Sachsen I. §. 13; in einigen Gegenden Hessens: Estor kleine Schriften 9. St. S. 155; in Lüneburg, in Baiern, wo ein Gesetz v. 12. März 1812 die Verhältnisse der Forensen ordnet; eben so in Würtemberg, s. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 257.

9) Viel Streit ist, wegen welcher Grundstücke Jemand landsäßig wird. Gewiß auch wegen aller, welche bei dem Lehenhofe zu Lehen gehen. Viel in Hänsel a. O. S. 214.

10) In Oesterreich gilt nur unvollkommener Landsassiat. v. Püttlingen S. 119; eben so in Holstein Falk IV. S. 136.

weichungen herbeiführt (§. 110), genießt der Fremde[11]) nach dem bestehenden Völkerrechte alle gemeinen bürgerlichen Rechte in dem Lande, in dem er sich aufhält, und nur nicht jene Rechte, zu welchen Staatsbürgerrecht und in bestimmten Gemeinden Ortsbürgerrecht gehört. Insbesondere stehen ihm politische Rechte nicht zu. Auch geht der Rechtsschutz des Staats nicht so weit, daß er vor Auslieferung oder Wegweisung aus dem Staate gesichert ist[12]). Das Recht des gastweisen Aufenthalts in einem Staate[13]) steht allen Fremden zu, wenn keine Gründe der Ausweisung vorliegen, das Recht des ständigen Aufenthalts muß jeder Fremde haben, der nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift[14]) oder kraft besonderer Staatserlaubniß ein Wohngebäude in dem Staate erwarb[15]). Die Gesetze geben auch dem Fremden das Recht, in jedem Staate, dessen Bürger der Beklagte ist, Recht vor den Gerichten zu suchen[16]), er muß jedoch, wenn er in dem Staate, in dem er klagt, nicht angesessen ist, auf Erfordern des inländischen Beklagten Sicherheit wegen der Kosten stellen[17]). Daß aber auch der Fremde gegen einen anderen Fremden, der sich in einem Staate eben aufhält, ohne dort seinen Wohnsitz zu haben, Klage bei den Gerichten jenes Staats erheben kann, ist nicht allgemein anerkannt[18]). Beschränkungen der Fremden, in einem Lande Grundeigenthum zu erwerben, gelten nur, wo das Landesgesetz sie ausspricht[19]);

---

11) Preuß. Landrecht §. 41. Bielitz Comment. I. S. 148. Badisches Gesetz von 1808. §. 2. Baier. Edikt §. 16. Oesterreich. Gesetzbuch §. 33. Code civil art. 13. s. Eichhorn S. 223. Ueber Verhältn. der Fremden s. Platner de usu hodierno division. hom. inter cives et peregrin. Lips. 1750. Schröter Abhandl. I. Thl. S. 258, und Ranitz de distinct. hom. inter cives et peregrin. Groning. 1828; und das in Not. 1 angeführte Werk v. Püttlingen.

12) Meining. Grundgesetz §. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 94. Ueber Auslieferung Fremder s. von Oesterreich v. Püttlingen S. 167; von Holstein Falk IV. S. 140.

13) Also nur bei Gastwirthen und Gastfreunden sich aufzuhalten, ohne Recht eigener Haushaltung.

14) Also auch die Unterthanen deutscher Bundesstaaten in andern Ländern des deutschen Bundes. s. §. 107. Anm. 12.

15) Christ das badische Gemeindegesetz S. 222.

16) Von Oesterreich s. Püttlingen S. 117. Code civil art. 13, und Foelix revue étrangère 1841. p. 772. Foelix droit international p. 169.

17) Weiske Rechtslexikon II. S. 616. Code civil art. 14. In den Gesetzen finden sich im Einzelnen manche Verschiedenheiten. Foelix l. c. p. 773—86.

18) Das Völkerrecht spricht gewiß für Bejahung; anerkannt auch in der bad. Proceßordnung von 1832. Art. 45; in Oesterreich unter Beschränkungen, v. Püttlingen S. 118. In Frankreich aber will man dies Recht der Fremden nicht anerkennen. Foelix revue p. 786—93 und p. 962 etc. Foelix droit international und 367. Von Rheinpreußen s. Bergius S. 58.
s Recht I. Thl. Tit. 2. Art. 5. Bremisches Recht in Pufendorf obs. . p. 45. Walch Beiträge I. S. 267; s. auch unten §. 284 in der Lehre ·trakt. Solche Beschränkungen gelten noch in Würtemberg. Reyscher Pri-

wo sie aber auch gelten, können sie doch nicht gegen Unterthanen eines deutschen Bundesstaats in einem anderen Bundesstaat ausgeübt werden [20]).

§. 110. Retorsion.

Der Grundsatz, daß die Einheimischen und Fremden in Bezug auf den Genuß der Privatrechte einander gleichstehen, wurde schon früh beschränkt [1]) durch das Princip der Retorsion [2]) (Erwiederung), d. h. der Erklärung eines Staats, nach welcher er die rechtliche Behandlung der Fremden in seinem Lande davon abhängig macht, wie der Staat, dem der Fremde angehört, die Unterthanen des anderen Staates in Rücksicht auf das in Frage stehende Recht rechtlich behandelt. Man rechtfertigt diesen Grundsatz dadurch, daß ein Staat, der im Allgemeinen die Gleichheit zwischen Fremden und Einheimischen im Privatrechte ausspricht, zugleich erklärt, daß er das entgegengesetzte Benehmen eines andern Staats, welcher Fremde zurücksetzt, als Rechtsverletzung betrachten werde, deren nachtheilige Folgen durch Erwiederung des gleichen Uebels gegen die Unterthanen jenes Staates vergütet werden sollen [3]); zugleich hofft man, daß der andere Staat durch die Retorsion bewogen werde, seine Maßregel zurückzunehmen. Da jede Retorsion als Erwiederung eines Rechtszustandes erscheint, den der erwiedernde Staat selbst als einen von demjenigen, was er als Recht erkennt, abweichenden erklärt, und daher keine Begünstigung verdient [4]), so kann der Richter Retorsion 1) nur dann und nur so weit eintreten

---

vatrecht I. S. 257; in Oesterreich nur beschränkt, v. Püttlingen S. 60. In Baden braucht der Ausländer, wenn er nicht Unterthan des Bundes ist, zur Erwerbung von Liegenschaften Staatserlaubniß. Christ S. 224.

20) Wegen Art. 18 der Bundesakte.

1) Von Beweisen frühen Vorkommens: Muratori ant. Ital. III. p. 377. Hallam Geschichte des Zustandes im Mittelalter II. S. 596. Kurz österreich. Rechtshandel S. 166. Kuchenbecker anal. coll. IV. p. 268. Das Verbürgungssystem des Mittelalters scheint dies Recht veranlaßt zu haben. Hüllmann Städtewesen I. S. 198.

2) Wildvogel de jur. retors. Jen. 1700. Bauer de fundam. quo inter civit. nititur retors. Lips. 1740. Elsässer de jur. stat. var. retors. Erl. 1775. Weidner vom Erwiederungsrecht. Göttingen, 1794. Gründler de retors. Vit. 1805. Von Neapel über Anwendung s. Rocco dell uso ed autorità p. 65. England kennt den Grundsatz der Retorsion nicht. (s. engl. Ministerialerklärung in v. Püttlingen S. 66.) In Toskana ist 1835 (s. Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung X. S. 113) das Retorsionsrecht aufgehoben. s. noch überhaupt Foelix droit internat. p. 410, und Heffter Völkerrecht S. 191.

3) Wagner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1833. S. 110. v. Püttlingen a. O. S. 45.

4) s. meinen Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XIV. S. 106.

lassen, als das Landesgesetz den Richter hiezu ermächtigt [5]); 2) sie tritt nur ein bei ungleicher Behandlung der Ausländer im Verhältniß zu Einheimischen [6]), nicht aber dann schon, wenn blos Verschiedenheit der Gesetze des fremden Landes von den inländischen vorhanden ist [7]), da kein Staat dem andern zumuthet, die nämlichen Gesetze zu haben, sondern nur verlangt, daß er den Fremden eben so behandle, wie seine eignen Unterthanen [8]). 3) Daß die den Fremden nachtheilige, auf einem gehörig verkündeten Gesetze beruhende Vorschrift schon in einem Falle wirklich angewendet wurde, ist zur Begründung der Retorsion nicht nöthig [9]).

§. 111. Erbschaftsgeld und Nachsteuer.

In dem Verhältnisse Fremder kömmt das Erbschaftsgeld (gabella hereditaria) vor [1]), als die Abgabe, welche von dem Vermögen, das unter erbschaftlichem Titel in das Ausland geht, an den Staat oder sonst an eine berechtigte physische oder moralische Person zu bezahlen ist [2]). — Davon verschieden ist die Nachsteuer [3]) (Abzugsgeld, gabella emigrationis), als die Abgabe, die von dem Vermögen eines auswandernden Bürgers zu entrichten ist. Von dem rechtlichen Vorhandensein eines dieser Rechte an einem Orte kann noch kein Schluß auf die

---

5) Preuß. Landrecht Einleit. §. 48. Oesterreich. Gesetz §. 33. Code civil art. 11. Baier. Edikt über Indigenat vom 26. Mai 1818. §. 17. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 96. Häberlin Repertorium des Staatsrechts IV. S. 854. Struben rechtl. Bedenken V. Nr. 47. Reyscher würtemberg. Privatrecht S. 267.

6) Bolley Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien Nr. 8. Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 90. Sächs. Gen. vom 4. April 1805. Crusius ad leg. sax. nov. de fin. jur. ret. Lips. 1812, und in Haubold opuscul. II. p. 675. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilrecht II. S. 167. Riccius von den Stadtgesetzen II. Bd. Cap. 19. Runde §. 319.

7) Rechenberg de bello legum contra leges retors. Lips. 1743. Runde §. 319. Bielitz Comment. I. Thl. S. 148. Gründler Polemik I. S. 161.

8) v. Püttlingen S. 45.

9) Sachse Handbuch S. 186. Hänsel Bemerkungen II. S. 168; dagegen aber Gründler Polemik I. S. 163.

1) Bonhöffer diss. qua detr. jur. super territ. vind. Gott. 1772. Liter. in v. Kamptz Liter. des Völkerrechts S. 127, s. besonders Canz de jur. detract. Tub. 1773. Bodmann Gesch. Grund- und Territorialverhältn. des Abzugsrechts und Nachsteuer. Mainz, 1791. Desselben inneres Territorialverhältniß des Abzugs und Nachsteuer. Mainz, 1795. Reitemeier das allgem. Abschoßrecht in Deutschland. Frankfurt, 1800. Junghans de gabell. detr. Lips. 1793. Oelrichs de eo quod just. est circa emigr. civ. Halae, 1788. Seidensticker comm. de jure emigr. ex mor. germ. Gotting. 1788. Sächsische Gen. zur Erläuterung zweifelhafter Rechtsfragen in Abschoßsteuer. vom 16. Febr. 1811. Wachsmuth iur. sax. de detractu. Lips. 1812. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 17. Abschn. 2.

[illegible]e dies Recht erst spät in Holstein und Schleswig sich ausbildete, s. Falk S. 435.

[illegible]ahrtsgeld überhaupt bezeichnet häufig die Abgabe, welche von einem in das [illegible]land gehenden Vermögen erhoben wird.

Berechtigung zu dem andern gemacht werden. Das Erste entstand aus alten Ansichten über das Verhältniß der Fremden [4]), indem das von einem im Lande verstorbenen Fremden nachgelassene Vermögen, wenn der Fremde keinen Inländer als besondern Schutzherrn hatte, an den Herrn des Bezirks um so mehr fiel, als der fremde Erbe in dem Lande, in dessen Rechtsschutz er nicht war, nicht erben konnte, wo dann allmählig die Sitte entstand, die Erbschaft zwar aus dem Lande zu lassen, jedoch nur gegen einen gewissen Abzug. Die Nachsteuer wurde veranlaßt durch Verhältnisse der Hörigkeit [5]) und der Vogtei und durch Lehensansichten, durch die Idee der Geschlossenheit der Bezirke [6]), vorzüglich auch in der Anwendung auf Städte [7]), und die allmählig entstandene Ansicht von der Verpflichtung der Auswandernden [8]), gewisse schuldige Dienste abzulösen [9]). Je mehr die Vogtei, welche den Schutzherrn berechtigte, Entschädigung vom abziehenden Schützling zu fordern [10]), ausgedehnt und in Landesvogtei verwandelt wurde, und bei der steigenden Schuldenmasse die Herren jede Gelegenheit benutzten, ihre Erlaubniß, Gegenstände auszuführen, an eine Abgabe zu knüpfen [11]), desto allgemeiner wurde das Recht der Nachsteuer als Regal ausgeübt [12]). Das ein solches Recht aufhebende Gesetz Kaiser Friedrichs II. galt nicht zunächst für Deutschland [13]). Als es später allgemeiner verbreitet wurde [14]), konnte es doch nicht siegen, da das Herkommen, die Abgabe zu fordern, schon zu tief wurzelte und von den Reichsgesetzen [15]) an-

4) Schon das Wormsische Dienstrecht in Schannat hist. Worm. Cod. prob. p. 43. Freiburg. Stat. von 1520. Fol. 85. Stat. in Danz Handbuch III. S. 155, und Lang Geschichte der Steuerverfassung S. 125. Aus dem Rechte des Fiskus auf Nachlaß des Fremden läßt sich nichts ableiten, da es bei jenem Rechte nur auf die Eigenschaft des Erblassers ankam.

5) Leg. Long. II. 14. 1. Sal. tit. 48 Alemann. 105. Capit. I. Carol. M. 806.

6) Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 158.

7) Am merkwürdigsten ist eine Urkunde von 1286 von Gent in Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern, Urkundenbuch II. S. 71, wo Nachsteuer und Erbschaftsabzug geordnet sind.

8) Nördlinger Stat. in Tröltsch Anmerk. I. S. 101. Sutner Gesch. der Gewerbspolizei S. 503. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 386. Walther System der Abzugsger. aus vaterländ. Statuten. Bern, 1775. Lang Geschichte der Steuerverfass. S. 116. Stat. in Senkenberg corp. jur. germ. I. P. II. p. 7.

9) Beschränkungen der Auswanderung s. in Bruchsal. Amtsordnung von 1470. Urk. in Steiner vom Freigerichte S. 253.

10) Merkwürd. Dingrodel aus dem 12. Jahrhundert in Sensburg von den alten Abgaben S. 14.

11) Phillips I. S. 328. s. dagegen Maurenbrecher I. S. 316.

12) Henneberg. Landesordnung von 1539. Buch 5. Tit. 1. Cap. 3.

13) s. oben §. 105. Not. 13. Das Gesetz galt nur für die dem Kaiser unterworfenen Theile Italiens.

14) Nämlich als es als Authentika zu Cod. VI. 59 in das corpus juris aufgenommen wurde.

15) Reichsabschied von 1555. §. 24, von 1594. §. 82. 84.

erkannt wurde. Später entstand die Idee der Verbindung der Nachsteuer mit der jurisdictio, und in den Städten die Ansicht von Verpflichtung auch der auswandernden Bürger, zur Zahlung städtischer Schulden beizutragen[16]).

§. 112. Befugnisse zur Nachsteuer.

Das Recht, Abfahrtsgeld zu erheben, ist entweder ein *landesherrliches*, oder grundherrliches, oder städtisches[1]); die Befugniß zur Ausübung dieses Rechts muß immer besonders *nachgewiesen* werden, da dies Recht weder durch allgemeine Gewohnheit *begründet ist, noch* als ein nothwendiger[2]) Ausfluß der Staatsgewalt, als *eine gemeinrechtliche*[3]) Befugniß behauptet werden kann. I. Wo es in einem Staate vorkömmt, muß man annehmen, daß es nur der Staatsgewalt zustehe, wenn ein Bürger den Unterthansverband aufgibt; allein man betrachtete dies Recht als niederes Regal[4]), das auch von Andern, z. B. Städten, Adeligen als Grund- oder Schutzherren, erworben werden konnte. Daraus folgt, daß das Recht wohl solchen physischen oder moralischen Personen zustehen kann; aber für sein Dasein spricht keine Vermuthung, und wer dies Recht fordert, muß Erwerbung durch Privilegium[5]) oder unvordenklichen Besitz darthun. Wegen bloßer Schutzherrschaft, in so fern nicht der ehemalige Berechtigte auch nach geänderten Verhältnissen sich im Besitze des Rechts zur Nachsteuer erhielt, kann eben so wenig Nachsteuer gefordert werden[6]), als wegen des Besitzes der Gerichtsbarkeit, wenn nicht dargethan werden kann, daß in dem Lande, wo das Recht ausgeübt werden soll, die Nachsteuer an die Gerichtsbarkeit geknüpft ist[7]). II. Auch für das Recht, Erb-

---

16) Lang Geschichte der Steuerverfassung S. 120. Bodmann pragmatische Geschichte des Nachsteuerrechts S. 24.

1) Diese drei Arten kommen noch in Oesterreich vor. v. Püttlingen S. 71.

2) Es steht im Widerspruch mit der Auswanderungsbefugniß. Seidensticker de jure emigrandi ex morib. german. Gott. 1788. s. über die angeblichen Rechtfertigungsgründe Welker im Staatslexikon I. S. 61.

3) Nichts ist aus den in §. 111. Not. 15 angeführten Reichsgesetzen abzuleiten, da sie das Recht nur da anerkennen, wo es hergebracht ist.

4) Preuß. Landrecht a. O. §. 174. Faust Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regal sei. Frankfurt, 1756. s. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 448. Not. f. Himmelstoß Entwurf des Begriffs der Regalität S. 51. 87. Runde §. 326. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 501. Hänsel II. S. 170.

5) Ein sehr ausgedehntes Privileg K. Max II. von 1570 für die Stadt Frankfurt s. in Eminghaus corp. jur. p. 386.

6) Beck von der Nachsteuer S. 16. Sachse Handbuch S. 319.

7) In dieser Hinsicht spricht man zuweilen von Nachsteuer als fructus jurisdictionis. Scheplitz cons. March. p. 261. Merkel Commentar zum preuß. Landrecht II. Thl. S. 808. v. Kamptz Meckleub. Civilrecht II. Thl. S. 501. s. Coburg. Gesetz vom 28. April 1802 in Ortloff Statuten von Coburg, Beil. S. 52.

schaftsgeld zu erheben, muß ein besonderer Erwerbstitel dargethan werden [8]; das Recht folgt auch aus der Natur der Staatsgewalt eben so wenig, als aus der Nachweisung der Ansichten des alten deutschen Rechts über Fremde [9], da sich diese Ansichten wesentlich umgestalteten. III. Vertragsmäßig fällt Nachsteuer weg zwischen Staaten, die Freizügigkeit errichtet haben [10], und durch das Bundesgesetz zwischen Staaten, die zum deutschen Bunde gehören [11]. Durch den Bundesbeschluß über Nachsteuer [12] ist noch näher ausgesprochen, daß jede Art von Vermögen, das entweder wegen Auswanderung, oder aus dem Grund des Erbschaftsanfalls, oder Verkaufs, Tausches, Schenkung, Mitgift in einen Bundesstaat geht, unter der Abzugsfreiheit nach der Bundesakte begriffen ist, und daher jede Abgabe aufhöre [13], welche bisher den Wegzug des Vermögens von einem Bundesstaate in den andern, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkte, wogegen ungeachtet der Freizügigkeit jene Abgaben nicht aufhören, welche mit Erbschaftsanfall, Legat, Schenkung verbunden sind, und bisher unabhängig vom Wegzuge, daher ohne Rücksicht, ob das Vermögen in dem Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ohne Rücksicht, ob der neue Besitzer Inländer oder Fremder ist, zu entrichten waren [14]. Eine Pflicht des Auswandernden, wegen Beiträgen zu den Kriegsschulden sich abzufinden, ist gemeinrechtlich nicht begründet [15]. Die Schuldigkeit, Abzugsgeld zu bezahlen, kann nur mehr vorkommen, wenn das Vermögen in einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag geschlossen ist, gebracht werden soll [16]. IV. In manchen

---

8) In Landesrechten stellt man das Recht oft in Zusammenhang mit Fiskusrechten. Sachse S. 318.

9) Diese Ansichten veranlaßten wohl das Entstehen des Rechts an vielen Orten, aber begründen es nicht als gemeinrechtlich.

10) Preuß. Landrecht §. 141. Merkwürdig über Auswanderung aus Baiern nach Nordamerika s. Blätter für Rechtsanwendung 1845. S. 327.

11) Bundesakte Art. 18. Klüber Akten des Wiener Congresses II. S. 368. Klüber öffentliches Recht §. 168.

12) Vom 23. Juni 1817 in Eminghaus corp. jur. german. vol. II. p. 666, neue Ausg. S. 657.

13) Klüber Akten des Wiener Congresses II. S. 368. Klüber Uebersicht S. 213. Klüber öffentliches Recht §. 168.

14) Ueber Loskaufsgelder von der Militärpflicht ist bundesgesetzlich nicht entschieden. s. noch Dresch baier. Staatsrecht S. 98; aber in vielen Staaten wird eine solche Abgabe genommen. v. Moy baier. Staatsrecht II. S. 14. Auch besteht in Baiern die Pflicht des Auswandernden, die vom Staate genossenen Unterstützungsgelder zurück zu zahlen.

15) Eminghaus corp. jur. II. p. 670, neue Ausg. p. 658.

16) Ueber die Anwendung in einzelnen Staaten s. Reyscher I. S. 261; von Oesterreich v. Püttlingen S. 75; von Holstein Falk III. S. 440.

Staaten[17]) besteht Abzugsrecht nur gegen die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, also nicht bei Wegzug in Staaten, die keine Nachsteuer bei Auswanderungen überhaupt oder gegen den anderen Staat fordern. V. Die durch die Bundesakte festgesetzte Abzugsfreiheit bezieht sich auch auf den Fall, wenn Patrimonialherren oder Corporationen nachsteuerberechtigt waren[18]). Bei den übrigen von einem Staate mit Staaten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, durch Freizügigkeitsverträge oder Gesetze bewirkten Aufhebungen bindet das allgemeine Gesetz auch die Privatberechtigten[19]), wenn nicht aus den besondern Gesetzen oder Verabredungen sich ergibt, daß die Nachsteuer ihnen ohne Rücksicht auf die vom Staate bezogenen Rechte belassen werden soll[20]). VI. Auch da, wo zum Besten einzelner Anstalten Abgaben von dem Auswandernden zu zahlen waren, muß dies nach dem Geiste der Bundesakte wegfallen[21]).

§. 113. Grundsätze bei Ausübung des Erbschaftsabzuges.

Nur dann 1) wenn ein Ausländer eine inländische Erbschaft ganz oder theilweise als Erbe oder Vermächtnißnehmer[1]) oder vermöge Schenkung von Todeswegen erwirbt, findet Abzug statt[2]), wenn nicht an dem Orte das Recht des Abzugs in weiterer Ausdehnung begründet ist[3]). 2) Der Verstorbene, von dessen Erbschaft die Rede ist, muß auch in dem Staat, der das Recht des Abzugs ausüben will, als Unterthan seinen gesetzlichen Wohnsitz gehabt haben, daher auf Pächter, die im Lande sterben, das Recht keine Anwendung leidet. 3) Nur von dem inländischen Vermögen, das ins Ausland geht, und mit vollem Eigenthum an einen fremden Erwerber fällt, kann Abzug genommen

17) Z. B. in Baden nach dem Gesetze vom 22. Aug. 1810, eben so in Braunschweig Steinacker S. 136, auch in Hannover Grefe Privatrecht II. S. 15.

18) Bundesbeschluß §. 6. Klüber öffentl. Recht §. 168. Klüber Akten des Wiener Congresses II. S. 509.

19) Deutlich nach der baier. Deklaration über die staatsrechtl. Verhältnisse der Mediatis. vom 19. März 1807. H. Nr. 6. s. auch Bergius S. 139.

20) Verschiedene Bestimmungen, z. B. Nassauische Verordnung in d. Verordnungensamml. I. Thl. S. 133. Preuß. Landrecht §. 177—78. Haubold Lehrbuch S. 238. Hänsel Bemerk. II. S. 173. s. noch Bodmann äußeres Abzugsrecht S. 57. Von Oesterreich s. v. Püttlingen S. 83. In Baden ist es streitig, wie das Edikt von 1824 und Deklarat. an einzelne Standesherren, z. B. Löwenstein, mit den allgemeinen Landesgesetzen zu vereinigen ist.

21) Z. B. Abgaben an Armenanstalten. Verhandlungen in d. Mittheil. des sächs. Landtags 1843. S. 2395 und 2403.

Preuß. Landrecht §. 161 und preuß. Verordnung vom 11. Mai 1819. Würtemb. Instruktion vom 12. Juli 1823. §. 1.

. B. in Bezug auf Schenkungen unter Lebenden, oder Mitgift.

werden. Auswärts gelegene Güter kommen nicht in Betrachtung [4]). Wenn ein Forense [5]) in einem Lande Güter besitzt und stirbt, so kann gemeinrechtlich der Staat, worin die Güter liegen, von dem auswärtigen Erben eines Forensen, wenn er die ihm angefallenen Güter veräußert, keinen Abzug fordern [6]), wenn nicht das Landesgesetz bestimmt auch auf den Forensen geht [7]). 5) Verfallen ist der Abzug, sobald es gewiß ist, daß der Ausländer das ihm angefallene Vermögen erwerben will [8]), und rücksichtlich der Liegenschaften wird das Geld bezahlt, wenn das Grundstück wirklich [9]) veräußert ist [10]). 6) Berechnet kann der Abzug erst werden, wenn Schulden bezahlt [11]) und Kosten der Ausscheidung und auf dem Vermögen ruhende Lasten abgerechnet sind [12]). 7) Zur Zahlung des Abzugs ist nur der Erbe und bei Vermächtnissen der Vermächtnißnehmer pflichtig [13]). 8) Nur da, wo durch eine Verfügung von Todeswegen das Vermögen in das Ausland geht, wird im Zweifel Abzug eintreten [14]). 9) Nie darf der Erbschaftsabzug so weit ausgedehnt werden [15]), daß dadurch eine Nachsteuer versteckter Weise gefordert würde [16]).

---

4) Reyscher I. S. 261. Eichhorn S. 232.

5) Preuß. Landrecht §. 163. Würtemb. Instr. §. 2. Bodmann inneres Territorialverhältniß S. 164. Eichhorn Privatrecht §. 78.

6) Carpzov def. P. III. const. 30. def. 1. nro. 12. Beck von der Nachsteuer S. 74. Eichhorn Privatrecht S. 231.

7) Sachse Handbuch S. 320. Nach würtemb. Instr. §. 2 wird auch von Gütern des Forensen Abzug genommen. Reyscher I. S. 263. In Holstein ist Zweifel. Falk III. S. 441. Preuß. Landrecht §. 148. 163 ist für die Ausdehnung. Es kömmt überhaupt auf das Verhältniß an, in welchem in dem Lande Landsassiat besteht.

8) Bodmann a. O. S. 258. Preuß. Landrecht §. 170. Würtemb. Gesetz §. 5. In Oesterreich entsteht das Recht in dem Augenblick, als das Vermögen dem Ausländer zufällt. v. Püttlingen S. 72.

9) Wenn der Fremde die Güter zwar veräußert, aber dafür sogleich wieder andere in dem nämlichen Lande anschafft, so gestattet man keinen Abzug. Lain de gabella detractus vel emigr. nisi pretium ex re vendita redactum ex uno territorio transferatur. Vinar. 1751.

10) Falk III. S. 443. v. Püttlingen S. 72.

11) Würtemb. Instr. §. 8.

12) Ob der Erbe oder Vermächtnißnehmer den Abschoß bezahlt, s. Beck von der Nachsteuer S. 77. Ueber den Satz, daß die einzuwerfenden Vermögensstücke nicht dem Abzug unterliegen, s. Hommel obs. nro. 445. Gründler Polemik I. S. 164.

13) Hänsel Bemerk. II. S. 182.

14) Daher keine Ausdehnung auf Brautschatz (s. v. Püttlingen S. 73), Schenkung unter Lebenden, wenn nicht das Landesgesetz oder Herkommen die Ausdehnung rechtfertigt. s. jedoch Bodmann S. 185. 232. Die Grundsätze von der Einwerfung sind hier irrig angewendet.

15) z. B. wenn die in das Ausland heirathende Tochter ihre Mitgift erhält. Weishaar würtemb. Privatrecht II. S. 96. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 265.

16) Ob durch Abtretung der Rechte des Ausländers an einen Inländer der Abzug abzuwenden ist, s. Kind cessio haered. a peregrin. in indigen. facta an detr. toll. Lips. 1783.

§. 114. Grundsätze bei Ausübung des Nachsteuerrechts.

1) Nur der im Unterthansverbande bisher lebende Eigenthümer[1]) eines Vermögens[2]), das in dem Inlande sich befand, wenn er wirklich einen Wohnsitz in dem Lande hatte und nun völlig denselben aufgibt[3]), ist, so weit dies Vermögen ganz weggeführt wird[4]), nachsteuerpflichtig. 2) Der Forense, da er gemeinrechtlich kein Unterthan ist, und keinen Wohnsitz im Lande hatte, ist auch nicht nachsteuerpflichtig[5]). 3) Von beweglichen Sachen[6]), welche der Auswandernde im Auslande besaß, ebenso von Geldern[7]), die in dem Auslande angelegt waren, kann nur dann eine Nachsteuer gefordert werden, wenn dies[8]) durch Landesgesetz oder Herkommen in dem Lande, in welchem der Wegziehende bisher Unterthan war, vorgeschrieben ist[9]); auf jeden Fall kann die Nachsteuer nicht angewendet werden, wenn die im Auslande liegenden Fahrnisse ein für sich bestehendes, vom Wegziehenden als Unterthan des andern Staats besessenes Vermögen bilden[10]). 4) Auch gehören nur fällige und eintreibbare Forderungen[11]) in die Masse, von welcher Nachsteuer berechnet wird. Die Schulden[12]) müssen immer abgezogen werden[13]). 5) Bezahlt wird die Abgabe erst, wenn der Unterthan wirklich in das Ausland geht[14]). Die Größe der Nachsteuer ist ver-

---

1) Beck von der Nachsteuer S. 29. Bodmann S. 56. Carpzov defin. P. III. const. 12. def. 18. Falk III. S. 441.

2) Danz Handbuch III. S. 176. Oft kann, z. B. wenn Jemand fortzieht und Abzug erhoben werden will, aber der Wegziehende läugnet, daß er ausgewandert sei, Beweis nöthig werden. s. Falk im Wochenblatt für Rechtsfälle in Sachsen 1844. Nr. 21.

3) Es ändert nichts, wenn er auch mit einem oder dem andern Grundstück im Lande angesessen bleibt. Brockes obs. 140.

4) Klein Beiträge III. S. 243.

5) Bodmann S. 161. s. §. 114. Not. 6.

6) Westphal Privatrecht I. Thl. Nr. 4. §. 17. Sachse Handbuch S. 320. Gründler Polemik S. 165.

7) Bodmann S. 150. 162. Beck von der Nachsteuer S. 77. Preuß. Landrecht §. 151 — 53. Carpzov P. III. const. 38. def. 19. Kind quaest. for. II. nro. 70. Falk III. S. 443. In Oesterreich (v. Püttlingen S. 73) sind jene Gelder frei, welche durch ein aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden sind.

8) Aus dem Satze: mobilia ossibus inhaerent hat man mit Unrecht die Ausdeh-nu[illegible] ollen. Bodmann S. 167.

[illegible] ten s. bei Eichhorn Privatrecht S. 231. Wolf Privatrecht

[illegible] macht selbst Eichhorn S. 232.

[illegible] Hänsel II. S. 183. s. jedoch Wolf S. 121.

[illegible] hmidt Abhandl. I. S. 89.

[illegible] sen des Vermögens eingerechnet werden, s. Falk Handbuch III.

[illegible] 2. Wolf S. 121.

[illegible] . 72.

schieden[15]; der Beweis der Größe liegt demjenigen ob, der das Recht fordert[16]. Einzelne Personen[17] haben Befreiung von Nachsteuer, jedoch jetzt nur mehr[18] nach Landesgesetzen.

V. Abtheilung.

Von dem Einflusse der Religionsverschiedenheit auf bürgerliche Verhältnisse.

§. 115. Verhältniß der christlichen Religionspartheien.

Der Einfluß der Religion auf die Rechtsverhältnisse der Bürger kann nur in so fern in Betrachtung kommen, als die Religionsverschiedenheit auf den Umfang der bürgerlichen Rechtsfähigkeit wirkt, und zwar 1) in so fern in einem Staate der Genuß gewisser Rechte an das Bekennen einer bestimmten Religion gebunden ist; 2) in so fern die Religion die Möglichkeit der Eingehung oder Auflösung eines Rechtsverhältnisses und die Formen desselben bestimmt; 3) in so fern die Bürger in ihren Verfügungen von der Ausübung oder Aenderung einer gewissen Religion den Genuß oder Verlust gewisser Rechte und Vortheile abhängig machen. Die in den ältern Rechtsquellen[1] vorkommende rechtliche Bedeutung der Ketzerei ist durch das spätere Recht[2] weggefallen. Die deutsche Gesetzgebung über das Verhältniß der Bekenner der verschiedenen Confessionen beruht nicht auf einer Anerkennung einer völligen Gleichheit aller Religionen, sondern bezweckte seit der Reformation nur[3] die Gleichstellung des Rechtsverhältnisses der Katholiken und der Augsburgischen Confessionsverwandten, jedoch so, daß außer beiden Religionen keine andere aufgenommen oder geduldet werden sollte[4]; selbst da, wo nach dem Besitzstand im Normaljahr

15) Bodmann S. 299.
16) Runde Privatrecht §. 325.
17) Von ehemaligen Befreiungen s. Pfeffinger Vitriar. III. p. 1481. Runde §. 324. Bodmann S. 103 ꝛc.
18) s. jedoch wegen der Mediatisirten: Baier. Deklaration von 1807. Nr. 7, und wegen der Bundestagsgesandten Eminghaus corp. jur. II. p. 661.
1) Gute Darstellung der römischen, canonischen und der Quellen des Mittelalters über die Ketzer in Forti delle istituzioni civili vol. II. p. 26 — 133. s. noch Phillips Privatrecht I. S. 334.
2) Zwar kommen noch nach dem 16. Jahrh. in den Landesgesetzen Erklärungen gegen die Ketzer vor. Falk Handbuch IV. S. 157.
3) Westphäl. Friede V. 1. Riccius spicileg. p. 269. Maier geistl. Staatsrecht II. §. 15. Westphäl. Friede Art. V. §. 35, VII. §. 2. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze X. Bd. S. 1866. Meiern westphäl. Friedenshandl. VI. S. 272.
4) Westphäl. Friede VII. 2. Dies ging besonders auf die Wiedertäufer.

die Bekenner der oben genannten Confessionen [5]) nicht alle Rechte genoßen, durften sie doch nicht zurückgesetzt werden. Jeder einzelne Staat hatte dabei wieder das Recht, den Genuß aller bürgerlichen Rechte an eine gewisse Religion zu binden [6]); er konnte auch nur auf Duldung und Anerkennung der Hausandacht eine Confession, die nicht zur Landeskirche gehörte, beschränken [7]), aber allmählig nach einer mildern, herrschend gewordenen Ansicht selbst einzelne Sekten dulden [8]). Der Reichsdeputationsabschluß [9]) gab den Landesherren das ausgedehnte Recht, Religionsverwandte zu dulden und ihnen Rechte einzuräumen. Anerkannt war, daß ein Privatmann nicht gehindert wäre, von dem Bekennen einer gewissen Religion gewisse Handlungen der Freigebigkeit abhängig zu machen [10]). II. Die Bundesakte [11]) spricht völlige Gleichstellung der christlichen Religionspartheien aus; daher kann auch kein Mitglied dieser Confessionen blos wegen seiner Religion von irgend einem bürgerlichen oder politischen Rechte in einem Bundesstaate ausgeschlossen werden, es muß daher jede Zurücksetzung wegfallen, welche bisher in einem Staate blos wegen der Religion gegen den Bekenner einer christlichen Confession angewendet wurde [12]). Deswegen aber bleiben die Statuten der Corporationen (oder von Privatpersonen ausgegangenen Anordnungen), in welchen das Recht zur Theilnahme an dem beson-

5) Es ist bekannt, daß die Lutherischen nicht einmal den Reformirten völlige Gleichheit gewähren wollten. Meiern westphäl. Friedenshandl. II. S. 9. 141. 205.

6) Eisenhart Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht S. 178. Curtius sächs. Civilrecht I. S. 306. Weishaar würtemb. Privatrecht I. S. 37. Hennings Hülfsbuch des holstein. Rechts S. 25—39.

7) v. Linde die Staatskirche, Gewissensfreiheit. Mainz, 1845. S. 40. Permaneder Handbuch des Kirchenrechts I. S. 126.

8) So z. B. duldete Sachsen die Herrnhuter. Den Mennoniten wurde selbst beim Reichskammergericht das Recht zuerkannt, daß ihre Versicherung bei Mannenwahrheit wie ein Eid betrachtet werden sollte. Balemann Visitationsschlüsse S. 86 und 468.

9) Art. 63.

10) Hymen Beitr. zur jurist. Literatur in den preuß. Staaten V. S. 144. Schelhass utrum condit. qua certa relig. in subject. reg. pro turpi 1753. Danz Handbuch VII. S. 205.

11) Bundesakte Art. 16. s. baier. Religionsedikt vom 26. Mai 1818. Baier. Verfassungsurkunde IV. §. 9, würtembergische II. 25. Haubold Lehrbuch S. 118. Schweizer Weimar. Staatsrecht S. 70. Von Braunschweig s. Steinacker S. 108. von Preußen Bergius S. 103. Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken in den deutschen Bundesstaaten, mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Hannov. 1828. Eine Zusammenstellung aller deutschen Landesgesetze über das landesherrliche jus circa sacra s. in v. Kamptz Jahrb. der Gesetzgebung Heft 100. 291 2c. Ueber die Bundesakte s. Zachariä Staatsrecht I. Thl. S. 231. [illegible]ohl Staatsrecht I. S. 375. v. Linde die Staatskirche S. 43.

[illegible]. in Bezug auf Erwerb von Liegenschaften, Gemeinderechten, Ausübung [illegible] Vormundschaft. v. Weber sächs. Kirchenrecht S. 212. Hänsel Bemerk. zum [illegible] Civilrecht III. S. 306.

deren Vermögen an eine bestimmte Confession geknüpft ist [13]), aufrecht stehen; eben so, wie in Bezug auf Beneficien, Stipendien, die bisherigen Verfügungen stehen bleiben [14]). III. Die Gleichstellung der christlichen Confessionen bezieht sich auf alle als christlich anerkannte Religionen [15]), ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl, jedoch scheint dem Bundesgesetze die Absicht vorgeschwebt zu haben, den bestehenden Rechtszustand im Sinne der Reichsgesetze mit Anerkennung der christlichen Religion als herrschenden zu bestätigen [16]). — Da, wo Landesgesetze von drei christlichen Confessionen sprechen, wollen sie nur den Angehörigen der bis dahin in Deutschland öffentlich anerkannten Kirchen alle Rechte gewähren [17]). Die Staatsregierung entscheidet, ob eine Nebensekte als christliche, zu den anerkannten Confessionen gehörige erscheint [18]). Völlig frei ist das Recht der Landesgesetzgebung, auch andern Confessionen Rechte einzuräumen [19]), entweder völlig oder so, daß eine gewisse Sekte nur als ecclesia privata anerkannt wird [20]), und ihre Bekenner dann so viele staatsbürgerliche Rechte und so viel Umfang der öffentlichen Religionsübung erhalten, als ihnen der Staat einräumt, während die zuerkannte Gewissensfreiheit nur auf das Recht der Hausandacht [21]) nach der in vielen Staaten

13) Daher wird das Kirchengut einer bestimmten Religionspartheí nicht auch Eigenthum anderer Confessionen. Dies aber auch auf Anstellungen der Professoren an Universitäten auszudehnen, widerspricht der Bundesakte.

14) Hänsel Bemerk. III. S. 304.

15) In den Entwürfen der Bundesakte sprach man von drei christl. Religionspartheien, die Bundesakte selbst läßt die Zahl weg. In vielen Verfassungsurkunden ist dagegen von drei gesprochen; z. B. Baiern, Baden, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Meiningen ꝛc. Darüber, daß der Bundesakte die Ansicht der Reichsgesetze vorschwebte, s. v. Linde Staatskirche S. 50. Klüber völkerrechtl. Beweise für die Gültigkeit des westphäl. Friedens S. 36 — 42. In Baiern ist seit 1834 auch die griech. Kirche den drei Kirchengesellschaften gleichgestellt. s. noch Erläuter. in v. Kamptz Jahrb. Heft 101. S. 104 — 9.

16) Dies ergibt sich aus den Verhandlungen. Klüber Akten des Wiener Congresses II. S. 439. In Baiern bezog ein Rescript v. 24. März 1809 die Gleichstellung auf die im Reiche seit dem westphälischen Frieden herrschenden Confessionen.

17) Daher nicht auf alle möglichen Nebensekten. Reyscher würtemb. Privatrecht I. S. 272. Merkwürdiges Verhältniß der Separatisten in Würtemberg, wo eine Verordnung von 1819 entscheidet. v. Mohl würtemb. Staatsrecht II. S. 441.

18) Z. B. in Baiern ist durch königl. Reskript vom 8. Januar 1819 entschieden, daß die Mennoniten zur evangelischen Kirche gehören.

19) Nach sächs. Verfassungsurkunde §. 56 muß dies durch ein Gesetz geschehen. In andern Ländern bestimmt die Regierung nach ihrem Rechte circa sacra. Baier. Edikt über die äußeren Religionsverhältnisse von 1818. §. 5. v. Mohl Staatsrecht II. S. 91. v. Moy Staatsrecht I. S. 91. Ueber die Behandlung der einzelnen Sekten ist in den deutschen Gesetzgebungen große Verschiedenheit. Z. B. wegen Mennoniten s. von Baiern vorige Anmerkung. In Preußen ist Unterschied gemacht, ob der Mennonite sich der Militärpflicht unterwirft oder nicht. Verordnung vom 25. Febr. 1824. Bergius Preußen S. 106.

20) Dies ist in neuerer Zeit bei den Deutschkatholiken geschehen. Richter der Staat und die Deutschkatholiken. Leipzig, 1846. S. 31.

21) v. Linde die Staatskirche S. 53. s. baier. Religionsedikt §. 4. Richter S. 18.

gegebenen Deutung sich beziehen soll[22]). Grundsatz ist es, daß der Umstand, daß ein Staatsbürger, wenn er auch einer im Staate nicht anerkannten Religion angehört, von dem Genusse der gemeinen Privatrechte nicht ausgeschlossen werden kann. IV. Kein Privatmann kann gehindert werden[23]), bei Verfügungen, die ihm frei anheim stehen, z. B. bei Stiftungen[24]), als Bedingung[25]) festzusetzen[26]), daß derjenige, welcher Anspruch auf den Genuß des Rechts machen will, einer bestimmten Confession angehören müsse[27]), wogegen nicht angenommen werden darf, daß Jemand einen Andern von den gesetzlich zugesprochenen Rechten[28]) deswegen ausschließen könne, weil *der Andere sich* nicht zu einer bestimmten Religion bekenne. Bei *den Verfügungen der* Freigebigkeit läßt sich nicht als eine entschiedene Rechtsansicht *die* nachweisen, daß die Bedingung schändlich sei, nach welcher einer Person für den Fall ihres Uebertritts von ihrer Religion zu einer andern ein Vortheil zugesichert wird[29]), in so fern nicht aus den

---

Es ist zu bedauern, daß die Verfassungsurkunden über den Sinn der Gewährleistung der Gewissensfreiheit und freien Religionsübung keine Klarheit enthalten. Die gewöhnliche Deutung ist zu eng. Richter Kirchenrecht §. 55. Permaneder Handbuch des Kirchenrechts I. S. 125. Gut Cherbuliez de la democratie en Suisse I. p. 147.

22) Leider fehlt es in einzelnen Ländern nicht an gesetzlichen Beschränkungen der Bekenner einer Religion, die nicht Landesreligion ist. Z. B. in Holstein und Schleswig. Falk Privatrecht IV. S. 162; z. B. wegen Anstellung und wegen Ehen. Eemarch Privatrecht S. 24.

23) Klüber öffentliches Recht §. 432 b.

24) Z. B. in Familienfideicommissen. Sell Versuche aus dem Gebiete des Civilrechts II. S. 153.

25) s. noch Hert opusc. vol. I. P. II. p. 219. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht III. Thl. S. 347. V. Thl. S. 1541. Eichhorn Privatrecht S. 236. Biener interpret. et resp. ex jure sax. syll. X. Lips. 1823.

26) Manche Partikularrechte nehmen freilich die Schändlichkeit dieser Bedingung an. Z. B. preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 4. §. 9. Bielitz Comment. I. Thl. S. 412, und bad. Landrecht von 1809. Satz 900, und hiezu Brauer Erläuter. des bad. Landrechts II. Thl. S. 322.

27) Für die Gültigkeit dieser Bedingung s. noch Salchow Magazin für gesammte Jurisprudenz I. Bd. 1. St. S. 67. Einige Autoren, z. B. Runde Privatrecht §. 637, sehen nur die Bedingung der Religionsänderung für schändlich an. Einige nehmen Schändlichkeit nur an, wenn eine vom Staate verbotene Religion Jemanden zugemuthet würde. — s. Klüber öffentl. Recht §. 435. Thibaut Pand. §. 893. Verschiedene Ansichten in Reyscher I. S. 284. Jäger in v. Linde Zeitschrift III. Nr. 16. Sell Versuche im Gebiete des Civilrechts II. S. 143. Glück Comment. XXIII. S. 14. Maurenbrecher I. S. 334 sieht beide Bedingungen als Verletzungen der Bundesakte an. Phillips I. S. 338 findet in der Bedingung, die Religion *nicht* zu ändern, die Unsittlichkeit darin, daß man Jemanden verführen will, wegen irdischen Vortheils ein Heuchler zu sein; eben so Wolf Privatrecht S. 124.

28) Z. B. wenn der Vater seinen Sohn enterben wollte. s. Permaneder Kirchenrecht §. 298.

müßte, wenn man Schändlichkeit annimmt, vermuthen, daß der, welcher ausgesprochener Bedingung die Religion ändert oder der seinigen treu bleibt,

Umständen des Falles eine Schändlichkeit sich zeigt. V. Wenn Ehegatten verschiedener Confessionen sich verheirathen, so muß da, wo nicht besondere Landesgesetze entgegenstehen [30]), welche entweder gar keine Verträge über diesen Gegenstand gestatten [31]), oder die Kinder in einer bestimmten Religion zu erziehen gebieten [32]), die Befugniß der Eltern, im Ehevertrage [33]) die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, beliebig zu bestimmen, angenommen werden [34]). Wenn

---

es nur wegen irdischen Vortheils gethan habe. Darf man so vermuthen? s. noch Falk Handbuch IV. S. 164. Wolf S. 125 meint, daß der Honorirte nicht zu solchen Handlungen genöthigt werden soll, die ein Ehrenmann zwar frei, aber nicht wegen irdischen Vortheils vornimmt. Eine Gleichförmigkeit der Rechtsansichten über diese Frage findet sich in Deutschland nicht. Auf die im einzelnen Falle beurkundete Absicht sehen Seitz der Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten S. 161 und Permaneder Kirchenrecht I. S. 297.

30) Darin ist freilich große Verschiedenheit. a) Einige gestatten gar keine Verträge über diesen Punkt; z. B. Hannöv. Gesetz vom 31. Juli 1826. s. Mein Aufsatz in der Zeitschrift Themis, herausgeg. von Elvers. Gött. 1827. I. Bd. 1. Heft. Nr. 1; b) einige erkennen nur gerichtlich geschlossene Verträge an, z. B. Oldenburg. Gesetz vom 12. Febr. 1816. Frankf. Gesetz vom 30. Dec. 1819. §. 4; b) andere fordern, daß die Kinder nur in einer Religion (also nicht verschiedene Kinder in verschiedenen Religionen) erzogen werden, z. B. Weimar. Verordnung vom 27. Okt. 1823. §. 51; d) nach anderen müssen die Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Preuß. Deklaration vom 21. Nov. 1803. Merkel Comm. II. S. 113. Darnach sind keine Verträge der Eltern zuläßig, welche von der Vorschrift abzuweichen anordnen; allein der §. 78 des Landrechts, nach welchem, wenn die Eltern über die Erziehung einig sind, Dritte sich nicht einmischen dürfen, bleibt gültig. s. noch Bergius Preußen S. 104. Großherz. hess. Gesetz vom 27. Febr. 1826; e) nach dem kön. sächs. Gesetz vom 1. Nov. 1836 finden Verträge (jedoch unter manchen Beschränkungen, und zwar muß der Vertrag vor Gericht geschlossen werden) vor und während der Ehe Statt. s. über das königl. sächsische Gesetz Schwarze in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge. I. Bd. Nr. 15; f) in Baden (nach Gesetz vom 14. Mai 1807. §. 6 und vom 8. Juni 1826) sollen Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn nicht durch Eheverträge etwas anders bestimmt ist, während der Ehe dürfen diese nicht geändert werden (s. Erfahrungen über dies Gesetz in Annalen der bad. Gerichtshöfe 1840. Nr. 13). In Würtemberg (Gesetz vom 15. Okt. 1806 und spätere Erläuter. v. Mohl Staatsrecht II. S. 452) sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen, wenn nichts verabredet ist; die Verträge können auch während der Ehe geändert werden. Jäger in den Studien der evangel. Geistlichkeit IX. Bd. 2. Heft. S. 3. Eine Sammlung von Landesgesetzen über diese Frage s. in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 101. S. 1 — 136. Permaneder Handbuch des Kirchenrechts I. S. 291.

31) Dies liegt auch im Geiste der französischen Gesetzgebung.

32) In Dänemark müssen die Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden; staatsbürgerl. Magazin III. S. 601. In Holstein sind Ehen der Protestanten mit Katholiken untersagt; die Dispensation wird nur unter der Bedingung gegeben, daß die Kinder lutherisch erzogen werden. Falk IV. S. 163.

33) Dürr de potest. patris circa relig. liberor. in Schmidt thes. jur. eccles. tom. VI. nro. 18. Faber Staatskanzlei X. S. 805. Reichsschluß von 1650 in Eminghaus corp. jur. II. p. 257, neue Aufl. p. 464. Auch von neuen Gesetzen würtemb. Gesetz vom 14. März 1817. Baier. Religionsedikt vom 26. Mai 1818 Cap. 3. Von Mecklenburg: v. Kamptz Mecklenb. Civilrecht II. S. 605. Churhess. Gesetz vom 27. März 1804. Kön. sächs. Gesetz vom 19. Febr. 1827; s. aber das neue von 1836. Von Oesterreich: Helfert die Rechte der Akatholiken in Oesterreich S. 87.

34) Schon ältere Ansichten schwankten. Carpzov de eo quod justum est circa

keine Verabredung darüber gemacht ist, und ein Landesgesetz nicht andere Vorschriften enthält [35]), entscheidet der Wille des Vaters [36]), der überhaupt die Erziehung der Kinder zu bestimmen hat, über die Religion, in der das Kind zu erziehen ist [37]); jedoch kann der Vater auch gestatten, daß die Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen sind; bei unehelichen Kindern entscheidet der Wille, nach den meisten Landesrechten die Religion der Mutter [38]). Wenn Eheverträge etwas über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmten, kann die Religionsänderung [39]) des Vaters einen Ehegatten nicht berechtigen, vom Vertrage abzugehen. Wenn nicht ausdrücklich das Landesgesetz eine Beschränkung enthält [40]), können auch Verträge der Ehegatten über die Erziehung noch während der Ehe gemacht und die geschlossenen immer wieder abgeändert werden [41]). VI. Wenn auch die religiöse Erziehung der Kinder durch Gesetz oder Vertrag geordnet wurde, so können doch die Kinder nach eingetretenen Unterscheidungsjahren die Religion selbst wählen [42]). Ueber die Zeit, wann die Unterscheidungsjahre eintreten,

---

nuptias pers. div. rel. Vit. 1735. Pestel num. pact. dotal. quibus cautum ut masculi patris, foem. matr. rel. Rinteln, 1752. Runde §. 569. Danz Handbuch VI. Thl. S. 176. Neuere Ansichten in Müller kirchenrechtl. Erörter., mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Weimar, 1823. Nr. 1. Klien de matrim. mixtis. Lips. 1835; und Mein Aufsatz in der Revue de legislation. Paris, 1839. pag. 81 — 90.

35) Auch hier ist wieder Verschiedenheit. Nach einigen, z. B. churhess. Gesetz, baier. Religionsedikt §. 12, sollen, wenn es an Eheverträgen fehlt, die Knaben in der Religion des Vaters, Mädchen in der der Mutter erzogen werden. s. auch preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 2. §. 76 (s. aber für jetzt geltendes Recht Not. 30 oben). s. auch über diese Theilung der Kinder Coburg. Ehegesetz vom 15. Aug. 1834. §. 18. Andere Gesetze, z. B. Weimar. Gesetz vom 27. Okt. 1823. §. 51, wollen, daß in der Religion des Ehegatten die Kinder erzogen werden, dessen Familie am längsten im Lande eingebürgert ist. s. merkwürd. Verhandl. darüber in den Weimar. Landtagsverhandlungen 1836. S. 717.

36) Schmidt thes. jur. eccles. vol. VI. p. 684. Faber Staatskanzlei X. S. 805. Mein Aufsatz in Elvers Themis S. 25 — 29.

37) Ob nach dem Tode des Vaters die Mutter das Recht zu bestimmen hat, s. Mein Aufsatz a. O. S. 26. Ueber das Verhältniß geistlicher und weltlicher Behörden, wenn die Eltern den Verträgen nicht nachkommen, s. baier. Verfügungen in v. Moy baier. Staatsrecht II. S. 22. Ueber Einfluß des Todes eines Ehegatten s. Bornemann Darstellung V. S. 299.

38) Hannöv. Zeitung 1830. 1. Juli Nr. 1. Königl. sächs. Gesetz vom 1. Nov. 1836. §. 10. Reyscher I. S. 283.

39) Frankf. Gesetz §. 7, Weimar. §. 52, Hannöv. §. 7. Weishaar I. S. 100. Königl. sächs. Gesetz §. 12. 13.

40) Z. B. in Baden, s. darüber Annalen a. O. S. 75.

41) Auch in Baiern, Würtemberg, Sachsen ist dies Recht der Abänderung anerkannt. nach sächs. Gesetze von 1836. §. 8 sollen solche spätere Verträge auf die religiöse der Kinder, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, keinen en. s. Zweifel in Schwarze Zeitschrift für Rechtspflege a. O. S. 241 rc. e, z. B. drittes bad. Organisationsedikt von 1803. §. 2, nehmen das das baier. Religionsedikt §. 14, Weimar. Gesetz §. 61 nimmt die eit als Zeitpunkt an. s. auch das kön. sächs. Mandat vom 20. Febr.

ist in den Landesgesetzen große Verschiedenheit [43]), sowie auch zwischen Katholiken und Protestanten verschiedene Ansichten darüber immer herrschten [44]).

§. 116. Verhältnisse der Juden. Geschichtliche Einleitung.

Schon nach den älteren Volksrechten [1]), nur als Fremde und seit der Zeit, als die christliche Religion bei den Germanen sich verbreitete, als Nichtchristen, konnten die Juden nur vermöge des Königsschutzes [2]) Duldung im Staate erhalten. In den vorher unter Römerherrschaft stehenden Ländern wirkten die römischen Ansichten ein [3]). Die germanischen Herrscher nahmen die Juden in ihren Schutz, gestatteten ihnen Ausübung ihrer Religion, aber nicht die Rechte, welche nur der freie Germane ausüben konnte, unterwarfen sie jedoch besondern Abgaben. Diese Ansicht, nach welcher die deutschen Kaiser den Judenschutz und selbst Gewalt über Leib und Gut derselben [4]) hatten, für welchen Schutz

---

1827, und Hänsel Bemerk. III. S. 302. In Oldenburg (Verordnung von 1831. §. 41) ist das 14. Jahr bestimmt. In Holstein (Falk IV. S. 164) entscheidet das gesetzliche Confirmationsalter. In Preußen, Darmstadt, Hannover entscheidet das 14. Jahr. s. überhaupt Permaneder Kirchenrecht I. S. 295.

43) Die Protestanten vereinigten sich über das 14. Jahr. Conclus. corp. evang. von 1752 in Eminghaus corp. jur. II. p. 257, neue Aufl. S. 572, und Schmidt thes. jur. eccl. vol. VI. p. 696. Das katholische Kirchenrecht erkennt, daß die Unterscheidungsjahre sich nicht bestimmen lassen. Das corpus catholic. trat damals nicht der vorgeschlagenen Uebereinkunft bei. Schmidt instit. jur. eccl. Edit. 3; tom. II. p. 390. Frey crit. Comment. III. Thl. §. 216. Eine Analogie für die Annahme des 14. Jahres liefert c. 1. C. XX. qu. 2. s. noch Reyscher würtemb. Privatrecht I. S. 285.

44) Wichtige Auszüge aus den baierischen Conferenzen über diese Frage s. in v. Moy Staatsrecht II. S. 24.

1) Leg. Wisig. XII. tom. II. §. 6—8, III. §. 8. Die beste Erörterung über die Lage der Juden bei den Westgothen s. in Amaral memorias di literatura portugeza vol. VI. p. 215 — 26, und über die Begünstigungen der Juden in Spanien Falk neues staatsbürgerl. Magazin I. S. 726. Edict. Chlotar. a. 615. §. 10. Capit. Aquisgr. 789. C. 44. Cap. VI. 119. Capit. Carol. Calv. 877. Tit. 53. nro. 31. Fischer de statu et jurisdict. Judaeor. sec. leg. rom. german. et als. Argent. 1763. Heusch de public. Judaeor. statu. Arg. 1745. Stark (pr. Maier) de Judaeor. toler. legum serie. Tub. 1772. Ueber das Judenverhältniß vom 5. Jahrh. an s. Forti delle istituzioni civili vol. II. p. 48 — 86 über die frühe Milderung ihrer Lage in Toskana.

2) Daher die Abgabenpflicht. Cap. Carol. M. 805, C. 20. Hüllmann Finanzgesch. S. 171. Ueber Judenverhältnisse bei den einzelnen Völkern s. Davoud Oghlou histoire de la legislation I. p. 170 etc.

3) Ueber ihr ältestes Verhältniß s. Gothofred. Cod. Theod. I. p. 101. Dohm über bürgerl. Verh. der Juden I. S. 46. Falk Encyklopädie S. 114. Krebs Decret. Roman. pro Judaeis cum comm. Lips. 1768. Gans Gesetzgeb. der Juden in Rom nach den Quellen des römischen Rechts in der Zeitschrift für Wissenschaft des Judenthums. Berlin, 1822. 1. Heft. Nr. 2, 2. Heft. Nr. 8. Zimmern Geschichte des röm. Privatrechts II. S. 469, und Bessel im rhein. Museum 3. Jahrg. S. 443. Von Juden unter den Römern in Gallien s. Giraud études I. p. 328. 336.

4) Daraus erklärt sich die Urk. von 1462 in Eichhorn Rechtsgesch. §. 297. Not d.

diese an die Kammer Abgaben zahlten, führte dazu, Juden als kaiserliche Kammerknechte [5]) zu betrachten. Sie wurden häufig von den Kaisern an Fürsten [6]), die nicht Judenschutz ohnehin schon erworben hatten [7]), oder an Städte verpfändet [8]). Daß sie vor dem 13ten Jahrhundert [9]) in besseren Verhältnissen selbst als Grundeigenthümer [10]) und nach eigener Verfassung in manchen Städten [11]) lebten, beweisen die Schutzurkunden, welche die Kaiser den unmittelbar unter ihrer Vogtei stehenden Juden verliehen [12]), eben so wie die Freiheit [13]), mit welcher Juden selbst in kirchlichen Schutz sich begaben [14]), und die Einrichtung der Judengemeinde unter einem eigenen *Bischof* [15]).

---

5) Guden Cod. I. p. 419. 866. Köhler hist. comm. de Wolfstein p. 265. Pfeffinger Vitr. ill. III. p. 1300. Schwabenspiegel Cap. 164. §. 4. Hüllmann Städtewesen II. S. 64. Jost Geschichte der Juden V. S. 74, VII. S. 620.

6) Landbuch der Mark S. 16. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 376. Wenk hess. Landesgeschichte I. S. 174. Schultes Coburg. Landesgeschichte S. 153.

7) Darauf goldene Bulle Cap. 9. §. 1. 2. Olenschlager Erläuter. der goldenen Bulle S. 191. Ludewig Erläuter. S. 857. Von Sachsen: Weiße Geschichte II. S. 163. Von Hohenlohe: Hanselmann S. 65. Besonders lehrreich ist die französ. Judengeschichte. Dort galt die Ansicht, daß jeder Baron auf die Juden in seinem Gebiet Anspruch hatte, sie verkaufte und beliebig von ihnen Steuern erhob; daher stammen die Uebereinkommen der Barone mit dem Könige über die Juden. s. wichtige Urkunden in Brüssel des fiefs vol. I. p. 569—616. s. noch du Cange histoire de St. Louis III. tom. p. 184.

8) Hüllmann II. S. 68.

9) Sächs. Judenordnung von 1235 in Horn cod. dipl. nro. 32, polnische von 1264 in Stat. regn. Pol. tom. I. p. 309, schlesische von 1295 in Sommersberg script. rer. Sil. III. p. 91. Merkwürdig ist das Statut über die Juden in Prag von 1254 in Rößler deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen S. 177.

10) Beweise in Mon. boic. IV. p. 282. Von Cöln: Clasen Gründe der Schreinspraxis S. 38; das edle Cöllen S. 30. — Ochs Geschichte von Basel II. S. 446. s. noch Urk. von 1287 in Günther cod. II. p. 463, und von 1180 in Lang regesta II. p. 311. 321. s. noch Hüllmann Städtewesen II. S. 64. 91. Urk. von 1288 von Frankfurt in Boehmer cod. dipl. Francof. I. p. 240.

11) Tröltsch Anmerk. II. S. 15. Stetten Geschichte von Augsburg I. S. 85 und 356; von Ulm Jäger Gesch. des schwäb. Städtewesens I. S. 396. Würdtwein dipl. Mog. p. 59. Kirchner Geschichte von Frankfurt I. 196. Grashof orig. Mühlhus. p. 129. Aretin Geschichte der Juden in Baiern. Landshut, 1803. Scheppler über Aufhebung des Judenleibzolls, nebst einer Geschichte der Juden. Hanau, 1805. Spiker die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland. Halle, 1809. Fürst Urkunden zur Geschichte der Juden. Leipzig, 1844. Ueber die Judenordn. des Markgrafen Heinrich in Sachsen von 1265 und das Verhältniß der Juden in Sachsen s. Tittmann Geschichte Heinrichs des Erlauchten S. 393.

12) So [illegible] Urkunde vorhanden von 1090, von Kaiser Heinrich, worin er einem [illegible] Besitzungen sichert und gegen jeden Zwang ihn schützt. Eine ähnliche [illegible] Kaiser Friedrich von 1237 s. in Hormayer Taschenbuch von 1812. [illegible] von 1277 von Rudolph in Kurz Oesterreich unter Ottokar, in [illegible]

[illegible] oft jüdische Zeugen zu Geschäften unter Christen, z. B. Urk. von [illegible] Lang regesta II. p. 51.

[illegible] von 1184 in Lang regesta I. p. 327, wo Judaeus Vivis spe [illegible] sein Haus dem Collegium zu Würzburg anbietet.

[illegible] 1312. Schannat cod. prob. hist. episc. Worm. p. 161 (auch [illegible] corp. jur. p. 56); darin kömmt ein Judenrath und Judenbischof

mit der Befugniß, nach jüdischem Rechte gerichtet zu werden[16]; allein ihre Lage beruhte immer nur auf besonderen Vergünstigungen; als Mitglieder der Volks- oder Stadtgemeinde galten sie nie. Auch fehlte es nicht an Beispielen, daß die Kaiser über die Forderungen der Juden an Christen verfügten und die Schuldner befreiten[17]. Da die Juden vorzüglich ausgedehnten Handel trieben, so stieg ihr Reichthum, und machte sie einflußreich[18]. Die kirchliche Gesetzgebung legte den Juden zwar viele Beschränkungen auf, aber behandelte sie milder als diejenigen, welche der Kirche abtrünnig wurden[19]; die gemeine Rechtsansicht[20] erkannte jedoch die Juden als blos geduldet und des Bürgerrechts nicht fähig. Seit den Kreuzzügen[21] wurde die Lage der Juden in Deutschland durch die beginnenden Judenverfolgungen[22] schlimmer, und die Kaiser kamen nun öfter dazu, die christlichen Unterthanen von den Schulden an die Juden zu entbinden[23]; in Deutschland wurde vorzüglich von Kaiser Wenzel[24] diese Beraubung der Juden angewendet[25]. Das Recht des Judenschutzes stand als Regal

vor. Janson de episc. Judaeorum Wormat. Heidelb. 1786. Urk. von 1215 in Papon bist. de Provence vol. II. adpend. nro. 39, wo die Juden in Arles berechtigt werden, more consulum Christianorum 8 rectores aus ihrer Mitte zu wählen.

16) Dies ergibt sich aus der in voriger Note angeführten Urkunde von 1312. s. auch über die Juden in Nürnberg Richter im achten Bericht des historischen Vereins des Rezatkreises S. 37.

17) Zuweilen ließen sich die Kaiser von den Reichsständen, die sie befreiten, etwas dafür bezahlen; z. B. in Würtemberg. v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts I. S. 181. (Hier sind wichtige ungedruckte Nachrichten über Juden mitgetheilt.)

18) In Florenz 1420 berief man selbst, um dem Wucher zu steuern, die Juden unter der Bedingung, daß sie nur 25 Procent nehmen durften. Martens vom Ursprung des Wechselrechts S. 40. Hüllmann II. S. 61.

19) Z. B. Concilium von 1267 in Wien, Lambeccii comm. de bibl. Vindob. Lib. II. c. 3. p. 61; vom Concilium von 1284 in Ens s. Kurz Oesterreich unter Ottokar S. 140. In Bezug auf Frankreich erklärten sich die Päpste und Bischöfe immer gegen die Juden und versuchten Excommunikationen durchzusetzen. s. Brüssel des fiefs II. p 582—83. s. noch c. 9. X. de judaeis.

20) Sachsenspiegel III. 7. Schwabenspiegel Cap. 169. 193. 349. 350. Eichhorn §. 297. Not. d. §. 350. Die Auszeichnung der Juden durch bunte Hüte war allgemein. Kopp Bilder I. S. 94, II. S. 18.

21) Regenbogen comm. p. 278. Aretin a. O. S. 31. Kirchner Gesch. I. S. 437. Ochs II. S. 67. Hüllmann II. S. 61.

22) Die Judenvertreibungen kamen vorzüglich in Frankreich vor, zuerst unter Philipp August, dann Ludwig VIII., Philipp dem Schönen. s. Brüssel des fiefs I. p. 569—611.

23) Hüllmann Städtewesen II. S. 75 ꝛc.

24) Urk. von K. Wenzel von 1390 in Spies archival. Nebenarbeiten S. 121; vorzüglich über Würtemberg, wo früh die Grafen von den Schulden entbunden wurden, Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 101. Entweder wurden einzelne Reichsstände oder alle Unterthanen eines Landes von den Schulden gegen die Juden befreit, v. Wächter Handbuch I. S. 181.

25) Ueber das Recht der Kaiser über Leben und Tod der Juden s. Spies archiv. Nebenarbeiten S. 113.

dem Kaiser zu; allein schon vor der goldenen Bulle, die den Kurfürsten es förmlich zuerkannte, hatten einzelne Fürsten [26]) dies Recht erworben [27]), und noch häufiger später erlangt. Vermöge dieses Schutzes erhielt der Schutzherr Abgaben und bestimmte die Verhältnisse der Duldung der Juden in seinem Bezirke. Je mehr Klagen über Judenwucher entstanden, desto mehr erfolgten an einzelnen Orten Austreibungen [28]), oder doch harte Beschränkungen [29]). Ueberall ging mehr oder minder das Streben der Gesetzgeber dahin, den Verkehr der Juden mit Christen, der nicht auf freien Märkten Statt fand, möglichst zu hindern [30]); überall aber scheiterte die strenge Anwendung der darauf bezüglichen Reichs- [31]) und Landesgesetze, theils an dem Einfluß, den einzelne Juden bei den Fürsten, die ihrer bedurften [32]), sich verschafften, theils an der Auslegung der Gerichte [33]).

§. 117. Gemeinrechtliches Verhältniß der Juden in Ländern, wo keine neuen Judenordnungen vorkommen.

Das Verhältniß der Juden in einem Staate wird zunächst durch die Landesgesetzgebung und zwar die sogenannten Judenordnungen [1])

---

26) Selbst an Privatpersonen, noch häufiger an Städte kam dies Recht.

27) Selbst über die auswärts wohnenden Juden erwarben oft die Landesherren (z. B. die Grafen von Würtemberg über die Juden in Mainz, Trier) das Schutzrecht. v. Wächter I. S. 181.

28) Hüllmann II. S. 84; von Würtemberg v. Wächter I. S. 183.

29) v. Wächter I. S. 188.

30) Darauf deuten die Verbote der Geldbarlehen, des Güterhandels, der Cessionen ꝛc.

31) s. dieselben in §. 117. Not. 3. Es wurde selbst auf dem Reichstag der Antrag gemacht, die Juden aus ganz Deutschland zu vertreiben.

32) Hieher gehört die Geschichte der Hofbanquiers, die die Geldverlegenheit der Fürsten zu benützen wußten.

33) v. Wächter I. S. 396—400. Da die Reichsgesetze von armen Christen sprachen, so bezogen die Gerichte diese Gesetze oft nur auf Unterthanen niedern Standes.

1) Von Oesterreich: Oesterreich. Judenordnung von 1782. Rohrer über die jüdischen Bewohner der österreich. Monarchie. Wien, 1804. Graf von Barthenheim Beitr. zur polit. Gesetzkunde im österreich. Kaiserstaat. Wien, 1821. I. Thl. Nr. 1. Von Baiern: Baier. Polizeiordnung Lib. V. Tit. 1. Art. 1—6. Kreitmaier Anmerk. zum Civilcodex V. Thl. Cap. XX. Zeitschrift: die geöffneten Archive II. Bd. 3. Heft. S. 260. v. Moy Staatsrecht I. S. 437. Viele Ju[...] [...]on Franken in Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht II. Bd. [...]sbach S. 384; von Eichstädt S. 389. Von Sachsen: Juden[...] Sept. 1772. Biener de jure reg. recip. Judaeos. Lips. [...]vilrecht I. S. 307. Haubold S. 112. Von Holstein: Edikt [...] 1813. Hennings Hülfsbuch S. 39; vorzüglich Falk neues [...]agazin I. Bd. S. 760. Falk Handbuch IV. S. 168. Esmarch [...]echt S. 7. Von Mecklenburg: Trendelenburg de Judaeis [...] condit. sec. jur. rom. et mecklenb. Bützow, 1786. Tychsen [...] Juden in Mecklenburg in den Bützowischen Ruhestunden II. Thl. S. 1, IV., V. und VI. Thl. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht [...]487. Von Hannover: Grefe Privatrecht II. S. 84 und im Anh. [...]unschweig: Selchow Braunschweig. Privatrecht §. 96. Steinacker

und durch die Capitulation [2]), nach der sie aufgenommen wurden, und Schirmbriefe bestimmt. Nach der Reichsgesetzgebung [3]) erschien I. das Recht, Juden aufzunehmen, als Regal [4]); jeder Reichsstand hatte die Befugniß hiezu, sowie es von ihm abhing, die Bedingungen der Schutzertheilung zu bestimmen. Landstädte und Körperschaften mußten zu dem Rechte des Judenschutzes besonderes Privilegium oder Herkommen nachweisen [5]). Der Judenschutz [6]) verpflichtete die Juden zur Bezahlung gewisser Abgaben [7]), deren Festsetzung von dem zum Judenschutz Berechtigten abhing. Nur die, welche an einem Orte das Recht der Niederlassung erlangt hatten (Schutz-, Schirm-, Vergeleitete-Juden), hatten Anspruch auf die an diesem Orte den Juden eingeräumten Rechte, wobei das Verhältniß das der Schutzverwandten war, mit dem Rechte des ständigen Aufenthalts, während alle übrigen (unvergeleitete) Juden [8])

S. 112. Von Lauenburg: Edikt vom 9. Juni 1733 in Spangenberg corp. const. Lauenb. II. vol. p. 473. Von Hessen: Cassel. Judenordnung von 1679. 1722, und Kopp Bruchstücke des deutschen Rechts I. Thl. S. 155, II. S. 138. Kopp Handbuch der hess. Verordn. V. Thl. S. 474. Wiederhold de statu Jud. in Hass. Marb. 1768. Gatzert de Judaeor. in Hass. praes. Darmst. Jur. 1771. Von Würtemberg: Weishaar I. S. 38, neue Ausg. S. 101. Winkopp rheinischer Bund. Heft 45. Nr. 1. v. Mohl Staatsrecht I. S. 516. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 275. v. Wächter Handb. I. S. 178 u. 394. s. noch über einzelne deutsche Gebiete: Geschichte der Juden in Augsburg. 1803. Schneidt elem. jur. franc. p. 81—98. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 369. Esser vom Zustande der Israeliten in Arensberg. Bonn, 1819. Henkel von Donnersmark Darstellung der bürgerl. Verfassung der Juden in den preuß. Staaten vor dem Edikt von 1812. Berlin, 1813. Koch die Juden im preuß. Staate. Marienwerder, 1833. Bergius Preußen in staatsrechtlicher Beziehung S. 107. s. noch eine Geschichte der Juden in Wallerstein, in der Zeitschrift: die geöffneten Archive 2. Jahrg. 3. Heft. S. 271. Eine gute Darstellung des Judenrechts im Badischen (vor der Verordnung von 1809) findet sich im Magazin von und für Baden. Carlsruhe, 1802. I. Bd. S. 72—104, II. Bd. S. 34—76. Von Sachsen: Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilrecht III. S. 317. — Vom Judenrechte überhaupt: Beck vom Rechte der Juden. Nürnberg, 1741. Schröter Abhandl. I. Thl. S. 106. Horix de statu ac jur. Jud. in German. Mog. 1764. Thiel princip. jurisprud. judaic. per Germ. commun. Hal. 1790. Terlinden Grundsätze des Judenrechts. Halle, 1804. Salvador histoire des institutions de Moïse et du peuple hebreu. Paris, 1828.

2) Z. B. in Frankfurt. Senkenberg sel. jur. I. p. 634. 649. VI. p. 577. Orth Anmerk. zur Ref. 1. Forts. S. 122. Kirchner Geschichte I. S. 451.

3) Reichspolizeiordn. von 1530 Tit. XXI. §. 1. XXVII., von 1548 XX. §. 1, von 1557 XX. Reichsabsch. von 1551 §. 78. 79. Gerstlacher Handbuch X. S. 1892. Zusammenstellung in Stark de Judaeor. tolerant. serie tempor. digesta. Tubing. 1782. In mancher Beziehung gehört hieher das Privilegium Karls V. von 1541, abgedruckt in Eminghaus corp. jur. I. p. 343; neue A. S. 217. s. darüber Weishaar I. S. 105.

4) Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 20. Häberlin Repert. I. Thl. S. 551. Ayrer de jure recip. Judaeos. Gott. 1741.

5) Pfeffinger Vitriar. illustr. III. p. 1275. Runde Privatr. §. 639.

6) Schröter Abhandl. I. S. 163. Sensburg von alten Abgaben S. 84.

7) Uhl de censu Judaico. Gott. 1755. Schröter I. S. 213. Kopp Bruchstücke zur Erl. der deutschen Geschichte I. S. 97.

8) Schröter S. 163.

nur den Aufenthalt mit vielfachen polizeilichen Beschränkungen erhielten [9]), häufig nur auf gewisse Zeit und für gewisse Orte. Nur an denjenigen Orten durften Juden wohnen, die ihnen zur Niederlassung besonders angewiesen waren [10]); sollte ihnen ein freies Uebersiedlungsrecht zustehen, so mußte dies besonders nachgewiesen werden. II. Mit der Auflösung des deutschen Reichs ist jede Beziehung auf das frühere Verhältniß der Juden als kaiserliche Kammerknechte weggefallen; ihr Verhältniß wird in jedem Lande durch die Landesgesetzgebung bestimmt. Die Juden bedürfen nicht mehr eines besondern Schutzes des Landesherrn, sondern stehen wie andere Unterthanen im allgemeinen Staatsschutz [11]), in so fern nicht durch Gesetz oder Herkommen das ältere Verhältniß sich erhalten hat. Wo Juden im Lande aufgenommen sind, und über ein in Frage stehendes Rechtsverhältniß ein besonderes Gesetz erlassen ist [12]), das nicht zur Erlangung des Rechts besonders christliche Religion fordert [13]), oder in Bezug auf Juden eine Ausnahme aufstellt, ist auch der Jude dieses Rechts fähig. Im Laufe der Zeit hat sich auf jeden Fall das Judenverhältniß so gestaltet [14]), daß man von der Gleichheit der Juden und Christen in Bezug auf die gemeinen bürgerlichen Rechte als Regel ausgehen kann, und darum nur Beschränkungen so weit eintreten, als sie durch Gesetze oder Herkommen an dem Orte begründet sind. Zu den anrüchtigen Personen dürfen sie nicht gezählt werden. Anerkannt ist, daß die Juden [15]) politischer Rechte nur so weit fähig sind, als das Landesgesetz ihnen ein Recht gibt [16]). Auch bei Gemeindebürgerrechten entscheidet das über Gemeinderechte im Lande erlassene Gesetz [17]). In manchen Ländern stehen ihnen nur Rechte der Schutzbürger zu [18]). III. Ist der einem Juden

9) Von ihnen forderte man Leibzoll.
10) Von Holstein: Falk IV. S. 169.
11) Steinacker Braunschw. Privatr. S. 117.
12) Z. B. über Gemeindeverhältnisse, wenn es heißt: rathberechtigt sind alle Gemeindebürger; z. B. bad. Gemeindeordnung von 1831 §. 12.
13) Z. B. in Bezug auf Anspruch auf Staatsdienst.
14) Falk a. O. S. 168. Phillips Privatr. I. S. 345.
15) Schröter Abhandl. I. S. 168. Cramer Wetzlar. Nebenstunden III. Thl. S. 94. (Man drückt es oft so aus: die Juden sind in civitate, aber nicht de civitate.) Runde §. 641.
16) [illegible] der badischen Wahlordnung §. 43 sind alle Staatsbürger ohne [illegible] der Religion stimmfähig und wählbar als Wahlmänner (also [illegible]).
[illegible]e, Grundstücke in einer Gemeinde zu erwerben, Ortsbürgerrecht [illegible] klärte sich daraus die häufig vorkommende Ausschließung der Juden [illegible]gender Güter. Hessische Judenordnung §. 29. Selchow Braun[illegible] Privatrecht §. 101. Schröter I. S. 168.
[illegible]leit. zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht §. 172.

ertheilte Schutz nur als persönliches Recht gegeben worden, so erlangen die Kinder der Juden keinen Anspruch auf Bürgerrecht [19]). IV. Ausschließung der Juden von der Doktorwürde ist nicht zu behaupten [20]), wenn nicht die Statuten der Universität eine Beschränkung enthalten. Ob alle bürgerlichen Vortheile, welche dem Doktor nach Landesgesetzen zustehen, auch dem jüdischen Doktor zukommen, hängt davon ab, ob nach dem Landesgesetze der Jude von dem in Frage stehenden Rechte ausgeschlossen ist [21]). V. Aller Rechte, auf welche die Unterthanen überhaupt ohne Rücksicht auf Staats- oder Ortsbürgerrecht Anspruch haben, sind auch Juden fähig [22]), daher die Juden den vollen rechtlichen Schutz für ihre Person, Eigenthum, Forderungen und ihre Familienrechte genießen. Darnach hat auch der Jude die Rechte väterlicher Gewalt [23]), der Erwerbung derselben, ebenso wie die Rechte, welche gesetzlich einem Ehegatten zustehen. Die Religionsänderung des Kindes entzieht dem jüdischen Vater nicht die Rechte väterlicher Gewalt [24]). Uebergang eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion hebt die Ehe nicht auf [25]) und kann auch kein Recht des Vaters begründen, die jüdisch gebliebenen Kinder zu enterben [26]). In Bezug auf die Vorrechte der Mitgift [27]) der Ehefrauen scheint das römische Recht [28]) jüdischen Ehefrauen die Vorrechte zu entziehen; wo jedoch nicht besonders das Landesgesetz oder der Gerichtsgebrauch diese

---

19) Haubold sächs. Privatr. S. 114. Magazin für Baden I. S. 74.

20) Bülow und Hagemann III. S. 424. s. merkw. Verh. über Promotionen der Juden. Elvers prakt. Arbeiten. Rostock, 1836. Nr. 6. Falk neues staatsbürg. Magazin I. S. 818. Nach Falk Handb. IV. S. 171 können Juden in Holstein nur medic. und philos. Doktorwürde erlangen.

21) Z. B. wegen des Rechts der freien Advokatur. Gans vom Amt der Fürsprecher S. 99. Falk IV. S. 172. s. noch Wolf Privatr. S. 131.

22) Runde §. 642.

23) Beck vom Judenrechte Cap. 6. Mylius de patre Judaeo alimenta, sumtus studior. et legitim. denegante, Lips. 1740. Hänsel Bem. zum sächsischen Civilrecht III. S. 319.

24) s. zwar C. 2. X. de convers. infidel. Terlinden Judenrecht S. 82; s. aber Gründler Polemik I. S. 172.

25) s. zwar C. 7. X. de divort. Richter jus matrim. Judaeor. §. 11; s. aber Hänsel Bemerkungen III. S. 321. Oesterreich. Civilges. §. 136. Hartizsch Entscheid. prakt. Rechtsfragen S. 210.

26) Urtheil des baier. Oberappellationsgerichts in den Blättern für Rechtsanwendung V. S. 405.

27) s. verschiedene Ansichten Senkenberg de priv. dotis quoad mul. jud. Giess. 1730. Dabelow vom Konkurse der Gläubiger S. 246. Bülow u. Hagemann I. S. 118, VI. S. 208. Köchy Meditationen Nr. 7. Kapf würtembergische Rechtssprüche S. 413. Glück Comment. XIX. Bd. S. 111. Walch de priv. dot. jud. Jen. 1775. Runde §. 643. Gründler Polemik I. S. 176. Nach Steinacker Braunschw. Privatr. S. 457 Note 5 gibt die Praxis in Braunschweig auch der Jüdin das Vorrecht.

28) L. un. Cod. de priv. dot. nov. 109. cap. 2.

Vorrechte der jüdischen Ehefrau entzieht, oder wo das Landesgesetz den aufgenommenen Juden alle gemeinen Privatrechte verliehen hat[29]), oder eine vollständige Judenordnung die Verhältnisse der Juden bestimmt und nicht der Zurücksetzung der Juden bei den Vorrechten der Mitgift erwähnt, ist diese römische Vorschrift unanwendbar. Die Juden können Testamente errichten und darin eingesetzt werden[30]). VI. Rechtswohlthaten, die allen Unterthanen in gewissen Lagen und Verhältnissen zugestanden werden, kommen auch den Juden zu, wenn nur nicht von Privilegien eines bevorzugten Standes die Rede ist; nur irrige Ansicht von der Glaubwürdigkeit der Handelsbücher als einem Vorrechte konnte den Zweifel erwecken, ob jüdischen Kaufleuten dies Recht zustehe, was gewiß der Fall ist[31]), wo ein wirklich als Kaufmann anerkannter Jude durch sein gehörig in deutscher Sprache geführtes[32]) Handelsbuch Beweis führen will. VII. Ueberall, wo aus der zugesicherten Religionsfreiheit gewisse civilrechtliche Wirkungen stammen[33]), oder da, wo Religionsänderung auch dem Christen erworbene Rechte nicht entziehen kann[34]), muß das nämliche auch bei Juden gelten. VIII. Die reichsgesetzliche Bestimmung[35]), nach welcher es scheint, daß die Verträge zwischen Juden und Christen nicht ohne obrigkeitliche Bestätigung gültig sein sollen, enthält kein allgemeines Verbot der mündlichen Verträge zwischen Juden und Christen[36]), sondern geht nur, um dem Wucher zu begegnen, auf die schriftlichen Verträge zwischen Juden und Christen und die über Verträge errichteten Beweisurkunden[37]);

29) Kori System des Conkurses S. 279. Daß die Praxis schwankt, erkennen Alle. Phillips I. S. 346. Maurenbrecher I. S. 340. Der Rechtsfreund in Hessen. 1838. Nr. 1. Wolf Privatr. S. 131.

30) Richter jus matrimon. I. §. 1. Schröter S. 130. Overbek Meditationen VIII. Nr. 427.

31) Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 585. Ebeling von der Beweiskraft der Handelsb. S. 47—50. s. aber noch Orth Anmerk. zur Frankfurter Reform. I. Thl. S. 181. Struben rechtl. Bedenken III. Nr. 136. s. richtige Meinung in Bender Handelsr. I. S. 449. Pöhls Handelsrecht I. S. 352. Die Schrift: Ueber Beweiskraft der Handelsbücher S. 74.

32) Schreiber de invalid. libror. mercat. lingua judaica. Marb. 1766. Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 20. §. 8. s. auch neues würtemberg. Gesetz über Judenverh. §. 36.

33) Z. B. bei Entscheidung der Frage: ob ein unehelich mit einer Jüdin von einem Christen erzeugtes Kind getauft werden soll. s. zwar partikularrechtliche Ansichten im preuß. Landr. II. Thl. Tit. 2. §. 643. Klein Annalen I. S. 9. Wallis und Schlüter jurist. Zeitung 1826 S. 11.

34) s. daher Struben rechtl. Bedenken IV. Nr. 141. Hymen Beitr. zur jur. Lit. I. S. 29. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 2. §. 85. Runde §. 642. Gründler I. S. 174.

35) Reichsabschied von 1551 §. 78. 79.

36) Der §. 79 sagt ja: da aber einige Verschreibung oder Obligation aufzurichten vonnöthen.

37) Blätter für Rechtsanwendung 1846 S. 66. u. S. 81; merkw. Nachrichten aus Burgemeister reichsrittersch. Corp. Juris S. 255.

auch ging die Vorschrift nach der Absicht der Reichsgesetze nur auf Verträge mit Personen niederen Standes [38]); die Bestimmung ist aber nie auf die auf öffentlichen Märkten oder von berechtigten jüdischen Kauf- oder Gewerbsleuten in Bezug auf ihr Gewerbsverhältniß geschlossenen Verträge auszudehnen [39]). IX. Eben so darf man die reichsgesetzliche Vorschrift [40]), daß der Jude seine Forderung gegen einen Christen einem Christen nicht abtreten soll [41]), nie auf Handelsforderungen, oder Wechsel, oder solche Cessionen ausdehnen, bei welchen sich keine Besorgniß einer Gefährde zeigt [42]). X. Alle jedem Bürger gesetzlich zustehenden Mittel der Rechtsverfolgung müssen auch den Juden zustehen, und es ist kein Grund da, einem Juden im Processe das Recht der Ableistung eines nothwendigen Eides abzusprechen [43]). XI. Daß der Jude den Eid nach den Formen seiner Confession schwören muß [44]), wenn nicht das Landesgesetz den Eid blos in seiner bürger-

38) Weil man voraussetzte, daß diese leicht von Juden geprellt werden könnten. Blätter für Rechtsanw. 1843 S. 112. 1844 S. 141.

39) Beck vom Judenrecht Cap. 12. §. 1. Kreitmaier Anmerk. zum baierischen Landr. IV. S. 44. Magazin für Baden II. S. 54. Struben rechtl. Bedenken III. Nr. 66; neue Ausg. von Spangenberg II. S. 117. Eichhorn Privatr. S. 244. Gründler I. S. 181. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern III. S. 177. V. S. 73. 241. Gosner Beitr. zur Lehre von den Verträgen zwischen Juden und Christen. München, 1844.

40) Reichspolizeiordn. von 1577 Tit. 20. §. 4. Ueber die Gültigkeit dieser Anordnung s. Samhaber in v. Zurhein Beitr. zur Gesetzgeb. II. Bd. Nr. 13.

41) Man betrachtete es als eine cessio in potentiorem.

42) Kapf würtemb. Rechtssprüche S. 403. Eichhorn Privatrecht S. 245. Runde §. 643. s. jedoch Glück Comment. XVI. S. 433, und Mühlenbruch von der Cession S. 387—89. Hänsel Bemerk. III. S. 323. Gründler I. S. 180. Das neue würtemb. Edikt von 1828 §. 6. hebt die Beschränkung auf. Ueberall zeigt sich, wie schon früh die Gerichte nach der wahrscheinlichen Absicht die Anwendung des Gesetzes beschränkten. v. Wächter Handb. I. S. 400. s. noch Phillips I. S. 348. Mit Recht meint Arnold in Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 762, daß da, wo nach Landesgesetz der Jude als Handwerker, Fabrikant aufgenommen ist, im Sinne der Freiheit des Verkehrs mit Christen das reichsgesetzliche Verbot nicht gelten kann.

43) Beck vom Judenrecht S. 494. Malblank de jurejurando p. 44. Glück Comm. XII. S. 385.

44) Kammergerichtsordn. I. Thl. Tit. 86. §. 1—10. — Schon früh hatte man sonderbare Formeln für Judeneid; s. z. B. Judeneid für Erfurt v. 1160 in Dorov Denkmäler alter Sprache I. Bd. 2s Heft. S. IX. s. auch Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten S. 276. Estor de lubrico jurisjur. Jud. Marb. 1744. Heisler jurist. Abhandl. III. Thl. Nr. 3. Hagemann prakt. Erläut. VI. S. 236. Nettelbladt Archiv für Rechtsgel. I. Bd. S. 272. Nothwendigkeit der jüdischen Form: Mathis juristische Monatsschrift II. Bd. S. 41. Preuß. Gesetzsammlung 1812. S. 17. Frankfurt. Ges. vom 30. December 1819 §. 40. Muhlert, kann der Eid der Juden verbindend sein? Leipzig, 1822. s. auch noch Mecklenburgische Verordn. in Both Samml. I. S. 267. Badische Eidesordnung §. 37. Klein Annalen X. S. 296. Dalwigk prakt. Erörterungen Nr. 3. Würtemberg. Edikt von 1828 §. 7. Weitl. Hannöv. Proceßordn. v. 1827 S. 212. In Frankreich und da, wo die Juden völlig den Christen gleichgestellt sind, ist der Streit noch größer. s. Gazette des tribunaux 1827. nro. 414.

lichen Eigenschaft auffaßt[45]), folgt aus der religiösen Natur des Eides und aus der Besorgniß, daß wenigstens Vorurtheil den Juden bewegen könnte, sich durch einen auf andere Art geleisteten Eid nicht für gebunden zu achten. XII. Das Zeugniß eines Juden gegen den Christen kann, blos wegen der jüdischen Confession[46]), nicht als unglaubwürdig angesehen werden, wenn nicht ein Landesgesetz[47]) die Ausschließung des Juden ausspricht; nur da, wo das Gericht aus den besonderen Umständen des Falles Gründe des Mißtrauens gegen den Juden vorhanden findet[48]), kann das Zeugniß des Juden als *untüchtig* oder *verdächtig* betrachtet werden. XIII. Ob alte, den Juden ertheilte Privilegien vor den Christen noch bestehen[49]), hängt davon ab, ob das Herkommen sie erhielt, wie das auf den Gegenstand bezügliche allgemeine Gesetz des Landes gefaßt ist, und auf welche Weise später gesetzlich an dem Orte die Gleichstellung mit Christen erfolgte. Da, wo Juden den Christen gleichgestellt sind, sollten die alten Vorrechte wegfallen[50]).

§. 118. Privatrecht der Juden.

I. Bei der Frage: ob der Jude auch in Ländern, in welchen nicht durch neue Gesetze eine Gleichstellung mit Christen ausgesprochen ist, dem jüdischen Rechte[1]), als dem gemeinen Rechte, oder dem im Lande

---

687. 691. Königl. sächs. Gesetz vom 11. März 1800. Churheß. Verordn. vom 14. Febr. 1828. Oldenburg. Verordn. vom 28. November 1829. Elvers jurist. Zeitung III. S. 119. 129. Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung VI. Thl. S. 171. Wolf in Weiß Archiv für Kirchenrecht I. Bd. Nr. 6. Würtemb. Verordn. vom 25. Oktober 1832. Frankel die Eidesleistung der Juden. Dresden, 1840. Das königl. sächs. Gesetz vom 30. Mai 1840 verbannt weise bei diesen Eidesleistungen manche unzweckmäßige Ceremonien.

45) Darauf gründet sich das französ. Urtheil des Cassationshofs v. 4. März 1846, nach welchem der Jude in Frankreich nicht schuldig ist, einen Judeneid zu schwören.

46) Zwar L. 21. Cod. de haeretic. gegen das Judenzeugniß. Wolf S. 130 hält dies Gesetz noch für verbindlich.

47) Es herrschen hier viele Vorurtheile; über das Zeugniß der Juden insbesondere s. Klotz de Jud. teste. Duisb. 1726. Böhmer jus eccl. Prot. tom. I. II. Tit. 20. §. 3. Tit. 24. §. 79. Schröter I. S. 172. Oesterlei Hannöv. Proc. II. S. 212. Gutachten des Oberrabbiners in Berlin vom 22. Juli 1820. Nassauische Proceßordn. von 1822 §. 48. Beck vom Judenrecht S. 436. s. noch Runde §. 643 Note 1. Sommer rechtswissenschaftl. Abhandl. S. 234.

48) Malblank de jurejurand. §. 23. Linde Civilproceß §. 258 Note 9. Das neue würtemberg. Gesetz von 1828 §. 5. stellt alle Juden, die sich den Wissenschaften, dem Feldbau oder ordentlichen Gewerben widmen, den andern Staatsgenossen völlig gleich in Bezug auf Zeugenschaft; nur bei Schacherjuden entscheidet erst das besondere Ermessen des Gerichts.

49) Z. B. wegen Vindikation gestohlener Sachen, oder wegen höherer Zinsen. Fall Handb. IV. S. 173. Phillips I. S. 436.

50) Denn jene Vorrechte bezogen sich nur auf die Zeit, wo Juden dem gemeinen Rechte nicht unterworfen waren, und eine besondere Classe im Staate bildeten. Dies behauptet Maurenbrecher Privatr. I. S. 165.

geltenden gemeinen Rechte überhaupt und den Landesgesetzen unterworfen ist, entscheidet für die Annahme der letzten Meinung [2]) in den Ländern, wo das römische Recht ein Theil des gemeinen Rechts ist, die Analogie der Vorschrift des römischen Rechts [3]) und die Rücksicht, daß da, wo man die Juden der im gemeinen Rechte begründeten allgemeinen Privatrechte fähig hält, die Folgerichtigkeit auch fordert, sie den im gemeinen Landesrechte ausgesprochenen Pflichten zu unterwerfen [4]), um so mehr, als auch der im Mittelalter von dem gemeinen Rechte sie ausschließende Grund in der Fortbildung des Rechts weggefallen ist, und ihnen sonst ein großes Vorrecht vor den Christen eingeräumt würde. Auf jeden Fall erkennt man, daß auch da, wo die Juden nach ihren eigenen Gesetzen leben, diejenigen Vorschriften nicht mehr anzuwenden sind, welche allgemeinen Verboten und Strafgesetzen des Staats oder heutigen sittlichen Ansichten widersprechen; daher aus dem letzten Grunde die jüdische Leviratsehe nicht mehr zuläßig ist [5]). Wo nun nicht eine völlige Unterordnung der Juden als Staatsbürger unter das gemeine Landesrecht gesetzlich ausgesprochen ist, ist das jüdische Recht noch einflußreich theils da, wo ein Rechtsverhältniß mit der Religion der Contrahenten im nächsten Zusammenhange steht, oder wo vertragsmäßig das jüdische Recht zur Anwendung kommt [6]). II. Aus dem vorigen Grunde ist daher das jüdische Recht besonders im Eherechte [7]) wichtig in Bezug auf Form, Bedingungen

2) Beck Judenrecht Cap. IV. §. 1. Thiel princip. jurisprud. jud. §. 27. Glück Comment. I. S. 153. Schröter Abhandl. I. S. 152. Geiger und Glück Rechtsfälle II. Bd. Nr. 29. Kreitmaier Anmerk. V. S. 1524. Eichhorn S. 249. Bender Frankf. Privatr. S. 65. Gründler Polemik I. S. 186. Phillips I. S. 358.

3) L. 8. 15. Cod. de Judaeis, und Bessel im rhein. Museum III. S. 448. Pfeiffer prakt. Ausf. I. S. 140.

4) Falk IV. S. 173.

5) Graßl das Eherecht der Juden in Oesterreich. Wien, 1838. S. 71—74. und Holdheim in der in Note 7 angef. Schrift S. 35.

6) Dies ist z. B. in Eheverträgen der Fall, und selbst noch jetzt in Frankreich wichtig bei Eheverträgen der Juden, die vor dem französ. Gesetzbuche errichtet wurden. Annalen für Gesetzg. u. Rechtspflege in Rheinpreußen II. S. 233. u. V. S. 38.

7) Richter jus matrim. Judaeor. in German. Lips. 1751. Beck Judenrecht S. 136. Schröter I. S. 115. Magazin für Baden II. S. 68. Hagemann prakt. Erörter. VII. 71. Oesterr. Civilgesetzbuch §. 123—136. Jüdisches Eherecht in Wagner Zeitschrift für Oesterreich. 1827. S. 317. und Winiwarter Handb. des österr. Rechts I. S. 324. Ueber jüd. Eherecht s. Meier in Sarwey Monatschrift für Würtemberg VI. S. 31. 199. — Ueber Anwendung der Ritualgesetze in Ansbach s. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern II. S. 157. Ueber Anwendung des jüd. Rechts auf Ehescheidung s. Urtheil d. baier. Oberappellationsgerichts in v. Zurhein Zeitschrift III. S. 164. Holdheim Vorschläge zur zeitgemäßen Reform d. jüd. Ehegesetze. Schwerin, 1845. Wochenblatt für Rechtsfälle in Sachsen. 1845. Nr. 3. s. dort auch das Gutachten der Rabbiner über Ehen und Ehescheidung der Juden.

Versuchen der Landesgesetze [2]), die Lage der Juden zu verbessern, ist große Verschiedenheit. Bei Beurtheilung der jüdischen Verhältnisse in Ländern, wo neue Judenverordnungen ergingen, kömmt es darauf an, I. ob nach dem Gesetze [3]) Juden als volle Staatsbürger den Christen gleichgestellt sind [4]), oder II. ob das Gesetz ohne diese Gleichstellung nur gewisse drückende bisherige Zurücksetzungen der Juden aufgehoben habe. In dem ersten Falle müssen die Juden aller bürgerlichen Rechte, die den Christen zustehen, fähig sein, so weit nicht das Landesgesetz eine Ausnahme wegen eines Rechtes machte. Im zweiten Falle haben die Juden nur so viele Rechte, als ihnen ausdrücklich *oder folgeweise* im Gesetze eingeräumt wurden, oder welche sie zuvor schon *herkömmlich* im Lande [5]) hatten [6]).

---

2) Preuß. Edikt vom 11. März 1812. Heinemann Samml. der religiösen und bürgerlichen Verfassung der Juden in den preuß. Staaten. Berlin, 1821. Sommer neues Archiv XI. S. 287. Ueber Mängel der Gesetze s. Weiske Rechtslexikon V. S. 853. Von Braunschweig s. Steinacker S. 116. Baierisch. Edikt vom 10. Juni 1813; und über die Anwendung v. Moy Staatsr. I. S. 437. u. Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 114. 384. 389. Mecklenburg. vom 22. Februar 1812. Edikt vom 22. Februar 1813. Badisches vom 13. Januar 1809. 4. März 1814. Mors Realrepert. I. Thl. S. 293 — 302. Churhess. Edikt vom 14. Mai 1816 u. 29. Okt. 1833. Hessen-Darmst. Gesetze in Eigenbrod Samml. II. S. 303. Sachsen-Hildburgh. vom 11. Mai 1814. Weimar. Edikt vom 20. Juni 1823. Frankfurt. vom 1. September 1824. Würtemberg. Edikt vom 25. April 1828. v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg II. S. 521 — 31. Königl. sächs. Gesetz vom 16. Aug. 1838. Hannöv. Gesetz v. 30. Sept. 1842. Grefe Privatr. im Anhang S. 25.

3) Am weitesten geht wohl das französ. Recht. — s. zwar französ. Dekret vom 17. März 1808; auch Merlin repertoire VI. p. 656 — 65. s. auch dort das merkwürdige vom Sanhedrin gegebene Gutachten über neun vom Kaiser vorgelegte Fragen. — Bail les Juifs au Siècle XIX., ou considerat. sur leur état. Paris, 1817; allein dies Dekret von 1808 war nur einstweilig und ist erloschen, in so fern es nicht in einzelnen Ländern, z. B. in den baierischen Rheinprovinzen, wieder verlängert wurde.

4) Von den deutschen Gesetzgebungen geben die Weimarischen (neuestes Gesetz vom 6. Mai 1838), würtemberg. und churhessischen noch am meisten Rechte; aber eine Gleichstellung von Juden und Christen ist nicht darin.

5) Es kommen schwierige Fragen im Einzelnen vor. Nach würtemberg. Edikt §. 27 ruhen die mit dem Gutsbesitz verbundenen Patronats- oder Gerichtsbarkeitsrechte, so lange ein Jude das Gut besitzt. — Ueber die Gültigkeit der Ehe eines Juden mit einer Christin ist viel Streit. Im Weimar. Edikt §. 15, u. Mecklenburg. §. 12. ist eine solche Ehe als zuläßig erklärt. Das rheinische Generalgouvernement verbot sie. Gesetz vom 27. August 1814. Auch in Holstein wird das Verbot beobachtet, jedoch kommen Dispensationen vor. Falk staatsbürgerl. Magazin I. S. 811. Falk Handb. IV. S. 171. In Frankreich vermieden die Rabbiner, sich darüber bestimmt zu erklären. Merlin repert. VI. p. 656.

6) Von neueren Schriften über Emancipation der Juden s. Rühs über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Berlin, 1816. Fries über die Gefahren des Wohlstandes durch die Juden. 1816. Buchholz Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreff. Stuttg. 1815. Schmid der deutsche Bund I. Bd. 2s Heft. Nr. 1. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandl. des Wiener Congresses II. Abtheil. Nr. 7. Friedländer Beitr. zur Geschichte der Judenverfolgung im 19. Jahrhundert. Berlin, 1820. Lips über

VI. Abtheilung.

Von Verbindung der Personen in Körperschaften, und von den dadurch bewirkten Verhältnissen.

§. 120. Geschichtliche Einleitung über die Bildung der Gemeinden, insbesondere der germanischen Genossenschaften.

Während das römische Recht als zwei Hauptformen der Vereinigung des Wirkens mehrerer Personen zu Einem Zwecke nur die der **universitas** und der **societas** erkennt, hat in den germanischen Staaten der Geist der Association sich noch in einer andern Form, der der Genossenschaft, entwickelt [1]). Arten davon waren die früh vorkommenden Friedensgenossenschaften, die Markgenossenschaften (§. 211.), Berg- werks- (§. 251.) und Deichgenossenschaften (§. 225.) und Vereinigungen der Kaufleute in Bezug auf den Verkehr [2]). Insbesondere zeigt die Geschichte der noch jetzt vorkommenden Gemeinden, daß die meisten von ihnen schon vor Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland als Genossenschaften unabhängig von Privilegien des Staats vorkamen [3]). Die ersten Spuren der Gemeindeverfassung finden sich schon in den frühen Vereinigungen und zwar den Familienverbindungen [4]) und den

---

künftige Stellung der Juden in den Bundesstaaten. Erlangen, 1819. Löwisohn Vorlesungen über die neuere Geschichte der Juden. Wien, 1820. R. Moser die Juden und ihre Wünsche. 1827. Mayer die öffentl. Verh. der Juden 1827, und wichtig die Verhandlungen auf dem Landtage in Würtemberg 1828 (Weishaar I. S. 113.) u. in Churhessen. — s. noch merkw. Erörterungen in Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung V. S. 88. und dort VI. S. 114. 206. Erklärungen der preußischen Provinzialstände; dann die Schriften von Riesser (über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Altona, 1831, und Riesser Zeitschrift: der Jude. Altona, 1834 zc.) und von Paulus: die jüdische Nationalabsonderung. Heidelberg, 1830. Falk neues staatsbürgerliches Magazin I. Bd. S. 821.

1) Von dem Unterschied derselben von den röm. Formen s. Bluntschli Rechtsgeschichte von Zürich I. S. 78—81. Mein Aufs. im Archiv für Civilpraxis XXII. S. 76. Renaud in d. Zeitschr. für deutsches Recht IX. S. 80. Marbach ein Wort über den Rechtscharakter der Actiengesellschaft. Leipzig, 1844. S. 13. 33. Wolf Privatr. S. 138. s. aber auch Thöl Volksrecht, Juristenrecht, Genossenschaften. Rostock, 1846. S. 18—61.

2) J. B. d. Kaufmannschaft in St. Gallen zur Anordnung des Botenwesens. s. darüber Gutachten d. Juristenfakultät in Zürich. St. Gallen, 1840.

3) Gaupp über das alte Gesetz der Thüringer S. 131. Bosse de regiminis municipal. origine et progressu. Amstelod. 1834.

4) Waitz deutsche Verfassungsgeschichte S. 32. vergl. mit Sybel in Schmidt Zeitschrift für Geschichtswissenschaft II. Jahrg. III. Bd. S. 327.

Landesabtheilungen [5]), welche auf Niederlassungen deuten, bei denen die Gemeinschaft wichtiger Lebensverhältnisse eine Vereinigung aller Gutsbesitzer innerhalb eines gewissen Bezirks mit bestimmten gemeinschaftlichen, zur Benützung aller Genossen gehörigen Gegenstände [6]) begründete, was selbst wieder auf verschiedene Weise bewirkt worden ist [7]). Diese Vereinigungen mochten leicht zu einer Verbindung zum gemeinschaftlichen Schutze und allmählig selbst zu einer Friedensbürgschaft [8]) führen, bei welcher sich die Mitglieder [9]) derselben verpflichteten [10]), daß Alle für Einen stehen, diejenigen, welche in der Genossenschaft Verletzungen verübten, vor Gericht zu *stellen*, *zur* Genugthuung anzuhalten, und, wenn dies nicht bewirkt wird, *selbst* wegen des Ersatzes des Schadens zu haften; es fehlt aber an sicheren Beweisen, daß diese Einrichtung in der alten Zeit vorkam und aus den auch bei den Angelsachsen [11]) vorkommenden, wahrscheinlich schon aus vorchristlicher Zeit [12]) bei manchen Völkern stammenden

5) Dahin gehörten die Dekanien, Centen u. A. Sachse histor. Grundlagen S. 247. und Waitz S. 238.

6) Weide, Wald, Wasser.

7) Leg. Salic. Tit. 47. Baiuwar. XVI. C. 1, XVII. C. 1, XXI. §. 11. Möser Osnabr. Gesch. I. Abschn. I. §. 9. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. I. Thl. S. 169. 181. Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 38.

8) Leges Anglos. Guilel. con. C. 64. Canuti C. 19. 20. Eduardi C. 19. 20. Cap. III. a. 811. C. 4. 10. Eichhorn Rechtsg. §. 18. v. Savigny Geschichte I. S. 242. Meyer ésprit, origine et progrès. I. p. 88. Rogge Gerichtswesen S. 25. Hallam geschichtl. Darstell. II. S. 167. 177. Phillips Gesch. des angelsächs. Rechts S. 98. 104. Feuerbach de fidejussione universa. Erlang. 1826, und meine Recension in Schunk Jahrbücher VI. Bd. 2. Heft S. 119—41. Grimm Alterthümer S. 291. 529. Prosch die Rechte der Nachbarn. Schwerin, 1826. Phillips deutsches Privatr. I. Thl. S. 119. Mit Unrecht will Weiske in den Grundlagen der früheren Verf. Deutschlands S. 41. die Gesammtbürgschaft als allgemeine germanische Einrichtung längnen. s. noch v. Woringen Beiträge zur Gesch. d. deutschen Strafrechts. Berlin, 1836. S. 42.

9) Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 26.

10) Unger S. 38; vergl. mit Feuerbach diss. p. 35. Rogge Gerichtswesen S. 25.

11) Von England s. oben Note 8. s. noch Leges Inae cap. 21. — Ueber Leges Canuti s. Rosenvinge antiqu. leg. Canuti version. latin. emend. Havn. 1826. p. 50. 51. — Von gothischen Einrichtungen s. Bring de veter. Suecor. et Gothor. praecip. quae rempubl. spectant instit. partic. IX. Lund. 1824. p. 65—92, und Bring de judicio homic. secundum jur. sueogoth. Lund. 1820. p. 19.

12) Ancher juridiske Skriften. III. S. 133. Westphalen mon. praef. III. p. 112. Hikes thes. ling. septent. diss. epist. p. 21. Möser Osnabr. Gesch. I. S. 271. Münter Geschichte d. Einführung des Christenthums in Dänemark S. 180. Die Gildebrüder schwuren für einander, sie mußten einander aus der Gefangenschaft lösen u. a. Die älteste Gilde ist die Knutsgilde. Die Statuten der Gilden heißen Gildenskraaen; eine alte Skraa dieser Art ist die Odenseeische. Westphalen mon. praef. III. p. 4. s. noch Schröter Abh. zur Erl. der d. Rechte II. S. 85. Rosenvinge Grundriß S. 48. 166. Paulsen in Falk staatsbürgerl. Magazin V. S. 73. s. über die Gilden Wilda (Preisschrift) das Gildewesen im Mittelalter. Halle, 1831. Fortuyn de Gildarum histor. Amstelod. 1834. s. noch v. d. Gilden Sachse Grundlagen S. 575.

Gildegenossenschaften[13]) zum wechselseitigen Schutz und Frieden kann so wenig als aus den vorkommenden freoborg[14]) oder den später durch Gesetze angelsächsischer Könige eingeführten polizeilichen Friedensanstalten [frankpledge[15])] auf die Gesammtbürgschaft in den alten Gemeinden geschlossen werden[16]). Nur manche spätere Einrichtungen[17]) in Gemeinden lassen darauf schließen[18]). Frühe Uebernahme genossenschaftlicher Pflichten, z. B. dürftige Genossen zu unterstützen[19]), läßt sich nachweisen. Zu einem Verhältniß der Gemeinsamkeit führte schon die Theilnahme an der Benützung des unvertheilten Landes in der Gemeinde[20]). Das Bedürfniß, die Grenze genau zu bezeichnen, innerhalb welcher die genossenschaftlichen Verpflichtungen auszuüben waren, führte dazu, die Mark[21]) oder Grenze der Genossenschaft[22])

13) Waitz deutsche Verfassungsg. S. 229.

14) Leges Eduardi Conf. 20. 22. Houard traité I. p. 112; von den Congildones Leg. Alfred. cap. 27. Feuerbach p. 63. Spelmann gloss. p. 260. Waitz Verf. S. 232. 235. s. noch Millar hist. Entw. der engl. Staatsverfass. (übers. von Schmid.) I. S. 113 und 194. Spelmann glossar. p. 248. Bring l. c. p. 88. Unger Gerichtsverfassung S. 34.

15) Houard traité I. p. 445. Bracton de leg. et cons. angl. Lib. 3. de corona. C. 10. §. 1. Meyer ésprit, orig. II. p. 62. Waitz S. 242—49. u. v. engl. Einrichtungen s. noch Palgrave rise and progress of the english common wealth. vol. I. cap. 6. II. p. CXX. und Spence the equitable jurisdiction of the court of chancery. London, 1846. Damit hängt die leta zusammen, Spelmann gloss. p. 355.

16) Bestritten ist es, ob eine Gesammtbürgschaft bei den Franken galt; ja, nach Rogge §. 12. (wegen Leg. Sal. Tit. 61. 63, und wegen des contubernium in Leg. Sal. Tit. 45. cap. 1. 3. 46. cap. 3.); dagegen Feuerbach diss. p. 74—91; s. aber noch Grimm S. 208. S. 626. Waitz Verfassung S. 261. Schäffner franzöſ. Rechtsgesch. I. S. 225. 323.

17) Die Anzeigepflicht der Verbrecher bei Gericht stammt eben so aus der Gesammtbürgschaft, daher Fleta in Houard traité III. p. 45. 79. Bracton de legibus Angl. Lib. III. de corona. Cap. 1. Die niederländische franche verité steht damit auch im Zusammenhang.

18) Spuren v. d. Niederlanden in Urk. v. 1138 s. in d'Achery spicileg. III. p. 558. u. Raepsaet origine des belges II. p. 343; von ital. Gemeinden: Stellen in meiner Recens. (oben Note 8) in Schunk Jahrbücher S. 141; von Frankreich: Toullier droit civil vol. XI. p. 287.

19) Michelsen in Falk Eranien 2s Heft Nr. 9. u. 3s Heft S. 82.

20) Bluntschli I. S. 79. Renaud in d. Zeitschrift a. O. S. 6—13.

21) Ueber Bedeutung des Wortes Mark: Heekeren van Nettelhorst diss. p. 14. Wachter gloss. p. 300. Wicht ostfries. Landr. S. 44. Dumbek geographia pagor. vet. German. p. 306. Grimm Alterthümer S. 496. Die ältesten Urk. von 796 in Cod. laurishamens. III. vol. nro. 3445; auch zuweilen marca, gleichbedeutend mit villa genommen. Urk. von 869 bei Schannat Cod. probat. Wormat. nro. 9. Jung hist. comitum Bentheim L. I. C. 4. p. 29. Racer Overyssel Gedenkstuk. I. p. 7. Lindenborn hist. Daventr. p. 514—22. s. noch über verschiedene Bedeutungen Vesme delle vicende della proprietà. p. 237. Schon in den Legib. Longobard. (v. Rachis) kommt marca vor. s. d. eben erschienene Ausg. der Leg. Longob. edicta legum longobardorum v. de Vesme. Taurini, 1846. pag. 162.

22) Von Marken überhaupt s. Reinhard de jure forest. german. Francof. 1738. Schazman praes. Wahl de jure et judic. comm. quae sub nomine marc.

als entscheidend anzusehen, und bald nannte man den ganzen so abgegrenzten Bezirk die Mark [23]), und allmählig diente der Ausdruck zur Bezeichnung der gemeinschaftlichen Rechte [24]), oder auch der abgegrenzten Genossenschaft selbst [25]). Die Geschichte lehrt aber, daß unsere Gemeinden aus großen, aus den frühen Ansiedlungen erklärbaren Genossenschaften (Markgenossenschaften) hervorgingen, die allmählig in einzelne Gemeinden sich zersplitterten [26]), während unter diesen Gemeinden eine Gemeinschaft in Bezug auf gewisse Güter fortbestand [27]). Auf solche alte Ansiedlungen und Genossenschaften deuten die am Niederrhein vorkommenden Honnschaften [28]), und die am Oberrhein und der Mosel früh anzutreffenden Heingeraiden [29]) und die Hauberge [30]) mit großen Gütermassen, die im ungetheilten Eigenthum mehrerer Gemeinden waren. Auch die westphälischen Burgemeinden [31]), ausgezeichnet im Mittelalter noch durch Gerichtsbarkeit und eigene Gesetzgebung, sind aus den alten Genossenschaften hervorgegangen, und die

---

Gotting. 1746. Broxtermann over de Marken en Markengenootschapen. Arnheim, 1798. Steiner vom Freigericht S. 24. Heekeren van Nettelhorst de Univ. quae Maerkergenootsch. dicuntur. Traj. 1807. Schmidt Geschichte von Hessen I. S. 183. Piper Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle, 1763. Arntzen instit. juris Belgici. I. vol. p. 56. Loew de antiquo Germ. jure marcali. Heidelb. 1826. Löw über die Markgenossenschaften. Heidelb. 1828. Grimm Alterthümer S. 496—531. Unger altdeutsche Gerichtsverf. S. 71.

23) In Neugart Cod. dipl. nro. 176. kömmt eine solche Urk. vor.

24) Noch in Urk. (aus d. 13. Jahrhund.) heißt es: Communia jura quae marke dicuntur. Bodmann rheingau. Alterth. S. 442.

25) Unger S. 70.

26) Dies zeigt sich besonders auch aus den Namen der Gemeinden. s. noch Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 85. u. Cherbuliez la démocratie en Suisse I. p. 13. 192.

27) Dies zeigt sich auch in der Schweiz. Snell Handb. des schweizerischen Staatsr. II. S. 160. 193.

28) Guden Cod. dipl. II. p. 1282—84. Urk. von 1468 im Archiv für Geschichte und Statistik des Vaterlandes S. 366. Vorzüglich Lacomblet im Archiv für Gesch. des Niederrheins. I. Bd. 2s Heft S. 209. Honnschaft kömmt wohl von hundert (die alte Centschaft).

29) Schöpflin Alsat. illustr. I. p. 653. tom. II. p. 127. Elsäßer Beiträge zur Aufnahme der Rechtswissenschaft. 1771. Sept.-Stück. Nr. 1. Monum. piet. et liter. viror. Francof. 1701. p. 259. Papelier de mund. Weissenb. p. 23. Bodmann rheingau. Alterth. S. 4. 439. 761. Schattenmann de Oberheimgeraida. Argent. 1753. Annuaires statistiques du departem. de Mont-Tonnerre. 1808. p. 306, 1809. p. 38, und Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises 1827 S. 176. 243. 466, 1828 S. 328. und 1829 S. 1. f. über das Wort: Heingeraide v. Löw über Markgenoss. S. 3. Not. Hieher gehören die großen Lands- oder Thalgemeinden, z. B. in der Schweiz, Uri, Unterwalden, die schon früh als universitas mit eignem Siegel vorkommen. Hisely essai sur l'origine et le développement des libertés de Waldstetten. Lausanne, 1839. p. 29. 35.

30) Im Siegenischen. s. Marbach über Aktiengesellsch. S. 35—39. Wichtige Nachrichten in Spangenberg neues vaterländisches Archiv. 1827. 2s Heft S. 199.

in den friesischen Gegenden früh vorkommenden [32]), spät noch erhaltenen [33]) Landesabtheilungen in Klüfte und Schlachten (bei welchen die Idee der Familienbürgschaft sich zeigt) hängen mit den alten Ansiedlungen nach Familien zusammen. Ueberall zeigte sich bei diesen großen Vereinigungen eben so wie bei den Gemeinden der germanische Charakter der Genossenschaft [34]), abweichend von dem der römischen universitas mit ihrem künstlich erzeugten, die Persönlichkeit der einzelnen Mitglieder nicht beachtenden neuen Rechtssubjekt, in so fern die einzelnen Genossen durch ihren Willen, insbesondere auch durch Wahl ihrer Beamten, der Gemeinde die Richtung geben [35]), dabei noch selbstthätig wirken, aber sich den Gemeindeschlüssen unterwerfen, und wogegen da, wo die Gemeinde nach Außen erscheint, diese wie eine physische Person auftritt. Die Geschichte unserer Gemeinden ist nicht gleichförmig, während viele aus freien Genossenschaften [36]) sich bildeten, kann man nicht verkennen, daß die Geschichte vieler Landgemeinden mit der Geschichte der gutsherrlichen Verhältnisse zusammenhängt, daß ein großer Theil der späteren Landgemeinden im Mittelalter noch keine freien Gemeinden waren, nicht einmal wahre Gemeinderechte hatten [37]), sondern nur durch den Willen der Gutsherren als unter einem von diesem gesetzten Beamten vereinigte landwirthschaftliche Ansiedlungen vorkamen. Die Veranlassungen zu solchen [woraus später Dorfgemeinden [38]) wurden] lagen theils in den Immunitätsprivilegien [39]), theils in den Vereinigungen mehrerer Hofsbesitzer unter einem Haupthofe, in den großen Reichshöfen, die unzersplittert verpfändet wurden [40]), in dem Verhältnisse der villae [41]) und in den späteren Dinghöfen [42]).

---

32) Urk. in Verhand. van Groninger Genootschap. vol. II. p. 334. Es gibt selbst eigene Kluftbücher und die Mitglieder jeder Kluft hießen Klauwsgenooten. s. besonders Verhand. van het Groninger Genootschap. V. vol. p. 36.
33) Wiarda ostfries. Geschichte III. S. 513. Verhandel. II. p. 350. Kieler Blätter V. Bd. S. 231.
34) Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 81. Cherbuliez I. p. 12.
35) Mein Aufsatz in dem Archiv für Civilpraxis XXII. S. 76.
36) Im Mittelalter hieß die Gemeinde oft Einung. Burkhard über Gesch. des Sißgau S. 371.
37) Nachweisungen über die Schweiz in Stettler Versuch einer urk. geschichtl. Entwickl. der Gemeindeverhält. im Canton Bern. Bern, 1840, u. Stettler Bernische Rechtsgesch. S. 72. 119 (jedoch über Oberhasli S. 35). s. aber noch Bern. Vierteljahrschrift. 1843. 4. Heft S. 241.
38) Daraus die Hofmarken, s. Seyfried ständische Gerichtsbarkeit I. S. 40. Westenrieder glossar. p. 251. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 391.
39) Marculf Form. I. 5. Montag Geschichte I. S. 180. 216. Eichhorn Rechtsg. §. 86, und in der Zeitschrift S. 191. 204.
40) Kindlinger Münsterische Beiträge I. S. 14, II. S. 1. Desselben Geschichte der Hörigkeit S. 9—17. Sethe Entwurf der Natur der Leibgewinnsgüter S. 104.

§. 121. Fortbildung der Gemeindeverhältnisse.

Bei Landgemeinden, die aus grundherrlichen Verleihungen sich entwickelten [1]), und bei den durch Privilegien der Landesherren neu gegründeten Städten erklärte sich ihr Abhängigkeitsverhältniß von dem Herrn; bei andern Gemeinden lag nur ein Schutzverhältniß [2]) zu einem Herrn zu Grunde. Je mehr seit dem 16ten Jahrhundert die Staatsgewalt sich ausbildete, desto mehr verwandelte sich der Schutz in eine Gewalt [3]), welche die Gemeinden in Abhängigkeit von dem Staate stellte. Irrige Ansichten von einer Obervormundschaft, zuweilen selbst Habsucht der Fürsten, die das Gemeindevermögen zu ihren Zwecken zu verwenden suchten, und Mißtrauen gegen die freiere Entwickelung des Gemeindelebens bewirkten eine die Selbstständigkeit der Gemeinden lähmende Stellung der Staats- und Gemeindebehörden [4]). Die Verbreitung des römischen Rechts bewirkte [5]), daß man statt der deutschen Genossenschaft die Grundsätze der moralischen Person auf die Gemeinden [6]) und römische Vorschriften, die nur auf einzelne römische Körperschaften paßten, auf alle Gemeinden anwendete [7]). Ein gleichförmiges Gemeinderecht [8]) konnte nicht leicht entstehen, da die Gemeinden überall auf ihre Privilegien und durch Herkommen erworbenen Rechte sich beriefen, und überall die Landesgesetzgebung mehr oder minder einwirkte [9]). Das würdige Gemeindeleben [10]) ging durch die Selbstsucht der Gemeindebehörden, durch ausgedehnte aristokratische Elemente in der Verfassung, durch zu großes Einwirken der Staats-

41) S. oben §. 81. Note 1.
42) Die alten Hofrodel, z. B. im Elsaß, enthalten auch Gemeindeordnungen.

1) Von späteren Verhältniss. solcher Gemeinden s. Cherbuliez la démocrat. I. p. 193.
2) v. Dalwigk in den Eranien zum deutschen Privatr. 1. Heft, S. 11.
3) Bluntschli Rechtsgesch. II. S. 54.
4) Die beste Darstellung der Entwicklung der Gemeindeverhältnisse in den letzten zwei Jahrhunderten s. in Gachard Precis du regime municipal en Belgique avant 1789. Bruxelles, 1834, und Essai sur les communes et le gouvernement municipal dans le Canton de Vaud. Lausanne, 1828. II vol.
5) Malblank de similitudine inter jus municip. Wirtenberg. et roman. Tubing. 1819. Hufeland Lehrbuch des gem. Civilrechts II. S. 32.
6) Wie weit man römisches Recht anwenden kann: v. Langen prakt. Erört. II. S. 8. Brakenhöfft in Weiske Rechtslexikon IV. S. 483. Sintenis prakt. Civilrecht I. S. 109. 119. Ueber röm. Vorschriften in Bezug auf röm. Dörfer s. v. Savigny System II. S. 251.
7) Dirksen civilist. Abhandl. II. Thl. Nr. 1.
8) Die vollständigste Darstellung des Gemeinderechts (durch Hereinziehen des röm. Rechts) ist von Lossaeus decis. jurid. de jure univers. Venet. 1601. Colon. 1693.
9) Ueber den Charakter dieser Gesetzgeb. s. v. Wächter Handbuch I. S. 839.
10) v. Lancizolle in der Schrift: Grundzüge der Geschichte des deutschen Städte- …ns S. 104 ꝛc. in Bezug auf die Städte sagt, paßt auf alle Gemeinden.

behörden, insbesondere durch willkührliche Belastungen des Gemeindevermögens und Unterdrückung freier Wahlen und Verwaltung, aber auch durch die Gleichgültigkeit der Bürger in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten unter [11]). Erst in der neueren Zeit wurde in allen Staaten [12]) die Wichtigkeit der Belebung der Gemeindeverfassungen und das öffentliche Interesse erkannt, durch Gesetze [13]) den Gemeinden

---

11) In manchen Ländern ergingen umständliche Gemeindeordn., z. B. in Würtemberg Communordn. von 1702 u. 1758. s. darüber v. Wächter I. S. 401, v. Mohl Staatsr. I. S. 149, u. Weishaar würtemb. Privatr. I. S. 280.

12) Ueber Gemeindeverh. des Auslandes: s. von Frankreich, wo der Geist der Centralisation und der Obervormundschaft während der Revolution das Gemeindeleben vernichtete, Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft Bd. VIII. S. 450. Das Gesetz vom 21. März 1831 enthält nur Vorschriften über die Gemeindeeinrichtung; das über die Rechte der Gemeindebeamten ist vom 18. Juli 1837. Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VI. Bd. S. 244. und X. S. 221. Dufey histoire des communes de France et legislat. munic. Paris, 1828. Raynouard hist. du droit munic. en France. Paris, 1829. II vol. Ueber das Projekt von 1830 s. Ulmenstein die neuesten Entwürfe zum Gemeindegesetz in Frankreich. Cöln, 1830. Isambert Code electoral et municipal. Paris, 1831. III vol. Henrion de Pansey traité du pouvoir municipal. 4me edit. par Foucart. Paris, 1840. Laferriere Cours de droit public. Paris, 1841. pag. 543. Dufour traité général de droit administratif appliqué. Paris, 1843. vol. I. p. 556—648. u. Davenne in der Encycloped. de droit par Sebire. Heft XIII. p. 107—220. Von Belgien: Gemeindegesetz vom 30. März 1836. Zeitschr. für ausländ. Gesetzgeb. VIII. Nr. 21. u. Brune Code administratif de Belgique I. p. 115. Von England: Gesetz von 1835. Zeitschrift VIII. Nr. 2. 11. Von den Schweizer Gemeindeordnungen seit 1830: Zeitschr. für ausländische Rechtswiss. VI. Nr. 21, VII. Nr. 6. Ueber d. Geist der Schweizergemeinden s. Cherbuliez la démocratie en Suisse I. p. 193. Merkw. über die Art, wie in Rheinbaiern französische und baierische Gemeinde-Gesetzgebung verschmolzen wurde: Siebenpfeiffer Handbuch der Verfass. Rheinbaierns II. Bd. S. 1—349. Baier. Gesetz vom 7. November 1837. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 430.

13) Von deutschen Gemeindegesetzgeb.: Baier. Gemeindeedikt vom 24. Septemb. 1808 und 17. Mai 1818. Baier. Gesetz vom 1. Juli 1834. Döllinger die Verf. und Verwaltung der Gemeinden in Baiern. München, 1819. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 390. Mayerhofer Handb. zur Verw. des Stiftungs- u. Communalverm. Regensburg, 1843. Nassauisches Gemeindeedikt vom 5. Juni 1816. Würtemberg. Edikt vom 31. December 1819 und Verw.-Edikt für die Gemeinden vom 11. März 1822. Würtemb. Gesetz über Bürgerrecht v. 15. April 1828. Revid. Gesetz v. 4. Dec. 1833. v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg II. S. 143. Großherzogl. hess. Gemeindeordn. vom 9. Juli 1821 und frühere hessische Gesetze in Eigenbrod Samml. III. S. 175. Badisches II. Constitutionsedikt von 1807 und Mors Repert. I. S. 200—209. Entwürfe der Gemeindeordn. von 1819 und von 1822 in den Beilagen zur 111ten Sitzung der landständ. Kammer von 1822. Badische Gemeindeordn. vom 31. Dec. 1831 und neues Gesetz vom 28. August 1835, und Gesetz vom 3. August 1837. Dazu gut Christ das bad. Gemeindegesetz mit Erl. Carlsruhe, 1845. 3te Ausg. Preuß. Städteordn. vom 19. September 1808. Preuß. revidirte Städteordn. vom 17. März 1831. Preuß. Verordn. über Gemeindehaushalt v. 2. März 1819 in v. Kamptz Annalen der Staatsverwaltung III. S. 159. Bergius S. 457. Frankfurt. Gemeindeordnung auf den Landdorfschaften vom 12. August 1824 in der Gesetz- und Statutensamml. v. Frankf. III. Bd. S. 263. Schwarzburg. Dorfgemeindeordnung vom 19. December 1827. Braunschw. Edikt über Gemeindeverwaltung v. 26. März 1823 und Braunschw. Städteordn. vom 4. Juni 1834. Steinacker Braunschw. Privatr. S. 137. Oldenburg. Landgemeindeordn. vom 28. December

die nothwendige Selbstständigkeit zu geben[14]), ihr Verhältniß zum Staate aber so festzusetzen, daß die erforderliche Oberaufsicht des Staats über sie im Interesse der Gemeinden und des Staatszwecks am sichersten durchgeführt werden kann, ohne die freie Entwickelung der Gemeinden zu lähmen[15]).

§. 122. Begriff und Merkmale der Gemeinde und ihr Verhältniß zum Staate.

Die Gemeinde[1]) ist die Verbindung von Personen, welche *einen bestimmten Bezirk bewohnen* und eine von dem *Staate anerkannte* selbstständige, mit einer eigenen Verfassung versehene *Genossenschaft* bilden, welche durch selbst gewählte Vorstände vertreten wird, eines als Privateigenthum erscheinenden Vermögens fähig ist, und in welcher die aufgenommenen Gemeindeglieder gewisse von der Gemeinde bestimmte Gemeinderechte erwerben[2]). 1) Nur die von dem Staate anerkannte Gemeinde hat Anspruch auf Gemeinderechte. Nur durch Bewilligung des Staats können Gemeinden entstehen, verändert oder aufgelöst

---

1831. Oldenburg. Städteordn. vom 12. Aug. 1833. Gothaische Gemeindeordn. vom 30. Mai 1834. Churhess. Gemeindeordn. vom 23. Oktober 1834. Königl. sächs. Städteordn. vom 2. Februar 1832. Hohenzollern-Heching. Gemeindeordn. v. 19. Okt. 1833. Stadtordn. vom 15. Januar 1835. Meining. Grundgesetz von 1829. §. 19—28. Altenburg. Grundgesetz von 1831. §. 100—127. Hannöv. Verfassungsurk. §. 51. Hohenzollern-Sigmaring. Gemeindeordn. vom 6. Juni 1840. Königl. sächs. Landgemeindeordn. vom 7. November 1838. Milhauser sächs. Staatsrecht I. S. 246. Weimar. Landgemeindeordn. vom 2. Febr. 1840. Lippische Gemeindeordn. vom 2. März 1841. K. preußische Landgemeindeordn. für Westphalen vom 21. Oktober 1841. Gemeindeordn. f. d. preuß. Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. Meining. Landgemeindeordn. v. 4. Nov. 1840.

14) Gut Christ im Vorwort S. 12.

15) Pagenstecher die deutsche Gemeindeverfassung. Darmstadt, 1818. v. Brederlow über Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden, mit Bezug auf Preußen. Berlin, 1820. Sommer von deutscher Verfass. im german. Preußen S. 104. Sparre Wangenstein Entw. der Grundzüge einer Gemeindeordnung. Hamm, 1823. Hieher gehören auch neuere Schriften über die preuß. Städteordn. s. v. Rotteck constitutionelles Staatsrecht von Aretin III. Bd. S. 22 ꝛc. Pfeiffer praktische Ausführungen III. S. 340. Beisler Betrachtungen über Gemeindeverfassung. Augsb. 1831. Graf Blome über Gemeindewesen. Hamburg, 1832. v. Savigny in Ranke historisch-politische Zeitschrift 1832, Heft 3. S. 389. Mein Aufsatz in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VI. S. 447 ꝛc. Dahlmann Politik. Göttingen, 1835. I. Thl. S. 219 ꝛc. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XXII. S. 73. und Christ im Vorwort zum bad. Gemeindegesetz. 3. Ausg.

1) Bezeichnung universitas in Urk. von 1239 in Bodmann rheingau. Alterth. II. S. 835. Almeina in Bodmann S. 762; auch in Urk. von 1220 in Guden syllog. p. 117; am Oberrhein Einung, Arx Geschichte vom Buchsgau S. 132; am Niederrhein Honnschaft. s. auch Grupen obs. rer. p. 434; in Niedersachsen Tucht, Lüneburg. Polizeiordn. von 1618. Cap. 12. §. 3. 4. s. noch Sparre Wangenstein S. 14.

2) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 6. §. 18. Baier. Gemeindedikt §. 20. Eucumus Staatsrecht S. 256. v. Moy I. S. 386.

werden [3]). 2) Die Gemeinde ist zwar keine Staatsanstalt [4]), sie bildet aber eine Abtheilung im Staatsbezirke, in welcher der Staatsbürger seine politischen Rechte ausübt [5]), und durch Aufnahme in eine Gemeinde die Möglichkeit erhält, seinen Wohlstand zu begründen, wo zugleich durch Zusammenwirken aller Gemeinden der Staatszweck verwirklicht wird, wodurch sich die Wachsamkeit des Staats rechtfertigt [6]), mit der Richtung, daß einem selbstsüchtigen Wirken der Gemeinde gegen den Staatszweck und einer feindseligen Stellung gegen den Staat und die Rechte der Staatsbürger vorgebeugt wird, während zugleich 3) der Staat die unsichtbare nie sterbende Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde und die Interessen aller künftigen Gemeindeglieder gegen die Selbstsucht der gegenwärtigen Glieder, sowie gegen die schlechte Verwaltung der Gemeindebeamten in Schutz nimmt, eben so aber auch 4) die Interessen der Gemeinde gegen die Anmaßung, den Leichtsinn oder Unverstand der ordentlichen Gemeindebeamten sichert [7]). 5) Nur in dieser Beziehung steht die Gemeinde unter dem Oberaufsichtsrecht des Staats, durch dessen Willen sie ihr Dasein und ihre Verfassung erhält. Je besser die Verfassung der Gemeinde geordnet ist, und die Gemeindeglieder von einem guten Geiste beseelt sind, desto beschränkter kann diese Abhängigkeit vom Staate sein. Zu irrigen Folgerungen führt aber die Annahme einer Obervormundschaft des Staats [8]). Eben so unpassend ist die Ansicht, welche die Rechte der Minderjährigen [9]) allen Gemeinden gibt, was nur angenommen werden kann, wo das Landesgesetz oder Herkommen dies ausspricht, und nur so weit dies anerkannt

---

3) Heff. Edikt §. 3. Badisches Gesetz von 1831 §. 4. Braunschweig. Verf. §. 41. Hannöv. Verfassungsurk. §. 42.

4) Die Gemeinden sind älter als der Staat, und ihre Gründung geht nicht von diesem aus. Christ Vorwort S. 41.

5) Mein Aufsatz im Archiv XXII. S. 78.

6) Das Verhältniß der Gemeinde zum Staate ist verschieden nach den politischen Ansichten im Staate. Christ S. 7. Gut Cherbuliez I. p. 215. über die Nothwendigkeit der demokratischen Grundlage in der Gemeindeverfassung.

7) Beisler a. O. S. 70.

8) Hannöv. Verfassungsurk. §. 51. Braunschweig. Verfass. §. 46. v. Mohl II. S. 145. Mein Aufsatz im Archiv S. 80. vergl. mit Phillips I. S. 361.

9) Dies wird wichtig wegen der Wiedereinsetzung der Gemeinde in den vorigen Stand. Ein Gesetz, daß alle Gemeinden (also auch Dörfer) die Rechte der Minderjährigen haben, gibt es im römischen Rechte nicht, es ist auch nicht zweckmäßig (mit Recht sind daher im großherzogl. hessischen Gesetz vom 21. Juni 1836 diese Rechte aufgehoben, während das Meiningische Grundgesetz §. 22. u. d. Proceßgesetz v. 16. Juli 1841. §. 12. den Gemeinden sie gibt); allein die Praxis dehnte die Rechte der Minderjährigen im gemeinen Rechte auf alle Gemeinden aus. Reinhard de restit. in int. univ. Erford. 1733. Glück Commentar II. §. 465. Hänsel Bemerkungen zum sächsischen Civilrecht II. S. 59. Burchardi von der Wiedereinsetzung S. 258. 262.

ist[10]). 6) Jede Gemeinde hat das Recht zu fordern, daß ihr Vermögen eben so wie das eines jeden Privatmannes unverletzlich geschützt werde[11]), und die Anordnungen des Staats in Ansehung desselben beziehen sich nur darauf, daß dies Vermögen dem Gemeindezwecke gemäß verwaltet und verwendet, und die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Zwecke[12]) möglich gemacht werde. 7) In den Gemeinden kommen oft selbst wieder Abtheilungen vor, und zwar die politische Gemeinde im Gegensatze der Realgenossenschaft[13]), und die vorzugsberechtigte[14]) im Gegensatze der weitern Gemeinde. 8) *Die Gemeinde* hat alle Rechte der Persönlichkeit[15]) und erscheint als *solche als Subjekt* von Rechten und Verpflichtungen. 9) Den einzelnen *Mitgliedern* gegenüber, die als solche keine Rechte ausüben oder Pflichten tragen, die nur die Gemeinde treffen, aber in ihrer übrigen Eigenschaft ihre Persönlichkeit behalten[16]), erscheint die Gemeinde als eine Gewalt, welche ihren Mitgliedern in Bezug auf ihr Verhältniß zur Gemeinde Rechte verleihen und Pflichten auflegen kann, und ein Gesetzgebungsrecht in so fern hat, als sie über die Gemeindeangelegenheiten gültige, alle Gemeindeglieder verbindliche Anordnungen[17]) treffen und bestimmen

10) Die Weimar. Landgemeindeordn. §. 28. gibt diese Rechte. s. überh. noch Maurenbrecher I. S. 358. v. Savigny System II. S. 282.
11) Mein Aufsatz S. 79. v. Mohl Staatsr. II. S. 147—48.
12) v. Moy Staatsrecht I. S. 392. 398—402.
13) Darauf gründet sich die Eintheilung in commune und bourgeoisie in d. Schweiz. Cherbuliez I. p. 210.
14) Daraus erklärt sich das Verh. der (z. B. in Sachsen vorkommenden) Altgemeinden oder Nachbargemeinden. s. Körner in d. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen IV. 6. Heft. S. 485.
15) Weishaar I. S. 288. Hänsel II. S. 10.
16) Brakenhöfft in Weiske Rechtslexikon IV. S. 485.
17) Die frühesten Ausflüsse der Gemeindegesetzgebung sind die Weisthümer und Markenordnungen. Heekeren van Nettelhorst diss. p. 47. Markenordnung von 1339 in Kindlinger Münster. Beitr. III. Bd. Urkundenbuch S. 377; von 1563 in Sethe Entwurf der Leibgewinnsgüter S. 127; in Urk. von 1585 in Sethe S. 113, und Markenordnung in Piper Markenrecht S. 157—249. — Zu den wichtigen Markenordnungen gehören die von 1354, 1461, 1571 von Althaßlau, abgedruckt in v. Dalwigk Eranien zum deutschen Privatrechte. Heidelberg, 1825. 1. Heft, Nr. 1. s. noch v. Löw über Markgenossenschaften S. 14. Alte Gemeindeordn. kommen auch unter andern Namen vor. Eine sehr vollständige Gemeindeordnung von Rastadt (aus d. 14. Jahrhundert) in Mone badisches Archiv zur Vaterlandskunde. Carlsruhe, 1826. I. Thl. S. 259. — Gemeindeordn. von Westheim von 1479, abgedr. in der Zeitschrift Argus. I. Bd. S. 384—393. Ordn. von Fürth von 1497, abgedr. in dem Urkundenbuch zu der aktenmäßigen Ausführung der zwischen Bamberg und Brandenburg geführten Differenz 1785, Urkundenb. II. Bd. Nr. 44. Fast jedes Dorf in Franken hat eine Gemeindeordnung; s. Schneidt de font. jur. Francon. p. 42. in not.; in Baiern heißen sie Ehehaftsordnungen. Ehehaftsrecht von Peitinggau von 1435 in Lori Geschichte des Lechrains II. S. 136. Ehehaftsrecht von Hahnbach von 1559 in der Zeitschrift: die geöffneten Archive von Baiern I. Bd. 4s Heft, S. 361. s. von Ebenhausen in Welsch Beschreib. von Reichertshofen S. 189;

kann, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Gemeindeglieder an den Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen, wenn nicht diese Anordnungen mit allgemeinen, über diese Punkte erlassenen Landesgesetzen im Widerspruch stehen, in so fern auch den Gemeindegliedern Lasten zum Vortheil der Gemeinde aufgelegt werden können [18]; 10) Vermöge ihres Bannrechts kann die Gemeinde auch für den Gebrauch der in der Gemarkung befindlichen Liegenschaften Regeln für alle Gutsbesitzer in der Markung erlassen [19]. 11) Jede Gemeinde hat ihre Markung [20], d. h. einen in eigene Grenzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebiets, innerhalb welchem die Genossenschaft ihre Wirksamkeit äußert, so daß die darin Wohnenden oder in der Markung Begüterten den Anordnungen der Gemeinde unterworfen sind [21]. Die Markung hat einen zweifachen Charakter, indem sie theils die auch für die Rechte dritter Personen wichtigen Eigenthumsgrenzen der Gemeinde bezeichnet, und in so fern ein privatrechtliches Verhältniß [22] begründet, theils hat sie öffentlich rechtlichen Charakter [23], in so fern es auf die Grenzen ankommt, innerhalb welcher die Gemeinde ihre Befugnisse über Gemeindeangehörige ausüben kann [24]. 12) Im Falle des Aufhörens der Gemeinde steht den zuletzt vorhandenen Mitgliedern kein Anspruch auf das Gemeindevermögen zu, das vielmehr dann **bonum vacans** wird [25].

---

von Langenpreising in Westenrieder Beitr. zur vaterländischen Geschichte VII. Band Seite 322; von Greilsperg in Seyfried Geschichte der ständ. Gerichte I. S. 230.

18) Ueber das Recht der Gemeinde, Statute zu machen, s. Christ S. 51. Brakenhöfft in Weiske S. 519. v. Mohl Staatsr. II. S. 152. Lipp. G.=O. §. 2. Preuß. Städteordn. §. 2.

19) Christ S. 4, 106 u. 193. Die Rechte der Einzelnen dürfen aber nicht verletzt werden.

20) In alten Urkunden meta, oder marca villae, oder urbis genannt. Grupen obs. rei agrar. p. 8—12. s. noch Fritsch de district. univ. agror. Jen. 1670.

21) Badisches Gemeindegesetz §. 5, hessisches §. 2. Thomas Fuldisches Privatrecht I. Thl. §. 137. Christ d. bad. Gemeindegesetz S. 4.

22) Man denke nur an Pfandrechte und Dienstbarkeiten Dritter. s. noch kgl. sächs. Landgemeindeordn. §. 14—19. Mein Aufsatz im Archiv 22. Bd. S. 96.

23) Christ S. 4 u. 193. Davon hängt auch die Frage ab, ob Justiz= oder Verwaltungssache begründet ist. Badisches 2tes Constitutionsedikt §. 2. 8. s. von Baden Thilo bad. Proceßordn. erläutert S. 20. Im Großherzogthum Hessen macht ein Gesetz v. 23. Okt. 1830 einen Unterschied von Verwaltungs= und Eigenthumsgrenzen; s. viel in Eigenbrod das Verh. der Gerichte zur Verwaltung S. 157.

24) In d. Gesetzen kömmt auch der Etter vor, entweder nur die getheilten und eingehägten Güter umfassend oder auch die Felder und Allmenden. Burkhard d. Sißgau S. 371. Stettler Rechtsgesch. von Bern S. 58. Christ S. 103. Die erste Bedeutung ist die regelmäßige.

25) Das Verhältniß ist sehr bestritten. Marezoll in Grolmann Magazin IV. Heft. Nr. 11. Hänsel Bemerk. II. S. 106. Puchta in Weiske Rechtslexikon III.

§. 123. Von den Gemeindegliedern und dem Gemeinde-Rechte.

Nach dem Charakter des deutschen [1]) Gemeinderechts, wie es sich bis zur letzten Zeit ausbildete, erscheint die Gemeinde als eine selbstständige Genossenschaft, welche ihre eigenen Vermögensrechte hat, und von der es abhängt, wem sie Gemeinderechte ertheilen will; daher ihr von dem Staate Niemand aufgedrungen werden kann [2]). Im Zusammenhange damit steht das Einkaufsgeld [3]). Erst neuere Gesetzgebungen [4]) haben in Erwägung des wichtigen Verhältnisses der Gemeinden zum Staate diesen Charakter der Schließung der Gemeinden verändert, und zwar, indem sie von der Nothwendigkeit ausgehen, daß jeder Staatsbürger irgend einer Gemeinde des Staats als Bürger oder Beisitzer angehöre, so daß das Gesetz bestimmt, welcher Gemeinde Jemand angehört, und die Regierung eine Person einer Gemeinde zutheilen kann, während der Gemeinde übrigens das Aufnahmsrecht zusteht; wogegen andere Gesetzgebungen wenigstens im Interesse des staatsbürgerlichen Lebens verordnen [5]), daß eine Gemeinde dem Staatsbürger, der gewisse gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen erfüllen kann, die Aufnahme nicht verweigern darf, was sich am meisten rechtfertigt, indem dadurch den Nachtheilen des feindseligen selbstsüchtigen Ausschließungssystems der Gemeinden vorgebeugt und das wahre Interesse der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird [6]). In Bezug auf Gemeinderecht gelten die Regeln [7]): I. Das bloße Staatsbürgerrecht gibt noch kein Gemeindebürgerrecht an einem bestimmten Orte, sondern nur Einwohnerverhältnisse. II. Unter den zu einer Gemeinde im weitern Sinne Gehörigen müssen getrennt werden [8]): 1) Gemeindegenossen, als wirk-

---

S. 74. Roßhirt Pandekten I. S. 159. Sintenis das gemeine Civilr. I. S. 112. Phillips I. S. 371. Wolf S. 145.

1) Anders nach dem französischen Recht, wo daher auch kein Einkaufsgeld vorkömmt.

2) s. zwar Zachariae lib. quaest. qu. 10. §. 14; s. aber Hänsel Bemerkungen II. S. 113.

3) Ueber Entstehung desselben s. Renaud in der Zeitschrift IX. S. 60. Badisches Bürgerrechtsgesetz §. 30. Christ d. bad. Gemeindegesetz S. 216.

4) Z. B. in Würtemberg, Gesetz von 1828 und 1833. v. Mohl Staatsrecht II. Thl. S. 146. 154.

5) Z. B. in Baden, Gesetz vom 31. Dec. 1831. §. 17.

6) Z. B. wenn das Gesetz vorschreibt, daß nur Personen aufzunehmen sind, die guten Leumund haben und nachweisen können, daß sie sich und eine Familie gehörig erhalten können. Christ Vorwort S. 41—43.

7) Ueber die Frage: wer Gemeindeglied war, s. v. Bluntschli II. S. 57.

8) Würtemb. Edikt von 1828 §. 2. Schwarzburg. Ges. §. 1. Baier. Gesetz vom 1. Juli 1834. Kgl. sächs. Landg.-Ordn. §. 24, Weimar. §. 5. v. Moy baier. Staatsrecht I. S. 394.

liche zum Genusse der Gemeinderechte befugte Mitglieder einer Gemeinde [9]), 2) Gemeindeaktivbürger, in so fern in den Gesetzen zur Ausübung aller politischen Rechte in der Gemeinde noch besondere Erforderniße verlangt sind, 3) Schutzgenossen oder Beisassen [10]), 4) Forensen, d. h. solche, die, ohne in der Gemeinde sich aufzuhalten, Liegenschaften in der Gemeindemarkung besitzen [11]), 5) Personen, welche in der Gemeinde sich niederließen, ohne als Gemeindebürger aufgenommen zu sein (Miethleute, Inleute), 6) Personen, die nur das Einsassen- oder Heimathsrecht in der Gemeinde erworben haben [12]). — Der bloße Aufenthalt oder ein Güterbesitz in der Gemeinde gibt *noch* nicht das Gemeinderecht darin [13]), auch diejenigen, welche von dem Staate als Beamte angestellt sind und in der Gemeinde wohnen, erhalten dadurch keine Gemeinderechte [14]). Ob die in Diensten der Gemeinde Stehenden Gemeinderechte haben, hängt von dem Landesgesetze ab [15]). Geistliche und Schullehrer, die in der Gemeinde wohnen, sind an sich keine Gemeindeglieder [16]), und selbst wenn das Landesgesetz [17]) solchen Personen einzelne Befugnisse in der Gemeinde

9) Nach dem baier. revid. Gemeindeedikt §. 11. ist wirkliches Gemeindeglied nur der, welcher in dem Gemeindebezirk seinen ständigen Wohnsitz oder daselbst ein häusliches Anwesen hat, und darin entweder besteuerte Gründe besitzt oder besteuerte Gewerbe ausübt. Die kgl. sächs. Landgemeindeordn. §. 21. rechnet dahin die selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirk entweder Grundstücke besitzen, oder innerhalb derselben ohne Grundbesitz bleibenden Wohnsitz haben. Die Weimar. Landgemeindeordn. §. 5. nennt die Gemeindeglieder in Landgemeinden Ortsnachbarn. — s. noch preuß. Landg.-Ordn. §. 17. In Braunschweig (Steinacker S. 161) sind im engeren Gemeindeverband die Reihebewohner. Nach d. Meining. G.-O. Art. 2. sind die Gemeindeglieder entweder Nachbarn mit vollem Nachbarrecht (d. h. solche, die die Nutzung des Gemeindevermögens entweder ausschließlich oder mit Vorrecht haben), oder Ortsnachbarn.

10) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 159. Gesenius Meierrecht II. S. 50—56. Eisenhart Anleit. zum Stadtrecht S. 240. Badisches Gesetz von 1808. Nr. 18. §. 10. Nach d. Gemeindeordn. von 1831. §. 2. gibt es keine Schutzgenossen mehr. Mors Repertor. II. S. 154—155. s. aber preuß. Landr. II. Thl. Tit. 7. §. 20—31. Baier. Gemeindeedikt §. 11—16. v. Moy Staatsr. I. S. 394. Heff. Gem.-O. §. 93. Weishaar I. S. 324. v. Mohl II. S. 155. Weimar. Landg.-Ordn. §. 20.

11) Baierisches Gemeindeedikt §. 13. Sie heißen in der Weimar. Landg.-Ordn. §. 23. Flurgenossen.

12) Badisches Gesetz von 1831 §. 70. Weimar. Landg.-Ordn. §. 17.

13) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 7. §. 20.

14) Weichsel Grundsätze über gemeinschaftl. Eigenthum, Gemeinheiten u. Servituten. Magdeburg, 1824. S. 116.

15) Z. B. Rathschreiber, Gemeindeförster. In der Regel werden nur Gemeindebürger dazu ernannt; die Gemeinde kann aber auch Andere ernennen. Bad. Gemeindeordn. §. 18a. Christ S. 29.

16) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 470. Die Weimar. Landg.-Ordn. §. 19. erklärt, daß die im Staats-, Kirchen- und Schuldienst Angestellten außer Verbindung mit der Ortsgemeinde bleiben.

17) Von Sachsen: Haubold §. 455. s. auch Hagemann prakt. Erört. VII. S. 129. Bad. Gem.-O. §. 103. 109.

gibt, folgt noch kein volles Gemeinderecht. III. Das Gemeinderecht wird erworben: 1) durch Geburt, in so fern die ehelichen Kinder in der Gemeinde, in welcher ihr Vater, und die unehelichen da, wo ihre Mutter das Gemeinderecht hatte, ein angebornes Bürgerrecht erhalten, nach welchem sie, wenn sie gewisse Erfordernisse nachweisen, die Aufnahme als Gemeindeglieder verlangen können [18]); 2) durch Aufnahme, welche zwar von der Gemeinde abhängt, jedoch so, daß sie dem, welcher die gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme hat, diese nicht versagen kann [19]). IV. Das Aktivgemeindebürgerrecht fordert außer den Bedingungen des Gemeinderechts überhaupt noch *die selbstständige Ansiedlung* auf eigene Rechnung in der Gemeinde [20]). V. Das *volle* Gemeinderecht [21]) gibt 1) das Recht des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde; 2) Recht der Betreibung jedes Gewerbes (wenn die sonstigen Gewerbserfordernisse da sind); 3) Recht der Benützung aller Gemeindeanstalten; 4) Recht der Theilnahme an allen Gemeindenutzungen; 5) Recht des Erwerbs der Liegenschaften in der Markung, mit Ausschluß Fremder, in so fern Marklosung im Lande gesetzlich ist; 6) Anspruch auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln im Falle der Dürftigkeit; 7) Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 8) aktive und passive Wahlfähigkeit in Bezug auf Gemeindeämter. Wo nicht ein besonderes Gesetz [22]) oder das Herkommen die Gemeinderechte an den Besitz gewisser Erfordernisse, z. B. bestimmten Grundbesitz, knüpft, haben alle Bürger die Gemeinderechte. In Bezug auf das politische Recht der Wahl und Wählbarkeit, als Ausfluß des Gemeinderechts, muß der Grundsatz der Gleichheit überall, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme machte, gelten, so daß jeder Bürger gleiche politische Rechte hat und nur wegen Mangels persönlicher Eigenschaften die Ausübung des politischen Rechts ruht [23]). Die neueren Gesetzgebungen

---

18) Frankfurt. Edikt §. 30. Schwarzburg. Edikt §. 7. Bad. Gesetz von 1831. §. 4. Würtemb. Gesetz v. 4. Dec. 1833. §. 13. 14. s. noch v. Moy I. S. 403. Weimar. Landg.-Ordn. §. 12.

19) Hier hängt es von den Landes- und Ortsgesetzen ab. Königl. sächs. Landg.-Ordn. §. 26, Weimar. §. 7. Ob die Gemeinde aufnehmen muß, s. v. Mohl II. S. 169.

20) Baier. Edikt §. 17. Würtemberg. Edikt §. 3. Weishaar I. S. 327. v. Mohl S. 174.

21) Weishaar I. S. 325. Badisches Gesetz über Rechte der Gemeindebürger von 1831. §. 1. Weimar. Landg.-Ordn. §. 6.

22) Z. B. in Würtemberg, wo die Realgemeinderechte bestehen. Würtemberg. Gesetz von 1833. §. 6. 51. v. Mohl würtemb. Staatsrecht II. S. 133. Vom Norden Deutschlands Hagemann prakt. Erörter. IV. S. 100. Lippische G.-O. §. 4.

23) Z. B. wegen Nichtentrichtung von Abgaben, wegen Armuth, wegen Vergehen. Kgl. sächs. Landg.-Ordn. §. 29, Weimar. §. 15.

fanden jedoch ein solches System bedenklich und knüpfen entweder an den Besitz eines gewissen Vermögens[24]) das Recht der Wahl, oder sie geben allen Bürgern nur das Recht, Wahlmänner zu wählen und legen die Wahl der Gemeindebeamten in die Hände von diesen Wahlmännern[25]), oder sie theilen die Bürger in Classen, nachdem sie höchst= oder nieder= oder mittelbesteuert sind, und lassen nach einem bestimmten Antheil[26]) durch diese Classen einen großen Ausschuß wählen, welcher die Gemeindebeamten zu wählen hat[27]).

§. 124. Pflichten der Gemeindeglieder.

Nach dem Grundsatze, daß die einzelnen Gemeindeglieder weder bei Rechten, die der Gemeinde, als solcher, zustehen, unmittelbar berechtigt, noch bei Pflichten, welche der Gemeinde obliegen, unmittelbar verpflichtet sind[1]), kann 1) kein Gemeindeglied wegen solcher Rechte klagen[2]), noch wegen solcher Pflichten belangt werden. Was einzelne Gemeindeglieder in Gemeindesachen verfügen oder anerkennen, nützt und schadet der Gemeinde nicht[3]). 2) Die Gemeindeglieder sind schuldig, zum Besten der Gemeinde[4]) die vermöge Gesetze, Herkommens oder Gemeindeschlüsse den Gemeindegliedern obliegenden Gemeindedienste [Frohnen[5])] zu leisten, und zwar in der Regel nach dem Maßstabe der Berechtigung in der Gemeinde, so daß keine Befreiung[6]) gilt,

---

24) Dies ist die Census=Einrichtung, z. B. in Frankreich, Belgien. Die neue preuß. Landg.=Ordn. §. 40 gibt das polit. Gemeinderecht nur den Meistbeerbten, gestattet aber §. 43. auch aus besonderm Vertrauen, es Andern zu gewähren.

25) Z. B. in Baiern; v. Moy Staatsr. S. 410.

26) Die Höchstbesteuerten bilden ein Sechstel, die Mittelbesteuerten zwei Sechstel und die Niederbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft. Aus jeder der drei Classen wird dann ein Drittel des Ausschusses gewählt.

27) Badisches Gesetz vom 3. August 1837. Vollzugsverordn. v. 15. Sept. 1837. s. überh. Christ Vorwort S. 34.

1) L. 1. §. 2, I. 7. §. 1, I. 8. D. quod cujuscunque univ. nom. Lossaeus l. c. p. 1. cap. 1. nro. 18. Zachariae quaest. §. 16. Hänsel Bemerk. II. S. 19. Weimar. Landg.=Ordn. §. 27. Brakenhöfft in Weiske Rechtslex. S. 583.

2) Wie weit Einzelne die Rechte der Gemeinde vertheidigen können, s. Hänsel II. S. 22. s. unten in §. 127. über Gemeindeproceß.

3) Boehmer Consult. et decis. II vol. p. II. resp. 995. nro. 22. Phillips Privatr. I. S. 369.

4) Kaiserrecht II. S. 77. Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 35. In Urk., z. B. von 1340, in Kindlinger Geschichte der Hörigkeit S. 437, heißen die Lasten auch Burwerk. Ein häufiger Ausdruck ist Reichewerke.

5) Henneberg. Landesordn. von 1539. Buch IV. Tit. 1. C. 1. Hagemann a. O. S. 465. Hagemann prakt. Erört. V. S. 225. Haubold §. 473. Badisches Gesetz von 1808 im Regierungsbl. 1808 Nr. 19. §. 16. Mors I. S. 181. s. aber Gesetz von 1831, §. 65—70. und Gesetz über Rechte der Gemeindebürger §. 46. Preuß. Landrecht a. O. §. 38—42. Baier. Gemeindeedikt §. 27. Würtemb. Edikt §. 51—55. Gesetz von 1833 §. 56—60. v. Mohl würtemb. Staatsrecht II. S. 174. Weimar. Landg.=Ordn. §. 35.

6) Oft kann Jemand von der persönlichen Frohnenpflicht frei sein, ohne deswegen

wenn sie nicht besonders von einem Mitgliede nachgewiesen werden kann. Der Maßstab der Leistung wird durch die Ortsgesetze und Herkommen, sonst aber durch Beschluß der Gemeindebehörden bestimmt, welche entscheiden, ob die Dienste an die Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand als Gemeindeausgabe behandelt, oder ob die unentgeldliche Leistung der Dienste von den Gemeindegliedern eintreten soll[7]. Ueber den Maßstab der Tragung der Last entscheidet an den meisten Orten die Größe der Gemeindevortheile[8]), richtiger der Grundsatz, nach welchem überhaupt zu den Gemeindelasten beigetragen werden muß. 3) Die Gemeindeglieder sind in Bezug auf *Gemeindelasten* mittelbar und nur subsidiarisch in so fern verpflichtet[9]), als die Gemeinde, wenn das Gemeindevermögen nicht zur Deckung der Ausgaben hinreicht, durch Umlagen die nöthigen Beiträge[10]) der Mitglieder erheben kann. Selbst das Allmendvermögen sollte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, ehe man Umlagen auflegt, zuerst verwendet werden, jedoch rechtfertigt das eigene Interesse der Gemeinde, einen Theil davon frei zu lassen[11]). Im gemeinen Rechte fehlt es an einem anerkannten Maßstabe[12]), so daß zunächst das Landesgesetz, Ortsstatut und Ortsherkommen entscheiden[13]) muß, und wenn dies nicht ausreicht, wäre der Grundsatz am gerechtesten[14]), daß Jeder nur zu den

---

von Geldabgaben frei zu sein. Würtemb. Gesetz von 1833 §. 59. s. über Befreiungen v. Mohl II. S. 181. Kgl. sächs. Landg.=Ordn. §. 69, Weimar. §. 38. Scholz Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht II. Theil S. 128.

7) Bad. G.=O. §. 76—79. Christ S. 99.

8) Sächs. Landg.=Ordn. §. 64. 65, Weimar. §. 37. Scholz in der Zeitschrift für Landwirthsch. II. S. 123 ꝛc. Eine zwar gewöhnliche, z. B. nach der sächs. Gem.=Ordn., der würtemberg. Commun=Ordn. IX. Abschn. I. §. 3, vorkommende, aber drückende Härte kann es sein, wenn die Spanndienste nur von denen geleistet werden müssen, welche Spannvieh halten. s. daher badische Gem.=Ordn. von 1831 §. 65. v. Mohl Staatsr. II. S. 182. s. noch Sigmaring. G.=O. §. 76. 82.

9) L. 5. D. de censib., l. 12. Cod. de operib. publ. Lossaeus III. §. 8. nro. 8. Hänsel II. S. 19.

10) Gaudlitz diss. de finib. inter jus singulor. cap. IV. §. 13. p. 89. und in Haubold opuscul. p. 545. 600. Siebenpfeiffer von den Gemeindeschulden S. 157. Baier. Gemeindeedikt von 1818 §. 34. Baier. Ges. über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819. Großherzogl. hess. Edikt §. 76. Würtemb. Gemeindeedikt von 1822 §. 25.

11) Es kann dies durch Auflagen auf die Bürgernutzungen bewirkt werden; allein zu starke Besteuerung würde die ärmern Classen sehr angreifen. Badisches Gesetz v. 28. Aug. 1835. Sigmaring. G.=O. §. 57. s. noch preuß. Landg.=Ordn. §. 25.

12) s. zwar über diese Vertheilung Scholz in der Zeitschrift für Landwirthschaft I. Bd. Nr. 5. Steinacker Braunschweig. Privatrecht S. 130. Brakenhöfft im Rechtslexik. S. 534.

13) Darauf weisen Weimar. Landg.=Ordn. §. 42, kgl. sächs. §. 64.

14) Scholz a. O. S. 82. Hannöv. Verf.=Urk. §. 46. Altenburg. Grundg. §. 106. Preuß. rev. Städteordn. §. 40. Steinacker S. 162.

Lasten beitrage, die im Interesse der Classe, in die er gehört, gemacht werden; allein die Erfahrung zeigt bald die Schwierigkeit einer zuletzt auf Willkühr beruhenden Durchführung einer Classifikation[15]) der Ausgaben[16]), daher einige neuere Gesetzgebungen[17]) den Grundsatz aufstellten, daß zu den Gemeindeausgaben alle Gemeindesteuerpflichtigen durch Zusätze zu ihrer Steuer beitragen. Am meisten rechtfertigt es sich, wenn man Umlagen nur auflegt, wenn die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht zureichen. Der Wunsch aber, das Gemeindevermögen nicht zu sehr anzugreifen, bewirkte, daß manche neueren Gesetzgebungen[18]) das Verhältniß so ordneten, daß das Gemeindevermögen nur zu einem bestimmten Theile für alle Gemeindeausgaben zuerst haften muß, dann die Gemeindebürger (als vorzugsweise betheiligt) einen bestimmten Vorausbeitrag leisten müssen, und der zur Deckung der Gemeindeausgaben erforderliche Rest von sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemeinde (also auch von den staatsbürgerlichen Einwohnern) durch Umlage erhoben wird. Zunächst aber sollen, wenn auch ein allgemeines Landesgesetz über Umlagen besteht, das Ortsherkommen oder Verträge, die über die Tragung der Gemeindeausgaben entscheiden, beachtet werden[19]). Auch müssen die Gesellschafts- (Social-) Lasten[20]), wenn nicht die Gemeinde sie ausdrücklich als Gemeindeausgabe übernimmt[21]), ausgeschieden und zur Tragung denjenigen aufgebürdet werden, welchen die Last zum Besten gereicht[22]); eben so wie der Beitrag zu Ausgaben, die nicht auf eigentliche Gemeindezwecke sich beziehen[23]), nur von denen zu leisten ist, in deren Interesse die Ausgabe gemacht wird. Ein Mittel, alle Einwohner zu den Gemeinde-

---

15) v. Rotteck im Staatslexikon, Wort: Gemeine, S. 417, schlägt sieben Classen vor.

16) Maurenbrecher I. S. 364. Scholz S. 82.

17) Sächsische Städteordnung §. 92. Braunschw. Städteordn. §. 35. Oldenburg. Städteordn. §. 97. Badisches Gesetz v. 28. August 1835. Lippische G.-Ordn. §. 40. s. noch von Würtemberg v. Mohl Staatsr. II. S. 179. Baier. Gesetz vom 22. Juli 1819 und 17. November 1837. Mayerhofer Handbuch S. 1158. Die Gemeindeordn. für d. preuß. Rheinprov. §. 23.

18) Z. B. badisches Gesetz vom 28. Aug. 1835. Christ bad. Gemeindegesetz S. 76. und Vollzugsverordn. v. 29. Nov. 1844.

19) Darauf sieht auch das baier. Gesetz v. 1837. Mayerhofer Handb. zur Verwaltung des Stiftungsvermögens S. 1169.

20) Z. B. für Feldhut, Faselvieh, Feldcultur.

21) Dies ist auch in der bad. Gem.-Ordn. §. 81 f. geschehen.

22) Bad. Gem.-Ordn. §. 81 e. Baier. Gesetz v. 1837 §. 6, königl. sächs. §. 65. Preuß. Landg.-Ordn. §. 34. Ueber den Begriff: Soziallast s. Christ S. 107—109. Ob ein einzelnes Gemeindeglied sich von der Zahlung dadurch frei machen kann, wenn es für sein Eigenthum selbst eigene Schutzanstalten trifft (z. B. Hirten anstellt), s. Hannöv. jurist. Zeitung 1841 S. 86.

23) Z. B. bei Ausgaben zu kirchlichen Zwecken. Baier. Gesetz §. 5.

ausgaben beizuziehen, ist auch die nur mit Vorsicht zu benützende Einführung einer Verbrauchssteuer an die Gemeinde [Oktroi[24])]. Da die Ausmärker[25]) nur in Bezug auf die Grundstücke in der Gemarkung mit der Gemeinde in Verbindung stehen, so kam man früher dazu[26]), sie nur zu den Gemarkungsausgaben als beitragspflichtig zu erklären; allein die neuern Gesetze erkennen sie allgemeiner[27]) beitragspflichtig, entweder indem man die Zahl der Ausgaben, zu denen sie beitragen müssen, ausdehnt[28]), oder sie gleich beitragspflichtig wie die übrigen Steuerpflichtigen der Gemeinde betrachtet[29]), oder diese Pflicht zwar als Regel annimmt, aber bei einzelnen Ausgaben *eine Ausnahme* macht[30]). 4) Bei den Gemeindeschulden[31]) *haftet* das *Gemeinde*vermögen, sobald die Schuld nach den zur Aufnahme dieser Schulden landesgesetzlich nöthigen Erfordernissen aufgenommen ist; wenn das Landesgesetz[32]) nichts anderes bestimmt, genügt es, wenn zur Aufnahme des Darlehens die Gemeinde selbst oder jene Gemeindebehörde zustimmte, deren Einwilligung, nach der Verfassung der Gemeinde, zu Beschlüssen der wichtigsten Art erforderlich ist[33]), sowie auch nach den meisten

---

24) Badische G.-O. §. 75. Christ bad. Gemeindegesetz. S. 96. Sigmaring. G.-O. §. 74. Von Würtemberg s. v. Mohl II. S. 181. 184.

25) Günstige Ansichten für sie in v. Rotteck constitutionelles Staatsr. III. S. 87.

26) Scholz a. O. S. 113.

27) Auch bei ihnen soll auf den bisherigen Zustand zunächst gesehen werden nach d. Weimar. Landg.-Ordn. §. 75. Auf jeden Fall sollte man, wie nach d. bad. Gesetz v. 1835 (bad. Gem.-Ordn. §. 81 e. Christ S. 107.) den Ausmärkern möglich machen, durch Abgeordnete zum Beschluß über die Umlagen mitzuwirken.

28) Badisches Gesetz vom 28. August 1835. Sigmaring. G.-O. §. 72.

29) Dies ist das System des französischen Rechts. Encyclopédie de droit par Sebire XVIII. p. 493.

30) Z. B. nach baier. Gesetz von 1837 §. 6, und sächs. Landgem.-Ordn. §. 65. Preuß. Landg.-Ordn. §. 29.

31) Wernher obs. P. V. obs. 11. Hommel rhaps. 601. nro. 6. Gaudlitz diss. p. 78. Strauch de oblig. civit. ex contr. mutui. Jen. 1668. Lauterbach de mutuo civit. in diss. vol. II. p. 86. Crell de senator. et quatenus ex eorum factis sen. Vit. 1737. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 6. §. 91—113. Crumbiegel, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinheit aus einem Darlehen verpflichtet wird. Rostok, 1825. Bielitz Comm. VI. S. 24. Siebenpfeiffer Handb. von Rheinbaiern II. S. 211.

32) Bestritten ist die Anwendbarkeit der l. 27. D. de reb. credit. Lossaeus III. 4. Haubold opusc. II. p. 602. Hänsel Bem. II. S. 51 rc. v. Savigny System II. S. 292. Daß die Stelle in die Praxis in Bezug auf unsere Gemeinden überging, ist nicht zu beweisen.

33) Daher entweder der Ausschuß (Stadtverordnete) oder die Gemeindeversammlung. — s. noch Kind quaest. IV. c. 58. Bauer opusc. I. nro. 10. §. 8. Bad. Gemeindeordn. §. 82. Die Capitalaufnahme zur Abtragung aufgekündigter Capitalien muß leichter geschehen können, als andere Anlehen. Bei der Gemeinde ist gewöhnlich Verschiedenheit, ob eine Stadt- oder Landgemeinde da ist. Kgl. Städteordn. §. 37. 38; kgl. sächs. Landg.-Ordn. §. 60, Weimar. §. 47. -ing. G.-O. §. 85. Von Würtemberg: v. Mohl Staatsr. II. S. 206. -jöfft im Rechtslexik. S. 532.

Gesetzen die Genehmigung der Regierung erforderlich ist [34]). Fehlt es daran, so kann die Gemeinde nur wegen Anlehen haften, wenn die Klage auf versio in rem gegründet werden kann [35]). Werden Umlagen nothwendig, so muß auch der neu eintretende Bürger wegen alter Schulden Beiträge bezahlen [36]). Kriegsschulden [37]) sind in der Regel nicht wie andere Gemeindeschulden behandelt, sondern von den einzelnen Gemeindegliedern getragen, wenn nicht ein gültiger Gemeindeschluß [38]) sie auf die Gemeindecasse übernimmt.

§. 125. Oberaufsichtsrecht des Staats. Gemeinde-Herrschaft.

Der Umfang des Oberaufsichtsrechts des Staats [1]) über die Gemeinde geht nicht weiter als der Grund, der dies Recht nothwendig macht, daher nur um die Interessen des Staats oder aller Staatsgenossen gegen Einseitigkeit der Gemeinde, die letzte selbst gegen die Gemeindebehörden und die künftigen Gemeindeglieder gegen den Egoismus der gegenwärtigen in Schutz zu nehmen [2]); demnach äußert es sich [3]): 1) in der Prüfung der Jahresausgaben und Rechnungen der Gemeinden, 2) in Bezug auf die Wahlen der Bürgermeister, in so fern die Regierung die Bestätigung der Gewählten sich vorbehält (§. 126.), 3) in der Forderung, daß Gemeindebeschlüsse, durch welche die obengenannten geschützten Interessen verletzt werden können, der Genehmigung des Staats unterworfen werden, 4) in dem Rechte, über Beschwerden der durch Gemeindeschlüsse Verletzten zu entscheiden. Die

34) Z. B. in d. bad. Gem.-Ordn. §. 151, Sigmaring. §. 148, Weimar. §. 84. Preuß. Landg.-Ordn. §. 94.
35) Hänsel Bem. II. S. 55. Häufig werden die Gemeindebeamten haften, welche die Erforderniſſe nicht beobachteten.
36) Bauer de cive novo in opusc. I. tom. X. §. 14. Gaudlitz diss. p. 81. Böhmer Rechtsfälle I. Abth. 1. Nr. 14. Hänsel II. S. 114. Phillips I. S. 369.
37) Von Rheinbaiern: Siebenpfeiffer II. S. 212. Von Baden: Gem.-Ordn. §. 79. Bad. Gesetz vom 2. Nov. 1813 und 5. August 1816. Sigmaring. G.-O. §. 68. und Christ bad. Gemeindegesetz S. 110.
38) Hiezu gehört fast überall die Genehmigung der Regierung.
1) s. oben §. 122. Ueber den Ursprung s. Bluntschli II. S. 90. Bad. Gem.-Ordn. §. 151. Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 319. Hannöv. Verf.-Urk. §. 51. Braunschweig. Verf.-Urk. §. 46. Churhess. Gem.-Ordn. §. 93.
2) Sparre Wangenstein S. 3. Preußisches Landrecht §. 30. 66. Bad. Ges. von 1808 in Mors Repertor. I. S. 205. Baier. Edikt §. 21. 121—123, hess. §. 65, würtemberg. von 1822 §. 64—66. Phillips I. S. 361. Milhauser sächs. Staatsr. I. S. 251. v. Mohl II. S. 146.
3) Bei den Dörfern äußerte sich zuerst die Obervormundschaft der Gutsherren. Bouhier Coutumes de Bourgogne. II. p. 28. — s. noch Bodmann rheingauische Alterthümer S. 761. Eine frühe Gemeindeordnung von 1470, die aus solcher Beherrschung hervorging, ist in der Bruchsal. Amtsordn. von 1470 in der Samml. der Landesordn. I. S. 2.

Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden bilden die Regel, und die Landes- und Ortsgesetze entscheiden über den Umfang, in welchem die Regierung die Gemeindebeschlüsse an ihre Genehmigung bindet [4]). Die Oberaufsicht wird durch die landesherrlichen (oder Patrimonial-) Aemter und höheren Verwaltungsstellen ausgeübt. Ein Inbegriff von solchen Aufsichtsrechten ist die über Dörfer häufig einem Schutz- oder Gutsherrn zustehende Gemeindeherrschaft, welche jedoch keine wahre Gerichtsbarkeit [5]), sondern blos ein Inbegriff von Schutzrechten ist, und insbesondere in dem Rechte, die Dorfsvorsteher zu *ernennen oder* die Gewählten zu bestätigen, in Bestätigung der *Gemeindeordnungen,* Zusammenberufung der Gemeinde und Berichtigung der *Rechnungen* besteht [6]). Sie muß besonders nachgewiesen werden. Aus der bloßen Gutsherrschaft über das Dorf folgt kein darauf bezügliches Recht.

§. 126. Verfassung der Gemeinde.

Als ordentliches, aus gewählten Gemeindegliedern bestehendes Collegium, dem die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens obliegt, vertritt die Rechte der Gemeinde ein Gemeinderath [1]). I. Der von der Gemeinde gewählte [2]) Vorsteher [3]) ist zugleich der Vorstand dieses Collegiums, hat als solcher in dem Rathe eine entscheidende Stimme, übt die vollziehende Gewalt und die Besorgung der laufenden Geschäfte aus, handhabt die Ortspolizei, verkündet und vollzieht die Gesetze, Verordnungen und die Beschlüsse des Col-

---

4) Würtemb. Verw.-Edikt §. 65. v. Mohl Staatsr. II. S. 152. Sigmaring. Gem.-Ordn. §. 148. Sächs. Landg.-Ordn. §. 62, Weimar. §. 80—89, preuß. §. 89 ꝛc. Von Baiern s. v. Moy Staatsr. I. S. 419. Bad. G.-O. §. 151. Christ S. 186.

5) Obwohl jurisdictio oft genannt. s. Teufel de jurisdict. comm. Alt. 1719. Will de jurisdict. commun. Giess. 1701. Siebenkees Beiträge zum deutschen Recht I. Nr. 7. Estor kleine Schriften III. Thl. S. 381. Malblank consp. rei jud. §. 92. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. II. Nr. 50. Berg Handb. d. Polizeirechts IV. S. 140. v. Kamptz Jahrbücher Heft 67. S. 248.

6) Will diss. cap. 6. §. 1. Grupen obs. rei agrar. p. 45. Londorp Act. publ. tom. IV. lib. 2. cap. 13. Pufendorf de jurisdict. germ. III. Sect. 1. cap. 1. Rambohr jurist. Erf. II. S. 128.

1) Geschworene, viri discreti, meliores in alten Urk. Bodmann rheingau. Alterth. S. 762. Preuß. Landr. §. 114. Baier. Edikt §. 46. 57. Würtemb. Edikt von 1818 §. 9, von 1822 §. 4. Hess. G.-E. §. 24. Die schwarzburg. Ordnung von 1827 nennt diesen Rath §. 9. die Gemeindevormundschaft.

2) In Baden wird er von dem großen Ausschuß, in Würtemberg von der ganzen Bürgerschaft gewählt.

3) Bürgermeister oder wie in Würtemberg Schultheiß. Preuß. Landrecht §. 137. Baier. Edikt §. 46. Würtemb. Edikt v. 1822 §. 10—15. Hess. G.-O. §. 12. Badische Gem.-Ordn. §. 41. Churhessische G.-O. §. 59—61. Königl. sächs. [illegible]n. §. 158. Weimar. Landg.-Ordn. §. 56. Sigmaring. G.-O. §. 38, [illegible]s. §. 36. Preuß. Landg.-Ordn. §. 88.

legiums, führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und die öffentlichen Arbeiten der Gemeinde. Der Vorstand bedarf nach den meisten Gemeindeordnungen [4]) der Bestätigung der Regierung [5]). **II.** In allen Gemeindeangelegenheiten verbindet der Gemeinderath [6]) durch seine Beschlüsse die Gemeinde. **III.** Als Controle des ordentlichen Collegiums und als Vertreter der Gemeinde in den wichtigern Fällen besteht ein von der Gemeinde gewählter Ausschuß [Stadtverordnete, Gemeindebevollmächtigte [7])]. Das Gutachten dieses Ausschusses kann der Gemeinderath in allen Fällen einholen, er muß es in den wichtigern Fällen [8]), insbesondere wenn das Gemeindevermögen dauernd belastet, oder Rechte der Gemeinde aufgegeben werden sollen. **IV.** Die Vernehmung der ganzen Gemeinde [9]), oder nach einigen Gemeindeordnungen des großen Ausschusses [10]), ist nur nothwendig, wenn in dem Gemeindegesetz oder dem Statut die Zustimmung der ganzen Gemeinde besonders gefordert ist. **V.** So weit die Gemeindebehörden innerhalb der Amtsgrenzen handeln, wird die Gemeinde durch sie verpflichtet [11]).

§. 127. Innere Rechtsverhältnisse.

I. Nur bei wahren Gemeindesachen im Gegensatze der Angelegenheiten Einzelner [1]) entscheidet Stimmenmehrheit, wenn Gemeindeschlüsse

---

4) Wie weit nach der Selbstständigkeit der Gemeinden das Bestätigungsrecht geht, ist sehr streitig. v. Rotteck constit. Staatsr. III. S. 101. Der gewöhnlich angegebene Hauptgrund dieser Bestätigung ist, daß der Staat den Gemeindevorsteher auch wegen der übertragenen Landespolizei als einen Diener des Staats betrachtet. Eine Verschiedenheit ist, ob der Vorsteher auf Lebenszeit (wenn er wieder gewählt wird, im würtemb. Verw.=Edikt §. 6. 7.), oder nur auf gewisse Jahre gewählt wird (in Baden, Sigmaringen, Hessen).

5) Würtemberg. Gesetz von 1822 §. 10—12 (gut Weishaar I. S. 291). v. Mohl Staatsr. II. S. 188. Bad. Gem.=Ordn. §. 11. Churhess. G.=O. §. 50. Baier. rev. Gemeindeedikt §. 74. 79. 96. v. Moy I. S. 410. Kgl. sächs. Städteordn. §. 207. Sächs. Landg.=Ordn. §. 41. Sigmaring. §. 11. Nach preuß. Landg.=Ordn. §. 73. ernennt die Regierung aus den Meistbeerbten den Vorsteher.

6) Würtemberg. Edikt von 1822 §. 9. 14, baier. §. 46. 57. Bad. Gem.=Ordn. §. 42—45. Churhess. G.=O. §. 65. Königl. sächs. Städteordn. §. 179.

7) Baier. Gemeindeedikt §. 81—85. Würtemb. Edikt §. 63; Gesetz von 1822 §. 47. Weishaar I. S. 293. Badische G.=O. §. 27. Churhess. G.=O. §. 122. Preuß. revidirte Städteordn. §. 75. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 417. Milhauser sächs. Staatsr. I. S. 281.

8) Badische Gemeindeordn. §. 135, kgl. sächs. §. 115. Revid. preuß. Städteordn. §. 114. Churhess. G.=O. §. 80.

9) Badische G.=O. von 1831 §. 36—40. Churhess. Gem.=Ordn. §. 37 (nur beschränkt). Sehr verschieden ist die Vorschrift, wenn Gemeindeversammlung nothwendig ist. s. Weimar. Landg.=Ordn. §. 49. Kgl. sächs. Landg.=Ordn. §. 54 (nur in kleinen Landgemeinden). Nach preuß. Landg.=Ordn. §. 49. vertritt die Versammlung aller Meistbeerbten die Gemeinde.

10) Z. B. königl. sächs. Städteordn. §. 110. 111. Badisches Gesetz v. 3. August 1837. Christ bad. Gem.=Ges. S. 52.

11) Hänsel Bemerk. II. S. 15.

1) Kind quaest. III. qu. 96. Gaudlitz de finib. inter jus singul. et univ.

erforderlich sind, während bei den zweiten kein Interessent durch die Mehrheit der Stimmen der Uebrigen gebunden werden kann[2]). Als Gemeindesachen erscheinen nur diejenigen, wo entweder die Gemeinde als solche[3]) vermöge ihrer Persönlichkeit als berechtigt oder verpflichtet erscheint, oder wo das Vermögen der Gemeinde betheiligt ist[4]), oder ein Gegenstand in Frage steht, der seine Begründung in dem Gemeindeverbande hat[5]), oder wo die Gemeinde dritten Personen als Gemeindegliedern gegenüber steht[6]), oder wo das gemeinschaftliche Interesse aller Gemeindeglieder, als solcher, in Frage ist, und es auf Lasten oder Rechte ankömmt, die wegen des Gemeindeverbandes gefordert werden. Dies tritt eben so ein, wenn das von den einzelnen Gemeindegliedern benützte Vermögen der Gemeinde in Frage ist[7]), und der Streit das Eigenthum, oder ein diesem Vermögen zustehendes Recht, oder eine auf dasselbe zu legende Verbindlichkeit betrifft[8]). Als Angelegenheiten der Einzelnen[9]) gelten alle Verhältnisse, in welchen Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder in Frage sind[10]), die ihnen unabhängig von dem Gemeindeverbande zustehen, oder wo in einer Gemeinde Classen oder Abtheilungen mit verschiedenen Rechten sich befinden, oder gemeinschaftliche Interessen aller oder mehrerer Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf Gemeindeverband verhandelt werden, oder nur die Nutzungsrechte der Gemeindeglieder dritten Personen gegenüber betheiligt sind. II. In so fern die Gemeinde bisher durch Gemeindeschlüsse Rechte der Gemeindeglieder, als solcher, ordnete, kann dadurch die Gemeinde nicht gehindert werden, durch neue Gemeindeschlüsse andere Anordnungen

---

reg. Lips. 1804. Langen prakt. Erörter. II. 33. Hänsel Bemerk. II. S. 35. Sächs. Landg.-Ordn. §. 6. Brakenhöfft im Rechtslexikon S. 540. und Christ bad. Gem.-Ges. S. 189.

2) L. 28. D. commun. divid.

3) Bülow und Hagemann Erläuterungen III. S. 169. Haubold Lehrbuch §. 163. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XXII. S. 92.

4) Z. B. wenn ein Gemeindegut verkauft werden soll.

5) Z. B. bei Theilung der Gemeindegüter. Nach Landesgesetzen gehören auch hieher Sachen, wo es auf Dienste und Lasten ankömmt, die von jedem Gemeindegliede gefordert werden; es muß aber wohl das Merkmal hinzukommen, daß sie wegen des Gemeindeverbandes gefordert werden. s. neue Gothaische Proceßordn. I. Cap. 4. §. 3.

6) Z. B. wegen Aufnahme eines Mitgliedes.

7) Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. 1839. Nr. 1. Zeitschrift für das Recht in Churhessen. 2. Heft. S. 165. in Not. Scholz Zeitschrift für Landwirthschafter. 3. Heft S. 136. Blätter für Rechtsanw. 1844. S. 224.

8) Blätter für Rechtsanw. 1839. Nr. 1. S. 2.

9) Gaudlitz p. 11. L. 28. D. commun. divid. Struben rechtl. Bedenk. V. S. 30. (neue Ausg.) I. Thl. S. 12. Preuß. Landr. §. 69. Hänsel a. O. S. 37. Christ S. 192.

10) Juristische Zeitung für Hannover. 1837. 2. Heft. Nr. 4. Wochenblatt für sächs. Rechtsfälle. 1845. Nr. 50.

zu treffen [11]), ohne daß der Streit darüber Justizsache wird. III. Daß zu gültigen Gemeindeschlüssen die Gegenwart von zwei Drittel der Gemeindeglieder [12]) da, wo die Zusammenberufung der Gemeinde überhaupt nothwendig ist, erfordert werde [13]), ist zwar schon früh in manche Statute der Körperschaften übergegangen [14]); allein gemeinrechtlich muß man um so mehr an dem deutschrechtlichen [15]) Satze festhalten, daß einfache Mehrheit genüge, wenn nicht das Statut etwas anderes fordert, als die römische Ansicht nicht einmal auf einer allgemeinen Vorschrift beruht, und das deutsche Gemeinderecht sich lange vor der Verbreitung des römischen Rechts festgestellt hatte. Da, wo nur für Beschlüsse [16]) über gewisse Sachen das Gesetz eine größere Mehrheit [17]) fordert, folgt, daß als Regel die einfache Mehrheit genüge. Wo ein Schluß des ordentlichen Gemeindecollegiums zu Stande kommen soll, gelten die allgemeinen Grundsätze vom Collegialgeschäftsgange. IV. Zu Gemeindeprocessen [18]) bedarf es, wenn nicht besondere

11) Annalen der badischen Gerichtshöfe. 1833. Nr. 58. Mein Aufsatz im Archiv 22. Bd. S. 90. Christ S. 189.

12) In Urk. Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 146. Heekeren de univ. quae Mark. p. 50. Preuß. Landr. §. 51—69. Runde Beitr. zur Erl. I. Nr. 1. Ende jurist. Abhandl. Nr. 10. Hagemann prakt. Erört. VI. S. 49. Würtemb. Edikt von 1822. §. 19—65. Falk Handbuch IV. S. 14.

13) Dafür läßt sich nur röm. Recht anführen; ob es im römischen Recht nicht blos singulär vorkam, ist streitig. s. Thibaut §. 219; aber Lotz civil. Abhandl. S. 114. Makeldey Lehrbuch §. 143; jedoch Lang de decretis ab ordin. munic. non aliter nisi duae part. adess. fac. Erlang. 1828. s. noch Langen prakt. Erörter. II. S. 22. Altenburg. Grundges. §. 111. Daß man römische Stellen irrig ausdehnte, s. v. Savigny System II. S. 336. Für Anwendung röm. Vorschriften s. zwar Wolf Privatr. S. 146.

14) Lossaeus l. c. I. 3. nro. 75. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Civilcoder V. S. 1862. Hänsel II. S. 25. Auch bei Domcapiteln galt die Ansicht; Kreitmaier a. O. S. 1113. Steinacker S. 167.

15) Sachsenspiegel II. 55. Auch die meisten alten Statute kennen diese Regel. s. Bluntschli II. S. 57. Maurenbrecher I. S. 355. 367. Auch die Lippische Landg.-Ordn. §. 10 fordert nur einfache Mehrheit.

16) Man muß wohl unterscheiden: 1) wie viel Mitglieder gegenwärtig sein müssen, 2) welche Stimmenzahl zum Beschluß gehört. s. noch Struben rechtl. Bedenken, neue Ausg. I. Thl. S. 11.

17) Die Vorschriften sind höchst verschieden. Bad. Gem.-Ordn. §. 11. 37. 40 g. 97. 110. Hannöv. Proceßordn. von 1827 §. 12. Sigmaring. G.-O. §. 36. Preuß. Landg.-Ordn. §. 66, Weimar. §. 53. Hänsel II. S. 27. s. dort S. 31. über Stimmenzählung.

18) Kori sächs. Proc. S. 38. Weimar. Gesetz von 1775 in Schmidt Samml. IV. S. 125. s. aber jetzt Weimar. Landg.-Ordn. §. 84. Badisches Edikt von 1808 §. 3, würtemb. §. 56, baier. §. 123. Nr. 9, hessisches §. 75, Frankf. §. 61. Hannöv. Proceßordn. §. 12. Ueber Verhältnisse in Sachsen: Hänsel Bemerk. II. S. 93. Von Preußen: revid. Städteordnung §. 114. Preuß. Landg.-Ordn. §. 91. Sigmaring. G.-O. §. 117. Uebrigens folgt daraus, wenn Landesgesetze bei Dörfern die Ermächtigung der Regierung fordern, noch nicht, daß sie für alle Gemeindeprocesse nothwendig sei. Von Gemeindeproc. s. Blätter für Rechtsanwendung. 1846. S. 145.

Landesgesetze[19]) dies vorschreiben, nicht erst der Ermächtigung der Staatsregierung[20]), die nur aus irriger Ansicht von der Obervormundschaft des Staats gefordert wurde. Ob ein Gemeindeproceß geführt werden soll, hat der Gemeinderath zu bestimmen, wenn nicht die Gesetze die Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeinde selbst fordern[21]). Auch einzelne Gemeindeglieder können, wenn die Gemeinde den Proceß nicht anstellen will, auf ihre Gefahr den Proceß führen, wo ihnen aber, wenn sie siegen, die Gemeindecasse die Kosten zu vergüten hat[22]). Ein einmal als Gemeindeproceß eingeleiteter Streit kann durch das Abtreten oder den Verzicht einzelner Gemeindeglieder nicht aufhören, Gemeindeproceß zu sein[23]). Zur Führung eines Gemeindeprocesses bedarf es nicht der Formen des Syndikats[24]). V. Die Gemeinde hat die Ortspolizei, und eine Strafgewalt zur Handhabung dieser Polizei und zur Erhaltung der Ordnung[25]) in Bezug auf alle nicht besonders ausgenommenen Personen, die sich der Uebertretungen, die zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören, im Gemeindebezirke schuldig machen. VI. Zu den älteren, an manchen Orten in verbesserter Form fortdauernden[26]) Einrichtungen der Gemeindepolizei

---

19) Diese Ermächtigung fordern die französ. Gesetze. Siebenpfeiffer von Rheinbaiern II. S. 340; allein seit d. Gesetz v. 1837 braucht Niemand, der gegen die Gemeinde klagt, mehr eine Ermächtigung der Regierung. Dufour traité de droit administratif I. p. 642. Von Oesterreich s. Haimerl die Lehre von den Civilgerichtsstellen. Wien, 1834. I. Thl. S. 168. Daß sich gemeinrechtlich und nach allg. Gründen nicht diese Ermächtigung als nothwendig ergibt, s. Liebe in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen II. Bd. S. 356.

20) Churheff. Verf.-Urk. §. 125. Pfeiffer prakt. Ausführungen III. S. 344. Bad. Gem.-Ordn. §. 124—26. und hiezu Verordn. vom 14. Juli 1834. Christ S. 161. Kgl. sächs. Städteordn. §. 185. Von den Dörfern s. Liebe a. O. S. 365.

21) Nach bad. Gem.-Ordn. §. 125. wenn der Anspruch ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

22) Hänsel II. S. 93.

23) Kind quaest. III. p. 420. Pufendorf de jurisd. german. III. Sect. I. c. 1. Bülow und Hagemann Erörter. II. Nr. 50. Rambohr jurist. Erfahr. II. S. 128. Würtemb. Edikt §. 15—16.

24) Wo neue Gemeindeordnungen bestehen, kann von den Formen des römischen Syndikats keine Rede sein, sondern es genügt die Vollmacht des Bürgermeisters und jener Gemeindebehörden, deren Zustimmung nach Landesgesetzen nothwendig ist. Volkmann System des sächsischen Civilproc. S. 202. Phillips Privatr. I. S. 370. und über Anwendung röm. Formen s. v. Savigny System II. S. 357.

25) Baier. Edikt §. 67, würtemberg. von 1822 §. 14. Bad. Gem.-Ordn. §. 6. 47—52. Christ S. 69. Churheff. G.-O. §. 59—61, Sigmaring. §. 45—50. v. Mohl Staatsr. II. S. 248. 270. Die Befreiung vom Gemeindestrafrecht muß besonders nachgewiesen werden.

26) Würtemb. Edikt §. 96. Hezel Repertor. der würtemb. Gesetze IV. S. 446—501. Geisheimer über die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte. 1814. Badische Verordn. vom 13. Oktober 1811. v. Schlitz über die Rügegerichte in Würtemberg. Heilbronn, 1826.

gehören die Rügegerichte, als Ueberbleibsel der alten placita und als jährliche Versammlungen der ganzen Gemeinde zur Berathung über Gemeindeangelegenheiten und zur Rüge begangener Frevel [27]).

§. 128. Gemeindevermögen.

Schon früh hatten die Gemeinden gewisse, im Eigenthum der Gemeinde stehende Gegenstände, welche größtentheils zur Benützung aller Gemeindeglieder dienten, wo aber seit dem 16ten Jahrhundert bei Vermehrung der Gemeindebedürfnisse und Anwachsen der Bevölkerung eine Veränderung [1]) vorging, daß die Gemeinde von dem einst von *Allen* benützten Vermögen [2]) einen großen Theil dieser Benützung entzog, so daß eine Art von Vermögen, das ausschließend zu den Zwecken der Gemeinde bestimmt blieb, sich von dem Vermögen schied, welches zur Nutzung der Bürger bestimmt blieb (Allmendvermögen). Dadurch entstand die Ansicht von Gemeindevermögen [3]) im engeren Sinne. I. Jedes Gemeindevermögen, sowohl A) dasjenige, was zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist und nicht im Genuß Einzelner sich befindet [4]), als B) das, welches im Genusse der Gemeindeglieder ist, entweder a) weil die dahin gehörigen Sachen zum Gebrauche der Gemeindegenossen bestimmt sind [5]), oder b) weil die Gemeinde die Benützung den Gemeindegliedern überläßt [6]), ist nicht als mittelbares Staatsvermögen [7]), sondern als ein, der Gesammtheit, ohne Rücksicht auf die einzelnen Mitglieder, zustehendes Privateigenthum zu betrachten [8]). Bei diesem Vermögen ist wieder derjenige

---

27) Nassauische Landesordn. 1498. Art. 76—80. Würtemb. Rugg.-Ordn. von 1495. Wiedrunkelische Ruggerichtsordn. vom 11. Februar 1765 in Bekmann Samml. II. Thl. 6s Heft, S. 182. Eberhard in Plitt Repert. für peinl. Recht I. Thl. S. 45. Malblanc de jud. quae Ruggerichte voc. Tub. 1773. Weishaar I. S. 311. v. Mohl Staatsr. II. S. 210.

1) Bluntschli Rechtsgesch. II. Thl. S. 60—72. Cherbuliez la démocratie I. p. 197.

2) Z. B. Wald, den die Gemeinde nun selbst bewirthschaftete, und Weideland.

3) Zürcher Gesetz über G.-Verm. vom 28. Juli 1838 (abgedr. im Archiv für Civilpraxis XXII. S. 80.). Steinacker S. 165.

4) Oft patrimonium universit. genannt. Scholz in der Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht I. Bd. 3. Heft, S. 79. nennt es Gemeindesondergut. Die Sigmaring. G.-O. §. 52. nennt es Gemeindegut (im engern Sinn), auch Grundstocksvermögen. Bad. G.-O. §. 53. 55. Christ S. 72. Die sächs. Landg.-Ordn. §. 56. nennt es Stammvermögen der Gemeinde. s. noch Weimar. Landg.-Ordn. §. 29.

5) Z. B. Brunnen, Wege.

6) Allmende (§. 129).

7) Klüber öffentl. Recht §. 334. v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg II. S. 107. v. Rotteck const. Staatsrecht III. S. 65. Sächs. Landg.-Ordn. §. 63. Christ Vorwort S. 18.

8) Hannöv. Verf.-Urk. §. 48. Braunschw. Verf.-Urk. §. 45. Badische Gem.-Ordn. §. 53. Sigmaring. G.-O. §. 52.

Landesgesetze[19]) dies vorschreiben, nicht erst der Ermächtigung der Staatsregierung[20]), die nur aus irriger Ansicht von der Obervormundschaft des Staats gefordert wurde. Ob ein Gemeindeproceß geführt werden soll, hat der Gemeinderath zu bestimmen, wenn nicht die Gesetze die Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeinde selbst fordern[21]). Auch einzelne Gemeindeglieder können, wenn die Gemeinde den Proceß nicht anstellen will, auf ihre Gefahr den Proceß führen, wo ihnen aber, wenn sie siegen, die Gemeindecasse die Kosten zu vergüten hat[22]). Ein einmal als Gemeindeproceß eingeleiteter Streit kann durch das Abtreten oder den Verzicht einzelner Gemeindeglieder nicht aufhören, Gemeindeproceß zu sein[23]). Zur Führung eines Gemeindeprocesses bedarf es nicht der Formen des Syndikats[24]). V. Die Gemeinde hat die Ortspolizei, und eine Strafgewalt zur Handhabung dieser Polizei und zur Erhaltung der Ordnung[25]) in Bezug auf alle nicht besonders ausgenommenen Personen, die sich der Uebertretungen, die zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören, im Gemeindebezirke schuldig machen. VI. Zu den älteren, an manchen Orten in verbesserter Form fortdauernden[26]) Einrichtungen der Gemeindepolizei

---

19) Diese Ermächtigung fordern die französ. Gesetze. Siebenpfeiffer von Rheinbaiern II. S. 340; allein seit d. Gesetz v. 1837 braucht Niemand, der gegen die Gemeinde klagt, mehr eine Ermächtigung der Regierung. Dufour traité de droit administratif I. p. 642. Von Oesterreich s. Haimerl die Lehre von den Civilgerichtsstellen. Wien, 1834. I. Thl. S. 168. Daß sich gemeinrechtlich und nach allg. Gründen nicht diese Ermächtigung als nothwendig ergibt, s. Liebe in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen II. Bd. S. 356.

20) Churheff. Verf.-Urk. §. 125. Pfeiffer prakt. Ausführungen III. S. 344. Bad. Gem.-Ordn. §. 124—26. und hiezu Verordn. vom 14. Juli 1834. Christ S. 161. Kgl. sächs. Städteordn. §. 185. Von den Dörfern s. Liebe a. O. S. 365.

21) Nach bad. Gem.-Ordn. §. 125. wenn der Anspruch ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

22) Hänsel II. S. 93.

23) Kind quaest. III. p. 420. Pufendorf de jurisd. german. III. Sect. I. c. 1. Bülow und Hagemann Erörter. II. Nr. 50. Rambohr jurist. Erfahr. II. S. 128. Würtemb. Edikt §. 15—16.

24) Wo neue Gemeindeordnungen bestehen, kann von den Formen des römischen Syndikats keine Rede sein, sondern es genügt die Vollmacht des Bürgermeisters und jener Gemeindebehörden, deren Zustimmung nach Landesgesetzen nothwendig ist. Volkmann System des sächsischen Civilproc. S. 202. Phillips Privatr. I. S. 370. und über Anwendung röm. Formen s. v. Savigny System II. S. 357.

25) Baier. Edikt §. 67, würtemberg. von 1822 §. 14. Bad. Gem.-Ordn. §. 6. 47—52. Christ S. 69. Churheff. G.-O. §. 59—61, Sigmaring. §. 45—50. v. Mohl Staatsr. II. S. 248. 270. Die Befreiung vom Gemeindestrafrecht muß besonders nachgewiesen werden.

26) Würtemb. Edikt §. 96. Hezel Repertor. der würtemb. Gesetze IV. S. 446—501. Geisheimer über die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte. 1814. Badische Verordn. vom 13. Oktober 1811. v. Schliz über die Rügegerichte in Würtemberg. Heilbronn, 1826.

gehören die Rügegerichte, als Ueberbleibsel der alten placita und als jährliche Versammlungen der ganzen Gemeinde zur Berathung über Gemeindeangelegenheiten und zur Rüge begangener Frevel [27]).

§. 128. Gemeindevermögen.

Schon früh hatten die Gemeinden gewisse, im Eigenthum der Gemeinde stehende Gegenstände, welche größtentheils zur Benützung aller Gemeindeglieder dienten, wo aber seit dem 16ten Jahrhundert bei Vermehrung der Gemeindebedürfnisse und Anwachsen der Bevölkerung eine Veränderung [1]) vorging, daß die Gemeinde von dem einst von *Allen* benützten Vermögen [2]) einen großen Theil dieser Benützung entzog, so daß eine Art von Vermögen, das ausschließend zu den Zwecken der Gemeinde bestimmt blieb, sich von dem Vermögen schied, welches zur Nutzung der Bürger bestimmt blieb (Allmendvermögen). Dadurch entstand die Ansicht von Gemeindevermögen [3]) im engeren Sinne. **I.** Jedes Gemeindevermögen, sowohl **A)** dasjenige, was zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist und nicht im Genuß Einzelner sich befindet [4]), als **B)** das, welches im Genusse der Gemeindeglieder ist, entweder **a)** weil die dahin gehörigen Sachen zum Gebrauche der Gemeindegenossen bestimmt sind [5]), oder **b)** weil die Gemeinde die Benützung den Gemeindegliedern überläßt [6]), ist nicht als mittelbares Staatsvermögen [7]), sondern als ein, der Gesammtheit, ohne Rücksicht auf die einzelnen Mitglieder, zustehendes Privateigenthum zu betrachten [8]). Bei diesem Vermögen ist wieder derjenige

---

27) Nassauische Landesordn. 1498. Art. 76—80. Würtemb. Rugg.-Ordn. von 1495. Wiedrunkelische Ruggerichtsordn. vom 11. Februar 1765 in Bekmann Samml. II. Thl. 6s Heft, S. 182. Eberhard in Plitt Repert. für peinl. Recht I. Thl. S. 45. Malblanc de jud. quae Ruggerichte voc. Tub. 1773. Weishaar I. S. 311. v. Mohl Staatsr. II. S. 210.

1) Bluntschli Rechtsgesch. II. Thl. S. 60—72. Cherbuliez la démocratie I. p. 197.

2) Z. B. Wald, den die Gemeinde nun selbst bewirthschaftete, und Weideland.

3) Zürcher Gesetz über G.-Verm. vom 28. Juli 1838 (abgedr. im Archiv für Civilpraxis XXII. S. 80.). Steinacker S. 165.

4) Oft patrimonium universit. genannt. Scholz in der Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht I. Bd. 3. Heft, S. 79. nennt es Gemeindesondergut. Die Sigmaring. G.-O. §. 52. nennt es Gemeindegut (im engern Sinn), auch Grundstocksvermögen. Bad. G.-O. §. 53. 55. Christ S. 72. Die sächs. Landg.-Ordn. §. 56. nennt es Stammvermögen der Gemeinde. s. noch Weimar. Landg.-Ordn. §. 29.

5) Z. B. Brunnen, Wege.

6) Allmende (§. 129).

7) Klüber öffentl. Recht §. 334. v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg II. S. 107. v. Rotteck const. Staatsrecht III. S. 65. Sächs. Landg.-Ordn. §. 63. Christ Vorwort S. 18.

8) Hannöv. Verf.-Urk. §. 48. Braunschw. Verf.-Urk. §. 45. Badische Gem.-Ordn. §. 53. Sigmaring. G.-O. §. 52.

Theil, welcher zu Gemeindezwecken und zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse bestimmt ist, von demjenigen zu trennen, der zu den laufenden Bedürfnissen nicht verwendet werden darf[9]). Die Verwaltung des Gemeindevermögens[10]) steht dem Gemeinderathe[11]) zur Verwendung nach dem Zwecke jeder Vermögensart unter der Aufsicht des Staats[12]) zu. II. Einzelne Gemeindeglieder können sich von diesem Vermögen nichts anmaßen[13]), auch nicht durch Verjährung Rechte am Gemeindevermögen erwerben[14]). III. Das Gemeindevermögen ist bestimmt, die Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen, die hierauf bezüglichen Ausgaben zu decken; kann aber auch zur *Gründung von dauernden Anstalten* für das Wohl der Gemeinde *verwendet werden*. Selbst die Veräußerung ist gestattet[15]), wenn sie zum Nutzen der Gemeinde gereicht[16]). Wegen der Wichtigkeit der Sache reicht nicht der Beschluß des Gemeinderaths hin, sondern es ist die Zustimmung der Gemeinde[17]), oder des Collegiums, welches nach der Verfassung den Gemeinderath überwacht[18]), erforderlich; die Genehmigung der Regierung wird da nöthig, wo das Landesgesetz[19]) dieselbe ausdrücklich vorschreibt, oder überhaupt für alle wichtigeren Gemeindebeschlüsse verlangt. IV. Der Gemeinderath hat die Pflicht, der Gemeinde Rechnung[20]) über seine Verwaltung abzulegen. V. Das Vermögen der

---

9) Dies letzte nennt d. bad. Gem.-Ordn. §. 55 u. 119. Grundstocksvermögen (hieher gehören auch der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und außerordentlichem Holzhieb). Christ S. 151.

10) Hagemann Landwirthschaftsr. S. 158. Badische Gem.-Ordn. §. 53. Christ Gemeindegesetz S. 73. Preuß. Landrecht §. 70. Siebenpfeiffer a. O. S. 12. Baier. Edikt §. 24 — 26.

11) Weishaar Würtemb. I. S. 219. Baier. Edikt §. 59, würtemb. §. 21. Bad. Gem.-Ordn. §. 42. Churhess. Gem.-Ordn. §. 63. Sächs. Städteordn. §. 184.

12) Würtemb. Edikt §. 53. Baier. Edikt §. 82. Sigmaring. G.-O. §. 53. Preuß. Landg.-Ordn. §. 22. 23. Diese Aufsicht, die nur sorgt, daß nicht der Eigennutz der Mehrheit der jetzigen Mitglieder die Interessen der ewigen Gemeinde gefährde, ist aber keine Obervormundschaft.

13) Kreitmaier Anmerkungen zum baier. Landrecht II. Thl. Cap. 1. §. 6. S. 751.

14) Christ S. 74.

15) Stryk de alienat. bon. civit. in diss. Halens. I. p. 1138. Haubold opusc. II. p. 570. — Die l. 3. cod. de vend. bon. civit. geht nicht auf alle Gemeinden und enthält Vorschriften, die nicht allgemein anwendbar sind. s. darüber Curtius sächs. Civilr. IV. S. 6. Hänsel Bemerkungen II. S. 84. Langen prakt. Erört. II. S. 14.

16) Z. B. unbrauchbare Gebäude und entfernt liegende Grundstücke.

17) Z. B. in Baden s. Gem.-Ordn. §. 115. Christ S. 148. Sächs. Städteordn. §. 33. Sächs. Landg.-Ordn. §. 62, Weimar. §. 84. Sigmaring. G.-O. §. 109.

18) Baier. Edikt §. 25, würtemb. von 1822 §. 53. 56. Churhessische G.-O. §. 80 — 83, kgl. sächs. §. 111.

19) Badische G.-O. §. 151, churhessische §. 84, Sigmaring. §. 148. Von Braunschweig: Steinacker Privatr. S. 444. s. dort über Zuläßigkeit der Verjährung.

20) Stryk diss. Hal. nro. 22. Bad. Gem.-Ordn. §. 127, churhess. §. 90. 91.

in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen ist kein Gemeindevermögen, sondern nur der Aufsicht der Gemeindebehörden anvertraut [21]). VI. Auch das einzelnen Classen von Gemeindegliedern oder selbstständigen Genossenschaften zugehörige Vermögen ist kein Gemeindegut [22]). VII. Wenn innerhalb der Gemeindemarkung unbebaute Strecken sich befinden [Lehden [23])], so gehören diese zum Eigenthum der Gemeinde [24]), in so fern sich nicht ergibt, daß sie im Privateigenthum eines Andern sich befinden, entweder weil derselbe das Eigenthum daran erworben hat [25]), oder weil in Fällen, in welchen die Verleihung der Gemarkung an die Dorfgemeinde von einem Gutsherrn geschah, dieser sich das Eigenthum der in Frage stehenden Strecken vorbehielt. Eine Rechtsvermuthung, daß bei Dörfern diese Strecken Eigenthum der Gutsherren seien, ist nicht zu begründen [26]). Die als Raine an und zwischen Grundstücken sich hinziehenden Flecken Rasen sind entweder Theile des anliegenden Grundstücks oder Eigenthum der Gemeinden [27]).

§. 129. Allmendgüter.

Dem Gemeindevermögen im engeren Sinne gegenüber kommen die zwar auch zum Gemeindevermögen gehörigen Theile vor, an welchen die Gemeindeglieder den Genuß haben (Allmende). Diese gründet sich auf die bei den ersten Ansiedlungen als gemeine Mark zur gemeinsamen Benützung überlassenen, von dem Eigenthum der Einzelnen getrennten Theile der Markung [1]), worauf die alten Rechtsquellen deuten [2]). Bei

---

Wie weit ein Gemeindeglied auf Rechnungsstellung klagen kann, s. Hänsel II. S. 41.

21) Baier. Edikt §. 24, würtemberg. §. 120—142. Klüber öffentl. Recht §. 254. Weishaar I. S. 304. Preuß. Landg.-Ordn. §. 26. Mayerhofer Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- u. Communalvermögens S. 545.

22) Sächs. Landg.-Ordn. §. 55.

23) Ueber d. Bedeutung s. Weiske Archiv f. prakt. Rechtskunde I. Heft S. 119.

24) Mascard de probat. vol. I. Concl. 296. nro. 393. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 217. Lossius von Proceßgebrechen S. 84. Hagemann in Schlüter und Wallis jurist. Zeitung 1827. 1. Heft S. 2. Hieher gehört auch das Recht der Auen. s. darüber besonders Wenzel das bestehende Provinzialrecht von Schlesien I. S. 14. 177.

25) Z. B. durch Vertrag oder Verjährung.

26) Zu weit geht Bielitz Comm. VI. S. 54, wenn er dies vermuthen will. s. aber noch Weisse de domin. agror. incultor. infra confin. pagor. Lips. 1805. s. dagegen meine Vorrede zu Scholz Schäfereirecht S. XXI. Richtige Ansicht in Hagemann prakt. Erörter. VIII. Nr. 6. v. Langen prakt. Erört. II. S. 150.

27) Verschiedene Ansichten in Kreitmaier Anmerk. zum baierischen Landrecht II. Thl. Cap. II. §. 13. Nr. 8. Gabke Grunds. des Landwirthschaftsrechts IX. Cap. 2. §. 268.

1) Wichtig ist hier das decret. Chilperic. v. 574. Pardessus loi salique p. 544—46.

2) Leg. Baiuwar. IX. 14. Burgund. Tit. 31. Wisigoth. X. 9. Grimm Al-

der später entstandenen Veränderung, indem neben der alten Nutzungsgemeinde eine weitere Gemeinde [3]) sich bildete, suchte die erste ihren ungewissen Rechten oft einen rechtlichen dauernden Charakter zu geben, während sie genöthigt wurde, manche Theile der Allmenden der weiteren Gemeinde zu überlassen [4]). Eine gleichförmige Ansicht bestand nicht. In den meisten Gemeinden siegte die durch Hereinziehen des römischen Rechts unterstützte Ansicht, daß alles Gemeindevermögen der Gemeinde als moralischer Person gehöre [5]), so daß die Nutzungsrechte der Einzelnen nur Zugeständnisse sind [6]), deren Feststellung von dem Willen der Gemeinde abhängt, während in andern *Gemeinden sich die* Genossenschaft der Gemeindeglieder [7]) als *nutzungsberechtigt* [8]), *in* Bezug auf ein gewisses Allmendvermögen als Ganzes genommen, geltend machte [9]), oder mit dem Besitze gewisser Hofstätten Nutzungsrechte verbunden blieben [10]), woraus die sogenannten Realgemeinderechte entstanden. Es muß daher, um das rechtliche Verhältniß der Berechtigten auszumitteln, die besondere Art der Entstehung und die Fortbildung des Allmendvermögens in der in Frage stehenden Gemeinde erwogen werden. Wenn auch in einzelnen durch Gutsherren gebildeten Dörfern die Genußrechte vom Willen des Gutsherrn abhingen, so läßt

---

terthümer S. 497. Latruffe Montmeylian des droits des communes sur les biens communaux. Paris, 1826. II vol. vol. I. p. 34. Auf röm. Ursprung deuten (L. 20. §. 1. D. si servit. vindic.) Stellen aus den scriptor. rei agrar. Latruffe l. c. l. p. 21—32; allein die römischen communia eben so wie die bei den italien. Städten vorkommenden communalia waren keine Gemeindegüter, sondern unangebaute, den benachbarten Grundeigenthümern gemeinschaftlich gehörige Strecken. s. Bethman-Hollweg Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 54. Raepsaet origine des Belges II. vol. p. 483—93. s. auch die altenglischen Schriftsteller aus dem 13. Jahrhundert: Fleta in Houard III. p. 554. Britton in Houard IV. p. 248. Anton Gesch. der Landw. II. S. 294. III. S. 345.

3) Besonders aus Personen, welche in der Gemeinde seßhaft, aber nicht Gemeindegenossen waren.

4) Renaud in der Zeitschrift für deutsches Recht IX. S. 59—67.

5) Aus der Geschichte der Gemeinden in Baiern und am Rhein ergibt sich diese Ansicht als die regelmäßig begründete.

6) Monatschronik der Zürcher Rechtspflege VII. S. 186. Mein Aufsatz in dem Civilarchiv XXII. S. 93.

7) Nachweisungen in Bluntschli II. S. 73. Von Dorfsgerechtigkeiten s. Zürcher Monatschronik V. S. 213.

8) Römische Analogien führen dabei nicht zum Ziele. s. noch Bluntschli I. S. 73.

9) Die Berechtigten bildeten dann selbst eine Genossenschaft. Bluntschli II. S. 83.

10) Z. B. in Würtemberg. Ges. vom 9. Dec. 1838 §. 51. v. Mohl II. S. 179; auch in Sigmaring. Gem.-Ordn. §. 79. Nach Meining. Landg.-Ordn. §. 16. Ueber Erforschung der Natur des Gemeindevermögens s. königl. sächs. Reskript 1846 in d. Zeitschrift für sächs. Rechtspflege, neue Folge V. S. 444. enuß nach der Größe der Besitzungen bestimmt. Hagemann a. O. adlitz diss. cap. 4. p. 62. Thomas Fuld. Privatr. I. S. 209. I. Thl. Tit. XXII. §. 90. und II. Thl. Tit. VII. §. 29. 30. . Bedenken IV. S. 309.

sich doch keine Vermuthung [11]) dafür aufstellen. Die Benutzung der Allmenden [12]) ist wieder verschieden [13]), entweder so: a) daß sie von der ganzen Gemeinde unvertheilt, z. B. zur Weide, benützt wurden [14]), oder b) daß ein bestimmter Allmendtheil zu jedem in der Markung liegenden Gute gehörte [15]), oder c) daß Allmenden unter die Gemeindeglieder nach Loosen zum Genusse auf eine gewisse Reihe von Jahren vertheilt wurden [16]). Wo in der Gemeinde die Ansicht siegte, daß auch das Allmendvermögen Eigenthum der Gesammtheit ist [17]), können von den Gemeindegliedern keine Privatrechte der Gemeinde gegenüber geltend gemacht, insbesondere auch die Genußrechte als solche nicht nach Regeln des Miteigenthums oder der Dienstbarkeit beurtheilt werden [18]); die Gemeinde kann die Allmenden immer aufheben, auch die Theilnahme an den Nutzungen mit gewissen Auflagen zum Besten der Gemeinde belegen [19]), so lange sie aber gewisse Grundstücke als Allmenden behandelt, kann sie nicht beliebig einzelnen bisherigen Berechtigten den Genuß entziehen, und selbst nicht ohne dringende Gründe bei bisher als Allmend behandeltem Vermögen die Benutzung auf-

---

11) Eine solche war früh in Frankreich vertheidigt. s. dagegen Latruffe Montmeylian I. p. 48. 88. s. aber auch Troplong in der Revue de legislation. 1835. I. p. 6. Vergl. mit Henequin traité de legislation I. p. 136. Richtiger Encyclopedie de droit Heft XIII. p. 129. und Proudhon traité de l'usage et usufruit tom. VIII. nro. 753. und Proudhon du domaine de proprieté nro. 875.

12) Dieser Ausdruck kommt im verschiedenen Sinne vor. Bluntschli I. S. 79. Hysseli in Essai sur l'origine des Waldstetten p. 26. Würdtwein dipl. mog. III. p. 102. Schöpflin Alsat. dipl. I. p. 326. Grimm Alterth. S. 497.

13) In Frankreich heißen die Allmenden Communaux. Bouhier Cout. de Bourgogne. II. p. 380. Coquille sur les coutumes de Nivernois, chap. 15. 17. Merlin repert. II. p. 592. Commons in England; Bracton. IV. 80. Auch vastinae; Miraei oper. diplom. I. p. 197—203. Grupen obs. rei agrar. p. 56. 57. Auch in deutschen Urkunden Wohrten. Haltaus p. 175. s. noch Hüllmann Städtewesen II. S. 413. Oft heißt aber Allmende auch überhaupt Zubehör der villa. s. Guden syllog. p. 256. Besold doc. Monast. p. 122.

14) Schöpf de bonis univ. quae Alment. vocant. Tubing. 1740. Würtemberg. Ges. in Hezel Repertor. I. S. 4. Correspondenzblatt des landwirthschaftl. würtembergischen Vereins von 1822, Oktoberheft. Sparre Wangenstein S. 27. Das Landrecht der Grafschaft Erbach. Darmst. 1825. S. 352—61.

15) Urk. von 948 in Meichelbek hist. Fris. I. P. II. p. 444.

16) Z. B. in Rheinbaiern. s. merkw. Nachrichten in Siebenpfeiffer Handbuch II. S. 123—30. s. auch Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises. 1824. S. 56. 87. — Vom Ausdruck: Wunne und Weide (Schöpflin histor. zar. bad. V. p. 228. Henneberg. Landesordn. von 1539. IV. Tit. 1. Cap. 1.) s. Anton Geschichte III. S. 345. Grimm S. 521.

17) Diese Ansicht ist als Regel aufzustellen. Dunker v. Gesammteigenthum S. 177. Urtheil des Braunschweig. Oberappellationsger. in Steinacker S. 138.

18) Renaud in d. Zeitschr. a. O. S. 79. Mein Aufsatz im Archiv XXII. S. 93. Die Genußrechte der Bürger ruhen nur auf dem öffentlichen Rechte. Christ S. 129.

19) Preuß. Landg.-Ordn. §. 25.

heben [20]), daher auch der Besitzstand zunächst zu beachten ist [21]). Eine andere Rechtsansicht entscheidet aber da, wo entweder die alte Nutzungsgenossenschaft als die ausschließlich berechtigte, oder wo die Altgemeinde [22]) im Gegensatze der politischen Gemeinde sich erhielt [23]), oder doch Realgemeinderechte in der Art sich bildeten, daß die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitze gewisser Güter oder Häuser haften [24]). Welches Verhältniß im einzelnen Falle zum Grunde liegt, wird, wo ein Rechtsstreit vorliegt, ein Gegenstand der Beweisführung [25]).

§. 130. Theilung der Gemeindegüter.

Bei der Frage über die Vertheilung der Gemeindegüter muß vorerst ausgemittelt werden, in welchem Verhältnisse in der einzelnen Gemeinde das bisher gemeinschaftlich benützte Vermögen sich befindet. Da, wo Liegenschaften getheilt werden sollen, die einer Genossenschaft [1]) gehören, die von der politischen Gemeinde im engeren Sinne verschieden ist [2]), kann ohne Zustimmung der berechtigten Genossenschaft (wenn sie als Ganzes berechtigt ist) oder aller berechtigten Einzelnen nicht getheilt werden [3]), und der Beschluß der Gemeinde kann keine Rechte entziehen [4]). Ist dagegen von einer Theilung des der Gemeinde gehörigen Vermögens die Rede, so ist das Geschäft so einzuleiten, wie ein Gemeindebeschluß über ein anderes Gemeindegeschäft veranlaßt wird [5]). Das Allmendvermögen ist als Eigenthum der Gemeinde ihren Beschlüssen unterworfen, und es kömmt darauf an, ob zum Genusse [6])

---

20) Sächs. Landg.-Ordn. §. 57. 58, Weimar. §. 31, preuß. §. 24. Sigmaring G.-O. §. 88, churhess. §. 70.

21) Darauf sieht auch die bad. G.-O. §. 85, die zur Abänderung des Zustands Beschluß durch zwei Drittel der Stimmen fordert; ebenso Meining. Landgemeindeordnung §. 16.

22) Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen, neue Folge IV. Bd. S. 490.

23) Dies ist namentlich an manchen Orten der Schweiz. Snell Staatsr. d. Schweiz II. S. 160. 190. 252.

24) Dies hatte sich in Würtemberg ausgebildet, aber wieder in verschiedener Weise Zeitschrift für deutsches Recht VII. S. 109. VIII. S. 164. IX. S. 72. Von Baden Gem.-Ordn. §. 85. Christ S. 124.

25) Sternberg hessische Rechtsgesch. Cassel, 1842. Dunker a. O. S. 186.

1) Eine solche Genossenschaft lag in d. Urk. v. 1303 in Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 300. und in Heekern diss. cit. p. 50. zum Grunde.

2) Hieher gehören die Fälle, die in Not. 22. 23. 24. in §. 129 angeführt sind.

3) In so fern ist Bluntschlis Ansicht II. Thl. S. 87 richtig. v. Savigny System II. S. 336. 349. generalisirt zu viel.

4) Nur auf diesen Fall kann man die Forderung der Stimmeneinhelligkeit (Runde Beiträge I. S. 25.) beziehen. Oft kann auch, wenn es zur Theilung kömmt, das Verhältniß der communio angewendet werden.

…ein Aufsatz im Archiv XXII. S. 95. v. Langen prakt. Erörter. VI. S. 18. …kenhöfft im Rechtslexikon S. 587.

… Sigmar. G.-O. §. 95. läßt nur zum Genusse theilen.

oder zum Eigenthum getheilt werden soll. Ferner müssen gewisse Vorfragen beantwortet werden, von denen die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Theilung abhängt [7]). Soll zu Eigenthum getheilt werden [8]), so ist die Theilung wie eine Veräußerung des Gemeindeguts zu betrachten, und ein Beschluß darüber ist nur unter den Bedingungen gültig, unter welchen ein Beschluß über Veräußerung zu Stande kommeu kann. Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es, daß auch die Bestätigung des Beschlusses durch die Regierung [9]) erfordert wird. I. Einzelne Bürger können veranlassen [10]), daß der Gemeinderath über den Gegenstand berathe, und die zur Verhandlung darüber nöthigen Einleitungen getroffen werden. II. Die Schlußfassung darüber, ob vertheilt werden soll, geschieht bei den als Gemeindegut erscheinenden Allmenden nach den Vorschriften, nach denen eine Gemeindesache berathen wird, daher auch die Stimmenmehrheit [11]) entscheiden muß, wenn nicht die Landesgesetzgebung wegen der Wichtigkeit der Sache eine größere

---

7) Der tiefe Einfluß, den eine solche Theilung hat, bewirkt, daß fast nach allen Gesetzgebungen zuerst die Frage über den Vortheil der Theilung für die Gemeinde und über die örtlichen Verhältnisse zu prüfen ist. Bad. Reskript von 1834 in Christ S. 133.

8) s. neue Gesetze und Literatur über Gemeinheitstheilung: Lippe-Detmold. Gemeinheittheilungsordn. von 1777 in der Samml. der Landesv. II. Thl. S. 610. Hessisch. Ges. in Eigenbrod III. S. 208. Jacobi Beschäft. mit Gemeinheitsth.-Mater. Hamm. 1803. Meyer über Gemeinheitstheilungen. Celle, 1801. 3 Theile. Hagemann Landwirthschaft S. 166. Jahn Gedanken über Gemeinheitstheil. u. Vererb. Berlin, 1806. Niemeier Anleit. zum Verf. in Gemeinheitstheil. Hannover, 1808. Stühle über Markentheilungen. Münster, 1801. Lotz civilist. Abhandl. S. 245. Klebe Grunds. der Gemeinheitstheilung. Berlin, 1821. Klöntrupp alphabetisches Handbuch II. S. 329. Weichsel Comm. zur preuß. Gemeinheitstheil.-Ordn. Magdeburg, 1824. Desselben Zusätze u. Erläuter. zu seinen Grundsätzen. Magdeburg, 1827. Vorzüglich Dönniges die Landculturgesetzgebung Preußens. Berlin, 1843. Neuere Gesetze über den Gegenstand sind: Baierisches Gesetz vom 17. December 1802, wesentlich geändert 1. Juli 1834. Mayerhofer Handbuch S. 93. Preuß. Gemeinheitstheil.-Ordn. vom 7. Juni 1821. Hannöver. Gesetz über Gemeinheits- und Markentheilung vom 25. Juni 1822, und neues Gesetz vom 30. Juni 1842. Braunschw. Gemeinheitstheil.-Ordn. vom 20. December 1834. Steinacker Privatr. S. 402. Badische Gemeindeordnung von 1831 §. 92—113. Christ Gemeindegesetz S. 133. Gothaische Gemeinheittheil.-Ordn. vom 2. Januar 1832. Königl. sächs. Gesetz v. 17. März 1832. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen, neue Folge V. S. 449. Churhess. Gesetz vom 24. Oktober 1834. Ueber Theilung in Frankreich (wo die gesetzlichen Ansichten sehr wechselten) s. Dufour traité général de droit administratif I. p. 604. Ueber die staatswirthschaftlichen Fragen s. Rau Lehrb. der politisch. Oekonom. II. S. 135 rc.; neue Aufl. II. S. 154.

9) Badische G.-O. §. 151, Sigmaring. §. 148. Weimar. Landg.-Ordn. §. 84.

10) Irrige Voraussetzungen bewogen zur Behauptung, daß jeder Einzelne auf Theilung klagen kann (dieser Irrthum ging in d. sächs. Gesetz §. 133 über. s. jedoch Maurenbrecher I. S. 371 in Not.; zum Theil auch Braunschweig. O. §. 18.); richtig badisches Gesetz §. 111. Nach bad. G.-O. §. 104. muß die Zahl derer, welche auf Theilung antragen, doppelt so groß sein, als die des Gemeinderaths und Ausschusses zusammen.

11) Hänsel II. S. 86. 89.

Stimmenzahl[12]) zu dem Beschlusse verlangt. Die Zählung der Stimmen[13]) geschieht, wie bei andern Gemeindesachen, nach Köpfen[14]), da die bisherige Benutzungsart bei dem Allmendvermögen keine unwiderruflichen Rechte[15]) gibt. **III.** Der Maßstab der Vertheilung ist, wenn nicht das Landesgesetz[16]) etwas Anderes vorschreibt, oder privatrechtlich begründete Antheile an Benutzungsrechten vorliegen[17]), der, daß jedes Gemeindeglied, ohne Rücksicht auf seine bisherige Benutzung, gleiche Rechte[18]) erhält. Die auf den zu theilenden Gütern ruhenden Rechte Dritter müssen gehörig berücksichtigt und *abgefunden* werden[19]). **IV.** Steht ein Gemeindegut mehreren *Gemeinden in* Gemeinschaft zu, so muß zuerst unter den einzelnen *Gemeinden, die* im Miteigenthum des Guts sich befinden, die Theilung erfolgen[20]), und es entscheiden dabei die Grundsätze von der Aufhebung der Gemeinschaft. **V.** Fand eine Theilung der Allmende zum Genusse Statt, so sind die den Einzelnen zugefallenen Antheile keine Privatrechte, sondern gemeinderechtliche Ansprüche, welche nicht die Gemeinde hindern, immer wieder durch Gemeindeschluß über die Allmende auf andere Weise zu verfügen[21]).

§. 131. Dorfgemeinde. Geschichtliche Einleitung.

Die Dorfgemeinden[1]) stammen entweder **I.** aus den von Gutsherren veranlaßten Ansiedlungen auf den Gütern des Herrn entweder auf den alten Villen[2]), oder später als Vereinigungen derjenigen

12) Z. B. die Hälfte oder zwei Drittel. Badische Gemeindeordn. §. 104, Gothaische §. 3. Churhess. Gesetz §. 14, Braunschw. §. 24, Sigmaring. §. 99.

13) Eine neue Gesetzgebung kann zwar staatswirthschaftliche Gründe haben, in Bezug auf diese Zählung andere Vorschriften zu geben.

14) Badische Gemeindeordn. §. 99, Sigmaring. §. 101.

15) Auf die bisherige Benutzungsart steht jedoch das Braunschw. Ges. §. 26. Auch das baier. Gesetz von 1834 §. 6 fordert, daß drei Viertel der Größtbegüterten zustimmen.

16) Z. B. sächs. Ges. §. 152. 154, churhess. §. 38—40, Hannöver. §. 36, preuß. §. 31, großherzogl. hessisches §. 96, Braunschweig. §. 54.

17) Bad. G.-O. §. 99. Annalen d. bad. Gerichtshöfe. 1833. Nr. 58. Sigmaring. Gem.-Ordn. §. 101. Maurenbrecher I. S. 374. generalisirt hier zu sehr.

18) Badische Gemeindeordn. §. 99. 106. Gothaisches Gesetz §. 9. Nach franz. Gesetz v. 26. April 1808 geschieht die Vertheilung nach Feuerstellen. Dufour I. p. 606.

19) Z. B. Pfandrechte, Rechte der Gutsherren oder Dienstbarkeiten.

20) Bad. Gemeindeordn. §. 96. Christ S. 136. Churhess. Gesetz §. 11. Hillgard Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern I. Bd. V. Heft S. 321. Annalen der Rechtspflege in d. preuß. Rheinprovinzen II. Bd. 2. Heft S. 27. Dufour I. p. 607.

21) Bad. G.-O. §. 52. 100. Christ S. 137.

1) Seyfried Gesch. der Gerichtsbarkeit I. S. 149, II. S. 19. Schilbener Guts-Lagb. Cap. XIII. Sachse Grundlage S. 585.

2) Steiner vom Freigerichte S. 17. Daher der Name Weiler.

Bauern, die einem Gutsherrn unterworfen waren [3]), oder II. es sind freie Ansiedlungen, die entweder aus der Auflösung der alten Marken [4]) oder Haingeraiden oder aus den alten Oberhöfen [5]) hervorgingen [6]). Die Beweise einer Gemeindeverfassung [7]), insbesondere selbstgewählter Vorsteher [8]), und Gerichte [9]) von Dörfern finden sich schon früh [10]). Im Verhältniß zum Reiche gab es Freidörfer [11]), welche wahrscheinlich einst adeligen Familien gehörten und nach dem Aussterben derselben an den Kaiser fielen, und vorzüglich dadurch Vorrechte genoßen, daß sie keine Dorfsherrschaft, sondern die freieste Wahl ihrer Vorsteher, freie Verwaltung ihres Vermögens und die Dorfpolizei hatten. Der Bannzaun [12]) bezeichnet häufig die Grenze der Dorfsherrschaft, oft aber auch die Grenze des Dorfetters.

3) Zeitschrift: die geöffn. Archive von Baiern I. Bd. 5s Heft S. 64. Hieher gehört die oben in §. 120. Not. 37. angeführte Schrift von Stettler. Besonders Schauberg in d. Zeitschrift für ungedr. Schweizer Rechtsquellen I. S. 40 in Not.

4) Am Niederrhein theilte sich das Land in Honnschaften, und jede hatte wieder ihre Nachbarschaften.

5) Kindlinger Münster. Beitr. I. S. 116. 135 — 150.

6) Von vielen heutigen Dörfern kommen die Namen schon im 9. und 10. Jahrhundert vor. s. Vorrede zum dritten Theile des Codex Laurishamensis. Weiske die Grundlagen der früheren Verfassung S. 36.

7) Universitas in Tolner cod. dipl. pal. p. 58. s. noch Sachsensp. II. 55, III. 79. Schwabensp. Cap. 409. Kaiserrecht IV. 9. 11.

8) Urk. von 1259 nos centurio et universitas, s. Günther Codex Rheno-Mosell. II. p. 294, oder scultetus et centuriones in Urk. von 1297 in Günther II. p. 515; auch Dorfgräfe in Bernhard Wetterauische Alterth. I. S. 78. — Manches spricht dafür, den alten decanus als Veranlassung des späteren Dorfvorstehers, so daß er der Vogt des Gerichtsherrn wurde, anzunehmen. Walafrid Strabo de exord. rer. ecclesiast. cap. 31. Sachse hist. Grundl. des deutschen Staatslebens S. 407. In der Schweiz kömmt als solcher Vorsteher der Amann vor, so daß das nämliche Thal so viele Amänner hatte, als Gemeinden waren. Urk. in Hyseli de l'origine des Waldstetten p. 18. Oft bedeutet Amann den gutsherrlichen Beamten. Blumer d. Thal Glarus S. 35—38. Nach Schweizer Urk. (Schauberg Zeitschrift I. S. 100.) kommt auch Ewalt in der Bedeutung von Dorfsgeschwornen vor.

9) Von Dorfgerichten s. Krenner über Land=, Hofmarks= und Dorfgerichte in Baiern. München, 1795. Seyfried a. O. II. S. 401. Mereau Miscellan. II. S. 27. 112. Bodmann rheingauische Alterth. S. 683. Arx Geschichte von St. Gallen II. S. 604. Arx Gesch. vom Buchsgau S. 102. Maurer Geschichte des altgerman. öffentlichen Gerichtsverfahrens S. 102. Buchner das öffentliche Gerichtsverfahren S. 143; s. aber würtemb. Landr. I. Tit. 1. V. 2. VIII. §. 8. Preuß. Landr. II. 7. §. 79 — 86. Der vicarius comitis nach den Capitul. scheint auch schon ein unterer Beamter gewesen zu sein. Falk Handbuch des schleswig. Privatrechts II. S. 271.

10) Ein großer Theil der Beamten war freilich bei den Dörfern der ersten Art von den Gutsherren bestellt; dahin gehörten der villicus major (unter Urk. von 1140 in Miraeus I. p. 688), bajulus (bailli) praepositus. s. darüber Brüssel usage des fiefs. vol. I. p. 421 — 524. und Raepsaet supplement à l'analyse p. 93 — 116.

11) Dacheroden Versuch eines Staatsrechts der Reichsdörfer. Leipzig, 1795. Segnitz Gesch. der Reichsdörfer Gochsheim, Schweinfurt. 1802. Siebenkees Beiträge zum deutschen Recht. III. S. 128.

12) Reinhard juristisch=historische kleine Ausführungen I. Thl. Nr. 1.

§. 132. Rechtliches Verhältniß.

In Bezug auf die Verfassung der Dörfer ist keine Gleichförmigkeit, da bei den nur von Gutsherren ausgegangenen Ansiedlungen sich mehr die Abhängigkeit von dem Herrn aussprach [1]), während jedoch auch manche solcher Gemeinden sich selbstständiger zu freien Gemeinden zu erheben wußten [2]). Es bedarf daher überall der Erforschung der besonderen Fortbildung der Verhältnisse [3]). Regelmäßig hat das Dorf alle Rechte, die einer Gemeinde überhaupt als moralischer Person zustehen; daher haben die Dörfer eigene Vorsteher [4]) [deren Amt oft erblich auf einem Gute ruht [5])], ein Gemeindecollegium [6]) und das Recht, Versammlungen zum Behufe gemeinschaftlicher Berathungen zu halten [7]); bei den Dörfern erhielt sich am längsten die Sitte der Gemeindeversammlungen, in welchen die wichtigern Angelegenheiten zu berathen sind [8]), und noch jetzt ist diese Form zur Aeußerung des Gesammtwillens zuläßig [9]), wo nicht das Landesgesetz statt dieser Versammlung die Wahl eines besonderen Collegiums zur Vertretung

---

1) Oft setzte er den Vorstand. Bei den von Städten abhängigen Dörfern übte die Stadt die Rechte des Gutsherrn aus.

2) Wichtig von den Bernischen Dörfern: Stettler Versuch einer Geschichte der Gemeindeverh. S. 30.

3) Gute Darstellung in Bluntschli II. S. 55.

4) Schulzen, Bauermeister. Sachsenspiegel II. 55. Daß der Schultheiß ein selbst von der Gemeinde gewählter Beamter war, ist nur für wenige Gemeinden nachzuweisen; meist ist der Schultheiß der herrschaftliche Richter. Unger die altdeutsche Gerichtsverf. S. 247. Dorfmeyer bezeichnet oft in der Schweiz den Vorstand; auch Gogreve. s. Pufendorf de jurisd. germ. P. III. 5. l. c. 1. §. 6. Eichhorn §. 303. Bodmann rheing. Alterth. S. 564. Nassauische Weisthümer II. S. 156. Struben rechtl. Bedenken V. Nr. 23. Preuß. Landr. II. Tit. 7. §. 46. 72. Eine gute Dorfsschultheißenordnung von Nassau von 1465 s. im Dillenburg. Intelligenzblatt 1774 S. 18. s. über rechtl. Verh. der Dörfer Hänsel Bem. zum sächs. Recht III. S. 114. Eine sehr vollst. Dorfsordn. von 1746 für Eberstedt s. in Eminghaus Corpus juris p. 567. — Allerdings mußte man einst die Urgemeinde von der Dorfgemeinde trennen; unnöthig ist es aber, mit Maurenbrecher II. S. 896 es jetzt noch zu thun, da es nur Dörfer oder Amtsgemeinden gibt. s. Oldenburg. Landgemeindeordnung vom 28. December 1831. §. 127. 143. 144. Auch die Lippische Landgemeindeordn. vom 2. März 1841 §. 21. trennt die Amtsgemeinde von der Dorfsgemeinde.

5) Landbuch der Mark S. 24. 92. 97. v. Kamptz Beitr. zum Mecklenburg. Recht II. Nr. 7. Wersebe über niederländische Colonien II. S. 1002—24.

6) Heimbürgen, Greben, Schöppen, Geschworene. Guden cod. I. nro. 275. Kopp hess. Gerichtsv. I. S. 321. Preuß. Landg.-Ordn. §. 73. Die Einrichtung stammt schon aus den Schöffen des Dorfgerichts nach Sachsensp. II. 55, III. 69.

7) Oft Ehehaften genannt. s. Seyfried I. S. 183. Bachieri über Ehehaften München, 1798.

8) Bluntschli II. S. 57.

9) Noch jetzt sind solche Versammlungen anerkannt in Würtemberg, Sigmaringen, Baden, Weimar (G.-O. §. 49.), in Preußen (Landg.-Ordn. §. 49. aus Meistbeerbten bestehend, in größeren Gemeinden sind Gemeindeverordnete) und in Lippe (Gem.-Ordn. §. 10.).

der Gemeinde anordnet [10]). In welchem Umfange die Landgemeinde Gemeinderechte ausübt, hängt davon ab, ob in dem Lande eine für alle Gemeinden geltende Gemeindeordnung [11]), oder für die Dörfer eine besondere Landgemeindeordnung [12]) gegeben ist; im ersten Falle stehen ihnen alle in der Gemeindeordnung anerkannten Gemeinderechte zu, in so fern das Gesetz nicht eine Ausnahme bei Dörfern macht, im zweiten Falle nur so viel Recht, als das Gesetz oder das darin bestätigte Herkommen oder Dorfstatut ihnen gibt. Die geringere Bevölkerung der meisten Dörfer, die Vermuthung für das Dasein geringerer Bildung aller Bewohner, und die von der städtischen Lebensweise verschiedene Beschäftigung der Dörfer erklären es, daß den Dörfern [13]) weniger freie, selbstständige Gemeindeverwaltung eingeräumt ist [14]). Schon früh galt die Ansicht, daß alle Vorrechte, welche nur als städtische Gewerbsvorrechte gelten [15]), nicht auf Dörfern betrieben werden können, woraus es sich erklärt, daß nur gewisse, auf das Bedürfniß der Dörfer beschränkte Arten der Handwerke auf Dörfern betrieben [16]), auf keinen Fall aber mit den Rechten zünftiger Gewerbe ausgeübt werden dürfen, wenn nicht neue Gesetze [17]) diese Beschränkung auf-

10) Z. B. in Baiern der Gemeindeausschuß (v. Moy Staatsrecht I. S. 424.), in Sachsen (Landg.-Ordn. §. 53.).

11) Z. B. in Würtemberg, Baiern, Baden, Sigmaringen.

12) Im Königr. Sachsen, Weimar, Preußen, Meiningen; über Verhältniß von Land- und Stadtgemeinde s. Christ im Vorwort zum bad. Gemeindegesetz S. 47. Nach Döniges Staatsrecht des Mittelalters S. 254. ist die Dorfsverfassung der städtischen nachgebildet.

13) Fritsch de statu et jur. pag. Jen. 1657. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrecht IV. Thl. Leipzig, 1749. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. Hall, 1780. Eigenbrod Samml. hessischer Gesetze IV. Bd. S. 226. Müller über die vorzüglichsten Pflichten eines Dorfschultheißen. Würzburg, 1794. Nassauisches Gesetz von 1816 in der Samml. II. Bd. S. 76. Baier. Gemeinde-Edikt §. 93—120. Meining. Landg.-Ordn. v. 15. Aug. 1840.

14) Daher betrachten auch neue Gemeindeordnungen (badisches Edikt v. 1807. §. 4, baier. Edikt §. 8.) diese Ruralgemeinden als die am geringsten bevorrechtete Classe von Gemeinden. Hieher gehört auch besonders die Schwarzburg. Ordn. vom 19. December 1827. Daher ist z. B. wegen Veräußerung die Dorfgemeinde mehr an die Genehmigung der Staatsbehörde gebunden. Bad. Gem.-Ordn. von 1831. §. 151. Ebenso wegen Gemeindeprocessen. Churhess. Gem.-Ordn. §. 87.

15) Kurz Gesch. des österreich. Handels S. 82. und Urk. Nr. 42.

16) Dreyer spec. priv. opif. fals. meritoque susp. p. 28—37. Gabken Dorfrecht S. 45. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 69. Kulenkamp Handwerksrecht S. 120. Römer Staatsrecht von Sachsen II. S. 830. Mecklenburg. Erblandv. von 1755. Art. XIV. Herold die Rechte der Handwerker. Leipzig, 1835. S. 51.

17) Neue baier. Gesetze vom 16. März 1804. Hess. Zunftgesetz vom 5. März 1816. Hannöver. Gesetz vom 11. August 1819. §. 10—20. Weimar. Zunftordn. von 1821 §. 17. 28. Von Preußen: Bielitz Comment. VI. S. 199. Würtemberg. Gewerbsordn. vom 22. April 1828. §. 2. 12. 127. Die geänderte Gewerbsverfassung muß auch die alte Beschränkung der Dörfer ändern.

heben. Ob die Leibzüchter als Mitglieder der Gemeinde[18]) Rechte und Pflichten haben, hängt bei der Vertheilung der Lasten davon ab, ob sie eine eigene zur Leibzucht bestimmte Kathe besitzen, oder sich Güter vorbehielten[19]). Der Dorfsschultheiß muß in Dörfern, welche einen Gutsherrn haben, oder unter einer Gemeindeherrschaft stehen, von dem Guts- oder Gemeindeherrn bestätigt werden[20]); bei den übrigen Dörfern haben der Gebrauch und neue Gesetze die Bestätigung der landesherrlichen Oberbehörde gefordert[21]). Die niedere Dorfs- und Feldpolizei übt der Vorstand aus[22]). Zu den Geschäften, bei welchen in Städten die Zustimmung des Ausschusses *gefordert wird*, verlangt man auf Dörfern die Zustimmung der Gemeindeversammlung[23]) oder des Ausschusses, in so fern ein solcher zur Ueberwachung statt der Gemeindeversammlung besteht[24]).

§. 133. Marktflecken.

Als eine Gemeinde, welche, obwohl ursprünglich nur ein Dorf[1]), mit dem Marktrechte und einigen sonst nur Städten zustehenden Freiheiten beliehen ist, erscheint der Marktflecken[2]). Für das Recht einer solchen Gemeinde zur vollständigen Gewerbsverfassung spricht die

---

18) Ueber die Beitragspflicht der Besitzer adeliger Höfe in Dörfern s. Berg jurist. Beobacht. II. S. 245. Von der Frage: wer Mitglied der Dorfgemeinde ist, s. Hänsel Bemerk. III. S. 116.

19) Runde Rechtslehre von der Leibzucht S. 490. Hohnhorst Jahrbücher des bad. Oberhofgerichts II. S. 251.

20) Hartung de scultet. heimburg. pag. Jen. 1684. Gabke Dorfsrecht S. 15. 19. Struben rechtl. Bedenken I. Nr. 23. Gründler Polemik I. S. 213. Meining. Landg.-Ordn. §. 15.

21) Altenburg. Grundgesetz §. 125. 126. Churhess. Gem.-Ordn. §. 50. Preuß. Landg.-Ordn. §. 73. Ob der Dorfsschulze landesherrlicher Unterbediente sei, s. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 26.

22) Eine gute Dorfspolizeiordnung für Erfurt s. in Heinemann statutar. Rechte S. 356. Schwarzburg. Gerichtsordn. §. 11. Hänsel III. S. 122. s. noch die oben Note 4 angeführte Eberstedter Dorfsordnung.

23) Churhess. Gem.-Ordn. §. 37.

24) Schon im Mittelalter gab es an manchen Orten unter dem Namen Heimbürger ein solches Collegium. Haltaus gloss. p. 856. s. aber andere Bedeutungen in Maurer Gesch. der öffentl. Gerichtsv. S. 137. Gabken S. 22. Klingner Samml. zum Bauernrecht IV. Cap. §. 16.

1) Daher die Verleihungsurkunde in Lori Geschichte des Lechrains S. 146. 207. Mon. boic. XIV. p. 272; vergl. mit I. p. 275. 304. Jäk Materialien zur Geschichte von Bamberg I. S. 72. Oefele script. rer. boic. I. p. 273. Kurz Geschichte des österreich. Handels S. 38. s. noch über die Geschichte Beucker Andreae de origine juris municip. frisic. pag. 188. in not.

2) Auch forum in Urk. Mon. boic. II. p. 203, XV. p. 25, oder Freiheit, Weichbild (Falk Handbuch des vaterländischen Rechts I. S. 25. Not.), Wigbold, Flecken; auch unter dem Namen: mercatum. s. Urk. von 1122 in Thuringia sacra p. 697.

Vermuthung [3]). Der Umfang der übrigen Vorrechte muß von der Gemeinde erwiesen werden, in so fern sie die sonst nur den Städten zustehenden Verfassungsrechte in Anspruch nehmen will [4]). Neue Gesetze rechnen diese Art von Gemeinden nach ihrer Größe zu Städten oder Dörfern [5]).

§. 134. Ursprung der Städte.

Wenn auch zur Römerzeit das Dasein von Orten, welche eine mehr oder minder ausgedehnte Municipalverfassung hatten [1]), in den germanischen Staaten nicht geläugnet werden kann, so ist doch nicht nachzuweisen, daß auf die Grundlage der römischen Elemente die spätere deutsche Städteverfassung gebaut war [2]). Es ist zwar wahrscheinlich,

---

3) Welsch, Reichtershofen, Markt- und Landg. Landshut, 1802. Urk. im historisch-diplomatischen Magazin II. S. 321.

4) Pfeffinger Vitr. illustr. II. Lib. 1. Tit. 18. §. 3. Römer Staatsrecht von Sachsen II. S. 828. Westphal Privatr. I. S. 118. Selchow neue Rechtsf. II. S. 187. Klöntrupp alphabetisches Handbuch II. S. 343. v. Kamptz Mecklenburg. Rechtsschr. S. 113. Preuß. Landr. II. Tit. 8. §. 176. Gründler Polemik I. S. 214.

5) Baier. Gemeindeedikt §. 9. Die Städte sind in drei Classen (die letzte, welche weniger als 500 Familien hat) getheilt. v. Moy Staatsr. I. S. 408. Nach preuß. Ges. vom 31. Oktober 1841 können in Westphalen die kleineren Städte die Landgemeinde-Ordnung annehmen. Dies ist auch im Königreich Sachsen gestattet (Gesetz vom 7. Nov. 1838).

1) L. 8. §. 2. D. de censib. l. 9. D. rem ratam hab. Falk Encyklopädie S. 66 über tabula Heracleens. Kock de potestat. civil. episcopor. in regno Francor. Traject. 1838. p. 94. Beucker Andreae de origine juris municipalis frisici. Traject. 1840. pag. 38.

2) Von Fortdauer römischer Verfassung (merkwürdig über die Aufhebung im Orient: Novell. Leonis nov. 46.) in den germanischen Staaten s. Recherches histor. sur les municipalités. Paris, 1789. Moritz histor. Abh. vom Urspr. der Reichsstädte S. 51—111. Struben Nebenstunden V. Bd. Nr. 38. v. Savigny Gesch. des römischen Rechts I. Thl. §. 120—132. Eichhorn in der Zeitschrift I. Bd. Nr. 8, II. Bd. Nr. 6. Gemeiner über Ursprung der Stadt Regensburg. 1817. Arr Geschichte des Buchsgau S. 107. Ueber Fortdauer der Municipalverf. in Gallien s. Giraud essai sur l'histoire du droit français I. p. 117. In Bezug auf Italien zeigen den frühen Verfall der römischen Municipalverhältnisse Garzetti della condizione d'Italia sotto il Governo degli imperat. rom. II. p. 73. 81—85, und de Vesme delle vicende delle proprietà in Italia. Torino, 1835. p. 177—184 (gegen v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I. Thl. S. 396). — s. aber auch Pagnoncelli sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città italiane. Bergamo, 1823. und Krit. Zeitschr. f. G. und R.-W. des Ausl. IX. Bd. 3. Heft. s. ferner Sclopis storia della legislazione italiana. Torino, 1840. pag. IV. vol. II. p. 1. 26. u. 101. Morbio Storie dei municipi italiani. Milano, 1837—45. VI. vol. Balbo appunti per la storia delle città italiane fino all istituzione dei communi. Torino, 1838. Cibrario storia della monarchia di Savoia. Torino. vol. I. p. 133—163. Die neuesten Forschungen (Troya della condizione dei vinti Romani §. 32. 54. 95. 137. 215. 257. Rezzonico in seiner Ausgabe von dem Werke von Troya, Milano 1844. p. 414. Capei sulla dominazione dei longobardi in Italia. Firenze, 1846. pag. 59. 77. und Bethman-Hollweg Ursprung der lombard. Städtefreiheit.

daß an den Orten, die mit Municipalverfassung zur Römerzeit oder doch

Bonn, 1846.) zeigen, daß zwar römische Ausdrücke und einzelne niedere Beamte nach röm. Einrichtung sich erhielten, aber nicht (mit Ausnahme des Exarchats) die röm. Municipalverf. fortdauerte. Von Deutschland s. v. Maurer über die baier. Städte unter der römischen und fränkischen Herrschaft. München, 1829. S. 20; und die oben in Note 1. angeführte gute Schrift von Beucker Andreae. Zur Verfassung von Cöln (oben §. 11.) Respublica Ubio Agrippinens. ab urbe condita per Ham. Colonia, 1747, s. noch Clasen Gründe der Schreinspraxis S. 30. Clasen der Cölnische Senat in der mittleren Zeit. Cöln, 1786. Sehr wichtig sind auch die Urkunden, welche Clasen in der histor. Beschreib. des Niederrheins (in den Materialien zur Statistik des niederrheinischen Kreises) hat abdrucken lassen. 1r Jahrg. 2r Bd. S. 491 ꝛc. Eichhorn in der Zeitschrift II. 176. Hüllmann Städtewesen II. Thl. S. 274 ff. Gaupp über deutsche Städtegründung S. 210. Von Aachen: Meyer Chronik von Aachen S. 74. 113 und 118. Von Frankreich: Papon histoire générale de Provence. Paris, 1784. vol. III. p. 480—561. u. Raynouard hist. du droit municipal en France sous la domination romaine et sous les trois dynasties. Paris, 1829. II vol. Guizot cours d'hist. moderne. Paris, 1832. vol. V. Von Amiens: Bouthors coutumes locales de Baillage d'Amiens. Amiens, 1842. Heft I. p. 5. Vorzüglich über Straßburg: Code historique et diplomatique de Strassbourg. Strassbourg, 1843. Von Speyer: Rau die Regimentsverfassung von Speyer. 2 Abtheil. Speyer, 1844. Beispiele früher Gemeindeverfassung in Frankreich (1080 in Narbonne) s. Brequigny in Memoires de l'acad. des inscript. Tom. 43. p. 738. Vorreden zum XI. und XII. Theil des Recueil des ordonnances, und Hallam geschichtliche Darstellung von Europa I. S. 246, und vorzüglich über die Unterschiede von commune und bourgeoisie in d. Vorrede zum 12. Bande des Recueil des ordonn. p. VII. Ueber d. Verh. der municipalité und der commune s. Bouthors l. c. p. 37. s. noch von Bildung der communes: Mignet de la feodalité des institut. de St. Louis I. chap. 10. Die oben angeführten Schriften von Papon und Raynouard, und gut Thierry lettres sur l'histoire de France (Gand. 1827) von S. 129. an, und Hüllmann Städtewesen III. S. 6—38. u. 525. Taillar de l'affranchissement des communes. Cambray, 1837; von Rheims Archives adm. de la ville de Rheims par Varin (von ihm eine gute Vorrede über Schöffenverfassung). Paris, 1839. II vol. Warnkönig französische Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 260. In Spanien hatte Leon schon 1020 städtische Verfassung; s. Hallam a. O. S. 462. Marina ensayo historico sobre la antigua legislacion p. 77—142, und in der 2ten Ausgabe (mit vielen Zusätzen) vol. I. p. 118 etc.; besonders Zuaznavar ensayo histor. sobre la legislacion di Navarra. St. Sebast. 1827. III vol. Von italienischen Städten, außer Muratoris und Sismondis und den oben am Anfang dieser Note angef. Werken, s. noch: Leo über Verfass. der freien lombard. Städte. Rudolstadt, 1820. Raumer über staatsr. Verhältnisse d. ital. Städte. Wien, 1819. v. Savigny Geschichte III. Thl. S. 90. Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. Hamburg, 1824. Hüllmann Städtewesen III. S. 97—524. Eine kostbare Sammlung von alten italienischen Städtestatuten in Monument. histor. patriae in vol. II. Taurini, 1838. Von niederländischen Städten: de Bast de l'institution des communes dans la Belgique pendant le XII. siecle. 1819. Meyer ésprit, orig. IV. p. 35. Hüllmann Städtewesen III. S. 40, und J. van Praet de l'origine des communes flammandes. Gand. 1829, und die oben §. 11. angeführten Schriften von Diericx über Gent und Warnkönig flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I. Thl. S. 317; im 2ten Bd. 1. Abtheil. die Geschichte von Gent und in d. 2. Abtheil. Gesch. von Brügge, und in den röm., holländ. und fries. Städten vorzüglich die in Note 1. angeführte Schrift von Beucker Andreae p. 34. Der Ausdruck: libertas romana (in Urk. bei Leibnitz script. I. p. 265.) beweist nicht römische Verfassung; verschiedene Meinungen s. in Treuer disc. logomach. de civit. mixt. c. 1. §. 8. Schöpflin Alsat. illustr. I. p. 690. Moritz vom Ursprunge der Reichsstädte S. 131. Bondam comm. ad spec. franc. p. 130. Zachariae

als befestigte Orte vorkommen und früh mit dem Ausdruck: civitas [3]), urbs [4]), oppidum [5]), vicus [6]), forum [7]), bezeichnet werden, am leichtesten sich die spätere Stadtverfassung bilden und da, wo schon zur Römerzeit Municipalverfassung bestand, ein Verhältniß entstehen konnte, welches zur späteren Städteverfassung Veranlassung gab; allein es ist nie nachzuweisen, daß die spätere deutsche Städteverfassung nur die Fortsetzung der römischen war. Alles deutet darauf, daß in den ältesten Städten die Stadtfreiheit aus demokratischen Elementen [8]) und zwar aus den genossenschaftlichen eidlichen Verbrüderungen [9]) einzelner Stände [conjurationes [10]), Gilden [11]), Motta in Italien [12])] hervorging, indem die Stände unter selbstgewählten Vorständen [13]) sich vereinigten, später enger sich aneinander schloßen und zuletzt durch glückliche Kämpfe zur selbstständigen Gemeinde mit eigener selbstgewählter Obrigkeit [14]) und einem besondern Stadtgerichte sich aufschwangen. Wohl war in Deutschland die Cölnische Verfassung [15]), als die früheste [16]), wichtig

---

de libert. rom. Vit. 1797. du Cange glossar. IV. p. 181. Eichhorn in d. Zeitschrift II. S. 206. Wigand Geschichte von Corvei I. S. 253. Wilda de libertate roman. qua urbes German. Hat. 1831. Beucker Andreae de origine p. 341. Troya della condizione dei vinti §. 266.

3) Z. B. 853 Reganesburg. in Lang regesta vol. I. p. 12; civitas Hamburg. i. J. 833, Gaupp S. 34; civitas Wimpfen. in Kremer Geschichte des rheinischen Franziens S. 223. Not. h; civitas Bamberg. in Schubert Nachtrag zur Gerichtsverf. S. 60; civitas Wirceburg. 915 in Lang reg. I. p. 33. s. überh. Beucker Andreae pag. 190.

4) Urbs Mosaburg. i. J. 888 in Lang regest. I. pag. 21. Urkunde von 937 in Voigt Abhandl. S. 273. Heineccii antiq. II. pag. 25. Gaupp S. 30—51.

5) Oppidum Frisinga in Urk. von 770 in Meichelbek histor. Frising. I. p. 69. Gut Beucker Andreae p. 374.

6) L. 1. 59. D. de censib. v. Maurer über d. baier. Städte S. 3. Beucker Andreae p. 176. Kock diss. de potestat. civil. episcop. p. 94.

7) Kock l. c. p. 100.

8) Dies ist auch in Bezug auf die italienischen Städte nachgewiesen in Sclopis storia p. 129.

9) Am besten gezeigt von Cibrario storia della monarchia di Savoia. vol. I. p. 142. und dort im Anhang p. 315. zwei Urkunden von Genua. Canale storia civile commerciale dei Genovesi. vol. I. p. 275. II. p. 267.

10) So kommen in den Urk. conjurationes als solche Verbindungen oft vor. s. auch Bethman-Hollweg lombard. Städtefreiheit S. 138.

11) Wilda das Gildenwesen im Mittelalter. Halle, 1831. S. 176. Fortuyn de gildarum historia. Amstelod. 1834. p. 118. Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung III. S. 41 in Not.; und Asch van Wyk de jure et modo, quo in urbe Rheno-Traject. ante annum 1528 eligebantur. Traject. 1839. pag. 39.

12) Sclopis storia p. 126. Besonders Riccotti storia delle compagnie di ventura in Italia. vol. I. p. 301.

13) Diese hießen consules, was überh. Vorstand einer Verbrüderung, z. B. consules mercatorum, bedeutete. Bethman S. 151.

14) Selbst in Italien ist dies erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts vorgegangen. Bethman S. 147.

15) L. 8. §. 2. D. de censib. Eichhorn in der Zeitschrift II. S. 233. Gaupp über Städtegründung S. 88. 380. s. aber Hüllmann II. S. 274. Gegen die

geworden, in so fern sie bald auf andere deutsche Städte [17]) sich verbreitete oder dort Gemeindeeinrichtungen [18]) veranlaßte; römische Formen [19]) und Ausdrücke mochten vielleicht auch in Cöln vorschweben, oder Veranlassung zur Ausbildung späterer Einrichtungen [20]) geben; allein auch in Cöln bewirkten germanische Elemente die spätere Stadtverfassung. Ueberall, wo gewisse Orte als geschlossene Bezirke unter eigener Obrigkeit vorkamen, war schon Veranlassung zur späteren Städtebildung gegeben [21]). Da, wo Burgen [22]) gegründet waren, und vorzüglich wo Bischöfe [23]) ihren Sitz hatten [24]), deren Immunität hier wichtig wurde, und die weltliche Gewalt über den Stadtbezirk dem Bischof übertrug, fehlte es nicht an Elementen, welche die spätere Stadtverfassung veranlaßten. Immer bedurfte es aber erst eines Zusammenwirkens mehrerer Umstände und an vielen Orten einer Art von Umwälzung, bis die wahre Stadtverfassung sich ausbildete. Während in Italien [25]) die Städte sich in den Besitz von Freiheiten setzten, den Mächtigen Trotz boten und durch ihre Genossenschaften selbstständige Obrigkeiten sich verschafften, während die Ausbildung der Städteverfassung in Deutschland ruhig bewirkt wurde, und die Kaiser und Landesherren eben so wie in England [26]) die Könige die durch Herkommen

---

Fortdauer der römischen Verfassung in Cöln Hüllmann II. S. 274. Beucker Andreae p. 342. Asch van Wyk p. 8.

16) Ueber die Frage, in wie fern die alten Deutschen Städte hatten, s. Beucker Andreae p. 165. 175.

17) Ob die Cöln. Verfassung auf Soest überging s. Eichhorn in der Zeitschrift II. S. 235. Dagegen Hüllmann II. S. 434; aber auch Beucker Andreae p. 325.

18) Z. B. die Burrichter; s. Beucker p. 343.

19) Hieher gehört besonders die Richerzechheit in Cölnischen Urkunden vom 1169, officiati de rycherzeggede, und im Stadtrechte von 1258, fraternitas quae vocatur richerzechheit. In keiner der ältesten Urkunden vom Niederrich kömmt der Ausdruck vor; in der ältesten Urkunde kommen nur vor Senatores magistri civium und judices (Clasen in Materialien I. S. 493) und 1227 das erstemal officiati. Clasen a. O. S. 505. Eichhorn in der Zeitschrift II. S. 198. Gaupp S. 90. 221—52. s. andere Erklärung in Hüllmann II. S. 398. Asch van Wyk p. 10.

20) Capit. II. 25. Cap. Carol. M. 803; in Baluz I. p. 393. Carol. Calv. 864; in Baluz II. p. 178. Moritz S. 42. 48. Lehmann Speier. Chronik II. Cap. 18. s. zwar Sidon. Apollinar. epist. lib. IV. ep. 17: „latina jura ceciderunt.“

21) Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 225. Gaupp S. 16.

22) Ueber die Bedeutung des Worts s. Beucker Andreae p. 180. Auch in Italien veranlaßte dies viele Städte, z. B. Modena, Bergamo. Bethman-Hollweg S. 100.

23) Gut die oben angef. diss. Kock de potest. episcop. p. 92.

24) Eichhorn in d. Zeitschrift I. S. 226. Gaupp S. 68. Hüllmann III. S. 545. Kock p. 100. Ueber die Immunitäten in den italien. Städten s. Bethman-Hollweg S. 91—98.

25) Auf königl. Privilegien läßt sich in Italien die Städteverfassung nicht bauen. Bethman-Hollweg S. 128.

26) Hüllmann Städtewesen III. S. 97. 524; vorzüglich Merewether and Stephens the history of the boroughs and municipal. corporations of the united

erworbenen Vorrechte von Städten durch Privilegien schützten, ging in Frankreich [27]) die Städtebildung aus einer Art von Revolution hervor, daher das Wort communia und conjuratio [28]) oft als verhaßte Worte vorkommen, und mancher Stadt es erst nach vielen Kämpfen [29]) gelang, die Anerkennung als commune zu erlangen; wobei es aber wahrscheinlich ist, daß lange vor der erweislichen Verleihungsurkunde manche Stadt schon die Rechte der Gemeinde ausübte [30]). In Flandern [31]) hatten kluge Fürsten die Wichtigkeit der Städte, welche überhaupt im Mittelalter als am meisten geeignet erschienen, dem Lehenswesen, der Macht des Adels entgegen zu wirken, früh erkannt und die Städtebildung begünstigt. Die Veranlassungen zur Bildung mancher deutschen Städte gab eine Villa [32]) und ein erweitertes Hofrecht [33]), oder eine Burg [34]), und das Interesse der Fürsten [35]) selbst, gewisse

Kingdom. London, 1835. III vol. Zeitschrift für ausländische G. und R.-W. VIII. S. 35. 163, vergl. mit Zeitschrift III. S. 136. und gut Spence the equitable jurisdiction of the Court of chancery. London, 1846. vol. I. p. 52. 97. 106.

27) Jene französischen Städte, die zur Römerzeit Municipien waren, haben auch in Frankreich keine Urkunden, wodurch sie erst als Gemeinden anerkannt wurden. Uebrigens ist wohl zu trennen commune, municipe, bourgeoisie. s. Papon histoire de Provence. III. p. 487. Warnkönig Rechtsgesch. I. S. 265. Auch die villae legis sind noch keine Communes. Raepsaet supplement à l'analyse p. 355.

28) Script. rer. franc. tom. XV. p. 105. Thierry lettres p. 135. Raepsaet p. 359. Warnkönig französ. Rechtsgesch. I. S. 277.

29) An manchen Orten wurde die Gemeinde zweimal aufgehoben und bildete sich dann doch wieder, z. B. in Cambray, Thierry lettres p. 142 etc.

30) van Praet l. c. p. 38.

31) s. oben in Note 2, und vorzüglich Warnkönig Rechtsgeschichte S. 332. 346. Von Gent: Warnkönig II. S. 16; von Brügge S. 100.

32) Beispiele: Kindlinger Münster. Beiträge I. S. 15. Wigand Geschichte von Corvei S. 115. Von hessischen Städten: Rommel Geschichte von Hessen S. 227; von Braunschweigischen Städten s. Gesenius Meierrecht I. S. 331. München war villa; Lipowsky Urgeschichte von München. München, 1816. Auch Frankfurt ist auf villa gegründet. s. Kirchner Geschichte der Stadt Frankfurt. Frankf. 1807. 2 Bde. Fichard die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. Frankf. 1819.

33) Eichhorn in d. Zeitschr. I. S. 232; ein vorzügl. Beispiel von Münster s. in Wilkens Versuch einer Gesch. von Münster. Hamm, 1823. Von Ensisheim (dem Sitze der alten kaiserl. Landvögte) s. Merklen Ensisheim jadis ville libre imperiale. Colmar, 1840. II vol.

34) Weiße Geschichte der sächs. Staaten I. S. 82. Wigand a. O. S. 219. Hüllmann Geschichte der Städte III. S. 7. Darauf bezieht sich die Behauptung der Städtegründung durch Heinrich I. s. Spittler in Comm. soc. reg. Gotting. vol. IX. p. 82. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 224a. Wigand a. O. S. 219.

35) Die kleineren Städte erhielten nach dem Muster einer schon blühenden Stadt ihre Verfassung. Von niedersächsischen Städten, Beneke im neuen Hannöverischen Magazin 1793. Nr. 75—82. Gesenius Meierrecht S. 331; von Sachsen, Weiße a. O. S. 178; s. noch über sächsische Städtegründung Schaumann Gesch. des niedersächs. Volkes S. 542. Zimmermann Vers. einer Entw. der märkischen Städteverfass. Berlin, 1838. 2 Thle.; von Baiern, Zschokke baierische Geschichte II. Bd. S. 123. und Sammlung der baierischen Städteprivilegien in Lipowsky baier. Nationalgarde-Almanach von 1814—16. Auer

Ansiedelungen zu begünstigen. Ueberall aber entwickelte sich die vollständige Städteverfassung erst allmählig durch die Kraft der Verbrüderung [36]. Aus den in einigen sächsischen Städten [37] vorkommenden Rolandssäulen läßt sich weder ein vorzüglich hohes Alter, noch die Verleihung der Stadtfreiheit [38] ableiten. In manchen Städten scheint auch erst allmählig durch das Zusammenschmelzen der Verfassung einzelner Kirchspiele [39] eine Gesammtverfassung entstanden zu sein [40]; daher verdient auch die alte Abtheilung der Städte in *Nachbarschaften*, welche besondere Genossenschaften bildeten, auf das *Consakramentalen*-Verhältniß wirkten [41], und woraus die Nachbargerichte [42] *stammen*, eine vorzügliche Beachtung.

---

das Stadtrecht v. München. XXIII.; von Bamberg, Zöpfl das alte Bamberger Recht S. 49; von Rothenburg, Bensen histor. Unters. über d. Reichsstadt Rothenburg S. 94; von Würtemberg, Jäger schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. Stuttgart, 1831. v. Wächter Handbuch des würtembergischen Privatr. I. S. 28. 36. 42; von hessischen Städten, Kuchenbecker annal. coll. V. Kopp hess. Gerichtsv. I. Bd. Beil. S. 1—34; von den Rheingegenden, Bodmann rheing. Alterth. S. 381; von Oesterreich, Kurz österreich. Handel in älteren Zeiten. Linz, 1822; und besonders von Würth in d. Zeitschrift für österreich. Rechtswissensch. 1846. S. 211; von Mecklenburg s. v. Kamptz Civilrecht von Mecklenburg I. S. 152—317; von den märkischen Städten, Wersebe über niederländische Colonien S. 602. und v. Kamptz Literatur des märkischen Privatrechts S. 162—69; von Pommern Wersebe S. 638; von den schlesischen Städten, Tschoppe und Stenzel Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte. Hamburg, 1832; von der Schweiz, Henke in der Zeitschrift für histor. Recht III. Bd. Nr. 6. Bluntschli Rechtsg. I. S. 123. Recueil diplom. du Canton de Fribourg. 1839. 2 Hfte.

36) In manchen norddeutschen Städten übte das Gildewesen großen Einfluß auf die Ausbildung der Stadtverfassung; z. B. in Schleswig, staatsbürgerl. Magazin von Falk III. Bd. S. 538. Der Gildebruder mußte gültiger Consakramentale für den andern Gildebruder sein; jus Slesvic. ant. 2. 3. 4. 27. Rosenvinge de usu juram. II. p. 41. Staatsb. Magazin V. S. 73. Aus den Gilden leitet auch Bouthors coutumes locales d'Amiens I. p. 5 – 15. die Städteverf. ab.

37) Z. B. in Bremen (das deswegen angeführte Diplom von 1111 s. Lünig Reichsarchiv pars spec. cent. IV. p. 219. ist falsch). Donandt Gesch. des Bremischen Stadtrechts I. S. 95 Not. Riccius von den Stadtgesetzen S. 265. s. Verzeichniß der Städte bei Dreyer in Spangenberg Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer S. 13—20.

38) s. verschiedene Meinungen in Haltaus gloss. 1555. Conring de urbib. germ. §. 71. 72. Pfeffinger Vitr. illustr. II. p. 283. Riccius spicil. p. 264. Eggeling de statuis Rulandinis. Brem. 1700. Hüscher Culturgeschichte der deutschen Städte S. 112. und Spangenberg a. O. Türk de statuis Rolandin. Rostock, 1824. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 39. 48. Donandt Gesch. des Bremischen Stadtrechts I. S. 216. Lappenberg in Berliner Jahrbüchern 1830. S. 477. Man kann nur zugeben, daß zuweilen die Säule als Symbol des Königsbanns galt.

39) Diesen lag eine Gesammtbürgschaft zum Grunde; z. B. in der Verfassungsurkunde des Niederrichs in Cöln (aus dem 12. Jahrhundert) bei Clasen in den Materialien I. S. 493.

40) Clasen Schreinspraxis S. 30. und Verfassung des Niederrichs in Cöln, in den Materialien zur Geschichte und Statistik des niederrheinischen Kreises I. Bd.

491. Auf diese Art kommen die Pfarrsprengel und Heimschaften vor.
Hüllmann Städtewesen II. S. 423 ꝛc.
senvinge de usu juramenti. Sect. II. p. 30—40.

§. 135. Fortbildung der Städteverfassung.

In der Ausbildung der Städteverfassung zeigt sich keine Gleichförmigkeit; nur allmählig und unter Begünstigung mannigfaltiger von den Bürgern benützter Ereignisse erwarben die Städte ihre Vorrechte. I. Während anfangs in den Städten eine höchst verschiedene Bevölkerung vorkam, und allmählig eine Bürgerschaft im Gegensatze der übrigen Städtebewohner sich ausbildete, entstand die Verschmelzung der verschiedenen Classen von Einwohnern [1]) der Stadt in eine freie Stadtgemeinde mit Aufhebung aller auf die unfreie Bevölkerung bezüglichen Lasten [2]). II. Die Befreiung der Stadt von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts und alle Vorrechte wirkten nur auf den städtischen, besonderen Frieden genießenden Bezirk, Weichbild genannt [3]). Dies Wort [4]), welches mit der bischöflichen Immunität in keinem nothwendigen Zusammenhange steht [5]), läßt sich am besten ableiten aus dem Worte: Wik [6]), d. h. einem befestigten Platze [7]) und Bild [8]),

---

42) Z. B. in niederländ. Städten, z. B. von Brüssel von 1422 in Lustre van Braband. II. Deel. p. 42, und andere Urk. in Raepsaet analyse et critique de l'origine et des progrès des droits civils des Belges. Gand. 1824. p. 280.

1) Unter diesen waren auch viele Hörige. s. über die verschiedenen Classen der Bewohner der flandrischen Städte: Warnkönig Rechtsgeschichte I. S. 348. s. von Ulm: Jäger Ulms Verfassung S. 64. 88. Von Bremen: Donandt Geschichte d. Brem. Stadtrechts I. S. 67. Von Zürich: Bluntschli S. 146. Von den verschiedenen Bevölkerungen der ital. Städte s. Bethman-Hollweg S. 135. Von Speyer: Rau Regimentsverfassung von Speyer S. 15.

2) Z. B. von Besthaupt. s. meinen Aufsatz in v. Savigny Zeitschrift II. S. 345. Hüllmann a. O. S. 65. Urk. von 1306 in Niesert Münster. Urk.-Buch S. 485.

3) Hartmann de etymologia voc. Weichbild. Kil. 1740. Grupen disc. p. 739. Westphalen mon. praef. IV. p. 123. Kindlinger Münst. Beitr. II. S. 215. Eichhorn Zeitschr. I. S. 224. Wigand a. O. S. 227. Grupen observ. rei agrar. p. 1.

4) Gleichstehend dem Weichbild ist im Dänischen das Wort: Byfrid. Staatsbürg. Magazin V. S. 102. In Frankreich stehen die Worte septena, dex, quinte gleich. Thaumassiere Coutum. de Berry p. 10. Lauriere gloss. II. p. 348 bis 350. 358. In Flandern banleuca oder banlieu. Warnkönig Rechtsgeschichte I. S. 345. Von den corpi santi in Italien s. de Vesme delle vicende delle proprietà. p. 273. Leo Gesch. v. Italien I. S. 312.

5) Dies ergibt sich schon daraus, daß dies Wort auch früh in nicht bischöflichen Städten vorkommt, und daß es ein Irrthum ist, wenn man annimmt, daß die bischöfl. Immunität immer über den ganzen Stadtbezirk sich erstreckt habe. Bethman S. 112.

6) In Urkunde von 1168 von Bremen zuerst, s. noch Urkunde in Haltaus gloss. p. 2052. Hamburg. Urk. v. 1258 in Lappenberg Hamburg. Urkundenbuch I. S. 631. Urk. von 1252 in Niesert Münster. Urkundenbuch I. S. 501. s. noch die Meinung von Hüllmann Städtewesen III. S. 281, der es von vicus ableitet, und Maurenbrecher Privatr. II. S. 807 Not. Beucker Andreae de orig. juris munic. p. 176. 192. in not. s. noch Wolf Privatrecht S. 148.

7) In Urk. von Cöln in den Materialien I. S. 495. heißt es: propugnaculum quod dicitur Wichhaus. Wich bedeutet Krieg; auch in holländischen Urk. ist Wichhuis ein fester Platz. s. wichtig Verhandelingen der Groninger Genootschap. vol. V. p. 66. in den Anmerkungen. s. noch Phillips I. S. 58 in

wodurch die städtische Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde [9]). III. Als Beamte im Stadtbezirk kommen vor: a) der Vogt [10]) als der Vertreter kaiserlicher oder landesherrlicher Rechte [11]), oder als Vertreter der Kirche und bischöflicher Rechte [12]). Durch die Bestellung des Vogts behielt der Kaiser in den nun von dem Gau getrennten kaiserlichen Städten die Rechte, welche einst der Comes ausübte [13]); b) der Schultheiß [14]), als Vorstand des Landgerichts und oft als Stellvertreter des Landesherrn und Vorstand der städtischen Behörde [15]), und c) in einigen Städten der Burggraf [16]), ursprünglich der oberste Richter und Anführer der Burgministerialen, später mit sehr verschiedener Zuständigkeit. IV. Neben diesen Beamten trifft man jedoch erst später städtische Behörden [17]), entweder [18]) indem die Genossenschaften

---

Rot. 3te Aufl. S. 62. Vielfach wird die Ableitung des Wortes Wich (wic) von Weichen, recedere, gebilligt. Trumer Vorträge über Tortur I. Heft S. 187.

8) Gaupp über Städtegründung S. 98—117. Magdeburg. Weichbild Art. 9. Grimm Alterth. S. 172. s. jedoch über Bild auch Hüllmann II. S. 207. Ueber Bedeutung von Bild (pold) s. Zöpfl Bamberger Stadtr. S. 49.

9) Man bediente sich wohl auch des Worts: Weichbild, um damit das Stadtrecht zu bezeichnen.

10) Struben Nebenstunden V. Thl. S. 282. Eichhorn in der Zeitschr. II. S. 181. Meyer Chronik von Aachen S. 248. v. Stetten Gesch. von Augsburg S. 251. Fichard a. O. S. 29. 61. Hüllmann III. S. 19—22. Runde §. 727. Hüllmann Städtewesen II. S. 340. s. noch Pfeffinger Vitr. II. p. 594. Weiße sächs. Gesch. I. S. 125. Von Ulm: Jäger S. 96. In Urk. auch raewardus genannt. In den Niederlanden der bailli; Warnkönig Rechtsgesch. II. S. 65. Urk. von 1368 in Recueil des ordonnances. V. p. 130. Raepsaet origine des Belges. II. pag. 354. Von Straßburg: Code historique I. p. VIII. Von Speyer: Rau Regimentsverf. 1. S. 13. Von Hamburg: Lappenberg Hamburg. Rechtsalterthümer I. S. XXXII.

11) Es können in Städten auch zweierlei Vögte getrennt werden. Hüllmann II. S. 340. Nach Schubert Nachtrag S. 23. kömmt in Bamberg advocatus burgi und advocatus fori vor. s. aber auch vom Untervogt in Ulm: Jäger S. 107.

12) Bethman-Hollweg S. 118. An manchen Orten hatte der Bischof das Präsentationsrecht, Zöpfl Bamberger Recht S. 49; an anderen wählte der Bischof. Kock de potestat. civil. episcop. p. 115.

13) Bluntschli I. S. 135. 165. St. Genois histoire des avoueries. p. 146.

14) Straßburger Recht in Grandidier hist. II. p. 46. Hermann notices hist. sur la ville de Strassbourg. I. p. 9. Fichard S. 58. 61. 65. Eichhorn Zeitschrift I. S. 230. Günther Gesch. von Coblenz S. 50. Kopp Nachr. von hessischen Gerichten I. S. 325. Hüllmann Städtewesen II. S. 353. Von Ulm: Jäger S. 158. 182; von den Niederlanden: Warnkönig II. S. 68; von Speyer: Rau Regimentsverf. S. 13.

15) Mader ant. Brunsvic. p. 234. Sachsenspiegel III. 64. Magdeburg. Weichbild Art. 44. Cölnische Urk. von 1187 über Rechte des Burggrafen, in Clasen Schreinspraxis S. 72. Hüllmann a. O. II. S. 343—353. Ueber den Umfang seiner Rechte kömmt in den Städten große Verschiedenheit vor. Zöpfl das Bamberger Recht S. 51—57. Auch in den Schweizer Städten kömmt scultetus als Vorstand des Raths vor. Bluntschli I. S. 158.

16) Gaupp S. 179.

17) Hüllmann Städtewesen II. S. 283. Von den Schöffen in den flandrischen Städten Warnkönig I. S. 377, II. S. 43. 54.

18) Hier ist die Schwierigkeit bei der Geschichte der Städte auch in Italien, z. B. wie weit die Gewalt jener electi consules ging, z. B. in Mailänd. Urk. von 1093

zur Wahl eines gemeinschaftlichen Vorstandes sich vereinigten, oder allmählig vielleicht anfangs durch Compromisse die Bürger ihre Vorstände zu Richtern setzten [19]), oder die Kaiser oder Bischöfe die von den Bürgern gewählten Richter als solche anerkannten [20]), oder das durch Herkommen Ausgebildete anerkennen mußten [21]), oder die in den Gerichten der Beamten urtheilenden, aus der Zahl der Bürger genommenen Schöffen [22]) ein Collegium bildeten. V. Als Corporation erscheint die Stadt von der Zeit an, als sie durch die von ihr gewählten Beamten vertreten wurde [23]). VI. Der in den Urkunden erwähnte, aus Bürgern bestehende Rath [24]) kömmt zuerst vor als ordentliches, zur Verwaltung [25]) des Gemeindevermögens und Handhabung der Polizei bestimmtes Collegium [26]). Die in den Urkunden vorkommenden consules [27]) [mit Unrecht ursprünglich schon als dem später vorkom-

in Monum. hist. patr. I. p. 708. So ist auch der Ursprung des Worts: commune schwierig; es kömmt in jener Urk. von 1093 vor. s. Sclopis storia I. p. 135. und Graf Balbo appunti per la storia delle città p. 78.

19) Darauf deutet auch die Geschichte der ital. Städte. Bethman-Hollweg S. 159.

20) Oft geschah dies durch Belehnung der Stadt mit Gerichtsbarkeit, oft wirkten Vergleiche.

21) Fast überall deuten die Urkunden auf das durch Herkommen Begründete.

22) Von flandrischen Städten s. Warnkönig II. S. 55.

23) Ueber die verschiedene Bedeutung des Ausdrucks: universi cives s. Hüllmann Städtewesen II. S. 288. Fichard Entst. von Frankfurt S. 75. Gemeiner vom Ursprung von Regensburg S. 57. 85. Lancizolle Grundzüge S. 33. s. noch Zöpfl Bamberger Recht S. 59. Bluntschli I. S. 143.

24) Freiburger Recht in Schöpflin V. p. 50. Gemeiner Chronik von Regensburg I. S. 229. Hontheim hist. Trev. I. p. 483. Straßburg in Grandidier p. 36. Fichard a. O. S. 71. 84. Wigand S. 248. 282. Ochs Geschichte von Basel I. S. 324. Hüllmann S. 40. Eichhorn II. S. 175. s. noch Heineccii antiq. II. p. 321. Gaupp S. 198.

25) In der Bezeichnung der städtischen Beamten ist große Verschiedenheit. In Würzburger Urk. aus dem 14. Jahrh. kommen immer vor: Vicedominus und Scultetus. Ludewig script. Wirceb. p. 993. in Urk. von 1161. (Lang regest. I. p. 243.) kömmt außer den beiden auch comes urbanus vor. In Aachener Urk. z. B. 1249 (in Günther cod. Rheno-Mosell. II. p. 237.) scultetus, judices, scabini. In Andernach. Urk. von 1287 scabini majores in Günther II. p. 463. In Wormß. Urk. v. 1316 (in Moritz S. 185.) im Anh. Schultheiß, Greven und Richter; von Mainz, s. Senkenberg medit. III. p. 474. Guden cod. dipl. II. p. 436. 460. In den niederländischen und friesischen Städten kömmt Aldermanus vor. s. Urk. in Monum. Groningan. p. 36. 39. In Zürich kömmt ein Rath schon 1111, sicherer 1190 in Urk. vor, s. Bluntschli I. S. 140. Von Bamberg s. Zöpfl S. 75.

26) Merkw. ist cap. 1. de immunit. eccles. in 6to, wo bei den städtischen Beamten in regno Franciae geredet wird: von communiae scabini seu consules et alii domini temporales. Donandt Geschichte I. S. 151.

27) Die Bedeutung wechselt auch in verschiedenen Ländern. s. Hüllmann Städtewesen II. S. 258. 297. 301, III. S. 256; von Frankreich: Papon hist. de Provence. III. p. 498—561; von Friesland: Mon. Groning. inedita. I. p. 36. 53, vorzüglich III. p. 628; von Bremen: Donandt I. S. 121. In Italien hat der Ausdruck auch verschiedene Bedeutung (s. Note 28.); zuweilen, aber selten, bedeutet er die Mitglieder des Raths. Die älteste Urkunde ist von Orvieto von 975, von Pisa 1017. s. noch Morbio storie dei municipi ital.

menden Bürgermeister gleichbedeutend genommen] sind entweder die gewählten Vorstände der städtischen Genossenschaften[28]) oder die Beisitzer des Raths [Rathmannen[29])], und später erst die von den Bürgern gewählten Vorstände der ganzen Stadt. **VII.** Der Ausdruck: Bürgermeister bedeutet zwar in späterer Zeit den gewählten Vorsteher der ganzen Stadt[30]), oft aber auch die genossenschaftlichen Beamten[31]) überhaupt[32]). **VIII.** Die besondere Art der Ausbildung der Verfassung war verschieden, je nachdem a) die Stadt ein bischöflicher Sitz war[33]), wo leicht die Immunität Veranlassung der Stadtfreiheit wurde, und die letzte durch den Kampf der Bürger mit dem Bischofe sich fortbildete[34]), oder b) ob die Stadt auf eine Burg sich gründete, wo der Burggraf Hauptbeamter war[35]), und das Bedürfniß der Burg schon die Bildung eines eigenen Stadtgerichts erzeugte, oder c) ob die Stadt ursprünglich eine Villa war, wo der Scultetus am wich-

---

volume Ferara etc. p. 220. Sclopis storia p. 135. C. Balbo appunti p. 83. Cibrario storia della monarchia. I. p. 158. Ueber Geschichte der consules in Italien s. Canale storia di Genova. I. p. 275. 281. und II. p. 287. In Italien war der podestà der Hauptvorstand, aber häufig war er kein Bürger. Bethman S. 149. s. Brunetto Latinis (Lehrer von Dante) Schrift in Biblioth. de l'école de chartes. vol. II. Heft 4. S. 313. Canale storia di Genova II. p. 287.

28) Dies ist insbesondere in Italien. Bethman-Hollweg S. 150. vergl. mit S. 201.

29) In Lüb. Urk. (Dreyer Einl. in die Lüb. Verordn. S. 679.) kömmt vor: consules veteres et novi. s. noch Urk. in Tröltsch Anmerk. I. S. 217. s. Hüllmann S. 13. Wigand S. 234. 326. Fichard S. 21. 29. 43.

30) Von Worms: Moritz im Urkundenb. 156; von Ulm: Jäger S. 126.

31) Also die magistri consulum; oft kommen daher in der nämlichen Stadt mehrere Bürgermeister vor. In manchen Städten, z. B. in Oesterreich, kommen in den Urk. drei Bürgermeister vor; allein an der Spitze der Verwaltung stand noch der landesherrliche judex; merkw. v. Würth in der österreichischen Zeitschrift. 1846. S. 265. 267.

32) Man findet, daß anfangs noch landesherrliche oder bischöfliche Beamte als Vorstände des Bürgercollegiums vorkommen, z. B. der Vogt im Rath. Jäger Ulms Verfassung S. 104. Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. I. S. 288. Von Schöffen als Beisitzer des Vogtgerichts: Donandt I. S. 87.

33) Daß die Bischöfe auch über die Städte Gewalt bekamen, weil ihr Vogt den Grafenbann erhielt, s. Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 214. Gaupp S. 215. Leo von lombardischen Städten S. 83. Hüllmann III. S. 545. Man muß beachten, daß in manchen Städten Bischöfe waren, die selbst Immunität hatten, aber oft nur in Bezug auf die Güter der Kirche. Bethman-Hollweg S. 116.

34) Moritz vom Ursprung S. 55. 59. Lehmann Chronik IV. Cap. 3. Von Speyer Rau a. O. I. S. 7—13.

35) Urk. von 1265 von Nürnberg, hist. Norimb. p. 154. Uebrigens ist wichtig, ob in einer Stadt nur ein Burggraf war, oder auch ein bischöflicher Beamter, z. B. von Straßburg. Grandidier histoire tom. II. p. 65. Die Haupturkunde vom Cölnischen Burggrafen in Clasen Schreinspraxis S. 72. Am lehrreichsten ist eine Urkunde von 1321, wodurch Bochum zur Stadt erklärt wurde, und gut, wie aus dem Hofrecht des Klosters die Stadt Luzern entstand: Segesser im Geschichtsfreund S. 275. Von Genf s. Mémoires et document publiés par la societé de Geneve. vol. II. p. 312.

tigsten wurde[36]), und wobei wieder gesehen werden muß, ob die Stadt auf eine Reichs-Villa sich gründet oder nicht[37]).

§. 136. Begründung der vollständigen Stadtverfassung.

Die Begründung der vollständigen Stadtverfassung geschah erst: I. als es den Städten gelang, von den herrschaftlichen Beamten sich loszumachen, entweder indem einige Städte die Vogtei an sich brachten[1]), oder das Schultheißenamt ihnen verpfändet[2]) wurde, oder als wenigstens der Rath bewirkte, daß jene Beamte nicht mehr den Vorsitz in dem Collegium führten[3]). Noch wichtiger wurde es, als II. der Rath[4]), der als das ordentliche Collegium der Stadt die Rechte der Gemeinde vertrat und die Gemeindeverwaltung besorgte, selbstständig in ihrem Namen handelte[5]), und die Gerichtsbarkeit an sich brachte[6]). An manchen Orten bestand das Schöffencollegium neben dem Rathe[7]), und nur allmählig erfolgte an manchen Orten[8]) die Vereinigung[9]). III. Auf die weitere Ausbildung der Verfassung hatte der Umstand

---

36) Das Verzeichniß der Bambergischen Sculteti beginnt mit 1124 in Schubert Nachträge zum historischen Versuch S. 145.

37) s. noch Gaupp S. 194. Hüllmann III. S. 536.

1) Datt de pace publ. p. 8. nro. 85. Rethmeier Braunschw. Chronik S. 1614. Landbuch der Mark S. 32. Langenmantel Hist. des Regiments in Augsburg S. 12. Weiße Staatsrecht von Sachsen S. 188. s. über das Schicksal dieser Vogtverhältnisse von Ulm merkwürdige Urk. von 1255 in Senkenberg med. VI. p. 385, s. noch Jäger Ulms Verfass. S. 260; von Augsburg: Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg II. Thl. S. 127; s. von Münster wichtige Urk. von 1173 in Niesert Münster. Urk. 357.

2) Z. B. in Frankfurt im 13. Jahrh. Fichard a. O. 143—152; von ähnlichen Käufen in Magdeburg: Gaupp das alte Magdeb. Recht S. 135.

3) Dies war in Zürich, Bluntschli I. S. 158.

4) Ueber den Ausdruck: Weisheit in d. Urk. Verhandel. der Groninger Genootschap. vol. V. p. 8—15; über Wittheit s. Hüllmann II. S. 458.

5) Wenn die Stadt durch ihren Rath Statute entwerfen ließ (deutlich 1160 in Pisa), war ihre Selbstständigkeit schon anerkannt. Noch bestimmter zeigt das Recht Krieg zu führen, z. B. in Italien, die Selbstständigkeit. Sclopis storia I. p. 124.

6) Bluntschli I. S. 166.

7) Gaupp das alte Magdeburg. Recht S. 141. Jäger S. 262. Von Bamberg Zöpfl S. 76.

8) Hüllmann Städtewesen II. S. 455. Donandt Gesch. von Bremen I. S. 130. Früh bemerkt man, daß für die Entscheidung der kleinen Civilfälle ein besonderes Niedergericht bestand; darauf beziehen sich die vinders. Warnkönig II. S. 71.

9) s. über städtische Gerichtsbarkeit Urk. in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 309. und in Möser Osnabrück. Gesch. III. Thl. S. 71. Urk. von 1196. 1298. in St. Genois index chronol. des chartes de Lille p. 492. 775. s. Raepsaet analyse de l'origine des Belges. I. p. 308. Wie jedoch häufig die Städte, wenn sie auch eigene Gerichte hatten, in Verbindung mit dem öffentl. Landgerichte blieben, zeigt eine Urk. von 1527 in der Zeitschrift: die geöffneten Archive für Geschichte Baierns II. Jahrgang 6s Heft S. 130. Gut über die allmählige Ausbildung der städtischen Gerichtsverf. Falk die Gerichtsverf. von Schleswig S. 154.

Einfluß, ob allmählig die Handwerker im Gegensatze der angesehenen Bürger mächtiger wurden [10]), und die Zünfte als eigene Körperschaften sich ausbildeten, die auch Einfluß auf Stadtregiment erhielten. Dadurch entstand an manchen Orten ein Gegensatz [11]): a) von dem engen Rath [12]), der das eigentliche ordentliche gebietende (häufig nur aus den rathsfähigen Bürgern ergänzte) Collegium blieb [13]), und b) von einem weiten (großen, äußeren) Rath [14]), als einem aus den Bürgern überhaupt (insbesondere den Handwerkern) hervorgegangenen Collegium zur Ueberwachung des engen Raths, und berechtigt, bei bestimmten Geschäften in Verbindung mit dem engen Rathe zu berathen [15]). IV. Ein neuer Schritt zur Selbstständigkeit war geschehen, als an die Spitze der städtischen Verwaltung ein von der Bürgerschaft gewählter [16]) Bürgermeister [17]) kam, welcher Vorstand des Raths war,

---

10) Fichard Gesch. von Frankfurt S. 185. Bluntschli I. S. 324—26. Gut über Umbildung in Speyer Rau I. S. 24, II. S. 1.

11) Ochs Geschichte III. S. 528. Urkunde von 1364 Kurz Geschichte S. 241; 1362 von München Sutner in histor. Abh. der Akademie (1813.) S. 523; 1362 von Trier: Hontheim II. p. 227; 1370 von Cöln: Clasen der Cölnische Senat §. 28. s. Urk. in securis ad rad. nro. 129. Von Speyer Rau II. S. 15.

12) In München bestand 1362 ein consilium principale, ein secundarium und ein consilium majus; das letzte bestand 1380 aus 203 und im Jahre 1383 aus 1102 Köpfen. s. Sutner S. 523. Neben den Schöffen findet man in den niederländischen Städten früh choremanni. s. darüber Birnbaum in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung I. S. 144. 162, III. S. 41. Warnkönig Rechtsgeschichte I. S. 368.

13) Hüllmann Städtewesen II. S. 449, III. S. 301.

14) Hüllmann III. S. 308. Der Ausdruck: wittigsten (s. auch Note 4.) scheint in Urkunden den weiten Rath anzudeuten. s. Lappenberg Programm zur dritten Secularfeier der bürgerschaftl. Verf. Hamburg, 1828. S. 16. 51. Lappenberg in d. Hamburg. Rechtsalterthümern I. S. XXXIII.

15) Die Sitte, die aus dem Rathe eben ausgetretenen Glieder in wichtigen Fällen wieder beizuziehen, kömmt schon früh vor. Ausgänger genannt in oberrhein. Stat. Papelier de mundato p. 63. Hermann notices II. p. 13. (in Straßburg alte Herren); in Basel Herren Rath, s. Ochs I. S. 367. s. auch Dreyer Einl. in das Lüb. Recht S. 68.

16) In Lübeck wurde er immer nur auf ein Jahr gewählt. Cod. Lub. III. art. 242. in Hach das alte Lübische Recht S. 460. In manchen Städten schuf die Energie und Klugheit eines Mannes die neue Stelle, z. B. in Zürich (1336), Bluntschli I. S. 325. In Bamberg kömmt erst 1326 sicher ein Bürgermeister vor. Zöpfl S. 79. In Straßburg kommen von 1263 an vier Meister (magistri burgensium) vor. Code historique de Strassbourg. I. p. XVIII.

17) Ueber magistri consulum s. Beucker Andreae p. 360. Grashof orig Muehlhus. p. 99. Wolf Geschichte von Heiligenstadt S. 21. Oft bedeutet der Ausdruck, z. B. in Cölnischer Urkunde, die Vorstände der einzelnen Aemter, oft auch die consules. s. noch Wilda Gildewesen S. 188. In Frankfurt kömmt erst 1304 ein Bürgermeister vor, s. Fichard S. 182; von österreichischen Städten Kurz Gesch. des Handels S. 240. s. noch Hontheim hist. Trev. II. p. 465. In dem alten Rüthenischen Recht (in Cosmann S. 17. 23. 35.) kömmt schon ein Borgermeister vor. In Regensburg zuerst 1243. s. Gemeiner Chronik I. S. 348. Von Ulm: Jäger S. 268. In Bremen kömmt erst 1349 ein selbstständiger Bürgermeister vor. Donandt a. O. I. S. 288. s. noch Monum. Groning. inedit. III. p. 628.

die laufenden Geschäfte besorgte und die Rathsbeschlüsse vollzog. V. Durch den Grundsatz [18]), daß nur in der Stadt eine vollständige Gewerbs- und Zunftverfassung stattfinden könne, durch die steigende Blüthe des Handels und Gewerbsfleißes, durch die Anerkennung der Stadt als juristische Person [auch mit dem Rechte des Siegels [19])], durch ihre politische Stellung, welche dem Einflusse des Lehenswesens entgegen wirkte, durch ihr Gesetzgebungsrecht sowie durch den Erwerb vieler Rechte, die sonst nur die Landesherren oder der Kaiser ausübten [20]), erschien die Stadt als die freieste, mächtigste und selbstständigste Körperschaft [21]).

§. 137. Reichsstädte. Freie Städte.

Veranlaßt durch die alte Eintheilung in civitates praefectorias und regales [1]), entstanden aus einigen Städten, über welche die Vogtei keinem Landesherrn eigenthümlich überlassen wurde [2]), oder denen die Erhaltung in den behaupteten Vorrechten und in der Freiheit von der landesherrlichen Gewalt gelang [3]), oder aus Reichsvillen, die unter dem unmittelbaren kaiserlichen Schutze blieben [4]), **Reichsstädte**, von welchen einige noch den Titel **Freistädte** [5]) führten [6]). Diese Reichsstädte waren dem Reiche unmittelbar untergeben und keinem Landesherrn unterworfen. Kaiserliche Privilegien und Reichthum einiger

---

18) Urk. von 1337 in Ludewig rel. Ms. tom. IV. p. 41.

19) In den großen Städten im 13. Jahrh. Dreyer Einleit. S. 40. In den Niederlanden eben so, z. B. Löwen 1282. Miraei opera. II. p. 1334. s. Raepsaet p. 384, vorzügl. im Supplement p. 275. s. noch Schwabenspiegel Cap. 283.

20) Z. B. Zoll-, Münzrecht.

21) v. Lancizolle a. O. S. 53—68. Ueber Entwicklung der Städteverfassung seit dem 16. Jahrh. aus Quellen in Bezug auf die belgischen Städte s. Gachard Précis du regime municipal de la Belgique avant 1794. Bruxelles, 1834.

1) Struben Nebenst. I. Thl. Nr. V. s. aber Runde §. 426. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte S. 19. 20. 32. 50. 152.

2) Eichhorn III. S. 275. Geschichte der Reichsstädte überhaupt, s. Pfeffinger Vitr. ill. II. p. 775. Geisler de civit. munic. in imper. etc. Lipsiae, 1778. Haus de habitu ant. munic. prov. med. aev. Mog. 1791. Lehmann Chronik von Speyer. Buch VI. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte. Frankf. 1756.

3) Merkw. Verhandl. über Trier in Hontheim hist. tom. II. p. 535. (Trier konnte sich nicht behaupten als Reichsstadt.) Heineccii ant. II. p. 345. Olenschlager Erläuter. der goldenen Bulle S. 301. Vielfache Fehden zwischen Städten und den Fürsten zeigen sich überall.

4) Von Ensisheim im Elsaß s. Nachweisung in Merklens (s. oben §. 134. Note 33.) Schrift Thl. I. S. 240.

5) Urkunde von 1276 in Senkenberg sel. tom. II. p. 593. Prieser diss. de civitat. imperial. praes. Ulma. Helmst. 1774. §. 12. 13. Häberlin Repertor. des Staatsrechts IV. Thl. S. 604. Eichhorn Rechtsgesch. III. S. 279.

6) Unrichtig spricht man von gemischten Städten. Lehmann Speyer. Chronik S. 285. Häberlin a. O. S. 605.

Städte, sich die Freiheit zu erkaufen[7]), vermehrte die Zahl der Reichsstädte, deren Verfassung selbst verschieden war[8]). Im Verhältniß zum Reiche stand ihnen Reichsstandschaft und wegen der Unmittelbarkeit die Landeshoheit[9]) mit dem Rechte der Gesetzgebung[10]), der vollen Gerichtsbarkeit, Regalität zu. Mit Unrecht hatte oft die reichsstädtische Obrigkeit sich die oberste Gewalt zugeschrieben, während doch nur der Gemeinde als solcher die Rechte zustanden und der Rath nur das zur Ausübung gewählte Collegium war[11]). Während seit 1803[12]) und 1806 die Reichsstädte untergingen, wurden vom deutschen Bunde vier freie Städte[13]) anerkannt, welche, keiner Landeshoheit eines Regenten unterworfen, im unmittelbaren Bundesverbande so stehen, daß der Stadt mit dem Rechte der Selbstregierung und Gesetzgebung Stimmrecht auf dem Bundestage zusteht.

§. 138. Bildung der Stadtgemeinde.

In ihrer Stellung zu anderen Gemeinden (Dörfern und Marktflecken) erscheint die Stadt[1]) als diejenige Gemeinde, welche städtische Vorrechte erworben hat. Dies kann durch Verleihung oder durch Verjährung geschehen sein[2]). Zu den städtischen Vorrechten[3]) gehören

---

7) Pfeffinger Vitr. l. c. p. 813.

8) Woelkern de const. civ. imp. Altorf, 1787. Moritz Einleit. in d. Staatsr. d. oberrhein. Reichsstädte. Frankf. 1785. 2 Bde. Moser von d. reichsst. Regimentsverf. Stuttg. 1772. Abele von Verh. des Magistr. und der Bürgerschaft in Reichsst. Leipzig, 1780. Wegelin thesaur. diss. sel. de liber civ. Lind. 1770. Möser reichsst. Magazin. Frankf. 1774. Jäger jurist. Magaz. Ulm, 1790. 6 Bde. Eisenhart Anleit. S. 78—88.

9) Anerkannt im westphäl. Frieden Art. VIII. §. 4.

10) Felz de jure legislat. territor. civitat. imper. Argent. 1701.

11) Eisenhart Anleitung S. 215. Nach dem Hamb. Hauptreceß von 1712 Art. 1. ist die höchste Herrschaft inseparabili nexu bei dem Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft. Buk Handbuch der Hamburg. Verfassung und Verwaltung. Hamburg, 1828. S. 24.

12) Der Reichsdeputationsabschied von 1803. §. 27. sicherte den Reichsstädten die volle Landeshoheit zu.

13) Wiener Congreßacte Art. 46. Hamburg. Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814. Frankfurter Constitut.-Ergänzungsakte vom 17. Juli 1816. Villers constitutions des trois libres villes etc. Leipz. 1814. Müller Einleit. zum Studium der Verfassungsgesch. der freien Städte. Hamb. 1825. Klüber öffentl. Recht §. 178 a. b. Maurenbrecher deutsches Staatsr. §. 169. 172. Zachariä deutsches Bundes- und Staatsrecht I. S. 440.

1) Hessel comm. de juribus civitatum med. in german. Alt. 1793. Eisenhart Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschweig, 1791. Haubold Lehrbuch S. 460.

2) Viele alte Städte können keine Urkunde nachweisen, in welcher sie förmlich als Städte anerkannt wurden; aber sie können nachweisen, daß sie in einzelnen Fällen von der Regierung als Städte behandelt wurden.

3) Rechte, die im röm. Recht einer civitas eingeräumt sind, werden auch häufig unsern Stadtgemeinden zuerkannt (Eisenhart Anl. S. 142—44.); allein es kömmt

das Recht der eigenen Verfassung mit selbstgewählten Behörden, die ausschließende Befugniß der Betreibung der bürgerlichen Nahrung im vollsten Umfange und mit Zunftverfassung, und das Marktrecht. — Schon die Umwandlung des Kriegswesens seit dem 16ten Jahrhundert, noch mehr das Streben in den letzten Jahrhunderten, eine gewisse Gleichheit aller Unterthanen einzuführen [4]), die Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt der Städte und ihrer polizeilichen Rechte, wirkten auf die allmählige Untergrabung der Selbstständigkeit und der Bedeutung der Städte. Immer mehr fiel die alte Bedeutung der Städte, die besondern Schutz gewährten, durch viele Privilegien ausgezeichnet waren, weg, da die Privilegien eingeschränkt oder aufgehoben wurden [5]). Die Gewerbsfreiheit, oder doch die neue Gewerbsverfassung, welche auch auf dem Lande alle Gewerbe gestattete, hob ein wichtiges Vorrecht der Stadt vor dem Dorfe auf [6]), und so hat der Begriff der Stadt in manchen Ländern nur eine geschichtliche Bedeutung [7]); allein immer bleibt da, wo die angedeuteten Veränderungen nicht so einwirkten, die rechtliche Bedeutung der Stadt im obigen Sinne [8]), und selbst nach den neuern Gemeindeordnungen [9])

darauf an, ob das Landes- oder Ortsgesetz vollständige gewisse Rechte als Stadtrechte festsetzt; dann kömmt es auch auf die Rechte der röm. civitates nicht an.

4) v. Lancizolle über Städtewesen S. 110.

5) Z. B. Gerichtsbarkeit.

6) Weishaar würtemberg. Privatr. I. S. 287. v. Lancizolle S. 93. 136. Sparre Wangenstein Entw. einer Gemeindeordn. S. 2.

7) Z. B. in dem französischen Municipalwesen. s. von Würtemberg v. Mohl Staatsr. II. S. 185. — Der Art. 663. des Code civil nimmt Rücksicht auf den Unterschied von Stadt und Dorf; leider weiß man aber in Frankreich häufig nicht, was dahin gehört.

8) Jede Gesetzgebung wird zwar die Stadtgemeinde in manchen Punkten (wegen innerer Verschiedenheiten) anders einrichten, als die Dorfgemeinde; allein das Meiste ist bei der Stadt- und Landgemeinde gemeinschaftlich. Christ Vorwort zum bad. Gemeindegesetz S. 47. s. noch Dahlmann Politik I. S. 218—240.

9) Preuß. Städteordn. vom 19. September 1808 und die revidirte von 1833. Darüber Raumer über preuß. Städteordn. (Leipzig, 1827) und die dadurch veranlaßten Schriften von Streckfuß, Horn, Thiel. Perschke Metakritik dieser Schriften. Leipzig, 1826. v. Lancizolle S. 132. Ulmenstein die preußische Städteordn. Berlin, 1829. Reichard histor.-pol. Ansichten von der Bildung der Städteverf. Leipzig, 1830. Baier. Gemeindeedikt §. 45—92. Weimar. Stadtordn. vom 21. December 1810. Nassauische Verw.-Ordn. vom 15. Juni 1816. In manchen Ländern gibt es auch Stadtordnungen für einzelne Städte. Die Hannöver. Städteordnungen, z. B. für Eimbeck vom 5. Januar 1819, für Norden vom 12. Februar 1820, für Lingen vom 2. Januar 1824. s. überh. die neuen Gemeindegesetze oben in §. 121 Not.; und dazu Mecklenburg. Verf.-Urk. für die Stadt Parchim und die für Schwerin von 1832. — Altenburg. Stadt-Ordn. vom 17. Juni 1831. Altenburg. Grundges. §. 115. Das baier. Ges. vom 1. Juli 1834 §. 1. gestattet kleinern Städten und Märkten, in die Classe der Landgemeinden zurückzutreten. s. noch von Sachsen Milhauser Staatsr. von Sachsen S. 247. Braunschweig. Städteordn. vom 4. Juni 1834. Steinacker Privatr. S. 142.

bleibt die Bedeutung der Stadt als die einer besonders bevorrechteten Art der Gemeinde im Gegensatze der Landgemeinden.

§. 139. Verfassung der Stadt.

Jede Gemeinde, welche nachweisen kann, daß ihr Stadtrecht entweder vermöge einer Verleihungsurkunde [1]), oder vermöge unvordenklicher Verjährung zustehe, hat außer den Rechten, die aus dem Wesen der Gemeinde fließen, noch folgende Rechte: 1) das Recht, eine selbstgewählte städtische Behörde zu haben; der ordentliche aus den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern bestehende obrigkeitliche Rath, an dessen Spitze als Vorstand der Bürgermeister [2]) steht, ist der Magistrat [3]) (innere Rath), mit allen Rechten, die dem ordentlichen Gemeindecollegium zustehen. 2) Der äußere Rath [4]), wo er besteht, erscheint nur als die überwachende Behörde und Vertreter der Bürgerschaft als Ganzes. Die Zuziehung des äußern Raths zu den Beschlüssen des Magistrats über die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten ist nicht nothwendig; so weit nach dem besonderen Gesetze oder dem Herkommen die Zustimmung der überwachenden Stadtbehörde (an manchen Orten Stadtverordnete, an andern Ausschuß genannt) zu Beschlüssen gefordert wird (§. 126.), ist auch die Zuziehung des äußeren Raths nothwendig. 3) Ein Zusammentreten der ganzen Bürgerschaft zu Gemeindebeschlüssen ist da, wo ein äußerer Rath besteht, nicht anzunehmen, wenn nicht das Landesgesetz oder Ortsstatut für gewisse Gegenstände den Beschluß der Bürgerversammlung fordert. 4) Das Recht der Ortspolizei [5]), ausgeübt vom Magistrate, steht der Stadt zu, in so fern nicht in einer Stadt die Polizei durch besondere vom Staate angestellte Polizeibeamte

1) Ehemals des Kaisers oder des Landesherrn, jetzt der obersten Staatsgewalt. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 27.

2) Auch genannt Aman (Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 455.), oder Ratismeister. Schultes Coburg. Landesgesch. II. S. 167. Preuß. Städte-Ordn. §. 178.

3) Struben Nebenstunden V. S. 458. Eisenhart a. O. S. 50—58. Runde §. 433—36. Preuß. Städteordn. §. 140—182. Baier. Edikt §. 46. 55. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilrecht II. S. 231.

4) Hieher gehörten auch in der älteren Verfassung die Genannten; von Wien: Rauch script. III. p. 48. Bürgerordnung von 1548. Stadtrecht von Ens s. Kurz Geschichte S. 247. und Urk. Nr. 32. — Gemeiner Chronik von Regensburg I. S. 324. Eisenhart §. 42. Moritz Einleit. S. 306. Runde §. 434. An ihre Stelle traten in neuen Gesetzen die Stadtverordneten. Preuß. Städte-Ordn. §. 69. 124. 183. Nach baier. Edikt §. 74. Gemeindebevollmächtigte. Von Sachsen: Hänsel II. S. 237. Altenburg. Stadtordn. §. 71.

5) Nettelbladt in den Hallischen Anzeigen 1761. Eisenhart S. 125. 138. Weiße Staatsrecht von Sachsen S. 189. In welchem Umfang die Ortspolizei der Stadt zusteht, ist in neuen Gem.-Ordn. sehr verschieden bestimmt; von Sachsen s. Milhauser S. 267.

besorgt wird, in welchem Falle dennoch der Stadt die Gemarkungspolizei und polizeiliche Vorsorge zur Sicherung städtischer Einkünfte bleibt [6]. 5) Das Recht, Statute [7] zu machen (wenn nicht größerer Umfang erwiesen werden kann), geht auf jeden Fall darauf, Anordnungen über Ortspolizei und Gewerbsausübung, Gemarkungsrechte, Genuß der Gemeindegüter zu treffen. 6) Wo ein Kämmereivermögen [8] vorkömmt, ist darunter das eigentliche zur Bestreitung der Ausgaben und Lasten der Stadtgemeinde bestimmte Vermögen verstanden [9]; wo ein Kämmerer aufgestellt ist [10], verwaltet er dies Vermögen unter Aufsicht des inneren Raths. 7) Die Stadt hat das Marktrecht als die Befugniß, Wochen- und Jahrmärkte zu halten [11]. 8) Alle anderen Rechte, welche außer der Rathsverfassung, dem Marktrecht, der vollständigen Gewerbsverfassung und der Ortspolizei von einer Stadt, als ihr zustehend, behauptet werden, müssen besonders nachgewiesen werden; insbesondere ist dies auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Fall [12]. Die der Stadt zustehende Gerichtsbarkeit ist nach den Vorschriften über Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beurtheilen. 9) Jedes städtische Archiv hat mit einem gerichtlichen Archive gleiche Rechte [13], in so fern die allgemeinen Vorschriften über Haltung der Archive beobachtet werden [14]. Die fiscalischen Rechte können ohne einen erwiesenen besondern Erwerbungsgrund einer Stadt nicht zugesprochen

---

6) Z. B. in Baden Gem.-Ordn. §. 6. 47. u. Christ S. 7. 69. u. Vorwort S. 20.

7) In den älteren Zeiten kamen hier die Burkören (Grupen obs. rei agrar. p. 39.) oder Bursprakes vor. (Ueber Ableitung des Worts: Eichhorn Rechtsgeschichte §. 284. Not. d. Anderson Hamb. Privatr. I. Thl. S. 497. Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 28. Hudtwalker im neuen Archiv des Criminalr. VI. S. 417.) Eine Sammlung Mecklenburg. Bürgersprachen in v. Kamptz Civilrecht von Mecklenburg II. S. 244—340. Städtische Bursprakes — Duve Zeitschrift für Hannover 36 Heft. S. 105. Hamburg. Burspräke von 1594, herausgeg. von Anderson, 1810. Vom Statutarrechte der Städte: Altenburg. Grundgesetz §. 120. u. oben §. 22. Christ Vorwort S. 61.

8) Preuß. Landr. a. O. §. 115. Hänsel II. S. 243. Braunschw. Städteordn. §. 30.

9) Eisenhart S. 139. Preuß. Landr. §. 138—158.

10) Eisenhart S. 148. Altenburg. Stadtordn. §. 90. 103.

11) Schilling Lehrbuch des deutschen Stadtrechts II. S. 281. Hänsel II. S. 223. Dies Recht der Jahrmärkte ist eine Auszeichnung der Stadt.

12) Eisenhart S. 108. Gut Falk Handb. der Gerichtsverf. von Schleswig S. 159. 173. Fast in jedem Stadtr. hat sich die Gerichtsbarkeit derselben eigenthümlich ausgebildet. Von Sachsen s. Weiße Gesch. von Sachsen II. S. 170. Milhauser I. S. 267. Eine gemeinrechtliche Vermuthung läßt sich nicht aufstellen.

13) Nov. 15. Cap. 5. Neues Lehrgebäude der Diplomatik (übers.) I. S. 84. Faulhaber über die Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens der Reichsstädte. Kempten, 1798. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 8. §. 136. Spangenberg vom Urkundenbeweise II. S. 42.

14) s. jedoch Eisenhart S. 159. Haubold sächs. Privatrecht S. 160. Pfeffinger Vitr. illustr. III. p. 1512. In manchen Städten wird das sogenannte Archiv so von Unkundigen besorgt, daß man auf ein solches Archiv nicht viel bauen darf.

werden [15]), und selbst die mit Lübischem Recht bewidmeten Städte haben sie nicht [16]), da diese Bewidmung nur vom Privatrechte zu verstehen ist.

§. 140. Gewerbsvorrechte.

Als Grundsatz der Städtefreiheit galt immer, daß nur in der Stadt eine vollständige bürgerliche Nahrung [1]) (wohin man alle Arten von Handwerken, das Bierbrauen und die Handlung zählte) betrieben werden könne; insbesondere bezog sich dies auf die zünftig zu betreibenden Handwerke; darauf gingen auch zunächst die Stadtfreiheiten [2]), welche die Dörfer beschränkten, und ihnen nur gestatteten, gewisse dem Landmann unentbehrliche [3]) Gewerbe zu betreiben. Fast überall haben neue Gesetze dies geändert [4]). Auf jene alten Verhältnisse bezogen sich als Freiheiten einiger Städte die Bannmeile [5]) und das Meilenrecht [6]), als das Recht, im bestimmten Umkreise um die Stadt zu verhindern, daß keine der städtischen Nahrung schädliche Anlagen gemacht würden; daher entstanden Handelsprivilegien [7]) und Zollfreiheiten [8]). Die Befugniß zur Ausübung solcher Rechte muß jedoch von der Stadt, die sich darauf beruft, besonders erwiesen werden [9]).

---

15) Z. B. durch unvordenkliche Verjährung.

16) Böhmer de jure fisci civitat. med. vi concessis jur. Lub. non comp. Gott. 1757.

1) Heineccii ant. german. II. p. 346. Kindlinger Münster. Beitr. II. S. 230. Eisenhart Anleit. S. 198.

2) Kurz Geschichte S. 81. s. noch Culm. Recht Buch V. Tit. 5. Cap. 2.

3) Wo aber auch auf dem Dorfe Gewerbe betrieben werden durften, erkannte man sie nicht als zünftig, und der Geselle, der auf dem Dorfe arbeitete, konnte nicht ohne weiters in der Stadt Meister werden.

4) Die Gewerbfreiheit mußte dies ändern; das ausführlichste (Uebergangs=) Gesetz ist das kgl. sächsische vom 9. Oktober 1840. Weiter geht die preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 12. Hannöv. Entw. einer Gewerbeordnung von 1846 §. 201 — 15.

5) Grupen observ. rei agrar. P. XXX. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 8. §. 90. Bielitz Comment. VI. S. 197.

6) Sachsenspiegel III. 66. Banleuca in Urk. von 1356 in Lünig XVI. p. 490. Eichhorn §. 247. 312. Urkund. in Meichelbek hist. Fris. II. p. 84. Hormayr histor. Taschenbuch 1812. S. 54. Kurz a. O. S. 98. Hüllmann III. S. 116. Schaumburg Einleit. zum sächs. Recht I. Thl. S. 156. Urk. im histor.=diplom. Magazin für Deutschland II. Bd. S. 318. Hänsel Bemerk. II. S. 223.

7) Dahin gehört das Recht eigener Handelsrichter (Hansgrafen). s. Gemeiner a. O. I. S. 280. 296. Rauch script. III. p. 70. Kurz Gesch. S. 249; dahin das Markt=, Straßenzwang=, Stapelrecht u. a., s. unten bei dem Handelsrechte.

8) Hüllmann III. S. 120.

Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 90.

§. 141. Vorstädte.

Entstanden entweder als freiwillige, in der Folge erst mächtiger gewordene Ansiedelungen auf einer an eine Stadt grenzenden Villa [1]), oder veranlaßt durch die Ansicht, daß man die Personen [2]), welche in den Schutz der Stadt sich begaben, aber nicht die nöthigen Eigenschaften hatten, nur in beschränkten Schutz nahm, bildeten sich Vorstädte, deren Verhältniß zur Stadt verschieden war, je nachdem sie selbstständig sich begründet hatten, oder der Stadt einverleibt wurden [3]). Im ersten Falle gelten für die Vorstädte (häufig Neustadt genannt) die besonderen Rechte derselben, und im Verhältniß zur Altstadt entscheiden die Verträge; im zweiten Falle macht die Vorstadt eine Gemeinde mit der Stadt aus, und die Bürger der Vorstädte haben alle Rechte wie die der Altstadt, in so fern nicht eine Beschränkung gegen sie rechtlich erwiesen wird. Wenn die Vorstadt nicht als besondere Gemeinde gilt, verbinden die städtischen Statute auch die Vorstädte [4]).

II. Hauptabtheilung.

Von den Gegenständen der Rechte.

§. 142. Domänen. Befriedete Sachen.

Zu den öffentlichen Sachen [1]), d. h. denjenigen, die aus staatsrechtlichen Gründen nicht im Eigenthum von Privatpersonen sein können [2]), gehören auch die Kammergüter [Domänen [3])], deren Begriff

---

1) Lassaulx Lützelcoblenz, ein histor. Versuch. Coblenz, Jahr XI (der Republik). Geschichte der Vorstadt Au bei München, in Lipowsky Urgeschichte von München S. 203.

2) Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 78. Bodmann in Siebenkees Beitr. zum deutschen Recht III. S. 81.

3) Fritsch de jure suburbior. Jen. 1674. Wiesand de jure suburbior. Lips. 1756. Eisenhart S. 248. Runde §. 450. Preuß. Städteordn. §. 7.

4) Schmid de stat. civ. quatenus incolas suburbior. oblig. Gen. 1755. Riccius von den Statuten S. 465.

1) Ueber Anwendung römischer Begriffe: Thomasius de rer. divis. in jur. germ. Halae, 1721. Baier. Landr. II. C. 1. §. 1—5. Curtius sächs. Civilrecht II. S. 17. Oesterr. Gesetze §. 287—290. Maurenbrecher Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 175. Maurenbrecher Staatsrecht §. 201. Phillips deutsches Privatr. 3te Aufl. I. S. 385. Die röm. Unterscheidung von res in commercio und extra commercio paßt nicht mehr bei uns.

2) In diesem Sinne braucht die rein französische Gesetzessprache (Code Civil. art. 538. 539.) den Ausdruck: domaine public. Gut Laferriere Cours de

selbst wieder verschieden sich ausbildete. Diese Domänen stützen sich auf die reichen Grundbesitzungen der alten Dynastenfamilien [4]), zu denen allmählig theils die seit Erblichkeit der Aemter als Eigenthum behandelten, mit dem Reichsamte verbundenen Reichsgüter, theils durch Kauf oder Heirath, theils durch Eroberungen, theils durch Erwerbung von Vogteien oder Reichspfandschaften, theils durch heimgefallene Lehen, theils Einziehung von Gütern, insbesondere auch von ausgestorbenen Familien große Güter [5]) kamen. Auf ihnen ruhte die Pflicht [6]), *die Kosten der Landesregierung zu tragen* [7]). Ihre Beziehung zum Lande war durch den allmählig verbreiteten Grundsatz [8]), daß *Domänen nicht zum Schaden des Landes veräußert* [9]) werden dürften [10]), *geschützt* [11]). Verschieden von den Chatoullegütern [12]), die zum Privatgut des Fürsten gehören, und im Gegensatze des Staatsguts im engern Sinne, welches rechtlich nicht dem Staate entzogen und nur zu Staatszwecken verwendet werden darf, in Ländern, die landständische Verfassung haben, der Ueberwachung der Stände über die Verwaltung unterworfen ist [13]),

---

droit public et administrativ. p. 130 etc. Henequin traité de legislation. Paris, 1838. I. p. 109.

3) Auch Kammer- oder Kastengüter genannt, ursprünglich dominium, s. Cap. IV. c. 24. und Urk. in Schannat Vind. II. p. 122. Hüllmann Finanzgeschichte S. 1—36. Hüllmann Geschichte der Domänenbenützung in Deutschland. Frankfurt a. O. 1807. s. überh. Frisii jura domanial. Francof. 1701. Oesterreicher Beurtheilung der Domänenrenten. München, 1768. Schreber Abhandl. von Kammergütern und Einkünften. Leipzig, 1743. Hagemann landwirthsch. Recht S. 128. Klüber öffentl. Recht §. 252. Roell de domaniis. Amstelod. 1831. Schneider über Kammergüter und Civillisten. Leipzig, 1837. Krätzer über Ursprung und Eigenthum der Domänen. München, 1840. Zachariä Staatsrecht III. Thl. S. 18. Ueber Geschichte der Domänen s. Pastoret in d. Vorrede zum Recueil des ordonnances. vol. XV. P. IV.

4) v. Mohl Staatsrecht von Würtemberg I. S. 537. 2te Aufl. I. S. 225. Pfister geschichtl. Entw. des Staatsrechts des Großherz. Baden. Heidelberg, 1836. S. 141. v. Moy baier. Staatsr. I. S. 140.

5) Am ersten war Streit bei heimgefallenen Gütern (z. B. auch durch Einziehung), ob sie dem Fürsten zur freien Verfügung zuständen. s. neuer Fall in Frankreich: Le droit 1842. nro. 24.

6) v. Kamptz Erört. d. Verbindl. d. weltl. Reichsfürsten S. 15.

7) Daher mußten nach Reichsabsch. v. 1543 §. 24. 25. Reichsabsch. v. 1557 §. 48. die Reichsstände zu den Reichslasten aus ihren Kammergütern beitragen.

8) Moser von den deutschen Reichsständelanden I. Buch, Cap. 27.

9) Tenzel de doman. princ. in alien. Erfurt, 1728. Wedekind de doman. dom. territ. Heidelb. 1773. Scheidemantel Repertor. I. S. 712. Klüber a. O. §. 253. Struben rechtl. Bedenken II. Nr. 1. Kreitmaier baier. Staatsr. S. 410. Hagemeister Mecklenb. Staatsrecht §. 149.

10) So entstanden die Revokationen, durch die ein Fürst die Veräußerungen des Vorgängers widerrief. In Frankreich schon 1318. Laferriere p. 115.

11) Moser von den Reichsständelanden S. 222. Schreiber von den Kammergütern §. 4. 5. Krätzer über Domänen S. 80. Zachariä Staatsr. III. S. 32.

12) Rivinus de bon. princip. patrim. Lips. 1737. Hofmann de patr. princ. priv. Jenae, 1727.

13) Unterschiede in Zachariä III. S. 36.

stehen die Domänen im Eigenthum des Fürsten[14]), jedoch mit der rechtlichen Bestimmung, daß die Einkünfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet werden müssen[15]). Je mehr staatsrechtliche Ideen die privatrechtlichen in dieser Lehre verdrängten und Streitigkeiten mit den Landständen über die Natur der Domänen entstanden, je mehr durch Civillisten für die Bedürfnisse des Fürsten gesorgt wurde, desto mehr bildete sich die Ansicht[16]), daß Domänen Staatsgut seien, jedoch mit anerkanntem Eigenthumsrechte des Fürsten, und wieder mit sehr verschiedenen Bezeichnungen in den einzelnen Verfassungen[17]). Der Begriff befriedeter Gegenstände[18]), d. h. solcher, bei welchen wegen des besonderen Schutzes, unter dem sie stehen, jede daran verübte Verletzung härter gestraft wird, erhielt im Mittelalter dadurch Bedeutung, daß selbst bei dem sonst erlaubten Fehderechte gewisse Gegenstände vor Gewaltthätigkeiten geschützt waren, und Frieden hatten, so daß die hier geschehene Verletzung, wenn sie auch sonst nur als Frevel erschienen wäre, unter Friedensbruch gehörte[19]). Auch in manchen geltenden Landesgesetzen[20]) äußert die alte Ansicht ihre Ueberbleibsel dadurch, daß Beschädigungen solcher Gegenstände, z. B. der Pflüge[21]), oder

---

14) Moser v. d. Reichsständelanden S. 208. v. Mohl a. O. S. 226. Roell diss. p. 41. Pfeiffer Gesch. der landständ. Verfass. in Churhessen. Kassel, 1834. S. 88. Aretin constit. Staatsrecht II. S. 311. Dahlmann Gutachten d. jurist. Fakultät S. 213.

15) Zachariä Staatsr. III. S. 35.

16) Ueber Domänen in Oesterreich s. Springer Statistik I. S. 183. Trennung der Domänen in Preußen: Bornemann system. Darst. des preuß. Civilr. IV. S. 441. In Baden, Verf.-Urk. §. 59, werden die Domänen als Patrimonialeigenthum des Regenten erklärt, aber der Ertrag derselben zur Bestreitung der Staatslasten belassen. In Baiern, Verf.-Urk. III. §. 1. 2, sind sie als Staatseigenthum erklärt. s. v. Moy Staatsr. I. S. 142. s. noch würtemb. Verf.-Urk. §. 102—9. v. Mohl I. S. 226. 636. Von Hessen: Weiß Verfassungsrecht S. 192. In Sachsen, Verf.-Urk. §. 16. 22, werden Domänen als Staatsgut erklärt. In Hannover V.-U. §. 129. heißen sie Krongut.

17) Versch. Bestimmungen s. in Roell diss. p. 81—99. Zachariä III. S. 41—54. Die französ. Ansichten über domaines (Laferriere p. 117—130. und besonders Proudhon traité du domaine public. Paris, 1840. und Dufour traité de droit administratif vol. III. p. 1—71; man scheidet in Frankreich domaine public von domaine de l'état) dürfen nur vorsichtig auf Deutschland angewendet werden.

18) Leg. Sal. XVII. §. 20, XXIV. §. 1. Baiuwar. VIII. 2. Longob. I. 19. §. 4. Sachsenspiegel II. 13. II. 66. Schwabenspiegel Cap. 195. Selchow de rel. jur. man. (in elect. p. 320.) s. noch Reichsabschied von 1442. §. 8. Ref. d. Pol. von 1548. Tit. VI. Schröter Abh. I. S. 403. Maurenbrecher I. S. 407. Phillips Privatr. I. S. 387.

19) Selchow diss. cit. §. 13. Albrecht von der Gewer S. 18.

20) Besonders vollständig Hadeler Landgerichtsordn. in Spangenberg Samml. der Hannöv. Gesetze IV. Bd. 3te Abth. S. 91. Erläuter. zum badischen Strafedikt §. 83—89. Oldenburg. Strafgesetzbuch §. 453.

21) Frick de arator. sanctitate. Helmst. 1761.

die an befriedeten Orten geschehenen Verletzungen, z. B. in Mühlen [22]), Burgen [23]), Rathhäusern [24]) und Gerichtsorten, härter bestraft werden [25]), oder daß aus der Verletzung des Rechts auf Frieden, z. B. Hausfrieden [26]), ein eigenes Verbrechen entsteht.

§. 143. Eintheilungen und besondere Bezeichnungen der Sachen nach deutschem Rechte, und zwar von Eintheilung in unbewegliche und bewegliche Sachen. Pertinenzien.

Weit wichtiger als im römischen Rechte erscheint im *deutschen* Rechte die Unterscheidung von unbeweglichen und *beweglichen Sachen,* in so fern an den Besitz von Liegenschaften die *wichtigsten öffentlichen,* Gemeinde- und Familienrechte und Pflichten geknüpft waren, daher auch das liegenschaftliche Vermögen als das Werthvolle [1]), und unter dem besondern Schutze des Volksrechts und der Gewährleistung der Gemeinde stehend erschien, so daß davon, ob sich ein Anspruch auf unbewegliche oder bewegliche Sachen bezog [2]), wichtige Folgen abhingen und verschiedene Grundsätze über Erwerbung, Formen, Verfolgung und Schutz des Rechts, über Verfügung, eheliche Güterrechte und Erbfolge bei unbeweglichen Sachen im Gegensatz von den beweglichen stattfanden. I. Zur Bezeichnung der beweglichen Sachen sind in den Rechten die Ausdrücke: Habe [fahrende Habe, auch flothwar [3]) oder Redegut [4]), auch boskaff [5]), Bereitschaft [6]), Gereide [7]) genannt],

22) Eminghaus de molendin. sanctitate. Jenae, 1758. Hamburg. Stadtbuch I. Thl. Tit. 28. Art. 12.
23) Nassauische Burgfriedensordn. von 1548 im Dillenburger Intelligenzbl. 1774 S. 657. Neue würtemberg. in Hezel Repertor. VII. Thl. S. 474.
24) Wiesand de sanctitate curiar. Lips. 1761.
25) Eichhorn Privatrecht S. 394.
26) Capit. Sax. von 797. c. 8. und merkw. Stadtrecht von 1212 in Hormayr Taschenbuch 1812. S. 50. Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 19.
1) Diese Ansicht hat sich auch im englischen Rechte erhalten, wo noch jetzt real property auf Liegenschaften, und personal property (Chattel) auf bewegliche Sachen sich bezieht. Humphrey observ. on the actual state of english law of real property. London, 1827. Zachariä in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgeb. I. S. 69. Cruise a digest of the laws of England respecting real property. London, 1835. VII vol.; und Burge Comment. on colonial laws. vol. II. p. 1—61. Spence the equitable jurisdiction p. 179.
2) Dies zeigt sich noch jetzt im französ. Code, wo die Eintheilung der Klagen von dem Gegenstande abhängt. Code civil art. 526. 529. s. überh. Königswärter in Foelix Revue de legislat. VII. p. 445. Zöpfl in d. Zeitschr. für deutsches Recht V. S. 123.
3) Z. B. im Rigischen Recht II. 24. In latein. Urk. ist der Ausdruck: catalla für beweglich häufig (daher noch in England chatel).
4) Im liefländischen Ritterrecht in Oelrichs S. 163. s. noch Pufendorf obs. III. p. 459.
5) Z. B. in nordischen Urk. Westphalen mon. III. p. 2168, IV. p. 1762. Jütisches Lowbuch I. 6, und staatsbürgerl. Magazin von Falk II. S. 333. s. noch Rosenvinge S. 69. und staatsb. Magazin V. S. 103.

gebraucht [8]). Die Natur der Sache bestimmt, was zu beweglichen oder unbeweglichen gehört; allein allmählig wurden vorzüglich in Bezug auf die rechtliche Behandlung gewisser Sachen bei Theilung im Falle ehelicher Güterrechte [9]) und der Erbfolge mancher ihrer Natur nach bewegliche zu den unbeweglichen und umgekehrt durch Gewohnheit oder Gesetz gezählt [10]). Das Erste trat ein je mehr man gewisse werthvolle oder in einer großen Masse aufgesammelte [11]) bewegliche Sachen kennen lernte, oder einsah, daß gewisse bewegliche Sachen den Hauptreichthum einer Person ausmachen [12]), und man sie den Erben, die das liegenschaftliche Vermögen erhalten sollten, zubilligen wollte [13]), und als unbeweglich erklärte [14]). Eine Gleichförmigkeit kam darüber schon im Mittelalter nicht vor [15]); man darf auch das, was nach Statuten in Ansehung einiger Verhältnisse, z. B. wegen Erbfolge, oder nur gewissen Personen gegenüber [16]), als unbeweglich erklärt ist, nicht in Ansehung anderer Verhältnisse, z. B. in Bezug auf Verpfändung, als solches betrachten [17]). Alle diese Ansichten, wodurch Gegenstände, die gemeinrechtlich nicht bewegliche sind, doch im deutschen Sinne dazu gezählt werden, müssen nur als partikularrechtliche beurtheilt werden [18]), so

---

6) Z. B. in Bamberg; Zöpfl Bamberger Recht S. 195.
7) Cöln. Rechtsordn. Tit. II. Art. 8.
8) Urk. in Tolner Cod. dipl. pal. p. 104. Sachsenspiegel I. 29. 34. 52. s. noch Grimm Alterth. S. 564.
9) s. Schmitthener deutsches Güterrecht der Ehegatten S. 87—110.
10) s. Schwabenspiegel Cap. 268. 270. Augsburg. Statute in Walch IV. S. 257. Tengler Laienspiegel Fol. 35.
11) Daher kam man dazu, das Waarenlager der Kaufleute, Bibliothekare als unbewegliche Dinge zu behandeln. Kreitmayer Anm. zum baier. Landr. II. Thl. Cap. 1. §. 8. S. 398.
12) Geräthschaften der Handwerker, Schiffer. Cölner Stadtrecht Art. 2. Daniels von Testamenten S. 50. Cölner Rechtsordn. II. §. 3. VIII. Berg. und und Jülich. L.-R. Cap. 95. Trier. Landr. VII. Hess. Gerichtsordn. von 1497. Cap. 33. Orth Anmerkungen zur Frankfurt. Reform I. Fortsetzung. S. 231. Katzenellenbogensches Landr. II. Thl. Tit. 1. Art. 6. s. noch Voet de distinct. rer. immobil. et mobil. Ultraj. 1666. Reden de diff. bon. mobil. et immobil. Brem. 1713.
13) Am Niederrhein wird das Vermögen in Gereides und Ungereides (auch Erff) eingetheilt; Aachener Statute in Nopp Chronik III. Bd. S. 137. Reuß von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 152.
14) s. meinen Artikel: bewegliche Sachen in der Hallischen Encyklopädie (von Ersch und Gruber) IX. S. 373.
15) Merkwürdig ist die hess. Gerichtsordn. von 1497. Cap. 33.
16) Z. B. in der Schweiz wurden dem Grundherrn gegenüber Häuser, die sonst als beweglich galten, zu den Liegenschaften gerechnet, Bluntschli I. S. 262.
17) Orth Anmerk. zur Frankfurt. Reformat. I. Forts. S. 231. Zangen Beiträge zum deutschen Rechte I. S. 15.
18) Es kam auch im Mittelalter vor, daß Jemand mit Einstimmung seiner Verwandten eine Liegenschaft als beweglich erklärte. Urk. von Dreyer in Siebenkees Beitr. zum deutschen Rechte III. S. 8.

partikularrechtlich [5]), und wird dann in Erbschaftsverhältnissen einflußreich [6]).

§. 146. Besondere Zeitberechnungen.

Als eigenthümliche alte deutsche Zeitrechnungsarten kommen vor: 1) die nach Wintern [1]) (womit man das ganze Jahr bezeichnete), 2) die Rechnung nach Nächten [2]), und 3) die aus der ehemaligen Berechnung der Gerichtsfristen [3]) entstandene sächsische Frist [4]), als die Zeit von sechs Wochen und drei Tagen. Damit hängt auch die Ansicht zusammen, daß der Ausdruck: Jahr und Tag die Zeit von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen bezeichnet [5]). Gemeinrechtlich gilt diese Berechnung wohl nicht mehr, sie hat aber in rein deutschen Rechtsverhältnissen noch durch Gewohnheit einzelner Gegenden sich fortdauernd erhalten, was als partikularrechtlich gültig nachgewiesen werden muß [6]). Der Ausdruck: Jahrschar [7]) bezeichnet oft eine Jahresfrist, oft aber einen Inbegriff mehrerer Jahre [8]).

§. 147. Verschollenheit.

Durch den deutschen Gerichtsgebrauch hat sich die Einrichtung der Verschollenheit [1]) ausgebildet, in so fern schon früh [2]) da, wo eine

---

5) s. noch Suttinger Consuet. pag. 145; auch Henneberg. Landesordn. Buch III. Tit. 3. Cap. 8. §. 2.

6) Sachse Handb. des Weimar. Rechts S. 441.

1) Jütisches Lowbuch I. 7. Lackmann de comput. annor. per hiemes. Kil. 1744. Falk Handb. des holstein. Rechts IV. S. 20.

2) Tacit. Germ. c. 11. Caesar de B. G. VI. 18. Lex Sal. Tit. 43. §. 4. Alem. Tit. 36. Ripuar. Tit. 66. Capit. VI. cap. 211 a. 803. C. I. Art. 33. Sachsensp. I. 67. Hamb. Recht v. 1270 in Anderson I. S. 76. s. noch Westphalen mon. praef. III. p. 139; oude Friesche Wetten. I. p. 43. Swartzenberg Charterboek I. p. 723. Buddeus de ritu noct. in jud. comp. in opusc. I. p. 27. Halsema in Groninger Verhandel. II. p. 100. Falk a. O. S. 22.

3) Gebauer de comit. veter. germ. p. 21. Kopp hess. Gerichtsverf. I. S. 439. Grimm Alterthümer S. 221.

4) Wildvogel de termino Saxon. Jen. 1700.

5) Wiesand de orig. anni Saxon. ejusque usu. Vit. 1796. Haubold de origin. usucapion. p. 59. Walch vom Näherrecht S. 268. s. auch Brever Rechtsfälle III. S. 203. Grimm S. 223. und Albrecht von der Gewer S. 115. Weiske Privatr. nach Sachsenspiegel S. 83. Falk Handb. IV. S. 20.

6) Elsäßer gemeinnützige jurist. Beobachtungen I. Thl. Nr. 2. Zangen Beiträge zum deutschen Rechte I. Thl. S. 99.

7) Bremisches Ordeel von 1303 in Oelrichs S. 128, auch S. 359. 548. Hamburg. Recht von 1270 VI. 15.

8) Gildemeister Beitr. zur Kenntniß d. vaterländ. Rechts I. Thl. S. 78—84. In den Schweizer Urk. kommt der Ausdruck Laubfall für Jahr vor. Schauberg Zeitschrift I. S. 43.

1) Link, quando absens hab. pro mort. Alt. 1727. Schott de cit. edictal. in haered. absent. Lips. 1791. Schott comm. de haered. absent. Lips. 1792. Wiesner Vormundschaftsrecht S. 85. Röslin crit. Vers. über Recht

Person so lange von ihrem Wohnorte unter Umständen abwesend war, daß man ihren Tod vermuthen konnte, man ihren nächsten Verwandten auf ihr Ansuchen gegen Sicherheit das Vermögen gab [3]). Als verschollen gilt derjenige, welcher von seinem Wohnorte so lange, ohne daß eine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte vorliegt, abwesend ist, daß der erfolgte Tod des Abwesenden als wahrscheinlich angenommen werden kann [4]). Dies wird entweder begründet a) durch den Ablauf einer gewissen Zeit [nach Landesgesetzen von zehn, fünfzehn, zwanzig Jahren [5])], in welcher der Abwesende Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte den Verwandten oder der Obrigkeit zu geben unterlassen hat; b) wenn ein Abwesender, obwohl er noch nicht zwanzig Jahre lang abwesend war, inzwischen das 70ste Jahr [6]) seines Alters erreicht hat; c) wenn eine Person, die in nächster Todesgefahr erweislich stand, eine gewisse Zeit hindurch vermißt wird [7]). Das gemeine Recht [8]) kennt keine blos auf den Ablauf einer gewissen Zeit gegründete

---

und Unrecht Nr. 8. Haase über Ediktalladungen und Ediktalproceß S. 101. Stübel de indole et vi declarat. pro mortuo. Lips. 1830. Roessing de absent. secund. Codic. civ. Groning. 1836.

2) Eine Andeutung schon in Leg. Longob. Luitprandi. III. 4.

3) Z. B. nach einem Lübischen Urtheile von 1373 in Pauli Erbrecht der Blutsverwandten S. 131.

4) Pfeiffer prakt. Ausführungen IV. Bd. S. 352.

5) Einige Juristen, z. B. Ludewig in d. gelehrten Anzeigen II. Thl. St. 214. S. 928. wollen 30 Jahre gemeinrechtlich annehmen; wegen Einflusses der Kriegsverhältnisse ist die Zeit oft noch kürzer bestimmt. In den Partikularrechten ist große Verschiedenheit. Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 1. §. 35, II. Thl. Tit. 18. §. 821. Preuß. Ges. über Todeserkl. der Militärpersonen v. 13. Jan. 1817. Bornemann Darst. des preuß. Rechts I. S. 233. Hannöv. Ges. v. 11. April 1818. Hess. Ges. in Eigenbrod Samml. III. Thl. S. 437; ältere Landesgesetze von Hessen-Cassel vom 9. Februar 1787. Nassauische vom 21. Mai 1781, und darüber Flach Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Gießen 1842. 1. H. Nr. 22. Fuldische von 1775. Von Oesterreich Civilges. §. 24. Wagner adeliges Richteramt III. S. 84. Winiwarter Handbuch I. S. 124. Braunschw. Gesetz vom 5. Januar 1824, Bremisches vom 3. Juli 1826. Von Würtemberg: Weishaar II. S 357. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 150. Von Holstein: Falk Handbuch IV. S. 89. Esmarch das in Schleswig geltende Recht S. 159. Von der Schweiz: Monatschronik f. Zürcher Rechtspflege IV. Bd. S. 105. Luzerner Civilgesetzb. Art. 13. 193. Pfyffer Comment. I. S. 29. u. Weimar. Gesetz vom 1. März 1839, Oldenburg. vom 16. Februar 1844 mit Anmerk. v. Runde in d. Zeitschrift für Praxis d. Oldenb. Rechts II. Bd. 1. Heft S. 115.

6) Man leitete dies ab aus Psalm 90, Vers 10. Carpzov jurispr. for. p. III. const. 15. def. 57. Hommel septuagen. absens factus quand. mort. praesum. Lips. 1751. Wernher obs. forens. tom. III. p. 3. obs. 48. Haase a. O. S. 109. Auch v. Savigny System II. S. 18. erklärt die Rücksicht auf 70 Jahre für altes Gewohnheitsrecht.

7) Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht I. Thl. S. 261.

8) Man gründet sich oft auf Analogie von L. 56. D. de usufructu und fordert 100 Jahre. s. aber Glück Comment. VII. S. 494; jedoch in den franz. Code civil Art. 129. ist die Ansicht übergegangen. Im Weimar. Ges. v. 1839 §. 7. wird, wenn der Abwesende 100 Jahre alt ist, er ohne öffentliche Vorladung für todt geachtet, bis das Gegentheil bewiesen wird.

gesetzliche Vermuthung des Todes eines Abwesenden in der Art, daß alle Wirkungen wie bei einem erwiesenermaßen Todten eintreten sollen; allein in so fern kann man sich auf das Gewohnheitsrecht [9]) berufen, daß, wenn nicht das Landesgesetz oder die Landesgewohnheit eine andere Frist vorschreibt, bei Abwesenden, die das 70ste Jahr [10]) zurückgelegt haben, auf Antrag von Betheiligten ein durch die Rücksicht auf die Nachtheile der Ungewißheit des Lebens einer Person gerechtfertigtes Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden darf. Das Gesetz bestimmt hier einen Zeitpunkt, über welchen hinaus die Fortdauer des Lebens des Abwesenden keine Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das Verschollenheitsverfahren bezweckt nun, dieser Wahrscheinlichkeit die Kraft der Gewißheit zu geben [11]), und zwar, indem durch öffentliche Vorladung dem Abwesenden Gelegenheit gegeben wird, sich zu melden, und wenn er es nicht thut, zum Vortheil derjenigen, die auf das Verfahren antrugen, die Todeserklärung des Abwesenden als eine Art von Ungehorsamsurtheil ausgesprochen wird. I. Dies Verfahren kann von dem Gerichte nur eingeleitet werden auf Antrag [12]) der Betheiligten [13]), welche aus der langen Abwesenheit einer Person, von deren Leben keine Nachricht vorhanden und bei der wegen des Ablaufs einer gewissen Zeit die Wahrscheinlichkeit des Todes begründet ist, die Behauptung des Todes des Abwesenden ableiten, mit dem Gesuche, daß der Tod des Abwesenden ausgesprochen und der durch den Tod desselben bedingte Anspruch dem Nachsuchenden zuerkannt werde [14]). II. Es wird nun die öffentliche Vorladung an den Abwesenden mit der Verwarnung [15]) erlassen, daß er, wenn binnen gewisser Frist keine Nachricht seines Lebens gegeben wird, für todt erklärt werden soll. III. Bleibt die Vorladung in der Art, daß der Abwesende keine Nachricht von sich gibt, fruchtlos, so kann auf neues Anbringen des Betheiligten die Todeserklärung erkannt werden. IV. Hat der nächste Erbe des Abwesenden dies Urtheil erwirkt, so wird ihm einst-

9) s. oben Note 6. s. noch Thibaut Pandekten §. 122. Pfeiffer Ausführungen IV. S. 364.

10) Auf Schwabensp. Cap. 385 (der aus Sachsenspiegel I. 42. zu erklären ist) darf man sich nicht berufen. Gründler Polemik I. S. 235.

11) Runde in der Zeitschrift für Oldenburg a. O. S. 108.

12) Nie von Amtswegen. s. auch preuß. Landr. II. Tit. 18. §. 824.

13) Dies kann der nächste Verwandte oder der Ehegatte des Abwesenden sein.

14) Der Nachsuchende betheuert (eidlich), daß er keine Kunde von dem Leben des Abwesenden habe. Wiesand diss. §. 14. Haase S. 108.

15) Der in der Ladung zu drohende Nachtheil muß schon mit Vorsicht ausgedrückt werden, und hängt davon ab, welche Wirkung das Landesgesetz der Todeserklärung beilegt. s. v. Vangerow Leitfaden I. S. 58. vergl. mit v. Savigny II. S. 18.

weilen das Vermögen des Abwesenden gegen Sicherheitsleistung gegeben [16], und wenn keine Sicherheit gestellt wird, wird das Vermögen von einem Pfleger verwaltet, und die Einkünfte des Vermögens werden den Erben behändigt. V. Der in solchen Fällen aufgestellte Curator ist nur Vermögensverwalter [17], hat aber kein Recht, eine dem Abwesenden angefallene Erbschaft anzutreten [18]. VI. Zunächst nützt die Todeserklärung nur den Betheiligten, auf deren Antrag die Todeserklärung erging. VII. Von dritten Personen, welche ein rechtliches Interesse haben, daß der Abwesende als todt erklärt werde, kann nach Landesrechten die auf Antrag Anderer ergangene Erklärung nur geltend gemacht werden, wenn der Betheiligte eidlich betheuert, daß er von dem Leben des Abwesenden keine Kunde erhalten habe [19]. VIII. Die Todeserklärung bewirkt für sich noch nicht die Trennung der Ehe des Verschollenen [20], sondern der Ehegatte, welcher sich wieder verheirathen will, hat ein weiteres Verfahren zu veranlassen, worauf Ehescheidung erklärt werden kann. IX. Bei Forensen kann die in dem Lande, in welchem sie Güter besitzen, gegen sie ausgesprochene Todeserklärung [21] nicht auch auf die Rechte, welche der Abwesende vor der Entfernung an seinem Wohnorte hatte, wirken [22], oder denjenigen schaden, welche darauf rechtliche Ansprüche haben. X. Die Todeserklärung auf Antrag des nächsten Erben wirkt nur, daß das Vermögen seinen Erben einstweilen gegen Caution behändigt wird; jedoch fällt die Caution weg, wenn der Erbe darthut, daß der Abwesende wirklich gestorben ist [23]. XI. Endgültige Erbrechte in das Vermögen des Verstorbenen erhält der eingesetzte Erbe nur, wenn der zuvor bemerkte Beweis geliefert wird, oder die Frist abgelaufen ist [24], nach welcher landesgesetzlich,

16) Bremisches Gesetz §. 18, Oldenburg. §. 21. 22. 26. Die französische Vorschrift (Code art. 127—29.), nach welcher, je länger der Verschollene wegbleibt, der Umfang der Rechte der Betheiligten steigt, ist gewiß weise.

17) Oldenburg. Ges. §. 26. Hänsel Bemerk. III. S. 506. Zangen Beitr. zum deutschen Recht II. S. 72. Pfeiffer prakt. Ausf. II. Nr. 5, IV. Bd. S. 353.

18) Heise u. Cropp Abh. II. S. 170. Pfeiffer prakt. Ausf. IV. S. 361. Flach Entscheid. I. S. 146.

19) Oldenburg. Gesetz §. 17.

20) Oesterreichisches Gesetzbuch §. 112—13. Zeiller Comment. I. S. 289; und viel in Wagner Zeitschr. für österreichische Rechtsgel. 1826. Juni Nr. 21. Juli Nr. 28. Nach Hannöv. Gesetz v. 1816 §. 10. kann der Ehegatte des Verschollenen sich wieder verheirathen, und diese Ehe gilt; erfolgt keine Verheirathung, so gilt die Ehe als fortdauernd. Das Oldenb. Gesetz §. 18. bestimmt Aehnliches.

21) Schott diss. cit. cap. 1. Brehm progr. dispunct. jur. civ. spec. II. Lips. 1810. p. 4. Haase S. 106.

22) Es entscheidet hier auch die processual. Rücksicht von der Rechtskraft ausländischer Urtheile. Ueber Wirkung auf ausländ. Güter überh. s. Haase S. 143—50.

23) Weil es dann keiner rechtlichen Vermuthung mehr bedarf.

24) Z. B. nach Oldenburg. Gesetz §. 27. nach Frist von 10 Jahren.

schied vom Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen[6]) (§. 143.) wichtig, in so fern das Erste, als durch seine Dauer und erkennbares Hervortreten ausgezeichnet, als das unter Volksrecht vorzugsweise stehende Hauptvermögen angesehen wurde, an dessen Besitz wichtige Rechte und Pflichten in Bezug auf öffentliches Recht und die Familie geknüpft waren, daher sich auch besondere Formen der Erwerbung[7]) auf dies Eigenthum bezogen; wogegen bei beweglichen Sachen jene aus der Natur des Grundeigenthums erklärbaren Eigenthümlichkeiten wegfielen[8]), und insbesondere der Schutz gegen Dritte eine Beschränkung erlitt (§. 153.). In Bezug auf die Subjekte waren des vollen Eigenthums an Grundstücken nur Freie fähig[9]). II. Eine wesentliche Aenderung erlitt der römische Begriff von einem unbeschränkten Eigenthum durch die aus Lehens- und Hofsverhältnissen entstandene Trennung eines vollen und unvollkommenen Eigenthums, das aus der unvollkommenen und Nutzgewere sich entwickelte (§. 156.), so daß am nämlichen Gegenstande ein zweifaches Eigenthum stattfand. III. Bei den Liegenschaften bildete sich der Begriff des echten Eigenthums[10]), welches seine Bedeutung durch den deutschen Grundsatz erhielt, daß nur der Freie des Grundeigenthums fähig war, und als Herr[11]) desselben[12]) zugleich das Eigenthum aller über und unter der Oberfläche desselben befindlichen Sachen hatte, daher auch damals viele

---

6) Brakenhöfft in der Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 8.

7) Unten §. 160.

8) Diek a. O. S. 495. Brakenhöfft in der Zeitschrift V. S. 133.

9) Diek a. O. S. 482. u. Dunker S. 191. Eichhorn S. 408.

10) Ueber Vergleichung mit dem römischen domin. quiritar. s. Möser patriot. Phantasien IV. 43. Klöntrupp Handb. I. S. 281. Eichhorn §. 57. Beseler S. 78.

11) Herrschaft. Urk. in Haltaus gloss. p. 903. s. noch Biener de natura dominii German. p. 26. Erfgrond, auch Edelherd im Friesischen. Halsema in den Groninger Verhandelingen II. p. 340—48. s. auch franchisia in Miraei oper. dipl. I. p. 437.

12) In französischen Urkunden deutet darauf das franc-alleu. Bouhier Cout. de Bourgogne vol. I. p. 833. Ferriere Corps et Compil. des Comment. sur les Cout. de Paris. vol. I. p. 1007. Coquille sur le Cout. de Nivernois. Chap. VII. Basnage sur les Cout. de Normandie. I. p. 159. Raepsaet orig. des Belges. II. p. 213—30. Merlin repert. vol. V. p. 320. Thaumassiere du franc-alleu, hinter seinen Coutum. de Berry. In alten Urk. (Thaumassiere Cout. de Berry p. 55.) kömmt francum allodium sine censu vor, und in den englischen das Bokland in Legibus Eduardi II. (in Wilkins leges p. 49.) s. Wilkins glossar. pag. 391. Blakstone Commentar. book. II. cap. 2—6. Meyer ésprit II. p. 291—300. Reeves history of the english law. I. p. 5. Millar engl. Verf. I. S. 90. Spence equitable jurisdiction I. p. 21. 48. Von Flandern Warnkönig flandr. Rechtsg. III. S. 69, wo oft das alleu noble von alleu roturier unterschieden ist; von Frankreich s. noch Guerard Cartulaire de l'abbaye de St. Pere de Chartres. I. p. XXII. und XCVIII.

Rechte [13]), woraus später Regalien wurden, als Ausflüsse des echten Eigenthums [14]) vorkamen, wogegen das abgeleitete Eigenthum dasjenige war, bei welchem durch Verleihung des echten Eigenthümers Jemand die vollen Benutzungsrechte eines Guts (im lehen- oder hofrechtlichen Verhältnisse) erhielt. IV. Ein Zusammenhang des deutschen Eigenthums mit Verhältnissen des öffentlichen Rechts [15]) äußerte sich theils durch das Erforderniß der Freiheit zur Erwerbung des echten Eigenthums, theils dadurch, daß an dies Eigenthum sich Rechte knüpften, die später Regalien wurden, theils in so fern persönliche Unterwürfigkeit an den Besitz von Grund und Boden gebunden war, z. B. bei Lehen. V. Bei dem Grundeigenthum wurde das System der Auflassung (§. 160.) wichtig, in so fern ein Recht [16]) am unbeweglichen Eigenthum nur durch eine eine gewisse Oeffentlichkeit und die Sicherung durch die Volksgemeinde aussprechende Handlung entstand, woraus später Eintragung der Uebertragung in öffentliche Bücher sich bildete. VI. Zwar fand sich eine wesentliche Verschiedenheit in der Auffassung des Eigenthums, je nachdem es an beweglichen oder unbeweglichen Sachen vorkam; deswegen aber kann nicht behauptet werden, daß das deutsche Recht kein Eigenthum [17]) an beweglichen Sachen kannte, da auch dies den Rechtsschutz, nur mit manchen Beschränkungen (§. 153.), genoß [18]). VII. Der Begriff des echten Eigenthums veränderte sich allmählig immer mehr, indem dasselbe in Grundherrschaft, Lehen und Obereigenthum überging [19]).

§. 148ª. Eigenthum nach dem heutigen Rechte.

Je mehr das römische Recht sich verbreitete, desto mehr wurden die alten Verhältnisse unter römische Formen gebracht, und gemeinrechtlich entscheiden die römischen Vorschriften über Eigenthum, so weit nicht Partikulargesetze Ausnahmen erzeugen. Die Umwandlung der

---

13) Daher enthalten die alten Urkunden bei dem Verkauf einer Villa den Zusatz: cum omnibus pertinentiis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, piscationibus, molendinis; z. B. Urkunde von 795 in Bondam Charterboek van Gelderland p. 7. s. noch Urk. von 747 in Schöpflin alsat. dipl. I. p. 16. 36. Urkunde von 768 in Grandidier histoire de l'église de Strassbourg. vol. I. in Urk. Nr. 58.

14) Dick a. O. S. 495.

15) Laferriere histoire du droit français I. p. 133.

16) Dies auch in d. Anwendung auf Hypotheken, Reallasten. Gaupp in d. Zeitschrift I. S. 88—96.

17) Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 51. Beseler die Lehre von den Erbverträgen I. S. 69. 75—78.

18) Renaud in d. Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XVII. S. 141.

19) Segesser in d. Geschichtsfreund S. 246.

reditas[10]), proprium[11]) sors[12]); allein die Bedeutung dieser Ausdrücke wechselt, da sie oft auf alle Liegenschaften, oft nur auf die in Erbgang gekommenen (Erbgüter) sich beziehen; der Ausdruck: Allod[13]) bezeichnet oft alles von allen Lasten freie liegende Vermögen einer freien Person[14]), oft den Gegensatz[15]) von acquisitum, und oft den Gegensatz von beneficium oder feudum[16]), oft so viel als ein Vorwerk[17]). So bezeichnet auch haereditas oft alle Liegenschaften[18]), oft den ganzen Nachlaß[19]) und häufig die Stammgüter[20]). Echtwort bezeichnet zuweilen das frei eigene Gut[21]), aber noch öfter ein Recht an Gemeindegütern[22]), oder Antheil am Wald, und noch mehr an

---

S. 101. Sydow Erbrecht S. 33. 183. Meine Recens. von Gaupp schles. Landrecht in d. Heidelberg. Jahrbüchern, Jahrgang 1822. Heft 2. S. 146. Sehr häufig bedeutet Eigen jede Liegenschaft. Der Gegensatz — oder der beigefügte Zusatz gibt Aufschluß über den Sinn. Pauli Darstellung des Rechts der Erbgüter S. 16.

8) Bedeutet oft alles Vermögen (Sachsenspiegel I. 5.), oder alle Liegenschaften (Schwabenspiegel Cap. 268.); Hamburg. Recht von 1270. VI. Art. 1. Verden. Statute in Vogt monum. I. P. III. p. 279, oder alle durch Erbgang gekommene Güter. Schwabensp. Cap. 296. Mindener Statute II. Tit. 1. Art. 5. Suerin ant. Art. 16. s. überhaupt Eichhorn §. 354 und 451. Sydow Erbrecht S. 33. Warnkönig flandrische Rechtsg. III. S. 68. Erbe als Erbgut im Hamburg. Stadtr. von 1270 I. 8.

9) Dies bezeichnet wohl regelmäßig ererbtes Eigen.

10) Leg. Saxon. XV. 2. 3. XVII. Griesinger a. O. S. 77. 187. Aus den Aufzeichnungen im alten Hamburger-Stadterbebuch (in d. Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte I. Bd. 3. Heft S. 329.) sieht man, daß haereditas von domus oft getrennt wurde, und oft einen Inbegriff von Rechten bedeutet, Zeitschrift S. 448. In d. österr. Stadtr., z. B. von Neustadt (in d. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. 1846. S. 374.) bezeichnet haereditas (in deutschen Urk. Erbe) die Liegenschaft.

11) Capitulare „quae pro leg. hab.“ cap. 6.

12) Leg. Burg. Tit. 14. cap. 5. und de Vesme delle vicende della proprietà p. 163.

13) s. Spelmann glossar. p. 27; gut Thaumassiere du franc-alleu §. 1. Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes S. 247. Meyer esprit, origine. I. vol. p. 71. Griesinger in d. Fortsetzung v. Danz Handbuch X. Bd. S. 100—107. Raepsaet origine des Belges II. pag. 211. Grimm Alterthümer S. 492. de Vesme p. 162. Ueber Ableitung des Worts s. Pardessus loi salique p. 538.

14) Leg. Longob. II. Tit. 8. Art. 9. Marculf I. 12. II. 7. 3. B. Urk. in Mabillon de re diplomat. p. 508.

15) Leg. Sal. 62. Ripuar. 56. du Cange sub voce: proprium. Ludewig rel. MS. II. p. 462. Vorzüglich Guerard polypticon I. p. 476. Merkwürdig ist in einer Urkunde von 999 der Ausdruck: Alodis curialis, levalis. s. Raepsaet l. c. II. p. 219.

16) Capitul. I. 126. Capitul. von 822. c. 6. Pardessus loi salique p. 539.

17) Dies folgt aus sächs. Urk. in Tittmann Gesch. Heinrichs des Erlauchten S. 177.

18) Beseler die Lehre von den Erbverträgen I. S. 15.

19) Leg. Sal. Tit. 62. Saxon. VII. 1.

20) Leg. Burgund. Tit. 14. §. 7. Tit. 60. Leg. Anglior. Tit. 13; in diesem Sinne heißt auch das französ. Wort heritage das Stammgut.

21) Wigand Gesch. von Corvei II. S. 151. Wigand Archiv für Geschichte von Westphalen I. Bd. 4tes Heft. S. 109.

22) Schaten Annal. Paderborn. II. p. 207. s. noch Urk. in Wenk hessische Landesgeschichte II. Thl. Anhang. S. 167. Scheidt vom Adel S. 363. 430.

der gemeinen Mark mit allen Rechten, die an die Genossenschaft geknüpft waren [23]). Manche Ausdrücke [24]) sind nur Verstärkungen des Wortes: freies Eigen.

III. Hauptabtheilung.

Von besonderen Zeitverhältnissen.

§. 145. Vom Dreißigsten.

Veranlaßt durch altreligiöse Ansichten und Gebräuche [1]), entstand im deutschen Rechte die Vorstellung, daß der Verstorbene bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode als fortlebend betrachtet [2]), und daß daher in erbschaftlichen Verhältnissen [3]) nicht der Todestag, sondern der dreißigste Tag nach dem Tode als entscheidend angenommen wird, und die Erben vor Ablauf der dreißig Tage nicht ihr Erbrecht verfolgen können [4]). Diese einst zwar allgemeine Ansicht gilt jetzt nur mehr

23) Urk. in Haltaus glossar. p. 252. s. noch Löw über Markgenossenschaften S. 77.

24) Z. B. in dem Worte Torfachteigen. s. Dreyer de cespitalit. requis. p. 38 (es bedeutet entweder das im echten Eigenthum besessene Gut oder Grundeigenthum überhaupt, nie aber Erbeigen). Pauli a. O. S. 20; auch Dorslachtegen in Urk. in Niesert Münster. Urk. S. 87. Dreyer Samml. von Abhandl. I. S. 445. Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 292. 336. 364. Müller vom Güterwesen S. 162. Grimm Alterth. S. 493. Im Süden kömmt noch jetzt Indeigen vor, Meichelbek hist. Frising. tom. I. p. II. p. 264. Schmeller baier. Wörterbuch I. S. 441. (ein von keinem Lehns- oder Grundherrn abhängiges Eigenthum). Ledig-Eigen in der Schweiz, Bluntschli I. S. 263. Das Salmannseigen bedeutet entweder ein Grundstück, für das ein Salmann bestellt war, oder ein durch eine besondere Lehensart übertragenes Gut. Beseler von den Erbverträgen I. S. 273. s. Heumann opusc. I. p. 289, und Lipowsky in akademischen Abhandl. X. Bd. S. 297. s. jedoch Albrecht von der Gewer S. 252.

1) Can. 24. C. XIII. Q. 2. Capitul. reg. VI. c. 198. Dreyer de usu jur. anglosax. p. 109. 188. Nach der alten Sitte (noch an katholischen Orten) hielt man am 7ten und 30sten Tage nach dem Tode Seelmessen.

2) Sachsensp. I. 22, III. 15. Schwabensp. Cap. 261. Hamb. Statute von 1270 (in Anderson I. S. 48). Jütisches Lowbuch I. 3. 26. Verk Brem. Güterrecht S. 59. 66.

3) Horn de die tricesimo. Viteb. 1695. 1719. Schröter Abhandl. I. S. 379. Hufeland Beitr. V. S. 68. Sydow Erbrecht S. 316.

4) Wichtig wegen Früchteberechnung. s. noch Kind quaest. I. p. 401. Haubold Lehrb. S. 388. Lübische Statute Buch II. Tit. 2. Art. 27. Culm. Recht Buch III. Tit. 10. Cap. 11. Statute in Walch Beiträge V. S. 9. 10, VI. Thl. S. 232, VII. S. 262. Frankfurt. Reformat. VII. Thl. Tit. 2. §. 3. Im Rigischen Ridderrecht Cap. 20. Mandtfest genannt. Dies gilt noch jetzt in Liefland, s. v. Bunge das livl. Privatr. II. Thl. S. 329. 382. Sehr gut darüber in den Verhandel. der Groninger Genootschap. vol. V. in den Anmerk. p. 161—65. — Auch in Frankreich kam die Einrichtung vor. Lauriere glossaire. vol. II. p. 153.

Rechte[13]), woraus später Regalien wurden, als Ausflüsse des echten Eigenthums[14]) vorkamen, wogegen das abgeleitete Eigenthum dasjenige war, bei welchem durch Verleihung des echten Eigenthümers Jemand die vollen Benutzungsrechte eines Guts (im lehen- oder hofrechtlichen Verhältnisse) erhielt. IV. Ein Zusammenhang des deutschen Eigenthums mit Verhältnissen des öffentlichen Rechts[15]) äußerte sich theils durch das Erforderniß der Freiheit zur Erwerbung des echten Eigenthums, theils dadurch, daß an dies Eigenthum sich Rechte knüpften, die später Regalien wurden, theils in so fern persönliche Unterwürfigkeit an den Besitz von Grund und Boden gebunden war, z. B. bei Lehen. V. Bei dem Grundeigenthum wurde das System der Auflassung (§. 160.) wichtig, in so fern ein Recht[16]) am unbeweglichen Eigenthum nur durch eine eine gewisse Oeffentlichkeit und die Sicherung durch die Volksgemeinde aussprechende Handlung entstand, woraus später Eintragung der Uebertragung in öffentliche Bücher sich bildete. VI. Zwar fand sich eine wesentliche Verschiedenheit in der Auffassung des Eigenthums, je nachdem es an beweglichen oder unbeweglichen Sachen vorkam; deswegen aber kann nicht behauptet werden, daß das deutsche Recht kein Eigenthum[17]) an beweglichen Sachen kannte, da auch dies den Rechtsschutz, nur mit manchen Beschränkungen (§. 153.), genoß[18]). VII. Der Begriff des echten Eigenthums veränderte sich allmählig immer mehr, indem dasselbe in Grundherrschaft, Lehen und Obereigenthum überging[19]).

§. 148a. Eigenthum nach dem heutigen Rechte.

Je mehr das römische Recht sich verbreitete, desto mehr wurden die alten Verhältnisse unter römische Formen gebracht, und gemeinrechtlich entscheiden die römischen Vorschriften über Eigenthum, so weit nicht Partikulargesetze Ausnahmen erzeugen. Die Umwandlung der

13) Daher enthalten die alten Urkunden bei dem Verkauf einer Villa den Zusatz: cum omnibus pertinentiis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, piscationibus, molendinis; z. B. Urkunde von 795 in Bondam Charterboek van Gelderland p. 7. s. noch Urk. von 747 in Schöpflin alsat. dipl. I. p. 16. 36. Urkunde von 768 in Grandidier histoire de l'église de Strassbourg. vol. I. in Urk. Nr. 58.
14) Dick a. O. S. 495.
15) Laferriere histoire du droit français I. p. 133.
16) Dies auch in d. Anwendung auf Hypotheken, Reallasten. Gaupp in d. Zeitschrift I. S. 88—96.
17) Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 51. Beseler die Lehre von den Erbverträgen I. S. 69. 75—78.
18) Renaud in d. Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XVII. S. 141.
19) Segesser in d. Geschichtsfreund S. 246.

von Regalien [2]); D. Beschränkungen durch Familienrechte: 1) bei Stamm- und Familienfideicommissen, 2) Retrakte; E. Beschränkungen durch nachbarliche Verhältnisse [3]); F. Beschränkungen durch Lasten, die auf dem Gute ruhen, entweder a) als Folgen des Gemeindeverbandes [4]), oder b) vermöge Einverleibung eines Guts in eine staatspolizeilich geschützte Verbindung [5]), oder c) als Folgen lehens-, schutz- oder gutsherrlicher Verhältnisse, d) oder ohne Dasein eines grundherrlichen Verhältnisses zum Vortheile eines Privatmannes, entweder α) an die Dauer der Lebenszeit des Berechtigten gebunden [6]), oder β) als ewige Last [7]); G. vorzüglich einflußreich wird die Beschränkung durch Expropriationsgesetze [8]). *

§. 150. Ansichten des deutschen Rechts von der Gewer. Geschichtliche Einleitung.

Die Ansicht von dem Besitze bildete sich bei den Germanen in der Gewere [1]) [saisina [2])] in den Vorstellungen des Volkes im Zusammen-

---

2) Z. B. Pflicht, das Salpetergraben zu dulden. Der Leinpfad.
3) Z. B. bei gewissen Dienstbarkeiten, oder bei dem Nachbarschafts-Retrakt.
4) Z. B. Gemeindefrohnen.
5) Z. B. bei Deichband, Brandversicherung.
6) Leibzucht.
7) Bei Zehenden.
8) Steinacker Privatr. S. 392.
* s. noch Roßhirt im Archiv für civil. Praxis VIII. Thl. S. 57.

1) Ueber die verschiedenen Bedeutungen: Grupen deutsche Alterth. S. 47. Kopp Nachrichten von hessischen Gerichten I. S. 32—41. Grimm Alterth. S. 555. 602. Groninger Verhandel. vol. V. p. 255. Albrecht die Gewer S. 17—19. Phillips Privatrecht I. S. 403. Maurenbrecher I. S. 442. Elvers jurist. Zeit. 1830. April. Nr. 30. Tübinger Zeitschrift V. S. 52. Gans Zeitschrift für preuß. Recht I. Bd. S. 231. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 55. Beseler über Erbverträge I. S. 22—37. Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht I. Bd. S. 96. Brakenhöfft in der Zeitschrift III. Bd. S. 1 ꝛc. V. Bd. S. 133. Wolf Privatr. S. 202.

2) Vestitura in Urk. v. 816 bei Neugart Cod. alem. nro. 189. capitul. 819. cap. 6. Urk. v. 817 in Meichelbek hist. Frising. nro. 361. Das in den alten französischen und englischen Urkunden vorkommende saisina ist unser deutsches Wort: Gewere. s. Stellen in meiner Schrift: der gemeine deutsche Proceß. 4r Beitrag. Bonn, 1826. S. 197. Neue Aufl. 1840. S. 286. s. besonders Beaumanoir Cout. de Beauvoisis cap. 32. Leges Normanor. in Ludewig rel. VII. p. 317. Bracton de legib. Angl. lib. IV. de assisia novae disseysinae. Lauriere glossaire II. p. 341. Cowell instit. jur. angl. lib. II. Tit. 2. §. 42. P. de Fontaine conseil (aus dem 13. Jahrhundert) chap. 32. Neue Ausgabe von Marnier. Paris, 1846. p. 364. Eine sehr gute Darstellung der Lehre von der saisine, besonders nach der neu aufgefundenen Pariser Handschrift: Livre de justice et de plet, hat geliefert Klimrath in der Revue de legislat. Paris, 1835. vol. II. p. 356—400. und in der Ausgabe (durch Warnkönig) Travaux sur l'histoire du droit français. II. p. 339. Rigaud in Foelix Revue de legislation. 1842. p. 35. Ueber französische saisine: Institutes coutum. de Loisel (neue Ausg.) II. p. 131—150. Belime traité du droit de possession. Paris, 1842. p. 215. Ueber englische

hange mit der Möglichkeit für eine Person aus, wegen ihrer unmittelbaren Verbindung mit einer Sache jeden Angriff darauf mit Gewalt abzuwehren, und so konnte Gewere [3]) sich zuerst nur auf das Verhältniß der Innehabung beziehen [4]). Daran knüpfte sich die Vorstellung des Friedens, der durch denjenigen gestört wurde, welcher einen Andern gegen seinen Willen aus der Gewere setzte; bei steigender Bildung entstand die Ansicht von einem durch das Gericht bewirkten Schutze der Gewere, und in so fern wurde die Gewere schon ein rechtliches Verhältniß, als die durch das Gericht geschützte [5]) Herrschaft über eine Sache. I. Dies äußerte sich verschieden bei *Liegenschaften* [6]), als bei fahrender Habe. Bei der ersten (worauf die Gewere sich zuerst bezog) wirkte die Gewalt des Besitzers auf etwas Bleibendes, an einen gewissen Raum Gebundenes, wo die Herrschaft darüber bleibt, wenn auch nicht die Person bei der Sache ununterbrochen gegenwärtig ist. Die Grenze der Liegenschaft [7]) bezeichnet den Umfang der Gewere daran [8]). Bei beweglichen Sachen galt die Ansicht, daß nach den Vorstellungen von Herrschaft derjenige, welcher die Gewere eines Grundstücks hatte, auch die Herrschaft über alle beweglichen, im Umkreise der Gewere befindlichen Sachen [9]) und selbst über die wider Willen des Besitzers den Bezirk betretenden Personen hatte [10]), und daß die Gewere an einer beweglichen Sache an die thatsächliche Be-

---

seisine: Spence equitable jurisdiction. I. p. 135. 140. In Italien kömmt in d. constitut. Frideric. II. siculi III. Tit. 32. §. 1. dissasina vor.

3) Der Ausdruck bezeichnet auch oft die Umzäunung der Grundstücke oder den geschlossenen Hofraum; daher ist der Ausdruck: intra septa, aut clausuram gleich mit: in seiner Were. Rüthen. Stadtrecht in Cosmann Material. S. 53. Urk. in Haltaus glossar. p. 2033. Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 17. Wigand Femgericht S. 320. Sachsenspiegel III. 8. Hamburg. Stat. von 1270. XI. 2. Leg. Brunsvic. in Leibnitz scriptor. III. p. 441. Bremische Urkunde von 1303 in Oelrichs S. 105. Albrecht S. 12. Runde ehel. Güterr. S. 16. Oft bedeutet auch Were den Schutz und die Aufsicht über eine Person. Dreyer Abhandlungen Nr. 3. s. aber Albrecht S. 18. s. auch Pauli Abhandl. aus d. Lübischen Rechte III. Thl. S. 88.

4) Urk. von 1495 in Wolf Geschichte des Eichsfeldes, Urkundenbuch S. 145. Urk. in Fischer Erbfolgsgeschichte S. 277. Senkenberg selecta. V. p. 600.

5) Irrigerweise wollen französische Schriftsteller den Ursprung von Besitzklagen in leg. Salic. Tit. XLVII. finden; richtig Troplong Comm. sur la préscription. nro. 290—92.

6) Gaupp a. O. S. 96. Brakenhöfft in d. Zeitschrift III. S. 2.

7) Der Gebrauch von Familien= oder Hausmarken zur Bezeichnung des Besitzes an Sachen ist sehr alt. Falk Handb. des Schlesw. Rechts IV. S. 250.

8) s. oben Note 3. Damit hängt auch die strenge Ansicht vom Hausfriedensbruch zusammen.

[9)] [Ga]upp a. O. S. 234. Albrecht S. 19. Diese Ansicht galt ebenso in Frankreich. [Warnkönig und St]ellen in der Revue l. c. p. 394. s. noch Brakenhöfft in der Zeitschrift III. [S.] 9. in Not. Phillips I. S. 407.

[10) Ein]e Anwendung dieser Ansicht unten §. 162.

bindung der Person mit der Sache geknüpft war. II. Jede Handlung, wodurch die Gewere von einer Person auf eine andere überging, war Entwerung[11]), bei der man bald eine rechtmäßige von der ohne Recht[12]) geschehenen trennte, und dadurch theils von selbst zu einer Unterscheidung der bloßen thatsächlichen Gewere[13]) von der rechtlich geschützten, theils zur Annahme von Mitteln[14]) kam, wodurch derjenige, welcher eine rechtmäßige Gewere hatte, gegen den Entwerer geschützt wurde. III. Es entstand bald auch die Vorstellung von einer Gewere, welche Jemanden rechtlich zuerkannt wurde, ungeachtet er nicht die thatsächliche [hebbende[15])] ledigliche[16]) Gewere hatte[17]). Dies kam vor 1) in so fern der Eigenthümer einem Andern die Gewere und Benutzung einer Liegenschaft überließ[18]), wodurch die Theilung der Gewere und so eine unvollkommene Gewere entstand[19]); 2) in so fern Jemand durch die auf eine gewisse Weise und zwar insbesondere durch Auflassung[20]), später wohl auch durch Uebergabe der darauf

---

11) Desaisina. Belehrend sind hier auch die Vorschriften in den außerdeutschen Rechtsquellen über die assisia de nouvelle disseisine. Beaumanoir chap. 32. u. Note in Beugnot I. p. 466. Bracton oben Note 2. Phillips englische Reichs- und Rechtsgeschichte II. S. 150; hieher gehören als Besitzklagen die complainte, réintégrande; das applégement, Lauriere glossaire. I. p. 55; der récréance, Lauriere II. p. 287; schon in Cout. de Champagne (aus dem 13. Jahrh.) in le Grand Cout. de Troyes. II. p. 357. Troplong traité de la préscription. nro. 294. Renaud in d. Zeitschrift für ausländ. Gesetzgeb. XVII. S. 167. Klimrath in der Revue p. 371. 381. de Fontaines, Ausg. von Marnier p. 234. 364. Belime traité p. 223. und 395. über die réintégrande.

12) Baier. Landrecht bei Heumann opusc. p. 106. Von verschiedenen Arten der Entwerung s. Phillips S. 410.

13) Der Sprachgebrauch (Sachsenspiegel II. 25. §. 1.) spricht auch von rafflicher (raublicher) Gewere. Im Prager Rechtsbuch bei Rößler S. 129. ist Gewer überhaupt für Innehabung gebraucht. Die mit gutem Glauben geübte Gewere hieß redliche. Sachsensp. II. 24. spricht auch von Gewere, die mit Unrecht vorkömmt.

14) Hiezu gehörten: 1) das Recht, mit Waffen den Angriff abzuwehren; 2) das Pfändungsrecht (§. 152.); 3) Klage bei Gericht: a) als Forderung, b) in den Formen des Anfangs (§. 153.). Phillips Privatrecht I. S. 449.

15) Richtsteig d. Lehenrechts Art. 29. Gaupp S. 104.

16) Sachsenspiegel I. 34. 54. II. 57. Schwabensp. Cap. 337. Gaupp S. 103. Albrecht S. 8.

17) Albrecht a. O. u. Phillips I. S. 373. sprechen von juristischer, Gaupp S. 102. Eichhorn Rechtsgesch. §. 355 in Not. Cropp a. O. S. 237. Albrecht S. 8. von ideeller Gewere; s. auch in Frankreich von saisine de droit: Revue p. 381.

18) Bei dem Lehens- und Zinsmann, wo von Nutzgewer, auch von Lehensgewer im Gegensatz von Eigengewer gesprochen wurde. Schwäb. Lehenr. Cap. 44. Urk. von 1373 in Guden sylloge p. 632. Heumann p. 203. Richtsteig C. 16. 21. Sachsensp. II. 44; von Frankreich: Revue p. 365. 393.

19) Eichhorn Privatr. §. 159.

20) Meine Schrift: der gemeine deutsche Proceß IV. S. 287. 290. Brakenhöfft in d. Zeitschrift III. S. 18.

bezüglichen Urkunde [21]) geschehene Bestellung eines Rechts an fremden Liegenschaften eine Gewere seines Rechts und damit ein dem römischen dinglichen Rechte ähnliches Recht erhielt [22]), oder 3) der Eigenthümer einen Andern in die Gewere eines Guts oder eines Inbegriffs von Sachen aufnahm [23]), insbesondere durch Setzen eines Zinses [24]), oder 4) als das Gesetz Jemandem, der nicht thatsächliche Gewere hat, dennoch Gewere vermöge Annahme der gesetzlich eintretenden Fortsetzung einer fremden Gewere zuerkennt [25]), oder 5) an ein richterliches Urtheil [26]), welches Gewere überträgt, dieselbe geknüpft wird [27]), oder 6) Jemand einem Andern die Gewere so überträgt, daß sie nach dem Tode des Verleihenden an den Empfänger fallen soll [28]). *IV. Die rechte* Gewere [29]), welche nur in Bezug auf Liegenschaften oder einen Inbegriff von Sachen überhaupt stattfand [30]), war das Verhältniß [31]), welches auf gerichtlicher Auflassung, Erbgang, oder Ersitzung beruhte, und den gerichtlichen Schutz gegen die Ansprache dritter Personen [32]) begründete [33]). V. Die Wichtigkeit der thatsächlichen Gewere und ihr

21) Urk. von 1207 in Schöpflin alsat. diplom. I. p. 459. Dunker in d. Zeitschrift II. S. 62.

22) Es hängt dies mit dem System der deutschen Klagen zusammen. Gaupp a. O. S. 111. Brakenhöfft in d. Zeitschr. V. S. 133. Albrecht S. 97. 125; vergl. mit Phillips Privatrecht I. S. 135. Maurenbrecher I. S. 223. — s. überhaupt Sachsenspiegel II. 43. 44, III. 38. Richtsteig I. 23. Schwabensp. Cap. 123; vermehrter Sachsensp. I. cap. 14. dist. 6, cap. 35. dist. 2, cap. 36. dist. 3. Sächs. Weichbild 60. Haubold de orig. usucap. p. 25. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 355, Privatrecht §. 154. Wigand Femgericht S. 326.

23) Bei Erbvertrag.

24) Schwabensp. Cap. 311. Albrecht S. 182. Brakenhöfft in dem neuen staatsbürgerlichen Magazin IV. S. 150 Not. und in d. Zeitschrift für deutsches Recht VIII. S. 60.

25) Dies tritt ein bei dem Erben, s. unten §. 414; und Rigaud in Foelix Revue 1842. p. 35. Phillips Privatr. I. S. 413.

26) Sachsensp. II. 24. Albrecht S. 39. Brakenhöfft in d. Zeitschrift III. S. 23: von Frankreich: Klimrath in d. Revue p. 386.

27) Ob es möglich ist, auf einige Fälle erschöpfend die jurist. Gewere zurückzuführen — gegen Albrecht s. Gaupp S. 109.

28) Dies ist Gewere zu Leibgeding.

29) Sachsenspiegel II. 44. Schwabenspiegel Cap. 129. Albrecht S. 104. Weiske Privatrecht nach dem Sachsensp. S. 74. 77. Unterholzner Verjährungslehre I. S. 72—79. Wolf Privatr. S. 205.

30) In nordischen Statuten heißt dies Lawhäfd. Jütisches Lowbuch I. 42; altes seeländisches Recht III. 8, schonisches IV. 17. Rosenvinge S. 90. Paulsen im staatsbürgerl. Magazin V. 105—9. Brakenhöfft im staatsbürgerl. Magazin IV. S. 100. In den französischen Rechtsquellen kömmt ebenso die vraie saisine vor Klimrath in der Revue p. 368. 371—75. p. 395, daß nur bei Liegenschaften und Inbegriff von Sachen vraie saisine stattfand.

31) Brakenhöfft in d. Zeitschrift III. S. 13. Ob diese Ansicht von rechter Gewere schon dem alten Rechte angehört, ist zweifelhaft. Beseler Erbvertr. I. S. 37. s. noch Phillips I. S. 469.

32) Nur gegen die Ansprache des Erben des Uebertragenden, wenn die Sache Erbgut war, gab es keinen Schutz.

33) Das Prager Rechtsbuch Art. 142. (in Rößler S. 142.) sagt: Welcher Man

Zusammenhang mit dem Frieden bewirkte, daß man demjenigen, dessen Gewere durch Entwerung ohne Recht verletzt wurde, ein Mittel gab, ohne Rücksicht auf sein Recht zum Besitze, gegen Angriffe der Gewere, die als Friedensverletzungen galten, bei Gericht geschützt zu werden [34]), und zu bewirken, daß er schleunig wieder in die Gewere gesetzt wurde. Mit diesen Ansichten stimmte das canonische Recht überein [35]), welches gleichfalls ein Schutzmittel gegen Angriffe auf Besitz, ohne Rücksicht, wie der Besitz erworben wurde, in der Spolienklage zu dem Zwecke gab, daß der Spoliirte [36]) vor Allem wieder in seinen Besitz gesetzt werden sollte. VI. Die Gewere wurde auch bei Familienrechten angenommen und genoß den Schutz bei Gericht [37]). VII. Es bildete sich die Sitte aus, daß man bei Gericht im Processe den Besitzstreit und die Frage, wer in der Gewere zu schützen sei, von dem Eigenthumsstreite trennte [38]), und zuerst die erste Frage entschied. VIII. Einflußreich wurde bei Streitigkeiten über Besitz die Rücksicht auf das Alter im Besitze [39]), den Schutz des langen Besitzstandes [40]) und die auf die Jahr und Tag lang ausgeübte Gewere [41]). IX. Die Gewere wurde nicht blos bei Sachen, sondern auch bei Rechten, die einen

---

Gut empfangen hat vor Gericht und das besitzet Jahr und Tag ohne Widerspruch, der hat daran rechte Gewere. In den Schweizer Statuten (Schauberg Zeitschrift I. S. 43.) heißt es: es soll ihn (der schon drei Jahre die Sache unangefochten inne hatte) ein Gewer dabei schirmen.

34) Baier. Rechtbuch von 1340. Tit. 16. Art. 19. 21. Meine Schrift: der deutsche Proceß IV. S. 288; von Frankreich: Klimrath in d. Revue p. 381. s. auch Belime traité de possession p. 398. Merkwürdig wird im Urtheil v. 1271 vom Gerichte gegen eine Person, die die Sache zurückgeben muß, die symbol. resaisina mit Sack Heu in signum resaisinae verordnet.

35) Meine Schrift S. 289. Roßhirt Geschichte des Rechts im Mittelalter. Mainz, 1846. I. Thl. S. 512; er läugnet S. 519 die Ableitung aus deutschem Rechte.

36) Meine Schrift S. 290.

37) Sachsenspiegel I. 25. Cap. 14. X. de vest. spoliat. Geiger in d. Zeitschr. für Civilrecht XIII. S. 277; vergl. mit Dunker in d. Zeitschr. für deutsches Recht III. S. 33.

38) So kommt bei Meichelbek hist. Frising. (Urkundenbuch S. 562.) schon 1170 ein Besitzproceß mit Vorbehalt der quaestio proprietatis vor. — Aehnliches ist im Urtheil in den Olim I. p. 965. — In den Statuten von Benevent von 1230 wird der Proceß der possessio momentanea von dem der possessio non momentanea getrennt.

39) C. 9. X. de probat.

40) Beweise schon in lex Bajuwar. Tit. 16. c. 1. §. 2; in d. legib. Walliae, Ausg. v. Wotton S. 130. Neue Ausgabe (ancient laws) S. 789; von französ. Rechtsquellen s. Revue p. 365. 393. Meine Schrift: der Proceß IV. S. 292. In dem Coutumier inedit de Picardie (par Marnier, Paris, 1840.) p. 42. wird gefordert bonne saizine de si lonc tems, que il n'etoit memoire du contraire. Aus diesem Schutze wurde die unvordenkliche Verjährung durch Mischung röm. und german. Ansichten gebildet. s. unten §. 163.

41) Beaumanoir (Ausg. v. Beugnot) I. p. 338., und über Geschichte s. Belime traité p. 219.

ewigen Charakter hatten[42]), daher bei Rechten, die mit Grund und Boden dauernd zusammenhingen[43]), oder moralischen Personen zustanden, angenommen, so daß man auch die Auflassung dabei anwendete, die Klage wegen verletzter Gewere wie bei Grundstücken gab, woraus später die Lehre von der quasipossessio gebildet wurde[44]).

§. 151. Heutiges Recht in der Lehre vom Besitze.

Die Verbreitung römischer Ansichten über possessio verdrängte immer mehr die deutschen Vorstellungen über Gewere[1]), und die Vorschriften des römischen Rechts bilden zwar jetzt das anwendbare Recht auch in der Lehre vom Besitze; allein die Ansichten des alten deutschen Rechts über Gewere dienen noch immer zur Erklärung: 1) der Ansichten, auf welchen im Strafrechte noch der Unterschied von dem eigentlichen Diebstahl und der Unterschlagung[2]) beruht; 2) sie erklären das Verhältniß der quasipossessio in der Anwendung auf Rechte, die das römische Recht nicht kannte, aber in dem in §. 150 angegebenen Sinne durch possessorische Rechtsmittel geschützt werden[3]); 3) sie dienen dazu, die wahre Natur mancher deutschrechtlichen Einrichtungen[4]) oder Sätze zu erklären, welche als Ueberbleibsel der deutschrechtlichen Ansichten über Gewere vorkommen[5]), und deren Natur nur durch Kenntniß der Ansicht von der Gewere verstanden werden kann[6]); 4) vorzüglich erklärt sich aus dem deutschen Rechte die Ausbildung der possessorischen Processe, und zwar des Spolienprocesses[7]), und der Art, wie in dem jüngsten und dem ordentlichen Besitzprocesse[8]) manche Bestimmungen vorkommen[9]).

---

42) Patronats=, Zehentrecht; s. Dunker in der Zeitschrift S. 39—48.

43) Daraus erklärt sich die Gewere bei Reallasten. Renaud Beitr. zur Theorie der Reallasten S. 64.

44) s. noch Reichsabschied von 1548. §. 59. Landfrieden von 1548. Eingang §. 1. Merkwürdig ist dieser Landfriede (Eminghaus Corp. Jur. p. 226.), da er noch von Innehabung, Possession und Gewere spricht, und die Rechte aufzählt, bei denen die Gewere geschützt werden soll.

1) Häufig hielt man Gewere und possessio für gleichbedeutend, setzte aber oft (s. Not. 43 in §. 150.) possession und Gewere bei der Uebergabe nebeneinander, so auch in französ. Urk. saisine und possession.

2) Zusammenhängend mit der Verletzung der Gewere bei Diebstahl und dem dieblichen Behalten. P. G.=O. Art. 170.

3) Ueber den Umfang ist freilich noch immer Streit, s. Dunker a. O. S. 49; über Anwendung auf Familienverhältnisse s. auch Falk Handbuch IV. S. 49.

4) Z. B. bei den Reallasten, Erbverträgen.

5) Z. B. bei Eigenthumsklage wegen beweglichen Sachen, bei der Investitur, bei der Testamentsvollstreckung, bei Erbverträgen, bei der Pfändung.

6) Phillips Privatr. I. S. 477.

7) Meine Schrift: der gemeine Proceß IV. S. 387. Spangenberg Comment. zur Hannöv. Proceßordn. II. S. 116. 128. s. auch Falk Handb. des Holstein.

§. 152. Von dem Rechte, zu pfänden.

Die Bedeutung der Gewere als eines Rechts des Besitzers zur Abwehr eines Angriffs auf die Gewere veranlaßte früh [1]) die Ansicht, daß der Besitzer selbst mit Gewalt den Angriff zurückweisen kann, und die alte Vorstellung, daß die Gewere des Grundstücks auch die Gewere über die innerhalb seiner Were befindlichen Sachen und die Befugniß gibt, die wider seinen Willen in seinen Bezirk kommenden Personen zu ergreifen, konnte leicht nach den Volksansichten [2]) zu dem Pfändungsrechte [3]) in der Art führen, daß jeder Besitzer einer Liegenschaft zur Eigenmacht [4]) in so fern das Recht habe, als er fremde Thiere, die darauf Schaden anrichteten, und Personen, welche die Gewere insbesondere durch Beschädigung verletzten; pfänden dürfe. Durch

---

Privatr. IV. S. 46. Bornemann preuß. Civilr. I. S. 468; vergl. mit Höpfner d. Besitzrechtsmittel u. Besitzprocesse. Leipz. 1841. S. 54.

8) Meine Schrift S. 299 ꝛc. Auch die französ. Schriftsteller erkennen die Nothwendigkeit der Ableitung der heutigen Einrichtungen aus saisine an. Belime traité p. 219—403.

9) Was in den neuen Gesetzgebungen über Besitz vorkömmt (s. Nachweisungen in meiner Schrift S. 302—315. und Bornemann preuß. Civilr. I. S. 445—529.), beruht häufig auf einer Nachbildung des römischen Rechts ohne klare Vorstellung der deutschen Bedürfnisse. Die ganze Lehre könnte in einem Gesetzbuche sehr vereinfacht werden. Ueber französ. Besitzlehre s. Troplong traité de la prescription nro. 217—467. und die schon angeführte Schrift von Belime.

1) Phillips Privatr. I. S. 437. Falk Handb. IV. S. 150. s. zwar Wilda S. 174.

2) Leg. Salic. X. 3. Wisigoth. VIII. Tit. 3. Cap. 13. Burgund. XIII. 1. Longob. I. 23. §. 1. Leg. Angl. Jnae. 49. Sachsenspiegel I. 27. 28. 47, II. 47, III. 29. Schwabenspiegel Cap. 225. Jütisches Lowbuch III. 50. Emerich Frankenberg. Gewohnheiten in Schminke II. p. 751. Albrecht von der Gewere S. 21. Weiske Grundl. der deutschen Verfassung S. 47. (Auch in den altfranzösischen Quellen [z. B. Beaumanoir chap. 52.] kömmt dies Recht vor. Stellen in d. Revue de legislation. 1835. p. 394.) Puchta über gerichtliche Klagen der Landeigenth. S. 451. Reyscher würtembergisches Privatrecht I. S. 218. Maurenbrecher I. S. 417; vorzüglich Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht I. Bd. 2. Heft S. 167—320. s. auch v. Bunge livländisches Privatrecht I. S. 249—54. Das alte Münchner Stadtrecht kennt als Arten: die Pfändung des Gutsherrn, des Hausherrn wegen Miethzinses, des Gastwirths und die Pfändung wegen Beschädigung. Auer Münchner Stadtr. Art. 66. 68. 70. 100. 110.

3) Hommel de pignorat. et custod. anim. paup. fac. Lips. 1774. Trotz jur. agrar. belg. I. p. 651—83. Bauer obs. circa pignor. priv. Lips. 1810. Rohr Haushaltungsrecht VI. Bd. S. 846. Klingner Samml. II. S. 257. Gabken Dorfrecht S. 300. Orth Anmerk. zur Frankfurt. Reform. 3te Fortsetzung. S. 636. Hoynk de Papendrecht de inclus. animal. Lugd. 1817. Münter Weiderecht §. 183. Georg inst. jur. forest. p. 64. Klöntrupp Handbuch III. S. 171. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 596. Wolf S. 206. Steinacker Braunschw. Privatr. S. 448.

4) Ueber den Zusammenhang der Pfändung damit s. Wilda a. O. S. 191. Maurenbrecher I. §. 194. Aus d. leg. Burgund. XLIX. c. 3. sieht man, daß die spätere Gesetzgebung schon das frühere, der Selbsthülfe mehr günstige Recht beschränkte.

spätere Rechtsansichten zwar verändert, in so fern der Besitzer nicht mehr die verletzende Person selbst sich aneignen konnte[5]), hat sich vermöge allgemeiner Gewohnheit[6]) das Pfändungsrecht[7]) erhalten, als die Befugniß des Besitzers eines Grundstücks, bei widerrechtlichen Beschädigungen auf Grundstücken und bei Besitzstörungen fremde Thiere, die darauf Schaden anrichten, zu ergreifen, und Personen, welche Beschädigungen verüben, auf dem Grundstücke rauben oder bedrohen, oder überhaupt unrechtmäßig das Grundstück betreten, eine ihnen gehörige bewegliche Sache in der Absicht wegzunehmen, sich den Ersatz des Schadens dadurch zu sichern, oder die Nachtheile künftiger Besitzstörungen oder Verletzungen abzuwenden[8]). Dies Recht findet statt: 1) bei Beschädigungen von Grundstücken durch Thiere, oder Anmaßungen von Personen, Rechte auf fremden Grundstücken auszuüben[9]), oder in so fern das auch ohne jene Absicht geschehene Betreten[10]) des fremden Grundstücks das rechtliche Interesse des Besitzers jenes Grundstücks verletzt[11]). 2) Das Mittel dient auch zur Erhaltung im Besitze[12]) und zur Begründung der Unterbrechung der Verjährung[13]). 3) Ausgeübt wird sie an schädlichen Thieren oder an anderen dem Beschädiger gehörigen beweglichen Sachen[14]). 4) Nur auf frischer That, so lange das schädliche Thier oder der Beschädiger sich noch innerhalb der Grenzen des Grundstücks befindet, ohne Gewaltthätig-

---

5) Ersichtlich aus den Weisthümern, z. B. Grimm Weisthümer I. S. 206. und besonders den Hofrechten. Schauberg Zeitschrift der Schweizer Rechtsquellen I. S. 57 u. 194.

6) Henneberg. Landesordn. von 1539. 2tes Buch. Tit. 8. Cap. 11. Statuta Verd. Art. 113. in Pufendorf obs. I. adp. p. 113. Hildesheim. Polizeiordn. Art. 97. Braunschw. Landtagsabschied von 1597. Art. 14. Würder Landrecht in Oetken corp. const. III. nro. 86. §. 12. Baier. Landr. II. Thl. Cap. 6. §. 24; von Mecklenburg: Kamptz Civilrecht II. S. 223. Boehmer Consult. tom. II. p. I. resp. 1154. nro. 48.

7) Auch in neuen Gesetzen anerkannt. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 14. §. 413 rc. s. darüber Bornemann preuß. Civilr. I. S. 435. Oesterreich. Gesetzb. §. 1321. Oldenb. Ges. vom 24. Nov. 1821. Selbst in Frankreich (mettre en fourrière) Toullier droit civil. XI. vol. pag. 350. Das großh. hessische Feldstrafgesetz vom 21. September 1841. §. 18. 19. erkennt die Pfändung an.

8) Puchta gerichtl. Klagen S. 453. Wilda S. 265.

9) Z. B. Dienstbarkeiten, oder bei Jagdrecht.

10) Mit Unrecht nahm ich früher Pfändung wegen bloßen Betretens aus; Wilda S. 269; da, wo das bloße Betreten eine Polizeistrafe nach sich zieht oder ein Pfandgeld zu erheben berechtigt, tritt auch Pfändung ein. s. noch Maurenbrecher I. S. 422.

11) Es genügt, wenn der schadende Gegenstand nur auf dem Gebiete des Pfändenden sich befindet. Wilda S. 281.

12) Wie weit dies richtig ist, s. Wilda S. 250. Maurenbrecher I. S. 418 Not.

13) Kind quaest. II. 37. Preuß. Landr. §. 413. Wilda S. 252.

14) Z. B. der Jagdflinte. s. noch Münter Weiderecht §. 197. Puchta S. 453.

keiten[15]) und mit möglichster Schonung am Orte der Beschädigung, jedoch auch mit dem Rechte, den ertappten Störer oder das schädliche Thier ununterbrochen zu verfolgen[16]), und in dieser Verfolgung die Pfändung auszuüben, darf die Pfändung vorgenommen werden. 5) Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als der Zweck der Pfändung fordert[17]), z. B. nicht bis zur Wegnahme der ganzen Heerde, wo es nur auf Beweis oder Unterbrechung der Verjährung ankömmt[18]). 6) Die Ablieferung der gepfändeten Sache an das Gericht[19]), oder z. B. des gepfändeten Viehes an die öffentlichen Pfandställe ist nur da nothwendig, wo das Gesetz[20]) oder der Ortsgebrauch dies verlangen[21]). Auch die Anzeige der Pfändung bei Gericht kömmt nur partikularrechtlich vor. 7) Der Pfändende ist nicht schuldig, das Pfand eher herauszugeben, bis er wegen seines Schadens und etwaigen Kosten (auch für die Fütterung, wenn ein Thier gepfändet wurde) befriedigt ist oder genügende Sicherheit hat[22]). Meldet sich der Gepfändete nicht, so kann es zum Verkaufe des Pfandes kommen[23]). 8) Das Recht, Pfandgeld als eine Art Strafe des Gepfändeten zu fordern[24]), muß durch Gewohnheit oder Gesetz dargethan werden[25]). 9) Durch die Pfändung wird der Beweis für die Rechtsansprüche des Pfändenden erleichtert, vorzüglich indem für den Pfändenden eine rechtliche Vermuthung[26]) entsteht, daß die Beschädigung von dem

15) Struben rechtl. Bedenken V. 95. Hagemann S. 598. Wilda S. 281.
16) Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht II. Bd. S. 1274. Gute Bemerkungen hat Puchta S. 453. und Wilda S. 283. 284; aber auch Maurenbrecher I. S. 421. Note 1.
17) Puchta S. 45. Ueber Ausübung s. preuß. Provinzialrechte, z. B. Entw. des ostpreuß. Provinzialr. §. 66—68; westpreuß. Provinzialr. §. 41—57; Halberstädt. Provinzialr. §. 6—8.
18) Da, wo die Beschädigung so groß ist, daß die ganze schadende Heerde nothwendig ist zur Deckung des Schadens, ist auch Wegnahme der Heerde erlaubt. Maurenbrecher I. S. 421.
19) Der Reichsabschied von 1442 (neue Samml. I. S. 170.) fordert dies bei Pfand wegen Schuld. Der Schwabenspiegel Cap. 225. schreibt auch bei Thierpfändung die Ablieferung des Thiers bei Gericht vor; allein nach gemeinem heutigen Rechte besteht diese Ablieferungspflicht nicht. Wilda S. 298—302.
20) Z. B. nach sächs. Recht. Haubold §. 176; ebenso in Preußen. Bornemann S. 437.
21) Struben II. 61; neue Ausgabe III. S. 306. Münter §. 188. Hagemann §. 321. Reyscher S. 220. Note 9. Maurenbrecher I. S. 422. Selbst Anzeige an den Richter, daß man pfändete, ist gemeinrechtlich nicht zu fordern. Wilda S. 301.
22) Leiser jus Georgic. Lib. II. Cap. 11. Haubold sächs. Privatrecht §. 167. Hagemann Landwirthschaft §. 323. Reyscher S. 220.
23) Der Pfänder muß hier zu seiner Sicherheit den Gepfändeten öffentlich auffordern lassen.
24) Phillips S. 413. Puchta S. 456.
25) Wilda S. 303—307.
26) Der Gepfändete mag durch Gegenbeweis die Vermuthung zerstören. Phillips S. 448.

Gepfändeten oder von dem gepfändeten Thier verübt wurde, der Umfang der Beschädigung und die Größe des Schadens müssen aber bewiesen werden[27]); zugleich dient dem Pfändenden die weggenommene Sache für den Rechtsanspruch, indem er die Sache zum Zwecke der Befriedigung zurückbehalten kann[28]). 10) Bei Pfändungen wegen Schadens kann der Pfänder verlangen, daß die gepfändete Sache zum Ersatze des Schadens, der Fütterungs- und Aufbewahrungskosten verwendet werde[29]). 11) Der Gepfändete muß, wenn er glaubt, daß unrechtmäßig gepfändet sei, Klage gegen den Pfändenden stellen[30]). 12) Der Gepfändete hat kein Recht, gegen den rechtmäßig Pfändenden Widerstand zu brauchen, oder das Pfand wieder dem Andern abzunehmen, oder Gegenpfändung zu üben[31]), was jedoch stattfindet, wenn unrechtmäßig gepfändet wurde[32]).

§. 153. Eigenthumsklage bei beweglichen Sachen. Geschichtliche Einleitung.

Auch das deutsche Recht erkennt, daß da, wo eine bewegliche Sache aus der Gewere des Besitzers kömmt, der Besitzer einen Schutz durch Klagen erhält[1]), und zwar 1) durch eine Forderung[2]), was im Allgemeinen das Gesuch an das Gericht bezeichnet, daß dasselbe Hülfe gewähre[3]), und die Gewere einer Sache verschaffe[4]), häufig aber auch nur die Klage bedeutet, welche gegen denjenigen angestellt wird, der sich weigert, die vermöge eines Vertrages von ihm zurückzuliefernde Sache zurückzugeben[5]), oder 2) in Fällen, in welchen eine

27) Kreitmaier Anmerk. a. O. S. 1277. Puchta S. 453.
28) Wilda S. 313.
29) Leiser jus Georg. II. c. 11. nro. 26. Puchta S. 455.
30) Er stellt am besten Spolienklage an, wogegen der Andere auf das Pfändungsrecht sich beruft; die Rechtmäßigkeit wird dann Gegenstand des Processes.
31) Albrecht von der Gewere S. 22. Hagemann a. O. §. 324. s. zwar Phillips S. 412., aber auch Wilda S. 291—94.
32) Die Praxis gestattet aber diese Gegenpfändung nur in unmittelbarem Zusammenhang. Kreitmaier S. 657.
1) Die Ansicht, daß das deutsche Recht bei der fahrenden Habe kein wahres Eigenthum gekannt habe, ist als irrig erkannt. Renaud in d. Zeitschrift für deutsches Recht XVII. S. 164.
2) Oft in d. Quellen mit Klage bezeichnet. Freiberger Stadtr. in Schott Beitr. III. S. 231. Phillips Privatr. I. S. 450. Es ist nicht genau, wenn man Forderung die persönliche und Anfang die dingliche Klage nennt. s. Phillips I. S. 460.
3) Sachsenspiegel II. 60. Hamb. Stat. von 1270 Art. 123. Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 119. Brakenhöfft in d. Zeitschrift für deutsches [illegible] S. 137.
[illegible]e brauchte auch der Erbe, dem ein Anderer die angefallene Erbschaft [illegible] eben so wie der, welcher von einem Andern entwert wurde.
[illegible] Sinne sagt der Sachsenspiegel II. 60, daß der Leiher nene (keine) [illegible]g habe, nur uppe dem, dem er sie leiht oder versetzt.

Sache wider Willen des Berechtigten in den Händen eines Andern sich befindet und der Herr der Sache durch eine symbolische Handlung die ihm rechtlich gebührende Gewalt über die Sache durch Anfassen derselben ausdrückt[6]), in der Form des Anfangsprocesses[7]) wegen verletzter Gewere klagt[8]), um die Rückgabe zu bewirken. Eine solche Klage gegen den dritten Besitzer stand insbesondere demjenigen zu, dessen Gewere durch Diebstahl oder Raub verletzt war[9]), oder welchem sonst die Sache gegen seinen Willen wegkam[10]). Anfangs stand die Klage wohl nur da zu, wo die Verletzung der Gewere einen als Friedensbruch erscheinenden Diebstahl enthielt (im Gegensatze des dieblichen Behaltens); allmählig wurde dies ausgedehnt auch auf andere Fälle, in welchen der Kläger seine Sache ohne seinen Willen verloren hatte[11]). War die Klage in der Anfangsform gestellt, so scheint es (wenigstens in einigen Gegenden), daß man die Sache bis zum Ausgang des

---

6) In Frankreich hieß dies: die Sache comme emblée fordern, s. Klimrath in der Revue de legislation l. c. p. 397. Somme rural liv. I. chap. 43.

7) Richtsteig Landrecht Cap. 11. 16. Grupen Alterthümer S. 102. Altculm. Recht III. 127. 131. Berger de contravindicat. in suppl. ad elect. disc. p. 1809. Schöppensprüche in diplomat. Beitr. zum schlesischen Recht VI. S. 129. s. noch Goslar. Recht in Bruns Beitr. S. 200. s. Göschen Goslar. Stat. S. 498. Mainzer in Siebenkees Beitr. I. S. 54. Lüneburg. Stat. in Dreyer Nebenstunden S. 381. Haltaus pag. 25. Dreyer in Spangenberg Beitr. zur Kunde deutscher Alterthümer S. 47. Cropp in Hudtwalker criminal. Beitr. II. S. 284. Grimm Alterth. S. 588. Albrecht von der Gewere S. 81. Phillips Privatrecht I. S. 453. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 259. Neue Ausg. I. S. 501. Wolf Privatr. S. 199.

8) Er kann auf Buße wegen verletzter Gewere klagen. Cropp in Hudtwalker Beitr. II. S. 235. Wichtig wegen d. versch. Entschuldigungen und Einreden gegen vindicatio im Prager Rechtsbuch Art. 184 — 191. in Rößler S. 157.

9) Ueber die alten Formen: Leg. Salic. XLIX. Leg. Ripuar. XXXIII. XLVII. 2. Burgund. XVI. 1. Bajuwar. XV. XVI. XVII. Leg. Wisigoth. V. Tit. 4. Art. 8. Von der Pflicht der Gemeinde, dem Diebe zu folgen, Decret. Childebert. 595. cap. 11. Leg. Salic. XXXIX. Ripuar. XLVII. Leg. Aethelstani in Wilkins Leg. Anglosax. pag. 63. Judicia civitat. Lundon. in Wilkins p. 68. und Senatuscons. de monticolis Walliae in Wilkins p. 125. Phillips Versuch S. 195—207. Vom intertiorare: Decret. Childebert. Art. 3. Leg. Sal. 49. (in Pardessus loi saliq. p. 310.), und darüber Davoud Oghlou histoire de la legislation I. p. 616—18., und dort über den Ausdruck Anewerdunia in lex Ripuar. Tit. 33. Wiarda Geschichte des sal. Gesetzes S. 235. Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 224. du Cange voce intertiorare. Ruepp de vindicat. mobil. pag. 18. Denyssen de paroemia: mobilia non habent sequelam p. 65; von späterer Fortdauer der alten Gewohnheiten s. Kaiserrecht II. 92. Bondam Comm. ad jus Caesar. pag. 218. Coutumes d'Orleans. Art. 379.

10) Z. B. wenn er die Sache verlor (Sachsensp. II. 37.) oder das Thier sich verlief. Lüb. Stadtr. v. 1240. Art. 151. Bluntschli I. S. 418. Es scheint auch der Fall hieher zu gehören, wo der Dienstbote die Sache des Herrn sich aneignete. Schles. Landr. IV. §. 13.

11) Vorzüglich wenn der Besitzer der Sache wegen Verheimlichung in Wette und Buße verfiel. Sachsensp. II. 29. Cropp S. 358. Vergl. mit Renaud in d. Zeitschrift S. 143.

Streits einem Dritten anvertraute [12]). Es kam nun darauf an, ob der Beklagte eine Erwerbsart nachweisen konnte [13]). Dagegen hatte diese Klage da eine Beschränkung, wo Jemand eine Sache, die er selbst freiwillig aus seiner Gewere gelassen hatte [14]), in Anspruch nehmen wollte, und nur in so fern ist es richtig, daß die Eigenthumsklage [15]) bei beweglichen Sachen in gewissen Fällen nicht zulässig war [16]), weil, nach den damaligen processualischen Ansichten [17]), die

---

12) Darauf deutet das in Note 9 erwähnte intertiorare. Ueber die Fortdauer d. Sitte in d. franz. Coutumes. Renaud in d. Zeitschrift a. O. S. 149.

13) Je nachdem er angab, daß er die Sache selbst verfertigt oder das Vieh groß gezogen habe (Sachsensp. II. 36.), oder die Person, von welcher er die Sache erhalten, bezeichnete oder vor Gericht stellte. Phillips S. 456.

14) Sachsenspiegel II. 60.

15) Gundling de rei vindic. ex jur. rom. et patr. Halae, 1726. Stein Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien II. S. 188. Curtius de rei vindicat. arctis limit. circumscript. Jenae, 1794. Rumpf de rei vindicat. ex jure hamb. Gott. 1764. Gütschow de studiis lubec. promov. commerc. §. 10. Wiese über die Vindikation nach Lüb. und Rostock. Recht in seinen jurist. Abhandlungen Nr. 8. Carstens Beiträge zum Lüb. Recht I. Thl. Nr. 8. Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1. Thl. Nr. 2. Gildemeister Beiträge zum vaterländischen Rechte II. Thl. Nr. 3. Ruepp de vindicat. rer. mobil. german. Paris, 1823. Heineken de paroem. jur. germ. Hand muss Hand wahren, ex jur. stat. brem. Gott. 1828. Appelius im rhein. Museum IV. Bd. S. 52. Pöhls Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts. Hamburg, 1837. III. Heft. Nr. 1. Destraix de la révendication des meubles. Strassbourg, 1839. Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 111. Mabai in der Zeitschrift VIII. S. 296. Renaud in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XVII. S. 137. 212. Le Fort de la possession des meubles. Genève, 1845.

16) Diese Beschränkung findet sich auch in den Rechten anderer Völker, z. B. in Frankreich, wo der Satz gilt: Les meubles n'ont point de suite, oder en fait de meubles possession vaut titre. s. darüber Bourjon droit commun de la France I. p. 145. Coutum. de Paris art. 170. Ferriere Corps et Compil. de Comm. II. vol. pag. 1168. Cout. d'Orleans Art. 447. Pothier Comm. sur les Cout. d'Orleans II. p. 337. Cout. d'Anjou Art. 421. Renaud in d. Zeitschrift S. 148. s. auch vom niederländischen Recht: Ghewiet inst. jur. belg. I. pag. 203. 385; von Holland: de Groot inleiding pag. 124. van Kessel theses, thes. 183. 184. 203. 204. Heusden de effectu rei vind. ob paroem. mobil. non hab. seq. Traj. 1800. Denyssen de paroemia mobil. non habent etc. Lugdun. 1799; von England: Blakstone Comm. II. 30. Houard ancienn. loix I. diss. prélim. p. 31; von Amerika: Kent Comment. on Americ law II. p. 261.

17) Von dem dabei vorkommenden Verfahren: Eichhorn Privatr. §. 168. Heineken de paroemia l. c. pag. 5—15. Sachsenspiegel II. 36. 60. vergl. I. 7. 15. II. 60. III. 4. 22. Vermehrter Sachsensp. IV. Cap. 13. Magdeburg. Weichbild 130. Richtsteig I. 11. 17. Schöppensprüche in diplomat. Beiträgen VI. S. 99—107. Haubold de orig. usuc. pag. 31—37; aufklärend sind auch Ges.: Leg. Lothar. et Eadric. 7. 16. Leg. Inae. 35. 75. Hau- 38. Hasse in der Zeitschrift I. Bd. Nr. 2. Gildemeister Beiträge des vaterländischen Rechts II. S. 161. Eichhorn §. 361. b. Stat. z in Böhme Beiträge zum schles. Recht I. S. 4. Hamburg. Stat. Anderson I. S. 302. Stat. von Löwenberg in Homeyer Uebers. nord. Stat. staatsbürgerl. Mag. V. S. 104. In den holländ. von Harlem 1245 (Mieris I. p. 221.), von Delft 1246 (Mieris .) heißt es: poterit se tertio excusare. Stadtrecht von Harlem

Klage wegen verletzter Gewere nicht begründet werden konnte, da der Kläger die Sache freiwillig aus seiner Gewere gelassen hatte [18]), seine Gewere also nicht verletzt war [19]), und er, welcher dem Andern, dem er die Sache freiwillig gab, Vertrauen schenkte, gegen ihn auch die als Forderung bezeichnete Klage [20]) nicht anstellen konnte [21]). Nur in der Beschränkung, daß da, wo dem Kläger eingewendet werden konnte, daß er die Sache freiwillig aus seiner Gewere gelassen habe, der Anfangsproceß [22]) nicht stattfand, und der Beklagte eine die Klage ausschließende Einrede hatte, haben die alten Rechtssprüchwörter [23]) einen richtigen Sinn. Es scheint, daß man bei der fahrenden Habe überhaupt ein loseres Band zwischen dem Berechtigten und der Sache annahm, und dies da als gelöst betrachtete [24]), wo der Kläger selbst das Band freiwillig aufgab. Ein solches freiwilliges Aufgeben der Gewere wurde bei der Leihe und dem Pfandvertrag angenommen [25]), über den Umfang der Fälle aber, in welchen man die Klage ausschloß, war in den Gewohnheitsrechten keine Gleichförmigkeit; nach manchen Statuten sah man es als ein solches Aufgeben nicht an, wenn Jemand die

---

1245 in Mieris Charterboek I. p. 221; von Delft von 1246 in Mieris I. p. 234; von Allmar von 1254 in Mieris I. p. 289. s. noch Stadtr. von Arles von 1231 in d'Achery III. p. 608. Art. 24. 25. Von der Procedur in Frankreich s. Revue de legislation p. 397. Ueber die verschiedenen Fälle in dem deutschen Verfahren s. Gaupp S. 134. Brackenhöfft S. 139—156. Ueber Verfahren in Bamberg s. Zöpfl das Bamberger Recht S. 202.

18) Cropp in Hudtwalker Beitr. II. S. 296. 300. Sachsenspiegel II. 60. Bremisch. Recht in Oelrichs S. 124. 157. Hamburg. von 1270. IX. 21. Das Rechtsbuch nach Distinktion (Ausgabe von Ortloff) S. 256.

19) Cropp a. O. S. 241. Ueber das Verfahren bei der Eigenthumsklage nach Wallischen Gesetzen s. Leg. Walliae, edit. Wotton p. 215. und nach der neuen (1841) Ausgabe: Ancient laws p. 121. 197. s. Zeitschrift für ausl. Rechtswissensch. XIV. S. 350.

20) Ueber Haftung des Commodatars s. Sachsensp. III. 5. 22. Altculm. Recht V. 3—5. Maurenbrecher doctr. jur. germ. de culpa. pag. 77.

21) Mit Unrecht sucht Eichhorn im Privatrechte (3te Auflage S. 462.) darzuthun, daß erst später die Ansicht von der Ausschließung der Eigenthumsklage entstand. — Nach Eichhorns Ansicht (in der ersten Aufl.) wäre die Vindikation auch nach Sachsensp. II. 60. nicht ausgeschlossen; in der fünften Aufl. S. 451. hat Eichhorn die richtige Ansicht; richtig Cropp a. O. S. 286—298. (vermehrt. Sachsenspiegel IV. 13. dist. 13.) Albrecht S. 87. und Tönsen Grunds. des allgemeinen Privatrechts S. 435. Zöpfl Rechtsgeschichte II. S. 172. Gegen die Ansicht Albrechts von der Gewere S. 88. s. Gaupp a. O. S. 134. u. noch Phillips S. 460.

22) Schon auch deswegen, weil da, wo der Beklagte die Sache nicht hatte, die Handlung des Anfangs wegfiel. Phillips S. 459. Renaud in d. Zeitschr. S. 146.

23) Hand muß Hand wahren, oder wo Jemand seinen Glauben verloren hat, muß er ihn wieder suchen. Der erste Satz kommt zuerst vor im Billwärder Recht Art. 69. in Lappenberg Hamburg. Rechtsalterthümer S. 341.

24) Gaupp S. 122.

25) Darauf geht zunächst Sachsensp. II. 60. und so findet sich der Satz in den alten Stadtrechten, Hamburg von 1270 in Anderson I. S. 89. u. Lappenberg S. 57. Bremisch. Ordeel 58. Statut von 1433 in Oelrichs S. 527.

Jemand freiwillig die Sache aus der Gewere ließ, den Satz nicht mehr annahm, oder b) verordnete, daß gegen Erstattung des Kaufpreises der Eigenthümer die Sache vom Besitzer zurückfordern konnte [36]. Je mehr durch das neu ausgebildete Verfahren das alte verdrängt wurde, desto mehr mußte auch die alte Einrichtung sich verändern [37]).

§. 154. Heutige Anwendung der deutschen Ansicht nach der Ausbildung in Partikularrechten.

I. Durch den Sieg des römischen Rechts und durch das Wegfallen der alten Ansichten von der Gewere und die geänderten processualischen Ansichten ist der deutsche Satz: Hand muß Hand wahren, selbst an Orten, wo der Sachsenspiegel im Ansehen geblieben ist [1]), gemeinrechtlich untergegangen, so daß nur römisches Recht in dieser Lehre die Regel bildet, jedoch noch häufig an einzelnen Orten das deutsche Recht wenigstens zum Theil sich erhielt. II. Wenn das Landesgesetz [2]) die Beschränkung der Vindikation bei fahrender Habe ausspricht, so muß geprüft werden, in welchem Sinne dies vorkommt, entweder A. in dem reinen deutschrechtlichen Sinne mit der Regel: Hand muß Hand wahren [3]), in der Art, daß nur da, wo Jemand die Sache freiwillig aus seiner Were ließ, der dritte Besitzer die Eigenthumsklage durch die Einwendung ausschließen kann, daß der Kläger freiwillig die Sache aus der Were ließ, B. so daß auch in diesem Falle nur der gutgläubige Besitzer geschützt wird [4]), oder C. daß jeder gutgläubige Besitzer einer fremden Sache, ohne Rücksicht, wie sie der Eigenthümer

---

36) Nach dem alten Schleswiger Stadtrecht Art. 18 kann vom redlichen Besitzer die Sache nur gegen Erlegung des halben Kaufpreises vindicirt werden. Merkwürdige Abänderung s. in den Statuten von Staffelar von 1264 in Charterboekje van Gent p. 155.

37) Z. B. in der Schweiz, Bluntschli Rechtsgesch. II. S. 103. Escher in Schauberg Beitr. zur Kunde der Zürcher Rechtspflege I. Bd. S. 29 und dort S. 49. Bluntschlis Bemerkung; s. von den Ostseeprovinzen, wo sich deutsches Recht erhielt, v. Bunge livländ. Privatrecht I. S. 231.

1) Z. B. in Sachsen, Carpzov P. II. const. 26. def. 5. Kind quaest. for. III. p. 114. Sachse Handbuch des Weimar. Privatrechts S. 267. Als gemeines Recht will Pöhls im Handelsrecht I. S. 262 diese Regel aufstellen, gewiß mit Unrecht. Phillips S. 462.

2) Lüb. Stat. III. Tit. 3. Art. 2. Rostock. Stadtrecht III. Tit. 2. §. 2 — 4. Hamburg. II. Tit. 2. Art. 7. Vergl. mit Hamburg. Fallitenordn. Art. 25. Von Bremen s. Ordeel in Oelrichs S. 124. 127. Von Oldenburg s. Halem Oldenb. Privatrecht II. S. 27. Culmisches Recht Buch III. Tit. 5. Billwärder Recht von 1498. Art. 69 (herausgeg. von Lappenberg S. 43). Gelrische Land en Stadtrechten III. Deel. Tit. 2. §. 2. (Ausgabe Venlo, 1740) p. 144; von Holstein s. Paulsen S. 47.

3) Z. B. in Bremen, Oldenburg.

4) Dies zeigt sich z. B. auch in der Schweiz, Bluntschli in Schauberg Beitr. S. 49 fordert guten Glauben; s. dagegen Escher a. O. S. 38.

Sache einem Andern gab, um vorübergehend mit der Sache etwas zum Vortheil des Hingebenden vorzunehmen, z. B. bei dem Handwerker [26]), oder dem Dienstboten [27]); nach einigen Statuten mochte später auch bei dem, welcher eine Sache hinterlegt hatte [28]), kein freiwilliges Aufgeben angenommen werden; dagegen ist es eine zu künstliche, mit der Natur der deutschen Gewere nicht zu vereinigende Ansicht, wenn man in das deutsche Recht den Satz einträgt, daß man auch da kein solches Aufgeben angenommen habe, wo die Zeit vorüber war, während welcher der Andere die Sache behalten durfte [29]), oder wo der verstorben war [30]), dem er die Sache anvertraute [31]). Allmählig scheint in den Städten die Begünstigung des Handels auch auf die Ansicht geführt zu haben, daß der Eigenthümer selbst die ihm gestohlene Sache nicht von dem Dritten fordern konnte, wenn dieser sie auf offenem Markte [32]), oder von einem geschwornen Mäkler kaufte [33]), oder bei Sachen, die über die See in die Stadt gebracht waren [34]). Die Verbreitung römischer Rechtsansichten bewirkte in manchen Statuten auch noch andere Abänderungen des Satzes: Hand muß Hand wahren, indem man a) entweder bei gewissen Arten von Geschäften [35]), wodurch

26) Bremisches Ordeel Nr. 105. Lübisches Recht III. Tit. 8. Art. 17. Hamburger Rechtsfälle S. 29.

27) Sachsenspiegel III. 6. Cropp a. O. S. 242. Phillips S. 461. Vielleicht nahm man an, daß der Dienstbote selbst unter Gewere des Herrn stand. Renaud in d. Zeitschrift S. 141.

28) Cropp a. O. S. 235. Hamburger Rechtsfälle S. 35. 43. Brakenhöfft S. 153. Schon darin, daß der Depositar, wenn er veruntreute, nur des dieblichen Behaltens schuldig war, liegt ein Grund, auch die Hinterlegung als Art des freiwilligen Aufgebens der Were zu betrachten. s. noch Wolf S. 202.

29) Brakenhöfft a. O. S. 165. auf Sachsenspiegel III. 22; allein richtiger Gaupp S. 130.

30) Brakenhöfft S. 165. 166. bezieht sich auf Schwabensp. Cap. 253. Nr. 4. 5. Sachsensp. II. 60. §. 2; allein s. dagegen Cropp a. O. S. 68. 297. Gaupp S. 126.

31) Aus der neu aufgefundenen Handschrift Livre de justice et Plet. (s. darüber und andere altfranzösische Quellen: Klimrath in der Revue l. c. p. 397—400.) ergibt sich im Wesentlichen die nämliche Ansicht, wie sie bisher im Texte als die deutsche aufgestellt wurde.

32) [illegible] §. 77—81; noch wichtiger sind hier holländische Statute: [illegible] in Wall Privil. van Dordrecht. VI. p. 1334; von Haag [illegible] van den hage. II. pag. 61. Rechtsgeleerde observatien [illegible] II. p. 75—78; s. auch die nordischen Stat. Rosenvinge [illegible] Magazin V. S. 107; von England: Cowell instit. [illegible] II. Tit. 6; von Frankreich: Revue p. 399. Die Art, wie [illegible] kaufte, ist wichtig nach Sachsenspiegel II. 36. §. 4.

[illegible] in Bluntschli I. S. 419.

[illegible], die über Sand und See in eine Stadt kommen. Hamburg. [illegible] 70 bei Anderson I. S. 70, und in Lappenberg Rechtsalterthümer [illegible] Privatrecht S. 460.

[illegible] Recht von 1240. Art. 148. Albrecht von der Gewere S. 93.

Jemand freiwillig die Sache aus der Gewere ließ, den Satz nicht mehr annahm, oder b) verordnete, daß gegen Erstattung des Kaufpreises der Eigenthümer die Sache vom Besitzer zurückfordern konnte [36]. Je mehr durch das neu ausgebildete Verfahren das alte verdrängt wurde, desto mehr mußte auch die alte Einrichtung sich verändern [37].

§. 154. Heutige Anwendung der deutschen Ansicht nach der Ausbildung in Partikularrechten.

I. Durch den Sieg des römischen Rechts und durch das Wegfallen der alten Ansichten von der Gewere und die geänderten processualischen Ansichten ist der deutsche Satz: Hand muß Hand wahren, selbst an Orten, wo der Sachsenspiegel im Ansehen geblieben ist [1]), gemeinrechtlich untergegangen, so daß nur römisches Recht in dieser Lehre die Regel bildet, jedoch noch häufig an einzelnen Orten das deutsche Recht wenigstens zum Theil sich erhielt. II. Wenn das Landesgesetz [2]) die Beschränkung der Vindikation bei fahrender Habe ausspricht, so muß geprüft werden, in welchem Sinne dies vorkommt, entweder A. in dem reinen deutschrechtlichen Sinne mit der Regel: Hand muß Hand wahren [3]), in der Art, daß nur da, wo Jemand die Sache freiwillig aus seiner Were ließ, der dritte Besitzer die Eigenthumsklage durch die Einwendung ausschließen kann, daß der Kläger freiwillig die Sache aus der Were ließ, B. so daß auch in diesem Falle nur der gutgläubige Besitzer geschützt wird [4]), oder C. daß jeder gutgläubige Besitzer einer fremden Sache, ohne Rücksicht, wie sie der Eigenthümer

---

36) Nach dem alten Schleswiger Stadtrecht Art. 18 kann vom redlichen Besitzer die Sache nur gegen Erlegung des halben Kaufpreises vindicirt werden. Merkwürdige Abänderung s. in den Statuten von Staffelar von 1264 in Charterboekje van Gent p. 155.

37) Z. B. in der Schweiz, Bluntschli Rechtsgesch. II. S. 103. Escher in Schauberg Beitr. zur Kunde der Zürcher Rechtspflege I. Bd. S. 29 und dort S. 49. Bluntschlis Bemerkung; s. von den Ostseeprovinzen, wo sich deutsches Recht erhielt, v. Bunge livländ. Privatrecht I. S. 231.

1) Z. B. in Sachsen, Carpzov P. II. const. 26. def. 5. Kind quaest. for. III. p. 114. Sachse Handbuch des Weimar. Privatrechts S. 267. Als gemeines Recht will Pöhls im Handelsrecht I. S. 262 diese Regel aufstellen, gewiß mit Unrecht. Phillips S. 462.

2) Lüb. Stat. III. Tit. 3. Art. 2. Rostock. Stadtrecht III. Tit. 2. §. 2 — 4. Hamburg. II. Tit. 2. Art. 7. Vergl. mit Hamburg. Fallitenordn. Art. 25. Von Bremen s. Ordeel in Oelrichs S. 124. 127. Von Oldenburg s. Halem Oldenb. Privatrecht II. S. 27. Culmisches Recht Buch III. Tit. 5. Billwärder Recht von 1498. Art. 69 (herausgeg. von Lappenberg S. 43). Gelrische Land en Stadtrechten III. Deel. Tit. 2. §. 2. (Ausgabe Venlo, 1740) p. 144; von Holstein s. Paulsen S. 47.

3) Z. B. in Bremen, Oldenburg.

4) Dies zeigt sich z. B. auch in der Schweiz, Bluntschli in Schauberg Beitr. S. 49 fordert guten Glauben; s. dagegen Escher a. O. S. 38.

des auf dieselbe hingeliehenen Geldes gefordert werden kann [27]). V. In den neueren Gesetzgebungen [28]) äußert die deutschrechtliche Ansicht ihre Wirkung durch Beschränkung der Vindikation von fahrender Habe entweder so, daß der redliche Besitzer, wenn er die Sache auf Versteigerungen, oder von einem zu dieser Art des Verkaufs befugten Gewerbsmann, oder von demjenigen erwarb, dem sie der Kläger zum Gebrauche oder zur Verwahrung gab, gar nicht [29]), oder nur gegen Erstattung des Kaufpreises herauszugeben braucht [30]), oder daß überhaupt der Besitz der beweglichen Sache als Rechtstitel in der Art *gilt* [31]), daß der Besitzer gegen die Vindikation geschützt ist, und nur *bei gestohlenen* und verlornen Sachen der Besitzer erst nach Verjährung von *drei Jahren* braucht, um ganz sicher zu sein, daß aber auch da der redliche Besitzer, der die Sache auf dem Markte, oder in öffentlicher Steigerung, oder von einem berechtigten Kaufmann kaufte, nur gegen Erstattung des Kaufpreises sie herauszugeben schuldig ist [32]).

§. 155. Gesammteigenthum.

Das Gesammteigenthum wurde von den Schriftstellern in einem zweifachen Sinne aufgefaßt: 1) in so fern es im Gegensatze des römi-

---

27) Berg Handb. des Polizeirechts I. Bd. S. 379. V. Bd. S. 481. 962. Münchner Leihhausordnung von 1754 in Kreitmaier Samml. der General. S. 579. Oldenburg. vom 1. Mai 1769 in Oetken corp. suppl. III. p. 152, preuß. vom 12. März 1787 in Heyde Repertor. der Polizeigeſ. I. S. 128. Carlsruher Ordn. vom 12. Dec. 1812, Darmstädter von 1807. Ordn. für das Leihhaus zu Güstrow von 1810 in Both Gesetzsamml. II. S. 292. Berliner Leihhausordnung vom 25. Febr. 1834, Gothaische vom 16. März 1836. §. 14, Dresdner vom 26. August 1848. Art. 19. Ueber Anwendung der Eigenthumsklage gegen Leihhäuser s. Strippelmann neue Samml. von Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Cassel IV. Thl. S. 357.

28) Gönner Archiv für Gesetzgebung I. Bd. Nr. 26. Zeiller Commentar zum österreich. Recht II. Thl. S. 134. Auch der neue hess. Entwurf (Motive S. 64) schließt die Eigenthumsklage bei beweglichen Sachen, soweit es das französische Recht thut, aus.

29) Oesterreich. Civilgesetzbuch 367. Pratobevera Material. IV. S. 325. Winiwarter preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 15. §. 42. 43; auch das Bernische Civilgesetzbuch Art. 402 nimmt dies an.

30) Preuß. Landrecht §. 44. Bornemann system. Darstellung II. S. 255—262.

31) Dies ist System des Code civil Art. 2279. s. Bauer de vi et effectu poss. rer. mobil. Gott. 1813. Dupont de praescript. p. 16—21. Plank Lehre von der Verjährung nach franz. R. S. 24—59. Plank die Lehre vom Besitz nach franz. R. S. 15. s. die oben in §. 153. Not. 15 angeführte Abh. von Destrais. und le Fort; ferner Troplong de la préscription nro. 1040 und Renaud in der Zeitschrift S. 150. Ueber den Sinn des Worts volé ist viel Streit, s.
Gazette des tribun. 1834. nro. 2636, in dem Journal: le
). Annalen der bad. Gerichtsh. 1837. Nr. 16. 17. Hieher ge-
12 und 13.
lche in dem im Code erlaubten Falle der Berechtigte anstellt, ist
dicatio, sondern hat eine eigenthümliche Begründung. Renaud
168. Der Fehler der französ. Schriftsteller, selbst von Troplong,
n Artikel 2279 nicht aus dem german. Rechte auslegen.

schen Miteigenthums, bei welchem das Eigenthum Mehreren in der Art zusteht, daß der Einzelne zu bestimmten intellektuellen Theilen Eigenthümer der Sache ist, jenes Verhältniß bedeute, bei welchem Mehrere Eigenthümer der nämlichen Sache in der Art sind, daß Jedem das nur durch das gleichfalls volle Eigenthum der Andern beschränkte Eigenthum des Ganzen zusteht [1]); 2) in so fern es das einer Genossenschaft (im Gegensatze einer römischen moralischen Person) zustehende Eigenthum bedeutet [2]). Dies Eigenthum in dem ersten Sinne soll folgende Wirkungen haben: 1) daß jeder Gesammteigenthümer das Recht auf das Ganze hat, 2) daß keiner ohne den anderen über die Sache verfügen kann, 3) daß kein Gesammteigenthümer allein die Theilung fordern kann, 4) daß, wenn Einer wegfällt, entweder die Erben desselben oder nach der Behauptung Anderer die übrigen Genossen, als an die Stelle tretend, die Gemeinschaft fortsetzen. Richtiger nimmt man kein solches Gesammteigenthum [3]) an, das ohnehin dem römischen Begriffe vom Eigenthum widerstreitet [4]); es läßt sich auch kein Bedürfniß nachweisen [5]), das Gesammteigenthum in das Recht aufzunehmen [6]), da die Verhältnisse, welche man dahin rechnet, weit einfacher auf andere Art sich erklären lassen, und die Annahme eines solchen Eigenthums leicht zu irrigen Folgerungen führt. 1) In manchen Fällen ist nur eine Gesammtgewere in so fern da, als eine Person mit eventuellen Rechten [7]) in die Gewere von einer andern Person aufgenommen wird, oder als eventuelle Rechte der nächsten Erben vorkamen [8]), oder

---

1) Diese Ansicht findet sich bei älteren Schriftstellern. Senkenberg prim. lin. condomin. pro indiv. Gott. 1736. Cramer Wetzlar. Nebenstunden III. Thl. S. 113. Biener de natur. et indole domin. I. c. 3. p. 50. Weichsel theor. praktischer Grundsatz über gemeinschaftl. Eigenthum S. 77. Gründler Polemik I. S. 247.

2) Z. B. nach Wolf Privatr. S. 240. Zum Theil Eichhorn Privatr. §. 168.

3) Diek in der Hallischen Encyklopädie Bd. 26. S. 492 bestimmt es als das einer Mehrheit von Personen als juristische Einheit zustehende Eigenthum.

4) Hasse Revision der Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft S. 20. Daß auch das preuß. Landrecht I. Tit. 17 nur an das röm. Miteigenthum dachte, s. Bornemann II. S. 2.

5) Beseler über Erbverträge I. S. 75. 77. Maurenbrecher I. S. 453. Bluntschli I. S. 83. Gut Kunde deutsches eheliches Güterrecht S. 153. Dunker das Gesammteigenthum. Marburg, 1843, vergl. mit Brakenhöfft in der Zeitschrift für deutsches Recht VIII. S. 63. Auch die Rechtswissenschaft anderer Länder fand die Annahme eines solchen Gesammteigenthums nicht für nöthig.

6) Der Ausdruck: mit sammter Hand kommt in Urk. vor, z. B. 1330 in Schöttgen und Kreisig: Script. rer. tom. III. p. 689. Cölnisches Stadtrecht von 1347. Art. 9.

7) Z. B. bei Erbvertrag. Dunker S. 115.

8) Hier hat vorzüglich Fischer in der Geschichte der deutschen Erbfolge I. S. 51 ganz irrig von Gesammteigenthum gesprochen. s. §. 157.

einer Person eventuelle Lehenrechte [9]) eingeräumt waren. 2) Grundlos ist die Annahme des Gesammteigenthums bei der ehelichen Gütergemeinschaft [10]). 3) Wenn Mehrere auf gleiche Art zur Ausübung gewisser Rechte im Ganzen berechtigt sind [11]), so paßt ohnehin kein Begriff des Eigenthums, in so fern er auf eine Sache bezogen wird. Auch in dem obigen zweiten Sinne ist der Begriff von Gesammteigenthum nicht zu billigen, da in den dahin gerechneten Fällen nur das Eigenthum der moralischen Person zusteht [12]), und die einzelnen Genossen entweder nur Nutzungsrechte und zwar wieder *entweder* als Zugeständnisse, die den Genossen eingeräumt *werden* [13]), *oder als* unwiderruflich ihnen zustehende Rechte [14]) an die ge*meinschaftliche* Sache haben, oder ihnen Anspruch auf Vertheilung des mit der Sache gemachten Gewinns zusteht [15]), oder die Genossenschaft zunächst auf gemeinschaftliche Pflichten [16]) in Bezug auf eine Sache gerichtet ist. Selbst bei den großen Gütermassen, die einer aus mehreren Gemeinden bestehenden Genossenschaft gehören [17]), bedarf es nicht der Annahme eines Gesammteigenthums, da vielmehr nur Nutzungsrechte aller Genossen an der im Eigenthum der Körperschaft stehenden Sache mit Untheilbarkeit und Unkündbarkeit des Verhältnisses zum Grunde liegen [18]).

---

9) Urk. (wo Samt vorkommt) von 1307 in Boehmer observ. jur. feudal. p. 288. v. Weber Handb. des Lehenrechts IV. S. 79. Albrecht von der Gewere S. 193. Dick a. O. S. 494.

10) Davon unten bei der Gütergemeinschaft.

11) Z. B. bei Jagdrecht.

12) Z. B. bei Gemeindegütern.

13) Z. B. an den Gemeindegütern.

14) Z. B. bei Markgenossenschaft.

15) Z. B. bei Bergwerksgewerkschaft.

16) Bei Deichgenossenschaft.

17) Hieher gehören die Güter, welche einst im gemeinschaftlichen Eigenthum der großen Genossenschaften waren, s. darüber Stieglitz Darstell. der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd S. 13. Es sind z. B. noch Ueberbleibsel davon in Rheinbaiern bei den Haingeraiden. Darstellung der rheinbaierischen im baierischen Intelligenzblatt des Rheinkreises 1827. S. 176. 243. 466. — 1828. S. 328. — 1829. S. 12. so auch bei den Ganerbschaften, z. B. im Elsaß und Rheinbaiern, dort hat manche Ganerbschaft 6000 Morgen; s. Abhandlung im Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises 1819. Nr. 26, und 1824. Nr. 14; ferner bei Hubmannschaften; ja enthält die Leidstahlerhube 496 Morgen Ackerlandes und 300 Morgen Wald, daran haben 55 Theilnehmer Antheil, die Aecker werden auf 12jährigen Genuß [...]theilt; es gehören hieher auch die Erbengüter, s. baier. Intelligenzblatt [...] Nr. 20, und die im Siegenischen (in Preußen) vorkommenden Hauberge. [...]rbach ein Wort über Aktiengesellschaften S. 35. 39.

[...]r Gesammteigenthum S. 152. Wir werden unten nachweisen, daß dies Ver[...]ß auf sehr verschiedene Weise sich ausbildete.

§. 156. Ober- und Nutzeigenthum.

Schon früh konnte eine Theilung der Gewere in der Art vorkommen[1]), daß der echte Eigenthümer von Grundstücken für immer oder mit gewissen Beschränkungen einem Andern die vollen Nutzungsrechte der Sache übertrug, zugleich die Gewere, die zur Nutzung gehörte, überließ, während er der Herr des Guts blieb, Rechte, die an die Herrschaft und an das echte Eigenthum geknüpft waren, sich vorbehielt und ausübte, und durch den Anspruch auf gewisse auf dem Gute (gleichsam dinglich) ruhende Leistungen die Eigengewer behielt[2]). Vorzüglich kam diese Ansicht getheilter Gewere im Lehenrechte und im Colonate vor[3]). Als man nun nach Verbreitung römischer Ansichten deutsche Verhältnisse gerne in römische Formen brachte[4]), und die dem römischen Rechte nachgebildeten Klagen actiones utiles nannte, und bei dem Lehensmanne, dem man eine vindicatio zugestand, von vindicatio utilis sprach[5]), entstand bei den Glossatoren[6]) der Sprachgebrauch, ein dominium utile anzunehmen, das zuerst im Lehenrechte angewendet, aber bald auch auf andere Verhältnisse ausgedehnt wurde[7]), wo Güter oder Rechte an Andere verliehen wurden. Ein entschiedener Gerichtsgebrauch[8]) nahm diese Einrichtung des getheilten Eigenthums an, welches nach der in der Fortbildung des Rechts herrschend gewordenen römischen Ansicht von Eigenthum als dasjenige Verhältniß erscheint, bei welchem zwei Personen als Eigenthümer der nämlichen Sache in der Art betrachtet werden, daß der Eine das Nutzungsrecht

---

1) Bluntschli I. S. 93.
2) Albrecht von der Gewere S. 75 und 283. Nach Grimm Alterthümer S. 562 soll Inwerts Aigen das Obereigenthum bezeichnen. Falk in den Kieler Blättern 1819. 2. Heft. S. 43. Phillips Privatrecht I. S. 238, neue Aufl. S. 413. Brakenhöfft in Falk neues staatsbürgerl. Magazin IV. Bd. S. 167. 179.
3) Schon die Glossatoren reden davon. Bulgarus war der Erste. s. Stellen in Dief das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht. Halle, 1823. S. 31. Lang comm. de domin. util. nat. ind. atque histor. Gott. 1793. Krug de natura domin. direct. et util. Lips. 1828.
4) Eichhorn Rechtsgesch. §. 565. Eichhorn Privatrecht §. 159. 160. Insbesondere wirkte hier der Uebergang des Begriffs von Gewere in andere Rechtsverhältnisse.
5) II. Feud. 26. §. 21; 8. §. 43. Pätz Lehenrecht §. 93.
6) s. oben Not. 3. Maurenbrecher I. S. 522.
7) Verschiedene Ansichten s. in Buddäus, in Zepernik Samml. von Abhandlungen IV. Nr. 4. Ulrich de nat. et ind. dom. util. Marb. 1801. Thibaut civilist. Vers. I. Nr. 3. Berg jurist. Beobachtungen I. Thl. Nr. 20. Madihn Miscellen Nr. 1. v. Weber Handbuch des Lehenrechts I. S. 8. Dunker in der Zeitschrift für deutsches Recht II. Bd. S. 177. Auch die Kammergerichtsordnung von 1521. Tit. 32. Art. 2 redet vom dominio directo.
8) Beseler von den Erbvertr. I. S. 79. Gründler Polemik I. S. 248. Von dom. dir. und utile nach englischem Rechte s. Spence on equitable jurisdiction I. p. 135.

und die Proprietät, der Andere die übrigen Theile der Proprietät der Sache hat [9]). Das Obereigenthum ist der Inbegriff von Eigenthums- (Proprietäts-) Rechten auf eine von einem Anderen vermöge seines Nutzeigenthums benützte Sache mit dem eventuellen Rechte des Heimfalls des Guts an den Obereigenthümer in gewissen Fällen, verbunden mit dem Rechte der Vindikation der im Nutzeigenthum befindlichen Sache; Nutzeigenthum ist dagegen das Recht auf eine einem Andern als Obereigenthümer gehörige Sache, welches nicht blos alle Nutzungs-, sondern auch gewisse durch das Recht des *Obereigenthümers* begrenzte Proprietätsrechte mit Verfügungsrecht *über den Stoff* der Sache gewährt. Der Begriff dieses getheilten Eigenthums, den auch die neuesten deutschen Gesetzgebungen [10]) anerkannt haben, ist, so lange die dahin gehörigen Verhältnisse gesetzlich bestehen, im deutschen Rechte nicht aufzugeben [11]), da er durch kein anderes Verhältniß erklärt werden kann, und man zu irrigen Folgerungen gelangt, wenn man das Verhältniß des Nutzeigenthümers nur als Pacht [12]), oder als bloßen Nießbrauch [13]) betrachtet; auch ist nichts gewonnen, wenn man das Nutzeigenthum als eine besondere deutsche Art der dinglichen Rechte aufstellt [14]). Richtiger behält man den durch eine entschiedene Praxis anerkannten, durch die Fortbildung des Rechts entstandenen Begriff des getheilten Eigenthums bei [15]), wobei man zugeben muß, daß diese Art des Eigenthums dem römischen Begriffe [16])

---

9) Interessant sind die Verhandlungen, warum man bei Abfassung des preuß. Landrechts das getheilte Eigenthum beibehielt. Bornemann IV. S. 74.

10) Baier. Landrecht Cap. 2. §. 2, preuß. I. Tit. 8. §. 20. XVIII. §. 1. Weichsel rechtshistor. Unters. über gutsherrl. Verh. II. S. 103. Oesterreich. Ges. §. 357. Baier. Edikt über gutsherrl. R. vom 26. Mai 1818. §. 4. Hess. Edikt vom 5. Nov. 1809. §. 10. Nr. 8. Bad. Landrecht von 1809. §. 544. d. §. 577. a. Würtemberg. Pfandgesetz von 1825. Art. 9. Von Holstein s. Esmarch das in Schleswig geltende Recht S. 180. Bremische Erbordnung von 1834. §. 14. Mecklenburg. Gesetz über d. Stadtbuch von 1829. §. 45. Weimar. Verordnung vom 12. März 1841. §. 42 über Vollziehung des Hypothekengesetzes. Königl. sächs. Hypothekengesetz §. 11. In den Motiven zum großh. hess. Civilgesetzbuch 2. Abth. S. 57 wird bemerkt, daß man die Eintheilung nicht brauche.

11) Auch die franz. Praxis sprach von seigneur util. Lauriere gloss. II. p. 385. und noch jetzt sieht man aus französ. Arrêts (Troplong de l'echange et du louage nro. 31), daß die ehemaligen Ansichten vom dominium utile fortwirken.

12) [illegible] graff im Beilagenheft zum IX. Bd. des Archivs S. 127. Federsen [illegible] bürgerl. Magazin VIII. S. 55. s. dagegen Brakenhöfft a. D.

[illegible] bedeutendsten sind die Einwendungen gegen das getheilte Eigenthum [illegible] der Zeitschrift für deutsches Recht II. Bd. S. 177 ꝛc.

[illegible] terungen des bad. Lehenrechts I. Thl. S. 447.

[illegible] rn Privatrecht S. 407. 5. Aufl. S. 419, und Puchta die gericht [illegible] der Landeigenthümer S. 288; vorzüglich Dunker S. 205.

[illegible] ezug auf Wahlen ist das Verhältniß wichtig, s. dän. Gesetz über die [illegible] Verh. vom 15. Mai 1834. §. 2.

[illegible] Werth legt darauf, daß römisches Recht dies getheilte Eigenthum nicht

vom Eigenthum widerspricht. Aus der bloßen Pflicht zur Leistung eines ewigen Zinses wegen des Besitzes eines Grundstücks kann noch nicht auf Theilung des Eigenthums geschlossen werden[17]. **II.** Der Obereigenthümer hat 1) Verfügungsrecht über sein Eigenthum, 2) Recht auf Heimfall, wenn das Recht der zum Nutzeigenthum Berechtigten erloschen ist, 3) Recht auf Caducität, d. h. Heimfall des Guts zur Strafe wegen gewisser Handlungen des Nutzeigenthümers, nur dann, wenn dies für gewisse Fälle im Vertrage bestimmt wurde, 4) Recht der Vindikation des Guts von dem unberechtigten Besitzer[18], 5) Recht der Intervention überall, wo sein Recht von dem Nutzeigenthümer gefährdet wird[19], 6) Recht auf die im Vertrage für die Gutsverleihung bestimmten Leistungen[20]. **III.** Der Nutzeigenthümer[21] hat 1) das Recht vollständiger Benützung der Sache, 2) Recht der Verfügung über den Stoff, in so fern nur nicht das Recht des Herrn, die Sache einst in der verliehenen wesentlich unveränderten Form und unverschlechtert zu erhalten, verletzt wird[22], in so fern selbst 3) das Recht der Veräußerung und der Belastung des Nutzeigenthums, jedoch so, daß der Obereigenthümer dadurch nicht leiden kann[23], 4) das Recht der Vererbung, 5) das Recht, die Sache so lange zu behalten, bis Gründe vorkommen, unter welchen vertragsmäßig die Erlöschung seines Rechts eintritt, 6) das Recht der gerichtlichen Verfolgung der Sache, wie dies dem Eigenthümer zusteht, daher auch die Befugniß zur Anstellung der Eigenthums- und Besitzklagen, die sich auf das verliehene Gut beziehen[24].

§. 157. Eigenthumsverhältnisse bei Erbgütern.

Erbgut[1] bedeutet im deutschen Rechte ein unbewegliches, von Blutsfreunden in aufsteigender Linie herkommendes, bei einer Familie

---

kennt, Thibaut Versuche I. Nr. 3. s. aber Paulsen holstein. Privatrecht S. 47. Beseler S. 79. Brakenhöfft a. O. S. 174.

17) Winiwarter Handbuch des österreich. bürgerl. Rechts II. S. 104.

18) Maurenbrecher I. S. 526 läugnet dies; allein da, wo der Nutzeigenthümer etwas widerrechtlich veräußerte, gibt doch die Praxis dem dom. dir. sicher die vindicatio.

19) Archiv für civil. Praxis II. S. 260.

20) Daß Leistungen stattfinden müssen, gehört nicht zum Wesen des getheilten Eigenthums.

21) Kreitmaier Anmerkungen zum baier. Codex II. S. 845.

22) Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 18. §. 6—9. Bad. Landrecht 577. a. d. Trefurt System des bad. Civilrechts S. 100.

23) Daher hören die Lasten auf, wenn das Nutzeigenthum erlöscht.

24) Dies folgt daraus, daß die Nutzgewere auch alle Klagen wegen verletzter Gewere gab und daß später die utilis rei vindic. allgemein angenommen wurde.

1) Auch Stammgut oder Stockgut, z. B. am Niederrhein; s. überhaupt Dreyer de

in Erbgang gekommenes Gut [2]), mit der Wirkung der Unveräußerlichkeit [3]), wenn nicht die Einwilligung der nächsten Erben [4]) die Veräußerung billigt. Das System der Erbgüter entwickelte sich schon früh [5]) durch die Sitte aus der Innigkeit der Familienverbindung im deutschen Rechte [6]) und dem Zusammenhang gewisser Familienrechte und Pflichten mit dem Besitze gewisser unveräußerlich bei der Familie [7]) zu erhaltenden Liegenschaften [8]). Bei Veräußerungen von Erbgütern an die Kirche scheint zuerst die Sitte entstanden zu sein, daß man Einwilligung der Verwandten nicht forderte [9]). Die Ableitung aus einem allen Verwandten zustehenden Familien- oder Gesammteigenthum ist grundlos [10]). Auf die erst von dem letzten Besitzer erworbenen Liegenschaften [11]) ist der Begriff von Erbgut eben so wenig als auf

restricta facult. alienand. bon. haeredit. ad mob. non pert. Kil. 1751. Ludovici de nat. bon. avit. Marb. 1746. Hellfeld de restrict. illustr. alien. facult. maxime quoad allod. Jenae, 1747. Walch vom Näherrecht S. 353. Stein Betrachtungen über einzelne Rechtsmat. II. Bd. Nr. 2. 3. Schrader Handbuch des holstein. Rechts II. S. 68. Schröter Abhandl. II. S. 162. Hagemann Archiv VI. Bd. S. 259. Biener de bon. avit. sec. leges sax. Lips. 1805. Hornthal das deutsche Stammgut. Göttingen, 1818. Pauli Darstellung des Rechts der Erbgüter nach Lüb. Recht. Lübeck, 1837. Dreves Recht der Erbgüter. Hamburg, 1844. Archiv für Oldenburg. Recht II. Bd. 1. Heft. S. 45.

2) Laubgut bezeichnet in Oldenburg. Gegenden (Halem Oldenburg. Privatrecht II. Thl. S. 56) den Gegensatz von Erbgut.

3) Sachsenspiegel I. 21. 52. Sächs. Weichbild Art. 20. 64. 65. Jütisch. Lowbuch I. 34. Fries. Gesetze in Wiarda Asegabuch S. 115. Brokmänner Willk. S. 67. Lüb. Stat. von 1266 in Dreyer Abhandl. I. S. 446. Dortmunder in Wigand Geschichte S. 296. Soester Recht in Eminghaus mem. p. 182, Hamburger von 1270 in Anderson S. 31, Stadenser von 1279 in Pufendorf obs. adp. I. p. 172.

4) Ausschließung des Weiberstamms vom Stammgut ist kein wesentliches Merkmal (s. zwar v. Kamptz Jahrbücher Heft 92. S. 268), obwohl nicht selten Vorzug des Mannsstamms vorkam. In Urkunden findet man häufig auch Weiber als einwilligend; wichtig ist das Landrecht von Seeland von 1256 in Mieris Charterboek I. p. 307.

5) s. zwar Eichhorn Privatrecht S. 401; vergl. mit Rechtsgesch. 4. Aufl. §. 75; vorzüglich Beseler von den Erbverträgen S. 48. 51. Bluntschli I. S. 91.

6) Leg. Saxon. Tit. 15. Griesinger in der Fortsetzung von Danz X. Bd. S. 96. s. aber Beseler S. 61. Ueber große Ausdehnung der Zuziehung von Verwandten zu Veräußerungen s. Urk. in Tittmann Gesch. Heinrichs des Erlauchten S. 174.

7) Hasse im rhein. Museum II. Bd. 2. Heft. S. 179. Berk Bremische Güterrecht der Ehegatten S. 48. 109. Gaupp schlesisches Landrecht S. 98. Donandt Gesch. [illegible] Stadtrechts II. S. 102.

[illegible] Allgemeinheit des Erbgutssystems s. Lauriere glossaire II. p. 206. 244. [illegible] de origine testamentifact. apud Fris. p. 9—11, und meine Recens. [illegible] Heidelb. Jahrb. 1829. S. 145. Am ersten war (durch das verbreitete [illegible] Recht) in Italien das System der Erbgüter verschwunden.

[illegible] Tit. 1. Es kommen aber auch Urk. vor (Neugart Cod. nro. 96 [illegible]), wo man zur größeren Sicherheit die Einwilligung der Verwandten [illegible]

[illegible] Gesammteigenthum S. 119.

[illegible] andere Meinung in Walch de jure libror. bona retrahendi in opusc. [illegible] p. 307 (wegen Sachsenspiegel I. 21. 34. 52), und Urkunde z. B. in Lude[illegible] rel. Ms. I. p. 245. II. p. 365. Sydow S. 183 nimmt an, daß die

bewegliches Gut [12]) zu beziehen. Als Erbgut galt das durch Intestaterbfolge von Ascendenten Herstammende; ob auch das durch Anfallstitel von Todes wegen von einem Ascendenten Erworbene oder von der Seitenlinie Angestorbene dazu gehörte, ist sehr zweifelhaft [13]). Die Ansicht, daß unter den nächsten Erben nur Abkömmlinge verstanden [14]) werden sollten, wird durch die Art der germanischen Familienverbindung, durch die Formeln der Zustimmungseinholung [15]) und durch die Ausdehnung der Retraktsrechte widerlegt. Eine gemeinrechtliche Ansicht über Beschränkung des Einspruchsrechts auf gewisse Grade der Verwandten (ausgenommen wenn sie entfernter waren, als die Sippe gezählt wurde) läßt sich nicht nachweisen [16]). Nur die Zustimmung der zur Zeit der Veräußerung nächsten Erben wurde erfordert [17]), und zwar nur derjenigen, die damals zunächst zur Erbfolge berechtigt waren [18]). Die Sitte, zu den wichtigern Handlungen die Verwandten beizuziehen, bewirkte, daß man zu Veräußerungen, um sie sicher zu stellen, lieber möglichst viele Verwandte beizog. Diese Pflicht, die Einwilligung einzuholen, trat später an die Stelle der Einrichtung, daß Erbgüter

---

Rechte der Erben bei allen Liegenschaften (auch den nicht ererbten) vorkamen; aber er gesteht selbst (S. 184), daß die auf den Sachsenspiegel bald folgenden Quellen die Beschränkung auf ererbte Liegenschaften kennen. s. noch Gaupp schlesisches Landrecht S. 102 — 13, und meine Recension in den Heidelberg. Jahrb. 1829. Nr. 10. Eichhorn Privatr. S. 412 glaubt, daß die Beschränkung auf ererbtes Eigen späterer Zeit angehört. Was zu Erbgut gehörte, s. bei Pauli S. 24. Dreves S. 21.

12) Vorzüglich Dreyer de restricta facult. alien. p. 27; s. zwar Lübisches Recht I. Tit. 10. Art. 6. Bunekau bibl. jur. lub. p. 65. Pauli S. 43. s. aber auch v. Bunge Privatrecht der Ostseeprovinzen I. S. 157. Dreves S. 27, wo bewegliche Sachen als Zubehör der Liegenschaften erschienen, wurden sie auch bei Gericht übertragen.

13) Für die Ausdehnung: Bruns exhib. quaest. ex quibus titulis acquirendi colligi possit natura bonor. avitor. sec. jus lubec. Lubec. 1819. p. 18. s. andere Meinung in Hagemann Archiv VI. Thl. S. 90. 120. Am wichtigsten ist die Forschung bei Pauli S. 54—61, dessen Gründe (nach den Urkunden und dem Geiste des deutschen Erbrechts) gegen die Ausdehnung sprechen. s. noch Archiv für Oldenburg. Recht II. S. 59.

14) Dies behauptet Griesinger a. O. S. 106. 184. s. aber Gaupp S. 110, und Beseler S. 51, vergl. mit Maurenbrecher I. S. 457.

15) Z. B. nach einer Urkunde in Lotz hinter Ortloff Coburg. Statuten S. 61—63. In einer Urk. von 1296 in Thuringia sacra p. 367 willigen ein die haeredes immediati, d. h. Kinder, und die mediati, z. B. Brüder.

16) Aus den von Sydow S. 198 gesammelten Stellen folgt, daß man oft in der größten Ausdehnung Einwilligung der Erben erholte; allein es läßt sich daraus keine gemeinrechtliche Sitte ableiten. Nach Statuten von Seeland von 1256 in Mieris Charterboek I. p. 307 ist das Beispruchsrecht auf Geschwister, Oheime und Tanten beschränkt.

17) Eichhorn Rechtsgesch. II. §. 359. Albrecht von der Gewere S. 227. s. aber Sydow S. 212—19.

18) Pauli S. 141. Ueber Beiziehung von Verwandten s. Hamb. Stadterbebuch in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte I. S. 443.

unveräußerlich seien[19]). Die Nothwendigkeit der Einwilligungserholung der nächsten Erben trat bei allen Arten von Veräußerungen[20]), und zwar außer dem Verkauf auch bei Verpfändung, Bestellung von Renten und Vergabung auf den Todesfall ein; Grundsatz war es aber, daß bei Veräußerungen wegen ehehafter Noth[21]) des Veräußerers die Einsprache der Erben wegfiel. Die Sitte der Veräußerer, die Erben durch Fluchformeln[22]) von dem Angriffe abzuschrecken, kirchliches Uebergewicht[23]) und die Umwandlung der Verhältnisse in den Städten, wo man Veräußerungen nicht erschwerte, und wo die fahrende Habe für den Verkehr eine größere Bedeutung erhielt, und später römisches Recht veränderten an manchen Orten die alte Ansicht[24]) von Einspruchsrechten der Verwandten. Als gemeinrechtliche Einrichtung kann darnach das Erbgutssystem nicht mehr gelten. In Ländern des sächsischen[25]) und des fränkischen[26]) Rechts[27]) erhielt sich in einigen Statuten[28]) das System am längsten. Wo es noch vorkömmt, hat es die Ausbildung erhalten, daß weder durch Schenkung, noch letzten Willen das Erbgut den nächsten Erben entzogen werden kann, und daß bei Veräußerung die Einwilligung der nächsten Erben[29]) nothwendig ist[30]).

---

19) Eichhorn Privatrecht S. 412. Der Sachsensp. I. 52 gibt den Erben, die hätten gefragt werden sollen, das Recht, die Veräußerung anzugreifen.

20) Gaupp schles. Landrecht S. 101; vorzüglich Pauli S. 103 ꝛc.

21) Schon lex Saxon. Tit. XIII. XV. Urk. von 1298 in Kuchenbecker annal. hass. collat. VIII. 299. Urk. von 1302 in Duellii hist. equit. teut. III. p. 58. Wormser Dienstrecht Cap. 2. s. noch Stellen in Haltaus gloss. p. 256; Sydow S. 223, der in Bezug auf den Sachsenspiegel es bezweifelt; Altlübisches Recht Art. 28; Hamburg. Recht von 1292. Art. 14, und noch Werk Brem. Güterrechte S. 51. Pauli S. 115.

22) Z. B. in Urk. von 753 in Ritz Urkunden des Niederrheins S. 5. Griesinger a. D. IX. S. 44. X. S. 248.

23) Biener de natura domin. german. p. 36. s. auch Albrecht S. 228.

24) Ueber spätere Veränderungen s. Pauli S. 181.

25) Sächs. Constitut. von 1572. p. II. const. 12.

26) v. Kamptz Jahrbücher Heft 92. S. 276; s. vom Niederrhein Maurenbrecher I. S. 458.

27) Daß es auch in schwäbischen Gegenden (s. zwar Maurenbrecher I. S. 459. Not. 6) sich erhielt, zeigt das Schweizer Recht im Erbrechte, Bluntschli II. S. 329.

28) Pufendorf obs. III. nro. 72. IV. nro. 68. Brem. Ordeel. 54 in Pufendorf II. p. 89. Butjadinger Landrecht §. 16—18, Lüneburg. P. IV. Tit. I. P. VI. Tit. I. Lübeck. Stat. I. Tit. 10. §. 2. 6. Hagemann Cell. Stadtrecht S. 79 … Hamb. Stadtbuch III. Tit. 1. §. 4. 6—9. Würder Landrecht, Oetken …onst. III. nro. 86. §. 3. nro. 87. art. 64. 65, und darüber Archiv für …rg II. S. 65, und in Sachsen, Haubold Lehrb. §. 396. Curtius II. … Auch in den Ostseeprovinzen kömmt das System noch vor. v. Bunge …56. In Schleswig wurde 1798 die freie Verfügung über Erbgüter ge… Esmarch S. 169.

…s ad jus lub. L. III. Tit. 7. art. I. Hagemann Archiv VI. Nr. 7: altes Recht s. Pauli S. 129.

… der Gant können die Erben die nothwendige Veräußerung nicht hindern, da … auch einst bei echter Noth die Einwilligung der Erben nicht gefordert war.

Die Formen, unter denen dies System besteht, sind wieder sehr verschieden[31]). An vielen Orten ist an die Stelle dieses Rechts das Retraktsrecht getreten; da, wo die nächsten Erben nur mehr Retrakts- oder Vorkaufsrechte haben[32]), ist anzunehmen, daß dadurch das weitere Einspruchsrecht im alten Sinne verdrängt worden ist, und den Verwandten nur mehr die Erblosung zusteht.

§. 158. Familienfideikommisse und Verhältniß zu den Stammgütern.

Die Familienfideikommisse des heutigen Rechts sind veranlaßt durch die in manchen von Anhänglichkeit an das alte, immer mehr verschwindende Stammgutssystem geleiteten Familien erkannte Wichtigkeit, gewisse Güter bei der Familie zu erhalten, und gegen das einbrechende römische Recht dies dadurch zu bewirken[1]), daß entweder durch Familienherkommen ein Gut als Stammgut erhalten, oder vorzüglich bei dem Adel, vermöge der Familienautonomie[2]), die durch das römische Recht bekannt gewordene Form der Fideikommisse benützt wurde, um Familienfideikommisse zu gründen und dadurch das Familieninteresse zu befördern[3]). Man muß dabei unterscheiden: I. Erb- und Stammgüter[4]), d. h. Güter, welche in einer Familie vermöge Gesetz oder Herkommen so erhalten werden müssen, daß, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eintritt, sie unveräußerlich in der Familie erhalten werden sollen, und zwar a) entweder Stammgüter des Adels, bei welchen sich regelmäßig der Vorzug des Mannsstammes erhalten hat[5]), b) Erbgüter des Bürgerstandes (§. 157.). II. Familienfidei-

31) An manchen Orten, z. B. in Sachsen, ist es nur auf Veräußerung unter Lebenden beschränkt (oben Not. 28.). Weiter als die Beschränkung im älteren Rechte ging, ist sie nicht anzunehmen. Hagemann praktische Erörterungen VII. Bd. Nr. 35. An manchen Orten ist das alte System nur stehen geblieben im Verfangenschaftsrecht und im Fallrecht; s. auch Ueberbleibsel in Nassau, v. d. Nahmer Sammlungen merkw. Entscheidungen Nr. 11. 12.

32) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 571. Die neueste Aufhebung des Erbgutssystems ist die von Bremen, s. Brem. Erbordnung von 1834. Art. 12.

1) Beseler von den Erbverträgen II. Bd. II. Thl. S. 76. C. v. Salza S. 9.

2) Comm. ab Oettingen de fideicommiss. famil. p. 27. Richter (eigentlich Bodmann) tent. de fideicommiss. famil. illustr. et nob. germ. Mogunt. 1730. p. 30. Eichhorn §. 540. Posse von Sonderung der reichsständischen Staats- und Privatverlassenschaft S. 41. Beseler a. O. S. 76. 85.

3) Die Stifte sprachen hier gerne von Erhaltung des Familienglanzes.

4) Der Ausdruck wird zwar oft gleichbedeutend mit Familienfideikommiß gebraucht; allein mit Unrecht. Moser Familienstaatsrecht I. S. 838. Eichhorn Privatrecht S. 859. Maurenbrecher I. S. 459. II. 754, und Schenk de Schweinsberg de bonor. stemmatic. et fideicommiss. fam. orig. Marb. 1829. v. Salza S. 32. Wolf Privatrecht S. 440.

5) Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht VI. Thl. S. 327—31.

kommisse[6]), d. h. Güter, welche vermöge ausdrücklicher Anordnungen in der Familie unveräußerlich, so lange die Familie oder die nach der Stiftungsurkunde Berufenen vorhanden sind, erhalten werden müssen. Sie müssen unterschieden werden a) von den römischen fideicommissis perpetuis[7]), welche nur vier Geschlechter hindurch dauern, und nach dem Erlöschen derselben frei veräußert werden[8]); b) von den Familienstiftungen[9]), bei welchen die Nutzung oder der Gebrauch eines aus Grundstücken oder Geld bestehenden unveräußerlichen Grundstocks für die Mitglieder einer Familie unbeschränkt oder eine bestimmte Reihe von Nachkommen hindurch bestimmt wird. Die *Erb- und Stammgüter*[10]) gründen sich auf Landesgesetz[11]) oder auf das in einer Familie erhaltene Herkommen, das durch besondere Familienverein-

---

6) Knipschild de fideicomm. famil. nobil. sive de bon. quae pro famil. nob. Arg. 1626. Ulm. 1693. Hellfeld de fideicomm. famil. illustr. eorumque jur. si alien. Jen. 1779. Mellmann Sel. cap. doctr. de fideicomm. fam. ex jur. Megap. Alt. 1793. Erhard de fideicomm. fam. Lips. 1806. Auersperg Anleitung zur gerichtl. und außergerichtl. Behandlung der Fideikommisse. Prag, 1794. Vogelhuber Versuch über die Fideikommisse in österreich. Staaten. Wien, 1808. Pfeiffer verm. Abhandl. über Gegenstände des deutschen und röm. Privatrechts. (Marburg, 1803.) Nr. 1. Mosham Entw. der rechtl. Verh. der deutschen Geschlechtsfideikommisse. München, 1816. Kall obs. de fideicomm. famil. Dan. Havn. 1819. Dalwigk Versuch einer Darstellung. Wiesbaden, 1822. III. Thl. Vollgraff verm. Abhandl. im Gebiete des Crim.-, Staats- und des Privatrechts. (Marburg, 1822.) Nr. 2. Steinacker de jure fideicommiss. famil. sec. leg. sax. Lips. 1834. Wildner das Fideikommißrecht nach dem österreich. Gesetzbuche. Wien, 1835. C. v. Salza und Lichtenau die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideikommissen. Leipzig, 1838. Beseler die Lehre von den Erbverträgen. II. Bd. II. Thl. S. 75. Fabricius de famil. fideicomm. natura. Goett. 1824. Gesetze: baier. Landrecht III. Thl. Cap. X. und dazu neue baierische Gesetze vom 28. Juli 1808, vom 22. Dec. 1811, vom 26. Mai 1818. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 4. Darüber und über spätere preuß. Gesetze s. Bornemann system. Darstellung VI. S. 548. Oesterreich. Gesetz §. 618 ꝛc. Bad. Landrecht §. 577. c. a. Hannöv. Gesetz über Familienfideikomm. vom 13. April 1836. Grefe Hannöv. Privatrecht II. S. 317. Braunschweig. Gesetz vom 28. März 1837 und hiezu Steinacker Privatrecht S. 593. Das Braunschw. Gesetz §. 22 bezeichnet Familienfideikommiß mit dem Worte: Familienstammgut.

7) L. 67. §. 6. L. 69. §. 3. D. de legatis I. L. 5. Cod. de verb. et rer. sign. nov. 159. c. 23. Dalwigk a. O. S. 14. Madihn Miscellen Nr. 35, vorzüglich Pfeiffer prakt. Ausführ. III. S. 53. v. Salza S. 37.

8) Die in v. Salza S. 39 aufgestellte Vermuthung für röm. Familienfideikomm. ist nicht zu billigen.

9) v. Savigny System II. S. 268. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen II. S. 289. Urtheil des Oberappellationsgerichts Lübeck in Bremen in der Samml. der Urtheile in Brem. Civilsachen S. 154. Sarwey Monatschrift für Justizpflege in Würtemberg III. S. 177. 320. IV. S. 210. Mit Unrecht verkennt man oft den privatrechtlichen Charakter dieser Stiftungen. Ueber Familienstiftungen s. preuß. Cabinetsordre vom 3. Jan. 1845 und 23. Mai 1845 (in Hermsdorf Jahresbericht über deutsche Gesetzgebung II. S. 173).

10) s. noch Kohler Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts S. 197. 218.

11) Z. B. im Herzogthum Bremen. Brem. Ritterordnung von 1577, revid. 1738. s. Pufendorf obs. III. adp. p. 33 und IV. adp. nro. 1. s. noch Beispiele in Kamptz Jahrbücher Heft 920. S. 278 ꝛc.

kommen[12]) anerkannt sein kann. I. Familienfideikommisse[13]) werden begründet[14]) entweder durch eine letztwillige oder andere einseitige Anordnung des Stifters, in so fern er freie Verfügung über die Güter hat[15]), oder durch eine Vertragsform[16]), entweder durch einen Erbeinsetzungsvertrag oder durch einen gültigen autonomischen Familienbeschluß[17]). So weit der Stifter das Rechtsgeschäft, durch welches er das Familienfideikommiß begründet, nach seiner Natur einseitig widerrufen kann, kann er auch das Familienfideikommiß widerrufen[18]). II. Um allen Einwendungen vorzubeugen, oder aus politischen Gründen[19]) wurde zwar zur Zeit der Reichsverfassung häufig die kaiserliche oder landesherrliche Genehmigung eingeholt[20]); war aber schon damals nicht wesentlich nothwendig[21]). Nur partikularrechtlich ist, was wegen dieser Genehmigung[22]) und wegen einer gewissen Größe des Vermögens[23]) als Bedingung der Errichtung oft vorgeschrieben ist. Daß das Familienfideikommiß auch in öffentliche Bücher eingetragen werden müsse, ist nur partikularrechtliche Vorschrift[24]), folgt aber da, wo

---

12) Wichtiges Beispiel in der Familie Schenk v. Schweinsberg. s. in der Schrift oben Not. 4. Daß durch Herkommen in einer Familie sich ein Stammgut erhielt, z. B. wegen Ausschließung der Weiber, kann in einem Rechtsstreite erwiesen werden. Eichhorn Privatrecht S. 878. Not.

13) Sie bestehen gemeinrechtlich nur in liegenden Gütern, s. Steinacker a. O. S. 12. s. zwar Winkler opusc. II. p. 60. Nach preuß. R. a. O. §. 51 können Grundstücke und Capitalien (aber nicht andere fahrende Habe, auch nicht bloße Häuser) Gegenstände zu Familienfideikommissen sein, s. Bornemann VI. S. 550. Bei Capitalien wird es oft schwierig, zu erkennen, ob Familienstiftung (Bornemann VI. S. 541. 550) oder Familienfideikommiß da sein soll.

14) Knipschild cap. XVI. Dalwigk S. 94. Wildvogel de fideicommiss. convent. 1710.

15) Rechte der Notherben in Bezug auf Pflichttheil kann er nicht verletzen. Baier. Edikt §. 20. 21. 26.

16) v. Salza S. 29. Beseler a. O. S. 85 ꝛc.

17) Wo man auf Familienherkommen sich beruft, liegt eigentlich ein Stammgut zum Grunde. Knipschild IV. nro. 74. VI. nro. 99. Bodmann p. 53. Gönner Rechtsfälle II. Nr. 18. Maurenbrecher I. S. 461.

18) Kall diss. l. c. p. 139. 145. Oesterreich. Gesetzbuch §. 628. Wagner Zeitschrift 1826. Heft 7. S. 48.

19) Reichsgutachten von 1732 in Eminghaus corpus juris p. 557.

20) Knipschild l. c. VI. nro. 26. Eichmann de confirm. division. illustr. partim necess. partim proficua. Jen. 1772. Hellfeld diss. §. 53. 59.

21) Runde §. 696.

22) Stek ausführl. polit. und rechtl. Mat. XIII. S. 180. Demuth de confirm. fideic. famil. Lips. 1804. Dalwigk a. O. S. 59. Geiger und Glück Rechtsf. II. Bd. S. 101. Steinacker p. 24.

23) Preuß. Landrecht §. 51, bad. 577. c. d. Baier. Edikt von 1818. §. 22. v. Salza S. 80, Weimar. Ges. vom April 1833. Hannöv. Gesetz vom 13. April 1836. §. 30. 36. 39. Die Rücksicht auf eine gewisse Größe des Vermögens wurde in Oesterreich schon 1763 vorgeschrieben. Winiwarter Handbuch III. S. 122. Nach Braunschweig. Gesetz §. 24 muß der Reinertrag 1500 Thlr. sein.

24) Baier. Edikt §. 22. Hannöv. Gesetz a. O. §. 36. Ueber Preußen s. Bornemann

Eigenschaft, so lange eine Person von dem Stamme lebt[45]), welcher vom Stifter zur Nachfolge berufen ist. Der letzte Besitzer kann jedoch nur auf den Todesfall mit Sicherheit über das Fideikommiß frei verfügen[46]); daß er auch unter Lebenden verfügen kann, ist nur richtig, wenn die Rechte der Nachgebornen nicht im Wege stehen[47]). X. Der Verzicht eines Fideikommißberechtigten wirkt nur für seine Person, und kann den nach der Stiftung berufenen Nachkommen[48]) nicht schaden[49]). XI. Geht man von der Absicht[50]) der Stifter aus, die Dauer des Fideikommisses zu verewigen und zum Besten aller nachfolgenden Geschlechter die lebenden zu beschränken, daß aber auch die *Nachgebornen*[51]) berufen sind, und, wenn die Reihe sie trifft, ihre Ansprüche geltend machen, so muß man annehmen, daß, wenn auch die Aufhebung des Familienfideikommisses mit Einwilligung aller lebenden berechtigten Familienglieder erfolgte, die Nachgebornen noch Widerrufsrechte haben[52]); allein manche Schriftsteller[53]) und neue Gesetzgebungen[54]) erkennen das Recht dieser Aufhebung unter gewissen Bedingungen an, und zwar

---

darüber Vermehren Erinnerungen aus dem Lehenrechte. Jena, 1827. Nr. 2. Volley Entw. von Gesetzen für das Königreich Würtemberg S. 20. 108. Wichtig ist hier das Hannöv. Gesetz vom 15. April 1836.

45) Willenberg de jure ultimi gent. suae. Jen. 1735. Brockes sel. obs. XVI. Runde §. 696. Pfeiffer S. 41. Vollgraff S. 119. Bodmann diss. p. 156.

46) Vollgraff S. 121. Dalwigk S. 105.

47) v. Salza S. 234.

48) v. Salza S. 161. 180. Oesterr. Gesetzbuch §. 632. Winiwarter III. S. 127.

49) Westphal von den Wirkungen eines Erbverzichts in Absicht der Nachkommen. Halle, 1778. Pfeiffer S. 21. Vollgraff S. 191. Kapf merkwürd. Civilrechtsspr. Nr. 1. v. Salza S. 287.

50) v. Salza S. 220.

51) Die große Frage ist: ob auch alle Nachgebornen, die noch gar nicht empfangen sind, nach deutschem Rechte Recht haben. In einer Urkunde von 1260 in Wigand Archiv für Geschichte II. S. 70 wird nachgebornen Kindern kein Recht zur Umstoßung eingeräumt. s. noch Beseler a. O. S. 45. Gründe für und wider in v. Salza S. 159.

52) Nach österreich. Gesetzb. §. 644 darf die gerichtliche Bewilligung zur Auflösung nur gegeben werden, wenn kein zum Fideikommiß berufener Nachkomme zu vermuthen ist. v. Wildner Fideikommißrecht S. 337 gibt den Nachkommen das Recht, die Veräußerung rückgängig zu machen.

53) Angeblich wegen l. 120. §. 1. D. de legat. 1. L. 2. Cod. de fideic. Bodmann p. 153. Hellfeld diss. §. 29. Kephalides de alienat. fideic. fam. Erl. 1794. Lochner, kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung von den nachgebornen Kindern aufgehoben werden? Bamberg, 1795. (Von Vertauschung s. Junge de mutat. fideic. fam. Alt. 1799.) Struben rechtl. Bedenken III. 38. IV. 76. Runde §. 696. Gönner Beiträge zur Jurisprudenz der Deutschen S. 132—40. Dalwigk S. 101. Kopp Handbuch des hess. Rechts III. Thl. in der Vorrede S. X. Steinacker fasc. II. p. 16. Gründler Polemik I. S. 259.

54) Das baier. Edikt §. 97 begnügt sich mit gerichtlicher Genehmigung, wenn Nothwen[illegible] oder ausgezeichneter Nutzen für die Familie da ist. Bad. Landrecht [illegible] c. f., und Brauer Erl. I. S. 456. Braunschw. Gesetz §. 24.

muß bei der Veräußerung ein Pfleger der Ungebornen[55]) aufgestellt, die Einwilligung aller lebenden Betheiligten[56]) und die Bestätigung der Veräußerung durch die oberste Gewalt erholt werden[57]). Nur da, wo das Landesgesetz[58]) oder der Landesgebrauch diese Ansicht bestätigen, kann sie als gültig betrachtet werden. In neuerer Zeit kam selbst eine gesetzliche Aufhebung aller Familienfideikommisse vor[59]).

§. 159. Beschränkungen der Veräußerungen an gewisse Personen.

Aus der alten Ansicht vom Verhältniß der Fremden zur Gemeinde (§. 107.) und aus Besorgnissen, daß sonst zu viele Lasten den Bürgern aufgelegt werden könnten, entstanden nach Landesrechten die Verbote der Veräußerung des Grundeigenthums an Fremde[1]), oder wenigstens Beschränkungen derselben[2]). Nur in der noch an einigen Orten vorkommenden Marklosung zeigen sich Ueberbleibsel der älteren Ansicht. Durch die Nachtheile der häufigen Veräußerungen des Eigenthums an Geistliche, und die Gefahr, daß dadurch Güter den gemeinen Lasten entzogen würden, wurden[3]) Amortisationsgesetze veranlaßt[4]), durch

---

55) Kapf Civilrechtsspr. a. O. Nr. 1.
56) v. Salza S. 224.
57) Diese fordert Eichhorn S. 872, neue Aufl. S. 886. Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben rechtl. Bedenken II. S. 111. Nach Goldmann (hess. Gesetzgebung II. S. 108) bedarf es im Großherzogthum Hessen nur gerichtlicher Genehmigung.
58) In Preußen wurde (Edikt vom 9. Okt. 1807) die Aufhebung der Familienfideikommisse durch Familienschluß gestattet. Bornemann VI. S. 543.
59) Baier. Ges. vom 28. Juli 1808. Klein Annalen XXV. S. 233. Gönner Beiträge zur Jurisprudenz der Deutschen S. 129. 191. Rive über die Aufhebung der Fideikommisse als Folge des franz. Gesetzb. Cöln, 1822. s. noch Winiwarter III. S. 122. In Preußen ist durch Cabinetsordre vom 16. Januar 1836 (s. v. Kamptz Jahrbücher Heft 92. S. 126) der Ritterschaft in den Rheinlanden die Errichtung von Familienfideikommissen wieder gestattet, jedoch mit der Pflicht, die Stiftung mit dem Zwecke der Sorge für die ausgeschlossenen Verwandten zu vereinigen. s. über den Gang der preuß. Gesetzgebung Bornemann VI. S. 549.
1) Tröltsch Anmerk. und Abhandl. I. S. 127. Gildemeister Abhandl. vom Handfestenrecht von Bremen S. 57. Walch vom Näherrecht S. 101.
2) Riccius von den Stadtgesetzen S. 567.
3) Frühe Beispiele in Lünig Reichsarchiv. Spic. eccl. cont. II. Tom. XX. p. 51. Griesinger in d. Fortsetzung von Danz Handbuch IX. Bd. S. 52. Kopp de testam. sub dio. p. 200. Bremische Stat. Donandt Gesch. von Bremen II. S. 341.
4) Schweder de stat. alienat. bon. immob. in eccles. Tub. 1723. Wedekind de leg. amort. in duc. Jul. Mont. Heid. 1777. Buining de leg. amort. Düsseld. 1787. Mosham über die Amortisationsgesetze, besonders in Baiern. Regensburg, 1798. Riccius Entw. von Stadtges. 574 von Würtemberg. Weishaar II. S. 3; von Oesterreich, Winiwarter Handbuch II. S. 193; v. Schleswig, Esmarch S. 196. s. über die Geschichte d. Vorrede zum Recueil des ordonnances vol. XV. p. II.

kommisse[6]), d. h. Güter, welche vermöge ausdrücklicher Anordnungen in der Familie unveräußerlich, so lange die Familie oder die nach der Stiftungsurkunde Berufenen vorhanden sind, erhalten werden müssen. Sie müssen unterschieden werden a) von den römischen **fideicommissis perpetuis**[7]), welche nur vier Geschlechter hindurch dauern, und nach dem Erlöschen derselben frei veräußert werden[8]); b) von den Familienstiftungen[9]), bei welchen die Nutzung oder der Gebrauch eines aus Grundstücken oder Geld bestehenden unveräußerlichen Grundstocks für die Mitglieder einer Familie unbeschränkt oder eine bestimmte Reihe von Nachkommen hindurch bestimmt wird. Die Erb- und Stammgüter[10]) gründen sich auf Landesgesetz[11]) oder auf das in einer Familie erhaltene Herkommen, das durch besondere Familienverein-

---

6) Knipschild de fideicomm. famil. nobil. sive de bon. quae pro famil. nob. Arg. 1626. Ulm. 1693. Hellfeld de fideicomm. famil. illustr. eorumque jur. si alien. Jen. 1779. Mellmann Sel. cap. doctr. de fideicomm. fam. ex jur. Megap. Alt. 1793. Erhard de fideicomm. fam. Lips. 1806. Auersperg Anleitung zur gerichtl. und außergerichtl. Behandlung der Fideikommisse. Prag, 1794. Vogelhuber Versuch über die Fideikommisse in österreich. Staaten. Wien, 1808. Pfeiffer verm. Abhandl. über Gegenstände des deutschen und röm. Privatrechts. (Marburg, 1803.) Nr. 1. Mosham Entw. der rechtl. Verh. der deutschen Geschlechtsfideikommisse. München, 1816. Kall obs. de fideicomm. famil. Dan. Havn. 1819. Dalwigk Versuch einer Darstellung. Wiesbaden, 1822. III. Thl. Vollgraff verm. Abhandl. im Gebiete des Crim.-, Staats- und des Privatrechts. (Marburg, 1822.) Nr. 2. Steinacker de jure fideicommiss. famil. sec. leg. sax. Lips. 1834. Wildner das Fideikommißrecht nach dem österreich. Gesetzbuche. Wien, 1835. C. v. Salza und Lichtenau die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideikommissen. Leipzig, 1838. Beseler die Lehre von den Erbverträgen. II. Bd. II. Thl. S. 75. Fabricius de famil. fideicomm. natura. Goett. 1824. Gesetze: baier. Landrecht III. Thl. Cap. X. und dazu neue baierische Gesetze vom 28. Juli 1808, vom 22. Dec. 1811, vom 26. Mai 1818. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 4. Darüber und über spätere preuß. Gesetze s. Bornemann system. Darstellung VI. S. 548. Oesterreich. Gesetz §. 618 rc. Bad. Landrecht §. 577. c. a. Hannöv. Gesetz über Familienfideikomm. vom 13. April 1836. Grefe Hannöv. Privatrecht II. S. 317. Braunschweig. Gesetz vom 28. März 1837 und hiezu Steinacker Privatrecht S. 593. Das Braunschw. Gesetz §. 22 bezeichnet Familienfideikommiß mit dem Worte: Familienstammgut.

7) L. 67. §. 6. L. 69. §. 3. D. de legatis I. L. 5. Cod. de verb. et rer. sign. nov. 159. c. 23. Dalwigk a. D. S. 14. Madihn Miscellen Nr. 35, vorzüglich Pfeiffer prakt. Ausführ. III. S. 53. v. Salza S. 37.

8) Die in v. Salza S. 39 aufgestellte Vermuthung für röm. Familienfideikomm. ist nicht zu billigen.

9) v. Savigny System II. S. 268. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen II. S. 289. Urtheil des Oberappellationsgerichts Lübeck in Bremen in der Samml. der Urtheile in Brem. Civilsachen S. 154. Sarwey Monatschrift für Justizpflege in Würtemberg III. S. 177. 320. IV. S. 210. Mit Unrecht verkennt man oft den privatrechtlichen Charakter dieser Stiftungen. Ueber Familienstiftungen s. preuß. Cabinetsordre vom 3. Jan. 1845 und 23. Mai 1845 (in Hermsdorf Jahresbericht über deutsche Gesetzgebung II. S. 173).

10) s. noch Kohler Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts S. 197. 218.

11) Z. B. im Herzogthum Bremen. Brem. Ritterordnung von 1577, revid. 1738. s. Pufendorf obs. III. adp. p. 33 und IV. adp. nro. 1. s. noch Beispiele in v. Kamptz Jahrbücher Heft 920. S. 278 rc.

kommen[12]) anerkannt sein kann. I. Familienfideikommisse[13]) werden begründet[14]) entweder durch eine letztwillige oder andere einseitige Anordnung des Stifters, in so fern er freie Verfügung über die Güter hat[15]), oder durch eine Vertragsform[16]), entweder durch einen Erbeinsetzungsvertrag oder durch einen gültigen autonomischen Familienbeschluß[17]). So weit der Stifter das Rechtsgeschäft, durch welches er das Familienfideikommiß begründet, nach seiner Natur einseitig widerrufen kann, kann er auch das Familienfideikommiß widerrufen[18]). II. Um allen Einwendungen vorzubeugen, oder aus politischen Gründen[19]) wurde zwar zur Zeit der Reichsverfassung häufig die kaiserliche oder landesherrliche Genehmigung eingeholt[20]); war aber schon damals nicht wesentlich nothwendig[21]). Nur partikularrechtlich ist, was wegen dieser Genehmigung[22]) und wegen einer gewissen Größe des Vermögens[23]) als Bedingung der Errichtung oft vorgeschrieben ist. Daß das Familienfideikommiß auch in öffentliche Bücher eingetragen werden müsse, ist nur partikularrechtliche Vorschrift[24]), folgt aber da, wo

---

12) Wichtiges Beispiel in der Familie Schenk v. Schweinsberg. s. in der Schrift oben Not. 4. Daß durch Herkommen in einer Familie sich ein Stammgut erhielt, z. B. wegen Ausschließung der Weiber, kann in einem Rechtsstreite erwiesen werden. Eichhorn Privatrecht S. 878. Not.

13) Sie bestehen gemeinrechtlich nur in liegenden Gütern, s. Steinacker a. O. S. 12. s. zwar Winkler opusc. II. p. 60. Nach preuß. R. a. O. §. 51 können Grundstücke und Capitalien (aber nicht andere fahrende Habe, auch nicht bloße Häuser) Gegenstände zu Familienfideikommissen sein, s. Bornemann VI. S. 550. Bei Capitalien wird es oft schwierig, zu erkennen, ob Familienstiftung (Bornemann VI. S. 541. 550) oder Familienfideikommiß da sein soll.

14) Knipschild cap. XVI. Dalwigk S. 94. Wildvogel de fideicommiss. convent. 1710.

15) Rechte der Notherben in Bezug auf Pflichttheil kann er nicht verletzen. Baier. Edikt §. 20. 21. 26.

16) v. Salza S. 29. Beseler a. O. S. 85 ꝛc.

17) Wo man auf Familienherkommen sich beruft, liegt eigentlich ein Stammgut zum Grunde. Knipschild IV. nro. 74. VI. nro. 99. Bodmann p. 53. Gönner Rechtsfälle II. Nr. 18. Maurenbrecher I. S. 461.

18) Kall diss. l. c. p. 139. 145. Oesterreich. Gesetzbuch §. 628. Wagner Zeitschrift 1826. Heft 7. S. 48.

19) Reichsgutachten von 1732 in Eminghaus corpus juris p. 557.

20) Knipschild l. c. VI. nro. 26. Eichmann de confirm. division. illustr. partim necess. partim proficua. Jen. 1772. Hellfeld diss. §. 53. 59.

21) Runde §. 696.

22) Stek ausführl. polit. und rechtl. Mat. XIII. S. 180. Demuth de confirm. fideic. famil. Lips. 1804. Dalwigk a. O. S. 59. Geiger und Glück Rechtsf. II. Bd. S. 101. Steinacker p. 24.

23) Preuß. Landrecht §. 51, bad. 577. c. d. Baier. Edikt von 1818. §. 22. v. Salza S. 80, Weimar. Ges. vom April 1833. Hannöv. Gesetz vom 13. April 1836. §. 30. 36. 39. Die Rücksicht auf eine gewisse Größe des Vermögens wurde in Oesterreich schon 1763 vorgeschrieben. Winiwarter Handbuch III. S. 122. Nach Braunschweig. Gesetz §. 24 muß der Reinertrag 1500 Thlr. sein.

24) Baier. Edikt §. 22. Hannöv. Gesetz a. O. §. 36. Ueber Preußen s. Bornemann

welche Veräußerungen an geistliche Körperschaften und ähnliche Anstalten (todte Hände) ganz oder unter Bedingungen verboten wurden [5]. Alle diese Beschränkungen sind nur partikularrechtlich.

§. 160. Uebertragung der Gewere bei Liegenschaften durch Investitur. Geschichtliche Einleitung.

Ursprünglich geschah, wie jede wichtige Handlung, auch die Uebertragung von Liegenschaften an Andere im engeren Kreise der *Familie* [1]), mit dem Bewußtsein der Oeffentlichkeit und um vor *Einsprüchen der Erben* zu sichern; bald geschah die Uebertragung *der Gewere aller* Liegenschaften an Andere vor der Gemeinde [2]), was sich aus dem Zusammenhange, welchen der Besitz des Grundeigenthums bei den Germanen mit dem Genusse aller politischen Rechte und mit gewissen Verpflichtungen hatte [3]), sowie aus dem Interesse erklärt, das die Gemeinde an der Kenntniß der Veränderungen im Besitze jenes Eigenthums hatte. Die Uebertragung der Gewere an den Anderen geschah von Seite des Uebertragenden durch ein die Uebertragung der Sache oder eines Rechts daran ausdrückendes Symbol [4]), wobei der Uebergebende seinen Willen, der Rechte an der Sache zum Vortheile des Anderen sich zu begeben, erklärt haben mag [5]). Dazu kam dann der

---

5) Z. B. daß ein Retrakt eingeführt wurde im Ges. vom 3. December 1726 in Westphalen. Cöln. Ediktensamml. II. St. 256. S. 22.

1) Phillips I. S. 419. findet den Ursprung der Auflassung im Erbvertrage und glaubt, daß die Aufnahme des Fremden nur durch künstliche Uebertragung des Bluts, durch Trank bewirkt wurde.

2) s. zwar Beseler v. d. Erbvertr. I. S. 38; aber Bluntschli Rechtsgesch. I. S. 88. Eichhorn Rechtsg. §. 59. Phillips I. S. 388; neue Aufl. S. 419. Laboulaye histoire p. 374. Dunker das Gesammteigenthum S. 39. 59.

3) Albrecht von der Gewere S. 64. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 59. Phillips I. S. 173. Reyscher Beitr. zur Kunde des deutschen Rechts S. 54. Beseler von den Erbverträgen I. S. 20. Mit Unrecht leitet Laferriere histoire du droit françois p. 133. die Einrichtung aus dem Lehenrechte ab.

4) Leg. Sal. Tit. 48. 49. Ripuar. Tit. 60. Eccard ad leg. sal. p. 92. 158. Wiarda Geschichte S. 242—245. Eichhorn §. 57. 59. Wigand das Femgericht S. 320 — 27. Grupen deutsche Alterthümer S. 51. Westphalen mon. II. praef. 29. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 287. Dannreuter de tradit. jur. symb. Altorf, 1748. Spangenberg Beiträge S. 37—40. Reyscher S. 55. Beseler S. 23; darauf gehen die Worte: traditio per festucam, effestucatio, scotatio, adrhamitio, resignatio. Grimm Alterth. S. 121. 187. 554. Grupen deutsche Alterthümer Cap. 1. Mabillon act. Benedict. tom. IV. in vita S. Fulradi nro. 19. Ueber adrhamitio s. Pardessus in dem Memoire sur les Olim. p. 26 (gegen Beugnot in der Note zur Ausgabe les Olim. I. p. 948), und über alte Formen s. Pardessus in der Biblioth. de l'école de chartes. II vol. 5. Heft. p. 425, und Pardessus loi salique p. 616—19. 642.

5) Diese Uebertragung heißt in Urk. auch Sale, daher auch sellen (übertragen [im Englischen noch sell]). Urk. in Haltaus p. 1583. Urk. von 1200 in Mon. boic. XXII. p. 201. s. noch Phillips I. S. 421.

Ausspruch des Schutzes [Friedewirken [6]], den die Gemeinde dem neuen Erwerber versprach. Waren alle diese Erfordernisse vorhanden, so galt es als legitima traditio [7]), die mit wenig Ausnahmen [8]) überall vorgenommen werden mußte, wenn der Andere die Gewere erwerben sollte. Dazu kam [9]) in manchen Fällen die außergerichtliche Besitzeinweisung [vestitura [10])] durch den Uebertragenden oder einen Anderen, dem er zum Zwecke der Bewirkung der vestitura an den neuen Erwerber die Gewere zur treuen Hand gegeben hatte [11]). Man errichtete später oft zur Sicherheit Urkunden (Handfesten) über das Geschäft [12]). Im Mittelalter [13]) war schon die Nothwendigkeit der Uebertragung des Grundeigenthums im Volksgerichte — durch Auflassung [14]) [Schötung [15])]

---

6) Dies erhielt sich in den Gerichtsformeln oft noch lange.

7) So heißt sie im Capitul. I. a. 819. cap. 1. Ueber die Bedeutung s. Beseler I. S. 24. Brakenhöfft in der Zeitschrift für deutsches Recht VIII. S. 47.

8) Eine Ausnahme war bei Uebertragung an die Kirche Lex Alam. I. (wo die Schrift nothwendig war). Ueber andere Fälle, wenn der Uebertragende außerhalb der Grafschaft war, s. im Capitul. I. a. 819. cap. 6. V. 819. Albrecht S. 64. Phillips I. S. 175. Beseler S. 825. Bluntschli I. S. 90.

9) Man sieht aus Urk., daß erst nach der traditio die vestitura eintrat. Urk. von 839 in Meichelbeck hist. fris. nro. 607. s. noch Reyscher S. 57. Beseler S. 28. 38.

10) Urk. von 973 in Neugart cod. nro. 749; diese vestitura geschah auf dem Grundstück, s. Bluntschli I. S. 91. Ueber II. Feud. 2. s. Phillips in der Tüb. Zeitschrift V. S. 61. Reyscher S. 55. Die Bedeutung von vestitura ist übrigens sehr verschieden und oft gleich mit traditio, oft getrennt von ihr. s. Not. 9 und Zeitschrift für deutsches Recht VIII. S. 47. 73.

11) Darauf deutet die Uebergabe durch den Salmann. Guden cod. dipl. II. 131. Darauf geht auch salmanns eigen. s. oben §. 144. Not. 24 und Urk. in Kraut Grundriß S. 214. Phillips I. S. 427.

12) Wie weit eine Urkunde genügte s. Beseler S. 44 und Brakenhöfft in der Zeitschr. für deutsches Recht III. S. 13. VIII. S. 74.

13) Darauf deutet auch Can. 2. X. de consuet. Sachsenspiegel I. 52. III. 4. Schwabenspiegel Cap. 318; sächs. Weichbild Art. 20. 60. Hamb. Stat. von 1292 in Anderson I. S. 260. Justit. lubec. in Westphalen III. p. 622. Jus susat. ant. art. 115. Stat. von Verden in Voigt mon. I. p. 279. Jütisch. Lowb. I. 37. 38; hiezu Bluting in Westphalen mon. III. p. 2158. Brockes sel. obs. nro. 82; von verschiedenen Formen s. Westphalen mon. II. praef. p. 19. III. praef. p. 122—38. Kopp spec. de testam. germ. p. 133. Stiernhoek de jur. Sueon. p. 234. Groning. Verhandel. II. p. 391. Dreyer de usu jur. anglos. p. 112 und J. v. Arx Geschichte von St. Gallen II. S. 605. Ochs Geschichte von Basel II. S. 383. Wersebe Geschichte der niederländ. Colon. I. S. 864—70. Heumann opusc. p. 289. Lang baier. Jahrb. S. 386. Von Flandern (wo auf altes salisches Recht hingewiesen und exfestucatio und werpitio gefordert wird): Warnkönig Rechtsgeschichte III. S. 80 2c.

14) Sande de effestuc. Arnheim, 1613. Schubart de resign. domin. judicial. Jen. 1681. Klein de resign. jud. in diss. nro. 8. Slüter Trakt. vom Verlassungsrecht. Hamb. 1703; s. die zuvor angeführten Alterthümer von Grupen. Verpoorten de investit. allodior. ejusque orig. Coburg. 1715; neue Ausg. (cura Conradi). Helmst. 1743. s. noch Martini von der Verlassung unbeweglicher Güter, in gelehrten Beiträgen zu den Mecklenb. Anzeigen 1770. Nr. 22. 26. Bastineller de invest. allod. Vit. 1738. Bauer opusc. I. nro. 24. Schröter Abhandl. I. S. 437. Berger de utilitat. usucapion. in proband. dominio in locis in quib. resignat. Lips. 1710. Decker de invest. Sax.

und später vor Gerichtsschöppen allgemein anerkannt, mit verschiedenen Uebertragungssymbolen [16]), je nachdem ein vollkommen freies oder unter Einfluß des echten Eigenthümers das unvollkommene Eigenthum an Jemanden übertragen wurde [17]). In den Städten scheint die Eintragung der Erwerbung in öffentliche Bücher [18]) schon früh vorgekommen zu sein, wobei oft wieder die einzelnen früheren Vorgänge getrennt wurden [19]). Was einst vor der Gemeinde vorging, kam nun schon gewöhnlich vor das Gericht, und häufig so, daß die Besitzübertragung außergerichtlich vorgenommen wurde, worauf erst die *Betheiligten* vor Gericht kamen und den Schutz des vorgenommenen *Geschäfts suchten*. Man faßte allmählig alle Akte (die symbolische Tradition vor Gericht und die vestitura) als ein Ganzes auf; die gerichtliche Auffassung [20])

Francf. 1772. Daniels de adhaered. de infin. contr. ad stat. Col. Col. 1784. Asher obs. in doctr. de invest. allod. Bonn, 1820. Leonhard die Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum. Hannover, 1843.

15) Westphalen monum. IV. p. 3119. Spangenberg Beitr. S. 43. Rosenvinge Grundriß §. 23. 47. 109. Falk staatsbürgerl. Magazin V. S. 103. Brakenhöfft im neuen staatsbürgerl. Magazin IV. S. 101. Paulsen holsteinisches Privatrecht S. 91.

16) Urk. in Kindlinger Münster. Beitr. III. Nr. 107. s. noch Stellen in Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 24. Albrecht S. 67. s. noch Ueberbleibsel in Lüneburg. Stat. II. Tit. 3. Hadeler Landgerichtsordnung II. Tit. 11. Haltaus p. 100. Häufig geschah es von der Kanzel herab; select. jurid. rostoch. fasc. I. Sp. 12. pos. 2. Nach Nassauischer Landesordnung von 1498. Art. 47 mußten alle Käufe über Liegenschaften drei Sonntage verkündet werden. Es scheint auch nach dem Stande der Personen. In einer Urk. von 1202 in Miraei oper. dipl. I. p. 296 wird more nobilium, und in einer andern Urk. ebendas. p. 262 jure rituque populari übergeben.

17) Reyscher S. 58. Es wirkte dies auch auf das Gericht, vor welchem der Vorgang Statt hatte. Bluntschli I. S. 264.

18) Von Cöln schon 1056; sicherer von 1220; s. Clasen erste Gründe der Cölnischen Schreinspraxis. Cöln, 1782. Von Hamburg schon 1270, s. Anderson I. S. 30. Wichtig ist das Hamburg. Stadterbebuch in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte I. S. 329. Von Eintragung in Bücher in Böhmen s. Rößler deutsche Rechtsdenkmäler S. LXI. Prager Stadtbuch (Rößler S. 67). Rechtsbuch Art. 39—140 (Rößler S. 141) Nach dem letzten sieht man, daß erst nach Jahr und Tag oft die Eintragung geschah. Verbrannte das Haus nach Uebergabe, aber vor Eintragung, so trug der Verkäufer den Schaden. Von Magdeburg 1245. Rathmann Geschichte von Magdeburg II. S. 197. Von Kiel 1264 in Westphalen mon. III. p. 637. Von Lübeck altlüb. Recht Art. 43. 106. 107. s. Brakenhöfft im staatsbürgerl. Magazin IV. S. 113. Von Wismar s. Burmeister Alterth. des Wismar. Stadtrechts S. 27. Von der Schweiz s. Bluntschli I. S. 417.

19) Nämlich die traditio und die vestitura. Alte Urk. s. in v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts I. S. 303. s. noch Phillips I. S. 389. 90.

20) Die Symbole waren auch im Mittelalter höchst verschieden; von der traditio durch einen Zweig, Thürangel, Handschuh u. a., s. Dreyer in Spangenberg Beitr. zur Kunde deutscher Rechtsalterthümer Nr. 24. 26 — 29; nach Statuten des Freigerichts Peina (in Nolten diatr. de jurib. villic. p. 148) tritt der Verkäufer im Gerichte vor, greift in des Richters Hut und dann greift der Käufer in den Hut. In Basel (Ochs Geschichte II. S. 383) mußte jedes liegende Gut vor Gericht um 1 Pfd. 3 Schl. gekauft werden. Von Hessen s. Kopp hessische Gerichtsverf. I. S. 9; von der sächs. Aufstippung s. Grupen disc. p. 562. Haltaus

erschien als der Vorgang, wodurch die Gewere übertragen wurde, wo dann später bei der Einrichtung die Ansicht hervorgehoben wurde, daß Uebertragung des Grundeigenthums nur durch die gerichtliche Mitwirkung entstehe [21]). In manchen Ländern [22]) kam man, da erst die gerichtliche Fertigung den ganzen Vorgang vollendete und das Gericht den ihm vorgelegten Vertrag auf die Urkunde bestätigte [23]), zu der Ansicht, daß, so lange dieser gerichtliche Vorgang nicht vorlag, der Vertrag nicht rechtsbeständig sei, die Contrahenten selbst von dem Vertrag abgehen könnten, so daß nun zu der Wirksamkeit des Vertrags selbst die gerichtliche Fertigung gefordert, den Contrahenten aber eine gewisse Frist zur Reue gegeben wurde [24]).

§. 161. Heutiges Recht über die Lehre von der Auflassung und über die Natur der Eintragungen in öffentliche Bücher.

Die Verbreitung der Ansicht des römischen Rechts, daß durch Tradition Eigenthum übertragen werde, bewirkte an vielen Orten den Untergang der deutschrechtlichen Ansichten, deren Wichtigkeit man häufig nicht mehr verstand; und gemeinrechtlich muß man annehmen, daß auch zur Uebertragung des Grundeigenthums die gerichtliche Mitwirkung und Auflassung wesentlich nicht mehr gehört [1]). Die deutsche

---

gloss. p. 68; von der Ausgehung s. Haltaus p. 75. In den fränkischen Urkunden ist gewöhnlich die Uebergabe durch die Hand des Richters oder Grafen, s. überhaupt Raepsaet analyse histor. de l'origine des Belges I. p. 365 — 69. Merkwürdige Berichte der Mecklenburg. Städte von 1589 über die bei ihnen vorkommenden Gebräuche in Westphalen mon. I. p. 2050 u. a.

21) Vermehrter Sachsenspiegel I. 25. V. 39. s. noch Sachsenspiegel I. 25. 29. sächs. Lehenrecht C. 41. Hamburg. Stadtrecht von 1497. §. 3. Stat. von Verden (in Pufendorf obs. I. 83). Albrecht S. 70. Unterholzner von der Verjährung I. S. 72. Wigand Femgericht S. 326. Weiske Grunds. S. 78. Brakenhöfft in der Zeitschrift III. S. 17—23. 100. 109.

22) Vorzüglich in den schwäbischen und einigen fränkischen Gegenden. Freiburg. Statuten von 1520. Fol. 47. Katzenellenbog. Landrecht I. Thl. III. Tit. §. 2. Weishaar würtemb. Priv. III. S. 72. Reyscher Privatr. I. S. 418. Nassau. Verordn. vom 5. Juni 1816. Flach Entscheidung des Oberappellationsgerichts I. S. 18. Darmst. Verordn. vom 21. Febr. 1770. Mainz. Landrecht Tit. 24. §. 7. Solm. Landrecht II. Tit. 11. Pfälz. Landrecht P. II. Tit. 7. Badisches Landrecht II. Tit. 8. Eine merkwürdige Beschreibung der Werschaftsform in der Grafschaft Erbach. Landesordnung von 1520. Tit. 9 (in der Ausgabe von Bek S. 94), und über Fortbildung s. dort S. 378.

23) Daher hieß auch der Vorgang häufig confirmatio judicialis.

24) Gute Entwicklung des Gangs der Gesetzgebung in Würtemberg s. in v. Wächter Handbuch I. S. 303. 487. Von Baden: Auff. in den Blättern für Justiz und Verwaltung I. S. 22.

1) Mit Unrecht nimmt Gründler Polemik I. S. 262 die Investitur als gemeinrechtlich nothwendig an.

Einrichtung hat sich jedoch in vielen, besonders in städtischen Statuten[2]) erhalten[3]), theils weil man die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit zur Erwerbung des Grundeigenthums, um eine Grundlage für die Pfandverfassung[4]) zu geben, erkannte[5]), theils im Interesse der Steuerverfassung[6]), theils wegen der Interessen der Lehens- und Gutsherren. Selbst in Ländern des sächsischen Rechts[7]) hatte die blinde Vorliebe für römisches Recht und das Streben, römisches und deutsches Recht zu verbinden[8]), bewirkt, daß man zwar die gerichtliche Auflassung zur Erwerbung des Grundeigenthums forderte, aber sie mehr nur mit der Wirkung zu verpfänden in Verbindung brachte[9]), übrigens manche Ausnahmsfälle zuließ, in denen das Eigenthum auch ohne Auflassung erworben oder die Uebertragung wirksam wird[10]). Es bildete sich unter diesen Umständen das System der Eintragung in öffentliche oder Saal[11]).

2) Lüb. Stat. V. Tit. 6, Rostock. III. 6. Mecklenburg. Polizeiordn. von 1516 im Titel: von Verschryving der Häuser; von den Mecklenburg. Städten s. v. Kamptz II. S. 246. Hamb. Stadtbuch II. Tit. 1. §. 6. Frankfurt. Reform II. Tit. 3. §. 7. Orth Anmerk. I. S. 302. s. noch Adlerflycht Frankfurt. Privatrecht I. S. 258—73. Culm. Recht IV. Tit. 5. Cap. 6. Cellisches Stadtrecht, v. Hagemann S. 90—104; von Sachsen s. Haubold sächs. Priv. S. 191. Schott inst. p. 253. Sachse Handbuch S. 265. Eisenach. Stat. IV. Thl. Art. 13. Hanauische Untergerichtsordnung Tit. 5. §. 5, und bad. Landrecht von 1809. Art. 1583. a. Von Hannover s. Grefe Hannöv. Privatrecht II. S. 157. Von Hildesheim s. Harbeck das Hildesheimer Stadtrecht S. 130. Von der Stadt Hannover s. Leonhard Stat. und Observ. der Stadt Hannover S. 4 ꝛc. Von Braunschweig s. Steinacker S. 309. Von Meiningen s. Meining. Privatrecht S. 95. Von Holstein und Schleswig: Brakenhöfft im staatsbürgerl. Magazin IV. S. 115—47. 152—67. Esmarch das Schleswig. Recht S. 201. Von der Schweiz s. Bluntschli II. S. 93. Monatschronik für Zürcher Rechtspflege II. Bd. S. 239. III. S. 169. 418. Von Waldeck: Weigel Einl. in d. waldeckische Landesrecht. 1846. S. 25.

3) Tengler Laienspiegel S. 20.

4) Mein Aufsatz im Archiv für civilist. Praxis XVIII. S. 160. XIX. S. 151.

5) Neue Gesetze sind: Weimar. Gesetz vom 20. April 1833. Bremische Erb- und Handfestenordn. vom 19. Dec. 1833. Mecklenburg. Gesetz vom 22. Dec. 1829. Stadtbuchsordn. von Lübeck vom 6. Juni 1818. Oesterreich. Gesetzbuch §. 431. und darüber Archiv für civilist. Praxis XVIII. S. 178. Vorzüglich königl. sächs. Gesetz vom 6. Nov. 1843. §. 1. Heyne Comm. über das sächs. Gesetz. Leipzig, 1845. 2 Bde. Der neueste Gesetzesentwurf über Eintragung ist der großherzogl. hessische, 2. Abth. §. 53—65. Motive S. 60 und 103.

6) Dies ist fast überall ein Hauptveranlassungsgrund der Einführung der Eintragung in öffentliche Bücher. v. Wächter Handbuch I. S. 480.

7) Am besten darüber Gottschalk in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge. I. S. 1—26. Eminghaus in dieser Zeitschrift II. S. 224.

8) Noch Carpzov, defin. p. 1. const. 28. def. 21, erkannte die Nothwendigkeit der Investitur, ebenso die sächs. Decis. von 1661. (Gottschalk S. 4); später wirkte mehr röm. Recht ein (Gottschalk S. 7); die Decis. von 1728 endlich erkannte die Investitur als Regel, ließ aber Ausnahmen zu.

9) Eminghaus a. O. S. 231 ꝛc. Gottschalk S. 15.

10) Nämlich a) wegen actio publiciana, b) actio negatoria, c) wegen Verjährung. Gottschalk S. 16—24.

11) Diese erwähnt, als Vorrechte gewährend im Proceß, der Reichsabschied von 1576 in Eminghaus corp. jur. p. 389.

Bücher aus; wobei a) die Lagerbücher als Verzeichnisse der in einem Bezirke befindlichen Liegenschaften mit den darauf ruhenden Rechten und Lasten [12]), b) die Pfandbücher, die bestimmt sind, durch Eintragung ein Unterpfandsrecht auf eine Liegenschaft zu begründen (unten §. 261. 262.), c) die Vertragsbücher [Contraktenbücher [13])], in welche alle Verträge über Veräußerung und dingliche Belastungen von Liegenschaften einzutragen, so weit der Vertrag gerichtlicher Insinuation bedarf, d) die Güterbücher [14]) zu unterscheiden sind. In diese [15]) (zugleich wegen der Steuerverhältnisse, Beschaffenheit und Lasten der Güter wichtigen Bücher) werden alle Vorgänge, Uebertragungen des Eigenthums an Andere eingetragen. Ueber die Bedeutung dieser Eintragungen herrscht keine Gleichförmigkeit. I. In einigen Ländern forderte man zwar die Eintragung der Uebertragung, aber nur so, daß der, welcher sie unterläßt, Geldstrafe bezahlt, aber das Eigenthum doch erworben hat [16]). II. In andern Ländern dagegen wurde die Einrichtung mit dem Vertrage über liegende Güter und einem in einer gewissen Frist gestatteten Reuerecht der Contrahenten in Verbindung gebracht [17]), und zur Wirksamkeit des Vertrags selbst die Eintragung gefordert. III. In andern bezieht sich die Eintragung nur auf den Schutz des Unterpfandswesens, um als Grundlage desselben zu dienen [18]), und zwar: a) entweder so, daß man den Besitztitel ordnen lassen wollte [19]), oder b) daß die Eintragung diejenigen sichern soll, welche von dem im Güterbuche Eingetragenen Pfandrechte (an andern Orten überhaupt dingliche Rechte)

---

12) v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts I. S. 363.

13) v. Wächter Handbuch II. S. 374.

14) v. Wächter a. O. S. 369. Beseler in der Zeitschrift X. S. 114.

15) Grundlagen der Güterbücher sind die Flurkarten und Cataster. s. Weimar. Ges. vom 11. Mai 1839. Eminghaus Zeitschrift für Sachsen III. S. 66. Genfer Gesetz vom 1. Febr. 1841. v. Wächter Handbuch II. S. 370.

16) Dies gilt z. B. in Frankfurt. Bender Frankfurter Privatrecht S. 93. Oft ist nach den Landesgesetzen es schwierig zu erkennen, ob Investitur als wesentlich gefordert ist, oder nur eine Anzeige des Vertrags bei Gericht der größeren Ordnung wegen. s. z. B. in fränk. Orten, z. B. nach Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht II. S. 14. 310 rc.

17) Z. B. in Würtemberg. Weishaar würtembergisches Privatrecht II. S. 5. III. S. 9, oben §. 160. Not. 22. Dies System verdient auch keine Empfehlung. Archiv XIX. S. 151.

18) Z. B. nach dem neuen würtemb. Pfandgesetze. v. Wächter Erörter. aus dem röm. und deutschen Privatrecht I. S. 154.

19) Z. B. in Preußen. Bornemann System II. S. 227. Die Gesetzgebung wechselte sehr. Nach dem Landrechte war diese Ordnung des Besitztitels nothwendig. Nach dem Gesetz vom 31. Okt. 1831 hängt sie nur vom Willen der Berechtigten ab. s. dagegen Bornemann S. 230. Bielitz Comment. zum preuß. Landrechte II. Thl. S. 368. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 174. Neues preuß. Gesetz vom 7. März 1845.

ableiten wollen [20]). IV. In andern Ländern wirkt die Eintragung so, daß zur Erlangung des Eigenthums selbst an der Liegenschaft die Eintragung wesentlich gehört [21]). In den Ländern, wo das System unter III. gilt, wirkt die Eintragung [22]) nicht die Erwerbung des dinglichen Rechts an der Liegenschaft, bedingt dieselbe nicht, und liefert nicht einmal eine Rechtsvermuthung [23]), sondern wirkt nur, daß zur Sicherung der eingetragenen Pfandgläubiger und ihrer Rechtsnachfolger der eingetragene Eigenthümer als solcher gilt, so wie er eingetragen ist, so weit nicht ein entgegenstehendes Recht gewahrt ist [24]). Nur das System unter Nr. IV. ist die Folge richtiger Fortbildung des deutschrechtlichen Systems von der Auflassung. Wo das Landesgesetz vorschreibt, daß zur Erwerbung des Eigenthums an Liegenschaften die Auflassung oder Eintragung in Güterbücher gehöre, ist anzunehmen, daß das Gesetz dies System im deutschrechtlichen Sinne aufgefaßt habe [25]), daher 1) so, daß nur zum Uebergang des Eigenthums in der Wirkung auf jeden Dritten die Eintragung wesentlich gehört, der Vertrag selbst aber, wenn auch keine Eintragung erfolgte, doch klagbar ist [26]); 2) der Vorgang der Auflassung oder die Eintragung muß vor dem Richter des Orts der Lage vorgenommen werden; 3) die Wirkung der Auflassung geht nicht so weit, daß dadurch ein sonstiger Fehler des zum Grunde liegenden Geschäfts gehoben würde, und Eigenthum übertragen wird, wenn das die Uebertragung begründende Geschäft nichtig war [27]); 4) der Erwerber kann gegen den Veräußerer auf die Erfüllung der nothwendigen Investitur klagen [28]). 5) Wenn

---

20) v. Wächter Handbuch II. S. 374.

21) Z. B. nach d. königl. sächs. Ges. s. oben Note 5.

22) Ueber den Unterschied von inscription und transcription und die Vor- und Nachtheile beider s. Documens relatifs au régime hypothecaire. Par. 1844. p. L, und Auszug in dem Archiv für civil. Praxis XXVIII. S. 428.

23) In den neuen Gesetzbüchern ist viel Unklarheit über die Bedeutung der Eintragung. v. Wächter Erörterungen I. S. 155—57. 218.

24) Ueber Bedeutung und Art der Wahrung s. v. Wächter Handbuch II. S. 391.

25) Rodde de jurib. emtor. in re immob. necdum resign. Gotting. 1799. Breuning de effect. domin. ex tradit. extrajud. Lips. 1779. Curtius sächs. Civilrecht II. S. 112. Westphalen mon. praef. III. p. 121. Brauer Erläut. zum badischen Landrecht III. S. 483. Eichhorn S. 454. Bekk über dingl. Rechte an Liegenschaften. Carlsruhe, 1831. Von Hamburg s. Kellinghausen über Abschaffung oder Beibehaltung der öffentlichen Verlassungen. Hamburg, 1833. Ueber Umgestaltung der alten Formen s. die Zeitschr. des histor. Vereins I. S. 438.

26) Leonhard die Lehre vom Grundeigenthum S. 111. Harbeck das Hildesheim. Stadtrecht S. 135. Hagemann Cellisches Stadtrecht S. 135. Maurenbrecher I. S. 488.

27) Eminghaus a. O. S. 234.

[illegible]hart de peric. rei vendit. ante resignat. Erf. 1730. Wernsdorf de et commod. rei vend. Vit. 1782. Gottschalk S. 24. Leonhard S. 155.

die Uebergabe geschah, aber die gerichtliche Eintragung unterlassen wurde, so bleibt der bisherige, als solcher im Buche noch eingetragene Eigenthümer berechtigt zur Verfügung dritten Personen gegenüber, und kann selbst vindiciren[29]). 6) Der Käufer trägt die Gefahr, wenn auch die Auflassung nicht stattgefunden hat[30]). 7) In dem letzten Falle kann auch der Veräußerer noch Pfandrechte auf die Sache bestellen[31]), und die auf diese Art Eingetragenen gelten zum Vortheile des Gläubigers und wirken auf Alle, welche dem Buche trauten. 8) Wenn an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten die nämliche Sache veräußert wird, so gilt nur der, an welchen die Auflassung erfolgte, als Eigenthümer[32]). 9) Da, wo die Investitur gehörig vollzogen wurde, bedarf es nicht des Beweises der vorgegangenen Uebertragung des Besitzes, sondern die Investitur genügt[33]) zur Eigenthumsübertragung. 10) Der im Buche als Eigenthümer Eingetragene gilt als solcher dem Staate und dritten Personen[34]) gegenüber, und Jeder, der von dem im Güterbuche Eingetragenen dingliche Rechte an die Liegenschaft ableitet, ist gesichert. 11) So lange die Eintragung oder Auflassung nicht geschah, hat der neue Erwerber nur einen Rechtstitel zur Erlangung des Eigenthums[35]); ist ihm aber die Sache außergerichtlich übergeben, so hat er, wenn nicht das Landesgesetz etwas anderes bestimmt, nicht das Recht, die Verjährung[36]) geltend zu machen; nur nach manchen Landesrechten[37]) hat er ein durch actio publiciana geschütztes natürliches Eigenthum[38]).

29) Leonhard S. 141. 147. Curtius II. S. 114. Bauer opusc. I. p. 281. 424. Klein dissert. cap. III. §. 4. Verpoorten §. 54. s. aber Westphalen mon. III. praef. p. 125.

30) Klein dissert. cap. II. §. 42. Struben rechtl. Bedenken I. 54.

31) Maurenbrecher I. S. 488. Bad. Landrecht §. 1583 a. Eminghaus S. 233. Leonhard S. 153.

32) Daniels de adhaered. p. 53.

33) Bauer opusc. I. p. 309. II. p. 184. s. Pfeiffer prakt. Ausführung I. S. 158. Wolf Privatrecht S. 234. Weimar. Gesetz von 1833. §. 3. Mecklenb. Gesetz von 1829. §. 3. 10. Königl. sächs. Gesetz §. 2. s. jedoch Heyne Comm. I. S. 46. s. aber Eichhorn S. 454, neue Aufl. S. 486, auch Danz Handbuch des deutschen Privatrechts II. S. 489. Bluntschli II. S. 94; jedoch eine andere Ansicht in Waldek, Weigel Einleitung S. 26.

34) Heyne Comm. S. 50. Der Eingetragene ist zur Sache legitimirt. Heyne S. 52. Darauf, ob der Eingetragene in gutem oder bösem Glauben war, darf es nicht ankommen. Motive zum hess. Gesetzbuch I. S. 108.

35) Ueber Gant des Käufers, wie ihm die Sache übergeben, aber nicht gerichtlich zugeschrieben worden ist, s. Günther de jure venditor. fund. in concursu. Lips. 1844.

36) Leonhard S. 148. Heyne Comment. I. S. 43.

37) Z. B. nach sächs. R. Curtius sächs. Civilrecht II. S. 113. Sachse S. 264. Bauer opusc. I. p. 308. Haubold S. 191. Kümpel S. 95. Der Erfinder dieses domin. bonitarii ist Wernher disq. de maturand. dom. strob. per usuc. Viteb. 1709. Gottschalk a. O. S. 11. s. aber Eminghaus S. 233. Nach

§. 162. Deutsche Ansichten über Schätze, über inventio und andere Okkupationsarten.

In Bezug auf die Erwerbsarten gelten gemeinrechtlich die römischen Vorschriften; allein in den Landesgesetzen sind noch häufig manche von dem römischen Rechte abweichende Vorschriften als Ueberbleibsel des deutschen Rechts stehen geblieben, indem nach dem letzteren der Grundsatz galt [1]), daß der Herr eines Bezirks vermöge seiner Gewere alle innerhalb seiner Were vorhandenen beweglichen Sachen sich aneignen durfte [2]). Daraus erklärte sich: 1) das Strandrecht [3]), das dem Herrn der Küste und an andern Orten den Küstenbewohnern als Okkupationsrecht in Ansehung der gestrandeten Sachen zustand, woraus später der Bergelohn [4]) sich entwickelte, nach welchem die Küstenbewohner von dem Geborgenen, d. h. dem durch ihre Thätigkeit

---

dem neuen sächs. Gesetze §. 2 ist zwar noch von dem bürgerlichen Eigenthum gesprochen, aber nicht von dem natürlichen.

38) Dies ist nicht gemeinrechtlich. Leonhard S. 150.

1) Die altfranzösischen Rechtsquellen sind darüber besonders deutlich: Beaumanoir coutumes chap. 52 livre de justice et Plet in der Revue de legislation 1835. p. 394. s. noch Phillips Privatrecht I. S. 405.

2) In Frankreich kommen wichtige geschichtliche Untersuchungen über die in diesem §. angegebenen Verhältnisse bei der Erörterung des droit d'épave (abgeleitet von expavescere) vor, ursprünglich nur auf verirrte Thiere gehend, allmählig auf alle herrenlosen Sachen ausgedehnt, z. B. Bienen, Schätze (auch unter den Namen: Spavia, Escaeta, Trova); etwas Aehnliches war bei den Angelsachsen (s. Wilkins p. 103). In England kömmt der Name Waivia für solche Verhältnisse vor. Bracton leg. angl. I. cap. 12. nro. 10. Cowell instit. II. tit. 1. §. 45. s. Vorrede zum XV. Bd. des Recueil des ordonnanc. p. XXXI. Erörterung in Bouhier coutumes de Bourgogne vol. II. p. 261—82; auch noch Coquille zu Cout. de Nivernois chap. I. art. 1. Lauriere glossaire I. p. 414, und Merlin repert. IV. p. 818. Proudhon traité du domaine de propriété nro. 408 etc. und gut Championiere de la propriété des eaux courantes p. 550. Im deutschen Rechte bezeichnet Mulife das, was französisch épave heißt. Arr Geschichte des Buchsgau S. 93. Cropp a. O. S. 51. Schauberg Zeitschrift I. S. 101.

3) Schon L. 2. Cod. de naufrag. deutet auf die Fiskalität. Wiarda ostfriesische Geschichte V. S. 258. Jütisch. Lowbuch III. 61. Schuback de jur. lit. Grett. 1750. Mereau Miscellan. I. Nr. 18. v. Kamptz Lit. des Völkerrechts S. 226. Cancrin vom Wasserrecht III. Thl. S. 97. Dreyer spec. quo pact. quib. lubec. circ. inhum. jus naufrag. prospect. Bützow, 1762. In Urk. heißt dies Strandrecht auch Varrek. Raepsaet origine des Belges II. p. 176; vom Norden s. Rosenvinge Grundriß §. 48. 98. Aufhebung des Strandrechts zum Theil schon im Reichsgesetze von 1255 bei Pertz mon. germ. IV. p. 371. Reichsabsch. von 1559. §. 35. s. über heutiges Recht Falk Handbuch des Schlesw. Rechts III. S. 427—34. Neue Oldenb. Strandungsordn. von 1845. Preuß. Landrecht II. Tit. 15. §. 80—87. Niederl. Handelsgesetzb. Art. 545.

4) Schon Hamb. Stat. von 1270. XIII. 20. Strandordnung für Schleswig und Holstein vom 30. Dec. 1803. Schrader Handbuch II. S. 21. Paulsen S. 82. Büsch Darstellung der Handlung I. S. 386. II. S. 453. Jacobsen über Con- kte in Betreff von Berglohn. Altona, 1821. Cropp a. O. S. 52. Häufig den jetzt besondere Verträge über den Lohn geschlossen. Rechtsfälle aus dem iete des Handelsrechts. Hamburg, 1836. I. Thl. S. 129.

Geretteten, einen Theil als Lohn fordern konnten. Das Grundruhrrecht[5]) bezog sich auf das Recht der Ufereigenthümer, die auf Flößen gestrandeten Güter als Eigenthum zu behalten, während das Strandrecht[6]) an Meeresufern ausgeübt wurde, und selbst das Recht, gestrandete Menschen als Hörige zu behandeln, enthielt. 2) Die Rechte auf Bienen sind zwar ebenfalls gemeinrechtlich nach römischem Rechte zu beurtheilen[7]); allein die obige Ansicht von der Gewere und die Vorstellung, daß die Bienen zu den wilden Thieren gehören[8]), bewirkte im deutschen Rechte den Rechtssatz, daß Bienen von ihrem Eigenthümer auf fremdem Grund nicht verfolgt, sondern vom Eigenthümer des Orts, an welchem sie sich niederlassen, oder von Jedem, der sie zuerst fängt, erworben werden können. Es scheint, daß bei Bienenschwärmen im Walde unbezweifelt die Ansicht galt, daß sie herrenlos seien[9]), daß aber auch bei Bienenschwärmen, die einem Eigenthümer gehörten, das Verfolgungsrecht beschränkt war[10]). In manchen Partikularrechten[11]) hat sich diese Ansicht noch erhalten. Das

---

5) In latein. Urk. laganum genannt. Moratori antiq. Ital. tom. II. p. 14. Fischer Geschichte des deutschen Handels I. S. 728. Kurz Geschichte des österr. Handels S. 153.

6) Alewyn de jure rerum naufragarum inprimis secundum leges belgicas hodiern. Amstelod. 1824, und Pardessus collection des loix maritimes I. p. 313 — 18.

7) Daher das Recht des Eigenthümers, den Bienenschwarm zu verfolgen. Gründler I. S. 268. Hagemann prakt. Erörter. VII. S. 370. Bad. Landrecht von 1809. Art. 564 a. Busch Handb. des deutschen Bienenrechts. Arnstadt, 1830. Oesterr. Gesetzbuch §. 384. (Winiwarter II. S. 139), wo nach zwei Tagen der Herr des Mutterstocks den Schwarm nicht mehr zurückfordern kann. — In Preußen, Landrecht §. 118 — 26, gilt die röm. Rechtsansicht, Bornemann II. S. 17.

8) Leg. Bajuw. XXI. §. 8. Leg. Wisig. VIII. tit. 6. cap. 1. Schwabenspiegel Cap. 374. Leg. Scaniae in Westphalen IV. p. 2075. s. die im Text ausgesprochene deutsche Ansicht im Magdeburg. Weichbild 119. 120. Prager Stadtrecht in Rößler deutsche Denkm. S. 139. Neumünster. Kirchspielsgebr. Art. 61. Jütisch. Lowbuch III. 40. Rechtbuch Ruprechts Art. 122. Oesterreich. Ordnung in Weingarten I. p. 178 s. westphäl. Beitr. zum Nutzen und Vergnügen, 1773. St. 34. Die vollständigsten Bestimmungen über Bienenrecht s. im Westerwolder Landrecht von 1740 in den Groninger Verhandelingen vol. IV. im Anhang S. 25 und 79. Das französische Recht rechnete Bienen zu den épaves. s. Etablissemens de St. Louis. Chap. 165. Bouteiller somme rural, tit. 35 und Bouhier cout. l. c. II. p. 263. Haubold S. 407. Von Bienen nach deutschem Recht: Biener diss. jur. rom. et germ. de apib. Lips. 1773. Schröter Abhandl. I. S. 425. Bülow und Hagemann Erörter. II. Thl. Nr. 7. V. S. 269. VI. Nr. 7. VII. Nr. 122. Noë Meurer Forstrecht (Ausgabe von 1560) S. 52. 67.

9) Ueber Geschichte in Frankreich s. Encyclopédie le droit 1. Heft. p. 14. Ordonnanz von 1270, Bouteiller somme rural, tit. 25.

10) Im französischen Rechte ist jetzt noch Streit über das Recht auf Bienen. Die meisten Schriftsteller geben ein Verfolgungsrecht dem Herrn des Schwarms (Code art. 524). Proudhon traité du domaine nro. 109. 126. 405, und in der Brüsseler Ausgabe Auszüge aus franz. Schriftstellern.

11) Paulsen holstein. Privatrecht S. 79 und Stat. in Not. 8.

Recht, Bienen zu halten, wenn nicht Landesgesetze es beschränken [12]), ist gemeinrechtlich an keine landesherrliche Erlaubniß gebunden [13]), und auch bei der Anlegung einer Bienenstelle braucht der Eigenthümer keine Entfernung von einer andern Bienenstelle zu beobachten [14]), wenn nicht Ortsgewohnheit eine Entfernung ausspricht [15]). 3) In Bezug auf die Schätze gilt römisches Recht; in einigen Landesrechten [16]) hat sich die Ansicht ausgebildet, daß Schätze zu den Regalien gehören, obwohl weder das Lehenrecht [17]), noch der Sachsenspiegel [18]) diese Regalität beweist. Dagegen war oft die Meinung verbreitet [19]), daß das, was Niemanden gehört, Regal sei; aber diese Ansicht kann nur da angenommen werden, wo besonders ein Gesetz dies ausspricht, daher 4) auch dem Staate kein Recht [20]) an den öde liegenden Grundstücken [21]) zusteht. 5) In Ansehung des Findens verlorner Sachen bemerkt man schon früh Verbote der Verheimlichung des Funds [22]). Der Finder erwirbt ihn nur, wenn ihn kein Vorwurf der Verheim-

---

12) Z. B. von Oldenburg, Halem Oldenburg. Privatrecht I. S. 77.

13) Hagemann Erörter. II. S. 117.

14) Hagemann Erörter. VI. S. 52.

15) Z. B. im Witzenmühlenrecht, im vaterländ. Archiv III. S. 113.

16) Goll an thes. jur. germ. regal. adnum. Alt. 1743. Leges Normannor. lib. II. cap. 18. Nachr. vom ältesten Zustand von Juvavien S. 477. Regalität wird behauptet 1474 in baier. Landtagshandlungen VII. Bd. S. 449. Tengler Laienspiegel F. 21. 6. Wormſ. Ref. L. VI. p. 2. T. 21. Oesterr. Ordn. unter der Ens in Weingarten fasc. I. p. 183. Nürnberg. Ref. Tit. 25. s. neues österreich. Gesetzbuch Art. 158. Jütisch. Lowbuch II. 13. Schrader holstein. Recht II. S. 233. Von holländ. Statuten: de Groot Inleiding p. 136 und Observatien zu de Groot I. 45; daher Pflicht der Anzeige des gefundenen Schatzes. s. preuß. Landr. I. Tit. 9. §. 74. Aus dieser Pflicht ist keine Regalität zu folgern, da sie auch oft wegen herrschaftlichen Verkaufsrechts vorkömmt. Würtemberg. Regierungsblatt 1820. S. 96. s. noch über Schätze Winiwarter Handbuch des österreich. Civilgesetzes II. S. 158, und Auff. in v. Kamptz Jahrbücher Heft 61. S. 1, und in Dolliner Zeitschrift für österreich. Recht 1836. Nr. 37. Von Preußen s. Bornemann System II. S. 32 — 42. Ueber französ. Recht s. Proudhon traité du domaine nro. 388 — 404.

17) II. feud. 56. Pfeffinger Vitr. III. p. 1464; merkw. die franz. Bestimmungen: Loisel instit. I. p. 328. Bouhier coutum. l. c. II. p. 264. Préface du recueil des ordonn. p. XXXIII. Raepsaet orig. des Belges II. p. 172.

18) Sachsenspiegel I. 35; über den richtigen Sinn s. Meyer Geschichte der Bergwerksverf. S. 3; sächs. Const. 53. P. II. Curtius II. S. 93. Köchy civil. Erörter. I. Thl. S. 265. Falk Handbuch III. S. 426 bezweifelt jene Auslegung.

19) Z. B. im Jütischen Lowbuch III. 61 ausgesprochen, s. aber Paulsen S. 76.

20) Struben rechtl. Bedenken II. 73 (neue Ausg. II. S. 435). Hagemann prakt. Erörter. II. Nr. 27. Gründler I. S. 266.

21) Wersebe niederl. Colon. I. S. 135. Freib. Stat. von 1520. Fol. 88. Krause de eo quod just. est circa praed. desert. Vit. 1724. Haubold S. 170 Winiwarter II. S. 141. Oesterreich. Ges. §. 387. Hauer Gesetze im Unterthansfach II. S. 97. Nass. Weisthum II. S. 1. Weimar. Gesetze in Schmidt Samml I. S. 109. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 217. Eigenbrod Samml. hess. Verordn. III. Thl. S. 235. Ortloff Privatrecht S. 305.

`arauf deutet leg. longob. Rothar. cap. 235.

lichung trifft [23]), und wenn die Zeit, die zur Verjährung gefordert wird [24]), abgelaufen ist [25]).

§. 163. Deutschrechtliche Verjährung.

I. Aus den ältesten deutschen Rechtsquellen [1]) läßt sich nur darthun, daß eine Ersitzung als Erwerbsart dem deutschen Rechte [2]) fremd war. Es scheint, daß die später allgemein vorkommende Verjährung von Jahr und Tag aus der Sitte sich erklärte [3]), daß der, welcher einem Anderen Rechte an einer Liegenschaft einräumte, eine gewisse Zeit hindurch (das erste Jahr) gegen die Ansprüche anderer Personen den Erwerber vertreten und Gewere sein mußte. Damit hing nach altdeutscher Gerichtsverfassung zusammen, daß es neben den dreimal im Jahre zu haltenden ungebotenen Gerichten [4]) noch gebotene

---

23) Die Pflicht des Finders zur öffentlichen Bekanntmachung ist früh anerkannt. Sachsenspiegel II. 29. 37. Verm. Sachsenspiegel IV. Cap. 13. dist. 12. Görlitzer Lehenrecht in Zepernik Miscell. I. S. 76. Richtsteig I. 12. Westerwolder Landrecht in Groninger Verhandel. im Anhang vol. IV. p. 23. 77. Dreyer de usu jur. anglos. p. 139. Bondam ad spec. franc. p. 108. Brem. Stat. von 1303 in Oelrichs p. 136. Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 45. Albrecht von der Gewere S. 122. Unterholzner von der Verjährung I. S. 82. Jütisch. Lowbuch II. 112. Paulsen S. 80. Esmarch Schlesw. Recht S. 197. Culm. Recht III. Tit. 1. Cap. 2. Nürnberg. Ref. XXV. Schrader Lehrbuch II. S. 113. Haubold Lehrb. S. 181. Steinacker Braunschw. Privatr. S. 396.

24) An manchen Orten sechs Wochen (nach sächs. R.), an andern ein Jahr, an andern die Zeit der Verjährung beweglicher Sachen.

25) Oesterreich. Gesetzbuch §. 388—94 und gute Abhandlungen in Wagner Zeitschr. 1826. 8. Heft. S. 51. 1827. 6. Heft. S. 299. 1831. 12. Heft. S. 298. Winiwarter II. S. 142. Bad. Landrecht von 1809. §. 717 a. Braunschweig. Gesetz vom 15. April 1824. Das preußische Landrecht, das dem Sachsenrechte folgt, billigt dem Finder, wenn er der Obrigkeit anzeigt, und wenn in bestimmter Zeit (preuß. Landrecht §. 31—42) der Eigenthümer nicht erscheint, wenigstens einen Theil zu, Bornemann II. S. 22—27. In Frankreich verweist der Code Art. 717 auf die besonderen Gesetze. Manche Juristen weisen das Eigenthum gefundener Sachen dem Staate (wegen Code art. 539 u. 713, und weil man die alte Ansicht vom droit d'épave fortwirkend annahm), aber unrichtig, zu. s. gut Darstellung der verschiedenen Meinungen in der Brüsseler Ausgabe von Proudhon traité du domaine p. 157—60.

1) Lex Salica 47. §. 4. 48. c. 2. redet von einjähriger erlöschender Verjährung nur in einem Falle, zum Theil auch leg. longob. Pippini c. 32. Ueber frühe Beweise römischer Verjährung s. Pardessus p. 547. und noch Riccius de praescript. germ. vet. et hod. Frcf. 1738. Grimm Alterthümer S. 223. Albrecht von der Gewere S. 115.

2) Auf einige Gesetze wirkte wohl römisches Recht ein. Leg. Wisigoth. X. 2. Burgund. 79. c. 2—5. Decret. Childeberti anno 595. cap. 3. Capitul. V. 389. Leg. longobard. II. tit. 35. Unterholzner Entw. der gesammten Verjährungslehre. (Leipzig, 1828.) I. Thl. S. 67—72. Nach einer fränk. Urkunde von 680 (s. auch in Kraut Grundriß S. 218) wird Verjährung von 31 Jahren genannt, weil man zur römischen 30jährigen die deutsche von einem Jahre setzte.

3) Phillips deutsches Privatrecht I. S. 467.

4) Bei welchen ohne besondere Vorladung jeder Gerichtseingesessene erscheinen mußte.

gab, zu welchen die Partheien, und zwar in gewissen Fristen [5]), besonders vorgeladen wurden, so daß nach Ablauf des Jahrs (ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage) der Erwerber sicher war [6]), weil der Widerspruch binnen der Gerichtstage, in denen die Ansprache hätte geltend gemacht werden sollen, nicht erhoben wurde. So zeigt sich, daß zunächst die Frist von Jahr und Tag zur Ausschließung von Ansprüchen angewendet wurde, in so fern vorzüglich bei Veräußerung der Liegenschaften durch die Auflassung der Investirte nach Jahr und Tag die rechte Gewer erhielt, und dadurch das Recht der eigenen Vertheidigung gegen fremde Ansprüche bekam, ohne der Vertretung durch seinen Gewährsmann zu bedürfen. Dies war aber zunächst keine erwerbende Verjährung, sondern bewirkte nur Erlöschung der Ansprüche Dritter [7]). Es läßt sich zwar nicht nachweisen, daß bewegliche Sachen nach dem Rechte des Mittelalters durch einjährige Verjährung erworben wurden [8]); allein es ist zu glauben, daß man der deutschen Ansicht gemäß, nach welcher die Gewere am Grundstück die Gewere der darauf befindlichen beweglichen Sachen gab, da, wo Jemand, dem eine bewegliche Sache gehörte, sie ein Jahr und Tag aus der Gewere und ohne Anfechtung in der Gewere des Anderen ließ, er als verzichtend auf sein Recht an der Sache betrachtet wurde. Die Ansicht von der Wirkung der Frist von Jahr und Tag auf Erlöschen von Rechten fand Anwendung auf den Fall, wenn Jemand eine Sache fand [9]) und gehörig angezeigt hatte, und der Eigenthümer Jahr und Tag sich nicht meldete, oder in so fern Jemand, welcher gewisse Rechte auf eine Sache oder Ansprüche

---

5) Und zwar jede Frist von vierzehn Nächten (s. oben §. 146), und wo am fünfzehnten Tag das Gericht gehalten wurde.

6) Sachsenspiegel II. 6. 44. Magdeburg. Recht in Gaupp S. 233. Goslar. Recht in Leibnitz script. III. p. 494. Stat. Susat. art. 61. Rigensia art. 5. Stat. von Rüthen Cap. 39. Haubold de orig. et fatis usucapion. p. 21; auch in Haubold opusc. academ. vol. II. p. 37. Schröter Abhandl. II. S. 130. Brehmer de annali juris lubecens. praescript. p. 33. Daher versprach auch in Urk. gewöhnlich der Verkäufer nur Gewere von Jahr und Tag, z. B. Westphalen mon. II p. 145. Unterholzner a. O. I. S. 73. Nach dem Jütischen Lowbuch erhielt man durch dreijährigen Besitz die Lowhävd (was nicht ganz mit der deutschen rechten Gewere zu vergleichen ist). Paulsen S. 101. Brakenhöfft im staatsbürgerl. Magazin IV. S. 101. Brakenhöfft in der Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 17—23. Maurenbrecher I. S. 492. In den franz. Rechtsquellen aus dem 13. Jahrhundert ist die saisine von Jahr und Tag ohne Rücksicht auf die Investitur als Rechte erzeugend anerkannt. Klimrath in der Revue de legislation 1835. II. p. 364—71.

7) Phillips S. 471.

8) Diek in der Encyklopädie a. O. S. 492.

9) Görlitzer Recht in Zepernik Miscellaneen I. S. 76. Rechtbuch Ruprechts von [illegible]en §. 124. Brem. Recht in Pufendorf obs. adp. II. p. 62. s. jedoch [illegible]ner I. S. 83.

auf die Freiheit einer Person geltend machen wollte, dies binnen Jahr und Tag thun mußte[10]); daraus erklärt es sich, daß nach dieser Zeit die fahrende Habe eines in einer Stadt Verstorbenen von fremden Erben[11]) nicht mehr abgefordert werden konnte, daß nach Jahr und Tag der in einer Stadt entflohene Hörige von seinem Herrn nicht mehr zurückgefordert[12]), und nach Jahr und Tag der Retrakt nicht mehr ausgeübt werden konnte[13]), und daß zu Gunsten des auf fremdem Grunde Bauenden eine Verjährung eintrat[14]). **II.** Eine Spur, daß die Frist von dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen die Erbansprüche auf Liegenschaften, die als erblose der Richter in Beschlag genommen hatte, ausschloß, kommt als erlöschende Verjährung im sächsischen Rechte vor[15]). **III.** Alle diese Verjährungsfristen enthalten zunächst nur erlöschende Verjährung[16]), wobei es auch auf guten Glauben nicht ankam[17]); allein der Gerichtsgebrauch scheint in Sachsen bald allgemeiner die Fristen zu allgemeinen Ersitzungszeiten[18]) gemacht zu haben, und zwar die Frist von Jahr und Tag[19]) für Erwerbung der fahrenden Habe[20]), indem man die ursprünglich in einem andern

---

10) Westphalen monum. I. praef. p. 114. 2016. Schröter Abhandl. II. S. 147. Kopp hessische Gerichtsverfassung I. Thl. S. 30.

11) Sachsenspiegel I. 28.

12) Schon die in Not. 1 angeführte lex Salica und noch jus Susat. ant. art. 149, jus Slesvic. art. 88 und Stat. in Schröter II. S. 125. Dies war allgemein germanische Ansicht. Loisel instit. coutum. I. p. 29. Von Schottland: Regia majestas II. chap. 12. art. 17.

13) Unten bei Retrakt §. 289.

14) Apenrader Stadtrecht bei Dreyer Samml. verm. Abh. III. S. 1390.

15) Sachsenspiegel I. 29. Der Sinn der Stelle ist zwar sehr bestritten. Albrecht von der Gewere S. 116. Sydow Erbrecht S. 300. Diek in der Hall. Encyklopädie Bd. XXVI. S. 493. Schles. Landrecht I. 28. 1. — Schwabenspiegel Cap. 287, vergl. mit Haubold diss. cit. §. 3. f. Stellen, wo in andern Rechten schon frühe Frist von 30 Jahren und Tag vorkömmt, in Grimm Alterthümer S. 224.

16) Haubold diss. de orig. et fatis usucap. rer. mobil. saxon. Lips. 1797. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 357, Privatrecht §. 174.

17) Haubold diss. cit. p. 57. Heineccii elem. jur. II. Tit. 4. §. 120. Westphal de indole bonae fidei in praescript. §. 21. f. jedoch Pufendorf obs. tom. I. adp. p. 23 in not. Das altculm. Recht V. 53 sagt aber schon: sag ihm sein Gewissen, daß er Recht dazu hab.

18) Unterholzner I. S. 79.

19) Haubold diss. p. 65. Nach ihm kömmt sie in Fachsius diss. II. in Zobel diff. jur. p. II. p. 206 zuerst vor.

20) Sachsenspiegel I. 28. Im Süden kam Verjährung schon früher vor. Schon allgemeiner nach baier. Rechtbuch von 1340 in Heumann opusc. p. 102. Unterholzner S. 74 Not. Gegen den im Ausland Befindlichen lief die Frist erst von der Zurückkunft an, f. die holländ. Statute, z. B. Stadtrecht von Heusden von 1395, Rotterdam von 1340, f. Rechtsgeleerde observatien zu H. de Groot II. p. 86. IV. p. 236. f. auch Brehmer diss. de annal. praescript. p. 27. Merkwürdig sind die Bestimmungen in den Schweizer Statuten, z. B. drei Laubfälle (drei Jahre) gegen Einen im Lande, neun gegen Abwesende (f. Schauberg

Zusammenhange vorkommende Frist allgemein als Verjährungsfrist ansah, und die von einunddreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen für die Liegenschaften. IV. In den Städten [21]) erhielt sich die schon früher erwähnte Verjährung von Jahr und Tag, theils noch die Ansicht, daß die von außen über Sand und See hereingebrachten Gegenstände [22]) in der Frist von Jahr und Tag verjährt werden [23]). V. Die Spuren der sogenannten unvordenklichen Verjährung finden sich schon früh [24]) in den Rechtsquellen des Mittelalters [25]); sie konnte um so leichter entstehen, als nach deutscher Ansicht schon durch Ablauf von Jahr und Tag Rechte erloschen, daher man um so mehr zu der *Regel kommen* mußte, daß der durch Alter und unvordenklichen Besitz [26]) *geheiligte* Zustand geschützt werden müsse [27]). VI. Im 15ten Jahrhundert hatte schon überall das römische [28]) Recht über Verjährung auf die Statuten gewirkt [29]).

Zeitschrift I. S. 43. Not.); oft drei Jahre, sechs Wochen, drei Tage (s. Appenzeller Landsbuch Art. 33); oft ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage (s. Schauberg S. 54. 192. Stettler Rechtsgeschichte von Bern S. 65).

21) Merkwürd. Aussprüche in d. Bern. Bulle von 1218. Art. 22. Harlemer Stadtrecht von 1245 (in Mieris Charterboek I. p. 221). Der Art. 34 des alten Soester Stadtrechts bezieht sich auf das durch Investitur erworbene Eigenthum. Urk. von 1182 für Speyer in Lehmann Speyer. Chronik S. 530. Hamburg. Stadtrecht von 1270. VII. 2.

22) s. aber wegen der über Sand und See gebrachten oben §. 153.

23) Hamb. Stat. von 1270 in Anderson I. S. 73. Stat. Rigens. 1270. art. 93. Stat. Stad. 1279. P. VII. cap. 7. Stat. Lubec. 1240. art. 150. (Brokes adp. p. 57) und Cod. (in Brokes p. 112) art. 313. Haubold p. 53. Brehmer de annal. jur. lubec. praescript. Jen. 1823. s. noch Unterholzner I. S. 81.

24) Aelteste Spur in den alten Wallischen Gesetzen vom König Hoel. (s. Ancient laws and institutes of Wales. London, 1841. p. 789.) Wer per tres generationes das Land besitzt, ist gegen alle Ansprüche sicher.

25) Jütisch. Lowbuch I. 46. 56. 58. Von nordischen Statuten s. Ahlefeld Laurig de praescript. immemor. Hav. 1821. Goldne Bulle Cap. 8. Unterholzner I. S. 517. Wichtig auch Beaumanoir coutumes chap. 24. Vorzüglich gehören hieher die Weisthümer, die Alles auf altes Herkommen bauen, s. Auszüge aus Grimm Weisthümer in Buchka der unvordenkliche Besitz. Heidelberg, 1841. S. 9—12.

26) Daß man richtiger von unvordenklichem Besitz sprechen sollte, s. Monatschronik für Zürcher Rechtspflege IX. Bd. S. 200. Bluntschli Rechtsgesch. II. S. 115.

27) Im canon. Rechte s. c. 26. X. de verb. signific. c. 1. de praesc. in 6to. Die Einrichtung fand um so leichter Eingang, da man im röm. Rechte einiges Aehnliche fand. Buchka der unvordenkl. Besitz. Friedländer die Lehre von der unvordenkl. Zeit. Marburg, 1843, vergl. mit v. Savigny System IV. S. 506, und Pfeiffer in der Zeitschrift für deutsches Recht VIII. S. 1; aber auch dort S. 390 über Reyschers Ansicht. Nach der Zeitschrift für sächs. Rechtspflege III. S. 81 soll in Sachsen die Verjährung von 31 Jahren und 6 Wochen die der unvordenkl. Verjährung vertreten.

erklärt sich das Schwanken der Statute über die Zeit der Verjährung. ius de praescript. cap. XIII. §. 5. s. noch Schwabenspiegel Cap. 269. ücker Landrecht von 1340. Cap. 3. Art. 4. In dem friesischen Rechtsbuch n Ende des 15. Jahrh.): Jurisprud. frisiac. Leuwarden, 1835. vol. II.

§. 164. Heutiger Zustand der Lehre von der Verjährung.

Seit der Verbreitung des römischen Rechts entscheiden gemeinrechtlich nur die römischen Vorschriften über Verjährung; allein als Ueberbleibsel des älteren deutschen Rechts, oder veranlaßt durch dasselbe, kommen als deutschrechtliche Arten der Verjährung vor: I. die nur durch Gerichtsgebrauch [1]) ausgebildete, in Ländern des sächsischen Rechts geltende Verjährung von Jahr und Tag für fahrende Habe [2]); II. die in den nämlichen Ländern geltende, gleichfalls nur durch den Gerichtsgebrauch durch Ausdehnung von Stellen, die von erlöschender Verjährung sprachen, entstandene Verjährung von einunddreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen zur Erwerbung von Liegenschaften und dinglichen Rechten [3]); III. die einjährige Verjährung [4]), welche in vielen niederdeutschen Handelsstädten bei fahrender Habe durch Gerichtsgebrauch eingeführt ist [5]). Alle diese Verjährungsarten haben die nämlichen Wirkungen, welche bei der römischen usucapio [6]) eintreten,

---

p. 10 kömmt schon die römische Verjährung vor. — Merkwürdig ist die Verjährung in Holstein und Schleswig, wo man vierfache Verjährungssysteme unterscheiden kann. Paulsen S. 95 — 107. Esmarch das Recht in Schleswig-Holstein §. 55. 61. 106.

29) In Holland war keine erwerbende Verjährung bekannt, durch Praxis entstand die Ansicht, daß der dritte Theil eines Jahrhunderts die Verjährungszeit sei. de Groot Inleiding tot de holland. Rechtsgeleerdheit p. 155. Auch im Norden kömmt Verjährung erst spät vor. Rosenvinge §. 100. Merkwürd. über England s. Bracton lib. II. cap. 22.

1) Schon umständlich erörtert in Saner tract. de praescript. Francf. 1582. p. 82. s. auch Habeler Landrecht II. Tit. 18. Brückner Handbuch des Goth. Privatr. S. 246. In den sächsischen Ländern, welche fränkisches Recht hatten, gilt die römische Verjährung, z. B. in Meiningen. Kümpel Handbuch des Meining. Privatrechts S. 94. Von Altenburg s. Hesse Altenburg. Privatrecht §. 225.

2) Maurenbrecher I. S. 494. Im revidirten Culm. Rechte III. Cap. 1 wird schon bei beweglichen Sachen Verjährung von Jahr und Tag mit gutem Glauben und Rechtstitel gefordert. — Im altculm. Recht V. 53 werden bei beweglichen Sachen 3 Jahre gefordert. s. aber Glosse zum revidirten Culm. Recht.

3) Schott inst. jur. sax. p. 210. Haubold diss. p. 71. Bauer opuscul. I. p. 308. Kori Theorie der Verjährung §. 17—21. Unterholzner S. 92. Haubold Lehrbuch des sächs. Privatrechts §. 185.

4) Lüb. Statut III. 6. Art. 3. VI. Tit. 5. Art. 5. Rostock. Stadtrecht I. Tit. 8. Art. 1. Lüneburg. Stat. II. Tit. 9. Culm. Recht III. Tit. 2. Cap. 1. Nürnb. Reform. Tit. XVI. Art. 9. Auch in Lübeck ist übrigens diese einjährige Verjährung nur Werk des Gerichtsgebrauchs. Mevius ad jus lub. lib. I. tit. 8. art. 22. nro. 38. Haubold diss. p. 53. Brehmer diss. p. 54.

5) Beneke de praescr. german. annal. Giess. 1740. Schoene diff. jur. brem. et annal. circa praescr. Bremen, 1743. Stürmer de praescr. annal. Altona, 1747. Schröter Abhandl. II. S. 119. Tröltsch Anmerk. und Abhandl. I. S. 131. Heineccius de praescr. annal. jur. Lub. Halae, 1734, und Unterholzner a. O.

6) Haubold sächs. Privatrecht S. 186. Kori Theorie §. 61—67. Eichhorn S. 460. Paulsen S. 98. Phillips I. S. 474. Auch im esthländ. Landrecht gilt diese einjährige Verjährung und fordert röm. Erforderniffe. v. Bunge livländ. Privatrecht I. S. 230.

und alle römischen Erforderniſſe ſind darauf anwendbar[7]); insbeſondere werden dieſe auch bei der ſächſiſchen Verjährung von einunddreißig Jahren verlangt[8]). IV. Die in einigen Städten bei den über das Meer hereingekommenen Sachen geltende einjährige Verjährung[9]) fordert aber weder Titel, noch guten Glauben. V. Einjährige Verjährung bei einigen Dienſtbarkeiten kömmt ebenfalls in einigen Städten vor[10]). VI. Nur eine Anſicht des ſächſiſchen Rechts iſt es, daß die Verjährung das in der Zwiſchenzeit wegen Mangels der Inveſtitur begründete natürliche Eigenthum von Liegenſchaften in volles bürgerliches verwandelt[11]), ſo daß es der Auflaſſung nicht bedarf, und der, welcher den durch Verjährungszeit fortgeſetzten Beſitz auch ohne Nachweiſung eines Erwerbstitels darthut, ſelbſt die Lehensreichung verlangen kann[12]). VII. Die Vorſchrift, daß der Käufer von Liegenſchaften, deren Eigenthum er durch Inveſtitur erwarb, nach Jahr und Tag von allen Anſprüchen befreit iſt, hat zwar an den meiſten Orten, wo auch das Syſtem der Eintragung der Erwerbung in öffentliche Bücher ſich fortbildete, ſich verloren, indem die Auflaſſung, ohne Rückſicht auf die hinzukommende Zeit von Jahr und Tag, Eigenthum überträgt[13]), kömmt aber noch in einigen Statuten vor[14]), und hat dann auch die Wirkung, die Anſprüche wegen der von den Statuten anerkannten ſtillſchweigenden und der (nicht eingeſchriebenen) Privathypotheken auszuſchließen[15]); ſie hat auch in manchen Orten die Einrichtung veranlaßt[16]), daß gerichtliche Ladungen erlaſſen werden, und dann nach Ablauf von Jahr und Tag die Anſprüche Dritter erlöſchen. VIII. Für Einrichtungen, welche rein deutſch ſind, und bei denen das alte Recht

7) Stein Abhandl. aus dem Lüb. Recht II. Thl. Nr. 1. S. 15. Carſtens Beitr. zum Lüb. Recht II. S. 97. Gutschow de studiis lubec. prom. p. 9. Paulſen S. 99. ſ. jedoch Gründler I. S. 271. Maurenbrecher I. S. 517.

8) Kind var. jur. observ. sylloge. Lips. 1812. obs. 1, und Steinacker de vi et indole praescription. rerum immob. saxon. Lips. 1837.

9) Stryk de praescript. rer. per mare adlatar. secund. stat. Hamburg. Hal. 1748. ſ. auch v. Bunge a. O. S. 230.

10) ſ. unten §. 166. Brehmer diss. p. 57.

11) Haubold Lehrbuch §. 185. Ueber Aenderung im neuen königl. ſächſ. Geſetz ſ. oben §. 161.

12) Gottſchalk in der Zeitſchrift für ſächſ. Recht, neue Folge I. S. 24, und Ausſchreiben des ſächſ. Oberappellationsgerichts vom 6. Aug. 1836.

13) Weimar. Geſetz vom 20. April 1833. §. 1. 2, ebenſo im königl. ſächſ. Geſetz über Hypotheken. Mecklenburg. Geſetz vom 22. Dec. 1829 über Stadtbuchsordn. §. 8—10. Gut in der Brem. Erbordnung vom 19. December 1833. §. 21. 35 — 67.

14) Hamburg. Stadtbuch II. Tit. 8. §. 6, Roſtock. III. Tit. 6. Lüb. Recht III. Tit. 6. §. 3. V. Tit. 6. §. 1.

Senkenberg sel. jur. III. p. 545. Heiſe und Cropp Abhandl. I. S. 394.

Z. B. im livländ. Landrecht. v. Bunge a. O. S. 216.

immer die einjährige Verjährung zur Ausschließung von Ansprüchen zuließ, muß dies noch jetzt angenommen werden [17]). IX. Die auch in den Reichsgesetzen [18]) anerkannte sogenannte unvordenkliche Verjährung kann überall angewendet werden [19]), wo nicht das Verhältniß oder der Zustand von der Art ist, daß ein rechtlicher Entstehungsgrund desselben undenkbar ist, oder ein durchaus verbietendes Gesetz der Erwerbung entgegensteht, und ist eben sowohl in allen privatrechtlichen, als in öffentlichrechtlichen Verhältnissen, bei welchen ein Besitz rechtlich angenommen werden kann, anwendbar [20]). Zur Begründung bedarf es nur der Nachweisung [21]), daß der Zustand, aus welchem der Behauptende sein Recht ableiten will, über Menschendenken hinaus ununterbrochen vorhanden war, und während jener Zeit der, welcher sich auf diese Verjährung beruft, im unvordenklichen Besitze [22]) des Rechts ununterbrochen [23]) sich befunden habe [24]).

§. 165. Deutsche Eigenthümlichkeiten bei einigen Erwerbs-Arten. Insbesondere vom Ueberhang der Früchte.

Auch in Ansehung der Inselbildung, Anschwemmungen (Alluvionen), Früchteerhebung u. a. ist das römische Recht gemeinrechtlich anwendbar; allein als Ueberbleibsel alter Gewohnheiten oder aus der Ausdehnung des Regalitätsgrundsatzes kommen doch Abweichungen nach einigen Landesrechten vor, indem I. Inseln oft zu Regalien gerechnet werden [1]);

---

17) Bei Näherrecht, s. unten. Unterholzner II. S. 290.
18) Reichsabschied von 1548. §. 56. Abschied von 1576. §. 104. Westphälischer Friede V. 27.
19) Unterholzner I. S. 523—32. Pfeiffer praktische Erörterungen II. Thl. Nr. 1. Wallis und Schlüter jurist. Zeitung 1829. Nr. 5. 6. Schelling Preisschrift a. O. S. 105. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 200.
20) Zu eng faßt v. Savigny, System IV. S. 510, die Wirkung dieses unvordenklichen Besitzes. s. richtiger Buchka der unvordenkl. Besitz S. 24, und Pfeiffer prakt. Erörter. VII. S. 175. 517.
21) Buchka S. 26 — 53, vergl. mit v. Savigny IV. S. 524, und Bluntschli II. S. 114.
22) Pfeiffer VII. S. 187.
23) Pfeiffer S. 194.
24) Ueber Ansichten neuer Gesetzbücher: Von Preußen s. Grävell Lehre vom Besitz und Verjährung S. 194. s. aber auch Bielitz Commentar II. S. 357. Weichsel die erwerbende Verjährung S. 126; und besonders Bornemann Darstellung II. Thl. S. 212. Von Oesterreich s. Zeiller Commentar IV. S. 254. Von Frankreich s. zwar Code art. 691. Toullier droit civil vol. III. p. 391. Hohnhorst Jahrbücher II. S. 252. Vor dem Code war die unvordenkl. Verjährung nur in einigen Coutumes anerkannt, in d. Coutume de Paris dagegen nicht. Der letzten Ansicht folgte der Code. Troplong traité de la préscription nro. 818.
1) Angeblich nach dem Gesetz K. Adolphs von 1293 bei Goldast const. I. p. 815. s. auch in Eminghaus corp. jur. germ. vol. I. p. 13; neue A. p. 52. u. Pertz mon. II. p. 461. Drews de insulis earumque jure. Gron. 1776. Gerstlacher Handb. X. S. 2219. Sachsensp. II. 56. Haubold S. 250. Sächs. Elbstromuferord-

nur darf dies nicht als gemeinrechtlich angenommen werden, da das oft angeführte Reichsgesetz nur ein Rechtsspruch über einen einzelnen Fall und kein Reichsgesetz ist [2]). II. Ebenso ist nur in einigen Ländern die Anschwemmung als Vorrecht des Fiskus anerkannt [3]). III. Bei der Früchteerhebung [4]) wurden im Mittelalter die erzogenen Früchte (industriales) schon vom Augenblicke an, als die meisten zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind, als erhoben angesehen [5]), jetzt gilt aber diese Ansicht nur mehr als Gewohnheit in einigen Ländern [6]). IV. Als eine theils aus nachbarlichen Verhältnissen, theils aus der obigen Ansicht von der Gewere, nach welcher die von einem auf einem benachbarten Grundstücke stehenden Baume in ein anderes Grundstück herüberhängenden Zweige mit den daran hängenden Früchten demjenigen gehörten, der die Gewere des letzten Grundstücks hatte, theils aus der Ansicht, den Nachbarn, der durch den nahen Baum Schaden leidet, zu entschädigen, erklärbare [7]), einst allgemeine Gewohnheit darf betrachtet werden [8]), daß der Nachbar die auf seinen Grund herübergefallenen

---

nung vom 7. Aug. 1819. §. 13. Dammert Beiträge zum Strombaurecht S. 11. Rousseau Beitr. zur Teich- und Flußbaugesetzgebung S. 7. In Oesterreich (Gesetzbuch §. 407. 408) gehören Inseln in schiffbaren Flüssen dem Staate. s. Wagner Zeitschrift 1831. 2. Heft. S. 107.

2) Engau cuinam insular. in flumin. natur. compet. domin. Jen. 1751. Gründler I. S. 273.

3) Z. B. in Holstein und Schleswig. Viel in Falk Handbuch III. S. 424.

4) Nach der deutschen Ansicht gab die Gewere über das Grundstück auch die über die Früchte, und zwar selbst, wenn sie zwar getrennt, aber noch auf dem Grundstücke waren. Auch in dem französischen Recht ist noch ein Fortwirken der germanischen Ansicht abweichend vom römischen Rechte. Proudhon traite du domaine (Brüsseler Ausg.) p. 205.

5) Sachsenspiegel II. 58. III. 76. Schwabenspiegel Cap. 344. Jütisches Lowbuch II. 72. (s. zwar darüber Paulsen S. 90.) Fischer Erbfolgegesch. S. 281. Daß dies nicht blos sächs. Recht war, beweist der Tract. de juribus incorporal. bei Weingarten fascic. II. p. 177, wo noch im 17. Jahrh. in Oesterreich die Gewohnheit galt. Ludewig misc. II. p. 1203. Veillodter diss. quatenus usufr. morte fruct. extinct. fruct. in haered. Alt. 1802. Wernsdorf an ex legibus sax. fruct. industr. max. lab. peracto usufruct. etc. Vit. 1795. Heimbach die Lehre von der Frucht nach dem gemeinen Rechte. Leipzig, 1843. II. Thl. (das deutsche Recht enthaltend). Haubold S. 183. Schrader Handbuch II. S. 127. Maurenbrecher I. S. 515. Der Satz gilt noch in Livland. s. v. Bunge I. S. 228.

6) s. noch Sachse Handbuch §. 254. Aus der alten deutschen Ansicht erklärt sich II. feud. 28. §. 3.

7) Damit hängt der alte Satz zusammen (z. B. im Rietberger Landrecht §. 23): Der den bösen Tropfen genießt, genießet auch den guten. Gaupp in der Tübinger crit. Zeitschrift III. Bd. 2. Heft. S. 253, und IV. Bd. 3. Heft. S. 496. s. aber auch Grimm IV. Bd. 1. Heft. S. 171. Maurenbrecher I. S. 516. Hillebrand in der Zeitschrift IX. S. 319.

8) s. Sachsenspiegel II. 52. Magdeburg. Weichbild 125. 126. Jüt. Lowbuch I. 53. Vermehrter Sachsenspiegel Cap. 45. dist. 14. Augsb. Stat. von 1276 in Walch IV. S. 286. Schweizer Stat. in Leu eidgenöss. Landrecht II. Thl. S. 654. Landbuch von Glarus S. 97. Landbuch von Appenzell (Innerrhoden) 1828. Art. 155; vorzüglich Bluntschli II. S. 101. Pfyffer Luzernisches Gesetzbuch II.

Früchte oder nach manchen Ortsrechten sogar die überhängenden für sich wegnehmen darf. Es kam aber schon früh verschieden, entweder a) das Recht des Ueberfalls, nach welchem der Nachbar nur die auf seinen Grund herabgefallenen Früchte nehmen darf, oder b) das Recht des Ueberhangs vor, nach welchem der Nachbar die an den überhängenden Aesten wachsenden Früchte nehmen darf [9]). Ueber den Umfang des Rechts entscheidet Landesgesetz oder Ortsgewohnheit. Wenn auch gemeinrechtlich keine allgemeine Gewohnheit für die fortdauernde Gültigkeit des deutschen Rechts nachzuweisen ist, so ist doch eben so wenig darzuthun, daß das römische Rechtsmittel [10]), nach welchem der Eigenthümer der Früchte das Recht der Aufsammlung der herabgefallenen Früchte auf dem Grunde des Nachbars selbst klagend geltend machen kann, gemeinrechtlich aufgenommen ist [11]), und auf diese Art wird das auch in neuen Gesetzen [12]) anerkannte Recht, wenigstens des Ueberfalls, nicht

S. 87. Westerwolder Landrecht von 1470. Cap. 8. Art. 9. Niederländ. Statut. in Trotz jur. agr. belg. II. p. 449. Französ. Statut. in Fournel traité du voisinage I. p. 140, und Basnage Comm. zu Art. 608 der Cout. de Normandie; eben so in italien. Statuten, z. B. Stat. terrae Montis S. Mariae, Cassiano 1555. lib. V. p. 52. s. Frankf. Ref. II. Thl. Tit. 13. §. 2. Baier. Landrecht II. Thl. Cap. 3. §. 18. 19. Bonner Schützenordn. in der Cöln. Ediktensamml. II. S. 397, und Stat. ang. in Krebs de ligno et lapid. p. 48. Zangen von der Zunftfähigkeit der Schäfer S. 116. Steinen westphäl. Geschichte III. Thl. S. 1353. Kopp Handbuch des hessischen Rechts I. Thl. S. 465. Grimm in der Zeitschrift für historische Rechtswissenschaft III. Bd. Nr. 11, und hiezu Recension in den Heidelb. Jahrb. 1823. Nr. 7. S. 106. Wildvogel de eo quod just. est circa arb. Jen. 1737. Hildebrand de fruct. in alien. praed. Alt. 1746. Krause de jure in arb. vicin. Viteb. 1765. Prosch die Rechte der Nachbarn. Schwerin, 1826. S. 57, und Grimm Alterthümer S. 551. Phillips I. S. 407. Hillebrand in der Zeitschrift für deutsches Recht IX. S. 310. Von Würtemberg s. Weishaar II. S. 56. Auch in preuß. Provinzialrechten, z. B. in dem von Berg §. 29, ist der Ueberfall anerkannt, besonders westrhein. Provinzialrecht §. 12. 13.

9) Z. B. nach dem Magdeburg. Weichbild Art. 125; s. noch merkwürd. vollständ. Statut darüber im Werthheimer Stadtrecht von 1466, abgedruckt in meinen Beiträgen zum deutschen Privatrechte S. 23. s. auch noch Statute in Rechtsgeleerde observat. zu de Groot Inleiding vol. III. p. 154. Orth Anmerk. zur Frankf. Ref. III. Forts. S. 578. Sachse Handbuch S. 465. Schweinfurter Ordnungen (1720) S. 82. Die Weisthümer (z. B. in Grimm III. S. 47. 591. 682) enthalten manche Abweichungen.

10) L. un. D. de glande legend. Wildvogel de eo quod justum est circa arbor. cap. III. §. 9. Thibaut Pandekten §. 587.

11) Runde §. 276. Gründler I. S. 275. Auch Maurenbrecher I. S. 268 nannte den deutschen Grundsatz einen gemeinrechtlichen, thut es aber nicht mehr in der zweiten Auflage S. 516. s. noch Eichhorn Privatrecht §. 173. Not. 6; er nimmt den Satz nur als partikularrechtlich.

12) Das preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 9. §. 289, und österreich. Landr. §. 422, s. dazu Winiwarter II. S. 183, erkennen das Recht des Ueberfalls. Ueber französ. Recht (wo viel Streit ist) s. Zachariä Handbuch II. S. 38. Not. Brauer Erläuter. II. S. 512. Proudhon traité du domaine nro. 588 glaubt, daß wegen des Art. 682 des Code der Eigenthümer des Baums die Früchte auf dem Grundstück des Nachbars auflesen dürfe, aber den Eigenthümer des Bodens entschädigen müsse. s. auch Encyclopédie de troit Heft II. p. 5.

leicht bestritten werden können [13]). Da, wo das Recht des Ueberhangs oder Ueberfalls gilt, ändert es nichts, daß das Grundstück, worauf Früchte hängen oder fallen, der Gemeinde gehört [14]).

II. Abtheilung.

Von den Dienstbarkeiten.

§. 166. Deutschrechtliche Abweichungen.

Schon frühe veranlaßte die Rücksicht auf *nachbarliche Bedürfnisse* das Vorkommen von Dienstbarkeiten [1]); die Gewohnheit *erzeugte die* Volksansicht von der Gemeinschaft gewisser Rechte unter Nachbarn [2]), und führte gewisse Beschränkungen des Eigenthümers zum Besten des Nachbars herbei [3]). Das spätere Recht vermehrte die Dienstbarkeiten [4]) und die bezeichneten Beschränkungen [5]). Mit der Verbreitung des römischen Rechts wurden zwar die römischen Rechtsansichten [6]) auch in dieser Lehre die gemeinrechtlichen [7]); allein es fehlt nicht an vielfachen deutschrechtlichen Ansichten, die neben den römischen gelten oder die Anwendung der letztern abändern [8]). I. Schon daraus, daß vor Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland vielfache Belastungen des fremden Eigenthums vorkamen, welche nicht in die Classe der Reallasten gestellt werden können, vielmehr als Dienstbarkeiten bestellt wurden, die aber nicht zum Vortheile bestimmter Grundstücke, sondern

13) Wenigstens wird der Richter fast überall leicht Nachweisungen über die Fortdauer der alten Gewohnheit finden können. s. jedoch Hillebrand in der Zeitschrift a. O. S. 317.

14) Maurenbrecher a. O. S. 516. An manchen Orten gilt aber in Bezug auf Gemeindegrund eine abweichende Gewohnheit. Krebs de ligno et lap. p. 49, und weitl. Handbuch von Uri (Flüelen, 1823) I. Bd. S. 152. Darauf deutet auch das Sprichwort: Allmendgut ist nicht Nachbargut. s. auch badisches Landrecht Art. 680 a.

1) Lex Sal. tit. XXXVI. §. 2. 3, und fränk. Urk. in Pardessus loi salique p. 554. Lex Wisigoth. VIII. 5. 5.

2) Z. B. in Bezug auf Zäune, Brunnen. Pardessus l. c. p. 555.

3) Z. B. in Bezug auf den Gebrauch der Wege.

4) Merkw. Beispiele von städtischen Dienstbarkeiten s. im Hamburg. Stadterbebuch in der Zeitschrift des Vereins I. S. 446.

5) Sachsenspiegel II. 49. 51.

6) In einer Urkunde von 1304 in Guden cod. III. p. 18 werden römische Dienstbarkeiten bestellt.

7) s. überhaupt Klügel de different. jur. rom. et german. inprim. saxon. in materia de servitut. Viteb. 1794. Seuffert civil. Erörterungen S. 70; civil. Archiv III. S. 318. Schuster über das Baurecht, Verbietungsrecht, Gebrauch der Dienstbarkeiten. Prag, 1819.

8) Auch der römische Satz (l. 28 D. de servitut.) wegen Erforderniß der causa perpetua läßt sich nicht bei allen deutschen Dienstbarkeiten durchführen. Troplong de la prescription nro. 148.

zum Vortheile von Körperschaften [9]) oder von Familien gereichten, folgte in der Anwendung eine Veränderung der römischen Begriffe. Diese Verhältnisse dauern noch fort, können aber nur so erklärt werden, daß man eine Abänderung des römischen Begriffs der Dienstbarkeit annimmt [10]), und solche z. B. zum Vortheile von Gemeinden bestehende Dienstbarkeiten wie Grunddienstbarkeiten behandelt, ungeachtet nicht ein bestimmtes berechtigtes Grundstück vorhanden ist [11]). II. Manche zwar dem römischen Rechte bekannte Dienstbarkeiten kommen bei uns in so verschiedenen Abweichungen nach dem Bedürfnisse, wofür sie bestellt sind, vor, daß bei Anwendung des römischen Rechts überall zunächst die besondere Art [12]), welche nach der Bestellung zum Grunde liegt, erwogen werden muß. III. Der Satz, daß das Bedürfniß des berechtigten Grundstücks das Maaß der Dienstbarkeit bestimmt, paßt nur bei Grunddienstbarkeit, während bei anderen, die zum Vortheile einer moralischen Person [13]) gereichen, das Bedürfniß des Berechtigten entscheidet [14]), und zwar mit Rücksicht darauf, ob a) nur das einmal festgestellte Maaß der Berechtigung der moralischen Person als solcher, oder b) das Bedürfniß der zur berechtigten Gemeinde gehörigen Mitglieder entscheidet [15]), oder c) eigentlich die einzelnen Wirthschaftsgebäude der Gemeindeglieder als die berechtigten Grundstücke erscheinen [16]). VI. Schon vor der Verbreitung des römischen Rechts kam in Deutschland das Verhältniß vor, in welchem ein dem römischen Nießbrauch zwar ähnliches [17]), aber doch davon vielfach abweichendes, Recht bestellt wurde. Diese Rechte blieben auch nach Einführung des römischen Rechts stehen, und dies veranlaßte oft die Aufstellung eines sogenannten

9) Z. B. zum Vortheile eines Klosters oder einer Gemeinde.

10) s. daher die richtigen Bemerkungen in Bluntschli Rechtsgeschichte II. S. 108. Am richtigsten betrachtet man die Dorfsgemarkung dann als praedium dominans.

11) Es kömmt hier auch darauf an, ob man eine geschlossene Zahl von persönlichen Dienstbarkeiten annimmt; folgt man aber der richtigen Ansicht von v. Vangerow, Leitfaden I. S. 627, daß auch sonstige römische Grunddienstbarkeiten als persönliche bestellt werden können, so läßt sich wohl helfen; nur entsteht die Schwierigkeit wegen der Dauer der Dienstbarkeit, wo man die Analogie vom Nießbrauch der moralischen Person annehmen müßte, und daher zu einer dem deutschen Rechte widerstrebenden Beschränkung kommen würde.

12) Z. B. es gibt Braut-, Kirch-, Leichenwege. Bluntschli II. S. 111. Dies wird wichtig a) wegen der Zeit des Gebrauchs, und b) wegen der Breite der Wege.

13) Z. B. bei dem Weiderechte einer Gemeinde.

14) Reyscher würtemberg. Privatrecht II. S. 39.

15) Hier wird es oft schwierig, zu entscheiden, ob persönliche oder Grunddienstbarkeit begründet ist. (Wichtig z. B. bei Laubsammeln.) s. Annalen der bad. Gerichtshöfe 1844. Nr. 45.

16) Annalen der Rechtspflege in den Rheinprovinzen. Trier. IV. Thl. S. 1.

17) In alten Quellen kömmt das Wort usuaria, auch Libdleip, vor. Auch im Mittelalter zu rechten Leib. Falkenstein cod. dipl. ant. Nordgav. p. 151. s. noch Pardessus loi salique p. 553.

deutschen Nießbrauchs[18]). Dahin rechnete man die Fälle a) des aus dem Mundium fließenden Nießbrauchs des Ehemanns in Bezug auf die Güter der Frau, b) die Leibzucht des überlebenden Ehegatten, c) den Nießbrauch der Eltern, d) das Recht am Leibgeding, e) das Verhältniß der Interimswirthschaft, f) die Leibzucht, g) Apanage. Richtig ist dabei nur, daß bei diesen Verhältnissen einige von den römischen usus fructus abweichende Bestimmungen vorkommen; allein jedes dieser Verhältnisse, die nicht als Unterarten eines sogenannten deutschen Nießbrauchs zu betrachten sind, ist wieder selbstständig und eigenthümlich[19]) aufzufassen, und man kann nur erklären, daß der Richter da, wo sie vorkommen, sie nicht als reinen römischen Nießbrauch behandeln, sondern in jedem Falle die besondere Natur des Verhältnisses zum Grunde legen muß. V. Die römischen Grundsätze über Dienstbarkeiten werden auch in so fern beibehalten, als man noch jetzt annehmen muß, daß Dienstbarkeiten nicht im Thun bestehen können[20]). Die entgegengesetzte Meinung[21]) ist dadurch entstanden, daß man die Reallasten unter den Begriff von Dienstbarkeiten zu stellen suchte, was zu irrigen Folgerungen führt. Auch kann man bei solchen im Thun bestehenden Verhältnissen nicht von deutschen Dienstbarkeiten sprechen, weil man dadurch den Begriff von Dienstbarkeit selbst zerstören und auf Verhältnisse anwenden würde, in denen keine Beschränkung des fremden Eigenthums liegt. Es ändert aber das Wesen der zum Vortheil eines Grundstücks begründeten Dienstbarkeit nicht, wenn auch der Herr des dienenden Grundstücks etwas thun muß, wodurch die Dienstbarkeit vermittelt oder vorbereitet wird[22]). VI. Nicht als Dienstbarkeiten, sondern als gesetzliche im öffentlichen Interesse aufgelegte Beschränkungen des Eigenthums erscheinen[23]) die durch Bauordnungen und andere Polizeigesetze eingeführten Bestimmungen über die Vergitterung der Fenster, über gewisse Entfernung

18) Schwarzenberg de usufructu juris german. Cassel, 1841.

19) Eichhorn Privatr. §. 176. Maurenbrecher I. S. 563. Wolf Privatr. S. 262.

20) Gerbard de serv. in faciend. Jen. 1710. Literatur in Glück Comment. X. Thl. S. 7 2c. Pfeiffer vermischte Aufsätze 4. St. S. 227. Hupfeld servit. in faciend. consistere nequit etc. Marb. 1817. Gründler I. S. 279. Maurenbrecher I. S. 565. Spangenberg prakt. Erörter. I. S. 328. Bluntschli II. S. 109. Reyscher II. S. 40. Vom Unterschied der Dienstbarkeiten von Reallasten s. Renaud Beitr. zur Theorie der Reallasten S. 28.

21) Z. B. in Puchta von den Klagen der Landeigenthümer S. 243.

22) Z. B. wegen des Oeffnens der Thüre oder des Schlagbaums zur Durchfahrt. Auch bei d. röm. servitus oneris ferendi kann Aehnliches vorkommen.

23) Weishaar würtemberg. Privatrecht II. Thl. S. 55. Puchta von den gerichtlichen Klagen in Streitigkeiten der Landeigenthümer S. 194. 257.

bei Anlagen, eben so wie vermöge der Lage des Orts gesetzlich einem Eigenthümer aufgelegte Verpflichtungen, etwas zu dulden [24]). Wo solche im öffentlichen Interesse aufgelegte Beschränkungen vorliegen, kann die Einwilligung desjenigen, der durch die Anordnung gewinnt, keine Dienstbarkeit für den Andern begründen [25]); wogegen da, wo durch Zugestehen der Verwaltungsbehörde Jemand Befugnisse erwarb, gegen ihn eine Dienstbarkeit erworben werden kann [26]). VII. Eigenthümliche Verhältnisse können bei dem unter einem Hause befindlichen Keller eintreten, in so fern der Eigenthümer des Oberbaus Einschränkungen zum Vortheil des Kellerberechtigten dulden muß [27]). VIII. In Ansehung der Verjährung [28]) sind als partikularrechtliche Abweichungen anzuführen: a) die in Sachsen vorkommende Verjährung von einunddreißig Jahren, sechs Wochen, sechs Tagen für Erwerb und Verlust von Dienstbarkeiten [29]), und b) daß in mehreren niederdeutschen Städten einige auf Gebäude sich beziehende Dienstbarkeiten in Jahr und Tag erworben werden können, in so fern der seit Jahr und Tag bestehende Zustand von Gebäuden nicht verändert werden darf [30]). c) In mehreren Landesrechten entstand früh der Unterschied von ständiger von der unständigen (discontinua) Dienstbarkeit mit der Wirkung, daß die letzte nicht durch ordentliche, sondern nur durch unvordenkliche Verjährung erworben werden kann [31]). IX. Gemeinrechtlich aner-

24) Daß der unten liegende Eigenthümer das ihm von dem höheren Grundstücke natürlich abfließende Wasser aufnehmen muß; daher stellt auch der Code civil art. 640 dies irrig unter Dienstbarkeiten.

25) Dies wird oft schwierig bei Bauvorschriften, ob sie z. B. nur zum Vortheil des Nachbars gegeben ist. Bei Baumpflanzung kann gegen die gesetzliche Bestimmung eine Dienstbarkeit erworben werden. Pardessus des servitudes nro. 195.

26) Wichtig in Wässerungssachen. s. gut Dalloz jurisprudence 1845. 10. Heft. II. p. 161. Daviel cours d'eau II. p. 76.

27) Dies Verhältniß ist noch nicht genugsam untersucht. s. Heyne Comm. zum sächs. Hypothekengesetze I. S. 73.

28) Das Zürcher Recht kennt keine Verjährung der Dienstbarkeiten. s. gute Bemerkungen in Bluntschli II. S. 113.

29) Curtius sächs. Civilr. II. S. 526. Kind var. juris observ. syllog. Lips. 1812. obs. 1. s. noch über besondere Verjährungszeiten Paulsen holst. Privatr. S. 108.

30) Im Lübeck. Recht I. Tit. 8. Art. 2. Meusching de servit. in gen. et spec. de aedif. leg. jur. lubec. Helmst. 1763. s. Stat. v. Verden 96 in Pufendorf I. adp. p. 109, von Bremen in Pufendorf II. p. 48, und Rostock. Stat. I. Tit. 8. §. 2. Vergl. III. Tit. 12. §. 13. s. von der Stadt Oldenburg: Halem Oldenburg. II. S. 34; auch in den holländischen Städten kömmt diese einjährige Verjährung sehr häufig vor. s. Statute in Rechtsgeleerde observat. zu de Groot vol. III. p. 161. Verschiedenh. in Neller opusc. II. p. 81, und Glarner Landbuch S. 101.

31) Dies galt nach dem pfälzischen, Nassauischen und Trierischen Landrechte. s. noch Flach Entscheid. des Oberappellationsgerichts von Wiesbaden II. Bd. S. 4. Pfeiffer prakt. Ausführ. VII. S. 255. Die Ansicht ist gemeinrechtlich irrig. v. Savigny IV. S. 498. v. Vangerow I. S. 701. Ueber Verjährung d. jura discont. s. Zeitschr. für Rechtspfl. in Sachsen. Neue Folge II. S. 1. u. V. S. 505.

kannte Erwerbungsart der Dienstbarkeiten ist die unvordenkliche Verjährung [32]). X. Einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen Dienstbarkeiten gemeinrechtlich nicht; und nur dann kann Eintragung in öffentliche Bücher gefordert werden, wenn das Landesrecht dies vorschreibt [33]), was häufig in Folge der Grundsätze [34]) von der Investitur vorgeschrieben ist, und eigentlich überall gefordert werden sollte, da Dienstbarkeiten dingliche, den Werth der Liegenschaften, worauf sie ruhen, sehr vermindernde Rechte sind, so daß nur durch Kenntniß dieser Lasten [35]) auch der wahre Zustand und Werth der Liegenschaften beurtheilt werden kann. XI. Wo die gerichtliche Eintragung *gesetzlich* vorgeschrieben ist, muß in Folge der Lehre von der Investitur (§. *161.*) dies nur auf das Dasein des dinglichen Rechts wirken, und das Verhältniß unter den Contrahenten bleibt doch gültig, wenn auch keine Eintragung erfolgte. Wenn eine Dienstbarkeit durch Vertrag bestellt, aber gerichtlich bestätigt wird, muß dies (auch ohne Nachweisung besonderer Tradition) zur Bestellung des dinglichen Rechts genügen [36]). XII. Wichtige Entscheidungsvorschriften in der Lehre von den Dienstbarkeiten sind die Baustatuten [37]), die Landwirthschafts-, Dorfs- und

---

Die alte Ansicht galt zwar auch in vielen französ. Coutumes; sie siegte im französ. Code civil art. 691 in so fern, als bei unständigen Dienstbarkeiten keine Verjährung gestattet wird. Die dafür angegebenen Gründe (Caron principes des actions possessoires p. 390. Belime traité du droit de possession p. 275) sind ungenügend.

32) Mit Unrecht geläugnet von v. Savigny System IV. S. 482. Richtiger Pfeiffer prakt. Ausführ. VII. S. 248. 517. s. noch Annalen der bad. Gerichtshöfe 1844. Nr. 31. 32. 44.

33) Nach dem Hamburger Stadterbebuch S. 447 wurden häufig Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit der resignatio eines Hauses in das Buch eingetragen. s. auch Freiburger Stat. von 1520. Fol. 36. Augsb. Bauordn. in Huber S. 56. Weishaar würtemb. Privatrecht II. S. 54. Streit nach sächsischem Rechte: Haubold Lehrbuch S. 200. Heyne Comm. zum sächsischen Hypothekengesetz I. S. 81. In Oesterreich war diese Eintragung schon immer gefordert. Zeiller Comment. II. S. 302.

34) Klein Annalen der Gesetzgebung XXV. S. 36. Oesterreich. Gesetzbuch §. 481. Pratobevera Materialien zur Gesetzkunde VIII. Bd. S. 336. Winiwarter Handbuch II. S. 280. s. aber v. Gönner Comment. zur baier. Hypothekenordnung I. Thl. S. 262. II. Bd. S. 192, und Zweibrücker Entwürfe zur verbesserten Hypothekenordnung S. 54; auch Entwurf des Gesetzes von Genf von 1827 sur l'acquisition et conservation des droits reels. art. 57, und Genfer Gesetz sur la publicité des droits immobiliers vom 28. Juni 1820. Art. 7. Archiv für civil. Praxis XIX. S. 156.

35) Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 22. §. 18—22. 49. s. darüber richtig Bornemann Darstellung IV. S. 557. 569. Brem. Erbordnung §. 35. Auch in der Schweiz wählt man oft die Eintragung in öffentliche Bücher der Sicherheit wegen. Bluntschli II. S. 112. Gegen die Eintragungspflicht s. die franz. Sammlung: Documens relatifs au régime hypothecaire vol. I. p. LXXXIV. Nach d. hess. Entw. (Motive XI. Thl. S. 129) sollen auch die Dienstbarkeiten in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

) Dies folgt aus der Analogie des Satzes von §. 161. Nr. 9.

) s. alte Straßburger Bauordnung hinter Mollinger de parité commun. Arg.

Hofordnungen [38]) und Weisthümer. XIII. Auf die Staatsrechtsdienstbarkeiten [39]), nach welchen ein Staat in seinem Gebiete zu Gunsten eines anderen Staats etwas leiden, unterlassen oder thun muß, läßt sich die Analogie der römischen Privatrechtsdienstbarkeiten nicht anwenden.

§. 167. Deutsche Arten.

I. Das römische Recht, so weit es allgemeine, für alle Dienstbarkeiten geltende Grundsätze aufstellt, muß zwar auch auf Dienstbarkeiten angewendet werden, die das römische Recht nicht enthält; allein hier wird vorzüglich die Beachtung der einzelnen Vorschriften der Landes- und Ortsgesetze, insbesondere auch der Ortsgewohnheiten wichtig. Darum entscheiden bei Dienstbarkeiten der Häuser besonders die Bauordnungen, namentlich wegen der Brandmauern und gemeinschaftlichen Mauern [1]), wegen des Rechts, höher zu bauen [2]), wegen des Winkelrechts [3]). II. Besonders reich ist das deutsche Recht an Vorschriften, die zwar oft auch gesetzliche Dienstbarkeiten genannt werden, richtiger aber als die durch das Gesetz selbst ausgesprochenen Einschränkungen des Eigenthums, oder Verpflichtungen des Eigenthümers zu betrachten sind, sich gewissen Beschränkungen zu unterwerfen; sie sind entweder

1748; Amberger von 1552 in Schenkl Samml. I. S. 71; Augsburger in Huber Statut. S. 56; Würzburger in Scheidt thes. I. p. 3390; von Gützkow in Schott Samml. II. Nr. 7. Hannöv. Stat. in Hagemann Erörter. V. Nr. 53, und Hannöv. Baustatute in Leonhard Statute und Observ. der Stadt Hannover S. 31. Michaelis zusammengelesene allgemeine Baurechte. Braunschweig, 1781. Berliner Bauobservanzen in Mathis Monatschrift II. S. 357. Mainzer Bauordnung in der Mainzer Landesordnung Tit. 7. 8. s. noch Walch Beiträge VIII. S. 205; vorzüglich gehören noch hieher die Bauordnungen von München (schon im alten Stadtrechte). Auer das Stadtrecht von München S. XCV — CXX; und vom Geist der alten Baurechte s. Bluntschli II. S. 98. s. noch Scholz das Baurecht und die Rechte in Beziehung auf Gebäude. Braunschweig, 1839. Steinsdorf Darstellung der Baupolizeivorschriften in München. München, 1845. Verzeichniß von städtischen Dienstbarkeiten in Schleswig in Esmarch Schleswig. Recht S. 221. 224.

38) Z. B. auch Gödingssprüche in Klöntrupp alphabet. Handbuch II. S. 125, und oben §. 22. Hier sind auch die neuen Sammlungen der preuß. Provinzialrechte wichtig; s. revid. Entw. des Provinzialrechts von Berg §. 17—29. Westrhein. Provinzialrecht §. 8—22. Ostrhein. Provinzialrecht S. 5. 168.

39) Gönner Entw. des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse der Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlangen, 1800. Schmidt Lehrbuch des Staatsrechts S. 165—68. Maurenbrecher Staatsrecht §. 60. Not.

1) Lüb. Recht III. Tit. 12. Art. 9, Rostock. III. Tit. 12. §. 7. Mevius ad jus lub. p. 640. Ulm. Bauordnung Tit. 6; Amberger in Schenkl S. 84. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. III. Thl. S. 410. Halem Oldenburg. Privatrecht II. S. 35, und Rechtsgeleerde obs. zu de Groot III. p. 153. Von München s. Auer S. CXI, und noch Scholz Baurecht S. 174.

2) Selchow elect. jur. nro. 1. Orth Anmerk. a. O. S. 431. Scholz S. 200.

3) Ulm. Bauordnung Tit. 9. Nürnb. Reformation Tit. 26, Mainzer Tit. 7. §. 37. Eisenach. Stat. III. Thl. Art. 4. 8.

im öffentlichen Interesse als Ausflüsse der Polizeigewalt a) zum allgemeinen Besten[4]), oder b) zum Vortheile einer Gemeinde[5]), oder c) zum Nutzen einzelner Personen angeordnet. Nur in Ansehung der letzten können Dienstbarkeiten entstehen, in so fern es von dem Nachbarn, zu dessen Besten etwas eingeführt ist, abhängt, eine Abänderung sich gefallen zu lassen, und entweder durch Vertrag oder Verjährung seine Liegenschaft mit einer Dienstbarkeit zum Vortheil des Nachbars zu belasten, während die unter a und b bemerkten wahre Polizeivorschriften sind, bei welchen das öffentliche Interesse die Last dem Andern auflegt, ohne daß durch den Verzicht des Nachbars etwas geändert werden kann. III. Eine wahre gesetzliche Dienstbarkeit besteht vermöge einer schon ehemals allgemeinen und noch jetzt vermöge allgemeiner Gewohnheit fortdauernden Rechtsansicht in so fern, als der Eigenthümer[7]) eines Grundstücks da, wo für seinen Nachbarn das diesem gehörige Grundstück unbrauchbar sein würde, weil er zu seinem Grundstücke nicht gelangen könnte, fordern kann, daß sich der Andere gegen Entschädigung eine Dienstbarkeit gefallen lasse, wodurch der Eigenthümer zur Benützung seines Feldes einen Weg über das Grundstück des Nachbars erhält. IV. Außerdem gibt es, jedoch nur partikularrechtlich begründet, gesetzliche Dienstbarkeiten, die zum Besten des Nachbars eingeführt sind. Dahin gehört 1) das Recht, eine Wasserleitung über Grundstücke Anderer anlegen zu dürfen[8]). 2) Das Recht der Anwende[9]), als das Recht, auf dem Grundstück des Nachbars zum Behufe des Pflügens mit dem Pfluge umkehren zu dürfen[10]). 3) Das Recht,

---

4) Z. B. Leinpfad.

5) Z. B. wegen gewisser Bauanordnungen, wegen Baumpflanzung.

6) Schon in alten Ehehaftsordnungen von 1435. §. 54 (in Lori Geschichte des Lechrains II. S. 141) kömmt dies vor; ebenso im Weisthum bei Grimm I. S. 94 und in der Oeffnung von Steinmaur in Schauberg Zeitschrift I. S. 93.

7) Die l. 12. D. de religios. darf nicht als singuläre Vorschrift und vereinzelt aufgefaßt werden. s. Elvers Themis I. S. 94. Puchta von den Klagen der Landeigenthümer S. 224. Böle im neuen Archiv für preuß. Recht und Verfahren (Arnsberg, 1834) I. Thl. Nr. 2. Esmarch Schleswig. Recht S. 223. Bornemann preuß. Recht IV. S. 554. Aus den franz. Coutumes ging diese gesetzliche Dienstbarkeit in den Code civil art. 682 über.

8) s. darüber unten §. 222 b. bei dem Wasserrechte.

9) s. altes Weisthum in Senkenberg corp. I. P. II. p. 55; auch in den erwähnten Ehehaftsordn. bei Lori §. 54. Monzinger Gerichtsb. bei Senkenberg corp. jur. tom. I. P. II. p. 55. Klöntrupp I. S. 70. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 259. Preuß. Landr. I. Tit. 8. §. 118. Es heißt dies Recht auch Tretrecht. Bluntschli II. S. 111. Im Provinzialr. v. Berg ist dies Recht §. 27 ausgeschlossen. Ausführl. Bestimmungen s. im revid. Eichsfelder Provinzialrechte, Motive S. 186.

10) Aus alten nachbarlichen Verhältnissen erklärt sich dies Recht wie so viele andere deutsche Dienstbarkeiten. Merlin repertoire sub voce: voisinage. Fournel traité du voisinage, nouv. edit. Paris, 1812. II vol., und Prosch die Rechte der Nachbarn. Schwerin, 1820.

zu fordern, daß die durch ihren üblen Geruch[11]) dem Nachbar lästigen Theile eines Gebäudes nur in gewisser Entfernung von dem Gebäude angelegt werden[12]). 4) Das Recht, zu fordern, daß Anlagen, wodurch ein schon vorhandener Brunnen verunreinigt oder unbrauchbar gemacht würde, entfernt werden[13]). 5) Das Recht, zu verlangen, daß Bäume nur in bestimmter Entfernung[14]) von der Grenze der zwei Nachbarn gepflanzt werden. 6) Das Recht, die Anlegung[15]) von gewissen Zäunen bis zur bestimmten Entfernung zu beschränken[16]), während regelmäßig jedem Eigenthümer das Recht zusteht, sein Grundstück zu umzäunen, in so fern dadurch nicht die einem Andern zustehende Dienstbarkeit gehindert würde[17]). 7) Das Recht, zum Behufe des Baues oder der Ausbesserung eines Gebäudes das fremde Grundstück betreten zu dürfen [Hammerschlagsrecht[18])]. 8) Das Leiterrecht[19]), als die Befugniß, zum Behufe eines Baues des eignen Gebäudes, auf dem fremden Gute Baugerüste aufzustellen. 9) In Bezug auf die Wegegerechtigkeit entscheiden, wenn auch im gemeinen Rechte die

11) Sachsenspiegel II. 51. Magdeb. Weichbild Art. 122, z. B. heimlich Gemach 3 Fuß. Amberg. Statut. in Schenkl S. 96. Von München s. Auer S. CI.

12) Glück Commentar X. S. 137. Mit Unrecht nimmt Maurenbrecher I. S. 244 dies als gemeinrechtliche Vorschrift an.

13) Dies findet sich in allen rheinischen Provinzialrechten, Bergisches §. 21. 22.

14) Altes Weisthum in Senkenberg corp. jur. I. P. II. p. 56. Statute in Walch Beiträge VIII. S. 217. Trier. Verordn. von 1737 in der Trier. Chronik 1820. S. 63. Glarner Landb. S. 97. Bonnische Stat. in d. Cöln. Edíktens. II. S. 396. Rohr Haushaltungsrecht S. 762. Von rhein. Provinzialrechten s. westrheinisches §. 10. Es kömmt auf die Beschaffenheit der Grundstücke und der Bäume an, z. B. Nußbäume in einer Entfernung von 16 Fuß. s. noch Bluntschli II. S. 101. Ueber die Wirkung, wenn doch näher gepflanzt wird, s. Encyclopédie de droit par Sebire II. p. 4.

15) Krebs de ligno et lapide p. 334. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. I. S. 178. V. S. 114. Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 8. §. 149 — 84. Code civil art. 648. Struben V. 134.

16) Das ältere deutsche Recht enthält viele Bestimmungen über Zäune, durch welche der Eigenthümer die Grenze seiner Were bezeichnete. Grimm Rechtsalterthümer S. 549. Merkw. franz. Statute, z. B. Cout. de Boullenois art. 321. Cout. de Bretagne art. 408; holländ. Stat. in Trotz jur. agrar. belg. II. p. 433; auch noch Fournel traité de voisinage I. p. 277. Preuß. Landr. §. 151. Ueber die Gemeinschaft eines auf der Grenze von zwei Grundstücken stehenden Zauns s. Wendehagen Bauernrecht in Spangenberg Beitr. S. 201. Klöntrupp alphab. Handbuch II. S. 125. Schmidt Abhandlungen I. Thl. S. 110. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 298. Fournel traité II. p. 120. Preuß. Landr. §. 174. Code art. 670—73. Hier wird der unter Napoleon gearbeitete Entwurf des Code rural mit den trefflichen Bemerkungen der Gerichte und den Gutachten der Sachverständigen wichtig. Recueil des observations de toutes les commissions consultatives sur le projet de code rural. Par. 1810—14. 4 vol.

17) s. auch Code civil art. 647 und bad. Landrecht Art. 647 a. Gut über Recht der Umzäunung: Encyclopédie de droit Heft XI. p. 345.

18) Klöntrupp II. S. 135. Steinsdorf S. 37. 42.

19) Es heißt in franz. Coutumes: tour d'échelle, auch échellage. Lauriere glossaire p. 400, und Merlin repert. XIV. p. 49. Dies steht auch im Provinzialr. von Berg §. 28.

römischen Vorschriften über iter, via, actus anzuwenden sind[20]), zunächst die Ortsgesetze[21]), und besonders die deutschen Bezeichnungen, in so fern daraus das Bedürfniß, für welches der Weg bestellt wurde, erkannt werden kann[22]). 10) In Bezug auf Licht-, Fenster-, Aussichtsrecht entscheidet, wenn kein Ortsgesetz oder Gewohnheit etwas anderes bestimmt, zwar auch das römische Recht[23]); allein eben hier hatte das deutsche Recht schon früh abweichende Ansichten, indem man möglichst das Interesse des Inhabers eines Gebäudes, Licht und freie Aussicht zu haben[24]), begünstigte; in andern Fällen mehr das Interesse, daß der Nachbar nicht auf das Gut des Anderen sehen könne, hervorhob, und so das Eigenthumsrecht beschränkte[25]), während man in andern Statuten zwar jedem Eigenthümer das nothwendige Licht, aber nicht die Aussicht geben wollte[26]), andere Statute mehr die Freiheit des Eigenthümers des Gebäudes, beliebige Anlagen zu machen, zu Grunde legten[27]). Auf diese Art kommen sehr verschiedene Bedeutungen des Licht- und Fensterrechts vor[28]), und zwar nach der Verschiedenheit gewisser polizeilicher Bauvorschriften, die zum Vortheile der Eigenthümer der Häuser gegeben sind, und wo Dienstbarkeiten in zweifacher Richtung vorkommen, a) entweder in so fern der Nachbar noch mehr Recht, als das Gesetz ihm einräumt, erhält, oder b) in so fern Jemand für sein Gebäude das Recht erwirbt, daß sein Nachbar

20) Es kömmt dabei auch darauf an, ob man sie als nur aus dem römischen Sprachgebrauch und den römischen Sitten, oder aus der Natur der Sache hervorgehend, oder als absolut gebietende Vorschriften ansehen will. v. Vangerow Leitfaden I. S. 655. Jurist. Zeitung für Hannover 1839. S. 85.

21) Hieher gehören wieder Weisthümer, Wegeordnungen und Dorfordnungen. s. merkwürdig Wendehagen Bauernrecht a. O. S. 202.

22) Z. B. ob Fußweg für Einzelne oder für Gemeinden, ob Weg für Kirchgang, ob Bahrweg nur bei Beerdigungen zu gebrauchen. Bluntschli II. S. 410.

23) v. Vangerow I. S. 656 — 62. Scholz Baurecht S. 168.

24) Z. B. selbst Aussicht auf die Uhr u. A. s. gut Bluntschli II. S. 100.

25) Dies war z. B. in großen Städten mit ihren engen Gassen der Fall; so erklärt sich das Gewohnheitsrecht von Paris und daraus Code civil art. 678.

26) Daher trennt auch der Code civil art. 675—78 jours (als Lichtfenster) von vues (Aussichtsfenster). s. noch Roßhirt das franz. und bad. Civilrecht I. Thl. S. 133. Eine solche Unterscheidung ist schon in l. 12. Cod. de aedif. privat. Auch die alte Münchner Bauordnung (Auer S. CIV) geht davon aus. Steinsdorf S. 45.

27) Dies trat in den späteren Bauordnungen mehr hervor.

28) Baleke in Gesterding thes. jur. lub. I. p. 114. Lüb. Recht III. Tit. 12. Art. 13. Nürnb. Reformat. XXVI. Art. 3. Hamb. II. Tit. 20. Art. 8. Orth Anmerk. II. S. 524. Mainzer a. O. §. 34. 35. Leu eidgenöss. Landr. II. S. 582. Augsburger in Huber S. 58. Schröter Abhandl. II. S. 145. Richelmann das Fenster- und Lichtrecht. Rostock, 1803. s. noch Griesinger de servitute luminum cap. 6. Rechtsspr. des Oberappellationsgerichts zu Parchim Nr. 13. Hagemann Erörter. VI. Nr. 13. Fahne das Fenster- und Lichtrecht. Berlin, 1835, neue Ausg. 1840. Pfeiffer prakt. Ausführ. IV. Bd. Nr. 1. u. VII. S. 331. Ueber diese Dienstbarkeit nach badischem Recht s. Annalen der badischen Gerichtshöfe 1837. Nr. 7. 1839. Nr. 10. 1841. Nr. 51.

etwas dulden muß, was er nach dem Gesetze nicht zu dulden braucht. Auf diese Art kömmt Licht- und Fensterrecht vor entweder a) als das Recht, zu fordern, daß der Nachbar in seine an das Grundstück des Anderen grenzende Mauer keine Fenster baue[29]), oder b) als das Recht, nur Fenster, um sich Licht zu verschaffen[30]), aber keine Aussichtsfenster zu haben, oder c) daß er keine Fenster anders baue, als nur in einer gewissen Entfernung vom Boden auf, oder nur mit Gittern versehen[31]), d) oder als das Recht, in einer fremden Wand ein Fenster zu haben[32]). e) An manchen Orten bezeichnet man aber auch damit das Recht, zu fordern, daß der Nachbar nicht durch zu nahes Anbauen das Licht dem Nachbarn verbaue[33]). Bei der Beurtheilung der einschlägigen Fragen kömmt es auf die Bauordnungen[34]) und auf den ihnen zum Grunde liegenden Geist an; so weit diese keine Einschränkungen enthalten, muß es, da das spätere römische städtische Baugesetz[35]) nicht ein gemeines deutsches Recht begründet[36]), jedem Eigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechts[37]) erlaubt sein, in seinem Gebäude Fenster nach dem Eigenthum des Nachbars hin anzulegen, und zwar auf jeden Fall Lichtfenster[38]) und ebenfalls Aussichtsfenster[39]), wenn kein nachbarliches Gebäude gegenüber steht, oder dasselbe so entfernt ist, daß es nicht innerhalb des durch die Bauordnung[40])

---

29) In einigen Statuten, z. B. in Stat. von Iserlohn (Hdschr.), gilt es als ein Zeichen der Erwerbung des Fensterrechts, wenn Jemand während der Verjährungszeit die Flügel oder Laden seines Fensters auswärts aufschlagen durfte; Fensterrecht enthält dort auch das Recht, zu verlangen, daß der Grund des Nachbars unter dem Fenster sieben Fuß weit unbebaut bleibe. s. noch viele Vorschriften im ostrhein. Provinzialr. S. 10. Häufig steht das Lichtrecht mit dem Tropffall im Zusammenhang, d. h. wie die Statuten sagen, wer den Tropffall hat, mag darunter Licht haben, nämlich in der eignen Mauer auch gegen den Nachbarn hin Fenster herstellen, z. B. in München. Steinsdorf S. 43.

30) So erklärt sich auch Art. 677 des Code civil. s. noch von München Steinsdorf S. 44.

31) Dies gilt auch im Code Art. 676 und im preuß. Landrecht. s. gut über preuß. Bestimmungen Bornemann II. S. 242—49.

32) Z. B. nach dem österreich. Gesetzbuch §. 488. Winiwarter II. S. 290.

33) Diese kennt auch das römische Recht, wenn man der l. 12. Cod. de aedif. priv. folgt. Glück X. S. 122.

34) s. oben §. 166. Not. 37. Von Frankfurt s. Bender Frankfurt. Privatr. S. 136; von Churhessen Pfeiffer prakt. Ausführ. IV. S. 11. Ueberall muß man unterscheiden, welche Rechte Jemand schon vermöge seines Eigenthumsrechts, und welche er vermöge Dienstbarkeit hat. Pfeiffer VII. S. 345.

35) L. 12. 13. Cod. de aedif. priv.

36) L. 12 ist nicht glossirt. Gesterding Ausbeute III. S. 460. Pfeiffer a. O. S. 10.

37) Gewiß nach dem, abgesehen von der l. 12. Cod., geltenden römischen Rechte. Pfeiffer S. 4. Winiwarter Handbuch II. S. 290.

38) Dies muß selbst nach l. 12. Cod. zugestanden werden. Die Pflicht, Fenster zu vergittern, ist nur partikularrechtlich.

39) Pfeiffer a. O. S. 27 über die Bedeutung: offene Fenster. Pfeiffer S. 19.

40) Die Vorschrift der l. 12. Cod. de aedif. entscheidet hier nicht, aber Ortsgesetze

meinden, sowie bei manchen Dörfern aus ihrem Entstehen durch Verleihungen der Gutsherren, vorzüglich aus der untermischten Lage der Felder der Gemeindemitglieder und dem Interesse, sie für die gemeinschaftliche Heerde zur Weide benützen zu können, erklärt sich die Koppelweide[2]) (jus compasculationis), d. h. die mehreren Berechtigten auf den nämlichen Grundstücken zustehende Weidegerechtigkeit. In sehr vielen Fällen ist diese gemeinschaftliche Koppelweide (Weidgang) nicht als wahre Dienstbarkeit, sondern nur als nachbarliche Vergünstigung, oder als eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Vereinigung zu betrachten[3]). Die Koppelhut überhaupt umfaßt 1) den Fall, *wo mehrere* Eigenthümer aneinander grenzender Grundstücke *einander wechselseitig* aus nachbarlicher Freundschaft die Weide gestatten. 2) Den Fall, wo jeder der zur Koppelhut berechtigten Nachbarn vermöge einer Dienstbarkeit das Recht hat, sein Vieh auf dem Grundstück des Anderen weiden lassen zu dürfen (servitus compascui). 3) Wenn Mehrere auf dem Grundstücke eines Dritten Weiderechte haben[4]). 4) Wo die Mitglieder einer Gemeinde a) auf Gemeindegründen, b) auf Grundstücken eines Dritten, oder c) auf der ganzen Dorfsflur Weiderechte haben[5]), so daß im letzten Falle mehrere Miteigenthümer auf den ihnen gemeinschaftlichen Grundstücken die Weide haben. 5) Wo die Genossen zweier benachbarten Gemeinden, wenn das Vieh aus natürlichem Trieb zur gewöhnlichen Weidezeit aus einer Markung in die andere übertritt, ohne Pfändung aus nachbarlicher Freundschaft es dulden[6]). 6) Wo zwei benachbarte Gemeinden das wechselseitige Recht haben, daß das Vieh der Gemeindeglieder auf den nicht bebauten Fluren der andern Gemeinde und so wechselseitig weiden darf[7]). In allen diesen Fällen

---

Madrid, 1806. I. p. 132 etc., und wichtige geschichtliche Nachrichten über die Weide in Italien s. in Falzacappa sui pascoli communali. Perugia, 1842.

2) Schon der Name in Urk. von 1018. Acta acad. theol. pal. III. p. 134. Anten II. S. 293. Münter in Hagemann Archiv VI. S. 13. Münter Weiderecht S. 162. Hagemann Landwirthsch. S. 568. Haubold S. 208. Preuß. Landr. §. 135. Eckardt an detur compascuum ex praes. famil. revoc. Jen. 1784. Klöntrupp III. S. 60.

3) Föltz a. O. S. 8. In Frankreich hatte das Flurgesetz vom 28. Septbr. 1791 einen großen Theil dieser Koppelweiden abgeschafft und andere sehr beschränkt. Föltz S. 34—42.

4) Häufig Koppelhut im engern Sinne. s. noch überhaupt Scholz Schäfereirecht S. 62. Eichhorn §. 179.

5) Hagemann Landwirthsch. §. 304. Glück Comm. X. S. 184. Mäler Geschichte der Rechtspflege S. 273—89. Hieher gehört die Uebertrifft; gut im Luxemburger Landsbrauch XVIII. 21.

Dies ist das westphäl. Pfahlbauernrecht (auch Gahrweide). Klöntrupp Handbuch der Rechte von Osnabrück III. S. 60.

Dies erklärt sich häufig daraus, daß einst mehrere Dörfer bei den ursprünglichen

dadurch nur nicht die Weide auf eine dem Weideberechtigten erweislich schädliche Weise beschränkt wird. Der Grundsatz, dem Eigenthümer die Ausübung seines Feldbaurechts, so weit er sich dabei nicht ausdrücklich beschränkte, möglich zu machen, muß zunächst entscheiden [19]). V. Auch da, wo die Weide unbestimmt verliehen ist, werden durch den bei allen Dienstbarkeiten geltenden Grundsatz [20]) gewisse Grenzen der Dienstbarkeit gezogen, und zwar a) darf da, wo das Weiderecht einem Gute zusteht, nur so viel dem Weideberechtigten eigenthümlich gehöriges [21]) Vieh [22]) ausgetrieben werden, als mit dem zur landwirthschaftlichen Benutzung des herrschenden Grundstücks gehörigen Viehstande im Verhältniß steht, daher nur so viel, als mit dem von diesem Grundstück gewonnenen Futter durchwintert werden kann [23]), wobei b) auf die zum berechtigten Grundstücke erst nach der Zeit der Erwerbung der Dienstbarkeit hinzugekommenen Grundstücke keine Rücksicht genommen werden kann [24]). Wo aber das Weiderecht ohne Rücksicht auf ein bestimmtes berechtigtes Gut zusteht, paßt nicht der Durchwinterungsmaaßstab, sondern es entscheidet die Verjährung über den Umfang [25]), sowie auch der obige Maaßstab nicht bei der Koppelhut paßt [26]). c) Wo die Weide nicht auf bestimmte Vieharten beschränkt ist, kann jede Gattung ausgetrieben werden [27]), wenn sie nur nicht unrein, oder ungesund, oder auf den dem Weiderecht unterworfenen

---

19) Scholz Schäfereirecht S. 198 — 205. Wie weit der Eigenthümer Gebäude errichten darf, s. Scholz Baurecht S. 154. Oft kann durch Vernehmung der Sachverständigen die Weide beschränkt werden. Bornemann IV. S. 582.

20) Servitute civiliter est utendum. Blätter für Rechtsanwendung 1843. S. 128. Scholz Schäfereirecht S. 52.

21) Also kein fremdes Vieh. Klein Rechtsfälle III. S. 77. Gründler Polemik I. S. 283. Not. 18. Oesterreich. Gesetzbuch §. 490. Ueber den Sinn des Worts: fremdes Vieh s. sächs. Gesetz §. 20. Ueber das Recht des Weideberechtigten, die Weide zu verpachten, s. jurist. Zeitung 1837. S. 1 u. 166. 1838. S. 166.

22) Ob die jungen Lämmer mitgezählt werden, s. Glück X. S. 179. Gründler I. S. 289.

23) Dieser Grundsatz kömmt schon in alten Hofrechten vor. Schauberg Zeitschrift für Schweizer Quellen I. S. 54. Baier. Polizeiordnung von 1616. Buch III. Tit. 14. §. 2. Hagemann a. O. S. 565. Kind quaest. II. nro. 42. Preuß. Landr. §. 90. Pufendorf obs. I. obs. 123. IV. 109. Struben rechtl. Bedenken IV. S. 309. Glück S. 173. Weichsel S. 160. s. aber auch S. 170. Sächs. Gesetz vom 4. Okt. 1828. §. 17. Weiske Archiv für prakt. Rechtskunde. Zwickau, 1834. 2. Heft. S. 7. Winiwarter II. S. 298.

24) Preuß. Landr. §. 91 — 94. Gründler Polemik I. S. 282. Durch Verjährung kann bewirkt werden, daß auch auf diese Grundstücke Rücksicht zu nehmen ist.

25) Hagemann Erörter. IV. S. 280. Scholz Schäfereirecht S. 124, vergl. mit Steinacker S. 436 in Not. 12.

26) Scholz S. 73. s. noch von Preußen: Bornemann IV. S. 579. Not.

27) Kind quaest. IV. c. 64. Baier. Landrecht II. Thl. Cap. 8. §. 13. Nr. 1, preuß. §. 99.

würde [11]), oder der Berechtigte das Verbietungsrecht besonders erworben hat [12]). II. Ueber den Umfang des Weiderechts entscheidet die besondere Verabredung, und so weit diese mangelt, der durch Verjährung begründete Besitzstand und die bisherige Art der Behauung. Ist das Weiderecht auf Brachfeldern [13]) besonders erworben, so kann die Brache nicht vermindert oder aufgehoben werden, wenn dadurch das Weiderecht leiden würde, während der Hütungsberechtigte den Eigenthümer nicht hindern darf, den Brachschlag wirthschaftlich zu benützen [14]), und die nöthigen Anstalten zur zweckmäßigen Benützung zu treffen [15]). III. Die Weidedienstbarkeit ist so auszulegen, *wie sie am wenigsten das Eigenthumsrecht des Grundeigenthümers beschränkt;* daher der Weideberechtigte keine andere Benutzung des Grundstücks [16]) als nur die Weide durch das Vieh sich anmaaßen, und der Grundeigenthümer jeden mit der Weide vereinbarlichen, insbesondere landesüblichen, oder durch die Feldbaugesetze gestatteten Nutzen [17]) aus seinem Grundstück ziehen und die Bauart auch verändern darf [18]), wenn

---

11) Z. B. weil die Dienstbarkeit auf eine bestimmte Anzahl Vieh geht. Blätter für Rechtsanwendung 1843. S. 156.

12) L. 6. Cod. de servit. L. 13. §. 1. D. commun. praedior. Rivinus de aequali jure domin. et servient. praedii, si pascua non sufficiant. Lips. 1738. Glück Comment. X. S. 180. Hagemann prakt. Erörter. VI. S. 75. Seuffert civilist. Erörter. S. 73. Reyscher würtemberg. Privatrecht II. S. 45. Steinacker S. 420. Sächs. Gesetz über Weide vom 4. Okt. 1828. §. 5. 6.

13) Die blos bisher thatsächlich bestehende Brache gibt noch keine Zwangsrechte auf Beibehaltung. s. über Weide im Brachfelde Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 559. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Bezug auf Befreiung des Grundeigenthums S. 11. — Das Besömerungsrecht ist dem Eigenthümer auch in Brachfeldern nie verwehrt. Hagemann prakt. Erörter. V. S. 58. Berg jurist. Beobacht. IV. Nr. 13. Sächs. Gesetz von 1828. §. 46 —48. Von Preußen s. Bornemann Darstellung IV. S. 582. Schon früh schränkte man in manchen Ländern, z. B. im Trierischen, durch Gesetz vom 17. Mai 1778 (s. in Fölix a. O. S. 16) die Brache ein, und gestattete den Anbau ungeachtet der Weide. s. Nass. Verordn. vom 7. Nov. 1812. §. 1. s. über die Rücksichten des Gesetzgebers bei solchen Einschränkungen Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie, 2. Ausg. S. 115—17. 3. Ausg. S. 129.

14) Z. B. das Besömern. s. vorige Note; auch Wolf Privatrecht S. 268. Eichhorn S. 482.

15) Z. B. das Düngen. s. darüber das sächs. Gesetz von 1828. §. 44, 45 und 46 über Schranken bei Besömerung.

16) Daher nicht Gras mähen, oder bleichen. Winiwarter das österreichische Recht II. S. 299.

17) Glück Comment. X. S. 172. Seuffert Beitr. zur Rechtsanwendung in Baiern 1836. S. 123. Kind quaest. for. II. qu. 33—38. 40—42. Haubold Lehrbuch S. 201. Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 22. §. 80. Puchta von den Klagen der Landeigenthümer S. 248. Das Recht, Bäume auf dem Grundstück zu pflanzen, hat er. Kind Samml. von Rechtssprüchen 1. Heft. S. 12. Sächs. Gesetz von 1828. §. 27.

18) Sarwey Monatschrift für Rechtspflege in Würtemberg IX. S. 26. X. S. 209. Wolf S. 268. Sächs. Gesetz §. 31.

dadurch nur nicht die Weide auf eine dem Weideberechtigten erweislich schädliche Weise beschränkt wird. Der Grundsatz, dem Eigenthümer die Ausübung seines Feldbaurechts, so weit er sich dabei nicht ausdrücklich beschränkte, möglich zu machen, muß zunächst entscheiden [19]. IV. Auch da, wo die Weide unbestimmt verliehen ist, werden durch den bei allen Dienstbarkeiten geltenden Grundsatz [20]) gewisse Grenzen der Dienstbarkeit gezogen, und zwar a) darf da, wo das Weiderecht einem Gute zusteht, nur so viel dem Weideberechtigten eigenthümlich gehöriges [21]) Vieh [22]) ausgetrieben werden, als mit dem zur landwirthschaftlichen Benutzung des herrschenden Grundstücks gehörigen Viehstande im Verhältniß steht, daher nur so viel, als mit dem von diesem Grundstück gewonnenen Futter durchwintert werden kann [23]), wobei b) auf die zum berechtigten Grundstücke erst nach der Zeit der Erwerbung der Dienstbarkeit hinzugekommenen Grundstücke keine Rücksicht genommen werden kann [24]). Wo aber das Weiderecht ohne Rücksicht auf ein bestimmtes berechtigtes Gut zusteht, paßt nicht der Durchwinterungsmaaßstab, sondern es entscheidet die Verjährung über den Umfang [25]), sowie auch der obige Maaßstab nicht bei der Koppelhut paßt [26]). c) Wo die Weide nicht auf bestimmte Vieharten beschränkt ist, kann jede Gattung ausgetrieben werden [27]), wenn sie nur nicht unrein, oder ungesund, oder auf den dem Weiderecht unterworfenen

---

19) Scholz Schäfereirecht S. 198 — 205. Wie weit der Eigenthümer Gebäude errichten darf, s. Scholz Baurecht S. 154. Oft kann durch Vernehmung der Sachverständigen die Weide beschränkt werden. Bornemann IV. S. 582.

20) Servitute civiliter est utendum. Blätter für Rechtsanwendung 1843. S. 128. Scholz Schäfereirecht S. 52.

21) Also kein fremdes Vieh. Klein Rechtsfälle III. S. 77. Gründler Polemik I. S. 283. Not. 18. Oesterreich. Gesetzbuch §. 499. Ueber den Sinn des Worts: fremdes Vieh s. sächs. Gesetz §. 20. Ueber das Recht des Weideberechtigten, die Weide zu verpachten, s. jurist. Zeitung 1837. S. 1 u. 166. 1838. S. 166.

22) Ob die jungen Lämmer mitgezählt werden, s. Glück X. S. 179. Gründler I. S. 289.

23) Dieser Grundsatz kömmt schon in alten Hofrechten vor. Schauberg Zeitschrift für Schweizer Quellen I. S. 54. Baier. Polizeiordnung von 1616. Buch III. Tit. 14. §. 2. Hagemann a. O. S. 565. Kind quaest. II. nro. 42. Preuß. Landr. §. 90. Pufendorf obs. I. obs. 123. IV. 109. Struben rechtl. Bedenken IV. S. 300. Glück S. 173. Weichsel S. 160. s. aber auch S. 170. Sächs. Gesetz vom 4. Okt. 1828. §. 17. Weiske Archiv für prakt. Rechtskunde. Zwickau, 1834. 2. Heft. S. 7. Winiwarter II. S. 298.

24) Preuß. Landr. §. 91 — 94. Gründler Polemik I. S. 282. Durch Verjährung kann bewirkt werden, daß auch auf diese Grundstücke Rücksicht zu nehmen ist.

25) Hagemann Erörter. IV. S. 280. Scholz Schäfereirecht S. 124, vergl. mit Steinacker S. 436 in Not. 12.

26) Scholz S. 73. s. noch von Preußen: Bornemann IV. S. 579. Not.

27) Kind quaest. IV. c. 64. Baier. Landrecht II. Thl. Cap. 8. §. 13. Nr. 1, preuß. §. 99.

bestimmten Plätzen[28]) dem Feldbau schädlich ist. In Bezug auf die Weidezeit entscheidet die Verabredung und die Art, wie die Weide bestellt wurde, ob sie insbesondere als Stoppelweide[29]) und auf welchen Grundstücken sie verliehen ist[30]). d) Die Weide kann, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur zu den offenen Zeiten[31]) ausgeübt werden, deren Bestimmung von Ortsgesetz oder Gewohnheit abhängt; bei dem Mangel einer Vorschrift ist die Weide da als unzeitig anzunehmen, wenn dadurch der Eigenthümer des belasteten Grundstücks in seiner wirthschaftlichen Benützung, zu welcher das Grundstück bestimmt ist, beeinträchtigt würde[32]). Daher beginnt bei den *Bauländereien* die Weide erst nach vollendeter Ernte und endigt, wenn *die ordentliche* Bestellung des Ackers nothwendig wird[33]). V. Die Dauer der festgesetzten Weidezeit muß nach der Rechnungsart beurtheilt werden, die zur Zeit der Bestellung der Dienstbarkeit galt; hier wird der Einfluß des alten und des verbesserten Kalenders in so fern wichtig[34]), als im Julianischen Kalender das Sonnenjahr zum Grunde gelegt und zu 365 Tagen, 6 Stunden angenommen wurde, während in der Wirklichkeit das Jahr nur 365 Tage, 5 Stunden, 49 Minuten hat, so daß schon im 16ten Jahrhundert der Unterschied zehn Tage betrug, worauf erst verbesserte Kalender entstanden[35]). Wo

---

28) Es kömmt also wohl darauf an, ob auf Wiesen oder unbebauten Plätzen Weide geübt wird. Nur im ersten Fall können Gänse und Schweine ausgeschlossen werden. Glück S. 172.

29) Wolf Privatrecht S. 266.

30) Also ob auf Aeckern oder Wiesen. Scholz Schäfereirecht S. 210. Eine eigene Art von Weide ist diejenige, welche an Gräsern stattfindet, welche der Eigenthümer des Bodens preisgibt (sie heißt im franz. Rechte vaine pature); im Gegensatz der pature grasse (fetten), die an Gräsern stattfindet, die der Eigenthümer einsammeln konnte. Fölix a. O. S. 21 ꝛc.

31) Früher war offene Zeit bei Wiesen von Michaelis bis Georgi oder bis 1. April; allein je mehr man die Bedeutung des Feldbaues einsah, desto mehr beschränkte man die Zeit. s. Scholz S. 211. Von Würtemberg s. Reyscher II. S. 47. Von Preußen s. Bornemann IV. S. 580. s. über Weidezeit im Mittelalter Anton Geschichte der Landwirthschaft III. S. 353. s. noch baier. Gesetz vom 15. März 1808. Hessische Gesetze in Eigenbrod III. S. 330. Nass. Culturverordn. in den Samml. I. S. 187. Weimar. Ges. vom 3. April 1821. §. 10. Haubold Lehrb. §. 195. Braunschw. Gesetz vom 26. März 1823.

32) Curtius II. S. 513. Haubold §. 194. Preuß. Landr. §. 108. Würtemb. Gesetz vom 9. April 1828. Art. 2 — 3. Kind quaest. II. c. 58. Münter §. 63. 91. Strampfer vom Hutrecht §. 17. 18. Hagemann Landwirthsch. §. 132.

33) Bei Wiesen ist es wichtig, ob sie ein- oder mehrmädige (schürige) sind. Sächs. Gesetz §. 20.

34) Schmidt öffentliche Rechtssprüche S. 334.

35) Und zwar der von Alois Lilius verbesserte und 1581 vom Pabst Gregor bekannt gemachte Kalender Cherubin Bullarium magnum II. p. 455. Wiedeburg de imperfectione Calendar. Gregor. Jen. 1723; hier der (1690 vom Professor

nun nach dem alten Kalender Weiderechte erworben wurden, entsteht zwar ein die Baubefugniß des Eigenthümers zwölf Tage länger hindernder Unterschied [36]); allein nur da, wo Landesgesetze bestimmt den verbesserten Kalender als entscheidend über Anfang und Ende der Weide einführen, oder wo erst nach dem eingeführten verbesserten Kalender das Weiderecht bestellt wurde, darf nach dem neuen Kalender gerechnet werden [37]), während sonst das erworbene Recht nach dem alten Kalender [38]) zu beurtheilen ist. Die Begünstigung des Feldbaus berechtigt den gemeinrechtlichen Richter nie, wenn nicht ein Landesgesetz vorhanden ist [39]), die erworbenen Weiderechte einzuschränken oder den Weideberechtigten gegen seinen Willen zur Ablösung [40]) der Dienstbarkeit zu nöthigen.

§. 169. Koppelweide.

Aus den alten Verhältnissen der Flurgemeinschaft [1]), aus dem Ursprung vieler Dorfgemeinden durch Zersplitterung großer Landesge-

Weigel verbesserte) neue Kalender, in welchem nach dem 18. Februar 11 Tage ausgelassen wurden. s. noch Walter Lehrbuch des Kirchenrechts S. 687. Reyscher S. 47. Scholz S. 212.

36) Lippische Verordnung vom 2. Sept. 1802. Rötger offenbares Unrecht, daß man Hutungstermine nach dem alten Kalender bestimmt. Magdeburg, 1799. Zachariä Annalen I. S. 250. Kind quaest. II. p. 132.

37) Schuster über den Mißbrauch der Weidegerechtsame auf fremden Grundstücken. Hannover, 1824. Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben rechtliche Bedenken I. S. 366.

38) Bülow und Hagemann Erörter. III. S. 182. Sächs. Gesetz §. 33—35.

39) Ueber die Begünstigung der Ablösung der Weidedienstbarkeiten nach neuen Gesetzen s. v. Closen crit. Zusammenstellung der baier. Landculturgesetze. München, 1818. Baier. Culturedilctentw. in baier. Landtagsverhandlungen von 1822. Beil. I. Bd. S. 178. Nass. Culturordn. a. O. Weimar. Verordn. vom 3. April 1821. Klebe Grundsätze der Gemeinheitstheilung S. 194. Forstner nähere Beleuchtung des Zehnt- und Triftzwanges. Tübingen, 1819. Preuß. Gesetz vom 14. Sept. 1811. §. 11. Würtemberg. Schäfereigesetz von 1828. §. 6—9. Königl. sächs. Ablösungsordn. §. 101—31. Coburg. Gesetz über Ablösung der Weide vom 24. Okt. 1835. s. gut über Ablösung Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie S. 119. 120, neue Aufl. S. 130. Rust über die Ablösung der Servituten und ihre Entschädigung. Magdeburg, 1835.

40) Neuere Gesetze: Würtemberg. Gesetz vom 9. April 1828. Weishaar würtemb. Privatrecht II. S. 71. Gothaisches Gesetz vom 2. Jan. 1832 über Ablösung der Huten und Befömerung. Königl. sächs. Gesetz über Ablösung vom 17. März 1832. §. 101 ꝛc. Coburg. Gesetz über Ablösung vom 16. Aug. 1835. §. 18. Churhess. Gesetz vom 5. Okt 1834. Altenburg. Gesetz vom 26. Mai 1837.

1) Hier ist aufklärend das Verhältniß der französischen und niederländischen vaine pature und parcours. s. le Grand comm. sur le coutum. de Troyes II. p. 207. Merlin repert. vol. IX. p. 19, XIV. 428. Raepsaet analyse II. p. 361. Fölix Abhandl. über Weidgang S. 5—35. Championiere de la proprieté des eaux p. 335. s. gute Bemerkungen in dem Vorschlag zur Aufhebung dieser Verhältnisse in der französischen Abgeordnetenkammer vom 20. Februar 1836, und den darüber erstatteten Bericht vom 17. Juni 1836. Sehr wichtig ist die aus uralter Zeit in Spanien noch bestehende Koppelhut unter dem Namen: Mesta. Asso y Manuel instituciones del derecho civil de Castilla.

Waldes für sein Bedürfniß nicht ausgeschlossen werden[17]. Wenn der Wald so angegriffen ist, daß er nicht mehr hinreicht, um Holzbedürfnisse des Waldeigenthümers und Holzberechtigten zu befriedigen, so tritt Ermäßigung ein[18]. So weit durch Verschuldung des Waldeigenthümers die Ausübung der schuldigen Leistung unmöglich gemacht oder sehr vermindert wird, hat der Berechtigte ein Klagerecht gegen den Waldeigenthümer[19]. II. Das Eichelleserecht[20] muß als Dienstbarkeit[21] besonders erworben werden, und ist an sich ein Ausfluß des Waldeigenthums[22]. III. Das Mastrecht[23] ist die Befugniß, durch Schweine in dem fremden Wald Eicheln aufweiden zu lassen. Der Waldeigenthümer kann, wenn kein Ausschließungsrecht von dem Dienstbarkeitsberechtigten erworben ist, von der Mitbenutzung der Mast und von dem Rechte, seinen Antheil an der Mast zu verpachten, nicht ausgeschlossen werden[24]. Bei dem Mangel anderer Bestimmungen kann der Mastberechtigte nur seine eigenen zum Gutshaushalt nöthigen Schweine eintreiben, darf aber, wenn er keine Schweine eintreibt, die zur Mast gehörigen Gegenstände nicht einsammeln[25]. Man unterscheidet volle, halbe, viertel Mast[26], nach dem Verhältnisse des Vorraths, und wenn Mast überhaupt bestellt ist, so findet das Recht bei voller und halber Mast statt[27]. Der Mastberechtigte muß sich nothwendige forstwissenschaftliche Beschränkungen immer gefallen

---

17) Nach dem allgemeinen Grundsatze von den Dienstbarkeiten. s. badische Forstordnung §. 107.

18) Glück Erläuter. der Pandekten X. S. 183. Malblank de jure lignandi p. 23. Zeitschrift für das Recht in Churhessen II. S. 168.

19) Wichtige Bemerk. in Gans Beitr. zur Revision der preuß. Gesetze I. S. 321. und Urtheil in Steinacker S. 438.

20) Auch Eckerichsrecht genannt und Buchnüsse umfassend. Es geht dies Recht darauf, die herabgefallenen Eicheln und Nüsse aufzusammeln. Bad. Forstordn. §. 129.

21) Hertel de eo quod just. est circa jus gland. legend. Jen. 1736. Nass. Weisthum I. S. 235. Schröter Abhandl. I. S. 408. Hagemann Landrecht S. 341.

22) Gründler Polemik I. S. 293.

23) Grimm Alterth. S. 522. Löw über Markgenoss. S. 168. Schröter jurist. Abhandl. I. S. 415. Pufendorf I. nro. 123. Schilling Forstrecht S. 177. Nass. Weisthum II. S. 332. Hagemann Landrecht S. 343. 347. Preuß. Landr. §. 187. Bad. Forstordnung §. 126. In Schweizer Urk. (Schauberg Zeitschr. I. S. 101) bezeichnet Achrat die Eichel- und Buchmast für Schweine.

24) Bad. Forstordnung §. 127. Trunk Forstlehrbuch §. 98. Schilling Lehrbuch des Forstrechts S. 178. Steinacker S. 442.

25) Preuß. Landrecht §. 192. Bad. Forstordnung §. 126. Spangenberg in der Ausgabe von Struben rechtl. Bedenken I. S. 299.

26) Sprengmast nennt man es, wenn nur hie und da ein Baum mit Eckern behangen ist. Schilling Lehrbuch S. 177.

27) Struben rechtl. Bedenken IV. Nr. 25. 74. (Ausgabe von Spangenberg I. Thl. 294. 299.) Gründler Polemik I. S. 295. Wenn nur auf volle Mast die Verleihung geht, ist sie nicht auf halbe auszudehnen. Struben a. O. S. 298. Richtig Pfeil in Gans Beitr. I. S. 328.

lassen[28]. Ueber alle diese Dienstbarkeiten entscheiden die Forstordnungen[29], Markenordnungen[30] und besondere Mastordnungen[31]. IV. Wenn sämmtlichen Mitgliedern einer Gemeinde als solchen Beholzungsrechte zustehen, so muß man unterscheiden, ob diese in Ansehung der anderen Eigenthümern zustehenden Waldungen, oder in Bezug auf Gemeindewaldungen begründet sind. Im ersten Falle ist die Gemeinde der Berechtigte, im zweiten Falle paßt die Analogie der Benutzungsrechte der Gemeindegüter nur da, wo die Gemeinde nach dem Herkommen und mit Rücksicht auf die forstwirthschaftliche Schonung des Waldes die Holzgaben anweisen läßt[32]. V. Wo das Recht auf Holztage besteht, ist darunter nur das Recht, Raff- und Leseholz zu nehmen, zu verstehen[33]. VI. Bei dem Rechte, in fremden Waldungen Laub zu sammeln, oder Streu zu rechen[34], kömmt es darauf an, ob Grund- oder persönliche Dienstbarkeit zum Grunde liegt. Der Berechtigte kann den Waldeigenthümer von der Benutzung nicht ausschließen und in forstwirthschaftlichen Anordnungen nicht hindern[35].

III. Abtheilung.

Von den Reallasten.

§. 172. Geschichtliche Einleitung.

Als besondere Arten von Beschränkungen des Grundeigenthums kennt das deutsche Recht[1] die Reallasten[2], nämlich auf Grundstücken so ruhende Lasten, daß jeder Besitzer des Grundstücks zum Vortheil

28) Preuß. Landrecht §. 196.
29) Vorschriften in Braunschweig. Forstordnungen vom 8. Juni 1678. Cap. V. und oben Not. 3.
30) Piper vom Markenrecht S. 93, und Markenordnung von 1585, in Sethe von der Natur der Leibgewinnsgüter S. 116; merkwürdig ist auch ein Schöffenweisthum von 1260 in Bondam Charterboek p. 545.
31) s. Verzeichniß in Georg. instit. jur. forest. p. 90.
32) s. oben Note 8 von dem neuen Code forestier art. 87. 103. 105. Foelix Code forest. annoté p. 466.
33) Schmidlin Handbuch §. 296. 304. Reyscher II. S. 52.
34) Annalen der bad. Gerichtshöfe 1844. S. 333. Steinacker Braunschweig. Privatrecht S. 442.
35) Z. B. der Waldeigenthümer kann die Orte, wo das Recht auszuüben ist, bestimmen. Urtheil in Steinacker S. 442.
1) Spuren der Reallasten im römischen Rechte in L. 7. D. de public. Tit. Cod. XII. 51. L. 2. Cod. sine censu. L. 1. §. 3. D. de via publ. Dunker die Lehre von den Reallasten in ihren Grundzügen. Marburg, 1837. S. 59.
2) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 160—63. Seuffert das Baurecht, die Reallasten und das Näherrecht. Würzburg, 1819. Schwarz das Institut der Reallasten. Erlangen, 1827. Albrecht von der Gewere S. 166. 167.

einer Privatperson (moralischen oder physischen), wenigstens nach der ursprünglichen Bedeutung der Reallasten, zu einem zunächst sein Eigenthumsrecht beschränkenden, zu einer Leistung an den Berechtigten führenden Leiden verpflichtet ist [3]). Die heutige Lehre dieser Reallasten ist erst später aus der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für alle Reallasten hervorgegangen, während ursprünglich bei jeder Art eine eigenthümliche Natur zum Grunde lag. I. Die ersten Reallasten [4]) mögen die als Ausflüsse der Abhängigkeit eines Guts, in welcher der Besitzer des Grundstücks zu Anderen stand, vorkommenden *Grundzinsen* (census) gewesen sein, die den Ausdruck der fortwährenden *Unterwerfung* des Guts und seiner Abhängigkeit von dem Herrn *enthielten*, der das echte Eigenthum daran hatte [5]). II. Das Schutzbedürfniß des Mittelalters (§. 48.) erzeugte vielfach ein mit dem Schutze der Mächtigen zusammenhängendes Unterwerfungsverhältniß der Besitzer gewisser oder oft aller in einem bestimmten Bezirke gelegener Güter unter einem Schutzherrn mit der Wirkung, daß die Besitzer der Güter zu Abgaben an den Herrn verpflichtet wurden [6]). III. Die vermöge des kirchlichen Schutzrechts allmählig durch Ermahnungen, die von der weltlichen Gewalt unterstützt wurden, entstandenen, durch das Herkommen geheiligten Zehnten (§. 181.) bildeten eine andere Art von Reallasten [7]). IV. Die Gutsverleihungen mit dem Charakter, daß ein gewisser Antheil des Fruchtertrags von dem verliehenen Gute an den Verleiher bezahlt wurde, führten zu Reallasten [8]), eben so wie V. die vielen freiwilligen, vorzüglich auch an Kirchen und Stifter geschehenen Gutsübergaben mit der Begründung von Grundzinsen, die auf ewige Zeiten zu leisten waren [9]). VI. Ein Grund der Entstehung von Reallasten lag auch in den

Hänsel Bemerk. und Exkurse zum sächs. Civilrecht III. Bd. S. 1. Puchta von den gerichtlichen Klagen der Landeigenthümer S. 275 und 2. Ausgabe S. 305. Dunker in der in Not. 1 genannten Schrift. Reyscher würtemb. Privatrecht I. S. 449. Phillips Privatrecht I. S. 616; in der 3. Ausg. enthält der bisher erschienene I. Band die Reallasten nicht. Maurenbrecher I. S. 689. Bluntschli Rechtsgeschichte II. S. 116. Wolf Privatrecht S. 274. v. Wächter Erört. aus dem römischen, deutschen und würtemb. Privatrecht 1. Heft. S. 106. Dessen Handbuch des würtemb. Rechts II. S. 310, und Renaud Beitr. zur Theorie der Reallasten. Stuttgart, 1846.

3) Ueber frühes Vorkommen der Reallasten s. Pardessus loi salique p. 550.

4) Guerard, Polypticon de l'abbé Irminon. I. p. 657, entwickelt die privatrechtliche Natur der alten Lasten.

5) Renaud Beitrag S. 4.

6) Renaud S. 8.

7) Man bediente sich später noch mancher Vorstellungen, z. B. nach c. 26. X. de decimis von einem Obereigenthum Gottes an der Erde.

[8]) ...uf deuten die Verleihungen mit der Bezeichnung champart (campi pars), Urk. in Guerard polypticon d'Irminon. II. p. 388.

[9]) ...ürd. Urk. von 729 in Guerard polypticon d'Irminon. II. p. 341.

Städten in dem Verhältnisse der Ansiedlungen[10]), bei welchen der auf den städtischen Grund und Boden Bauende zur Leistung von Zins[11]) auf ewige Zeit sich verpflichtete. VII. Die Sitte des Rentenkaufs[12]) (§. 283.), auf eine Liegenschaft für Empfang einer Geldsumme, oder Erwerbung einer Sache, oder eines Rechts die Leistung eines ewigen Zinses zu übernehmen, vermehrte die Reallasten. VIII. In Zeiten, in welchen baares Geld selten war, und die Möglichkeit, durch Dienstmiethe sich gewisse Dienste zu verschaffen, nicht so leicht wie bei uns vorkam, veranlaßte die Sitte, daß man statt des Kaufpreises bei Gutsübertragung oder für Verleihung von Rechten an gewisse Güter die Pflicht des Besitzers des pflichtigen Grundstücks zu gewissen Leistungen[13]) auf ewige Zeiten sich ausbedingte. Allen diesen Lasten lag eine Gewere zum Grunde, welche den Berechtigten mit dem pflichtigen Grundstücke verband. Nach der alten Ansicht von der Gewere (§. 150.) eines Grundstücks, welche zugleich die Gewere der auf dem Grundstück befindlichen Fahrniß umfaßte, entstand leicht die Vorstellung, die Gewere insbesondere auf die auf dem Gute erzeugten Erträgnisse (Früchte und Vieh) zu beziehen, um so mehr, als ursprünglich die Abgaben in Früchten und Vieh bestanden. Man kam zur Theilung der Gewere, in so fern durch die dem zur Forderung von Grundzinsen Berechtigten zustehende Zinsgewere zwischen ihm und dem Grundstücke, dessen Besitzer die Abgabe leisten mußte, begründet wurde, sei es durch Vorbehalt dieser Gewere von Seite desjenigen, welchem zuerst das Gut gehörte, oder durch freiwillige Auflegung der Last von Seite des Grundeigenthümers zum Vortheile des Berechtigten. Was ursprünglich nur bei Abgaben von Früchten und Vieh begründet war, konnte leicht später auf Geldleistungen als Stellvertretung der Naturallieferung[15]) ausgedehnt werden, und die zwar zuerst nur bei Grundzinsen einmal im Rechtsbewußtsein des Volkes begründete Vorstellung von solchen Lasten fand leicht Anwendung bei andern oben bezeichneten Lasten. Jeder derselben entsprach ein fortdauerndes, nicht in einigen Leistungen sich ausspre-

---

10) Besonders klar wird dies auch aus französischen Städteurkunden, z. B. von 1177, 1194 in Thaumassiere coutumes anciennes et nouv. de Berry p. 72. 75 etc., und Thaumassiere nouveaux comm. sur les cout. (im Anhang p. 20). Brakenhöfft im neuen staatsbürgerlichen Magazin IV. S. 211, und unten §. 175.

11) Darauf deutet der Wortzins (§. 175).

12) Paulsen S. 112, und Auer Stadtrecht von München S. CXXXVI.

13) Guerard polypticon d'Irminon. I. p. 745.

14) Renaud Beitrag S. 25.

15) Renaud S. 38.

des römischen Rechts aufzustellen; allein eben so wenig paßt die Vorstellung reiner Forderungsrechte; man muß vielmehr nach der alten, fortdauernd die Fortbildung der Lehre von den Reallasten bestimmenden Vorstellung von der Gewere sie als Leistungen betrachten, deren Grund auf dem Besitze einer Sache ruht, und bei denen das Recht durch Besitzrechtsmittel und überhaupt durch Klagen geschützt ist, welche in ihrer Verfolgung als dingliche [33]) behandelt werden. Auf den Ursprung und die Ausbildung dieser Lasten [34]) hatte zwar die Rücksicht Einfluß, I. ob sie aus einem dem Berechtigten an dem Gute zustehenden Eigenthume oder seinem auf den Grund und Boden bezüglichen Rechte der Herrschaft (Grund-, Schutz- oder Gerichtsherrschaft) entstanden, oder II. ohne Rücksicht darauf begründet wurden. Für die Auffassung des rechtlichen Verhältnisses der Reallasten im heutigen Sinne hat aber diese geschichtliche Unterscheidung keinen Einfluß mehr (unten §. 176.).

§. 173. Rechtliche Natur der Reallasten und Arten derselben.

Wenn auch ursprünglich der Begriff der Reallasten nur auf Grundzinsen und Zehnten paßte, und bei jeder Art wieder eigene Rechtssätze zur Anwendung kommen, so kamen doch die Rechtslehrer bald zur Erweiterung des Begriffs und zur Aufstellung gemeinschaftlicher Merkmale [1]), und daraus erklärt sich noch die Unbestimmtheit der Ansichten [2]) über den Kreis der Reallasten [3]) und so auch über die rechtliche Natur derselben. Die Klarheit gewinnt durch Ausscheidung der Reallasten 1) von allen, zwar den Reallasten ähnlichen Leistungen, welche der

---

33) Dies zeigt sich z. B. in der Lehre vom Gerichtsstande.

34) Der Ausdruck: onera realia findet sich schon bei Carpzov und in Partikular. Gothaische Gerichtsordn. I. Cap. 37. §. 6. Erl sächs. Proceßordn. Tit. 39. §. 11. Tit. 42. §. 6; auch in neueren Gesetzen s. preuß Hypothekenordn. I. §. 48. 49. Baier. Hypothekenordn. von 1822. §. 22. Würtemberg. Priorit.-Gesetz Art. 7. Bremische Erbordnung vom 19. Dec. 1833. §. 53. Das bad. Landrecht von 1809. §. 710 a. nennt die Reallasten Erbdienstbarkeiten. Das Hannöv. Gesetz vom 23. Juli 1833. §. 11 spricht von erblicher Uebertragung von Gütern unter Vorbehalt einer Abgabe. Das Weimar. Pfandgesetz vom 7. Mai 1839. §. 24 spricht von Reallasten. Das königl. sächs. Hypothekengesetz von 1843. §. 15. Nr. 5 nennt sie dingliche Beschwerungen, in §. 108 Reallasten. In ...reich kömmt der Ausdruck: droit reel vor. Loisel instit. coutum. II. ... Ordonnance civil. von 1661. Tit. 18. Art. 1.

...lichkeiten dagegen s. in Unterholzner Verjährungslehre II. S. 237. 300. 382. ...ystem des Confurses S. 264. Maurenbrecher I. S. 690. Hänsel Bemer... III. S. 11. Brakenhöfft S. 194.

... wird es sehr schwierig, zu bestimmen, ob eine Last Reallast oder Dienst... ist; z. B. bei der Pflicht eines Gutes, Faselvieh zu halten, dessen die ...hner eines Orts sich bedienen können.

Besitzer eines Guts blos vermöge der Gutsverleihung vertragsmäßig an den Guts-, Lehensherrn oder den Eigenthümer des emphyteutischen Guts zu bezahlen hat [4]); 2) von allen durch staatsrechtliche Verhältnisse [5]) oder den Gemeindeverband begründeten Lasten, oder 3) von polizeilichen Einschränkungen eines Gutseigenthümers [6]), oder 4) den nur bei dem Eintritte gewisser Ereignisse zu zahlenden, nicht ständigen Leistungen [7]), 5) von den Einschränkungen des freien Veräußerungsrechts des Eigenthums [8]), oder 6) den auf bloßem Aufenthalt in einem Kreise ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz ruhenden Beschränkungen [9]) persönlicher Freiheit durch Einführung eines zum Vortheile eines Berechtigten begründeten Verbietungsrechts gewisser sonst zustehender Befugnisse [10]). Das Hereinziehen der bisher bezeichneten Lasten in

---

4) Wolf Privatrecht S. 275. Mein Aufsatz im Staatslexikon XIII. S. 469.

5) Z. B. Steuern oder Landfolge.

6) s. oben §. 149 in der Lehre vom Eigenthum.

7) Z. B. Wittum.

8) Z. B. Näherrecht.

9) Daher gehören auch die Bannrechte, die ich sonst hieher rechnete, nicht hieher. In dem Werke von Phillips: Grunds. des deutschen Privatrechts. Berlin, 1829. I. Thl. S. 297, werden die Bannrechte doch hieher gerechnet, weil die Gewere sich durch einen Bann kund that; allein das Grundmerkmal der Reallast, daß sie auf jeden Gutsbesitzer übergeht und auf Gutsbesitz ruht, kömmt doch nicht bei Bannrecht vor, und der Begriff von Gewere ist hier zu weit ausgedehnt; in neuer Ausgabe I. S. 635 kömmt Phillips selbst zur andern Ansicht. Maurenbrecher I. S. 710. Hänsel III. S. 13. Reyscher I. S. 443. Dunker S. 230.

10) Auch in der neuesten Zeit ist über die Stellung dieser Bannrechte im System viel Streit. Wolf S. 286. Renaud S. 50. v. Wächter Handbuch des würtembergischen Rechts II. S. 319—21. Darin stimmen jedoch diese Schriftsteller überein, daß Bannrechte nicht zu Reallasten gehören. Ueber den Umfang der Reallasten ist keine Gleichförmigkeit. Phillips I. S. 631 rechnet dahin: 1) staatsrechtliche, 2) kirchenrechtliche, 3) privatrechtliche, und zwar: a) Renten, Leibzucht, Apanage, Wittum, bäuerliche Zinsen und Dienste, Ritterdienste. Reyscher I. S. 449 rechnet außer den Diensten, Zehnten und Zinsen noch dazu Handlohn, Weglöse, Sterbfall, Leibzucht, Wittum, Apanage. Maurenbrecher I. S. 709 trennt Reallasten, die sich nicht auf Herrschaft des Berechtigten gründen: a) gekaufte Renten, b) Deichlast, c) Siellast, d) Leibzucht, e) Apanage, f) Wittum von Reallasten, die auf die Guts- oder Schutzherrlichkeit des Berechtigten sich gründen: 1) Zehnten, 2) Grundzinsen, 3) Dienste, 4) Sterbfall, 5) Lehenwaare. Dunker nennt S. 61 Reallast jede Verpflichtung einer unbeweglichen Sache, wodurch dieselbe als Subjekt einer zum Besten einer Person oder eines Grundstücks vorzunehmenden Leistung erscheint und dehnt (S. 175 ꝛc.) den Kreis der Reallasten sehr aus, jedoch schließt er andere, die Maurenbrecher aufnimmt, aus. Die Wissenschaft gewinnt aber durch das Generalisiren nicht; manche dahin gerechnete Arten sind höchstens nur unter Umständen Reallasten, z. B. Leibzucht, Apanage; — bei manchen, z. B. Näherrecht, liegt keine Leistung des Besitzers zum Grunde. Laudemium, Wittum könnte man unter Umständen zu Reallasten rechnen; allein die Leistungspflicht hängt dabei von so vielen besonderen Bedingungen ab, daß es besser ist, sie abgesondert bei andern Lehren zu behandeln. Wolf Privatrecht S. 285 hebt als Reallasten Grundzinsen, Zehnten, Frohnen hervor, scheidet Nachsteuer, emphyt. Canon, Bannrechte, Mortuarium aus und bemerkt, daß nur nach Partikularrechten einige Lasten, z. B. Leibzucht, Wittum, Deichlast, Reallasten sind. Renaud S. 44—57 nimmt zunächst nur Grundzinsen als

den Kreis der Reallasten wird nachtheilig. Am richtigsten ist Reallast die auf einer Liegenschaft in der Art ruhende Last, daß sie auf jeden Besitzer derselben als solchen, ohne daß ein anderer Verpflichtungsgrund als der Gutsbesitz vorliegt, so übergeht, daß er zu gewissen, ewig wiederkehrenden, in Privatrechtsverhältnissen vorkommenden, zum Vortheile einer physischen oder moralischen Person begründeten Leistungen verpflichtet wird, und für alle zur Zeit seines Besitzes fällig gewordenen Leistungen haftet. 1) Jede Reallast enthält eine Beschränkung des Grundeigenthümers, in so fern er zum Vortheile des Berechtigten in seinem Verfügungsrechte über die Gutserträgnisse und eben so in seinem Veräußerungsrechte, da das Gut nicht ohne die Last veräußert werden kann, beschränkt wird, und davon einen Theil dem Berechtigten abgeben muß; allein in der weiteren Ausbildung und der Ausdehnung des Begriffs enthält die Reallast eine Verpflichtung zum Geben [11]). Ob der Begriff von Reallasten auch auf Frohnen auszudehnen ist (in welchem Falle eine Verpflichtung zum Thun zum Grunde liegt), hängt von der Art der Frohne ab [12]) (und zwar ob sie mit dem Besitze eines gewissen Guts verbunden ist), und davon, ob man bei ihr die Beschränkung der persönlichen Freiheit als Hauptmerkmal hervorhebt und von einer Gewalt des Berechtigten über die Person des Pflichtigen ausgeht [13]). Gewiß ist, daß früh die Praxis auch bei den Realfrohnen die Grundsätze von den Reallasten angewendet hat [14]). 2) Die Reallast enthält eine Leistung zum Besten einer gewissen berechtigten (physischen oder moralischen) Person [15]) überhaupt, oder in so fern diese Person ein gewisses Amt bekleidet [16]), oder ein berechtigtes Gut besitzt. 3) Sie trifft den Besitzer eines pflichtigen Guts als solchen, ohne daß es einer Nachweisung bedarf, daß der einzelne besonders die Verpflichtung übernommen habe. 4) Der Berechtigte muß sich in so fern zur Sache aktiv legitimiren, als er nachweist, daß er noch das

---

Reallasten an. Das badische Landrecht §. 710 a. rechnet nur Zehnten, Zinsen und Frohnen hieher.

11) Bei Grundzinsen, wenn sie in einer fest bestimmten Abgabe, z. B. in Geld oder auch in Naturalien, z. B. einem Schäffel Korn, bestehen, kömmt es nicht darauf an, ob der Gutsbesitzer die Frucht auf dem Gute erzeugt; er muß den einmal bestimmten Zins liefern.

12) Einige Frohnen ruhen nur auf dem Aufenthalt in einem gewissen Bezirk — hier paßt nicht Reallast. Brakenhöfft a. O. S. 16.

13) Aus diesen Gründen will Renaud S. 45 — 49 die Frohnen nicht zu den Reallasten zählen.

ng auf possessorische Rechtsmittel.
die Deichlast nicht Reallast im eigentlichen Sinne.
hnten oder Zinsen als Einkünfte einer Pfarrei bestimmt sind.

berechtigte Gut besitzt, oder das Amt bekleidet, an welches das Recht geknüpft ist[17]), oder zur berechtigten Familie oder Gemeinde gehört, und liefert eben so die passive Legitimation dadurch, daß der von ihm in Anspruch Genommene Besitzer des pflichtigen Grundstücks ist. 5) Der Berechtigte kann über die vermöge der Reallast des pflichtigen Grundstücks ihm gebührenden Leistungen verfügen, jedoch nur so lange sein Verhältniß zu dem Amte oder Gute dauert, woran das Recht geknüpft ist, und ohne das Recht selbst zum Nachtheil seiner Nachfolger aufgeben zu können[18]), in so fern nicht auf gesetzliche Weise die Last abgelöst worden ist. 6) Das Recht auf die Reallasten, als Ganzes genommen, kann, wenn das Recht an ein gewisses Gut geknüpft ist, nur mit diesem Gute veräußert werden[19]). 7) Der Berechtigte hat, in so fern er nur Reallasten zu fordern hat, keinen Anspruch auf das pflichtige Gut. Die nur als Ausflüsse des Obereigenthums oder des Erbenzins- oder Meierverhältnisses zu fordernden Leistungen kommen nur im Zusammenhange mit diesem Verhältnisse in Betrachtung[20]), und die bei ihnen begründeten Rechtsgrundsätze leiden keine Anwendung auf Reallasten[21]), sowie auch aus der Leistungspflicht gewisser Reallasten kein Schluß auf Guts- oder Schutzherrlichkeit des Berechtigten folgt. 8) Das Verhältniß ist nach dem Fortwirken der Ansicht von der Gewere so ausgebildet, daß dem Berechtigten zur Verfolgung seiner Rechte alle possessorischen Rechtsmittel zustehen[22]). 9) Die Klage ist eine dem deutschen Verhältnisse entsprechende selbstständige Klage, welche von der Rechtsübung wie eine dingliche behandelt wurde[23]), ohne daß man nöthig hat, römische Klagformeln anzuwenden[24]). Ganz unge-

17) Hänsel Bemerkungen III. S. 5.
18) Hänsel a. O. S. 6.
19) Hänsel S. 7.
20) So wenig die Römer den Canon und das Laudemium bei der Emphytensis als Reallasten hervorhoben; denn in diesen Verhältnissen ist der Canon nur eine der Wirkungen des Hauptverhältnisses.
21) Dunker S. 191. Ueber Unterscheidung bei bäuerl. Lasten s. Dunker S. 199.
22) Andere Ansichten, wenn man von den Obligationen ausgeht. s. jedoch auch Puchta S. 314.
23) Z. B. wichtig wegen des Gerichtsstandes. s. wegen des Gesuchs Puchta von den gerichtl. Klagen S. 302. 316. s. über die Klagen wegen Reallasten überhaupt Dunker S. 109.
24) Die Praxis hat zwar häufig actio confessoria und negator. utilis angewendet; die negatoria ist als Eigenthumsklage, um die Freiheit von Reallasten zu vertheidigen, angewendet. Daß man act. confessor. util. in der Praxis anwendet, ist nicht zu läugnen, Maurenbrecher I. S. 697; allein es ist nicht nothwendig, diese römische Klage anzustellen. Aus l. 6. §. 2. d. si servit. vind., worauf Dunker S. 189 etwas baut, folgt nur, daß der Servitutsberechtigte die Servitutsklage auch auf Realisirung der zur Servitutsausübung nöthigen Handlungen des Pflichtigen habe. Ueber actio negat. da, wo Reallasten in öffentliche Bücher

eignet ist die Anwendung des Ausdrucks der actio in rem scripta auf die Klage wegen Reallasten[25]. Die Klage wegen Reallasten (sogenannte confessoria utilis) geht gegen denjenigen, der sich das Recht auf die Reallast anmaßt, welche der Kläger als der allein hiezu Berechtigte in Anspruch nimmt[26], und eben so gegen den, der als Besitzer des pflichtigen Guts die Reallast weigert, und zwar geht die Klage gegen jeden Innhaber des Guts [also auch Zeitpächter[27]]. 10) Bei Reallast kann die mit dem Gutsbesitze unmittelbar zusammenhängende Verpflichtung zu den betreffenden Leistungen im Ganzen als bleibende Last von dem Anspruche auf die einzelnen Leistungen getrennt werden[28]; allein die Klage kann nicht blos auf Anerkennung der Reallast als Ganzes, sondern auch wegen der einzelnen Leistungen, die als ein Theil der Reallastberechtigung aufzufassen sind, angestellt werden[29]. 11) Die Klage kann auch auf Vergütung des Schadens wegen verzögerter Leistungen gerichtet sein, in welchem Falle dann der Verzug nachzuweisen ist[30]. 12) Der Pflichtige haftet nur als Besitzer des pflichtigen Guts, und wird durch Aufgebung des pflichtigen Guts[31] frei von der Entrichtung der während seiner Besitzeszeit verfallenen Leistungen, sowie überhaupt von Zahlung der auf dem Gute haftenden Reallasten.

§. 173a. Von den Realrechten.

Den Reallasten kann auch ein Realrecht in dem Sinne entsprechen[1], daß demjenigen, welchem ein gewisses Gut gehört, an welches das Recht geknüpft ist, das Recht, Reallasten zu fordern, zusteht[2]. Realrechte kommen aber auch im deutschen Rechte[3] noch,

eingetragen werden müssen, s. Auer Stadtr. v. München S. CXCVIII. Ueber actio negator. bei Reallasten überhaupt s. Renaud S. 100 und dort wegen provocatio.

25) s. zwar Eichhorn Privatrecht S. 425. 5. Ausg. S. 437. Seuffert S. 71. s. aber Maurenbrecher I. S. 694. Renaud S. 82.

26) z. B. der Zehntherr klagt gegen denjenigen, der die Zehnten von dem Gute einzieht, worauf der Kläger Anspruch hat.

27) Renaud Beitr. S. 89.

28) v. Wächter Erörter. I. S. 121.

29) Renaud S. 82—86.

30) In dieser Richtung ist die Klage freilich auf keinen Fall eine dingliche. Renaud S. 95.

…sert de censu p. 204. — In Frankreich hieß dies droit de deguer…nt. s. unter diesem Worte Merlin, ferner Foelix et Henrion traité des …foncières pag. 261. Proudhon traité du domaine de propriete …, und noch Dunker S. 78. Maurenbrecher I. S. 695. Renaud …97.

…richt man oft von einem von zwei Seiten begründeten dinglichen Rechte. …ächsische Hypothekengesetz §. 15 spricht von nutzbaren Realgerechtigkeiten. …den Sinn des Ausdrucks Realrecht ist großer Streit. Maurenbrecher Pri-

abgesehen von dem Zusammenhange mit Reallasten, vor, und zwar verschieden von römischen Realdienstbarkeiten, da sie sich nicht, wie diese, auf den unmittelbaren Vortheil des herrschenden Grundstücks beziehen [4]), sondern nur so, daß blos derjenige der Berechtigte ist, dem das Gut gehört, an welches das Recht geknüpft ist. Solche Rechte sind außer den oben bezeichneten, den Reallasten entsprechenden Realrechten entweder 1) solche, die dem öffentlichen Rechte angehören [5]), oder 2) die rein privatrechtlich sind, und zwar entweder a) Vorrechte in Bezug auf Gegenstände, welche an sich zu den nutzbaren Regalien gehören [6]), oder b) Realgemeinderechte [7]), oder c) Realgewerberechte [8]). Sie sind wieder entweder solche, 1) bei denen nur überhaupt gefordert wird, daß der Berechtigte das Gut besitze, woran das Recht geknüpft ist, oder 2) daß er außerdem noch eine gewisse persönliche Eigenschaft besitze [9]). Bei den Realrechten ist 1) der, welchem das Gut gehört, der im eigenen Namen Berechtigte [10]), und nicht blos als Vertreter des Guts, so daß dies gleichsam das berechtigte Subjekt sein würde. 2) Es steht das Realrecht nicht dem bloßen Besitzer, sondern dem Eigenthümer der Sache zu, an die das Recht geknüpft ist [11]). 3) Rechte, zu deren Ausübung noch eine besondere Eigenschaft gehört, können nur von demjenigen geltend gemacht werden, der diese Eigenschaft besitzt [12]), 4) gehen aber sonst regelmäßig mit dem Gute, auf dem sie ruhen, auf den Guterwerber über; 5) sie können nicht von dem berechtigten Grundstücke ohne neue Concession [13]) auf ein anderes oder getrennt

---

vatrecht I. S. 769. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 423. Phillips I. S. 633. v. Wächter Erörter. I. S. 113. v. Wächter Handbuch des würtemb. Rechts II. S. 321.

3) Z. B. das Gut A hat das Recht, von dem Besitzer des Guts B Frohnen zu fordern.

4) Ueber Unterscheidungen Maurenbrechers s. v. Wächter Erörter. S. 114.

5) Z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, Wahlrecht.

6) Z. B. bei Jagd- oder Fischereirechten, die einem Gute ankleben. Mit Unrecht will Albrecht in Richter crit. Zeitschrift 1839. S. 318 alle Realrechte darauf zurückführen, s. Maurenbrecher S. 770.

7) Z. B. in Würtemberg. Revid. würtemberg. Bürgergesetz von 1833. Art. 50. 51. Reyscher Privatrecht I. S. 430. s. oben §. 129.

8) s. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht V. S. 53. Seuffert Blätter für Rechtsanwendung in Baiern V. S. 1 und 184, und besonders Schlichthörl in den Blättern für Rechtsanwendung 1844. S. 193.

9) Z. B. um ein Gewerberecht auszuüben — oder Adel, um Patrimonialgerichtsbarkeit auszuüben.

10) v. Wächter Handbuch II. S. 324.

11) Der Eigenthümer kann aber das Recht dem Besitzer übertragen. v. Wächter a. O. S. 326. Not.

12) Hat der Erwerber der Sache diese Eigenschaft nicht, so ruht in der Zwischenzeit das Realrecht. v. Wächter S. 327.

13) Diese wird oft durch die Regierung ertheilt.

von dem Gutserwerb auf Personen übertragen werden [14]); 6) sie können jedoch auch abgesondert von dem Gute verpachtet [15]), und unter Umständen [16]) verpfändet werden. 7) Der Realberechtigte hat possessorische Rechtsmittel zum Schutze seines Rechts [17]). 8) Realrechte erlöschen mit dem Untergange der Sache [18]), woran sie geknüpft sind.

§. 174. Allgemeine Rechtsgrundsätze.

Das Recht auf eine Reallast, als Ganzes genommen, wird 1) nach dem Rechte der Immobilien beurtheilt [1]); daher auch in Bezug auf Verpfändung [2]) die Grundsätze von den Immobilien anzuwenden sind, und zwar so lange nicht ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen ist [3]). 2) Derjenige, welcher Anspruch auf Reallast hat, kann auch der possessorischen Rechtsmittel zum Schutze des Besitzes sich bedienen. Dies folgte schon aus den Grundsätzen von der Gewere [4]), insbesondere der Zinsgewere [5]), welche der Berechtigte erhielt [6]). Das

14) Reyscher in der Zeitschrift V. S. 59. v. Wächter II. S. 327.

15) Erlöschen dann, wenn das Recht des Gutseigenthümers, der sie verpachtete, erlöscht.

16) Heyne Comment. zur sächs. Hypothekenordnung I. S. 78.

17) Phillips I. S. 633.

18) Verschieden, je nachdem die berechtigte Sache ein Gebäude ist oder eine Liegenschaft. v. Wächter Handbuch. II. S. 328.

1) Clem. I. de verb. sign. Auer Münchner Stadtrecht S. CXXX. Bluntschli I. S. 416. 421. Glück Erl. der Pand. II. S. 487. Hänsel Bem. III. S. 28. Bad. Landrecht von 1809. §. 526 a. — Ganz anders ist das Verhältniß der Grundrenten in den französischen Gegenden geworden, wo sie jetzt als mobilisirt erscheinen und nicht mehr als dingliche Rechte gegen jeden dritten Besitzer, wenn er sie nicht übernahm, zu verfolgen sind. Foelix et Henrion traité des rentes foncières. Paris, 1828. p. 136. Archiv für Civilrecht in Rheinpreußen VIII. S. 71, X. S. 117. — Archiv merkwürd. Rechtsfälle der rheinhess. Gerichte II. S. 1. Urtheil des Zweibrücker Appellationshofs vom 11. April 1836; und Zachariä: Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente? Heidelberg, 1828. Code civil art. 529. 530. Durch das Gesetz vom 11. Brumaire Jahr VII wurden diese rentes foncières mobilisirt. Proudhon traité du domaine de propriété nro. 265 — 83.

2) Wichtig wegen Inskription in Hypothekenbücher, wo diese bestehen.

3) Bekk über die dinglichen Rechte an Liegenschaften. Carlsruhe, 1831. S. 26.

4) Dunker von den Reallasten S. 96. Derselbe in der Zeitschrift II. S. 40. Renaud Beitr. S. 24. 64.

5) Auer Stadtrecht von München S. CXXXVIII. Staatslexikon S. 475.

6) Schon in einem Rechtsspruch von 1230 (in Thaumassiere Cout. de Berry p. 209) wird über das possessorium mit Vorbehalt der proprietas bei einem Streit über census entschieden. s. noch Urk. in Dunker Zeitschrift S. 41. Eichhorn S. 425. Auch das ältere französische Recht nahm bei droits reels einen possessorischen Proceß an. Coutume de Paris art. 98. Ordonn. civil. 1667. tit. 18. art. 1. Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 376; das neuere französische Recht (Plank, die Lehre vom Besitz S. 171) hat aber eine andere Ansicht und gestattet wegen der rentes foncières keine Besitzklage. Carou des actions possessoires nro. 357. Belime traité du droit de possession nro. 283.

canonische Recht[7]) wendete diese Grundsätze von dem Schutze des Besitzes auch auf die auf Grund und Boden radicirten Rechte an[8]). Die Verbreitung römischer Ansichten über Besitz bewirkte[9]), daß man sie auch bei den Reallasten zur Anwendung brachte, und eine quasipossessio[10]) derselben auch reichsgesetzlich[11]) annahm. Der Nachtheil lag nur darin, daß man sich bemühte, auf dies dem römischen Recht unbekannte Verhältniß doch römische Besitzgrundsätze blind anzuwenden[12]), und zum Besitze ein physisches Verhältniß forderte, statt zu erkennen, daß die Praxis zwar römische Formen anwendete, durch Anwendung römischer Analogieen[13]) zu helfen suchte[14]), aber die römischen Sätze eigenthümlich fortbildete[15]). 3) Es wirkte die Ansicht von der Gewere in so fern fort, als man schon in der Consequenz der gerichtlichen Auflassung, die sogleich die Gewere gab, und ohne im römischen Sinne ein körperliches Verhältniß zur Sache zu verlangen[16]), den Besitz der Reallasten sowohl in das wirkliche Beziehen derselben, als auch in eine gesicherte Möglichkeit des Beziehens setzte[17]), und den Entwerten, ohne daß er erst nöthig hätte, sein Recht nachzuweisen[18]), wieder in die Gewere setzte. So entstand die Sitte, daß der Verkäufer dem Käufer schon den Besitz als frei übertrug[19]), und von da an der letzte schon die Gewere als die Möglichkeit hatte, z. B. den Zins zu

7) C. 6. 19. X. de praescript. c. 31. X. de decim. c. 2. de restit. spol. in 6to.
8) Dunker in der Zeitschrift S. 51. In den Olim (Ausgabe von Beugnot vol. I. p. 370) wird die Befugniß zugesprochen: quia fuerunt in saisina percipiendi denarios. In diesen Olim (II. p. 291) wird von saisine der Käufer gesprochen.
9) Schon 1170 (bei Meichelbek hist. fris. I. Urkundenbuch S. 562) wird die possessio decimat. geschützt. In Urk. von 897 bei Neugart I. p. 510 ist von possidere sub censu gesprochen.
10) Ueber den Ursprung dieser quasipossessio hat Vernachlässigung des deutschen Rechts zu manchen irrigen Ansichten geführt. s. Heerwart in Linde Zeitschrift XII. Art. 6 u. 9; vergl. mit Geiger in Linde Zeitschrift XIII. S. 277. Dunker in der Zeitschrift für deutsches Recht II. S. 49.
11) Reichsabschied von 1548. §. 56. 59. Reichsabschied von 1576. §. 104. Westphäl. Friede V. 47.
12) Z. B. die Ansichten über quasipossessio bei Reallasten. Habicht S. 290 legt zu sehr Festhalten an römischen Besitzsätzen zum Grunde.
13) Roßhirt im Archiv für civil. Praxis VIII. S. 63. Dunker Zeitschrift S. 57. Seuffert in den Blättern für Rechtsanw. S. 37. Die Schwierigkeit liegt darin, ob man die Grundsätze von Besitz von Liegenschaften oder von Dienstbarkeiten, und welcher Art derselben, anwenden will.
14) Dunker in der Zeitschrift S. 92; vergl. mit Höpfner a. O. S. 52. Seuffert in den Blättern für Rechtsanwend. 1841. S. 41.
15) Renaud S. 87.
16) Es würde dies Erforderniß bei diesen Lasten zu auffallenden Störungen führen.
17) Z. B. wenn dem Erwerber das Recht zum Bezug mit allen Mitteln, es zu verfolgen, übertragen ist.
18) Dunker in der Zeitschrift II. S. 35.
19) Urk. von 1267 in Schoepflin alsat. dipl. I. p. 459, tradentes per praesens instrumentum corporalem possessionem. Renaud S. 70.

beziehen, während er auch den Besitz durch das wirkliche Beziehen der Leistung (wenn auch nur einmal erfolgt) erwarb [20]. Zum Besitzverlust bei Reallasten genügt eben so wenig das bloße Unterbleiben der Leistung [21], als man verlangen kann, daß der Berechtigte sich bei der Weigerung beruhigte [22]; vielmehr tritt der Verlust erst ein durch eine solche Weigerung, bei der zugleich der Pflichtige seine Freiheit von der Last behauptet [23]. Der Besitz der Reallast begründet das Recht zur Anstellung der zwar dem römischen Interdiktum nachgebildeten, aber eigenthümlichen [24]) Besitzklage bei Besitzstörungen und bei jeder unrechtmäßigen Entwerung, die auf der Ausbildung des Spoliums beruht und zum Zwecke hat, Wiedereinsetzung schnell zu erlangen [25]. 4) Die Pflicht, Reallasten zu leisten, ist unzertrennlich von dem pflichtigen Grundstücke; daher auch durch die Subhastation die Rechte auf Reallasten nicht erlöschen [26]. 5) Da die Rechte auf Reallasten zu den Immobilien gehören, so muß, wenn in einem Landesgesetze zur Erwerbung des Eigenthums an Liegenschaften die Auflassung oder Eintragung in öffentliche Bücher gefordert wird, auch behauptet werden [27], daß die Reallast erst durch die bei dem Eigenthumserwerb vorgeschriebene Eintragung auf eine gegen Dritte wirksame Weise begründet werde. Um dies Recht von einem Berechtigten auf einen Anderen so zu übertragen, daß es gegen jeden Dritten wirkt, ist da, wo im Landesgesetze zur Uebertragung von Liegenschaften die Eintragung in Bücher gefordert

---

20) C. 31. X. de decim. Dunker in der Zeitschrift S. 58. Renaud S. 72. Wolf S. 284.

21) Dunker in der Zeitschr. II. S. 78. Mein Aufsatz im Staatslex. XIII. S. 479.

22) Nach baier. Civilgesetzb. II. Cap. 5. §. 9. Nr. 3 geht der Besitz hier erst durch Verweigerung der Leistung und Akquiescenz verloren. Dies behauptet auch für gemeines Recht Hommel rhaps. II. obs. 422. Roßhirt im Archiv S. 72. s. dagegen aber Dunker in der Zeitschrift II. S. 78—82. Ueber Einfluß der Eintragung der Lasten in öffentliche Bücher s. Auer Münchner Stadtr. S. CXCIX.

23) Renaud S. 74. Ueber c. 4. X. de decim. s. Dunker S. 80.

24) Man kann daher nicht alle röm. Erfordernisse des interd. ubi possidetis verlangen. Dunker Reallasten §. 22. Renaud S. 77.

25) Schon nach Duranti specul. jur. lib. IV. p. 2. tit. de restit. spol. Dunker in der Zeitschrift II. S. 98. Höpfner die Besitzrechtsmittel. Leipz. 1841. S. 60. und Renaud S. 79.

26) [illegible]eld Lehrbuch des sächs. Privatrechts S. 532. Cod. judic. bavar. cap. 18. [illegible]ro. 8. Kreitmaier Anmerk. dazu S. 590. Maurenbrecher I. S. 696. [illegible] Bemerk. III. S. 14. Hänsel die Lehre von dem Auszug. Leipzig. 1834. [illegible] 177. Sächs. Hypothekenordnung §. 108. Heyne Comment. I. S. 387. [illegible]er die dingl. Rechte S. 87. 92. s. noch über Eintragung der Lasten in [illegible]e Bücher: Preuß. Hypothekenordn. Thl. I. S. 48. 49. Baier. Hypo[illegible]nung §. 135. Pratobevera Material. VIII. S. 334. Gönner Comment. [illegible]r. Hypothekenordnung II. S. 192, und viel Brakenhöfft in dem neuen [illegible]rgerlichen Magazin IV. S. 219. Falk im neuen staatsbürgerl. Magazin [illegible] 247.

ist, auch die Transskription der Reallasten in dem öffentlichen Buche [28]) nothwendig. 6) Die Bestellung einer Hypothek für Reallast wirkt auf die Rückstände und auf die Vorzugsrechte im Confurse [29]). 7) Im Processe werden die Rechte auf Reallasten als ewige betrachtet, bei welchen (z. B. wichtig wegen der Werthsberechnung bei Appellationen) der Betrag der jährlichen Leistung nicht berücksichtigt wird [30]). 8) In Bezug auf die Art der Haftung mehrerer verpflichteter Besitzer des Guts, worauf eine Reallast ruht, muß da, wo Mehrere das Gut als Ganzes besitzen, die Klage auf Anerkennung der Last wie die auf Leistung der einzelnen fällig gewordenen Abgaben gegen jeden Besitzer auf das Ganze gerichtet werden [31]); aber auch da, wo Mehrere das Gut nach einzelnen Theilen besitzen, tritt dies ein, wenn nicht bei der Theilung die Haftung pro rata festgesetzt war [32]). 9) Waren die Güter, welche jetzt von Mehreren besessen werden, früher, als die Reallast aufgelegt wurde, Theile eines einzigen pflichtigen Guts, so kann der Umstand der späteren Theilung des Hauptguts nur dann dem Realberechtigten sein Recht, sich für das Ganze an jeden einzelnen Theilhaber zu halten, entziehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Vertheilung der Last mit Consens des Realberechtigten geschehen ist. Da, wo ein Vorträger (Einsammler) für die Beträge aller Pflichtigen bestellt ist, kömmt es darauf an [33]), ob der Vor- oder Zinsträger nur im Interesse des Berechtigten als sein Mandatar oder ohne dies Merkmal bestellt ist. In dem letzten Falle wird der Zinsträger zuerst wegen des Ganzen ausgeklagt [34]), die übrigen Zinspflichtigen haften aber dennoch mit Rücksicht darauf, wie bei der Theilung das Haftungsverhältniß festgesetzt wurde. Bei Reallasten, deren Leistung mit dem Betrag der Früchte des Guts im Verhältniß steht, geht bei der Theilung

---

28) Dunker von den Reallasten S. 162, und Auer Münchner Stadtr. S. CLXXXIV. Renaud S. 119.

29) Dunker von den Reallasten S. 6. Ueber das Verhältniß der Reallasten zu inskribirten Hypotheken s. Hänsel III. S. 26. Ueber das Absonderungsrecht im Confurse s. v. Wächter Erörter. I. S. 129.

30) Archiv für civil. Praxis VIII. S. 121. In Landesgesetzen kommen jedoch verschiedene Ansichten vor. Schon die Reichsgesetze machen Unterscheidungen unter den Gülten. s. darüber Pfeiffer prakt. Erörter. VI. S. 287. 292.

31) Ueber die Anwendung der solidar. Haftung s. Franzke var. res. I. cap. 6. (mit Berufung auf c. 6. X. de rel. dom.).

32) Hänsel die Lehre von dem Auszug S. 142. Renaud S. 90, und noch v. Wächter Handbuch I. S. 309. II. S. 74.

33) Ueber dies Verhältniß s. Schauberg Beiträge zur Zürcher Rechtspflege V. 3. Seite 341.

34) Renaud S. 92.

des römischen Rechts aufzustellen; allein eben so wenig paßt die Vorstellung reiner Forderungsrechte; man muß vielmehr nach der alten, fortdauernd die Fortbildung der Lehre von den Reallasten bestimmenden Vorstellung von der Gewere sie als Leistungen betrachten, deren Grund auf dem Besitze einer Sache ruht, und bei denen das Recht durch Besitzrechtsmittel und überhaupt durch Klagen geschützt ist, welche in ihrer Verfolgung als dingliche [33]) behandelt werden. Auf den Ursprung und die Ausbildung dieser Lasten [34]) hatte zwar die Rücksicht Einfluß, I. ob sie aus einem dem Berechtigten an dem Gute zustehenden Eigenthume oder seinem auf den Grund und Boden bezüglichen Rechte der Herrschaft (Grund-, Schutz- oder Gerichtsherrschaft) entstanden, oder II. ohne Rücksicht darauf begründet wurden. Für die Auffassung des rechtlichen Verhältnisses der Reallasten im heutigen Sinne hat aber diese geschichtliche Unterscheidung keinen Einfluß mehr (unten §. 176.).

§. 173. Rechtliche Natur der Reallasten und Arten derselben.

Wenn auch ursprünglich der Begriff der Reallasten nur auf Grundzinsen und Zehnten paßte, und bei jeder Art wieder eigene Rechtssätze zur Anwendung kommen, so kamen doch die Rechtslehrer bald zur Erweiterung des Begriffs und zur Aufstellung gemeinschaftlicher Merkmale [1]), und daraus erklärt sich noch die Unbestimmtheit der Ansichten [2]) über den Kreis der Reallasten [3]) und so auch über die rechtliche Natur derselben. Die Klarheit gewinnt durch Ausscheidung der Reallasten 1) von allen, zwar den Reallasten ähnlichen Leistungen, welche der

---

33) Dies zeigt sich z. B. in der Lehre vom Gerichtsstande.

34) Der Ausdruck: onera realia findet sich schon bei Carpzov und in Partikularr. Gothaische Gerichtsordn. I. Cap. 37. §. 6. Erl sächs. Proceßordn. Tit. 39. §. 11. Tit. 42. §. 6; auch in neueren Gesetzen s. preuß Hypothekenordn. I. §. 48. 49. Baier. Hypothekenordn. von 1822. §. 22. Würtemberg. Priorit.-Gesetz Art. 7. Bremische Erbordnung vom 19. Dec. 1833. §. 53. Das bai. Landrecht von 1809. §. 710 a. nennt die Reallasten Erbdienstbarkeiten. Das Hannöv. Gesetz vom 23. Juli 1833. §. 11 spricht von erblicher Uebertragung von Gütern unter Vorbehalt einer Abgabe. Das Weimar. Pfandgesetz vom 7. Mai 1839. §. 24 spricht von Reallasten. Das königl. sächs. Hypothekengesetz von 1843. §. 15. Nr. 5 nennt sie dingliche Beschwerungen, in §. 108 Reallasten. In Frankreich kömmt der Ausdruck: droit reel vor. Loisel instit. coutum. II. p. 243. Ordonnance civil. von 1661. Tit. 18. Art. 1.

1) Bedenklichkeiten dagegen s. in Unterholzner Verjährungslehre II. S. 237. 300. 382.

2) Kori System des Confurses S. 264. Maurenbrecher I. S. 690. Hänsel Bemerkungen III. S. 11. Brakenhöfft S. 194.

3) Häufig wird es sehr schwierig, zu bestimmen, ob eine Last Reallast oder Dienstbarkeit ist; z. B. bei der Pflicht eines Gutes, Faselvieh zu halten, dessen die Bewohner eines Orts sich bedienen können.

Besitzer eines Guts blos vermöge der Gutsverleihung vertragsmäßig an den Guts-, Lehensherrn oder den Eigenthümer des emphyteutischen Guts zu bezahlen hat [4]); 2) von allen durch staatsrechtliche Verhältnisse [5]) oder den Gemeindeverband begründeten Lasten, oder 3) von polizeilichen Einschränkungen eines Gutseigenthümers [6]), oder 4) den nur bei dem Eintritte gewisser Ereignisse zu zahlenden, nicht ständigen Leistungen [7]), 5) von den Einschränkungen des freien Veräußerungsrechts des Eigenthums [8]), oder 6) den auf bloßem Aufenthalt in einem Kreise ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz ruhenden Beschränkungen [9]) persönlicher Freiheit durch Einführung eines zum Vortheile eines Berechtigten begründeten Verbietungsrechts gewisser sonst zustehender Befugnisse [10]). Das Hereinziehen der bisher bezeichneten Lasten in

---

4) Wolf Privatrecht S. 275. Mein Aufsatz im Staatslexikon XIII. S. 469.

5) Z. B. Steuern oder Landfolge.

6) s. oben §. 149 in der Lehre vom Eigenthum.

7) Z. B. Wittum.

8) Z. B. Näherrecht.

9) Daher gehören auch die Bannrechte, die ich sonst hieher rechnete, nicht hieher. In dem Werke von Phillips: Grunds. des deutschen Privatrechts. Berlin, 1829. I. Thl. S. 297, werden die Bannrechte doch hieher gerechnet, weil die Gewere sich durch einen Bann kund that; allein das Grundmerkmal der Reallast, daß sie auf jeden Gutsbesitzer übergeht und auf Gutsbesitz ruht, kömmt doch nicht bei Bannrecht vor, und der Begriff von Gewere ist hier zu weit ausgedehnt; in neuer Ausgabe I. S. 635 kömmt Phillips selbst zur andern Ansicht. Maurenbrecher I. S. 710. Hänsel III. S. 13. Reyscher I. S. 443. Dunker S. 239.

10) Auch in der neuesten Zeit ist über die Stellung dieser Bannrechte im System viel Streit. Wolf S. 286. Renaud S. 50. v. Wächter Handbuch des würtembergischen Rechts II. S. 319—21. Darin stimmen jedoch diese Schriftsteller überein, daß Bannrechte nicht zu Reallasten gehören. Ueber den Umfang der Reallasten ist keine Gleichförmigkeit. Phillips I. S. 631 rechnet dahin: 1) staatsrechtliche, 2) kirchenrechtliche, 3) privatrechtliche, und zwar: a) Renten, Leibzucht, Apanage, Wittum, bäuerliche Zinsen und Dienste, Ritterdienste. Reyscher I. S. 449 rechnet außer den Diensten, Zehnten und Zinsen noch dazu Handlohn, Weglöse, Sterbfall, Leibzucht, Wittum, Apanage. Maurenbrecher I. S. 709 trennt Reallasten, die sich nicht auf Herrschaft des Berechtigten gründen: a) gekaufte Renten, b) Deichlast, c) Siellast, d) Leibzucht, e) Apanage, f) Wittum von Reallasten, die auf die Guts- oder Schutzherrlichkeit des Berechtigten sich gründen: 1) Zehnten, 2) Grundzinsen, 3) Dienste, 4) Sterbfall, 5) Lehenwaare. Dunker nennt S. 61 Reallast jede Verpflichtung einer unbeweglichen Sache, wodurch dieselbe als Subjekt einer zum Besten einer Person oder eines Grundstücks vorzunehmenden Leistung erscheint und dehnt (S. 175 rc.) den Kreis der Reallasten sehr aus, jedoch schließt er andere, die Maurenbrecher aufnimmt, aus. Die Wissenschaft gewinnt aber durch das Generalisiren nicht; manche dahin gerechnete Arten sind höchstens nur unter Umständen Reallasten, z. B. Leibzucht, Apanage; — bei manchen, z. B. Näherrecht, liegt keine Leistung des Besitzers zum Grunde. Laudemium, Wittum könnte man unter Umständen zu Reallasten rechnen; allein die Leistungspflicht hängt dabei von so vielen besonderen Bedingungen ab, daß es besser ist, sie abgesondert bei andern Lehren zu behandeln. Wolf Privatrecht S. 285 hebt als Reallasten Grundzinsen, Zehnten, Frohnen hervor, scheidet Nachsteuer, emphyt. Canon, Bannrechte, Mortuarium aus und bemerkt, daß nur nach Partikularrechten einige Lasten, z. B. Leibzucht, Wittum, Deichlast, Reallasten sind. Renaud S. 44—57 nimmt zunächst nur Grundzinsen als

den Kreis der Reallasten wird nachtheilig. Am richtigsten ist Reallast die auf einer Liegenschaft in der Art ruhende Last, daß sie auf jeden Besitzer derselben als solchen, ohne daß ein anderer Verpflichtungsgrund als der Gutsbesitz vorliegt, so übergeht, daß er zu gewissen, ewig wiederkehrenden, in Privatrechtsverhältnissen vorkommenden, zum Vortheile einer physischen oder moralischen Person begründeten Leistungen verpflichtet wird, und für alle zur Zeit seines Besitzes fällig gewordenen Leistungen haftet. 1) Jede Reallast enthält eine Beschränkung des Grundeigenthümers, in so fern er zum Vortheile des Berechtigten in seinem Verfügungsrechte über die Gutserträgnisse und eben so in seinem Veräußerungsrechte, da das Gut nicht ohne die Last veräußert werden kann, beschränkt wird, und davon einen Theil dem Berechtigten abgeben muß; allein in der weiteren Ausbildung und der Ausdehnung des Begriffs enthält die Reallast eine Verpflichtung zum Geben [11]). Ob der Begriff von Reallasten auch auf Frohnen auszudehnen ist (in welchem Falle eine Verpflichtung zum Thun zum Grunde liegt), hängt von der Art der Frohne ab [12]) (und zwar ob sie mit dem Besitze eines gewissen Guts verbunden ist), und davon, ob man bei ihr die Beschränkung der persönlichen Freiheit als Hauptmerkmal hervorhebt und von einer Gewalt des Berechtigten über die Person des Pflichtigen ausgeht [13]). Gewiß ist, daß früh die Praxis auch bei den Realfrohnen die Grundsätze von den Reallasten angewendet hat [14]). 2) Die Reallast enthält eine Leistung zum Besten einer gewissen berechtigten (physischen oder moralischen) Person [15]) überhaupt, oder in so fern diese Person ein gewisses Amt bekleidet [16]), oder ein berechtigtes Gut besitzt. 3) Sie trifft den Besitzer eines pflichtigen Guts als solchen, ohne daß es einer Nachweisung bedarf, daß der einzelne besonders die Verpflichtung übernommen habe. 4) Der Berechtigte muß sich in so fern zur Sache aktiv legitimiren, als er nachweist, daß er noch das

---

Reallasten an. Das badische Landrecht §. 710 a. rechnet nur Zehnten, Zinsen und Frohnen hieher.

11) Bei Grundzinsen, wenn sie in einer fest bestimmten Abgabe, z. B. in Geld oder auch in Naturalien, z. B. einem Schäffel Korn, bestehen, kömmt es nicht darauf an, ob der Gutsbesitzer die Frucht auf dem Gute erzeugt; er muß den einmal bestimmten Zins liefern.

12) Einige Frohnen ruhen nur auf dem Aufenthalt in einem gewissen Bezirk — hier paßt nicht Reallast. Brakenhöfft a. O. S. 16.

13) Aus diesen Gründen will Renaud S. 45 — 49 die Frohnen nicht zu den Reallasten zählen.

14) Z. B. in Bezug auf possessorische Rechtsmittel.

15) Daher ist auch die Deichlast nicht Reallast im eigentlichen Sinne.

16) Z. B. wenn Zehnten oder Zinsen als Einkünfte einer Pfarrei bestimmt sind.

berechtigte Gut besitzt, oder das Amt bekleidet, an welches das Recht geknüpft ist [17]), oder zur berechtigten Familie oder Gemeinde gehört, und liefert eben so die passive Legitimation dadurch, daß der von ihm in Anspruch Genommene Besitzer des pflichtigen Grundstücks ist. 5) Der Berechtigte kann über die vermöge der Reallast des pflichtigen Grundstücks ihm gebührenden Leistungen verfügen, jedoch nur so lange sein Verhältniß zu dem Amte oder Gute dauert, woran das Recht geknüpft ist, und ohne das Recht selbst zum Nachtheil seiner Nachfolger aufgeben zu können [18]), in so fern nicht auf gesetzliche Weise die Last abgelöst worden ist. 6) Das Recht auf die Reallasten, als Ganzes genommen, kann, wenn das Recht an ein gewisses Gut geknüpft ist, nur mit diesem Gute veräußert werden [19]). 7) Der Berechtigte hat, in so fern er nur Reallasten zu fordern hat, keinen Anspruch auf das pflichtige Gut. Die nur als Ausflüsse des Obereigenthums oder des Erbenzins- oder Meierverhältnisses zu fordernden Leistungen kommen nur im Zusammenhange mit diesem Verhältnisse in Betrachtung [20]), und die bei ihnen begründeten Rechtsgrundsätze leiden keine Anwendung auf Reallasten [21]), sowie auch aus der Leistungspflicht gewisser Reallasten kein Schluß auf Guts- oder Schutzherrlichkeit des Berechtigten folgt. 8) Das Verhältniß ist nach dem Fortwirken der Ansicht von der Gewere so ausgebildet, daß dem Berechtigten zur Verfolgung seiner Rechte alle possessorischen Rechtsmittel zustehen [22]). 9) Die Klage ist eine dem deutschen Verhältnisse entsprechende selbstständige Klage, welche von der Rechtsübung wie eine dingliche behandelt wurde [23]), ohne daß man nöthig hat, römische Klagformeln anzuwenden [24]). Ganz unge-

17) Hänsel Bemerkungen III. S. 5.
18) Hänsel a. O. S. 6.
19) Hänsel S. 7.
20) So wenig die Römer den Canon und das Laudemium bei der Emphyteusis als Reallasten hervorhoben; denn in diesen Verhältnissen ist der Canon nur eine der Wirkungen des Hauptverhältnisses.
21) Dunker S. 191. Ueber Unterscheidung bei bäuerl. Lasten s. Dunker S. 199.
22) Andere Ansichten, wenn man von den Obligationen ausgeht. s. jedoch auch Puchta S. 314.
23) Z. B. wichtig wegen des Gerichtsstandes. s. wegen des Gesuchs Puchta von den gerichtl. Klagen S. 302. 316. s. über die Klagen wegen Reallasten überhaupt Dunker S. 109.
24) Die Praxis hat zwar häufig actio confessoria und negator. utilis angewendet; die negatoria ist als Eigenthumsklage, um die Freiheit von Reallasten zu vertheidigen, angewendet. Daß man act. confessor. util. in der Praxis anwendet, ist nicht zu läugnen, Maurenbrecher I. S. 697; allein es ist nicht nothwendig, diese römische Klage anzustellen. Aus l. 6. §. 2. d. si servit. vind., worauf Dunker S. 189 etwas baut, folgt nur, daß der Servitutsberechtigte die Servitutsklage auch auf Realisirung der zur Servitutsausübung nöthigen Handlungen des Pflichtigen habe. Ueber actio negat. da, wo Reallasten in öffentliche Bücher

eignet ist die Anwendung des Ausdrucks der actio in rem scripta auf die Klage wegen Reallasten[25]). Die Klage wegen Reallasten (sogenannte confessoria utilis) geht gegen denjenigen, der sich das Recht auf die Reallast anmaßt, welche der Kläger als der allein hiezu Berechtigte in Anspruch nimmt[26]), und eben so gegen den, der als Besitzer des pflichtigen Guts die Reallast weigert, und zwar geht die Klage gegen jeden Innehaber des Guts [also auch Zeitpächter[27])]. 10) Bei Reallast kann die mit dem Gutsbesitze unmittelbar zusammenhängende Verpflichtung zu den betreffenden Leistungen im Ganzen als bleibende Last von dem Anspruche auf die einzelnen Leistungen getrennt werden[28]); allein die Klage kann nicht blos auf Anerkennung der Reallast als Ganzes, sondern auch wegen der einzelnen Leistungen, die als ein Theil der Reallastberechtigung aufzufassen sind, angestellt werden[29]). 11) Die Klage kann auch auf Vergütung des Schadens wegen verzögerter Leistungen gerichtet sein, in welchem Falle dann der Verzug nachzuweisen ist[30]). 12) Der Pflichtige haftet nur als Besitzer des pflichtigen Guts, und wird durch Aufgebung des pflichtigen Guts[31]) frei von der Entrichtung der während seiner Besitzeszeit verfallenen Leistungen, sowie überhaupt von Zahlung der auf dem Gute haftenden Reallasten.

§. 173a. Von den Realrechten.

Den Reallasten kann auch ein Realrecht in dem Sinne entsprechen[1]), daß demjenigen, welchem ein gewisses Gut gehört, an welches das Recht geknüpft ist, das Recht, Reallasten zu fordern, zusteht[2]). Realrechte kommen aber auch im deutschen Rechte[3]) noch,

eingetragen werden müssen, s. Auer Stadtr. v. München S. CXCVIII. Ueber actio negator. bei Reallasten überhaupt s. Renaud S. 100 und dort wegen provocatio.

25) s. zwar Eichhorn Privatrecht S. 425. 5. Ausg. S. 437. Seuffert S. 71. s. aber Maurenbrecher I. S. 694. Renaud S. 82.

26) Z. B. der Zehntherr klagt gegen denjenigen, der die Zehnten von dem Gute einzieht, worauf der Kläger Anspruch hat.

27) Renaud Beitr. S. 89.

28) v. Wächter Erörter. I. S. 121.

29) Renaud S. 82 — 86.

30) In dieser Richtung ist die Klage freilich auf keinen Fall eine dingliche. Renaud S. 95.

31) Schrassert de censu p. 204. — In Frankreich hieß dies droit de deguerpissement. s. unter diesem Worte Merlin, ferner Foelix et Henrion traité des rentes foncières pag. 261. Proudhon traité du domaine de propriété nro. 23, und noch Dunker S. 78. Maurenbrecher I. S. 695. Renaud S. 85. 97.

1) Hier spricht man oft von einem von zwei Seiten begründeten dinglichen Rechte. Das sächsische Hypothekengesetz §. 15 spricht von nutzbaren Realgerechtigkeiten.

2) Ueber den Sinn des Ausdrucks Realrecht ist großer Streit. Maurenbrecher Pri-

abgesehen von dem Zusammenhange mit Reallasten, vor, und zwar verschieden von römischen Realdienstbarkeiten, da sie sich nicht, wie diese, auf den unmittelbaren Vortheil des herrschenden Grundstücks beziehen [4]), sondern nur so, daß blos derjenige der Berechtigte ist, dem das Gut gehört, an welches das Recht geknüpft ist. Solche Rechte sind außer den oben bezeichneten, den Reallasten entsprechenden Realrechten entweder 1) solche, die dem öffentlichen Rechte angehören [5]), oder 2) die rein privatrechtlich sind, und zwar entweder a) Vorrechte in Bezug auf Gegenstände, welche an sich zu den nutzbaren Regalien gehören [6]), oder b) Realgemeinderechte [7]), oder c) Realgewerberechte [8]). Sie sind wieder entweder solche, 1) bei denen nur überhaupt gefordert wird, daß der Berechtigte das Gut besitze, woran das Recht geknüpft ist, oder 2) daß er außerdem noch eine gewisse persönliche Eigenschaft besitze [9]). Bei den Realrechten ist 1) der, welchem das Gut gehört, der im eigenen Namen Berechtigte [10]), und nicht blos als Vertreter des Guts, so daß dies gleichsam das berechtigte Subjekt sein würde. 2) Es steht das Realrecht nicht dem bloßen Besitzer, sondern dem Eigenthümer der Sache zu, an die das Recht geknüpft ist [11]). 3) Rechte, zu deren Ausübung noch eine besondere Eigenschaft gehört, können nur von demjenigen geltend gemacht werden, der diese Eigenschaft besitzt [12]), 4) gehen aber sonst regelmäßig mit dem Gute, auf dem sie ruhen, auf den Gutserwerber über; 5) sie können nicht von dem berechtigten Grundstücke ohne neue Concession [13]) auf ein anderes oder getrennt

---

vatrecht I. S. 769. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 423. Phillips I. S. 633. v. Wächter Erörter. I. S. 113. v. Wächter Handbuch des würtemb. Rechts II. S. 321.

3) Z. B. das Gut A hat das Recht, von dem Besitzer des Guts B Frohnen zu fordern.

4) Ueber Unterscheidungen Maurenbrechers s. v. Wächter Erörter. S. 114.

5) Z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, Wahlrecht.

6) Z. B. bei Jagd- oder Fischereirechten, die einem Gute ankleben. Mit Unrecht will Albrecht in Richter crit. Zeitschrift 1839. S. 318 alle Realrechte darauf zurückführen, s. Maurenbrecher S. 770.

7) Z. B. in Würtemberg. Revid. würtemberg. Bürgergesetz von 1833. Art. 50. 51. Reyscher Privatrecht I. S. 430. s. oben §. 129.

8) s. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht V. S. 53. Seuffert Blätter für Rechtsanwendung in Baiern V. S. 1 und 184, und besonders Schlichthörl in den Blättern für Rechtsanwendung 1844. S. 193.

9) Z. B. um ein Gewerberecht auszuüben — oder Adel, um Patrimonialgerichtsbarkeit auszuüben.

10) v. Wächter Handbuch II. S. 324.

11) Der Eigenthümer kann aber das Recht dem Besitzer übertragen. v. Wächter a. O. S. 326. Not.

12) Hat der Erwerber der Sache diese Eigenschaft nicht, so ruht in der Zwischenzeit das Realrecht. v. Wächter S. 327.

13) Diese wird oft durch die Regierung ertheilt.

von dem Gutserwerb auf Personen übertragen werden [14]); 6) sie können jedoch auch abgesondert von dem Gute verpachtet [15]), und unter Umständen [16]) verpfändet werden. 7) Der Realberechtigte hat possessorische Rechtsmittel zum Schutze seines Rechts [17]). 8) Realrechte erlöschen mit dem Untergange der Sache [18]), woran sie geknüpft sind.

§. 174. Allgemeine Rechtsgrundsätze.

Das Recht auf eine Reallast, als Ganzes genommen, wird 1) nach dem Rechte der Immobilien beurtheilt [1]); daher auch in Bezug auf Verpfändung [2]) die Grundsätze von den Immobilien anzuwenden sind, und zwar so lange nicht ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen ist [3]). 2) Derjenige, welcher Anspruch auf Reallast hat, kann auch der possessorischen Rechtsmittel zum Schutze des Besitzes sich bedienen. Dies folgte schon aus den Grundsätzen von der Gewere [4]), insbesondere der Zinsgewere [5]), welche der Berechtigte erhielt [6]). Das

---

14) Reyscher in der Zeitschrift V. S. 59. v. Wächter II. S. 327.

15) Erlöschen dann, wenn das Recht des Gutseigenthümers, der sie verpachtete, erlöscht.

16) Heyne Comment. zur sächs. Hypothekenordnung I. S. 78.

17) Phillips I. S. 633.

18) Verschieden, je nachdem die berechtigte Sache ein Gebäude ist oder eine Liegenschaft. v. Wächter Handbuch. II. S. 328.

1) Clem. I. de verb. sign. Auer Münchner Stadtrecht S. CXXX. Bluntschli I. S. 416. 421. Glück Erl. der Pand. II. S. 487. Hänsel Bem. III. S. 28. Bad. Landrecht von 1809. §. 526 a. — Ganz anders ist das Verhältniß der Grundrenten in den französischen Gegenden geworden, wo sie jetzt als mobilisirt erscheinen und nicht mehr als dingliche Rechte gegen jeden dritten Besitzer, wenn er sie nicht übernahm, zu verfolgen sind. Foelix et Henrion traité des rentes foncières. Paris, 1828. p. 136. Archiv für Civilrecht in Rheinpreußen VIII. S. 71, X. S. 117. — Archiv merkwürd. Rechtsfälle der rheinheß. Gerichte II. S. 1. Urtheil des Zweibrücker Appellationshofs vom 11. April 1836; und Zachariä: Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente? Heidelberg, 1828. Code civil art. 529. 530. Durch das Gesetz vom 11. Brumaire Jahr VII wurden diese rentes foncières mobilisirt. Proudhon traité du domaine de propriété nro. 265 — 83.

2) Wichtig wegen Inskription in Hypothekenbücher, wo diese bestehen.

3) Bekk über die dinglichen Rechte an Liegenschaften. Carlsruhe, 1831. S. 26.

4) Dunker von den Reallasten S. 96. Derselbe in der Zeitschrift II. S. 40. Renaud Beitr. S. 24. 64.

5) Auer Stadtrecht von München S. CXXXVIII. Staatslexikon S. 475.

6) Schon in einem Rechtsspruch von 1230 (in Thaumassiere Cout. de Berry p. 209) wird über das possessorium mit Vorbehalt der proprietas bei einem Streit über census entschieden. s. noch Urk. in Dunker Zeitschrift S. 41. Eichhorn S. 425. Auch das ältere französische Recht nahm bei droits reels einen possessorischen Proceß an. Coutume de Paris art. 98. Ordonn. civil. 1667. tit. 18. art. 1. Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 376; das neuere französische Recht (Plank, die Lehre vom Besitz S. 171) hat aber eine andere Ansicht und gestattet wegen der rentes foncières keine Besitzklage. Carou des actions possessoires nro. 357. Belime traité du droit de possession nro. 283.

canonische Recht[7]) wendete diese Grundsätze von dem Schutze des Besitzes auch auf die auf Grund und Boden radicirten Rechte an[8]). Die Verbreitung römischer Ansichten über Besitz bewirkte[9]), daß man sie auch bei den Reallasten zur Anwendung brachte, und eine quasipossessio[10]) derselben auch reichsgesetzlich[11]) annahm. Der Nachtheil lag nur darin, daß man sich bemühte, auf dies dem römischen Recht unbekannte Verhältniß doch römische Besitzgrundsätze blind anzuwenden[12]), und zum Besitze ein physisches Verhältniß forderte, statt zu erkennen, daß die Praxis zwar römische Formen anwendete, durch Anwendung römischer Analogieen[13]) zu helfen suchte[14]), aber die römischen Sätze eigenthümlich fortbildete[15]). 3) Es wirkte die Ansicht von der Gewere in so fern fort, als man schon in der Consequenz der gerichtlichen Auflassung, die sogleich die Gewere gab, und ohne im römischen Sinne ein körperliches Verhältniß zur Sache zu verlangen[16]), den Besitz der Reallasten sowohl in das wirkliche Beziehen derselben, als auch in eine gesicherte Möglichkeit des Beziehens setzte[17]), und den Entwerten, ohne daß er erst nöthig hätte, sein Recht nachzuweisen[18]), wieder in die Gewere setzte. So entstand die Sitte, daß der Verkäufer dem Käufer schon den Besitz als frei übertrug[19]), und von da an der letzte schon die Gewere als die Möglichkeit hatte, z. B. den Zins zu

7) C. 6. 19. X. de praescript. c. 31. X. de decim. c. 2. de restit. spol. in 6to.
8) Dunker in der Zeitschrift S. 51. In den Olim (Ausgabe von Beugnot vol. I. p. 370) wird die Befugniß zugesprochen: quia fuerunt in saisina percipiendi denarios. In diesen Olim (II. p. 291) wird von saisine der Käufer gesprochen.
9) Schon 1170 (bei Meichelbek hist. fris. I. Urkundenbuch S. 562) wird die possessio decimat. geschützt. In Urk. von 897 bei Neugart I. p. 510 ist von possidere sub censu gesprochen.
10) Ueber den Ursprung dieser quasipossessio hat Vernachlässigung des deutschen Rechts zu manchen irrigen Ansichten geführt. s. Heerwart in Linde Zeitschrift XII. Art. 6 u. 9; vergl. mit Geiger in Linde Zeitschrift XIII. S. 277. Dunker in der Zeitschrift für deutsches Recht II. S. 49.
11) Reichsabschied von 1548. §. 56. 59. Reichsabschied von 1576. §. 104. Westphäl. Friede V. 47.
12) Z. B. die Ansichten über quasipossessio bei Reallasten. Habicht S. 290 legt zu sehr Festhalten an römischen Besitzsätzen zum Grunde.
13) Roßhirt im Archiv für civil. Praxis VIII. S. 63. Dunker Zeitschrift S. 57. Seuffert in den Blättern für Rechtsanw. S. 37. Die Schwierigkeit liegt darin, ob man die Grundsätze von Besitz von Liegenschaften oder von Dienstbarkeiten, und welcher Art derselben, anwenden will.
14) Dunker in der Zeitschrift S. 92; vergl. mit Höpfner a. O. S. 52. Seuffert in den Blättern für Rechtsanwend. 1841. S. 41.
15) Renaud S. 87.
16) Es würde dies Erforderniß bei diesen Lasten zu auffallenden Störungen führen.
17) Z. B. wenn dem Erwerber das Recht zum Bezug mit allen Mitteln, es zu verfolgen, übertragen ist.
18) Dunker in der Zeitschrift II. S. 35.
19) Urk. von 1267 in Schoepflin alsat. dipl. I. p. 459, tradentes per praesens instrumentum corporalem possessionem. Renaud S. 70.

beziehen, während er auch den Besitz durch das wirkliche Beziehen der Leistung (wenn auch nur einmal erfolgt) erwarb [20]. Zum Besitzverlust bei Reallasten genügt eben so wenig das bloße Unterbleiben der Leistung [21], als man verlangen kann, daß der Berechtigte sich bei der Weigerung beruhigte [22]; vielmehr tritt der Verlust erst ein durch eine solche Weigerung, bei der zugleich der Pflichtige seine Freiheit von der Last behauptet [23]. Der Besitz der Reallast begründet das Recht zur Anstellung der zwar dem römischen Interdiktum nachgebildeten, aber eigenthümlichen [24] Besitzklage bei Besitzstörungen und bei jeder unrechtmäßigen Entwerung, die auf der Ausbildung des Spoliums beruht und zum Zwecke hat, Wiedereinsetzung schnell zu *erlangen* [25]. 4) Die Pflicht, Reallasten zu leisten, ist unzertrennlich von dem pflichtigen Grundstücke; daher auch durch die Subhastation die Rechte auf Reallasten nicht erlöschen [26]. 5) Da die Rechte auf Reallasten zu den Immobilien gehören, so muß, wenn in einem Landesgesetze zur Erwerbung des Eigenthums an Liegenschaften die Auflassung oder Eintragung in öffentliche Bücher gefordert wird, auch behauptet werden [27], daß die Reallast erst durch die bei dem Eigenthumserwerb vorgeschriebene Eintragung auf eine gegen Dritte wirksame Weise begründet werde. Um dies Recht von einem Berechtigten auf einen Anderen so zu übertragen, daß es gegen jeden Dritten wirkt, ist da, wo im Landesgesetze zur Uebertragung von Liegenschaften die Eintragung in Bücher gefordert

---

20) C. 31. X. de decim. Dunker in der Zeitschrift S. 58. Renaud S. 72. Wolf S. 284.

21) Dunker in der Zeitschr. II. S. 78. Mein Aufsatz im Staatslex. XIII. S. 479.

22) Nach baier. Civilgesetzb. II. Cap. 5. §. 9. Nr. 3 geht der Besitz hier erst durch Verweigerung der Leistung und Akquiescenz verloren. Dies behauptet auch für gemeines Recht Hommel rhaps. II. obs. 422. Roßhirt im Archiv S. 72. s. dagegen aber Dunker in der Zeitschrift II. S. 78—82. Ueber Einfluß der Eintragung der Lasten in öffentliche Bücher s. Auer Münchner Stadtr. S. CXCIX.

23) Renaud S. 74. Ueber c. 4. X. de decim. s. Dunker S. 80.

24) Man kann daher nicht alle röm. Erfordernisse des interd. ubi possidetis verlangen. Dunker Reallasten §. 22. Renaud S. 77.

25) Schon nach Duranti specul. jur. lib. IV. p. 2. tit. de restit. spol. Dunker in der Zeitschrift II. S. 98. Höpfner die Besitzrechtsmittel. Leipz. 1841. S. 60. und Renaud S. 79.

26) Haubold Lehrbuch des sächs. Privatrechts S. 532. Cod. judic. bavar. cap. 18. §. 7. nro. 8. Kreitmaier Anmerk. dazu S. 590. Maurenbrecher I. S. 696. Hänsel Bemerk. III. S. 14. Hänsel die Lehre von dem Auszug. Leipzig, 1834. S. 135. 177. Sächs. Hypothekenordnung §. 108. Heyne Comment. I. S. 387.

27) Bekk über die dingl. Rechte S. 87. 92. s. noch über Eintragung der Lasten in öffentliche Bücher: Preuß. Hypothekenordn. Thl. I. S. 48. 49. Baier. Hypothekenordnung §. 135. Pratobevera Material. VIII. S. 334. Gönner Comment. zur baier. Hypothekenordnung II. S. 192, und viel Brakenhöfft in dem neuen ...erlichen Magazin IV. S. 219. Falk im neuen staatsbürgerl. Magazin

ist, auch die Transskription der Reallasten in dem öffentlichen Buche [28]) nothwendig. 6) Die Bestellung einer Hypothek für Reallast wirkt auf die Rückstände und auf die Vorzugsrechte im Conkurse [29]). 7) Im Processe werden die Rechte auf Reallasten als ewige betrachtet, bei welchen (z. B. wichtig wegen der Werthsberechnung bei Appellationen) der Betrag der jährlichen Leistung nicht berücksichtigt wird [30]). 8) In Bezug auf die Art der Haftung mehrerer verpflichteter Besitzer des Guts, worauf eine Reallast ruht, muß da, wo Mehrere das Gut als Ganzes besitzen, die Klage auf Anerkennung der Last wie die auf Leistung der einzelnen fällig gewordenen Abgaben gegen jeden Besitzer auf das Ganze gerichtet werden [31]); aber auch da, wo Mehrere das Gut nach einzelnen Theilen besitzen, tritt dies ein, wenn nicht bei der Theilung die Haftung pro rata festgesetzt war [32]). 9) Waren die Güter, welche jetzt von Mehreren besessen werden, früher, als die Reallast aufgelegt wurde, Theile eines einzigen pflichtigen Guts, so kann der Umstand der späteren Theilung des Hauptguts nur dann dem Realberechtigten sein Recht, sich für das Ganze an jeden einzelnen Theilhaber zu halten, entziehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Vertheilung der Last mit Consens des Realberechtigten geschehen ist. Da, wo ein Vorträger (Einsammler) für die Beträge aller Pflichtigen bestellt ist, kömmt es darauf an [33]), ob der Vor- oder Zinsträger nur im Interesse des Berechtigten als sein Mandatar oder ohne dies Merkmal bestellt ist. In dem letzten Falle wird der Zinsträger zuerst wegen des Ganzen ausgeklagt [34]), die übrigen Zinspflichtigen haften aber dennoch mit Rücksicht darauf, wie bei der Theilung das Haftungsverhältniß festgesetzt wurde. Bei Reallasten, deren Leistung mit dem Betrag der Früchte des Guts im Verhältniß steht, geht bei der Theilung

---

28) Dunker von den Reallasten S. 162, und Auer Münchner Stadtr. S. CLXXXIV. Renaud S. 119.

29) Dunker von den Reallasten S. 6. Ueber das Verhältniß der Reallasten zu inskribirten Hypotheken s. Hänsel III. S. 26. Ueber das Absonderungsrecht im Conkurse s. v. Wächter Erörter. I. S. 129.

30) Archiv für civil. Praxis VIII. S. 121. In Landesgesetzen kommen jedoch verschiedene Ansichten vor. Schon die Reichsgesetze machen Unterscheidungen unter den Gülten. s. darüber Pfeiffer prakt. Erörter. VI. S. 287. 292.

31) Ueber die Anwendung der solidar. Haftung s. Franzke var. res. l. cap. 6. (mit Berufung auf c. 6. X. de rel. dom.).

32) Hänsel die Lehre von dem Auszug S. 142. Renaud S. 90, und noch v. Wächter Handbuch I. S. 309. II. S. 74.

33) Ueber dies Verhältniß s. Schauberg Beiträge zur Zürcher Rechtspflege V. 3. Seite 341.

34) Renaud S. 92.

eben so auf dem Lande[3]) für die Gutsverleihung[4]) Grundzinsen in einem Theile der Früchte [champart[5])], wie in den Städten[6]) als Kaufschilling vor; besonders häufig war die Sitte, gegen Grundzins Bauplätze den Bürgern zu überlassen[7]). Man bemerkt aber eben so, daß oft aus dem census, als öffentlicher Abgabe, allmählig ein mehr grundherrlicher Zins wurde[8]), oft ganze unbebaute Distrikte[9]) an eine Gemeinde zum Bau gegen Grundzins verliehen, in andern Fällen Allen, die sich auf Grund und Boden eines Andern ansiedelten[10]), Zins[11]) aufgelegt, und für Verleihung gewisser Rechte[12]) census bestimmt wurde[13]). Nicht selten entstanden census dadurch, *daß die* Grundeigenthümer, selbst ganzer Bezirke[14]), von dem *Kriegsdienst sich* durch Uebernahme von Zinsen frei machten. Auch mußte nach den

---

3) Z. B. locaria und solaria, s. Lennep von der Landsiedelleihe S. 390, oder medema und tributum; Urkunde von 1083 in Günther Cod. Rhen.-Mosell. pag. 148.

4) Neugart Cod. dipl. I. p. 510.

5) Von Campi pars abgeleitet. Schon viel darüber in Beaumanoir cout. de Beauvoisis chap. 30. 51. s. noch Vorrede zum Recueil des ordonn. vol. XVI. p. XXV. Loisel instit. cout. II. p. 124. Raepsaet origine II. p. 419. Birnbaum von den Zehnten S. 130. Not. s. noch Merlin repert. voce: champart und terrage, und Duvergier continuat. du droit civil françois par Toullier vol. XVIII. p. 166. s. besonders Guerard im Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres p. CLIII; campipars, agrarium und terragium sind gleich gebraucht. Agrarium und terraticum kömmt als Abgabe vor, die in einem Theile der Früchte besteht. Leg. Bajuvar. I. 14. §. 1. Fantuzzi monum. Ravenat. p. 66. Guerard polypticon d'Irminon. I. p. 681. Hamburg. Stadterbebuch in der Zeitschrift des Vereins I. S. 453.

6) Von Ulm s. Jäger Geschichte von Ulm S. 33; von Osnabrück Acta Osnabrug. I. p. 113.

7) Dies ist der census areae (Wortzins), schon in der Stadt Freiburg von 1120 in Schreiber Urkundenbuch I. S. 3. s. noch Dunker S. 86. Müller lex Salica S. 164; und von Gent s. Urk. in Warnkönig flandr. Rechtsgeschichte Bd. III. Nr. 89. Hamburg. Stadterbebuch a. O. S. 420, und Urk. von 1256 in Cod. dipl. lubec. I. p. 215.

8) In Bezug auf den Königszins in Bremen s. Donandt Geschichte des Brem. Stadtrechts I. S. 73.

9) Wersebe über die niederländ. Colonien I. S. 144. Urk. in Guden cod. dipl. I. p. 381.

10) Von Städten s. Moser die bäuerl. Lasten in Würtemberg S. 222.

11) s. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. Origin. guelfic. III. p. 785. Ludewig rel. MS. tom. V. p. 3. Grupen orig. hannov. c. 2. §. 16. p. 122. Landbuch der Mark S. 99. 135. Wersebe I. S. 360. Albrecht von der Gewere S. 175.

12) Z. B. Hühnerzins für Weide, s. Weisthum in Senkenberg corp. jur. germ. I. P. II. p. 57; vorzüglich für Holzrechte, s. Urk. in der Schrift: die geöffneten Archive für die Geschichte Baierns 2. Jahrg. 6. Heft. S. 176.

13) Beispiele conventioneller Grundzinsen s. in Arx Geschichte von St. Gallen I. Thl. S. 312—16. Lennep von der Landsiedelleihe S. 163—72. Lang histor. Entwurf der deutschen Steuerverfassung S. 133. Buri von den Bauerngütern S. 105. Anton Geschichte der Landwirthschaft II. S. 193. III. S. 156. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 767.
Urkunden gesammelt von Eigenbrod über die Natur der Bedeabgaben S. 65. 102.

Vorstellungen des Mittelalters der Schutz [15]), den Jemand genoß, durch das äußere Zeichen des census anerkannt werden, daher häufig Eingesessene [16]) eines ganzen Bezirks [17]) Zins bezahlen mußten, und selbst der Königszins [18]) und Gräfeschatz [19]) dahin gehört. Nicht weniger findet man Entstehungsgründe von census in der Gerichtsverbindung gewisser Güter [20]), oder in alten Vogtverhältnissen [21]), oder in der ehemaligen Pflicht der Eingesessenen, den Landesherrn oder Richter, der zu gewissen Zeiten kam, um Gericht zu halten, zu verköstigen [22]), und darin, daß man für gewisse ertheilte Befreiungen census stipulirte [23]). Ueberall aber lehrt die Geschichte, daß der Ausdruck census eben so eine grundherrliche Abgabe, als die den Kaufpreis vertretende ewige Leistung bedeutete [24]). Bei dieser Verschiedenheit können Grundzinsen [25]) nicht als nothwendig feudale Lasten vermuthet werden, obwohl sie häufig diese Natur an sich tragen. Auch wurden die nämlichen Namen für höchst verschiedene Verhältnisse gebraucht [26]), was insbesondere bei dem Worte: Beete der Fall ist, das zwar in sehr vielen Fällen auf eine Steuernatur [27]) der Abgabe deutet,

15) C. 8. X. de privil. tit. X. de censibus. Boehmer de var. censuum signifcat. et jur. Halae, 1722, und in Exerc. ad Pand. II. p. 494.

16) Z. B. Hadeler Landrecht II. Tit. 26 in Pufendorf obs. I. adp. p. 34.

17) Nach Urk. von 1221 in Lang regesta II. p. 118 bezahlten alle Einwohner einer Pfarrei einen census. Auch in Frankreich mußten ganze Städte census bezahlen. Vorrede zum Recueil vol. XVI. p. 30.

18) Pufendorf obs. II. nro. 59. Westphalen mon. IV. praef. p. 98. Pratje Herzogth. Bremen und Verden, 5. Samml. S. 391. Wersebe a. O. S. 357.

19) Westphalen mon. praef. IV. p. 100 — 102. Wersebe I. S. 147.

20) Daher Mahlschuld, s. Möser Osnabrück. Geschichte III. S. 138.

21) Fink Geschichte von Nabburg S. 19. 99. Besonders ergibt sich aus Schweizer Urk. (Bluntschli I. S. 276), daß Fastnachtshuhn häufig als Vogteipflicht aufgelegt wurde.

22) Sensburg Unters. des Ursprungs alter Abgaben S. 64. 72.

23) Daher gerba libertatis in Urk. von 1224 in Recueil des ordonn. vol. XI. p. 322. Ueber Ausbildung des census s. gut Thaumassiere nouveaux comm. sur les cout. de Berry (im Anhang, wo er vom franc-alleu spricht) p. 20; auch Thaumassiere cout. ancienn. et nouv. de Berry p. 528. Darüber, ob die Grundzinsen nach dem Maaßverhältniß ihres geringen Betrags zu den Früchten in der Folge mehr die Natur einer recognitio dominii annahmen, ist unter französischen Schriftstellern Streit. Troplong traité du louage nro. 34; s. aber Pepin le Halleur histoire de l'emphytéose p. 245.

24) Census in französischen Urkunden bedeutet am häufigsten die Abgabe an den Seigneur, Guerard Cartulaire l. c. p. CLII; eben so in den Niederlanden Warnkönig flandr. Rechtsgeschichte III. S. 76 ꝛc.; wichtige Urk. von der Schweiz s. in Bluntschli I. S. 278.

25) Sie kommen oft bei ganz Freien vor. Heineccii ant. Goslar. III. p. 307. Ludewig script. rer. bamb. II. p. 402. Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 322.

26) Selbst reine Steuern werden oft in Urkunden Gülten genannt. Urkunde in dem historischen Bericht von der kaiserlichen Vogtei in Schwaben 1755. Beilage Nr. 52. 75.

27) Diese nimmt an Eigenbrod über die Natur der Bedeabgaben. Gießen, 1826.

allein auch sehr oft gleichbedeutend mit Gült (praecaria) ist, und eine conventionelle Grundabgabe bezeichnet [28]), so daß sich keine juristische Vermuthung [29]) für die eine oder die andere Eigenschaft aus dem Namen ableiten läßt [30]). *

Lünzel von den bäuerl. Lasten in Hildesheim S. 187. Moser die bäuerl. Lasten in Würtemberg S. 217. Welker im Staatslexikon II. S. 314. Chauffour de la Bethe et de son origine. Colmar, 1829.

28) Sensburg von den alten Abgaben S. 37. Scherz glossar. Lang Geschichte der Steuerverfassung S. 45, und viele Urkunden in Ranter Commissionsbericht der würtemberg. Kammer über den Gesetzesentwurf in Betreff der Beden §. 10—32. Reyscher würtemberg. Privatrecht S. 437. v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts S. 161 u. 1000.

29) s. auch Reyscher die grundherrl. Rechte des würtemberg. Adels S. 83. s. würtemberg. Gesetz vom 27. Okt. 1836 über die Beden und alten Abgaben und die darüber stattgefundenen Verhandlungen. In d. Urk. kömmt Bede mit dem Ausdruck: Heißung, latein. petitio, am häufigsten an die fürstl. Kammer bezahlt, vor. Tittmann Geschichte Heinrichs des Erlauchten S. 188.

30) Von Grundzinsen: Cencii de censib. Lugd. 1658. Franzke var. resol. lib. I. res. 1. Martini de jur. censuum. Colon. 1660. Henne de natur. et indol. censuum. Erford. 1764. Schrassert de censu dominic. et convention. Harderov. 1724. Westphal deutsches Privatrecht I. Nr. 35. Hagemann Landwirthschaft S. 473. Hauer Gesetze im Unterthansfach in Oesterreich I. Thl. S. 115. Curtius sächs. Civilrecht I. Thl. S. 285. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. II. Thl. S. 425; für Würtemberg s. Magazin für würtemb. Schreiber 1797. 1. Heft. Nr. 4. Weishaar würtemberg. Privatrecht II. Thl. S. 45—50. Baier. Landrecht IV. Cap. 7. §. 33. Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 18. §. 813, II. Thl. Tit. 7. §. 472—94. Bad. Landrecht §. 710. f. a. Heinemann die statutar. Rechte für Erfurt S. 254. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 266.

* Höchst belehrend sind die französischen Untersuchungen über cens, der zwar in der Regel eine in recognitionem dominii zu leistende, also feudale Abgabe bedeutet (Merlin repertoire vol. II. p. 112—38), aber auch oft als nicht feudal und rein conventionell vorkömmt (Code rural. Paris, 1773. vol. I. p. 122). Ueber cens s. Encyclopédie par Sebire. 9. Heft. p. 490. Rentes bezeichnet regelmäßig die nicht gutsherrlichen Abgaben, und zwar heißen die nach Art des deutschen Rentenkaufs bestellten Renten rentes constituées (Merlin repert. vol. XI. p. 365), und die deutschen Grundrenten heißen rentes foncières (Merlin XI. p. 419). — Gute Erörterungen über census s. in Loisel instit. cout. vol. II. p. 115, und neue Ausg. II. p. 13. Lauriere glossaire unter den Worten: cens, rentes. Coquille coutum. de Nivernois p. 87. 119. Ferriere corps et compilation des comment. de la cout. de Paris, tom. I. p. 1059. Ueber die rentes: Ferriere l. c. tom. I. p. 1075, II. p. 45. 439. Basnage cout. de Normand. I. p. 86. 93. Ferriere hist. du droit françois p. 137 etc. — Foelix et Henrion traité des rentes foncières. Paris, 1828. Dard de la legislat. ancienne et nouvelle sur les rentes. Paris, 1828. Troplong du louage nro. 31. 32 und 52. Proudhon du domaine de propriété nro. 265. — Die neuesten Gesetzgebungen über Grundrenten sind 1) die niederländische im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Buch II. Tit. VIII, insbesondere nach der Revision von 1834. Tit.: van Grondrenten in tienden art. 822—37. In der officiellen Ausgabe von 1837. Art. 784—802, und die interessanten Verhandlungen in Voorduin Geschiedniss tom. III. p. 531, und Asser het Nederlandsh Wetboek p. 279; 2) das Gesetzbuch des Cantons Tessin 1016—22.

§. 176. Heutiges Recht. Begriff und Arten der Grundzinsen.

Grundzinsen [1]) sind ewig wiederkehrende, in Geld oder Naturerzeugnissen bestehende Leistungen, die in bestimmten regelmäßigen Zeitabschnitten zu liefern sind, und die als unveränderliche Last auf dem Besitze eines gewissen pflichtigen Guts ruhen. Nach der geschichtlichen Entwickelung (§. 175.) können feudale (die Steuernatur an sich tragende), oder rein privatrechtliche Grundzinsen getrennt werden; die Ersten sind solche, welche für Rechte begründet wurden, die nur in den öffentlichen Rechtsverhältnissen des Mittelalters, insbesondere den damaligen Subjektions- und Schutzverhältnissen ihren Ursprung hatten, und mit den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen untergingen, so daß dem Grundzins keine Gegenleistung mehr entspricht [2]). Die Zweiten sind überall vorhanden, wo der Grundzins ohne Zusammenhang mit den Subjektions- und Schutzverhältnissen des Mittelalters einem Gute aufgelegt und für eine von dem Gutsbesitzer noch fortdauernd von dem Zinspflichtigen bezogene Gegenleistung gegeben wird [3]). Daraus, daß der Grundzins vertragsmäßig festgesetzt wurde, folgt nichts für die privatrechtliche Natur [4]). Eine sehr verbreitete, freilich in sehr verschiedenem Sinne aufgefaßte Eintheilung der Grundzinsen war die in aufgelegte [5]) und vorbehaltene [6]); entweder [7]) in der Richtung, daß

1) Paulsen holstein. Privatrecht S. 115. Hänsel Bemerk. zum sächs. Civilrecht III. S. 191; im Norden heißt er oft Grundhäuer. Esmarch Schleswig. Recht S. 232.

2) Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 484. Eine Warnung, nicht zu viel aus der Behauptung von der Feudalität abzuleiten, s. in Zachariä Schrift von den Souveränitätsrechten der Krone Würtemberg S. 80.

3) Dies tritt ein entweder bei Gutsverleihungen gegen Zins, oder bei dem vermöge Rentenkauf aufgelegten Zins, oder bei dem für ein fortdauerndes Recht, z. B. Weiderecht, gegebenen Zins. s. noch Reyscher S. 485.

4) Man denke nur an die durch Uebermacht oder im Druck alter Verhältnisse erzwungenen sogenannten Conventionen. v. Wächter würtemb. Privatr. I. S. 152.

5) Beispiele in Lennep von der Landsiedelleihe S. 166, und in Cod. prob. 229. 260. 314. 375. Sorber de censu constitut. seu mut. palliat. Jen. 1764. Buri a. O. S. 110.

6) Guden cod. dipl. tom. I. nro. 36. 105. 163. 194. II. nro. 21. 38. 63. Lennep von der Landsiedelleihe S. 164, und in Cod. probat. nro. 274. 378. Buri von den Bauerngütern S. 109. Franzke var. res. p. 6. Zoll de censu reservat. Rinteln, 1705. Joachim de censu constitut. et reserv. Lips. 1727. Runde §. 105. Schrassert p. 77. Das Wort: reservativus census wird oft nur von dem census gebraucht, welchen der Herr eines Grundstücks bei der Verleihung des dominii utilis des fundus an einen Andern dem Beliehenen auflegte. Der Ausdruck Grundzins geht häufig auf diesen cens. reservat. Grimm Alterthümer S. 384.

7) Ueber verschiedene Ansichten: Schrassert de censu p. 24. Eichhorn Privatrecht §. 252. Maurenbrecher I. S. 724 u. 740. Phillips I. S. 616. Hänsel Be-

man aufgelegte diejenigen nennt, welche ohne alle Beziehung auf eine dem Berechtigten zugestandene Herrschaft über das belastete Gut begründet wurden [8]), im Gegensatze jenes Zinses, den der Eigenthümer des Guts bei Hingabe desselben an den jetzt zu Reallasten Pflichtigen sich für die Verleihung vorbehielt [9]), oder in der Richtung, daß der aufgelegte Zins derjenige sein soll, den der Grund-, Schutz- oder Gerichtsherr den im Subjektionsverhältnisse zu ihm stehenden Grundbesitzern auflegte, wogegen vorbehaltener Zins derjenige sein soll, der entweder bei Hingabe seines Eigenthums (insbesondere des Nutzeigenthums) von dem Eigenthümer oder von einer Person für ein auf ewige Zeiten verliehenes Recht [10]) als Gegenleistung bestellt wurde. Allein diese auf keinem festen Sprachgebrauche beruhende Eintheilung gewährt juristisch keinen Vortheil, da man daraus, ob ein Zins aufgelegt oder vorbehalten ist, keinen Schluß ableiten darf, daß er deswegen feudal- oder privatrechtlicher Natur ist [11]), da auch bei vielen Grundzinsen sich nicht mit Sicherheit nachweisen läßt, ob sie vorbehaltene oder aufgelegte sind [12]), und da viele Grundzinsen, welche durch den Rentenkauf entstanden, weder in die Classe der vorbehaltenen, noch in die der aufgelegten zu rechnen sind.

§. 177. Natur der Grundzinsen.

Die Leistung der Grundzinsen geschieht nach den allgemeinen, bei Reallasten entscheidenden Grundsätzen und in dem bei der Bestellung der Last begründeten Umfang. Aus dem Dasein der Last, die auf einem Gute ruht, folgt nicht die Vermuthung eines getheilten Eigenthums oder eines gutsherrlichen Verhältnisses überhaupt oder einer Unfreiheit [1]). Die Vorschriften, welche über Leistung der als Folge

---

merk. III. S. 192. Weishaar II. S. 80. Dunker S. 185. Brakenhöft im neuen staatsbürgerl. Magazin IV. S. 223—27. Wolf Privatrecht S. 288, und v. Wächter Handbuch I. S. 475.

8) In diesem Sinne sprechen auch die französischen Schriftsteller von cens constitué. Loisel instit. coutum. (neue Ausg. von Dupin vol. II. p. 1); auch Renaud S. 16 deutet auf diesen Sinn.

9) Der Ausdruck: reservativus wurde von der reservatio servitutis entlehnt. Hänfel von dem Auszuge S. 27.

10) Z. B. Weiderecht. Bei den Juristen des Mittelalters ist census reservat. der genannt, welchen derjenige sich vorbehielt, der das Eigenthum eines Guts einem Andern gegen Zins hingibt, und constitutivus der durch Rentenkauf aufgelegte. Fulginei tractat. de jure emphyt. (neu aufgelegt in Rom 1845) quaest. 8.

11) Mit Recht erklärt sich Maurenbrecher I. S. 742 gegen jede solche Vermuthung. s. auch Reyscher I. S. 786.

12) Z. B. bei dem Wortzins.

1) Weichsel rechtshistor. Unters. über die gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse S. 35. 188. Die Lehre von den Grundzinsen gehört nicht in das Bauernrecht, da solche Zinsen eben so von adeligen wie von städtischen Besitzungen bezahlt werden.

von gutsherrlichen Verhältnissen vorkommenden Abgaben (Canon bei Emphyteuse) gelten, dürfen nicht auf die als reine Reallasten vorkommenden Grundzinsen angewendet werden [2]). Ueber den Umfang des Rechts geben die Weisthümer, Gültbriefe, Zinsbücher [3]) und Hofrodel Aufschluß [4]). 1) Die Zinspflicht ruht auf dem ganzen Gute; der Gültherr kann zwar die Theilung des zinspflichtigen Gutes nicht hindern [5]), allein er kann fordern, daß sein Zinsrecht nicht leide: wird daher das Gut getheilt und ist nichts Besonderes mit dem Zinsherrn verabredet, so bleibt jeder Theil des pflichtigen Guts für den ganzen Zins verpflichtet [6]), ohne daß jedoch der neue Besitzer eines Theils mit seinem übrigen Vermögen zu haften nöthig hat. Ist der Zins nur als **pars quota** der gezogenen Früchte bestellt, so geht (wenn nicht die ursprüngliche Naturalleistung in Geldleistung verwandelt wurde) die Pflicht auf jeden neuen Theilhaber nach Verhältniß der auf seinem Antheil wachsenden Früchte über [7]). Mit Zustimmung des Zinsherrn kann, wenn nicht Ablösung des Zinses erfolgt, entweder die ganze Zinslast auf einen Theil so übernommen werden, daß dem Zinsherrn neue Sicherheit bestellt wird [8]), oder es kann ein Vorträger bestellt werden [9]), der auf Gefahr und Kosten der übrigen Theilhaber den Grundzins sammelt und dem Zinsherrn abliefert, ohne sich der Einrede der Vorausklage bedienen zu können. 2) Auch das Gültrecht ist un-

---

2) Dies wird z. B. wichtig bei der Frage, welche Wirkung die Nichtleistung des Zinses hat.

3) Schrassert de censu p. 26.

4) Gute Vorschriften s. im Mainzer Landrecht Tit. 29. Bad. Landrecht §. 710 f. c, baier. a. O. §. 33.

5) Franzke var. resol. p. 88. Weishaar würtemberg. Privatrecht II. S. 83. Bad. Landrecht §. 710 f. i. Brauer Erläuter. I. Bd. S. 559. Auer Münchner Stadtrecht S. CLXVII. Strippelmann Samml. von Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Cassel IV. S. 226. Nach dem sächs. Hypothekengesetz §. 59 kann der zu Reallasten Berechtigte die Theilung des Guts nicht hindern.

6) Maurenbrecher I. S. 744. Bad. Landrecht §. 710 f. i. Hannöv. Verordn. vom 23. Juli 1833. §. 13 über erbliche Uebertragung. Großherzogl. hess. Verordnung vom 9. Februar 1811 in Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogth. Hessen I. S. 178. Holländ. Civilgesetzbuch Art. 786.

7) Hier entscheidet die Analogie der Zehnten. Preuß. Landr. II. Thl. VII. §. 474. Gründler Polemik I. S. 301. s. darüber §. 174. Note 29—34. Bei den französischen Juristen und in den Coutumes war Streit, ob cens divisible sei. Loisel instit. coutum. II. p. 13.

8) Dies schreibt vor das in Note 6 erwähnte hessische Gesetz. Wichtig ist noch die durch neue Expropriationsgesetze oft nöthig werdende Abtretung eines Theils eines Grundstücks. Hier muß bei dem Vertrage der Abtretung das künftige Verhältniß regulirt werden. Der Zinsherr darf nicht dadurch leiden, s. Goldmann Ergänzung und Fortsetzung der Schrift: die Gesetzgebung S. 20.

9) Dies ist das gewöhnliche in Baden. s. Landrecht §. 710 f. i., und von Würtemberg Reyscher I. S. 454 u. 489, oben §. 174. Not. 31.

theilbar[10]), daher der Zinspflichtige nicht genöthigt werden kann, wenn auch das Gut, an welches das Zinsrecht geknüpft ist, getheilt wird, in mehrere Hände die Zinsen abzuliefern[11]). 3) Oft muß der Zinsherr bei der Ablieferung dem Zinsmanne etwas leisten, z. B. an Speise oder Getränk, jedoch muß dies Recht speciell vom Zinsmanne bewiesen werden[12]); wird es bewiesen, so erscheint es als eine Gegenleistung. 4) Der Grundzins besteht in einer festen, unveränderlichen Abgabe, die vermöge des ursprünglichen Vertrags auf jeden Gutsbesitzer übergeht, daher das Recht der Erhöhung des Zinsquantums dem Zinsherrn selbst bei vorbehaltenen Zinsen im Falle der Person des Zinspflichtigen nicht zusteht. Von dem, was bei grundherrlichen Prästationen gilt, wo nach Heimfall des Guts der Herr das Gut wieder verleiht[13]), und die Bedingungen der künftigen Verleihung festsetzen kann, kann kein Schluß auf reine Reallasten gezogen werden. 5) Eine Verpflichtung, das zinspflichtige Grundstück zu bauen, hat der Zinsmann nicht[14]).

§. 178. Namen der Zinsen und Vorsichtsmaaßregeln bei Beurtheilung des Verhältnisses.

Nach der obigen (§. 175.) geschichtlichen Entwickelung ergibt sich, daß Grundzinsen[1]) sehr verschiedener Art mit dem nämlichen Namen bezeichnet wurden. Selbst in verschiedenen Ländern in Deutschland kommen verschiedene Bedeutungen vor. Bei manchen Abgaben[2]) liefert aber der Name wenigstens eine, jedoch nicht als juristisch aufzustellende Vermuthung für ihren feudalen Ursprung, z. B. bei Vogtzinsen[3]).

---

10) Schrassert p. 111, und umständlich Loisel institut. coutum. II. p. 115. Ferriere corps de comment. I. p. 1003.

11) Bad. Landrecht §. 710 f. k. Hannöv. Verordn. a. O. §. 11.

12) s. Grimm S. 395. Merkwürd. Tyrol. Landesordnung von 1536. VI. Thl. Richard von den Bauerngütern in Westphalen S. 225. Quistorp Beitr. zur Erläuter. verschiedener Rechtsmat. Nr. 44. Ob dies Recht durch Verjährung erworben werden kann, s. Struben de jure villicor. access. obs. 18. Schon in den alten Urkunden kömmt diese Verköstigungspflicht vor. Bluntschli I. S. 289.

13) Maurenbrecher I. S. 744. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 480. s. zwar Eichhorn S. 630; aber richtiger Reyscher I. S. 488.

14) Zwar wurde auch dies von alten Juristen und in den Coutumes behauptet. Loisel instit. coutum. II. p. 17.

1) Der Ausdruck: Gült bezeichnet in der Regel den in Naturalien, das Wort: Stift den in Geld zu leistenden Zins. Baier. Landrecht IV. Cap. 7. §. 9. Bad. Landrecht von 1809. §. 710 f. a.

2) Z. B. Erbzins bedeutet im Norden oft den von dem dominio utili zu zahlenden Zins. Curtius I. S. 285, II. S. 177 — und schlechter Zins deutet auf reines ...nsgut, das dem Pflichtigen gehört. — Jedoch auch anders z. B. in Erfurt. ...inemann die statut. Rechte S. 226. Häusel Bemerk. III. S. 195. Der Aus...ck: Erb bezieht sich auch oft auf das Erbe, d. h. liegende Gut.

...ch Fautzins (da am Rhein Faut und Vogt gleichbedeutend sind). s. noch Moser bäuerl. Lasten S. 212. — Interessante Verhandlungen in den würtember-

oder für ihre rein privatrechtliche Natur[4]). Zinsen mit der Bezeichnung: Land deuten auf Schutzabgaben[5]). Ein Theil der Zinsen hat seinen Namen nur von der Zeit der Leistung[6]), ohne daß daraus etwas für die Natur der Zinsen folgt. Ein Theil der Zinsen hat seinen Namen von der besonderen Art der Leistung[7]), oder von dem Rechte, für welches Zins bezahlt wird[8]), oder von dem Inhalte des Verhältnisses, so daß ein Theil der Früchte des Guts als census gegeben wird[9]). Hühner waren eine vorzüglich gewöhnliche Prästationsart, allein ihre Leistung deutet nicht auf eine bestimmte Natur des Zinses; das Gohhuhn[10]) deutete auf Anerkennung gaugräflicher Gerichtsbarkeit. Auch aus dem Namen Pfacht[11]) darf nicht auf die Natur einer Pacht geschlossen werden, da Pfacht nur census bezeichnet, und der Ausdruck nur auf die Verabredung deutet[12]). Weisat[13]) war ursprünglich nur eine freiwillige kleine Gabe in Naturalien, wurde aber später ein mäßiger census, z. B. in einem Huhn bestehend. Mit Unrecht hat man aber das Leisten eines Huhns[14]) als Zeichen von Hörigkeit betrachtet; das Rauchhuhn[15]) galt als eine gewöhnliche

gischen und badischen Kammern über die Gesetzesentwürfe, über alte Abgaben. Auch Wieshaber (abgeleitet von Weisen, d. h. Rechtsprechen) deutet auf Schutzverhältniß. Ueber Vogtzinsen s. Segesser im Geschichtsfreund S. 265.

4) Z. B. Theiltraube. — Bodenzins, der häufig in Städten vorkömmt, hat dagegen verschiedenen Sinn. Orth Anmerk. II. S. 432. Buri von den Bauerngütern S. 593. Am gewöhnlichsten ist es ein in recognit. dominii gegebener Zins. Burkhard S. 363.

5) Landgarbe ist Schutzabgabe. Burkhard S. 351. Von Leuten, die waynen (d. h. Weinbede bezahlen), s. Maurer über das gerichtl. Weinen. München, 1846. S. 32.

6) Z. B. Martinsgänse, Fastnachtshühner, Ostereier. Ueber Lieferungszeit der Hühner s. merkw. Hofrecht in Strodtmann jus cur. lit. p. 134, und Richard a. O. S. 264. Martini war ein alter üblicher Termin, s. Kindlinger Gesch. von Vollmestein Nr. 45.

7) Z. B. der Haufenzins. Heinemann statut. Rechte S. 262.

8) Z. B. Blasenzins. Pufendorf obs. III. 89. Von Vogtzinsen s. Lang baier. Jahrbücher S. 327; von Urbarzins Weishaar II. S. 46.

9) Z. B. der Medema (auch Medum), d. h. der siebente Theil der Früchte. s. auch Kopp Lehensproben I. S. 284. Lennep von der Landsiedelleihe S. 409. Von medietariis s. Lennep S. 205. 405.

10) Klöntrupp Osnabrück. Gewohnheiten II. S. 103.

11) Urk. in Senkenberg select. jur. V. 6. 26. Westphalen mon. III. p. 1634.

12) s. oben §. 175. Not. 2. Der Ausdruck: Pfacht ist im Zusammenhang mit Pakt (pactum). Bülow von den Abgaben in Pommern S. 197.

13) Haltaus glossar. p. 2064. Spieß Aufklärung in der Geschichte und Diplomatik S. 37.

14) Schon Leg. alam. tit. 22. Deinlein de praestat. gallinarum. Alt. 1731. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 384. s. noch Grimm S. 374 über den Sinn des Sprichworts: Keine Henne fliegt über die Mauer. Grimm a. O. S. 376. Eisenhart deutsches Recht in Sprichwörtern S. 392. Bubenhuhn ist eine Abgabe, die als Schutzgeld für jeden mündigen Sohn bezahlt wurde. Spieß archival. Nebenarbeiten I. S. 53. Von Brauthühnern s. Estor kleine Schriften I. S. 75.

15) Schneidt de focagio in thes. jur. franc. I. p. 1167. Westphalen monum.

Landesabgabe[16]), die (ohne Rücksicht auf Hörigkeit) für Schutz gegeben wird. Das Rauchhuhn kömmt am gewöhnlichsten als ein Schutzgeld vor[17]), auch bei völlig freien Gütern[18]). Im Gegensatz von Hofstattzins, der von der area selbst gegeben wird, wird Rauchhuhn von dem Ueberbau geleistet[19]). Auch das Fastnachthuhn[20]) ist kein Zeichen der Leibeigenschaft, häufig aber der Vogtei- oder grundherrlichen Verhältnisse[21]); es wurde auch von ganz freien Gütern gegeben[22]). Das Herdrecht (Herdgeld) bedeutet häufig die Abgabe, welche der bezahlt, welcher eine eigene Wohnung hat[23]): Das Grundrecht deutet auf grundherrliche Abgabe[24]).

§. 179. Leistungsart.

Der Zins wird 1) in der verabredeten oder durch Herkommen begründeten Quantität und Qualität geliefert, und zwar werden, wo die Leistung in Naturalien besteht, die auf dem Gute erzeugten, so wie sie der Gutsbesitzer von dem Gute gewinnt, geliefert[1]). 2) Ueber

---

II. p. 2289, III. p. 1549. Dreyer Miscellaneen S. 65. Dreyer Abhandl. II. S. 740, III. S. 1407. Bodmann in Siebenkees Beiträge zum deutschen Rechte V. Nr. 1. Moser die bäuerl. Lasten S. 212.

16) Kindlinger Münster. Beiträge II. Nr. 53. Anton Geschichte der Landwirthschaft III. S. 415. Heinemann statut. Rechte S. 262. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 486.

17) Ueber die Natur des Schutzgeldes s. histor. Entw. in v. Kamptz Jahrb. der Gesetzgebung Heft 109. Nr. 1.

18) Auf Gerichtsunterwürfigkeit kann aus dem Leisten eines Huhns nicht nothwendig geschlossen werden. Scheplitz consuet. march. p. 75. Meister Einleitung in die peinliche Gerichtsbarkeit S. 463.

19) Sensburg von alten Abgaben S. 26. In den alten Hofrechten ist genau bezeichnet, wie die Hühner beschaffen sein müssen. Schauberg Zeitschr. I. S. 15.

20) Bodmann vom Besthaupt S. 63 u. 139.

21) Bruchsal. Amtsordn. von 1471, in der Samml. I. S. 44. s. überhaupt Urk. in Kindlinger Münster. Beitr. II. Nr. 157. Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht S. 389. 397. 551. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 270. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 198. 203. Schneidt thes. jur. franc. I. p. 1414. Die Schweizer Rechtsquellen deuten bei Fastnachtshuhn zwar häufig auf Vogtrecht. Bluntschli I. S. 276; allein nicht selten kömmt Fastnachtshuhn auch in einem andern Sinne (z. B. bei ganz freien Gütern) vor. Blumer das Thal Glarus S. 45.

22) Urkunde in der Zeitschrift: die geöffneten Archive I. Bd. 1. Heft. S. 96.

23) Oft ist es auch so viel als Sterbfall. s. oben §. 93.

24) Urk. von 1445 in Monum. boic. XIII. p. 452.

* An mehreren Orten wurde der Zinsmann dadurch, daß zur Zinszeit seine Frau in den Wochen lag, von Zinsentrichtung frei (Bodmann rheingauische Alterthümer S. 381—84). In mehreren badischen Gegenden galt dies nur beim Rauchhuhn, nicht aber bei dem Fastnachtshuhn. Merkwürdige alte Gebräuche s. in Schauberg Zeitschrift I. S. 12. und Beitr. zur Zürcher Rechtspflege V. S. 128.

1) Struben rechtl. Bedenken V. Nr. 44. Rambohr jurist. Erfahrungen III. S. 76. Preuß. Landrecht §. 475. Hagemann prakt. Erörter. VII. Nr. 75; s. jedoch auch Hänsel Bemerk. III. S. 201. Reyscher I. S. 488. Von der Leistung der Zinsschweine s. Pufendorf obs. IV. 224.

die Zeit der Lieferung des Zinses entscheiden Verträge oder Herkommen [2]), und der Zinsherr hat, wenn mora des Pflichtigen eintritt, die Wahl, Naturallieferung oder baare Zahlung nach dem am Verfalltage bestandenen mittleren Marktpreise zu verlangen [3]). Rückstände an Naturalzinsen braucht der Zinsherr, wenn sich der Preis später vermindert, nicht mehr in natura anzunehmen [4]). 3) Wo die Zeit der Lieferung fest bestimmt ist, wird der Pflichtige in mora versetzt, wenn er auch nicht besonders von dem Herrn zur Leistung gemahnt ist [5]). 4) Von dem Standpunkte aus, daß der Zinsherr die Zinsgewere hatte, die ihm die Befugniß gab, von den auf dem belasteten Grundstücke erzeugten Früchten und dem gezogenen Vieh eine Quote als Zins zu holen [6]), und wenn man den Besitzer nur als Repräsentanten des zunächst pflichtigen Gutes ansieht [7]), muß der Zinsherr den Grundzins [8]) holen; allein nach der Art der Fortbildung der Zinsen und nach der Ansicht, daß überhaupt der zu einer Leistung Pflichtige dem Berechtigten das zu Gebende bringen muß, ist die Ansicht, daß der Zinsmann auf eigene Kosten und eigene Gefahr [9]) an den Wohnort des Zinsherrn oder an den durch Vertrag oder Herkommen bestimmten Ort den Zins bringen muß [10]), die Regel, wenn nicht eine entgegengesetzte Vorschrift durch Vertrag oder Herkommen sich erhielt [11]). Wenn das Zinsrecht einem gewissen berechtigten Gute anklebt, so braucht der Zinsmann auch nur auf dies Gut den Zins zu bringen. 5) Wenn in den Zinsregistern

---

2) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 477. Merkwürdig über die Zeit, wann jede Zinsart zu leisten ist, in einem 1490 gedruckten Buche: Ordnung und Unterweisung, in Gesenius Meierrecht I. Bd. Beil. I. S. 3.

3) Pufendorf IV. 184. Overbek Medit. V. Nr. 276. Richard von den Bauerngütern S. 250. Preuß. Landrecht §. 479. Maurenbrecher I. S. 745.

4) Hommel rhaps. vol. I. nro. 196.

5) Der Sachsenspiegel I. 54 bezieht sich auf den Fall, wo Rutscherzins herkömmlich war. Hänsel Bemerk. III. S. 199.

6) Renaud Beitrag S. 26.

7) Danker von den Reallasten S. 89.

8) Das französische Recht trennte die rentes requérables von den portables.

9) Richard S. 251.

10) Hofrecht in Strodtmann S. 116. Baier. Landrecht IV. Cap. 7. §. 9. Bei manchen Zinsarten mußte nach dem Sachsenspiegel I. 54 der Zinsherr den Zins holen; s. daher noch Hommel rhaps. I. nro. 140. Zu viel folgert aus dem Sachsenspiegel Hänsel Bemerkungen III. S. 198. Bei dem gutsherrlichen census galt die Regel in Frankreich, daß der Pflichtige den Zins bringen muß. Préface du recueil des ordonnances vol. XVI. p. 32. Loisel instit. coutum. II. p. 116. Ueber die alte Sitte, wenn der Zinsherr in mora accipiendi war, s. Grimm S. 389.

11) Darauf bezieht sich der Gatterzins, den der Herr an einem gewissen Gatter zu holen hatte. Weishaar würtemberg. Privatrecht II. S. 84. Grimm S. 389. Abhandlung im allgemeinen Anzeiger der Deutschen von 1828. Nr. 205. 219. s. aber auch Nürnberg. Reform. XXIII. und Westenrieder glossar. p. 185. Reyscher würtemberg. Privatrecht S. 489.

bei den Zinsarten Geldsummen als Surrogate angegeben sind, so ist nur dann Verwandlung der Naturallieferung in Geldsurrogat anzunehmen, wenn die gebrauchten Ausdrücke sich nur so auslegen lassen, daß man eine wahre Novation annehmen kann[12]. 6) Ein Nachlaß wegen Unglücksfällen findet ohne besondere Verabredung[13]) oder Landesgesetze[14]), welche einen Nachlaß festsetzen, bei den Grundzinsen nicht statt[15]), ausgenommen wenn das Verhältniß der Zeitpacht zum Grunde gelegt ist[16]), oder wenn der Grundzins in einer pars quota der gewonnenen Früchte besteht. Das, was in Landesgesetzen auf die bei hofhörigen, Meier- oder sonst im grundherrlichen Verbande stehenden Gütern vorkommenden Zinsarten sich bezieht, kann nicht auf reine Grundzinsen angewendet werden[17]). Auch kann daraus, daß an landesherrlichen Steuern ein Nachlaß bewilligt wurde, kein Schluß gezogen werden, daß auch ein Nachlaß vom Zins eintreten muß[18]).

§. 180. Rechte des Zinsherrn wegen Nichtleistung des Zinses.

In Ansehung aller Zinsstrafen gilt die Regel, daß gemeinrechtlich der Zinsherr wegen Nichtleistung oder Verspätung der Leistung nur das allgemeine Mittel der gerichtlichen Klage auf Erfüllung hat. 1) Ein Recht, den säumigen Zinsmann vom Gute zu vertreiben, kann bei den reinen Grundzinsen, wo dem Herrn gar kein Eigenthum am Zinsgut zusteht, nicht zugegeben werden. Rechnet man hieher auch den gutsherrlichen Canon, so kann der Zinsherr gegen den Säumigen nur in so fern an das Gut sich halten, als ihm aus grundherrlichem

12) Thomas Fuldisches Privatrecht I. S. 275.

13) Uebrigens kömmt schon in alten Urkunden, z. B. aus dem 10. Jahrhundert in Günther cod. I. p. 95, Stipulation des Nachlasses vor; dagegen oft, daß nicht Nachlaß eintrete: Urk. von 1206 in Quix Geschichte von Aachen. Cod. dipl. I. nro. 70.

14) Hessische Verordnungen vom 20. April 1759 in Lennep S. 434, Braunschweig. von 1740 in Struben de jur. villic. c. IV. §. 5. Bad. Landrecht §. 710 f. f. Fischer Polizei- und Cameralrecht I. §. 1270.

15) Weishaar würtemberg. Privatrecht II. S. 83. Hänsel Bemerk. III. S. 201. Maurenbrecher I. S. 745. s. noch Hannöverische Verordnung vom 23. Juli 1833. §. 15.

16) Buri von den Bauerngütern S. 271. Lennep S. 433. Gail obs. II. obs. 23 nro. 25. Mevius decis. IX. dec. 84. Schrassert de censu p. 147. Runde §. 516. Mylius de remiss. merced. propter sterilit. Lips. 1740. Preuß. Landrecht §. 488. 492. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 488.

17) s. noch Kind quaest. III. nro. 18. Brauer Erläuter. I. S. 556. Nolten diatr. de jure villicor. p. 52. Eichhorn §. 253. Not. d.

18) s. zwar Gründler Polemik I. S. 305.

Verhältnisse die Abmeierung erlaubt ist[1]). 2) Den Rutscherzins[2]), der [im Gegensatze des Fahr= [3]) oder Gefahrzinses, wobei der Zinsmann wegen mora das Gut verliert] die Verdoppelung des zur rechten Zeit nicht bezahlten Zinses zu verlangen berechtigt, kann der Zinsherr nur da verlangen, wo diese Zinsart speciell bedungen, oder bei dem Hofe hergebracht ist[4]). 3) Das nach älterem Rechte allgemein zustehende Selbstpfändungsrecht[5]) des Zinsherrn kann, wenn nicht das Landesgesetz oder die Landesgewohnheit dies Recht anerkennt, nicht mehr ausgeübt werden, da es eine Art von Selbsthülfe enthält, die durch die späteren Reichsgesetze aufgehoben ist. 4) Der Zinsherr hat gemeinrechtlich[6]) keine Vorzugsrechte im Confurse[7]).

---

1) Franzke var. res. I. qu. 7. Buri S. 124. Lennep von der Landsiedelleihe S. 454. Weishaar würtemberg. Privatrecht II. S. 83. Westphal deutsches Privatrecht I. S. 395. Runde §. 514. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 18. §. 818. Baier. Landrecht IV. Cap. 7. §. 33. Bad. Landrecht §. 710 f. h. Brauer Erläuter. I. S. 558. Der Satz: qui negligit censum, perdat agrum (Loisel instit. cout. II. p. 128, neue Ausg. II. p. 25) geht nur auf gutsherrlichen census; darauf geht auch Kaiserrecht II. 99, und Ancien coutumier de Picardie par Marnier. Paris, 1840. p. 96. s. von der Schweiz Bluntschli I. S. 279. Das holländische Gesetzbuch Art. 785 gibt dem Zinsherrn kein Recht auf das Gut.

2) Schon in Urk. von 773 bei Neugart cod. dipl. nro. 55 kömmt Rutscherzins stipulirt vor. Vielfach im Sachsenspiegel I. 54. Heinecc. antiq. III. p. 307. Kopp Lehensproben I. S. 309. Buri von den Bauerngütern S. 125. Lennep von der Landsiedelleihe S. 462. Hallwachs de cent. sublimi p. 85. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 272. Fink Geschichte von Rabburg S. 99. Von Holstein s. staatsbürgerl. Magazin III. S. 702. Klingner Samml. zum Bauernrecht I. S. 141. Beyer de censu promovibil. Jen. 1726. Ayrer de censibus mor. crescent. Goett. 1744. Richard kleine jurist. und histor. Ausführ. I. Thl. Nr. 4. §. 27. Wersebe niederländ. Colon. I. S. 360. Auch in Holland kam er häufig vor: Rechtsgeleerde observat. vol. IV. p. 137. Schrassert p. 143. s. auch von Frankreich Urk. von 1079 in Recueil des ordonnances IV. p. 46; von 1220 in Recueil vol. XII. p. 296. Beaumanoir cout. de Beauvoisis chap. 30. Grimm S. 387. Nach einem Urtheil in den Olim (edit. par Beugnot vol. I. p. 662) wird bezeugt, daß die duplicatio census allgemeine Gewohnheit bei den Bauern, aber nicht bei den Bürgern war.

3) Schwäb. Lehenrecht C. 125. §. 3. Urk. in Haltaus gloss. p. 439.

4) Es muß das Ganze nach den Regeln von der Conventionalstrafe beurtheilt werden. Ortloff Privatrecht S. 418.

5) Sachsenspiegel I. 54. Schwabenspiegel I. 333. Lennep von der Landsiedelleihe S. 458. Albrecht von der Gewere S. 159.

6) Nach den Landesgesetzen kommen solche Vorrechte vor, s. Weishaar würtemberg. Privatrecht II. S. 48. Würtemberg. Priorit.=Gesetz von 1825. Art. 4. Buri Abhandl. von den Bauerngütern S. 85. Struben de jur. villic. c. 4. §. 9. Mainzer Landrecht Tit. 22. §. 2, preuß. II. Tit. 7. §. 493.

7) s. Gmelin Ordn. der Gläubiger §. 288. Dabelow Concurs der Gläubiger S. 607. Glück Erläuter. XIX. Thl. S. 58. 248. Eichhorn S. 426. Maurenbrecher I. S. 745. Merkwürdig ist, daß man z. B. in München wegen ewiger Zinsen keine Verzugszinsen gestattet. Auer Münchner Stadtrecht S. CLXVII.

§. 181. Zehnten. Historische Einleitung. Ursprung der Zehnten.

Aus der geschichtlichen Entwickelung [1]) der Zehnten ergibt sich, daß man eben so wenig von der Ansicht ausgehen darf, daß die Zehnten nur als Steuern aufgelegt wurden [2]), als davon, daß alle Zehnten geistlichen Ursprungs seien [3]), oder daß sie nur als weltliche Gutsabgaben erscheinen [4]), von welchen Beispiele schon zur Römerzeit [5])

---

1) Ueber Geschichte der Zehnten s. Selden history of tythes in operib. T. III. p. 1096; d'Outrepont essai histor. sur l'origine des dixmes. Bruxelles, 1780, und die Gegenschrift: Utrecht, 1784. s. von den Zehnten in Frankreich: Théorie des loix politiques de la monarchie franç. vol. V. p. 49. Duperray traité hist. et chronol. des dixmes. Paris, 1719. II vol. Freminville traité de l'origine des dixmes. Paris, 1762. le Maire traité des dixmes. Paris, 1731; und wegen guter historischer Forschungen: Alteserra de origine feudor. cap. 5. Coquille questions, qu. 80. Bouhier coutum. de Bourgogne vol. I. p. 809—32. Coquille coutumes de Nivernois p. 159. Basnage comment. sur les cout. de Normandie in Oeuvres vol. I. p. 29—30. Bourjon droit commun de la France I. p. 311. Loisel institutions I. p. 301, neue Ausg. von Laboulaye I. S. 265. II. S. 126; von Italien: ein Bericht der Commission in Neapel vom 27. Aug. 1809 über die Zehnten. und Memorie di Dragonetti sulla feudalità in Sicilia p. 299; von den Niederlanden: Ghewiet instit. de droit belgique. I. p. 130. Wichtige Schrift von Raepsaet défense de Charles Martell avec précis de l'origine des dimes. Gand. 1806, und Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern I. S. 443; von England: Blackstone comment. Book II. cap 3, und die oben angeführte Schrift von Selden und in neuerer Zeit vorzüglich Eagle treatise on the law of tithes. London, 1831. Tomlins law dictionary, neue Ausg. 1835. voce: tithes. und Cruise laws on real property (4. edit. by White. Lond. 1835) vol. III. p. 37. Spence the equitable jurisdiction. p. 25; von Holland s. de Groot inleiding lib. II. vol. XLV, und Rechtsgeleerde observat. zu de Groot II. p. 136, IV. 247. s. von den Zehnten in Deutschland: Meinders de orig. et jur. decim. in ant. Saxon. in seinem Tractat. de statu relig. et reipubl. sub Carol. M. p. 349. Treitlinger de decimar. secularium in german. orig. et jur. Argent. 1781. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 868. Lennep von der Landsiedelleihe S. 468. Schott juristisches Wochenblatt 4. Jahrg. Nr. 25. Geschichtlicher Ueberblick über den Naturalzehnt in Baiern. München, 1802. Birnbaum die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn, 1831. Zachariä die Aufhebung, Ablösung der Zehnten. Heidelberg, 1831. Geffen de juris decimandi in Brabant orig. Sylvaeducis, 1839. Kühlenthal Geschichte des Zehntwesens. Heilbronn, 1837. Sicherer der Zehnte nach gem. und baier. Rechte. Neuburg, 1845.

2) Z. B. nach der von Rotteck auf dem Landtage in Baden von 1831. 1833.

3) Zu viel baut auf geistlichen Ursprung J. Böhmer jus eccles. Prot. III. lib. 3. tit. 30. Struben Nebenstunden V. Thl. Nr. 35. s. dagegen vorzüglich die Dissertatio de origine et ratione decimar. in Germania. Gott. 1749. und in G. L. Böhmer elect. jur. civ. III. p. 64, und in Pufendorf animadv. p. 236 (streitig ist noch, ob Böhmer, oder Berger, oder Pufendorf ihr Verfasser ist). Wersebe Geschichte der niederländ. Colonien I. S. 403. In der morgenländischen Kirche ist der Zehnte nicht im Gebrauche. Wagner Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit 1826. S. 234. s. noch für den geistlichen Ursprung Walter im Kirchenrechte §. 201. 252 ꝛc., und Grimm Alterthümer S. 392. Geschichte des geistlichen Zehnten in Permaneder Handbuch des Kirchenrechts II. S. 514.

4) Daher geht auch Birnbaum (in der Schrift oben Not. 1) zu weit. s. Reyscher grundherrl. Rechte des würtemberg. Adels S. 91.

vorkommen, in so fern Grundstücke erwähnt werden, auf welchen die Last der decimae ruhte. Früh deuten auch Urkunden auf das Dasein weltlicher als Gutsabgaben aufgelegter Zehnten [6]), die als Arten der census bestellt wurden. Aus den Capitularien läßt sich nur ableiten, daß die christliche Kirche früh es an Ermahnungen an die Christen, Zehnten zu geben, nicht fehlen ließ, daß auch die fränkischen Könige diese Ermahnungen unterstützten, ohne daß sich erweisen läßt, daß in der fränkischen Zeit die weltliche Gesetzgebung eine allgemeine Zehntpflicht auflegte und mit weltlichen Mitteln schützen wollte; selbst da, wo die Könige als Eroberer den Eroberten Zehnten auflegten [7]), deutet dies nur auf die Einschärfung einer dem Christen in Bezug auf die Kirche obliegenden Pflicht [8]). Es scheint, daß die Vorstellung eines kirchlichen Schutzrechts [9]) auf die Ausbildung der kirchlichen Zehnten wirkte, die jedoch erst durch den Schutz des Herkommens [10]), Unterstützung der Regenten und verbreitete mystische Vorstellungen [11]) Geltung erhielten. Was nun von Zehnten in Capitularien vorkömmt [12]), bezieht sich darauf, daß theils die Kirche von den Colonen der Kirche solche Abgaben bezog [13]), theils die fränkischen Könige [14]) von den zu ihren Domänen gehörigen Gütern [15]) Zehnten zum Besten der Kirche anwiesen, theils überhaupt die Kirche durch fromme Ermahnungen [16]) die Christen zum Leisten von Zehnten zu bestimmen suchte, und daß

5) Besonders Birnbaum a. O. S. 46, verglichen mit Garzetti della condizione d'Italia sotto il Governo dei Romani II. p. 218, und die Preisschrift: de Vesme vicende delle proprietà p. 26.

6) Darauf deutet schon c. 68. C. XVI. qu. 1, und Beispiele aus Urkunden in Raepsaet défense p. 27. Frühe Spur gutsherrlicher Zehnten s. in Leg. Wisigoth. X. tit. 1. cap. 19.

7) Hieher gehört das Gebot Karls des Großen an die Sachsen: Capitul. de part. Saxon. c. 17. s. Böhmer de orig. dec. §. 16—18. Birnbaum a. O. S. 253. Wigand Archiv für die Geschichte Westphalens VII. Bd. I. S. 68. Ueber Zehnten unter den Franken s. Lehuëron hist. des instit. Caroling. p. 486.

8) Merkwürdig ist der Brief von Alkuin in Petz thesaur. nov. tom. II. p. 4. s. König in Scholz Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht II. Bd. S. 171. Möser Osnabrück. Geschichte I. S. 225.

9) Aus den polypticis (z. B. polypticon d'Irminon.), besonders Statuta abbatiae S. Petri im Append. des Polypticon II. p. 223, besonders 334, ergibt sich, daß das Stift decima im ausgedehntesten Sinne forderte.

10) Darauf beruft sich die Ordonnanz von Philipp III. von Frankreich von 1274 in Ordonn. des roix de France I. p. 302.

11) Berufung des Can. 26. X. de decim. auf göttliches Obereigenthum. Birnbaum S. 207.

12) Manche Capitularien, die man anführt, z. B. Capit. von 779, deuten auf eine schon begründete Pflicht, Zehnten an die Kirche zu geben. Birnbaum S. 198.

13) Z. B. nach Capit. von 794, zu Frankfurt. Birnbaum S. 157.

14) Ueber das Mährchen wegen der Usurpation von Karl Martell s. Raepsaet défense p. 21. Vergl. mit Birnbaum S. 127.

15) Birnbaum S. 179.

16) Capitul. von 77. Cap. 7. Böhmer diss. §. 14. 15. Raepsaet défense p. 26.

diese Ermahnungen von den Königen eindringlicher unterstützt [17]) und allmählig in Gebote verwandelt wurden, als die Kirche mit steigender Macht allmählig eine allgemeine Zehntpflicht zu ihrem Besten behauptete und selbst alle weltlichen Zehnten für Unrecht zu erklären suchte [18]). In den einzelnen christlichen Ländern gelang der Kirche die Begründung der allgemeinen Zehntpflicht nur langsam und auf sehr verschiedene Weise [19]).

§. 182. Zehntwesen im Mittelalter und Fortbildung desselben.

Während auf einer Seite die als weltliche Gutsabgaben begründeten Zehnten [1]) fortdauerten und neue Gutsverleihungen unter Zehntlast hinzukamen [2]), zugleich die Adeligen oft Zehnten [3]) von der Kirche erwarben [4]), erlangten zwar die Geistlichen wieder neue Zehnten, die

17) Birnbaum S. 198. Steiner in Lippert Annalen des Kirchenrechts I. Bd. 1. Heft. S. 77.

18) Durch das Concil. vom Lateran (1078). Eichhorn Rechtsgeschichte §. 325. Dinzenhofer de decimis. Vindob. 1779. p. 33. Birnbaum S. 226. In Frankreich hießen die in den Händen der Weltlichen befindlichen Zehnten dimes inféodées. In den Olim II. p. 231. nro. 13 kömmt ein Streit vor, worin sich der Berechtigte auf Erwerbung des Zehnten in feudum beruft. In den Olim II. p. 447 beruft sich die Kirche auf Verleihung des Zehnten durch den König. Daß auch in Frankreich ungeachtet des Concil. lateran. sich viel weltliche Zehnten erhielten, s. gut in Loisel inst. cout. II. p. 126.

19) In Italien selbst waren anfangs Zehnten nicht häufig. de Vesme delle vicende p. 219. Am meisten scheinen die Bischöfe sich Zehnten angemaßt (s. Urk. in Monum. hist. patriae. Taurini. vol. I. p. 7), aber auch schon große Zehnten besessen zu haben, z. B. Urk. von 898 in Monum. hist. patriae I. p. 90. Aus dem oben Not. 1 angeführten Berichte der Commission in Neapel ergibt sich, daß die Mehrzahl der Zehnten in Neapel im Mittelalter bei den Baronen aus Gutsverleihungen und Lehenrecht hervorging. In Spanien kommen erst seit dem 12. Jahrhundert Zehnten häufiger vor. Marina ensayo histor. sobre la legislacion vol. II. p. 50.

1) Guden cod. dipl. I. p. 382. Vogt mon. inedit. p. 20. Schaten annal. Paderborn. p. 177. Ludewig rel. Ms. IV. p. 211. Senkenberg sel. jur. et hist. VI. p. 151. Leukfeld annal. Halberstad. p. 649; von den salicis decimis s. Urkunde in Hontheim hist. trev. I. p. 231. Günther cod. mos. p. 97. 374. 436. Beweise weltlicher Zehnten: Birnbaum S. 245. Warnkönig Rechtsgeschichte von Flandern S. 443. Raepsaet défense p. 45.

2) Daher Sachsenspiegel I. 2, II. 48. 58.

3) Brüssel des fiefs I. p. 836. Thaumassiere cout. de Berry p. 383. 389. Bouhier cout. de Bourgogne I. p. 811. Aus den französischen Urkunden ergibt sich, daß die Kirche oft Zehnten von Gutsbesitzern bezog, welche in einer fremden Kirche eingepfarrt waren (merkwürdige Urk. in dem Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres [edit. Guerard. Paris, 1840] I. p. 38), daß die Kirche oft Zehnten zu Lehen gab (dimes inféodées), aber auch häufig von Weltlichen Zehnten übertragen erhielt (Guerard in den prolegom. zum Cartulaire p. CXVI.).

4) Oft werden Zehnten als Zubehörungen von Landgütern aufgeführt. Urk. von 855 in Schaten annal. Paderborn. II. p. 143. Harenberg antiq. Gandersheim. p. 672. Die ältesten Zehntordnungen sind von 1288 und 1299 in Mieris Charterbook I. p. 473 u. 617.

ihnen die Weltlichen verliehen [5]); ihre Versuche jedoch, eine allgemeine Zehntpflicht zum Besten der Kirche zu begründen, gelangen ihnen nicht überall [6]). Die Geschichte lehrt, daß an manchen Orten die Kirche ihr Zehntrecht nur sehr unvollkommen geltend machen konnte [7]), während an andern die Naturalleistungen in Geldabgaben verwandelt wurden [8]); unter den Geistlichen selbst war zwischen den Bischöfen und Pfarrern Streit über das Recht zum Zehntbezug [9]); in manchen Gegenden wurden kirchliche Zehnten selten [10]), und in den wendischen Ländern konnte die Zehntpflicht am wenigsten einheimisch werden [11]). Durch die Reformation erlitt das Zehntwesen noch mehr Umgestaltungen. Die Umgestaltung der Ansichten in protestantischen Orten über Beitragspflicht der Gemeinden [12]) für die Pfarreien bewirkte, daß die Zehnten als kirchliche Steuern seltener wurden [13]). Dagegen entstand eine neue Art von Zehnten [14]), welche an manchen Orten von den Landesherren vermöge ihrer freilich gemeinrechtlich nicht begründeten Regalität von den Neubrüchen in Anspruch genommen wurde [15]). Auf diese Art läßt sich [16]) weder eine juristische Vermuthung für einen

---

5) Urk. in Mieris Charterboek I. p. 71. 253. de Groot inleiding p. 392. Birnbaum S. 189.

6) Der Reichstag von Gelnhausen bewies, daß in Deutschland der Papst seine Ansichten nicht durchsetzte. Birnbaum S. 221.

7) Von Friesland s. Oude friesche Wetten I. p. 116. s. noch Wenk hessische Landesgeschichte I. S. 127. II. 327. Krenner rhein. Franzien S. 309.

8) Z. B. im Münsterland. s. Wigand Archiv a. O. VII. S. 81. Wigand Geschichte von Corvei S. 89. Möser patriot. Phantas. IV. S. 350. Klöntrupp Osnabr. Gewohnheiten III. S. 329. s. noch Möser Osnabrück. Gesch. II. Thl. S. 111.

9) Insbesondere scheinen Anmaaßungen der Bischöfe früh vorgekommen zu sein. Wicht. Urk. vom Münsterland s. in Wigand Archiv VII. S. 70. In der Schweiz (Burkhard in den Beitr. zur vaterl. Geschichte II. S. 365) war große Verschiedenheit. Der kleine Zehnte fiel später fast weg. Dort überhaupt über Zehntwesen im Mittelalter.

10) Merkwürdig über Zehntgeschichte von Schleswig: Wimpfen in Falk staatsbürgerl. Magazin I. S. 329, X. S. 581. Paulsen holstein. Privatrecht S. 112. Von Tyrol merkwürdig: Rapp in der Zeitschrift für Tyrol V. S. 88.

11) Daher Seltenheit der Zehnten in Mecklenburg. v. Kamptz Mecklenb. Civilrecht II. S. 288. Gut über Zehnten in slavischen Gegenden s. v. Bilow Geschichte der Abgaben in Pommern S. 42 — 57. Es kam ein Unterschied von slavischer und deutscher Zehntpflicht vor.

12) Wichtige Bemerk. in Falk neues staatsbürgerl. Magazin I. S. 331.

13) s. über die Ansichten in den Bauernkriegen Art. II. der Bauerschaft (in Sartorius Vers. einer Geschichte des Bauernkriegs) S. 383: „nichts desteminder wollen wir den rechten kornzehend zugeben; dem nach man soll in Gott geben." Sartorius S. 384. Besonders empörte man sich gegen den kleinen Zehnten. Tyroler Landesordnung von 1530. I. Buch. Tit. 6. Senkenberg corp. jur. I. p. II. p. 66.

14) Nicht selten wurden von dem nämlichen Gute kirchliche und weltliche Zehnten geleistet. Wersebe niederländ. Colonien I. S. 149 in Not.

15) Zachariä Schrift über die Zehnten S. 21, besonders wichtig in der Pfalz; von Würtemberg s. Reyscher I. S. 91.

16) Von den Landeszehntordnungen s. Bamberg. Zehntordnung vom 16. Juni 1593,

bestimmten Ursprung oder eine gewisse Natur der Zehnten [17]), noch die Nachweisung einer allgemeinen Zehntpflicht [18]) begründen.

§. 183. Zehntrecht. Arten der Zehnten.

Zehnten [1]) sind jährliche Abgaben, welche, in einem gewissen verhältnißmäßigen, und zwar gewöhnlich im zehnten Theile der auf

---

Ansbach. vom 17. Juli 1665, Würzburg. vom 16. Juni 1706, Waldeck. von 18. Juli 1748, Calenberg. von 1718, Brem. von 1743, Paderborn. von 1741. Wigand Provinzialrecht I. S. 289. Würtemberg. Zehntordnung vom 27. Juni 1618. s. noch Hezel Repertor. der würtemberg. Gesetze IV. S. 438. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 507. Bayreuth. Zehntordnung von 1666, Lippische von 1771, Braunschweig-Lüneburg. von 1709. Baier. Landesordnung von 1553. Tit. 16. Landrecht von 1616. Tit. 28. Baier. Landrecht von 1753. II. Thl. Cap. 10. Von Oesterreich: Tractat. de jurib. incorporal. tit. 6, in Weingarten fasc. III. p. 173. Walter hinter Suttinger cons. p. 1022, und spätere Gesetze in Hauer Ges. im Unterthansfach IV. S. 170; s. noch Ottenthal der Zehnte nach canon. und österreich Recht. Wien, 1823, und Tausch Rechtsfälle. Wien, 1837. 3. Heft. S. 468. Von Gallizien: Wagner Zeitschrift 1826. Nr. 45. Von Nassau: Ordnung von 1771 im Weisthum von Nassau I. S. 49. 77. Von Hessen: Eigenbrod Samml. III. S. 435. Preuß. Landrecht II: Thl. Tit. 11. Abschn. 11, und über Zehnten in Preußen s. Döniges die Landculturgesetzgebung I. S. 52. Bad. Landrecht §. 710 a. a. Zehntordnung für Salzburg vom 17. Febr. 1823. Viele Zehntordnungen aus Franken s. in Arnold Beitr. zum deutschen Privatrechte II. Bd. S. 85. 67. 221, und die ausführl. Eichstädtische von 1709 in Arnold II. S. 369. Von Zehnten in Schleswig: Esmarch Schleswig. Recht S. 283. Von Braunschweig: Steinacker Privatrecht S. 525. Von Hannover: Grefe Privatrecht II. S. 347. Vorzüglich sind die Sammlungen der preußischen Provinzialrechte wichtig. Revid. Entw. des ostrhein. Provinzialrechts §. 230—48. Motive S. 96. Zusammenstellung der in den ostrhein. Theilen geltenden Provinzialrechte §. 951—98. Revid. Entw. des Provinzialrechts des Herzogthums Cleve §. 47—146. Revid. Entw. des Provinzialrechts des Herzogthums Berg §. 448—73. Motive S. 118. Provinzialrecht von Eichsfeld S. 295—301. Motive S. 271. Provinzialrecht von Halberstadt und Hohenstein §. 119—48, wo nach den Motiven S. 171 sich ergibt, daß im Hohensteinischen nur wenige Zehnten und diese als reine Reallasten vertragsmäßig vorkamen.

17) Häufig ruhen große Lasten auf dem Zehntrecht. Daß an manchen Orten (schon Hofrecht von Ebersheim in Schilter comm. jur. feud. p. 593) der Zehntherr vertragsmäßig gewisse Verpflichtungen übernahm, z. B. einen Stier zu halten (s. auch Hofrodel von Altdorf von 1439 in Grimm Weisthümer I. S. 11. Weisthum in Schauberg Zeitschrift ungedr. Schweizer Quellen I. S. 166. Pufendorf obs. III. obs. 209), und daß ein Theil des Zehnten zum allgemeinen Besten, z. B. zur Verpflegung von Armen, verwendet werden mußte, s. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 871. Noch wichtiger ist die Last des Kirchenbaues. Nach dem Provinzialrechte des Großherzogthums Berg §. 462. 463 muß der zum großen Zehnten Berechtigte Neubau und Reparatur des Kirchenschiffs, der kleine Zehntberechtigte den Bau des Chors übernehmen.

18) s. daher die Vermuthung für die Zehntfreiheit in Sachsen. Curtius I. S. 287. Haubold Lehrbuch S. 560. Hänsel III. S. 203.

1) Soll der Begriff des Zehnten auch auf Blutzehnten ausgedehnt werden, so muß man sagen, daß er in einer pars quota von Sachen besteht, die bei der auf dem pflichtigen Gut bestehenden Wirthschaft erzeugt werden. s. Ortloff Privatrecht S. 421. Ueber Zehntrecht überhaupt s. Spring nützliche Vorstellung und An... des Zehntrechts. Nürnberg, 1708. Hahn de jure decim. Helmst. 1750. ... de decimis. Tubing. 1755. Wernble Zehntrecht. Insbruck, 1646. ... kluger Zehntbeamte. Nürnberg, 1789. Scherer rechtliche Bemerkungen

einem pflichtigen Grundstücke wirklich erzeugten Früchte bestehend, von einem Gutsbesitzer als reale Lasten an Andere geleistet werden [2]). Sie können bei allen Arten von Gütern, sowohl Bauern- als adeligen Gütern [3]), vorkommen, müssen aber von dem, der Zehnten fordern will, durch einen besonderen Rechtstitel begründet werden, welcher entweder in der allgemeinen Zehntpflichtigkeit [4]) (wenn das Landesgesetz sie anerkennt) und einer begründeten Universalzehntherrschaft, oder in einem privatrechtlichen Erwerbstitel liegt. I. Vorzüglich bedeutend ist der Unterschied geistlicher [5]) und weltlicher Zehnten, wobei eine doppelte Begriffsbestimmung eintritt, je nachdem man darauf sieht, ob Weltliche oder Geistliche die Zehntberechtigten sind, oder ohne Rücksicht auf den jetzigen Besitzer des Rechts nur die ursprüngliche Natur und den Zweck und die darauf ruhenden Lasten des Zehnten berücksichtigt [6]). Die Eintheilung wird wichtig wegen der Entscheidungsregeln, nach welchen der Zehnte zu beurtheilen ist [7]), wegen der Verschiedenheit der Veräußerungsbefugniß und wegen der darauf ruhenden Lasten, insbesondere der Kirchenbaulast [8]). Eine Vermuthung für den geistlichen

---

über das Zehntwesen. Mannhemi, 1793. Müller über die wirthschaftliche und rechtliche Nutzung des Zehnten. Nürnberg, 1819. Wagner das Zehntrecht in seinem ganzen Umfang (in Bezug auf Preußen) 1815. Hintze in den Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft 1800. St. I. S. 139. Schein Handbuch von dem Zehnten und Zehntrecht. Grätz, 1820. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 485. Das Zehntrecht in Baiern. Landshut, 1844. Scherer der Zehnte nach gem. und baier. Rechte. Neuburg, 1845.

2) Die neueste Gesetzgebung des holländ. Civilgesetzbuches von 1834 stellt Grundzinsen und Zehnten (784) unter den gleichen Gesichtspunkt.

3) Hagemann Landwirthschaft S. 485 Not. Hänsel Bemerk. III. S. 205.

4) Man trennt hier generelles Zehntrecht, wenn es auf alle Arten von erzeugten Früchten, vom speciellen Recht, wenn es nur auf gewisse Fruchtarten geht; und universelles, wenn es auf den ganzen Umfang einer Feldmark geht, während partikulares nur das bezeichnet, welches auf einzelne Grundstücke geht.

5) Ulrich de different. decimar. secul. et eccles. Marburg, 1769. Scherer Zehntrecht §. 9—22.

6) Die Verfolgung der geschichtlichen Ausbildung der Zehnten in jedem Lande ist hier wichtig. In manchen Ländern geistlicher Fürsten, z. B. in Eichsfeld, standen doch die Zehnten nicht dem geistlichen Oberhirten als solchem, sondern als dem weltlichen Landesherrn zu. Provinzialrecht von Eichsfeld S. 272.

7) Der geistliche ist nach dem canon. Rechte zu beurtheilen. Wenn Zehntordnungen in einem Lande gelten, so muß geprüft werden, von wem sie ausgegangen sind und auf welche Arten der Zehnten sie sich beziehen. Ein Urtheil des baier. Oberappellationsgerichts (in den Blättern für Rechtsanwendung 1845. S. 187) erkennt, daß das canonische Recht in Zehntsachen nicht allgemeine Norm sei.

8) Daß die Grundsätze, welche bei dem geistlichen Zehntrechte gelten, nicht auf weltliche Zehnten anzuwenden sind, ist anerkannt. Sartori von den Laienzehnten, oder ob ein decimator laicus zur Concurrenz. Würzb. 1788. v. Preuschen Erört. der Frage: ob Laienzehnten zur Reparatur. 1816. v. Dalwigk prakt. Erörter. Hannover, 1827. S. 235. Flach Entscheid. des Oberappellationsgerichts Wiesbaden. 2. Heft. S. 21.

Zehnten läßt sich nicht aufstellen [9]). II. Der weltliche Zehnte ist wiede a) entweder eine von einem Gutsherrn bei Gutsverleihung aufgeleg: Abgabe [10]), so daß er wie sonst der emphyteutische Canon erscheint und hier nur im verhältnißmäßigen Theil der gewonnenen Früchte besteht; oder b) er ist eine Art von Grundzins, der ohne Rücksicht a Gutsherrlichkeit aufgelegt ist; oder c) er trägt den Charakter eine durch landesherrliches Machtgebot aufgelegten Abgabe an sich [11]). III. Eine schon früh [12]) vorkommende Abtheilung ist die in große: und kleinen Zehnten [13]); zum ersten werden alle Getreidearten [14]), oft ausgedehnter [15]) Alles, was Halm und Stengel treibt, in Weingegenden auch der Weinzehnte [16]) gerechnet, oft auch Heuzehnte [17]), wogegen alle anderen Fruchtarten zum kleinen Zehnten gehören. Der Ortsgebrauch [18]) entscheidet über den Umfang, und als entschieden darf nur angenommen werden, daß alle Getreidearten zum großen Zehnten, alle Baumfrüchte, Gemüsearten und Wurzelgewächse im Zweifel zum kleinen Zehnten gehören [19]), wohin auch die Früchte zu rechnen

---

9) Dies folgt aus der Geschichte der Zehnten §. 181. 182. s. noch Maurenbrecher Privatrecht I. S. 730. s. zwar Gründler I. S. 307.

10) Dunker von den Reallasten S. 224.

11) Z. B. bei den als Novalzehnte entstandenen Zehnten. Unten §. 188.

12) Schon in Urkunde von 1307 in Würdtwein dioec. Mog. II. p. 572. Anton Geschichte der Landwirthschaft III. S. 176—79. In Urkunde von 1256 in Niesert Münster. Urkundenbuch S. 430 wird überall decima magna et minuta unterschieden. s. noch Urk. in Fink Gesch. von Nabburg S. 100, und Rechtsgeleerde observ. zu de Groot vol. IV. p. 247. In französischen Urkunden heißt er oft decimula; s. Guerard cartul. de l'abbaye de St. Père p. CXVI.

13) Im Mittelalter ist Zehnte von den vier Getreidearten der eigentliche. Haltaus gloss. p. 93. In Frankreich heißt der kleine Zehnte dixme menu et verte. Loisel institut. I. p. 303.

14) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 2. Scherer a. O. §. 24. Lenney von der Landsiedelleihe S. 479. Preuß. Landrecht §. 876. 910, baier. a. O. §. 2. Müller Zehntrecht S. 26. 91. Brauer Erläuter. zum bad. Landrecht I. Thl. S. 531. Hagemann Landwirthsch. S. 492.

15) Z. B. in Würtemberg. s. Weishaar II. S. 86.

16) Bad. Landrecht §. 710 c. f.

17) Müller a. O. S. 27. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 299.

18) Das bad. Landrecht §. 710 c. f. rechnet nur Früchte, die ihrer Natur nach zum Handel ins Große tauglich sind, zum großen. Anwendung dieser Ansicht auf Kartoffel s. in Hohnhorst Jahrbücher I. S. 276; vom Repszehnten s. Hohnhorst II. S. 281. Die Auslegung der Stelle des badischen Landrechts ist wichtig z. B. bei Cichorienwurzel. Es kömmt nur darauf an, ob die Frucht in ihrem natürlichen (nicht verarbeiteten) Zustand zum Handel im Großen taugt. Annalen der badischen Gerichte 1838. Nr. 49. s. noch Permaneder Kirchenrecht II. S. 522. Sicherer S. 13.

19) Nassauische Zehntordnung (im Weisthum III. S. 77) beruft dafür sich auf Herkommen. Dies Herkommen ist höchst verschieden, z. B. nach dem Provinzial- des Herzogthums Berg §. 451 werden nur die Halmfrüchte zum großen n gerechnet. Im Provinzialrecht von Eichsfeld §. 297 ist die Zehntpflicht ehnt auf Kartoffel, Kohl, Rüben. In dem ostrhein. Provinzialrechte §. 951 ist fast in jedem Distrikt ein anderes Herkommen.

nd, die nach eingeerndtetem Getreide auf den Feldern als Nach- oder Schmalsaat den nämlichen Herbst hindurch gezogen werden[20]. IV. In Ansehung der Auszehntung unterscheidet man Schlepp-, Streu-[21], liehenden, stehenden[22] Zehnten. V. In Ansehung des Alters nennt man alten und neuen, und nach Beschaffenheit der Lieferung Natural- (auch Garben-) oder Sackzehnten[23]. VI. Der in Urkunden vorkommende: Ochtum[24] und Schmalzehnte[25] bezeichnet den kleinen Zehnten, aber auch häufig den Blutzehnten[26], welcher vom jungen zur Haus- und Feldwirthschaft gehörigen Vieh, oft noch ausgedehnter von eßbaren Produkten des Viehes gegeben wird[27]. Das Recht, Blutzehnten zu fordern, muß von demjenigen, der ihn fordert, speciell dargethan werden[28], da es aus dem Zehntrecht überhaupt

---

20) s. auch v. Zurhein Zeitschrift für Theorie und Praxis des baier. Rechts I. Bd. 3. Heft. S. 294. — Bei manchen Fruchtarten, z. B. Kartoffeln ꝛc., waren die früheren Ansichten, so lange der Bau der Fruchtart noch seltener war, andere, als sie jetzt sein müssen. Hänsel Bemerk. III. S. 220. Auch nach baier. Landrecht Bd. II. Cap. 10. §. 11 werden Tabak, Hopfen nur zum kleinen Zehnten gerechnet. Blätter für Rechtsanwendung 1841. S. 323.

21) Pufendorf animadv. nro. 72. 73. Pufendorf obs. I. nro. 112, II. nro. 32. Rambohr jurist. Erfahrungen III. S. 1190. Ortloff Privatrecht S. 420.

22) Schmidt hinterlassene Abhandl. II. S. 404. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 497. Müller Zehntrecht S. 3; bei stehendem Zehnten darf der Pflichtige nicht früher die Frucht vom Acker fortbringen, als bis die Auszehntung nach der Anzeige geschehen ist, wogegen bei dem fliehenden Zehnten der Pflichtige die Frucht wegbringt, wenn nicht Auszehntung in gewisser Zeit erfolgt. s. noch Gründler Polemik I. S. 308.

23) Der Sackzehnte hat zweifache Bedeutung, entweder ist er eine gewisse Quantität ausgedroschener Früchte, die statt des in Garben zu erhebenden Zehnten vom Zehntpflichtigen jährlich gegeben wird, oder er bezeichnet das zu Geld fixirte Surrogat für Naturalzehnten. Maurenbrecher I. S. 732. Reinhard jur.-hist. Ausführungen I. S. 356. Allgemeinheit des Sackzehntens in Tyrol. Landesordn. von 1536. Thl. VI. Böhmer diss. de orig. decim. §. 28. Struben rechtl. Bedenken IV. Nr. 113. Pufendorf II. 137, III. 132. Schorch nov. collect. respons. I. nro. 15. Lennep von der Landsiedelleihe S. 478—79. Hagemann prakt. Erörter. VII. S. 134. Pfortzehnt ist der, welcher von dem Pflichtigen dem Herrn in das Haus (an die Pforte) zu liefern ist. Cramer Wetzlar. Nebenstunden IX. 2. Etterzehnte ist der innerhalb des Etters (des Einfangs des Dorfs, s. oben §. 122 Note 24.) erhobene Zehnte. Schweizer Vierteljahrschrift (Bern, 1842) 2. Heft. S. 312.

24) Von Ocht (etwas aufgehendes). Urkunde in Lennep von der Landsiedelleihe S. 480, und Cod. probat. p. 709. Vogt mon. ined. II. p. 37. 230. Wersebe niederl. Colon. I. 150.

25) Longolius Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten VI. Thl. S. 4. Wersebe I. S. 151.

26) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 488.

27) Gercken Stiftshistorie S. 422—44. Westphalen mon. ined. II. p. 2059. Sachsenspiegel II. 48. Anton Geschichte III. S. 180. Hagemann Landwirthsch. S. 488. Lennep von der Landsiedelleihe S. 477. Klöntrupp Handbuch I. S. 173. Merkw. Urkunde von 1258 in Günther cod. II. p. 292.

28) Baier. Landrecht §. 2. Müller Zehntrecht S. 100. Das canonische Recht c. 2. 10. 22. 28. X. de decim. geht zwar auch darauf — was aber nicht auf Laienzehnten anwendbar ist. Hänsel Bemerk. III. S. 223.

nicht folgt. Ist ein solches Recht erwiesen, so ist der Pflichtige nach dem Herkommen[29]) mancher Orte häufig verbunden, nicht willkürlich die bisherige Art der Bewirthschaftung auf eine Weise zu ändern, durch welche das Recht des Zehntberechtigten unmöglich gemacht wird[30]). Bei dem Blutzehnten darf von dem Rechte auf den Zehnten von einer Thierart nicht auf allgemeine Blutzehntpflicht geschlossen werden[31]), auch geht das Recht nur auf das auf dem Hofe gezogene Vieh[32]). Der Bienenzehnte[33]) ist eine Art vom Fleischzehnten, und muß besonders erworben werden; er besteht dann gewöhnlich im zehnten Korbe[34]).

§. 184. Zehntpflichtigkeit.

Nach den Zeugnissen der Geschichte läßt sich für keine Art von Zehnten gemeinrechtlich eine Vermuthung der Zehntpflicht aufstellen[1]). Zunächst hat der Richter, welcher die Zehnten als Reallasten zu betrachten hat, auf die Landesgesetzgebung und die Art der Fortbildung derselben Rücksicht zu nehmen[2]). Nach den Grundsätzen, welche überhaupt in Bezug auf Erwerbung von Privatrechten gelten, muß auch die Erwerbung des Zehntrechts beurtheilt werden[3]). Am meisten hat noch in den Landesgesetzen sich die Ansicht durch Herkommen und später durch Gesetz ausgebildet, daß für die Pflicht, den großen Zehnten zu leisten, die Vermuthung spreche, daß aber der kleine Zehnte nur da zu leisten sei, wo er durch Herkommen hergebracht ist[4]). Die Geschichte lehrt nämlich, daß auch da, wo die Zehntpflicht in Bezug auf großen

---

29) Wo dies nicht besteht, entscheiden die unten §. 187 anzugebenden Grundsätze über Culturveränderung.

30) Günther rechtl. Bemerk. Helmst. 1802. I. Bd. S. 16. Spangenberg prakt. Erörter. I. Nr. 35.

31) Mein Artikel in der allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber XI. Bd. S. 105. Bremer Zehntordn. §. 38; viel über Herkommen dabei in Hezel Repertorium der Polizeigesetze in Würtemberg VI. S. 480.

32) Hagemann Landwirthsch. S. 489.

33) Bülow und Hagemann Erörter. II. S. 101, und VII. S. 372.

34) Der Blutzehnte ist in manchen Staaten in neuester Zeit aufgehoben. Nassauisches Gesetz vom 3. Sept. 1812. §. 40, bad. vom 28. Dec. 1831.

1) Maurenbrecher I. S. 730; diese Ansicht gilt in Holstein, Mecklenburg, Sachsen. In Oesterreich erklärt eine Hofentschließung vom 23. Aug. 1793 bestimmt, daß man von der Vermuthung der Zehntfreiheit ausgehen müsse. Tausch Rechtsfälle III. S. 475—86.

2) Dies zeigt z. B. von Oesterreich Tausch in den Rechtsfällen III. S. 488.

3) Tausch a. O. S. 476.

4 ist die Ansicht der Gesetze in Baiern. Seuffert Blätter für Rechtsanwen- 1841. Nr. 21, 1842. Nr. 3, und 1845. S. 140. Schrift das Zehntrecht iern. Landshut, 1844. Sicherer S. 14. Ebenso anerkannt im Provinzial- des Herzogthums Berg §. 452. s. auch ostrhein. Provinzialrecht §. 956.

Zehnten entschieden sich ausbildete, dies nicht auch in Bezug auf Kleinzehnten stattfand. I. Von der an einem Orte in der Art begründeten Zehntpflicht, daß der Ortspfarrer ein Zehntrecht gegen alle Gutsbesitzer in dem Pfarrbezirke hat [5]), folgt noch kein allgemeines, auch andern Personen zustehendes Zehntrecht. II. Wenn der Zehnte als weltliche Gutsabgabe in Anspruch genommen wird, so kommt es darauf an, ob in dem Lande als gesetzlich oder herkömmlich eine allgemeine Zehntpflicht begründet ist oder nicht. Im ersten Falle [6]) muß derjenige, welcher zehntfrei sein will, beweisen, entweder daß sein Grundstück in einer zehntfreien Gemarkung liegt, oder daß er die Zehntfreiheit besonders erworben habe. III. Ist keine allgemeine Zehntpflicht begründet, so muß der Herr das Recht, welches er anspricht, sowohl in Bezug auf gewisse Grundstücke als auf bestimmte Fruchtarten darthun. IV. Wer das Recht zum großen Zehnten nachweist, hat deswegen noch kein Recht auf den kleinen Zehnten [7]), ausgenommen wenn eine allgemeine, auch auf den Kleinzehnten sich erstreckende Zehntpflicht dargethan, insbesondere auch wenn der Zehnte als geistlicher in Anspruch genommen und dargethan wird, daß in dem Lande der geistliche Zehnte auch auf Kleinzehnten sich erstreckt. V. Wenn das Herkommen [8]) als Begründungsart der Pflicht anerkannt ist, so kann daraus, daß herkömmlich von einigen geringern Früchten Zehnte gegeben wurde, noch kein Herkommen gefolgert werden, daß in dem Ortsbezirke von allen geringeren Früchten Zehnte zu geben wäre [9]). Vorzüglich wird es hier wichtig, zu prüfen, in welchem Sinne das Wort: Herkommen gebraucht ist; im Zweifel bedeutet es die unvordenkliche Verjährung [10]), und der Ausdruck: Ortsherkommen bezieht sich auf die innerhalb des Bezirks, in welchem das in Anspruch genommene Grundstück liegt, begründete Zehntpflicht [11]), und zwar folgt aus dem in Bezug auf eine zum kleinen Zehnten gehörige Frucht begründeten Herkommen kein Schluß auf die Pflicht wegen aller Früchte [12]). VI. Ruht universelle Zehntpflicht

5) Dies spricht das baier. Gesetz §. 5 aus. Blätter für Rechtsanwend. X. S. 139.
6) In Würtemberg: Weishaar a. O. S. 85. Reyscher I. S. 510. In Baden: bad. Landrecht §. 710 a. a.
7) Baier. Landrecht a. O. §. 25, preuß. §. 875. Wigand Provinzialrecht von Paderborn I. S. 294. 390.
8) Z. B. in Baiern. Seuffert Blätter für Rechtsanwendung 1842. S. 34.
9) Seuffert a. O. S. 36, und v. Duprel Rechtsfälle VIII. S. 287. 300. 370.
10) Das Zehntrecht in Baiern S. 58.
11) Ein Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts München vom 19. Dec. 1844 billigt diese Auslegung. s. dagegen aber auch die Schrift: das Zehntwesen in Baiern S. 45.
12) Wichtig z. B. wenn mitten in den bisher zum Getreidebau dienenden zehntpflich-

auf einer Gemarkung, so spricht die Vermuthung dafür, daß auch jedes einzelne in dieser Gemarkung liegende Grundstück zehntpflichtig sei [13]. Für eine solche Universalität des Rechts spricht auch, wenn dargethan wird, daß alle vom Zehntherrn jetzt als pflichtig angesprochenen Grundstücke zu einem Gute gehörten, welches der Herr mit Auflegung der Zehntlast an Bauern auf Colonatrecht hingab. **VII.** Ueber das Dasein des Zehntrechts entscheiden auch Dorfsbeschreibungen und Erbregister [14]; und durch Zehntsteine wird dargethan, daß das Zehntrecht nur in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke begründet sei [15]. **VIII.** Aus dem Umstande, daß in einer Flur die *Zahl* der zehntpflichtigen Ländereien entschieden die größere ist, läßt sich da, wo nicht universelle Zehntpflicht dargethan wird, keine juristische Vermuthung für allgemeine Zehntpflichtigkeit aufstellen [16]. **IX.** Bei dem vom Pfarrer geforderten Zehnten liefert der Umfang der Pfarrflur auch Vermuthung für die Grenze der Zehntflur [17], welche übrigens nur auf die zur Beackerung bestimmten und gebrauchten Ländereien sich bezieht [18]. **X.** Dadurch, daß in einer Markung in besonders begrenzten Bezirken Zehnte erhoben wird, entsteht keine allgemeine Zehntpflicht der Markung [19]. **XI.** Die Regel: clericus clericum non decimat, bezieht sich nur auf Grundstücke, die ad dotem ecclesiae innerhalb des Pfarrbezirks gehören [20]. **XII.** Die Zehntfreiheit, welche in einem Bezirke zur Zeit, als derselbe einem andern Lande einverleibt wurde, rechtlich bestand, dauert fort, wenn nicht eine neue Gesetzgebung die noch auf dem alten Gesetze beruhende Freiheit aufhob [21].

§. 185. Ausübung des Zehntrechts.

1) Der Zehnte wird von jedem zur Erhebung der Früchte berechtigten Inhaber des zehntpflichtigen Guts, ohne Rücksicht auf die Re-

---

tigen Fluren andere Früchte gebaut werden. Blätter für Rechtsanwendung 1845. S. 140.

13) Rambohr jurist. Erf. III. Thl. S. 1177. Struben rechtl. Bedenken V. S. 48 f. auch Hauer Ges. im Unterthansfach IV. S. 174—81 in Vergleichung mit Suttinger consuet. austr. p. 909.

14) Scholz neues jurist. Magazin I. Bd. 4. Heft. Nr. 4.

15) Krebs de ligno et lapide. Pars II. p. 224. Preuß. Landrecht §. 866.

16) s. zwar Rambohr jurist. Erfahr. III. S. 1177. Brem. Zehntordnung §. 1.

17) Grupen observ. rei agrar. p. 22.

18) Hagemann prakt. Erörter. V. S. 106.

19) Bad. Landrecht §. 710 a. c.

20) Horn de clerico clericum non decimante. Viteb. 1727. Häusel Bemerk. III. S. 204.

Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 510. Not. 1.

ligion[1]) des Besitzers gefordert[2]). 2) Der Zehntpflichtige ist schuldig, die Trennung der Früchte von dem Boden vorzunehmen; nur bei einigen Arten von Früchten geschieht die Auszählung nach Herkommen schon vor dieser Trennung[3]). 3) Die Früchte werden vom Eigenthümer des Bodens zu der durch die landwirthschaftlichen Rücksichten bestimmten Zeit der Reife geerndtet, worauf dem Zehntherrn die Erndte zum Behufe der Auszählung angezeigt[4]) und ihm überlassen wird, auf eigene Kosten und Gefahr den Zehnten heimzuführen[5]). Die Garben müssen in der landesüblichen Größe (nicht zum Nachtheil des Zehntherrn) gemacht werden[6]). 4) Der Zehntpflichtige stellt die Garben auf dem Felde auf[7]), und hat kein Recht, selbst Zehntgarben anzuweisen, sondern er zeigt dem Zehntherrn oder dem bevollmächtigten Sammler die Aufstellung an, indem er ihn zur Auszehntung auffordert[8]). Er hat dann die durch Gesetz oder Herkommen bestimmte Zeit[9]) zu warten; ist der Herr in mora accipiendi, indem er nicht auszehntet, so zehntet der Pflichtige selbst aus, d. h. er bestimmt die Zehntgarben, läßt sie auf dem Felde liegen und führt die übrigen Früchte heim[10]). 5) Der Zehntherr kann nicht fordern[11]), daß der Zeitpunkt abgewartet werde, in welchem auch auf andern Grundstücken der Markung die Früchte

---

1) Dies folgt aus der Natur der Reallasten. Eichsfelder Provinzialrecht §. 295; andere Entscheidung s. im preuß. Landrecht a. O. §. 872.

2) Baier. Landrecht §. 4. Hagemann Landwirthsch. S. 485. Hänsel Bemerk. III. S. 207.

3) Z. B. in Würtemberg bei manchen Futterkräutern. s. Reyscher I. S. 513.

4) Baier. Landrecht §. 14, preuß. §. 901. Ostrhein. Provinzialrecht S. 365.

5) Pufendorf animadv. nro. 75. Bad. Landrecht §. 710 c. o.

6) Oft bezeichnen Landesgesetze (z. B. in Braunschweig, Steinacker S. 528) die Größe der Garbe.

7) Hagemann S. 265. Hänsel Bemerk. III. S. 216. Paderborn. Zehntordnung von 1741. §. 8. Wigand Provinzialrecht von Paderborn I. S. 294. Ueber Erhebung des Traubenzehnten s. weitl. das ostrhein. Provinzialrecht §. 236—44.

8) Eichstädter Zehntordnung §. 14.

9) Schon in alten Zehntordnungen und Weisthümern (z. B. von 1555 in Wigand Archiv III. Bd. 4. Heft. S. 227) sind 24 Stunden bestimmt. Im Mittelalter (Burkhard der Sißgau S. 366) genoßen die stehengebliebenen Zehntgarben drei Tage lang besonderen Schirm. s. noch in Oesterreich Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 7 (drei Tage lang). Hauer Gesetze IV. S. 198. Tausch Rechtsf. III. S. 485 Not.; in Preußen (Landrecht §. 902) 12 Stunden. s. auch Lipp. Zehntordnung §. 1; weitl. Brem. Zehntordnung §. 25. 76. Schon nach Urk. von 1299 in Mieris Charterboek I. p. 617 gilt die Zeit von 24 Stunden. s. noch de Groot Inleiding p. 398, und Grimm S. 209. 393. 589; auch das neue holländ. Gesetzbuch Art. 829 fordert 24 Stunden. s. auch Vorschriften in Pantheidigungen: Kaltenbäck die Pantheidigungen I. S. 81.

10) Häufig hat das einfallende Regenwetter den Einfluß, daß die Meldung, wie gutes Wetter eintritt, wiederholt werden muß. Steinacker S. 529.

11) s. darüber Böhmer Rechtsfälle III. Nr. 231. Pufendorf animadv. nro. 72. Schmidt Abh. II. 115. Hänsel III. S. 217. Es entscheiden hier besonders die Feldordnungen.

der Art reifen, sondern muß die Auszehntung vornehmen, sobald ihm die Meldung von Seite des Pflichtigen, dessen reife Früchte separirt wurden, den Zeitpunkt anzeigt. 6) Der Zehntherr kann mit dem Auszählen anfangen[12]), wo er will, und von einem Acker des nämlichen Besitzers auf den anderen mit den nämlichen Früchten bebauten fortzählen[13]), in so fern nicht das Herkommen dies Fortzählen ausschließt. 7) Wenn nicht so viel herauskömmt, als die pars quota beträgt (z. B. nicht zehn Garben), so ist gemeinrechtlich der Rest nicht zehntfrei, sondern das Recht verhältnißmäßiger Theilung und daher auch Anrechnung zum Fortzählen für das nächste Jahr erlaubt[14]); *in* so fern nicht das Ortsherkommen dies Fortzählen ausschließt[15]). *Bei dem* Blutzehnten darf regelmäßig von Jahr zu Jahr fortgezählt werden[16]). 8) Den in einem Jahre nicht gelieferten Zehnten in dem folgenden zu fordern, steht dem Zehntberechtigten nur zu, wenn den Zehntpflichtigen eine Schuld trifft, daß im vorigen Jahre nicht ausgezehntet werden konnte[17]). 9) Die Zehntlast ruht zunächst auf den Früchten, und auf Grund und Boden nur, in so fern die Last auf jeden Besitzer übergeht[18]). 10) Wenn der Zehnte immer gleichförmig binnen rechtsverjährter Zeit in Geld oder Früchten gegeben wird, so entsteht daraus eine Zehntgült[19]). 11) Wird der Zehnte verpachtet, so liegt dem

---

12) Preuß. Landrecht §. 895, baier. §. 13. Eichstädter Zehntordnung von 1709. §. 5 in Arnold Beitr. II. S. 373.

13) Ueber dies Zählen s. alte Weisthümer, z. B. in Grimm I. S. 598. Lipp. Zehntordnung §. 3—5. Baier. Landrecht §. 13, preußisches §. 896, bad. §. 710 c. q. Eichstädter Ordnung §. 6. Eichsfelder Provinzialrecht §. 303, ostrhein. §. 983. s. noch Witzemühlenrecht in Mascov. notit. jur. Brunsv. p. 25 im Anhang. Reinhart von der Befugniß des Zehntherrn, von einem Acker auf den anderen auszuzehnten. 1743. Scherer Zehntr. S. 37. Thomas Fuld. Privatrecht S. 303. Führer meierrechtl. Verf. in Lippe S. 143. Renaud von den Reallasten S. 94.

14) s. daher auch preuß. Landr. §. 808. Hänsel III. S. 217. Cramer Wetzlar. Nebenst. XII. 2. Selchow Rechtsfälle II. 39.

15) Spring Zehntr. §. 2. 4. Baier. Landr. von 1616. Tit. 28. Art. 3., von 1753. II. Thl. Cap. 8. §. 13., bad. §. 710 c. r.

16) Müller Zehntrecht S. 100. Lippische Zehntordn. §. 10—12. Führer S. 146. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 488. Ramdohr jur. Erfahr. III. S. 1183—85.

17) Eine Nachforderung tritt nicht ein, wo der Zehntherr säumig in der Auszählung war. s. noch Dunker von den Reallasten S. 227.

18) Wiese Handbuch des Kirchenrechts II. S. 784. s. jedoch Eichhorn S. 633. Aus dem canon. Recht c. 21. X. de decim. ist nichts abzuleiten. Gründler Polemik I. S. 312. Hänsel III. S. 205. Es muß bemerkt werden, daß an manchen Orten bestimmt in den Gesetzen ausgesprochen ist, daß der Zehnte auf dem Boden hafte, z. B. in Bayreuth Gesetz von 1746 in Arnold II. S. 222. Dann muß freilich diese Ansicht befolgt werden.

19) Reinhard jurist. Ausf. I. Bd. S. 355. Brauer Erläuter. zum badischen Landrecht I. Thl. S. 537. Ausführliche Vorschriften darüber s. im revid. Entw. des Provinzialr. des Herzogthums Cleve §. 58.

Geschäfte eigentlich ein Verkauf einer res sperata zum Grunde; der Zehntpächter (eigentlich Käufer) kann, wenn der Vertrag keine andere Norm enthält, keinen Nachlaß fordern [20]) wegen Unfälle, welche die Früchte treffen, und die Forderung des Herrn geht nur auf die Leistung des im Pachtvertrag bedungenen Quantums, ohne daß er dies abändern kann, so lange die Zeit des Pachtvertrags dauert [21]). Bei dem Kartoffelzehnten liegt dem Zehntherrn die Ausrodungspflicht bei seinem Zehntantheil ob [22]). Eine Strafe trifft den Zehntpflichtigen wegen Nichtentrichtung des Zehnten nicht [23]).

§. 186. Umfang des Zehntrechts und Größe der Zehnten.

1) Wenn neue, bisher nicht gebaute Früchte gebaut werden [1]), so kömmt es darauf an, welcher Grundsatz der Zehntpflicht in dem Lande gilt. Da, wo eine Universalzehntpflicht begründet ist, die großen und kleinen Zehnten umfaßt, wird jede neu gebaute Frucht auch zehntpflichtig sein [2]). Wenn nach Feldfluren die Zehntherrschaft getheilt, und allgemeine, auch den Kleinzehnten umfassende Zehntpflicht im Lande ausgesprochen ist, werden die im Sommerfeld gebauten Früchte dem Herrn des kleinen Zehnten, und die im Winterfeld gebauten dem Herrn des großen Zehnten gehören [3]). Geht die Zehntpflicht nur auf den großen

---

20) Weishaar würtemb. Privatrecht II. S. 101. — An manchen Orten haben die Zehntpflichtigen bei Zehntverpachtungen ein Näherrecht. Klein Rechtssprüche III. 4.

21) Ueber Zehntverpachtungen s. Müller S. 77. Schönjahn über das Recht des Zehntherrn, den Zehnten zu verpachten. Wolfenb. 1806. Hezel Repertor. würtemb. Gesetze VI. S. 447 ꝛc.; bes. Steinacker S. 531.

22) Hagemann prakt. Erörter. VII. S. 229. Cöln. Verordn. vom 17. Sept. 1771. s. jedoch Hänsel III. S. 220.

23) Dies folgt aus der Natur des Zehnten als Privatrechtslast. Alte Zehntordnungen bestimmen freilich oft Strafe. Tausch Rechtsf. III. S. 487.

1) Brever Rechtsfälle VI. Thl. S. 147. Hofmann diss. solani tuberos. escul. jur. quaedam. Tubing. 1774. Cramer Wetzlar. Nebenstunden XII. Thl. S. 25. 58. Schorch neue Samml. von Gutachten S. 105. Anderer Meinung: Schmidt hinterlassene Abh. II. Bd. S. 400. Cannegiesser Dec. VII. p. 74. Schon eine Urkunde von 1245 in Günther Cod. Rheno-Mos. II. p. 204. beweist die Ansicht, daß man bei Culturveränderungen nur darauf sah, wem der Beschaffenheit der Frucht nach, ohne Rücksicht auf die bisherige Cultur, der Zehnte von einer Frucht gebührt.

2) Man muß darnach sehr vorsichtig sein, aus alten Zehntordnungen, die in Ländern entstanden, wo eine solche Universalzehntpflicht behauptet wurde, zu viel zu schließen; man erklärte dann freilich alle neueren Früchte in solchen Ländern für zehntpflichtig. In der nämlichen Gegend war große Verschiedenheit, z. B. in Cöln waren Kartoffel zehntpflichtig erklärt; eben so in der Herrschaft Dierdorf; in Atzbach waren sie es nicht. In Trier nur da, wo nach Herkommen die Pflicht zum kleinen Zehnten alle geringern Früchte umfaßte. Zusammenstellung des ostrhein. Provinzialr. §. 956—60.

3) Von Würtemberg s. Weishaar II. S. 94. Reyscher würtemberg. Privatrecht I. S. 515. Bad. Landr. §. 710 c. b.

Zehnten, so kann eine neue Frucht nicht zehntpflichtig sein, wenn sie nicht entschieden [4]) als Art der Früchte erscheint, die nach ihrer Beschaffenheit zum großen Zehnten in dem im Lande gesetzlichen oder herkömmlichen Sinne gehören, oder wenn nicht universelle Zehntpflicht begründet ist. Neue bisher nicht gebaute Früchte, die ihrer Natur nach zu den Früchten gehören würden, die in dem Lande als Früchte des kleinen Zehnten betrachtet werden, sind da nicht pflichtig [5]), wo der kleine Zehnte nur, so weit er herkömmlich [6]) ist, gefordert werden darf. 2) Wenn auch seit dem Anbau einer neuen Fruchtart der Zehntherr ein Geldäquivalent statt Zehnten erhielt, so kann er doch die Naturalauszehntung später fordern, wenn nicht durch Verabredung eine Verwandlung in Geldleistung rechtlich begründet wurde [7]) (§. 197.). 3) Wenn in den Brachfeldern Früchte gebaut werden, so ist da, wo Universalzehntpflicht begründet ist, auch jede Brachfrucht pflichtig [8]); ist dies nicht der Fall, so muß der Umstand, daß nur in dem bisher zustehenden Umfang das Recht auszuüben ist [9]), der Forderung des Zehntherrn entgegenstehen [10]). 4) Früchte von Grundstücken, die Gartenrecht haben [11]), sind nach allgemeiner Gewohnheit in Deutschland, wenn auch in dem Bezirke überhaupt Universalzehntpflicht besteht, nicht zehntpflichtig [12]). Die Anlegung von Gärten war freilich in manchen Orten gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Wo diese nicht bestehen,

---

4) Die ohnehin sehr undeutliche Vorschrift des badischen Landrechts 710 c. l. ist nicht gemeinrechtlich.

5) Seuffert Beiträge zur Rechtsanwendung in Baiern. 1836. Nr. 52. s. jedoch strengere Grundsätze über Zehntpflicht neuer Früchte in Wisnet über Wirkung der absoluten namentlich pfarrlichen Großzehntrechte. Regensburg, 1841.

6) Das Herkommen entscheidet auch hier am meisten. Annalen der badischen Gerichte. 1838. Nr. 40. s. über Bedeutung vom Herkommen oben §. 184. Not. 10. 11. Ueber den Einfluß, wenn in zehntbaren Fluren Auffänge gemacht werden, s. Blätter für Rechtsanwend. X. Bd. S. 142.

7) Hagemann prakt. Erört. VII. S. 228. Gründler Polemik I. S. 313.

8) Nur nach Unterscheidungen haben Pufendorf obs. II. obs. 157. §. 5, Barthel de decimis Sect. II. §. 1, Eichhorn S. 634 Recht.

9) Scherer Zehntrecht S. 81. Wigand Provinzialr. von Paderborn I. S. 289. Maurenbrecher I. S. 736. Ueber Brachzehnten s. Steinacker S. 527.

10) Landesgesetze sprechen oft Befreiung für die Brachfrucht aus. Preuß. Landr. §. 880. Hannöv. Verordn. vom 16. August 1802 in Spangenberg Samml. IV. S. 358. Aus den rhein. Provinzialrechten ergibt sich, daß überall das Herkommen entschied. An manchen Orten mußte für die neue Fruchtart eine Geldentschädigung gegeben werden. Eichsfelder Provinzialr. §. 299.

11) Pufendorf obs. vol. IV. nro. 138. vol. II. obs. 156. III. 202. Hauer Gesetz im Unterth. IV, S. 189. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 228. Hagemann Landwirthschaftsr. §. 135. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 510. Scholz das Gartenrecht S. 22. Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 457. Die Freiheit der Gärten vom Zehnten gilt auch in Baiern. Sicherer S. 14.

Was in Landesgesetzen über Zehntfreiheit mancher neuen Fruchtarten vorkömmt, ist nur partikularrechtlich. Berg Handb. des Polizeirechts VII. Thl. S. 278.

muß die Anlegung von Gärten dem Culturberechtigten freistehen [13]). 5) In Ansehung der Größe des Zehnten besteht zwar in der Regel der Zehnte im zehnten Theile; allein nicht nothwendig, da auch der vierte und sechste Theil [14]) eben sowohl, wie der eilfte [15]), zwanzigste und selbst sechzigste Theil [16]) vorkömmt. Da der Zehnte vom wirklichen Erzeugnisse des Guts (dem Bruttoertrage des Feldes) genommen wird, und der Zehntherr nichts zu den Cultur-, Saat- und Erndtekosten und den Grundsteuern beiträgt [17]), so besteht meistens die Leistung eigentlich [18]) im dritten und nach Beschaffenheit der Ländereien oft noch in einem größeren Theil des reinen Ertrags.

§. 187. Collision mehrerer Zehntherren und Einfluß der Culturveränderung.

I. Mehrere Zehntherren [1]) können in der nämlichen Gemarkung das Zehntrecht A. entweder in Gemeinschaft ausüben, oder B. jeder ein abgesondertes Recht haben; und zwar 1) so, daß Einer das universelle Zehntrecht, und ein Anderer neben ihm nur auf gewisse Grundstücke oder gewisse Früchte das Zehntrecht hat; oder 2) so, daß jeder der Zehntberechtigten den Zehnten von dem nämlichen Grundstück und den nämlichen Früchten in Anspruch nimmt; oder 3) daß Einer das große, der Andere das kleine Zehntrecht hat; oder 4) jeder Zehntberechtigte nur auf bestimmte Bezirke beschränkt ist. Der Hauptgrundsatz ist, daß der Zehntpflichtige nie wegen des nämlichen Grundstücks von den erzeugten Früchten doppelt zehntpflichtig sein kann [2]). Der Besitzer

---

13) Ueber solche Beschränkungen s. Maurenbrecher I. S. 480.
14) Ulrich differ. decimar. §. 29. Böhmer de orig. et rat. dec. §. 13. 14. Struben rechtl. Bedenken IV. Nr. 169. Scherer Zehntrecht §. 35. Bremische Zehntordn. von 1743 §. 21. Beispiele in dem ostrhein. Provinzialr. §. 230. Trier. Verordn. vom 2. Oktober 1731 §. 2. 3.
15) Vorzüglich bei den niederländischen Colonisten üblich. Eelking de Belgis in Germ. Sect. II. cap. 3. §. 7. p. 185. Wersebe niederländische Colonien I. S. 146, daher auch in Holland häufig der 11te Theil: Rechtsgeleerde observ. zu de Groot III. p. 179.
16) Z. B. in Ansbach, Müller vom Zehntrecht S. 5; von Holstein: Falk staatsbürgerliches Magazin I. S. 829.
17) C. 26. 28. 33. X. de decim. In einigen Ländern verpflichtet das Gesetz den Zehntberechtigten, zur Grundsteuer beizutragen; z. B. Nassau. Gesetz v. 10. Februar 1809 §. 16. Zusammenstellung der ostrhein. Provinzialr. S. 363.
18) Lotz Handbuch der Staatswirthschaft III. S. 368. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in Baden 1819. IV. Heft, S. 167. Bei schlechten Aeckern wird die Last noch drückender. s. darüber die Verhandl. der Kammern in Baden (1831. 1833.), und in Würtemberg (1835. 1836.), und die Schrift: Zehntrecht in Baiern S. 66.
1) Schweser der kluge Zehntbeamte Cap. 6. §. 8. Scherer Zehntrecht S. 42—45. Sicherer der Zehnt S. 69.
2) Reyscher S. 514. und Maurenbrecher I. S. 739.

des Grundstücks kann daher durch das Zusammentreffen mehrerer Zehntberechtigten nicht leiden; in dem obigen ersten [ad B. 1)] Falle [3]) hält sich jeder Zehntherr an die Früchte und an diejenigen Grundstücke, die ihm pflichtig sind; im zweiten Falle [4]) kömmt es darauf an, ob der Universal- und der Partikular-Zehntherr neben einander im Besitze des Zehntrechts sind, in welchem Falle nach dem Verhältnisse, das durch Vertrag oder Herkommen besteht, der Zehnte unter ihnen getheilt wird [5]), oder ob der Partikular-Zehntherr den Universal-Zehntherrn von dem Bezuge ausgeschlossen hat [6]); im dritten Falle [7]) übt jeder sein Recht in Ansehung aller Früchte aus, welche in den Umfang seines Rechts fallen, je nachdem die Früchte zum großen oder kleinen Zehnten gehören; im vierten Falle hält sich jeder an den Bezirk, der ihm zehntpflichtig ist. II. Da das Zehntrecht nur ein an eine bestimmte Voraussetzung gebundenes ist, nämlich dann wirksam wird, wenn zehntbare Früchte gewonnen werden [8]); da der Grundsatz der Freiheit des Eigenthums der entscheidende ist, und der Zehntherr kein Recht auf ein Handeln, nämlich auf das Anbauen bestimmter Fruchtarten hat; da auch canonisches Recht [9]) nur da Anwendung findet, wo in Bezug auf geistliche Zehnten Universalzehntpflicht gilt, da die Zehnten nicht als Dienstbarkeiten zu betrachten sind, so muß der Grundsatz entscheiden [10]), daß der Zehntpflichtige als Eigenthümer oder Culturberechtigter des Grundstücks nicht gehindert werden kann, die ihm als nützlich erscheinenden Culturveränderungen zu machen [11]), wenn auch dadurch der Zehntberechtigte leidet [12]). Wird eine neue Frucht gebaut,

---

3) Weishaar würtemb. Privatr. II. S. 89.
4) Hänsel Bemerk. III. S. 209.*
5) Es gibt in Baden viele Orte, wo ein Zehntherr von dem Grundstücke ein Drittel, ein anderer zwei Drittel Zehnten hat.
6) Da im Zehntrechte so vielfach das Herkommen entscheidet, so erklärt sich auch das Vorkommen dieses Verhältnisses leicht.
7) Weishaar II. S. 90.
8) Unterholzner von der Verjährung II. S. 237 n.
9) s. zwar C. 4. X. de decim. Wiese Handb. des Kirchenr. II. S. 789. Wolf Privatr. S. 297.
10) Oesterreich. Ges. in Hauer Ges. IV. S. 207. Müller Zehntrecht S. 30. Ben Baiern: Beiträge zur Rechtsanwendung in Baiern. 1836. Nr. 3. S. 26. — Das neue holländische Gesetzbuch §. 789. erkennt klar das Recht der Veränderung an. Die frühere Zeit erkannte das Recht zur Culturveränderung an. Merkwürd. Urtheil von 1362 in Fink Gesch. von Rabburg S. 101, und ein Hägergerichtsprotokoll von 1715 in Nolten diatr. de jur. villicor. p. 123.
11) Sicherer der Zehnte S. 76. Die Schrift: über Zehnten in Baiern S. 49. Die älteren Juristen waren weit mehr als manche neuere günstig der Freiheit der Zehntpflichtigen, z. B. Baron Schmid semicentur. cont. 29. nro. 7. Chlingensperger disput. de decimis (Ingolst. 1694.) pag. 93.
12) Strenge Grundsätze gegen Culturveränderung: Preuß. Landr. §. 885. Pufendorf obs. III. nro. 202. Struben rechtl. Bed. III. Nr. 77. Eichhorn §. 254.

so entscheiden die im §. 186. aufgestellten Grundsätze. Der Zehntberechtigte, der nach der bisherigen Cultur [13]) Zehnten bezog, behält sein Recht, welches sogleich wieder ausgeübt werden kann, wenn die pflichtigen Früchte gebaut werden. Auf jeden Fall muß man doch das Recht der Culturveränderung dann anerkennen [14]), wenn nachzuweisen ist [15]), daß nach richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen die bisherige Culturart dem Eigenthümer nachtheilig ist. Diese Grundsätze sind zwar an vielen Orten [16]) wegen irriger Ausdehnung des Zehntrechts sehr beschränkt worden, so daß die Culturveränderung zum Nachtheil des Zehntherrn untersagt wurde; allein nur da, wo und so weit solche Beschränkungen gesetzlich eingeführt sind, können sie die Freiheit des Zehntpflichtigen hindern. Einen wichtigen Einfluß hat das durch das Sprüchwort: der Zehnte folgt dem Düngerwagen, ausgedrückte Gewohnheitsrecht [17]).

§. 188. Neubruchzehnte.

Aus dem Rechte, den Zehnten von den auf gewissen, in einem bestimmten Bezirke liegenden Grundstücken gebauten Früchten zu ziehen, folgt noch nicht nothwendig auch das Recht, den Zehnten von Früchten in Anspruch zu nehmen, die auf Grundstücken wachsen, welche bisher nie gebaut wurden. Aus dem canonischen Rechte [1]), welches das

---

Spangenberg prakt. Erört. I. Nr. 35. Gründler Polemik I. S. 315. Maurenbrecher I. S. 738. Hänsel Bemerk. III. S. 208. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 512.

13) Das Recht der Zehntpflichtigen, Gärten anzulegen, beschränkt Scholz Gartenrecht S. 20. Das Recht, auf zehntpflichtigen Grundstücken zu bauen, wird beschränkt in Scholz Baurecht S. 151. Im nämlichen Lande ist hier große Verschiedenheit, z. B. in Hannover. Grefe S. 348.

14) Die Bremer Zehntordn. §. 4. 6. fordert Einwilligung des Zehntherrn.

15) Juristische Zeitung für Hannover. 1830. Nr. 5. S. 71.

16) In der Eichstädter Zehntordn. von 1709 (in Arnold Beitr. II. S. 377.) §. 12. soll sogar, wenn Jemand die Cultur ändert, und nun keine zum großen Zehnten gehörige Früchte baut, dennoch der Zehnte dem Herrn gereicht werden, der bisher großen Zehnten bezog. Eben solche strenge Vorschriften s. in dem Ansbachischen Gesetz von 1772 über Fruchtwechsel in Arnold Beiträge II. S. 134. Nach dem Provinzialr. v. Cleve §. 72. 73. wird es ganz dem Zehntpflichtigen überlassen, welche Cultur er einführen will; er darf nach §. 76. zwei Jahre den Acker ruhen lassen; läßt er ihn länger liegen, so darf der Zehntherr ihn bauen. Wenn der Pflichtige Veränderungen vornimmt, die Produktion zehntbarer Früchte verhindert, so muß er nach §. 78. den Zehntherrn entschädigen. s. auch strenge Grundſ. im Halberstädt. Provinzialr. §. 121. — Die Stelle des baier. Landr. II. Cap. 10. §. 11. ist sehr verschieden ausgelegt und verliert ihre Härte durch Vergleichung mit §. 3 und 25.

17) Dies Sprüchwort hat sehr verschiedenen Sinn. Urtheile in Sommer Archiv für preuß. Recht XI. Bd. S. 249—84. und dort S. 273. Urk. von 1540.

1) C. 21. X. de verb. signif.

geistliche Universalzehntrecht auch auf terra novalis [2]) überall auszudehnen suchte, ist nichts zu folgern [3]), wenn von weltlichen Zehnten die Rede ist. Seit dem 16ten Jahrhunderte hatten an vielen Orten aus Mißverständnissen [4]) die Regenten den Neubruchzehnten [5]) als Regale [6]) erklärt; allein diese Ansicht ist gemeinrechtlich unbegründet [7]), und wo sie auch vorkömmt, kann sie nicht auf Ländereien angewendet werden, die im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperson sind, und eben so wenig auf Grundstücke, die bisher als Wiesen benutzt

---

2) Man unterschied in Deutschland schon früh Neubruch (Rottland), d. h. ein Grundstück, das seit Menschengedenken kein Gegenstand einer landwirthschaftlichen Bearbeitung war; vom Aufbruch, d. h. dem seit langer Zeit unbenützt gelegenen Grundstück. Auch das Wort Rüttin kömmt vor.

3) Schon früh war Streit, Urk. von 1086 in Günther Cod. Rhen.-Mos. p. 151 und 1063, in Hontheim hist. Trev. I. p. 495; französ. Coutumes nennen die terra novalis: rompiez. Coquille Cout. de Nivernois p. 161. Anton Geschichte der Landwirthschaft III. S. 179. In der Schweiz wurde statt des Rottzehnts häufig die Landgarbe gegeben. Burkhard das Sißgau S. 527.

4) Hiezu trugen bei die irrige Meinung von der Regalität aller herrenlosen Ländereien, ferner das Wildbannsrecht, das durch Cultivirung von Grundstücken litt. und die Ansicht, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand öde Gründe cultiviren dürfe, endlich auch bei Protestanten die Verdrängung des canonischen Rechts. — s. gut Ansbacher Verordn. von 1700 in Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 56. Auch in Braunschweig (Steinacker S. 526.) wurde die Regalität behauptet, aber ohne Grund.

5) Tract. de jur. incorpor. Tit. 6. §. 5. nennt sie Gründe, allda zuvor weder Furch noch Strang noch Gräften gesehn, noch nie was gebaut worden. In Frankreich hieß dies Land rompiez, rupticia. s. Lauriere gloss. p. 34. s. noch baier. Landr. §. 10, preuß. §. 890. s. noch Hedderich de eo quod just. est circa noval. decim. in Germ. Bonn, 1782. Weber de decim. nov. Bamberg, 1793. Böhmer de orig. dec. §. 30. 31. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände I. Thl. Nr. 14. Scherer S. 27. Müller S. 97. s. noch badisches Landrecht §. 710 b. e., welches nur einen ein Menschenalter hindurch dauernden Anbau fordert. Brauer Erläuter. I. S. 528. v. Hohnhorst Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts I. Thl. S. 82.

6) Z. B. in Würtemberg seit päpstlicher Bulle von 1480; allein erst 1522 wurde Neubruchzehnt als Regal förmlich erklärt. Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 507. Weishaar II. S. 57; in henneberg. Landesordn. von 1539 V. Buch. 26 Cap.; in Hessen s. Eigenbrod Verordn. II. S. 61; in Calenberg und Grubenhagen s. viel in Struben rechtl. Bedenken I. Nr. 100; in Baden: drittes Constitutionsedikt §. 46. Lit. b, viertes §. 18. Lit. a. Bülow und Hagemann Erörterungen III. Nr. 33. Ramdohr jur. Erfahrungen III. S. 1185. Pfeffinger Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 18. §. 73. Repertorium des Staatsrechts IV. S. 880. Als Regal ist ferner der Neubruchzehnt noch erklärt im Halberstädtischen Provinzialr. §. 122 (wichtig Motive dazu S. 191.). s. ferner in Ansbach (Arnold Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 56. 149.); in Bayreuth (Arnold II. S. 229.); in Bamberg schon 1575 (s. Blätter für Rechtsanwendung 1845. S. 97.). In Eichstädt (Arnold II. S. 376.) waltete die Idee des geistlichen Zehnten vor. Die Regalität dieses Zehnten besteht ferner noch in Cöln (Verordn. v. 24. December 1793), in Bendorf und in Atzbach (s. ostrhein. Provinzialr. S. 362.). Im Trierischen (Verordn. v. 1731) gehört Novalzehnte dem Pfarrer. In Eichsfeld (Provinzialr. §. 301. und wichtig Motive zum Provinzialr. S. 281.) wurde vom Neuland nie Zehnte gegeben. Ueber Neubruch in Oesterreich s. Tausch Rechtsfälle III. S. 479.

7) Bülow und Hagemann prakt. Erört. III. S. 200. Gans Zeitschrift für Hannover Bd. III. Heft, S. 555. Hänsel III. S. 212. Maurenbrecher I. S. 733.

waren, und erst neu mit zehntbaren Früchten angebaut werden[8]). Wenn nun in Bezug auf die Zehntpflicht von Neubrüchen in einem Lande keine besonderen Vorschriften bestehen, so entscheidet I. bei weltlichen Zehnten der Grundsatz der Zehntfreiheit[9]), da die Zehntpflicht nur auf die bisher bebauten Grundstücke ging, und die Ansichten über geistlichen Zehnten nicht auf den weltlichen anzuwenden sind; fordert der allgemeine Zehntherr auch Zehnten von Neubrüchen[10]), so hat er dies besonders nachzuweisen. Selbst wenn Ortsherkommen in Bezug auf allgemeine Zehntpflicht nachgewiesen wird, erstreckt sich dies nicht auf den Neubruchzehnten[11]). II. Wenn dem Fiskus in dem Lande Neubruchzehntrechte zustehen, so kömmt es darauf an, ob er den Zehnten jure territoriali oder als allgemeiner Zehntherr bezieht[12]). Vorzüglich entscheidet die Rücksicht, daß die alten landesherrlichen Bezirke Aggregate einzelner Besitzungen waren, in denen verschiedene Rechte galten[13]); daher es darauf ankömmt, ob auch auf alle diese Besitzungen die Regalität ausgedehnt war[14]). III. In Bezug auf die Regalität des Neubruchzehnten in standesherrlichen Bezirken[15]) ist anzunehmen, daß da, wo sie erweislich bestand, sie jetzt noch den Standesherren zusteht. IV. Fordert Jemand von Neugereuth Zehnten aus dem Grunde seines allgemeinen Zehntrechts, so muß er dies allgemeine Zehntrecht in dem Bezirke, in welchem das neu gebaute Land liegt, beweisen[16]). V. Wird Zehnte von Aufbrüchen gefordert, in so fern ein früher cultivirtes, längere Zeit aber nicht bebautes, oder bisher nur als Wiese benutztes Land in Cultur gebracht wird, so übt derjenige, welcher zur Zeit des früheren Anbaues den Zehnten von dem Grundstück bezog, das Recht

8) Die wichtigste Erklärung, was Neubruch ist, findet sich in der Ansbacher Verordn. von 1584 (in Arnold Beiträge II. S. 10.), wonach nur terrae incultae, wilder Bergwald, unfruchtbare Gründe, Hölzer, die bei Menschengedenken nicht gebaut und genossen worden, Neubruch sind, wenn sie mit dem Pflug umgebrochen werden.

9) s. van Leuwen censura for. II. cap. 24. nro. 14, und Schorer in Annot. zu de Groot p. 396. Gründler S. 321. Hänsel III. S. 213.

10) Auch Wastina in Urk., s. Grupen obs. rer. agrar. p. 59.

11) Anerkannt nach dem Urtheil des baier. Oberappellationsgerichts v. 19. Dec. 1844.

12) Wichtig wird dies wegen der Zehntfreiheit, die gegen das Zehntrecht in Betrachtung kommen darf. s. noch Ansbacher Verordn. von 1584 in Arnold II. S. 11, und über Zehntfreiheit Arnold S. 60.

13) Z. B. verpfändete Bezirke, oder Güter anderer reichsunmittelbarer Adeligen.

14) Wo vorher die Regalität das Grundstück nicht umfaßte, wirkt sie auch später nicht. Blätter für Rechtsanwend. 1845. S. 97.

15) Blätter für Rechtsanwend. IX. S. 396.

16) Dieser Beweis mißlingt häufig, weil es nicht genügt, wenn nur die Zehntpflicht eines ganzen Bezirks erwiesen wird, sondern auch, daß die Zehntpflicht alle nicht blos bisher cultivirten Ländereien umfaßte.

wieder aus [17]), in so fern sein Zehntrecht auch auf die Art der Früchte sich bezog, welche jetzt gebaut werden, und nicht erwiesen wird, daß das Grundstück früher schon die Zehntfreiheit erworben habe. Aus dem westphälischen Frieden [18]) läßt sich nichts ableiten, da die Stelle nur den Schutz der Besitzrechte derjenigen Stiftungen ausspricht, die das Recht auf Neubruch erworben hatten, und da sie auf gemeines Recht [19]) verweist [20]), und kein neues Recht schaffen will.

§. 189. Frohnen. Historische Einleitung.

Die heutigen Frohndienste sind erst allmählig aus verschiedenen [1]) Verhältnissen und Gründen entstanden [2]), und zwar sind [3]) *dabei* 1) die vermöge einer Pflicht des öffentlichen Rechts zu leistenden Dienste

---

17) Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben rechtl. Bedenk. I. S. 402. Wichtige Bemerkungen in Arnold Beiträge II. S. 59.

18) Westphäl. Friede Art. V. §. 47. Gerstlacher Handbuch X. Bd. S. 2242 Sambaber de normis pacis Westphal. de jure decimar. noval. Wirceb. 1788. s. noch Runde §. 512.

19) Was darunter zu verstehen ist, s. Brauer Abhandl. zur Erläut. des westphäl. Friedens, 2r Bd. S. 447; dagegen Repertorium des Staatsrechts a. D. S. 886. Hänsel Bemerk. III. S. 214.

20) Was von Freijahren des Novalzehnten vorkömmt, ist nur partikularrechtlich. In Hessen-Darmstadt (Ges. vom 7. Febr. 1821) ist dieser die landwirthschaftliche Industrie hindernde Zehnte aufgehoben. s. noch Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung III. S. 335. In Baden ist der Neubruchzehnte durch Gesetz vom 28. December 1831 aufgehoben; eben so in Braunschweig Gemeinheitstheilungsordnung von 1834 §. 188.

1) Es ist daher vergeblich, aus einem Entstehungsgrunde alle Frohnen abzuleiten, wie Kindlinger (Münster. Beitr. II. S. 58. Gesch. von Vollmestein I. S. 60. Geschichte der Hörigkeit S. 204.) sie aus den Hofdiensten, die zum Haupthofe geleistet wurden, ableiten will; während Richard sie aus den Edelvogteien (Richard von den Bauerngütern S. 75. 269.) und Danz (Handbuch V. S. 283.) aus einem Dienstvertrage ableiten. s. noch über Ursprung: Reyscher Rechte des grundherrl. Adels S. 73.

2) Französ. Autoren leiten die Frohnen aus dem römischen Rechte ab, z. B. Guyot des fiefs. Tom. I. p. 228. s. auch Cujaz ad Tit. Cod. de agricolis. Loisel instit. Cout. II. p. 422. s. aber Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 329. Einen Einfluß auf die Ausbildung der Lehre von den Frohnen hatte aber römisches Recht in Tit. Cod. de agricolis et censit. Lehrreich sind die französischen Untersuchungen über Geschichte der Frohnen in Bouhier Cout. de Bourgogne II. p. 327—347. Basnage Cout. de Normandie I. p. 94. Coquille Cout. de Nivernois p. 129. Argentré ad Consuet. Briton. p. 1341. Lauriere glossaire du droit françois pag. 292. In den Urkunden kommen als Dienste früh vor: gestum auch herbergamentum als Pflicht der Bauern, dem Herrn und seinen Leuten auf der Reise Wohnung zu geben, past (Beköstigung des Herrn), brennaticum (Hundefütterung), corvedae (eigentliche persönliche Frohnen), bienum (Ochsen zur Bearbeitung des Landes des Herrn zu stellen; schon in Urk. von 1086); s. darüber Guerard Cartulaire de l'abbaye du St. Père CXLIX. und CLVI., und besonders Guerard polyptique d'Irminon. in legom. I. p. 748. Von den manoperae u. curvadae (arare per curvadas) uerard I. p. 647. Gaupp d. german. Ansiedlungen.

and, die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm, 1828.

[servitia [4])], 2) die durch den Gemeindenexus aufgelegten, und 3) wieder die an einen Privatfrohnherrn zu leistenden Dienste zu trennen. Unter den Ersten finden sich früh schon wahre Unterthans-dienste [5]) (angariae, parangariae), theils ursprünglich als Reichs-dienste, theils an Beamte, theils dem Territorialherrn zu leistende Dienste; und zwar gehörten dahin [6]) theils die Landfolge, d. h. die im öffentlichen Interesse zu fordernden Unterthansdienste, theils die Burgfesten-, theils die Herrendienste, welche von den Bauern häufig statt der Steuern geleistet wurden. Bei den Diensten der dritten Art [7]) kamen früh a) Dienste im Verhältnisse zum Haupthofe, oder b) guts-herrliche Dienste vor, aber auch c) rein conventionell für gewisse Ver-leihungen übernommene Dienste, die um so leichter zu einer Zeit entstanden, wo man statt des Verleihungspreises oder statt Geldes persönliche Dienste ausbedingte [8]). Der Verfall öffentlicher Verhältnisse [9]), Anmaaßung, nach welcher das, was dem Beamten vorher geleistet wurde, jetzt ohne Beziehung auf dies Verhältniß gefordert war, und Ausdehnung der Hörigkeit bewirkten im Mittelalter [10]) ein Zusammenwerfen der zuvor getrennten Arten der Dienste und Vermehrung derselben [11]) vorzüglich

4) In früheren Urkunden wohl getrennt vom gemeinen Dienste der Hörigen (opus), Wigand S. 35, allein später überhaupt für Frohne gebraucht.

5) Capitul. Carol. Magn. I. p. 1. VII. 367. Capitul. Carol. Calvi. Tit. 23. §. 14. Edict. Pistense §. 29. Leg. Wisigoth. V. Tit. 5. §. 3. Capit. de villis, cap. 3. Ueber fränk. System s. Lehuëron hist. des institut. Caroling. p. 467. Ueber angariae s. du Cange sub voce: parafredi angariae s. parangariae. Hüllmann Finanzgeschichte S. 95, und Dreyer Ab-handlungen I. S. 425. Vorrede zum Recueil des ordonnances vol. XVI. p. 113. In Guerard polypt. d'Irminon. I. p. 795. bedeuten angariae Fuhr-dienste (jedoch in verschiedenen Zeiten mit verschiedenem Sinne). Ueber angar. s. bes. Championiere de la propriété des eaux courantes p. 247. und dort p. 251. über cursus publicus, und merkw. über angar.: Constit. regn. Siculi lib. I. tit. 47, II. 32, III. 10. 60. Ueber die große Zahl der Frohnen in Italien s. Cibrario opuscoli p. 225.

6) Wigand Provinzialrecht von Paderborn I. S. 245. Wigand Provinzialrecht von Minden I. S. 370. Lüntzel die bäuerl. Lasten S. 147.

7) s. bes. Hänsel Excurse III. S. 229.

8) Urk. von 1037 in Hontheim hist. Trev. I. p. 372. Dunker S. 221. Leg. Bajuwar. Tit. I. C. 13, und die Auszüge aus alten Dienstregistern bei du Cange sub voce: carropera; vorzüglich frühe Spuren der gutsherrlichen Frohnen sind in Böhmen, Hayek ad annum 752 edit. Dobner. II. p. 272. Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 38.

9) Gensburg vom Ursprung alter Abgaben S. 19. Ebel über den Ursprung der Frohnen und die Aufhebung derselben. Gießen, 1823. S. 50. 66. s. auch Merlin repertoire vol. III. p. 237. Raepsaet origine des Belges vol. II. p. 519.

10) Der Landdienst dauerte noch im Mittelalter fort. Westphalen mon. ined. praef. Tom. IV. p. 102 (Borchwere, auch mene Landwere genannt). Westphalen l. c. T. II. p. 52. 58. 442. 449. 2030. Wersebe Geschichte niederländ. Colonien I. S. 367.

11) Wigand S. 53. 61. 70. Von verschiedenen Diensten im Mittelalter s. Grimm S. 350—57.

dadurch, daß der Landesherr häufig auch der Gutsherr war. Wenn auch Frohnen gewöhnlich im Zusammenhange mit persönlicher Abhängigkeit von einem Herrn vorkamen [12]), so findet man sie doch auch als Leistungen freier Leute [13]). Der Umstand, daß die Vogteien allmählig erblich wurden, und dadurch die Vogtdienste [14]) in den Besitz gewisser Familien kamen, daß häufig bei Ueberlassung der Güter statt der Abgaben Dienste bedungen wurden [15]), daß auch der gemeine Landfolgedienst mit der höheren Gerichtsbarkeit häufig in die Hände von Privatpersonen, insbesondere adeliger Familien kam [16]), vermehrte die Dienstpflicht. Auch die Erscheinung, daß für Verleihung von Rechten [17]), oder für Uebernahme öffentlicher Pflichten durch den Adel, dieser häufig von den gemeinen Gutsbesitzern Dienste sich versprechen ließ [18]), und im Laufe der Zeit man die anfangs bittweise bewilligten Dienste, z. B. bei Reisen des Herrn, allmählig in Frohnen verwandelte [19]), erklärt die Entstehung mancher Frohnen. Im einzelnen Falle wird es bei der Dienstpflicht [20]) freilich oft schwierig, auszuscheiden, was als landesherrlicher oder nur schutzherrlicher oder gutsherrlicher

---

12) Z. B. im Stifte Seckingen, wo die Freien keine Frohne leisteten. Blumer das Thal Glarus S. 426. In Frankreich kamen Realfrohnen vor, die Adelige leisteten. Championiere l. c. p. 257.

13) Schon in Guerard polyptique d'Irminon. I. p. 585.

14) Vorzüglich wichtig ist hier die Benutzung der Dienstregister, z. B. das registrum Prumiense in Hontheim hist. Trev. I. p. 669. Hofordnung von Maursmünster von 1144 in Schöpflin Alsat. dipl. I. p. 225. s. noch Dienstregister in Leukfeld annal. Poeldens. adp. 2. p. 242. s. noch Nachrichten von Frohnen im Mittelalter in Nachr. von dem ältesten Zustande von Juvavien S. 556. Lennep von der Landsiedelleihe S. 483. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 772. Buri Abhandl. von den Bauergütern S. 40. Beiträge zur Geschichte der Frohne und Scharwerk in Baiern. Frankf. 1799. Trotz jur. agrar. Belg. T. II. p. 244. Zachariä Geist der deutschen Territorialverfassung S. 237. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 93. Hüllmann historische Untersuchung über Naturaldienste der Gutsunterthanen. Berlin, 1803. Anton Geschichte der Landwirthsch. II. S. 186, III. S. 140. Wigand Provinzialrecht v. Paderborn II. S. 267. Daß in Sachsen Frohnen nicht sehr drückend vorkamen, s. Tittmann Geschichte S. 371. 385.

15) Grupen discept. for. p. 1005. Urk. in Senkenberg sel. jur. et hist. p. 340. Pistor rer. germ. II. p. 689. Schöttgen und Kreisig diplomatische Nachlese XI. Bd. S. 134.

16) Bouhier l. c. II. p. 328. Klöntrupp alphab. Handbuch I. Bd. S. 261. Buri von den Bauergütern S. 73. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 430 Not.

17) Z. B. für Beholzungsrechte, Frohnfuhren.

18) Landbuch der Mark Brandenburg S. 21. 45. Wersebe Geschichte der niederländ. Colonien I. S. 157. 367.

19) s. Weisthum der Althauslauer Mark von 1570, verglichen mit den älteren in Dalwigk Cranien zum deutschen Privatrecht I. S. 25. 58. s. noch von den Bittdiensten Lüntzel die bäuerlichen Lasten S. 144.

20) s. gute Darstellung der Frohnen in Baiern in Lang Geschichte Ludwigs des Bärtigen S. 258. Schon 1416 lösten die Kammerbauern die Frohnen in Geld ab.

Dienst geleistet wurde [21]); besonders wird dies bei den Herrendiensten wichtig, die sehr häufig statt der Steuern aufgelegt wurden [22]). Einfluß des Adels auf die Gesetzgebung, grundlose Vermuthungen von der ursprünglichen Unfreiheit der Bauern, die irrige Ansicht von der Verbindung des Frohnrechts mit der Gerichtsbarkeit [23]) bewirkten die Vermehrung des Drucks der Frohnen. Für die Frohnpflichtigen wirkte [24]) auch der Umstand nachtheilig, daß allmählig seit dem dreißigjährigen Kriege die Adeligen von dem flachen Lande weg mehr in die Städte zogen, und ihre Güter verpachteten, und daß die alten Schöffengerichte, welche das Maaß der Frohne billig in einzelnen Fällen regulirten, verschwanden, und die gewöhnlichen Gerichte, vorzüglich die in manchen Ländern von dem Willen der Herren abhängigen Patrimonialgerichte, nach starren Formen oder irriger Analogie urtheilten.

§. 190. Arten der Frohnen.

Im heutigen Rechte muß man unterscheiden I. die Landesfrohnen [1]), welche von den Unterthanen, als solchen, zum Besten des Staats [2]); II. die Gemeindefrohnen [3]), welche als Folge des Gemeindeverbandes, von jedem Gemeindegliede, zum Besten der Gemeinde geleistet werden; III. die Herrenfrohnen [4]) (Frohnen oder Dienste im engeren Sinne). I. Zu den Landesfrohnen gehören die Gerichtsfolge [5]), als die Pflicht (nach der älteren Ansicht), dem

21) s. Art. 7. der Art. der Bauerschaft in Sartorius Geschichte des Bauernkriegs S. 387. Ueberall war jedoch der Adel wegen der Frohne mit dem Regenten im Streit. s. Tyroler Landesordn. von 1536 Tit. 6. Von Baiern s. Landesordn. von 1474 und Erklärung der Landesfreiheit von 1508. 16. s. Nibler die Edelmannsfreiheit in Baiern S. 17. 18.

22) Läntzel a. O. S. 149.

23) Z. B. in Baiern: Baier. Landrecht II. Thl. Cap. 11. §. 6. Heller von Hellersperg über die Verh. zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerk in Baiern. Nürnberg, 1798. Beitrag zur Geschichte der Frohne und Scharwerk in Baiern. Frankfurt, 1799.

24) Ebel S. 51.

1) de Berger de jure ordin. imper. territor. circa operas subditor. Jenae, 1729. Bucher de function. public. seu operar. territorial. indole. Rintel. 1785. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 382. Badisches 6s Constitutionsedikt von 1808 §. 16. Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 265. Hanbold Lehrbuch S. 545. Hagemann Landwirthsch. S. 429—433.

2) Wo angariae in Urk. vorkömmt, ist Landesfrohne gemeint. Franzke var. res. p. 281.

3) Weishaar a. O. §. 394. Badisches Edikt a. O. S. 38. Sie bestehen auch da, wo die übrigen Frohnen gesetzlich aufgehoben sind.

4) Ueber Ursprung des Worts Frohne s. Behr über die Bedeutung des altdeutschen Worts Fron. Gera, 1795. Weichsel Charakteristik I. Lieferung, S. 42 in Not. Gründler Polemik I. S. 322.

5) Sachsenspiegel I. 70. Hanschild Gerichtsverfassung der Deutschen S. 169.

Gerichte zu folgen, wenn ein Verbrecher verfolgt wurde; sie ist jetzt mehr auf die Pflicht, eingezogene verdächtige Personen zu transportiren und obrigkeitliche Maßregeln zu unterstützen, bezogen[6]. Die Landfolge[7], im engeren Sinne, als Ueberbleibsel des alten Grafen- und Heerdienstes [auch Reis[8]) [raisa[9])], Landhode[10]) genannt], bezieht sich auf die Pflicht zu Kriegsdiensten, Kriegsfuhren, Vorspann und Diensten zum Straßenbau, wobei auch oft die Pflicht, an dem Baue fester Burgen Dienste zu thun, vorkam[11]). Erst mit Ausbildung der Landeshoheit entstand die Ansicht von Staatsfrohnen [auch oft Landfolge im weiteren Sinne[12]) genannt], welche der Landesherr in dieser Eigenschaft zum öffentlichen Besten in Anspruch nehmen kann. Gemeinrechtlich läßt sich über den Umfang der Pflicht zur Landfolge im engeren Sinne nichts bestimmen[13]), und es entscheidet das Landesherkommen oder die Convention, während die Staatsfrohne von der Regierung kraft öffentlichen Rechts[14]) nach dem Bedürfnisse aufgelegt wird. Seit Einführung der stehenden Heere, der Gendarmerie und Veränderung des Steuersystems änderte sich auch die Ansicht von den Staatsfrohnen, deren Aufhebung ohnehin die neuere Gesetzgebung aus der Ueberzeugung beabsichtigt, daß alle solche Arbeiten leichter und besser durch freiwillige Lohnarbeiter besorgt werden[15]). II. Zu den Gemeindefrohnen gehört auch die Pflicht zum Bau der Gemeindewege, Uebernahme von Wachen, Botengänge u. a.[16]). Die Gemeindefrohnen als genossenschaftliche Lasten werden nach den Gemeindeordnungen und nicht nach den allgemeinen Frohnengesetzen beurtheilt. III. Die Frohnen im engeren Sinne [Dienste[17])] sind diejenigen

---

6) Grupen discept. p. 849. Böhmer de centena sublim. §. 42. Schröter Abhandl. I. S. 341.

7) Struben rechtl. Bedenken II. 8. 9, III. 143. Bülow und Hagemann I. S. 122. Eichhorn Privatrecht S. 617.

8) Schannat Sammlungen alter Dokumente S. 66. Haltaus glossar. p. 1543.

9) Urk. in Schöttgen und Kreisig Dipl. II. S. 591.

10) Struben de jure villic. Cap. V. p. 176.

11) Burchwerk genannt. Glasey anecd. pag. 97. Westphalen mon. Tom. II. p. 2042, auch Burgfesten genannt.

12) Runnenbrecher I. S. 749. nennt sie uneigentliche Landfolge.

13) Schröter Abhandl. I. S. 342. Häberlin Repertor. des Staatsrechts III. S. 62. Gabken Dorfrecht S. 161.

14) Gegen die wahre Staatsfrohne kann keine Befreiung Einzelner ohne Gesetz oder Privilegium oder unvordenkliche Verjährung geltend gemacht werden. Pfeiffer prakt. Erörter. I. S. 267.

15) Hessisches Gesetz vom 8. April 1819 über Aufhebung der Staatsfrohnen und Ebels Schrift a. D. S. 107. Badisches Gesetz über Aufhebung der Staatsfrohnen vom 28. Mai 1831.

16) Thomas Fuldisches Privatr. I. S. 323. Sachse Weimar. Privatr. S. 354.

17) Frohnen bedeutet zwar oft die landwirthschaftlichen Dienste, und Dienste die

gemeinen körperlichen, dauernd begründeten, bei gewissen Veranlassungen wiederkehrenden Dienstleistungen, welche einem Verpflichteten zum Vortheile einer Privatperson (physischen oder moralischen), oder einer Familie obliegen. Sie kommen entweder a) als Feudalleistungen vor, welche durch das alte Subjektionsverhältniß entstanden sind, häufig durch Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Schutzherrlichkeit, oder auch dadurch, daß die kraft öffentlichen Rechts zu gewissen Leistungen Berechtigten später zu ihrem Privatvortheil diese Dienste verlangten, oder b) sie sind privatrechtlich Begründete, so daß ihnen eine noch fortdauernde Gegenleistung, die der Pflichtige bezieht, entspricht, entweder indem Frohne bei Gutsverleihung als eine der Leistungen des Besitzers, oder statt des Kaufpreises bei Bewilligungen von Rechten bestellt wurde [18]). IV. Sie sind nach der Beschaffenheit des Frohnberechtigten Guts=, Amts= oder Familienfrohnen, und nach Beschaffenheit des Verpflichteten entweder dingliche [Realfrohnen [19])], welche auf einem gewissen Grundstücke so haften, daß sie von jedem Besitzer desselben zu leisten sind, oder persönliche [20]), welche ohne Rücksicht auf den Besitz eines gewissen Guts einer Person obliegen. In der letzten Beziehung kommen besonders Frohnen vor, welche Jedem, der in einer gewissen Gemeinde, oft allgemeiner in einem gewissen Bezirke wohnt, obliegen, und zwar entweder a) gleichheitlich, so daß jeder Bewohner die nämliche Last hat, oder b) nach der Größe ihrer Besitzungen [21]). V. In Rücksicht des Umfanges kommen bestimmte und gemessene vor [22]), d. h. solche, bei welchen auf rechtsgültige Weise durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen Gegenstand, Art, Dauer

körperlichen Leistungen anderer Art; allein diese Unterscheidung ist nicht allgemein, wie Maurenbrecher I. S. 747. anzunehmen scheint. Im Süden ist das Wort Frohne, im Norden Dienst gewöhnlich.

18) Z. B. Forst= oder Weiderechte. s. über die Vermuthung, ob Frohnen gutsherrlich oder vogteilich sind, Reyscher Rechte des gutsherrlichen Adels S. 76.

19) Das badische Recht unterschied walzende von den säßigen Frohnen. Bad. Edikt §. 17. Brauer Erläuterungen I. Bd. S. 572.

20) Weishaar I. S. 262. Hannöv. Gesetze der bäuerl. Verhältnisse in Lingen vom 9. Mai 1823 §. 4. Ueber die praesumtio s. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 333. Zu den persönlichen gehören auch Hausgenossenfrohnen. Hänsel Bemerk. III. S. 231.

21) Liegt die Frohnlast im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Gemeindeglied dem Bewohner ob, so ist auch in dem letzten Falle die Frohne als persönlich zu betrachten. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 459.

22) Streit de oper. rusticor. determin. et indetermin. Erf. 1709. Hoekner de operar. indeterm. et determ. Lips. 1720. Pertsch de division. oper. in determinat. et indeterm. Jenae, 1731. Struben rechtl. Bedenken IV. Nr. 195. Kind quaest. I. cap. 70. II. nro. 32. Richard von den Bauerngütern S. 272.

und Wiederholbarkeit bestimmt ist, im Gegensatze der ungemessenen, bei welchen diese Bestimmung fehlt (§. 195.). Noch kömmt die Abtheilung in ordentliche oder außerordentliche[23]), und Spann- oder Handdienste vor[24]).

§. 191. Natur der Frohnen.

Frohnen[1]) sind die zu gemeinen körperlichen Diensten verpflichtenden Leistungen, welche gewisse Berechtigte von einzelnen Gutsbesitzern vermöge ihres Gutsbesitzes[2]) in gewissen regelmäßig wiederkehrenden Zeiten, oder bei bestimmten Veranlassungen mit keiner, oder unverhältnißmäßig niedriger Entschädigung zwangsweise fordern können. Auf sie werden die Rechtsgrundsätze von den Reallasten angewendet[3]). Sie kommen 1) weder bei allen Bauerngütern, noch blos bei Bauerngütern vor[4]), und beweisen 2) auch nicht, daß der zur Frohneforderung berechtigte Herr Gutsherr[5]) oder Leibherr[6]) des Pflichtigen ist. 3) Sie bestehen in gemeinen körperlichen Diensten, zu deren Verrichtung keine Gewerbskenntnisse gefordert werden. 4) Jede Dienstpflicht muß von demjenigen, welcher sie fordert, und zwar in der Art bewiesen werden,

---

23) Baier. Landrecht a. O. §. 3. Hauer Ges. im Unterthansfach I. S. 88. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 334. Westphal deutsches Privatrecht I. S. 353.

24) Dahin gehören die unten §. 193 u. 194. genannten. Curtius sächs. Civilrecht I. S. 291. Bülow und Hagemann Erörter. III. Nr. 58.

1) Engelbrecht de operis rusticor. Helmstad. 1675. Deneken Dorf- und Landrecht II. Thl. Struben de jur. villic. cap. 5. Reineccii med. leg. in rem rusticam et fabrilem. Hamburg, 1744. Klingner Samml. I. Thl. Cap. 15—18. Hauschild Abhandl. von Bauern und deren Frohndiensten. Dresden, 1771. Lauba Abhandlungen von den Frohndiensten. Frankf. 1760; neue Ausgabe von Kuhn. Weissenfels, 1795. Fiedler prakt. Abhandl. über den leibeigenen Robotstand. Wien, 1781. Stiehler prakt. Handbuch für Richter und Advokaten S. 210—319. Wekherlin Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste auszutheilen sind. 1798.

2) Nur die vom Gutsbesitzer als solchem zu leistenden Frohnen sind wahre Reallasten. Ueber Vorsicht bei Anwendung der Grunds. s. Steinacker 517 in Not.

3) Dies bezweifelt zwar Renaud v. d. Reallasten S. 48. s. noch oben §. 173. Der Grund, den Renaud geltend macht, daß die hier stattfindende Beschränkung der persönlichen Freiheit in einer Gewalt des Frohnherrn über die Person des Pflichtigen besteht, ist ja nicht einmal historisch richtig; da auch viele Frohnen ohne diesen Zusammenhang vorkommen. Wo freilich die Frohne ohne Rücksicht auf Gutsbesitz Einwohner, z. B. eines Dorfs, trifft, ist keine Reallast begründet.

4) Franzke var. res. II. p. 278. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 748. Wie viele Bürger in kleinen Städten sind einem Frohnherrn pflichtig; s. auch Häusel Bem. III. S. 232. Frohnen heißen in Oesterreich und Tyrol Roboten, in Niederdeutschland Dienste. Die französischen Coutumes, nach welchen auch Adelige frohnpflichtig sein können (Bouhier coutum. II. p. 345.), zeigen, daß Frohne und Bauernstand nicht im nothwendigen Zusammenhang stehen.

5) Struben rechtl. Bedenken V. Nr. 4.

6) Kleintrupp alphabet. Handbuch I. S. 261. Nur bei Personalfrohnen ist Vermuthung ihres Zusammenhangs mit der Hörigkeit vorhanden.

daß sie ihm gegen die bestimmten Pflichtigen, von welchen er sie fordert, zustehe [7]). Dienstregister, Hofrechte, Lagerbücher und Urbarien dienen zum Beweise, wenn sie als öffentliche Urkunden oder als Beweise von Verabredungen erscheinen [8]). Dienstordnungen [9]), Eigenthumsordnungen [10]), Landtagsrezesse sind die Entscheidungsquellen in Dienstsachen [11]). Bei der Beurtheilung der Entscheidungsquellen muß den Frohnregistern, in so fern sie die von den Pflichtigen anerkannten Verzeichnisse enthalten, mehr Werth als denjenigen Frohnbüchern, in welchen nur die wirklich geleisteten Dienste aufgezeichnet sind, beigelegt werden [12]). 5) Wenn die Fröhner von dem Herrn gewisse Vergütungen (an Geld oder Naturalien) fordern, so muß das Recht darauf von ihnen besonders erwiesen werden, da die Frohndienste regelmäßig unentgeldlich geleistet werden [13]), wo aber fortdauernd regelmäßig solche Gegenleistungen

7) Haubold Lehrbuch S. 536.
8) Struckmann prakt. Beitr. zur Kenntniß des Osnabrückischen Eigenthumsrechts XX. S. 156.
9) Von Pommern, Dähnert Samml. III. S. 873. Balthasar de hom. propr. p. 331. Arndt Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft S. 184. Westpreuß. Provinzialr. §. 391—96. Von der Mark, Scheplitz consuet. p. 403. Mathis juristische Monatschrift III. S. 67. Von Mecklenburg, Dienstfuhrordnung vom 6. April 1704. Erblandesv. §. 363—64. Von Churhessen, Grebenordn. von 1739. Von Lippe, Dienstordn. von 1664. Braunschweigische von 1722. Von Schlesien, Robotordn. von 1562, und später in Weingarten fasc. III. pag. 354. Von Böhmen, diplomat. Beiträge III. S. 16—22. VI. Thl. S. 65. Hildesheimer Dienstordn. in d. Samml. Hildesheim. Landesv. I. S. 233. Von der Lausitz, Unterthanenordn. vom 4. Juli 1651, s. Versuch einer Darstellung der in der Lausitz vorkommenden Rechte der Herrschaften S. 39. Von Schlesien, Wenzel schles. Provinzialr. I. S. 16. Waldeckische Dienstordn. von 1742. Weimarische Frohngesetze in Schmidt Samml. III. S. 413. Von Oesterreich, Tract. de jur. incorp. Tit. V. und spätere Gesetze in Hauer Ges. im Unterthansfach I. S. 61—109. In Oesterreich ergingen schon von 1771 an wichtige Robotpatente zur Regulirung des Frohnenwesens, s. Springer Statistik des österreichischen Kaiserstaats I. S. 309—12; und über Gallizien (mit einer historischen Erörterung): Drdacki die Frohnpatente Galliziens. Wien, 1838. Von Paderborn, Wigand Provinzialrecht I. S. 249. Von Minden, Wigand Provinzialrecht von Minden I. S. 375. Vom Königreich Sachsen, Ges. vom 13. August 1830. Vom Großherzogthum Hessen, Goldmann die Gesetzgebung des Großh. Hessen S. 110. Von Braunschweig, Steinacker Privatrecht S. 510. Von Altenburg, Hesse Handbuch des Altenburg. Rechts S. 192.
10) Münster. Eigenthumsordnung Tit. 7. Recklinghauser Eigenthumsordn. Tit. 6, Ravensburg. Cap. V.
11) Von Landesgesetzen, s. von Baiern, Landr. II. Thl. C. 11; von Preussen, preuß. Landr. II. Thl. Tit. VII. Abschn. 6; von Baden, Constitutionsedikt VI. von 1808 §. 16—17; von Sachsen, Curtius I. S. 289. Haubold Lehrbuch S. 534—546; von Würtemberg, Weishaar I. S. 261—273. Hezel Repertorium I. S. 486. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 459; von Nassau, Weisthum I. S. 201; von Fulda, Thomas Syst. des Fuld. Privatr. I. S. 260. Neue Gesetze haben fast überall die älteren vielfach modificirt.
12) Ebel vom Ursprung S. 52. 65. Für den Beweis der unvordenklichen Verjährung werden aber auch solche Aufzeichnungen wichtig.
13) Kind quaest. II. qu. 14.

vorkommen, steht den Frohnpflichtigen ein Recht darauf zu. Mit den Frohnen stehen auch die in manchen Landesgesetzen vorkommenden polizeilichen, gemeinrechtlich nicht begründeten Vorschriften im Zusammenhange, nach welchen der Bauer, welcher eine gewisse Hufenzahl besitzt, Pferde halten muß [14]), und sie nicht abschaffen darf [15]). Auch in kleineren Städten kommen als Ueberbleibsel der alten Vogtei oft Frohnen vor [16]). Die Frage, ob für das Recht des Gerichtsherrn oder Gutsherrn, Frohnen zu fordern, die Vermuthung spricht [17]), hat keinen Werth, da Jeder, der Frohne fordert, sein Recht hiezu speciell erweisen muß, und keine juristische Vermuthung besteht.

§. 192. Grundsätze der Ausübung.

Durch Hofrechte und vermöge allgemeinen Gewohnheitsrechts haben sich die Grundsätze [1]) gebildet, 1) daß alle Frohnen nur auf vorgängiges Ansagen geleistet werden [2]), 2) mit den eigenen von den Pflichtigen mitzubringenden Werkzeugen [3]), für deren Verlust, wenn nicht eine Schuld des Frohnherrn vorliegt, sie keine Entschädigung fordern können. 3) Fuhrfrohnen müssen mit dem eigenen Vieh und Geschirr des Pflichtigen geleistet werden [4]); 4) nur an Werktagen mit den an jedem Orte herkömmlichen Ruhestunden [5]); 5) so daß die Zeit zum Hin- und Hergehen in die bestimmte Frohnenzeit eingerechnet wird [6]), jedoch mit

---

14) Weimar. Gesetze in Schmidt Samml. I. S. 193.

15) Sächs. Polizeiordn. von 1589 Art. 40, s. noch Lauhn von den Frohndiensten S. 13; über den Satz: der Bauer frohnt nur, wie er bespannt ist, s. Lauhn S. 33. Cramer Wetzlar. Nebenstunden V. Thl. 4. Abschn. S. 66. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 430. Hänsel Bemerk. III. S. 259. Mauernbrecher I. S. 752, Note 14. Lauhn S. 20.

16) Struben rechtl. Bedenken I. Nr. 177. Gabken S. 188. Lauhn S. 7.

17) Runde §. 491. Eichhorn S. 608.

1) Kind quaest. II. qu. 9. 25. Preuß. Landr. §. 332—33. Haubold S. 539. Baier. Landr. §. 7. Aehnlich waren die Vorschriften über Frohnen in Frankreich, s. Bonhier cout. II. pag. 336—42.

2) Hänsel Bemerk. III. S. 244. Wigand Provinzialrecht von Minden I. S. 384. Reyscher I. S. 461.

3) Mathis juristische Monatschrift III. S. 80. Hagemann Landwirthsch. S. 436. Richard S. 311. Preuß. Landr. §. 358. Kind quaest. II. p. 82. Hänsel III. S. 247. Die alten Juristen beriefen sich auch auf die Analogie von l. 22. D. de operis libert.

4) Bülow und Hagemann Erört. III. Nr. 58.

5) Hauer Ges. I. S. 72. Schorch collect. I. nro. 123. Kind quaest. IV. 58. Lennep von der Landsiedelleihe S. 489. Baier. Landrecht a. O. §. 7, preußisches §. 361—65. Richard von den Bauerngütern S. 294.

6) Hagemann Landwirthsch. S. 436. Leyser med. vol. VI. sp. 417. Berger suppl. ad elect. disc. P. II. Tit. 5. p. 180. Sommer Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter in Westphalen S. 194. Richard a. O. S. 296. Wigand Provinzialr. von Minden I. S. 389. Provinzialr. von Westpreußen §. 394. Steinacker Braunschw. Privatr. S. 521.

Rücksicht darauf, ob über die Stunden etwas bestimmt ist, oder nicht[7]); 6) die Pflichtigen brauchen nicht nachzudienen, oder Entschädigung zu leisten, wenn sie zur Frohne sich gehörig eingefunden haben, und ein nicht ihre Person betreffender casus die Leistung der Frohne hinderte[8]); 7) die Pflichtigen sind nicht schuldig, in eigener Person Frohne zu leisten, daher sie auch an ihrer Stelle andere taugliche Personen senden können[9]); 8) sie können die herkömmlichen Vergütungen und Verköstigung verlangen[10]); 9) die Dienste bestehen in der Regel nur in Arbeiten, welche zur Landwirthschaft gehören[11]); 10) der Dienst kann, wenn er zu einem bestimmten Gute gehört, nicht ohne dasselbe an Andere veräußert oder abgetreten werden[12]); wenn der Dienst nicht nothwendig zur Bewirthschaftung eines berechtigten Guts gehört, darf der Herr den Dienst an Andere verpachten oder abtreten, wenn nur dadurch nicht die Lage der Pflichtigen erschwert wird[13]). 11) Einen Dienstzwang, um die Säumigen mit Gewalt zur Arbeit anzutreiben, hat der Frohnenherr gemeinrechtlich nicht[14]), ausgenommen in so fern er als Gutsherr die Auspfändungsbefugniß wegen Frohngeldern ausüben kann, oder wo er zugleich Patrimonialgerichtsherr ist, und in der gesetzlichen Weise die Vollstreckung gegen die Säumigen verfügt. 12) Ein Recht der Vermehrung der Frohne wegen der Vergrößerung des berechtigten Guts oder des Bedürfnisses desselben läßt sich nicht annehmen, wenn nicht die Frohne so bestellt ist, daß ihr Umfang von dem Bedürfniß des Berechtigten abhängt[15]). 13) Haben die Pflichtigen nach

---

7) Hagemann Erörter. VII. S. 326.

8) Wernher obs. VII. obs. 171; s. jedoch vol. I. P. IV. obs. 69. Brockes sel. obs. nro. 369. Münster. Eigenthumsordn. II. Tit. 7. §. 17. Mathis Monatschr. III. S. 72. Richard S. 306.

9) Kind quaest. II. qu. 11. Preuß. Landr. §. 353. Wigand Provinzialrecht von Minden I. S. 387.

10) Hofrechte in Schilter de cur. domin. in corp. feud. p. 365. Baier. Landr. §. 12, preuß. §. 419. Pufendorf observ. I. nro. 121. Wigand Provinzialr. von Paderborn I. S. 256. Ueber Beweisführung dabei s. Steinacker S. 523 Note 1.

11) Hagemann Landwirthsch. S. 437. Kind quaest. II. qu. 9.

12) Wernher suppl. nov. P. VIII. nro. 333. Richard von den Bauerngütern S. 285. Struben de jur. villic. cap. 5. §. 19. Buri Erläuterungen des Lehenrechts S. 753. Buri von den Bauerngütern S. 71.

13) Ludolf obs. III. obs. 245. Cramer Wetzlar. Nebenstunden XXXIV. Thl. Nr. 4. Gabken S. 189; s. jedoch Eichhorn S. 609, gut Wigand Provinzialrecht von Minden I. S. 377.

14) Scheplitz cons. p. 409. Lanhn S. 7. Reyscher I. S. 462.

15) s. zwar Gabke Dorfrecht §. 353. 387; allein richtiger Kind quaest. for. III. 33. Pufendorf obs. I. obs. 121. Gründler I. S. 329.

* Von Trennung der Frohnenstunden s. Struben rechtl. Bedenken V. Nr. 49. Richard a. O. S. 299. Curtius S. 300.

** Von Ausdehnung der Frohne auf Accessionen s. Pufendorf obs. I. nro. 121.

bestimmten Orten Frohnfuhren zu leisten, so können sie zu Rückladungen für den Herrn nicht angehalten werden, wenn dies nicht durch Ortsgesetz, Vertrag oder Herkommen festgesetzt ist[16]).

§. 193. Jagdfrohne. Forstdienste.

Bei Jagdfrohnen ist zwar von manchen Juristen[1]) eine Regalität aus unrichtiger Ansicht von dem gemeinrechtlich nicht begründeten Jagdregal behauptet worden[2]); allein diese Dienste sind richtiger nur durch Leibeigenschaft, Gutsherrlichkeit oder Vogtei begründet worden[3]). Gemeinrechtlich muß daher angenommen werden, daß Jeder, welcher solche Frohnen fordert, sein Recht hiezu besonders erweisen *muß*[4]), und wo dies geschehen ist, können auch diese Dienste nicht als ungemessene gelten[5]); daher Art und Zeit von dem Fordernden zu erweisen ist. Auch als Landesfrohne kann die Jagdfrohne selbst in Ländern, in welchen das Jagdregal besteht, gemeinrechtlich nicht betrachtet werden[6]); auch Landesgesetze[7]) erklären sich gegen diese Ansicht, und die alten Frohnbücher schweigen ganz von den Jagddiensten[8]). Nur die zur Vertilgung wilder Thiere, z. B. der Wölfe, angeordnete Streiferei ist früh schon[9]) und auch in neuen Gesetzen[10]) als eine allgemeine Unterthanenpflicht ausgesprochen[11]). Wie weit diese Pflicht noch jetzt

*** Ob Frohnen auf dem Gut, oder der Person, oder dem Geschirre haften, s. Buri von den Bauerngütern S. 73.

**** Ueber Collision mehrerer Frohnberechtigten s. Hänsel Bemerk. III. S. 250.

16) Motive zum Halberstädt. Provinzialrechte S. 153. s. jedoch preuß. Landrecht §. 406.

1) Winkler superior. territor. fons operar. venat. princip. a subdit. debit. Lips. 1786.

2) Reichardt de operis venatic. Jen. 1770. Seuffert oper. venator. ad territor. quatenus refer. Wirc. 1790. s. noch von Würtemberg Weishaar I. S. 263. s. noch v. Kamptz Mecklenburgisches Civilrecht II. S. 207.

3) Richtig Reyscher über die grundherrlichen Rechte S. 75. s. Gründler I. S. 330.

4) Hagemann prakt. Erört. V. Thl. S. 186. Auch aus dem Jagdrechte lassen sie sich nicht ableiten. Hänsel Bemerk. III. S. 296.

5) s. jedoch Rambohr jurist. Erf. I. S. 350.

6) s. jedoch Eichhorn S. 605; und von Würtemberg Reyscher würtemberg. Privatr. I. S. 460. v. Wächter Handb. I. S. 120.

7) Z. B. Resolution H. Georgs in Braunschweig von 1682. Seuffert diss. cit. pag. 40. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landr. II. S. 1593.

8) Ebel S. 48.

9) s. Capit. Ludovic. Pii 821. cap. 4. Seuffert diss. pag. 13—25. Fritsch corp. jur. forest. P. III. app. 19 et 20. pag. 204. Thomas Fuld. Privatrecht I. S. 358.

10) Von Baden, Fink Repert. badischer Ges. S. 196; selbst in Frankreich, Merlin repert. II. p. 234.

11) In allen neuen Gesetzen äußert sich das Streben nach Beschränkung oder selbst Aufhebung dieser Jagdfrohnen. Würtemberg. Verordn. vom 19. April 1815. s. auch in Hezel Repertor. VII. S. 304. Großherzogl. hess. Ges. v. 6. März 1824 §. 1.

als eine Art Landesfrohne besteht, muß durch Landesgesetze bestimmt werden. Eben so muß das Recht auf Hundefüttern [12]), oder auf Jagdablager [13]), d. h. auf die Pflicht, dem Jagdherrn Nachtlager und Speise zu verabreichen, besonders bewiesen werden, und folgt nicht aus der Pflicht zur Leistung der Jagdfrohne, welche nur auf die Verpflichtung zu Diensten bei der Jagd sich bezieht. Eines solchen Beweises bedürfen auch die Forstdienste [14]), bei welchen, selbst wenn sie rechtlich begründet sind, die Dienstpflicht, wenn der Forstgrund später erweitert wird, auf den Zuwachs des Forsts nicht erstreckt werden kann [15]).

§. 194. Baufrohnen. Wachfrohnen.

Baufrohnen [1]) gehören zu den außerordentlichen, und müssen von dem, welcher sie fordert, besonders dargethan werden. Werden sie zum Besten eines gewissen Guts geleistet, so enthalten sie die Pflicht zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude [2]); ob zur Erbauung neuer Gebäude Pflicht da ist, ist in den Gesetzen verschieden bestimmt [3]); im Zweifel bezieht sich die Frohne auch auf bloße Veränderungen, welche an dem Gebäude zu machen sind [4]). Auch geht die Pflicht nur auf Gebäude, die mit der landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Guts in Verbindung stehen [5]). Die Art der Arbeiten, die Entfernung, wie weit her die Materialien geholt werden müssen, und die Zeit sind durch Herkommen oder Statute verschieden bestimmt [6]). Auf keinen Fall kann die Baufrohne in einem größeren Umfange, als sie bisher immer geleistet wurde, verlangt werden [7]). Die Frohne zum Baue von Gefängnissen oder zu Kirchen kann nur aus dem Gesichtspunkte einer Landes- oder Communfrohne gefordert werden; es muß aber das Recht zur Forderung besonders nachgewiesen werden, wenn

---

12) Gönner Rechtsfälle I. S. 217. Hezel Repert. würtemberg. Ges. II. S. 338. Thomas Fuld. Privatrecht 1. S. 356. Lennep von der Landsiedelleihe S. 493; von solchen Diensten s. Grimm S. 352.

13) Hagemann prakt. Erört. V. S. 182.

14) Rambohr jurist. Erf. I. S. 348. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 443.

15) Hagemann prakt. Erörter. IV. Bd. Nr. 54.

1) Reineccii de odio operar. aedilit. Erf. 1730. Hagemann prakt. Erörter. I. Nr. 41. 42. Mathis jur. Monatschr. III. S. 81. Runde §. 496. Hänsel Bemerk. III. S. 284.

2) Kind II. qu. 26—30. Haubold Lehrbuch S. 536. Baier. Landrecht §. 11.

3) Preuß. Landrecht §. 370. Haubold a. O. Hagemann Landwirthsch. S. 442.

4) Hänsel III. S. 287; weiter geht Hagemann Landwirthsch. S. 443.

5) Balthasar de oper. subdit. cap. 7. Klingner Samml. Cap. XII. Leiser jus Georg. I. c. 7. nro. 41.

6) Preuß. Landrecht §. 369—409. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 442—45.

7) Pufendorf obs. III. obs. 121.

kein Landesgesetz da ist. Als außerordentliche Frohnen gelten auch die Wachfrohnen [8]).

§. 195. Ungemessene Frohnen.

Es ist wahrscheinlich, daß anfangs, wo mehr das Vertrauen und Herkommen entschieden, keine festen Verabredungen über Umfang der Frohne vorkamen, sondern das Bedürfniß des berechtigten Guts entschied; allein deswegen bestand nicht bloße Willkühr, indem, wenn auch keine feste Verabredung da war, die Sitte und das Urtheil der Schöppen, welche zu entscheiden hatten, das Maaß der Dienste auch bei scheinbar ungemessener Frohne immer mit billiger Rücksicht auf das Herkommen und das Bedürfniß festsetzte [1]). Schon die alten Dienstregister [2]) als Aufzeichnungen des alt herkömmlichen Maaßes enthalten Festsetzung der Dienste. I. Eine Vermuthung für die ungemessene Frohne [3]) ist nach der Art, wie sich die Frohnen später ausbildeten, wo das Streben nach Feststellung überall eintrat, nicht anzunehmen, wo nicht das Landesgesetz diese Vermuthung ausspricht [4]). Wer daher ungemessene Frohne fordert, muß dies Recht beweisen; hat er es aber erwiesen, so müssen die Pflichtigen, welche ein bestimmtes Maaß behaupten, den Gegenbeweis führen, wobei jedoch der Richter immer das Herkommen, wie es bei dem berechtigten Gute stattfand, zu beachten hat. II. Selbst wo man von der Vermuthung ehemals sprach, rechnete man darauf, daß der Landesgebrauch das Maaß geben würde [5]), und Praxis und Gesetze erkennen [6]), daß auch bei ungemessener Frohne

8) Hüllmann deutsche Finanzgesch. S. 97. Weishaar würtemberg. Privatrecht I. S. 297. Weber von den Rittergütern S. 220. Haubold Lehrbuch §. 466. Hänsel III. S. 294.

1) So erklärt sich die Verschiedenheit der Ansichten. Richard von den Bauerngütern S. 274. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 774. s. zwar Wigand von den Diensten S. 92 Not. Maurenbrecher I. S. 748. Reyscher über die grundherrlichen Rechte S. 79.

2) Auszüge in Buri Abhandl. von den Bauerngütern S. 48—50. s. auch Raepsaet origine des Belges. II. pag. 415.

3) Sie ist oft durch die irrige Behauptung von der Unfreiheit der Bauern entstanden. s. Buri von den Bauerngütern S. 44—53. Runde §. 499. Hauschild von den Frohndiensten S. 69. Glück Erläuter. der Pand. II. Thl. S. 156.

4) Z. B. im baier. Landrecht a. O. §. 7.

5) Scheplitz consuetud. Marchic. II. p. 15.

6) Beyer delin. jur. germ. I. c. 5. §. 14. Ludolf obs. 105. §. 2. Mevius decis. P. IV. nro. 133. Struben de jure villicor. cap. V. §. 15. 16. Hauer Gesetze im Unterthansfach S. 72. 88. Grolman de mutat. operar. cap. II. §. 19. Cramer opusc. T. III. p. 591. Wernher observ. P. VI. nro. 373. Runde §. 500. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 455—58. Preuß. Landrecht §. 314—22. Haubold Lehrbuch S. 540. Hänsel Bemerk. III. S. 297; auf ähnliche Art erkannten auch die französ. Coutumes, daß der Richter überall das

nicht die Willkühr des Frohnherrn eintrete, sondern über Quantität und Qualität das Herkommen und richterliche Ermäßigung, mit Rücksicht auf die Pflichtigen, welchen die nöthige Zeit zur Bestreitung eigener Wirthschaft gelassen werden muß, entscheiden müssen. III. Wenn auch ungemessene Frohnen vorkommen, so entscheidet bei den gutsherrlichen immer das Bedürfniß des Guts, zu dessen Bestem sie geleistet werden [7]); und bei allen übrigen Frohnarten entscheidet außer der Rücksicht auf das Bedürfniß und bisheriges Herkommen auch der Landesgebrauch in der Art, daß ungebräuchliche Frohnen nicht zu leisten sind [8]). Richterliches Ermäßigungsrecht ist überhaupt hier anerkannt [9]).

§. 196. Begründungsarten der Reallasten.

Bei der Bestellung der Reallasten, als solcher, so daß sie auf jeden Gutsnachfolger übergehen, ist vorzüglich [1]) die Frage bedeutend, I. ob durch Vertrag diese Lasten begründet werden können. Die Verschiedenheit der Ansichten darüber erklärt sich aus der Verschiedenheit der Vorstellungen über das Verhältniß des deutschen Rechts zu dem später verbreiteten römischen Rechte. Hebt man hervor, daß einst durch Vertrag, insbesondere bei Ueberlassung von Gütern und in andern Fällen durch Anwendung der Auflassung Reallasten begründet werden konnten, und später seit dem gemeinrechtlichen Wegfallen der Auflassung der Vertrag genügen muß [2]), so kömmt man zur Annahme der Begründung der Reallasten durch Vertrag [3]). Nimmt man aber an, daß das Wesen der alten Reallasten geändert und daß die deutsche Rechtsanschauung umgestaltet ist, nachdem die mit dem Begriffe der Gewere bei Grundstücken zusammenhängende Zinsgewere durch die römischen Rechtsbegriffe verdrängt wurde, so kann man zur Annahme der Unzuläßigkeit der Bestellung der Real-

---

Interesse der Frohnpflichtigen berücksichtigen und die unbestimmte Frohne ermäßigen soll. Bouhier cout. II. pag. 335.

7) Mevius dec. P. IV. nro. 131. Leyser spec. vol. VI. p. 418. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht II. S. 1601. s. die Schrift über die Rechte der Herrschaften in der Lausitz S. 41.

8) Sommer von den Bauerngütern S. 195. Eichhorn S. 610.

9) Daher wird angenommen, daß, wenn das pflichtige Gut nicht mit der bisherigen Frohnenlast bestehen kann, die hohe Frohne richterlich herabgesetzt werden kann. Gail obs. II. obs. 62. nro. 12. Kind quaest. II. 10. Haubold S. 541. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 7. §. 435—62.

1) Wie weit durch Gesetz oder Gewohnheit die Begründung zuläßig sei, s. Renaud S. 103.

2) Weichsel rechtshistor. Unters. von gutsherrl. Verh. S. 198. Eichhorn S. 416; s. aber auch Albrecht von der Gewere S. 187, u. Phillips Grundsätze I. S. 629.

3) Mit dem bloßen Vertrage begnügen sich jedoch Phillips Privatr. I. S. 629. Maurenbrecher I. S. 699. Paulsen S. 112.

lasten durch Vertrag kommen [4]), und diese Ansicht ist richtig, wenn von der Begründung durch bloßen Vertrag die Rede ist [5]), da auch selbst keine Analogie des römischen Rechts für eine solche Begründung angeführt werden kann [6]). Geht man aber davon aus, daß, wenn auch die ursprüngliche Vorstellung von Gewere wegfiel, doch die Grundidee der Bestellung der Gewere blieb, und diese durch Auflassung bewirkt wurde, die letzte aber wie bei Erwerbung des Grundeigenthums als Mittel der Begründung von dinglichen Rechten an Grundeigenthum durch die Publizität erschien [7]), so muß man annehmen, daß durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, in so fern diese zur Begründung dinglicher Rechte und Belastungen des Grundeigenthums *gesetzlich im* Lande bestimmt sind, die Reallast begründet werden kann [8]), ohne daß die bloße gerichtliche Bestätigung des Vertrags hinreicht [9]). Wenn man auch die in Folge des begründeten gutsherrlichen Verhältnisses zu leistenden Abgaben zu den Reallasten zählt, so muß man auch zugeben, daß solche durch den Gutsverleihungsvertrag in der Art begründet werden können, daß jeder nachfolgende Gutsbesitzer das Gut mit der darauf gelegten Abgabenlast übernimmt [10]). Die Bestellung einer Hypothek für die Reallast genügt nicht, die Last selbst gegen jeden Gutsbesitzer zu begründen [11]). Bei Verträgen, die mit Gemeinden über Reallasten abgeschlossen und mit allen nöthigen Erfordernissen der Bestellung von Reallasten versehen werden [12]), kömmt es darauf an, ob die gehörig vertretene Gemeinde

4) Darauf baut Renaud S. 106.

5) Dunker S. 134. Wolf S. 279.

6) Kind quaest. II. cap. 71. Zachariae liber quaest. c. 23; s. jedoch gegen die Ansicht von Kind: Hänsel die Lehre von dem Auszug S. 28. s. noch Hannöv. Verordnung vom 23. Juli 1833 §. 9. Dunker von den Reallasten S. 125. Brakenhöfft in der Zeitschrift für deutsches Recht VIII. S. 91. Es kömmt hier noch viel darauf an, welche rechtliche Natur man den Reallasten beilegt; daher verschiedene Ansichten: Maurenbrecher I. S. 698. Seidensticker de oner. real. p. 21. Hänsel Bemerk. III. S. 17. 20. 204. 238. Puchta von den Klagen S. 306.

7) Ueber die Bedeutung derselben s. Archiv für Civilpraxis XVIII. S. 178. XIX. S. 159. Zeitschrift für österr. Recht 1839. II. Bd. S. 177. Hänsel Bemerk. III. S. 20. Puchta S. 306. Schwarz von den Reallasten S. 55. Runde von der Leibzucht S. 418. Preuß. Landrecht I. XX. §. 16—19. Zeitschrift für churhess. Recht 2tes Heft S. 162. s. zwar dagegen Dunker von den Reallasten S. 135. Im Königr. Sachsen herrschte großer Streit unter den Juristen (Heyne Comm. zum sächs. H.-G. I. S. 80.). Man lehrte (z. B. Berger), daß gerichtliche Bestätigung nöthig sei, um Reallasten zu begründen. Bauer war dagegen; Kind nahm wieder Bergers Meinung an; allein das Oberappellationsgericht forderte keine Bestätigung.

8) Die königl. sächs. Hypothekenordn. §. 15. fordert Eintragung dieser Lasten. In Ländern, wo keine Investitur gesetzlich vorkömmt, schwankt die Praxis. Für die Annahme des bloßen Vertrags hat man keine rechtliche Grundlage.

9) Heyne Comm. I. S. 85.

10) Hänsel Bemerk. III. S. 17. Hänsel vom Auszug S. 27. s. aber Dunker S. 132.

11) Dunker S. 8 und 131.

12) Bouhier cout. de Bourg. II. p. 351. Hänsel Bemerk. III. S. 238.

für alle Gemeindeglieder den Vertrag schloß, oder nur die Einzelnen den Vertrag eingingen. Wo das Landesgesetz die Bestellung von Reallasten überhaupt untersagt, kann der Vertrag und die Eintragung in öffentliche Bücher keine Reallast begründen [13]. Durch die Anwendung der Grundsätze von den Dienstbarkeiten auf die Reallasten kam man dazu auch häufig, die quasitraditio zur Begründung dieser Lasten, auch wenn sie durch Vertrag bestellt waren, zu verlangen [14]; allein eine solche Lehre gilt nur da, wo sie durch das Landesgesetz begründet wird. II. Da die Verjährung nicht als eine bei allen Rechten geltende Erwerbsart erklärt ist, das deutsche Recht keine Ersitzung der Reallasten kannte [15], und es an bestimmter Analogie des römischen Rechts für die Reallasten fehlt [16], so kann man die Verjährung [17] als Erwerbungsgrund der Reallasten nur in so fern annehmen, als eine unvordenkliche Verjährung begründet werden soll [18], oder das Landesgesetz oder entschiedene Landespraxis die Verjährung als Erwerbungsgrund der Reallasten aufstellt, oder diese Lasten nach Analogie der Servituten zu behandeln gebietet [19], oder überhaupt nach dem Landesgesetze die Regel gilt [20], daß alle dinglichen und die ihnen gleichgestellten Rechte [21] durch Verjährung in einer gewissen Zeit begründet werden können. Auf die Unterscheidung, ob die Reallast mit Proprietätsrechten verbunden

---

13) Z. B. in Frankreich, Würtemberg, Baden.

14) Heyne Comm. I. S. 86. 87. Nach der früheren Praxis forderte man in Sachsen die quasitraditio. Kritz Samml. v. Rechtsf. II. Band. Beilage S. 76.

15) s. daher richtig Paulsen holstein. Privatrecht S. 116.

16) Daß auch nicht die Analogie der Dienstbarkeit für Verjährung der Reallasten anzuführen ist, wurde schon bemerkt. Wolf S. 279. Renaud S. 108.

17) Sehr viele Schriftsteller nahmen die Verjährung auch hier an. Anton Faber cod. Lib. IV. Tit. 24. def. 5. Carpzov jurisprud. for. P. II. const. 2. def. 2. Schrassert de censu pag. 88. s. auch französ. Coutumes, welche Servituten-Verjährung annehmen (weil man Census den Immobilien gleichstellte). Ferriere corps et comp. des commentateurs vol. II. p. 330. Von den Neueren s. Maurenbrecher I. S. 701. Seidensticker p. 21 (jedoch mit Unterscheidungen). Hänsel Bemerk. III. S. 22. 239. Puchta S. 309. Michaelis in den Jahrbüchern von Schunk XXII. Bd. S. 127. s. noch Dunker von den Reallasten S. 143. und Renaud S. 110, der die unvordenkliche Verjährung als Entstehungsgrund der Reallasten läugnet.

18) Seidensticker p. 29. Maurenbrecher I. S. 701. Dunker S. 148.

19) Die Servituten-Verjährung nimmt an Reyscher I. S. 454. Nach der Zeitschrift für d. Recht in Churhessen II. S. 162. wird vom Oberappellationsgericht in Cassel 30jährige Verjährung angenommen. Pfeiffer VII. S. 255—61.

20) Z. B. in Sachsen in 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen. Haubold Lehrbuch S. 547. Heyne S. 92.

21) s. von den Frohnen: Kaestner de oper. rustic. earumque per praescript. acquisit. Lips. 1735. Seger de oblig. rustic. ad oper. per praescript. acquisit. Lips. 1769. Kind quaest. II. qu. 7. Haubold S. 547. Allen diesen Schriftstellern schwebten aber Partikularrechte vor; s. zwar noch Gabke Bauernr. S. 380. Hagemann Landwirthsch. S. 435. Hänsel Bemerk. III. S. 239.

ist oder nicht[22]), kömmt nichts an. Selbst wenn das Proprietätsrecht durch Verjährung erworben ist, folgt noch nicht[23]), daß auch gewisse Reallasten in einem bestimmten Umfang durch Verjährung[24]) erworben sind. Auch die Annahme der dreißigjährigen Verjährung, in so fern durch sie die actio negatoria ausgeschlossen und auf diese Art die Reallast begründet würde, rechtfertigt sich nicht[25]). Bei kirchlichen Zehnten[26]) tritt noch die Eigenthümlichkeit ein, daß die Verjährung von Zehnten durch Laien gegen die Kirche unzulässig ist[27]); da jedoch das Lateranensische Concilium in Deutschland nie allgemeinen Eingang gefunden hat, so erklärt es sich, warum man vierzigjährige Verjährung auch bei kirchlichen Zehnten zuläßt[28]). Ist von weltlichen Zehnten die Rede (wenn überhaupt landesgesetzlich die Verjährung dabei anerkannt ist), so genügt die ordentliche Verjährung[29]) gewiß auch da, wo der ursprünglich als kirchlicher begründete Zehnte in der Folge in weltlichen sich verwandelt hat[30]). Da, wo auch Verjährung von Reallasten vorkömmt, kann die Verjährung gegen eine ganze Gemeinde nicht angenommen werden, wenn auch gegen noch so viele Gemeindeglieder als Einzelne die Verjährung begründet wurde[31]).

§. 197. Verwandlung der Naturallasten in Geld.

Die Leistungen bei Gülten, Zehnten und Frohnen sind Naturalleistungen, und können nicht einseitig in Geldabgaben verwandelt

22) Darauf legen Werth: Eichhorn Privatr. §. 163. 164. Gründler Polemik I. S. 333, vergl. mit Hänsel III. S. 24. und Dunker S. 141.

23) Puchta S. 309.

24) Aus d. l. 20. Cod. de agric., woraus auch Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 330. die Verjährung der Reallasten ableitet, läßt sich nichts folgern. Unterholzner Lehre von der Verjährung II. S. 297.

25) s. zwar Dunker S. 145. u. Renaud S. 110. Für die Begründung des Possessoriums wird freilich die lange dauernde Leistung wichtig, aber nicht für das Recht selbst, so daß dadurch die Anstellung der act. negator. wegen der Reallast ausgeschlossen wäre.

26) Thibaut über Besitz und Verjährung S. 115. Eichhorn S. 430. s. noch Weichsel die erwerbende Verjährung. Magdeburg, 1825. S. 68. Unterholzner von der Verjährung II. S. 237. 301. Pfeiffer prakt. Ausf. VII. S. 263.

27) C. 6. X. de praescript.

28) Hagemann Landwirthsch. S. 499. Auf jeden Fall gilt die 40jährige Verjährung unter Protestanten. Böhmer jus eccl. l. c. §. 37. Daß man aber aus C. 6. X. de praescr. nicht die allgemeine Zuläßigkeit dieser Verjährung ableiten dürfe, s. Dunker S. 148.

29) Böhmer l. c. Lib. III. Tit. 30. Wernher obs. tom. III. P. III. obs. 72. Scherer vom Zehntrecht §. 72. Hauer Gesetze IV. S. 175. Struben rechtl. Bedenken I. Thl. Nr. 102. Baier. Landrecht II. Thl. C. 10. §. 7. Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 1178. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 11. §. 861. s. aber Dunker von den Reallasten S. 143.

Unterholzner von der Verjährung II. S. 239. Vergl. mit Dunker S. 166.

Wernher obs. Tom. I. P. IV. obs. 217. s. jedoch Zeitschrift für Recht in Kurhessen, 2tes Heft, S. 165.

werden [1]). Ob durch Vertrag, durch welchen der Realberechtigte und die Pflichtigen über die künftige dauernde Verwandlung der Naturalabgabe in Geldabgabe in der Art übereingekommen sind, daß als Surrogat der ursprünglichen Naturalleistung die Geldleistung eintreten soll, eine Verwandlung der Natural- in Geldleistung so begründet wird, daß auch jeder Singularnachfolger des pflichtigen Gutsbesitzers wie jeder Nachfolger des vertragschließenden, zur Reallast berechtigten durch den Vertrag gebunden ist, kann zwar geläugnet werden [2]), wenn man auch die Bestellung neuer Reallasten durch Vertrag läugnet; richtiger aber nimmt man an, daß durch Vertrag eine solche Verwandlung um so mehr bewirkt werden kann, als auch eine neue Reallast vertragsmäßig entsteht [3]); nur müssen zu dem Vertrage jene Formen hinzukommen, welche bei dem Vertrag über neue Reallasten nöthig sind [4]). Die bloße noch so lange Leistung des Geldäquivalents für die Naturallast schließt den Berechtigten, wenn er nicht durch einen Vertrag gebunden ist, nicht aus, wieder die letzte zu fordern [5]), ausgenommen, wenn die als Pflichtige in Anspruch Genommenen zugleich nachweisen, daß sie nie zu Naturalleistungen verpflichtet waren. Geht man von der Ansicht aus, daß das Recht der Leistung in Natur eine res merae facultatis sei, und aus der noch so langen Annahme der Geldleistung nur folgt, daß der Berechtigte sich bisher damit begnügte, so muß man die Verjährung als Begründungsart der Verwandlung ausschließen [6]); allein man kam nach der Praxis vieler Länder zur Annahme der Verjährung [7]), wenn ununterbrochen und gleichförmig in der nämlichen Summe die

---

1) Buri Abhandlung von den Bauerngütern S. 63. Kind quaest. Tom. II. qu. 17. Bülow und Hagemann Erört. III. Nr. 34. Richard von den Bauerngütern S. 317. Hagemann Landwirthsch. S. 463; dagegen aber Grolman de operar. debitar. mutat. Giess. 1734. P. II. c. IV. Struben de jur. villic. c. V. §. 20.

2) Z. B. von Renaud S. 115.

3) s. noch oben §. 179. Nr. 5, §. 185. Nr. 10, §. 186. Nr. 2. Maurenbrecher I. S. 704. Dunker von den Reallasten S. 160. Reyscher §. 257.

4) Z. B. Ingrossation.

5) Spangenberg zu Struben I. Nr. 251 in Not. Struckmann prakt. Beiträge zur Osnabrück. Eigenthumsordn. Beitr. XX. S. 145. s. noch Buri von den Bauerngütern S. 67. Bodmann von dem Besthaupt S. 253. Runde §. 501.

6) Pufendorf obs. I. obs. 111, II. 137. Wernher obs. p. VI. obs. 409. Hänsel Bemerk. III. S. 210. Renaud S. 116.

7) Haubold Lehrbuch S. 542. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 7. §. 421—31. s. auch Wiese Handbuch des Kirchenrechts II. S. 784 Stengel Beitr. zur Justizverfassung IV. S. 133. Eichhorn S. 609. Unterholzner von der Verjährung II. S. 240, und Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben I. S. 390, s. Wallis und Schlüter jurist. Zeitung 1829, Nr. 5. 6. Maurenbrecher I. S. 705. Gründler Polem. I. S. 338, vgl. mit Posse Abhandl. II. S. 86; und Zeitschrift für das Recht in Churhessen II. S. 164.

Geldleistung dreißig Jahre lang eingetreten, und der Realberechtigte dagegen nie protestirt hat, auch nicht aus den Umständen darzuthun ist, daß der Herr nur vermöge Gefälligkeit sich mit der Geldleistung begnügte [8]). Nur als partikularrechtliche Vorschrift kömmt die vor, daß die Herrschaft nicht mit einigen Unterthanen auf Geld und mit anderen auf den Naturaldienst verabreden darf [9]). Wenn durch die Erlassung der Pflicht für Einen den übrigen Frohnpflichtigen des nämlichen Frohnberechtigten keine größere Verbindlichkeit weder unmittelbar noch mittelbar auferlegt wird, so hängt die Unterhandlung des Frohnenherrn mit jedem einzelnen Pflichtigen von dem freien Willen der Herrschaft ab [10]). Die unvordenkliche Verjährung begründet die Verwandlung in Geldleistung [11]).

§. 198. Erlöschung der Reallasten.

Eine besondere Erlöschungsart kann I. die Consolidation werden, wenn das berechtigte und das pflichtige Gut in einer Person eigenthümlich vereinigt wird [1]), und zwar so, daß die Reallast nicht wieder auflebt, wenn auch das belastete Gut wieder verkauft wird [2]). II. Der Untergang des Grundstücks, worauf die Last haftet, ist Tilgungsgrund der Reallasten, wenn dies Grundstück gänzlich in seiner bisherigen Beschaffenheit aufhört [3]), oder wenn die Sache die juristische Natur verliert, welche die Grundlage des Rechts auf die Reallast war [4]), oder wenn der Gegenstand, auf welchen die Last sich bezieht, aufhört [5]). Dagegen tritt diese Erlöschung nicht unbedingt ein, wenn die Voraus-

8) Als gemeinrechtlich begründet läßt sich aber diese Meinung nicht nachweisen; auch Dunkers Theorie (S. 161.), nach welcher in 30 Jahren die actio negat. ausgeschlossen würde, ist irrig. Renaud S. 116. Grefe Hannöv. Privatr. II. S. 350.

9) Baier. Landrecht II. Thl. Cap. 11. §. 8. Pufendorf obs. I. 121. Overbeck Meditat. IX. Bd. Nr. 452. Richard von den Bauerngütern S. 325.

10) Stengel Beiträge XI. S. 302. Thomas Fuld. Privatr. I. S. 344.

11) s. zwar Renaud S. 117, aber Dunker §. 161. Nr. 2.

1) Eichhorn §. 167, s. jedoch Zweifel bei Hänsel Bemerk. III. S. 33. Wenn nach badischem Landr. §. 710 e. b. (Brauer Erläuterungen I. Bd. S. 549.) die Reallast im Falle der Trennung der Güter wieder aufleben soll, so ist dies nur partikularrechtlich.

2) Maurenbrecher I. S. 695 in Not.; vergl. mit Dunker S. 149. Gegen das Wiederaufleben spricht auch die Analogie von l. 30. D. de servit. praed. urb. v. Wächter Handb. des würtemb. Privatr. II. S. 329.

3) Hänsel von dem Auszuge S. 174. Reyscher I. S. 458. Nicht auszudehnen auf den Fall, wo es zeitweise unbrauchbar gemacht ist; s. Hannöv. Verordn. vom 23. Juli 1833 §. 15. War das Recht an das Gebäude geknüpft, und brennt dies ab, so lebt das Recht wieder auf, wenn das Gebäude wieder hergestellt wird. Analogie v. l. 20. §. 2. D. de servit. praed. urb.

4) Z. B. das berechtigte Rittergut wird zerstückelt. v. Wächter Handb. II. S. 329.

5) Z. B. Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit, oder das Amt hört auf. Renaud S. 121.

etzung, an welche die Reallast ursprünglich geknüpft war, oder unter der sie entstand, wegfällt[6]). III. Durch vertragsmäßig oder in Gemäßheit eines zur Ablösung berechtigenden Gesetzes geschehene Ablösung, wenn der Besitzer von dem Rechte Gebrauch gemacht hat, hört eben so die Last auf. IV. In Bezug auf die Aufhebung der Reallasten durch Verjährung muß berücksichtigt werden, daß es hier auf Forderungen ankömmt, welche nicht auf einmal fällig, sondern in gewissen Zeiten immer wiederkehrend begründet werden[7]). Darnach muß man unterscheiden: 1) die Erlöschung des Rechts, einzelne fällig gewordene Prästationen zu fordern, 2) die Erlöschung des Rechts auf Leistung der Reallast überhaupt. Für die erste gilt die Regel, daß das Recht auf die einzelne Leistung so weit untergeht, als das Recht der Klage (von der Zeit des Verfalls der Leistung an) verjährt ist[8]); dagegen läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten[9]), daß die Verjährung überhaupt Tilgungsgrund des Rechts selbst sei. Ist seit unvordenklicher Zeit[10]) die Reallast nicht ausgeübt, so kann darauf der Gutsbesitzer zur Befreiung von der Last sich berufen. Dagegen kann die während einer sonst zur Verjährung hinreichenden Zeit eingetretene Nichtausübung des Rechts[11]) die Reallast nicht tilgen. Auch durch die Nichtanstellung der Klage während dreißig Jahren (actio confessoria utilis) kann man nicht das Recht, Reallast überhaupt zu fordern, als verjährt ansehen[12]). Soll daher eine Erlöschung von Reallasten durch Verjährung angenommen werden, so muß durch Landesgesetz[13]) oder Landespraxis dies begründet werden. Wo nun das Landesgesetz[14]) oder das Landes-

6) Z. B. bei Zehnten, wenn er kirchlicher war (Renaud S. 124.), oder bei Wegfallen der Vogtei, worauf die Vogtsabgabe ging. Nach der Praxis, wenigstens in Bezug auf alte Abgaben, fallen nicht sogleich die alten Lasten wegen geänderter politischer Verhältnisse weg.

7) L. 7. §. ult. D. de praescript. 30 annor. Unterholzner von der Verjähr. II. S. 319. Böhmer jus eccl. Prot. Lib. III. Tit. 30. §. 41. Scherer Zehntr. S. 70. Puchta Klagen S. 310.

8) Thibaut Besitz und Verjährung S. 157. s. jedoch Eichhorn §. 167. Es kommt hier darauf an, wann die actio als nata anzunehmen ist. Dunker §. 33. Wolf Privatr. S. 281 in Not.

9) Da kein Gesetz die Extinktivverjährung allgemein bei allen Rechten als Tilgungsgrund anerkennt. Phillips I. S. 630.

10) Maurenbrecher I. S. 703.

11) Es ist ja auch bei Servituten der non usus nicht allgemein als Tilgungsgrund erklärt. Glück IX. S. 377. X. S. 267. Warum überhaupt Analogie der Servituten hier nicht paßt, s. Spangenberg praktische Erörterungen I. S. 328. und noch Renaud S. 125.

12) s. zwar Dunker S. 156.

13) Z. B. baier. Landrecht II. Cap. 4. §. 8. Mainzisches Landrecht Tit. 29.

14) Z. B. badisches Landrecht §. 710 e. c. Von Würtemberg Reyscher I. S. 457. Tafel auserles. Civilrechtssprüche würtemb. Gerichte I. 2. Heft, S. 133.

herkommen die Analogie der Servituten bei den Reallasten zum Grunde legt, werden auch diese Lasten nach den Grundsätzen von der Verjährung der Servituten erlöschen. Wenn jedoch das Landesgesetz [15]) oder die Praxis die erlöschende Verjährung bei Reallasten zuläßt, oder wo sich nachweisen läßt, daß durch den Landesgerichtsgebrauch bei Reallasten erlöschende Verjährung zugegeben ist, gilt der Grundsatz, daß nur eine usucapio libertatis zur Verjährung genügt [16]), in so fern Jemand ein mit einer Reallast beschwertes Gut gutgläubig als frei erwirbt und als solches während der Verjährungszeit besitzt, oder überhaupt ein Pflichtiger im guten Glauben während der Verjährungszeit in der Freiheit gegen jede Anforderung sich erhält [17]). Da die Frohne nur auf Ansagen geleistet [18]) zu werden braucht, so gehört zur Erlöschung [19]) des Frohnenrechts durch Verjährung noch die Nachweisung, daß der Berechtigte die Verjährungszeit hindurch öfter in der Lage war, Frohne zu fordern [20]), und daß er sie doch nicht forderte.

§. 199. Einfluß neuer Gesetze.

Die Einsicht, daß die als Reallasten vorkommenden Lasten der Güter eben sowohl Beschränkungen der Freiheit, als verderbliche Hin-

15) Ueber Verjährung der Zehntfreiheit s. Müller Zehntr. S. 7. Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 10. §. 510, II. Thl. Tit. 11. §. 870. Hauer Ges. im Unterthansfach IV. S. 214. Baier. Landrecht II. Cap. 10. §. 22. Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 1182. Badisches Landrecht §. 710 f. l. Brauer Erläut. I. S. 550. Hohnhorst Jahrbücher II. S. 95. 276. Bek und Lauteren Erbacher Landrecht S. 374; s. gute Erörterungen in den französischen Autoren: Bouhier coutum. de Bourgogne vol. I. pag. 824. Rebuffus de decimis quaest. 13. nro. 55. Argentré ad Consuet. Briton. p. 1013. Ferriere corps de commentateurs vol. II. p. 514, und von Erlöschung der Zinspflicht s. Goris advers. tractat. III. Pars 2. cap. 9. Leiser jus Georg. Lib. I. cap. 18. nro. 79. Schrassert p. 34. Hagemann Landwirthsch. S. 483. Die französischen Coutumes erkennen, daß gutsherrlicher Census nie durch Verjährung, wohl aber die rentes foncieres erlöschen. Ferriere corps et compil. II. p. 379. 503.

16) Maurenbrecher I. S. 703. Gründler Polemik I. S. 339. Von Baden, Hohnhorst Jahrbücher des Oberhofgerichts III. S. 155; von Hessen, Bopp Materialien der Gesetzgebung in Hessen IV. S. 169; von Hannover, Wallis jurist. Zeitung für Hannover. 1827. Nr. 6. S. 94. 100. Spangenberg prakt. Erörter. I. S. 335. s. noch Analogien L. 7. Cod. de praescr. 30 annor., und Dunker von den Reallasten S. 156. — Ueber L. 14. Cod. de fund. patrim. vergl. mit L. 9. §. 3. Cod. de episc. s. Unterholzner von der Verjährung II. S. 329.

17) Renaud S. 126. Wie viel Zeit nothwendig ist, hängt davon ab, ob der Besitzer justus titulus hat, oder nicht.

18) Seger diss. cit. Posse Abhandl. aus dem Staats- und Privatrecht II. Heft S. 56. Gottschalk disc. for. T. II. cap. 6. Haubold Lehrbuch S. 542. Baier. Landrecht II. Cap. 11. §. 15.

19) Anerkannt ist es, daß durch bloßen Nichtgebrauch Frohne nicht erlöscht. Rave de praescript. §. 116. Gabken Dorf- und Bauernrecht §. 384; s. jedoch Hommel obs. 33. nro. 5. Böhmer Rechtsf. II. Pars I. Consult. 28. nro. 26.
men Beitr. zur jurist. Litteratur V. S. 391.
ger oecon. jur. l. 2. 8. p. 40. Schmidt öffentl. Rechtssprüche S. 323.

ernisse besserer Cultur sind, und zum großen Theile durch Verhältnisse ntstanden, welche in mittelalterlicher Uebermacht Einzelner ihren Grund atten, und durch die geänderten Zustände des öffentlichen Rechts beeutungslos geworden sind, hat das Streben neuerer Gesetzgebungen eranlaßt, diese Hindernisse möglichst zu entfernen. Während in den ändern, wo das französische Recht eingeführt wurde, die Rücksicht auf ie Feudalität der Lasten zu einer Aufhebung der Reallasten führte, ei welcher man von einer zu weit getriebenen Vermuthung des feudalen Ursprungs ausging und Privatrechte verletzte, strebte die deutsche Gesetzgebung [1]), indem sie das einmal erworbene Privatrecht ehrte, theils eine allmählige Umgestaltung, theils Aufhebung der Lasten auf dem Wege der Ablösung zu bewirken. I. Man unterschied bei den Grundzinsen diejenigen, welche als feudal entstanden vermuthet werden durften [2]), und deren Aufhebung die Gesetzgebung so aussprach, daß die Entschädigung der Berechtigten von dem Staate übernommen wurde, von anderen privatrechtlich begründeten Abgaben. II. Bei den letzteren bestimmte das Gesetz [3]) den Ablösungsmaaßstab, indem es die Ablösung den Pflichtigen überließ und die Berechtigten zwang, gegen den gesetzlichen Maaßstab die Ablösung zu gestatten. III. Bei den Zehnten [4])

---

1) Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums. Darmstadt, 1831; und Ergänzung und Fortsetzung. Darmstadt, 1841. v. Rotteck im Staatslexikon I. Bd. S. 131. Vergl. mit v. Mohl Polizeiwissenschaft II. S. 125. Gut Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie, 2te Ausg. 2r Bd. S. 69—112. Kudler Grundlehren d. Volkswirthschaft II. S. 45.

2) Daher das badische Gesetz über die alten Abgaben vom 14. Mai 1825. Großh. hess. Gesetze über Beden u. A. (Goldmann S. 55.) Goldmann Ergänzung S. 38. Würtemb. Gesetz vom 27. Okt. 1836; und darüber Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 492. v. Wächter Handb. I. S. 997—1001.

3) Baierisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818. v. Moy Staatsrecht I. S. 324. u. II. S. 257. Von Anwendung der Gesetze auf Stiftungen s. Mayerhofer Handb. des Stiftungsvermögens S. 1091. Würtemberg. Edikt vom 18. November 1817 §. 15 E., preußisches vom 25. Sept. 1820 §. 4—43. (Sommer von den Bauerngütern S. 197.) Dönniges die Landculturgesetzgebung Preußens. Berlin, 1843. Hessische Verordn. in Eigenbrod Sammlung III. S. 226, IV. S. 53. Weimar. Ges. vom 11. Mai 1821, badisches vom 5. Oktober 1820 u. 30. August 1821; vorzügl. baier. Edikt vom 8. Februar 1825 im Regierungsbl. Nr. 7. Churhess. Gesetz vom 23. Juni 1832, großherz. hessisch. vom 29. Januar 1836, königl. sächs. vom 17. März 1832. Hannöv. Ablösungsordn. vom 23. Juli 1833. Grefe Hannöv. Privatr. II. S. 355. Braunschweig. Ablösungsordn. vom 20. December 1834. Darüber gut Steinacker Braunschw. Privatr. S. 600. Coburg. Ablösungsordn. vom 6. August 1835. Großherz. hess. Gesetz vom 27. Juni 1836 über Ablösung der Grundrenten, hessisches vom 9. August 1836; und vorzügl. Goldmann Ergänzung S. 31. 121.

4) Baierisches Edikt vom 28. Juli 1808. Hessische Verordnung vom 15. Aug. 1816 in Eigenbrod Samml. III. S. 236. Goldmann die Gesetzgebung S. 63. und Ergänzung S. 41. Würtemb. Edikt vom 18. November 1817 §. 19. Reyscher würtemb. Privatr. I. S. 517. Preuß. Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 33. 34. 44. und vom 7. Juni 1821. Forstner nähere Beleuchtung des Zehnt- und

wurde dieser Grundsatz ebenfalls angenommen, jedoch so, daß in manchen Staaten [5]) selbst der Staat einen Theil zur Ablösungssumme beitrug [6]). IV. Bei den Frohnen [7]) wurden entweder alle oder die leibeigenschaftlichen ohne Entschädigung aufgehoben [8]), oder die allgemeine Ablösbarkeit gegen gewisse ständige Abgaben [9]) ausgesprochen, oder die völlige Aufhebung mit Unterscheidung der persönlichen und dinglichen Frohnen [10]) so erkannt, daß der Staat einen Theil und die Pflichtigen den andern Theil der Entschädigungssumme übernahmen [11]). Am allgemeinsten wurde die Verwandlung ungemessener Frohne in eine gemessene geboten [12]), und die Bestellung neuer Frohnen untersagt [13]).

IV. Abtheilung.

Von den Beschränkungen, welche durch Regalität oder Oberaufsichtsrechte des Staats in Bezug auf Sachen begründet sind.

§. 200. Historische Einleitung über die Ausbildung der Regalität.

Schon früh [1]) finden sich Nachrichten von der Vorstellung der Nothwendigkeit eines im Interesse der Gemeinde eintretenden Schutzes und

---

Triftzwangs. Tübingen, 1819. Klebe Grundsätze der Gemeinheitstheilungen S. 224—33. Rau Lehrbuch II. §. 65 flgd. Ueber Ausführung der baierischen Gesetze über Zehntablösung s. v. Moy Staatsr. II. S. 258. Mayerhofer Handbuch S. 283. 995.

5) Z. B. bad. Gesetz vom 15. Nov. 1833. Vogelmann die Zehntablösung im Großherzogthum Baden. Carlsruhe, 1838.

6) Hieher gehören auch Gesetze, wodurch die Staatscasse zu geringen Procenten Capitalien den Pflichtigen zur Ablösung leiht. Z. B. großherzogl. hess. Gesetz vom 27. Juni 1836.

7) Weßfeld über die Abstellung der Herrendienste. Lemgo, 1773. Meyer Abhandlung über Herrendienste und deren Aufhebung. Celle, 1803. Rau Lehrbuch II. §. 62; merkwürdig wegen Vergleichung auch französischer Dekrete, s. Merlin repert. vol. III. p. 239.

8) Z. B. westphäl. Dekret vom 12. Dec. 1808. Hannöv. Ges. für Lingen vom 31. Mai 1823. §. 4.

9) Z. B. in den meisten der in Not. 3 angeführten Ablösungsgesetze, und würtembergisches Gesetz vom 28. Okt. 1836. s. noch Altenburg. Ablösungsgesetz vom 23. Mai 1837.

10) Bei den persönlichen rechtfertigt sich die Annahme eines geringeren Ablösungsmaaßstabs und der größere Staatszuschuß. Rau a. O. §. 64.

11) Bad. Frohnengesetz vom 28. Dec. 1831; auch nach würtemberg. Frohnengesetz werden solche Zuschüsse vom Staate gegeben. s. überhaupt über würtemb. Gesetzgebung in Bezug auf Frohnen: Reyscher würtemb. Privatrecht I. S. 465—80.

12) Baierisches Gesetz vom 31. Aug. 1808, Verfassungsurk. IV. §. 7, und Instruk[illegible] vom 31. Mai 1824. Grandauer in v. Zurhein Beitr. zur Gesetzgeb. I. Bd. [illegible]eft. Nr. 10. v. Moy Staatsrecht I. Thl. S. 320. II. Thl. S. 269.

[illegible]on bad. Constitutionsedikt von 1818. §. 17.

[illegible]üllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt, [illegible]. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit I. S. 285. s. eine geist

besonderen Rechtsfriedens für gewisse Gegenstände, bei welchen entweder ihre Ausdehnung die Anwendung des Privateigenthums daran ausschloß[2]), oder die Vorstellung der gemeinsamen Benützung von Seite aller Gemeindeglieder[3]), oder die Einsicht in die Nothwendigkeit leicht vorkommende Angriffe auf solche Gegenstände abzuwehren[4]), einen besondern Schutz und Handhabung desselben durch eine Gewalt nöthig machte. Aus diesen Vorstellungen bildeten sich im Laufe der Zeit[5]) sowohl die eigentlichen Hoheitsrechte, als die sogenannten nutzbaren Regalien. Einflußreich wurde dabei schon I. der Umstand, daß die fränkischen Könige[6]) in den ehemaligen römischen Provinzen die von den römischen Kaisern ausgeübten Rechte gleichfalls in Anspruch nahmen, und überhaupt bei den Eroberungen oder Niederlassungen der Germanen manche Gegenstände, die nicht sogleich in Privateigenthum übergingen, in Besitz genommen wurden. II. Es entstanden große Domänen, auf welchen die Könige die Rechte[7]) ausübten, welche jeder Freie auf seinem Grundeigenthume auszuüben befugt war. III. Vorzüglich bildete sich immer mehr die Ansicht aus, daß gewisse Gegenstände wegen der Gemeinsamkeit ihrer Benutzung und wegen der Gefahr der Angriffe auf dieselbe in besonderen Schutz genommen und unter den Frieden gestellt werden müßten[8]); darauf führte der Bann[9]), nach welchem der König[10]) oder die Landesherren gewisse Gegenstände unter ihren besonderen Schutz nahmen, Verbote deswegen erließen[11]), Strafe[12])

---

reiche aber historisch unrichtige Ableitung der frühesten Regalität in Möser Osnabrück. Geschichte S. 52, vergl. mit Grimm Alterth. S. 247.

2) Ausgedehnte Waldungen.

3) Bei Gewässern.

4) Bei Waldungen.

5) Gmeiner Beitr. zur Lehre von den Regalien. München, 1842.

6) Hüllmann Geschichte S. 70; s. über den älteren Zustand der Regalien: Anton Geschichte der Landwirthschaft I. S. 459. Eichhorn §. 58. 172. 190.

7) Z. B. Jagd, Fischerei. Stieglitz geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd. Leipzig, 1832. S. 231.

8) Z. B. Waldungen. s. überhaupt v. Moy Lehrbuch des baierischen Staatsrechts I. S. 144.

9) Spelmann gloss. p. 61. Grupen observ. rei agrar. diss. prael. p. XXVII. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. S. 28. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 153. Bodmann rheingauische Alterthümer S. 580. Meyer ésprit I. p. 45. Grimm Alterth. S. 732. Möser patriot. Phantas. III. S. 351; v. Woringen Beitr. zur Geschichte des deutschen Strafrechts S. 139. Stieglitz a. O. S. 232.

10) Das Wort bannum bedeutet oft so viel als imperium; Urk. von 1118 in Guerard Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres p. CXXXIII.

11) Guerard l. c.; auch in Italien hatte bannum diese Bedeutung. Bando hieß das Verbot oder Gebot unter Strafe oder auch die verwirkte Strafe. Cibrario opuscoli p. 261.

12) Das Königsbann betrug 60 Schilling. Sachsenspiegel II. 61. Wilda das Strafrecht der Germanen. Halle, 1842. S. 469.

den Uebertretern drohten und die Strafgelder einzogen[13]). Dies Recht wurde auch von den Lehensherren geltend gemacht[14]). IV. Die Kaiser übertrugen ihre Rechte der Oberaufsicht und des Banns[15]) an einzelne Adelige, die aber bald die Gegenstände, in Ansehung deren sie Schutzrechte hatten, selbst als ihnen ausschließlich zustehend zu betrachten versuchten. V. Die Ausbildung des Lehenswesens[16]) bewirkte, daß die Lehensherren immer mehr Rechte, die sonst jeder Privatmann hatte, als Ausflüsse ihrer Lehensherrlichkeit[17]) behaupteten, insbesondere bei gewissen Gegenständen den Satz geltend zu machen suchten, daß sie nicht im Privateigenthume seien. VI. Die Dynasten versuchten die Rechte, die sie eigentlich als große Gutseigenthümer wie andere Freie ausübten, als Herrscherrechte[18]) geltend zu machen, und Ausschließungsrechte Anderer in Bezug auf ihre Erwerbung zu behaupten. VII. Die mächtigeren Fürsten setzten sich in den Besitz, die Rechte des Kaisers gleichfalls in ihrem Lande als Rechte ihrer Herrschaft auszuüben, und in Zeiten, in welchen immer mehr die gemeine Freiheit unterging, wo gegen die Anmaaßungen der Mächtigen die Gemeinfreien sich nicht erhalten konnten, in Zeiten, in welchen überhaupt der durch das Alter geheiligte Besitz der Haupttitel zum Schutze hergebrachter Rechte wurde, war es leicht, den Kreis angeblicher Herrschaftsrechte auszudehnen. VIII. Die Ansicht, daß alle herrenlosen Sachen dem Landesherrn gehörten[19]), fand immer mehr Eingang, je mehr man oft durch Berufung auf mißverstandene römische Stellen[20]) von Seite der Juristen

---

13) Bannum bezeichnete auch den gebannten Ort, den Niemand betreten durfte. s. noch Guerard p. CXXXIV.

14) Darüber s. besonders Championiere de la propriété des eaux cour. p. 65. 313.

15) Z. B. in Bezug auf Jagd.

16) Laferriere hist. du droit françois p. 208, und Winspeare storia degli abusi feudali. Napoli, 1811. I. p. 20.

17) Hier sind wichtig die Aufzählungen der droits du haut justicier in den französ. Coutumes.

18) Daher fiscalia, gleichbedeutend mit regalia. Hontheim hist. Trevir. I. p. 253. In Urk. Ottos I. von 953 kommt schon nostra regalitas vor, s. aber du Fresne voce: regalia, und Struben Nebenstunden I. Nr. 2. §. 6. In einer Urk. von 1195 in Monumenta historiae patriae. August. Taurin. 1836. vol. I. p. 1025 wird ein Dynast vom Kaiser investirt, cum districto et regalibus et omni honore super suos homines. Von der Ausbildung dieser Herrenrechte s. Vollgraff im Beilagenhefte des civilist. Archivs S. 115—22.

19) In Frankreich wurde der Ausdruck: épaves (anfangs verirrte Thiere bezeichnend) später auf alle herrenlose, bewegliche Sachen ausgedehnt. Guerard Cartulaire p. CLV. s. oben §. 162. In Italien wurden als jura dominii eminentis die Regalitätsgegenstände aufgeführt. Cibrario opuscoli p. 277. Ueber die alten Ansichten des Rechts auf herrenlose Sachen s. Championiere de la propriété les eaux courantes p. 329.

z. B. wegen alluvio.

ie Ansicht[21]) vertheidigte[22]), und aus Irrthum die im römischen Rechte aufgezählten res publicae als Staatseigenthum behandelt wurden. X. Auf die Ausbreitung der Regalitätstheorie hatte die Berufung auf as über die Rechte der Kaiser in Italien aufgenommene Weisthum[23]) iel beigetragen, ungeachtet jene Stelle nur auf den in der Lombardei ergebrachten Rechtszustand sich bezog, sie gar nicht mit dem lombar- ischen Lehenrechte in Deutschland recipirt war, und selbst bei den arin erwähnten Gegenständen die Regalität auf das Hoheitsrecht ich bezieht[24]). X. Auch die Stelle in der goldenen Bulle[25]), welche en Besitzstand der Churfürsten in Bezug auf gewisse Regalien festsetzte, ab noch mehr Gelegenheit, die Regalitätstheorie zu erweitern. XI. Bei Gutsverleihungen wurde es Sitte, gewisse Ausflüsse des Eigenthums unter der Verleihung des Nutzeigenthums nicht mit zu begreifen[26]). XII. Man gewöhnte sich immer mehr an den Sprachgebrauch, alle Rechte der Landesherren, wodurch Eigenthums-, Gebrauchs- und Okkupationsrechte der Bürger beschränkt wurden, Regalien zu nennen[27]), und auch die eigentlichen Hoheitsrechte als nutzbare Rechte der Herrschaft auszubilden. Conventionen[28]) und Weisthümer[29]) bestimmten

---

21) Zu den irrigen Ansichten jener Zeit gehörte auch die Ansicht, daß die deutschen Kaiser das römische Reich fortsetzten. Pütter spec. jur. publ. med. aev. de instauratione imperii sub Carol. M. et Ottone. Gott. 1784. Pütter spec. jur. publ. medii aevi p. 102. Dante Alighieri de monarchia.

22) s. noch über den Ursprung der Ansicht der Regalität von bona vacantia: Falk Handbuch des holstein. Privatrechts III. S. 423. s. noch Jütisch. Lowbuch III. 61. Ueber Regalien im Mittelalter s. Anton Geschichte der Landwirthschaft II. S. 80. 235. III. S. 429. Tittmann Geschichte Heinrichs S. 199. 213, und v. Bilow geschichtl. Entw. d. Abgabenverh. in Pommern S. 65.

23) Die Constitutio Friderici I. de regalibus. Muratori antiq. Ital. IV. p. 307. Radevicus de gestis Frideric. lib. II. c. 4. II. feud. 56. Bertram in Zepernik Samml. des Lehenr. I. Thl. Nr. 9. Raumer Gesch. der Hohenstaufen V. S. 474. Ueber den Geist der italien. Gesetzgebung unter Friedrich in Italien s. Gregorio considerazioni sopra la storia di Sicilia I. p. 555—86, und Bianchini della scienza del ben vivere sociale. Palerm. 1845. p. 16. Biener de natura et indole dominii in territor. german. p. 91. Winspeare storia degli abusi feudali p. 10 in not. Forti delle Istituzioni civili I. p. 284—89.

24) Weber Handbuch des Lehenrechts II. S. 284. Eichhorn Privatrecht S. 660.

25) Goldene Bulle C. 9. Pfeffinger Vitriar. illustratus tom. III. p. 1099. 1363. Ludwig Erläut. der goldenen Bulle I. S. 806. Olenschlager Erläut. S. 188.

26) Den Bauern gegenüber wurde z. B. von dem Obereigenthümer die Jagd sich vorbehalten.

27) Der Ausdruck bezeichnete alle Rechte des Kaisers, oder alle fiskalischen Nutzungen der Könige, oder die durch den Investiturstreit mit dem Papst bedeutend geworbenen Rechte der Kaiser in Bezug auf Bisthümer. In diesem letzten Sinne kömmt regale vorzüglich von Seite der Könige Frankreichs vor. Brüssel usages des fiefs vol. I. p. 23, und Lauriere glossaire du droit français, voc. regale.

28) Merkwürd. Beispiel von 1260 in Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland p. 543.

29) Z. B. Weisthum von 1302; über die landgräflichen Rechte im Buchsgau s. in

in einzelnen Territorien die Rechte der Landesherren. Eine Gleichförmigkeit über den Umfang kam nicht vor [30]; je länger sich die gemeine Freiheit in einem Lande erhielt [31], desto beschränkter war der Kreis der Regalien [32], der dagegen bald überall da sich erweiterte, wo gefällige Juristen den Unterthanen gegenüber Hoheitsrechte und nutzbare Rechte verwechselten, und römische Stellen mißbrauchten.

§. 201. Fortbildung der Regalität und vorzüglich Einfluß der Theorie von dem dominium eminens.

Die Verbreitung der Regalität konnte seit dem 16ten Jahrhunderte [1]) noch leichter geschehen, da unter dem Schutze des Herkommens die Regenten die Rechte, welche sie im gewissen Maaße und an einigen Orten hergebracht hatten, bald als allgemein und als nothwendig ihnen zustehende Hoheitsrechte behaupteten. Seit dem 16ten Jahrhunderte [2]) hatte sich auch die Ansicht vom Oberaufsichtsrechte des Regenten immer mehr ausgebildet; durch die Sorge für Landeswohlfahrt [3]) und für den Bauernstand, der unter besondere Obervormundschaft gestellt wurde, suchte man polizeiliche Anstalten [4]) zu rechtfertigen, die man bald um so mehr als Ausflüsse der Regalität betrachtete und in

---

J. v. Arx Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau (St. Gallen, 1819) S. 93 wo die Schöppen dem Landgrafen zusprechen: Recht über Flußbett, Jagd, Bergwerk, Schätz- und Mulaf, d. h. unangebaute Grundstücke; s. andere solche Weisthümer in Reinhard de jure forestal. german. p. 204. Weisthum in Senkenberg corp. jur. germ. I. P. II. p. 63; in Kopp Nachrichten von den geistlichen und weltlichen Gerichten in Hessen I. Thl. in Beil. S. 136. Weisthum von 1454 in Schneider Erbachische Historie S. 303. Grimm Alterth. S. 248. Rechtung im Usterbach (über Fischerei) in Grimm Weisthümer I. S. 23. Leinung von Burgau in Grimm I. S. 201 (über Jagd). Weisthum von Sachsenheim von 1449 in Grimm I. S. 453. Merkw. Landspruch von 1363 über Regalien in Burkhard das Sißgau S. 381. Auch die Pantheidungen enthalten solche Bestimmungen, z. B. Kaltenbäck die Pantheidingbücher I. S. 35. 44. bes. S. 193.

30) Mit Unrecht glaubt Seidensticker de fundam. et limit. juris sup. potestatis circa adespota §. 58, daß in den ursprünglich wendischen Gegenden die Regalität früher und strenger sich ausbildete. s. dagegen v. Kamptz Beitr. zum Meklenburg. Civilrecht II. S. 96.

31) Am merkwürdigsten von Friesland bis ins 15. Jahrhundert Halsema in den Groninger Verhandelingen II. p. 275.

32) Gute Bemerkungen s. in Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. Thl. S. 129. 172.

1) Ein Verzeichniß der Regalien s. in Tengler Laienspiegel S. 20 b.

2) Ein merkwürd. Verzeichniß der großen Zahl von Hoheitsabgaben, die in einzelnen Herrschaften vorkamen, s. in Vollgraff die deutschen Standesherren S. 275, u. in Beilagen Nr. VII und VIII.

[3)] Wichtig bei dem Forstregal. Perneder in des Lehenrechts kurzer Verteutschung (Ingolstadt, 1544) Fol. 4 zählt zu den Regalien alle fischreichen Wasserströme, Bergwerk, Fischzoll, Salzart.

[4)] z. B. die Einschränkung der Waldeigenthümer. Eichhorn §. 548.

nutzbare Rechte verwandelte, je mehr man die wohlbegründeten Schutzrechte der Regenten mit der Regalität verwechselte [5]). Auf den Landtagen wurzelte die Ansicht von der Regalität noch tiefer, da die Regenten dem Adel, der hätte widersprechen können, manche Vorrechte, als Rechte der Rittergüter, anerkannten, und dagegen die Landstände dem Regenten seine behaupteten Rechte zugestanden. Von Rechten der Gemeinfreien war ohnehin immer weniger die Rede. Allmählig kamen dazu noch die schon früh geltend gemachten, aber bald mehr verbreiteten grundlosen Vorstellungen von dem angeblichen Rechte des Regenten auf alle herrenlosen Sachen [6]), wohin man auch Wild, Fische u. a. rechnete, und von dem Staatsobereigenthum. Bei diesem Obereigenthum (dominium eminens), das früh als gleichbedeutend mit dem Inbegriff der Bann- und Regalitätsrechte aufgefaßt wurde, muß eine zweifache Bedeutung unterschieden werden: 1) diejenige [7]), nach welchem der Staat als Eigenthümer des Bodens des ganzen Staatsgebiets und selbst der Luft und die Unterthanen nur als Eigenthümer der Oberfläche, oder (nach einer andern Ansicht) selbst nur als Nießbräucher desselben betrachtet werden [8]); 2) diejenige, nach welcher dem Staate die Befugniß zusteht, in Fällen des dringenden Staatsbedürfnisses das Eigenthum der Bürger gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. In dem ersten Sinne gibt es kein solches Eigenthum [9]), die Geschichte beweist den Irrthum der Voraussetzung, daß alles Land dem Regenten bei der ersten Okkupation zugehört habe [10]), da vielmehr überall schon

---

5) Dies geschieht oft noch in neuer Zeit; z. B. v. Haller Restauration der Staatswissensch. II. S. 273—91.

6) s. §. 200. Not. 19. Biener de natura dominii p. 84—89. Seidensticker comm. de fundamento jur. supr. potest. circa adespota. Goett. 1789. Bülow und Hagemann praktische Erörter. II. Bd. Nr. 27. Pütter Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht II. S. 208; s. vorzüglich gegen dies Recht Posse über das Staatseigenthum in deutschen Reichslanden S. 67. Maurenbrecher Grundsätze des Staatsrechts S. 364. Not. f.

7) Vorzüglich behauptet von Fischer in der Schrift: Erbschaftl. Versendungsrecht ohne Besitzergreifung S. 13, und in seinem Cameral- und Polizeirecht II. Thl. S. 388. s. verschiedene Vorstellungen in Hert de superioritate territor. in opusc. vol. I. tom. II. p. 127. Rave Beiträge über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jena, 1766. Pütter Beitr. I. Thl. Nr. 6 u. 9. Biener de natura et indole dominii in territor. germ. ejusque effectibus. Hal. 1780; auch Biener comm. de orig. jur. P. II. vol. 2. p. 211. Zentner de differentiis jurium imperii ac domin. eorumque effectibus in reg. territ. Heidelb. 1793. Runde §. 101. 106. Schmid Lehrb. des Staatsrechts I. S. 28.

8) Fischer erbschaftl. Versendungsrecht S. 17. 31. 59 führt als Gründe selbst die Investitur, dann die Beschränkung der Testamentsfreiheit an.

9) Gegen dies Staatsobereigenthum s. Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rostock, 1794. Klüber öffentl. Recht §. 337. Gründler Polemik I. S. 338. Zachariä Staatsrecht II. Thl. S. 319.

10) Gut Falk Handbuch des holstein. Privatrechts III. Thl. S. 463.

Privateigenthum an Grund und Boden so alt wie der Staat ist, und da geschichtlich nachgewiesen ist, wie erst später die Regenten den Besitz der Regalitätsrechte sich anmaaßten; dagegen ist es richtig, daß immer neben dem Privateigenthum ein großer Theil des Landes als Gemeingut[11]) und gleichsam als Eigenthum des ganzen Volkes betrachtet wurde, worauf später in manchen Staaten die Rechte des Volkes an die Regenten übergingen, was die Regalität erweiterte. In dem zweiten obigen Sinne: als Nothrecht des Staats, das jedoch wieder an gewisse Grenzen gebunden ist, und insbesondere auf das Expropriationsrecht zum öffentlichen Nutzen sich bezieht, kann das dominium eminens nicht geläugnet werden[12]).

§. 202. Hoheitsrechte. Regalien.

Nach den älteren Vorstellungen wurden die aus dem Wesen der Staatsgewalt abgeleiteten Ausflüsse unter dem gemeinschaftlichen Ausdrucke Regalien[1]), eben so wie die in keinem inneren Zusammenhange mit der Staatsgewalt stehenden nutzbringenden Rechte des Staats, begriffen; die Juristen stellten dann eine Abtheilung[2]) in wesentliche (unverleihbare), höhere, und in zufällige (verleihbare), auch niedere Regalien auf. Richtiger unterscheidet man seit der Ausbildung besserer Begriffe die Hoheitsrechte[3]), d. h. die aus der Staatsgewalt fließenden, zur Erreichung des Staatszwecks nothwendigen Befugnisse der Regierung von den eigentlichen Regalien (oft auch nutzbaren Regalien) im engeren Sinne, d. h. den von der Staatsgewalt erworbenen, jedoch zum Wesen derselben nicht gehörigen Befugnissen, wodurch der Fiskus in Bezug auf gewisse, im gesammten Staatsgebiete befindliche Sachen

---

11) Z. B. in Urk. bei Westphalen monum. II. p. 386 wird von einer Strecke gesagt: Commune totius terrae.

12) s. Klüber öffentl. Recht §. 551. Maurenbrecher Staatsrecht §. 60. 181 (dessen Ausdehnung nie gebilligt werden kann); sein Privatrecht §. 221. Zöpfl Grundsätze des Staatsrechts §. 144, neue Ausg. §. 210. Zachariä Staatsrecht II. S. 150. Die Lehre selbst gehört in das Staatsrecht.

1) Sixtinus de regalibus. Mühlh. 1602. Bock de regal. Tubing. 1608. Jargow Einleit. zur Lehre von den Regalien. Rostock, 1726 (noch in Pütter Liter. des Staatsrechts III. Thl. S. 294). Klüber Literat. §. 1079. Zachariä Staatsrecht I. S. 48. III. S. 5. Zöpfl in Weiske Rechtslexikon V. S. 325.

er de distinct. regalium in essentialia et accidentalia. Goetting. 1755.
r öffentl. Recht §. 98—102.

r Staatsrecht §. 278. Jung Lehrbuch der Finanzwissensch. §. 136. Himß Vers. einer Entwickelung des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse der ...len und Souveränitätsrechte. Rinteln, 1808. Maurenbrecher Staatsrecht ...33. Zöpfl Staatsrecht §. 60, neue Aufl. §. 227. Zachariä Staatsrecht ... 47.

einer gewissen Gattung [4]) Privatpersonen von der Erwerbung oder dem freien Gebrauche dieser Sachen so ausschliessen kann, daß der Ertrag daraus nur dem Fiskus zusteht [5]). In Ansehung der nämlichen Gegenstände, an welchen Regalität vorkömmt, kann man unterscheiden: 1) die Rechte der eigentlichen Regalität, in so fern die Staatsgewalt das Recht der Bürger, an gewissen Gegenständen Eigenthums- oder andere ausschließende Gebrauchsrechte zu erwerben, von der Verleihung der Regierung abhängig zu machen befugt ist [6]), so daß Niemand Rechte an den zur Regalität gehörigen Sachen ausüben kann, als wenn er sie von dem Staate erhalten hat; 2) das Recht der Regierung, den Gebrauch gewisser Gegenstände einer bestimmten Oberaufsicht [7]) und gewissen im öffentlichen Interesse erlassenen Anordnungen der Regierung zu unterwerfen [8]). Ueber den Umfang der Regalien [9]) geben Provinzialverfassungen [10]), Landtagsrecesse und Conventionen [11]) Aufschluß. Aus den begründeten Rechten des Oberaufsichtsrechts des Staats über die Benutzung gewisser Gegenstände [12]), daher auch aus der Unter-

---

4) Daß der Staat an einer einzelnen Sache ein ausschließendes Recht hat, begründet kein Regal. Zöpfl Grundſ. des Staatsrechts 3. Aufl. S. 389.

5) Und zwar sollte man nur diejenigen Rechte, die keinen andern Grund und Zweck haben als Gewinnung eines Ertrags, hieher zählen. Aretin constit. Staatsr. II. S. 320.

6) Z. B. da, wo Jagdregal besteht.

7) Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XXIII. S. 129.

8) Merkwürdig ist die Gesetzessprache der französischen Gesetzgebung in Bezug auf gewisse Gegenstände. Man spricht dabei von domaines und unterscheidet domaine nationale (auch eminent), was alle Sachen umfaßt, die nicht im Privateigenthum sind, verschieden von domaine public, d. h. den Gegenständen, welche, ohne Jemanden zu gehören, dem öffentlichen Dienste der Gesellschaft gewidmet sind. Die Sprache in den französischen Gesetzen ist oft unglücklich gewählt, und durch Redaktionsfehler sind z. B. im Art. 535 des Code civil bona vacantia und Erbschaften, wo kein Erbe da ist, zur domaine public gerechnet; s. dagegen den richtigen Sinn in Art. 714. 538. 540; gut darüber Laferriere cours de droit public et administratif. Paris, 1841. p. 127—74. Proudhon traité du domaine de propriété nro. 816 — 52. Dufour traité général du droit administratif vol. III. p. 1 — 83.

9) s. auch preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 14. §. 24. Im badischen Lehensedikte (5. Constitutionsedikt) §. 5 niedere Herrlichkeiten genannt; s. jedoch merkwürd. Unterscheidung der regalia majora et minora im 4. Constitutionsedikt §. 16. 17, und 7. Constitutionsedikt von 1803. §. VII. 22. 28. s. überhaupt Mirus die Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten, Augsburg, 1840. Bergius Preußen in staatsrechtl. Beziehung S. 391.

10) Preuß. Landrecht a. O. §. 34. Hier sind die Provinzialrechte des preuß. Staats wichtig. Eine ausführliche Aufzählung, welche Regalien seien, s. im badischen 7. Organisationsedikt §. VII. Auch die Verwaltungsorganis. geben darüber Aufschluß, z. B. in Nassau (Verordnungensamml. I. S. 11—13). Aufzählung aller Regalien von Hessendarmstadt, s. Eigenbrod Samml. II. S. 260 — 307; von Mecklenburg, s. Hagemeister Mecklenburg. Staatsrecht S. 225. In Würtemberg (v. Mohl Staatsrecht II. S. 825) wird der Ausdruck Regalien in einem engern als dem gewöhnlichen Sinne gebraucht.

11) Wichtig sind hiezu die neueren Conventionen und Deklarationen mit den Standesherren.

12) Z. B. in Bezug auf Wasserrecht.

werfung der Berechtigten unter gewisse Aemter[13]), oder aus bisher ausgeübten landespolizeilichen Beschränkungen[14]), oder aus der Verfügung, daß zur Betreibung gewisser Gewerbe Staatsgenehmigung gehörte, folgt eben so wenig ein Beweis der Regalität eines Gegenstandes, als daraus, daß gewisse Berechtigte Abgaben an den Staat bezahlen müssen[15]), oder aus Anordnungen der Landesherren, wo sie als Grund- oder Gutsherren gewisse Rechte einseitig mit Widerspruch der Pflichtigen behaupteten[16]).

§. 203. Erwerbung von Rechten der Privatpersonen an Regalien.

Die Geschichte der Entwickelung der Regalität lehrt, daß die Regalien im engeren Sinne nur allmählig und verschieden durch ein Zusammenwirken vielfacher Verhältnisse, die nicht überall gleiche Kraft hatten, und die Bestrebungen die Regalität auszudehnen begünstigten, in verschiedenen Ländern aus dem Kampfe mit der Freiheit des Privatrechts hervorgingen. Darnach spricht für solche *Regalien keine* Vermuthung, und der Fiskus, wenn er die Regalität eines gewissen Gegenstandes behauptet, muß auch den Beweis der Behauptung führen, wenn nicht von einem wahren Hoheitsrechte[1]), oder von einer vermöge der Oberaufsichtsrechte oder der landesherrlichen Polizeirechte[2]) ausgeübten Befugniß die Rede ist, oder das Landesgesetz oder *eine* unbestrittene Verabredung[3]) das Regal anerkennt. Von jeher wurde auch in den Staaten, in welchen die Regalität sich ausbildete, anerkannt, daß dieselbe veräußerlich[4]) (verleihbar) wäre, und in so fern können auch den Privatpersonen als wahre Privatrechte[5]) erscheinende Befugnisse in Bezug auf die dazu gehörigen Gegenstände zustehen[6]). Solche

---

13) Z. B. Forstämter oder Bergämter.
14) Z. B. bei dem Mühlengewerbe.
15) Z. B. für das Recht, auf Domanialgründen Marmor zu brechen.
16) Häufig sind dies einseitige Anmaaßungen, wobei der Fiskus wie ein Privatmann zu betrachten ist.
1) Z. B. bei Gerichtsbarkeit.
2) Z. B. bei dem Jagdrechte.
3) Z. B. mit den Landständen in alten Landesvergleichen.
4) Die Erwerbstitel sind verschieden; Belehnung war ein früh vorkommender. Pätz Lehrbuch des Lehenrechts §. 38. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze IX. S. 1646, und badisches Lehnsedikt §. 5. Anerkannt ist die Verleihbarkeit auch im preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 14. §. 26.
5) Mein Aufsatz im Archiv für civilist. Praxis XXIII. S. 131. *Wolf* Privatrecht S. 249.
6) Ueber die Stellung dieser Rechte ist viel Streit. Der Verfasser suchte einst das Recht als absolutes Forderungsrecht darzustellen. Mein Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Privatrechts S. 40. s. noch Maurenbrecher

Rechte von Privatpersonen können entweder dadurch begründet sein, 1) daß bei der Ausbildung der Regalität in dem Lande diese nur in einem gewissen Umfange dem Staate zuerkannt wurde [7]), und die Privatpersonen [8]) ihre früher schon begründeten Privatrechte im Uebrigen beibehielten [9]), oder 2) nachdem bereits die Regalität begründet war, Privatpersonen Rechte an den zur Regalität gehörigen Gegenständen durch Verleihung des Staats oder durch andere Rechtstitel erwarben. 1) Der Privatmann, welcher ein Recht an Gegenständen der Regalität erwarb, hat daran ein wahres Privatrecht, das daher auch bei den ordentlichen Gerichten des Staats [10]) gegen Jeden, welcher dasselbe nicht anerkennen will (sei es der Staat oder ein Privatmann), klagbar verfolgt werden kann [11]). Dies geschieht entweder dadurch, daß der Privatmann eine Anmaaßung, durch welche der Fiskus die Regalität gewisser Sachen sich aneignen oder die Regalität ausdehnen will, zurückweist [12]), oder indem eine Privatperson an einem Gegenstande der Regalität ein ihm zustehendes Recht überhaupt oder das Recht im größeren Umfang, als der Fiskus zugibt, geltend macht. 2) Da man gewohnt war, die Regalität als Beschränkung der Freiheit des Eigenthums zu betrachten, so entstand in der Praxis die Anwendung der Servitutsklagen [13]) zum Schutze gegen unberechtigte Eingriffe [14]). Das den Privatpersonen an solchen Gegenständen zustehende Recht ist entweder ein Ausfluß des Eigenthumsrechts [15]) oder des allgemeinen Okkupationsrechts herrenloser Sachen, oder in so fern es auf Rechte ankömmt, die ein Privatmann an den zur Regalität im Lande gehörigen Sachen erwirbt, ist es ein eigenthümliches, nicht unter ein römisches

Privatrecht I. S. 583. Eichhorn Privatrecht S. 658 handelt von Regalien im Rechte an Sachen als Beschränkungen des Eigenthums durch Rechte höchster Gewalt.

7) Z. B. häufig bei der Jagd.
8) Z. B. der Adel.
9) Z. B. bei dem Bergrechte.
10) Mein Aufsatz im Archiv S. 132 und die Schrift: Trennung der Justiz von der Administration S. 252.
11) Jargow von den Regalien II. Thl. Cap. 11. §. 10. Werlhof de alienatione et concess. jurium quae vocari solent regal. Helmst. 1693. s. auch Klüber öffentl. Recht §. 276.
12) Die Praktiker sprachen hier oft von actio negatoria. Puchta von den gerichtl. Klagen S. 269.
13) Dies thut Gail obs. II. obs. 66. Zasius de action. p. 28. Fritsch corp. jur. forestal. I. p. 84, II. p. 188; daher nahm man actio confessoria an. s. Böhmer de action. sect. II. cap. 2. §. 48. Schmidt von den gerichtlichen Klagen §. 471. Maurenbrecher I. S. 586.
14) Wie z. B. Phillips noch thut. Phillips 3te Aufl. II. Bd. (den ich erst erhalten habe) S. 32.
15) Z. B. das Recht auf die Bäume, die auf dem Grundstück wachsen.

Rechtsverhältniß zu stellendes Vermögensrecht, in so fern der Berechtigte in einem gewissen Bezirke an Sachen einer bestimmten Gattung den Genuß der aus dem Gebrauche der Sachen zu beziehenden Vortheile für sich zu ziehen befugt ist. Die Analogie von Servituten paßt weder auf das dem Privatmanne an Regalitätsgegenständen zustehende Recht [16]), noch zur Bestimmung der Natur des dem Staate zukommenden Regalitätsrechts [17]). Unpassend ist es auch, dies zuletzt genannte Recht als Nutzeigenthum aufzufassen [18]). Das Recht des Privatmanns an Gegenständen der Regalität ist auch häufig keine Dienstbarkeit, sondern Ausfluß des Miteigenthums an einer Sache [19]). Mit Unrecht wendet man auch oft auf solche Rechte der Privatpersonen die Grundsätze von Privilegien und daher auch das Recht der Regierung zur Einziehung derselben an [20]), während oft ein Recht des Privatmanns vorliegt, indem er gegen die Versuche der Regierung, die Regalität im Lande auszudehnen, sich sträubte. Alle den Privatpersonen an den Regalitätsgegenständen verliehenen Rechte, wenn sie auch privatrechtliche Natur haben, sind aber solche, bei welchen das höhere öffentliche Interesse das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Ausübung der Rechte rechtfertiget, und in so fern die Staatsregierung dieselbe den administrativen (begreiflich nach den Fortschritten und Ortsverhältnissen auch wechselnden) Anordnungen und Beschränkungen unterwerfen kann, über deren Zweckmäßigkeit nicht die Civilgerichte zu entscheiden befugt sind [21]). 3) Der Satz [22]), daß da, wo Abstufungen bei Rechten an Regalien vorkommen, im Zweifel nur die niedere Gattung als verliehen angenommen werden darf, ist nur gegründet, wo das im Streit begriffene Recht nur durch die Verleihung des Regenten erworben wurde, und wenn erweislich zu der Zeit, als der Privatmann sein Recht durch Verleihung erhielt, bereits im Lande die bezeichneten Abstufungen vorkamen, und aus der Fassung der Verleihung sich nicht ergibt, daß das

---

16) Es kann zwar der Fall gedacht werden, daß ein solches Recht im Zusammenhange mit einem auf fremdem Grundstück zustehenden Dienstbarkeitsrechte steht, z. B. bei der Jagd. Mein Aufsatz im Archiv S. 140.

17) Gmeiner Beitr. zur Lehre von den Regalien S. 52.

18) Wie z. B. Gmeiner S. 61 thut. s. richtig dagegen Zöpfl S. 390 in Not.

19) Wichtig z. B. bei der Koppeljagd wegen der Verjährung; s. v. Kamptz Jahrb. der Gesetzgebung in Preußen, Heft 113. S. 88. s. jedoch Beck in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge. III. S. 95.

20) Dies kann allerdings im einzelnen Falle begründet sein, und in so fern ist Maurenbrecher Privatrecht I. S. 58 b. beizustimmen; aber nur, wo erweislich ein Privilegium vorliegt.

21) Mein Aufsatz im Archiv a. O. S. 142. Pfizer über die Grenzen der Verwaltungsjustiz S. 264. Funke über Verwaltung S. 55. 69.

Eichhorn §. 266.

Recht unbeschränkt verliehen war[23]). Die Art, wie überhaupt bei einem in Frage stehenden Rechte der Staat Verleihungen an Privatpersonen macht, entscheidet über den Umfang[24]). 4) Die unvordenkliche[25]) Verjährung begründet gegen den Fiskus bei nutzbaren Regalien Rechte der Privatpersonen[26]), und zwar eben so in so fern der Staat Regalitätsrechte begründen, als wenn ein Privatmann an Gegenständen, die zu Regalien gehören, Rechte erwerben will[27]), oder gegen Verfügungen des Staats bei Gegenständen der Regalität Befreiungen oder ausgedehntere Rechte erworben werden sollen[28]), wogegen die Verjährung nicht wirken kann, um von absolut im öffentlichen Interesse erlassenen verbietenden Gesetzen befreit zu werden[29]). Soll aber an Gegenständen, die zur Regalität gehören, das Recht gegen einen Privatmann erworben werden, so kann auch die gewöhnliche Verjährung bei Streitigkeiten der Privatpersonen unter sich entscheiden[30]). Dagegen kann man nicht annehmen, daß auch der Fiskus durch diese Verjährung die Regalität erwerben kann[31]). 5) Die Meinung, daß ein Privatmann das Recht zur Anstellung possessorischer Rechtsmittel, insbesondere des possessorii summarissimi, wegen Regalien nicht habe, beruht auf einer irrigen Präsumtion für den Fiskus[32]), und auf einer Verwechslung der an nutzbaren Regalien

---

23) Z. B. wichtig bei der Jagd.
24) Zöpfl Staatsrecht S. 392.
25) C. 26. X. de verb. sign. Leyser medit. spec. 458. Cocceji de praescript. immem. cap. IV. Thomasius de praescript. regal. ad jur. subdit. non pertin. Hal. 1696. Kreitmaier Anmerkungen zum baier. Landrecht II. S. 1097 — 1101. Häberlin Repertor. des Staatsrechts IV. S. 419. Archiv für civil. Praxis VII. S. 259. Thibaut über Besitz und Verjährung S. 182. Pfeiffer praktische Ausführungen II. S. 103, und VII. S. 248. Schelling von der unvordenklichen Verjährung S. 109. Neues Archiv für preußisches Recht I. Bd. 1. Heft. S. 359. Gründler Polemik II. S. 350. Wichtig Bornemann Darstellung II. S. 212.
26) Eben bei den Regalien zeigen die Weisthümer (Buchka von dem unvordenkl. Besitz S. 4 rc.), daß man von der Unvordenklichkeit des Zustandes das Recht abhängig machte.
27) Pfeiffer VII. S. 186. 251.
28) Z. B. in Bezug auf Wässerungsgesetze.
29) Schelling von der unvordenkl. Verjährung S. 111 und Pfeiffer prakt. Ausführ. VII. S. 252.
30) Unterholzner von der Verjährung II. S. 419—22.
31) Dies folgt daraus, daß es dabei nicht auf Erwerbung einer einzelnen Sache oder einer Dienstbarkeit ankömmt, sondern darauf, den rechtlichen Grundsatz aufzustellen, nach welchem eine gewisse Gattung von Sachen als Regal erklärt wurde. s. Zöpfl S. 391.
32) Petermann de valore possessor. summariss. contra princip. Lips. 1731. Gökel possess. summ. an et quatenus advers. principem. Erlang. 1798. Danz summar. Proc. S. 74. Schorch neue Sammlung auserlesener Gutachten S. 25. Klüber §. 276. Archiv für civil. Praxis VII. S. 260 in Not. Pfeiffer prakt. Erörter. III. S. 348.

den Privatpersonen zustehenden Rechte mit wesentlichen Hoheitsrechten. Zum Schutze der Ersten findet jedes possessorische Rechtsmittel statt[33], während bei wahren Hoheitsrechten des Staats, oder um die nothwendigen administrativen Anordnungen des Staats abzuwenden, kein Rechtsmittel zulässig sein kann[34]. 6) Nur so weit, als ein an Regalitätsgegenständen einem Privatmanne zustehendes Recht von der Regierung so verliehen ist, daß man erkennt, daß die Regierung sich nicht der Mitausübung begeben wollte, oder als durch Verjährung diese Ausübung begründet wird, kann eine der Regierung zustehende Mitausübung angenommen werden. 7) Auch der Staat kann wegen rechtswidriger Anmaaßung von Gegenständen der Regalität durch Privatpersonen gerichtliche Klagen geltend machen[35]. 8) Das an Regalien verliehene Recht eines Privatmanns erlöscht nicht wegen Mißbrauchs desselben[36].

§. 204. Rechtsverhältnisse in Bezug auf Forste. Historische Einleitung.

Die Geschichte lehrt den Irrthum der Ansicht, daß alle Waldungen Gegenstände des landesherrlichen Forstregals waren, indem vielmehr viele Waldungen ursprünglich die Zubehörungen der Landgüter waren, oder zum Eigenthume der Gemeinden oder großer Associationen gehörten[1]. Schon früh findet man aber auch Waldungen, die nicht im Privateigenthume waren, vielmehr entweder als Gemeingut der

---

33) Heerwart in Linde Zeitschrift XII. S. 295—97. s. jedoch Funke über Verwaltung Seite 69.

34) Mein Aufsatz im Archiv XXIII. Bd. S. 163, und Daviel traité du cours d'eau I. p. 463. 480. s. noch l. 1. §. 2. 5. D. uti possid.

35) Und zwar possessorische und petitorische. Mit Recht aber bezweifelt Zöpfl S. 393 die Anwendung der rei vind., wenn nicht im einzelnen Falle Eigenthumsrechte nachgewiesen werden.

36) Man hatte irrig die Grundsätze von Privilegien angewendet. Zöpfl S. 393. Note 3.

1) Leg. Ripuar. tit. 42, Bajuwar. tit. 21. §. 11, Burgund. tit. 13. Ueber Geschichte des Forstrechts s. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 24. in der Finanzgeschichte S. 44. Anton Geschichte der Landwirthschaft I. S. 142. 462. Kopp gründlicher Bericht von dem uralten Reichskönigsforst zu Dreieichen. Offenbach, 1736. Buri behauptete Vorrechte der alten königl. Bannforste, insbesondere des Wildbanns zu Dreieichen. Büdingen, 1742. Stißer Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, vermehrt von Franken. Leipzig, 1754. Grimm Alterthümer S. 247 u. 501. Stieglitz geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd. Leipzig, 1832. Widemann geschichtl. Einleit. in die Forstwissenschaft. Tübingen, 1837, in Schmidlin Handbuch der würtemb. Forstgesetzg. Stuttgart, 1822. Gute Nachrichten über Ausbildung des Forstregals in Frankreich s. in der Vorrede zum XV. Bd. des Recueil des ordonnances de France p. 35—40. s. auch noch Bouhier cout. de Bourgogne vol. II. auch Coquille coutumes de Nivernois p. 147.

Nation erschienen, oder als Zubehörungen der großen Domänen der fränkischen Könige besessen wurden [2]), von denen sie aber wie die Waldungen anderer Privateigenthümer behandelt wurden. Nicht weniger bemerkt man [3]), daß schon früh die fränkischen Könige in Bezug auf Jagd und Fischfang große Bezirke, in denen Waldungen und Gewässer lagen, als geschlossen erklärten, und ein Verbot erließen [4]), nach welchem der Bezirk als forestum [5]) erklärt war, oder garenna [6]) angelegt wurde. Es ist zwar richtig, daß schon früh auch Spuren einer Art von Oberaufsicht [7]) von Seite der Könige über große Waldungen vorkommen [8]). Die dazu angestellten Beamten (forestarii) sollten über die Verletzungen des Waldes und über die allmählig vorkommenden Ausrodungen wachen; allein zunächst hatten diese Beamten nur das königliche Interesse wegen Jagd und Fischfang zu beachten [9]). Die Regenten gaben später das Schutzrecht über große Waldungen adeligen Familien zu Lehen [10]), und die Lehens- und Grundherren fingen an, auch Waldungen, die bisher im Eigenthum oder Benutzungsrechte von Privatpersonen waren, sich unter verschiedenen Titeln anzueignen. Vorzüglich bedeutend wurde hier die Erklärung eines Waldes als Bannforst [11]), indem die Lehensherren dem Beispiel der Könige folgten [12]), und große Bezirke [13]), in denen Waldungen waren [14]), zum Vortheil ihrer Jagd und des Fischfangs unter Bann legten und als Forste erklärten [15]), was in Frankreich meistens durch Uebermacht,

---

2) Leg. Ripuar. tit. 76. In legib. longob. Rotharis VI. 98 kömmt silva defensata vor. Stieglitz S. 40.
3) Gut Championiere de la propriété des eaux courantes p. 63 etc.
4) Daher bezeichnet forestum so viel als arrestum.
5) Ueberall ist auch von foresta piscium die Rede. Urk. in Championiere p. 66.
6) Von wahren gleichbedeutend mit foresta. Urk. in der Sammlung: Olim I. p. 105.
7) Vom Schutze der Waldungen überhaupt durch Gesetze s. Edict. Clotar. I. a. 615. cap. 21. Stieglitz diss. de jure venat. p. 8.
8) Capit. Carol. M. a. 802. cap. 39. Capit. de villis cap. 36. Capit. II. a. 813. cap. 18. Nachr. vom Zustand von Juvavien S. 15. du Fresne sub voce: forestum. Ein Verzeichniß der fränk. Bannforste s. auch in Kremer rhein. Franzien S. 214.
9) Dies folgt auch aus dem Capitul. Carol. M. de forestis.
10) Urk. von 1202 in du Cange sub voce: forestaria custodia. Ueber das Amt des forestarius s. Guerard polyptique d'Irminon. I. p. 467.
11) Urk. von 1000 in Lünig spicil. eccles. P. II. c. 4. s. voce: Würzburg. p. 934. Würdtwein subsid. dipl. III. p. 373. Meyer Geschichte der Bergwerksverfass. S. 4—12. Anton Geschichte der Landwirthsch. II. S. 321.
12) Capit. Ludovici Pii 819. Cap. IV. 7, V. 819. 822.
13) Man sieht aus Urk., daß die Forste große Bezirke mit vielen auch bebauten Ländereien umfaßten, z. B. Urk. in den Olim I. p. 968.
14) Z. B. im Spessart, Odenwald.
15) Championiere de la propriété p. 67. 76. Man bezog sich gewöhnlich auf unvordenklichen Besitz.

das landesherrliche Aufsichtsrecht an manchen Orten so weit auszudehnen [3]), daß Niemand, auch in seinen eigenthümlichen Waldungen, ohne Anweisung durch den landesherrlichen Förster, Holz zu fällen befugt wäre. Die Klagen über die wachsende Theuerung des Holzes veranlaßten neue Forstordnungen, bei denen man die Bewirthschaftung aller Waldungen immer mehr von der Anordnung der Forstämter abhängig machte [4]). In den Bauernkriegen waren die Klagen der Bauern über den Druck in Bezug auf die Forstcultur schon allgemein [5]). Da das Jagdregal allmählig in vielen Staaten immer mehr ausgebildet wurde, und da es gewöhnlich war, den landesherrlichen Jägern auch die Besorgung des Forstwesens zu überlassen, so brachte bald der Zusammenhang der Jagd und der Forstcultur noch allgemeiner die Ansicht von einem dem Staate zustehenden Forstregale hervor [6]). Die Verwechslung der Aufsichts- und Polizeirechte des Staates über Waldungen mit dem Forstregale beförderte die Ansichten von dem Dasein des letzteren, um so mehr, als immer mehr Waldungen in das Eigenthum des Staats übergingen [7]), und man durch dies Staatseigenthum [8]) Veranlassung erhielt, die Regalität geltend zu machen.

§. 206. Forsthoheit. Forstpolizei. Unterschied von dem Forstregal.

Aus der Betrachtung der Entwickelung der Forstverhältnisse ergibt sich, daß kein Forstregal gemeinrechtlich gilt, man mag darunter die Befugniß der Staatsregierung verstehen, alle auch auf dem Eigenthum der Privatpersonen stehenden Bäume als Eigenthum des Staats zu behandeln [1]), oder Forstregal als die Befugniß des Staats erklären, daß alle Privatpersonen als Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte von Waldungen ihr Recht nur nach den Anweisungen ausüben können [2]),

---

3) Gothaische Landesordn. von 1589 Tit. XXXV, anhaltische von 1572 Tit. XXI. Braunschweig. Forstordn. von 1591 Art. 6. Eichhorn Rechtsg. §. 548.
4) In Würtemberg ergibt sich dies aus dem Gange der Forstgesetzgebung, die schon 1495 (1514 erste Forstordnung) beginnt. v. Wächter Handb. I. S. 123 ꝛc. 477.
5) Denn unsere Herren, heißt es in den Artikeln der Bauerschaft (Sartorius Gesch. der Bauernkriege S. 348.), haben ihnen alle Hölzer allein zugeeignet, und wenn der arme Mann was bedarf, muß ers ums zwei Geld kaufen.
6) Rottmanner nothwendige Kenntnisse und Erläuter. des Forst- und Jagdwesens. München, 1780. S. 74. 89.
7) Z. B. durch das Aussterben adeliger Familien, oder durch Heimfallen von Lehen.
8) Maurenbrecher Staatsrecht S. 370.
1) Eigenbrod Samml. II. S. 267. Maurenbrecher Staatsr. S. 370.
2) So kam man in einzelnen Ländern zur Vorschrift, daß ohne Anweisung der landesherrlichen Förster kein Baum gefällt werden durfte. Baierische Forstordn. von 1616 Art. 76. Würtemb. Jagd- und Forstordn. P. I. Tit. 12. pag. 146.

lche die landesherrlichen Forstbeamten erlassen. Selbst wo eine solche orschrift gilt, folgt daraus nicht das Forstregal des Staats [3]). Wo her der Staat ein ihm zustehendes Forstregal behauptet, muß er sselbe, im Falle es bestritten wird, beweisen [4]). Dagegen steht dem taate die Forsthoheit [5]) zu, als der Inbegriff der Rechte der Staats- walt, gesetzliche Bestimmungen über Bewirthschaftung der Waldungen, chutz und Beaufsichtigung der verschiedenen Berechtigungen zu erlassen nd polizeiliche Oberaufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften nzuordnen. Diese wird gerechtfertigt [6]) in Bezug auf die Erhaltung nd zweckmäßige Benutzung aller in dem Staatsgebiete befindlichen, ir Ackerbau und Gewerbe wichtigen Waldungen, durch die Rücksicht uf die Nachtheile des Holzmangels, durch die Eigenthümlichkeiten er nur langsam zu bewirkenden Holzerzeugung [7]), durch die leicht orkommende Nachlässigkeit oder unzweckmäßige Behandlung der Wal- ungen durch Privatpersonen, und durch die Wichtigkeit der Forsten ur Abwendung mancher schädlichen Naturereignisse. Sie umfaßt [8]):) das Recht der Gesetzgebung in Forstsachen [9]); 2) der höchsten Auf-

---

P. II. Tit. 1. Communordn. Cap. III. Abschn. 7. §. 20. Nassau. Jagd- und Forstordn. §. 38. s. Fischer Cameral- und Polizeirecht II. Thl. S. 825. Braunschweig. Forstordn. vom 8. Juni 1768. Cap. III. §. 19.

3) Solche Bestimmungen erklären sich aus einer zu weit getriebenen Vormundschaft oder irrig verstandenen Forsthoheit. s. noch Wolf Privatr. S. 252.

4) Weil aus der Geschichte sich ergibt, daß da, wo dies Regal gilt, es nur durch Verwechslungen und Anmaaßungen entstand.

5) Stieglitz S. 215. Ein Durcheinanderwerfen von Forstregal und Forsthoheit s. im bad. 7ten Organisationsedikt §. 22.

6) Hundeshagen Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen, 1831. Pfeil Forstpolizeilehre. Berlin, 1831. Seutter über den Bestand und die Behauptung des Forstregals. Leipzig, 1824. Schenk Handbuch des Forstrechts. Gotha, 1825. S. 83. Wedekind Anleitung zur Forstverwaltung. Darmst. 1831. Widemann forstl. Blätter für Würtemberg. Tübingen, 1830; und gut Kasthofer Ideen über Forstverwaltung in der Berner Vierteljahrschrift 1839 1. Heft, S. 1—75.

7) v. Mohl Polizeiwissenschaft II. S. 173. 203. Auch die französ. Gesetzgebung erkennt, daß ein Forsthoheitsrecht dem Staate zustehe. Dufour traité de droit administratif I. p. 363.

8) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 5. Hagemeister. Mecklenburg. Staatsrecht S. 243. v. Kamptz Mecklenb. Civilr. II. S. 115. Spangenberg von der forstl. Herrlichkeit und Gerechtigkeit 1511. Beck von der forstlichen Obrigkeit. Nürnberg, 1733; vermehrt von Klingner. Nürnberg, 1784. Frankfurt, 1767. Nettelbladt Abhandl. von der Forsthoheit und daraus entspringenden Einschränkungen des Waldeigenthums in der Sammlung jurist. Abhandl. Nr. 8. Weber (praes. Biener) de suprema principis in silvas inspectione legib. patriis illustr. Lipsiae, 1796.

9) Forstordn. s. in Fritsch corp. juris venator. forest. Rudolst. 1765, cum praef. Stryk. Lips. 1702; hiezu auch Fischer Polizei- und Cameralrecht II. S. 787. Müllenkampf Sammlung der Forstordn. verschiedener Länder I. Thl. Mainz, 1791; fortgesetzt von Moll II. Thl. Salzburg, 1796; von sehr ausführlichen oder neuern Forstordnungen sind merkwürdig: Pfälzische Forst-, Wald-, Jagdordn. vom 1. Sept. 1711 in Jansen Materialien S. 209; eine baierische

sicht über das Forstwesen [10]), daher auch das Recht der Anordnung von Forstämtern; 3) die Forstpolizei; 4) die Forstgerichtsbarkeit. Die Forstpolizei [11]), als Ausfluß der obersten Landespolizei, hat dafür zu sorgen [12]), daß durch zweckmäßige Anordnungen den Nachtheilen un-

von 1616; über baier. Forstrecht s. v. Moy Staatsrecht I. S. 370. II. S. 215; Braunschweigische vom 8. Juni 1668; über Braunschw. Forstordn. s. Steinacker S. 358; Cölnische in der Ediktensamml. I. S. 206, und von 1759 in der Samml. I. S. 173; von Oesterreich s. Gesetze in de Lucca polit. Coder XII. Bd. S. 410; von Würtemberg, Schmidlin Handbuch d. würtemberg. Forstgesetzgeb. Stuttg. 1822. v. Wächter Handb. I. S. 476. Von Sachsen (schon Forstordn. v. 8. Sept. 1560.) Römer Staatsr. II. Thl. S. 786. Kgl. sächs. Gesetz über Waldbenutzungen vom 30. Juli 1813. Waldeckische Forstordn. von 1801; von Nassau, Weisthum II. S. 189. 199, und Forstfrevelordn. vom 9. November 1817 in Verordn.-Samml. II. S. 176; von Baden, Ges. vom 21. Februar 1810, und v. Kettner Darstellung der bad. Forstadministration. Carlsr. 1820. Jetziges Forstgesetz v. 15. Nov. 1833. Preuß. Culturedikt v. 14. Sept. 1811. Forstinstrukt. v. 14. Aug. 1814, und darüber Pfeil in Gans Beitr. zur Rev. der preuß. Gesetzgeb. I. Heft 4. S. 308; für Rheinbaiern Verordn. v. 15. Dec. 1814, und baier. Forststrafgesetz in Siebenpfeiffer Handb. V. S. 83. Hessische Gesetze in Eigenbrod Samml. II. S. 321, Erfurtische vom 29. November 1811. Weimar. vom 13. April 1821. Neuer franz. Code forestier vom 1. August 1827 oft commentirt; gut Code forestier annoté par de Vaulx et Foelix. Paris, 1817. 2 Vol. Code forestier avec un commentare par Baudrillart. Paris, 1827. 2 Vol. Traité général des eaux et forêts, chasses et pêches par Baudrillart. Paris, 1821 in 2 Abtheilungen; der erste Theil enthält eine Sammlung aller französ. Forstverordnungen, der zweite Theil (in 4 Bänden) ein Dictionaire des eaux et forêts. Eine neue Sammlung aller Verordnungen ist Recueil chronol. des réglements sur les forêts, als Fortsetzung des Werkes von Baudrillart. Paris, seit 1840. Besonders gut: Beaume comm. du Code forestier. Paris, 1844—45. 4 Vol. Ueber den Geist der französischen Forstgesetzgebung s. Laferriere cours de droit public p. 154—67. und Dufour traité de droit administr. I. p. 362—470. Neueste Forstgesetze sind: badisches Forstgesetz vom 15. November 1833; Waadtländisches vom 12. Juni 1835; Luzernisches Forstgesetz vom 3. Juli 1835; Zürcher Forstgesetz vom 29. September 1837; St. Gallener Forstordn. vom 14. Juni 1838; Solothurner Forstordn. vom 7. Januar 1839 und k. k. österr. Waldordn. v. 19. Oktober 1839 für Tyrol und Vorarlberg. Altenburg. Gesetz v. 8. Mai 1841 (s. darüber Hesse Altenburg. Privatr. S. 208.). Oldenburg. Forstordn. v. 28. Sept. 1840. Baier. Entw. eines Forstgesetzes v. 1843. (I. Beilagenband die Verhandl. der Reichsräthe S. 1. Bericht. III. Beilagenband S. 167. Verhandl. S. 251.) Ueber die Unzweckmäßigkeit der frühern Forstordnungen s. Pfeil in dem oben angeführten Aufsatze.

10) Man nennt oft (aber sehr uneigentlich) die Forsthoheit auch Forstregal.

11) Mantzel de provident. publica circa silvas et arbores. Rostock, 1758. Berg Handbuch des Polizeirechts III. S. 345. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 355.

12) Hatzel Grunds. der Forstpolizei. Heilbronn, 1802. Schenk Handbuch S. 413. Jurist. Magazin von Scholz. Braunschweig, 1835. I. Heft, S. 15. Man unterscheidet höhere und niedere Forstpolizei. Die erste überwacht den Forstbetrieb überhaupt durch Anordnungen zur Erhaltung und Pflege der Waldungen, und sorgt für Vollzug der forstordnungsmäßigen Bestimmungen; die zweite ist die unmittelbar auf die einzelnen Forste gerichtete Handhabung und Vollzugsüberwachung der Anordnungen. Im französ. Code muß man bei forstpolizeilichen Bestimmungen unterscheiden: 1) die auf alle Waldungen sich beziehen (dahin auch die des Art. 150 d. Code forestier, der den Art. 672 d. Code civil abändert); 2) die, welche auf die der Forstverwaltung unterworfenen Waldungen sich beziehen (z. B. Code art. 151—156. Dufour traité p. 465.).

zweckmäßigen Forstbetriebs, deren Abwendung im öffentlichen Interesse nothwendig wird, vorgebeugt und die Beobachtung der Forstgesetze gesichert werde. So weit die Forsthoheit und Forstpolizei eine Einwirkung des Staats fordert, ist auch die Beschränkung der Waldeigenthums- und Benutzungsrechte der Privatpersonen durch Vorschriften des Staats gerechtfertiget [13]). Größere Rechte als die der Forsthoheit und Forstpolizei können auch nicht daraus abgeleitet werden, daß der Landesherr in einem Forste [14]) Jagdrechte hat [15]), oder Forstgerichtsbarkeit ausübt [16]). Die Forstgerichtsbarkeit [17]) erscheint als ein Theil der Gerichtsbarkeit überhaupt; nach den Verhältnissen der früheren Zeit stand sie demjenigen zu [18]), welcher in einem Forste den Bann zu handhaben hatte. In dieser Gerichtsbarkeit liegt das Recht der Entscheidung über Waldfrevel und das Recht, die Strafgelder zu beziehen [19]). Der Ausdruck: forstliche Obrigkeit [20]) bedeutet in den Urkunden oft so viel als die Forstgerichtsbarkeit, aber auch oft die heutige Forsthoheit. Bei den aus älterer Zeit stammenden Forsthoheitsrechten der Adeligen darf man nicht immer auf einen Lehenverband schließen, da häufig in der nämlichen Person, z. B. des Besitzers einer Villa, die Rechte einer Forsthoheit und des Waldeigenthums vereinigt waren [21]), und auch das letzte oft mit Forsthoheit bezeichnet wurde. Auch da, wo neben den Fürsten gewissen Personen, z. B. den Standesherren, die Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit zusteht, bleiben sie immer der obersten Forsthoheit des Landesherrn unterworfen [22]).

---

13) In dieser Beziehung wird auch häufig der über die Beschränkung erhobene Streit kein Civilproceß sein können. Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XXIII. S. 140—44.

14) Der Ausdruck: Forst beweist nichts für das Regal. Fritsch corp. jur. for. pag. 2; viel in Georg. instit. jur. for. pag. 6. f. aber Eichhorn S. 676. Es kömmt selbst in Urkunden Forstwald vor. Haltaus glossar. p. 478. Forstrecht heißt auch in Urk., z. B. in Hund metropol. Salisburg. II. p. 367, eine Abgabe für den Gebrauch des Waldes.

15) Struben rechtl. Bedenken I. S. 128.

16) Stißer S. 181. Pietsch §. 21.

17) Gründler Polemik II. S. 356.

18) Stieglitz S. 217.

19) Dies wird auch zuweilen forstliche Obrigkeit genannt. Schon im Reichsdeputationsabschied von 1600 §. 37.

20) Beck von der forstl. Obrigkeit S. 8—12. Fischer Cameralr. §. 1260. Biener l. c. p. 141. Struben rechtl. Bedenken I. Thl. S. 126, II. S. 385.

21) Biener de natura dominii p. 141.

22) Baier. Deklarat. über Standesherren von 1807 E. §. 12. Die deutsche Bundesakte Art. 14. sichert den Standesherren die Forstgerichtsbarkeit zu (die Rheinbundsakte Art. 27 gab ihnen jurisdiction und police forestière); allein hier ist nicht die gewöhnliche Gerichtsbarkeit gemeint. Man sprach hier auch oft von dem niedern Forstregal. Stieglitz S. 217. f. noch von Baiern: Wendt Handb. des baier. Civilprocesses III. Bd. S. 303.

§. 207. Ausflüsse der Forstgerechtigkeit.

Der Ausdruck: Forstrecht (Forstgerechtigkeit) bedeutet in den Rechtsquellen entweder das Recht der eigenen Verwaltung des Forstes durch die von dem Forstberechtigten angestellten Beamten, verbunden mit der Forstgerichtsbarkeit über Forstfrevel, oder das Recht eines Waldeigenthümers, ohne Anweisung der landesherrlichen Förster, Holz zu fällen, oder die Befugniß, in fremden Waldungen das Beholzungsrecht oder einzelne Forstnutzungen auszuüben [1]). Das Landesrecht und der Umfang, in welchem die Staatsgewalt ihre Forsthoheit hergebracht hatte, bestimmt den Sinn, in welchem der Ausdruck zu nehmen ist [2]). Die Forstberechtigungen sind entweder als Dienstbarkeiten oder als widerruflich verliehene Rechte zu betrachten [3]). I. Der Waldeigenthümer [4]) hat die Befugniß zur Ausübung aller Nutzungen, welche der Waldbetrieb gewährt, in so fern nicht einem Andern eine dieser Nutzungen besonders zusteht; daher hat unter der zuvor bemerkten Voraussetzung der Waldeigenthümer auch die Mast und das Eichelleserecht [5]). II. Ist ein Nießbrauch an Waldungen bestellt [6]), so entscheidet der Grundsatz, daß das stehende Holz nicht als Frucht, sondern als die Sache selbst

---

Ueber Forstrecht: Noë Meurer Forst- und Jagdrecht. Frankfurt, 1576. Mark. 1618. Krebs de ligno et lapide. Aug. Vindob. 1700. Colon. 1756. Reinhart de jure forestal. German. Francf. 1738. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundſ. des Forst- und Jagdrechts. Leipzig, 1779. Fischer Cameralrecht II. S. 792. Böttiger Beitr. zur Erläut. des Forstrechts. Gießen, 1802. Georg. institution. jur. forest. Germ. Frcf. 1806. Moser das Forstrecht. Bayreuth. 1806. Schilling Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- und Jagdrechts. Dresden, 1822. Schenk Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. Gotha, 1825. Behlen und Laurop Handbuch der Forst- und Jagdgesetzg. des Großh. Baden. Mannheim, 1827. Als Theil des Werks: system. Samml. der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten. ſ. auch d. 2ten Thl. Hadamar. 1828 (Nassau. Gesetze enthaltend) gut. Schöpf die Forstverfassung, Forstrecht und Forstpolizei in Oesterreich. Wien, 1835. 3 Bde.

1) Sie heißen Forstrechtsame, z. B. in der Schweiz; auch Forstberechtigungen.

2) Bei dem Adel kam häufig der Ausdruck in dem obigen ersten Sinne vor.

3) Von Forstberechtigungen ſ. Annalen der badischen Gerichte 1839. Nr. 46. und oben §. 171. In Frankreich kommen noch affectations des bois als Belastungen der Waldungen zum Besten einzelner öffentlicher Anstalten vor; z. B. das droit de martelage, nach welchem die Marine die zum Schiffsbau geeignetsten Bäume (gegen Entschädigung) auswählen darf. Dufour traité I. p. 404 etc.

4) Rohr Haushaltungsrecht Buch VII. Cap. 2. Fischer Cameralrecht II. S. 821. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 333—42.

5) Noë Meurer Tit. XI. Cramer Wetzlarische Nebenstunden V. Thl. S. 37. Schröter Abhandl. I. S. 408. Schilling Jagdrecht S. 121. Bornemann Darstellung des preuß. Rechts IV. S. 589. And. Meinung Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. III. §. 6.

6) Lasphehres im Archiv für civil. Praxis XIX. Band Nr. 4., vergl. mit Code civil art. 590—94. Proudhon traité de l'usufruit vol. III. nro. 1162.

erscheint [7]) und der Nießbraucher, wenn der Wald zur Holzzucht bestimmt ist [8]), forstwirthschaftlich das Recht des Holzschlags hat, und selbst mit dem Rechte des Holzverkaufs, immer aber die bisherige Waldwirthschaft, z. B. wegen der Schläge, und die forstwirthschaftlichen Beschränkungen beobachten muß [9]). III. Wenn ein vom Eigenthum des Grundstücks getrennter Nießbrauch bestellt wird, so gehört auch das Mastungs- und Eichelleserecht, wenn es nicht besonders einem Andern verliehen oder vom Eigenthümer vorbehalten war, dem Nießbraucher [10]). IV. Wo auf einem Forstgrunde Hut- und Weiderechte im Walde begründet sind, kann ihr Dasein den Forstberechtigten nicht hindern, Schonungen und Zuschläge anzulegen [11]), und Sachverständige bestimmen dann die Grenzen, wie die Waldbenutzung ohne wesentliche Beschränkung des begründeten Weiderechts auszuüben ist [12]), wobei die Art der vorzunehmenden neuen Bewirthschaftung und der Umfang des bisherigen Rechts zu berücksichtigen ist. V. Die Befugniß des Waldeigenthümers, eigene Forstbeamte anzustellen, besteht überall, wo nicht das Landesgesetz ausdrücklich die Bewirthschaftung aller Waldungen landesherrlichen Förstern unterwirft, oder wo, wenn auch dies vorgeschrieben ist, der Forstberechtigte das Recht der selbstständigen Bewirthschaftung des Waldes erworben hat [13]). VI. Die Forstgerichtsbarkeit folgt nicht aus dem Waldeigenthum oder aus dem Forstrechte, sondern muß besonders erworben sein [14]).

---

7) Weiske Archiv für prakt. Rechtskunde in Sachsen I. Thl. S. 11.

8) Hier wird der Unterschied von silva caedua et non caedua wichtig. Laspeyres S. 79, vergl. mit Weiske S. 5.

9) Daher muß der Nutznießer auch die Ordnung und Zeit der Holzschläge einhalten, worauf der Eigenthümer des Waldes die Eintheilung gemacht oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte.

10) v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 137.

11) Hagemann prakt. Erörter. II. S. 223, IV. S. 269, V. S. 273. Gründler Polemik II. S. 358.

12) Strippelmann Sammlung von Rechtssprüchen des Oberappellationsgerichts Cassel III. S. 57. Von Benutzung der Waldwege, auf denen Dienstbarkeiten hafteten, s. das Urtheil des baier. Oberappellationsger. in Blätter für Rechtsanw. 1845. S. 221.

13) Böhmer Rechtsfälle Nr. 120. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 37. Badisch. 7tes Organisationsedikt §. 22.

14) Struben rechtl. Bedenken I. Nr. 155. Pufendorf de jurisdict. german. pag. 638. Fischer Cameral- und Polizeirecht II. S. 812. v. Cube jurist. Abhandl. Nr. 5.

*) Von der Gerechtigkeit des Heidelbeerenpflückens s. Hagemann prakt. Erört. V. Bd. S. 98. Von den verschiedenen Arten der Forstzinse s. Hagemann a. O. VII. S. 60.

§. 208. Charakter der Partikularforstgesetzgebung.

Der Charakter der Forstgesetzgebung [1]) besteht darin, in Erwägung der Wichtigkeit der Waldungen und des schädlichen Einflusses gewisser Benutzungsarten der Forste nach den Forderungen der obersten Forstaufsicht Bestimmungen zu geben, welche dahin streben: A. die Ausübung des Forstrechts an solche Grenzen zu binden, daß auf eine nachhaltige, forstwirthschaftliche Weise der Wald benutzt werde, B. daß alle schädlichen, eigenmächtigen Betriebsveränderungen vermieden werden, C. daß alle leicht einschleichenden und oft gleichgültig behandelten Mißbräuche, welche der Forstwirthschaft schaden, beseitigt, D. alle Hindernisse eines gehörigen Forstbetriebs entfernt, und E. die dem Forstbetrieb leicht gefährlichen Waldnebenbenutzungen unter gehörige Aufsicht gestellt, F. daß alle feuergefährlichen Einrichtungen entfernt und G. die in Bezug auf Wälder vorkommenden Berechtigungen Dritter an gehörige Grenzen gebunden werden, H. daß da, wo die unzweckmäßige Forstbenutzung nachtheilige Naturereignisse herbeiführen könnte, den Gefahren vorgebeugt werde. Aus der ersten Rücksicht ergeben sich die Vorschriften a) über die Eintheilung des Waldes in Schläge, wodurch der ordentliche Holzschlag bestimmt wird [2]), b) über das Alter des zu hauenden Holzes [3]), c) über die Zeit der Holzfällung [4]), d) über die zu belassende Höhe [5]) der Baumstämme, um Holzverschwendung vorzubeugen, e) und über die Zeit des Abführens des gefällten Holzes aus dem Walde [6]). Aus der zweiten Rücksicht folgt die Einschränkung [7])

1) Treffliche Worte über die Vortheile einer größeren Achtung der Freiheit des Eigenthums in Forstverhältnissen s. von Pfeil in Gans Beitr. zur Revision der preuß. Gesetzgebung I. Bd. 4s Heft, S. 308. und Kasthofer in der Berner Vierteljahrschrift I. Thl. S. 16.

2) Nach Code forestier amenagement genannt. Dufour l. c. p. 377.

3) Moser Forstrecht S. 36. Georg. inst. jur. for. p. 78. Bad. Forstgesetz §. 10.

4) Zwischen Michaelis und Georgi nach churpfälz. Forstordn. §. 25; nach preuß. Landr. I. Thl. Tit. 8. §. 95. vom Oktober bis März; s. auch ostpreuß. Landrecht Zusatz 11; nach Braunschweig. Forstordn. Cap. III. §. 1. vom 1. Sept. bis 2. März; s. noch Cöln. Forstordn. §. 26; baierischer Unterricht im Hofmarksrecht S. 272. Moser S. 36; nach badisch. Forstgesetz §. 15. vom Anfang September bis Ende April.

5) Nur ein halber Schuh über der Erde. Churpfälz. Forstordn. §. 22. Preuß. Landrecht a. O. §. 93. Bad. Forstgesetz §. 19. Wichtig ist aber, daß in Gebirgsgegenden andere Vorschriften als in der Ebene zu geben sind. s. gut Tyroler und Vorarlberger Waldordn. II. Thl. §. 19.

6) Georg. instit. jur. p. 83. Cöln. Forstordn. §. 44. Churpfälz. Forstordn. §. 45. Weimar. Forstordn. §. 44. Bad. Forstgesetz §. 28. Westphal deutsches Privatrecht II. Thl. Nr. 84. Moser Forstrecht S. 103. Tyroler Waldordn. II. §. 20. Nach Code for. art. 35 darf vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang kein Holz abgefahren werden.

7) Churpfälzische Forstordn. §. 16, Braunschweigische Cap. 4. §. 19. Hagemann

in dem Rechte, einen Holzgrund umzuroden und in Ackerland zu verwandeln; aus der dritten folgt die Aufsicht über Streurechen [8]), Grasabschneiden [9]), Ausreutung der Gebüsche [10]), Auflesen des dürren Holzes [11]) und die Bestimmung von Waldwegen [12]), auf welchen auch allein das Holz aus dem Walde gefahren werden darf. Die Folge der vierten Rücksicht ist die möglichste Beschränkung der Weide in Waldungen [13]) und das in neuerer Zeit mit Recht begünstigte Bestreben, den Wald von Dienstbarkeiten, insbesondere von Weide zu befreien [zu purificiren [14])]. Aus der unter H. bezeichneten Rücksicht wird oft nothwendig, zur Abwendung von Bergstürzen, Schneelawinen und ähnlichen Ereignissen, die Bewirthschaftung des Waldes noch an strengere Vorschriften zu binden [15]).

§. 209. Aufsicht über Waldnebenbenutzungen.

Zu den Waldnebenbenutzungen gehören auch: 1) das Kohlen-, Potasche- und Kienrußbrennen [1]), 2) das Harzscharren und Theerschwellen [2]), das Terpentinsammeln [3]). Wem das Waldeigenthum zu-

Landwirthsch. S. 334. Schilling Forstrecht S. 63. 125, und Gesetze in Georg. instit. p. 78.

8) Moser S. 25. 63. Bad. Forstgesetz §. 41—43. Ueberall ist daher der Gebrauch eiserner Rechen untersagt. Tyroler Waldordn. II. §. 23.

9) Moser S. 62. Georg. p. 84, und dort Gesetze; s. auch preuß. Landrecht §. 91. Bad. Forstgesetz §. 39.

10) Georg. instit. p. 87.

11) Moser S. 103. Gesetze in Fischer Cameralrecht II. S. 833. Cöln. Forstordn. §. 44, Weimar. §. 50. Georg. p. 81. Thomas Fuld. Privatr. II. S. 170. Bad. Forstgesetz §. 119. Scholz neues jurist. Magazin I. Heft, S. 29.

12) Tyroler Waldordnung I. §. 15.

13) Gesetze in Fischer Polizei- und Cameralrecht §. 1281. 1299, dazu Cölnische Forstordn. §. 54, Braunschweig. Cap. VI, pfälz. §. 58. Moser Forstrecht S. 56. Georg. instit. pag. 84. 99. Badisches Forstgesetz §. 32—38. Gut Tyroler Waldordn. I. §. 8—12.

14) Baier. Gesetze vom 18. Januar 1805, 13. December 1811; gut Wendt Handb. des baier. Processes III. S. 272; königl. sächs. Mandat vom 30. Juli 1813. Nassau. Culturverordn. in der Samml. I. S. 189. Weimar. Ges. vom 3. April 1821 §. 23—26. Preuß. Ges. vom 7. Juni 1811 §. 181. Hazzi die echten Ansichten der Waldungen I. Heft S. 75—94. Pfeil über Befreiung der Wälder von Servituten. Züllichau, 1821. Bad. Forstgesetz §. 134. Hier ist auch das französ. System des cantonnement wichtig, bei welchem das Nutzungsrecht in Eigenthum eines Theils des Waldbodens verwandelt wird. Laferriere cours I. p. 158. Dufour traité I. p. 420.

15) s. gute Vorschriften in der Tyroler Waldordn. I. §. 17.

1) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 190. Gothaische Forstordnung Cap. II, churpfälz. §. 65, Cöln. §. 39, westphäl. §. 32. Bad. Forstgesetz §. 60—68. Weiske Archiv für prakt. Rechtsk. I. Heft, S. 81. Tyroler Waldordn. II. Art. 32.

2) Baier. Verordn. von 1763 in der Generaliensamml. von 1771 S. 469, und baier. Verordn. vom 11. December 1799. Pfälz. Forstordn. §. 55. Bad. Forstgesetz §. 49—51. Königl. sächs. Mandat vom 30. Juli 1813 §. 32. Weiske Archiv für prakt. Rechtsk. I. Heft, S. 79. Tyroler Waldordn. II. Art. 22.

3) Tyroler Waldordn. II. Art. 22.

steht, stehen auch diese Nutzungen zu; von anderen Personen können sie nur durch Verleihung des Forstberechtigten erworben werden [4]), sind nicht unter dem verliehenen Nießbrauche am Walde begriffen, müssen immer unter besonderer Aufsicht [5]) ausgeübt werden und unterliegen besonderen polizeilichen Beschränkungen. Das Recht des Streurechens im Walde [6]), wenn es unbestimmt verliehen ist, wird durch das Bedürfniß des Berechtigten bestimmt.

§. 210. Umfang der Verbindlichkeit der Forstordnungen, insbesondere auf Waldeigenthümer.

Der Umfang, in welchem die Vorschriften der Forstordnungen verpflichten, wird durch die Fassung der Gesetze bestimmt. Wenn darüber keine Vorschrift vorliegt, so ist anzunehmen, daß zunächst die Forstordnung nur in den Waldungen des Staats anzuwenden ist, und dann besonders die Art der Forstgerechtigkeiten der Privatpersonen an Staatswaldungen bestimmt; allein die Ausdehnung auch auf andere Waldungen kann wegen nachstehenden Rücksichten vorkommen. I. Bei Gemeinde- und Stiftungswaldungen [1]) wird aus dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte über das Gemeindevermögen, zu dessen vorzüglichen Bestandtheilen Waldungen gehören, eine Beschränkung der freien Ausübung des Forstrechts in einigen Beziehungen gerechtfertigt [2]). Die Bewirthschaftung durch eigene, von der Gemeinde oder Stiftung angestellte Förster bleibt die Regel; allein diese richten sich nach den allgemeinen Forstgesetzen des Landes, und die obere Verwaltungsbehörde hat über das Bedürfniß der Gemeinden zu entscheiden. II. In Bezug auf Waldungen der Privatpersonen muß der Grundsatz der Freiheit des Eigenthums und daher der freien Verfügung auch bei dem Wald-

---

4) Krebs de ligno et lapide P. I. class. 4. sect. 6. Georg. instit. p. 79. Moser S. 112; von Würtemberg, Hezel Repertorium I. S. 322, und rheinbaier. Gesetz vom 10. Januar 1814 §. 42 in der Samml. der Verordn. I. S. 299.

5) Georg. instit. p. 89. Moser S. 111.

6) Urtheil des Oberappellationsger. München in Blätter für Rechtsanwend. 1843. S. 411. Ueber Streuabgabe an Gemeinden s. baier. Instruktion v. 28. Nov. 1828 in v. Moy Staatsrecht II. S. 215. Die Streuberechtigten sind immer den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen. Braunschw. Urtheil in Steinacker Privatr. S. 441 Note 14.

1) Ueber Bewirthschaftung von Stiftungswaldungen s. Mayerhofer Handbuch zur Verw. des Stiftungsvermögens S. 117 ꝛc.

2) Preuß. Ges. in v. Kamptz Annalen der Staatsverw. 1819. II. Bd. S. 670 Bad. Forstgesetz §. 73—87, und badische Verordn. vom 1. Febr. 1836. Waadtländische Forstordn. §. 105—169. Tyroler Waldordn. II. §. 7—35. Belgische Gemeindeforstordnung in Bruno code administratif en Belgique vol. I. 2 etc.

eigenthum entscheiden[3]), und die in Forstordnungen enthaltenen Beschränkungen verpflichten den Privatwaldeigenthümer nicht weiter[4]), als ausdrücklich das Landesgesetz die Ausdehnung auf Privateigenthümer[5]) ausspricht. Zwar sucht man diese Ausdehnung durch die Besorgniß[6]), daß der Eigenthümer, um schnell durch Holzschlag zu gewinnen, sich zu einer nachtheiligen Forstbenutzung, und selbst zum Aufgeben des Forstbetriebs verleiten lassen könne, und daß daher Holzmangel entstehen würde, zu rechtfertigen; allein schon an sich beruht diese Ansicht, bei der man zu viel generalisirt, auf irrigen Voraussetzungen, und kann um so weniger gemeinrechtlich gelten, je mehr sie den Grundsatz der Freiheit des Eigenthums verletzt[7]). Eine Ausdehnung der Forstordnungen auf Privatwaldungen ist daher nur anzunehmen: 1) so weit das Landesgesetz[8]) ausdrücklich die Ausdehnung ausspricht, 2) oder in so fern von allgemeinen polizeilichen Anordnungen[9]), welche nicht blos bessere Waldbewirthschaftung, sondern Abwendung von Gefahren für fremde Rechte bezwecken, die Rede ist, oder 3) in Bezug auf den Umfang der Berechtigungen der Privatpersonen in Waldungen das Forstgesetz entscheidet[10]), wenn nicht eine besondere Vorschrift unter den Betheiligten vorhanden ist. Vorzüglich haben die Forstgesetze[11])

---

3) Krebs de ligno et lapide p. 215. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 334, s. aber Struben rechtl. Bedenken IV. S. 103. Schilling Forst- und Jagdrecht S. 60.

4) Cramer von rechtlicher Vereinbarung des Waldeigenthums-Beholzungsrechts und forstlicher Herrlichkeit in Wetzlar. Nebenstunden V. Thl. S. 37. Reinbarth de jure privator. circa silvas inprimis caeduas admod. restrict. Erf. 1732. Runde §. 144. Fischer Polizei- und Cameralrecht §. 1272.

5) Nur auf Bauern beschränken es Struben rechtl. Bedenken II. Nr. 102. Eichhorn S. 678. In Partikularrechten ist große Verschiedenheit. v. Kamptz Mecklenburg. Civilr. II. S. 125—37. In Schleswig besteht Aufsicht über Waldungen der Bauern. Esmarch S. 191.

6) Hundeshagen Lehrbuch der Forstpolizei S. 412. Schenk Handbuch S. 533. Wedekind Anleitung S. 136. Arnsberger die forstpolizeil. Beaufsichtigung der Waldungen der Privatpersonen. Carlsruhe, 1838. Dufour traité I. p. 456. Baudrillart dictionaire des forêts I. p. 750.

7) Badische Ständeverhandlungen der zweiten Kammer von 1831, Heft 26, S. 409, und Heft 28, S. 369. Kasthofer in der Berner Vierteljahrschr. S. 68.

8) Haubold Lehrbuch S. 234. s. auch Nassauische Forstfrevelordn. vom 9. November 1817 §. 16. Nr. 15. in der Samml. II. S. 183; von Hessen, Eigenbrod Samml. I. S. 121. Großh. hessische Verordn. vom 26. Januar 1838.

9) Z. B. in Bezug auf Feuersgefahr. Bad. Forstgesetz §. 69. 88.

10) Z. B. Nießbrauch. Code forestier art. 120.

11) In den neuesten Gesetzen tritt immer mehr die Rücksicht der Freiheit hervor, so weit nicht forstpolizeiliche Gründe Einschreitung gebieten. Baier. Gesetz vom 26. April 1825; s. preuß. Gesetz zur Beförderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811 §. 4. s. aber Bielitz Commentar II. S. 141. Closen crit. Zusammenst. der baier. Culturges. S. 177. Pfeil Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie. Züllichau, 1822. Hundeshagen Encyklop. der Forstwissenschaft I. S. 836—41. Schenk Handbuch S. 84.

noch das Recht der Privatwaldeigenthümer, den Wald auszuroden und den Betrieb zu verändern, beschränkt [12]), und an die Genehmigung der Forstbehörde gebunden; allein auch diese Beschränkung kömmt nur da vor, wo sie das Landesgesetz besonders ausspricht, und wird auf jeden Fall nur bei größeren Waldflächen [13]) in den Forstgesetzen ausgesprochen. Ohne ein ausdrückliches Landesgesetz kann auch die Verpflichtung der Privatwaldeigenthümer, das Holz nur auf vorgängige Anweisung landesherrlicher Förster zu fällen, nie angenommen werden.

§. 211. Markengenossenschaften.

Als Ueberbleibsel der alten Ansiedelungen, bei denen gewisse Strecken, insbesondere Waldungen, ungetheilt von den sich niederlassenden Gemeinden besessen wurden [1]), erscheinen die an einigen Orten noch vorkommenden Märkerschaften [2]), in welchen mehrere Gutsbesitzer das Eigenthum gewisser, aus Holzung, Moor, Haide und Wiesen bestehenden Flächen haben, und unter der Aufsicht eines Holzgrafen [3]), der aber nicht Herr der Mark ist [4]), sondern nur außer der Aufsicht ein gewisses Richteramt und bestimmte Nutzungen ausübt, nach einem gewissen Verhältnisse als Corporationen Holzgerichte ausüben [5]). Die Stelle

12) Badisches Gesetz vom 28. Dec. 1831. Bad. Forstordn. §. 87—93. Waadtländ. Forstordn. §. 169. Zürcher Forstgesetz §. 33. St. Gallener Forstordn. §. 11. 15. 26—32. Tyroler Waldordn. I. §. 35—38. Braunschweig. Forstges. und Reskript von 1836 in Steinacker S. 359.

13) Z. B. in Code forestier 223 nur bei Waldungen von wenigstens vier Hektaren: allein diese Beschränkung des Rechts der Ausrodung (défrichement) gilt nach d. Code art. 219 nur 20 Jahre; 1847 erlöscht die Beschränkung; 1836 wurde in Frankreich eine Commission ernannt, um die Zweckmäßigkeit der Abänderung der französ. Vorschriften zu prüfen. Dufour I. p. 412. Nach rheinbaier. Gesetz vom 15. December 1814 bei Flächen von 20 Morgen; nach badischem Forstgesetz §. 90. bei Flächen von 25 Morgen.

1) Die Geschichte lehrt, daß oft die ganze Mark ursprünglich nur eine Gemeinde bildete, und erst allmählig die Mark in mehrere Gemeinden sich zersplitterte, wogegen an andern Orten schon ursprünglich mehrere Gemeinden ungetheilt das Waldrevier behielten. s. noch Leg. Bajuwar. XXI. 11, Burgund. XLIX. 3.

2) Oben §. 120. in der Lehre von den Gemeinden; sie finden sich in Westphalen, am Niederrhein und in Hessen. s. Schlüter Münsterisches Provinzialrecht I. S. 73; von Tecklenburg Schlüter ebendas. II. S. 36. Struckmann Osnabrück. Markenrecht in Schlüter Beitr. zum Hannöv. Landesrecht. Celle, 1833. I. Bd. S. 1—64. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 375. Grefe Hannöv. Privatr. II. S. 423—34. und Dunker das Gesammteigenthum S. 152 ꝛc. s. noch Michelsen in d. Zeitschrift für deutsches Recht VII. S. 92.

3) Schon in Urk. von 1197 in Wigand Gesch. von Corvei II. Bd. im Anhang Nr. 5. kömmt Holtgrafskap vor, s. auch 1261 in Falke tradit. corbeiens. p. 852. s. Lodtmann de jure holzgrav. praes. in episcopat. Osnabrug. Lemgo, 1770. Piper Beschreibung des Markenrechts S. 28. v. Löw über Markgenossensch. S. 47. 126. Stieglitz S. 124.

4) Möser Osnabr. Gesch. I. Thl. Abschn. I. §. 13. Klöntrupp alphab. Handbuch II. Thl. S. 184.

Solche Marken fanden sich auch im Mittelalter noch am Niederrhein, Urk. der

des Holzgrafen[6]) ist häufig erblich bei gewissen Familien oder Gütern[7]). Die ursprüngliche große Landesgemeinde zersplitterte sich häufig in einzelne Gemeinden, in welchen dann die getheilte Mark die Natur des Gemeindevermögens annahm; allein an manchen Orten blieben die alten Vereinigungen, bei denen man weder von einem Gesammteigenthum[8]), noch von der Ansicht ausgehen kann, daß die Mark Eigenthum der moralischen Person sei[9]). Am richtigsten legt man den deutschrechtlichen Begriff der Genossenschaft[10]) zum Grunde, nach welcher Allen, die einen Antheil an der gemeinen Mark haben, das Eigenthum derselben zusteht, sie zwar in ihrer Ausübung durch die übrigen Mitberechtigten beschränkt sind, aber einen Antheil haben, den sie selbst veräußern können; wo jedoch die Genossenschaft in der Art vorkommt, daß der Antheil an der Mark das Zubehör einer berechtigten Hofstätte ausmacht, kann dies Recht[11]) nicht getrennt von dem Besitze der berechtigten Hofstätte ausgeübt werden. Unter den Theilnehmern der Mark sind 1) Erberen[12]) (auch Erben) die vermöge ihres echten Eigenthums in der Mark Berechtigten, im Gegensatze 2) der gemeinen Markgenossen, welche Colonen der Gutsherren sind[13]). Alle Markgenossen (Einmärker) als Mitglieder des Markvereins haben Holzfällungs- und andere Rechte[14]), wogegen Ausmärker Dienstbarkeiten haben können[15]). Das Verhältniß der Markgenossenschaft ist entweder so geordnet, daß in der Genossenschaft mehrere Gemeinden vorkommen, von denen jede einen Antheil an der Mark hat, und jedes dazu gehörige Gemeindeglied Markenrechte nach der von der Gemeinde bestimmten

---

1220 in Günther cod. Rheno-Mos. II. p. 142, von 1271 ibid. II. p. 372. Ueber Markenverh. s. wichtige Urk. in Niesert Münster. Urkundenb. II. S. 128 ꝛc.

6) Auch dieser kömmt in Urk. von 1271 in Günther cod. II. p. 372. vor.

7) Lodtmann l. c. thes. I. Es gibt auch Marken, die keinen Holzgrafen haben, daher Freimarken. In mehreren Marken wird er gewählt; diese heißen Wahlmarken.

8) Dies war die frühere Ansicht. s. oben §. 155. s. noch Schleifer im Archiv für Oldenburg. Recht III. Bd. Nr. XIV.

9) s. Pütter die Lehre vom Eigenthum S. 55. Maurenbrecher I. S. 377.

10) Dunker S. 166, vergl. mit v. Löw S. 41. und Grefe II. S. 326. Ueber den Begriff d. Genossenschaft s. oben §. 120 Note 1 und dazu vorzüglich das oben weggelassene Werk von Beseler Volksrecht S. 165.

11) Klöntrupp Handb. neuer Markgenossen Nr. 8—10. Jurist. Zeitung für Hannover. 1830. Heft 2. S. 37. Dunker S. 155.

12) Hiezu am erläuterndsten Urk. von 1521 in Niesert II. S. 138. s. jedoch v. Löw v. d. Markgenoss. S. 23. 71.

13) Grefe II. S. 326. v. Löw S. 112. Wachsmuth in d. Annalen des Advokatenvereins von Hannover. 1846. 2. Heft, S. 138.

14) Klöntrupp v. den Erberen. Osnabr. 1783; derselbe im alphab. Handb. II. S. 314. Piper III. Abschn. von Blumware und Dustware, Urk in Niesert II. S. 125. Verderblich ist es aber, wenn man die Markgenossen als Dienstbarkeitsberechtigte ansieht. Wachsmuth in d. Annalen S. 141. Schlüter Münster. Provinzialr. I. S. 76.

15) v. Löw S. 124. Stieglitz S. 131.

Koppeljagd[2]); nur in den Waldungen, die zu den königlichen Domänen gehörten[3]), übten die fränkischen Könige[4]) ein ausschließendes Jagdrecht aus. Schon früh bemerkt man aber, daß die Könige die großen Waldungen, die nicht im Eigenthum von Privatpersonen oder Gemeinden waren, in Bezug auf die Jagd als geschlossen und so als forestum erklärten, und sich darin ausschließend das Jagdrecht anmaaßten[5]). Dies geschah später noch häufiger von den Fürsten, und zwar so, daß sie ausgedehnte Bezirke, in denen Waldungen lagen, als Forste erklärten[6]) und darin die Jagd behaupteten, und die Lehensherren ahmten dies Beispiel nach[7]). In welchem Umfange diese Anmaaßungen gelangen, war wie in andern Ländern auch in Deutschland verschieden[8]). In Ländern, in welchen das Grundeigenthum früh sehr zersplittert wurde, wo eine große Zahl kleiner Dynasten sich erhob, konnte am ersten die Bedeutung der Jagd als Zubehör des echten Eigenthums verschwinden, und das Jagdrecht von mächtigen Dynasten geltend gemacht werden, während da, wo das Grundeigenthum weniger zersplittert wurde, die Jagd mehr ihren alten Charakter beibehielt[9]). Mehr oder minder findet man überall einen Kampf der Jagdrechte der Grundeigenthümer mit denen der Lehensherren[10]). Ueberall aber kommt noch in Urkunden die Jagd als Zubehör der Güter erwähnt vor, und wurde als solche mit den Gütern übertragen[11]); selbst die Koppeljagd dauerte fort[12]), und mit echtem Eigenthum galt die Jagd regelmäßig

---

2) Leg. Bajuwar. tit. 21. Stieglitz de jure venat. exercend. in German. usque ad secul. XVI. obtin. Lips. 1828. p. 9.

3) Leg. Ripuar. tit. 56.

4) Capit. de villis. c. 36. Capit. Carol. M. a. 802. c. 39.

5) Schon Karl d. Gr. spricht in Urk. von nemus nostro banno munitum.

6) Urk. von 895 in Hontheim hist. Trevir. I. p. 232.

7) Darauf bezieht sich die forestum und warenna. Championiere de la propriété des eaux courantes p. 65 etc.

8) Gut die geschichtl. Entw. in v. Kamptz Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung Heft 113, S. 4.

9) Daher ist in den Ländern des sächs. Rechts das Jagdrecht als Vorrecht der Großen noch etwas Außerordentliches, während im Süden (Schwabensp. C. 236) es schon häufig vorkömmt.

10) Das Jagdrecht der Grundeigenthümer hieß in Urk. caciare und das der Lehensherren garena. Merlin. Proceß in Olim vol. I. p. 968.

11) Daher heißt es: Cum pertinentiis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, piscationibus. s. z. B. Schannat tradit. Fuld. p. 246. Hund metropol. Salisburg. I. p. 98. Schaten annal. Paderborn. P. I. p. 354. Meder antiq. Brunsvic. C. IV. nro. 3. p. 108. Guden cod. dipl. III. p. 1026. Würdtwein nov. dipl. subs. VI. p. 315. Schöpflin hist. Zaring bad. V. nro. 14. s. noch Raepsaet origine des Belges. vol. II. p. 471.

12) Schannat hist. Fuldens. cod. prob. p. 147. Von den Marken s. v. Eit S. 62. 184.

verbunden[13]. Auch die deutschen Rechtsbücher[14]) beweisen die Ansicht von der Freiheit der Jagd, und die Stelle des Lehenrechts, welche eine Anordnung in Bezug auf die Haltung des Friedens enthält, beweist nichts für das Jagdregal[15]). Die Geschichte lehrt aber auch, daß die Zahl der Bannforste immer mehr anwuchs[16]), da manche Dynasten kaiserliche Privilegien sich verschafften, Waldungen unter Königsbann zu Bannforsten erklärten[17]), und auch ohne solche Privilegien die in ihren Gebieten liegenden Waldungen durch Hülfe dieses Banns, den sie ausübten, selbst in Forste zu verwandeln und in Bezug auf das Jagdrecht zu schließen[18]) suchten, obwohl es nie an Beweisen fehlt, daß die Jagd auch von den Grundeigenthümern ausgeübt wurde[19]). Daraus, daß in Urkunden die Jagd bei Gutsübertragungen nicht besonders erwähnt wurde[20]), folgt nichts, da man nur da, wo der Verleihende die Jagd sich ausdrücklich vorbehielt[21]), die Mitabtretung der Jagd als ausgeschlossen ansehen darf. Auch folgt daraus, daß bei Bewiedmung von Städten[22]) die Landesherren einen Theil der Jagd der Stadt verliehen, nichts, da sich solche Verleihung oft auf Grundeigenthum bezog, das zu den Domänen der Fürsten gehörte. Je mehr die Zahl der Freien sich verminderte und der Adel vorzugsweise echtes Eigenthum hatte und da, wo er Güter unter Colonatrecht den Hörigen verlieh, die Jagd als Zubehör des echten Eigenthums[23]) sich vorbehielt[24]), desto mehr konnte die Ansicht von einem Vorrechte des

---

13) Klöntrupp alphabet. Handbuch I. S. 328. Verhandelingen van het Groninger Genootschap. II. p. 275.

14) Sachsenspiegel II. 61. Die Art, wie der Art. 61. über die Bannforste spricht, beweist, daß man damals an kein Jagdregal dachte. Schwabensp. Cap. 356; s. jedoch über Verschiedenheit beider Note 9; merkwürdig sogenannter vermehrter Sachsensp. Cap. 31. in diplomat. Beitr. II. Bd. I. Thl. S. 37, und altes Rechtsbuch in Spangenberg Beiträge zu deutschen Rechten S. 219. s. noch Stieglitz p. 49, und Stieglitz S. 153.

15) II. Feud. 27. §. 5. Stieglitz p. 48. Eben in Italien zeigen die Urk., daß häufig die Jagd völlig frei war, und nur an einigen Orten die Regenten ausschließende Jagdrechte hatten.

16) Schannat annal. Paderborn. p. 365. Tolner cod. dipl. pal. p. 21. Acta Acad. Theol. Palat. III. p. 133. Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 109. Stieglitz p. 25. Stieglitz S. 47. 73.

17) Stieglitz p. 30.

18) Senkenberg select. jur. I. p. 204. Stieglitz p. 36.

19) Z. B. der Märkerschaften, die immer auch die Jagd in der Mark hatten. Stieglitz S. 133.

20) Beispiele in v. Kamptz Jahrb. Heft 113. S. 10.

21) Urk. in v. Kamptz S. 15. s. auch Urk. v. 1209 in Petz thes. anecd. tom. III. p. 737.

22) Urk. in v. Kamptz S. 8.

23) So erklärt es sich, daß überall auf den Villen und Herrschaften der Adel das Jagdrecht ausübte.

24) Merkw. Urk. von 1231 in Miraei opera. Tom. I. p. 255. s. auch p. 312.

Adels in Bezug auf Jagd sich ausbreiten, wozu noch kam, daß häufig die Vögte auf den Gütern, über die sie die Vogtei hatten, das Jagdrecht sich anmaaßten[25]). Das Jagdrecht der Landesherren dehnte sich vorzüglich dadurch aus, daß sie auf den Gütern der Klöster[26]) und da, wo sie Grundherren waren, auf den Gütern ihrer Bauern Jagdrechte ausübten. Aus dem Ausdrucke Wildbann[27]), welcher entweder das in Bezug auf den Bannforst dem Kaiser oder einem Dynasten zustehende Recht bedeutete, oder auf die Ansicht des Mittelalters sich bezog[28]), nach welcher Gegenstände, die einen besondern Frieden erhalten und gegen Frevel geschützt werden sollten, unter den Königsbann gestellt wurden, so daß dies auch in Bezug auf die Jagd, oft selbst nach der Uebereinkunft der jagdberechtigten Körperschaften mit mächtigen Dynasten, um Schutz zu erhalten, eintrat, wo dann Wildbann dies Schutzrecht oder das Recht bezeichnete, die Strafe des Königsbanns anzuwenden[29]), machte man in der Folge die Bezeichnung des Jagdregals[30]).

§. 214. Fortbildung des Jagdregals.

Erst seit dem 16ten Jahrhunderte hatte ein Zusammenwirken mancher Umstände in mehreren Staaten die Ansicht bewirkt, daß das Jagdregal bestehe. Die Sitte, unter den fürstlichen Rechten auch den Wildbann aufzunehmen[1]), und in den Lehenbriefen die Jagd besonders zu erwähnen[2]), weil man durch die landesherrliche Bestätigung gegen das einbrechende von den Juristen leicht für die Fürsten gedeutete fremde Recht sich sicher stellen wollte, bewirkte bald, daß man in der Folge

319. 384. Bei Lehensverleihungen galt der Grundsatz, daß der Lehensbesitzer das Jagdrecht habe. Bouhier cout. de Bourgogne. vol. II. p. 395. s. auch Loisel instit. coutumières. vol. I. p. 327.

25) v. Wächter würtemb. Privatr. I. S. 118.

26) Urk. in Falk Handb. des holstein. Privatr. III. S. 453.

27) Möser Osnabrück. Gesch. I. Thl. S. 358. s. auch Phillips Privatrecht II. S. 55. Stieglitz S. 48.

28) In Urk. von 1392 heißt custodia ferarum et venationum quod vulgariter dicitur Wiltpann. Guden cod. dipl. III. 9. Senkenberg sel. jur. I. p. 205. 207. Urk. von 1202 in Günther cod. II. p. 74. Merkwürdig über Wildbannsgerichte und Wildhuben: Dahl Gesch. von Lorsch S. 229, in Urk. S. 60.

29) Daraus, daß oft die Jagd oder Wildbann jus regale (in dem Sinne, daß sie dem Könige in dem einzelnen Falle angehörte) heißt, folgt nichts für die Regalität. Z. B. in Urk. in Lindenbrog script. p. 142. Leibnitz script. rer. Brunsvic. T. III. p. 215. s. auch Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 163.

30) Urk. in v. Kamptz Jahrbüchern S. 15.

1) Z. B. im würtemb. Herzogsbriefe von 1495. v. Wächter Handb. I. S. 119. Kamptz Jahrb. S. 21.

uf ein Jagdregal sich berufen konnte. Die Art, wie der Bauernstand etrachtet wurde, veranlaßte leicht die Ansicht [3]), daß Bauern nicht u jagen befugt wären [4]). Dabei aber war immer noch das Jagdrecht er Adeligen auf ihren Gütern [5]), bei deren Uebertragung man oft die jagd sich besonders vorbehielt [6]), anerkannt, und an manchen Orten rhielt sich selbst das freie Jagdrecht aller Eingesessenen eines Bezirks [7]). Im wichtigsten wurde es, daß die Fürsten oft aus sehr schwachen Gründen [8]) die hohe Jagd als Regale in Anspruch nahmen [9]). Die Juristen [10]) unterstützten durch die von ihnen aufgestellte, freilich grundlose Lehre von dem Rechte des Staats auf herrenlose Sachen die Anmaaßungen der Anhänger des Jagdregals [11]). Der Adel mußte nun u Uebereinkommen sich verstehen, und an manchen Orten gab er um o lieber auf den Landtagen [12]) nach, als wenigstens die niedere Jagd es Adels anerkannt wurde. So schwiegen die adeligen Stände leichter u den Versuchen der Fürsten, ein Jagdregal zu begründen, um so nehr, als man strengen Beweis des zustehenden Jagdrechts von dem Adel forderte [13]), und es diesem oft schwierig wurde, diesen Beweis zu führen [14]). Durch die Reformation kam das Jagdrecht auf den Klostergütern in die Hände der Fürsten auch da, wo sie es bisher noch nicht ausübten. Die Verwechslung von Jagdhoheit und Jagdpolizei

3) Anhalt. Polizeiordn. von 1572 Tit. XXII. Gothaische Landesordn. von 1589 Tit. XXXIV. v. Kamptz Mecklenb. Civilr. II. S. 154—59.

4) Tengler Laienspiegel Fol. XXI. sagt: „Dieweil die Kaiser dem Rittermäßigen Adel von Ergetzlichkeit halber als Regalien verleyhen das sie mit hunden und federspiel Weidwerk zu treiben haben, so geziemt doch solchs den geistlichen in kainen weg, noch den Pauern."

5) Häufig bezog sich dies auch auf die Klostergüter, wenn die Adeligen die Vögte waren.

6) Stieglitz S. 183. s. noch Weiße in der 2ten Ausgabe von Zachariä Lehenrecht von Sachsen S. 55.

7) Z. B. in Tyrol, Vorarlberg, im Schwarzwald. s. noch v. Wächter I. S. 120.

8) Z. B. mit Berufung auf alte Lehenbriefe.

9) Wichtig von der Mark v. Kamptz S. 31.

10) s. die Ansichten der älteren Juristen in Fritsch corp. venator., z. B. S. 115. 213; s. noch Heig quaest. jur. civil. et sax. P. I. qu. 15. §. 62., dann merkw. die Gutachten und Anfragen von 1579 in Lübbe Deduktion Nr. 10. und Stieglitz S. 237.

11) v. Salza in Weiske Rechtslexikon V. S. 422.

12) In Baiern wurde 1487 nur Hasen und Füchse dem Adel zu jagen erlaubt (Krenner Landtagshandl. X. Bd. S. 95.); aber schon 1493 (Krenner IX. Bd. S. 242.) wurde das ganze kleine Waidwerk ihnen gestattet. Merkwürdig Norman Rügianischer Landbrauch Tit. 95, und Tyroler Landesordn. von 1536, Buch VI. Tractat. de jure incorpor. (v. Oesterreich) Tit. 9. 10; von Holstein, Privilegien der Schleswig-Holstein. Ritterschaft S. 263. Von der Mark s. Scheplitz cons. p. 468; von Mecklenburg, Erblandsvergl. Art. XVI. §. 293—306.

13) Von der Mark v. Kamptz Jahrb. S. 37.

14) Eichhorn Rechtsgesch. §. 548.

mit Jagdregal begünstigte die Meinung von dem Dasein des letztern. Dabei ergibt sich aus der Geschichte, daß die Landesherren immer mehr das nur im landesherrlichen Wald zustehende Jagdrecht auch auf die nächsten Umgebungen und allmählig immer weiter ausdehnten [15], und anfangs das Jagdregal nur auf die großen jagdbaren Thiere [16] anwendeten [17], so daß keine Gleichförmigkeit in der Ausbildung des Jagdregals vorkömmt, das auf jeden Fall nur in einzelnen Ländern sich geltend machen konnte [18].

§. 215. Umfang des Jagdregals. Jagdhoheit.

I. Gemeinrechtlich kann ein Jagdregal in der Art, daß dem Fürsten das ausschließende Jagdrecht in allen Waldungen zustünde, und Niemand selbst auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausüben kann, wenn er nicht einen gültigen Rechtstitel für sein Jagdrecht aufweisen kann, nicht angenommen werden, da weder ein gemeinrechtlich begründetes Herkommen, noch ein Gesetz des gemeinen Rechts dies Regal

---

15) Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge III. S. 97.

16) Im Lauenburg. Landesreceß v. 1702 wird nur die Jagd nach Hirschen zur hohen Jagd gerechnet.

17) Zeitschrift a. O. S. 98.

18) In vielen deutschen Staaten ist allerdings das Jagdregal anerkannt; allein die Betrachtung der preußischen Provinzialrechte zeigt die Verschiedenheit des Verhältnisses. Nach dem revidirten pommerschen Provinzialr. §. 342. haben die Rittergüter ohne besondere Verleihung die hohe, mittlere und niedere Jagd. Nach dem westpreuß. Provinzialr. §. 577. haben die Rittergüter und die Immediatstädte die ganze Jagd. Nach ostpreuß. Provinzialr. §. 33. haben die adeligen Güter nur die mittlere und niedere Jagd. Nach dem Provinzialr. von Recklinghausen §. 27. ist die Jagd nicht Regal. Die hohe Jagd gehört den Standesherren und Allen, die sie auf ihren Gütern besitzlich hergebracht haben. Im Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 551. ist jeder im Besitzstand zu schützen, der Jagd am 20. Juli 1828 besaß. Nach dem schlesischen Provinzialrechte (Wenzel das jetzt bestehende Provinzialr. I. Thl. S. 24 u. 221.) steht den Rittergütern die hohe und niedere Jagd auf der ihnen unterworfenen Feldmark zu. Ueber Jagdrecht in Preußen s. Reinhard im neuen Archiv für preuß. Recht X. S. 1.

*) Für die Regalität der Jagd:

(in Pütter Literat. des Staatsr. III. Thl. S. 626.) Link de jur. venandi regalibus juste adscripto. Arg. 1722. de Ludewig diss. jur. rom. et germ. in venatu ejusque regali. Hal. 1730. Lübbe gründliche Gewährung des Jagdregals. Celle, 1751. Ickstadt de eo quod jur. natur. circa venat. jur. est. Wirceburg, 1736. Idem de possess. vel quasi regal. in specie regal. venand. jur. subdit. advers. territ. dom. Wirceb. 1736. Stisser Forst- und Jagdhistorie Cap. IV. §. 1, Cap. V. §. 15. Cramer Wetzlar Nebenstunden Thl. 69. S. 23. Schnaubert Erl. des Lehenr. S. 154—58.

Gegen das unbedingte Jagdregal:

Wilderbek gründliche Deduktion gegen die vermeintliche Regalität der Jagd. Celle, 1723; vermehrt 1741. Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. 1. Struben vindic. jur. venand. nobil. german. Hildesh. 1739. Struben Nebenstunden I. Nr. 2. Seidensticker de fundam. jur. supr. insp. circa adespot. §. XII. Runde Grundsätze §. 148. Weber Handbuch des Lehenrechts II. Bd. S. 265—7[illegible] Vollgraff vermehrte Abhandl., hauptsächlich in dem Gebiete des Criminal- und Privatr. Marburg, 1822. I. Bd. S. 9—16. Eichhorn Einleit. §. 282

begründet[1]). Wenn auch Jagdregal in einem Lande besteht, so folgt daraus noch nicht, daß die ganze Jagd Regal sei, da sich eine Abtheilung in hohe und niedere Jagd ausbildete (§. 216.), und aus dem Bestehen des Jagdregals in Bezug auf hohe Jagd nicht folgt, daß auch die niedere Jagd Regal sei. II. Dagegen steht der Regierung, ohne daß es erst einer besonderen Nachweisung bedarf, das Jagdhoheitsrecht[2]) zu, als die Befugniß der obersten Gewalt, Aufsicht über die Ausübung der Jagd zu halten, und die Berechtigten an gewisse Gesetze[3]) und Beschränkungen zu binden; daher Jagdordnungen zu erlassen, die Ausübung der Jagd der Aufsicht landesherrlicher Beamten zu unterwerfen, und Jagdfrevel zu bestrafen. Die Richtung, in welcher diese Hoheit und das daraus fließende Gesetzgebungsrecht ausgeübt wird, ist wieder verschieden, je nachdem mehr die Rücksicht hervorgehoben wird, den Wildstand vor Ausrottung zu schützen und unwaidmännischer Jagd entgegen zu wirken[4]); oder in so fern die zu treffenden Beschränkungen[5]) durch die Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn, welche leicht Gefahr leiden[6]) können, durch Widerstreit der Jagd mit

---

1) v. Kamptz Mecklenburg. Civilr. II. S. 154, und die oben §. 214 Not. *) genannten Autoren, auch Eichhorn §. 284. Phillips Privatr. II. S. 56. Maurenbrecher I. S. 593. Wolf Privatrecht S. 255. v. Salza in Weiske Rechtslexik. V. S. 422.

2) Jargow von den Regalien S. 506. Klüber öffentl. Recht §. 367. Stieglitz S. 238. 243.

3) Solche Ordnungen s. in Fritsch corp. jur. venat. forest. Rudolst. 1765, und in Verbindung mit den Forstordnungen s. noch hess. Jagdgesetze in Eigenbrod Sammlung III. Thl. S. 291; neue Jagdfrevelordnungen: Nassauische von 1816 in der Sammlung der Verordnungen II. S. 184; Erfurtische vom 29. Nov. 1811 Tit. III.; Weimarische vom 13. April 1821; von Würtemberg, s. Hezel VII. S. 205. Ueber den Gang der französ. Jagdgesetzgebung bis zum neuen Gesetze s. Baudrillart dictionaire des chasses p. 227.

4) Diese liegt den deutschen Jagdordnungen zum Grunde.

5) Daher kommen Jagdgesetze auch von Ländern vor, wo kein Jagdregal gilt, z. B. in der Schweiz, in Frankreich, Belgien. s. Jagdgesetz von Luzern vom 4. Herbstm. 1831, wo jedem Landbesitzer auf seinem Grund und Boden, und jedem Andern Jagd erlaubt ist, wenn er ein Jagdpatent hat. Nach dem Jagdgesetz von Genf vom 29. December 1837 darf Niemand auf fremdem Eigenthum jagen ohne Erlaubniß des Eigenthümers. Diese Einwilligung wird präsumirt in Waldungen und Sümpfen, aber Jeder muß sogleich auf Erfordern des Eigenthümers sich zurückziehen. Auf öffentlichen Straßen, Spaziergängen darf gar nicht gejagt werden. Nach Art. 4. ist die Jagd mit Schießgewehr selbst dem Grundeigenthümer an Orten verboten, die von fremden Wohnungen nicht 400 Toisen entfernt sind; vom 1. März bis 1. September ist Jagd mit einigen Ausnahmen verboten. Nach Art. 17. braucht jeder Jäger (ausgenommen der Eigenthümer auf seinem Boden) ein Jagdpatent. Nach dem Gesetze von Solothurn vom 10. Juni 1840 ist die Jagd an ein Jagdpatent geknüpft, das nur für eine gewisse Zeit gelöst werden kann. s. Jagdgesetze von Rheinbaiern in Siebenpfeiffer Handbuch V. S. 209. Französ. Jagdgesetz v. 3. Mai 1844. Ueber Jagdrecht nach franz. Gesetze s. Proudhon du domaine de propriété nro. 374. Belgisches Jagdgesetz von 1846.

6) Z. B. wenn in der Nähe ihrer Gärten oder an deren Aufenthaltsorte geschossen wird.

Feldbau und durch die Rücksicht auf Beseitigung des gefährlichen Waffentragens [7]) gerechtfertigt werden [8]). In diesem Sinne wird auch die Jagdpolizei als Inbegriff der Maaßregeln zur Verhütung der durch Jagd entstehenden Gefahren wichtig. III. Von dem nach Urkunden Jemand zustehenden Wildbann [9]), in so fern darunter das Recht verstanden wird, die Jagd zu schützen, Jagdgesetze zu geben, und gegen die Uebertreter aufrecht zu erhalten [10]), darf nicht auf das Jagdregal geschlossen werden, eben so wenig als man daraus, daß oft dem Fürsten auf seinen Domänen oder vermöge besonderen Erwerbungsgrundes Jagd auf Privatgrundstücken zusteht, dies Regal ableiten kann. IV. Wenn in einem Lande Jagdregal eingeführt ist, muß jeder Privatmann, welcher Jagdgerechtigkeit ausüben will, nachweisen, daß er dies Recht durch Verleihung oder Verjährung erworben, oder in dem Besitze des Jagdrechts, auch nachdem das Jagdregal im Lande eingeführt wurde, sich erhalten habe. V. Wo aber auch in dem Lande kein Jagdregal gilt, kann man doch nur annehmen, daß die Grundeigenthümer das Recht der Jagd auf ihren Grundstücken haben [11]), eben so auch die Gemeinden auf ihren Grundstücken (wo sie dann auch das Recht der Jagdverpachtung haben), in so fern nicht ein Jagdrecht in größerer Ausdehnung vermöge Herkommens so eingeführt ist, daß Jeder ein allgemeines Jagdrecht auf allen nicht eingezäunten Grundstücken Anderer hat [freie Pürsch [12])]. In solchen Bezirken, wo kein Jagdregal gilt, kann die

---

7) Daraus erklärt sich auch die Gesetzgebung über Waffenpässe.

8) Encyclopédie de droit par Sebire Heft 9. p. 623. Revue des Revues tom. VI. p. 150. Ueber franz. Jagdgesetz s. Comment. sur la loi sur la chasse par Loiseau et Verge. Paris, 1844. Ranter in Mittermaier Zeitschrift XVI. S. 416.

9) Stißer Forst- und Jagdhistorie §. 22—102; über Bedeutungen von Wildbann s. Weber Handbuch des Lehenrechts II. S. 297. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 205. Georg. inst. jur. forest. p. 125. v. Kamptz Mecklenburgisches Civilrecht II. S. 183. s. noch §. 213 am Ende.

10) Stißer Forst- und Jagdhistorie Cap. I. §. 15. und Beck von der forstlichen Obrigkeit S. 13 und 215.

11) Dies ist wenigstens die Grundansicht des älteren deutschen Rechts. Im Münsterschen ist die Jagd kein Regal. Schlüter Münster. Provinzialr. I. S. 91. Auf dieser altdeutschen Ansicht beruht das für Rheinpreußen ergangene Jagdgesetz vom 17. April 1830. Darnach hat der Grundeigenthümer das ausschließende Jagdrecht auf eignem Grund und Boden, und zwar: 1) wenn er einen zusammenhängenden Flächenraum von 300 Morgen hat, oder 2) wenn er oder seine Familie vor 1798 das ausschließende Jagdrecht hatte, oder 3) auf Grundstücken, die mit Mauern, Hecken, Zäunen umgeben sind, 4) die Jagd auf allen Grundstücken unter 300 Morgen und die nicht zu den vorigen Ausnahmen gehören, soll zum Vortheil der Grundeigenthümer verpachtet werden.

12) An einigen Orten hat sich ausgedehnte Jagdfreiheit erhalten. Merkwürdig in den friesischen Gegenden: Westerwoolder Landrecht im Anhang zu den Groninger Verhandel. vol. IV. p. 83; verglichen mit dem alten Landrecht ebendaselbst S. 28; vom Lande Hadeln s. Priv. in Spangenberg corp. const. IV. Bd

Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden zuweilen als eine einer Dienstbarkeit[13]) ähnliche Last vorkommen. VI. Wenn in einem Fall Zweifel entsteht, ob ein Jagdberechtigter die hohe oder nur niedere Jagd hat, kömmt es darauf an, ob in dem Lande das Jagdregal begründet ist[14]) oder nicht. Im letzten Falle hat jeder Jagdberechtigte unbeschränkt die ganze Jagd. Im ersten Falle kann man nur dann annehmen, daß blos das niedere Jagdrecht dem Berechtigten zustehe[15]), wenn er sich für sein Jagdrecht auf eine landesherrliche Verleihung seines Rechts beruft, und wenn zur Zeit, wo er die Verleihung erhielt, bereits in dem Lande der Unterschied von hoher und niederer Jagd galt, und die Art der Verleihung nicht darauf schließen läßt, daß das ganze Jagdrecht habe übertragen werden sollen. VII. Wo auch Jagdregal im Lande besteht, kömmt es darauf an, ob der Ausdruck: Wild nicht blos auf die größeren jagdbaren Thiere sich beschränkt, die ihren stehenden Aufenthalt nur im Walde haben[16]). Diese Beschränkung ist im Zweifel anzunehmen. VIII. Die Ansicht, daß der Adel auch da, wo das Jagdregal rechtlich besteht, jagdberechtigt sei, gründet sich auf das bei dem Adel erhaltene echte Eigenthum[17]), und daß bei der

---

3. Abth. S. 198. 201. Vom Schwarzwald s. Hezel Repertor. würtemb. Verordn. VII. S. 511, und noch II. S. 406. s. noch von freier Pürsch Stieglitz S. 139.

13) Ueber Anwendung d. Dienstbarkeitsgrundsätze auf Jagd s. d. Zeitschr. f. sächs. Recht, neue Folge III. S. 95. und Reinhard im neuen Archiv für preuß. Recht X. S. 8.

14) Ueber Länder, wo Jagdregal besteht, s. Moser von Landeshoheit in weltlichen Sachen IX. Thl. S. 78—129. Corp. const. Marchic. Tom. IV. Abth. 1. nro. 47. p. 692. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 16. §. 39. Badisches 7s Organisationsedikt §. 23, wo mehr von Jagdhoheit die Rede ist, und der Fürst den ehemaligen Reichsstädten Jagdrecht beläßt, aber wenn er im Stadtgebiet sich aufhält, ausschließendes Jagdrecht sich vorbehält. Von Mecklenburg, Hagemeister Staatsrecht S. 243; Mecklenburg. Rechtssprüche III. S. 125; von Holstein, Falk Handb. III. S. 453; von Baiern, Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht II. Thl. S. 936, und baier. Gejaidsordnung von 1616; von Würtemberg, v. Wächter Handb. I. S. 119 u. 479. Reyscher Privatr. I. S. 432; von Oesterreich, Jagdordnung vom 28. Februar 1786 in de Lucca polit. Coder III. Bd. S. 169, und in Winiwarter Handb. II. S. 93. Ueber die verschiedenen Provinzen von Oesterreich s. Springer Statistik von Oesterreich II. S. 411; von Sachsen, Römer Staatsrecht II. S. 86. Haubold S. 255; von Altenburg, Hesse Privatr. S. 213; von Braunschweig, Steinacker Privatr. S. 359; von Schleswig, Esmarch d. Recht v. Schleswig S. 193; von Hannover, Rambohr jurist. Erfahrungen II. Bd. S. 472. Grefe Hannöv. Privatr. II. S. 340; von Preußen, Landrecht II. Tit. 16. §. 39—42. Art. 19. §. 21. 25., und über Entstehung dieser Sätze v. Kamptz Jahrb. Heft 113. S. 61—66; über neue Gesetze s. Bornemann II. S. 20. In den einzelnen Provinzen Preußens ist wieder überall ein besonderes Gesetz oder Herkommen über Jagd. Von d. Jagd in Brandenburg s. v. Kamptz Jahrb. Heft 129. S. 1—51.

15) Preuß. Landr. a. O. §. 41. Stengel u. Eisenberg Beitr. I. S. 234. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Cod. II. S. 941. Gründler Polemik II. S. 372.

16) Dies ergibt sich aus der Geschichte der Jagdordnungen. Beck in d. sächs. Zeitschrift S. 95. Hasen gehören dann nicht zum Wild.

17) Stieglitz S. 277.

spätern Ausbildung des Jagdregals in manchen Staaten die Fürsten wenigstens die Jagdrechte des Adels anerkennen mußten. Da aber keine gleichförmige Entwickelung der Verhältnisse nachgewiesen ist, so muß der adelige Gutsbesitzer, wenn das Jagdrecht ihm bestritten wird, entweder nachweisen[18]), daß auch nach Ausbildung des Jagdregals in dem Lande die Jagdrechte des Adels anerkannt worden seien, oder daß jene Art der Jagd, welche der Adelige in Anspruch nimmt, kein Regal geworden sei[19]), oder daß der Adelige sonst das Jagdrecht durch Verleihung oder unvordenkliche Verjährung erworben habe. Wo das Jagdrecht des Adels als Vorrecht adeliger Güter anerkannt ist, erstreckt es sich nur auf diejenigen Güter, welche in Colonats- oder Meierverhältnissen an Bauern von den echten Eigenthümern der in Frage stehenden adeligen Güter verliehen sind[20]). IX. Das entweder besonders von dem Eigenthümer erworbene oder ihm als Eigenthümer zustehende Jagdrecht wird von dem Nießbräucher des Grundstücks ausgeübt[21]).

§. 216. Hohe, niedere und Mitteljagd.

Zwar schon früh veranlaßt[1]), auch in älteren Urkunden nach dem Canzleistyl üblich[2]), jedoch ohne die Absicht, eine praktische Ein-

---

18) Pufendorf obs. I. nro. 28. 150. 228, II. nro. 36, IV. nro. 270. Struben rechtl. Bedenken I. 153. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen I. Nr. 10. Ramdohr a. O. Fischer Polizeirecht a. O. II. S. 830. Gründler II. S. 375.

19) Verhandlungen in der Mark s. v. Kamptz Jahrb. a. O. S. 68 rc.

20) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 360. Nach einem Urtheil des Oberappellationsgerichts Celle von 1843 (jurist. Zeitung für Hannover 1844, 2. Heft. S. 122.) ist anerkannt, daß die Jagd kein Regal sei, und die Domänenkammer, wenn sie den meierpflichtigen Bauern auf ihren Grundstücken Jagd verbieten will, das Recht hiezu beweisen muß.

*) Jagdrecht-Literatur: ältere Juristen s. in Fritsch corp. jur. venat. for. l. c. und die oben §. 206 Note 8 angeführten Schriften; s. noch Hahn histor. jurist. Ausführung von Jagd- und Forstrecht in Pistor amoenit. hist. jur. Tom. 6. p. 1459. Riccius Entw. von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Nürnberg, 1736. Frankf. 1722. Rohr Haushaltungsr. VII. Buch. Cap. III. v. Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Jena, 1744. Fischer Polizei- und Cameralrecht II. S 846. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 357. Moser Forstrecht Cap. VI. VIII. Georg. instit. jur. forestal. p. 36. 90. 100. 125, und Schillings oben angeführtes Forst- und Jagdrecht. Dresden, 1822. Hahn das preuß. Jagdrecht. Breslau, 1836.

21) Proudhon traité de l'usufruit III. nro. 1209. Petit sur la chasse I. p. 225. Ueber Rechte desjenigen, der nur usus hat oder Pächter ist, s. Proudhon du domaine privé nro. 382. Loiseau et Verge comment. p. 16. Ueber das Recht des Eigenthümers, die Jagd zu verpachten, s. Proudhon nro. 387.

1) Leg. Bajuwar. Tit. 20. §. 7.

2) Du Fresne gloss. sub voce: ferae forest. Kettner ant. Quedlinb. p. 568. Gerken dipl. veter. March. II. p. 493. Weber Handb. d. Lehenr. II. Thl. S. 281. Anton Geschichte II. Thl. S. 351. Stieglitz S. 187.

theilung zu begründen, wurde erst später [3]) die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere praktisch bedeutend [4]) im Kampfe der Fürsten mit dem Adel, um für die Regalität der ersten eine rechtliche Grenze zu finden, und durch Berufung auf Hoheitsrechte die hohe Jagd als Regal geltend zu machen [5]). Sie wurde in vielen Ländern gesetzlich, und zwar mit der Absicht, den Umfang der Jagdgerechtigkeit zu bezeichnen [6]). Ueber den Umfang entscheidet nur das Partikularrecht [7]). Hirsche, Tannhirsche, Tannwild, Auerhähne, Auerhühner und Fasanen gehören gewöhnlich zur hohen Jagd [8]), an manchen Orten auch wilde Schweine, alle anderen Thiere dagegen zur niederen Jagd. An manchen Orten [9]) hat sich der Begriff der Mitteljagd gebildet, wohin Rehwildpret, Birk- und Haselhühner (oft auch Schweine) gerechnet werden. Wo keine Mitteljagd gesetzlich gilt, gehört das dahin gezählte

---

3) Die Zeit, in welcher die Abtheilung praktisch vorkam, ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. In der baier. Verordnung von 1487 (in Krenner Landtagshandl. X. S. 94.) kommt großer und kleiner Wildbann vor. Bergisches Ritterrecht von 1400 in Lacomblet Archiv für Niederrhein I. Heft, S. 93. 103 (es scheint, daß dort der Ausdruck Hochjagd sich auf den alten Wildbann oder Bezirk des Fürsten bezieht); allein in den meisten Ländern kommt die Eintheilung erst im 17. Jahrh. vor. s. von der Mark v. Kamptz Jahrb. a. O. S. 32. Der Vorbehalt der hohen Jagd in Pommern erklärt sich nach v. Bilow über alte Abgaben S. 68 daraus, daß das Hochwild mit großen Kosten von dem Landesherrn erst in die pommerischen Wälder verpflanzt wurde.

4) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 289—303. Pfeffinger Vitriar. illustr. L. III. Tit. 18. p. 1365. Reinhard Anmerkung über die Frage: Ob die Eintheilung der Jagden in hohe und niedere alt oder neu sei; in Schott jurist. Wochenblatt I. Thl. S. 324. Riccius Entwurf von der Jagdgerechtigkeit Cap. IV. Pufendorf obs. I. 228, II. 50. Reinhard de jure forest. German. Sect. 2. c. 2. §. 9. Stieglitz S. 279.

5) Ueber die Gründe gut v. Kamptz Jahrb. Heft 113. S. 40.

6) Urk. von 1417 in Frank Altes und Neues Mecklenburg VIII. S. 162. spricht von Jachten högest und siedest. Hier ist aber noch keine Absicht, dadurch etwas über das Jagdregal zu bestimmen.

7) Nach dem pommerischen Provinzialrecht §. 338. wird die Jagd in hohe, mittlere und niedere getheilt. Zur mittleren gehören Rehe, Schweine, Birkhähne und Haselhühner. Eben so gibt es die dreifache Jagd nach dem westpreuß. Provinzialrecht §. 581. 597. Nach dem Halberstädtischen Provinzialr. §. 151. gibt es nur hohe und niedere Jagd. Im ostpreuß. Provinzialr. §. 35. gibt es auch mittlere Jagd. Im Provinzialr. des Herzogth. Berg §. 553. gehören zur hohen Jagd Fasanen, Schwarzwild und Hirsche. Mittlere Jagd gibt es nicht. In der Mark wurden auch anfangs Rehe und Schweine als Gegenstände hoher Jagd in Anspruch genommen; allein man stand davon ab, und so gehören in der Mark zur hohen Jagd Hirsche, Schwäne, Trappen. v. Kamptz Jahrb. S. 41.

8) Sächs. Verordn. von 1717 im Cod. Aug. P. II. p. 611, Weimarische von 1821 §. 5. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landr. II. S. 939. Bremer und Verdener Jagdordn. vom 20. Juli 1692. Fischer Cameralr. II. S. 853. Preuß. Landr. §. 37. Osnabr. Unterhaltungen von 1770, Stück II. S. 176. Georg. instit. jur. p. 131. Moser Forstrecht S. 88. In Mecklenburg gehört nur der Hirsch zur hohen Jagd. v. Kamptz Civilrecht II. S. 148. 164.

9) Z. B. in Sachsen, Haubold Lehrbuch §. 236; auch in Weimar. Verordn. §. 5. Ueber die Gründe der Entstehung der Mitteljagd s. v. Kamptz Jahrb. S. 52.

Wild zur niedern Jagd [10]). Von jeher wurden einige, z. B. reißende wilde Thiere gar nicht zum jagdbaren Wilde gezählt [11]), daher ihr Fang allgemein erlaubt und oft selbst geboten war [12]). Da, wo man behauptet, daß gewisse Thiere, z. B. Fasanen, von der Jagdverleihung ausgenommen und nur dem Regenten vorbehalten seien, muß dieser Vorbehalt besonders nachgewiesen werden [13]); obwohl häufig in einigen Ländern, eben in Bezug auf Fasanen, eigene Bestimmungen gelten [14]). Der Vogelfang gehört zur Jagd [15]). In Bezug auf die Grenze zwischen Fischerei und Jagd bei einigen Thieren, z. B. wegen Biber und Fischotter, fordert gemeinrechtlich [16]) die Rücksicht auf den regelmäßigen Aufenthaltsort dieser Thiere und darauf, daß sie nicht waidmännisch gefangen werden, so wie die Pflicht, jeder Ausdehnung des Jagdregals entgegen zu wirken, diese Thiere nicht als Gegenstände der Jagd zu betrachten [17]).

§. 217. Charakter der Jagdgesetze.

Den Jagdordnungen der Länder, in welchen Jagdregal besteht, liegt die gemeinsame Rücksicht zum Grunde, zu verhindern, daß nicht durch unwaidmännisches Fangen die Fortpflanzung der Thiere gehindert, und muthwillig die Jagd verschlechtert werde; daraus erklären sich die

---

10) Seckendorf deutscher Fürstenstaat III. Thl. Cap. 3. Abschn. 5. §. 3. Cannegiesser decis. T. II. decis. 250. nro. 6. Churpfälz. Verzeichniß in Jansen Materialien S. 269. Pufendorf obs. IV. p. 270. v. Kamptz Jahrb. S. 53.

11) Preuß. Landrecht §. 33. 34.

12) Merkw. Schultes Coburg. Landesgeschichte S. 158.

13) Z. B. in Sachsen. Chladenius de jure phasanior. ejusque banno. Viteb. 1752. Haubold Lehrbuch S. 257. In Braunschweig bestimmt ein Gesetz vom 28. Okt. 1835, wie weit das Recht, Fasanen zu schießen, begründet sei.

14) Im preuß. Landr. §. 37. werden Fasanen zur hohen Jagd gerechnet. In Schlesien (Wenzel Provinzialr. S. 224.) bestehen eigene Verordnungen, nach denen zur Anlegung einer Fasanerie besondere Erlaubniß gehört, aber Niemand Fasanen schießen darf, der nicht eine Fasanerie an dem Orte hat. In der Mark hatte der Churfürst erst 1678 Fasanen von fremden Orten auf seine Domänen verpflanzt, und so diese Thiere als ein ihm eigenthümliches Federwildpret erklärt, was in spätere Verordnungen überging. v. Kamptz Jahrb. S. 46—49.

15) Eichel de aucupio ejusque jure. Helmst. 1670. Rohr Haushaltungsrecht VII. Cap. 12. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 372. Pfeffinger Vitr. illustr. III. p. 1082. Riccius von der Jagdgerechtigkeit S. 9. Weber Handbuch des Lehenr. II. S. 290.

16) In Landesges. ist Verschiedenheit. Tractat. de juribus incorp. Tit. X. §. 5. Baier. Jagdordnung Cap. 13. 16. Kreitmaier Anmerk. S. 939. Runde Beitr. zur Erl. rechtl. Gegenstände II. Bd. Nr. 11. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. 9. §. 172. Georg. inst. p. 133. Hessische Gesetze in Eigenbrod Samml. III S. 297. Nassau. Verordnungen von 1816 in der Sammlung II. S. 184.

17) Schon Noe Meurer im Jagd- und Forstrechte Fol. 68. Runde Beitr. S. 459. Daß sie nicht zur Jagd gehören, s. gute Abhandl. in der Hannöver. juristischen Zeitung 1835. Nr. 8.

*) Ueber die Bedeutung von stracker Jagd s. Bülow und Hagemann Erört. III. Bd. Nr. 7.

Vorschriften: a) daß in der Hegezeit nicht gejagt werde [1]), mit gewissen Ausnahmen [2]). Bei Bestimmung der Hegezeit entscheiden aber auch polizeiliche Rücksichten [3]), welche ohne alle Rücksicht auf das Bestehen des Jagdregals für Alle gelten, welche die Jagd ausüben wollen, und sich daraus erklären [4]), daß die Jagd durch das Verfolgen des Wildes und das Betreten von Feldern, den Besitzern der Grundstücke, so lange die Erndte noch nicht eingebracht ist, leicht nachtheilig werden kann. Gewöhnlich ist die Hegezeit für die hohe Jagd vom 1. Februar bis 15. Juni, und für die niedere vom März bis August [5]). b) Daher sind gewisse Fangarten [6]) ganz verboten, z. B. Selbstgeschoße zu legen, Fallen, Gruben. Auch das Recht, zu verlappen, muß besonders erworben sein [7]). Die Wildbahn [8]), auf welcher Jagd ausgeübt werden darf, umfaßt nicht [schon wegen der Gefahr für Menschen [9])] die gewöhnlichen Landstraßen und Wege innerhalb der Stadt oder dem Dorf, eben so nicht die mit Zaun, Mauer oder Heege eingeschlossenen Grundstücke, Gärten und Dorfs- und Ortsberinge; sie umfaßt aber auch Grundstücke, die keine Waldungen enthalten, aber innerhalb des Jagdbezirks liegen. Auf Grundstücken, welche Gartenrecht haben [10]), kann

---

1) Gesetze in Fischer Polizei- und Cameralr. II. S. 862. s. schon Mecklenburg. Polizeiordnung vom 2. Juli 1572. Anhalt. Landesordn. von 1572. Tit. 22. Nicolovius (Sahme) de venat. tempor. foet. ferar. prohibit. Regiom. 1743. Preuß. Landr. §. 45. Cölnische Jagdordn. §. 2. 4. Weimar. Verordn. §. 4.

2) So z. B. sind oft Rehe das ganze Jahr erlaubt; preuß. Landr. II. Thl. Tit. 16. §. 51; so darf auch zur Hegezeit ein Festhase geschossen werden. Weimarische Verordn. §. 7. Mecklenburg. Landesvergleich §. 299.

3) Westphal deutsches Privatrecht II. Nr. 56. Berg Polizeirecht III. Bd. S. 378. Georg. inst. jur. forest. p. 91. Moser Forstrecht S. 90. 115. Hess. Ges. in Eigenbrod Samml. III. S. 292.

4) Daher enthalten selbst die Jagdgesetze der Länder, in welchen kein Jagdregal vorkömmt, Bestimmungen über Jagdzeit. Z. B. Luzernisches Jagdgesetz von 1831 §. 11. und die oben in §. 215 Note 5 angeführten Gesetze. Nach franz. Gesetz §. 3. und belgisch. §. 1. wird jährlich bestimmt, wenn die Jagd anfängt und schließt.

5) Nach ostpreuß. Provinzialr. §. 36. vom 1. März bis 20. August, eben so nach westpreuß. Provinzialr. §. 586.

6) Leiser jus Georg. Lib. III. cap. 12. Baier. Jagdordn. Cap. 22. Fischer Cameralr. II. S. 869. Preuß. Landr. a. O. §. 58. Auch franz. Ges. §. 9. und belg. §. 9. verbietet, gewisse Arten Wild zu erlegen. Gut über verbotene Zeit Encyclop. de droit, Heft IX. p. 62.

7) Schon Gothaische Landesordn. von 1591 Tit. 34. Preuß. Landrecht §. 60. Weimar. Verordn. §. 7.

8) Georg. inst. jur. p. 126. Moser Forstrecht S. 86. Fritsch de jure hortor. §. 17. Leiser jus Georg. III. cap. 7. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht II. S. 975. Nassau. Ges. von 1816 §. 22. in der Samml. II. S. 184. Weiske Archiv für prakt Rechtskunde I. S. 92.

9) Gewöhnlich bestehen auch eigene Bestimmungen, daß nicht zu nahe an Festungswerken gejagt werde.

10) Scholz Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht I. S. 19. Nach franz. Gesetz Art. 2, nach welchem der Eigenthümer auf seinem Grundstück jagen kann, ist er doch nur

das Jagdrecht nicht ausgeübt werden. Das Jagdregal hindert nicht, daß ein Grundeigenthümer seine Grundstücke umzäune [11]).

§. 218. Ausflüsse der Jagdgerechtigkeit.

Der Jagdberechtigte hat das ausschließliche Recht der Ausübung der Jagd, jedoch nur in Ansehung der Thierarten, die zu der von ihm erworbenen Jagdgerechtigkeit gehören, und nur innerhalb seines Jagdreviers. Er kann darnach alle, nur nicht jagdordnungswidrigen Anstalten zur Erwerbung der Thiere treffen [1]), auch Personen zur Ausübung der Jagd anstellen. Nach einem allgemeinen [2]) Herkommen [3]), das auch in den Landesgesetzen [4]) anerkannt ist, hat jeder Jagdberechtigte das Recht der Jagdfolge [5]), d. h. die Befugniß, das auf seinem Jagdrevier angeschossene Wild in den fremden Jagdbezirk hinüber zu verfolgen und dort zu ergreifen, sobald nur eine wahre Handlung der

berechtigt, wenn das Land mit cloture continue umgeben ist. Ueber die Anwendung ist wieder viel Streit. Loiseau et Verge comment. p. 18. und Note in Proudhon du domaine privé (Brüßler Ausg.) p. 132.

11) Code civil. art. 647. Hier wird es wichtig, das Jagdrecht nicht als Dienstbarkeit aufzufassen, weil sonst (bad. Landrecht Art. 647a.) der Grundeigenthümer im Recht, zu umzäunen, gehindert wäre. In Deutschland ist häufig das Recht zu umzäunen, um Jagd auszuschließen, beschränkt; so daß z. B. in Franken besonders das Gartenrecht erworben werden muß. Ueber das Recht des Jagdherrn, dem Waldeigenthümer zu untersagen, daß er ein Schießgewehr in den Wald mitnehme, s. Archiv für preuß. Recht v. Sommer V. S. 298. u. VI. S. 345.

1) Pufendorf Animadvers. nro. 70. Struben rechtl. Bedenken II. Bd. Nr. 57. Hagemann Landwirthschaft S. 368.

2) Ein solches Herkommen findet sich auch außer Deutschland. Von Frankreich schon in Bouteiller somme rural. Lib. I. Tit. 36. p. 251. anerkannt. s. auch Bouhier cout. de Bourgogne. vol. II. p. 397.

3) Leg. Salic. Tit. 36. §. 5., Longobard. I. Tit. 22. §. 6., Bajuw. Tit. 21. §. 1. Sachsensp. II. 61. Schwabensp. Cap. 356. Stißer Forst- und Jagdhistor. S. 126. 310. Anton Geschichte der Landwirthschaft II. S. 356.

4) Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 9. §. 130—40. Sachsen, Querfurt. Forst- und Jagdordnung XII. §. 18. 19. Ostpreuß. Landr. Zusatz 14. In d. österreich. Jagdordn. (Wintwarter Handbuch I. S. 94.) ist keine Jagdfolge erlaubt. Dagegen gilt sie in Westphalen. Schlüter Provinzialr. I. S. 6, II. S. 5. In dem Halberstädtischen Provinzialrecht §. 150; im ostpreuß. Provinzialr. §. 39. In Recklinghausen, Provinzialr. §. 59, ist die Jagdfolge verboten. In Lingen und Tecklenburg §. 12. ist sie allgemein üblich. Eben so nach dem Provinzialr. der Grafschaft Mark §. 45. Nach dem Provinzialr. vom Herzogth. Berg §. 570. findet Jagdfolge nur beschränkt statt. Allgemein in d. Privatrevieren nach d. Eichsfelder Provinzialr. Motive S. 11. In Altenburg besteht Jagdfolge (Hesse S. 217). In Braunschweig muß das Recht besonders erworben werden. Steinacker S. 366.

5) Nieper de sequela venatoria. Gotting. 1789. Griebner de eo, quod circa feras ex custodia dilapsas just. est. Lips. 1702. Mylius an in Saxon. venand. jure gaudent jus feram vulner. perseq. Lips. 1776. Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. VIII. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen I. Bd. Nr. 11. Georg. inst. jur. for. p. 139. Moser Forstrecht S. 93. Hagemann S. 370. Struben rechtl. Bedenken II. Nr. 140. Ramdohr juristische Erfahrungen II. Bd. S. 478—81. Schilling S. 146. Stieglitz S. 291. Urtheil des sächsischen Appellationsgerichts in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen III. S. 260. Wolf Privatr. S. 227.

Okkupation des Thieres nachgewiesen werden kann [6]). Es liegt weniger eine Ausübung der Jagd auf dem fremden Revier, als vielmehr eine Fortsetzung und Vollendung der auf eigenem Revier angefangenen Okkupation des Wildes in der Art zum Grunde, daß dies Wild dem Okkupationsrechte Anderer entzogen ist [7]). Schon als wechselseitige Dienstbarkeit und als altes, im Mittelalter selbst in der Ausdehnung auf Bannforste begründetes Jagdherkommen [8]) rechtfertigt sich diese Jagdfolge, der auch nicht das Jagdregal entgegensteht [9]). Diese Jagdfolge bezieht sich eben so auf das Recht, aufgehetztes Wild, so lange die Hunde daran bleiben, zu verfolgen, als darauf, das angeschossene Wild in dem fremden Revier zu ergreifen [10]). Mit dieser Jagdfolge hängt auch zusammen, daß nach alter Gewohnheit [11]) der Jagdherr fremde Jagdhunde, die in seinen Bezirk hinüber Wild verfolgen, nicht tödten darf. Beschränkungen [12]) der Jagdfolge durch Landesgesetze oder Ortsgewohnheit müssen von dem, der sich darauf beruft, bewiesen werden. Das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden enthält nur die Befugniß, Wild zu erlegen, nicht aber auch Wildfütterungen anzulegen und das Wild anzulocken [13]).

§. 219. Verhältniß des Jagdberechtigten zu benachbarten Grundeigenthümern.

Im Geiste der deutschen Ansicht über Gewere stand dem Grundeigenthümer, auf dessen Grund Wild kam, das Recht zu, es zu er-

---

6) Elvers Themis I. Bd. 3. Heft, S. 554; merkw. Fall in der franz. Gazette des Tribun. 1829. nro. 1099; und von den Rheinprovinzen Verordn. v. 1841 in v. Kamptz Jahrb. Heft 115. S. 281. In Frankreich galt zwar früher die Jagdfolge, wird aber nicht mehr anerkannt; allein man erkennt, daß der Jäger das von ihm tödtlich getroffene Wild, wenn es auch auf fremden Bezirk floh, erwirbt. Encyclopédie de droit IX. p. 627. Proudhon du domaine privé nro. 386. Loiseau et Verge comm. p. 15. 16.

7) Gute Darstellung der Verhandl. über Jagdfolge in der Mark s. in v. Kamptz Jahrbücher Heft 113. S. 94—110.

8) Sachsensp. II. 61. Magdeburg. Jagdordn. vom 6. März 1649. Scheplitz consuet. March. I. p. 469. Vollgraff Abhandl. I. S. 23—25; und merkwürd. Urk. von 1247 in Günther cod. Rheno-Mos. II. p. 219.

9) Stieglitz a. O. S. 294. Gründler II. S. 386.

10) v. Kamptz Jahrb. S. 98.

11) Sachsenspiegel II. 61, und Elvers in dem in Note 6 angeführten Aufsatze.

12) Z. B. daß über die Landesgrenzen hinüber keine Jagdfolge auszuüben ist. Hagemann praktische Erörterungen VII. S. 245. Landesgesetze bestimmen auch die Zeit, in der das Thier verfolgt werden darf. Runde Privatr. §. 159 b. Sachse Handbuch des Weimar. Rechts S. 343. s. noch Schenk Handbuch des Forstrechts S. 432. Eine Beschränkung der Landesgesetze ist es, daß man in fremden Bezirk hinüber die Schußwaffe nicht mitnehmen darf. v. Kamptz Jahrb. S. 109. Preuß. Landr. §. 133.

13) Die Lage der Grundeigenthümer würde dadurch erschwert werden. Rehrhof v. Holderberg im Archiv für sächs. Juristen. Dresden, 1846. I. Heft, S. 88.

greifen, also auch zu tödten; während derjenige, aus dessen Jagdbezirk Wild Grundstücke Anderer beschädigte, dafür nicht zu haften brauchte[1]). Erst von der Zeit an, als ausschließende Jagdrechte geltend gemacht und die Befugnisse der Grundeigenthümer, das auf ihren Grundstücken befindliche Wild zu tödten, nicht mehr anerkannt wurde, zeigten sich die Nachtheile des Wildschadens auffallend, und als die Jagdherren Wild zu hegen begannen, erkannte man immer mehr eine Haftungspflicht derjenigen, welche Wild hegten, an. I. Nur die Vorliebe für die Jagd und die Ausdehnung der Regalität brachte es dahin, daß häufig durch Landesgesetze[2]) den Grundbesitzern jede Nothwehr gegen das beschädigende Wild verboten und ihnen höchstens gestattet wurde, durch kleine Hunde das Wild abzutreiben; allein gemeinrechtlich[3]) kann, wenn nicht ein Landesgesetz[4]) entgegensteht, dem Grundeigenthümer die Befugniß, durch jedes Mittel, so weit dasselbe nur Vertheidigung enthält, und nicht mit gewinnsüchtiger Absicht, und nicht mit Ergreifung des Wildes ausgeübt wird, den Wildschaden abzuwehren, nicht verweigert werden. Schießgewehr hiezu, in so fern nicht durch andere geringere Mittel die Abwehr möglich war, anzuwenden, kann nur da strafbar sein, wo ein besonderes Strafgesetz dagegen erlassen ist. II. In Bezug auf die rechtliche Begründung der Pflicht zum Ersatze des Wildschadens[5]) hatte die Begünstigung der Jagdlust[6]) der rich-

---

1) Phillips deutsches Privatr. 3te Aufl. S. 406 Note 10.

2) Ueber die Härte der alten würtemb. Gesetze s. v. Wächter Handbuch I. S. 181 u. 482. Ueber sächs. Gesetze s. Beck in der Zeitschrift für sächs. Recht; neue Folge III. S. 100.

3) Maurenbrecher I. S. 599 Note 12. verneint dies Tödtungsrecht nach den Grunds. von Pfändungsrecht. Man denke aber an den Hirsch oder das wilde Schwein, und versuche dies zu pfänden.

4) Die Verhandlungen mancher Ständeversammlungen lehren, wie man nicht immer durch reine Rechtssätze sich leiten läßt. Nur das sächs. Strafgesetzbuch Art. 278. erklärt bestimmt, daß die Wilddiebstahlsstrafe nur die Grundbesitzer trifft, welche bei erlaubter Abwehr des Wildes das zufällig erlegte Wild nicht binnen 12 Stunden dem Jagdberechtigten anzeigen. Das Tödten ist darnach nicht strafbar (Günther Anmerkungen S. 148.). In dem Mecklenburg. Gesetz vom 8. März 1841 über Wilddieberei §. 14. sind als erlaubte Mittel zur Verscheuchung nur Anstellung von Wächtern, Aufstellung von Scheuchen, Benutzung von Hunden mit angebundenen Kinkeln, Abfeuern blindgeladener Pistolen genannt. s. auch Runde §. 160. s. aber Eichhorn S. 720. Preuß. Landr. I. Tit. 9. §. 149. 150. Feuerbach Themis S. 151. Baier. Mandat v. 9. Aug. 1826. §. 1—3.

5) Seuffert de damno per ferarum incursus in agros dato. Wirceb. 1788. Hildebrand de conservat. ferar. nociv. Altorf. 1709. Rohr Haushaltungsrecht VII. Cap. 7. Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. IX. §. 19. Zufällige Gedanken über den Begriff vom Jagdregal und Wildschaden. Frankf. 1791. Weber über Einführung einer Wildsteuer. Nürnberg, 1794. Struben recht. I. Nr. 57. Meiner und Spittler histor. Magazin IV. Bd. 26 St. Moser Forstarchiv VII. Bd. S. 1. Runde §. 160, und die übrige Litt. ot. Nach österreich. Jagdordn. von 1786 §. 15. sollen alle Wildschaden i des erlittenen Schadens vergütet werden.

tigen Ansicht geschadet [7]. Daß eine solche Pflicht begründet sei [8], erkannte die deutsche Praxis [9] wie die deutschen Gesetzgebungen an [10]. Für die Begründung der hiezu nöthigen Klage kann die Analogie der actio de pastu [11] oder de pauperie nicht entscheiden, sondern nur in so fern die Schadensklage wegen einer von dem Jagdherrn, dessen Wild schadet, verübten unrechtmäßigen Handlung sich begründen läßt, kann auch Wildschadensklage zuläßig sein. Während manche neuere Gesetzgebung [12] im Interesse der Begünstigung der Grundeigenthümer von dem Jagdherrn den Ersatz eines jeden Schadens fordert, ohne daß die Nachweisung übermäßiger Hegung des Wildstandes verlangt wird,

6) Leider hat fast überall die Jagdlust zu viel die Freiheit des Privatrechts beschränkt; daher erklärt sich auch das an manchen Orten (Scheplitz consuet. p. 473.) vorkommende Verbot des Hundehaltens der Bauern; ähnliche Vorschriften s. in Norman Rügian. Landbrauch S. 22.

7) Beschwerden über Wildschaden kommen schon früh vor, z. B. auf dem baier. Landtag von 1501 in Krenner Landtagshandl. XIII. S. 171. Tyroler Landesordnung von 1536 I. Buch, 7r Thl. Georg. inst. pag. 93. Moser Forstrecht S. 91. 95.

8) Schon die alten Rechte erkannten das Unerlaubte der Beschädigung durch Jagd. Leg. Ripuar. Tit. 82, Sal. Tit. 10. Sachsensp. II. 40. 61. 62.

9) Scheplitz cons. pag. 469. Fritsch consil. 3 et 4. im Corp. jur. forest. Struben rechtl. Bedenken II. Nr. 51. 57. Bülow und Hagemann Erörterungen III. S. 29. Ramdohr jurist. Erfahr. II. S. 479. Abhandl. von den höchst schlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens in Deutschland und den hierüber angenommenen Grundsätzen der Reichsgerichte. Ulm, 1795. s. hessische Gesetze in Eigenbrod Samml. III. Thl. S. 300—315, Nassauische vom 21. Mai 1811 und 10. Januar 1815 in d. Verordnungssamml. I. S. 182, Weimarisches vom 19. Januar 1819, würtembergisches vom 13. Juni 1817. s. auch ausführliche Bestimmungen im revidirten Entwurfe des Herzogthums Westphalen §. 18—30 (dazu wichtig Motive S. 6.). Baier. Wildmandat vom 9. August 1810; von Würtemberg: v. Mohl würtemberg. Staatsrecht II. S. 656. — Preuß. Landr. §. 141—50. und dazu Gesetz von 1811. Großh. hess. Gesetz vom 6. August 1810 und dazu Goldmann Ergänzung seiner Schrift: Die Gesetzgebung S. 10. Altenburg. Patent vom 12. Jan. 1838. — Im Königreich Sachsen gilt noch das Patent des Generalgouverneurs vom 9. April 1814 (wieder verkündet in dem Gesetzesblatt von 1840. S. 298) und dazu Erläuterung vom 3. Nov. 1840, nach welcher der von Roth-, Damm- und Schwarzwild, auch von Rehen verursachte Schaden auf bebauten Ländereien, an Gärten, Feldern und Weinbergen vergütet wird, und dazu die ausführl. Erörter. in den Motiven zu dem Entw. jenes Gesetzes. Ueber den Gang der sächs. Gesetzgebung s. Zeitschr. S. 104—12. und die neuesten Verhandl. der Kammern in den Mittheilungen der Verh. des Landtages v. Sachsen, 2te Kammer III. S. 2506 u. 2520. Auch in Frankreich erkennt man die Pflicht zu Schadenersatz wegen übermäßiger Hegung von Wild. Proudhon du domaine privé nro. 386.

10) Leider zeigt auch hier die Geschichte der Gesetzgebung mancher Länder, wie hart man von Seite der Juristen war, z. B. in Würtemberg v. Wächter I. S. 484. In Baiern zeigt die Geschichte der Gesetzgebung (v. Wendt Handbuch des baier. Civilprocesses III. S. 306), daß man den Unterthanen nur da, wenn sie alle zuläßigen Abwehrmittel fruchtlos anwendeten, Anspruch auf Ersatz geben wollte. Nach Beck in der Zeitschr. III. S. 102 war in Sachsen in den Gesetzen nicht blos das Hundehalten beschränkt, sondern selbst der Gebrauch des Schießgewehrs verboten.

11) Z. B. wie Hildebrand de conserv. ferar. nocivar. §. 13 thut.

12) Badisches Gesetz über Ersatz des Wildschadens vom 31. Okt. 1833. §. 1; nur ein ganz geringer Schaden (der unter 40 kr. beträgt) wird nach §. 13 nicht ersetzt.

und darnach keinen Unterschied zugibt, ob der Schaden durch Streif- oder Standwild gestiftet wurde [13]); andere Gesetzgebungen [14]) dagegen die Verfolgung des Wildschadens auf manche Weise beschränken: muß man gemeinrechtlich [15]) die Klage auf Ersatz überall zugeben, wo die Bedingungen der Schadensklage vorhanden sind; darnach kann der bloße Besitz des Jagdrechts, zu dessen Ausübung ein Wildstand besteht, kein Grund sein, der den Jagdherrn zur Haftung verpflichten [16]), sondern es muß ein Mißbrauch in der Ausübung des Jagdrechts nachgewiesen werden, und zwar, daß der Jagdberechtigte entweder übermäßig [17]) Wild gehegt, oder Wild aus fremden Jagdrevieren angelockt habe, und daß der Schaden dadurch verursacht worden sei. Die Nachweisung, daß der Schaden durch Streif- (Wechsel-) Wild gestiftet worden, befreit den Jagdherrn vom Ersatz. Wenn nicht das Landesgesetz [18]) einige Thiere, für die der Jagdherr nicht haften darf, ausnimmt, so muß die Haftung bei dem durch jedes Wild verursachten Schaden, insbesondere auch bei Schaden durch Hasen [19]), angenommen werden. Der Schadenersatz bezieht sich auf den gesammten wahren Verlust, den der Beschädigte an den Feldfrüchten erlitten, nach Abzug des Aufwands, den der Grundeigenthümer für Einsammlung der Früchte zu verwenden gehabt haben würde [20]). Die Verpflichtung zum Ersatz

---

13) Diese Ansicht wird auch als die richtige, gemeinrechtlich geltende vertheidigt von Pfeiffer prakt. Erört. III. Thl. Nr. 5, und Puchta von den Klagen der Grundeigenthümer S. 409. Nach Steinacker Braunschweig. Privatrecht S. 361 neigen sich die Braunschweig. Gerichte auf die Seite der unbedingten Verpflichtung, jenen Ersatz anzunehmen. Das Staatsministerium beharrt auf der alten Ansicht. Das baierische Oberappellationsgericht (Blätter für Rechtsanw. 1845. S. 369) nahm durch Urtheil vom 26. Mai 1845 an, daß es auf übermäßige Hegung nicht ankomme.

14) Braunschweig. Gesetz vom 16. Sept. 1827, vergl. mit Verhandl. der Kammer 1833. Anl. II. zu Nr. 38. S. 586, und Gesetz vom 11. Mai 1835. Die kön. sächs. Gesetzgebung, s. oben Not. 9, nimmt den Grund der Haftung nur in der Thatsache, daß der Jagdherr Wild auf Grundstücken aufkommen läßt, wo es seiner Natur nach nicht hingehört.

15) s. die in Note 5 und 9 angeführten Schriften, vorzüglich auch Hagemann prakt. Erörter. III. S. 42. v. Salza in Weiske Rechtslexikon V. S. 428. Weiß Privatrecht S. 227.

16) Urtheil des Dresdener Oberappellationsgerichts in der Zeitschrift für sächs. Rechtspflege I. S. 254, vergl. mit Beck in der Zeitschrift, neue Folge III. S. 108.

17) Mit Unrecht will Waldeck in der Controversenentscheidung des Oberappellationsgerichts Wolfenbüttel Nr. 4 schon für jeden etwas beträchtlichen Schaden haften lassen, weil dieser den übermäßigen Wildstand beweise.

18) Z. B. nach Braunschweig. Verordnung von 1827 (Steinacker S. 362) wird auf Schaden durch Rehe und anderes kleines Wild keine Rücksicht genommen.

19) Gegen diese Haftung s. sächs. Gesetz (oben Note 9) und Gründe: Beck in d. Zeitschrift für sächsisches Recht, neue Folge III. S. 113. Das Urtheil des baier. Oberappellationsgerichts vom 26. Mai 1845 (in den Blättern S. 369) erkannt, daß auch Haftung wegen Hasenfraß eintrete.

Ueber den Maaßstab des Ersatzes s. Hartig Forst- und Jagdstaatsrecht §. 244.

fällt weg [21], wenn 1) entweder ein Verzicht [22]) darauf, oder 2) Vernachlässigung von Vorsichtsmaaßregeln nachzuweisen ist, zu denen der Grundeigenthümer durch Landesgesetz oder Vertrag verpflichtet war. Auch bei dem durch Wechselwild verursachten Schaden kann aber Ersatzpflicht eintreten, wenn in Bezug auf das Anlocken des Wildes den Jagdherren ein Vorwurf gemacht werden kann [23]). III. Eine Verbindlichkeit der Grundeigenthümer, ihr Eigenthum zu umzäunen, gibt es gemeinrechtlich nicht; wenn auch der Jagdberechtigte den Grundeigenthümer nicht hindern kann, zur Abwehr des Wildes seine Felder zu umzäunen [24]), so kann er ihm solche Arten von Zäunen wehren, durch welche Gefahr für das Wild entstehen würde.

§. 220. Verhältniß zu dem Waldeigenthümer.

Das Zusammentreffen der Rechte des Jagd- und Forstberechtigten auf dem nämlichen Orte erzeugt häufig Widerstreit der Rechte [1]), wobei Jedem die Ausübung seiner Befugnisse, so weit die des Anderen daneben bestehen können, zusteht [2]). Der Forstberechtigte kann für seinen Forstbetrieb verlangen, daß er alle für diesen Betrieb [3]) nothwendigen Anstalten [4]) treffen darf [5]), wogegen der Jagdherr solche Handlungen des Forstberechtigten verhindern kann, wodurch ihm die Ausübung der hergebrachten Jagd unmöglich würde [6]). Mit Unrecht

---

vergl. mit Pfeiffer III. S. 101. Ueber die Art der Abschätzung s. großherz. hess. Gesetz von 1810. §. 13, und Instruktion vom 8. Jan. 1813. Vorzüglich Beck in der Zeitschrift S. 110. 114.

21) Braunschweig. Gesetz §. 42.

22) Z. B. wenn die Beschädigten dadurch auf ihr Recht verzichteten, daß sie durch Holzentschädigungen abgefunden wurden. Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht II. S. 184. Sachße Handbuch S. 348. Von den Communwildschützen nach würtemberg: Ges. vom 18. Jan. 1817. s. Hezel Repert. VII. S. 170.

23) s. noch Annalen des Advokatenstandes in Hannover, 5. Heft. S. 13. Ein königl. sächs. Gesetz vom 4. Mai 1830 gebietet zur Verhütung des Wildschadens die Verminderung der Zahl des Wildes in den königl. Revieren.

24) Auch dies Recht war in alter Zeit oft sehr erschwert; von Würtemberg s. v. Wächter I. S. 121 in Not.; besser war schon die Jagdordnung in Baiern von 1616. s. noch Scholz das Baurecht S. 157 und Berg jurist. Beobachtungen I. S. 239. s. noch oben §. 217. Note 11.

1) Daher erhielt schon im Mittelalter häufig der Waldeigenthümer zur Entschädigung Deputatwild; s. Anton Geschichte der Landwirthschaft II. S. 353.

2) Schilling Jagdrecht S. 118. Georg. inst. jur. forest. p. 127.

3) Pietsch Grunds. des Forst- und Jagdrechts II. Abschn. §. 48. Hartig Forst- und Jagdstaatsrecht S. 225.

4) Ueber den Satz: Wer kann jagen, darf auch hagen. s. Noe Meurer Tit. 12.

5) Von Zuschlägen und Schonungen s. Bülow und Hagemann II. Bd. S. 221, und noch Eigenbrod hess. Verordn. III. S. 303. Nassau. Verordn. in der Samml. I. S. 182. Das Recht des jagdberechtigten Forstbesitzers, seinen Forst in verzäunte Gehege umzuwandeln, ist in Preußen anerkannt. Wenzel schles. Provinzialrecht I. S. 221.

6) Schilling S. 118.

hat man die Pflicht zum Ersatze des Schadens, den das Wild im Walde gestiftet hat, ausgeschlossen[7]), da vielmehr auch das Waldeigenthum wie anderes Eigenthum geschützt sein muß, und die Haftungspflicht wenigstens überall begründet ist[8]), wenn in neu besaamten und angepflanzten Waldbezirken Schaden durch das Wild verursacht wird. Eine Ausnahme in Bezug auf die Haftung müßte durch das Landesgesetz begründet sein[9]). Das Recht des Forstberechtigten, den Wald auszurotten, wurde zwar früher oft wegen ungeeigneten Herbeiziehens der Dienstbarkeitsgrundsätze bezweifelt, muß aber richtiger als begründet behauptet werden[10]), in so fern nicht aus der Art, wie die Jagd auf dem in Frage stehenden Grundstücke erworben wurde, sich ergibt, daß der Waldeigenthümer rechtlich die Duldung der Jagd als Last seines Bodens übernommen habe[11]). Auf den Waldeigenthümer, auf dessen Boden ein Anderer die Jagd hat, kann, wenn er oder sein Förster eine Schießwaffe im Walde führt, das Gesetz nicht angewendet werden, welches Schießwaffen in fremden Revieren zu tragen verbietet[12])

§. 221. Verhältniß mehrerer Jagdberechtigter.

I. Wenn Mehrere auf dem nämlichen Jagdbezirke Jagdrechte haben und zwar bei der Koppeljagd[1]), so steht jedem dieser Berechtigten das Recht zu, ohne Zuziehung des Andern, die ganze Jagd ungetheilt auszuüben, ohne daß das gefangene Wild gemeinschaftliches Eigenthum aller Koppeljagdberechtigten wird[2]). Die Koppeljagd ist häufig ein

---

7) Dies ist gesetzlich nach dem Braunschweig. Gesetz vom 16. Sept. 1827. §. 41. Ebenso in dem königl. sächs. Gesetz vom 3. Nov. 1840.

8) Nassau. Gesetz in der Verordnungensamml. I. S. 182. Bad. Gesetz über Wildschaden §. 12. Nach den badischen Gesetzen wird nur der in Waldungen geschehene Schaden ersetzt, welcher an besaamten und angepflanzten Bezirken und in Verjüngungsschlägen gemacht wird. Die Unzweckmäßigkeit dieser Verfügung war allgemein eingesehen.

9) s. zwar Zeitschr. für sächs. Rechtspflege I. S. 255, und neue Folge III. S. 110. Auch in Altenburg wird Wildschaden an herrschaftlichen Holzungen nicht vergütet. Hesse Privatrecht S. 215; noch nicht in Braunschweig, Steingacker S. 364.

10) Fritsch consil. V. im Corp. jur. forest. p. 55 — 71. Gründler Polemik II. S. 392.

11) Krebs de ligno et lapide. P. I. class. 4. sect. 16. p. 142.

12) Auch der Forstberechtigte muß ja für sein Recht Schutz haben. Urtheil des geh. Obertribunals in Berlin von 1840 in Ulrich und Sommer neues Archiv für preuß. Recht VII. S. 273 und schon VI. S. 345.

1) Homburg de jur. convenat. Helmstad, 1710. Fritsch in opusc. T. II. p. 3. Auch im Corp. jur. for. tract. VII. Schneider de jur. praev. circa venat. Halae, 1715. Struben vindic. jur. venand. cap. III. s. Stisser Forst- und Jagdhistorie S. 323 — 27. Weimarische Gesetze in Schmidt III. S. 229. Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 19. §. 158—69. Moser Forstrecht S. 96. Georg. 140. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 367. Schilling Jagdrecht S. 14. ...zemann prakt. Erörter. I. S. 88.

luschluß des Miteigenthums, Dritten gegenüber aber ein ausschließendes Jagdrecht, das allen Besitzern der verschiedenen Gutsantheile ohne Rücksicht, ob ihr Gut adeliges Gut, oder ein anderes ist[3]), in Anehung aller jagdbaren Thiere[4]) zusteht. Als Koppeljagd erscheint auch ie, bei welcher gegenseitig ein Grundeigenthümer einem Andern Jagdecht auf seinen Grundstücken zugesteht, sowie dieser es ihm auf den einigen anerkennt. II. Die Klapperjagd[5]) kann einseitig einem Koppeljagdberechtigten ohne Zustimmung der übrigen Berechtigten nicht ugestanden werden[6]); sie kann aber von dem zur niedern Jagd Beechtigten auch ohne Erlaubniß des zur hohen Jagd Berechtigten[7]) eübt werden[8]). Da, wo die Koppeljagd, wie z. B. oft bei dem Adel auf den Feldmarken ihrer Gutsleute, vermöge des Besitzes eines ewissen Guts zusteht[9]), kann das Jagdrecht nur mit dem Gute verachtet, und darf nicht abgesondert an Andere überlassen werden[10]). III. Wenn ein Jagdherr in dem nämlichen Bezirke die hohe, ein anderer ie niedere Jagd hat[11]), so hält sich jeder nur an das zu seiner Jagd gehörige Wild. Da, wo Jemand die Jagdgerechtigkeit inne hat, steht dem Landesherrn, wenn er das Recht hiezu nicht besonders erworben hat[12]), kein Recht der Mit- oder der Vorjagd zu[13]). Weder ie Natur der Regalien[14]), noch die Analogie der Dienstbarkeiten egründet ein solches Recht des Landesherrn, das er nur durch Vor-

3) Gut über Koppeljagd: v. Kamptz Jahrbücher Heft 113. S. 88—93.
4) Also nicht in Bezug auf Thiere, welche einem oder dem andern Mitbesitzer eigenthümlich gehören. v. Kamptz S. 92.
5) D. h. die, wobei das Wild durch starkes Getöse aufgeschreckt und an einen gewissen Ort, wo die Schützen sich befinden, getrieben wird.
6) Kind quaest. II. p. 196.
7) v. Kamptz Jahrb. S. 86.
8) Daß die Klapperjagd jedem Jagdberechtigten zusteht, s. Biel (Bastineller) de modo venandi vulgo Klapperjagd. Viteb. 1724. Stißer Forst- und Jagdhist. S. 334. Cöln. Forstordn. §. 25. Fischer Polizeirecht II. S. 859. Moser Forstrecht S. 98. 117. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 365.
9) Hagemann prakt. Erörter. VII. Nr. 25.
10) Hagemann Landwirthschaftsr. S. 366.
11) Leiser jus Georg. III. cap. 12. nro. 15. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht II. S. 942. Baier. Jagdordn. Cap. 2.
12) Sie kömmt vor in Pommern, Engelbrecht del. stat. Pom. pag. 117; von Sachsen s. Römer Staatsrecht III. Thl. S. 783, Fischer Polizeirecht II. S. 856, und noch Vorbehalt von 10 Tagen Vorjagd in Coburg durch Mandat vom 28. Jan. 1821.
13) Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 9. §. 159—64. Kreitmaier Anmerk. II. Thl. S. 947. Weber Handbuch des Lehenrechts II. S. 291. Eisenberg und Stengel Beiträge zur Justizverfassung I. S. 236. Georg. inst. jur. p. 141. Schilling Jagdrecht S. 144. s. jedoch Stißer Jagdhistorie S. 321—23. v. Kamptz Jahrb. S. 87.
14) Man beruft sich auch auf II. feud. 8. s. aber gut gegen diese Ansichten Gandlitz in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge V. S. 429.

behalt oder unvordenkliche Verjährung erwerben kann [15]). Die Gnaden-jagd, welche von dem Jagdherrn nur auf Widerruf und auf Bit[te] einem Andern überlassen ist, ist nach den Grundsätzen vom praecarium [16] zu beurtheilen; oft liegt aber eine Bestandjagd zu Grunde.

§. 222. Geschichtliche Einleitung in die deutschen Ansichten über Wasserrecht.

Das Dasein eines alle Flüsse und Bäche umfassenden Wasser-regals läßt sich im deutschen Rechte nicht beweisen. Unter den Zube-hörungen der Landgüter werden vielmehr schon früh [1]) eben so wie im Mittelalter gewöhnlich die aquarum decursus aufgeführt [2]), wobei eben so die Quellen, als Bäche und andere zu den öffentlichen Flüssen nicht gehörigen Gewässer gezählt wurden. Schon früh findet man die Vorstellung, daß einige große Flüsse, die freilich nicht im Privateigen-thum waren, theils als Gemeingut betrachtet, theils von den fränkischen Königen zum Gegenstand von Verleihungen von Wassernutzungen ge-macht wurden [3]), ohne daß sich beweisen läßt, daß damals schon die schiffbaren Flüsse zu den Regalien gehörten [4]), obwohl schon Beweise ausgeübter Wasserhoheit vorkamen. Damit war die Ansicht eines Schutzrechts der Fürsten über öffentliche Ströme verbunden, in so fern die Vorstellung verbreitet war, daß das Wasser des Reiches Straße sei [5]), und in schiffbaren Flüssen die Reisenden eben so wie auf der Landstraßen Geleit und Schutz bedürften. Dies Schutzrecht war ein so bedeutender, als die Flüsse manche Einkünfte den Fürsten insbeson-dere durch die Zölle brachten. Vorzüglich zeigt sich überall die Wir-kung des Kampfes der Dynasten und der Lehensherren mit den Gemeinden und den Ufereigenthümern. Das Herkommen und der lange dauernde Besitz entschied dabei; daher vorzüglich die Weisthümer [6])

---

15) Gandlitz a. O. S. 432.

16) Harprecht de venat. precariis in diss. acad. vol. II. nro. 61. Fritsch in adp. II. ad tract. VII. Hübner de venat. precar. Lips. 1778. Stisser Forst- und Jagdhistorie S. 328 — 34. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht II. S. 943. Fischer Polizei- und Cameralrecht II. S. 857. Schilling S. 138.

1) Formul. Marculf. II. nro. 7. 19. Form. Sirmond. 27. 35. 37.

2) Urk. gesammelt in Championiere de la propriété des eaux courantes du droit des Riverains. Paris, 1846. p. 66—74. Ueber die Bedeutung des Aus-drucks: aquarum decursus s. Biener de natura dominii p. 114 in not. und in Haltaus gloss. p. 1545, und in Ypey oudheden van het Gooregt v. [Gr]oningen p. 209.

[3)] von Karl dem Kahlen in du Cange glossar. voce: Ripaticum.

[4) Cha]mpioniere l. c. p. 644, vergl. mit Rives de la propriété du cours et [du] lit des rivières non navigables. Paris, 1844. p. 30.

[5) ...]n Gesch. der Landwirthsch. II. Bd. S. 359. Sachsenspiegel II. Art. 66.

[6) Weis]thum von 1456 in Grimm I. S. 383 (wo der Bannwasser erwähnt wird.)

und ähnliche Rechtssammlungen [7]) wichtig werden. Es ergibt sich daraus, daß immer die Privatpersonen auch das Eigenthum an Flüssen geltend machten [8]), während die Fürsten bei größern Flüssen, theils indem sie die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit [9]) oder das Wasserhoheitsrecht mit Regalität verwechselten, theils von mißverstandenem römischem Rechte, theils von Juristen [10]) begünstigt waren, in den Besitz des ausschließenden Rechts auf große Flüsse sich setzten, während die Lehensherren [11]) entweder versuchten, die ihre lehensherrlichen Ländereien durchströmenden Gewässer als ihr Eigenthum zu erklären, oder einige Gewässer als Bannwasser [12]) in Bezug auf Fischfang [13]) sich anzueignen [14]). Eine Gleichförmigkeit bestand in den einzelnen Ländern nicht; je einflußreicher das Lehenswesen an einem Orte war [15]), desto mehr wurden die Privatrechte beschränkt. Daß rechtlich eine Unterscheidung von öffentlichen Gewässern und nicht öffentlichen im Mittelalter bestand, ist nicht erweislich [16]); wohl aber, daß man all-

---

Weisth. von Hirschhorn in Grimm I. S. 445. Dreifacher Wildbann in Grimm I. S. 499, wo von Wassern, die im Wildbann liegen, die Rede ist. Weisthum von Lauteren in Grimm I. S. 773.

7) Hieher gehören auch die Pantheidungen. Es war oft im nämlichen Wasser bestimmt, wie weit die Rechte der Herren und die der Gemeinde gehen, z. B. in Pantheidingbücher von Kaltenbäck I. S. 41. 69. 193. 195. 236.

8) Dies folgt aus d. Urk., wo zu den Zubehörungen der Landgüter aquarum decursus gezählt werden, und aus Processen von Privatpersonen über Wasser, z. B. Urtheil von 1267 in Olim I. p. 677.

9) Raepsaet origine des Belges vol. II. p. 512. Championiere p. 642.

10) Die Ansichten der alten Juristen in Noe Meurer Wasserrecht. Frankfurt, 1570; auch in Fritsch corp. jur. fluv. p. 951. f. auch Auszüge in Eichhorn Rechtsgeschichte IV. S. 417, u. Tengler Laienspiegel Fol. XX b., und noch Böle im Archiv für preuß. Recht II. Bd. S. 632.

11) Championiere p. 580. 622.

12) So kömmt der Ausdruck foresta aquatica oder foresta piscium vor Cap. II. a. 813. c. 19. Urk. in Championiere p. 66.

13) Darauf bezieht sich die Anlegung d. garena (warene). Championiere p. 62.

14) Der Herr des Banns wurde aber deswegen noch nicht Eigenthümer des Bachs. Championiere p. 604.

15) In Italien entschied der Besitzstand; große Flüsse wurden von den Kaisern und Fürsten als Regalien behauptet, aber vielfach dagegen die Rechte der Gemeinden und Privaten geltend gemacht; auch sieht man, daß die Fürsten früh die Wasserhoheit über alle Gewässer behaupteten. So kommen in Italien schon früh (z. B. Urk. vom 14. November 1481) Wasserrechtsverleihungen der Fürsten an Andere auch in Bezug auf nicht öffentliche Flüsse vor. f. Mantelli jurisprudenza del codice civile. Alessandria, 1839. vol. I. p. 45. Ueber Geschichte des italien. Wasserrechts f. Giovanetti memoire, abgedruckt in Paris du régime des eaux. Paris, 1844. p. 68. Ueber die Verhältnisse des Wasserrechts in Frankreich f. Bouteiller somme rural. lib. I. tit. 73. 85. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 392. Loisel instit. coutum. I. p. 275. Coquille coutumes de Nivernois p. 172. Basnage comm. sur les cout. de Normandie I. p. 72 und p. 312, und besonders die oben in Note 4 angeführten Schriften.

16) Man sieht besonders auch aus den Processen des 13. Jahrhunderts in Frankreich (in den Olim [gesammelt in Championiere p. 677]), daß selbst über große Flüsse oft Streit zwischen König und Privaten entstand und die letzten siegten.

mählig in vielen Ländern die schiffbaren Flüsse[17]) zu den öffentlichen rechnete, und die Fürsten diese allmählig als Staatseigenthum erklärten und in Besitz von Einkünften[18]) daraus sich setzten[19]), während man bei Bächen ein Privateigenthum anerkannte. In Deutschland ist diese letzte Ansicht durch die Zeugnisse der Weisthümer dargethan[20]), obwohl eben so gewiß ist, daß allmählig die Lehre, nach der man im Gegensatze der nicht öffentlichen Gewässer die schiffbaren und floßbaren Flüsse als öffentliche zum Staatseigenthum rechnete und ein Regal daran behauptete[21]), Eingang in den einzelnen Ländern erhielt, weil die Juristen diese Ansicht begünstigten, das, was in Ansehung einzelner großer Flüsse durch Herkommen ausgebildet war[22]), zur Regel machten[23]), aus dem Lehenrechte ungeeignet Schlüsse ableiteten[24]), und die Wasserhoheitsrechte oder Rechte auf einzelne Wassernutzungen mit Regal verwechselten. Wenn nun auch kein Wasserregal gemeinrechtlich besteht, so gibt es unverkennbar das der Staatsgewalt zustehende Wasserhoheitsrecht, gerechtfertigt durch die Gemeinsamkeit des Wassers[25]), und dadurch, daß eine zweckmäßige Aufsicht über willkührliche, die sowohl dem Gebrauchsrechte der Uebrigen, als der Schifffahrt und den benachbarten Grundeigenthümern leicht gefährliche Benutzung des Wassers, so wie die Aufsicht über die Interessen der Landwirthschaft und der Fabrikunternehmungen[26]) bei der Benutzung des Wassers noth-

17) Championiere p. 645.
18) Z. B. in der Culmisch. Handfeste 1233. (Spangenberg) Beiträge zum deutschen Recht S. 209.
19) Daraus erklärt sich die 1158 in der bekannten Constitutio Friderici de regalibus (Radevicus de gestis Friderici I. lib. II. cap. 5 und II. feud. 56) vorkommende Zuerkennung: omnem utilitatem ex decursu fluminum.
20) s. oben Note 6 und 7.
21) Bei der Vorschrift über Wassernutzungen ist gewöhnlich zuerst die Regalität erwähnt. In Würtemberg klagten die Stände schon 1514, daß man ihnen die gemeinen Bäche entziehe. v. Wächter Handbuch I. S. 139.
22) Ueber die Geschichte der allmähligen Entwickelung der Lehen in Frankreich s. Championiere p. 649-676.
23) s. verschiedene Ansichten über Wasserregal (wo freilich häufig verschiedene Begriffe verwechselt werden) in Jargow von den Regalien C. II. §. 4. Sixtinus de regalibus L. II. cap. 3. nro. 30. Noe Meurers oben angeführte Schrift. Fritsch jus fluviaticum varior. auctorum in unum volum. coll. Jenae, 1772. Beyer de jure aquatico Gelrorum. Traject. 1761. Winkler de jure circa flumina. Kil. 1758. v. Cancrin Abhandl. vom Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als positiven deutschen. Bd. I—IV. Halle, 1789. Runde §. 162.
24) II. feud. 56.
25) Die Idee der Gemeinsamkeit des Wassers ist anerkannt in d. Wahlcapit. von 1690. VIII. 7.
26) In dieser Beziehung verdient der französische Gesetzesentwurf über Wasserrecht mit dem guten Berichte von Rauter in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissensch. XI. Nr. 1, und ein umfassendes belgisches Gesetz über die Wasserpolizei in der Maas von 1841 (Moniteur Belge 1841. nro. 310) Beachtung.

wendig wird [27]). Diese Wasserhoheit wird nun in verschiedener Richtung ausgeübt, je nachdem sie sich auf ein öffentliches oder nicht öffentliches Wasser bezieht. Im ersten Falle enthält dies Oberaufsichtsrecht die Befugniß, gewisse Ordnungen für den Gebrauch des Wassers vorzuschreiben, zu fordern, daß zur Errichtung größerer, auf den Wassergebrauch sich beziehender Anstalten die Einwilligung der obersten Gewalt [28]) erholt werde, und daß jede Erlaubniß, welche der Staat in Bezug auf Wassernutzungen ertheilt, den Verfügungen des Staats unterworfen bleibt, während bei den nicht öffentlichen Gewässern die Wasserhoheit das Recht gewährt [29]), polizeiliche Anordnungen [30]) zu treffen, wodurch im öffentlichen Interesse die Wasserbenutzungsrechte der Ufereigenthümer geregelt und Nachtheile für Andere beseitigt werden. In manchen Gegenden [31]) ist dies Recht noch weiter ausgedehnt [32]), und in neuester Zeit ist vielfach die Ansicht verbreitet [33]), nach welcher alle Gewässer ohne Unterschied von öffentlichen und nicht öffentlichen

27) s. Rousseau Beiträge zur Deich- und Flußbaupolizeigesetzgebung. Nürnberg, 1820; daher erkennt die französ. Ordonnance des eaux et forêts vom August 1669, daß nur mit Erlaubniß des Staats in öffentlichen Flüssen irgend etwas gebaut werden könne; Commentar hiezu von Jousse. Paris, 1782. Ueber Wasserhoheit und Polizei s. Dufour traité du droit administratif II. p. 269.

28) An manchen Orten ist die Erlaubniß zum Wassergebrauch an gewisse Abgaben gebunden; z. B. in Nassau: Nass. Verordnungensamml. I. S. 11; von Hessen: Eigenbrod Samml. II. S. 264. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen S. 85 und Ergänzung S. 55.

29) Daviel traité de la legislation et de la pratique des cours d'eau, neue Ausgabe. Paris, 1845. vol. II. p. 85—109.

30) Wasserordn. von 1525 über kleine nicht schiffbare Flüsse der Grafschaft Mark. Berken Bemerkungen über den Wasserbau S. 8; so gibt es eine Bachordnung vom 7. Dec. 1737 für den Speyererbach.

31) Ein Gesetz des Cantons Zürich vom 21. März 1836 erklärt die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken als Regal des Staats. Der Staat verleiht dem, der ein Wasserwerk anlegen will, in einem bestimmten Umfang die Wasserkraft. Nach dem ostrhein. Provinzialrecht §. 1019 werden auch Bäche in Trier, in Sayn-Altenkirchen als Staatseigenthum nach Herkommen angesehen. In Rheinbaiern ergingen Verordnungen von 1816 und besonders vom 25. Sept. 1823, durch welche sehr viele Bäche als floßbar, jedoch nur wegen Holzflößerei in Scheitern, und jene Bäche dann als Staatseigenthum erklärt wurden. Siebenpfeiffer Handbuch IV. S. 201—4.

32) Vorzüglich hat in Italien die Ansicht Wurzel gefaßt. s. das oben in Note 15 angeführte Werk von Giovanetti. Graf Sclopis über Wasserrecht in Italien in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgeb. XVI. S. 391. Pratique et legislation des irrigations dans l'Italie superieure. Rapport par de Mornay. Paris, 1844. Romagnosi della condotta delle acque secondo la dottrina del Pecchio. Mil. 1822—26. VI vol., und übersetzt: Das Wasserleitungsrecht des H. Romagnosi, übersetzt von Niebuhr. Halle, 1840. Dizionario amministrativo Torin. 1841. tom. 1. p. 95 (dort besonders über Fehler der französischen Gesetzgebung).

33) Diese Ansicht liegt zu Grunde dem in Note 4 angeführten Werke von Rives und besonders dem königl. sächsischen den Kammern vorgelegten Gesetzesentwurf über Benutzung der fließenden Gewässer; eben so bei dem 1846 den Kammern vorgelegten Hannöverischen Entwurf über Bewässerung §. 53.

unter der Verfügung des Staats stehen, so daß nur durch Verleihung der Regierung Privatpersonen Wasserbenutzungsrechte erlangen können.

§. 222a. Rechtsverhältniß in Bezug auf öffentliche Flüsse.

Nach der durch den Gebrauch im deutschen Rechte ausgebildeten Unterscheidung in öffentliche und nicht öffentliche Gewässer[1]) ist als öffentlicher Fluß nur der schiff- oder floßbare zu betrachten[2]). Mit Unrecht würde man den im Sinne des römischen Rechts als flumen publicum[3]) zu bezeichnenden Fluß mit Rücksicht darauf: ob er ein flumen perenne sei, als öffentlich im deutschrechtlichen Sinne betrachten, da die römischen Juristen nicht die Absicht hatten, eine rechtliche Eintheilung aller Gewässer in öffentliche und nicht öffentliche aufzustellen[4]), die Begriffsbestimmung: publicum nur auf eine Anschauungsweise deutete, und die nur bei gewissen Gewässern vorkommende Eigenschaft nach den in Italien besonders bedeutenden Wasserverhältnissen, daß ein Wasser regelmäßig und fortdauernd in einem Flußbeete eine Strömung angenommen hat [perenne[5]) fluit], als ein Kennzeichen dienen konnte, daß der Fluß nicht ein Privateigenthum sei[6]). Die Richtung der römischen Gesetzgebung in Bezug auf Gewässer war dann verschieden, je nachdem der Fluß schiffbar war oder nicht[7]). Bei den

1) Diese Ansicht gilt auch in Oesterreich. Oesterreich. Gesetzb. §. 413. Winiwarter Handbuch II. S. 113. Wildner das österreichische Fabrikenrecht. Wien, 1838 im Anhang; eben so in Preußen das preußische Landrecht II. Tit. XV. §. 61. Preuß. Vorfluthedikt vom 15. Nov. 1811 und preuß. Gesetz vom 28. Febr. 1843 über Privatflüsse.

2) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 15. §. 38. Code civil art. 538. Daviel traité I. p. 26. Curtius sächs. Civilrecht II. S. 19. Struben rechtl. Bedenken II. Nr. 88. Damert Deich- und Strombaurecht I. S. 4. 5. v. Kamptz Mecklenb. Civilrecht II. S. 101. In Provinzialrechten ist häufig bestimmt, welche als öffentliche Flüsse angesehen werden sollen (mancher Fluß erst von einer bestimmten Stelle an, weil er dort erst schiffbar wird). Revid. westpreuß. Provinzialrecht §. 532. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 478. Die Rücksicht auf den Besitzstand wird häufig entscheiden. Hagemann prakt. Erörter. I. S. 52.

3) L. 1. §. 1. §. 2—4. D. de flumin. Elvers Themis, neue Folge. Gött. 1841. I. Bd. 3. Heft. S. 429. Unterholzner die Lehre von den Schuldverhältnissen II. S. 161. Scholz Baurecht S. 206. Ueber Anwendung der römischen Begriffe f. der hessische Rechtsfreund 1838. Nr. 45.

4) Gut in den Motiven zum königl. sächs. Gesetzesentwurf.

5) L. 1. §. 3 de flum. Das Merkmal: perenne steht im Zusammenhang mit der Anwendung des Edikts. Championiere p. 45.

6) Prüfung der verschiedenen römischen Stellen. Championiere de la propriété p. 38 — 48, vergl. mit Rives p. 25. Heine de princ. jur. in usu flumin. Lips. 1843. p. 15. Gut Motive zum sächs. Entwurf über fließende Wässer S. 343, und Giovanetti p. 65.

7) Dies zeigt sich aus der Vergleichung d. l. 1. §. 12. D. de flumin. Championiere p. 44.

im deutschen Sinne als öffentlicher Fluß erscheinenden Wasser gilt der Grundsatz, daß der öffentliche Fluß, während der gewöhnliche Gebrauch des Wassers Allen gemeinschaftlich ist, einen Theil des Staatseigenthums bildet[8]), das Privateigenthum der Ufereigenthümer kein Recht auf Wassergebrauch gibt[9]), die Oeffentlichkeit aber nur wirkt, daß der Staat im öffentlichen Interesse der Schifffahrt den Wassergebrauch bestimmt, bei den übrigen Wassernutzungen[10]) nur wie ein Privatmann erscheint, der die Verleihungen als Quelle von Einkünften benutzen kann[11]); da der Staat überall aber als Bewahrer der öffentlichen Interessen die Wassernutzungen anordnet, so kann nicht mehr die einst an manchen Orten vorgekommene feudale Ansicht entscheiden[12]), nach welcher der öffentliche Fluß nur als ein Einkünfte gewährendes Eigenthum erschien. Als öffentlich im deutschrechtlichen Sinne gilt nur der Fluß, welcher schiff- oder floßbar ist[13]); allein als floßbar[14]) erscheint nicht derjenige, in welchem nur einzelne Hölzer durch die Gewalt des Wassers fortgeschwemmt werden, sondern nur derjenige, wo Flöße, nämlich zusammengefügte Holzbalken, als Tragungsmittel zum Transport von Personen oder Sachen auf dem Wasser gebraucht werden[15]). Die Eigenschaft des öffentlichen Flusses[16]) wirkt dann auch auf die Arme des schiffbaren oder floßbaren[17]) Flusses[18]). Wenn die bisher nicht schiffbaren Gewässer schiffbar gemacht werden sollen, so können

---

8) Der französische Code civil art. 538 nennt öffentliche Flüsse dependances du domaine public. Ueber den ungeeigneten Ausdruck s. Laferriere cours. p. 132, und über wahre Bedeutung s. Dufour traité II. p. 275.

9) In diesem Sinne faßt das österreichische Civilgesetzbuch §. 287 den Charakter des öffentlichen Flusses auf. Mein Aufsatz im Archiv für civilistische Praxis XXIII. S. 149.

10) Z. B. Fischfang, Anlegung von Mühlen, Bewässerung.

11) In dieser Beziehung hat der Staat Eigenthum am Wasser. Championiere p. 15—18.

12) Mein Aufsatz im Archiv S. 149.

13) Gegen diese Ansicht s. vorzüglich Schwab in der Schrift: Die Conflikte über die Flößerei auf öffentlichen Flüssen. Stuttgart, 1844. S. 13—40. Er gibt von dem öffentlichen Fluß einen negativen Begriff.

14) Daviel traité I. p. 32. Garnier régime des rivières I. p. 22 et supplem. p. 15. Proudhon du domaine public. III. 222. Archiv für civil. Praxis XIII. S. 136. s. aber wegen Rheinbaiern die Verordn. oben in Not. 31 zu §. 222. Im Codice civ. di Sardegna art. 420 sind fiumi e torrenti überhaupt als Gegenstände des domenio publico erklärt; s. aber auch Art. 469. Im Gesetzbuche von Parma von 1820 Art. 397 sind nur schiffbare Flüsse als Sachen des Staats erklärt.

15) Dafür auch L. 1. §. 14. D. de flum, Nadault de Buffon des usines vol. I. p. 245. Daviel I. p. 32.

16) Romagnosi l. c. vol. I. p. 64.

17) Laferriere cours de droit public. p. 135. Daviel I. p. 42.

18) Merlin XII. p. 170. Romagnosi I. p. 81. Daviel traité I. p. 42. Bouhier sur les coutumes de Bourgogne l. chap. 52. nro. 75.

und darnach keinen Unterschied zugibt, ob der Schaden durch Streif- oder Standwild gestiftet wurde [13]); andere Gesetzgebungen [14]) dagegen die Verfolgung des Wildschadens auf manche Weise beschränken: muß man gemeinrechtlich [15]) die Klage auf Ersatz überall zugeben, wo die Bedingungen der Schadensklage vorhanden sind; darnach kann der bloße Besitz des Jagdrechts, zu dessen Ausübung ein Wildstand besteht, kein Grund sein, der den Jagdherrn zur Haftung verpflichtet [16]), sondern es muß ein Mißbrauch in der Ausübung des Jagdrechts nachgewiesen werden, und zwar, daß der Jagdberechtigte entweder übermäßig [17]) Wild gehegt, oder Wild aus fremden Jagdrevieren angelockt habe, und daß der Schaden dadurch verursacht worden sei. Die Nachweisung, daß der Schaden durch Streif- (Wechsel-) Wild gestiftet worden, befreit den Jagdherrn vom Ersatz. Wenn nicht das Landesgesetz [18]) einige Thiere, für die der Jagdherr nicht haften darf, ausnimmt, so muß die Haftung bei dem durch jedes Wild verursachten Schaden, insbesondere auch bei Schaden durch Hasen [19]), angenommen werden. Der Schadenersatz bezieht sich auf den gesammten wahren Verlust, den der Beschädigte an den Feldfrüchten erlitten, nach Abzug des Aufwands, den der Grundeigenthümer für Einsammlung der Früchte zu verwenden gehabt haben würde [20]). Die Verpflichtung zum Ersatz

---

13) Diese Ansicht wird auch als die richtige, gemeinrechtlich geltende vertheidigt von Pfeiffer prakt. Erört. III. Thl. Nr. 5, und Puchta von den Klagen der Grundeigenthümer S. 409. Nach Steinacker Braunschweig. Privatrecht S. 361 neigen sich die Braunschweig. Gerichte auf die Seite der unbedingten Verpflichtung, jenen Ersatz anzunehmen. Das Staatsministerium beharrt auf der alten Ansicht. Das baierische Oberappellationsgericht (Blätter für Rechtsanw. 1845. S. 369) nahm durch Urtheil vom 26. Mai 1845 an, daß es auf übermäßige Hegung nicht ankomme.

14) Braunschweig. Gesetz vom 16. Sept. 1827, vergl. mit Verhandl. der Kammer 1833. Anl. II. zu Nr. 38. S. 586, und Gesetz vom 11. Mai 1835. Die kön. sächs. Gesetzgebung, s. oben Not. 9, nimmt den Grund der Haftung nur in der Thatsache, daß der Jagdherr Wild auf Grundstücken aufkommen läßt, wo es seiner Natur nach nicht hingehört.

15) s. die in Note 5 und 9 angeführten Schriften, vorzüglich auch Hagemann prakt. Erörter. III. S. 42. v. Salza in Weiske Rechtslexikon V. S. 428. Wolf Privatrecht S. 227.

16) Urtheil des Dresdener Oberappellationsgerichts in der Zeitschrift für sächs. Rechtspflege I. S. 254, vergl. mit Beck in der Zeitschrift, neue Folge III. S. 108.

17) Mit Unrecht will Waldeck in der Controversenentscheidung des Oberappellationsgerichts Wolfenbüttel Nr. 4 schon für jeden etwas beträchtlichen Schaden haften lassen, weil dieser den übermäßigen Wildstand beweise.

18) Z. B. nach Braunschweig. Verordnung von 1827 (Steinacker S. 362) wird auf Schaden durch Rehe und anderes kleines Wild keine Rücksicht genommen.

19) Gegen diese Haftung s. sächs. Gesetz (oben Note 9) und Gründe: Beck in d. Zeitschrift für sächsisches Recht, neue Folge III. S. 113. Das Urtheil des baier. Oberappellationsgerichts vom 26. Mai 1845 (in den Blättern S. 369) erkennt, daß auch Haftung wegen Hasenfraß eintrete.

20) Ueber den Maaßstab des Ersatzes s. Hartig Forst- und Jagdstaatsrecht §. 243.

fällt weg[21], wenn 1) entweder ein Verzicht[22]) darauf, oder 2) Vernachlässigung von Vorsichtsmaaßregeln nachzuweisen ist, zu denen der Grundeigenthümer durch Landesgesetz oder Vertrag verpflichtet war. Auch bei dem durch Wechselwild verursachten Schaden kann aber Ersatzpflicht eintreten, wenn in Bezug auf das Anlocken des Wildes den Jagdherren ein Vorwurf gemacht werden kann[23]). III. Eine Verbindlichkeit der Grundeigenthümer, ihr Eigenthum zu umzäunen, gibt es gemeinrechtlich nicht; wenn auch der Jagdberechtigte den Grundeigenthümer nicht hindern kann, zur Abwehr des Wildes seine Felder zu umzäunen[24]), so kann er ihm solche Arten von Zäunen wehren, durch welche Gefahr für das Wild entstehen würde.

§. 220. Verhältniß zu dem Waldeigenthümer.

Das Zusammentreffen der Rechte des Jagd- und Forstberechtigten auf dem nämlichen Orte erzeugt häufig Widerstreit der Rechte[1]), wobei Jedem die Ausübung seiner Befugnisse, so weit die des Anderen daneben bestehen können, zusteht[2]). Der Forstberechtigte kann für seinen Forstbetrieb verlangen, daß er alle für diesen Betrieb[3]) nothwendigen Anstalten[4]) treffen darf[5]), wogegen der Jagdherr solche Handlungen des Forstberechtigten verhindern kann, wodurch ihm die Ausübung der hergebrachten Jagd unmöglich würde[6]). Mit Unrecht

---

vergl. mit Pfeiffer III. S. 101. Ueber die Art der Abschätzung s. großherz. hess. Gesetz von 1810. §. 13, und Instruktion vom 8. Jan. 1813. Vorzüglich Beck in der Zeitschrift S. 110. 114.

21) Braunschweig. Gesetz §. 42.

22) Z. B. wenn die Beschädigten dadurch auf ihr Recht verzichteten, daß sie durch Holzentschädigungen abgefunden wurden. Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht II. S. 184. Sachse Handbuch S. 348. Von den Communwildschützen nach würtemberg. Ges. vom 18. Jan. 1817. s. Hezel Repert. VII. S. 170.

23) s. noch Annalen des Advokatenstandes in Hannover, 5. Heft. S. 13. Ein königl. sächs. Gesetz vom 4. Mai 1830 gebietet zur Verhütung des Wildschadens die Verminderung der Zahl des Wildes in den königl. Revieren.

24) Auch dies Recht war in alter Zeit oft sehr erschwert; von Würtemberg s. v. Wächter I. S. 121 in Not.; besser war schon die Jagdordnung in Baiern von 1616. s. noch Scholz das Baurecht S. 157 und Berg jurist. Beobachtungen I. S. 239. s. noch oben §. 217. Note 11.

1) Daher erhielt schon im Mittelalter häufig der Waldeigenthümer zur Entschädigung Deputatwild; s. Anton Geschichte der Landwirthschaft II. S. 353.

2) Schilling Jagdrecht S. 118. Georg. inst. jur. forest. p. 127.

3) Pietsch Grunds. des Forst- und Jagdrechts II. Abschn. §. 48. Hartig Forst- und Jagdstaatsrecht S. 225.

4) Ueber den Satz: Wer kann jagen, darf auch hagen. s. Roe Meurer Tit. 12.

5) Von Zuschlägen und Schonungen s. Bülow und Hagemann II. Bd. S. 221, und noch Eigenbrod hess. Verordn. III. S. 303. Nassau. Verordn. in der Samml. I. S. 182. Das Recht des jagdberechtigten Forstbesitzers, seinen Forst in verzäunte Gehege umzuwandeln, ist in Preußen anerkannt. Wenzel schles. Provinzialrecht I. S. 221.

6) Schilling S. 118.

behalt oder unvordenkliche Verjährung erwerben kann[15]). Die Gnadenjagd, welche von dem Jagdherrn nur auf Widerruf und auf Bitte einem Andern überlassen ist, ist nach den Grundsätzen vom praecarium[16]) zu beurtheilen; oft liegt aber eine Bestandjagd zu Grunde.

§. 222. Geschichtliche Einleitung in die deutschen Ansichten über Wasserrecht.

Das Dasein eines alle Flüsse und Bäche umfassenden Wasserregals läßt sich im deutschen Rechte nicht beweisen. Unter den Zugehörungen der Landgüter werden vielmehr schon früh[1]) eben so wie im Mittelalter gewöhnlich die aquarum decursus aufgeführt[2]), wobei eben so die Quellen, als Bäche und andere zu den öffentlichen Flüssen nicht gehörigen Gewässer gezählt wurden. Schon früh findet man die Vorstellung, daß einige große Flüsse, die freilich nicht im Privateigenthum waren, theils als Gemeingut betrachtet, theils von den fränkischen Königen zum Gegenstand von Verleihungen von Wassernutzungen gemacht wurden[3]), ohne daß sich beweisen läßt, daß damals schon alle schiffbaren Flüsse zu den Regalien gehörten[4]), obwohl schon Beweise ausgeübter Wasserhoheit vorkamen. Damit war die Ansicht eines Schutzrechts der Fürsten über öffentliche Ströme verbunden, in so fern die Vorstellung verbreitet war, daß das Wasser des Reiches Straße sei[5]), und in schiffbaren Flüssen die Reisenden eben so wie auf den Landstraßen Geleit und Schutz bedürften. Dies Schutzrecht war um so bedeutender, als die Flüsse manche Einkünfte den Fürsten *insbesondere* durch die Zölle brachten. Vorzüglich zeigt sich überall die Wirkung des Kampfes der Dynasten und der Lehensherren mit den Gemeinden und den Ufereigenthümern. Das Herkommen und der lange dauernde Besitz entschied dabei; daher vorzüglich die Weisthümer[6])

15) Gaudlitz a. O. S. 432.
16) Harprecht de venat. precariis in diss. acad. vol. II. nro. 61. Fritsch in adp. II. ad tract. VII. Hübner de venat. precar. Lips. 1778. Stißer Forst und Jagdhistorie S. 328 — 34. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrecht II. S. 943. Fischer Polizei- und Cameralrecht II. S. 857. Schilling S. 138.
1) Formul. Marculf. II. nro. 7. 19. Form. Sirmond. 27. 36. 37.
2) Urk. gesammelt in Championiere de la propriété des eaux courantes du droit des Riverains. Paris, 1846. p. 66—74. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: aquarum decursus s. Biener de natura dominii p. 114 in not. Urk in Haltaus gloss. p. 1545, und in Ypey oudheden van het Goeregt in Groningen p. 209.
3) Urk. von Karl dem Kahlen in du Cange glossar. voce: Ripaticum.
4) Championiere l. c. p. 644, vergl. mit Rives de la propriété du cours et du lit des rivières non navigables. Paris, 1844. p. 30.
5) Anton Gesch. der Landwirthsch. II. Bd. S. 359. Sachsenspiegel II. Art. 66.
6) Weisthum von 1456 in Grimm I. S. 382 (wo der Bannwasser erwähnt wird).

nd ähnliche Rechtssammlungen[7]) wichtig werden. Es ergibt sich araus, daß immer die Privatpersonen auch das Eigenthum an Flüssen eltend machten[8]), während die Fürsten bei größern Flüssen, theils ndem sie die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit[9]) oder das Wasser-oheitsrecht mit Regalität verwechselten, theils von mißverstandenem ömischem Rechte, theils von Juristen[10]) begünstigt waren, in den Besitz des ausschließenden Rechts auf große Flüsse sich setzten, während ie Lehensherren[11]) entweder versuchten, die ihre lehensherrlichen Ländereien durchströmenden Gewässer als ihr Eigenthum zu erklären, oder einige Gewässer als Bannwasser[12]) in Bezug auf Fischfang[13]) ich anzueignen[14]). Eine Gleichförmigkeit bestand in den einzelnen Ländern nicht; je einflußreicher das Lehenswesen an einem Orte war[15]), desto mehr wurden die Privatrechte beschränkt. Daß rechtlich eine Unterscheidung von öffentlichen Gewässern und nicht öffentlichen im Mittelalter bestand, ist nicht erweislich[16]); wohl aber, daß man all-

Weisth. von Hirschhorn in Grimm I. S. 445. Dreifacher Wildbann in Grimm I. S. 499, wo von Wassern, die im Wildbann liegen, die Rede ist. Weisthum von Lauteren in Grimm I. S. 773.

7) Hieher gehören auch die Pantheidungen. Es war oft im nämlichen Wasser bestimmt, wie weit die Rechte der Herren und die der Gemeinde gehen, z. B. in Pantheidingbücher von Kaltenbäck I. S. 41. 69. 193. 195. 236.

8) Dies folgt aus d. Urk., wo zu den Zubehörungen der Landgüter aquarum decursus gezählt werden, und aus Processen von Privatpersonen über Wasser, z. B. Urtheil von 1267 in Olim I. p. 677.

9) Raepsaet origine des Belges vol. II. p. 512. Championiere p. 642.

10) Die Ansichten der alten Juristen in Noe Meurer Wasserrecht. Frankfurt, 1570; auch in Fritsch corp. jur. fluv. p. 951. s. auch Auszüge in Eichhorn Rechtsgeschichte IV. S. 417, U. Tengler Laienspiegel Fol. XX b., und noch Böle im Archiv für preuß. Recht II. Bd. S. 632.

11) Championiere p. 580. 622.

12) So kömmt der Ausdruck foresta aquatica oder foresta piscium vor Cap. II. a. 813. c. 19. Urk. in Championiere p. 66.

13) Darauf bezieht sich die Anlegung d. garena (warene). Championiere p. 62.

14) Der Herr des Banns wurde aber deswegen noch nicht Eigenthümer des Bachs. Championiere p. 604.

15) In Italien entschied der Besitzstand; große Flüsse wurden von den Kaisern und Fürsten als Regalien behauptet, aber vielfach dagegen die Rechte der Gemeinden und Privaten geltend gemacht; auch sieht man, daß die Fürsten früh die Wasserhoheit über alle Gewässer behaupteten. So kommen in Italien schon früh (z. B. Urk. vom 14. November 1481) Wasserrechtsverleihungen der Fürsten an Andere auch in Bezug auf nicht öffentliche Flüsse vor. s. Mantelli jurisprudenza del codice civile. Alessandria, 1830. vol. I. p. 45. Ueber Geschichte des italien. Wasserrechts s. Giovanetti memoire, abgedruckt in Paris du régime des eaux. Paris, 1844. p. 68. Ueber die Verhältnisse des Wasserrechts in Frankreich s. Bouteiller somme rural. lib. I. tit. 73. 85. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 392. Loisel instit. coutum. I. p. 275. Coquille coutumes de Nivernois p. 172. Basnage comm. sur les cout. de Normandie I. p. 72 und p. 312, und besonders die oben in Note 4 angeführten Schriften.

16) Man sieht besonders auch aus den Processen des 13. Jahrhunderts in Frankreich (in den Olim [gesammelt in Championiere p. 677]), daß selbst über große Flüsse oft Streit zwischen König und Privaten entstand und die letzten siegten.

mählig in vielen Ländern die schiffbaren Flüsse [17]) zu den öffentlichen rechnete, und die Fürsten diese allmählig als Staatseigenthum erklärten und in Besitz von Einkünften [18]) daraus sich setzten [19]), während man bei Bächen ein Privateigenthum anerkannte. In Deutschland ist diese letzte Ansicht durch die Zeugnisse der Weisthümer dargethan [20]), obwohl eben so gewiß ist, daß allmählig die Lehre, nach der man im Gegensatze der nicht öffentlichen Gewässer die schiffbaren und floßbaren Flüsse als öffentliche zum Staatseigenthum rechnete und ein Regal daran behauptete [21]), Eingang in den einzelnen Ländern erhielt, weil die Juristen diese Ansicht begünstigten, das, was in Ansehung einzelner großer Flüsse durch Herkommen ausgebildet war [22]), zur Regel machten [23]), aus dem Lehenrechte ungeeignet Schlüsse ableiteten [24]), und die Kaiserhoheitsrechte oder Rechte auf einzelne Wassernutzungen mit Regal verwechselten. Wenn nun auch kein Wasserregal gemeinrechtlich besteht, so gibt es unverkennbar das der Staatsgewalt zustehende Wasserhoheitsrecht, gerechtfertigt durch die Gemeinsamkeit des Wassers [25]) und dadurch, daß eine zweckmäßige Aufsicht über willkührliche, eben sowohl dem Gebrauchsrechte der Uebrigen, als der Schifffahrt und den benachbarten Grundeigenthümern leicht gefährliche Benutzung des Wassers, so wie die Aufsicht über die Interessen der Landwirthschaft wie der Fabrikunternehmungen [26]) bei der Benutzung des Wassers noth-

---

17) Championiere p. 645.

18) Z. B. in der Culmisch. Handfeste 1233. (Spangenberg) Beiträge zum deutschen Recht S. 209.

19) Daraus erklärt sich die 1158 in der bekannten Constitutio Friderici de regalibus (Radevicus de gestis Friderici I. lib. II. cap. 5 und II. feud. 56) vorkommende Zuerkennung: omnem utilitatem ex decursu fluminum.

20) s. oben Note 6 und 7.

21) Bei der Vorschrift über Wassernutzungen ist gewöhnlich zuerst die Regalität erwähnt. In Würtemberg klagten die Stände schon 1514, daß man ihnen die gemeinen Bäche entziehe. v. Wächter Handbuch I. S. 139.

22) Ueber die Geschichte der allmähligen Entwickelung der Lehen in Frankreich s. Championiere p. 649. 676.

23) s. verschiedene Ansichten über Wasserregal (wo freilich häufig verschiedene Begriffe verwechselt werden) in Jargow von den Regalien C. II. §. 4. Sixtinus de regalibus L. II. cap. 3. nro. 30. Noe Meurers oben angeführte Schrift. Fritsch jus fluviaticum varior. auctorum in unum volum. coll. Jenae, 1772. Beyer de jure aquatico Gelrorum. Traject. 1761. Winkler de jure circa flumina. Kil. 1758. v. Cancrin Abhandl. vom Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als positiven deutschen. Bd. I—IV. Halle, 1789. Runde §. 102.

24) II. feud. 56.

25) Die Idee der Gemeinsamkeit des Wassers ist anerkannt in d. Wahlcapit. von 1690. VIII. 7.

26) In dieser Beziehung verdient der französische Gesetzesentwurf über Wasserrecht mit dem guten Berichte von Rauter in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissensch. XI. Nr. 1, und ein umfassendes belgisches Gesetz über die Wasserpolizei in der Maas von 1841 (Moniteur Belge 1841. nro. 310) Beachtung.

wendig wird [27]). Diese Wasserhoheit wird nun in verschiedener Richtung ausgeübt, je nachdem sie sich auf ein öffentliches oder nicht öffentliches Wasser bezieht. Im ersten Falle enthält dies Oberaufsichtsrecht die Befugniß, gewisse Ordnungen für den Gebrauch des Wassers vorzuschreiben, zu fordern, daß zur Errichtung größerer, auf den Wassergebrauch sich beziehender Anstalten die Einwilligung der obersten Gewalt [28]) erholt werde, und daß jede Erlaubniß, welche der Staat in Bezug auf Wassernutzungen ertheilt, den Verfügungen des Staats unterworfen bleibt, während bei den nicht öffentlichen Gewässern die Wasserhoheit das Recht gewährt [29]), polizeiliche Anordnungen [30]) zu treffen, wodurch im öffentlichen Interesse die Wasserbenutzungsrechte der Ufereigenthümer geregelt und Nachtheile für Andere beseitigt werden. In manchen Gegenden [31]) ist dies Recht noch weiter ausgedehnt [32]), und in neuester Zeit ist vielfach die Ansicht verbreitet [33]), nach welcher alle Gewässer ohne Unterschied von öffentlichen und nicht öffentlichen

27) s. Rousseau Beiträge zur Deich- und Flußbaupolizeigesetzgebung. Nürnberg, 1820; daher erkennt die französ. Ordonnance des eaux et forêts vom August 1669, daß nur mit Erlaubniß des Staats in öffentlichen Flüssen irgend etwas gebaut werden könne; Commentar hiezu von Jousse. Paris, 1782. Ueber Wasserhoheit und Polizei s. Dufour traité du droit administratif II. p. 269.

28) An manchen Orten ist die Erlaubniß zum Wassergebrauch an gewisse Abgaben gebunden; z. B. in Nassau: Nass. Verordnungensamml. I. S. 11; von Hessen: Eigenbrod Samml. II. S. 264. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen S. 85 und Ergänzung S. 55.

29) Daviel traité de la legislation et de la pratique des cours d'eau, neue Ausgabe. Paris, 1845. vol. II. p. 85—109.

30) Wasserordn. von 1525 über kleine nicht schiffbare Flüsse der Grafschaft Mark. Berken Bemerkungen über den Wasserbau S. 8; so gibt es eine Bachordnung vom 7. Dec. 1737 für den Speyererbach.

31) Ein Gesetz des Cantons Zürich vom 21. März 1836 erklärt die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken als Regal des Staats. Der Staat verleiht dem, der ein Wasserwerk anlegen will, in einem bestimmten Umfang die Wasserkraft. Nach dem ostrhein. Provinzialrecht §. 1019 werden auch Bäche in Trier, in Sayn-Altenkirchen als Staatseigenthum nach Herkommen angesehen. In Rheinbaiern ergingen Verordnungen von 1816 und besonders vom 25. Sept. 1828, durch welche sehr viele Bäche als floßbar, jedoch nur wegen Holzflößerei in Scheitern, und jene Bäche dann als Staatseigenthum erklärt wurden. Siebenpfeiffer Handbuch IV. S. 201—4.

32) Vorzüglich hat in Italien die Ansicht Wurzel gefaßt. s. das oben in Note 15 angeführte Werk von Giovanetti. Graf Sklopis über Wasserrecht in Italien in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgeb. XVI. S. 391. Pratique et legislation des irrigations dans l'Italie superieure. Rapport par de Mornay. Paris, 1844. Romagnosi della condotta delle acque secondo la dottrina del Pechio. Mil. 1822—26. VI vol., und übersetzt: Das Wasserleitungsrecht des H. Romagnosi, übersetzt von Niebuhr. Halle, 1840. Dizionario aministrativo Torin. 1841. tom. 1. p. 95 (dort besonders über Fehler der französischen Gesetzgebung).

33) Diese Ansicht liegt zu Grunde dem in Note 4 angeführten Werke von Rives und besonders dem königl. sächsischen den Kammern vorgelegten Gesetzesentwurf über Benutzung der fließenden Gewässer; eben so bei dem 1846 den Kammern vorgelegten Hannöverischen Entwurf über Bewässerung §. 53.

unter der Verfügung des Staats stehen, so daß nur durch Verleihung der Regierung Privatpersonen Wasserbenutzungsrechte erlangen können.

§. 222a. Rechtsverhältniß in Bezug auf öffentliche Flüsse.

Nach der durch den Gebrauch im deutschen Rechte ausgebildeten Unterscheidung in öffentliche und nicht öffentliche Gewässer [1]) ist als öffentlicher Fluß nur der schiff- oder floßbare zu betrachten [2]). Mit Unrecht würde man den im Sinne des römischen Rechts als flumen publicum [3]) zu bezeichnenden Fluß mit Rücksicht darauf: ob er ein flumen perenne sei, als öffentlich im deutschrechtlichen Sinne betrachten, da die römischen Juristen nicht die Absicht hatten, eine rechtliche Eintheilung aller Gewässer in öffentliche und nicht öffentliche aufzustellen [4]), die Begriffsbestimmung: publicum nur auf eine Anschauungsweise deutete, und die nur bei gewissen Gewässern vorkommende Eigenschaft nach den in Italien besonders bedeutenden Wasserverhältnissen, daß ein Wasser regelmäßig und fortdauernd in einem Flußbeete eine Strömung angenommen hat [perenne [5]) fluit], als ein Kennzeichen dienen konnte, daß der Fluß nicht ein Privateigenthum sei [6]). Die Richtung der römischen Gesetzgebung in Bezug auf Gewässer war dann verschieden, je nachdem der Fluß schiffbar war oder nicht [7]). Bei den

---

1) Diese Ansicht gilt auch in Oesterreich. Oesterreich. Gesetzb. §. 413. Winiwarter Handbuch II. S. 113. Wildner das österreichische Fabrikenrecht. Wien, 1838, im Anhang; eben so in Preußen das preußische Landrecht II. Tit. XV. §. 62. Preuß. Vorfluthedikt vom 15. Nov. 1811 und preuß. Gesetz vom 28. Febr. 1843 über Privatflüsse.

2) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 15. §. 38. Code civil art. 538. Daviel traite I. p. 26. Curtius sächs. Civilrecht II. S. 19. Struben rechtl. Bedenken II. Nr. 88. Damert Deich- und Strombaurecht I. S. 4. 5. v. Kamptz Meckl. Civilrecht II. S. 101. In Provinzialrechten ist häufig bestimmt, welche als öffentliche Flüsse angesehen werden sollen (mancher Fluß erst von einer bestimmten Stelle an, weil er dort erst schiffbar wird). Revid. westpreuß. Provinzialrecht §. 532. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 478. Die Rücksicht auf den Besitzstand wird häufig entscheiden. Hagemann prakt. Erörter. I. S. 52.

3) L. 1. §. 1. §. 2—4. D. de flumin. Elvers Themis, neue Folge. Gött. 1841. I. Bd. 3. Heft. S. 429. Unterholzner die Lehre von den Schuldverhältnissen II. S. 161. Scholz Baurecht S. 206. Ueber Anwendung der römischen Begriffe f. der hessische Rechtsfreund 1838. Nr. 45.

4) Gut in den Motiven zum königl. sächs. Gesetzesentwurf.

5) L. 1. §. 3 de flum. Das Merkmal: perenne steht im Zusammenhang mit der Anwendung des Edikts. Championiere p. 45.

6) Prüfung der verschiedenen römischen Stellen. Championiere de la propriete p. 38 — 48, vergl. mit Rives p. 25. Heine de princ. jur. in usu flumin. Lips. 1843. p. 15. Gut Motive zum sächs. Entwurf über fließende Wässer S. 343, und Giovanetti p. 65.

7) Dies zeigt sich aus der Vergleichung d. l. 1. §. 12. D. de flumin. Championiere p. 44.

i deutschen Sinne als öffentlicher Fluß erscheinenden Wasser gilt der Grundsatz, daß der öffentliche Fluß, während der gewöhnliche Gebrauch des Wassers Allen gemeinschaftlich ist, einen Theil des Staatseigenthums bildet [8]), das Privateigenthum der Ufereigenthümer kein Recht auf Wassergebrauch gibt [9]), die Oeffentlichkeit aber nur wirkt, daß der Staat im öffentlichen Interesse der Schifffahrt den Wassergebrauch bestimmt, bei den übrigen Wassernutzungen [10]) nur wie ein Privatmann erscheint, der die Verleihungen als Quelle von Einkünften benutzen kann [11]); da der Staat überall aber als Bewahrer der öffentlichen Interessen die Wassernutzungen anordnet, so kann nicht mehr die einst in manchen Orten vorgekommene feudale Ansicht entscheiden [12]), nach welcher der öffentliche Fluß nur als ein Einkünfte gewährendes Eigenthum erschien. Als öffentlich im deutschrechtlichen Sinne gilt nur der Fluß, welcher schiff- oder floßbar ist [13]); allein als floßbar [14]) erscheint nicht derjenige, in welchem nur einzelne Hölzer durch die Gewalt des Wassers fortgeschwemmt werden, sondern nur derjenige, wo Flöße, nämlich zusammengefügte Holzbalken, als Tragungsmittel zum Transport von Personen oder Sachen auf dem Wasser gebraucht werden [15]). Die Eigenschaft des öffentlichen Flusses [16]) wirkt dann auch auf die Arme des schiffbaren oder floßbaren [17]) Flusses [18]). Wenn die bisher nicht schiffbaren Gewässer schiffbar gemacht werden sollen, so können

---

8) Der französische Code civil art. 538 nennt öffentliche Flüsse dependances du domaine public. Ueber den ungeeigneten Ausdruck s. Laferriere cours. p. 132, und über wahre Bedeutung s. Dufour traité II. p. 275.

9) In diesem Sinne faßt das österreichische Civilgesetzbuch §. 287 den Charakter des öffentlichen Flusses auf. Mein Aufsatz im Archiv für civilistische Praxis XXIII. S. 149.

10) Z. B. Fischfang, Anlegung von Mühlen, Bewässerung.

11) In dieser Beziehung hat der Staat Eigenthum am Wasser. Championiere p. 15 — 18.

12) Mein Aufsatz im Archiv S. 149.

13) Gegen diese Ansicht s. vorzüglich Schwab in der Schrift: Die Conflikte über die Flößerei auf öffentlichen Flüssen. Stuttgart, 1844. S. 13—40. Er gibt von dem öffentlichen Fluß einen negativen Begriff.

14) Daviel traité I. p. 32. Garnier régime des rivières I. p. 22 et supplem. p. 15. Proudhon du domaine public. III. 222. Archiv für civil. Praxis XIII. S. 136. s. aber wegen Rheinbaiern die Verordn. oben in Not. 31 zu §. 222. Im Codice civ. di Sardegna art. 420 sind fiumi e torrenti überhaupt als Gegenstände des domenio publico erklärt; s. aber auch Art. 469. Im Gesetzbuche von Parma von 1820 Art. 397 sind nur schiffbare Flüsse als Sachen des Staats erklärt.

15) Dafür auch L. 1. §. 14. D. de flum, Nadault de Buffon des usines vol. I. p. 245. Daviel I. p. 32.

16) Romagnosi l. c. vol. I. p. 64.

17) Laferriere cours de droit public. p. 135. Daviel I. p. 42.

18) Merlin XII. p. 170. Romagnosi I. p. 81. Daviel traité I. p. 42. Bouhier sur les coutumes de Bourgogne l. chap. 52. nro. 75.

§. 222b. Rechtsverhältnisse bei nicht öffentlichen Gewässern.

Das deutsche Recht geht von dem Grundsatze aus, daß bei den nicht zu den öffentlichen Gewässern gehörigen Wässern ein Privateigenthum anzunehmen [1]) sei. I. Bei Bächen ist zwar die Möglichkeit der Annahme eines Eigenthums geläugnet worden [2]); allein wenn zwar auch das fließende Wasser [aqua profluens [3])] eine zum gemeinen Gebrauche Aller bestimmte Sache ist, und so Jeder, der auch nicht Ufereigenthümer ist, davon den gewöhnlichen Gebrauch zu den Bedürfnissen des Lebens machen kann [4]), wenn er nur die rechtliche Möglichkeit hat, an das Wasser zu kommen [5]), so muß doch die ausgedehntere Benutzung des Wassers, insbesondere der Wasserkraft und des Gefälls, als Ausfluß des Ufereigenthums angesehen werden [6]). Dies Eigen-

p. 297 – 329, und Fournel traité du voisinage vol. I. p. 319. Günther de jure aquarum. Lips. 1827 – 28. I. II. IV. s. noch Kori im Archiv für civil. Praxis XVIII. Nr. 2. Böle im Archiv für preuß. Recht II. Bd. S. 66. Manuale teoret. prat. sull' uso delle acque. Milano, 1836. Elvers in der in Note 3 oben angeführten Schrift, und dort von S. 567 an über Wasserrecht in Italien. Gute prakt. Notizen über Wasserrecht in dem Observat. zum franz. Projet de Code rural. Paris, 1810, und in vol. III. p. 639, und über heutiges französ. Recht s. Daviel traité des cours d'eau. Paris, 1837. II vol, und neue Ausgabe in III vol. Paris, 1845. Hirschfeld ein Beitrag zur Bestimmung der rechtl. Verh. des Wassers. Altona, 1846, und die schon angeführten Werke von Championiere, Rives; ferner Nadault de Buffon des usines et des cours d'eau. Paris, 1844, das angeführte preuß. Gesetz und die sächsischen und würtembergischen Entwürfe.

1) Dies ergibt sich aus der obigen Geschichte des Wasserrechts, nach welcher die aquar. decursus Zubehör der Grundstücke waren. Dies ist anerkannt auch im französischen Code Art. 644 (zur Erklärung wichtig Projet du code rural art. 182). Daviel II. p. 29, und im englischen Rechte. Woolwich law of waters chap. VII. s. auch das preuß. Gesetz von 1843. Art. 1 u. 13.

2) Z. B. von Proudhon domaine public. nro. 988. Rives (s. oben §. 221) de la propriété p. 97. Das Urtheil des Cassationshofes vom 10. Juni 1846 spricht aus, daß die Bäche nicht im Privateigenthum der Anlieger seien. (Dort wichtige Folgerungen wegen Expropriation.) s. aber Devilleneuve im Recueil general des lois. 1846. 6tes Heft. Dalloz jurisprud. 1846. 5tes Heft S. 117.

3) L. 2. §. 1. D. de divis. rer. Daviel II. p. 47. Championiere p. 46–48, vergl. mit Dufour traité du droit administrat. II. p. 387 — 97.

4) Im jur. prov. terrae Scaniae (in Westphalen monum. IV. p 2076) heißt es omnis aqua nullo manufacto aggere, sed naturalibus tantum contenta littoribus aequitate juris omnibus est communis etc. s. noch Henneberg. Landesordn. IV. Buch. 2. Tit. Cap. 1. §. 3. Foukart in der Revue de legislation 1836. p. 194. Eben so hat auch Jeder das Recht, Vieh zu tränken, jedoch immer nur, wenn er nicht Rechte des Ufereigenthümers, z. B. wegen des Weges, verletzt. Daviel II. p. 35.

5) Z. B. weil der Anlieger dulden muß, daß er sein Grundstück betrete.

6) L. 1. §. 1. D. de flumin. Ueber die Art des Eigenthumsrechts ist viel Streit. Nach Gesterding im Archiv für civil. Praxis III. S. 60 hat der obere Eigenthümer das nächste Recht. Nach Günther progr. (s. oben §. 222 a. in Not. 40) hätte jeder Anlieger volles Eigenthum. Andere sprechen von communio der Benutzungsrechte. Claproth Vortr. und Entsch. von Rechtsfällen II. Nr. 95.

thum erhält zwar durch die Beschaffenheit des Wassers, welches ein nicht in bestimmt abgegrenzte Theile zerlegbares Ganzes bildet, eine besondere Natur, wird aber nur durch die stattfindende Gemeinschaft der am nämlichen Wasser liegenden Ufereigenthümer beschränkt[7]). Wo das Wasser durch Grundstücke fließt, die auf den entgegengesetzten Ufern verschiedenen Eigenthümern gehören, macht Jeder sein Recht bis zur Mitte des Wassers geltend[8]), in so fern nicht durch Vertrag oder Verjährung Einer der allein Berechtigte wird[9]). Jeder Anlieger macht seine Verfügungsrechte über das Wasser und die Wasserkraft, so weit als sein Ufereigenthum reicht, geltend[10]), nimmt aus dem Wasser Gras und Steine[11]), bedient sich des Wassers zur Wässerung seiner Grundstücke[12]), und benutzt die Wasserkraft zu Maschinen, die er anlegt[13]); allein seine Befugnisse hiezu sind durch die Pflicht, dem Wasser da, wo es sein Grundstück verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf zu lassen[14]), und durch die Gemeinschaft[15]) der übrigen Anlieger am

Hommel rhapsod. obs. 231. Behmer nov. jus controv. nro. 14. Hagemann Landwirthsch. §. 143. s. noch Hagemann prakt. Erörter. I. S. 58. 64, IV. S. 12. Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 43. Scholz Baurecht S. 211. Funke über Verwaltung S. 95. Roßhirt das französ. und badische Civilrecht. Heidelberg, 1842. I. S. 105 u. 108. Mein Aufsatz im Archiv a. O. S. 155. Wildner in dem oben §. 222 angeführten Werke S. 313 u. 316.

7) Championiere de la propriété des eaux p. 14. Pardessus des servitudes (8. Ausg.) nro. 77. Daviel II. p. 27.

8) Usque ad filum aquae, nach dem Ausdrucke alter Juristen. Daviel l. c. II. p. 58.

9) Caepolla de servitut. cap. 14. nro. 28. Daviel II. p. 59. 148.

10) s. zwar (wegen L. 21. D. de aqua L. 10. Cod. de servit. und wegen des Satzes: qui jure suo utitur etc.) Fritsch jus fluviat. p. 1059. v. Cancrin Wasserrecht II. S. 152—58. Gesterding im Archiv für civil. Praxis III. S. 60. s. aber Hagemann Erörter. VI. S. 85. Daviel II. p. 49. Archiv für civilist. Praxis XVIII. S. 43. Gut über Rechte der Ufereigenthümer s. Provinzialrecht von Berg Art. 495 — 507.

11) Daviel II. p. 71.

12) Schon in alten Urkunden ist dies Recht geordnet, z. B. Urkunde von 1227 in Lang regest. II. p. 166; omni feria tertia ist das Wasser ad irrigandam terram gestattet; s. noch Nassauische Wässerungsordnung im Nassauischen Weisthum III. S. 191. v. Cancrin Wasserrecht II. S. 158. Wichtig sind die Entwicklungen in Romagnosi vol. IV. p. 121 - 210. Daviel traité II. p. 123, und gut über die Wässerungsrechte s. Manuale sull' uso delle acque p. 131. 145.

13) Daviel traité II. p. 169. Ueber das Recht, Schleußen anzulegen, s. Fritsch corp. jur. fluviat. p. 1159. v. Cancrin vom Wasserrechte I. S. 245. Holländ. Statute in Mieris Charterboek IV. p. 900. 1052, und Regtsgeleerde observat. zu de Groot III. p. 222.

14) Code civil art. 644. s. zwar Berken a. O. S. 21. Malleville analyse raisonné vol. II. ad art. 644. Merlin répert. III. p. 249. Toullier droit civil. vol. III. p. 67. Fournel loix rural. vol. I. p. 321—24. Daviel II. p. 144 u. 354. Ueber die Bedeutung d. cours ordinaire im Gegensatz von cours naturel s. preuß. Gesetz von 1843. Art. 13.

15) Eine Hauptverbesserung durch die Gesetzgebung würde sein, wenn Wässerungsgenossenschaften begünstigt würden, so wie im preußischen Gesetze von 1843 und im sächsischen und Hannöverischen Entwurf, und wenn eine gesetzliche Dienstbarkeit (s. oben §. 222 a. Not. 38) gegeben wird.

Anderen Dienstbarkeitsrechte bestellen kann, besteht auch, wenn die Quelle den Zufluß eines öffentlichen Gewässers bildet[44]. Hat der Eigenthümer das lebendige Wasser auf seinem Eigenthum nicht benutzt, so muß der untere Eigenthümer das im natürlichen Lauf abfließende Wasser dulden[45], woraus aber nicht folgt, daß der untere Eigenthümer dadurch Eigenthümer des Wassers wird[46]; eben so wenig folgt daraus, daß er auch Anlagen des oberen Eigenthümers dulden muß, wodurch der raschere, dem untern schädliche Abfluß des Wassers auf das untere Grundstück bewirkt wird[47], ausgenommen wenn der obere Eigenthümer ein Dienstbarkeitsrecht auf solche Anlagen erworben hat[48]. Dagegen kann der obere Eigenthümer, auf dessen Grundstück die Quelle entsprang, wenn er das Wasser nicht benutzte, und der untere Eigenthümer Anlagen macht[49], um das ihm zugeflossene Wasser zu benutzen, diese Benutzung später nicht hindern[50], wenn der untere Eigenthümer ein Recht darauf durch Vertrag oder Verjährung erworben hatte[51]. Auch kann der untere Eigenthümer durch Dienstbarkeit das Recht erwerben, daß er das ihm zufließende Wasser nicht aufzunehmen braucht[52].

§. 223. Rechtsverhältnisse bei Wasser- und Uferbau.

Die anliegenden Ufereigenthümer haben die Befugniß[1], zum Schutze ihres Eigenthums gegen die Gewalt des Wassers Anstalten zur Wiederherstellung der Ufer im vorigen Zustande und zum Schutze der Ufer gegen Ueberschwemmungen zu machen. Die Art der Anlagen

---

44) Daviel III. p. 149.

45) Daviel III. p. 340. Manuale p. 25. Dies ist aber nicht auf andere nicht natürlich abfließende Wasser auszudehnen. s. noch über die verschiedenen Wasser Elvers S. 419. s. Fälle in Fournel traité du voisinage vol. I. p. 339. Ueber die Anwendung der hieher gehörigen L. 2. §. 6. D. de aqua et aquae pluv. arc. s. Toullier droit civil. vol. XI. p. 391. s. aber Pardessus traité des servitudes nro. 92. Grenier régime des eaux nro. 113. s. noch Bielitz Comment. zum preuß. Landrecht II. S. 144. Ueber diese Fragen s. gute Bestimmungen im sächs. Gesetzesentwurf §. 65—68.

46) Caepolla de servitut. tract. II. c. 4. nro. 56. Daviel III. p. 94.

47) L. 3. pr. D. de aqua et aq. pluv. arc. l. 8. §. 6. L. 10. D. si servit. vind. Hagemann VII. S. 274.

48) Daviel III. p. 91. Romagnosi IV. p. 224.

49) L. 7. Cod. de servit. et aqua. Kori im Archiv XVIII. S. 42.

50) Daviel III. p. 126.

51) Nach dem Code civil Art. 643 kann auch der obere Eigenthümer der Quelle ihren Lauf nicht verändern, wenn das Wasser einer Gemeinde das nöthige Wasser verschafft. Daviel III. p. 146. Das gemeine deutsche Recht kennt diese Re[...] [...]st nicht. s. noch Beitr. zur Rechtsanwendung in Baiern I. S. 60.

[...]el III. p. 124. Code civil art. 642. Ueber Auslegung s. Daviel II. p. 96.

[...] Dig. de ripa munienda. Elvers S. 516—23.

wird nur beschränkt durch die Rücksicht, daß nicht der Schifffahrt oder den Rechten anderer Grundeigenthümer geschadet werde. Bei der Frage: wie weit eine Verpflichtung zu gewissen Schutzarbeiten bestehe, muß man den Wasserbau von dem Uferbau unterscheiden. Die Verpflichtung, die Kosten des Wasserbaues zu übernehmen, wird darnach bestimmt, wer der Eigenthümer des Flusses oder Baches ist, daher bei schiff- oder floßbaren Flüssen dem Staate die Pflicht des Wasserbaues obliegt[2]). Dieser Wasserbau[3]) umfaßt alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in und an Flüssen zur Herstellung der Strombahn oder Erhaltung des Flusses in seiner gewöhnlichen Benutzung nothwendig werden, oder auf die Beförderung der Schifffahrt und Entfernung von Hindernissen derselben sich beziehen. Ueberall, wo diese allgemeinen Interessen, die sonst durch das Wasser gefährdet wären, durch Wasserbau geschützt werden sollen, trifft die Baulast allein den Staat bei öffentlichen Flüssen[4]); die bedrohten Ufereigenthümer haben ein Recht, den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten[5]). Bei dem Uferbau dagegen, d. h. den Anlagen, welche zur Sicherung der Ufer oder entfernter Grundstücke vor der Gewalt des Wassers an oder auf dem Ufer gemacht werden, läßt sich zwar gemeinrechtlich eine Verbindlichkeit des Ufereigenthümers zum Uferbau nicht nachweisen; allein schon früh entstand durch Gewohnheit an vielen Orten die Ansicht, daß der Ufereigenthümer, so weit sein Grundstück am Wasser hinzieht, zum Uferbau pflichtig sei[6]). Wie weit diese Verpflichtung noch besteht, hängt von dem Landesgesetze[7]), oder dem Gewohnheitsrechte[8]), oder den Uebereinkommen der Grundeigenthümer ab. Nach den Landesgesetzen werden auch die hinter den unmittelbar am Ufer liegenden Grundstücken gelegenen Grundstücke als beitragspflichtig erklärt, wenn sie erweislich durch den Bau vor Ueberschwemmung geschützt werden[9]); wo nur die

2) Daviel I. p. 272, und gut Pfeiffer prakt. Erörter. III. S. 122. 126.
3) Sächs. Mandat, Elb-, Ufer- und Dammordn. vom 7. August 1819. Siehe darüber Weiske Archiv 2. H. S. 21. Weimar. Ges. über Wasser- und Uferbau vom 15. Mai 1821. Churhess. Gesetz vom 31. Dec. 1824 in Eminghaus corp. jur. p. 713.
4) Daviel I. p. 273. Sächs. Ges. §. 2. B. f. über Entschädigung derjenigen, welche Land zu solchen Bauten abtreten, das sächs. Mandat §. 8, Weimar. §. 12. Sachße Handbuch S. 332.
5) Daviel I. p. 277.
6) Von der Schweiz, wo diese Pflicht Schwellenpflicht heißt, s. Zeitschrift für vaterländ. Recht in Bern III. Thl. S. 434.
7) s. v. Cancrin vom Wasserrechte II. S. 101—62. Fritsch jus fluviat. p. 992. Kreitmaier Anmerk. IV. S. 770. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 305. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 44. Daviel I. p. 387.
8) Provinzialrecht von Berg §. 509.
9) Weimar. Ges. §. 6. 7. Ueber französ. Recht s. Daviel I. p. 393.

an dem nämlichen Uferabrisse liegenden Grundstücke durch einen gewissen Bau geschützt werden sollen, wird auch nur ihnen die Baupflicht auferlegt [10]). Ist der Uferbau nur veranlaßt durch Unterlassung eines Wasserbaues, der anderen Personen oblag, oder durch Vornahme eines solchen Baues wegen eines gewissen Nutzungszwecks, so muß nur der Wasserbaupflichtige den Uferbau übernehmen [11]). Das große öffentliche Interesse, welches der Staat an Landwirthschaft und dem Wohlstande der Bürger nimmt, bewirkt, daß auch durch die Gesetze mancher Staaten bei dem Uferbau [12]) eine Beitragpflicht der Gesammtheit zu den Kosten des Baues anerkannt [13]) und nur von den zunächst betheiligten Uferbesitzern ein besonderer Beitrag gefordert wird. Der nachtheilige Einfluß, welchen der Uferbau, wenn er nicht zweckmäßig geführt wird, leicht auf die Schifffahrt und auf die benachbarten Grundstücke haben kann, bewirkt [14]), daß die Landesgesetze hier jeden Uferbau von der Genehmigung der Behörde, welche die Wasserpolizei auszuüben hat, abhängig machen, damit den allgemeinen Interessen kein Nachtheil zugeht, und die betheiligten Grundeigenthümer ihre Einsprüche geltend machen können [15]).

§. 224. Rechtsverhältnisse bei Deichen.

Als größere Anstalten, durch Anlegung wohlverwahrter Erdwälle zur Sicherung hinter ihnen liegender Grundstücke, das über die gewöhnlichen Ufer hinaufsteigende Wasser abzuhalten, kommen schon früh [1]) und zuerst [2]) durch Warfen [3]) veranlaßt, und anfangs in freiwil-

10) Sächs. Mandat §. 2. A. b. a.
11) Weimar. Ges. §. 9. 10. Pfeiffer prakt. Erörter. III. S. 130.
12) Preuß. Ges. in Heyde Repertorium der Polizeiverordn. III. Thl. S. 1—[illegible] Deich-, Ufer-, Graben- und Wegeordn. an der Oder, vom 23. Januar 176[illegible] Wasser- und Uferordn. für die Ruhr in der Grafschaft Mark vom 10. März 1781; für den Rheinstrom im Herzogthum Cleve, vom 2. Dec. 1774; auch abgedruckt im westrhein. Provinzialrecht S. 84. Niersordn. vom 6. März 1769 ebendas. S. 110; von Schlesien, Warb- und Hegungsordn. von 1763 in [illegible] schles. Provinzialrecht I. S. 215. 482. Bad. Rheindeichordn. von 1779 in Be[illegible]mann Sammlung auserlesener Landesgesetze IV. Bd. Nr. 1. Hess. Gesetze in Eigenbrod Sammlung hess. Verordnungen III. Thl. S. 117; von Frankreich Daviel I. p. 272.
13) Pfeiffer prakt. Erörter. III. S. 127.
14) Tit. Dig. ne quid in flum. publ. v. Cancrin Wasserrecht I. S. 158. Daviel I. p. 391.
15) Daviel I. p. 387, und über Vereinigung der L. I. §. 6. 7. D. ne quid in flum. publ. und L. 1. Cod. de alluvion.
1) Tacitus annal. lib. XIII. c. 53. Wie weit die Römer Deiche und eine Deichpolizei kannten, s. Hurgronje de jure circa agger. aquarumque curam. Trajecti, 1837. p. 8—12.
2) Streit ist, wann zuerst in Niederdeutschland Deiche vorkommen; s. Hackmann de jure agger. cap. II. Pratje Altes und Neues IV. Bd. S. [illegible]. [illegible]

|en [4]), durch Noth und Bedürfniß erzeugten Vereinigungen bestehend, ößere gesetzliche Deichverbindungen (Deichband) in Niederdeutschland r, bei welchen ehemals die Unterscheidung eines natürlichen und nes bürgerlichen Deichbandes gemacht wurde [5]). Das zweite nahm an an, wenn die Deichpflichtigen eines gewissen Bezirkes den Bau r Deiche oder Sicherungswerke vermöge Gesetzes oder Vertrags oder erkommens zu übernehmen verpflichtet sind, während das erste zwischen n Deichpflichtigen und solchen Grundbesitzern stattfindet, deren Län- ereien bei einem wirklich entstandenen oder drohenden Deichbruche der efahr der Ueberschwemmung ausgesetzt sein würden. Wichtig wurde ieser Unterschied in Ansehung der Beitragspflicht zu den Kosten, indem ei dem natürlichen Deichbande nur jene Grundbesitzer beitragspflichtig nd, deren Grundstücke durch die Anlegung des Deichs vor Schaden ewahrt worden sind. Die Unterscheidung hat aber jetzt wenig Bedeu- ıng mehr, da immer entweder ein Uebereinkommen der Deichpflichtigen orhanden, oder die Deichpflicht die Folge des Gemeindeverbandes und ındesherrlicher Verfügungen sein wird [6]). Beweise, daß schon früh örmliche Deichgenossenschaften und Deichbeamte vorkamen, liegen vor [7]). Der Syhlbau bezieht sich auf die schon früh [8]) vorkommenden Syhle,). h. Schleußen, und die dabei befindlichen Abzugsgräben, welche zur Ableitung des hinter dem Deiche sich sammelnden Regen- und Schnee- wassers dienen, zugleich auch in gewissen Fällen das Binnenland mit

jura agrar. belg. I. p. 33. Schleswig-Holstein. Magazin XII. S. 267. Verhandelingen van Groninger Genootschap. II. p. 481—561. Hannöv. Magazin 1766. St. 38. Halem Oldenburg. Geschichte I. Thl. S. 41. 212. Wicht ostfries. Landrecht S. 872. Eelking de Belgis Secul. XII. sect. I. cap. 8. Meyer ésprit et origine des inst. judiciair. t. IV. p. 31. Wersebe über die niederländ. Colonien I. Thl. S. 10, II. Thl. S. 1055. Freese Ostfries- und Harlingerland. Aurich, 1796. I. Thl. VII. Abschn. Beispiele früh vorkommender Deiche s. in Urk. von 1190 von Flandern in Warnkönig flandr. Rechtsgeschichte II. Thl. Urkundenbuch S. 82. Urk. von 1155 von Utrecht in Kluit histor. comit. Holland. II. p. 167; von Deichen im 7. Jahrh. in Friesland spricht nach Urk. Gittermann in der Hallischen Encyklopädie XXIII. S. 338.

3) v. Hunrich prakt. Anleitung zum Deichbau I. Thl. S. 81.

4) Brem. Gutsherrenrecht Art. 13 in Pufendorf obs. IV. adp. p. 71. v. Ende jurist. Abhandl. Nr. IV.

5) Hagemann prakt. Erörterungen V. Bd. S. 265. v. Hunrich Entwurf des Oldenburg. Deichrechts S. 150. Dammert I. S. 50. Schon Sachsenspiegel II. 56 deutet auf ein natürliches Deichband.

6) Wilda in Weiske Rechtslexikon III. S. 283.

7) Z. B. in der oben Not. 2 angeführten Urkunde von 1155, wo conjurati, quos Heimrat vocant. erwähnt werden Auch scabini de aggere in Urk. von 1256 in Mieris Charterboek I. p. 308.

8) Schon im Jahre 970. Freese a. O. S. 323. Höchst merkwürdig wegen der geschichtlichen Ausbildung und der Urkunden: Pabst de hydrarchia Byleveld. Trajecti, 1836.

Fluthwasser zu bewässern gebraucht werden; daher auch Syhlachten und Schleußengemeinschaften entstehen, so daß Alle, welche nach einer und derselben Schleuße abwässern, auch in der Art in der Gemeinschaft vereinigt sind, daß sie auch zu der nämlichen Schleuße und Syhle beitragen [9]). Die nächsten Entscheidungsnormen geben überall die Deichordnungen [10]), welche häufig nur eine Sammlung der aus der Natur des Deichwesens allmählig entstandenen, oft sehr alten Gewohnheitsrechte sind, und in so fern eine Art Weisthümer bilden, aber auch oft aus Verträgen oder aus Anordnungen der obersten Gewalt hervorgingen [11]).

---

9) Hackmann de jure aggerum p. 437. Brem. Deichordnung Cap. 17. §. 5. 6. Dammert Deichrecht I. S. 64. Runde §. 114 b. §. 1196, und von Halem s. staatsbürgerl. Magazin III. Bd. S. 284; von Oldenburg s. gut v. Hunrich Entw. S. 197—278.

10) Die ältesten Deichordnungen sind schon aus dem 13. Jahrhundert, z. B. eine friesische vom Humsterland in den Groninger Verhandelingen im Anhang III. P. XXXIII. s. noch Wiarda Asegabuch Vorr. S. XXXVIII. Vorzüglich in der oben in Not. 8 angeführten Dissert. von Pabst und Deichrechte von 1317 in Driessen monum. Groning. I. p. 78. s. auch noch alte Deichrechte von 1449 in Oelrichs Bremische Gesetzbücher S. 567. s. noch in dem angeführten Werke von Pabst. Die wichtigste und vollständigste ist die Bremische vom 29. Juli 1743. s. noch friesische Deichordnung von 1515, vom 13. Juli 1608; die geltende hinter Wicht ostfries. Landrecht. Des alten Landes Deichordn. s. bei Hackmann de jure agger. in mantiss. nro. I. Lüneburg. Elbdeichordnung vom 6. Sept. 1664. Ueber Deichgesetze im Königreich Hannover s. Grefe Hannöv. Privatrecht II. S. 153 2c., und erl. Elbdeichordn. vom 12. Juni 1748; für Lauenburg 1599. 1628. 1656. 1752, Oldenburgische vom 6. Mai 1681 in Oetken corp. const. P. II. p. 256. Die angeführte Schrift v. Hunrichs: Entwurf, enthält eigentlich das geltende Oldenburg. Deichrecht. Dykrecht van Sallandt in Pufendorf obs. IV. p. 416. Artic. spadelandici in Hackmann mantiss. nro. II. s. auch Corpus statutor. Slesvic. vol. I. p. 390. Eiderstedische Deichordnung von 1595 in Hackmann nro. IV. Schleswig-Holstein. Deichordn. in Stapelholm von 1625 in Hackmann nro. VI, stapelländische von 1625 in Rohr Haushaltungsrecht S. 1203, süderdithmarsische von 1643 in Rohr a. O. S. 1217, und in Corp. constit. holsat. vol. II. tom. IV. p. 911, Lübeckische und Hamburgische von 1774. Allgemeines Deichreglement für Holstein und Schleswig vom 6. April 1803. Preuß. Deichordnung für die Saaldeiche vom 9. Sept. 1778; für Ostpreußen vom 12. April 1787; für die Altmark vom 20. Dec. 1695 und 1. Sept. 1776.

11) s. Gesetze von Holland in Hurgronje diss. p. 43—49.

* Ueber Deichrecht überhaupt:

Dreyer Miscellan. zum deutschen Recht Nr. 1. Hackmann de jure agger. Stade, 1690. Petiscus (Petit) allgem. Grunds. von der Deich- und Dammrechtswissenschaft. Celle, 1767. Von Hunrich Entwurf des jetzigen Deichrechts in den Marschländern von Oldenburg. Bremen, 1768. Mellmann Einleit. in das gemeine und Schleswig-Holstein. Damm-, Deich- und Sühlrecht. Altona. 1795. Heineken tentamina jur. aggeral. reipubl. Bremens. Gott. 1774. v. Cancrin Abhandl. vom Wasserrechte I. Thl. 2. Abhandl. §. 26. 34. 36. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. I. Bd. Nr. 3, II. Nr. 1, III. Nr. 1. V. 51. Dammert das Deich- und Strombaurecht nach allgem. positiven und Hannöv. Landesr. Hannover, 1816. 2 Thle. Runde in der 7. Auflage der Grunds. des deutschen Privatrechts §. 113—23. Die oben angef. Dissertat. von Hurgronje de jure circa agger. aquarumque curam. Traj. 1837, und Wilda in Weiske Rechtslexikon III. S. 280.

§. 225. Verfassung des Deichbands.

Das Oberaufsichtsrecht des Landesherrn [1]), welches häufig, obwohl uneigentlich, ein Deichregal [2]) genannt wird, besteht in Bezug auf das Deichwesen in dem Rechte, Deichgesetze zu erlassen, Beamte anzustellen, über die Zweckmäßigkeit des Baues Vorschriften zu geben, und Oberaufsicht über die Ausübung der Gesetze, verbunden mit der nöthigen Gerichtsbarkeit, zu führen [3]). Die eigentlichen Deichbeamten [4]) sind die Deichgrafen [5]), Deichgeschworne, welchen, als einer Art sachverständiger Schöffen [6]), die Deichschau und die Aufsicht über das Deichwesen obliegt, und oft ein Richteramt in Deichstreitigkeiten zusteht. Das Deichband bildet eine Genossenschaft [7]) aller zur Erhaltung einer bestimmten Deichstrecke und gewisser zum Schutze der in jener Strecke gelegenen Grundstücke nothwendigen Stromwerke verpflichteten Grundeigenthümer [8]). Der Deich selbst wird als ein Ganzes betrachtet, so daß Niemand ein Privateigenthum daran hat; in so fern kann man ihn zu dem öffentlichen Eigenthum rechnen [9]), daher auch kein Einzelner

---

** Zum Verstehen des Technischen beim Deichbau gehören: Brahm Anfangsgründe der Deich- und Wasserbaukunst. Aurnh. 1745. v. Hunrich prakt. Anweisung zum Deich-, Syhl- und Schleußenbau. Bremen, 1770. 2 Thle. Benzler Lexikon der beim Deichbau und Deichrechte vorkommenden einheimischen und fremden Wörter. Leipzig, 1792. Wolters allgem. Grunds. zum ordnungsmäßigen Verfahren in Deichsachen. Glückstadt, 1795. Büsch Uebersicht des gesammten Wasserbaues; 2. Ausgabe von Wiebeking. Hamburg, 1804. Börm Abriß der Deichkunde. Altona, 1812.

1) Hagemann Landwirthsch. S. 300. Berg Handbuch des Polizeirechts III. Bd. Seite 100.

2) v. Ende juristische Abhandl. S. 28—31. s. aber Hackmann de jure agger. p. 80—97.

3) Einen Begriff von Deichband (Deichacht) stellt die Brem. Deichordn. Cap. XIII. §. 4 auf. s. noch Dammert a. O. I. S. 46.

4) Häufig war ihr Amt erblich in alter Zeit. Hackmann de jure agger. cap. XII. nro. 88. Selchow Braunschweig. Privatrecht §. 638—48; über die Geschichte dieser Beamten s. gut Hurgronje p. 52 etc.

5) Sie kommen schon früh vor. Cassel. Samml. ungedr. Urkunden S. 71. s. überhaupt Hackmann cap. XII. Dammert I. S. 35. Pufendorf obs. IV. p. 73. Brem. Deichordnung Cap. VII. §. 2. v. Hunrich Entw. S. 75.

6) Hurgronje diss. p. 106. Von der Gerichtsbarkeit derselben in früherer Zeit s. Hurgronje p. 191.

7) Viel Streit ist, ob darauf die Grunds. von der universitas anzuwenden sind. Pufendorf obs. II. obs. 104. Runde §. 114. Petiscus Deichrecht S. 183. Wolters §. 9. Spadelandsrecht in Corp. const. Slesvic. I. p. 390. Hier zeigt sich die Nothwendigkeit der Annahme des deutschrechtlichen Begriffs von Genossenschaft, da weder d. röm. societas, noch röm. universitas ausreicht.

8) Ueber die Natur dieser Genossenschaft im Mittelalter s. Hurgronje p. 89.

9) Hackmann de jure agger. c. 11. nro. 14. Pufendorf I. nro. 216. Runde Grunds. §. 120. v. Hunrich Entw. S. 116.

ohne Erlaubniß des Staats den Deich zur Bebauung benutzen kann[10].
Die Rücksicht, daß nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Betheiligten der kostspielige Deichbau möglich wird, bewirkt, daß jeder Einzelne, der auch selbst auf eigene Kosten Dämme anlegt[11]), deswegen nicht vom Deichband, in welchem sich sein Grundstück befindet, frei wird[12]).

§. 226. Ordentliche Deichlast.

Zur ordentlichen Deichlast[1]) gehört die gehörige Unterhaltung eines jeden Deichtheils im schaufreien Zustande in der Art, daß jeder Deichgenosse zu den Leistungen, welche wegen der Erhaltung des Deichs überhaupt nothwendig und nicht erst durch außerordentliche Ereignisse veranlaßt werden, beitragen muß[2]). Diese ordentliche Last trifft als Genossen alle Besitzer, deren Grundstücke in der Deichstrecke liegen, so daß keine Immunität (weder der Kirche noch des Standes eines Gutsbesitzers) von dem Beitrage befreit[3]). Wenn auch das Land vom Deichbande eingeschlossen ist, so tritt doch dann die Deichlast nicht ein, wenn das Land seiner Lage nach, z. B. wenn es hoch liegt[4]), der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt ist. Die Deichlast ruht auf den Grundstücken, welche durch den Deich gegen die Gefahr des Wassers geschützt werden[5]); sie trifft ohne Rücksicht des Standes den Guts-

---

10) Ueber die Grasnutzung auf den Deichen s. Schlüter und Wallis jurist. Zeitung 1826. 1. Heft. S. 25.

11) v. Hunrich S. 272. Brem. Deichordnung II. §. 13. Runde §. 114.

12) Man unterscheidet Hauptdeiche (Winterdeiche), welche das dahinter liegende Land wider die höchsten Fluthen bei Herbst- und Frühlingsstürmen schützen sollen; Sommerdeiche, welche nur gegen den gewöhnlichen Ueberlauf des Wassers oder schnelle Sommerfluthen schützen; Binnendeiche, welche hinter dem Hauptdeiche an besonders gefährlichen Stellen angelegt werden; Chur- (Kai-) Deiche, welche nur, bis der Hauptdeich wieder gebaut wird, einstweilen angelegt werden; Schaardeiche, die kein Vorland haben und dem Strom unmittelbar ausgesetzt werden.

1) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 310. Dammert Deichrecht I. S. 33.

2) Wilda a. O. S. 286. In manchen Deichordnungen ist die Grenze von ordentlicher und außerordentlicher Deichlast durch eine gewisse Betragsumme des Beitrags bestimmt.

3) Hackmann cap. 10. nro. 213. Brem. Deichordnung IV. §. 2. v. Cancrin I. S. 148. v. Hunrich Entw. S. 4.

4) Hackmann nro. 24. Runde §. 115. v. Cancrin I. S. 150. Petit a. a. O. Thes. 16.

5) In so fern sagt man oft, obwohl irrig, daß die Deichlast eine Reallast sei. Schmidt Abhandl. I. Bd. Nr. 55. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. II. S. 3. Hackmann de jure agger. p. 233. Runde §. 117. Dammert a. a. O. I. S. 281, II. S. 23—27. Schleswig-Holstein. Deichregeln §. 9. 10. v. Hunrich Entw. S. 22. s. noch über den Sinn des Ausdrucks Reallast: Duncker von den Reallasten S. 184. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 716. Renaud von den Reallasten S. 49.

besitzer[6]), und zwar denjenigen, welcher die Nutzungen vom Gute zieht[7]); die Last ist selbst unzertrennlich[8]) vom Gute, daher kein Besitzer sich der Last entziehen kann. Auch nicht einmal unvordenkliche Verjährung befreit[9]); und selbst Verträge, welche zwischen den Deichpflichtigen und anderen Personen wegen Deichlast geschlossen werden, können zwar unter den Vertragschließenden wirken, gehen aber das Deichband nichts an[10]). Gewöhnlich war in früherer Zeit der Deich ausgemessen, und jedem Deichgenossen[11]) wurde nach Verhältniß des deichpflichtigen Landes ein zu unterhaltender Deichtheil zugewiesen (Deichkabel, auch Deichpfand), während an anderen Orten die Deichgenossenschaft nach dem Communionfuße besteht, nach welcher der Deichbau auf Kosten des ganzen Deichbandes aus einer Deichkasse betrieben und die Kosten dann verhältnißmäßig ausgetheilt werden[12]). Das Verhältniß ist in dem letzten Falle wieder verschieden, je nachdem man nur auf die Größe, oder auch auf die Güte des Bodens des deichpflichtigen Landes Rücksicht nimmt[13]). Diese letzte Rücksicht entspricht mehr den richtigen Grundsätzen von Vertheilung der Last, wobei noch auf die Größe der Gefahr zu sehen ist, welcher das Grundstück im Falle des Deichbruchs nach seiner Lage ausgesetzt sein würde[14]). In der älteren Zeit war der Communionfuß noch selten und kömmt erst in neuerer Zeit, auch als der zweckmäßigste anerkannt, mehr vor[15]). Uebrigens umfaßt das Deichband nur angebaute Ländereien[16]). Einige Personen sind nach den Grundsätzen von den Dienstbarkeiten deichpflichtig[17]).

---

6) Controversen in Hackmann cap. X.

7) Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 308. Von der Beitragpflicht der Gutsherren s. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. II. S. 3. Dammert I. S. 74. 142, II. S. 22.

8) Hagemann Landwirthsch. S. 309.

9) Hackmann cap. 10. nro. 189 — 204. v. Hunrich S. 6.

10) v. Hunrich S. 23. v. Cancrin I. S. 120. Wilda a. O. S. 287.

11) Brem. Deichordnung Cap. V. §. 3, Cap. VI. §. 4. Elbdeichordnung von 1748. §. 23. Schleswig. Deichreglement §. 15. 35. Dammert I. S. 34. v. Cancrin I. S. 149.

12) s. vorzüglich Dammert II. S. 4 — 14. Von Oldenburg s. v. Hunrich Entwurf Seite 2.

13) Hackmann cap. 10. nro. 224. Petit elem. thes. 5. 9. 17. v. Cancrin I. S. 151. Runde §. 117. Not. k.

14) Bekmann in d. Beitr. zur Technologie und Oekonomie III. S. 319.

15) Runde Oldenburg. Chronik S. 77. Wilda S. 202.

16) Hackmann de jur. p. 131.

17) Dammert II. S. 19.

§. 227. Außerordentliche Deichlast.

Alle größeren Unternehmungen, welche die Kräfte des einzelnen Deichhalters übersteigen, und daher auf Kosten des ganzen Deichbandes angelegt und unterhalten werden müssen, gehören zur außerordentlichen Deichlast[1]); dahin gehört die Herstellung der Grundbrüche, die Erhöhung der Deiche, die Anlage von Chur- und Nothdeichen[2]) und alle zur Sicherung der Deiche mehr oder minder gehörigen Stromwerke, als Staken, Grundbetten[3]). Insbesondere muß dann in solchen Fällen nicht blos das Deichband, in dessen Bezirk die Arbeit fällt, sondern auch manches benachbarte Deichband beitragen [Beihülfe genannt[4])]; und hier entscheiden theils Gewohnheit, theils abgeschlossene Verträge, theils Bestimmungen der obersten Deichbehörde. In Ansehung der Stromwerke und der zum Schutze des Deiches gehörigen Bauten und Uferwerke kann man diese Schutzwerke nicht als Accessorien der Deichkabel, vor welcher sie liegen, sondern nur des ganzen Deichkörpers betrachten[5]). Daher kann man auch die Pflicht des Beitrags zur Erbauung solcher Werke nicht als eine ordentliche Deichlast darstellen, da offenbar solche Werke selten nur zum Schutze des Deiches, wovor sie angelegt sind, gereichen, vielmehr als Uferbauten zu betrachten sind, und auf mehrere und entferntere Punkte sichernd wirken[6]); daher man sie richtiger nach den Regeln beurtheilt, die für die Beihülfsarbeiten gelten; und höchstens die Unterhaltung der bereits angelegten Werke könnte als ordentliche Deichlast betrachtet werden[7]). Die Bedeutung der außerordentlichen Deichlast, in so fern sie in der Beihülfe besteht, kömmt da vor, wo nach dem alten Systeme genau bestimmt ist, welchen Deichtheil jeder Genosse erhalten muß. Bei dem Communionsfuße wird die Frage über Beihülfe wichtig, in so fern auch andere nicht zum Deichbande gehörige Personen (auch ganze benachbarte Deichbände)

---

1) Hagemann Landwirthschaftsrecht §. 310. Bremische Deichordnung Cap. XIII §. 1. 2. Schleswig. Reglement §. 31. 32. Dammert I. S. 23. Wilda a. L. Seite 289.
2) Dammert I. S. 16.
3) Hackmann de jure cap. XIV. §. 13. 14. Pufendorf obs. III. nro. 134. Dammert I. S. 17 — 19.
4) v. Hunrich S. 28. Pufendorf I. 193, II. 104, III. 134. Runde S. 118. Bei den Braacken s. v. Hunrich S. 132.
5) Hackmann cap. XIV. §. 14. Lüneburg. Deichordnung §. 24. Pufendorf II. nro. 104. Bülow und Hagemann Erörter. II. S. 14.
6) s. v. Ende jurist. Abhandl. Nr. IV. §. 15. Dammert I. S. 19. Pufendorf III. obs. 130. §. 4. obs. 135. §. 5. Braunschw.-Lüneb. Annalen. Jahrg. 6. S. 470 — 83. Runde §. 119 a. Wilda a. O. S. 289. Bülow und Hagemann II. S. 6.

theils wegen übernommener Verpflichtung, theils wegen des Landesgesetzes schuldig sind, zu den Kosten für außerordentliche Deicharbeiten beizutragen [8]). Zur Anlegung der Schleußen und Syhle tragen nur diejenigen in der Regel bei, deren Land dadurch entwässert wird [9]). Im Falle eines Deichbruchs, oder wenn beim Eisgang der Deich in Gefahr ist, werden als Nothhülfe außerordentliche Hülfsdienste [10]) und die Pflicht, den nöthigen Baustoff herzugeben, gerechtfertigt [11]), so daß alle Einwohner der von der Gefahr bedrohten Gegend zur Nothhülfe und zum Wachen verpflichtet sind. Die Bestimmung über die Nothwendigkeit der Nothhülfe und ihre Leistung steht unbedingt der oberaufsehenden Behörde zu.

§. 228. Ausübung der Deichaufsicht und Zwangsmittel.

Zur Bewirkung der nöthigen Aufsicht und zur erforderlichen Anweisung der Arbeiten tritt die jährliche Deichschau ein [1]), und zwar die Vorschau im Frühling, um den Deichhaltern die entstandenen Beschädigungen zu bemerken, und Wiederherstellung aufzugeben, und die Nachschau im Herbst, um zu untersuchen, ob die von der Vorschau ertheilten Vorschriften erfüllt worden, und um die Säumigen zu den Deichstrafen anzuhalten, deren Betrag gewöhnlich in die Deichbandskasse fällt. Der Grundsatz der Reallast der Deichpflicht bewirkt die Strenge, daß derjenige, welcher seiner Pflicht nicht nachkömmt, nach dem Satze: wer nicht kann deichen, der muß weichen, seinen Deichantheil verliert [2]), wo dann nach älteren Deichgesetzen [3]) das Spadelandsrecht (Spadenrecht) eintritt, nach welchem mit gewisser Feierlichkeit der Deichtheil des Unvermögenden mit den dazu gehörigen Grundstücken als herrenlos erklärt [4]), und demjenigen zuerkannt wurde,

---

8) Dammert II. Thl. S. 65, und Wilda in Weiske S. 290.
9) Brem. Deichordnung Cap. 17. §. 5. Elbdeichordnung von 1748. §. 21. Dammert I. S. 64.
10) Brem. Deichordnung Cap. XIII. Schleswig-Holstein. Deichreglement §. 31. 32. Elbdeichordnung von 1664. §. 8. 9. Dammert I. S. 56. Hackmann cap. 10. §. 210. v. Hunrich S. 35. Runde §. 118. Wilda S. 290.
11) Ramdohr jurist. Erfahrungen II. S. 423.
1) Hackmann de jur. agger. cap. XII. Elbdeichordnung von 1664. Art. 8—10. Brem. Deichordnung Cap. 8. Dammert I. S. 60. v. Hunrich S. 96.
2) Hackmann cap. XV. §. 18—45. Pufendorf obs. IV. obs. 161. §. 1—5. v. Ende Abhandlungen Nr. 4. §. 13. Hagemann Landwirthschaftsr. S. 310. Wilda S. 288.
3) Wicht ostfries. Landrecht S. 574 Not. Freese Friesland S. 249. Oelrichs Samml. der Bremischen Gesetzbücher S. 587. Halem Oldenburg. Geschichte I. Thl. S. 211.
4) Hackmann de jur. agger. p. 318. 454. Pufendorf obs. IV. obs. 161. Brem. Deichordnung Cap. IX. §. 10. Elbdeichordnung von 1752. §. 13. Bülow und

der den Spaden zog, und die Deichlast übernehmen wollte. Es kann jedoch diese Strenge nur da eintreten, wo besondere Statute sie begründen. Das Recht des Grundbesitzers, durch Aufgeben seines Grundstücks der Deichpflicht sich zu entschlagen, kann nur da geläugnet werden [5]), wo das Gesetz diese Befugniß entzieht [6]). Zu den Berechten des Deichwesens gehören der Deichfriede [7]), vermöge dessen die Ungebührlichkeiten gegen Deicharbeiter und Beamte und das Beschädigen der Deiche strenge bestraft werden, und das Vorzugsrecht der zum Deichbau dargeliehenen Gelder [8]), das übrigens durch Particularrecht begründet sein muß, wenn es gelten soll.

§. 229. Rechte am Vorland und am Deichkörper.

Alles zwischen dem Strom und dem Deiche liegende Land heißt [1]) Außendeichsland, Vorland, Butenland, wogegen die durch den Deich vor Ueberschwemmung geschützten Ländereien Binnenland heißen. Man betrachtet das Vorland als Zubehör [2]) des Binnenlandes. Jede Deichkabel gehört als Antheil zu dem Gute ihres Deichhalters, dem sie zugewiesen ist. Bei herrenlosen Deichen und deren Arten, Kief- und Wrakdeichen, muß die ganze Deichgesellschaft die Unterhaltung übernehmen [3]). Wenn die bisherigen Deiche nicht genug sichern, so muß oft ein neuer Deich landeinwärts angelegt werden [Einlage genannt [4])], wodurch die zwischen dem Strom und dem neuen Deiche liegenden Ländereien [ausgedeichte Ländereien [5])] der Gewalt des Stroms preisgegeben werden. An mehreren Orten erhält der Besitzer

Hagemann Erörter. S. 18. v. Hunrich Oldenburg. Deichrecht S. 7. Dammert Deichrecht I. S. 126; dies Recht ist an mehreren Orten abgeschafft, z. B. in Oldenburg, Runde §. 117. Not. c.

5) Dunker von den Reallasten S. 183. Wilda S. 289.

6) Z. B. in der Brem. Deichordnung Cap. IX. §. 10. Zu viel generalisirt hier Dammert I. S. 127.

7) Hackmann XVI. nro. 3—20. Brem. Deichordnung Cap. XV. §. 1. Elbdeichordnung von 1664. §. 29. Pufendorf t. II. obs. 100.

8) Brem. Deichordnung Cap. 14. Runde §. 122.

* Von Deichstrafen s. Brem. Deichordnung Cap. 9. 11. 16. Lüneburg. Deichordnung von 1664. §. 15—17. Bülow und Hagemann Erörter. II. Bd. S. 36—40. Dammert I. S. 62.

1) Dammert Deichrecht S. 8.

2) Cramer Wetzlar. Nebenstunden IX. S. 109. Wernher obs. vol. III. P. IV. obs. 131. Bülow und Hagemann III. S. 5. Dammert a. O. S. 9.

3) Bülow und Hagemann Erörter. III. S. 19. Brem. Deichordnung Cap. 13 Kief- und Wrakdeiche entstehen, wenn zwei Nachbarn über die Grenzen streiten und dadurch ein Deichtheil, um den sich Niemand annehmen will, liegen bleibt.

4) v. Hunrich Entw. S. 138.

5) Dammert II. Thl. S. 27.

derselben vom Deichbande keine Entschädigung [6]), was jedoch da, wo nicht ein Gesetz entgegensteht, nach allgemeinen Grundsätzen nicht angenommen werden darf [7]), und nur dann, wenn die Rettung des ausgedeichten Landes unmöglich gewesen wäre, und die Zurücklegung des Deichs aus Noth geschieht, paßt es, wenn man keine Entschädigungspflicht annimmt [8]). Wird ein vor einem Hauptdeich entstandener Anwachs mit einem neuen Deiche eingefaßt, so entsteht eine Bedeichung, wodurch neues Deichband veranlaßt werden kann [9]).

§. 230. Floßgerechtigkeit.

I. Bei der Flößerei [1]) muß man unterscheiden 1) die Floßfahrt [2]) und das darauf bezügliche Recht, als das Recht, das Wasser mit in Balken zusammengefügten Holzstücken als Transportmitteln von Personen oder Sachen zu befahren. 2) Die Flößerei, bei welcher einzelne Holzstücke auf dem Wasser herabgeschwemmt werden [3]). Nur die erste Art wird der Schifffahrt gleichgestellt [4]), und ein Fluß, auf welchem Floßfahrt ausgeübt wird, gilt als öffentlicher [5]). Auf einem solchen aber kann ohne Erlaubniß der Regierung die Floßfahrt nicht ausgeübt werden [6]), und in so fern spricht man von einem Floßregal [7]). Die Ausübung der Floßfahrt ist in jedem Falle wegen des Einflusses auf

---

6) Bremische Deichordnung Cap. XIII. §. 6. s. jedoch Schleswig. Deichreglement §. 28. 29. Halem de jure eliminator. eorumque indemnisat. Hafn. 1777. v. Cancrin I. S. 155.

7) v. Hunrich Oldenburg. Deichr. S. 147. Ostfries. Deichr. Cap. 5. §. 5. Hackmann de jure agger. cap. VI. Bülow und Hagemann Erörter. III. S. 26. V. Bd. S. 267. Berg Polizeir. III. S. 107. Dammert Deichrecht II. S. 28—31. Runde §. 121 Not. g.

8) Wilda S. 292.

9) v. Hunrich S. 151. Hackmann cap. V. nro. 65.

1) Schon in Urkunde von 1258 in der Samml. verm. Nachr. zur sächs. Geschichte Bd. VI. Nr. 4. S. 221—72.

2) Fritsch de jure Grutiae in collect. oper. T. I. nro. 16. Maupinot de jure Grutiae. Argent. 1750. Dürr de jure Grutiae. Mogunt. 1762. Rohr Haushaltungsrecht Bd. VIII. Cap. 4. Fischer Cameral- und Polizeirecht III. Thl. S. 113. Krebs de ligno et lapide. Pars I. class. 6. sect. II. Weiske in Martin Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege für Sachsen Bd. III. Heft 2. Nr. 8.

3) Dies heißt französisch flottage à bûches perdues.

4) L. 1. §. 14. D. de flumin. Daviel I. p. 33. s. zwar gegen diese Gleichstellung Schwab die Conflikte zwischen den Flößern auf öffentlichen Flüssen und den Mühlberechtigten. Stuttgart, 1844. S. 52 in Note.

5) Daviel traité I. p. 32.

6) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 49. Bad. 7. Organisationsedikt §. 25. Von Sachsen s. Römer Staatsrecht II. S. 795. Haubold Lehrbuch §. 232. v. Cancrin II. S. 109. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 102. Von Würtemberg s. v. Mohl Staatsr. II. S. 807, und besonders Schwab S. 62.

7) s. bei Schwab S. 58 verschiedene Ansichten, und in Sarwey Monatschrift X. S. 286, jedoch wohl zu vergleichen mit Hofacker das Floßregal. Stuttg. 1844.

der den Spaden zog, und die Deichlast übernehmen wollte. Es kann jedoch diese Strenge nur da eintreten, wo besondere Statute sie begründen. Das Recht des Grundbesitzers, durch Aufgeben seines Grundstücks der Deichpflicht sich zu entschlagen, kann nur da geltend werden [5], wo das Gesetz diese Befugniß entzieht [6]. Zu den [illegible] rechten des Deichwesens gehören der Deichfriede [7], vermöge dessen die Ungebührlichkeiten gegen Deicharbeiter und Beamte und das Beschädigen der Deiche strenge bestraft werden, und das Vorzugsrecht der zum Deichbau dargeliehenen Gelder [8], das übrigens durch Particularrecht begründet sein muß, wenn es gelten soll.

§. 229. Rechte am Vorland und am Deichkörper.

Alles zwischen dem Strom und dem Deiche liegende Land heißt [1] Außendeichsland, Vorland, Butenland, wogegen die durch den Deich vor Ueberschwemmung geschützten Ländereien Binnenland heißen. Man betrachtet das Vorland als Zubehör [2] des Binnenlandes. Jede Deichkabel gehört als Antheil zu dem Gute ihres Deichhalters, dem sie zugewiesen ist. Bei herrenlosen Deichen und deren Arten, Kist- und Wrakdeichen, muß die ganze Deichgesellschaft die Unterhaltung übernehmen [3]. Wenn die bisherigen Deiche nicht genug sichern, so muß oft ein neuer Deich landeinwärts angelegt werden [Einlage genannt [4]], wodurch die zwischen [illegible] Strom und dem neuen Deiche liegenden Ländereien [ausg[illegible] [illegible]e Ländereien [5]] der Gewalt des Stroms preisgegeben w[illegible] An mehreren Orten erhält [illegible]

[illegible] Hagemann Erörter. [illegible] [illegible]erich Oldenburg. Deichrecht [illegible]
Deichrecht I. S. [illegible] [illegible] ist an mehreren Orten [illegible]
Oldenburg, Run[illegible] [illegible]

5) Dunker von den [illegible] Wilda S. [illegible]

6) Z. B. in der [illegible] Cap. IX. [illegible]
Dammert I. [illegible]

7) Hackmann [illegible] [illegible]. [illegible]
deichorbnung [illegible]

8) Brem. [illegible]

die des Leinpfads[2]), nämlich eines gewissen Raums[3]), den die Ufereigenthümer zum Besten der Schiff- und Floßfahrt frei lassen müssen, so daß die Schiffer auf diesem Wege Schiffe ziehen und Schiffe befestigen, Waaren ausladen und alles auf die Ausübung der Fahrt Nothwendige vornehmen dürfen[4]), was aber nicht auf ein Recht Anderer, z. B. der Fischer[5]), den Raum für sich zu benutzen, ausgedehnt werden darf. Eine Pflicht der Ufereigenthümer, an den nicht schiff- oder floßbaren Wassern den Leinpfad zu dulden[6]), kann nicht nachgewiesen werden. So weit das Recht auf Leinpfad begründet ist, muß der Ufereigenthümer alle Hindernisse in Bezug auf den Gebrauch dieses Weges entfernen[7]). Da, wo bisher kein Leinpfad bestand und neu eingeführt wird, erhalten die Ufereigenthümer Entschädigung[8]).

§. 232. Fährgerechtigkeit.

Die Fährgerechtigkeit[1]), als die Befugniß, Menschen oder Sachen gegen ein gewisses Fährgeld über das Wasser zu bringen[2]), ist eine Flußbenutzung[3]), welche jedoch wegen der Gefahr für die Menschen,

---

2) Biener de semita naut. in ripis flumin. navig. Lips. 1787. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 56—60. Preuß. Strom-, Wasser- und Uferordnung für die Mark vom 10. März 1781. §. 42—51. Wasserordnung für den Rheinstrom §. 65—73; sächs. Elbstromuferordnung §. 12. Code Napoleon art. 650. Französ. Ordonn. des eaux et forêts, tit. 28. art. 7. Merlin répert. V. p. 619; französisches Dekret vom 22. Jan. 1808, und Elbschifffahrtsordnung in Eminghaus corp. jur. p. 688.

3) Ueber Anwendung des römischen Rechts s. §. 4. 5. Inst. de rer. divis. Verschiedene Ansichten in Isambert de la voirie nro. 120. 141, und Daviel traité I. p. 76.

4) Daviel I. p. 75. Man unterscheidet chemin de halage (für die Pferde bei dem Schiffziehen) und marchepied (für den Gebrauch der Schiffer), z. B. Seile zu befestigen.

5) Pardessus traité des servitudes nro. 139. Daviel I. p. 81.

6) Daviel I. p. 85. Die Lehensherren behaupteten zwar auch im Mittelalter eine Art von Leinpfad.

7) Z. B. wegen Baumpflanzungen, wegen Gebäude. Daviel I. p. 92.

8) Daviel I. p. 94.

1) Schon in einer noch ungedruckten Urkunde von 1325 wird vom Erzbischof Heinrich 20 nautis haereditariis zu Bonn am Rhein, wie es heißt, sicut hactenus fuit a tempore, cujus memoria non existat, observatum, eine Art von Fährordnung gegeben. In Frankreich machten die Lehensherren das Recht geltend, daß nur sie die Erlaubniß zur Anlegung einer Fähre geben konnten. Noch die Ordonnance des eaux et forêts, tit. 27. art. 41 deutet darauf. Erst die Revolutionsgesetzgebung hob dies alte Recht auf. In Holstein und Schleswig kömmt Fährgerechtigkeit schon im 13. Jahrhundert als Ausfluß landesherrlicher Verleihung vor. Falk Handbuch III. S. 455. Beispiele von Verleihung des Rechts der Fähre s. in Tittmann Geschichte Heinrichs S. 215.

2) Meier de jure ripaticorum seu de jure habendi pontonem in flum. publ. Erf. 1714. Rohr Haushaltungsrecht Buch VIII. Cap. 7. Hauschild de jure trajiciend. flum. Lips. 1827.

3) Ueber die polizeilichen Rücksichten dabei s. Rousseau Beiträge zur Deich- und Flußbaugesetzgebung S. 121.

die sich der Fähre bedienen müssen, wegen der Nothwendigkeit einer Aufsicht und wegen des Zusammenhanges mit öffentlichen Straßen, immer der Polizei des Staats unterworfen ist [4]). Die Fährgerechtigkeit in öffentlichen Flüssen kann nur vermöge landesherrlicher Erlaubniß oder vermöge gültigen Rechtstitels ausgeübt werden [5]). Sie steht auch unter landesherrlicher Aufsicht [6]); der Fährberechtigte kann aber andere Anwohner des Flusses nicht abhalten, zu ihrem Privatgebrauche Fähren oder Prahmen sich zu halten [7]); er hat aber dann ein Widerspruchsrecht, wenn fremde Personen oder Sachen über den Strom von Unberechtigten gegen ein Fährgeld gefahren werden sollen [8]). Auch kann der Fährberechtigte, wenn ganze Gemeinden ein Recht auf unentgeldliches Uebersetzen oder geringere Gebühren haben, die, zur Erreichung des Zwecks, Unterschleife zu entfernen, nöthigen Ueberwachungsmaaßregeln verfügen [9]). Die Ufereigenthümer von Wassern, die nicht schiff- oder floßbar sind, können nicht blos zu ihrem Privatgebrauche, sondern auch um damit Fährgeld zu erwerben, Fähren anlegen, wenn dies nicht durch ein Landesgesetz untersagt ist [10]).

§. 233. Fischereigerechtigkeit. Geschichtliche Einleitung.

Jeder echte Eigenthümer hatte ursprünglich das Fischereirecht [1]) auf seinem Eigenthum [2]), und zwar galt die Regel, daß, so weit ein Fluß die Besitzung bespülte, auch der Ufereigenthümer das Recht zur Fischerei hatte [3]). Wenn auch zuweilen im Mittelalter die Fischerei zu den Regalien gezählt wird [4]), so bezieht sich dies nur auf Flüsse,

---

4) In Frankreich ist dies anerkannt. Laferriere cours de droit public p. 170.

5) Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 51. Römer Staatsrecht von Sachsen II. Bd. S. 800. Hommel rhapsod. obs. 599, vorzüglich Hagemann prakt. Erörter. VI. Bd. S. 345. Daviel I. p. 226.

6) Daher gibt es eigene Fährordnungen, s. Fischer Polizei- und Cameralrecht III. Thl. S. 81. s. noch Weiske Archiv 2. Heft. S. 24.

7) Preuß. Landrecht a. O. §. 50. Hagemann a. O. S. 346—50; auch anerkannt im Provinzialrecht von Berg §. 479, und in Frankreich, Daviel I. p. 226.

8) Elvers Themis Heft 3. S. 543.

9) Urtheil des rheinischen Appellationsgerichts von 1832 in den Motiven zum Bergischen Provinzialrecht S. 115.

10) Z. B. in Frankreich behauptet man, daß diese Ufereigenthümer kein Recht haben — obwohl dies streitig ist, da das Gesetz nur von schiff- und floßbaren Flüssen spricht. — Daviel II. p. 77. s. aber Laferriere p. 170.

1) Strafen gegen Fischdiebstahl kommen zwar vor. Leg. Ripuar. tit. 42. Leg. Sal. tit. 36. Leg. Sal. ref. tit. 35. §. 1.

2) Daher wurden piscatoria oft als Zubehörungen von villae aufgeführt. Urk. von 1066 in du Cange sub voce: piscatorium.

3) Anton Geschichte der Landwirthschaft I. Thl. S. 162. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 83. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 64.

4) Z. B. in Urk. von 948: omnem piscationem ad regalitatem nostram perti-

die zu den Domänen der Herren gehörten, und auf die Fälle, wo sich die Lehens- und Grundherren in den Besitz solcher Vorrechte zu setzen wußten. Regelmäßig wurde auch im Mittelalter Fischerei mit zu den Zubehörungen der Landgüter gerechnet [5]); im Gemeindewasser zu fischen, war als Recht aller Gemeindegenossen anerkannt [6]). Die Rechtsbücher [7]) wissen noch nichts von einem Fischereiregal. Allein bald entstand die Veranlassung, wodurch später in mehreren Staaten die Ansicht von einem Fischereiregal entstehen konnte, und zwar indem man von dem Zusammenhang der Fischerei mit der Jagd [8]) ausging, und die Verleihung der letzteren auch auf die erste ausdehnte [9]). Vorzüglich suchten in den größeren Flüssen die Dynasten die Fischerei theils als Ausfluß ihres Obereigenthums, theils ihrer Lehensherrlichkeit anzusprechen [10]). Während in andern Wassern zwar die Fischerei frei war, suchte man doch von Seite der Herren auch oft solche Wasser als Bannwasser zu erklären [11]) und dadurch die Fischerei an sich zu ziehen [12]). Im 16ten Jahrhundert kämpften schon die Ansichten der Regalität (auch abgeleitet vom Rechte über herrenlose Sachen) mit dem Herkommen [13]), welches für die Freiheit der Fischerei sprach, und noch vielfach insbesondere

---

nentem in Heda hist. episcop. Ultraj. p. 87; auch in Mieris Charterboek I. p. 42, und Urk. von 871 in Hontheim hist. Trevir. tit. I. p. 214.

5) Urk. in Leibnitz script. rer. Brunsvic. T. I. p. 103. Hund metropol. Salisburg. T. I. p. 13 ibid. Tom. III. p. 247. Guden cod. dipl. T. I. p. 13. Pistor script. rer. T. III. p. 828. Vielfache Verleihung von Fischereirecht s. in Tittmann Geschichte Heinrichs S. 213.

6) Beweise auch in den Pantheidingbüchern von Kaltenbäck I. S. 193. Selbst da, wo Verbote bestanden, war doch der Fischfang aus guten Ursachen (z. B. wenn die schwangere Frau Fische essen wollte) den Hofgenossen erlaubt. Schauberg Sammlung von Schweizer Rechtsquellen I. S. 65.

7) Sachsenspiegel II. 28; vergl. jedoch mit Schwabenspiegel Cap. 236, der schon vom Bann über Fische spricht.

8) Stißer Forst- und Jagdhistorie S. 283. 300. Hüllmann Geschichte der Regalien S. 85. Es kömmt daher selbst foresta aquarum vor, s. Struben rechtl. Bedenken II. Bd. S. 329. Insbesondere wurde Fischerei in Wässern, die durch die Bannforste liefen, als Vorrecht des Forstherrn angesehen. v. Wächter würtemb. Privatrecht I. S. 130.

9) Urkunde von 1024 in Lünig spicil. eccl. tom. III. tit. Ellwangen, nro. VIII. p. 120, und Urk. bemerkt in Hüllmann Gesch. S. 36; s. auch Pfeffinger Vitriar. illustr. tom. III. p. 1077. 1080. 1085. 1368. 1384.

10) Championiere de la propriété des eaux p. 60 u. 596.

11) Championiere p. 65 u. 596.

12) Die Weisthümer (Grimm Alterth. S. 249) enthalten jedoch fast überall Anerkennungen des Herkommens. Ghewiet instit. du droit belgique I. p. 246. Merlin répertoir. IX. p. 150. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 394. Pantheiding von Kaltenbäck I. S. 69. 236.

13) Tengler Laienspiegel Fol. XXII. Das Fischereirecht des gemeinen Mannes zeigen Verordnungen von 1525 in Berken vom Wasserbau S. 9, auch in Norman Rügian. Landbrauch Tit. 11 wird über die Beschränkung der Rechte des gemeinen Mannes geklagt, s. auch Weisthümer in Grimm Alterthümer S. 106. 249.

anerkannte, daß die Uferbewohner so weit fischen dürfen, als der Fluß ihre Besitzung bespült[14]. In den erlassenen Fischereiordnungen[15] suchte man immer mehr Regalitätsansichten geltend zu machen, und versuchte Beschränkungen. So war es eine gewöhnliche Ansicht, daß nur Einheimische und Eingesessene fischen dürften[16]; in einigen Statuten wurde das Recht nur auf Fischerei mit Angel und Hamen eingeschränkt[17]. Die Ansicht der polizeilichen Oberaufsicht, um der Verödung der Bäche durch zu vieles Fischen zuvorzukommen[18], findet sich schon früh[19].

§. 234. Fischereiregal und Fischereihoheitsrecht.

I. Ein Fischereiregal kann gemeinrechtlich nur in so fern anerkannt werden[1], als in einem öffentlichen Flusse[2], der im Staatseigenthume ist, Niemand Fischereirecht ohne Erlaubniß des Staats zustehen kann, so daß nur derjenige Fischerei in solchen Flüssen hat, welcher das Recht durch landesherrliche Verleihung oder durch Verjährung[3] erwarb. Der Staat kann dann die Fischerei in einem öffentlichen Fluß[4] einem Privatmann verleihen, z. B. verpachten, ...

---

14) s. Henneberger Landesordnung von 1539. Buch IV. Tit. 2. Cap. 1. §. 3.

15) Eine Fischereiordnung von 1484 kömmt in Baiern vor in Krenner Landtagshandlungen VIII. Bd. S. 396. Weimar. Fischereiordnung von 1589 in Schmid Samml. III. S. 187. Die erste würtemberg. Fischereiordnung ist von 1483. v. Wächter I. S. 131. In Braunschweig nöthigten die Landstände 1567 den Landesherrn, zu erklären, daß er die seit Menschengedenken hergebrachten Fischereirechte der Privaten anerkenne. Steinacker Privatrecht S. 357.

16) Jülichische Polizeiordnung im Titel: von Verwüstung der Fischerei; s. auch Anhaltische Landesordnung Tit. XXIII.

17) s. die zuvor angeführten Gesetze und vorzüglich Tyroler Landesordnung von 1536. Buch I. Tit. 7. Voet ad Pand. lib. 41. tit. 1. nro. 6. Dies Recht, mit Angel zu fischen, war selbst in Frankreich anerkannt. Bouhier cout. II. p. 394.

18) Dies gibt schon an die Tyroler Landesordnung von 1536. — Sehr weitläufig erklärt sich schon die baierische Landsordnung von 1553. Buch V. Tit. 9, vorzüglich Art. 7: wer und wie man die gmain Wasser vischen mög.

19) Auch hier entscheiden besonders Provinzialrechte. s. Zusammenstellung der westphäl. Provinzialrechte §. 1019. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 481—84. Motive S. 114. Eichsfelder Provinzialrecht §. 14 xc. Motive S. 5. Provinzialrecht von Wittgenstein S. 143.

1) Struben rechtl. Bedenken II. Bd. Nr. 87. V. Bd. Nr. 17. Ramdohr jurist. Erfahr. II. S. 60.

2) Moser von der Landeshoheit, in Ansehung der Erde und des Wassers Cap. 12. S. 240. v. Cancrin Wasserrecht III. Bd. S. 71. Rohr Haushaltungsrecht Buch VIII. Cap. 5. Fischer Polizei- und Cameralrecht III. Bd. S. 117. Römer Staatsrecht von Sachsen II. Thl. S. 804. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrechte II. Bd. S. 985. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 73. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 106.

3) Alte Gewohnheiten haben sich oft noch erhalten, z. B. das Recht, mit der Angel zu fischen. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 376. s. jedoch würtemb. Fischerordn. in Hezel I. S. 415.

4) Nach dem Provinzialrechte von Berg §. 482 ist die Fischerei in öffentlichen und

welchem Fall der Berechtigte ein Klagerecht gegen jeden Störer hat. In den zur Schifffahrt dienenden Kanälen steht die Fischerei denjenigen zu, welchen der Kanal gehört [5]. II. Wenn Gutsherren ein Vorrecht in Bezug auf Fischerei, so daß sie Andere ausschließen können, behaupten, so liegt ihnen der Beweis ihres Rechts ob. III. In allen Privatgewässern steht Ufereigenthümern als Ausfluß ihres Eigenthums am Wasser, jedem so weit sein Eigenthum an dem Bache sich hinzieht, bis zur Mitte des Wasserbettes, das Fischereirecht zu [6]), und in Gemeindegewässern steht es der Gemeinde zu, so daß der Fischfang nach den Regeln von den Gemeindenutzungen zu beurtheilen ist [7]). Bei solchen Privatgewässern ist, wenn kein Vorbehalt gemacht, oder die Fischerei schon in dem Bache besonders verpachtet war, in der Verpachtung des am Ufer liegenden Grundstücks auch das Fischereirecht begriffen [8]), wie es der Eigenthümer selbst ausüben kann. Der Ufereigenthümer kann aber auch sein Fischereirecht ohne das Grundstück Anderen [9]) verpachten [10]). IV. Unabhängig von einem Fischereiregal [11]) besteht ein Fischereihoheitsrecht [12]), in so fern der obersten Gewalt ein Oberaufsichtsrecht über Fischerei und die Befugniß zusteht, Fischereiordnungen [13]) zu geben, an welche Jeder gebunden ist, der nicht als Privat-

---

in wilden (d. h. nicht im Privateigenthum befindlichen) Wassern ein Regal. Daß in Sachsen das römische Recht in dieser Lehre nicht anwendbar ist, s. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge I. S. 281.

5) Zeitschrift für Sachsen a. O. S. 282. Daviel traité I. p. 237.

6) Preuß. Landr. I. Thl. Tit. IX. §. 170. 177. In Holstein besteht noch jetzt kein Fischereiregal, Paulsen holstein. Privatrecht S. 78; auch nicht in Braunschweig, Steinacker S. 356. Vom Rechte, Fische zu vindiciren, im Tract. de jur. incorporalib. tit. X. §. 3. Preuß. Landrecht a. O. §. 178—82. s. auch Pufendorf animadvers. nro. 51. 52. Daviel II. p. 71 u. 369. Mit Unrecht spricht Proudhon du domaine public, nro. 1247 von einem jure servitutis zustehenden Fischereirechte der Anlieger. s. dagegen Daviel II. p. 370.

7) Nach baier. Polizeiordnung von 1616. Buch IV. Tit. 9. Art. 7, nur ein solcher, der mit dem nächst liegenden Anstößer Wunne, Weid, Trieb und Tradt genießt. Beschränkung in dem Bergischen Provinzialrechte §. 486—88. Von Fischerei der Gemeinden s. Daviel II. p. 373.

8) Duvergier traité du louage nro. 75. s. jedoch Troplong du contrat de louage nro. 161. Daviel (gegen seine frühere Ansicht) 3. Aufl. II. p. 375.

9) Daviel p. 375. Ehemals bezweifelte man es oft aus Gründen des Lehenrechts oder wegen Analogie der Dienstbarkeiten.

10) Ein Recht eines Jeden, in Privatgewässern mit der Angel zu fischen, wenn es auch in öffentlichen Flüssen erlaubt ist, kann man nicht zugeben, wenn nicht das Landesgesetz oder die Ortsgewohnheit dies Recht anerkennt. Daviel II. p. 377.

11) Der Krebsfang wird als ein Theil des Fischereirechts angesehen. Provinzialrecht von Berg §. 485.

12) Berg Handbuch des Polizeirechts III. Bd. S. 380. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 377. Georg. instit. jur. forest. p. 132. Rousseau Beiträge zur Flußbaugesetzgebung S. 142. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 600. Besonders Daviel II. p. 323.

13) Sie sind gewöhnlich mit den Forst- oder Jagdordnungen verbunden; bedeutendere Fischereiordnungen sind: die sächsische vom 10. März 1577, 1686 und 2. Nov.

anerkannte, daß die Uferbewohner so weit fischen dürfen, als der Fluß ihre Besitzung bespült [14]. In den erlassenen Fischereiordnungen [15] suchte man immer mehr Regalitätsansichten geltend zu machen, und versuchte Beschränkungen. So war es eine gewöhnliche Ansicht, daß nur Einheimische und Eingesessene fischen dürften [16]; in einigen Statuten wurde das Recht nur auf Fischerei mit Angel und Hamen eingeschränkt [17]. Die Ansicht der polizeilichen Oberaufsicht, um der Verödung der Bäche durch zu vieles Fischen zuvorzukommen [18], findet sich schon früh [19].

§. 234. Fischereiregal und Fischereihoheitsrecht.

I. Ein Fischereiregal kann gemeinrechtlich nur in so fern anerkannt werden [1], als in einem öffentlichen Flusse [2], der im Staatseigenthume ist, Niemand Fischereirecht ohne Erlaubniß des Staats zustehen kann, so daß nur derjenige Fischerei in solchen Flüssen hat, welcher das Recht durch landesherrliche Verleihung oder durch Verjährung [3] erwarb. Der Staat kann dann die Fischerei in einem öffentlichen Fluß [4] einem Privatmann verleihen, z. B. verpachten, in

14) s. Henneberger Landesordnung von 1539. Buch IV. Tit. 2. Cap. 1. §. 3.
15) Eine Fischereiordnung von 1484 kömmt in Baiern vor in Krenner Landtagshandlungen VIII. Bd. S. 396. Weimar. Fischereiordnung von 1589 in Schmidt Samml. III. S. 187. Die erste würtemberg. Fischereiordnung ist von 1483. v. Wächter I. S. 131. In Braunschweig nöthigten die Landstände 1587 den Landesherrn, zu erklären, daß er die seit Menschengedenken hergebrachten Fischereirechte der Privaten anerkenne. Steinacker Privatrecht S. 257.
16) Jülichische Polizeiordnung im Titel: von Verwüstung der Fischerei; s. auch Anhaltische Landesordnung Tit. XXIII.
17) s. die zuvor angeführten Gesetze und vorzüglich Tyroler Landesordnung von 1536. Buch I. Tit. 7. Voet ad Pand. lib. 41. tit. 1. nro. 6. Dies Recht, mit Angel zu fischen, war selbst in Frankreich anerkannt. Bouhier cout. II. p. 394.
18) Dies gibt schon an die Tyroler Landesordnung von 1536. — Sehr weitläufig erklärt sich schon die baierische Landsordnung von 1553. Buch V. Tit. 9, vorzüglich Art. 7: wer und wie man die gmain Wasser vischen mög.
19) Auch hier entscheiden besonders Provinzialrechte. s. Zusammenstellung der westphäl. Provinzialrechte §. 1019. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 481—84. Motive S. 114. Eichsfelder Provinzialrecht §. 14 ꝛc. Motive S. 5. Provinzialrecht von Wittgenstein S. 143.
1) Struben rechtl. Bedenken II. Bd. Nr. 87. V. Bd. Nr. 17. Ramdohr jurist. Erfahr. II. S. 60.
2) Moser von der Landeshoheit, in Ansehung der Erde und des Wassers Cap. 22. S. 240. v. Cancrin Wasserrecht III. Bd. S. 71. Rohr Haushaltungsrecht Buch VIII. Cap. 5. Fischer Polizei- und Cameralrecht III. Bd. S. 117. Römer Staatsrecht von Sachsen II. Thl. S. 804. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrechte II. Bd. S. 985. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 73. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 106.
3) Alte Gewohnheiten haben sich oft noch erhalten, z. B. das Recht, mit der Angel zu fischen. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 376. s. jedoch würtemb. Verordn. in Hezel I. S. 415.
4) Nach dem Provinzialrechte von Berg §. 482 ist die Fischerei in öffentlichen und

welchem Fall der Berechtigte ein Klagerecht gegen jeden Störer hat. In den zur Schifffahrt dienenden Kanälen steht die Fischerei denjenigen zu, welchen der Kanal gehört [5]). II. Wenn Gutsherren ein Vorrecht in Bezug auf Fischerei, so daß sie Andere ausschließen können, behaupten, so liegt ihnen der Beweis ihres Rechts ob. III. In allen Privatgewässern steht Ufereigenthümern als Ausfluß ihres Eigenthums am Wasser, jedem so weit sein Eigenthum an dem Bache sich hinzieht, bis zur Mitte des Wasserbettes, das Fischereirecht zu [6]), und in Gemeindegewässern steht es der Gemeinde zu, so daß der Fischfang nach den Regeln von den Gemeindenutzungen zu beurtheilen ist [7]). Bei solchen Privatgewässern ist, wenn kein Vorbehalt gemacht, oder die Fischerei schon in dem Bache besonders verpachtet war, in der Verpachtung des am Ufer liegenden Grundstücks auch das Fischereirecht begriffen [8]), wie es der Eigenthümer selbst ausüben kann. Der Ufereigenthümer kann aber auch sein Fischereirecht ohne das Grundstück Anderen [9]) verpachten [10]). IV. Unabhängig von einem Fischereiregal [11]) besteht ein Fischereihoheitsrecht [12]), in so fern der obersten Gewalt ein Oberaufsichtsrecht über Fischerei und die Befugniß zusteht, Fischereiordnungen [13]) zu geben, an welche Jeder gebunden ist, der nicht als Privat-

---

in wilden (d. h. nicht im Privateigenthum befindlichen) Wassern ein Regal. Daß in Sachsen das römische Recht in dieser Lehre nicht anwendbar ist, s. Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge I. S. 281.

5) Zeitschrift für Sachsen a. O. S. 282. Daviel traité I. p. 237.

6) Preuß. Landr. I. Thl. Tit. IX. §. 170. 177. In Holstein besteht noch jetzt kein Fischereiregal, Paulsen holstein. Privatrecht S. 78; auch nicht in Braunschweig, Steinacker S. 356. Vom Rechte, Fische zu vindiciren, im Tract. de jur. incorporalib. tit. X. §. 3. Preuß. Landrecht a. O. §. 178—82. s. auch Pufendorf animadvers. nro. 51. 52. Daviel II. p. 71 u. 360. Mit Unrecht spricht Proudhon du domaine public, nro. 1247 von einem jure servitutis zustehenden Fischereirechte der Anlieger. s. dagegen Daviel II. p. 370.

7) Nach baier. Polizeiordnung von 1616. Buch IV. Tit. 9. Art. 7, nur ein solcher, der mit dem nächst liegenden Anstößer Wunne, Weid, Trieb und Tradt genießt. Beschränkung in dem Bergischen Provinzialrechte §. 486—88. Von Fischerei der Gemeinden s. Daviel II. p. 373.

8) Duvergier traité du louage nro. 75. s. jedoch Troplong du contrat de louage nro. 161. Daviel (gegen seine frühere Ansicht) 3. Aufl. II. p. 375.

9) Daviel p. 375. Ehemals bezweifelte man es oft aus Gründen des Lehenrechts oder wegen Analogie der Dienstbarkeiten.

10) Ein Recht eines Jeden, in Privatgewässern mit der Angel zu fischen, wenn es auch in öffentlichen Flüssen erlaubt ist, kann man nicht zugeben, wenn nicht das Landesgesetz oder die Ortsgewohnheit dies Recht anerkennt. Daviel II. p. 377.

11) Der Krebsfang wird als ein Theil des Fischereirechts angesehen. Provinzialrecht von Berg §. 485.

12) Berg Handbuch des Polizeirechts III. Bd. S. 380. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 377. Georg. instit. jur. forest. p. 132. Rousseau Beiträge zur Flußbaugesetzgebung S. 142. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 600. Besonders Daviel II. p. 323.

13) Sie sind gewöhnlich mit den Forst- oder Jagdordnungen verbunden; bedeutendere Fischereiordnungen sind: die sächsische vom 10. März 1577, 1686 und 2. Nov.

eigenthümer in eingeschlossenen Privatgewässern fischt. V. Die Rechte, welche ein Privatmann in Bezug auf Fischerei hat, sind entweder aus dem Eigenthumsrechte an dem Wasser, oder aus dem Gemeinderechte abzuleiten, oder sind Folgen einer Gewerbsverleihung, oder (obwohl nur selten) als Dienstbarkeiten zu beurtheilen [14]). VI. Bei der Koppelfischerei hat jeder Berechtigte den Fischfang unbeschränkt [15]), wenn nur nicht dem Mitberechtigten die Ausübung seines Rechtes unmöglich gemacht wird. VII. Der Fischereiberechtigte kann alle zur Ausübung des Fischfangs nothwendigen Anstalten treffen [16]), eben so von allen anderen Personen die Unterlassung von Handlungen fordern [17]), welche die Fischerei unmöglich machten, oder wesentlich beeinträchtigten; er kann Entschädigung fordern, wenn ihm sein Fischereirecht durch neue Veranstaltungen entzogen wird [18]), oder durch schuldhafte Handlungen Schaden zugeht [19]). Dagegen kann er nicht die Ausübung anderer Wasserberechtigungen am nämlichen Gewässer hindern [20]), und ist den staatspolizeilichen Anordnungen wegen Ordnung der verschiedenen Rechte sowie den Anordnungen wegen Schifffahrt [21]) unterworfen. VIII. Wenn an einem Privatflusse ein besonders zur Fischerei Berechtigter vorkömmt, so kann er den Anliegern die Ausübung der Fischerei, so weit sie ihnen als Ufereigenthümern zusteht, nicht wehren, wenn er das Verbietungsrecht nicht besonders erwarb [22]).

1711; die baierischen in der Landsordnung von 1553. V. Buch. 9. Tit.; Polizeiordnung von 1616. Buch IV. Tit. 9; österreich. Ges. in de Lucca polit. Codex II. Bd. S. 119; churpfälz. Wald- und Forstordn. IV. Thl.; Cölnische Forst- und Jagdordn. Cap. III; Nassauische, im Nassauischen Weisthum II. Bd. S. 27—31; Hessendarmstädtische, in Eigenbrod Samml. III. Bd. S. 315; preuß. Fischereiordnung für die Churmark vom 5. März 1690; preuß. Landrecht I. Thl. Tit. IX §. 176, II. Thl. Tit. XV. Neue Fischereifrevelordnungen für eine Erfurtische vom 29. Nov. 1811. Tit. IV, und eine Nassauische von 1816 in der Samml. II. Bd. S. 186. Braunschw. Jagdstrafgesetz v. 6. Juni 1839.

14) Archiv für preuß. Recht X. S. 633. Zweifel, ob Analogie der Dienstbarkeit paßt, s. in Daviel II. p. 375. Davon hängt auch die Beantwortung der Frage ab, ob das Fischereirecht durch Nichtgebrauch untergehe. Hagemann prakt. Erörterungen VII. S. 328.

15) Hagemann I. Nr. 12.

16) Z. B. Recht, Kähne zu halten, Netze zu stellen. Daviel II. p. 378.

17) Z. B. wegen des Ablassens des Wassers bei Mühlenausbesserungen. Rohr Haushaltungsrecht S. 1255. Klingner Samml. zum Bauernr. IV. S. 484. Pfälz. Ordn. §. 110, Cölnische §. 13, baier. Polizeiordn. Art. 14.

18) Z. B. wenn das nicht öffentliche Wasser schiffbar gemacht wird.

19) Z. B. wegen Beschädigung der Netze durch Schifffahrt.

20) Z. B. wegen Wiesenwässerung, oder wenn Mühlen errichtet sind. Maurenbrecher I. S. 601.

21) Daviel II. p. 331.

22) Weil auch der Dienstbarkeitsberechtigte den Eigenthümer nicht ausschließt. s. preuß. Urtheile im Archiv für preuß. Recht X. S. 621 (wegen §. 170 u. 191 des preuß. Landrechts). s. jedoch nicht unbedeutende Zweifel S. 632 x.

§. 225. Inhalt der partikularrechtlichen Fischerei-Ordnungen.

Was in den Fischereiordnungen vorkömmt, erklärt sich aus dem Streben, theils der muthwilligen, ohne Maaß geübten Fischerei entgegenzuwirken, theils gewisse Nachtheile und Störungen, welche die Fischerei leiden kann, zu verhindern. Aus der ersten Rücksicht erklärt sich a) das Verbot des Fischfangs in der Zeit, in welcher der Fisch im Laich oder Brüten ist [1]); daher b) das Verbot des Gebrauchs zu enger Netze [2]); c) das Verbot, Fische, die nicht ein gewisses Maaß haben, zu fischen [3]); d) das Verbot gewisser schädlicher Werkzeuge, wodurch der freie Strich der Fische verhindert und der Fluß gesperrt würde [4]), so wie das Verbot gewisser Arten [5]) von Reußen. Aus der zweiten Rücksicht erklären sich die Vorschriften, a) daß keine Enten an dem Flusse gehalten werden sollen [6]), weil sie die kleinen Fische holen; b) daß kein Hanf oder Flachs im Bache geröstet werde [7]), weil dies

---

* Merkwürdig ist auch die französische Ordonnance des eaux et forêts, tit. 31, welche als noch gültig neu verkündet wurde. Von Frankreich überhaupt s. Fleurigeon code adm. II. vol. p. 175. Merlin répertoir. IX. p. 150. Das neue französische Gesetz vom 15. April 1829 erkennt in allen fließenden, nicht schiff- und floßbaren Wassern jedem Ufereigenthümer bis zum Thalwege das Fischereirecht zu, betrachtet aber die Fischerei in allen schiff- und floßbaren Flüssen als Recht des Staats. s. überhaupt Daviel traité I. p. 229. In Rheinbaiern gelten noch die französischen Gesetze aus der Revolutionszeit, welche die Lehenrechte abschafften und in nicht schiffbaren Gewässern den angrenzenden Uferbesitzern die Fischerei gestatten, in schiffbaren Flüssen die Fischerei als Recht des Staats erklären, und nur mit der Angelschnur zu fischen erlauben. s. Gesetze in Siebenpfeiffer Handbuch der Verwaltung von Rheinbaiern IV. S. 268. In Rheinpreußen hebt das Gesetz vom 23. Juni 1833 das Gesetz des Generalgouvernements von 1814 auf, und stellt die frühern Gesetze her.

1) Verschieden nach der Beschaffenheit der Fische. Nach Brandenburg. Fischordnung ist das Fischen vom Peterstag in der Fasten bis Pfingsten verboten; s. noch sächs. Fischordnung Art. 20. Cöln. Jagdordnung §. 10. Rohr Haushaltungsrecht S. 1252. s. noch von Sachsen Weiske Archiv II. Heft. S. 26. Von Braunschweig s. Steinacker S. 357.

2) Georg. inst. jur. forest. p. 135. Brandenburg. Fischordnung Art. 3, sächsische §. 3. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 489.

3) Schon die Henneberg. Landesordnung a. O. Cap. 2 will, daß Forellen, die mit beschloßner Faust, mit Kopf und Schwanz fürgehen, wieder ins Wasser geworfen werden; die baier. Landsordnung von 1558 gibt Zeichnungen an. s. auch Ordonnance des eaux, art. 12.

4) Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. IX. §. 187.

5) Brandenburg. Fischordnung im letzten Capitel. Rohr Haushaltungsrecht S. 1249.

6) Leiser jus Georgic. c. XIV. nro. 39. Preuß. Landrecht a. O. §. 189. Gothaische Fischordnung §. 14.

7) Pfälzische Waldordnung §. 117. Hildesheim. Polizeiordnung von 1663. §. 119. Hess. Fischordnung von 1777. §. 8. Cöln. Jagdordnung Cap. III. §. 17. 18. In Frankreich besteht dies Verbot nicht mehr. Merkw. Hannöv. Gesetzesentwurf von

theils der Gesundheit schädlich sein, theils die Fische leicht zerstören soll; c) daß zur Zeit, wo der Laich sich an das Ufer legt, kein Vieh an das Wasser getrieben werden soll [8]). Alle diese Vorschriften sind jedoch nur partikularrechtliche. Soweit nicht ein Landesgesetz oder eine Polizeiverordnung [9]) eine solche Vorschrift enthält, tritt auch keine der genannten Beschränkungen ein [10]).

§. 236. Mühlenanlegung. Geschichtliche Einleitung.

Mühlen wurden schon früh als Anstalten betrachtet, die eines besonderen Schutzes bedurften, und daher zu den befriedeten Sachen gezählt wurden [1]). Das Recht zur Anlegung von Mühlen hatte aber Jeder an eigenem Wasser oder am gemeinen Flusse, wobei jedoch schon früh darauf gesehen wurde, daß durch die Anlegung Niemand geschadet werde [2]). Dieser Grundsatz erhielt sich auch im Mittelalter [3]); allein die Herren erkannten bald die Mühlen als vorzügliche Nutzungen des Wassers [4]), und rechneten sie daher nicht selten zu den Regalien [5]), in so fern alle Wassernutzungen aus öffentlichen Flüssen dahin gehörten, die Anlegung der Mühle die Erlaubniß des Herrn forderte [6]) und häufig ein Zins bezahlt werden mußte [7]). Vorzüglich suchten die Grund- und Lehensherren den Bann in einer gewissen Gegend auch auf Mühlenanlegung auszudehnen [8]), so daß ohne Erlaubniß des

---

1846. (in dem 3. Heft der Aktenstücke der Ständeversammlung) S. 378. Daviel traité II. p. 325.

8) Fischer Polizeirecht a. O. S. 123.

9) Manche Vorschrift ist auch Ausfluß der Gesundheitspolizei; z. B. daß keine giftige oder betäubende Mittel in das Wasser geworfen werden dürfen. Bergisches Provinzialrecht §. 491. Braunschweig. Jagdstrafgesetz §. 84—91.

10) Das franz. Gesetz vom 15. April 1829 enthält einige Vorschriften über Fischereipolizei, überläßt aber die Hauptsache den Verordnungen. Eine solche ist die vom 15. Dec. 1830.

1) Leg. Salior. T. XXV. Leg. Wisigothor. VII. T. II. §. 12. Merkw. ist das Capitul. Dagoberti tit. 83 de eo qui aliq. claus. fec. Ueber Rücksichten bei Mühlenanlegung s. Anton Geschichte der Landwirthschaft I. Thl. S. 396. Championiere de la propriété p. 613.

2) Leg. Aleman. tit. 83.

3) Dies ergibt sich klar aus den französ. coutumes, z. B. von Bearn, Berri, Orleans. s. Loiseau des justices, chap. 12. nro. 133. Championiere p. 615.

4) Daher werden sie im Mittelalter von den Juristen II. feud. 56 zu den Regalien gezählt, in so fern von einer Wassernutzung an öffentlichen Flüssen die Rede ist.

5) Z. B. Urk. in Tolner cod. diplom. palat. p. 54. Leukfeld annales Walkenried p. 362. Meibom scriptor. rer. tom. III. p. 209. 212.

6) Beispiele s. in Tittmann Geschichte Heinrichs S. 215.

7) s. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien S. 39. Anton Gesch. a. L. II. Bd. S. 260, III. S. 238.

8) Gut die französ. coutumes. Championiere p. 616. Es ergibt sich, daß da, wo der Mühlenbann bestand, er auch auf Wind- und Handmühlen ausgedehnt wurde.

Herrn Niemand eine Mühle anlegen durfte; zugleich sah man darauf, daß nicht zur Beeinträchtigung der den Herren gehörigen oder sonst angelegten Bannmühlen [9]) neue gebaut würden; daher oft die Entfernung einer Mühle von der andern angeordnet wurde [10]), und die früh vorkommenden Mühlenordnungen [11]) im grundherrlichen Interesse gegeben sind. Die alten Ansichten über Mühlenfrieden erhielten sich auch noch im Mittelalter [12]). Je mehr in einigen Ländern sich das Lehenswesen ausbildete, desto mehr suchten die Landes- und Gutsherren die Ansicht geltend zu machen, daß ohne ihre Erlaubniß keine Mühle an Wassern, deren Eigenthum sie behaupteten, oder die in ihren Gebieten lagen, angelegt werden dürfe [13]); allein nie läßt sich beweisen, daß eine solche Ansicht in Deutschland gemeinrechtlich galt. Wie häufig Mühlen als gewöhnliche Wassernutzungen erschienen, deren Benutzung von demjenigen abhing, welcher überhaupt Rechte an dem Wasser hatte, worauf er die Mühle anlegte, ergibt sich aus der zahlreichen Anführung von Mühlen unter den Zubehörungen der Landgüter [14]). Am allgemeinsten kann man annehmen, daß schon am Ende des Mittelalters anerkannt war, daß an öffentlichen Flüssen Mühlen nicht ohne Erlaubniß des Landesherrn angelegt werden dürften, woraus man freilich in manchen Ländern im 16ten Jahrhundert ein Mühlenregal ableitete [15]), und zwar entweder auf alle Arten von Mühlen auch an nicht öffentlichen Gewässern ausdehnte, um so mehr als man das landesherrliche Oberaufsichtsrecht und die Mühlenpolizei und Rücksichten der Gewerbspolizei mit dem Mühlenregale verwechselte, oder als man

---

s. noch z. B. coutumes von Troyes Art. 179, u. Nivernois Tit. 16. Art. 2. Loisel instit. coutum. I. p. 280. Merlin répertoire VIII. p. 425.

9) Monum. boica. vol. VIII. p. 133. Von Bannmühlen in Holstein s. Falk Handbuch III. S. 457.

10) Urk. in Dreyer cod. dipl. pomeran. I. 65. Westphalen monum. ined. III. vol. p. 1524. Ueber Mühlenregal der Gutsherren in Frankreich s. Bouhier cout. de Bourgogne vol. II. p. 351, und von den Niederlanden Raepsaet origine des Belges II. p. 446.

11) Urk. von 1191 in Genois index chronol. MS. p. 488. Auch Urk. in Houard coutumes Anglo-Normandes II. p. 539. s. noch Mühlordnung in den Pantheidingen von Kaltenbäck I. S. 196. 236. 482. Merkwürdig ist d. ancien coutumier de Picardie, herausgegeben von Marnier tit. de molins.

12) Sachsenspiegel II. 66. Verm. Sachsenspiegel IV. Buch. Cap. 31.

13) Daviel traité II. p. 170.

14) Urk. in Herrgott cod. prob. genealog. habsburg. T. II. p. 38. Günther cod. Rheno-Mosellan. p. 49. Hund metropol. Salisb. T. III. p. 247. Scheid orig. Guelfic. T. III. p. 673. Kremer orig. Nassov. T. II. p. 212.

15) Sixtinus de regalib. lib. II. c. 3. nro. 65. Ziegler de juribus majestatis lib. II. c. 15. §. 32. 36. 40. Hering de molendinis eorumque jure. Francof. 1663. Reinharth de eo, quod circa molendin. exstruct. atque bannum justum est. Gott. 1740. Wernher observat. P. II. obs. 382.

selbst von einem Mühlenregal, ohne Beziehung auf Wassernutzungen vielmehr als von einem eigenen für sich bestehenden Rechte sprach[16].

§. 237. Rechte, Mühlen anzulegen. Mühlenregal.

Gemeinrechtlich kann ein Mühlenregal so, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand selbst auf eigenem Grunde und an Privatwasser eine Mühle anlegen dürfte, nicht dargethan werden[1]). Wird in dieser Ausdehnung das Regal behauptet, so muß es, wo kein Landesgesetz[2]) dasselbe begründet, bewiesen werden. I. Zur Anlegung der Mühlen an öffentlichen Flüssen[3]) bedarf es einer Erlaubniß der Staatsregierung[4]), welche vor der Verleihung[5]) die Interessen sowohl derjenigen, welche an dem nämlichen Flusse schon Mühlenrechte oder das Recht der Anlage anderer Werke mit Benutzung der Wasserkraft erworben haben, als auch der benachbarten Grundeigenthümer berücksichtigt[6]), und darnach den Umfang des Mühlenrechts bestimmt[7]).

---

16) Daraus erklärt es sich, warum z. B. in Kalenberg nach dem Gandersheimer Landtagsabschied von 1601. Art. 13 Niemand Wasser- oder Windmühlen ohne landesherrliche Erlaubniß anlegen soll. In Braunschweig war schon 1597 im Landtagsabschied erklärt, daß keine neue Mühle ohne Genehmigung des Landesfürsten angelegt werden könne. Steinacker Privatrecht S. 210.

1) Berger oecon. jur. II. 1. 5. Hommel rhaps. I. 216. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 392. Struben rechtl. Bedenken V. Bd. Nr. 85; s. jedoch Selchow deutsches Privatrecht II. Thl. Nr. 52. Kreitmaier Anmerk. zum baierischen Landrecht II. Bd. S. 1421. Römer Staatsrecht von Sachsen II. Bd. S. 801. Nassauisches Weisthum II. Bd. S. 352. Kramer de jure principis circa molas praes. in terr. episcop. Osnabrug. Gott. 1774. Stryk dissertat. Halens. tom. I. nro. 26. Quistorp rechtliche Bemerkungen I. Thl. Nr. 3. Schorch consil. Erford resp. 273. Klein merkwürd. Rechtssprüche I. Thl. Nr. 38. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 105. Möser Osnabrück. Phantas. II. Thl. Nr. 72. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. XV. §. 229; jedoch neues preuß. Gesetz vom 28. Okt. 1810. Ueber das Verhältniß dieses preuß. Gesetzes zu ältern Provinzialgesetzen s. Wenzel schles. Provinzialrecht I. S. 217.

2) Z. B. von der Mark. Scheplitz consuet. march. p. 526. Hess. Mühlenordnung von 1753. §. 1. Gesetze in Fischer Cameral- und Polizeirecht III. Thl. S. 48. Pufendorf obs. II. 45, III. 162, IV. 232. Struben rechtl. Bedenken II. 88. V. 85. Ramdohr jurist. Erfahr. III. Bd. S. 329—35. Hagemann prakt. Erörter. VII. 15. Oldenburg. Gesetz vom 27. Febr. 1814. Von Sachsen s. Weiske Archiv 2. Heft. S. 29; sächs. Constit. 36. Reskript vom 13. Dec. 1742. Gesetz vom 7. Okt. 1800 und 8. Mai 1811 (darnach gehört zu jeder Mühlenanlegung Erlaubniß der Behörden). s. Motive zum sächsischen Gesetzentwurf über fließende Wasser S. 337. In Mecklenburg besteht kein Mühlenregal. Elvers prakt. Arbeiten Nr. IX. S. 209. s. noch überhaupt Scholz das Baurecht S. 184. In Braunschweig entscheidet das Gesetz vom 19. Mai 1840, daß zur Anlegung neuer Mühlen besondere Erlaubniß gehört. Steinacker S. 211. In Schleswig besteht in den meisten Aemtern und Städten Mühlenregal. Esmarch das Schleswig. Recht S. 236.

3) L. 50. D. de aquir. rer. dom. L. 4. D. de flumin.

4) Biener de indole dominii p. 123. 124. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 604. Oesterreich. Mühlenordnung vom 1. Dec. 1814.

5) Daviel traité I. p. 398. s. auch Rauter rapport, p. 59 und projet, art. 51.

6) Gute Vorschrift, worauf die Regierungsbehörden zu sehen haben, in Frankreich

II. An den nicht schiff- oder flossbaren Wassern kann der Eigenthümer eines ihm allein[8]) zustehenden Wassers unbedingt eine Mühle anlegen; an Bächen, an welchen die Ufereigenthümer ein zur Benutzung des Wassers berechtigendes beschränktes Eigenthumsrecht haben, kann eine Mühle, weil sie immer mehr oder weniger auf die Rechte aller Anlieger einwirkt, nicht beliebig angelegt werden[9]). Es muß daher das Recht der Mühlenanlegung an solchen Wassern gerechtfertigt werden durch das Eigenthumsrecht desjenigen, der die Mühle anlegen will, an dem Wasser, oder durch die Zustimmung der betheiligten Ufereigenthümer, die entweder das Mühlenrecht als Dienstbarkeit oder als prekäre Befugniß verwilligen, oder die Wasserkraft verkaufen können. Hat derjenige, welcher eine Mühle anlegen will, das Recht hiezu auf die bezeichnete Weise erworben, so bedarf er weiterer landesherrlicher Genehmigung nur dann, wenn das Landesgesetz dies vorschreibt[10]). Die Behörde hat dann alle Betheiligten zur Erklärung aufzufordern und den Grund ihres Widerspruchs zu prüfen[11]). Da, wo keine landesherrliche Erlaubniß gefordert wird, kann Jemand auch durch Verjährung das Recht zur Mühlenanlegung erhalten[12]); wo eine solche Erlaubniß nothwendig ist, kann dennoch den Betheiligten gegenüber der Privatmann durch Verjährung die Befugniß zur Mühlenanlegung erhalten[13]); allein die Staatsbehörde ist nicht gehindert, im öffentlichen Interesse die Anlage zu unterdrücken[14]). In wie fern die Staatsregierung auch gegen den Willen der Ufereigenthümer Anlegung einer Mühle gestatten kann[15]), hängt von dem Vorkommen des

---

in einer Ministerialinstruktion vom 14. Thermidor des Jahrs IV. in Daviel traité im Anhang, und in Siebenpfeiffer Handbuch der Verf. von Rheinbaiern IV. S. 272. Gut über die zu nehmenden Rücksichten der Verwaltung s. Dufour traité de droit administratif II. p. 406—20.

7) Daviel I. p. 399 über die Widerspruchsrechte der Betheiligten. Nach der österreich. Mühlordnung von 1814. §. 2 soll Jeder Anlegung einer Mühle fordern können, wenn dadurch ein Vortheil für das Publikum erreicht wird, wenn die Anrainer des Flusses nicht der Beschädigung ausgesetzt und in der bisherigen Benutzung des Wassers nicht gehindert werden.

8) Wenn daher das Wasser auf beiden Seiten durch seine Grundstücke fließt.

9) Ueber die frühere französische Gesetzgebung s. Daviel II. p. 168, und die obige (Note 6) Ministerialinstruktion in Frankreich.

10) s. oben Note 2. In Frankreich ist diese Erlaubniß nothwendig. Daviel II. p. 183.

11) Am besten Daviel II. p. 185—236. Preuß. Gesetz über Privatflüsse von 1843. §. 16 über Gründe des Widerspruchs.

12) Daher auch nach gemeinem deutschen Rechte.

13) So daß sie keinen Widerspruch erheben können.

14) Daviel II. p. 184. Nadaud de Buffon des usines II. p. 473.

15) Hier trat in neuerer Zeit, z. B. in Frankreich, aus zu großer Begünstigung der Interessen der Fabriken die Ansicht ein, daß die Regierung wegen öffentlichen Nutzens die Grundeigentümer zwingen könne (s. auch den Bericht in der 2ten

Mühlenregals in dem Lande, und von dem Umfange ab, in welchem in dem Lande sich das Wasserpolizeirecht [16]) ausbildete. III. Ein bedeutendes Kennzeichen, ob in einem Lande Mühlenregal besteht, liegt darin, wenn für das Recht der Anlegung einer Mühle an den Landesherrn ein Mühlenzins [17]) bezahlt werden muß (der jedoch nicht mit einer zu zahlenden Gewerbesteuer verwechselt werden darf). IV. Ein landesherrliches Mühlenoberaufsichtsrecht rechtfertigt sich aber immer aus den Grundsätzen von der Wasserpolizei, da eine Mühle so vielfach auf die Nutzungen anderer Interessenten an dem Wasser einwirkt [18]). V. Daraus, daß in einem Lande nur aus Rücksichten der Gewerbspolizei die Mühlenanlegung an die Einholung polizeilicher Erlaubniß zum Mühlengewerbe gebunden ist, darf kein Mühlenregal abgeleitet werden. VI. Da, wo wegen der Wassermühlen ein Mühlenregal besteht, kann dies nicht auf Dampf- oder andere Mühlen ausgedehnt werden. VII. Die Regeln der Beurtheilung geben die Mühlenordnungen [19]).

§. 238. Rechtsverhältnisse bei Anlegung der Mühlen.

Ohne Rücksicht auf das Dasein eines Mühlenregals müssen nach den zuvor aufgestellten Grundsätzen bei jeder Erbauung von Mühlen, wegen des Einflusses, den jede Mühlenanlegung auf den Wassergebrauch hat [1]), die Interessenten, welche am nämlichen Wasser Nutzungen

---

Kammer in Paris von 1834), richtiger dagegen Cormenin questions de droit administr. 3. edit. II. p. 26. Daviel traité II. p. 196. Vergl. mit Laferrière cours p. 488. Ueber die Rücksicht auf die Rechte Dritter s. Wildner in dem oben angeführten Werke S. 332.

16) Entscheidung des französ. Cassationshofs 1833. Daviel II. p. 200. Ueber die Natur des Mühlenregals s. Schwab über Conflikte S. 57. Derselbe in Sarwey Monatschrift X. S. 293. s. aber auch Hofacker in Sarwey XI. S. 134.

17) Runde §. 103. Maurenbrecher I. S. 637, und Scholz Baurecht S. 218.

18) Berg Polizeirecht III. S. 462. Rousseau Beiträge zur Flußbaugesetzgebung S. 36. Fleurigeon code administratif I. p. 308, und die oben in Note 6 angeführten Schriften.

19) Mühlenordnungen, ältere, in Beyer Schauplatz der Mühlenbaukunst II. Thl. und Fischer Polizeirecht III. Thl. S. 49. Neue Gesetze sind: Waldeckische Mühlenordnung vom 28. Juli 1811. Hess. Gesetz vom 15. Mai 1819, und bad. Mühlenordnung vom 18. März 1822.

* Ueber Mühlenrecht s. Rohr Haushaltungsrecht Buch IV. Cap. 11. Beyer theatrum machinar. molarum, oder Schauplatz der Mühlenbaukunst. Dresden, 1767. (Mühlenrecht im II. Theile.) Schilling Handbuch des Mühlenrechts. Leipzig, 1829.

1) Beyer Schauplatz der Mühlenbaukunst II. Thl. S. 139. Stürmer de litibus circa quantitatem et stagnation. aquae in alveo molar. componend. Altorf, 1800. Biener progr. ad leg. novam de jure aedificandar. molar. Lips. 1803. 1804. Klingner Samml. zum Bauernrecht IV. Bd. S. 896. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. IV. Thl. Nr. 1. Pfotenhauer, einige Begriffe und Grundsätze für Juristen, welche Mühlenprocesse zu entscheiden haben, in Zachariä

haben, eben so wie die Anlieger[2]), beigezogen werden. Einen rechtlichen Grund des Widerspruchs gegen eine Mühlenanlage gibt nicht die Rücksicht, daß die bisherigen Mühlenberechtigten am nämlichen Flusse durch die Mitbewerbung[3]) leiden[4]), sondern gegen Mühlen an öffentlichen Flüssen ist nur dann ein Widerspruch rechtlich begründet[5]), wenn durch die neue Anlage die anliegenden Grundstücke wegen Ueberschwemmung in Gefahr gesetzt, oder die erworbenen Rechte der Ufereigenthümer verletzt, oder durch die Anlage die Ausübung der Rechte der bisher am nämlichen Wasser liegenden Mühlenberechtigten wesentlich gehindert würde. Bei Mühlen an nicht öffentlichen Flüssen entscheiden nicht blos die angegebenen Rücksichten, sondern noch die, daß die Rechte der Ufereigenthümer auf die Wasserbenutzung insbesondere wegen Bewässerung ihnen nicht auf eine ihnen Schaden bringende Weise[6]) beeinträchtigt werden und die benachbarten Grundstücke[7]) nicht durch verursachte Ueberschwemmung leiden. Die Behörde[8]) bezeichnet nach Erwägung aller dieser Verhältnisse die Höhe des Wasserspiegels[9]), worauf der Mühlberechtigte Anspruch hat. Diese Höhe des Wasserstandes wird durch Verträge, rechtskräftige Urtheile oder den Besitzstand, und wenn diese Vorschriften mangeln, durch die Rücksicht bestimmt, die Interessen der Landwirthschaft und anderer Stauberechtigten mit denen des Müllers zu vereinigen[10]). Hier wird die richtige Legung des Fachbaums[11]) wichtig,

---

Annalen der Rechtsgelehrsamkeit II. Thl. S. 143. Reingruber über den Wirkungskreis eines baierischen Landgerichts I. Thl. S. 506. Van de Lande de molend. aquam in vicina praedia derivant. Groning. 1812. Scholz Baurecht S. 220 und preuß. Gesetz vom 15. Nov. 1811. Gesetzsammlung S. 352. Braunschweig. Gesetz von 1840. Steinacker S. 212.

2) Bad. Mühlenordn. §. 1. Preuß. Gesetz von 1843. §. 16.

3) In so fern nicht in dem Lande ein Zunftzwang besteht, welcher beachtet werden muß. Nach Braunschweig. Gesetz (Steinacker S. 214) muß der neue Müller die älteren Mühlberechtigten entschädigen.

4) Daviel I. p. 401.

5) Dufour droit administratif II. p. 416.

6) Daviel II. p. 187. s. andere Ansicht in Proudhon du domaine public, nro. 1093.

7) Die oben liegenden Eigenthümer leiden Schaden durch Anstalten, welche das Wasser zurückdrängen und daher Austretung bewirken; die unten liegenden können beschädigt werden, wenn das Wasser schnelleren Lauf bekommt. Daviel II. p. 192.

8) Gut über die Rücksichten, welche die Obrigkeit zu nehmen hat, s. v. Kamptz Jahrbücher, Heft 86. S. 483.

9) Hieher gehört die Setzung des repaire nach französischen Rechten. Daviel II. p. 216; dort auch über Anlegung der übrigen Vorrichtungen.

10) Wenzel schles. Provinzialrecht I. S. 219.

11) Biler de arbore et palo molendinario. Erf. 1759. Liebknecht de eo, quod circa palos terminal. aquar. et molend. necessar. est. Giessen, 1728. Beyer Schauplatz I. S. 13. 28. 31. v. Cancrin Abhandl. vom Rechte des Eich- und Sicherpfahls. Gießen, 1788, und in den kleinen technologischen Werken II. Bd. S. 106. Pfotenhauer a. O. S. 154. Rousseau Beitr. zur Fluß-

d. h. derjenigen Schwelle, welche unmittelbar vor den Gerinnen einer Mühle quer über den Mühlgraben gelegt ist und worauf Griesssäulen und Schutzbretter stehen. Je höher der Fachbaum liegt, desto mehr wird das Wasser gestauet. Zum Maaßstabe bei Streitigkeiten über die Höhe des verliehenen Wasserspiegels dient der unter amtlichem Ansehen gelegte Eich- oder Sicherpfahl[12]), der die Absicht hat, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser im Mühlengraben spannen darf. Der Fachbaum muß mit dem Eichpfahl wagrecht liegen, und nur einen Zoll (Zehrzoll) darf er erhöht werden[13]).

§. 239. Rechtsverhältnisse bei Ausübung des Mühlen-Rechts.

Der Mühlberechtigte muß sein Recht innerhalb der Grenzen ausüben, in welchen ihm das Recht verliehen worden ist, und ist verantwortlich für den Schaden[1]), welchen er den Ufereigenthümern oder anderen Mühlenberechtigten durch schuldhafte Anlagen oder Vernachlässigungen verursacht[2]). Daher darf er nicht einseitig an dem Fachbaume etwas ändern[3]), oder die Zahl der Gänge verändern, oder neue Räder anlegen, während er sonst Veränderungen anbringen darf, die nur die innere Verbesserung des Gewerbs bezwecken[4]); er darf aber das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen[5]), weil alle diese Handlungen das Verhältniß der Wasserbenutzung ändern würden. Eben so darf er nicht über die ihm verliehene Wasserhöhe etwas sich anmaaßen, und ist für den Schaden verantwortlich, der dadurch Andern

---

baugef. S. 106. Bad. Mühlenordnung §. 13. Speierische Bachordnung vom 7. Dec. 1737. Churheff. Verordnung vom 29. Dec. 1820 und 31. Dec. 1824. Scholz Baurecht S. 220. Nadaud de Buffon des usines II. p. 502. Daviel II. p. 228.

12) Pfotenhauer a. O. S. 149. Bad. Mühlenordnung §. 13. Gute Anweisung in der schles. Mühlenordnung vom 28. Aug. 1777 (auch abgedruckt in Wenzel schles. Provinzialrecht S. 507) und darüber Wenzel S. 219.

13) Auch bei Hauptausbesserungen sind alle Interessenten beizuziehen. Pfotenhauer a. O. S. 154. Bad. Mühlenordnung §. 2. Scholz S. 223.

1) So lange er nur seines verliehenen Rechts sich bedient, wenn auch Andere Nachtheil haben, ist er nicht verantwortlich. Gut Argentré comm. sur la coutume de Bretagne art. 596. Daviel I. p. 248.

2) Daviel II. p. 255. Proudhon du domaine public, nro. 1144.

3) Ayrer de jure principis circa molas. §. 7. Rohr Haushaltungsrecht a. O. Cap. 11. §. 19. Klingner Samml. IV. S. 371. Reingruber a. O. I. S. 506. Würtemberg. Mühlenordnung §. 3 in Hezel Repertor. III. S. 328. Daviel II. p. 227. 248.

4) Scholz S. 224.

5) Bad. Mühlenordnung §. 12. Nr. 5.

erwächst[6]). II. Der Mühlenberechtigte in öffentlichen Flüssen darf nichts vornehmen, was Nachtheil für die Schifffahrt und ihre Anstalten erzeugen würde[7]). III. Wenn mehrere Mühlberechtigte an dem nämlichen Wasser liegen, so entscheidet über den Umfang des Rechts eines Jeden der Inhalt der Verleihung, insbesondere wie seine Wasserbenutzung geordnet wurde[8]). Im Uebrigen gilt zwischen mehreren Mühlberechtigten der Grundsatz der Gemeinschaft der Benutzungsrechte; der obere Müller kann darnach durch Zusetzung der Schützen vor seinem Gerinne das Wasser so lange anhalten, bis er das zur Bewegung seiner Mühle nöthige Wasser gesammelt hat, d. h. er darf stauen[9]), und der untere Müller muß, wenn er es hindern will, ein Verbietungsrecht, das er aus einem besonderen Titel erworben hat, nachweisen[10]). Immer muß die Benutzung des Wassers so geschehen, daß die übrigen Betheiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen, der unbeschadet des Gewerbstandes der Müller möglich ist[11]). Im Zweifel gibt der Besitzstand und das Herkommen die Richtschnur. Der obere Müller darf sich das zum unentbehrlichen Bedürfniß nöthige Wasser verschaffen, muß aber dann, wenn er selbst nicht mahlt, die Schutzbretter aufziehen, um dem unteren Müller das Wasser nicht aufzuhalten[12]). IV. Bei drohenden Ueberschwemmungen und großer Wasserhöhe muß der Müller alle Mühlschützen und die Fluthschleuße aufziehen[13]). V. In Bezug auf die Pflicht, den Bach zu reinigen[14]), damit nicht wegen der Vernachlässigung Schaden entstehe, vertheilt sich dieselbe zwischen den Ufereigenthümern, welche von dem Wasser auch Vortheil ziehen[15]), und zwischen den Mühlberechtigten[16]) worüber Verabredung, Polizeigesetze[17]), oder Herkommen entscheiden.

---

6) Dubreuil analyse de la legislation sur les eaux, nro. 185.
7) Daviel II. p. 289.
8) Daviel II. p. 193.
9) Pfotenhauer a. O. S. 156. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrechte II. Thl. Cap. 8. §. 18. Nr. 3. Rohr Haushaltungsrecht a. O. §. 26. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. IV. Bd. Nr. 1. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 397. Bad. Mühlordnung §. 12. Nr. 9. Ramdohr jurist. Erfahr. III. S. 749.
10) Scholz Baurecht S. 225.
11) Bad. Mühlordnung §. 11.
12) Würtemberg. Mühlordnung §. 13. s. viel in Merlin répert. vol. VIII. p. 442. s. noch zum Theil preuß. Gesetz über die Vorfluth, vom 15. Nov. 1811, und über die verschiedenen Pflichten des Müllers Daviel II. p. 252.
13) Beyer Schauplatz II. Thl. S. 12. 42. Würtemb. Mühlordnung §. 7, badische §. 12. Nr. 13.
14) Daviel III. p. 2. Churheff. Gesetz vom 28. Okt. 1834. §. 10.
15) Daviel III. p. 3.
16) Stürmer de litibus circa quantitatem p. 17. Würtemb. Mühlordnung §. 10—12. Scholz S. 226. Daviel III. p. 8.
17) Z. B. in Frankreich Gesetz vom 14. Floreal des Jahrs XI.

Nur so weit der Müller durch Vernachlässigung einer ihm deßwegen obliegenden Pflicht Anderen Schaden verursachte, ist er verantwortlich. VI. In Ansehung des Rechts der Ufereigenthümer, zur Bewässerung[18]) ihrer Grundstücke das Wasser zu benutzen[19]), müssen diese aus dem Eigenthumsrechte fließenden Befugnisse zu dieser Benutzung neben den Rechten der Mühlberechtigten bestehen[20]), so daß zwischen ihnen eine Gemeinschaft eintritt, ohne daß man den Grundsatz aufstellen kann[21]) daß der Gewerbsberechtigte vor allen begünstigt werden müsse[22]); jeder übt seine Rechte aus, und zwar der Mühlberechtigte innerhalb der Grenzen der erhaltenen Verleihung, und der Wässerungsberechtigte so, daß er keinen unwirthschaftlichen und überflüssigen Gebrauch von dem Wasser macht[23]). Um Streit zu vermeiden, ist die Vereinigung der verschiedenen Interessen[24]) nothwendig, und hiezu dient die durch die Behörden[25]) zu bewirkende Bestimmung gewisser Tage[26]), an welchen die Wässerung durch die Anlieger ausgeübt werden darf[27]). Da, wo gewisse Tage zur Wässerung rechtlich bestimmt sind, kann der Mühlberechtigte den Wassergebrauch nicht fordern[28]). Es entscheiden hier auch die Vorbehalte, welche bei der Anlegung der Mühle die Ufereigenthümer zu ihrem Vortheile machten[29]). VII. Der Mühlengraben kann entweder Eigenthum des Mühlberechtigten sein, oder es steht ihm das Recht darauf nur vermöge einer erworbenen Dienstbarkeit zu[30]). Eine Vermuthung spricht für das Erste nicht[31]). Durch die erlangte Dienstbarkeit und das Recht auf

---

18) s. schon Vorschriften in Legibus terrae Scaniae in Westphalen monum. IV. p. 2077. s. noch Beyer Schauplatz II. Thl. S. 144. 201. Stürmer de lit. bus §. 7. 10. Klingner Samml. IV. S. 375. Bad. Mühlordnung §. 11.
19) Das churhess. Gesetz vom 28. Okt. 1834. §. 11 gibt den Wiesenbesitzern das Recht, das Wasser zur Wässerung von Sonnabend 6 Uhr Abends bis Sonntag um 6 Uhr zu benutzen.
20) Daviel traité II. p. 137. In Frankreich bestehen darüber zwei Systeme.
21) Der Ackerbau verdient die nämliche Begünstigung wie die Industrie.
22) Bülow und Hagemann Erörter. IV. S. 12.
23) Scholz S. 226.
24) Nämlich die des Ackerbaues und der Industrie.
25) Dies können Verwaltungs- oder richterliche Behörden sein. Daviel II. p. 148.
26) Nach einem baierischen Gesetz vom 12. Nov. 1762 ist die Wässerung den Anliegern nur an Sonn- und Feiertagen und am Vorabend derselben erlaubt, s. noch Closen Zusammenstellung der baier. Culturgesetze S. 190—200. Bad. Mühlordnung §. 11. Merlin répert. vol. VIII. p. 444. Houard diction. de droit normand. voce: prise d'eau. Manuale sull uso delle acque p. 143.
27) Ueber den Fall, wo der Anlieger eine auf seinem Grundstück liegende Mühle einem Andern verkaufte, s. Daviel II. p. 161.
28) Unterscheidungen s. in Daviel II. p. 256.
29) Roe Meurer in Fritsch corp. jur. p. 1041.
30) Daviel traité III. p. 205.
31) Die Vermuthung des Eigenthums war in Frankreich von alten Juristen allgemein aufgestellt, z. B. Henrys (Oeuvres de Henrys revues par Bretonnier II. p. 825), und noch neuerlich behauptet. Garnier traité des rivières II. p. 239.

Wassergebrauch schließt der Mühlberechtigte die Ufereigenthümer von ihren Wässerungsrechten nicht aus [32]).

§. 240. Anlegung von Schiff- und Windmühlen.

Die Anlegung von Schiffmühlen [1]) wird wichtig, weil dadurch nicht der Uferbau eben so wie der benachbarte Ufereigenthümer leidet, daher die Einwilligung des letzteren und der oberpolizeilichen Behörde nothwendig ist, und der Schiffmüller gewisse Lasten übernehmen, auch allen Anordnungen der Behörden, welche im Interesse der Schifffahrt nothwendig werden, zu jeder Zeit sich unterwerfen muß [2]). Die Erbauung von Windmühlen [3]) steht Jedem auf seinem Grundeigenthum frei [4]), wenn kein Landesgesetz Beschränkungen ausspricht [5]). Es darf aus dem Regal der Wassermühlen nicht auch auf Windmühlregal geschlossen werden [6]); gegen die benachbarten Eigenthümer muß der Windmüller gewisse Abhaltungsrechte zu erwerben suchen, z. B. daß der freie Windzug nicht durch neue Anlagen gehindert werde [7]).

§. 241. Bergwerksrecht. Geschichtliche Einleitung.

Es finden sich zwar schon [1]) zu Karls des Großen Zeit Spuren, daß die fränkischen Könige Bergwerke auf ihren Domänen bauen

---

und Abh. in den arrêts et decisions de la cour de Colmar 1833. 6. Heft. p. 211. Auch in Deutschland fand sich die Ansicht, daß der Mühlgraben Zubehör der Mühle sei. Hering tract. et resp. jur. II. p. 131.

32) v. Cancrin vom Wasserrecht II. S. 156. Scholz S. 228.

1) Pfotenhauer a. O. S. 154. Klingner Samml. IV. S. 504; sächs. Strombauordnung §. 11.

2) Daviel II. p. 403.

3) Sie kommen schon früh vor, s. Anton Geschichte der Landwirthschaft II. S. 266, III. S. 241. s. C. 23. X. de decimis, und Urk. in Raepsaet origine des Belges II. p. 439.

4) Hertel de jure molendinor. pneumaticor. Jen. 1793. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. XV. §. 247. Oesterreich. Gesetze in de Lucca polit. Codex XII. Bd. S. 658. Mecklenburg. Landrecht in Westphalen monum. IV. p. 726.

5) Merkwürdige Urkunde von 1581 in Teschenmacher annal. cliviae cod. dipl. p. 23. Pufendorf obs. IV. nro. 232. Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 188. Nach der jurist. Zeitung für Hannover 1840. Heft 1. S. 116 wurde angenommen, daß im Herzogthum Bremen keine Windmühle ohne landesherrliche Genehmigung angelegt werde.

6) s. gegen das Windmühlenregal auch Elvers prakt. Arbeiten S. 219.

7) Bülow und Hagemann prakt. Erörter. IV. Nr. 2. Hagemann Landwirthschaftsrecht S. 396. Wo aber ein Windmühlenrecht besteht, kann der Windmüller die Wegräumung von Hindernissen des Windzugs fordern. Urtheil in der jurist. Zeitschr. für Hannover 1840. 1. Heft. S. 122. Merlin répert. VIII. p. 421. s. auch dort alte französische coutumes über das Pflanzen der Bäume.

1) Vom Bergbau bei den alten Deutschen: Tacitus annal. XI. 20. Reusch origin. metallifodinar. in germ. Helmstad. 1725. s. Engels über den Bergbau der Alten in den Ländern des Rheins und der Lahn. Siegen, 1808. s. noch über Tacit. german. cap. 5, vergl. mit cap. 43, und Tacit. annal. XI. c. 20. Rühs Erl. der Schrift von Tacitus S. 183.

nannten Bergregals wurde aber bald in der Art anerkannt, daß nur von Seite der Fürsten, um ihre behaupteten Rechte mit den hergebrachten Rechten der Grundeigenthümer in Verbindung zu bringen[23]), die Bergwerke als freies Gut in der Art erklärte[24]), daß die Eigenthümer des Bodens, worauf Fossilien sich befanden, zum Besten Aller, welche Erz suchten, und Bergbau treiben wollten, beschränkt wurden, daß sie, wenn ein Anderer Bergbau treiben will, dies nicht hindern können, während zugleich der Fürst als Landesherr durch Gesetze die Betreibung ordnet, durch Beamte beaufsichtigen läßt, und gewisse Abgaben sich von den Bergbautreibenden vorbehält; daher die sogenannten Freierklärungen[25]) nicht als Ausfluß der Gnade des Fürsten als Bergeigenthumsherrn, sondern als Bestätigungen des durch Herkommen gebildeten Rechtszustandes[26]) zu betrachten sind. Die Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse bei dem Bergbau und Sammlungen der darauf sich beziehenden Gewohnheitsrechte[27]) kamen zuerst in Mähren[28]), in Böhmen[29]), in Sachsen[30]) und Steyermark vor[31]).

Erze gehörten den Grundeigenthümern. s. Loisel instit. coutum. I. p. 282. Coquille zu den Coutumes de Nivernois art. 2. Basnage cout. de Normandie I. p. 325. Bouhier cout. de Bourgogne II. p. 268. Merkwürdig ist, daß auch in Frankreich die Gutsherren die Erze und Mineralien als épaves (s. oben §. 162. Not. 2) sich zueignen wollten.

23) Weiske der Bergbau S. 57.

24) Weiske a. O. S. 938.

25) Schon alte Freierklärung von König Wenzel zu Böhmen 1280. s. Meyer Geschichte S. 97, und noch Biedermann de jurib. αὐτουργων metallic. p. 5 not. 2. Karsten S. 27. Wichtig ist auch die Culmische Handfeste von 1232 in Weiske S. 60.

26) Freiesleben a. O. S. 16.

27) Alles deutet nach der Fassung der alten Bergordnung (s. Freiesleben S. 24) darauf, daß man nur das Gewohnheitsrecht bestätigen wollte.

28) Das Iglauische Bergrecht (nach Klotzsch Geschichte §. XII zwischen 1086—93; nach Voigt Geschichte der böhmischen Münzen S. 60. 1253 gesammelt), abgedruckt in Dobner mon. hist. Boemiae, tom. IV. p. 205. 227. Klotzsch Ursprung der Bergwerke Nr. 1. Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 83—104. Karsten S. 11. Vorzüglich Wenzel in der Zeitschrift 1844. S. 61. Bes. Abdruck des Iglauer Rechts in Schmid Berggesetzsammlung I. S. 5.

29) Schreiter Beiträge zur Geschichte der alten Wenden. Zwickau, 1807. S. 49—58. Grimm über die böhmische Bergwerksbelehnung. Prag, 1804. Peithner Geschichte der böhmischen Bergwerke S. 29. Die Grundlage des böhmischen Bergrechts wurde das Iglauische (s. vorige Note), hierauf folgte das Berg., const. von Kaiser Wenzel (Graf Sternberg Geschichte des böhm. Bergrechts S. 66. Wenzel in der österreich. Zeitschrift 1844. S. 181). Der Hauptpunkt des böhm. Bergbaues wurde der Kuttenberger (Wenzel in der Zeitschrift S. 126). Ueber die ferdinandeischen Gesetzgebungspläne s. Wenzel S. 195, und vom Bergwerksvertrag von 1534 Wenzel S. 219. Den größten Einfluß erhielt die Joachimsthaler Bergordnung von 1518, eine neue von 1541, eine dritte von 1548 Sternberg S. 313. Wenzel in der Zeitschrift S. 227—34. Ueber ihre verbreitete Gültigkeit s. Weis in der österreich. Zeitschrift 1846. S. 66, vergl. mit Wenzel 1844. S. 299 u. 319 über die Fortbildung des böhmischen Bergrechts.

30) Auf d. jus Friberg. ist zwar schon in d. Culm. Handfeste 1232 verwiesen, allein

§. 242. Fortbildung des Bergregals. Berggesetzgebung.

Die Versuche der Kaiser und der Landesherren, ein Bergregal in der Art zu begründen, daß Niemanden als dem von ihnen Belehnten das Eigenthum [1]) an den als Regal bezeichneten Fossilien zustände, lassen sich geschichtlich nicht begründen, und beruhen auf keiner gemeinrechtlichen Anerkennung des Bergregals in dem Sinne, daß alle Fossilien im Eigenthume des Fürsten seien. Nach den Zeugnissen der Geschichte könnte man nur annehmen, daß die Churfürsten das Bergregal in dem damals angenommenen Sinne hatten; bei den übrigen Fürsten und Herren kam es darauf an, in welcher Ausdehnung sie vom Kaiser verliehene Bergrechte hatten oder sonst rechtlich erwarben. Es kann in einem einzelnen Lande die Ausdehnung so geschehen sein, daß der Fürst selbst das Eigenthum aller Mineralien erwarb; aber dies war nicht die Regel, und so bedarf es immer erst der Nachweisung [2]), wie weit in dem einzelnen Lande die Erwerbung begründet ist. Geschichtlich läßt sich nur darthun, daß die Landesherren [3]) früh die Beförderung des Bergbaus zum Gegenstand von Verordnungen machten und die Oberaufsicht über denselben ausübten, diese über das ganze Staatsgebiet in der Art ausdehnten, daß Jeder, um den Bergbau zu treiben,

---

es besteht keine frühe Aufzeichnung des Freiberger Rechts. Weiske Rechtslexikon S. 934. Weiße Geschichte der chursächs. Staaten I. S. 91, II. S. 164. Merkwürdig ist das schles. Goldrecht, s. Gaupp in den schles. Provinzialblättern von 1828. Febr. S. 97 rc., und Gaupp schles. Landrecht S. 229. 230.

31) Bergbrief des Bergrichters Schladamig in Steier von 1308. s. Lori Sammlung der baier. Bergrechte S. 4. Ueber die Geschichte des Bergrechts in Steiermark und Kärnthen s. besonders Wenzel in der Zeitschrift 1845. S. 240. Ueber den oben genannten Bergbrief von 1308 s. Wenzel a. O. S. 358, und von der Zeyringer Bergordnung von 1326 Wenzel S. 362, und S. 367 von den übrigen steier. Bergrechten.

* Ueber die Geschichte des Bergrechts: außer den schon genannten s. Gmelin Beitr. zur Geschichte des deutschen Bergbaues. Halle, 1783. Klotzsch Ursprung des Bergwerks in Sachsen. Chemnitz, 1764. Sperges tyrol. Bergwerksgeschichte. Wien, 1765. Lori Sammlung des baier. Bergrechts. München, 1794. Steinbeck Entwurf einer Geschichte der schles. Bergwerksverfassung. Berlin, 1827. v. Sternberg Umriß einer Geschichte der böhmischen Bergwerke 2 Thle. 1836. 1838, und Wenzel Geschichte der österreich. Berggesetzgebung in der Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit 1844. S. 49. 115. 298, 1845. S. 240.

1) Der in den Urkunden vorkommende Ausdruck: unser (d. h. des Landesherrn) Bergfreies deutet darauf, daß die Landesherren kein Eigenthum aller Fossilien hatten, daß aber der Landesherr ein Recht der Ertheilung der Erlaubniß ausübte, Bergbau zu treiben.

2) Weiske der Bergbau S. 78, vergl. mit Karsten über den Ursprung des Bergregals. Berlin, 1844.

3) Freiesleben S. 16. 22. Dort zeigt er auch, wie wenig aus den Belehnungen mit Bergrecht (als einer Form, die die Dynasten sich gefallen ließen, um im Besitz ihrer Regierungsrechte zu bleiben) für das Bergregal folgt.

Erlaubniß vom Landesherrn zu verlangen berechtigt erklärt wurde, und der Landesherr als oberster Bergherr sich das Recht vorbehielt, demjenigen, der nach gewissen Formen Erz gefunden, und sich bei dem Bergamt um Bestätigung gemeldet hat, das Recht des Bergbaus in einem gewissen Umfange zu sichern, jedoch mit dem Vorbehalte, Abgaben von den Bergbauenden zu fordern und ihren Bau der Aufsicht landesherrlicher Bergämter zu unterwerfen. Was man Bergregal nennen kann, besteht außer dem Rechte auf den Gütern des Staats Bergbau zu betreiben, oder ihn unter beliebigen Bedingungen an Andere zu verleihen, nur in der Befugniß des Landesherrn, im ganzen Staatsgebiet von denjenigen, welche Bergbau treiben wollen, zu fordern, daß sie um Bestätigung des Rechts bei dem Bergamte nachsuchen, bei Ausübung des Baus gewissen Anordnungen des Staats sich unterwerfen, und bestimmte Abgaben an den Staat bezahlen [4]). Die Berghoheit [5]), als Ausfluß der Staatsgewalt, bezieht sich auf das Recht der Bergwerksgesetzgebung und obersten Aufsicht über die Betreibung des Bergbaus. Ein Ausfluß dieser Hoheit waren die aus Bergrechtsgewohnheiten [6]) entstandenen, unter dem Namen: Bergordnungen [7]) vorkommenden

---

4) Schneider in der österreich. Zeitschrift 1845. S. 116. 129, und Weiske der Bergbau und das Bergregal S. 69.

5) Vom Unterschied zwischen Bergregal und Berghoheit s. Wenzel in der österreich. Zeitschrift 1844. S. 54. Maurenbrecher Staatsrecht S. 394.

6) Außer dem Iglauischen Bergrechte (s. §. 241. Note 28. Es ist entschieden eine Schöpfung des deutschen Geistes. Wenzel in der österreich. Zeitschrift 1844. S. 119. Von Iglau wurden bis ins 15. Jahrhundert Bergurtheile eingeholt. Wenzel in der Zeitschrift 1844. S. 116), auf welches schon in alten Bergordnungen hingewiesen wurde (Wagner corp. jur. p. XX), ist wichtig das Bergrecht König Wenzels von 1295 (gesammelt vom Juristen Urbevetanus), s. Grimm über die böhmische Bergwerksbelehnung. Prag, 1804. §. 10; gedruckt in Wagner corp. jur. met. XI. s. darüber Voigt Geist der böhmischen Gesetze S. 113; abgedruckt auch in Peithner Versuch über die Geschichte der böhmischen Bergwerke S. 291. Ueber die Constit. Kaiser Wenzels s. Wenzel in der österr. Zeitschrift 1844. S. 181. Diese Constitution wurde auch in das Spanische übersetzt. Wenzel S. 185. Goslarische Bergrechte von 1186. s. Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 175. Meyer Geschichte S. 35. Meyer hercynisches Archiv 2. Heft. Nr. 2. Goslarische Bergrechte von 1271 in Wagner corp. jur. P. XXX, p. 1002, Freiburgische von 1294 in Klotzsch Geschichte S. 221; von 1384 ebendas. Nr. II, Steyerisches von 1308 in Lori Samml. S. 4. Das alte Schemnitzer Bergrecht mit Einleit. in den Wiener Jahrbüchern 1843. Beiblatt Nr. CIV.

7) Eine sächsische Bergordnung ist von 1497. Köhler Versuch S. 49. Eine merkwürdige Siegenische Bergordnung vom 15. Jahrhundert ist abgedruckt im Dillenburg. Intelligenzblatt 1774. S. 38. Die Mutter aller Bergordnungen und höchst vollständig ist die 1548 verkündete Joachimsthalische. s. darüber v. Sternberg Umrisse der Geschichte II. S. 291. Ins 16. Jahrhundert gehören noch sächsische vom 12. Juni 1589; Bergordnung von Rattenberg von 1463 in Lori S. 57; Salzburgische von 1532 in Lori S. 199; oberpfälzische von 1548 in Lori S. 245. Schlackenwalder Zinnbergwerksordnung von 1548; niederösterreichische von 1553; Braunschweigische von 1593; gräflich Hohnsteinische von 1576; Trierische von 1564.

Sammlungen von Gesetzen, welche für alle Bergbautreibenden verbindlich erklärt wurden. Es fehlt auch nicht an staatswirthschaftlichen und landespolizeilichen Gründen, um die Zweckmäßigkeit der Berghoheit nachzuweisen [8]). Die Wichtigkeit des Bergbaues, die Eigenthümlichkeit des unter der Erdoberfläche fortlaufenden Gesteins, die nicht eine parallele Abgrenzung mit dem oberen Grundeigenthum möglich macht [9]), der Zusammenhang des Bergbaues mit der Landesindustrie, die gerechte Besorgniß, daß leicht ein Raubbau getrieben, oder der Bergbau schnell liegen gelassen werde, weil er für den Augenblick nichts erträgt, die Erfahrung, daß der Bergbau so leicht auf eine für Menschen gefährliche Weise betrieben werden kann, rechtfertigt ein unmittelbares Einwirken der Landesherren in der Art, daß jeder Bergbautreibende nur unter besonderer Aufsicht von landesherrlichen Bergämtern Bergbau treibe, und an Berggesetze in der Ausübung seines Rechts gebunden sei [10]). Nur können diese Gründe nicht für das Dasein eines Bergregals in dem Sinne, daß alle Bergwerke Eigenthum des Fürsten seien, etwas beweisen, sondern nur dafür, daß der Bergbau unter besonderer Aufsicht der Regierung betrieben und an gewisse polizeiliche Beschränkungen gebunden werde [11]), deren Umfang freilich verschieden ist [12]). Ueberall entscheiden über die Bergrechtsverhältnisse eigene

8) Gute Darstellung in Freiesleben S. 21 — 48. Auch in Frankreich erkannte die assemblée constituente (wo wichtige Verhandlungen, insbesondere die Darstellung von Mirabeau vorkamen) die Nothwendigkeit, die Bergwerke zur disposition de la nation, wie es im Dekret vom 12. Juli 1791 heißt, zu stellen. s. Laferriere cours du droit public p. 498 etc. Delebecque traité sur la legislation des mines et minières. Bruxelle, 1836. vol. I. p. 1—20. Dufour traité du droit administr. III. p. 553.

9) Ueber die besondere Natur des Bergwerkeigenthums s. Henequin traité de legislation. Paris, 1841. vol. II. p. 299.

10) Gründe für die Regalität und Berghoheit s. in Horn de regali metallifodinarum jure. Viteb. 1746. Biener de natur. et indole domin. in territor. german. p. 143. Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. Thl. S. 203. Wagner über den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues. Freiburg, 1794. Rinmann allgem. Bergwerkslexikon übers. Leipzig, 1808. I. Bd. S. 551. 569. Aufsätze im bergmännischen Journal 1788. II. Bd. S. 709. Eßler über die Bergwerke in Deutschland. Gießen, 1803. des Champs quaest. jur. met. p. 35. Heron de Villefosse de la richesse minerale, considerations sur les mines et salines. Paris, 1810. Tom. I. P. IV. p. 449. Karsten Archiv für Berg- und Hüttenwesen I. Bd. 1. Heft. Nr. 1. Delebecque traité sur la legislation des mines, vol. I. p. 35 etc., und Dufour l. c. p. 556.

11) s. auch Karsten S. 9.

12) Zur Vergleichung merkwürdig sind die Gesetze der außerdeutschen Staaten: französische Gesetze vom 27. März und 12. Juli 1791, vom 13. Pluviose des Jahrs IX., vom 18. Messidor IX., vom 21. April 1810 (dies ist das Hauptdekret), vom 3. August, 18. Nov. 1813. Code des mines. Liége, 1811. s. noch Merlin répert. VIII. p. 195; über französische Bergwerksverfassung s. Karsten Archiv für Bergbau- und Hüttenkunde. Breslau, 1818. I. Bd. Nr. 1.

§. 243. Verleihung der Bergwerksgerechtigkeit. Freierklärung.

Die früh vorkommende [1]), nicht erst aus einer Gnade der Fürsten erklärbare Freierklärung der Bergwerke [2]) muß im Zusammenhange mit der landesherrlichen Einwirkung auf Bergbau betrachtet werden [3]), und hat den Charakter, daß der Bergbau im ganzen Lande, so weit nicht Ausnahmen vorkommen, in so fern als freies Gewerbe erscheint, als Jeder nach eingeholter Zustimmung der Bergbehörden nach gewissen Fossilien suchen, und wenn er sie gefunden, unter Beobachtung bergrechtlicher Vorschriften Bergbau treiben darf [4]), und selbst ein Recht hat, zu verlangen, daß er mit dem Bergeigenthum in einem gewissen Felde beliehen werde. Aus dem Dasein dieser Freierklärung folgt aber noch nicht ein Bergregal, das dem Fürsten ein Eigenthum auf alle Fossilien in dem ganzen Lande einräumt, sondern höchstens nur ein Bergregal in dem zuvor (§. 242.) bezeichneten Sinne. Häufig wurde zwar das Bergregal [5]) auch an Körperschaften oder große Grundeigenthümer [6]) voraus in gewissen Bezirken, nicht selten zugleich mit dem Bezirke, verliehen (Specialverleihung), allein dies geschah nur in dem Sinne, daß man das thatsächlich schon lange herkömmlich

---

Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts. Frankfurt, 1790. Meyer bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen. Leipz. 1803. Reppmann (praes. Hübner) quaest. jur. metall. Lips. 1802. Wenk de dominio partium metallic. Lips. 1814. Tausch Handbuch des Bergrechts in Oesterreich. Klagenfurt, 1817. Faber princip. jur. metallici hungaric. Posen, 1816. Schulz Handbuch des preuß. Bergrechts. Essen, 1820. Jung Bergrecht in den österreichischen Staaten. Wien, 1822. Hake Commentar über das Bergrecht, mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen. Sulzbach, 1823. Karsten Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, mit Rücksicht auf die französ. Gesetzgeb. Berlin, 1828. Schmidt Versuch eines böhm. Bergrechts. Prag, 1833. Freiesleben Darstellung der Grundlagen der sächs. Bergwerksverfassung. Leipzig, 1837. Freiesleben der Staat und der Bergbau. Leipzig, 1839, und Weiske in seinem Rechtslexikon I. S. 931.

1) s. baierische Freierklärung von 1393 in Lori Samml. Einleit. §. XX; sächsische von 1529 s. Köhler Vers. einer Anleitung S. 70.

2) Weiske im Rechtslexikon S. 938, und in seiner Schrift der Bergbau S. 64.

3) Sehr merkwürdig ist das Culmer Privileg. von 1250; in Lemann das alte Culmische Recht S. 7, nach welchem der Orden das Bergregal hatte, aber dennoch die Freierklärung bestand. s. noch Meyer Geschichte S. 97. Freiesleben S. 24 und Weiske a. O. S. 939.

4) Meyer Geschichte der Bergwerke S. 97. 109. Berg Handbuch des Polizeirechts III. S. 391. Köhler Versuch S. 70. Karsten S. 27. 30.

5) Eigenthümliche Verhältnisse in Böhmen, wo den böhmischen Grundherren vom Herrenstande und der Stadt Prag besondere Bergrechte verliehen sind. s. Jung österreich. Bergrecht S. 27.

6) Beyer Bergstaatsrechtsl. (in otia metall.) c. 8. §. 13. lit. b. Beispiele von Sachsen in Köhler Versuch S. 64, und von Baiern in Lori Samml. §. 27. Meyer bergrechtliche Beobachtungen S. 8. Karsten S. 26.

Bergordnungen, von welchen manche subsidiarische Kraft haben[13]. Ein gemeines Bergrecht, als ein ungeschriebenes Recht, woraus die Bergordnungen entstanden sind und noch ergänzt werden müssen, kann nach der Art, wie das Gewohnheitsrecht das Bergrecht ausbildete, nicht bezweifelt werden[14]).

Am besten sind die französischen Bergwerksgesetze mit der Diskussion darüber dargestellt in Locré legislation civile commerc. crim. Tom. IX. p. 107–647. Martin die in den preußischen Rheinprovinzen geltenden Bergwerksgesetze 1836. Delebecque traité sur la legislation des mines et minières en France. Bruxelles, 1836. II vol., und gute Darstellung des franz. Bergrechts in Dufour traité III. p. 562–719. s. auch Proudhon du domaine de propriété nro. 737 etc. Die (s. oben Note 8) französische Gesetzgebung schwankte selbst über die Grundsätze. Nach dem Code civil art. 552 mußte man den Begriff des Eigenthums auch auf Bergwerke ausdehnen; der Hauptfehler im Gesetze von 1810 war, daß man das Eigenthum am Bergwerke als ein ewiges wie das übrige Eigenthum erkannte, und eine propriété souteraine erschuf. Laferriere cours p. 500; über den Geist des Gesetzes von 1810 s. Delebecque vol. I. p. 345—69. Das Gesetz vom 27. April 1838 geht schon mehr von dem öffentlichen Interesse und davon aus, daß der mit der Erlaubniß, Bergbau zu treiben, Beliehene die Pflicht übernimmt, den Berg zu bauen; das Gesetz erkennt eine Vereinigung der Muther an, um gemeinschaftlich gewisse Arbeiten zu besorgen, und beraubt Denjenigen, der sich nicht unterwerfen will, seines Rechts. In Belgien (wichtig über die Geschichte des Bergrechts in jenem Lande s. Delebecque vol. I. p. 125—251) wurde durch Gesetz vom 2. Mai 1837 ein eigenes conseil des mines (statt des französischen conseil d'état) gebildet, welches das Dasein der Erfordernisse vor Ertheilung der Erlaubniß gehörig prüft. s. darüber Bruno code administr. de Belgique vol. II. p. 109. Merkwürdig ist das Genfer Gesetz von 1839, welches vom System der Freiheit des Eigenthums ausgeht, den Bergbau auf fremdem Eigenthum von der Erlaubniß des Eigenthümers abhängig macht, und die Einwirkung des Staats nur auf die Prüfung beschränkt, ob Gefahr für das Publikum durch einen Bergbau entstehe. s. wichtige Verhandl. in Recueil des seances du conseil représentatif 1839. pag. 57 — 84.)

13) Z. B. die Joachimsthalische in Sachsen.

14) s. Beyer otia metallica. P. I. cap. 4. nro. 2. Meyer bergrechtliche Beobachtungen S. 44. Karsten a. O. S. 4.

* Sammlungen von Bergordnungen in: Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhmen, in Sachsen, Oesterreich. Leipzig. 1616. Deucer corp. jur. metallici. Lips. 1624. Lori Sammlung des baierischen Bergrechts. Münch. 1764. Wagner corp. jur. metall. recent. et antiquior. Lips. 1791; s. noch österreichische Bergwerksgesetze in de Lucca Justizcodex V. Bd. S. 228. Winiwarter Handbuch II. S. 101. s. besonders Schmidt Samml. der Berggesetze der österreich. Monarchie. Wien, 1839. Das Werk ist auf 25 Bände berechnet. Sächsische Gesetze, bemerkt in Haubold Lehrbuch S. 206. Wegen ihrer Vollständigkeit und Deutlichkeit ist merkwürdig die Cölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669; neuere s. baierische vom 6. Mai 1784. Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 16. Hess. Gesetz vom 4. Oct. 1815 in Eigenbrod Sammlung IV. S. 219.

** Zum Bergrechte gehören:

S. Span speculum juris metallic. Dresd. 1698. Span Bergurthelle. Wolfenbüttel, 1636. Schönberg Berginformation. Leipzig, 1693. Hertwig neues und vollkommenes Bergbuch 1743. Beyer otia metallica. Tom. III. Nr. 1748. Bause Einleitung zu den in Deutschland üblichen Bergrechten, 3 Thle. Leipzig, 1740. Lobethan Einleitung zum Bergwerksrechte. Halle, 1771. des Champs (praes. Triller) de quibusdam jur. metall. capitib. Viteb. 1783. Köhler Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau in Chursachsen. Freiberg, 1786; neue Ausgabe 1824. v. Gancke

. 243. Verleihung der Bergwerksgerechtigkeit. Frei-erklärung.

Die früh vorkommende [1]), nicht erst aus einer Gnade der Fürsten rklärbare Freierklärung der Bergwerke [2]) muß im Zusammenhange mit er landesherrlichen Einwirkung auf Bergbau betrachtet werden [3]), nd hat den Charakter, daß der Bergbau im ganzen Lande, so weit icht Ausnahmen vorkommen, in so fern als freies Gewerbe erscheint, ls Jeder nach eingeholter Zustimmung der Bergbehörden nach gewissen Fossilien suchen, und wenn er sie gefunden, unter Beobachtung berg-echtlicher Vorschriften Bergbau treiben darf [4]), und selbst ein Recht hat, zu verlangen, daß er mit dem Bergeigenthum in einem gewissen Felde beliehen werde. Aus dem Dasein dieser Freierklärung folgt aber loch nicht ein Bergregal, das dem Fürsten ein Eigenthum auf alle Fossilien in dem ganzen Lande einräumt, sondern höchstens nur ein Bergregal in dem zuvor (§. 242.) bezeichneten Sinne. Häufig wurde war das Bergregal [5]) auch an Körperschaften oder große Grund-igenthümer [6]) voraus in gewissen Bezirken, nicht selten zugleich mit em Bezirke, verliehen (Specialverleihung), allein dies geschah nur In dem Sinne, daß man das thatsächlich schon lange herkömmlich

---

Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts. Frankfurt, 1790. Meyer bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen. Leipz. 1803. Reppmann (praes. Hübner) quaest. jur. metall. Lips. 1802. Wenk de dominio partium metallic. Lips. 1814. Tausch Handbuch des Bergrechts in Oesterreich. Klagenfurt, 1817. Faber princip. jur. metallici hungaric. Posen, 1816. Schulz Handbuch des preuß. Bergrechts. Essen, 1820. Jung Bergrecht in den österreichischen Staaten. Wien, 1822. Hake Commentar über das Bergrecht, mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen. Sulzbach, 1823. Karsten Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, mit Rücksicht auf die französ. Gesetzgeb. Berlin, 1828. Schmidt Versuch eines böhm. Bergrechts. Prag, 1833. Freiesleben Darstellung der Grundlagen der sächs. Bergwerksverfassung. Leipzig, 1837. Freiesleben der Staat und der Bergbau. Leipzig, 1839, und Weiske in seinem Rechtslexikon I. S. 931.

1) s. baierische Freierklärung von 1393 in Lori Samml. Einleit. §. XX; sächsische von 1529 s. Köhler Vers. einer Anleitung S. 70.

2) Weiske im Rechtslexikon S. 938, und in seiner Schrift der Bergbau S. 64.

3) Sehr merkwürdig ist das Culmer Privileg. von 1250; in Lemann das alte Culmische Recht S. 7, nach welchem der Orden das Bergregal hatte, aber dennoch die Freierklärung bestand. s. noch Meyer Geschichte S. 97. Freiesleben S. 24 und Weiske a. O. S. 939.

4) Meyer Geschichte der Bergwerke S. 97. 109. Berg Handbuch des Polizeirechts III. S. 391. Köhler Versuch S. 70. Karsten S. 27. 30.

5) Eigenthümliche Verhältnisse in Böhmen, wo den böhmischen Grundherren vom Herrenstande und der Stadt Prag besondere Bergrechte verliehen sind. s. Jung österreich. Bergrecht S. 27.

6) Beyer Bergstaatsrechtsl. (in otia metall.) c. 8. §. 13. lit. b. Beispiele von Sachsen in Köhler Versuch S. 64, und von Baiern in Lori Samml. §. 27. Meyer bergrechtliche Beobachtungen S. 8. Karsten S. 26.

geübte Recht nur bestätigte. Der Belehnte erhält dann das Bergregal nach lehenrechtlichen Grundsätzen als dominium utile, hat aber deswegen noch kein Eigenthum an den Fossilien seines Bezirks; er ist aber Bergherr [7]), hat als solcher die Rechte aus dem Bergregal in dem Sinne, so weit das Regal der Regierung zusteht, bleibt jedoch der Berghoheit des Staats immer noch unterworfen, muß auch die in dem verliehenen Bezirke schon begründeten Rechte auf Betreibung des Bergbaus anerkennen, und die Folgen der Freierklärung des Bergbaus werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die Belehnung kann auch nur auf gewisse regale Fossilien, oder nur auf einzelne Ausflüsse des Bergregals, z. B. der Zehnten, beschränkt sein (im letzten Fall concessio minus plena). In einigen Ländern kömmt die Specialverleihung [8]) (Erblehnung) noch in dem Sinne vor, daß der Beliehene das ertheilte Recht auf Gewinnung benannter regaler Fossilien in einem bestimmten Reviere erhält, ohne zugleich die übrigen aus dem Bergregal fließenden Rechte zu erlangen; der Beliehene bedarf aber dann nicht für die einzelnen Gruben einer Muthung und Bestätigung [9]).

§. 244. Umfang des Bergregals. Bergwerksgut.

Ueber den Umfang des Bergregals [1]) entscheidet in jedem Lande vorzüglich das Gesetz oder Herkommen. I. Im Zweifel kann es nur in Bezug auf wahre Metalle angenommen werden [2]); auf die durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnenen Mineralien wird das Bergregal nicht ausgedehnt [3]). Die in dem Lande vorkommenden Ausdrücke sind besonders zu beachten [4]). II. Aus dem blos zufälligen

---

7) Preuß. Landrecht §. 106—8. Hake Comment. S. 67—71. Gut Freiesleben der Staat S. 18. Weiske a. O. S. 940.

8) s. Rinmann Bergwerkslexikon II. S. 836. Köhler Versuch S. 82. v. Cancrin Bergrecht I. S. 74. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 9. Karsten S. 25.

9) Beyer Bergstaatsrechtslehre Cap. 8. §. 13. Cap. 9. v. Cancrin von der Natur der Bergbelehnung §. 10. 11.

1) Man theilte dies ehemals in hohes und niederes. Lynker de jure minar. Jen. 1695. H. Staudacher de regali mineral. medior. et infimor. jure. Jen. 1783. Kreitmaier Anmerk. zum baier. Landrechte II. S. 775. s. noch Gönner Rechtsfälle II. Bd. Nr. 1; eine weite Ausdehnung s. in Fischer Polizeirecht III. §. 1347. Die Unterscheidung vom hohen und niedern Bergregal hat nur eine praktische Bedeutung noch bei der Beurtheilung der Specialverleihung. Freiesleben S. 54.

2) Krebs de ligno et lapide P. II. class. 3. sect. 3. §. 8. (p. 29.) Eichhorn S. 663. Hake Comm. S. 47. Einige ältere Juristen wollten nur auf Metalle, aus welchen Münze geschlagen wird, das Regal einschränken. s. aber Krebs l. c.

3) Schon die im Mittelalter vorkommenden Urkunden, die immer nur von Metallen (Erzen) sprechen, zeigen dies.

4) Mineralien, Fossilien, Metalle sind nicht gleichbedeutend. Weiske a. O. S. 941 sagt: Regal ist, was vor dem Feuer besteht. s. noch Freiesleben S. 54.

Umstande, daß auch bei anderen Fossilien eine bergmännische Bearbeitung angewendet wird, kann eben so wenig ein Bergregal in Bezug auf diese Fossilien abgeleitet werden [5]), als aus dem Bergpolizeirechte [6]) des Fürsten oder der Gewerbspolizei [7]), auch nicht aus dem Umstande [8]), daß in einem Lande landesherrliche Bergverleihungen in Bezug auf gewisse Gegenstände vorkommen, oder Abgaben von mehreren Bergbauenden gegeben werden. III. Steinkohlen [9]) werden zwar oft zu den Regalien gerechnet, allein der Fiskus, welcher die Regalität behauptet, kann nicht vom Beweise freigesprochen werden, da schon die vegetabilischen Bestandtheile der Steinkohlen gegen die Annahme des Bergregals sprechen [10]). Das Nämliche tritt bei Schwefel- [11]) und Braunkohlen ein [12]). IV. Der Umstand, daß einige mineralische Bestandtheile im Torf vorkommen, kann kein Regal des Torfs begründen [13]),

---

5) Daher geht auch Runde Grundſ. §. 163 zu weit; ſ. zwar auch badiſches 7tes Organiſationsedikt §. 27.

6) Berg Handbuch III. S. 406.

7) Z. B. bei Ziegelbrennereien. Hagemann prakt. Erörter. V. S. 195.

8) Nach dem franzöſiſchen Dekret vom 21. April 1810 werden mines, minières und carrières unterſchieden. Nach Art. 1 gehören zu den mines (bei welchen ein Bergregal auf gewiſſe Art angenommen iſt): Gold-, Silber, Kupfer und alle Erze, Schwefel, Erd- und Steinkohlen, Harz, Alaun. Zu den minières gehören Eiſenſtufen, Feuerſteine, Torf; zu carrières Schiefer, Marmor, Kalk. ſ. Karſten S. 65. Dufour traité III. p. 563. In den preußiſchen Provinzialrechten iſt große Verſchiedenheit über den Umfang des Bergregals. Nach weſtpreuß. Provinzialrecht §. 603 ſind die im preuß. Landrecht II. Tit. XVI. §. 69 — 71 genannten Foſſilien als Rechte des Grundeigenthümers erklärt. Eiſenerz gehöre dem Grundeigenthümer. Nach dem ſchleſiſchen Rechte (Wenzel ſchleſiſches Provinzialrecht I. S. 24) gehören alle Metalle und Halbmetalle, auch Schwefel, Alaun, Steinkohlen zu dem Bergwerksregal; allein der Grundeigenthümer hat das Recht des Mitbaus zur Hälfte. Steinacker S. 368.

9) Jargow von den Regalien II. Buch. Cap. 6. §. 8. Ludewig gelehrte Anzeigen II. S. 702. Dornfeld de jure circa lithranaces. Lipsiae, 1742. Aufſätze im bergmänniſchen neuen Journal, von Hofmann, 1810, III. Bd. S. 495, IV. Nr. 1. Wenk de domin. partium met. p. 7. not. 12. Umfaſſendes Braunſchweigiſches Geſetz vom 13. Juni 1823, wo das Regal der Stein- und Braunkohlen anerkannt iſt.

10) Schon Horn jure feudal. cap. 9. §. 17. Struben rechtliche Bedenken II. S. 289. Hagemann Landwirthſchaftsr. S. 237.

11) Staudacher de regal. p. 105. Kreitmaier Anmerk. S. 778. ſ. auch in Preußen §. 71.

12) Auch in Preußen a. O.

13) Preuß. Landrecht §. 73. Naſſauiſches Geſetz vom 16. Okt. 1809 (in der Verordnungenſammlung I. S. 157). ſ. noch Kapf rechtliche Unterſ. der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tübingen, 1769. Pütter Erörterung. a. O. 3. Samml. 1. Heft. S. 51. Breuning in Siebenkees Magazin des deutſchen Rechts I. S. 121. Segnitz de jure fodiendi turfam lutosam inter regal. haud referend. Lips. 1802. Tröltſch Anmerk. und Abhandl. I. S. 308. Wenzel ſchleſ. Provinzialrecht I. S. 25. In Braunſchweig iſt Torf nicht Regal (ſ. aber beſondere Vorſchriften in Steinacker S. 370), auch nicht in Churheſſen. Strippelmann neue Sammlung der Entſcheidungen des Oberappellationsgerichts IV. S. 123.

obwohl häufig wegen des Torfgrabens polizeiliche Beschränkungen vorkommen [14]). V. Ein Salpeterregal [15]), welches überall, wo Salpeter sich findet, z. B. selbst in Wohnungen der Privatpersonen, den Staat berechtiget, nach Salpeter zu suchen oder Personen zur Nachsuchung zu ermächtigen, kann gemeinrechtlich weder aus dem Bergregal, welches ja kein Eigenthum an den Fossilien enthält, noch aus dem sogenannten Jure armorum abgeleitet werden [16]). Die regalen Fossilien bilden das Bergwerksgut im engeren Sinne [17]); allein das Bergwerkseigenthum des Einzelnen erstreckt sich nicht blos über sie, sondern über das ganze verliehene Grubenfeld, und umfaßt auch Gegenstände, die zwar auch anderen als bergmännischen Zwecken dienen können, aber doch zum Betriebe des Bergbaus erworben sind, z. B. Wasserzuflüsse [18]), Plätze zu Pochwerken, Halden, Wege und Stege [19]).

§. 245. Arten der Erwerbung des Bergeigenthums, insbesondere Recht zu schürfen.

Das Bergwerkseigenthum wird da, wo der Bergbau frei erklärt ist, nur erworben, wenn derjenige, welcher es nachsucht, das Dasein

---

14) Solche gelten noch in Frankreich: Delebecque traité II. p. 420. s. noch die obige Nassauische Verordnung von 1809, und ostrhein. Provinzialrecht §. 1051 — 53. Ritgers van Rozenburg de condit. agror. e quibus cespites bitumin. Amstelod. 1840.

15) Staudacher l. c. p. 99. 103. Gockel de regal. fodiendi nitrum. Altorf. 1740. Pütter in Erörterungen zum Staats- und Fürstenrecht III. Bd. 1. Heft. S. 27. Spittler Geschichte von Hannover I. S. 440. Merkwürdig von Frankreich: Merlin répert. vol. XII. p. 343. Berg jurist. Beobachtungen I. S. 318. Gesetze von Oesterreich, wo Salpeterregal gilt, in de Lucca politischer Codex VIII. S. 145. s. Gesetz vom 21. Dec. 1807. s. über Oesterreich gut Schindler in der österreich. Zeitschrift 1844. S. 345. Baierische Gesetze (ältere bei Kreitmaier a. O. S. 778); neue vom 3. Juli 1803; 6. Juli 1813; mehrere Gesetze in Fischer Polizeirecht III. S. 883. Preuß. Landr. §. 66. In Würtemberg war dies drückende Regal schon im 17. Jahrhundert anerkannt. v. Wächter Handbuch I. S. 486 u. 850; eben so besteht es in Braunschweig, Steinacker Seite 370.

16) Die Aufhebung dieses Regals ist in neuester Zeit erfolgt in Hessen-Darmstadt durch Gesetz vom 8. Juni 1822. §. 40; in Baden durch Gesetz vom 17. November 1820.

17) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks s. Freiesleben der Staat S. 48—53.

18) Reinhard de jure aquar. metall. Erford. 1730. Freiesleben §. 11. Das Sprüchwort sagt: Mühlen und Teichen müssen dem Berge weichen.

19) Weiske S. 949.

* Vom angeblichen Marmorregal: Hofmann de regal. marmor. jur. Tub. 1757. Hofmann flores sparsi in jus marmor. reg. Tub. 1758. West de domin. part. p. 7. Schulz S. 75.

** Vom Alaun: Stengel und Eisenberg Beiträge IV. Bd. S. 190.

*** Von Potasche: Jahrbücher für deutsche Rechtsgelehrte, herausgegeben von Kreuß und Seuffert, 5. Stück. S. 407.

eines noch im Bergfreien liegenden Minerals darthut[1]), und eine Handlung zur Erwerbung des Bergeigenthums vornimmt[2]). Hiezu bedarf es eines Aufsuchens der Mineralien durch das Schürfen[3]), d. h. die Handlung, durch welche Jemand das im Berg verborgene Bergwerksgut durch Entblößung nachweislich und zugänglich macht und zur Gewinnung die nächste Anstalt trifft[4]). Jeder, welcher vom Bergamte einen (auf gewisse Bezirke gestellten) Schürfzettel[5]), wodurch er die Erlaubniß zum Schürfen auf fremdem Grunde erhält[6]), erholt, hat das Recht, überall auch auf fremdem Grund[7]) und Boden, nur mit Ausnahme einiger Orte[8]), Erz aufzusuchen[9]). Wer rechtlich vom Bergbau ausgeschlossen ist, kann auch keine Schürferlaubniß erhalten[10]). Der Erwerber einer solchen Erlaubniß kann sie einem Anderen abtreten[11]). Der Schürfer muß, wenn er kein Erz findet, wieder den Ort ebnen[12]), den Schurf aber offen lassen, wenn er einen Gang gefunden hat[13]). Der Schürfer, welcher Erz gefunden hat,

---

1) Joachimsthalische Bergordnung II. Art. 1. Rinmann Bergwerkslexikon II. Bd. S. 845. Köhler Anleit. S. 97. Preuß. Landrecht a. O. §. 141—48.

2) Mit Unrecht nimmt man oft an (z. B. Thibaut Pandekten §. 582), daß schon bei den Römern Jeder auf dem Grunde eines Andern nach Erz suchen durfte. Der L. 3. 6. Cod. de metall. ist irrig ausgelegt. s. auch dagegen L. 13. §. 1. D. comm. praed. Weiske der Bergbau S. 79, vergl. mit Schindler in der österreich. Zeitschrift 1842. S. 255. 364.

3) Schürfen heißt Aufsuchen der Lagerstätte der Fossilien über Tag; im engeren Sinne jene Art, wo Löcher an mehreren Stellen bis auf festes Gestein gegraben werden, um zu untersuchen, ob sich ein Gang vorfindet. Vom Freischürfen baier. Bergordnung Art. 6. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 79. Hake S. 100.

4) Freiesleben S. 71. Am besten über Schürfen s. Schindler in der österr. Zeitschrift 1842. S. 367, 1845. S. 295.

5) Nothwendig, damit der Schürfende sich ausweisen könne, und damit ihm der Schurf von einem Andern, der einen Schurfzettel hat, nicht weggenommen werden kann. Karsten S. 82. Weiske S. 942. Nach vielen alten Bergrechten war ein Schurfzettel nicht nothwendig.

6) Schindler a. O. 1845. S. 296. Die Ermächtigung zum Schürfen braucht er auch in Frankreich. Dufour traité III. p. 574.

7) v. Cancrin Grundsätze des Bergrechts §. 107. Schulz S. 32. s. noch über die chursächs. Bergwerksverfassung S. 92 — 105. Herder de jure quadraturae p. 16—23. Der Grundeigenthümer bedarf keines Schürfscheins (Karsten S. 318); allein aus Vorsicht, um Andere auszuschließen, nimmt er einen solchen. In Frankreich (Dufour p. 575) kann jeder Grundeigenthümer auf seinem Boden schürfen, wenn nicht schon ein Recht zum Bergbau auf dem Platze gegeben war. Auch ist er Polizeigesetzen unterworfen. Daß er in Oesterreich keine Erlaubniß braucht, s. Schindler 1845. S. 299.

8) Z. B. an Kirchhöfen, besäeten Aeckern, in Gebäuden. Schulz preußisches Bergrecht S. 30. Hake S. 102. Ueber Ausnahmen überhaupt s. Schindler S. 321.

9) Preuß. Landrecht §. 142. Hake S. 96—102. Karsten S. 77.

10) Schindler 1845. S. 313.

11) Schindler S. 316.

12) Karsten S. 319.

13) Preuß. Landrecht §. 152.

erwirbt Finderrechte [14]), vermöge welcher er fordern kann, daß ihm vor Allen der Bau auf das entdeckte Werk in einem gewissen Umfange [15], verliehen werde, und zwar so, daß er den Vorzug vor Allen hat, die erst später finden, obgleich sie frühere Schürfzettel haben [16]). Durch das Schürfen kann auch Bergeigenthum erworben werden, wenn Jemand eine in das Freie gefallene Grube wieder aufnimmt und zu ihrem Bau sich meldet [17]). In Bezug auf das Recht des ersten Finders sagt man: er habe das Alter im Felde [18]). Der Schürfer muß den Grundeigenthümer für den zugefügten Schaden entschädigen [19]).

§. 246. Muthung. Bestätigung. Bergeigenthum.

Der Finder hat, um das Bergwerkseigenthum zu erlangen, in bestimmter Zeit die Muthung [1]) vorzunehmen, d. h. das auf die nachgewiesene Besitzergreifung und Aufschließung des bergfreien Guts gegründete Gesuch bei dem Bergamte um Bestätigung im Besitze und Eigenthum an dem aufgeschlossenen Bergwerksgut [2]). Der Muther, welcher das gefundene Metall und den Ort des Fundes bestimmt angeben und nachweisen muß, daß er den Gang **entblößt** [3]) habe, kann die Bestätigung seines Rechts, wenn nicht sehr erhebliche Hindernisse im Wege stehen [4]), verlangen. Selbst wenn Hindernisse da sind, muß doch das Bergamt die Muthung annehmen [5]) (auf Recht

14) Baierische Bergordnung Art. 2. Preuß. Landr. §. 154. Hake S. 105. Karsten S. 81. 83. 92.

15) Dieser ist verschieden nach den Landesgesetzen. Preußisches Landrecht §. 156. Karsten S. 84.

16) Auch wenn der Bergmeister den ersten Finder zurückweist und einen spätern annimmt, behält doch der erste Finder sein Recht. Span Bergurtheil S. 62.

17) Karsten S. 181.

18) Diez de jure seniorat. metall. in tractat. ad metall. effod. concess. Erford. 1727. Wagner Bergwerksverf. §. 11. 12. Herder de jure quadrat. §. 19. Cöln. Bergordnung III. Thl. Art. 1. Preuß. Landrecht §. 154. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 84. s. aber auch Weiske a. O. S. 945. Freiesleben S. 72.

19) Franz. Gesetz sur les mines art. 10. Oesterreich. Beschluß vom 4. März 1807.

1) Joachimsthal. Bergordn. II. 2—4. Hartwig Bergbuch, u. d. Wort: Muthen. Schönberg Berginformation S. 65. Köhler Versuch S. 99. Preuß. Landrecht §. 158—68. Hake S. 112. Karsten S. 89.

2) Freiesleben S. 74. Weiske a. O. S. 946.

3) Entblößen heißt die über der Lagerstätte befindliche Erde und Gestein wegräumen. Rinmann Bergwerkslexikon II. S. 552. Er soll hier das Dasein des begehrten Minerals in der ganzen Erstreckung, welche er als sein Eigenthum fordert, nachweisen. Karsten S. 101. 105. Ueber die Bedingung des Entblößens ist Verschiedenheit in den Berggesetzen, weil nach alten Berggesetzen man erst die Muthung nach der Entblößung einlegte, was aber in der Folge an den meisten Orten sich änderte.

4) Steinbeck in Karsten Archiv für Bergbau- und Hüttenkunde III. Bd. 1. Heft. Nr. 1. Karsten S. 92. Freiesleben S. 75.

5) Karsten S. 62. Weiske S. 947.

und Unrecht). Kann die Verleihung in den ersten vierzehn Tagen nicht vorgenommen werden, so gestatten die Bergämter zwei- oder dreimal eine Erlängung [6]) der Muthung auf eine anzugebende Zeit. Sind diese Fristen verstrichen ohne erfolgte Belehnung, oder hat der Muther die Lagerstätte eine gewisse Zeit [7]) unbelegt gelassen, so fällt sie in das Freie zurück. Die Muthung ist auch nöthig, wenn Jemand eine in das Freie gefallene Zeche wieder aufnehmen und bauen will [8]). Auch Bergwässer [9]), namentlich durch Stollen erschrotene oder sonst für den Bergbau gewonnene, müssen, wenn sie Andere benutzen wollen, gemuthet werden. Wenn mehrere Finder da sind, so erhält, wenn sie in gehöriger Entfernung eingeschlagen haben, jeder das Recht auf den Platz, wo er einschlug; treffen aber die Finder am nämlichen Platze zusammen, so entscheidet die Rücksicht, wer zuerst entblößte, und dann, wer zuerst muthete [10]). Nach geschehener Muthung tritt Untersuchung des Bergamts in Bezug auf das Dasein der vorgeschriebenen Erfordernisse ein [11]), wenn der Muther um die Bestätigung seines Rechts nachgesucht hat [12]), worauf Vermessung [13]), förmliche Verleihung [14]) mit Angabe des Umfangs des Bergwerkseigenthums [15]) und Eintragung in die Bergbücher [16]) eintritt. Die Bestätigung ist nur die gesetzlich vorgeschriebene Form für die Erlangung des Bergwerkseigenthums, welches der Berechtigte nur dem Umstande des Findens, nicht einer Verleihung von Seite des Bergherrn verdankt [17]). Der Beliehene erhält ein wahres Eigenthum [18]), das jedoch eigenthümlichen Beschrän-

---

6) Joachimsthalische Bergordnung II. 30.
7) Verschieden nach d. Partikularrechte, z. B. in Preußen 6 Wochen.
8) Karsten S. 181.
9) Hartwig Bergbuch, u. d. Wort: Wasser, und Karsten S. 174. Weiske S. 947.
10) Preuß. Landrecht §. 150—68. Hake S. 121.
11) Schulz S. 36—41. Hake S 127. Wichtig ist, welche Behörden ursprünglich die Bestätigung gaben. Freiesleben S. 75 in Not. Gut über das Verfahren der Prüfung durch die Behörden nach franz. Rechte s. Dufour traité III. p. 590.
12) Köhler Anleitung S. 106. Struben rechtl. Bedenken IV. Nr. 38. Döring de different. nonnullis jur. feudal. emphyteut. et metallici circa met. fodin. Marb: 1785.
13) Karsten S. 154.
14) Karsten S. 98. Freiesleben S. 76. Weiske S. 948.
15) Ueber die Art der Bestimmung s. Karsten S. 116.
16) Joachimsthalische Bergordnung II. 9. Horn de libro metallico. Viteb. 1706. Klotzsch Abhandl. v. Gegenbuch 1780. Köhler Anleit. S. 78. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 153. Hake S. 126. Karsten S. 192. Nach österreich. Gesetzen (Mandat vom 14. Okt. 1831) gibt erst die Belehnung das Recht zum Bergbau.
17) Weiske der Bergbau S. 67.
18) Häufig spricht man dabei von einem domin. utili; allein dies führte auf ein domin. directum des Staats, was es nicht gibt. s. zwar Maurenbrecher I. S. 546. Verschiedene Ansichten: Biedermann §. 10. Wenk de domin. part. metall. p. 20. Karsten S. 52. 223. des Champs de quibusdam jur. metall.

kungen in so fern unterworfen ist, als der Bergwerkseigenthümer den Boden zu keinen andern als bergmännischen Zwecken gebrauchen kann, in der Verfügung über das gewonnene Erz durch das Vorkaufsrecht des Staats beschränkt ist, und durchaus nach Vorschrift der Berggesetze und unter Aufsicht der Bergbehörden zu bauen verpflichtet ist, und selbst durch nicht gehörigen Gebrauch sein Eigenthum verlieren kann[19]).

§. 247. Umfang des Bergeigenthums.

Um die Ausdehnung des verliehenen Grubenfeldes genau zu kennen, bedarf es der Nachweisung der dem Eigenthümer des Verliehenen zu setzenden Grenzen, innerhalb welcher er zum Abbau berechtigt ist, was schon wegen des rechtlichen Nebeneinanderbestehens mehrerer Nachbarn und Berge wichtig wird [1]). Hiezu ist bergmännische Vermessung[2]) nothwendig[3]). Die älteste Vermessungsart war die nach Lehnen[4]), d. h. ein sieben Lachter langes und eben so breites Viereck. Der Beliehene erhielt deren regelmäßig sieben[5]). In den spätern Gesetzen ist Verschiedenheit. — Die Breite des verliehenen Feldes wird durch die Vierung[6]) bestimmt. Es wird nämlich deshalb drei ein halb Lachter in das Hangende und drei ein halb Lachter ins Liegende,

---

p. 82. Horn de regal. metallit. jure §. 22. Herder de jure quadrat. §. 16. Mähler Abhandlung über die Frage: ob der bisher im Lehenrecht übliche Sprachgebrauch vom domin. util. etc. Wetterhagen, 1785. Haubold Lehrbuch §. 269. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 174. Hake S. 129. Maurenbrecher Privatr. §. 252 a. Freiesleben Darstellung S. 82. Weiske a. O. S. 948. Nur der Umstand, daß bei der Bestätigung einige der bei dem Lehenrecht üblichen Förmlichkeiten vorkommen, führte zur irrigen Annahme vom domin. dir. u. utile. Weiske der Bergbau S. 66.

19) Unters. über die Natur des Eigenthums an mines in Wolowski Revue de legislation 1836. vol. IV. p. 130, und die oben in §. 242. Not. 9 angeführte Abhandlung von Henequin. Der Art. 7 des Gesetzes sur les mines spricht von propriété perpetuelle de la mine. Dufour traité III. p. 623. Auch Proudhon du domaine de la propriété nro. 767 nimmt Eigenthum des Bergberechtigten an. Ueber die Natur dieses Eigenthums s. Delebecque traité de la legislation sur les mines I. p. 354, II. p. 7.

1) Freiesleben der Staat S. 82.
2) Herder de jure quadr. §. 6. Schulz S. 39—41. Karsten S. 154. Dalwigk prakt. Erörter. Nr. 2. Weiske S. 949.
3) Freiesleben Darstellung S. 85. Hake §. 205.
4) Kuttenberger Bergordnung von 1280. III. §. 1. In den lateinischen Quellen kömmt der Ausdruck: laneus vor.
5) Die Vermessung ist verschieden, je nachdem die Erzlagerstätte in Gängen, oder Flötzen, oder Lagern, oder Stöcken besteht. Freiesleben der Staat S. 84.
6) Joachimsthaler Bergordnung II. 77. Schönberg Berginform. I. Thl. S. 32. Hertwig Bergbuch S. 407. Köhler Versuch S. 111. 161. Rinmann Bergwerkslexikon I. S. 164, II. S. 668. 752. 773. Herder de jure quadrat. Viteb. 1802. Lempe im Magazin für Bergbaukunde VI. Thl. Nr. 11. S. 173. Cöln. Bergordnung V. Art. 3. 5, baierische Art. 59—61. Preuß. Landrecht §. 352. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 17. 50. 109. Karsten S. 135. 146. Weiske S. 950.

jedoch so vermessen, daß man an den Saalbändern des Ganges[7]) anhält, die Mächtigkeit desselben also nicht mit berechnet. Diese Vierungslinien begleiten den Gang nach allen seinen Richtungen, also eben so bis in die ewige Teufe (indem eine Grenzbestimmung in die Tiefe nicht stattfindet), als rücksichtlich des Streichens, so weit als derselbe vermöge der Fundgrube und Maaße vermessen ist. Diese Vierung heißt auch Vierung des Ganges. Vierung des Grubenfeldes heißt sie, wenn sie sich nach dem Hauptstreichen des Ganges, d. h. nach der durch seine wesentliche Richtung bedingten geraden Linie richtet. Sie wird nur ausnahmsweise angewendet, nämlich da, wo sich der Gang theilt, wo er sich zertrümmert oder ganz aussetzt[8]). In dem vermessenen Grubenfelde kann der Beliehene abbauen, was sich vorfindet. Streicht der einem Andern verliehene Gang in sein vermessenes Feld[9]), oder setzt er durch, so entscheidet das Alter, d. h. die frühere Belehnung über das Recht des Abbauens. Von der beschriebenen Vermessung, welche Gänge voraussetzt, ist die nach geviertem Felde völlig verschieden[10]), welche bei Flötzen und Lagern vorkömmt. Die Fundgrube ist ein Flächenraum von gewöhnlich zweiundvierzig Lachtern Länge, jedoch geringerer Breite. Das Maaß ist ebenfalls ein Viereck von gewöhnlich achtundzwanzig Lachtern Länge[11]).

---

7) Gang ist ein im Gebirge abgesonderter und mit Fossilien anderer Art, als die sind, woraus das Gebirge besteht, ausgefüllter Raum, welcher in die Länge und Tiefe nach unbekannten Grenzen das Gebirge durchschneidet. Flötz ist eine (in Flötzgebirgen vorkommende) gleichförmig auf dem Erdboden hin sich ausbreitende Masse von Mineralien, die mit der Gesteinlagerung gleiche Richtung hat. s. Schulz Bergrecht S. 6. Meyer a. O. S. 113. 127. Schacht heißt im Bergbau jener Bau, welcher von der Oberfläche der Erde durch das Gestein gesenkt wird, um Wetter (Luft und Licht) einzuschaffen, und Erz zu Tage zu fördern. Stollen sind die gleich einem Kellerhalse in das Gebirg getriebenen, mit Tragwerk versehenen Oeffnungen. Zeche heißt das wirklich bebaute Bergwerk. Saalband ist jene Steinart, welche den Erzen auf den Gängen die Einfassung gibt, so daß sie damit wie mit einem Bande umfangen sind. Hangendes ist der Theil des Gebirgs, der auf dem Gange liegt, und der Theil, auf welchem der Gang gleichsam aufliegt, heißt Liegendes.

8) Herder diss. l. c. Weiske S. 951.

9) Ist der Gang verdrückt, so muß die Identität desselben erwiesen werden und zwar vom Vater her, d. h. von dem Punkte an, wo der Gang von dem Aufnehmer einer Grube zuerst entblößt wurde, bis zur streitigen Stelle. Hiezu muß eine besondere Beweisarbeit geführt werden. Schönberg Berginformat. I. S. 2. §. 2. Baier. Bergordnung Art. 61. Preuß. Landrecht §. 369. Hertwig Bergbuch unter dem Wort: Beweisarbeit. Meyer bergrechtliche Beobacht. S. 57. Hake S. 342. Von den Verhältnissen, wenn der Gang aus seiner Stunde gewichen ist, s. Meyer S. 83. Hake S. 12.

10) Meyer S. 113.

11) Einst trat eine mit allerlei Feierlichkeiten verbundene, eine symbolische Tradition enthaltende Art der Vermessung ein, die man Erbbereiten nannte. Beyer otia metall. p. 227. Meyer S. 86—95.

§. 248. Verhältnisse des Zusammentreffens mehrerer Bergbautreibenden. Stollengerechtigkeiten.

Eigenthümliche Rechtsverhältnisse [1]) treten dadurch ein, daß im nämlichen Berggebäude die Arbeiten eines Bergberechtigten mit den Bergantheilen eines benachbarten Berechtigten zusammentreffen, und entweder ihm Schaden verursachen [2]) oder ihm nützlich werden [3]). Das deutsche Bergrecht berücksichtigt noch den Werth, welchen gewisse Arten von Arbeiten im Bergbau haben, da sie auch auf die Nachbarn wirken und neue Verhältnisse herbeiführen; insbesondere veranlaßten die großen Vortheile, welche Stollen, als die Schlüssel des Gebirgs, dem Bergbau durch die Begünstigung der Aufsuchung der erzführenden Gänge und durch Abführung der Wasser aus den Gruben bringen, die Ausbildung des Grundsatzes [4]), daß jede Gewerkschaft den Betrieb eines Stollens in ihrem Felde durch die fremden Stöllner gestatten, und, wenn ihrem Felde durch jene Stollen Vortheil gebracht wird, gewisse Abgaben entrichten muß. Die Stollengerechtigkeiten [5]), als Inbegriff der den Einbringer der Stollen zustehenden Vorrechte, setzen einen Stollen voraus, der von einem Andern als dem Grubeneigenthümer, aber zum Besten eines oder mehrerer Grubeneigenthümer getrieben wird. Um als Erbstollen [6]) zu gelten, muß er wenigstens eine Tiefe von zehn Lachtern und einer Spanne [Erbteufe [7])] von der Dammerde an gerechnet einbringen. Es können auch mehrere Stollen in dasselbe Gebirge eingebracht werden, und zwar theils von verschiedenen Seiten, theils von verschiedener Teufe. So lange sich ein Stollen im freien Felde befindet, hat er für seine Höhe seine Vierung wie ein Gang, und

---

1) Das französ. Gesetz von 1810. Art. 45, und Gesetz vom 27. April 1838 nimmt darauf Rücksicht. Delebecque traité II. p. 222. Dufour traité III. p. 657.

2) Z. B. durch Ueberschwemmung.

3) Weil das Werk des Nachbarn von Wasser befreit wird.

4) Freiesleben der Staat S. 174. Das Gefühl der Wichtigkeit gemeinschaftlicher Thätigkeit im Bergbau veranlaßte die im neuen französischen Gesetz von 1838. Art. 1 vorgeschriebene Gemeinschaft. Dufour III. p. 669.

5) Joachimsthaler Bergordnung Bd. II. Art. 1. Köhler Versuch S. 161—66. Preuß. Landrecht §. 352—83. Schulz S. 53—55. Weiske im Rechtslexikon I. S. 965. Man unterscheidet Suchstollen, durch welche die Erschließung von Lagerstätten bezweckt wird, und Erbstollen, welche anderen Gruben Wasser benehmen und Wetter bringen.

6) Rinmann Bergwerkslexikon II. S. 564. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 90—112. Hake S. 292. Nach der Kuttenberger Bergordnung von 1280. II. a. 4. wird stollo haereditarius genannt quia quasi perpetuus propter diuturnitatem est.

7) Karsten S. 369. Weiske S. 965.

kann die in demselben befindlichen Erze abhauen [8]). Kömmt der Stollen in ein bereits einem Andern verliehenes Feld, so darf ihn der Eigenthümer desselben am Fortbauen nicht hindern, er muß ihm auch erlauben, Lichtlöcher abzusenken [9]). Der Stöllner darf sogar die Schachte der Grube benutzen [10]). Der wenigstens mit der Erbteufe in ein fremdes Grubenfeld eingebrachte Stollen genießt a) den Stollenhieb, d. h. er kann das bei dem Forttreiben des Stollens ihm entgegenstehende Erz für den Umfang des Stollens fünf Viertel Lachter hoch und ein halb Lachter breit für sich wegnehmen [11]). Ein Recht auf die Vierung hat er hier nicht. Träfe der Stollen, indem er Flügelörter treibt, auf zwei Gänge in demselben Grubenfelde, so kann er nur mit einem den Stollenhieb nehmen. b) Das Stollenneuntel [12]) erhält der Stöllner von dem gewonnenen Erze der Grube, wenn er mit ihr durchschlägig geworden ist, und ihr Wasser benimmt und Wetter bringt. Hat der Stollen diese Erfordernisse nicht, oder hat er, ohne durchschlägig geworden zu sein, doch eine Grube vom Wasser befreit, so erhält er das halbe Neuntel. c) So lange der Stöllner die Stollen im Felde einer Grube forttreibt, erhält er auch von derselben den vierten Pfenning [13]), der in dem Beitrage des vierten Theils der Kosten zur Betreibung des Stollens [14]) besteht. Die Grube kann aber auch nach Uebereinkommen den vierten Theil der Arbeit und Auslage in Erz geben. Kann oder will der Stöllner den Stollen nicht weiter forttreiben, erklärt er dies dem Bergamt, läßt er ihn dann verstufen, d. h. an dem Orte, bis zu dem er vollständig hergestellt ist, ein Zeichen einhauen, und erhält er den Stollen nebst Lichtlöchern bauhaftig, so behält er sein Recht am Stollen; der verstufte Stollen kann von Andern gemuthet und fortgetrieben werden, ohne daß jedoch der erste Stöllner sein Recht verliert [15]). Wenn ein Stollen schon Rechte hat, und ein Anderer einen

8) Lempe im Magazin S. 180. Herder de jure quadr. §. 87. Hake S. 336.
9) Karsten S. 363. Hake S. 299.
10) Karsten S. 363. 367. Hake S. 299.
11) Köhler Versuch S. 168. Preuß. Landrecht §. 405. Meyer S. 100. Karsten S. 370. Weiske S. 966.
12) Meyer S. 102. Hake S. 303. Sächs. Stollenordnung von 1749. §. 11.
13) Joachimsthaler Berggebräuche, Anhang zu Theil II. Art. 31. Baier. Bergordn. Art. 70. Cöln. Bergordn. VI. 16. Preuß. Landrecht §. 409.
14) Von Stollenrechten überhaupt s. Joachimsthaler Bergordn. II. 93; sächs. Bergordn. von 1589. §. 77—83; sächs. Stollenordnung vom 12. Juni 1749; Cöln. Bergordnung VI. Art. 1; baierische Art. 67. 68. Köhler Versuch S. 166. Preuß. Landrecht §. 383—404. Hake Comm. S. 279.
15) Preuß. Landrecht §. 236—38. Baier. Bergordnung §. 82. Hake S. 328. Hat der erste Stöllner nicht verstufen lassen und nicht fortgebaut, so kann jeder Andere, wenn der Stollen freigefahren ist, zum weitern Fortbetriebe damit sich belehnen lassen. s. noch Weiske S. 967.

noch tieferen Stollen macht, so wird dadurch der Erste enterbt[16]), d. h. er verliert seine Stollengerechtigkeit, und es erklärt sich daraus, daß ein Stollen nur so lange die Vortheile erhält, als er wirklich das leistet, wofür er Vortheile bekommt.

§. 249. Bergamtsverfassung.

Die Bergarbeit wird nach Schichten[1]) (d. h. achtstündigen Zeiträumen) ausgetheilt. Zur Ausübung der eben sowohl im bergmännischen Interesse, als aus Gründen der vorbeugenden Polizei ausgeübten Oberaufsicht ist das Land in Bergreviere abgetheilt, in welchen Bergämter sich befinden[2]), denen alle Bergbautreibenden unterworfen sind. Diese Bergämter kommen theils als Polizei-, theils als Verwaltungsstellen, theils als Gerichtsbehörden, und zwar wieder mit streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit, vor[3]). Wesentlich sind als Bergbeamte[4]): a) der Gegenschreiber[5]) (Bergschreiber), welcher das Gegenbuch führt; b) der Schichtmeister[6]), welcher als Faktor der Gewerkschaften die Oekonomie der anvertrauten Grubengebäude, die Anschaffung der Materialien besorgt, Zubußen sammelt und Rechnung stellt; c) der Steiger[7]) (verschieden benannt), welcher die Aufsicht über die Bergarbeit führt, und die Arbeiten austheilt. Die Bergarbeiter[8]) (Knappen) stehen häufig unter sich in gesellschaftlicher Verbindung.

§. 250. Eigenlehner.

Eigenlehner[1]) sind diejenigen, welche ein ihnen verliehenes Bergwerkseigenthum durch ihre eigene Arbeit und Auslage bauen und

16) Joachimsth. Bergordnung II. Art. 98, Cölnische VI. 9. Sächs. Stollenordnung Art. 20. Köhler Versuch S. 183. Preuß. Landr. §. 457. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 106. Hake S. 320. Karsten S. 389. Weiske S. 967.

1) Joachimsth. Bergordn. II. 39; Cölnische VII. 15; baierische Art. 69. Köhler Versuch S. 149.

2) Von Sachsen: Köhler a. O. S. 72. Baier. Gesetz vom 29. Sept. 1808. Von Preußen: Rumpf der preuß. Staatssekretär S. 446, und Schulz preuß. Bergrecht S. 46. 102. Von Nassau: Verordnungensamml. II. Bd. S. 1. 11. 21. Ueber die Art der auch im französischen Rechte anerkannten Oberaufsicht der Behörden s. Dufour traité III. p. 677.

3) Gute Darstellung der Wirksamkeit der Bergbehörden in Sachsen, Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung in Sachsen I. S. 385—440.

4) Von andern Bergbeamten, z. B. vom Zehntner, Joachimsth. Bergordnung I. 4. Köhler S. 83. Vom Bergmeister, Joachimsthaler Bergordn. I. 2. Köhler S. 72.

5) Joachimsth. Bergordn. I. 9. Span Bergrechtssp. Bd. I. S. 17. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 154—64.

6) Meyer a. O. 164—69. Preuß. Landrecht §. 310—21. Hake S. 189.

7) Cöln. Bergordn. Thl. VII. Art. 1—12. Hake S. 187.

8) Rinmann Bergwerkslexikon I. S. 673. II. Thl. S. 379. Cöln. Bergordnung Thl. II. Hake S. 174.

1) Streit, ob Eigenlehner oder Eigenlöhner zu schreiben, Reppmann quaest. jur.

benutzen. Jetzt wird es ihnen auch gestattet, besondere Bergarbeiter anzunehmen. Die Eigenlehner dürfen nicht mehr als acht sein [2]). Sie sind als durch einen Vertrag verbundene Miteigenthümer einer untheilbaren Sache zu intellektuellen Theilen anzusehen [3]). Der Lehenträger kann ohne Zustimmung der übrigen Genossen nicht das Lehenrecht aufgeben [4]). Von der Gewerkschaft sind sie schon dadurch unterschieden, daß bei ihnen das eigentliche Kurenverhältniß nicht angewendet wird [5]). Da durch Eigenlehner vorzüglich neue Berggebäude begonnen werden, so genießen sie manche Begünstigungen. Sie haben das Recht der eigenen Verwaltung, stehen jedoch in so weit unter der Aufsicht der Bergämter, als sich diese auf zweckmäßigen Bergbau bezieht. Sie können Einen unter sich wählen, dem sie die Leitung übertragen [6]). Dieser heißt Lehenträger oder Vorsteher eigener Lehen, und vertritt die Stelle des Schichtmeisters. Die Eigenlehner legen ohne Zuziehung des Bergamts die Zubuße unter sich um; wegen Rückständen kann kein Retardatsverfahren angestellt werden. Die Eigenlehner können die Zeche mit Weilarbeit bauen, d. h. es genügt, wenn das Berggebäude täglich mit einer vierstündigen Schicht belegt wird [7]). Dagegen sind die Verbindlichkeiten und Rechte in Bezug auf den Bergherrn die nämlichen, wie bei den Gewerken [8]).

§. 251. Gewerkschaften.

Die Erfahrung [1]), daß der Bergbau mit Vortheil durch vereinigte Kräfte betrieben werden kann, veranlaßte früh bergmännische Genossenschaften [Gewerkschaften [2])]. Diese sind größere Vereine, welche den

---

metallic. p. 24. Eigenlöhner leitet man oft davon ab, daß sie sich selbst auslohnen, und von Anderen nicht Arbeitslohn erhalten. Eigenlehner aber (auch Einspännige) heißen sie, weil sie ihr eigenes Lehen bauen, weil sie allein und nicht mit Anderen zusammen, wie bei einer Gewerkschaft, belehnt sind. Weiske S. 953.

2) Nach der sächsischen Bergordnung von 1509 sollten nicht mehr als höchstens vier sein; allein dies wird nicht mehr beobachtet. Es kann jetzt auch nur Einer sein.

3) Köhler Versuch S. 143. Rinmann Bergwerkslexikon II. S. 433. Wenk de dominio partium metallic. p. 15. Biedermann de juribus singularibus αὐτεργῶν metallicorum. Lips. 1810. Sächs. Bergordn. von 1509. Art. 16. 126. Karsten S. 238. Wie weit noch jetzt mit Vortheil durch Eigenlehner Bergbau betrieben wird, s. Freiesleben S. 126.

4) Weber in der Zeitschrift für sächs. Rechtspflege. Neue Folge IV. S. 12.

5) Weiske a. O. S. 953.

6) Biedermann p. 43.

7) Sächs. Bergordnung 1509. Art. 126.

8) Biedermann p. 56 — 69.

1) Freiesleben der Staat S. 125. v. Sternberg Umrisse II. S. 102. 205. Weiske a. O. S. 955. Ueber die Natur der Bergwerksgesellschaften nach französischem Rechte s. Delebecque traité II. p. 463.

2) Schmidt de origine et juribus societatis metall. Gewerkschaft. Lips. 1778.

Bergbau betreiben, und zwar so, daß mehr als acht Theilnehmer ic sind, und die Betreibung des Baus nach Kuren [3]) geschieht; d. h. nach intellektuellen Theilen des Miteigenthums, indem dies Berggebäude der Gewerkschaft zum Behufe der Vertheilung der Zubuße und Ausbeute intellektuell getheilt wird [4]). Die Gewerkschaft ist eine deutsche Genossenschaft [5]), wird aber nach dem Gebrauche gewöhnlich jetzt als eine Gesellschaft beurtheilt [6]). Auch jetzt kommen noch mehrere Verhältnisse vor, welche die Gewerkschaft nicht als reine Gesellschaft darstellen, indem die Gewerken in Gewerkschaftsangelegenheiten dritten Personen weder nach dem Antheil der Einzelnen, noch sammtverbindlich haften, und nicht als Einzelne von Dritten belangt werden können [7]). Kuxe ist das durch die Genossenschaftsmitglieder erlangte Recht. Je nachdem man den Gewerken ein Miteigenthum wie einer Gesellschaft beilegt, oder sie als Körperschaft ansieht, wird auch die Frage [8]): ob sie durch Stimmenmehrheit zum Veräußern der Kuxe ꝛc. genöthigt werden können [9]), zu entscheiden sein. Der Vorsteher der Gewerkschaft ist der Schichtmeister [10]), der unter der Aufsicht des Bergamts die Zeche verwaltet, die Anschaffung der Materialien besorgt, die Zubuße einnimmt und Rechnung stellt. Die Gewerken können nicht nach Gutdünken den Betrieb der Zeche leiten. Um als Gewerke zu erscheinen muß man in das Gegenbuch eingetragen sein [11]); die Gewerken wählen ihren Schichtmeister gewöhnlich aus den ihnen von dem Bergamte vorgeschlagenen Personen. Sie können durch Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen, wo aber die Stimmen nach der Anzahl der Kuxen, die

---

Köhler Anleit. S. 143. Bergmännisches Taschenbuch 1790. S. 99. Wagner chursächs. Bergwerksverfass. S. 50. Preuß. Landrecht §. 181. Cöln. Bergertn. III. Thl. Art. 18. Reppmann quaest. p. 29. Biedermann de juribus singul. p. 16. Karsten S. 239.

3) Ueber Ableitung des Wortes s. Wenk de dominio partium p. 17. Man betrachtete oft die Gewerkschaft als universitas, wie z. B. Schmidt diss. cit p. 22 thut. Wichtig über die Theilung in Kuxen s. Freiesleben der Staat S. 127

4) Hake §. 223.

5) Hier zeigt sich die Nothwendigkeit eines Begriffs für die Vereinigungen, welche zwischen d. römischen universitas und societas stehen.

6) Reppmann quaest. p. 20. Weiske im Rechtslexikon I. S. 955, s. dort Nachweisung, daß die Merkmale d. römischen societas nicht ganz passen. Noch im 16. Jahrhundert nahm man in Sachsen die Gewerkschaft als universitas an. Schmidt Bergproceß S. 38.

7) s. Note 5. 6. Freiesleben, der Staat S. 129, nennt sie Aktiengesellschaften s. noch Marbach ein Wort über die Aktiengesellschaften S. 39.

8) Schulz preuß. Bergrecht §. 45. Meyer bergrechtl. Beobachtungen S. 147. 168 Karsten S. 252.

9) Pufendorf obs. III. obs. 111. 149. Hake Comm. S. 167—69. Weiske S. 955

10) Meyer S. 164. Hake S. 189.

11) Hake §. 276.

oder Gewerke hat, gezählt werden[12]. Die Zustimmung der Gewerken ist nöthig[13], wenn es sich um wesentliche Veränderungen oder Unternehmungen, um das Aufgeben der Zeche, Vergleichsabschluß, Führung eines Rechtsstreites ꝛc. handelt. Die Wichtigkeit des Bergbaues rechtfertigt den Grundsatz, daß jeder Grundeigenthümer den zur Anstellung des Grubenbaues und der damit zusammenhängenden Anstalten zum Haldensturze und zur Anlegung von Wegen nöthigen Grund gegen Entschädigung[14] abtreten muß[15], wodurch eine gesetzliche Dienstbarkeit entsteht[16]. Zur Entschädigung war durch die Gewohnheit die Erbkure bestimmt, nach welcher der Grundeigenthümer zum Theilnehmer an den möglichen Vortheilen des Unternehmens gemacht, und die Ueberlassung des Bodens als die von ihm zu leistende Zubußsumme betrachtet wird[17]. Nicht weniger muß der Grundeigenthümer den zur Abfuhr der Mineralien nöthigen Grund überlassen[18]. Wie weit der Grundeigenthümer zu bergmännischen Anstalten seinen Grund abtreten muß, wird durch die Expropriationsgesetze des Landes bestimmt[19]. Die Erbkure gehört als Zubehör zum Gute[20], und zwar hat derjenige, welcher das nutzbare Eigenthum des Guts hat, auch das Recht auf die Kure, welche zu seinem Vortheil von der Gewerkschaft gebaut wird (s. §. 253.). Der Grund und Boden, welcher für Grubengebäude gegen Entschädigung abgegeben werden muß, wird nur zum Gebrauche, und nicht eigenthümlich den Bergbautreibenden überlassen[21]. Die

---

12) Meyer S. 147. Schulz §. 45. Karsten S. 250. Weiske S. 957.

13) Reppmann quaest. p. 38.

14) Wenn nicht im Landesgesetz besonders ausgesprochen ist, daß die Erbkure statt der Entschädigung dienen soll. v. Cancrin Zusätze zu Beyer Bergstaatsrechtslehre S. 149, und Glück und Geiger Rechtsfälle I. Bd. Nr. 33. Man vergißt hier leicht, wie sehr im Bergwesen die alten Verhältnisse sich änderten. Karsten S. 323—26.

15) Hake Comment. S. 359; viel in Wagner corp. jur. met. im 3ten Register, unter dem Wort: Bergtheile. Karsten S. 327. Ueber die Pflichten, welche das französische Bergrecht dem Grundeigenthümer auflegt, s. Dufour traité III. p. 633—41.

16) Wie weit dies paßt, s. Freiesleben S. 94.

17) Freiesleben S. 95. Weiske S. 960. Nach manchen Bergordnungen kann der Grundeigenthümer zwischen Entschädigung (nach dem Grundsatz der Expropriation) oder Erbkure wählen. Ueber Ersatz des durch Pech- und Waschwerke dem Grundbesitzer verursachten Schadens s. Weber in der Zeitschrift für sächs. Rechtspflege. Neue Folge IV. S. 6.

18) Preuß. Gesetz vom 27. Okt. 1804. Hake S. 367.

19) Ueber d. Ungenügende derselben in Bezug auf Bergbau s. Schindler in der österreichischen Zeitschrift 1843. S. 131. Ueber französisches Recht s. Dufour III. p. 641.

20) Preuß. Landrecht §. 120. Hake S. 361.

21) s. Folgerungen daraus im Rechtsfalle im Wochenblatte für merkwürd. Rechtsfälle in Sachsen 1845. Nr. 38.

Gewerken haben auch auf das zum Bergbau nöthige Wasser Anspruch[22]) und haben Begünstigung wegen des nöthigen Holzes[23]). In Bezug auf die Wasser hat das Bergrecht den Grundsatz aufgestellt, daß der Bergbauende eben so die nöthigen Wasser aus dem Regalflusse und nicht öffentlichen Wassern, so lange Niemand an dem Wasser Rechte erlangte, als auch da, wo Jemand schon Rechte erwarb (z. B. Mühlberechtigte), gegen Entschädigung fordern kann[24]).

§. 252. Verhältniß der Gewerkschaft zu Dritten.

Wenn eine Gewerkschaft[1]) Schulden[2]) hat, so gelten als Bergschulden nur diejenigen[3]), die in einer unmittelbaren Beziehung auf die Zeche ihren Grund haben, und die Gläubiger können sich dann nur an die Kuren, nicht aber an die Gewerken und deren Vermögen halten. Als Bergschulden gelten darnach 1) rückständiger Lohn der Bergarbeiter, 2) Pochwerks- und Hüttenkosten, 3) Abgaben an den Bergherrn, 4) Beiträge an die Stöllner, 5) aus Bergkassen an die Zeche vorgeschossener Verlag, 6) Forderungen Dritter wegen vorgeschossener Betriebscapitalien oder zum Betriebe gehöriger Materialien. — Nach dem Bergrechte wird in Bezug auf Bergschulden das Bergvermögen von dem übrigen Vermögen der Gewerken getrennt, und die Schuld wird nur durch die Zeche befriedigt, ohne daß der Gläubiger sich an das übrige Vermögen oder an die Person des Schuldners halten könnte[4]). Klagt ein Gläubiger wegen einer Bergschuld, ohne Zahlung zu erhalten, so kann die Grube versteigert oder dem Gläubiger nach dem Schätzungswerthe zugesprochen werden, so daß er sie statt der Gewerkschaft forttreibt, und dieser, die sich nun auflöst, den etwaigen Ueberschuß auszahlt[5]).

---

22) Reinhard de jure aquar. metallicar. Erf. 1730. Hake Commentar S. 379

23) Wagner corp. jur. metall. 3tes Register, unter dem Wort: Holz. Hake S. 373

24) Die ganze Lehre ist in den Bergordnungen ungenügend erörtert. s. Joachimsth. Berggebräuche, Art. 104. II. Die beste Darstellung von Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen II. S. 63—69. Der neue königl. sächsische Gesetzesentwurf über fließende Wasser §. 34. 35 enthält Vorschriften.

1) Man spricht auch von Zeche, was oft so viel als Genossenschaft, oft auch das Berggebäude bedeutet.

2) Hake §. 309.

3) Karsten Bergrechtslehre §. 303. Weiske S. 958.

4) Dies hängt mit alten Begünstigungen des Bergbaus zusammen. Meyer S. 73. Baier. Bergordnung von 1784. Art. 106. Preuß. Landrecht II. 16. §. 29. Weiske S. 957. Ueber den Einfluß der Grundsätze von den Actienvereinen auf die Frage s. Freiesleben der Staat S. 139.

5) Sächs. Mandat über Bergstreitigkeiten von 1713. §. 26.

§. 253. Rechte der Bergbeliehenen an ihren Kuren.

Der mit dem Rechte zum Bergbau Beliehene hat ein wahres Bergeigenthum, welches wegen der strengen Beobachtung der Berggesetze, denen der Beliehene unterworfen ist, wegen der Pflicht des ununterbrochenen Baues und wegen der besonderen Verlustarten als ein beschränktes Eigenthum erscheint [1]), ohne daß man nöthig hat, dies Recht der Bergbeliehenen ein dominium utile oder bloßes Nießbrauchsrecht, oder ein emphyteutisches Recht an ihren Bergtheilen zu nennen [2]). Obwohl das Berggebäude der Gewerkschaft in 128 Kuren zerfällt, so vermehrt sich noch die Zahl von Kuren durch die Freikuren [3]), d. h. solchen, die zum Vortheil von bestimmten Grundstücken oder juristischen Personen so gebaut werden, daß sie keine Zubuße geben, wohl aber die Ausbeute erhalten [4]). Solche Kuren bleiben als untrennbare Zubehörungen bei dem, welchem sie gegeben werden. Sie sind Kirchen-, Stadt- und Knappschaftskuren. Die Grund-Erbkure [Ackertheil [5])] kömmt gesetzlich demjenigen zu, auf dessen Grund und Boden sich der Grubenschacht befindet. Der Grundeigenthümer muß sich dafür das Stürzen der Halden, das Bauen der Kauen, Anlegen von Wegen für die Zeche gefallen lassen [6]). I. Die Kure der Gewerken wird als unbeweglich betrachtet [7]). II. Die Kure ist wie ein anderes Grundeigenthum frei veräußerlich. III. Durch die bergrechtliche Erwerbung der Kure wird der Erwerber Mitglied der Gewerkschaft und nimmt dadurch an den Rechten und Verbindlichkeiten Theil, welche aus der Gewerkschaft fließen. Die Kure ist zugleich ein besonderer mit dem Bergwerkseigenthum nicht identischer Vermögenstheil [8]). IV. Alle Verträge, die das Eigenthum der Kuren betreffen, müssen in das Bergbuch eingetragen werden [9]); jede Veräußerung der

1) s. oben §. 246. Vom Unterschiede des Bergbaues von jedem anderen vollen Eigenthume s. Karsten S. 52. 233.

2) s. oben §. 246. Note 17 u. 18.

3) Rinmann Bergwerkslexikon II. S. 844. Köhler S. 185. Karsten S. 242.

4) Eine Art davon ist die Holzkure. Einert diss. jur. met. de partib. metall. circa lign. Lips. 1778.

5) Joachimsthaler Bergwerksgebr. Anhang zu Thl. II. Art. 1. Cöln. Bergordnung III. 19; baierische Art. 8. Rinmann II. S. 560. Lehmann bergrechtl. Gedanken vom Erbkur, 1753.

6) Freiesleben §. 19.

7) Preuß. Landrecht §. 253. Hake Comment. S. 87. Haubold Lehrb. S. 279. Karsten S. 247. Nach französischem Recht ist die mine vor ihrer Ausbeutung immeuble; die Aktien einer Bergwerksgesellschaft sind meubles. Delebecque traité II. p. 428 — 452.

8) Meyer Beobacht. S. 149. Weiske S. 956.

9) Köhler Versuch S. 198. Wenk de dominio p. 26. Karsten S. 281.

Kure bedarf noch einer Zugewähr im Gegenbuche, welches als Berg-Hypothekenbuch gilt[10]). Nach älterem Rechte wurde der Grundsatz der Auflassung angewendet[11]), so daß nur derjenige, welcher im Gegenbuche als Eigenthümer der Kure eingetragen war, als solcher galt. Nach neuerm Rechte läßt man den Eigenthumsbeweis auch gegen das Gegenbuch zu[12]). V. Nach altem Rechte ging das Eigenthum der Kure von selbst auf die Erben über[13]); jetzt nimmt man an, daß die im Lande geltenden Grundsätze über Erbschaftsantritt auch auf die Erbfolge in Kuren anwendbar sind[14]). Die Eintragung der ererbten Kure in das Gegenbuch innerhalb einer gewissen Zeit bei Verlust der Kure ist erst durch spätere Landesgesetze vorgeschrieben worden. VI. Die Kuren werden als ein besonderes, mit dem übrigen Vermögen nicht zu vermischendes Recht betrachtet, daher die allgemeinen Pfandrechte des Civilrechts und die allgemeinen stillschweigenden Pfandrechte nicht auf das Bergvermögen wirken[15]). VII. Der Verleger kann wegen rückständiger Zubuße seine Befriedigung aus den Kuren verlangen, und sich hiezu Pfandrecht vorbehalten. Auch jeder Gewerke kann wegen einer Civilschuld seine Kure durch Eintragung in das Gegenbuch verpfänden[16]), wobei es darauf ankömmt, ob die Zeche oder nur gewisse Kuren verpfändet sind; im letztern Falle erhält der Gläubiger nur die Ausbeute aus den ihm verpfändeten Kuren[17]). VIII. Der Bergtheil gilt als unbeweglich. Die Ausbeute steht nicht den Früchten gleich, sondern ist selbst Gegenstand des Nießbrauchs[18]), wobei selbst die Frage entsteht, ob dem Nießbräucher die

10) Joachimsthaler Bergordn. II. 73. Preuß. Landrecht §. 325. Cöln. Bergordn. VIII. 16. Meyer Beobacht. S. 185. Hake S. 200. s. unten Not. 16.

11) Sächs. Bergordn. von 1589. Art. 12. Weiske S. 962.

12) Meyer S. 190. Schmid Archiv Heft. 1. S. 181. Hake S. 212. Span Bergurtheile Nr. 283. s. überhaupt Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege Seite 395.

13) Span Bergurtheil Tit. X. §. 3.

14) Haubold §. 257. Baier. Bergordn. Art. 95. s. aber Span Bergurth. Nr. 361. Meyer a. O. S. 191. Wenk de dominio p. 50. Hake S. 221. Weiske Seite 963.

15) Hake Comment. S. 231. 239. s. aber Horn de hypoth. legali in port. met. §. 10. Pufendorf obs. IV. nro. 14.

16) Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 187. Preuß. Landrecht §. 328. Schulz S. 66. Karsten S. 290. Nach der königl. sächs. Hypothekenordnung §. 207 findet dies Gesetz auf Bergwerkseigenthümer, die unter Gerichtsbarkeit der Berggerichte stehen keine Anwendung. Heyne Comm. I. S. 41. Nach französischem Rechte kann der Bergtheil Gegenstand der Hypothek sein. Proudhon du domaine de propriété nro. 765. Ueber Rechte der Gläubiger, wenn der Bergberechtigte sein Recht verliert, s. Proudhon nro. 784. Ueber Hypothekenrechte an mines s. Delebecque traité II. p. 433.

17) Sächs. Mandat über Bergstreitigkeiten von 1713. Art. 27.

18) Kaestner de usufructu partium metallicar. Lips. 1744. Meyer bergrechtl.

Ausbeute [19]), oder nur die Zinsen von der Ausbeute [20]) zufallen. Das letzte ist der im Gerichtsgebrauche angenommenen Ansicht gemäß [21]). Dem Nießbraucher des Grundstücks steht auch der Nießbrauch an einem schon im Bau begriffenen, auf seiner verliehenen Liegenschaft befindlichen Bergwerke zu, wenn nicht das Recht zum Bergbau darauf schon vorher einem Andern als dem Eigenthümer verliehen war; auf noch nicht bebaute Bergtheile hat er als Nießbraucher kein Recht [22]). IX. Die Verjährung des Civilrechts wird auch auf Erwerbung der Kuxen angewendet [23]). X. Wird eine Kuxe verkauft, so haben die anderen Gewerken das Vorkaufsrecht [24]).

§. 254. Austheilung der Lasten und des Gewinns.

Die Beiträge zum Bergbau werden von jedem Gewerken nach Verhältniß seiner Kuxen gegeben, nachdem der Schichtmeister die Beiträge vierteljährig berechnet hat [1]). Solche Beiträge (genannt Zubußen) werden so lange gegeben, bis die Zeche reinen Gewinn bringt [2]). Fängt die Zeche zu ertragen an, so wird, ehe von einer Zeche Ausbeute gegeben wird, jedem Gewerken vierteljährig seine Zubuße heimbezahlt (Verlag erstattet); es muß dann in der Kasse so viel baarer Vorrath da sein, daß dadurch die Ausgaben für das nächste Vierteljahr gedeckt sind, und erst das darnach Uebrigbleibende (Ausbeute) wird nach der Kuxenzahl vertheilt [3]).

Beobacht. S. 1 u. 185. Wichtig über das Recht des Ehemanns, wenn der Ehefrau Bergtheile zustehen. Wochenblatt merkwürd. Rechtsfälle in Sachsen, 1845. S. 412.

19) Dies behaupten zwar Eisenhart de regali metallifodin. jure. Cap. 4. §. 17. Meyer Beobacht. S. 3. Man beruft sich auch auf L. 7. §. 13. 14, und L. 9. §. 2. D. solut. matrim. Hier zeigt sich der Irrthum der römischen Ansicht, daß die Mineralien nachwachsen. Henéquin traité de legislation I. p. 308. s. dort auch viel über die Verh. bei dem Bergnießbrauch.

20) Sächs. Constit. Bd. II. 25. Preuß. Landr. I. Thl. Tit. XXI. §. 37. Hake Comment. S. 275.

21) s. noch Gründler Polemik des germanischen Rechts II. S. 449. Vergl. mit Weiske S. 964.

22) Code civil art. 598. Delebecque traité II. p. 442. Proudhon traité de l'usufruit III. p. 178. Ueber Nießbrauch am Bergwerk nach preuß. Recht s. Sommer im Archiv für preuß. Recht XI. S. 89.

23) Span Bergurtheile Nr. 360. Meyer Beobacht. S. 196. Wenk de dominio p. 57. Hake S. 224. Karsten S. 289.

24) Wenk l. c. p. 33.

1) Joachimsthaler Bergordn. II. Art. 63—65; sächsische von 1589. Art. 37. 58; Cölnische VIII. Thl. Preuß. Landrecht §. 274. 296. Köhler Versuch S. 203.

2) Karsten S. 254.

3) Diez de proventibus partium metallicarum. Erford. 1729. Köhler S. 207—9. Hake S. 273.

§. 255. Besondere Verlustarten.

Nach dem Grundsatze, daß dem Beliehenen das Bergwerkseigenthum verloren geht, wenn er die im Betrieb des Bergbaues bestehende Bedingung unerfüllt läßt [1]), erlischt das Recht des Beliehenen an seinen Bergtheile a) durch Nichtbezahlung von vier Zielen Quatembergeldern [2]), b) durch Raubbau [3]), welcher vorhanden ist, wenn unwirthschaftlich, ohne Rücksicht auf die Zukunft und so gebaut wird, daß man einen Theil der Mineralien ungewonnen stehen lassen muß, c) durch unterlassenen Betrieb [4]), wenn der Beliehene, ohne Fristen zu suchen, und ohne gesetzliche Entschuldigungen, nicht gehörig ununterbrochen fortbaut, und die Reviergeschwornen zu gewissen Zeiten die Zeche nicht mit Arbeit belegt finden, wo dann Freifahren [5]) eintritt und die Zeche auflässig wird. Das Freifahren besteht in einem durch Bergbeamte an Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein, wodurch der Beweis über das Dasein der Bedingungen des Verlusts der Zeche geführt wird. Es kann auf Antrag der Bergbehörde oder eines Dritten, der die Zeche muthen und fortbauen will, eintreten [6]). d) Wenn der Gewerke mit Zahlung der Zubuße nach Ablauf des dritten Vierteljahrs im Rückstand bleibt [7]). Die Strenge wird dadurch gemildert, daß, wenn der Gewerke sich zuvor noch anhängig macht, d. h. abschlägig etwas bezahlt, er dadurch den Verlust der Kuxe abwendet,

1) Freiesleben der Staat S. 105. Das französ. Recht (Gesetz von 1810. Art. 49 erst weiter ausgebildet durch das Gesetz vom 27. April 1838. Art. 40) gibt der Behörde ein Recht, die Concession zu entziehen wegen Unterlassung des Baues, wenn dies Gefahren nach sich zieht. Proudhon du domaine nro 781, und Dufour traité III. p. 679. s. noch Art. 50 und Delebecque traité II. p. 190. Auch wegen Nichtzahlung der Abgaben kann Verlust des Rechts eintreten. Gesetz von 1838. Art. 6. Dufour III. p. 686.

2) Sächs. Bergordnung Art. 24. Wagner chursächs. Bergwerksverfassung S. 167. Köhler S. 118. Wenk de dominio partium p. 36. Dies wird jedoch nur eintreten, wo das Partikularrecht es ausspricht. Preuß. Landrecht §. 105. Karsten S. 223. Gut überhaupt Weber in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge II. S. 42.

3) Preuß. Landrecht §. 206—9. Hake S. 256. Karsten S. 223.

4) Sächs. Bergordnung von 1589. Art. 23. Schönberg S. 8. 114. Hertwig Bergbuch, unter dem Wort: Bauhaft erhalten. Diez de jure senioratus p. 25 Köhler Versuch S. 152. Wenk de domin. p. 35. Hake S. 251—91.

5) Joachimsthaler Berggebräuche P. II. ad art. 6. §. 2. Diez de probatione desertionis metallifodinarum, vom Freimachen. Lips. 1727. Hertwig Bergbuch, unter dem Wort: Freimachen. Rinmann Bergwerkslexikon II. S. 839 Hake S. 381. Karsten S. 225. Weiske S. 959. Freiesleben S. 105.

6) Freiesleben Darstellung §. 22.

7) Joachimsthaler Bergordnung II. 11; sächsische Art. 38. Köhler Versuch S. 203 Wenk de dominio p. 64—67. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 210. Preuß. Landrecht §. 280.

über die rückständige Zubuße nachzahlen muß, und davon selbst durch Lossagen von der Kure nicht frei werden kann[8]). Der Theil des säumigen Gewerken wächst dann den übrigen Gewerken zu[9]), und kann, wenn die Gewerken nicht Gebrauch davon machen wollen, von anderen Personen erworben werden, die sich bei dem Bergamte melden[10]), und den alten Gewerken die vorhandenen Erze und Zeug belassen müssen, ohne daß sie die darauf haftenden Schulden zu übernehmen brauchen[11]). Wenn eine Grube auflässig geworden ist[12]), so fallen die Gegenstände des Bergwerkseigenthums im engeren Sinne in's Bergfreie; die Räume[13]), für welche der Grundkux gegeben wird, erhält der Eigenthümer wieder. Andere Gegenstände des Bergwerkseigenthums im weitern Sinne — Pochwerke, Gezeug, fallen nicht in das Bergfreie[14]), sondern verbleiben den früheren Gewerken, wenn sie nicht von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

§. 256. Bergfreiheiten und Vorrechte.

Die Begünstigungen des Bergbaues beziehen sich a) auf Vorrechte zum Betrieb des Bergwerks, z. B. nach Landesgesetzen[1]) Waldungen kaufen zu dürfen, b) auf Befreiungen der Bergörter[2]), c) auf die Bergwerksarbeiter, z. B. in Bezug auf Soldatenstand, Frohndienste u. a.[3]); d) auf das Vorrecht eigener Berggerichte[4]), e) und eines besonderen Bergprocesses[5]), f) auf das Recht der Gewerken, daß sie wegen Verbrechens ihres Bergtheils nicht verlustig werden[6]),

8) Hertwig Bergbuch unter dem Wort: Anhängig machen.
9) Sächs. Bergordnung Art. 62. Wenk p. 33.
10) Cöln. Bergordn. III. 10. Wenk p. 33. Jung österreich. Bergrecht S. 59.
11) Joachimsthaler Bergordn. II. 72. Preuß. Landrecht §. 290.
12) Ueber die rechtlichen Folgen der Auflässigkeit s. Freiesleben der Staat S. 109.
13) Freiesleben §. 22.
14) Span Bergurtheile Nr. 125—27.
* Vom Verluste des Rechts eines auf einen ganzen Bezirk Beliehenen: Meyer Beobacht. S. 23.
** Von bergrechtlichen Klagen: Meyer S. 214. Hake S. 401. Ueber alte Gebräuche bei Klageanstellung s. Klotzsch Abhandl. vom Gegenbuche §. 9.
1) Jung österreich. Bergrecht S. 80.
2) Z. B. Steuerfreiheiten, Marktfreiheiten. s. Köhler Versuch S. 133. Meyer Geschichte der Bergwerksverfass. S. 124. Hake S. 172.
3) Bielitz von den Rechten und Befreiungen, welche Bergleute und Bergbautreibende genießen. Dresden, 1794.
4) Schon 1271 kommen solche am Harz vor. Meyer Geschichte S. 65. Ueber die jetzige Einrichtung der Berggerichte s. Engelbrecht de judiciis metallicis. Jenae, 1740; und meine Schrift: der gemeine deutsche Proceß. Bonn, 1822. 2. Heft. S. 33. Schulz preuß. Bergrecht S. 104. Lehmann in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen I. S. 391.
5) Köhler Versuch S. 261. Hake S. 405.
6) Sächs. Bergordn. von 1589. Art. 1.

g) daß wegen aller gemeinen Schulden der Gewerke nicht auf Bergtheile ausgeklagt werden kann [7]), h) daß bei einer Gant über einen Gewerken sein Bergwerkseigenthum nicht zur Masse gehört, sondern ein besonderer Bergconkurs eröffnet wird [8]). Allein alle diese Berechte müssen durch ein besonderes Gesetz oder Privileg begründet sein, wenn sie wirken sollen.

§. 257. Vorbehaltene Rechte des Bergherrn.

Ursprünglich kam als Vorbehalt des Landesherrn der Frohntheil vor [1]), d. h. die dritte Schicht der Zeche, wozu aber der Landesherr die Kosten hergeben mußte. Daraus wurde der Zehnte [2]), der von königlichen Zehntner (Urbärer) eingenommen wurde. Als die noch am häufigsten jetzt vorkommenden Vorbehalte des Landesherrn sind zu erwähnen: a) das schon früh [3]) in Urkunden erwähnte Vorkaufsrecht [4]), jedoch mit verschiedenem Umfang, b) der Bergzehnte [5]). Abgaben der Bergbeliehenen an den Landesherrn sind: a) das Quatembergeld [6]), b) Lade- und Waaggeld [7]), c) der Schlägeschatz [8]). Das Recht auf solche Leistungen der Bergbeliehenen muß vom Fiskus besonders dargethan werden [9]).

§. 258. Salzregal. Geschichtliche Einleitung.

Ein Salzregal [1]) ist der frühern Zeit unbekannt; noch im Mittelalter kommen Salinen als Zubehörungen des Grundeigenthums

---

7) Span Bergurtheile Tit. 11. §. 1. Baier. Bergordn. Art. 106. Meyer Beob. S. 73. Hake S. 237.
8) Köhler Versuch S. 296. Meyer S. 28. Hake S. 242.
1) Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 231.
2) K. Wenzels altes Bergrecht I. Cap. 2. Meyer a. O. S. 232. Hake S. 60. Freiesleben der Staat S. 27. Weiske S. 966.
3) K. Wenzels Bergrecht von 1280. I. Cap. 21. Meyer Gesch. der Bergwerksverfassung S. 129.
4) Köhler Versuch S. 127. Rinmann Bergwerkslexikon II. S. 621. Wenk de dominio p. 8.
5) Beyer otia metallic. P. I. p. 229. Köhler Vers. S. 108. Meyer bergrechtl. Beobacht. S. 237. Preuß. Landrecht §. 98.
6) Breuning de pecunia recessuali seu canone trimestri. Lips. 1766. Köhler S. 117. Wenk p. 37. Preuß. Landrecht §. 103. Hake S. 63.
7) Köhler S. 126.
8) Köhler a. O.
9) Auch das französische Bergrecht (Art. 34 des Gesetzes) legt dem Bergbautreibenden Abgaben an den Staat auf. Ueber den Geist dieser Gesetzgebung s. Dufour traité III. p. 647 etc.
1) Jung de jure salinarum tam veteri tam hodierno. Gotting. 1743. cap. III. §. 7. Anton Geschichte der Landwirthschaft I. S. 483. Lori Samml. des ...er. Bergrechts S. VII. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 61. Desselben ...ichte der Regalien S. 62. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit ...S. 297.

vor [2]), und die Geschichte der bedeutendsten deutschen Salzwerke [3]) zeigt, daß Privatpersonen Inhaber der Salzwerke waren, und zwar gewöhnlich in sehr bevorrechtete Gesellschaften vereinigt [4]), das Salzwesen betrieben. Ueber Salzquellen verfügten jedoch oft die Kaiser [5]), und in Städten, die auf königlichen Willen angelegt wurden, mußten die Salzbeerbten (Salzjunker) manche Abgaben geben, so wie sie auch für ihre Rechte den Schutz des Fürsten bedurften. Häufig versuchten später auch die Landesherren, neben den Pfannen der Salzbeerbten mehrere für sich setzen zu lassen [6]). Je mehr man anfing, Salinen unter den Bergwerksrechten zu begreifen, und mit diesen zu verleihen [7]), je mehr man, obwohl mit Unrecht, im Lehenrechte [8]) und in der goldenen Bulle [9]), welche nur begründete Besitzrechte anerkannte, Beweise für die Regalität der Salzwerke finden wollte, desto häufiger verbreitete sich die Meinung von einem Salzregal [10]).

---

2) Pistor script. rer. germ. T. I. p. 460. Schannat tradit. Fuldens. p. 137. Meichelbeck hist. Frising. T. I. p. 147.

3) Becker Lübeck. Geschichte I. Thl. S. 302. Kopp Beiträge zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werra. Marb. 1788, und dazu Schminke monum. hass. I. nro. 2. Hondorf Beschreibung des Salzwerks zu Halle; vermehrt von Dreihaupt. Halle, 1749. s. noch darüber v. Kamptz die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie. Berlin, 1826. I. Thl. S. 321. Vom Salzwerke zu Sassendorf bei Soest s. westphäl. Magazin I. Bd. 3. Heft, S. 149, und das Statut, abgedr. in Seibertz Urkundenbuch zur Landesgeschichte von Westphalen II. S. 417. Von der Saline zu Lüneburg s. Jung de jure salinar. cap. IV. Förster Beschreibung des Hallischen Salzwerks. Halle, 1793. Der gewerkschaftlichen Saline bei Tauditz und Köschau Privilegien, herausgegeben von Trebra. Leipzig, 1808. s. noch v. Koch-Sternfeld die deutschen Salzwerke im Mittelalter und Betrachtung über das Salzregal. München, 1836. Gut über die Salinen in Westphalen s. Seibertz die Statutar- und Gewohnheitsrechte von Westphalen S. 334.

4) In Urk. von 1246 wird den coctoribus salis in Werl ihr Recht jure haereditario bestätigt. Seibertz S. 334. Urk. von 1382, Verleihung von Salzwerken an die Sälzer von Werl in Seibertz Urkundenbuch II. S. 636, und Gewohnheiten der Sälzer zu Werl von 1305 in Seibertz II. S. 685. In Urk. von 1371 in Kuchenbecker annal. coll. XI. p. 112 heißt es: Die Bauerschaft, die man nennt die Pfänner. Von der Stadt Salzkotten s. Wigand Provinzialrecht von Paderborn II. S. 358.

5) Anton Geschichte II. S. 370. Auch Landesherren gaben Salzwerke zu Lehen. Urk. in Tittmann Geschichte Heinrichs S. 202.

6) Z. B. in Allendorf. Kopp Geschichte a. O. S. 27.

7) Z. B. Urk. in Schöttgen et Kreysig diplom. tit. II. p. 588.

8) II. feud. 56. s. darüber Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. S. 207. Jung de jure salinar. cap. III. §. 11.

9) In cap. IX und darüber Jung de jure salin. cap. III. §. 13. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1444. In Böhmen erklärte der König schon 1575 alle Salzwerke als Regalien.

10) Auch in Frankreich war immer Streit, ob Salinen, insbesondere Salzquellen, zu den mines zu rechnen seien. Delebecque traité II. p. 4. Erst 1839 wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, und durch Gesetz vom 17. Junius 1840 wurde nun erklärt, daß auch auf Salzwerke das Gesetz von 1810 anzuwenden sei, und daß es auch zu Benutzung von Salzquellen einer Regierungsconcession bedürfe.

§. 259. Jetzt bestehende Verhältnisse.

Obwohl noch im 16. Jahrhunderte an manchen Orten die Landesherren selbst von den Pfännern Salzwerke pachteten [1]), und die Berechtigten im Besitze blieben, so wirkten doch die zuvor angedeuteten Ursachen immer mehr auf die Verbreitung der Ansicht vom Salzregal [2]), und an manchen Orten konnten die Berechtigten gegen die Eingriffe der Fürsten sich nicht mehr erhalten [3]). Eine solche Regalität in Bezug auf Salz ist gemeinrechtlich nicht nachzuweisen, findet sich jedoch in vielen Landesgesetzen [4]), und zwar kömmt ein zweifaches Regal [5]) vor, a) daß kein Privatmann ohne landesherrliche Erlaubniß Salzwerk betreiben darf, b) daß Niemand als der vom Staate Berechtigte Salz verkaufen darf. Selbst da, wo eine Regalität in Bezug auf Steinsalz angenommen ist [6]), kann es nicht, wenn nicht andere Umstände die Ausdehnung rechtfertigen, auf die Salzquellen ausgedehnt werden [7]). An einigen Orten erhielten sich die alten Pfännerschaften, die auf ähnliche Art, wie die Gewerkschaften, ihr Recht in Gesellschaft nach bestimmten Antheilen (Pfannen) ausüben, und zwar so, daß nach 111 Pfannen getheilt wird. Oft ist an ganze Städte zur

---

Steinsalz scheint schon nach dem Gesetze von 1810 unter mines begriffen zu sein. Delebecque II. p. 4.

1) Z. B. 1586 pachtete der Landgraf von Hessen von den Pfännern die Saline von Allendorf. s. Kopp Geschichte a. O. S. 56.

2) Lynker de juribus minerar. thes. 29. Staudacher de regali minerar. jur. p. 97. Bausse instit. jur. metall. p. 55. Wenk de domin. partium met. p. 5 in not.

3) Förster Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks. Halle, 1793.

4) s. von Sachsen, Römer Staatsrecht von Sachsen II. Bd. S. 683; und besonders Frieseleben der Staat S. 49; von Baiern, Kreitmaier Grundriß des baierischen Staatsrechts S. 372 — 76; von Baden, 7tes Organisationsedikt von 1807. §. 27. 28; von Nassau, Verordnungssamml. I. S. 337; von Hessen, Eigenbrod Samml. II. Bd. S. 223. Preußisches Landrecht II. Thl. Tit. XVI. §. 71; von Oesterreich, Winiwarter Handbuch II. S. 101; von Würtemberg, v. Mohl würtemberg. Staatsrecht II. S. 890. v. Wächter Handbuch I. S. 137. 850. Von Churhessen s. Strippelman Samml. von Entscheidungen IV. Thl. S. 146.

5) Engelbrecht de jure salinar. vulgo Sälzensalzwerk. Helmstadt, 1667. 1751. Jung de jure salinar. Gott. 1743. v. Cancrin Grundsätze des deutschen Berg und Salzrechts. Frankfurt, 1790. Hezel de salinis earumque inspectione magistrat. comp. Alt. 1751. Fischer Polizei- und Cameralrecht II. S. 882. Rodebek de jure regio salinar. earumque infeudatione. Lips. 1701. Langsdorf von den Rechten des Landesherrn auf Salzquellen, als Anhang zur Anleitung und Verbesserung der Salzwerke. Gießen, 1781.

6) Schon die Stelle in der goldenen Bulle (s. §. 258. Not. 9) und ihr Zusammenhang deutet darauf. Manche (z. B. Jung de jure salinar. cap. III. §. 13) ziehen die Stelle nur vom Salzzehnten.

de Grundsätze §. 176.

Emphyteuse (erbfließende Siedensgerechtigkeit) die Salzgerechtigkeit verliehen [8]).

V. Abtheilung.

Vom Pfandrechte.

§. 260. Geschichtliche Einleitung.

Das Bedürfniß führte zwar auch im älteren deutschen Rechte schon früh [1]) zur Anwendung der Verpfändung fahrender Habe [2]) und zur Pfandbestellung an Liegenschaften [3]); allein das deutsche Recht kannte ursprünglich kein dem römischen Unterpfand ähnliches Verhältniß, sondern brachte die Verpfändung in Zusammenhang mit der Gewer, und körperliche Uebergabe der Sache an denjenigen, dem der Schuldner Sicherheit gewähren wollte, war zur Pfandbestellung nothwendig [4]). I. Die Verpfändung fahrender Habe geschah mit Uebertragung

---

8) Jäger de emphyteusi salinar. praesertim Halensi Suev. Erl. 1760. Arnold de emphytens. Germanica inprimis quoad bona salinar. Lips. 1720. Wigand Paderborn. Provinzialrecht II. S. 360. Hufnagel Beleucht. der Rechtsverh. in Bezug auf die Saline zu Hall. Tübingen, 1827. Die Statuten der Sälzer von Werl in Seibertz Statutarrecht S. 339. s. noch §. 258. Note 4.

1) Leg. Alem. 86. c. 2. Fris. addit. IX. §. 2. Wisigothor. V. tit. 6. §. 3. Longob. Rachis c. 1. Luitprandi V. 50. s. darüber Meier Comment. zum würtemberg. Gesetz I. Thl. S. 42. s. noch über altes Recht Marculf. form. adp. 50.

2) In den Urkunden kömmt zwar zuweilen Pfand, Wedde, Satzung als gleichbedeutend vor; allein Wette bedeutet auch überhaupt Versprechen (daher vadium s. Not. 3). Grimm S. 601. 618. Pfand bedeutet ursprünglich nur das unfreiwillige Pfand. s. aber auch Phillips deutsches Privatrecht I. S. 265. 3. Ausg. I. S. 478. Der Ausdruck: Satzung bedeutet besonders das Pfand an Grundstücken (im sog. vermehrten Sachsenspiegel III. 1. 22). Albrecht von der Gewer §. 15. s. noch Paulsen holstein. Privatrecht S. 117.

3) Sehr erläuternd sind die alten französischen und englischen Rechtsquellen; man unterschied darin vadium mortuum ant vivum. Sehr belehrend sind die altenglischen Gesetze bei Glanvilla in Houard I. p. 538. s. auch Blackstone comment. II. cap. 10, und Leges Normanor. Lib. II. cap. 20. Am besten über Fortbildung des engl. Pfandrechts s. Burge on conflict of laws III. p. 161. 240. Regia majestas III. cap. 5. Littleton in Houard I. p. 400; und altfranz. Gesetze, Merlin répert. V. p. 411. In den alten französischen Gesetzen heißt das Pfand gage, mit Unterschied von vifgage und mortgage. Warnkönig im Archiv für Civilpraxis XXV. S. 427. Bouteiller somme rural. Lib. I. cap. 25. P. Fontaines conseil (Ausgabe von Marnier) p. 119. Loisel instit. coutum. II. p. 91. Neue Ausgabe I. p. 424. Auch gageria genannt. s. Olim vol. II. p. 33. Verpfänden hieß engager une chose. Etablissemens et Coutumes de Normandie par Marnier p. 115. Lauriere glossaire p. 518, und von niederländischen Quellen: Patou comm. sur les cout. de Lille III. p. 24. In den nordischen Gesetzen heißt das Pfand Väth, und die Uebertragung des Guts an den Pfandgläubiger hießVäthekötning. Schonische Gesetze IV. 17. Rosenvinge Grundriß §. 23. 61.

4) Pfand kömmt von fahen (fassen) her.

der Gewer der Sache auf den Gläubiger, der die Pfandsache in seine Gewahrsam erhielt [5]), und dadurch zwar nicht das Recht bekam, die Sache zu seinem Nutzen gebrauchen, wohl aber, wenn er nicht bezahlt wird, sie verkaufen zu dürfen [6]). Mit Unrecht spricht man von der Uebertragung des Eigenthums an der Sache auf den Pfandgläubiger: ein solches Eigenthum kann auch nicht aus dem angeblich im deutschen Rechte vorkommenden Satze abgeleitet werden, daß der Gläubiger die Gefahr trug, welche die Pfandsache traf [7]), und daß die Forderung auch erlosch, wenn die Pfandsache unterging [8]). Schon in dieser Allgemeinheit ist der Satz nicht begründet, da vielmehr auch der Pfandgläubiger für Verschulden einstehen mußte [9]), und der Satz, daß der Pfandgläubiger den Zufall trage, sich nicht beweisen läßt [10]), da das über fressendes Pfand [11]) Geltende nicht ausgedehnt werden darf [12]). Wurde die Schuld nicht bezahlt, so konnte der Gläubiger das Pfand versteigern lassen; nur allmählig scheint der Satz, daß dies durch den Richter geschehen mußte, eingeführt worden zu seyn [13]). II. Für die Verpfändung der Liegenschaften forderte die Begründung der Pfandgewer die Uebertragung der Sache an den Gläubiger durch Auflassung [14]), wobei nach der Rechtsanschauung [15]) bei der alten Satzung

5) Baier. Landrecht bei Heumann opusc. p. 113. Münster. Stadtrecht Art. 106. Nach dem Kondichboek von Zütphen aus dem 14. Jahrhundert (in den Tex nederlandsche Jarboeken, 1845. p. 456) wird, damit es wahres Pfand sei, gefordert, daß der, welcher das Pfand erhält, es, wenn er mit dem Schuldner in einem Hause wohnte, aus der Were in eine andere Were führe.

6) Albrecht S. 134. Münchner Stadtrecht Art. 42. 93.

7) Sachsenspiegel III. 5; vergl. mit Schwabenspiegel Cap. 258; sogen. vermehrten Sachsenspiegel III. 1. §. 11. Maurenbrecher I. S. 649.

8) Cropp in Hudtwalker crim. Beitr. II. S. 289. Albrecht S. 135. s. aber auch Maurenbrecher doctr. jur. german. de culpa p. 69—75. s. jedoch Paulsen im staatsbürgerl. Magazin V. S. 111.

9) Sachsenspiegel III. 5. §. 4 erklärt sich aus den Vorschriften anderer alter Rechtsbücher, z. B. Münchner Stadtrecht Cap. 42. Schwabenspiegel Cap. 212. s. überhaupt Förster in der Zeitschrift für deutsches Recht IX. S. 120. 126. Ueber den Grund der Zusammenstellung des Pfands mit dem Commodat im Sachsenspiegel III. 5. §. 4. s. Madai in der Zeitschr. für deutsches R. VIII. S. 288 x. Ueber die Tragung des Verschuldens des Pfandgläubigers s. Trummer in den Vorträgen über Tortur, Hexenverfolgung II. S. 359.

10) Förster a. O. S. 129.

11) Nämlich Pfandbestellung an Thieren. Münchner Stadtrecht Art. 58. 197. Freiberger Stat. I. 40, Hamburg. von 1270. XII. 12. 3. Schwabensp. Cap. 212. Vermehrter Sachsenspiegel III. 14. dist. 11. Phillips II. S. 77.

12) Gründe in Förster a. O. S. 139. Ueber Eigenthum am Pfand s. Budde in der Zeitschrift IX. Nr. 11.

13) Kaiserrecht I. 26 (neue Ausg. von Endeman S. 28). Altes Münchner Stadtrecht Art. 102—4. s. jedoch Statute in Albrecht S. 153, und Maurenbrecher I. S. 650. Prager Stadtrecht in Rößler Rechtsdenkmäler S. 108.

…sensspiegel I. 8, II. 24. Sächs. Lehenrecht Cap. 50. Brakenhöft im neuen …sbürgerlichen Magazin IV. S. 231.

…cht S. 142. Ueber alte Pfandurk. s. Spangenberg vom Urkundenbeweise s.

die Vorstellung vorschwebt[16]), daß die Sache als Aequivalent für das empfangene Geld eingesetzt wird, der Gläubiger, welcher das Recht der Pfandnutzung erhielt[17]), aber regelmäßig den Vorbehalt[18]) dereinstiger Wiedereinlösung durch den Schuldner anerkannte, ohne daß man annehmen kann, daß der Gläubiger das Eigenthum der Sache erwarb[19]). III. Bei steigender Bildung entstand schon allmählig die Vorstellung, daß das Pfand zur Sicherheit für eine bestehende Forderung dem Gläubiger dienen sollte[20]), so daß, wenn nicht bezahlt wird, der Gläubiger das Pfand verkaufen, für seine Forderung sich bezahlt machen, aber den Ueberschuß herausgeben muß[21]). IV. In den Städten mußte diese Ansicht noch mehr sich geltend machen[22]), wobei vielleicht schon römische Ansichten eingewirkt haben mögen[23]), jedoch immer noch im 13ten Jahrhundert, so daß bei Pfandbestellung an Liegenschaften die gerichtliche Auflassung angewendet wurde[24]). V. Häufig wurde auf eine der römischen Antichrese ähnliche Weise[25]) das Gut dem Gläubiger zur vollen Nutzung übergeben, jedoch so, daß er nicht schuldig war, über die Früchte Rechnung abzulegen[26]). VI. Nicht selten wurden bei Uebergabe zu Pfandschaft, durch die der

---

S. 399—406, II. Thl. S. 237. — In Urk. wird auch von der Pfandgewer gesprochen. s. Haltaus h. v. Brakenhöfft a. O. S. 233. Verschiedene Formen s. in Donandt Gesch. des Brem. Stadtrechts II. S. 317 Göschen Goslar. Stadtrecht S. 19—28 u. 241; und von Wismar Burmeister Wismar. Alterth. S. 33.

16) Madai in der Zeitschrift VIII. S. 308.

17) Nach d. Soester Skrae Art. 147 scheint der Gläubiger den Zufall, der durch Brand die Sache trifft, getragen zu haben. s. aber Förster a. O. S. 134.

18) Man muß annehmen, daß dieser sich von selbst verstand, wenn die Form der Satzungsbestellung gewählt war.

19) Förster in der Zeitschrift IX. S. 103 in Not. beruft sich mit Recht auf Urkunden, z. B. in Riccius §. 26, nach welchen ein Schloß 1369 Jemanden verpfändet und 1371 ihm sub pacto retrovenditionis verkauft wurde.

20) Die Ausdrücke in den Statuten: vor Schult setten, verstritten, deuten schon auf die Vorstellung der Verpfändung. Besonders über Ausbildung neuer Formen s. Wyß Geschichte des Concursprocesses von Zürich. Zürich, 1845. S. 66.

21) Dies zeigt sich aus dem vermehrten Sachsenspiegel III. 14. dist. I. u. II. Madai in der Zeitschrift VIII. S. 315.

22) Stader Stadtrecht von 1270. Art. 10. Brem. Stat. von 1303. Ordeel 123. Madai in der Zeitschrift VIII. S. 318—22.

23) Von pignorare ist schon früh in Urkund. die Rede, z. B. 1118 in Meichelbeck hist. Fris. I. p. 564.

24) Hamburg. Stat. von 1270. I. 14. Nach dem Stadterbebuch von Hamburg aus dem 13. Jahrh. (in der Zeitschrift des histor. Vereins S. 332) wird die Verpfändung eines Hauses in das Stadtbuch eingetragen und (S. 360) wird bei der Verpfändung verzichtet, wie bei einer andern Veräußerung. Ueber die Wirkung, wenn das verpfändete Haus abbrannte, s. Urtheil von Kaiser Rudolph in Emminghaus corp. jur. 2. Ausg. p. 49 etc. s. darüber Förster S. 132.

25) Urk. von 1312. 1367 in Seibertz Urkundenbuch zur Landesgesch. von Westphalen II. S. 104. 505.

26) Urk. von 1314 in Günther cod. Rheno-Mos. III. 161.

Gläubiger den vollen Genuß des Guts [27]) erhielt, eine Frist bestimmt innerhalb welcher die Wiedereinlösung geschehen mußte oder durfte [28]). VII. Die Anwendung dieser Einrichtung war um so beliebter insbesondere auch bei Reichs- und Landespfandschaften [29]), je mehr dabei der sonst bei Verpfändung nothwendige Consens der nächsten Erben, der Stände bei öffentlichen Pfandschaften unnöthig wurde [30]). Hier wurde der Pfandinhaber Pfandherr und übte alle landesherrlichen Rechte [31]) VIII. Nicht selten wurde auch in Fällen, wo eigentlich Pfandbestellung beabsichtigt war, der Verkauf auf Wiederverkauf [32]) angewendet, bei welchem der Pfandgläubiger zwar auch den vollen Genuß der Sache erhielt, aber die Sache nicht beliebig, sondern erst dann veräußern konnte, wenn die für die Ausübung des Wiederverkaufs gesetzte Frist verstrichen war, ohne daß der Schuldner die Schuld abgetragen hatte [33]). Die häufigste Form, in welcher der Zweck der Verpfändung erreicht wurde [34]), war der Rentenkauf (s. unten §. 283.). IX. Erst die Einsicht in die Unbequemlichkeit dieser körperlichen Uebertragung [35]) der Sache führte dazu, a) entweder durch das Setzen eines Zinses von der Sache den Gläubiger in die Were (Besitz) der Sache aufzunehmen

---

27) Urk. von 1276 in Günther II. p. 420.

28) Es fand sich vorzüglich im fränkischen Rechte, namentlich am Niederrhein. s. z. B. darüber Luxemburger Landesbräuch V. Art. 4. Jülich. Landrecht Cap. 103. Trier. Landrecht XIV. 2. Es hatte sich bis zur neuesten Zeit erhalten, und lehrreich ist die Darstellung in den Motiven zum revidirten Bergischen Provinzialrecht S. 12—24. Es bildete sich dort die Pfandschaft zum unberechneten Genusse auf gewisse Jahre (z. B. 29 Jahre), so daß, wenn die Einlösung nicht im letzten Jahre vor Ablauf der bedungenen Zeit angekündigt war, die Pfandschaft für eine gleiche Reihe von Jahren stillschweigend erneuert galt. Nach der Erfahrung wurde selten eingelöst. s. noch Solmsisches Landrecht II. §. 18, Bidenburg. II. §. 14. Maurenbrecher Privatrecht I. S. 556.

29) Scheidemantel Repertorium IV. S. 147.

30) Maurenbrecher I. S. 561. Madai in der Zeitschrift S. 324.

31) Haltaus sub voce: Pfandsherr, Pfandshuldigung.

32) Urk. in Haltaus gloss. p. 291. Altculm. Recht V. 74. Warnkönig Flandr. Rechtsgeschichte III. S. 84.

33) Berg- und Jülich. Landrecht Cap. 100. Maurenbrecher I. S. 558.

34) Urkunde, worin die Pfandesgewer übertragen wurde mit vollem Genußrechte, s. in Guden cod. dipl. II. p. 1031. Hontheim hist. Trevir. I. p. 925. Ludewig rel. MS. VI. p. 1031. s. noch Auszüge in Meiern Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers S. 69. Fischer Geschichte des Handels I S. 293. Sommer in v. Kamptz Jahrb. XI. Bd. S. 61, und Sommer von den Bauerngütern S. 49. Pottgiesser de indole et nat. pignoris p. 217 s. noch Berg jurist. Beobacht. II. Nr. 24. Von Anwendung auf Rechtspfandschaft s. Urk. in Günther cod. Rheno-Mos. II. p. 383, III. p. 149. 163 Albrecht S. 143 (wichtig wird die übertragene Pfandherrschaft wegen Ausübung von Hoheitsrechten). Spangenberg a. O. I. S. 405. Bluntschli II. S. 131.

35) Albrecht S. 147 spricht hier von der neuern Satzung. Baier. Landrecht bei Heumann p. 112 deutet schon auf Hypothek, also ohne Uebergabe.

und ihm dadurch ein Recht einzuräumen[36]) [Weddeschat[37]) genannt], wodurch er zur Sicherheit der Forderung an die Pfandsache sich halten konnte, oder b) daß der Schuldner die von ihm versetzten Güter wieder von dem Gläubiger sich leihen ließ, und dafür einen Zins bezahlte[38]). Vorzüglich bestand die neuere Einrichtung darin, daß der Schuldner, der die Pfandsache im Besitze behielt, durch gerichtliche Auflassung dem Gläubiger die Pfandgewer einräumte, nach welcher der Gläubiger gegen jede weitere Verpfändung der Sache sicher gestellt, und zur Veräußerung im Falle der Nichtzahlung der Schuld zur bedungenen Zeit berechtigt wurde[39]). Ueber die Verpfändung wurde ein gerichtlicher Pfandbrief ausgefertigt[40]). Es scheint, daß an einigen Orten eine Abänderung dieser der römischen Hypothek ähnlichen, aber doch vielfach von ihr verschiedenen, Verpfändung[41]) auch darin lag, daß der Schuldner den Kaufbrief seiner Liegenschaft dem Pfandgläubiger übergab[42]). Eine besondere Form war auch die, daß der Eigenthümer einer Liegenschaft sich für den künftigen möglichen Fall eine Handfeste, d. h. Urkunde bei Gericht ausstellen ließ, durch welche bezeugt wurde, daß er eine Rente aus seiner Liegenschaft einem Andern verkauft habe, wobei anfangs der Gerichtsprokurator als der angebliche Käufer der Rente eingetragen, und, wenn der Eigenthümer wirklich Geld brauchte, die Urkunde dem Pfandgläubiger eingehändigt wurde[43]). X. Die Uebertragung der Pfandsache zum Genuß oder

---

36) Hamburg. Statuten von 1270 in Anderson S. 70. s. noch Gaupp von der deutschen Städteverfassung S. 128.

37) Häufig bezeichnet dies Wort überhaupt die Verpfändung. Hamburg. Statuten von 1270 in Anderson I. S. 29. Lüb. Recht von 1240. Art. 40. Cöln. Stat. Art. 134. Clasen Gründe der Schreinspraxis S. 118, und Urk. in den Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik, 1. Jahrg. II. Bd. S. 511. Ueber Bedeutung s. Phillips 3. Ausg. II. S. 75.

38) Orth Anmerk. zur Frankfurt. Reform. I. S. 386.

39) Darauf beziehen sich schon die Urkunden in Burmeister Wismar. Alterthümer S. 33. Diese neue Form fand sich auch in der Schweiz im 15. Jahrhundert. Bluntschli II. S. 122.

40) Baier. Rechtbuch von 1340. XVII. Art. 2. Stat. von Stade von 1279, herausgegeben von Grothaus S. 62. Brem. Stat. Ordeel. 50 in Oelrichs S. 523; alte Hypothekenbriefe von 1379—89 in Schenkl Auszüge aus Amberg. Vertragsbriefen, 2. Abth. S. 24. 25. Dreyer Einleit. in die Lüb. Verordn. 71. Posselt in Falk staatsbürgerl. Magazin I. Bd. S. 711.

41) Darauf scheint auch die Bestellung als Waltegut oder Kistenpfand zu deuten. Grupen deutsche Alterthümer S. 99. Grupen de uxore theotisca p. 131; von Bremen s. Statut. in Pufendorf obs. II. adp. p. 78, und Grupen p. 135. Kistenpfand bedeutet gewöhnlich nur das Pfand an Fahrniß, wenn es nicht zum fressenden Pfand gehört. Haltaus a. O. und Groninger Verhandel. vol. V. p. 75 in der Anmerkung.

42) Haber Augsburger Statutarrecht S. 71. 106. Gönner Vorträge S. 95.

43) Dies galt in Bremen. Gildemeister Abhandlungen aus dem Handfestenrechte von

sätze über Hypothek wurden nun die gemeinrechtlich anwendbaren. Die alte deutsche Form der Ueberlassung der Sache an den Pfandgläubiger zur Nutzung wurde gewaltsam unter die Grundsätze der römischen Antichresis gestellt [1]), und die Rechnungsablage über die Nutzung gewöhnlich zur Pflicht gemacht [2]). Allein man fühlte an den meisten Orten den Widerspruch des römischen Pfandsystems mit den Forderungen des Credits [3]), und da das System der Investitur und Eintragung der Eigenthumsübertragungen in öffentliche Bücher an sehr vielen Orten sich erhielt, so konnte leicht die Folgerichtigkeit [4]) und die Erkenntniß des Vorzugs des deutschen Rechts aus Gründen des öffentlichen Interesse dazu führen [5]), auch die Eintragung der Unterpfänder in die öffentlichen Bücher zu verlangen [6]), woraus das System der

---

1) Hadeler Landgerichtsordnung von 1583. Thl. II. Tit. 8. Berg- und Jülich. Rechtsordnung Cap. 103. Nassau. Weisthum I. S. 186.

2) An manchen Orten wurde sogar die Antichrese verboten; schon im 16. Jahrh. Katzenellenbog. Landrecht II. Tit. 6. §. 6. In Bayreuth durch Gesetz von 1731 in Arnold Beiträge II. S. 218. s. noch Nassau. Contraktenordnung §. 2. Von Braunschweig, Steinacker S. 446. An manchen Orten, z. B. im Ex: Recht IV. 4. 9 bildete sich der Satz, daß der antichretische Pfandgläubiger die Nutzungen nicht zu verrechnen brauche. Beweis der Fortdauer der alten Antic. von dem Pfandschaftsbesitz in Livland s. in Nolken de possess. *pignoris et* jur. Livon. Lips. 1844.

3) v. Gönner Commentar zur baier. Hypothekenordn. I. S. 25.

4) Mit Unrecht leugnet Roßhirt in seiner Zeitschrift I. Heft. S. 40, daß die Pfandgesetzgebung, welche Oeffentlichkeit fordert, aus den Grundsätzen über Investitur hervorging, s. dagegen Mein Aufsatz im Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 151

5) Eine gute Entwickelung, wie im Hennegau das alte deutsche Pfandsystem im Kampfe gegen römisches Recht lange sich erhielt und sich fortbildete, s. in Archives de droit et de legislation. Bruxelles, 1837. I. p. 83 u. 139.

6) Freiburger Statuten von 1520. Fol. 41. Reformat. des baier. Landrechts von 1518. Tit. 28. Art. 6. Geschichte in Miltner der baier. Gantproceß. Landshut 1814. S. 47—71. Hagemann Zellisches Stadtrecht S. 92. Von Sachsen: sächs. Constit. 23. von 1572; erläut. Proceßordn. Tit. 44. Gottschalk disc. II. c. 14. Haubold Lehrbuch S. 212 (neue Ausg. v. Hänsel S. 273.). Ueber Verh. des römischen und deutschen Rechts s. die Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen III. Nr. XIII. Von Franken: Weber Grunds. d. Bamb. Landrechts II. Bd. 1. Abth. S. 163. Ausbacher Amtsordn. von 1608. Tit. 19 (in Arnold Beitr. zum deutschen Privatrecht II. S. 17, mit Arnold Comment. über Fortbildung des Rechts) Castellische Hypothekenordnung von 1804 in Arnold II. S. 289. Cöln. Rechtsordn. XIII. Trier. Landrecht XIII. Mainzer Landrecht XIX. Von Frankfurt: Orth Anmerk. zur Reform. I. Forts. S. 382. Von Holstein und Schleswig: Verordn. vom 31. Januar 1656, 10. Sept. 1734, 12. Juni 1739, 2. Sept. 1768. Schrader Lehrbuch II. S. 259, und Poffelt im staatsbürgerl. Magazin von Falk 1. Bd. Nr. 23, II. Nr. 3. Hannöv. Magazin von 1823. Nr. 28—30. Jensen im staatsbürgerl. Magazin V. S. 667, VI. S. 456, VII. S. 205. Besonders Brakenhöfft in Falk neues staatsbürgerl. Magazin IV. Bd. S. 234. V. S. 1—170. Esmarch das in Schleswig geltende Recht S. 250, und Gesetze und Verordnungen in Esmarch Sammlung der Statuten II. S. 230—64. Bei Hessen: Kopp Handbuch V. S. 366. Ueber Ausbildung des Pfandrechts s. Strippelmann Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts III. S. 329. Lippische Hypothekenordn. von 1771 in der Landesverordn. II. Bd. S. 398. Von der Rheinpfalz: Bruchsal. Amtsordn. vom 2. Jan. 1772.

Ingrossation entstand [7]). In den Städten kam es am häufigsten vor [8]); auf dem flachen Lande bei den Bauern [9]), und vorzüglich bewirkten entweder das grundherrliche Verhältniß oder die Nothwendigkeit der Einwilligung des Lehensherrn [10]), häufig aber auch allgemeiner ein gewisses Bevormundungssystem [11]) auch bei freien Gütern die Einho-

§. 165. Von Nassau: Contrakt- und Hypothekenordnung vom 21. März 1774. Von Kempten: Jahrb. der Gesetzgebung in Baiern II. S. 85. Von Ulm: Stadtbuch IV. Thl. Tit. 1. Von Augsburg: Huber Statutarrechte von Augsburg S. 151—66. Solmsisches Landrecht II. Tit. 15. Katzenellenbogner Landrecht I. Thl. Tit. 6. Von Frankfurt: Orth Anmerk. I. Forts. S. 387. Adlerflycht Frankf. Privatrecht I. S. 131. Bender Frankf. Privatrecht S. 112. Von Würtemberg: Reinhard Comm. I. S. 121—32. Ueber d. Pfandrecht vor der neuen Gesetzgebung s. Reyscher das würtemb. Privatrecht II. S. 70. Von Braunschweig: Liebhaber Einl. in die Braunschweig. Rechte II. S. 214. Steinacker Privatrecht S. 450. 455. Von Hannover: Ueber die Lage des dortigen Hypothekenwesens s. d. jur. Zeitung für Hannover, 1832. S. 25, 1834. S. 108, 1837. Heft 1. S. 33, 1838. S. 49. 65. Ein Ueberbleibsel des altdeutschen Pfandrechts im Lande Hadeln, s. d. jur. Zeit. a. O. 1840. S. 1. 17. In Hannover ist keine allgemeine Hypothekenordnung; nur in einzelnen Landestheilen bestehen Verordnungen über Ingrossation. Grefe Privatrecht II. S. 358—63. Leonhard die Lehre von d. Rechtsverhältn. am Grundeigenthum S. 48. 167. 193. Leonhard Statuten und Observanzen der Stadt Hannover S. 12. Jurist. Zeitung 1844. S. 167. Von Oldenburg: Halem Oldenburg. Privatrecht I. S. 131. Ueber Oldenburg. Hypothekenwesen s. Schleifer im Archiv für Oldenb. Recht I. S. 343, II. S. 1. Von den Vorrechten im Erfurtischen (einem merkwürdigen Hypothekeninstitute): Heinemann Statutarrechte von Erfurt S. 50. 483. Hanauische Untergerichtsordn. Tit. V. §. 13—18. Von Mecklenburg: Prehn de praerogat. nomin. in tabulis publ. rel. Butzow, 1798. Walch de jurib. creditor. inscriptor. Jen. 1791. Eschenbach Beiträge zum Mecklenburg. Recht I. Nr. 6. Nettelbladt zu v. Kamptz Civilproceß S. 330. v. Kamptz Mecklenburg. Civilrecht II. S. 304. In einigen Mecklenburg. Stadtrechten waren schon früher Pfandbücher. Karsten Ansichten über wesentliche Lehren des Pfandrechts. Rostock, 1829. Beseler in der Zeitschrift für deutsches Recht X. S. 110. Erbachische Hypothekenordnung von 1740 und 1776 in Beck u. Lauteren Erbach. Landrecht S. 484. Castellische Hypothekenordnung vom 2. Jan. 1804. Von Hamburg: Gries Comment. zum Hamb. Stadtrecht von 1603, herausgeg. von Westphalen, 1837. I. S. 240 ff. Ueber die Umgestaltung dieser Vorschriften s. Aphorismen über das Hamb. Hypothekenwesen. Hamburg, 1839, und neue Hamb. Blätter, 1841. Nr. 10—12, 1843. Nr. 42, 1844. Nr. 1. Von Altenburg: Hesse Handbuch des Altenb. Privatrechts S. 176.

7) Schweder de auctor. publica ad pign. seu publ. hyp. constit. Tub. 1716. Böhmer exercit. ad Pand. III. 60. Harprecht de pignore publico in seiner Dissert. acad. I. nro. 27. Gmelin von Aufsätzen über Verträge. Tüb. 1790. S. 116. Puchta Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter. Erlangen, 1815. Glück Comment. XVIII. Bd. S. 293. Eichhorn Privatrecht §. 187.

8) Z. B. von Mecklenb. Städten: Von Wismar, v. Kamptz Civilrecht I. Thl. S. 254, von Ribnitz in v. Kamptz S. 333.

9) Z. B. in Baiern nur bei Unsiegelmäßigen.

10) Z. B. in Bamberg, wo bei Lehensgütern bis zum dritten Theil des Werths Verpfändung nach eingeholter lehensherrlicher Genehmigung zuläßig war. s. Weber Grundsätze des Bamberg. Landrechts II. Bd. I. Abtheilung. S. 163. Weber über baier. Creditwesen S. 25—44. Von Bayreuth, Arnold Beitr. II. S. 220 in Not.

11) Nach der Ansbacher Amtsordn. in Arnold II. S. 18 wird erklärt, daß die Beamten wissen sollen, wie die Unterthanen mit ihrer Nahrung stehen.

lung der gerichtlichen Bestätigung und die Eintragung der Unterpfände in öffentliche Bücher [12]). An einigen Orten erhielt sich die alte Schöffenverfassung in der Anwendung auf Unterpfänder so, daß die Schöffen selbst für die Zulänglichkeit der von ihnen bestellten Unterpfänder haften mußten [13]). In Bezug auf das Pfandrecht gelten nun gemeinrechtlich folgende Sätze: I. In Bezug auf das Faustpfand entscheidet das römische Recht [14]), nur in Partikularrechten kommen einige Abweichungen vor [15]), ebenso bei Versetzung der Pfänder in Leihhäusern (s. oben §. 154). II. In Bezug auf Liegenschaften kann das Ingrossationssystem nicht als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, sondern die Vorschriften des römischen Rechts über Hypotheken entscheiden. Wo jedoch auch die Vorschrift der Ingrossation der Unterpfänder eingeführt ist, ohne daß vollständige, die römischen Grundsätze aufhebende, Pfandordnungen (§. 261.) vorkommen, bestehen neben der deutschen Vorschrift die römischen Bestimmungen über Hypotheken, insbesondere über die allgemeinen und die gesetzlichen Unterpfänder [16]), welche keiner Eintragung bedürfen, wenn nicht das Landesgesetz die Pflicht der Einschreibung ausdrücklich auch auf sie erstreckte. Darnach bezieht sich das Ingrossationssystem, wenn nicht das Landesgesetz etwas Anderes vorschreibt, nur auf die vertragsmäßigen Unterpfänder, und zwar wieder verschieden; entweder 1) so, daß ohne die Eintragung in die öffentlichen Bücher das vertragsmäßige Unterpfand gar nicht als solches gilt [17]) oder 2) daß es durch die Eintragung den Vorzug vor den nicht eingetragenen Unterpfändern erhält [18]). Wenn Zweifel vorkommen, in welchem

12) Gut v. Kamptz Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung Heft 73. S. 264.

13) Dies erhielt sich bis jetzt in dem Trierischen, s. ostrhein. Provinzialrecht §. 77 u. 184—212; und Motive dazu S. 36—40 u. 82.

14) Maurenbrecher I. S. 655 b.

15) Z. B. da, wo sich die Beschränkung der Verfolgung der Fahrniß gegen Dritte erhielt, woraus Code civil art. 2076. — Eine (nicht lobenswerthe) Beschränkung der Faustpfänder enthält der Code civil Art. 2074.

16) Heise und Cropp jur. Abh. I. S. 389. 404. Steinacker Braunschweig. Privatrecht S. 454.

17) Z. B. in Sachsen (schon vor der neuen Gesetzgeb.), Haubold Lehrbuch S. 213; von Weimar (bis zur Einführung der neuen Hypothekenordn.), Sachse Handbuch S. 290; von Frankfurt, Adlerflycht S. 395; von Altenburg, Hesse S. 179. noch Ortloff Privatrecht S. 409, und die oben in Note 6 angeführten Statute vergl. auch Maurenbrecher I. S. 665. Brakenhöft in Weiske Rechtslexikon V. S. 376.

18) Walch de jurib. creditor. inscript. in opusc. tom. III. p. 435. Staatsbürgerl. Magazin I. S. 745. Dies System gilt im Lippischen in mehreren Gegenden von Hannover (Grefe Hannöv. Privatrecht II. S. 360), auch die Baireuther Landesconstitut. von 1722 in Arnold Beiträge II. S. 207. Von Schleswig Esmarch S. 251. Von Waldeck, Verordn. vom 2. Nov. 1807. Weigel Einleit. in das Waldeck. Landesrecht S. 30.

Sinne das Landesgesetz die Eintragung der Unterpfänder fordert, ist die letzte Ansicht überall, wo sich nachweisen läßt, daß das römische Hypothekenwesen in die Gesetzgebung oder Praxis aufgenommen wurde, als geltend anzunehmen. Dies System der Ingrossation ist ein sehr ungenügendes[19]) und den Credit nicht sicherndes, indem das ganze auf geheimes Pfandsystem berechnete römische Hypothekenrecht neben der Eintragung fortdauert, und so allgemeine und gesetzliche Pfandrechte fortbestehen und der Gläubiger, welcher seiner erlangten Eintragung vertraut, und manche Erkundigung unterläßt, die er sonst vorgenommen haben würde, mehr als nach dem reinen römischen Hypothekensystem getäuscht werden kann. Wo nun in einem Lande das Ingrossationssystem vorgeschrieben ist, gelten folgende Regeln: I. Schon der Begriff des öffentlichen Unterpfands im deutschrechtlichen Sinne wird abweichend von dem der römischen hypotheca publica bestimmt, da bei uns nicht die Bestellung in einer öffentlichen Urkunde[20]), sondern die Eintragung in das für die Ingrossation bestimmte öffentliche Buch das Wesen des öffentlichen Unterpfands ausmacht, und nach manchem Landesrecht[21]) selbst die Absicht, ein öffentliches Unterpfand zu begründen, hiezu nothwendig ist[22]). II. Ob die Erklärung des Schuldners, daß er ein solches Unterpfand bestellen wolle, nothwendig ist, hängt davon ab, wie in den Landesgesetzen die Eintragung vorgeschrieben ist[23]). Auf jeden Fall kann auch auf den Grund eines richterlichen Urtheils eine Eintragung gebaut werden. III. Die richterliche Prüfung[24]) bezieht sich auf die Fähigkeit des Schuldners, ein Unterpfand zu bestellen, auf die nöthige Legitimation, die Gültigkeit des Geschäfts[25]).

---

19) Rekk über das deutsche Credit- und Hypothekenwesen. Götting. 1831. 2 Thle. Puchta der Dienst der deutschen Justizämter II. Thl. S. 562. Leonhard Lehre von dem Grundeigenthum S. 199. Runde patriotische Phantas. S. 235. Mein Aufsatz im Archiv XVIII. S. 153. Odier des systemes hypothèquaires p. 15—20.

20) Daher kann auch d. röm. L. 11. Cod. qui pot. in pign. dann keine Anwendung finden, wenn nur deutschrechtliche, öffentliche Unterpfänder gefordert werden. Leonhard Lehre vom Grundeigenthum S. 167.

21) Z. B. nach Hannöv. Gesetz vom 18. Juni 1828. §. 4.

22) Wo keine solche Gesetze sind, ist diese Absicht nicht nöthig. Schweder diss. §. 2. Halem Oldenburg. Privatrecht I. S. 138. 142. Staatsbürgerl. Magazin I. S. 722. Leonhard die Lehre vom Grundeigenthum S. 111—95 x.

23) Brakenhöft in Weiske Rechtslexikon V. S. 393. 394.

24) Hanauische Untergerichtsordn. Tit. V. §. 13—18. Puchta Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen Rechtssachen II. S. 164 u. 454. Glück Comment. XVIII. S. 293. Staatsbürgerl. Magazin S. 735.

25) Haubold Lehrbuch S. 213. Schweder §. 19. Eichhorn S. 491. s. aber Schirach Beitr. zur Anwendung des Rechts S. 186; vergl. mit Eminghaus in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen II. S. 239.

Die Wirksamkeit der Ingrossation fordert die richterliche Bestätigung und Eintragung in das Pfandbuch. IV. Die Untersuchung [26]) des Richters geht, wenn nicht das Landesgesetz die Haftung ausdrücklich so weit ausdehnt, nicht darauf, zu sorgen, daß die Pfandsache auch den z. B. in der Schätzung angegebenen Werth habe, oder darauf, erst im Interesse des Gläubigers besondere Erkundigungen anzustellen, sondern nur darauf, daß der wahre rechtsverbindliche Wille der Partheien, ein öffentliches Unterpfand zu bestellen, vorhanden, und daß der Schuldner rechtlich befugt ist, ein Unterpfand auf die Sache zu geben, so wie darauf, ob nicht bereits geschehene Eintragungen der geforderten Ingrossation entgegen stehen [27]). Die weitere Sorge des Hypothekenbeamten geht darauf, daß alle gesetzlichen, zur Bestellung des öffentlichen Unterpfands gehörigen Förmlichkeiten beobachtet werden. V. Der Zweck der Ingrossation [28]) jedem Interessenten durch die Einsicht des Buchs die Möglichkeit zu gewähren, vom Stande des Vermögens sich zu überzeugen, und Gewißheit der Pfandbestellung und ihres sichern Alters zu geben, verlangt, daß die Eintragung, wenn sie in Ansehung gewisser liegender Güter wirken soll, auch nur da, wo die Güter liegen (in foro rei sitae), geschehe [29]). VI. Die bloße in einem gerichtlichen Protokolle geschehene Bestätigung eines vorher bestellten außergerichtlichen Unterpfands kann, wenn der Schuldner nicht in diese Bestätigung willigt, nicht ein öffentliches Unterpfand im Sinne des deutschen Rechts begründen [30]). VII. Die Gegenwart des Schuldners bei der Eintragung ist in so fern nothwendig [31]), als dadurch die Absicht, ein öffentliches Unterpfand bestellen zu wollen (wo diese Absicht nach den Landesgesetzen gefordert wird), begründet wird; allein die Gewißheit des Willens des Schuldners kann auch durch glaubhafte öffentliche Urkunden hergestellt werden. VIII. Die römische hypotheca quasi publica kann

---

26) Puchta Dienst der deutschen Justizämter II. S. 564—73.

27) In so fern hat der Richter auf die früher vorhandenen Unterpfänder zu sehen. Strippelmann Samml. der Entscheid. des Oberappellationsgerichts III. S. 331.

28) Heise und Cropp I. S. 387. Vielfache Verschiedenheiten treten ein, je nachdem die Eintragung nach Namen der Schuldner oder nach Grundstücken geschieht. Ermarch S. 251. 265.

29) Pufendorf animadv. nro. 96. Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben I. S. 418. Hannöv. Verordn. über Bestellung der Hypotheken vom 13. Juni 1828. §. 1—3. s. Mein Aufsatz im Archiv für civilist. Praxis XVIII. S. 193. Leonhard a. O. S. 207.

30) Hagemann prakt. Erört. IV. 59. Pufendorf observ. II. 159. Struben rechtl. Bedenken II. S. 45; in neuer Ausg. I. S. 420. s. jedoch andere Meinung in Schirach S. 184.

31) s. vor. Note; gut Hannöv. Verordn. a. O. §. 4, und über die Art der Erklärung s. Leonhard S. 206.

a, wo Ingrossation vorgeschrieben ist, nicht als gerichtliches öffentliches Unterpfand gelten [32]); ob eine solche doch den Vorzug vor den emeinen außergerichtlichen Unterpfändern hat, hängt davon ab, ob as Landesgesetz der Ingrossation nur die Wirkung beilegte, daß sie ur Vorzug vor nicht eingetragenen Unterpfändern gewährt, oder ob ie Eintragung wesentlich ist, ein Unterpfand zu begründen. IX. Bei em deutschen neben dem römischen Rechte geltenden Ingrossationssystem st auch eine Eintragung auf künftige Güter des Schuldners möglich [33]). X. Die Eintragung begründet nicht ein vorher nicht vorhandenes oder zur Eintragung gar nicht geeignetes Recht, sondern sichert dasselbe nur, so weit an die Eintragung gesetzlich gewisse rechtliche Wirkungen gegen Dritte geknüpft waren, und wirkt [34]), so lange sie besteht, fort [35]). XI. Die Eintragung verliert ihre Wirkung durch ihre Tilgung in dem Buche [36]), wenn dieselbe mit den gehörigen Erfordernissen versehen war [37]). XII. Wo die Eintragung so vorgeschrieben ist, daß nur die im Buche eingeschriebenen Lasten und Beschränkungen des Eigenthums gegen Dritte wirken, bedarf auch der Vorbehalt des Eigenthums zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Buch [38]). Als neuere Gesetze, welche das Ingrossationssystem verbessern und selbst mit größerer Ausdehnung auch auf die gesetzlichen Unterpfänder zum Grunde legen, erscheint das Nassauische [39]), Lübeckische [40]), Oldenburgische [41]), Meck-

---

32) Von der hypotheca quasi publica s. Weishaar würtemberg. Privatrecht II. S. 77. Sachse Weimar. Privatrecht S. 291. v. Kamptz Mecklenb. Privatrecht II. S. 316. Berg jurist. Beobacht. I. Nr. 17. Samml. der Abh. aus den Schleswig-Holstein. Anzeigen I. S. 120. Staatsbürg. Magaz. I. S. 757. Scholz jurist. Magazin, neue Folge. Braunschw. 1835. I. Heft. S. 31.

33) Hier kömmt es dann auf das Convalesciren an, und einflußreich wird, ob Personal- oder Realfolien bestehen. Brakenhöft in Weiske V. S. 386.

34) Brakenhöft a. O. S. 378—82.

35) Nach dem Urtheil des Obergerichts in den Schlesw. Anzeigen von 1845. S. 302 werden, wenn Lasten in Bücher eingetragen werden, die civilrechtl. Grundsätze über evictio nicht geändert.

36) Esmarch S. 173. Brakenhöft S. 395.

37) Ueber den Einfluß des Satzes: Hand muß Hand wahren, auf das Pfandrecht s. Hamb. Stadtbuch II. Thl. Tit. 4. §. 2. Staatsbürgerl. Magazin I. S. 734. Curtius de rei vindic. p. 49. Walch de contr. pign. Hamburg. p. 50. Ueber die Anwendung der Ingrossation auf Fahrniß s. Brakenhöft in Weiske V. S. 383.

38) Leonhard Lehre vom Grundeigenthum S. 68 und 229. Brem. Erb- und Handfestenordnung §. 68. Kön. sächs. Hypothekenordn. §. 32. Heyne Comment. I. S. 180. Die gemeinrechtl. Natur des pactum reservati dominii erhält durch das Ingrossationssystem eine Umgestaltung. Müller im Archiv für civilist. Praxis XII. Nr. 13. Geyse in der Zeitschrift für Civilrecht V. Nr. 11. Flach Entscheid. des Oberappellationsgerichts Wiesbaden I. S. 81.

39) Nassau. Contraktenordn. vom 21. März 1774, und Erl. vom 5. Juni 1816. s. Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 155. 441.

40) Lübeck. Schuld- und Pfandprot.-Reglement für die Capiteldörfer vom 22. Febr. 1799. Lübeck. Stadtbuchsordn. vom 6. Juni 1818.

Catasterverfassung gebaut ist [6]), und zugleich in Verbindung steht mit der Bestimmung der Civilgesetzgebung, daß der Eigenthumsübergang und dingliche Rechte auf Liegenschaften nur durch Eintragung in zweckmäßig eingerichtete Grundbücher wirksam werde [7]). Zugleich muß auch die Gesetzgebung über Eherecht und Vormundschaft [8]) und die Prioritätsordnung mit dem Pfandrechte in Einklang gebracht werden [9]). Unter dieser Voraussetzung ist aber jede Besorgniß [10]) wegen der Nachtheile der Hypothekenordnung ungegründet [11]); und der Bedenklichkeit, daß der übertrieben begünstigte Realcredit dem Handelsstande schade, wird durch eine zweckmäßige Wechselordnung vorgebeugt. Von den neueren Hypothekenordnungen können nur die preußische [12]), österreichische [13]), baierische [14]), würtembergische [15]), das Weimarische [16]),

6) Neues Archiv für preuß. Recht XI. S. 345.
7) Gegen dies System der nothwendigen Transkription s. Hauthuille l. c. p. 23. 100.
8) Wichtig wegen der stillschweigenden Unterpfänder.
9) Meine Recens. in den Heidelb. Jahrb. 1823. S. 1076.
10) s. z. B. Zweifel in der Schrift: Ueber die Publicität der Hypothekenbücher und den nachtheiligen Einfluß auf den Handel. Nürnberg, 1819.
11) Weber über das Creditwesen S. 250. v. Gönner Comment. I. Thl. S. 42. Pratobevera VIII. S. 323.
12) Preuß. Hypothekenordn. vom 20. Dec. 1783 (mit ergänzenden Gesetzen, herausgegeben von Paul. Berlin, 1836.). Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. XX, und Neigebauer Sammlung der Verordnungen, die sich auf preuß. Hypothekenrecht beziehen. Hamm, 1822. (voraus gingen preuß. Verordn. von 1718); Hypoth.- und Conkursordn. von 1722, und schles. von 1750. Hofmann Repertor. sämmtlicher das Hypothekenwesen betreffender preußischer Verordnungen. Züllichau, 1805. Merkel Comment. zur allgemeinen Gerichts-, Depos.- und Hypothekenordnung. Breslau, 1817. 2 Bde. s. noch die Aufsätze in v. Kampz Jahrbücher, Heft 73. S. 260. v. Sethe in Simon und Strampf Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung I. Bd. 2. Heft. S. 358. Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 172. Preuß. Gesetz vom 16. Juni 1822 über Einführung der Hypothekenordnung in der Provinz Sachsen, und 31. März 1834 über Einführung in Westphalen. Cabinetsordre vom 9. Mai 1839 und Gesetz vom 7. März 1845. Darstellung des preußischen Hypothekenrechts in Bornemann Darstellung IV. S. 267—410. Immer mehr wird in Preußen eingesehen (Generalbericht des königlichen Justizministers von 1839. S. 123), daß die (zwar im Jahre 1831 erlassene) gesetzliche Verbindlichkeit der Berichtigung des Besitztitels wieder hergestellt werden möge. Ueber den jetzigen Stand des Hypothekenwesens s. den Generalbericht des Justizministers von 1843. S. 345—49. Gut über Erfahrungen im neuen Archiv für preuß. Recht XI. S. 345.
13) Zwar ist noch keine allgemeine Hypothekenordnung da, allein in einzelnen Provinzen gibt es solche Ordnungen, wenigstens Vorschriften über Intabulirung, und das Civilgesetzbuch ist dem Grundsatz der Oeffentlichkeit angepaßt. s. Pratobevera Materialien VIII. S. 315—26, und Schein Abhandl. von der Grundbuchsführung und den bei Uebertragung dinglicher Rechte erforderlichen Vorsichten. Grätz, 1820. In den Provinzen ist die Einrichtung sehr verschieden. Landtafel heißt das öffentliche Buch für die ständischen Güter, Grundbuch für die nicht ständischen. Landtafelpatent für Oesterreich unter der Ens vom 24. Nov. 1758; für Oesterreich ober der Ens vom 3. Okt. 1754. s. noch Winiwarter Handbuch der Justiz und polit. Gesetze. Wien, 1835. II. Bd. S. 117. Winiwarter das österreich. bürgerl. Recht II. Bd. S. 219, und neue Ausg. II. Bd. S. 231. Czihak Anl. zur gleichförm. Anlage der Grundbücher. Wien, 1830, und Lit. im Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 180. Gute Darstellung des lombardisch-venetianischen

das königlich sächsische[17]), und mehrere schweizerische Gesetze[18]) als vollständige, mehr oder minder die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Specialität folgerichtig durchführende Ordnungen betrachtet werden[19]). Das französische Pfandsystem[20]) ist gleichfalls auf diese Grundsätze

Hypothekensystems in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. 1839. S. 65. III. (dort auch S. 83), wie in Italien röm. Hypothekensystem verändert war. Ellinger Handbuch des österreich. Civilrechts S. 225. Ueber Grundbuchsverf. in Mähren und Schlesien s. Kitka in der Zeitschrift der Jurist. Wien, 1841. S. 246.

14) Baier. Hypothekenordn. vom 1. Juni 1822, und Instruktion über Vollzug des Hypothekengesetzes vom 13. März 1823; hiezu baier. Entw. 1819 im Auszug im Archiv für civilist. Praxis III. S. 247. v. Gönner Vorträge über Gesetzgebungsgegenstände an die zweite Kammer. München, 1820. S. 77—193. Welsch Bedenken über das Princip der Specialität. München, 1819. Puchta Worte der Erfahrung für das Princip der Specialität. Erlangen, 1819. Verhandl. über Hypothekengesetz in Landtagsverhandl. von 1822. III. Bd. S. 110, IV. 1—267, VI. 270, X. 355, XI. 66; Beilagenband II. S. 103, III. S. 283. v. Gönner Comment. über das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern. München, 1823. s. noch Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 181. Lehner Lehrb. der baierischen Hypothekenamtsordn. Sulzbach, 1837.

15) Vom 15. April 1825. Verhandl. über dies Gesetz in der Kammer der Landstände. s. drittes Beilagenheft der ständischen Verhandl. Würtemberg. Instruktion vom 14. Dec. 1825. Neues würtemb. Gesetz vom 21. Mai 1828. Hufnagel Vortrag zur Belehrung der Gemeinderäthe über das Pfandgesetz. Tübingen, 1825. Mayer Commentar des neuen würtemb. Pfandgesetzes. Stuttgart, 1825. I. Thl. Seeger ausführl. Erläuter. des Pfand- und Prioritätsgesetzes. Stuttgart, 1825—27. 2 Thle. Weishaar würtemberg. Privatrecht, 3. Ausg. II. S. 478 ꝛc. Bolley Bemerk. zu dem würtemberg. Pfandgesetze. Stuttgart, 1827. Hofacker Jahrb. IV. S. 245. Knapp Zusammenstellung der Gesetze und Verordn. über das in Würtemberg geltende Pfandrecht 1838. Reyscher das würtemb. Privatrecht II. Thl. S. 73, und v. Wächter Handbuch des würtemberg. Privatrechts I. Bd. 2. Abth. S. 972—95, II. S. 368; und gut über Fortbildung des würtemb. Pfandgesetzes v. Wächter Erörter. aus röm. und deutschen R. I. S. 141. Reyscher das würtemb. Privatrecht II. S. 73.

16) Hypothekenordn. vom 6. Mai 1839 und ausführl. Instruktion vom 12. Mai 1841.

17) Gesetz vom 6. Nov. 1843. Ausführungsverordn. vom 15. Febr. 1844 u. 20. Dec. 1844. Heyne Comment. über das königl. sächs. Gesetz über Hypothekenbücher. Leipzig, 1845. Merkel das gerichtl. Verfahren bei freiwilliger Gerichtsbarkeit. Leipzig, 1846. S. 128.

18) Hieher gehören: Bern. Civilgesetzbuch von 1825. §. 434. 480. (Archiv XIX. S. 127); von Luzern Gesetz vom 6. Sept. 1831, und Luzern. Civilgesetzbuch von 1838. II. Thl. Tit. IV. Art. 364. St. Gallen. Hypothekenordn. vom 19. Nov. 1831; von Appenzell außer Rhoden Gesetz vom 30. Juni 1835. Hypothekenordn. des Cantons Freiburg vom 23. Juni 1833. Civilgesetzbuch von Tessin von 1837. Art. 1142 ꝛc. Solothurn. Hypothekenordn. vom 23. Febr. 1838. Von Solothurn s. Civilgesetzbuch, 1845. II. Thl. §. 833—966.

19) Von neuen Entwürfen zu Hypothekenordn. deutscher Staaten s. die großherz. hessische im Archiv XVIII. S. 434. 438. Ein neuer großherz. hessischer Entwurf ist von 1836. Wichtig ist von Entwürfen der Genfer Entwurf von 1827. Archiv XVIII. S. 446, XIX. S. 135.

20) Merlin répertoire vol. III. sub voce: hypothèque. Guichard legislation hypothèquaire. Paris, 1810. Grenier traité des hypothèques. Riom, 1822. II vol. s. noch Zachariä Handbuch II. S. 57. Schon ein (leider wieder im April 1674 zurückgenommenes) Edikt vom März 1673 (abgedruckt in Grenier traité II. p. 514) führte Oeffentlichkeit ein. In einigen Coutumes, z. B. in denen von Vermandois, Senlis, Perrone, Laon, Rheims, Amiens, galt schon immer Oeffentlichkeit bei vest et devest, nantissement, saisine. — Erst das Edikt vom Junius 1771 (auch in Grenier II. p. 506) gab eine Art von Oeffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung und Lettres de ratification. In der Revolu-

gebaut, allein nicht folgerichtig durchgeführt wegen des Fortbestehens mehrerer stillschweigender Unterpfänder, wegen der Zulässigkeit von allgemeinen Unterpfändern, und entbehrt einer zweckmäßigen Grundlage durch vollständige Vorschriften über die Nothwendigkeit der Eintragung aller Veränderungen des Grundeigenthums und darauf haftender Lasten in die öffentlichen Bücher[21]). Die Sicherheit leidet auch durch das Dasein richterlicher Pfandrechte, ferner durch die ungenügende Einrichtung der Pfandbücher und die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte[22]). Wesentliche Verbesserungen des französischen Systems finden sich in der niederländischen[23]) und Toskanischen Gesetzgebung[24]).

---

tion drang endlich das System der Oeffentlichkeit und Specialität durch, ... setze vom 9. Messidor Jahr III. und 11. Brumaire Jahr *VII.* Ueber das ... französische Hypothekenrecht ist noch gut Basnage traité des hypothèques ... seinen Werken (Rouen, 1778) im Anhang. s. noch im Archiv für civil. ... XVIII. S. 443. Im Großherzogthum Baden gilt zwar die französische Gesetzgebung; allein es bestehen dort manche Verbesserungen der französischen Hypothekengesetzgebung, z. B. dadurch, daß alle Eigenthumsveränderungen von ... schaften in die Grundbücher eingeschrieben werden müssen, daß in Baden die Gemeinderäthe das Pfandgeschäft besorgen. Bekk über die Rechte an Liegenschaften insbesondere über Bewahrung derselben durch Eintragung. Carlsruhe, 1831 ... Nachrichten im Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 452.

21) Bei den Berathungen über die Vorschläge des Ministers 1841 waren die Ansichten sehr getheilt. Viele Gutachten erklärten sich dagegen wegen Unmöglichkeit bei der unendlichen Zerstückelung des Grundeigenthums in Frankreich, s. über den letzten Punkt Mémoires de l'academie tom. II. 2 serie, 1839. p. 283. s. Fadre observat. sur la réforme projetée du régime hypoth. français. Clermont, 1846, und Hauthuille de la révision du régime hypothequ. Paris, 1844.

22) Ueber Mängel des französischen Hypothekensystems s. Jourdan in der *Themis* ou bibliotheque du jurisconsulte, livraison 25. p. 240, und Tom. VII. 2 Livr. p. 53. v. Kamptz Jahrbücher Bd. XV. S. 119. Delebecque de rerum immobil. alienat. publicitate ad regimen hypothec. hab. *Leodii*, 1823. v. Gönner Schrift: über die zweckmäßige Einrichtung der Hypothekenbücher §. 11, und im Comment. zur baier. Hypothekenordn. I. S. 33—42. Decourdemanche du danger de prêter sur hypothèques et d'acquerir des immeubles. Paris, 1829. Gazette des tribunaux 1828. nro. 991, 1008. Klagen über französisches Hypothekenwesen und Vorschläge der Verbesserung von Fölix in den Annales de legislation et de jurisprudence 1829. p. 165 etc., und in der Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft II. Bd. Nr. 2. Mongalvys und Wolowskis oben angeführte Aufsätze: Revue encyclop. Novembre 1832. p. 273 etc. und wichtig: Entwürfe zu einem verbesserten Hypothekengesetz für Rheinbaiern. Zweibrücken, 1835. Odier des systèmes hypoth. p. 85—97; und über die neuern Revisionsversuche: Revue de legislation par Wolowski 1841. *II.* vol. p. 206, und 1842. p. 500. Vorzüglich gehört hieher die wichtige oben in Note 1 angegebene Sammlung der Gutachten der französ. Gerichte. s. Meine Auszüge daraus im Archiv für civil. Praxis XXVIII. S. 425.

23) Niederländ. Civilgesetzb. Art. 1202; und Asser het nederlandsch burgerlik Wetboek. Gravenhagen, 1838. p. 421; und die Verhandlungen der Generalstaaten in Voorduin Geschiedeniss en beginselen de nederlandsche Wetboeken. Utrecht, 1837. IV. vol. p. 432.

24) Hypothekengesetz vom 2. Mai 1836.

* Ueber englisches und amerikanisches Pfandrecht s. Story commentaries on equity jurisprudence. Boston, 1836. II. p. 270. Burge commentaries on conflict of laws III. p. 161. 246; und Kent comment. on American law (4. Ausg.) vol. IV. p. 136 etc.

§. 263. Eintragung der Unterpfänder. Verschiedene Arten der Pfandbücher.

Nach dem Grundsatz des Schutzes des Realcredits sind da, wo neue Hypothekenordnungen bestehen, I. nur Liegenschaften und die ihnen gleichgeachteten Rechte [1]), welche der freien Verfügung des Besitzers unterworfen sind [2]), Gegenstände von Unterpfändern. II. Nur durch wirkliche Eintragung in Bücher, welche die genaue Angabe der zu verpfändenden Liegenschaften mit allen dazu gehörigen Theilen und Zubehörungen, so wie mit allen Lasten und Beschränkungen des Eigenthums [3]) enthalten [4]), kann ein Unterpfand entstehen [5]); daher, so lange die Eintragung nicht erfolgt ist, nur ein Rechtstitel zur Erlangung eines Unterpfandes bestehen kann. Die Angabe des Werths des Grundstücks im Buche ist nur nothwendig, wenn das Landesgesetz dies vorschreibt [6]), oder wenn der Besitzer die Eintragung des Schätzungswerths verlangt [7]). Auch alle Veränderungen [8]), die mit der Sache oder dem Unterpfand vorgehen, fordern die Eintragung [9]). Zur Sicherung der Rechte in Fällen, wo die Einschreibung noch nicht sogleich

---

1) Puchta Anweisung zum vorf. Creditiren S. 35. 164. Baier. Hypothekenordn. §. 3. Gönner Commentar S. 116. Mayer S. 57. Schon diese Ansichten in Ulm. Stadtr. IV. Tit. I. Art. 13. Sächs. erl. Proceßordn. XLIV. §. 2. Curtius II. S. 572. Reyscher würtemberg. Privatrecht II. S. 84. Ausführl. Weimar. Hypothekenordn. §. 14—26. Königl. sächs. Hypothekenordn. §. 14. Heyne Comm. I. S. 69.

2) Ueber Verpfändung der Lehen s. Kobe de pecunia mutuaticia cap. 6. von Familien-Fideikommissen. Kobe l. c. p. 105. Würtemberg. Hypothekenordn. Art. 7. Mayer Comm. I. S. 101. Weimar. Hypothekenordn. §. 16—19; und Instruktion §. 123—25. Königl. sächs. Hypothekenordn. §. 9.

3) In welchem Umfang die Lasten eingetragen sind (z. B. Dienstbarkeiten), ist wieder Verschiedenheit in den Hypothekengesetzen. Königl. sächs. Hypothekenordn. §. 15.

4) Gönner über die zweckmäßige Einrichtung des Hypothekenbuchs. München, 1823. Puchta a. O. S. 34. Baier. Hypothekenordn. §. 34. 130. Baier. Ges. vom 13. März 1823 §. 4—34. Richter d. Grund- und Hypothekenbücher nach den königl. sächs. Gesetzen. Leipzig, 1844. Bemerkungen aus d. Praxis über Grund- und Hypothekenbücher. Jena, 1846. S. 3.

5) Baier. Hypothekenordn. §. 9. 10. Gönner Comm. S. 138. Königl. sächs. Hypothekenordn. §. 3. 4.

6) Würtemberg. Hypothekenordn. §. 12. Mayer Comment. S. 208. Seeger S. 96. Weimar. Hypothekeno. §. 263—70. Instruktion §. 126—40. Reyscher II. S. 105.

7) Kgl. sächs. Hypothekenordn. §. 15. Heyne Comm. I. S. 119. Auch muß der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in Kauf besteht, eingetragen werden. Kgl. sächs. Hypothekenordn. §. 16.

8) Baier. Hypothekenordn. §. 34—38, königl. sächs. §. 170.

9) Daher muß auch jede Cession in das Buch eingetragen werden. s. Puchta Anl. S. 345. Schrader Lehrbuch III. S. 164. Haubold S. 216. Baier. Hypothekenordnung §. 35. Gönner Comm. S. 434. Curtius de finib. exc. leg. Anastas. Lips. 1789. Schrader a. O. Puchta S. 351. Gönner S. 438. Mecklenb. Hypothekenordn. §. 22, Weimar. §. 72—84. u. 271—77, königl. sächs. §. 84.

geschehen kann, sind Protestationen [10]) und Vormerkungen [11]) eingeführt. Dem Beamten, welcher die Eintragung in die Bücher besorgt, liegt die Prüfung aller Verhältnisse ob [12]), von welchen die Gewißheit des Willens des Schuldners, ein Unterpfand zu bestellen, die Fähigkeit, über die Sache zu verfügen, die rechtliche Wirksamkeit des Pfandrechtstitels, worauf die Eintragung nachgesucht wird, abhängt, und wodurch die Absicht der Betheiligten, daß das Unterpfand als Unterpfand in der verabredeten oder durch das Gesetz bestimmten Weise wirksam werde, erreicht wird. Die Einrichtung des Pfandwesens ist verschieden [13]): A. nach der Art der Behörden, welchen die Besorgung der Geschäfte übertragen ist, und zwar: a) je nachdem das gewöhnliche Gericht [14]), oder b) der Gemeinderath [15]), c) oder eine eigene Pfandbehörde [16]) die Führung der Pfandbücher besorgt. B. Darnach, ob das Buch nur reines Pfandbuch [17]), oder mit dem Grundbuche [18]) verbunden ist, in welches dann alle Uebertragungen des Eigenthums an Liegenschaften und die Bestellung dinglicher Rechte daran eingetragen werden müssen. C. Darnach, ob die Eintragungen nach der Person der Besitzer [19]) oder nach den zu verpfändenden

---

10) Preuß. Hypothekenordn. II. §. 289. Puchta Anl. S. 374. Grävell systemat. Entw. der Theorie der Hypoth.-Protest. Berlin, 1815. v. Kamptz Jahrbücher der Gesetzgebung im V. Bd. S. 113, und VI. Bd. S. 257; besonders XXV. Bd. 49. Heft, S. 201. Baier. Hypothekenordn. §. 27. Gönner Comm. S. 299. Bornemann Darstellung IV. S. 344 rc. Weimar. Hypothekenordn. §. 246.

11) Preuß. Landrecht §. 424. Oesterreich. Gesetzbuch §. 453. Merkel Comm. II. S. 314. Baier. Hypothekenordn. §. 30. Gönner Commentar S. 323.

12) Ueber die Rücksichten bei der Eintragung s. würtemb. Pfandges. §. 175—85. Reyscher II. S. 104—109. Weimar. Hypothekenordn. §. 226—62, kgl. sächs. §. 136. Heyne Comm. II. S. 22. Brakenhöft in Weiske Rechtslexikon V. S. 410. Ueber die Vermuthung, daß sie vorgenommen worden sei, s. Maier Comment. I. S. 311.

13) Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 171. s. auch Puchta in Linde Zeitschrift für den Proceß IX. Bd. 2. Heft, Nr. 6.

14) Z. B. in Baiern, in Oesterreich, in Preußen. s. noch Pratobevera VIII. S. 380 und Archiv für civil. Praxis XIX. S. 144; ebenso in Weimar. Hypothekenordn. §. 61; im Königr. Sachsen Hypothekenordn. §. 127.

15) Z. B. würtemb. Hypothekenordn. §. 136; in Baden, in Nassau, in der Schweiz. s. Archiv a. O. S. 149. Diese Einrichtung ist die zweckmäßigste. Reyscher II. S. 107; jedoch Bemerkungen aus der Praxis S. 28.

16) Z. B. in Frankreich. s. dagegen Archiv XIX. S. 146. Von den Hypothekenbewahrern in Frankreich s. Frey Frankreichs Civil- und Criminalverfassung. Mannheim, 1842. S. 333.

17) Z. B. in Baiern.

18) Z. B. in Oesterreich, Pratobevera VIII. S. 327; in Sachsen; s. noch Rechts-Dienst der deutschen Justizämter II. S. 577. 585. Ueber den Zusammenhang der verschiedenen Bücher s. Brakenhöft im staatsbürgerl. Magazin V. S. 90. Weimar. Hypothekenordn. §. 14. 86. 206. Von d. verschiedenen Gerichtsbüchern in Würtemberg s. v. Wächter Handb. des würtemb. Rechts II. S. 367.

19) Z. B. in Frankreich s. auch würtemberg. Hypothekenordn. §. 159. Gründe für und wider die Anlegung der Bücher nach Namen im staatsbürgerl. Magazin V.

egenschaften[20]) geschehen, so daß jede zu verpfändende Sache auch ihr latt (Realfolium) in dem Buche erhält. Auch liegt eine Verschieden-it darin, ob die Pfandbehörde bei der Eintragung auf die Ordnung s Besitztitels zu sehen hat[21]) oder nicht. Da, wo Jemand Eigen-um nur durch die Auflassung oder Eintragung in das Buch nach dem sefetze erwirbt, kann auch nur derjenige ein Unterpfand auf Liegen-haften bestellen, welchem sie im Grundbuch als Eigenthum zuge-hrieben sind[22]). Die größte Sicherheit würde da begründet sein, oo die Pfandbehörde auch für die Zulänglichkeit der ausgestellten Sicherheit haften müßte[23]). IV. Die Pfandbücher müssen öffentlich ein, d. h. zur Einsicht Jedem, der es verlangt, offen stehen; die deut-schen Pfandgesetze fordern die Nachweisungen eines Interesse, welches der Einsehende an der Einsicht des Buches hat, ohne daß es nöthig ist, das Interesse streng zu beweisen[24]). Die Ingrossationsbücher[25]) enthalten alle Urkunden, von denen in das Pfandbuch nur der wesent-liche Inhalt im Auszug bemerkt wird. Von den Rekognitionsscheinen[26]), d. h. den Bescheinigungen über die im Buche geschehene Einschreibung,

---

S. 703—11. Die Weimar. Hypothekenordn. §. 201 gestattet Personal- und Realhypothekenbücher. Nach Instruktion §. 29 entscheidet die Landesregierung, wo die einen oder anderen eingeführt werden sollen. Ueber die Art der Anlegung s. Weimar. Instruktion §. 34—99.

20) Z. B. in Preußen, Baiern, Königreich Sachsen. Baier. Hypothekenordnung §. 129. Pratobevera Mater. VIII. S. 330. s. noch Vorschläge in v. Kamptz Jahrb. Heft 73. S. 242. Kön. sächs. Hypothekenordn. §. 153. Heyne Comment. II. S. 79. Richter die Grund- und Hypothekenbücher S. 12. Ueber Nachtheile der Schrift s. Bemerkungen S. 7.

21) s. über die preuß. Gesetzgebung, wo anfangs diese Ordnung vorgeschrieben, durch Cabinetsordre vom 31. Okt. 1831 nicht allgemein gefordert war. Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung II. Bd. 1. Heft. S. 1. Sethe in Simon Zeitschr. I. Bd. 2. Heft. S. 358. Archiv für civilist. Praxis XVIII. S. 175. s. oben §. 262. Not. 12. Jedoch auch Motive zum ostrhein. Provinzialrecht S. 33. Das oben §. 262. Note 12 angeführte Gesetz vom 7. März 1845 ändert wesentlich die früheren Grundsätze.

22) Weimar. Hypothekenordnung §. 14.

23) Dies galt zum großen Vortheil für den Credit jener Gegend in ostrhein. Landestheilen, wo die Schöffengerichte auch für die Zulänglichkeit hafteten. Die Commission nahm dies wieder in den Entwurf des ostrhein. Landrechts §. 75—78 auf, und rechtfertigte es in den Motiven S. 36—39.

24) Baier. Hypothekenordnung §. 24. 25. v. Gönner Comment. I. S. 271. s. noch österreich. Gesetzbuch §. 443. Pratobevera Mat. S. 375. Würtemb. Hypothekenordn. §. 61—64. Mayer Comment. I. S. 345. Seeger Erläut. S. 217. Die Weimar. Hypothekenordn. §. 207 gibt das Recht zur Einsicht der Bücher allen bei der Einzeichnung unmittelbar Betheiligten, und allen Dritten, die ein durch bestehende Rechtsverhältnisse begründetes Interesse nachweisen können. Aehnlich die kön. sächs. Hypothekenordn. §. 21, und dazu Heyne Comm. I. S. 143.

25) Sie kommen zwar nach preuß. Hypothekenrechte vor, sind aber nach neueren Erfahrungen als unnöthig befunden. v. Kamptz Jahrbücher, Heft 32. S. 259. v. Gönner Motive zur Hypothekenordnung S. 106.

26) Baier. Hypothekenordn. §. 170. Hieher gehören auch die Informativ-Unterpfandsscheine nach würtemb. Hypothekenordn. §. 174.

sind die Pfandbriefe zu trennen[27]. V. Die Eintragung des Unterpfands verlangt die vorausgehende Vernehmung des Schuldners, in so fern ein nur auf den Grund seines Willens gebautes Unterpfand eingetragen werden soll[28]. VI. Die Vormerkung[29] (Pränotation) ist zulässig, wenn es noch an den zur gültigen Eintragung des Pfandrechts nothwendigen Erfordernissen fehlt, z. B. wenn der Gläubiger schon eine glaubwürdige, einen Titel zum Pfandrecht begründende Urkunde besitzt, aber es der Urkunde an einigen Förmlichkeiten fehlt[30], oder wenn der Pfandrechtstitel noch nicht ganz reif ist, oder ein Mangel in Bezug auf den Gegenstand der Unterpfandsbestellung da ist[31]. Dadurch erhält der Vorgemerkte das Recht, daß, wenn die Forderung endgültig gerechtfertigt ist, und alle Mängel gehoben sind, die Forderung an die Stelle, wofür vorgemerkt wird, eingetragen wird[32]. Die Vormerkung hat aber auch eine Bedeutung, um Rechtsansprüche dritter Personen gegen die Wirksamkeit einzutragender Unterpfänder sicher zu stellen[33]. VII. Die Protestation[34], die auf einen dinglichen Rechtstitel oder auf ein obwohl nur persönliches, jedoch die Wiedererlangung eines Guts bezweckendes Recht[35] gegründet werden

27) Würtemb. Hypothekenordn. §. 191. v. Gönner Comment. II. S. 313.

28) Baier. Hypothekenordn. §. 105. v. Gönner II. S. 60—84. Würtemb. Hypothekenordn. §. 173. Hypothekenges. von 1828. §. 31—32. Pratobevera S. 361 Sächs. Ges. §. 136. Heyne II. S. 23.

29) Baier. Hypothekenordn. §. 30. 106. 108—14. Würtemb. Hypothekenordn. §. 32. 35. 80. v. Gönner Comment. I. S. 308, II. S. 86. Oesterreich. Civilgesetzb. §. 453. Weimar. Hypothekenordn. §. 68—71. §. 278—98. Kön. sächsische Hypothekenordn. §. 51. Heyne Comment. I. S. 243.

30) Ueber die Unbestimmtheit der baier. Vorschriften s. Seuffert Beitr. zur Rechtsanwendung, 1836. I. Thl. S. 223.

31) s. überhaupt Aufsätze in Wagner Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit 1828. S. 94, 1830. S. 119, 1832. S. 99. Die Vormerkung ist übrigens sehr verschieden verstanden, und zwar oft so ausgedehnt, daß jede über die Zuständigkeit der Forderung beigebrachte Forderung schon Recht der Vormerkung begründet. (Dies System ist nachtheilig, s. Beidtel Betrachtung über Civilgesetzgeb. S. 27.) Richtiger bedarf es immer einer Urkunde, die einen Pfandrechtstitel gewährt. Winiwarter das österreich. bürgerl. Recht II. S. 247.

32) Nach der k. sächs. Hypothekenordnung §. 51 sichert sie die Stelle für das künftige Unterpfand. Das französische Recht kennt die Einrichtung nicht. Gute Bemerk. s. in Hauthuille de la révision p. 135. s. über die Nothwendigkeit und Art der Durchführung den Bericht über den Genfer Vorschlag S. 22.

33) Z. B. Eigenthums- oder Nutzungsrechte auf eine Sache. Weimar. Hypothekenordnung §. 130—45.

34) s. oben Not. 10. Pratobevera S. 340 u. 355—62. Würtemb. Hypothekenordn. §. 74—88. In Preußen trennt man 1) protest. de non amplius intabulando, 2) prot. pro conservando jure, 3) pro servando loco. Strampf Zeitschrift für preuß. Recht, 2. Heft. Nr. 8, und Seuffert Blätter für Rechtsanwendung 1836. S. 353. s. noch Bornemann Darstellung IV. S. 349. Ueber Fälle der Protestation s. k. sächs. Hypothekenordn. §. 24. 25. Heyne Comm. I. S. 155. Ueber die Natur der Verwahrungen s. v. Wächter Erörter. I. S. 188 ꝛc.

35) In dieser Ausdehnung nimmt es mit Recht die würtemberg. Hypothekenordnung Art. 75 an. Mayer Commentar S. 371. Seeger Erläuter. S. 244.

kann, ist entweder zur Sicherung eines auf Erlangung des Eigenthums oder andern dinglichen Rechts an einem Grundstück gerichteten Anspruchs, wegen dessen Jemand in das Buch eingetragen werden will, oder zur Sicherung der künftigen Hülfsvollstreckung zuläßig. Das Gesuch fordert aber Bescheinigung des Rechts[36], das, obgleich es noch nicht klagbar ist[37], doch überhaupt gesetzlich begründet sein muß, um die Vornahme jeder Veränderung, wodurch dem Protestirenden Nachtheil zuginge, zu verhindern. Die Wirkung der Protestation ist, daß von ihrer Eintragung an in das Buch nichts weiter zum Nachtheil dessen, der sich so verwahrte, vorgenommen werden darf[38].

§. 264. Titel zur Bestellung des Unterpfands.

Im Widerspruche[1]) mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit des Pfandsystems stehen stillschweigende (oder gesetzliche) Unterpfänder, weil sonst der Zweck der Eintragung der vertragsmäßigen Unterpfänder und die Sicherheit vereitelt wird[2]), welche dem Gläubiger gewährt werden soll, daß nur das im Buche Eingetragene ihm nachtheilig sein kann. Selbst bei den Unterpfändern der Ehefrauen und der Mündel ist die Aufstellung eines stillschweigenden Unterpfands nicht nothwendig[3]), da die Gesetzgebung für diese Personen auf andere Weise hinreichend sorgen kann. I. Schon in Ländern[4]), wo das römische Recht als das gemeine Recht galt, überzeugte man sich früh von der Unverträglichkeit[5]) der stillschweigenden Unterpfänder mit einem folgerichtigen

36) v. Gönner Comment. S. 300. Königl. sächs. Hypothekenordnung §. 147. 148. Heyne Comment. I. S. 55 ꝛc.

37) Seeger Erläuter. S. 248.

38) Kön. sächs. Hypothekenordn. §. 25. Heyne I. S. 158.

1) Fölix in den Annales de legislation p. 220. Wolowski revue de legislation I. vol. Heft 4. p. 226. Odier des systèmes hypoth. p. 86. Dort auch Nachweisung, daß die französischen Vorschriften, um Nachtheile zu beseitigen, ungenügend sind. Hauthuille de la révision p. 159 vertheidigt d. gesetzl. Unterpf.

2) Das französische Recht kennt noch gesetzliche Unterpfänder ohne Eintragung. Vertheidigung derselben in Troplong préface I. p. 62, und Zweibrücker Entwürfe S. 93 — 107; und in den Annalen der badischen Gerichtshöfe 1840. Nr. 3. Aus den Gutachten der französischen Gerichtshöfe in den documens (Auszüge im Archiv für Civilpraxis XXIX. S. 291) ergibt sich, daß die Stimmen über Beibehaltung des gerichtlichen Pfandrechts getheilt sind. s. dort Gründe für und wider.

3) Mein Aufsatz im Archiv XIX. S. 166 — 76.

4) Die römischen gesetzl. Unterpfänder fanden schon früh Eingang, das Freiburger Stat. von 1520. Fol. 42 nennt sie verschwiegentlich Pfand, und im Stuttgarter Stadtrecht von 1492 kömmt schon gesetzl. Unterpfand eines Vermiethers von Gebäuden vor.

5) Griebner de incommod. hyp. tac. Lips. 1731; idem de arg. quae pro hyp. tac. adferuntur. ibid. — idem de incommod. hyp. tac. in re pup. Lips. 1733. Baierische Landtagsverh. III. S. 246 ꝛc. v. Gönner Comment. S. 147. 182.

Ingrossationssystem, und kam daher entweder a) zum Versuche der völligen Aufhebung der stillschweigenden Unterpfänder [6]), oder b) einzelner Arten derselben [7]), oder c) zu der Vorschrift, daß jedes solche Unterpfand nur gelte, wenn es in das Buch eingetragen würde [8]). — II. Die neuen Pfandordnungen [9]) haben mit wenigen Ausnahmen [10]) die Aufhebung der gesetzlichen Unterpfänder in dem Sinne, daß sie ohne Eintragung wirksam sein sollten, ausgesprochen; allein es wurden in dem Sinne Unterpfänder beibehalten, daß gewisse Personen Titel zur Bestellung eines Unterpfands in der Art durch das Gesetz erhalten, daß sie befugt sind, diese Unterpfänder auch ohne Einwilligung des Schuldners in die Pfandbücher eintragen zu lassen, und daß dann das eingetragene Unterpfand von der Zeit seiner Eintragung an wirksam werde. Damit stehen dann die gesetzlichen Einrichtungen [11]) in Verbindung, welche bezwecken, daß die Unterpfänder, z. B. für die Mündel, sicher eingetragen werden, und die Bestimmungen, daß jedes gesetzliche Unterpfand nur für gewisse Summen eingetragen werde; hiebei suchte das Gesetz auf die großen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche für den Credit des Schuldners entstehen, wenn zu große Summen wegen solcher Unterpfänder eingetragen werden, daher eine zweckmäßige Zurückführung der Summe nothwendig wird [12]). III. Das ohnehin nicht zu billigende richterliche Pfandrecht [13]) des französischen Rechts kommt

6) Z. B. in Sachsen durch Proceßordn. von 1724. Tit. XLV., jedoch Wiederherstellung 1734. s. Meißner vollständige Darstell. der Lehre vom Pfandrecht II. S. 351. Haubold S. 221. Im Königreich Sachsen erfolgte endlich die Aufhebung der gesetzlichen Unterpfänder durch Gesetz vom 4. Juni 1829.

7) Z. B. in Ulm. Stat. a. O. Art. 15; in Sachsen, Curtius II. S. 592. Haubold §. 208. Nürnberg. Reform. XXII. 2. Focke adumbr. jur. merc. brem. p. 66.

8) Cöln. Rechtsordn. XIII. Kemptische Landtafelordn. §. 55. Sachsen-Goth. Proceßordn. I. Thl. Cap. 37. Art. 4. Schrader Lehrb. III. S. 120. Lippe-Detmold. Hypothekenordn. §. 7.

9) Preuß. Landrecht §. 412. Preuß. Hypothekenordn. §. 55. Eine Zusammenstellung der gesetzl. Hypoth. nach preuß. R. s. in Bornemann Darstellung IV. S. 275—87. Von Oesterreich s. Civilgesetzg. §. 450, und Winiwarter II. Thl. S. 234—30. Baier. Hypothekenordn. §. 12. v. Gönner Comment. S. 182. Mecklenb. Hypothekenordn. §. 15, Oldenb. §. 13. 17, würtemb. §. 2, Weimar. §. 32—55 u. 369, kön. sächsische §. 38. Heyne Comment. I. S. 198.

10) In Frankreich, in Baden.

11) Archiv XIX. S. 174.

12) Baier. Hypothekenordn. §. 19—20, würtemb. §. 28—43. s. noch Grenier traité discours prélim. P. XVII. Weimar. Hypothekenordn. §. 51. Archiv für civil. Praxis XIX. S. 163. Odier p. 89. Auch in den Annalen der badischen Gerichte a. O. 1840. Nr. 3 werden die Nachtheile der richterlichen Hypothek zugegeben. Die Stimmen der französischen Gerichte sind über den Werth dieser Hypotheken getheilt. Auszüge s. in dem Archiv für civil. Praxis XXIX. S. 304.

in den deutschen Pfandordnungen nicht vor, während dagegen einige[14]) derselben jedem Gläubiger, wegen rechtskräftig entschiedener Forderungen, zu deren Vollzug ihm Einweisung in die Güter des Schuldners erkannt wurde, einen gesetzlichen Pfandrechtstitel geben.

§. 265. Specialität der Unterpfänder.

Der Grundsatz der Specialität fordert die Verbannung aller allgemeinen Unterpfänder[1]), weil sonst der Zweck der Pfandverfassung nicht erreicht werden kann, wenn nicht das Pfandbuch klar zeigt, welche Sachen, deren Umfang und Werth der Gläubiger erkennen kann, für ihn haften, und wenn nicht ersichtlich ist, wie weit die Sache mit Unterpfändern belastet ist; daher also auch die zu versichernde Forderung bestimmt angegeben wird. Allgemeine Unterpfänder befördern die Täuschungen und sind selbst unnöthig[2]). Darnach kann nur auf bestimmte[3]), zur Zeit der Verpfändung unter dem Vermögen begriffene Gegenstände ein Unterpfand erworben werden, nie auf zukünftige Vermögenstheile[4]). Das Unterpfand wirkt darnach auch nur so weit es in dem Buche eingeschrieben ist, was aber nicht hindert, daß der Gläubiger eine Mehrheit von besonderen Unterpfändern bestelle[5]), d. h. für die

14) Z. B. preuß. Gerichtsordn. I. XXIV. §. 110. 116. L. §. 448. Baier. Hypothekenordn. §. 12. Nr. 12. v. Gönner Comment. I. S. 206. Weimar. Hypothekenordn. §. 48, kön. sächsische §. 40. Ueber Undeutlichkeit im preuß. Rechte s. Bornemann Darstellung IV. S. 289.

1) Schon früher erklärten einige ältere Gesetze die allgemeinen Unterpfänder für unzuläßig. Nördlinger Stat. in Tröltsch Anmerk. I. S. 146. Ulm. Stat. a. D. Art. 30. Nassau. Contraktenordnung §. 43. Sachsen-Goth. Proceßordn. a. D. §. 15. Cöln. Rechtsordnung XIII.

2) Mein Aufsatz im Archiv XIX. S. 159.

3) Baier. Hypothekenordn. §. 11. 19. v. Gönner Comment. S. 164. 241. Landtagsverhandl. III. S. 33. Oldenburg. Hypothekenordn. §. 17. Reyscher würtemb. Privatrecht II. S. 98. Die Weimar. Hypothekenordn. §. 5 hebt die allgemeinen Unterpfänder auf; nach §. 374 können sie als einfache Vorrechte in ein besonderes Register eingeschrieben werden. Nach §. 386 können im ganzen Fahrnißvermögen solche Pfandrechte, die als Privilegien wirken, bestellt werden. Kön. sächs. Hypothekenordn. §. 47. 48.

4) Preuß. Hypothekenordn. §. 165, Mecklenb. §. 15, würtemberg. §. 10. Gute Bemerkung in v. Wächter Handbuch I. S. 979. Baier. Hypothekenordn. §. 11; auch der Code civil Art. 2129 spricht dies aus, allein nicht folgerichtig. s. Art. 2130. 2131, und dazu Grenier traité I. p. 133. Das neue Frankf. Gesetz vom 10. Jan. 1837 hebt die Pfandverschreibungen auf Liegenschaften, die nicht bestimmt bezeichnet sind, und die allgemeinen Unterpfänder auf. Nach neuen Hypothekengesetzen kann zwar ein Versprechen gegeben werden, auch auf die künftigen Güter Unterpfänder zu geben; allein erst wenn sie der Schuldner erwirbt und das Unterpfand auf die Grundstücke eingetragen wird, ist es wirksam. Heyne I. S. 238.

5) Preuß. Hypothekenordnung §. 159—62. Merkel Comment. II. S. 214—36. Puchta §. 139. v. Gönner Comment. S. 176. Mayer Comment. S. 172—86.

nämliche Forderung das Unterpfand auf so viele Güter eintragen läßt, als ihm nach der Größe seiner Forderung haften sollen [6]). Die Einschreibung geschieht dann auf jedes Grundstück für die Forderung in ungetheilter Summe [7]). Ist die Forderung auf diese Art mit ungetheilter Summe auf mehrere Sachen eingeschrieben, so hat, wenn das Landesgesetz nichts Anderes bestimmt [8]), der Gläubiger das Recht, zu wählen, welche der ihm haftenden Liegenschaften er zuerst angreifen will, und zwar so, daß er den ganzen Erlös aus der zuerst versteigerten Liegenschaft fordern, und wenn er dadurch nicht befriedigt wird, die andern Liegenschaften angreifen kann; er kann aber auch seine Befriedigung aus allen in dem Gesammtunterpfand [9]) begriffenen Gütern suchen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die nämliche Sache noch andern eingeschriebenen Gläubigern haftet, weil sein dingliches Recht auf alle Sachen geht, in Bezug auf welche es eingetragen ist, und zwar gilt dies auch, wenn eine der Liegenschaften, auf welcher das Gesammtunterpfand haftet, in die Hände dritter Besitzer kam [10]). Die an späteren Unterpfändern eingetragenen Gläubiger können sich nur an das, was von der Sache, die ihnen nach der Eintragung haftet, noch übrig bleibt, halten, wenn nicht das Landesgesetz auf andere Weise für sie sorgt [11]), oder der Fall des Conkurses eintritt [12]). Auch da, wo allgemeine Unterpfänder noch bestehen, haben neuere Gesetze [13]) wenigstens die Wirksamkeit dieser Unterpfänder so beschränkt, daß sie dritten Besitzern der in dem allgemeinen Unterpfand begriffenen Sachen nicht schaden soll.

---

6) Ueber Eintragung gesetzlicher allgemeiner Unterpfänder s. Gönner Commentar I. S. 172.

7) Heyne I. S. 238. Ueber Vorsicht wegen der Afterpfänder s. Winiwarter österreich. Civilgesetzb. II. S. 245.

8) Die Hypothekenordnungen schwanken hier. s. noch Bezzel über Anweisung der Forderungen, die auf mehreren Liegenschaften eingetragen sind. Nürnberg, 1829. Baier. Prioritätsgesetz §. 19. Würtemb. Hypothekenordn. §. 98. 99. Bad. Proceßordn. §. 897. 99. s. noch Bekk die dinglichen Rechte an Liegenschaften S. 49, und die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1836. Nr. 12. 16. S. 181; von 1837. 6. Heft. Nr. 19. Brakenhöft in Weiske Rechtslexikon V. S. 392 u. 419. Vorzüglich Arnold prakt. Erört. aus dem Rechtsgebiete 2. Heft Nr. IX. und über französ. Recht arrêt v. 24. Dec. 1844. Critik darüber in Wolowski Revue 1845. p. 522.

9) Guyet im Archiv für civil. Praxis XVIII. Nr. 14, und gut Winiwarter österreich. Civilgesetzbuch II. S. 253.

10) Ueber verschiedene Fälle s. Winiwarter II. S. 254.

11) Die Rücksicht der Billigkeit erzeugte in den neuen Hypothekenordnungen andere Ansichten, z. B. in der würtemb. Hypothekenordn. §. 99. Reyscher würtemberg. Privatrecht II. S. 113. Weimar. Gesetz über die Vorzugsrechte §. 63—73.

12) Winiwarter a. O. S. 255, und Reyscher a. O. S. 112.

13) Z. B. Oldenb. Hypothekenordn. §. 51. Braunschw. Gesetz vom 26. März 1823. §. 3. s. noch Archiv für civil. Praxis XVIII. S. 438.

§. 266. Rechtsverhältniß.

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hypothekenordnung wirkt I. auf das ganze Pfandrechtssystem [1]), und bewirkt insbesondere, daß jedes im Vertrauen auf das öffentliche Buch [2]) vorgenommene Rechtsgeschäft, das sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an dem in Frage stehenden Grundstücke bezieht, in Ansehung desjenigen, der nach den Einträgen im Buche und im guten Glauben [3]) handelte, alle rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind [4]). II. Der Erwerber eines Unterpfands, das eingetragen wurde, ist in Bezug darauf, daß der im Buche als Eigenthümer Eingetragene auch der wahre Berechtigte war, geschützt [5]), so weit nicht ein entgegenstehendes Recht gehörig gewahrt war [6]). Dieser Schutz wirkt auch auf die Rechtsnachfolger des Gläubigers [7]). III. Das Pfandrecht behält zwar auch nach den neuen Hypothekenordnungen seine accessorische Natur [8]); allein diese verändert sich dritten Personen gegenüber in so fern, als nur durch die Eintragung ein Unterpfand bestellt wird, und dem Dritten [9]), der im guten Glauben im Vertrauen auf das Buch handelte, nicht entgegengesetzt werden kann, daß keine Hauptverbindlichkeit für das eingetragene Unterpfand rechtlich bestand [10]). IV. Erst durch die Einschreibung in das Pfandbuch entsteht das dingliche Recht, und der Pfandgegenstand ist von jetzt an unter Wachsamkeit der eingeschriebenen Gläubiger gestellt; allein der Eigenthümer der verpfändeten Sache verliert dadurch nicht das Recht, über die Sache zu verfügen [11]), wenn dadurch nur nicht die

---

1) Man bemerkt leicht, daß zu oft noch die an die römischen Ansichten gewöhnten Juristen auch bei Anwendung der neuen Hypothekenordnungen von römischen Ansichten geleitet werden.

2) Nach dem Grundsatz der Oeffentlichkeit kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Buche eingetragen ist, für sich anführen.

3) Darauf ist besonders Werth zu legen. Die Eintragung dient nicht, um jede Unredlichkeit zu heiligen. Heyne Comment. I. S. 11. 144. Würtemb. Pfandgesetz §. 57. Ueber Erforderniß des guten Glaubens s. v. Wächter Erörter. I. S. 233, und dessen Handbuch II. S. 386.

4) So drückt es die sächs. Hypothekenordn. §. 22 aus. Heyne Comm. I. S. 145.

5) Darauf geht der Zweck der Hypothekenordnung. v. Wächter Handb. II. S. 377. Erört. I. S. 221.

6) v. Wächter S. 301.

7) Würtemb. Pfandgesetz §. 15. Ueber Erforderniß dieser Wirkung s. v. Wächter Erört. I. S. 231.

8) Heyne Comment. I. S. 8.

9) Zwischen den Contrahenten behält das Unterpfand immer seine accessorische Natur.

10) Brakenhöft in Weiske V. S. 396. Heyne I. S. 8.

11) Preuß. Landrecht §. 20. 438. Baier. Hypothekenordn. §. 44. 45. v. Gönner Comment. S. 389. Reyscher II. S. 110. Weimar. Hypothekenordn. §. 25, kön. sächsische §. 72.

Sicherheit des eingetragenen Gläubigers verletzt wird. Der Schuldner kann innerhalb dieser Grenze auch Veränderungen mit der Sache vornehmen und Lasten auflegen, die aber dem Gläubiger nicht schaden können[12]). V. Weitere Unterpfänder auf die nämliche Sache einzuräumen, ist der Schuldner nicht gehindert[13]); einige Gesetze gehen selbst so weit[14]), daß sie einen Vertrag, daß kein weiteres Unterpfand bestellt werden soll, als nichtig erklären; auf keinen Fall wirkt ein solcher Vertrag ohne Eintragung in das Buch auf dritte Erwerber[15]). VI. Der Eigenthümer der veräußerten Sache kann dieselbe veräußern ohne Zustimmung des Gläubigers; allein das Unterpfand besteht fort, der Gläubiger, der von der Veräußerung durch die Behörde in Kenntniß gesetzt werden muß, hat auch vorzugsweise das Recht auf den Erlös zur Befriedigung seiner Forderung[16]). VII. Der Vorzug unter mehreren Gläubigern richtet sich blos nach der Zeit der Eintragung[17]) und zwar, wenn nichts anderes im Gesetze bestimmt ist[18]), so, daß die unter gleichem Datum eingetragenen Gläubiger auch gleiche Rechte genießen[19]). VIII. Das Unterpfand haftet auf der ganzen Sache[20]), auf ihren Zubehörungen[21]), auf dem Zuwachs und auf den Früchten, so lange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind[22]); sie haftet für die Hauptsumme, jedoch (um unbestimmte Summen zu vermeiden) für Zinsen nur dann, wenn die Forderung als verzinslich im Buche

---

12) Z. B. wegen Dienstbarkeiten s. gut Weimar. Hypothekenordnung §. 119—21 kön. sächsische §. 73.

13) Weimar. Hypothekenordn. §. 252. Reyscher Privatrecht II. S. 110. Heyne Comment. I. S. 313.

14) Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 20. §. 439. Würtemb. Hypothekenordn. §. 91 Seeger S. 288.

15) v. Gönner Comment. I. S. 390. Nach würtemberg. Pfandgesetz §. 91 ist der Vertrag ungültig, besser nach königl. sächs. Hypothekenordn. §. 73. Heyne I. S. 315, wo nur dem Gläubiger gesichert wird, daß er Nachricht von der Veräußerung bekommt.

16) Weimar. Hypothekenordn. §. 118. 301—2, sächsische §. 73.

17) Preuß. Hypothekenordn. §. 8. 30. 168. In Preußen entscheidet die Stunde der Eintragung. Merkel Comment. II. S. 164. Baier. Hypothekenordn. §. 59—61. v. Gönner S. 480.

18) Z. B. in der preuß. Hypothekenordn. Tit. II. §. 8. 30. 168. s. v. Kamptz Jahrb. 17. Heft. S. 110, 21. Heft S. 61. Weimar. Hypothekenordn. §. 150; Ausnahme tritt ein, wenn mehrere Unterpfänder ausdrücklich als gleichzeitig in einem Tage eingetragen wurden. Kön. sächs. Hypothekenordn. §. 134. 183.

19) Z. B. in Baiern §. 59, auch in Frankreich Code civil art. 2134. 2147. Würtemb. Hypothekenordn. §. 97. Pratobevera VIII. S. 374.

20) Preuß. Landrecht §. 443 — 92. Gut Bornemann Darstellung IV. S. 356. Ueber den Umfang der Unterpfänder s. baier. Hypothekenordn. §. 35 — 41. v. Gönner S. 354 — 78.

21) Königl. sächs. Hypothekenordnung §. 52. Mayer Comment. S. 317. Weimar. Hypothekenordnung §. 85.

22) Würtemb. Hypothekenordn. §. 49, kön. sächsische §. 67. 178. Heyne I. S. 345.

ngetragen ist [23]), und immer nur beschränkt für den Zinsenrückstand [24]).
K. Das Unterpfand geht gegen jeden dritten Besitzer der Sache [25]);
ach dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Specialität müssen aber
ie römischen, auf nicht eingetragene Unterpfänder sich beziehenden
Vorschriften über die actio hypothecaria verändert werden [26]); daher
ann der eingetragene Gläubiger sogleich gegen den dritten Besitzer der
Sache klagen; und dieser, da er das Dasein des Unterpfandes hin-
eichend aus dem Buche ersehen konnte [27]), kann auch, wenn er aus-
geklagt wird, nicht die Einrede vorschützen, daß der ursprüngliche
Schuldner zuerst ausgeklagt werden soll [28]); allein seine Haftung geht,
wenn er nicht die eingetragenen Schulden besonders übernommen
hatte [29]), nur so weit, als das Gut reicht, und die Forderung des
Gläubigers hiedurch versichert wurde. Der dritte Besitzer kann sich
nur dadurch befreien, daß er die rückständige Forderung des Gläubigers
bezahlt [30]). X. Die Eintragung in das Buch kann zwar kein ungül-
tiges Geschäft gültig machen [31]), auch kann es dem Inhaber solcher
Rechte, die zu ihrer Sicherstellung überhaupt, oder dem in Frage
stehenden Pfandrechte gegenüber, der Eintragung nicht bedurften, keinen
Nachtheil bringen [32]), wenn seine Rechte nicht eingetragen waren; der
Erwerber des Unterpfands muß aber gegen alle Ansprüche Dritter
gesichert sein, welche zur Zeit der Erwerbung aus dem Hypothekenbuche

23) s. jedoch Bornemann a. O. S. 364.
24) Code civil art. 2151. Bekk über dingliche Rechte an Liegenschaften S. 161. Baier. Hypothekenordn. §. 42. v. Gönner S. 384. Würtemb. Hypothekenordn. §. 53. 54. Mayer S. 326. Die Beschränkung äußert sich z. B. darin, daß nur für zwei Jahre Zinsen das Unterpfand haftet, ausgenommen, wenn der Rückstand im Buche eingetragen wird. Weimar. Hypothekenordn. §. 93. Auch die Erhöhung des Zinsfußes muß eingetragen werden. Nach der kön. sächs. Hypothekenordn. §. 69 haftet das Unterpfand für drei Jahre Zinsen.
25) Baier. Hypothekenordn. §. 26—54. v. Gönner S. 443. Würtemb. Hypothekenordn. §. 53. 54, Weimar. §. 108, kön. sächsische §. 79.
26) Schon vor dem neuen Hypothekengesetz hatte die sächsische Praxis die Anwendung des römischen beneficii excussion. sehr beschränkt. Heyne I. S. 325.
27) Ob er wirklich Kenntniß davon hatte oder nicht, ist dem Gläubiger gegenüber gleichgültig. Selbst aus der Nachbildung der deutschen Hypothekenordnung nach der alten Renteneinrichtung erklärt sich das Wegfallen der Einrede. Ueber die Wirksamkeit der Einrede s. Brakenhöft in Weiske V. S. 391.
28) Baier. Hypothekenordn. §. 52. v. Gönner Comment. S. 460. Preuß. Landrecht §. 492. Würtemb. Hypothekenordn. §. 116, Weimar. §. 113 kön. sächsische §. 79. Heyne I. S. 325. Da, wo die Einrede der Vorausklage schon dem Verpfänder zugestanden hätte, z. B. wegen Bürgschaft, hat auch der dritte Besitzer diese Einrede. Würtemb. Hypothekenordn. §. 116.
29) Kön. sächs. Hypothekenordn. §. 90.
30) Würtemb. Hypothekenordn. §. 117. Reyscher II. S. 117. Weimar. Hypothekenordn. §. 111.
31) Pratobevera S. 345.
32) Würtemb. Hypothekenordn. §. 66 — 70.

(oder, wo ein Grundbuch besteht, auch daraus) nicht ersichtlich waren, während sie hätten eingetragen sein sollen, um wirksam zu sein[33]. Der oben Nr. II. aufgestellte Grundsatz, daß jede im Vertrauen auf das Buch vorgenommene Handlung geschützt wird, entscheidet bei den einzelnen Streitfragen. XI. Da jede Veränderung mit dem Unterpfand in das Buch eingetragen werden muß, und nur das wirklich Eingetragene eine rechtliche Wirkung in Bezug auf Dritte haben kann[34], so muß auch das ganze römische System der Cessionen Umgestaltung nach den neuen Hypothekenordnungen leiden[35], und jede Abtretung einer eingetragenen Pfandforderung bedarf der Eintragung[36] zur Gültigkeit gegen Dritte und gegen den Schuldner[37].

§. 267. Verantwortlichkeit der Pfandbehörde.

Die vollständige Sicherheit der Rechte derjenigen, welche in den Glauben an das Pfandbuch handelten, wird durch die Verantwortlichkeit der Behörde bewirkt, welche das Buch führte. 1) Der Umfang der Haftung hängt davon ab[1], welche Pflichten das Landesgesetz dem Pfandbuchführer auflegte, und in welcher Absicht die Partheien Eintragungen in das Buch nachsuchten. Wenn die Eintragung des Unterpfands nicht nothwendig zur rechtlichen Gültigkeit des Unterpfands war, und nur zum Zwecke geschah, um den vollständigen Beweis durch die öffentliche Urkunde zu erhalten, so haftet der Richter nur wegen Versäumniß von Förmlichkeiten, an deren Dasein der volle Beweis geknüpft war. — War die Eintragung zur Entstehung oder vollen Wirksamkeit des Unterpfands, oder auch nur, um gewisse Vorrechte zu genießen, nothwendig, und zwar in Ländern, wo im Uebrigen das römische Recht gilt, wo darnach insbesondere gesetzliche Unterpfänder

33) Weimar. Hypothekenordn. §. 130 — 45. Mayer Comment. S. 351. Baier. Hypothekenordn. §. 25 — 29. Eigenthumsansprüche Dritter, Vorbehalte, Rückhaltsrechte, Verhältniß des getheilten Eigenthums bedürfen der Eintragung. Weimar. Hypothekenordn. §. 135. 136.

34) v. Gönner Comment. S. 438. Würtemb. Hypothekenordn. §. 85, Weimar. §. 89.

35) Z. B. auch wegen der Frage: ob es der Meldung an den Schuldner bedürfe? Nein, die Eintragung genügt. Heyne Comment. I. S. 17 — 20.

36) Sächs. Hypothekenordnung §. 84. Heyne I. S. 339. Ueber zuläßige Einreden: Baier. Hypothekenordn. §. 33. 46. v. Gönner Comment. S. 438. Würtemb. Hypothekenordn. §. 84—88. Seeger S. 264. Mayer S. 394. Weimar. Hypothekenordn. §. 81, sächsische §. 77. 78.

37) Weimar. Hypothekenordn. §. 14. Würtemb. Pfandgesetz §. 260, und dazu v. Wächter Handbuch des würtemb. Privatrechts S. 978. Note 22.

1) Glück Comment. XVIII. Bd. S. 297. Brakenhöft in Weiske V. S. 410. Flach Entscheid. des Nassauischen Oberappellationsgerichts II. S. 100. Strippelmann neue Sammlung von Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Cassel III. S. 329.

fortbestehen (f. oben §. 261.), so geht die Haftung nur darauf, daß das Unterpfand, wenn es zur Eintragung geeignet war, auf gehöriges Ansuchen [2]) eingetragen wurde, daß alle Erfordernisse beobachtet werden, durch welche das Unterpfand zu einem gültigen als öffentliches wirksamen wird, und daß die von dem Buchführer ertheilten Zeugnisse und Auszüge treu gegeben, die Eintragungen und Löschungen vollständig und richtig gemacht werden [3]), daß auch der Richter den Gläubiger bei der Bestellung der Hypothek auf die im Buche eingetragenen früheren Hypotheken aufmerksam mache [4]). Da, wo neue, auf Oeffentlichkeit und Specialität gebaute Hypothekengesetzgebungen bestehen (§. 262.), wird die Haftungspflicht noch ausgedehnter [5]), und tritt bei jedem Schaden ein, der durch irgend eine absichtliche oder durch Nachlässigkeit geschehene Versäumniß einer Pflicht von Seite desjenigen verursacht wurde, dem die Buchführung und Besorgung des Pfandgeschäftes oblag, daher insbesondere, wenn a) aus unerlaubten oder in materieller oder formeller Beziehung ungültigen Geschäften, oder unzulängliche Urkundeneintragungen gemacht wurden, b) das zur Aufnahme in das Buch Angemeldete gar nicht, oder zu spät, oder unvollständig, oder unrichtig eingetragen wurde, c) wenn die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, zu deren Erhebung und Beachtung die Behörde nach ihren Pflichten schuldig war, bei ihren Beschlüssen nicht erhoben oder nicht beachtet wurden [6]), d) wenn die auf den Grund des Buchs ertheilten Auszüge nicht der Wahrheit gemäß ertheilt werden, e) wenn die Eintragung eines gehörig dazu geeigneten Unterpfands rechtswidrig verweigert, oder f) gesetzwidrig Löschungen bewirkt oder unterlassen werden [7]), g) wenn gesetzliche Formvorschriften, die zur gültigen Er-

---

2) Wenn daher Jemand nachsucht, der nicht gehörig legitimirt ist, die Eintragung zu bewirken, so haftet der Richter nicht wegen Verweigerung der Eintragung.

3) Sieber an ex confirm. hyp. jud. teneat. §. 111. IX. Crell de act. a credit. advers. mag. Vit. 1784. Zink de oblig. magistr. ex cons. in hyp. const. Alt. 1800. Curtius II. S. 606. Böhmer Consult. II. resp. 1256. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform. I. Forts. S. 413. Kayser über die bei gerichtl. Zuschreibung eintretenden Pflichten des Richteramts in Ansehung verschw. Hyp. Leipzig, 1819. Mecklenb. Hypothekenordn. §. 41. Weber über Creditwesen S. 156. Geiger und Glück Rechtsf. II. Nr. 22. Kapf Rechtsspr. S. 58; und badisches Landrecht von 1809 Art. 2127 a. Beck die dingl. Rechte an Liegenschaften S. 215.

4) Strippelmann a. O. S. 329—34.

5) Preuß. Landr. §. 428. Bornemann Darstellung IV. S. 345. Baier. Hypothekenordnung §. 97. 100. Code civil. art. 2197. Würtemb. Hypothekenordn. §. 223, Weimar. §. 343—47, königl. sächs. §. 138. 139.

6) Baier. Hypothekenordn. §. 96. v. Gönner Comment. II. S. 45. Würtemb. Hypothekenordn. §. 224. Reyscher II. S. 129.

7) s. noch Kind quaest. III. 23. Thomas Fuld. Privatrecht II. S. 258. Nassau. Contraktenordn. §. 36. Glück Comment. XVIII. S. 296. Würtemb. Hypo-

richtung des Unterpfands gehörten, nicht beobachtet wurden, z. B. wenn der betheiligte Schuldner nicht gehörig in Kenntniß gesetzt war. Ueberall, wo der Schaden durch Nichtangabe oder Nichtbeachtung von Verhältnissen entstand, um welche der Gläubiger sich selbst erkundigen mußte und konnte, und die nicht zu dem amtlichen Kreise[8] der Hypothekenbehörde[9]) gehörten, tritt eben so wenig Haftung der Behörde ein, als dann, wenn der Schaden nur durch den geringern Werth der verpfändeten Sache entstand, ausgenommen, wenn in Bezug auf die Schätzung, die nach dem Landesgesetz der Pfandbehörde oblag[10]), eine Schuld nachgewiesen werden kann, oder wenn das Landesgesetz auch für die Zulänglichkeit des Unterpfands haften läßt[11]). Die Klage[12]) gegen den Beamten, durch dessen Schuld[13]) Schaden geschah, fordert die Nachweisung, a) daß der Schaden bereits eingetreten, b) daß der Kläger ihn durch Schuld der Behörde, und zwar als Folge einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung, erlitten habe, c) daß die beschädigte Parthei zuvor die Mittel gehörig angewendet hat, um den ihr drohenden Nachtheil abzuwenden[14]), ferner d) daß diejenigen Personen, welche zur Leistung der Verbindlichkeit oder zum Schadenersatz zunächst verbindlich waren, ausgeklagt wurden, und der Nachtheil nicht abgewendet war[15]). Die bloße Nachläßigkeit des Gläubigers, welche

---

thekenordnung §. 223. v. Gönner Comment. II. S. 37. Pratobevera VIII S. 384. Ueber die Bedeutung: ungebührliche Löschung s. Bornemann Darstellung IV. S. 408.

8) Hier wird es wichtig, ob das Buch bloßes Hypotheken- oder auch ein Grundbuch ist. s. noch Mayer II. S. 293—332.

9) Hier kann zwar z. B. wegen Verschweigung der Verhältnisse der Vormundschaft des Schuldners die Behörde als Hypothekenbehörde nicht haften, aber sie haftet, wenn sie in anderer Amtseigenschaft das Verhältniß kannte. s. v. Hohnhorst Jahrbücher des Oberhofgerichts in Baden I. S. 103. Bekk Annalen der badischen Gerichte 1838 S. 338. 341.

10) Z. B. in Baden (Landrecht 2127 a.), und in vielen schweiz. Gesetzen. s. im Archiv für civil. Praxis XIX. S. 127 ꝛc. s. gute Bemerk. über die Verantwortlichkeit der Pfandbehörden in v. Kamptz Jahrbücher 73. Heft, S. 267—71. Oft ist das Gesetz, z. B. das bad. Landrecht Art. 2127 a., so unbestimmt gefaßt, daß dadurch der Gläubiger leicht getäuscht wird. Es heißt im Art. 2127 a., daß ein Zeugniß über den Werth ausgestellt werden muß, den das Gut nach dem geringsten Anschlage der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde.

11) s. oben §. 263. Note 12.

12) Es ist schwierig, nachzuweisen, daß die im römischen Rechte in Bezug auf die Klage gegen einzelne römische Municipalbeamte vorkommenden Vorschriften auf unsere Richter passen. Funke Beitr. zur Erört. prakt. Rechtsmaterien S. 97. Heyne Comm. II. S. 30.

13) Ueber den Grad der Verschuldung s. Mayer Comm. II. S. 308. Reyscher II. S. 131. Heyne S. 32.

14) Hieher gehört die Frage, ob der Gläubiger alle Rechtsmittel angewendet haben muß, um das beschwerende Urtheil abzuändern. Strippelmann S. 347.

15) Strippelmann S. 356.

er Behörde traute, befreit diese nicht von der Verantwortlichkeit, wenn ie eine Schuld trifft[16]). Wenn das Versehen durch eine collegialisch ingerichtete Behörde gemacht wurde[17]), so kömmt es darauf an, ob er Schaden nur durch Pflichtverletzung eines Einzelnen geschah, in velchem Falle nur dieser haftet[18]), oder ob die Versäumniß des Collegiums zum Grunde liegt. Im letzten Falle müssen dem Dritten jegenüber, der um das im Innern des Collegiums Vorgegangene sich nicht zu kümmern braucht, alle Mitglieder haften[19]), wenn nicht das Landesgesetz bestimmt, daß nur diejenigen Mitglieder haften sollen, welche durch ihre schuldhafter Weise gestellten Anträge[20]) und durch ihre Zustimmung den schädlichen Beschluß veranlaßten[21]). Auch der Gerichtsherr bei Patrimonialgerichten, oder der Staat bei landesherrlichen Beamten ist haftbar, wenn durch Schuld dieser Beamten ein Schaden entstand[22]).

§. 268. Geltendmachung des Pfandrechts.

Die Ansicht des älteren deutschen Rechts[1]) von der Veräußerung des Pfandes ist zwar durch das später verbreitete römische Recht vielfach verdrängt worden; allein bald überzeugte man sich auch von der Unzweckmäßigkeit mancher römischen Vorschriften über distractio pignorum, so daß viele der römischen Formen dabei als unnöthig angesehen wurden, insbesondere a) die Meldung an den Schuldner[2]), b) das Abwarten der zwei Jahre mit dem Verkaufe[3]), und c) die Erwirkung des landesherrlichen Reskripts, um die Sache zugeschlagen

16) Jedoch sind Unterscheidungen nöthig. Heyne II. S. 33. vergl. mit Gönner II. S. 29. und Weishaar würtemb. Privatrecht II. S. 202.

17) s. v. Langen prakt. Erörter. II. S. 41, und besondere Vorschriften in der würtemb. Hypothekenordn. §. 227—38. Weimar. Hypothekenordn. §. 345—46.

18) Dies kann z. B. der Aktuar sein. Würtemb. Hypothekenordn. §. 232. s. aber Heyne II. S. 38 in Not.

19) v. Langen Erört. II. Nr. 3. S. 47. Heyne Comm. II. S. 37. Funke S. 102. — Ueber d. Verhältniß der Dissentirenden s. Heyne S. 38 in Not.

20) Daher wird der Referent besonders haftbar sein. Weimar. Hypothekenordn. §. 345.

21) Daher werden die, welche dem Beschlusse nicht beistimmen, ihre Nichtzustimmung urkundlich machen müssen. Würtemb. Hypothekenordn. §. 228. 230, Weimar. §. 346.

22) Urtheile von Baiern s. in Seuffert Blätter für Rechtsanwendung 1839. S. 358. 397. v. Zurhein Zeitschrift III. S. 1; von Cassel in Scholz jurist. Magaz. II. Bd. 4. Hft. S. 407. Pfeiffer prakt. Ausf. II. S. 360. 370. Weimar. Hypothekenordn. §. 355. Schwarzburg. Verfassungsurk. v. 1840. §. 63—65. Ueber Begründung der Klage zeigt sich große Verschiedenheit der Ansichten der Gerichtshöfe. s. noch Heyne II. S. 42.

1) Albrecht von der Gewer S. 133. 144. 150.
2) Mevius dec. Tom. II. Pars VIII. dec. 268.
3) Glück Comment. XIX. Bd. S. 408.

zu erhalten [4]). Ueber das Einzelne der Formen entscheidet das Partikularrecht [5]). Die neuen Hypothekenordnungen [6]) bezwecken eine möglichst schnelle Befriedigung der eingetragenen Gläubiger durch Geltendmachung der Unterpfänder zu gewähren. Durch das auf Oeffentlichkeit und Specialität gebaute Hypothekensystem entsteht bei dem Zusammentreffen der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners eine Absonderung der Masse in drei Massen [7]): 1) in eine Hypothekarmasse, welche aus den Gegenständen besteht, worauf Unterpfänder haften, so daß auch nur die eingetragenen Unterpfänder aus der Sache, worauf sie eingeschrieben sind, getilgt werden; 2) aus der auf den Grund persönlicher Rechte haftenden Masse, in so fern das Gesetz gewissen Forderungen Vorrechte auf bestimmte Sachen gibt; 3) aus der gemeinen Masse, die aus den nicht mit eingetragenen Unterpfänden beschwerten Gegenständen und demjenigen gebildet wird, was von der Hypothekarmasse nach Befriedigung der Unterpfänder übrig bleibt.

§. 269. Besondere Aufhebungsarten der Unterpfänder.

Der Grundsatz, daß nur die gerichtliche Eintragung entscheiden kann, verändert da, wo eine Hypothekenordnung besteht, die zu jeder Pfandbestellung Eintragung fordert, auch die im römischen Rechte vorkommenden Sätze über Aufhören des Pfandrechts [1]). Dies

---

4) Hofacker princ. jur. civ. Tom. II. §. 1197. Orth Anmerk. zur Frankfurt Reform. I. Forts. S. 372. Haubold S. 231.

5) Kopp hess. Gerichtsverf. I. S. 490. Tröltsch Anm. I. S. 171. Lüb. Stat. III. Tit. 4. Art. 2. 3. Dreyer Einleit. S. 378. Hadeler Landr. in Pufendorf obs. I. adp. p. 16. Orth Anmerk. zur Frankf. Reform I. S. 372. Weishaar würtemb. Privatrecht II. S. 451. Baier. Landrecht II. Thl. Cap. 6. §. 12. Curtius II. S. 596. Haubold S. 231. Ueber älteres Verfahren s. Brackenhöft in Weiske V. S. 415. und Wyß Gesch. des Konkursprocesses in Zürich S. 16 u.

6) Baier. Hypothekenordn. §. 64, würtemberg. §. 112, Weimar. §. 155, königl. sächs. §. 80.

7) Preuß. Gerichtsordn. Tit. 50. §. 489. 524. Weber über Creditwesen S. 188 v. Gönner Vorträge S. 142. Würtemb. Prioritätsordn. Art. 2. Weimar. Gesetz vom 7. Mai 1839 über Vorzugsrechte der Gläubiger §. 46. 74. Es können dann wieder Separatmassen entstehen. v. Gönner Comment. S. 579. Fall im staatsbürgerlichen Magazin I. S. 754 Not.

1) Preuß. Landrecht §. 520, Hypothekenordn. §. 244. Curtius II. S. 621. Rechts Anleit. S. 218. Oesterr. Gesetz §. 469. Baier. Hypothekenordn. §. 83. Baier. Instruktion von 1823 §. 33. Posselt im staatsbürgerlichen Magazin I. S. 719 (merkwürdig über altes Verf. bei Löschungen in Lübeck im 16. Jahrh.). Dreyer Einleit. S. 478; richtig unterscheidet der Code civil Art. 2157. 2180. die Extinction von der Radiation des hypothèques. Von Preußen s. Bornemann Darstellung IV. S. 389; von Oesterreich, Winiwarter II. S. 282. Weimar. Hypothekenordn. §. 157—99. Heyne I. S. 413.

rlöscht zwar in einigen Fällen von selbst ohne Löschung im Buche [2]); andere Fälle sind nur Rechtstitel zur Löschung im Buche [3]); nur durch wirkliche Löschung wird aber die Ursache des Erlöschens gegen Dritte wirksam [4]). Darnach besteht das Unterpfand, ungeachtet die Schuld getilgt ist, fort, so lange es im Buche eingetragen steht, und der im Vertrauen auf diese Eintragung Handelnde ist sicher [5]), so wie auch eine Cession des zwar getilgten, aber nicht gelöschten Rechts gültig geschehen kann [6]), während durch die gehörig bewirkte Löschung jeder spätere Pfandgläubiger und jeder dritte an demselben Gegenstand Berechtigte wider das gelöschte Recht sicher gestellt ist [7]). Die Löschung geschieht auf Antrag der Betheiligten [8]). Der Gläubiger muß dann, in so fern der Schuldner die Löschung verlangt, darüber vernommen werden, wenn nicht die Tilgung der Schuld durch eine öffentliche Urkunde außer Zweifel gesetzt wird [9]). Auf Antrag des Gläubigers erfolgt die Löschung, wobei er zugleich die ihm ausgestellte Pfandurkunde zurückgibt [10]). Auf den Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils erfolgt die Löschung [11]), wenn dasselbe entweder die Löschung verordnet, oder das zu löschende Recht für aufgehoben oder ungültig erklärt, oder die Tilgung der in Frage stehenden Forderung als rechtlich geschehen ausspricht. Sobald gelöscht ist, verliert das Unterpfand das mit der Ingrossation verbundene Recht. Wenn der Inhaber des Unterpfands abwesend ist [12]), so muß von dem, der die Löschung verlangt, auf Ediktalladung angetragen, und ein gerichtliches Erkenntniß bewirkt werden. Eine Löschung, bei welcher nicht alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt wurden, entzieht zwar dem Gläubiger nicht sein

2) Nämlich wegen Ablaufs der Zeit, auf welche es bestellt war. Wegen Untergangs der Sache durch gerichtliche Zwangsversteigerung s. königl. sächs. Hypothekenordn. §. 100. Heyne I. S. 379.

3) Eintritt der auflösenden Bedingung, Entsagung des Gläubigers, Tilgung der Schuld, Ungültigerklärung derselben. Kgl. sächs. Hypothekenordn. §. 100 u. 124.

4) Heyne S. 380.

5) Ueber die rechtlichen Wirkungen dieses Falls s. Winiwarter a. O. S. 390. Ueber die Bedeutung und Erfordernisse der Löschung s. Strippelmann Sammlung von Entscheidungen IV. S. 72.

6) Wichtig sind darüber die Verhandlungen in Bornemann Darstell. IV. S. 391—408.

7) Weimar. Hypothekenordn. §. 198. Bornemann a. O. S. 408.

8) Baier. Hypothekenordn. §. 158, würtemberg. §. 210. Mayer Commentar II. S. 281.

9) Würtemberg. Ges. Art. 213. Weimar. Hypothekenordn. §. 324—26. Ueber die Prüfungspflicht des Gerichts s. k. sächs. Hypothekenordn. §. 136. Heyne II. S. 22.

10) Würtemberg. Ges. Art. 143.

11) Würtemberg. Ges. Art. 214. Weimar. Hypothekenordn. §. 324.

12) Baier. Hypothekenordn. §. 15[illegible]. v. Gönner II. S. 2[illegible]0. Würtemberg. Hypothekenordnung §. 214, Weimar. §. 327.

aus der Eintragung erworbenes Recht, und wirkt auf Alle, die in guten Glauben nach dem Buche sich richten[13]; allein er kann davon gegen diejenigen, welche sich erst nach erfolgter Löschung haben eintragen lassen, oder einen schon damals eingetragenen nachstehenden Posten nachher haben abtreten und verpfänden, und die Cession oder Verpfändung im Hypothekenbuche haben vormerken lassen, keinen Gebrauch machen[14]. Auf dem Wege der Amortisation kann eine Pfand-Urkunde gerichtlich als kraftlos erklärt und dadurch das Recht zur Löschung bewirkt werden, wenn der Gläubiger die Urkunde verloren zu haben behauptet[15], oder wenn alte ungelöschte Unterpfänder vorkommen[16]. Eine eigenthümliche Art der Tilgung der Unterpfänder nach einigen Gesetzen[17] ist die, daß das nach einer gewissen Zeit nicht wieder erneuerte Unterpfand für erloschen gilt. In Bezug auf die Erlöschung des Pfandrechts durch Verjährung, gilt zwar gemeinrechtlich das römische Recht. Da aber, wo Hypothekenordnungen mit dem Merkmal der Oeffentlichkeit bestehen, kann die Verjährung die mit der Kraft des öffentlichen Buchs[18] im Widerspruche stehen würde, nicht bestehen[19], da, so lange eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung nicht gelöscht ist, auch die Verjährung derselben in Bezug auf das dingliche Recht nicht anfangen kann[20], was auch selbst auf den persönlichen Anspruch[21] wirkt, wogegen in Ansehung der verfallenen Zinsen Verjährung immer anwendbar bleibt.

---

13) Königl. sächs. Hypothekenordn. §. 23. Nr. 6. Heyne I. S. 3.

14) Preuß. Hypothekenordn. §. 284. 285. s. aber würtembergische §. 222. Mayer II. S. 292. Bornemann IV. S. 408.

15) Würtemberg. Hypothekenordn. §. 211.

16) Haase v. d. Ediktalcitation S. 83. Haubold Lehrbuch S. 283; über Amortisation s. v. Gönner über Staatsschulden S. 255. und Schumm in Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung II. S. 376—85.

17) Z. B. nach Code civil art. 2154. Dies hat manche Nachtheile. Hauthuille de la révision p. 210. Die Ansichten der Gerichtshöfe in Frankreich sind getheilt. In Baden ist auch (durch Gesetz vom 19. August 1819) diese Vorschrift aufgehoben. s. zwar Zweibrücker Motive zum Hypothekenentwurf S. 115. Nach der Weimar. Hypothekenordnung §. 186 verliert die Eintragung nach Ablauf von 50 Jahren, wenn sie nicht erneuert wurde, ihre Wirkung.

18) Preuß. Landrecht I. Thl. Tit. 9. §. 511. Tit. 20. §. 534. Baier. Hypothekenordnung §. 31. v. Gönner Comment. S. 329. s. noch österreich. Gesetzbuch §. 1500. Pratobevera Materialien VIII. S. 201; weniger folgerichtig ist das französische Recht, Code civil art. 2180. s. jedoch Grenier traité vol. II. p. 454. Zachariä Handbuch II. S. 152.

19) Würtemb. Hypothekenordnung §. 73. Mayer Comment. I. S. 363. K. sächs. Hypothekenordn. §. 28. Heyne Comment. I. S. 169.

20) Bornemann Darstellung IV. S. 410. Weimar. Hypothekenordn. §. 157. 188.

21) s. zwar Bolley Comment. zum würtemb. Recht I. S. 260. s. aber Heyne Comment. I. S. 174.

Da aber, wo gehörig gelöscht ist, wird die Hypothek ohnehin getilgt, ohne daß es der Verjährung bedarf [22]).

§. 270. Creditverein und Hypothekenbanken.

Als besondere Anstalten erscheinen noch die Creditvereine [1]), welche durch eine allgemeine und solidarische Verbindung der Grundeigenthümer eines Landes oder einer Provinz in der Art entstehen, daß bis zu einem gewissen bestimmten Gutswerthe jedem Grundeigenthümer Credit verschafft wird, weil der Creditverein [2]) selbst dem Gläubiger, der einen von dem Vereine ausgestellten Pfandbrief erhält, sowohl für die richtige Zahlung der Zinsen als des Capitals haftet. Der Credit wird oft noch dadurch erhöht, daß die auszufertigenden Pfandbriefe auf den Inhaber lauten, daher wie andere Staatspapiere schnell umlaufen können, auch keiner besonderen Cession bedürfen, und durch besondere ausgestellte Zinscoupons die Zinsen leicht erhoben werden können. Von den vielfach möglichen Modifikationen dieser Vereine, die auch manche Nachtheile haben [3]), ist auch dies eine [4]), wenn damit eine Schuldentilgungsanstalt verbunden ist. — Auch Hypothekenkassen gehören zum Theil in die Classe besonderer Creditanstalten [5]). Hieher gehören ferner

---

22) In wie fern es doch noch der Verjährung bedarf, s. Reyscher II. S. 125. s. noch den franz. Code civil Art. 2180.

1) Kraus Staatswirthschaftslehre V. S. 91. Borowsky preuß. Cameral- und Finanzwesen I. S. 217. Struensee Abhandl. I. Nr. 1. Soden Nationalökonomie II. S. 439. Loß Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre II. Bd. S. 276. v. Tann über die Nothwendigkeit eines Creditvereins in Baiern 1818. Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie II. Bd. 3te Ausg. §. 114. Kubler Grunds. der Volkswirthschaft II. S. 15. Verhandlungen der 2ten Kammer der Landstände in Baiern. 2r Beilagenband S. 176. Baier. Gesetz über den Creditverein vom 11. September 1825. Statuten des Creditvereins vom 25. April 1826. Statuten des Creditvereins im Herzogthum Bremen vom 20. Januar 1826. Statuten des würtembergischen Creditvereins von 1827. Die Verwaltungsgrunds. des würtemb. Creditvereins von 1831. Wolowski revue de legislation. Paris, 1835. I. Bd. I. Hft. p. 42. Salmoni notizie sopra le principali istituzioni di crédito agrario. Torino, 1845 (über die europ. Creditvereine). Bülow-Cumerov über preuß. landwirthschaftliche Creditvereine. Berlin, 1843. Statuten der kaiserl. kgl. gallizischen Creditanstalt vom 3. Nov. 1841. Königl. sächs. Creditverein für die Erblande vom 13. Mai 1844, oberlausitzischer vom 13. Aug. 1844 (mit den guten den Ständen vorgelegten Bemerk. über landschaftl. Creditsystem) und darüber Hänsel in seiner Ausgabe von Haubold S. 312.

2) Statuten des chur- und neumärkischen Creditvereins von 1777 in Bergius Samml. der Landesgesetze III. 78. Ostpreuß. Creditverein von 1788. Schlesische Pfandbriefvereinsstatute in Mathis jurist. Monatschrift V. S. 60. Mecklenburg. Creditverein vom 25. Sept. 1818. Statuten in Boccius Repertorium S. 263.

3) Rau a. O. §. 116.

4) Z. B. im Großherzogthum Posen. s. preuß. Gesetzsamml. 1821 S. 217. s. noch Rau §. 117.

5) Z. B. in Hamburg vom 26. März 1783. s. noch Weber über das baierische Credit- und Schuldenwesen S. 265.

die vom Staate anerkannten Vereine, welche nicht blos dem Grundbesitzer, sondern auch Anderen, welche zu Unternehmungen Geld bedürfen, Darleihen vorschießen und berechtigt sind, zu diesem Behuf eine Bank in der Art zu errichten, daß sie Banknoten, die auf den Inhaber lauten, in Umlauf setzen darf[6]).

---

6) Baier. Gesetz vom 1. Juli 1834 über Errichtung einer Hypothekenbank. s. Mile Archiv für die neueste Gesetzgebung VI. Bd. 26 Hft. S. 268. Gut über Creditvereine und Hypothekenbanken v. Badenfeld in d. Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrs. 1846. II. S. 146.

Weissenburg a. S., Meyer'sche Druckerei.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg
ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mittermaier, Dr. C. J. A., Anleitung zur **Vertheidigungskunst** im deutschen Strafprocesse und in dem auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Strafverfahren, mit den Eigenthümlichkeiten der Vertheidigung vor Geschwornengerichten, mit Beispielen. 4te, durchaus umgearb. und sehr verm. Aufl. 8. 1845. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Feuerbach, P. J. A. v., Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht. 8. 1813. 2 fl. 15 kr. od. 1 Thlr. 6 gr.

— — Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung. gr. 8. 1812. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Friedreich, J. B., System der gerichtlichen Psychologie. 2te umgearb. Aufl. gr. 8. 1842. 6 fl. od. 3 Thlr. 16 gr.

— — Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis, mit Einschluss der gerichtlichen Veterinärkunde. 2 Bde. gr. 8. Velinpap. 14 fl. 24 kr. od. 9 Thlr.

Gönner, Dr. N. Th., Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. 4 Bde. à 3 Hefte. gr. 8. 1808—1814. 14 fl. 24 kr. od. 8 Thlr. (Jedes Heft einzeln à 54 kr. od. 12 gr.)

Dieses Archiv enthält außer den vorzüglichen Aufsätzen von Gönner mehrere von Erhard, v. Dreis, Feuerlein, Butte, v. Zeiller, Rudhart, Schuchardt u. A. und erstreckt sich auf die Gesetzgebung und Rechte aller Staaten Europas.

— — über den Begriff eines Notherben und Erlöschung dieser Eigenschaft in besonderer Anwendung auf teutsche Erbverträge, vorzüglich nach dem röm. und bayer. Civilrecht. gr. 8. 1812. 1 fl. od. 14 gr.

— — über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten teutschen Erblande der österreich. Monarchie vom Jahr 1811. gr. 8. 36 kr. od. 8 gr.

— — auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 4 Bde. gr. 8. 1801—1805. 11 fl. od. 7 Thlr. 8 gr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 1804. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr.

— — der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener in Bayern mit erläuternden Anmerkungen. gr. 8. 1808. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Henke, E., Beiträge zur Criminalgesetzgebung, in einer vergleichenden Uebersicht der neuesten Strafgesetzbücher und Entwürfe. gr. 8. 1813. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 8 gr.

— — über das Wesen der Rechtswissenschaft und das Studium derselben in Deutschland. 8. 1814. 2 fl. od. 1 Thlr. 8 gr.

— — über den Streit der Strafrechtstheorien. Ein Versuch zu ihrer Versöhnung. Nebst einer literarischen Beilage. 8. 1811. 36 kr. od. 9 gr.

Mayrhofer, Th., theoretisch-praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche Bayern, zunächst für Magistrate, Kirchenverwaltungen, Verwaltungen der Landgemeinden und Kuratelbehörden über dieselben, im Allgemeinen aber auch für Kapitals-, Guts- und Rentenbesitzer. (Mit vollständigem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse.) I. Abtheil. 1—6te Liefer. und II. Abtheil. 1—8te Liefer. (Schluß.) Velinpap. geh. Preis einer Liefer. 36 kr. od. 10 gr.

Moy, Dr. E. v., Lehrbuch des bayer. Staatsrechts. Mit Benützung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 in den Jahren 1815 und 1818 abgehaltenen Ministerial-Conferenzen. I. Thl. Verfassungsrecht (in 2 Abtheil.). I. Abtheil. Einleitung und 1s Buch: Von den Rechtsverhältnissen des Oberhauptes und der verschiedenen Glieder des Staates als solcher, für sich betrachtet. gr. 8. 1840. n. 2 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 20 gr.

— — dasselbe. I. Thl. Verfassungsrecht. II. Abtheil. 2tes, 3tes und 4tes Buch: Von den allgemeinen Rechten aller Bayern, von den Distrikts-Versammlungen,

dem Landrathe und der Ständeversammlung, und von der Gewähr der Beisi[illegible]
gr. 8. 1841. n. 1 fl. 24 kr. od. 20 [illegible]

Moy, Dr. E. v., Lehrbuch des bayer. Staatsrechts. II. Thl. Verwaltungsr[illegible] I. Abtheil. Die allgemeinen Begriffe, den Organismus der Behörden u[illegible] Normen der Ausübung der Gesetzgebungs-, der Justiz- und der Regierung[illegible] im Gebiete der materiellen Interessen enthaltend. gr. 8. 4 fl. 12 [illegible]
2 Thlr. [illegible]

— — dasselbe. II. Thl. Verwaltungsrecht. II. Abtheil. (Schluß.) Die [illegible] im Gebiete des sittlichen und des geistigen Lebens, nebst den Normen der [illegible] strafgewalt; das Finanzwesen, das Conscriptionswesen und der Organis[illegible] Militärbehörden; die auswärtigen Verhältnisse, und endlich die admini[illegible] Bestimmungen über den Staatsdienst und die Bedingungen des Eintritts in [illegible] ben darstellend. gr. 8. 4 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 20 gr. (Das ganze [illegible] 2 Bänden, jeder in 2 Abtheil. 13 fl. od. 8 Thlr. [illegible]

— — von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschl[illegible] sichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Mit einem Anhange über das [illegible] der Kirche zum Staate und einer tabellar. Uebersicht der in den [illegible] Bundesstaaten aufgestellten Ehegesetze. gr. 8. 1830. 1 fl. 12 kr. [illegible]

Oberndorfer, Dr. J. A., System der Nationalökonomie, aus der [illegible] Nationallebens entwickelt. gr. 8. 1822. 3 fl. 36 kr. od. 2 [illegible]

Roßhirt, Dr. C. Fr., Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ges[illegible] Intestaterbrechts besonders nach den römischen Quellen. gr. 8. 1831. 5 fl. [illegible]
od. 3 [illegible]

Seitz, Dr. C., Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. (Mit Hinblick [illegible] die einschlagenden Landesgesetze des Königreichs Bayern.) Ein Handbuch [illegible] Kirchen- und Staatsbeamte. I. Thl. Auch unter dem Titel: *Von den Pfarr[illegible] und Pfarrkirchen und von dem Pfarrkirchenvermögen der Katholiken.* gr. 8. 18[illegible] Velinpap. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 [illegible]

— — dasselbe. II. Thl. II. Abtheil. Auch unter dem Titel: *Die Pflichten [illegible] Pfarrers zur Wachsamkeit über seine Gemeinde und sein Amt in Absicht a[illegible] Religionslehre und die Celebration des heiligen Meßopfers. Der Seelsorge [illegible] Theil.* gr. 8. 1841. Velinpap. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 [illegible]

— — dasselbe. II. Thl. III. Abtheil. Auch unter dem Titel: *Das Amt [illegible] Pfarrers in Absicht auf die Sakramentsverwaltung. Insbesondere das [illegible] des Pfarrers. Der Seelsorge zweiter Theil.* gr. 8. 1845. Velinpap. 1 fl. 12 [illegible]
od. 18 [illegible]

(II. Thl. I. Abtheil. erscheint im Laufe 1847.)

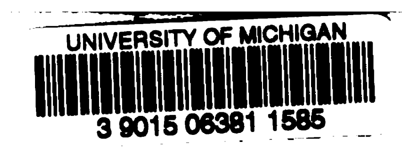
Socher, Dr., über die Ehescheidung in katholischen Staaten. gr. 8. 1810. 1 fl.
12 kr. od. 16 [illegible]

Spangenberg, C., über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mi[illegible] telst des Pönitentiarsystems, als den einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe: [illegible] über die Unzweckmäßigkeit der früheren Straftheorien, namentlich der Abschreckungs[illegible] theorie in ihrer praktischen Anwendung. Frei nach dem Englischen (des W. Rosc[illegible] bearbeitet. gr. 8. 1821. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr.

Weiß, Prof. Dr. K. E., System des deutschen Staatsrechts. gr. 8. Velinpap. 7 fl. od. 4 Thlr. 6 [illegible]

Wisnet, J. G., über die Wirkung des absoluten, namentlich des pfarrlichen Gr[illegible] zehentrechtes, in der Richtung gegen die in zehentbare Brach- und Getreidefe[illegible] gebauten kleinen Früchte. Beitrag zur Erläuterung des Cod. Civ. Max. p. 2 cap. 10. §. 11., sammt Widerlegung einer von dem k. Advok. *Frhrn. v. Dürrl[illegible]* veröffentlichten Abhandlung. gr. 8. 1841. geh. 27 kr. od. 8 gr.

Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Angelegt von Dr. C. Seitz. II. Bd. 3 Hefte. gr. 8. Velinpap. 3 fl. od. 1 Thlr. 18 gr.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06381 1585

